B 1,128,043

Digitized by Google

Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest

Digitized by Google

AS
182
[illegible]6

Digitized by Google

# ABHANDLUNGEN

DER

## HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTZEHNTER BAND.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER LX. BAND.

MÜNCHEN 1889.

VERLAG DER K. AKADEMIE

IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Digitized by Google

AKADEMISCHE BUCHDRUCKEREI VON F. STRAUB IN MÜNCHEN.

Digitized by Google

# Inhalt des XVIII. Bandes.


I. Abtheilung (1887—1888). Seite

Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrhunderts. Von *Wilhelm Preger* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610. Abteilung II. Mitgeteilt von *Felix Stieve* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 113

Arbeo's Vita Corbiniani in der ursprünglichen Fassung. Herausgegeben von *Sigmund Riezler* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 217

II. Abtheilung (1888).

Ueber die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts. Erste Hälfte. Von *Dr. Ludwig von Rockinger* . . . . . . . . . . . . . . . . . . 275

Die Rückkehr Calvins nach Genf. I. Die Guillermins. Von *C. A. Cornelius* 379

Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610. Abteilung III. Mitgeteilt von *Felix Stieve* . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 441

III. Abtheilung (1888—1889).

Ueber die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts. Zweite Hälfte. Von *Dr. Ludwig von Rockinger* . . . . . . . . . . . . . . . . . 561

Die Fälschungen in dem Tractat des Thomas von Aquin gegen die Griechen (Opusculum contra errores Graecorum ad Urbanum IV.) von *F. H. Reusch* 673

Der Anfang des Strassburger Kapitelstreites von *Max Lossen* . . . . . . 743



145866

Digitized by Google

Ueber das

# Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern

## des 14. Jahrhunderts.

---

Von

**Wilhelm Preger.**

---



Digitized by Google

Es ist eine der Aufgaben der geschichtlichen Wissenschaft, die Kräfte zu ermitteln, aus deren Ineinanderwirken neue Erscheinungen in der Völkergeschichte hervorgehen, und so hat man denn auch bis auf die neuere Zeit eifrig nach den Quellen geforscht, aus welchen die grosse husitische Reformbewegung entsprungen ist. Der Ansicht des Flacius [1]), die dann für lange Zeit die herrschende geblieben ist, und nach welcher Hus, seine Vorgänger und Nachfolger die geistigen Söhne der Waldesier sind, trat in neuerer Zeit Palacky [2]) entgegen. Ihm zufolge haben Hus und seine Vorgänger die Lehren der Waldesier wohl gekannt, aber diese haben keinen nennenswerten Einfluss auf sie geübt und später sind die Taboriten und die böhmischen Brüder sogar die Lehrer der Waldesier geworden. Für diesen letzteren Punkt konnte sich Palacky auf Dieckhoff [3]) und Herzog [4]) berufen, welche in der angeblich sehr alten waldesischen Literatur husitische Elemente erkannt hatten. Auch Gindély [5]) leugnet jeden unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss der Waldesier auf die böhmischen Brüder, während hinwieder von Zeschwitz [6]) von einem wechselseitigen Lehraustausch zwischen beiden Kreisen spricht.

1) Catalogus testium veritatis. Francof. 1666. p. 640. 726. Derselbe in seiner Vorrede zur Confessio Valdensium. Bas. 1568.

2) Ueber die Beziehungen und das Verhältnis der Waldenser zu den ehemaligen Secten in Böhmen. Prag 1869. S. 19 ff. 33 ff.

3) Die Waldenser im Mittelalter. Göttingen 1851.

4) Die romanischen Waldenser etc. Halle 1853.

5) Geschichte der böhmischen Brüder. Prag 1868.

6) Die Katechismen der Waldenser und böhmischen Brüder als Dokumente ihres wechselseitigen Lehraustausches. Erl. 1863.



Digitized by Google

Mit diesen Fragen berührten sich meine „Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter“ [1]) insoferne, als ich in denselben nachwies, dass es in Böhmen zahlreiche Waldesier im 14. Jahrhundert gegeben habe, dass diese dem Kreise der italienischen Waldesier angehört hätten, und als ich zugleich einen Teil des Quellenmaterials zu der Lehre dieser Waldesier mitteilen oder bezeichnen konnte, welches man verwenden müsse, wenn man aus der Vergleichung der Lehre beider Teile zu einem einigermassen sicheren Urteile über deren Verhältnis zu einander gelangen wolle. Jaroslav Goll [2]), einer der neuesten Forscher auf dem Gebiete des Husitismus, stimmt meinem Nachweis im wesentlichen bei, aber da er bei seinen Untersuchungen vornehmlich nur das Verhältnis der Waldesier zu den späteren böhmischen Brüdern im Auge hat, so werden von ihm die Beziehungen der Waldesier zu den Anfängen der husitischen Bewegung, insbesondere zu den Taboriten, nur nebenbei und unvollständig behandelt, wobei er zugleich die Lehrunterschiede zwischen den französischen und italienischen Waldesiern unberücksichtigt lässt.

Eine eingehendere Untersuchung in dieser Hinsicht vorzunehmen, ist die Aufgabe der vorstehenden Abhandlung. Ich gedenke zuerst noch einmal den Boden zu untersuchen, auf welchem die Taboritenpartei entstanden ist und zwar mit Hinblick auf die Waldesier, an welche uns die Taboriten in der Lehre vielfach erinnern; sodann sollen einige der Quellen für die Lehren der beiden Religionsparteien besprochen und hierauf die Lehre der Taboriten in deren Anfangszeit mit jener der österreichisch-böhmischen Waldesier im einzelnen verglichen werden, worauf schliesslich noch zu fragen sein würde, ob gleichzeitige Quellen das aus der Vergleichung gewonnene Resultat auch durch geschichtliche Mitteilungen bestätigen.

---

1) Abhandl. der k. Akad. d. Wissenschaften. III. Cl. Bd. XIII. Abth. I. München 1875. S. 181 ff. und gesondert gedruckt, München, Verlag d. k. Akad.

2) Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Böhmischen Brüder. I. Prag 1878. II. 1882.

Digitized by Google

## I. Waldesier in Böhmen im 14. Jahrhundert.

Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gab es in Böhmen zahlreiche Häretiker, wie uns dies unter anderm ein Bericht über die Inquisition in Niederösterreich vom J. 1315 [1]) und ein Brief des Papstes Johann XXII. vom 1. April 1318 [2]) bezeugen. Wenn Palacky [3]) aus den in dem päpstlichen Briefe mitgeteilten Irrlehren die Vermutung schöpft, dass hier von Katharern und nicht von Waldesiern die Rede sei, so ist das gewiss begründet. Denn unter ihren Irrtümern findet sich z. B., dass Christus nur einen Scheinleib gehabt habe, oder dass Lucifer dereinst wieder zur Herrschaft gelangen werde. In gleicher Weise lehrten auch die Ketzer in Niederösterreich, dass Lucifer dereinst Michael besiegen und zu seiner früheren Herrlichkeit wieder gelangen werde und zwar für ewig. Wir haben es, darüber kann kaum ein Zweifel sein, in den beiden fast gleichzeitigen Mitteilungen mit Ketzern eines und desselben Zweiges der Katharersekte zu thun, deren Lehren entweder mit den Grundsätzen schrankenloser Unzucht, wie sie die Brüder des freien Geistes hegten, vermischt waren, oder durch den Irrtum der Inquisitoren in diese Verbindung gebracht wurden. Das Schreiben des Papstes vom 1. April erwähnt dieser Irrlehren in Böhmen im Zusammenhang mit Anschuldigungen, welche der Propst von Leitmeritz gegen den Bischof Johann von Prag beim päpstlichen Stuhle erhoben hatte. Nicht der Bischof, sondern König Johann war es, welcher die Ketzer verfolgt wissen wollte. Erst auf des Königs beständiges Andringen hin war von dem Bischof eine Inquisition angeordnet, aber auch nach kurzer Wirksamkeit wieder aufgelöst und das Todesurteil, das sie über 14 Häretiker gesprochen hatte, kassiert worden. Diese und andere Dinge sind es, um deren willen der Bischof jetzt durch den Papst suspendiert und zur Verantwortung nach Avignon geladen wird. Einen Monat später, am 1. Mai 1318, ordnet

1) Bei Friess, Patarener, Begharden und Waldenser in Oesterreich während des Mittelalters, Beil. V, in der Oesterr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theol. Herausgeg. v. Wiedemann, 11. Jahrg. Wien 1872.

2) Bei Dudik, Iter romanum II, 136 ff.

3) A. a. O. 15.

Digitized by Google

der Papst eine neue Inquisition für Böhmen und Polen an, mit welcher die Dominikaner Colda und Peregrinus und die Minoriten Hartmann und Nikolaus von Krackau betraut wurden[1]). Die Inquisitoren werden dem Könige von Böhmen, den Herzogen von Krackau und Breslau, dem Markgrafen von Meissen und den Bischöfen dieser Länder zur Unterstützung in ihrem Amte empfohlen. Aus dem Schreiben an den Bischof von Krackau ersehen wir, dass dieser Bischof zwar nicht, wie sein Kollege in Prag, ein Beschützer der Ketzer, wohl aber ein sehr gleichgültiger Zuschauer war, als sich diese auch in seiner Diöcese verbreiteten. Da nun der Eingang des Briefes an den Krackauer Bischof von verschiedenen und mannigfaltigen Häresieen in Böhmen und Polen spricht, so werden wir aus dem Umstande, dass in dem Briefe des Papstes vom 1. April nur Irrtümer der Katharer erwähnt sind, nicht den Schluss ziehen dürfen, dass damals nur die Sekte der Katharer in Böhmen vertreten gewesen sei. Es muss vielmehr die Inquisition vom J. 1318 auch Waldesier in Böhmen vorgefunden haben. Denn auf diese Inquisition wird die Notiz des Flacius[2]) zu beziehen sein, welcher sagt, er sei im Besitze von Akten über eine Inquisition gegen die Waldesier in Böhmen und Polen, welche um das Jahr 1330 zur Zeit König Johanns von Böhmen stattgefunden habe, da nur von der Inquisition des J. 1318, und nicht von einer zweiten gleich nachher zu erwähnenden Inquisition, welche im J. 1335 ihr Werk begann, in den Briefen des Papstes gesagt ist, dass sie für „Böhmen und Polen“ angeordnet sei, während jene zweite für Böhmen nnd Mähren bestimmt war.

Diese böhmischen Waldesier aber gehörten dem Missionsgebiete der italischen und nicht der französischen Waldesier an. Denn jenen Akten des Flacius zufolge „pflegten“ dieselben ihre Kollekten den Brüdern und Lehrern in der Lombardei zu senden, wie denn Flacius auch noch weiter bemerkt, er finde in andern Inquisitionsakten, dass die Waldesier in Böhmen ihre künftigen Lehrer bei den Lehrern in der Lombardei hätten ausbilden lassen. Aus der zu den Akten des Jahres 1330 gemachten Bemerkung ist zugleich ersichtlich, dass die Waldesier schon seit geraumer Zeit in Böhmen ihre Anhänger gehabt haben müssen,

1) Raynald Annal. ad a. 1318 nr. 43. 44. cf. Dudik a. a. O. S. 84 u. 85.

2) A. a. O. 638.

Digitized by Google

denn es heisst, sie seien gewohnt gewesen, ihre Kollekten nach der Lombardei zu senden — quas soliti snnt mittere.

Dass nun aber die Waldesier auch nach dieser ersten Inquisition unter König Johann in grosser und stets wachsender Zahl in Böhmen fortbestanden, das geht aus den Mitteilungen hervor, welche wir über die zweite zur Zeit König Johanns veranstaltete Inqnisition im J. 1335 besitzen[1]). Benedikt XII. ernannte in diesem Jahre für Böhmen den Dominikaner Gallus de Novo Castro, für Mähren den Minoriten Peter von Naczeraz zu Inqnisitoren. Bald nachher finden wir den genannten Gallus im südlichen Böhmen und zwar auf den Gütern des Freiherrn Ulrich von Neuhaus in Thätigkeit. Hier gelingt es ihm, viele Ketzer zur römischen Kirche zurückzubringen. Als er aber gegen das Jahr 1340 auf längere Zeit an den päpstlichen Hof nach Avignon verreisen mnsste, fielen die Neubekehrten wieder ab, und die Ketzer kündeten jetzt sogar dem Herrn von Neuhaus, welcher die Inquisition eifrig unterstützt hatte, Fehde an. Gallus kehrte zurück, und am 13. September 1341 ermahnt der Papst den Bischof von Prag und den Sohn des Königs, den Markgrafen Karl von Mähren, den Gallus und seine Nachfolger im Amte auf jede Weise zu nnterstützen. Ans einem gleichzeitigen Briefe an den erwähnten Ulrich ersieht man, dass die Ketzer inzwischen auf dessen Gütern arge Verheerungen angerichtet hatten und dass es an Kerkern für die gefangenen Ketzer fehlte. Den Gallus aber finden wir noch im J. 1346 als Inquisitor thätig.

Unter dem, was sich über diese Inquisition erhalten hat, ist ein Brief des Papstes vom 6. März 1340 von Wichtigkeit, nicht nur, weil er charakteristisch für die Macht der Ketzer und die Zustände des Landes ist, sondern auch, weil er eine Spur enthält, welche uns zur Bestimmung der Sekte, mit der wir es hier vornehmlich zu thun haben, verhelfen kann. Denn weder über die Lehren, noch über den Namen dieser Ketzer erhalten wir sonst einen Aufschluss. Der Papst erteilt in dem genannten Briefe dem Freiherrn von Neuhaus auf dessen Bitte die Vergebung aller seiner Sünden, falls er im Kampfe gegen die zahlreichen Ketzer auf seinen Gütern den Tod finden sollte. Nach der Weise der päpstlichen Briefe

1) Rayn. ad a. 1335 nr. 61 u. 62. Cod. diplom. Moraviae VII, 52. 54. 55. Dudik, Auszüge für Mährens allgem. Geschichte aus den Regesten der Päpste. Brünn 1885. S. 6 u. 7.

Digitized by Google

werden zuerst die Verhältnisse dargelegt, welche die Bitte veranlasst haben. In der Prager und Olmützer Diöcese seien unzählige Ketzer, insbesondere auf den Gütern des Neuhaus. Viele derselben seien durch den Inquisitor Gallus zu dem Glauben der römischen Kirche zurückgebracht worden; aber nach dem Weggang desselben — er war, wie gesagt, nach Avignon gereist — seien sie wieder rückfällig geworden, hielten Zusammenkünfte mit ihren Magistern, die von ihnen „Apostel" genannt würden — in errores pristinos sunt relapsi, conventiunculas illicitas cum magistris eorum, quos vocant apostolos, faciendo — bedrohten die katholischen Unterthanen des Freiherrn mit Raub, Mord und Brand, und seien an Zahl so stark, dass sie gewagt hätten, dem Neuhaus und seinen Unterthanen Fehde anzukündigen.

Diese Ketzer nun auf den Neuhausischen Gütern näher zu bestimmen, ist besonders deshalb von Interesse, weil die Gebiete, wo wir sie treffen, auch die eigentliche Heimat der späteren Taboriten waren. Denn die Güter des Neuhaus lagen in dem südlichen Böhmen und die Stadt Neuhaus ist nur etwa eine Tagereise von Austie oder Tabor entfernt. Der Brief des Papstes bietet uns dazu die Handhabe, indem er sagt, dass diese Ketzer ihre Magister „Apostel" nenneten.

Höfler, der den Brief des Papstes aus Raynald kannte, deutet ohne weiteres unsere Stelle auf die von Gerhard Segarelli gestiftete Sekte der Apostoliker, wie er denn auch ganz grundlos jene Ketzer, deren wir oben zum J. 1318 gedachten, als Apostoliker bezeichnet. Aber bei den Apostolikern hiessen alle Mitglieder der Sekte Apostel[1]), während bei den Ketzern auf den Gütern des Neuhaus innerhalb der Sekte die Gläubigen von den Magistern unterschieden und nur die letzteren apostoli genannt

---

1) Bernardi Guidonis Practica inquisitionis heretice pravitatis ed. C. Douais. Paris 1886 p. 327 sq.: Novam doctrinam inferens (Geraldus Segarelli) suis auditoribus sub quadam picta et fucata ymagine sanctitatis, ostentans se velle tenere et sequi viam et vitam apostolorum et, sicut fecerunt ipsi apostoli, penitentiam predicare et docere populis viam novam — — unde suos discipulos et sequaces Apostolos nominavit et sic eos voluit appellari, qui viverent sub nullius obedientia nisi solius Dei sicut primi apostoli Domini Jhesu Christi. cf. ib. p. 258 De modo quo recipiuntur ad sectam et ordinem illum. Und p. 259: Quod nullus possit salvari aut intrare in regnum celorum nisi sit de statu seu ordine ipsorum etc., woraus hervorgeht, dass ihre Predigt den Eintritt in ihre Bruderschaft bezweckte. Ein jeder der Aufgenommenen aber hiess dann ein Apostel. Von einem weiteren, durch die „Apostel" geleiteten, Kreis von Gläubigen findet sich keine Spur.

Digitized by Google

werden. Man könnte nun ferner an die Katharer denken, bei denen im Unterschiede von den Apostolikern die Gemeinschaft der Sekte beiderlei umfasste, einfach Gläubige und Lehrer mit mancherlei Aemtern, deren eines auch das Apostolat war. Aber hier hiessen doch nicht alle Lehrer Apostel, wie bei den Ketzern unseres Briefes, sondern nur je 12 hatten diesen Namen, wenn anders die hierauf bezüglichen Quellenangaben nicht auf einer Verwechslung mit der Anfangszeit der Sekte beruhen oder nicht einen Teil der Sekte nur betreffen [1]. Es bleiben uns nur die Waldesier übrig, auf welche der Satz in dem Briefe des Papstes ohne Bedenken bezogen werden kann. David von Augsburg sagt an verschiedenen Stellen seines Traktats, dass die waldesischen Lehrer sich für die Nachfolger der Apostel gehalten hätten und dass sie die Bischöfe und Kleriker der römischen Kirche „Verfolger der Apostel" nenneten [2]. In gleicher Weise bezeichnen sich im Passauer Anonymus [3] die Lehrer der Waldesier als imitatores Apostolorum, und heben Bernhard Guidonis [4], Pilichdorf in seinem Traktat gegen die Waldesier, dann ein ungenannter Bekämpfer der Waldesier aus derselben Zeit wiederholt hervor, dass die Waldesier ihre Lehrer für die wahren Nachfolger der Apostel hielten [5]. Uebereinstimmend mit der Stelle in unserem Briefe: cum magistris, quos vocant apostolos heisst es in dem Berichte über die deutschen Waldesier vom J. 1391 bei Friess [6]: Praedicti nominantur inter eos apostoli, magistri et fratres, und auch in den Prozessakten bei Wattenbach [7] heissen die Reiseprediger der Waldesier „Nachfolger

1) Zu den Aussagen, die Gieseler (Kirchengesch. 3. Aufl.) II, 2 S. 536 f. und S. 616 bespricht, vgl. auch Friess in dem obengen. Bericht über die Ketzer in Krems v. J. 1315, a. a. O. p. 254: Item dicebant, se habere XII apostolos etc.

2) S. meine Ausgabe des Traktats des Dav. v. Augsb. München, Verlag d. Akad. 1878. nr. 4. 5. 7. etc.

3) Ich citire aus diesem Werke, das sich handschriftlich auf der Staatsbibl. zu München Clm. 2714. 311. 9558 befindet, nach den bei Flacius im Catal. abgedruckten Abschnitten. S das. 641 sqq.

4) Bern. Guid. Practica inquisitionis p. 244: sensu suo inflati, cum essent modicum litterati, apostolorum sibi officium usurparunt et presumentes per vicos et plateas Evangelium predicare.

5) Max. Bibl. vet. patr. Lugd. 1677. T. XXV, 209: Quia tu (Waldensis haeretice) credis te vices gerere apostolorum, und S. 302: Primo dicunt, haeresiarchas, quos apud se fratres nominant et in confessione dominos appellant, esse veros discipulorum Christi successores.

6) A. a. O. 257.

7) Wattenbach, Ueber die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg. Aus den Abh. der Berl. Akad. Berl. 1886. S. 43.



Digitized by Google

der Apostel, Apostelbrüder, Apostel", — ebenso in einem Augsburger Bericht[1]) aus dem Ende des 14. Jahrh.: Item dicunt, Apostolos eorum, quos habent, posse consecrare corpus Christi. Wir haben also guten Grund, die Stelle im Briefe des Papstes auf die Waldesier zu deuten und dies um so mehr, als wir das Vorhandensein von Waldesiern in Böhmen in der vorhergehenden Zeit schon bezeugt gefunden haben. Auch noch einige weitere Erwägungen bestärken uns in dieser Annahme. Waren nämlich die Anhänger jener Sekte auf den Gütern des Neuhaus, welche ihre Lehrer apostolos nannte, so zahlreich, dass sie dem Freiherrn und seinen Unterthanen Fehde ankündigen konnten, so dürfte wohl anzunehmen sein, dass sie sich auch in den nächstfolgenden Zeiten noch erhalten haben. Nun aber begegnen wir in der Sammlung der Synodalbeschlüsse von Prag, welche bis 1353 zurückgehen, und in den übrigen böhmischen Quellen aus dem 14. Jahrhundert wohl noch dem Namen der Waldesier, nicht aber einem anderen Sektennamen. Es scheint also, dass die Anhänger anderer Sekten nur wenig zahlreich waren. Nur die Sarabaiten werden noch genannt, aber dieses sind nur einzeln umherziehende Geistliche. Ein weiterer Umstand, welcher für die Waldesier spricht, ist die Thatsache, dass in den den Neuhausischen Gütern benachbarten österreichischen Landen Waldesier schon seit langer Zeit in grosser Zahl vorhanden waren, welche, wie wir aus dem Passauer Anonymus ersehen, mit grossem Eifer ihre Lehre zu verbreiten suchten. Es ist aber nicht wohl anzunehmen, dass dieselben sollten an der nahen Grenze Böhmens Halt gemacht haben, namentlich in einer Zeit, welche für die Ausbreitung der Sekten so günstig war, wie die Johanns von Böhmen, unter welchem das meist sich selbst überlassene Land in immer grössere Verwirrung geriet. Wohl fanden sich in der Anfangszeit des Jahrhunderts auch zahlreiche Katharer in den österreichischen Landen, wie wir gesehen haben, allein diesen scheinen doch die Verfolgungen im Anfang des 14. Jahrhunderts den Todesstoss gegeben zu haben, da die Spuren dieser Sekte von jener Zeit an in Oesterreich, wie in dem westlichen Europa überhaupt, allmählich ganz verschwinden.

---

1) Cgm. 342, f. 1 sqq., auch b. Oefele, Rer. boic. script. I, 620.

Digitized by Google

Unter den Prager Synodalbeschlüssen von 1353—1413, welche Höfler veröffentlicht hat[1]), geben diejenigen von 1353 nur das Verlangen kund, die verderblichen Ketzer in Böhmen mit der Wurzel anszurotten. Erzbischof Ernst befiehlt da den Archidiakonen, den Ketzern und anderen verderblichen und verdächtigen Personen sorgfältig und vorsichtig nachzuspüren und dieselben ihm oder dem Inquisitor für die Ketzerei zur Anzeige zu bringen. Zwei Jahre später (1355) ergeht ein gleiches Mandat wegen der Ketzer, von welcherlei Sekten sie auch sein mögen (quarumcunque sectarum), und wegen derer, welche an ihre Irrtümer glaubten oder sie begünstigten. Einige nähere Andeutungen gibt uns erst das Synodalstatut von 1371, in welchem unter Berufung auf eine päpstliche Bulle über die Häretiker allen Klerikern, welche nicht Pfarrgeistliche sind, und allen Laien, wie gelehrt sie auch sein mögen, das Predigen verboten wird, wenn sie dazu nicht die Erlaubnis des Erzbischofs haben. Auch hat der Erzbischof vernommen, dass viele auf Rat des Teufels die Feste der Heiligen nicht feiern und niedrige Arbeit an denselben thun. Dagegen hätten die Geistlichen durch Androhung der Verweigerung der Sakramente einzuschreiten. Hiermit ist das um 10 Jahre später erlassene Statut (1381) zu vergleichen, in welchem der Erzbischof Johann, die Statuten seines Vorgängers über die Häretiker nnd Schismatiker ergänzend, von der verderblichen Einwirkung der Sarabaiten und „jener verdammten bänrischen Waldenser“ spricht, welche in den benachbarten bischöflichen Diöcesen ungestraft ihr Wesen trieben. Der Erzbischof befiehlt kraft eines ihm vom apostolischen Stuhl übertragenen Vikariats den Bischöfen von Regensburg, Bamberg und Meissen die strengsten Massregeln gegen die genannten Ketzer zu ergreifen. Er wurde ohne Zweifel zu diesem Schritte genötigt, weil seine eigene Diöcese durch die Ketzer von den angrenzenden Bistümern aus gefährdet war. Sarabaiten hiessen umherziehende schismatische Minoritenmönche, welche die herrschende Kirche als eine durch den Besitz weltlicher Güter verderbte angriffen und in der Rückkehr zur äussersten Armut die einzige Rettung sahen. Sie könnte man in dem Statut vom J. 1371 unter jenen Geistlichen ohne Pfarramt verstehen, welche ohne erzbischöfliche Erlaubnis

1) Abhandl. d. k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. V. Folge. 12. Bd. Prag 1863.



Digitized by Google

predigten, wie anderseits unter den Laienpredigern die Reiseprediger der Waldesier gemeint sein könnten. Jedenfalls aber bezeugt das Statut von 1381 klar und deutlich das Vorhandensein von Waldesiern in Böhmen in jener Zeit und ihren für den Erzbischof bedenklichen Einfluss.

Ebenso fehlt es uns nicht an Zeugnissen, welche den Fortbestand der Waldesier in Böhmen bis zum Ende des Jahrhunderts bekunden. Flacius sagt, wo er im Catalogus seiner Quellen über die Waldesier gedenkt, er besitze auch einen grossen Band von Prozessen, in welchem 443 Waldesier mit Namen angeführt seien, welche im J. 1391 in Pommern und in der Mark vor dem Inquisitionsgericht gestanden hätten. Viele dieser Waldesier hätten bekannt, dass sie schon 20 und 30 Jahre der Sekte angehörten, viele auch, dass bereits ihre Vorfahren so geglaubt hätten. Auch hätten sie angegeben, dass ihre Lehrer aus Böhmen zu ihnen zu kommen pflegten. Diesen Band von Inquisitionsakten hat in neuester Zeit Wattenbach in der Wolffenbüttler Bibliothek wieder ermittelt und in den Sitzungsberichten und sehr eingehend sodann in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften darüber berichtet[1]). Der Band ist jetzt nicht mehr vollständig: von den 443 Verhören fehlen 303; das letzte ist mit der Nummer 443 bezeichnet, bestätigt also die Identität mit den Prozessakten des Flacius. In dem uns erhaltenen Teile dieser Akten findet sich nun keine Aussage über die aus Böhmen kommenden Lehrer und Wattenbach hält die Notiz des Flacius zwar an sich nicht für unwahrscheinlich, aber er meint auch, Flacius könne jene Notiz aus einem Inquisitionsprozesse vom J. 1458, dessen Akten den vorigen beigebunden sind und in denen von „den treuen Brüdern aus Böhmen“ die Rede ist, irrtümlich hier hereingebracht haben. Gegen die Annahme einer Verwechslung scheint mir indes der Umstand zu sprechen, dass Flacius an einer anderen Stelle des Catalogus (732) offenbar aus diesem zweiten Prozesse einen Matthäus Hager als Husiten mit der Jahrzahl 1458 anführt, woraus man ersieht, dass ihm die Verschiedenheit der Zeit der beiden Prozesse wohl in der Erinnerung war. Wir werden darum richtiger gehen, wenn wir annehmen, dass des Flacius Notiz über die böhmischen Lehrer aus dem jetzt verlorenen Teil der

1) Ueber Ketzergerichte in Pommern und der Mark Brandenburg. Sitzungsberichte 1886. Ueber die Inquisition gegen die Waldenser etc. Aus den Abhandl. etc. S. o.

Digitized by Google

Akten, der der grössere war, entnommen sei. Aus dem noch vorhandenen Teil ergibt sich übrigens, dass die Inquisition nicht im J. 1391, wie Flacius bemerkt, sondern vom Januar 1393 bis Februar 1394 in Pommern und Brandenburg thätig war. Geht nun aus diesen Akten hervor, dass die Waldesier schon vom Anfang des Jahrhunderts an in den beiden genannten Ländern heimisch waren, und sind ihre Lehrer aus Böhmen gekommen, so wird auch hiedurch bestätigt, dass die Sekte in Böhmen schon seit langer Zeit bestanden habe. Mit jener pommerisch-brandenburgischen Inquisition war, wie wir aus Wattenbach ersehen, der Cölestiner Petrus betraut. Kurz vorher hatte derselbe auch in Thüringen inquiriert, und von Brandenburg muss er dann nach Böhmen und von da nach Oesterreich gegangen sein, um seine Inquisitionsthätigkeit hier und in Ungarn fortzusetzen. In der Zeit, da er in Oesterreich die Waldesier zu verfolgen begann, das ist im J. 1395, schrieb Petrus von Pilichdorf wahrscheinlich mit Hilfe des ihm von dem genannten Inquisitor gelieferten Materials seine Streitschrift wider dieselben [1]. Er fragt da unter anderm die waldesischen Lehrer, warum sie nicht bei ihren Schafen in Thüringen, der Mark, in Böhmen und Mähren ausgehalten hätten, wo jetzt durch Gottes Gnade innerhalb zweier Jahre über 1000 waldesische Häretiker zum katholischen Glauben bekehrt worden seien, und warum sie nicht nach Oesterreich und Ungarn kämen, wo die Inquisitoren hofften, gleichfalls wieder mehr als 1000 waldesische Gläubige (credentes) dem Schlunde des Leviathan zu entreissen.

Rechnen wir von den mehr als 1000 Waldesiern, welche in den genannten Ländern durch die Inquisitoren zum Abfall von ihrem Glauben gebracht wurden, für Thüringen [2], wo die Inquisitoren nur kürzere Zeit waren, eine kleinere Zahl und für die Mark jene 443 Namen ab, so

---

1) Max. biblioth. T. XXV, 281 ff. Gretser, der den Traktal hier abdrucken liess, lässt am Schlusse die Worte: Expliciunt obviationes sacrae scriplurae erroribus Waldensium A. D. 1444 ohne weilere Bemerkung. So haben Gieseler, Hahn u. a. den Traktat in das J. 1444 gesetzt. Ich machte schon früher darauf aufmerksam, dass im Traktat selbst das J. 1395 als Abfassungsjahr bezeichnet werde. Erst nachträglich ersah ich aus den Einleitungen zu den verschiedenen Schriften über die Waldesier in dem genannten Bande, dass auch Gretser die richtige Jahrzahl beachtet, aber am Schlusse die irreführende Notiz 1444 zu korrigieren vergessen halte. Ueber Pilichdorf bringt C. Müller in seiner noch zu besprechenden Schrift über die Waldenser S. 104 einige sein Leben betreffende dankenswerte Notizen.

2) Vgl. auch H. Haupt, Die rel. Sekten in Franken vor d. Reformation. Würzbg. Stuber 1882. S. 23.

bleiben für Böhmen und Mähren wohl gleich viele Bekehrungen wie in der Mark übrig, woraus auf eine grosse Zahl von Waldesiern in diesen Ländern geschlossen werden kann; denn sicher haben weitaus die meisten sich der Inquisition zu entziehen gewusst. Auf ihren grossen Anhang im östlichen und nördlichen Deutschland überhaupt weist auch der Eingang des Traktats hin. Es heisst da: „Und wiewohl es mancherlei Sektenhäupter und Irrlehrer von allerlei Sekten und Ketzereien in der heiligen Kirche gibt, so gilt es doch ganz besonders gegen jene einzuschreiten und wachsam zu sein, welche, wie allgemein bekannt ist, eine besonders grosse Zahl von einfältigen Christgläubigen von der untrüglichen Wahrheit des rechten Glaubens abfällig machen (de quibus apertissime constat, quod majorem numerum Christi fidelium simplicium a fidei orthodoxae abducunt infallibili veritate) und unter diesen haben in der neuesten Zeit die Leiter (haeresiarchae) der waldensischen Ketzer eine sehr grosse Menge von Christgläubigen durch verkehrte Lehren unter gewissen bestechenden Formen einer heuchlerischen Heiligkeit mit dem tötlichen Gifte ihrer Irrtümer auf unheilbare Weise angesteckt."

Ersehen wir aus den angeführten Mitteilungen, dass unter den Sekten Böhmens im 14. Jahrhundert fast nur die Waldesier, und zwar diese in grosser Zahl, bis zum Ende sich behauptet haben, so werden von hier aus auch die schon besprochenen früheren Zeugnisse, welche uns hinter ihren unbestimmteren Angaben Waldesier nur vermuten liessen, ein bestimmteres Licht erhalten. Sie verstärken die auf anderem Wege gewonnene Gewissheit, dass die überaus grosse Zahl von Ketzern auf den Gütern des Neuhaus Waldesier waren, ferner, dass die im Synodalstatut von 1371 erwähnte Verachtung der Heiligenfeste, das Vornehmen niedriger Arbeit an solchen Festtagen, welche ohnedies durch den Zusatz suadente diabolo wohl auf ketzerischen Einfluss zurückgeführt werden soll, dem Umsichgreifen waldesischer Lehren zuzuschreiben sei.

Wenn J. Goll meinen schon früher geführten Nachweis über die Waldesier in Böhmen, der hier nur erweitert ist, anerkennt, aber mit dem Vorbehalte, dass es in Böhmen keine eigentlichen Gemeinden der Waldesier gegeben habe, die sich durch Generationen im Lande erhalten hätten, wie wir von Oesterreich mit vollständigster Sicherheit wüssten, dass es dort seit dem 13. Jahrhundert ununterbrochen Gemeinden der

Digitized by Google

Waldesier gegeben habe[1]), so täuscht er sich, wenn er meint, dass es in Oesterreich mit den Waldesiern anders gewesen sei als in Böhmen. Gemeinden des Waldesier mit regelmässiger Religionsübung und dauernder Organisation gab es überhaupt in Deutschland wohl nirgends, und jene 42 Gemeinden in Oesterreich, die ich aus dem Passauer Anonymus namhaft machte, waren nicht Gemeinden der Waldesier, sondern Gemeinden der römischen Kirche, in denen Waldesier sich vorfanden (Has ecclesias infecerunt Leonistae etc. P. A.).

Blicken wir auf die bisherigen Erörterungen zurück, so ist das Resultat: Es gab in Böhmen zahlreiche Waldesier ununterbrochen durch das ganze 14. Jahrhundert bis zum Ausbruch der husitischen Bewegung. Insbesondere in Südböhmen und in der Nähe des späteren Tabor fanden sie sich in grösserer Zahl. Sie liessen sich hier durch die Verfolgungen zu gewaltsamer Selbsthilfe fortreissen. Sie hatten ihre Anhänger meist unter der ländlichen Bevölkerung. Sie gehörten hinsichtlich der Lehre vorherrschend der Genossenschaft der lombardischen Armen an. Da nun in der Taboritenlehre manches von vornherein an die Lehren der Waldesier erinnert, so dürfte eine genauere Vergleichung vorzunehmen sein, um zu prüfen, ob und in wie weit sich waldesischer Einfluss bei der Bildung der Taboritenpartei geltend gemacht habe. Doch werden wir zuerst noch einige Bemerkungen über die Quellen für die Lehren beider Kreise vorausschicken.

## II. Quellen für die Lehre der böhmischen Waldesier.

Ich werde hier keine Zusammenstellung dessen geben, was über diese Quellen überhaupt bemerkenswert ist, sondern verweise hiefür teils auf meine „Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter“, teils auf die neueste Arbeit K. Müllers[2]), der zum Teil sehr eingehend die betreffenden Quellen besprochen und auf manches bisher Unbekannte oder Unbeachtete von Wert aufmerksam gemacht hat. Hier sollen nur einige Bemerkungen über die wichtigeren dieser Quellen ihre Stelle finden.

---

1) Quellen und Untersuch. II, 37.

2) Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

Digitized by Google

## 1. Das Sendschreiben der italischen Armen an ihre Brüder und Freunde in Deutschland.

Ich habe diese wichtige Quelle für die frühere Geschichte der Waldesier, die älteste, welche aus dem Kreise der Waldesier selbst stammt, in meinen „Beiträgen", nach drei Handschriften der Münchner Staatsbibliothek, in welchen ich sie fand, zum Abdruck gebracht. Müller hat in seiner erwähnten Schrift durch erneuten Vergleich der Handschriften den Text an einigen Orten richtiger gestellt.

Das Sendschreiben für die Lehre der böhmischen Waldesier zu benützen, rechtfertigt sich durch folgende Umstände. Flacius bezeugt, er habe in Inquisitionsprotokollen, von denen eines aus der Zeit des J. 1330 stamme, gefunden, dass die böhmischen Waldesier ihre Prediger in Italien ausbilden liessen und dorthin ihre Kollekten sandten. Ferner weist der Traktat Pilichdorfs, welcher auf den Ergebnissen der Inquisition in der Mark, in Böhmen sowie in Oesterreich beruht, und der seinen Waldesiern die Lehre zuschreibt, dass der unwürdige Priester nicht wirksam konsekrieren könne (Max. bibl. XXV, 281. 291. 301), auf den Zusammenhang der böhmischen Waldesier mit dem italischen Kreise hin. Auch steht durch den Passauer Anonymus fest, dass die österreichischen Waldesier dem italischen Missionsgebiete angehörten, und dieser bezeugt uns nicht nur den grossen Missionseifer der österreichischen Waldesier, so dass wir schon daraus ihr Vordringen in das benachbarte Böhmen vermuten können, sondern er schöpft auch seine Wahrnehmungen aus einem Gebiete, wo Deutsche und Böhmen vermischt wohnten[1]), wie denn auch einige der von ihm genannten Orte, wo die Waldesier ihren Anhang hatten, dicht an der böhmischen Grenze liegen.

Ich habe das Sendschreiben in die Zeit um das J. 1230 gesetzt; Müller setzt es in das J. 1218 oder kurz nachher, denn der Zweck des ganzen Sendschreibens sei, den deutschen Brüdern den Ausgang der Verhandlungen zu Bergamo, welche im J. 1218 stattfanden, mitzuteilen. Da werde man annehmen müssen, dass, sei es alsbald nach dem Scheitern des Konvents, oder nachdem noch kürzere Zeit verstrichen, in der man

1) Flac. Catal. 651: Occasio erroris, quod interdum Bohemus sacerdos Teutonicum audit, et neuter alterum intelligit.

Digitized by Google

etwa vergeblich die Wiederaufnahme der Verhandlungen erwartet hatte, die deutsche Mission von dem Ausgang des Einigungsversuchs unterrichtet wurde.

Aber ob die Italiener nur einfach die deutschen Brüder von den Vorgängen auf dem Konvent in Bergamo haben in Kenntnis setzen, oder ob sie ein Urteil in dem noch fortdauernden Streit haben provozieren wollen, und zu diesem Zwecke nachträglich ihnen einen genauen Bericht über die Vorgänge zu Bergamo haben zukommen lassen, das wird aus den einzelnen Wendungen des Sendschreibens erst zu ermitteln sein.

Und da heisst es nun gleich im Anfang: Scire autem vos, fratres, volumus de controversia, quae inter nos et ultramontanos electos Valdesii socios jam diu versatur, ad quem finem olim a. nat. Chr. 1218 mense maio juxta civitatem Bergami post multas inquisitiones invicem habitas potuimus pervenire. Das Wort olim in diesem Satze war es, welches mich zu der Annahme bestimmte, dass in den Tagen, da das Sendschreiben erlassen wurde, schon eine geraume Zeit seit dem Konvent verflossen gewesen sein müsse. Nach Müller aber, der das Schreiben in das J. 1218 setzt, oder kurz nachher, müsste dann olim soviel als „kürzlich“ heissen, und in der That hält er mir auch entgegen: „Im mittelalterlichen Latein hätten derartige Bezeichnungen etwas ausserordentlich Schwankendes, und es müssten z. B. die verwandten dudum, pridem u. a. oft geradezu mit kürzlich übersetzt werden.“ Für dudum und pridem mag dies gelten, das ist sogar in der alten Latinität schon der Fall; aber olim heisst doch in der Regel eine von der Gegenwart weiter abliegende Zeit[1]). Bestimmend dafür, in welchem Sinne es in unserer Stelle zu nehmen sei, dürfte doch wohl das Sendschreiben selbst sein, wo das Wort noch zweimal vorkommt, und zwar in einem Zusammenhang, wo es unmöglich so viel wie kürzlich bedeuten kann.

---

1) In den mir eben zur Hand liegenden Schriften aus jener Zeit ist diese Bedeutung die gewöhnliche. Pass. An. (642): Sectae haereticorum ab olim fuerunt multae. Dav. v. Augsb. (215): Olim diffiniverant non jurare omnino, sed quia facilius per hoc deprehendebantur, caute dispensaverunt modo jurare. Ib. (216): Cum olim una secta dicantur Pover Leun etc. Bern. Guid. Pract. inquis. (245): Quia olim a principio sui etc. Joh. Victoriensis zur Wahl Rudolfs von Habsburg 1273: Rediviva quadam retractione de Salomonis coronatione et unctione cum gaudio, sicut olim, hoc in tempore redeunte.



Digitized by Google

Wir lasen soeben in der Einleitung, dass die Italiener über die controversia, quae jam diu versatur, berichten wollen. Und auf diesen schon „lange“ dauernden, noch fortwährenden Streit bezieht sich die erste dieser beiden anderen Stellen. Sie besagt nämlich, dass man über die drei Hauptursachen, de quibus olim manebat discordia, zu Bergamo einig geworden sei, während über andere Punkte der Streit noch fortdauere. Da das manebat eine länger andauernde Zeit anzeigt, so erstreckt sich auch das olim bis auf den Anfang dieser längeren Zeit zurück. das manebat verträgt ein olim im Sinne von „jüngst“ oder „kürzlich“ in keiner Weise.

Die andere Stelle unseres Sendschreibens, in welcher olim noch vorkommt, spricht gleichfalls deutlich genug. Die Italiener hatten es in Bezug auf das Abendmahl[1]) — olim — in früheren Zeiten anders gehalten, sie vergleichen jene Zeit mit der zurückliegenden Kindheit (1 Kor. 13, 11); jetzt, wo die Schriftwahrheit offenbar geworden ist, wo sie Männer (im Verständnis) geworden sind, können sie nicht mehr so glauben: De credulitate vero sive confessione super hoc sacramento olim nostra objicienti nobis breviter respondemus: Cum essem parvulus loquebar ut parvulus etc. Quando autem factus sum vir, evacuavi, quae erant parvuli.

Aus dem olim im Anfang des Sendschreibens geht also hervor, dass schon längere Zeit seit dem Konvent 1218 verflossen gewesen sein müsse, als das Sendschreiben erlassen wurde. Diese Annahme wird bestärkt durch die Worte des Sendschreibens (nr. 16): Et hoc est unum e duobus, quibus inter nos et Valdesii socios adhuc discordia demoratur, d. h. die auf dem Konvent zu Bergamo aufgeworfene Streitfrage über die Seligkeit des Waldez ist der eine Punkt, durch welchen die Zwietracht bis jetzt in Dauer erhalten, verlängert wird. Also bis jetzt, zur Zeit des Schreibens, hält man seit dem Konvent an den trennenden Meinungen fest. Demoratur — so konnte doch nur gesagt werden, wenn der Kon-

1) Vom Abendmahl, nicht von der Beichte ist die Rede, wie ich früher meinte, da ich durch ein Versehen bei dem Abschreiben des Sendbriefs statt De credulitate vero sive de confessione die Worte in umgekehrter Ordnung in den Text aufgenommen hatte: De confessione vero sive credulitate. Müller hat dies durch Vergleich der Handschriften richtig gestellt.

Digitized by Google

vent nicht eben erst zu Ende gegangen war, sondern wenn der Streit noch längere Zeit nach dem Konvente fortgedauert hatte.

Auch der folgende Satz setzt eine längere Zwischenzeit zwischen dem Konvent und dem Sendschreiben voraus: alterum vero de panis fractione vel sacrificio, de quo ultramontanorum sententia tripliciter, ut audivimus, variatur. Dieses andivimus kann sich nicht auf den Konvent beziehen, das würde sonst durch ein ab ipsis oder ex ore ipsorum angedeutet sein, sondern auf Nachrichten, welche nach dem Konvente ihnen aus Frankreich zugekommen sind.

Hindert uns so das olim des Sendschreibens, dasselbe kurz nach dem Konvente zu setzen, so steht hinwieder ein anderer Umstand im Wege, für dasselbe eine zu späte Zeit zu bestimmen. Denn fünf unter den sechs von den Italienern nach Bergamo gesendeten Vertretern finden sich noch unter den Absendern des Schreibens. Aus diesem Grunde habe ich als die ungefähre Zeit für dasselbe das J. 1230 als die wohl zunächst liegende runde Zahl angenommen.

Trotzdem werde ich im folgenden das Sendschreiben mit dem J. 1218 citieren, weil in ihm der Stand der Dinge, wie er um 1218 war, den Hauptinhalt ausmacht.

### 2. Der Passauer Anonymus[1]).

Eine zweite sehr wichtige Quelle für die Geschichte der ostdeutschen Waldesier ist der von Gieseler sogenannte Pseudo-Rainer, für den ich als Verfasser einen Priester der Passauer Diöcese nachwies, und den ich daher, da sein Name nicht zu ermitteln war, den Passauer Anonymus genannt habe. Ich habe mich über dessen umfangreiche Schrift, welche gegen die Juden und Ketzer gerichtet ist[1]), in meiner Geschichte der Mystik, sowie in meiner Abhandlung über das Evangelium aeternum und in den „Beiträgen“ näher ausgesprochen und dort als die Zeit der Abfassung das J. 1260 genannt, weil in zwei Stellen dieser Schrift als Be-

1) Cod. lat. Mon. 2714, die erste Anlage dieses Werkes enthaltend 13 sc. Ich bezeichne diese Handschrift mit C. Clm. 311. 14 sc. = A. Clm. 9558. 14 sc. = B. Einzelne Abschnitte daraus unter dem Titel: Reineri contra Waldenses haereticos liber in der Max. bibl. Tom. XXV, f. 262 ff., und bei Flacius, Cat. test. ver. 641 ff. Flacius hat auch Abschnitte, die Gretser nicht mit aufgenommen hat.

weis für die Wahrheit des Christentums oder der christlichen Lehre angeführt sei, dass es nnn schon 1260 Jahre bestehe. An beiden Orten, so sagte ich, ergebe der Kontext, dass es der Verfasser des Werkes selbst sei, der diese Angaben mache; der Verfasser hat nämlich auch andere von ihm selbst nicht herrührende Schriften ganz oder in Bruchstücken in sein Werk mit aufgenommen. Da es für die Geschichte der von dem Passauer Anonymus bekämpften Lehren von grossem Werte ist, über die Zeit gewiss zu sein, in der er schrieb, und Müller diese Zeit um mehr als ein halbes Jahrhundert später setzt, so wird es nötig sein, die Frage eingehend zu erörtern. Müller sagt S. 154: „Die Abfassungszeit hat Preger auf 1260 festgestellt, weil der Vf. zweimal sagt, die katholische Kirche habe jetzt 1260 Jahre gedauert. Allein diese Angabe führt ja gerade um 30 bis 33 Jahre weiter herab; denn so viel ich bisher beobachtet, rechnet das Mittelalter die Jahre der Kirche nicht von Christi Geburt, sondern von seinem Auftreten, bezw. seiner Erhöhung an.“ Hier ist nun fürs erste eine kleine Ungenauigkeit zu berichtigen. Der Vf. sagt nicht, und ich lasse es ihn auch nicht sagen, die katholische Kirche, sondern das „Christentum“ oder „die christliche Lehre“ habe 1260 Jahre gedauert. Das ist aber nicht ganz dasselbe. Denn Glaube an den erschienenen Christus oder Verkündigung des erschienenen Heils war schon vor dem Jahre 33, in welches wir die Gründung der Kirche jetzt zu setzen pflegen. Aber sehen wir auch von dieser Ungenauigkeit ab, setzen wir den Fall, der Vf. habe Jahre der Kirche gemeint, so ist auch dann Müller im Irrtum. Schon von vorn herein lässt sich ja vermuten, dass der Vf. da, wo es sich um keine subtile Bestimmung, sondern um eine den Lesern geläufige Anschauung handelt, diesen nicht habe sagen wollen, jetzt d. i. im Jahre 1293 besteht die Kirche nun schon 1260 Jahre, sondern er wird einfach die Jahre der Kirche Christi oder seines Reiches mit den Jahren der christlichen Aera zusammengehen lassen.

Müller beruft sich auf seine Beobachtung. Mit welchem Rechte, kann ich nicht ermessen, da er keine Beispiele anführt[1]). Aber wir

1) Er wird wohl nicht die Stelle bei Pilichdorf l. c. 295 im Auge haben, der im J. 1395 sagt, dass jetzt 1362 Jahre verflossen seien, dass Christus für uns gelitten habe. Denn hier kam es ihm den Waldesiern gegenüber darauf an, zu sagen, seit wann der Schatz der Verdienste

Digitized by Google

haben vollkommen ausreichende Zeugnisse, aus welchen sich deutlich genug ergibt, dass man in jenen Zeiten die Jahre der Kirche nach den Jahren von Christi Geburt an zu rechnen pflegte, ja dass man den Katharern gegenüber, wie Moneta zeigt, sogar ein Interesse daran hatte, die Jahre der Kirche von da an zu rechnen. So lässt Joachim von Floris[1]) die Zeit für die Sakramente des neuen Bundes 1260 Jahre dauern, und der Verfasser des Verzeichnisses, in welchem die Irrtümer des Evangelium aeternum zusammengestellt sind, nimmt für diese 1260 Jahre das Jahr der Geburt Christi als Ausgangspunkt für etwas ganz selbstverständliches an. Moneta, der kurz vor dem Passauer Anonymus schrieb, widmet in seinem grossen Werke gegen die Katharer und Waldesier der Frage, wann die Kirche angefangen habe, sogar ein eigenes Kapitel, und beantwortet sie dahin, dass die Kirche schon vor Christi Tod und Auferstehung, schon mit seiner Ankunft auf Erden angefangen habe: Dicitur alio modo ecclesia congregatio fidelium, ut fidelis dicatur quis non a fide simpliciter, sed a fide jam nati de virgine, jam passi et sic de similibus. Sic autem coepit ab adventu Christi etiam ante passionem et resurrectionem etc.[2]). So ist es also hinreichend gesichert, dass der, welcher sagt, der christliche Glaube währe nun 1260 Jahre, diese Bemerkung im J. 1260 und nicht 1290 oder 1293 schrieb.

Ferner meint Müller, die Stellen, in welchen das J. 1260 vorkommt, hätten wohl einem älteren Werke angehört und seien von dem Passauer Anonymus in das seinige nur übertragen worden; denn die Stellen fänden sich in einem grösseren Zusammenhang, der jedenfalls ältere Arbeiten enthalte und die Vergleichung der christlichen und jüdischen Religion unternehme. Aber hat Müller diesen grösseren Zusammenhang auch genauer untersucht? Ich will zuerst zeigen, dass die Stellen, welche das

bestehe, aus welchem die Kirche ihre Ablässe erteile, und der eben durch den Tod Christi begründet sei.

1) Joachim, Concordia novi ac vet. testam. Ven. 1519. V, 89: Sunt enim menses 42 sive dies 1260, nihilque aliud designant quam annos 1260, in quibus novi testamenti sacramenta consistunt. Womit zu vergleichen das Verzeichnis der Irrtümer im Anhang zu m. Abhandlung: Das Evangelium aeternum etc. München 1874. S. 33: Quartus error, quod novum testamentum non durabit in virtute sua nisi per sex annos proximo futuros i. e. usque ad annum incarnationis domini 1260.

2) Moneta, Adversus Catharos et Valdenses libri quinque. Ed. Ricchinius. Rom. 1743. Lib. V, Cap. 2.

J. 1260 enthalten, von dem Verfasser des gegen die Juden gerichteten Teils des Werkes selbst herrühren und nicht aus einer fremden Schrift aufgenommen sind, sodann dass der Verfasser dieses antijüdischen Teiles auch der Verfasser des Teiles ist, welcher über die Waldesier berichtet und sie bekämpft. Die erste Stelle mit dem J. 1260 findet sich in dem Kapitel, das die Ueberschrift trägt De sanctitate legis Christianae. 12 verschiedene Gründe führt der Verfasser an, warum das Gesetz Christi heiliger sei als das des Moses; es heiligt die Seele, jenes nur den Leib; es fordert eine vollkommenere Gerechtigkeit, es ist allgemeiner, es ist dauernder u. s. w. Alle diese Sätze, welche mit Ordnungszahlen versehen sind, werden durch kurze Belegstellen, welche die Unterschiede ins Licht setzen, erhärtet. Der Satz, dass es dauernder sei, enthält unsere Zahl, er lautet: Item quia est diuturnior. Duravit enim per MCCLX annos, sed eorum (Judaeorum) vix duravit per annos dccc a datione legis usque ad Jeroboam (A f. 61[a]).

Die zweite Stelle kommt in dem Kapitel vor, welches überschrieben ist De doctrina ecclesiastica (f. 63[b]). Und da führt er nun, ebenso aufzählend wie in dem besprochenen Kapitel und in der ganz gleichen Art kurzer Beweisführung, an, wie die fides christiana erwiesen werde durch Zeichen, welche Christus und die an ihn Glaubenden gethan, dann durch die Leiden der Heiligen, dann durch die Dauer u. s. w. Der Satz, welcher von der Dauer spricht, lautet auch hier: Probat diuturnitas fidei. Duravit enim MCCLX annis, imo ab exordio mundi.

Man sieht hier leicht, der diese Stellen schrieb, hat auch jedesmal das ganze Kapitel geschrieben. Es ist dieselbe Art der Aufzählung und Beweisführung. Wenn aber diese beiden Kapitel, dann hat er auch die zunächst vorhergehenden und nachfolgenden Kapitel geschrieben, die sich als Glieder eines und desselben Ganzen teils schon durch die Ueberschriften[1]),

---

1) A. 55[d]: De signis quae Christus fecit in regibus. 56[b]: De signis apostolorum. ib. De evidentia signorum Christi. ib. De vindicta pro nece Christi. 56[c]: De vindicta dei pro Johanne. 56[d]: De Jacobo. ib. De tormentis martyrum propter fidem. 57[b]: De vindicta dei in reges pro nece martyrum. 57[c]: De signis, quae sancti fecerunt coram principibus. 58[b]: De sanctorum obitu glorioso. 59[a]: De doctrina Christi. 59[b]: Quod attribuunt (Judaei) Deo membra hominis (ist die Replik auf einen Punkt der Lehre von der Menschwerdung Christi in einer Jungfrau, worüber die Juden lästerten). 59[c]: De comparatione Moysi ad Christum et sanctos. 59[d]: De nova lege. 60[d]: De sanctitate legis Christianae. 61[b]: Decentior est ritus Christianorum. 61[c]: De perfectione doctrinae evangelicae. 62[b]: De doctrina apostolica. 63[c]: De doctrina ecclesiastica.

Digitized by Google

teils durch rückbezügliche Anfangsworte[1]), teils durch die gleiche Form der Beweisführung kennzeichnen.

Und weiter — derselbe Verfasser muss dann auch den Anfang zum dritten Teil des Werkes, dem jener Komplex von Kapiteln angehört, geschrieben haben, denn er sagt da (41[b]): In tertia parte hujus opusculi probatur — — 3. Quod Judaei attribuant Deo figuram et naturum hominis. 4. De divinitate Christi et humanitate. 5. De lege nova. 6. De commendatione legis Christianae et fidei. Die unten genannten Kapitel enthalten die Ausführung dieses Programms, die nur dem 3. Punkte eine andere Stelle gibt, indem sie ihn unter den Kapiteln über die Lehre behandelt. Dieser dritte Teil mit seinem Progamm aber weist wieder auf den Anfang des Werkes zurück. Hier aber redet der gleiche Verfasser. Im 1. Kapitel des ersten Teils, wo wir doch zunächst den Verfasser selbst erwarten können, sagt die Ueberschrift: Es solle hier gehandelt werden von den Vätern vor der Beschneidung. welche das Gesetz in ihrem Herzen geschrieben gehabt hätten, dann von den 7 in Schrift gefassten Geboten u. s. w. Und das erste Kapitel beginnt dann: In prima parte hujus opusculi primo probatur, quod patres, qui ante legem Moysi fuerunt, sancti erant sicut patres, qui sub lege fuerunt. Nun einige aneinander gereihte kurze Schriftstellen. Secundo probat, quia Dei notitiam habebant. Nam Deus frequenter eis apparuit ut Noe etc. Item locutus est cum eis ut cum Job. Item Deum viderunt Job 30: Nunc oculus meus vidit te. Tertio probant signa mira quae cum patribus fecit deus etc. etc. Wir sehen, es ist eine und dieselbe Art der Beweisführung, wie unten in den Kapiteln des dritten Teiles des Werkes. welche die Jahrzahl 1260 enthalten. Suchen wir endlich den Verfasser im Vorwort zum ganzen Werke auf, wo wir ihn doch wohl sicher in seinem eigenen Hause finden werden, so sagt er da: Und weil ich oft mich mit Häretikern und Juden unterredet (contuli) und die Erfahrung gemacht habe, dass beiden gegenüber eine einfache Zusammenstellung (collatio) mehr nützt, als eine subtilis disputatio, ideo compilavi hoc opusculum simplicissimum contra perfidiam Judaeorum ex testimoniis legis et prophetarum et ex hagiographis et testimoniis Josephi et historiae scholasticae

---

1) f. 59[d]: Quod autem lex alia et nova danda erat. f. 60[d]: Item lex Christi est sanctior.

Digitized by Google

et ecclesiasticae et tripartitae et contra haereticorum Leonistarum perfidiam ex autoritatibus novi testamenti. Was der Verfasser hier von seinem Werke sagt, findet seine Bestätigung sowohl in den gegen die Juden wie in den gegen die Waldesier gerichteten Teilen. Es ist seine antijüdische Schrift keine subtilis disputatio, sondern eine simplex collatio, eine Zusammenstellung von Stellen aus der Schrift und der Kirchengeschichte, und die Art, wie er dies in den Kapiteln, welche das J. 1260 enthalten, thut, ist ganz dieselbe wie gleich im Anfang seines Buchs.

Dabei bemerken wir noch folgendes. Der Verfasser weicht hie und da von dem Programm, das er in dem Vorwort gibt, in der Ausführung im Einzelnen ab. Einiges erscheint wie ein Nachtrag, den er vergessen hatte am richtigen Orte zu bringen, anderes erhält eine geeignetere Stellung, aber im allgemeinen wird das Programm eingehalten. Ferner, der Verfasser gibt seine Quellen immer an, wenn er aus einer fremden Schrift grössere Stellen oder auch diese ganz einrückt [1]). Wie sollte er denn gerade in der Reihe von Abschnitten, welcher unsere Stellen mit dem J. 1260 angehören, dies unterlassen haben? Ferner, die Handschrift C ist, wie mir eine genaue Vergleichung ergeben hat, die erste Anlage dieses Werkes, Unausgeführtes in C erhält in A seine weitere Ausführung, Lücken ihre Ergänzung, anderes eine bessere Stellung etc. Verfährt aber der Vf. also mit seinem Material, so ist es ganz undenkbar, dass er nicht das J. 1260, wenn er es wirklich in einer älteren Schrift gefunden hätte, seiner Zeit sollte angepasst haben.

So ist es also nichts mit der Meinung Müllers, die Stellen mit dem J. 1260 könnten einer älteren Schrift entnommen sein. Diese Stellen erweisen sich vielmehr durch ihre Form, so wie durch den Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, als unbestreitbares Eigentum des Verfassers dieser gegen die Juden gerichteten Abteilung des ganzen Werkes.

Der Verfasser des Vorworts sagt, er wolle wie gegen die Juden, so auch gegen die Leonisten schreiben, und bemerkt: Quia haeretici Paterini vetus testamentum non recipiunt neque patres et Leonistae omnia statuta

1) f. 5$^{d}$: Pars Talmut, translata a fratre Theobaldo, superiore Parisiensi etc. 9$^{e}$: De Talmuth a quodam Judaeo baptizato. 13$^{e}$: Contra carnales Judaeos literales quaestiones M collecta de originalibus libris Augustini, Jeronymi, Origenis etc. 42$^{c}$ ff.: Die Schrift Isidors gegen die Juden. 55$^{c}$: De decem nominibus Christi Hieronymus ad Marcellum.

Digitized by Google

ecclesiae Romanae a tempore apostolorum respuunt et condemnant, ideo quinta pars hujus opusculi agit de haereticis. So rühren also auch die gegen die Waldesier gerichteten Abschnitte vom Verfasser des Werkes her. Dies zeigt sich auch durch Vergleichung im einzelnen.

Der Verfasser jener zusammengehörigen Abschnitte des gegen die Juden gerichteten Teils, in welchen das Jahr 1260 steht, bringt aus seiner Gegenwart eine Anzahl von Beispielen, welche zu seinen Beweisen dienen sollen. Die Art, wie er sie aufführt, die kurze, manchmal nur andeutende und das Bekanntsein derselben voraussetzende Weise, haben eine Anzahl von Parallelen in dem gegen die Waldesier gerichteten Teile; ja in dem zunächst folgenden Beispiele vermute ich, dass es ein und derselbe Fall ist, der in beiden Abteilungen erwähnt wird und von dem der mit dem Vorfall vertraute Verfasser hier das eine, dort das andere zum besten gibt, das sich wechselseitig ergänzt. Im antijüdischen Teile, wenige Seiten vor unseren Abschnitten mit dem J. 1260 (f. 58[d]), bringt er unter den Beweisen für die Wahrheit des Christentums: Item qui propter quaestum miracula falsa fingunt, fraus eorum saepius est detecta celeriter et acriter est punita, ut quaestuarius (in) Lengenbach (in Oesterreich sind mehrere Orte dieses Namens). In der Abteilung gegen die Waldesier (85[a]) weist er darauf hin, wie so häufig falsche Wunder und Reliquien, quas quidam circumferunt per villas et in tabernis deludunt, den Waldesiern Anlass zum Unglauben geben, und er erzählt aus seiner eigenen Erfahrung: Quaestuarius publice se jactavit, quod sciret facere sanctos, quando vellet. Quaesitus quomodo? dixit, quod saepius os bovis secuit minutatim et involvit purpureis et superscripsit sanctos quos voluit, et hoc saepe fecit. Und wieder weiter unten (f. 102 cf. Hdschr. B, f. 138): Qui ossa boum habent pro reliquiis ut frater Weiglinus, qui per tabernas et villas eas portavit. Hier scheint das Quaestuarius auf den gleichen Fall hinzuweisen, es scheint ein Almosensammler für die Kirche in Lengenbach, ein Mönch mit Namen Weiglin gewesen zu sein, der falsche Reliquien umhertrug, von wunderbaren Wirkungen zu erzählen wusste, sie um Geld verkaufte etc.

Gleich nach obiger Stelle führt der Verfasser weitere Beweise aus seiner Zeit an: Item multi, in quibus sunt miracula vera facta, vivunt adhuc, ut servus comitis in Ungaria etc. In dem antiwaldesischen Teil



Digitized by Google

vergleicht sich damit, was er den Waldesiern, qui miracula ecclesiae non credunt, entgegenhält (f. 85[b]): Si miracula ecclesiae non credunt, ergo nec apostolorum credunt. Item: resuscitati vivunt adhuc.

Im antijüdischen Teil fährt der Vf. mit seinen Beweisen fort: Item quibusdam sine meritis invitis sancti parant beneficia sanitatum ut cnidam ribaldo, quem a 30 annis paralyticum et contractum, ita ut reperet super terram, vidi in capella et in die Jacobi perfectam sanitatem adeptum. Er bringt dann die Antwort, die derselbe im komischen Unwillen über seine Heilung gab, als man ihn aufforderte, nun wieder zu arbeiten, und schliesst mit den Worten: Hoc accidit in villa, in qua natus sum. Die Art, wie er hier einmal eine Anekdote erzählt, erinnert an die Art, wie er in dem antiwaldesischen Teil die Geschichte mit dem Quaestuarius darstellt. Solche Bezugnahmen auf gleichzeitige Vorfälle, die entweder bekannt sind, oder für die er sich auf eine Zeugschaft beruft, finden sich noch verschiedene im antiwaldesischen Teil, wo er die Uebelstände angibt, die zum Unglauben der Waldesier Veranlassung geben, f. 83: Quidam eucharistiam servant in cameris et in hortis ut in Bavaria. Item diaconus tota nocte ludens in taberna mane in camisia celebravit, teste Goth haeresiarcha. Item eucharistia vermibus scaturivit juxta Zwetel. Testes monachi ibidem. f. 85: Fontes venerantur ut in Drozo, ubi in fonte sacerdos baptizat crucifixum et populus offert fonti etc.

Auch das Schema der Widerlegung ist in beiden Teilen das gleiche. Im antijüdischen Teile: Irrident nos, quod sanctorum reliquias veneramur. Contra: Ossa Elysaei, quae mortuus tetigit et resurrexit. Im antiwaldesischen Teile: Reliquias sanctorum non credunt. Contra Reg. 4: Ad tactum ossium Helisaei surrexit mortuus.

Im antijüdischen Teile: Gegen den jüdischen Einwurf, Christus habe gesagt, er sei nicht gekommen das Gesetz aufzulösen — ergo tenemur circumcidi. Solutio: Ad circumcisionem spiritualem tenemur. Im antiwaldesischen Teile gegen den waldesischen Einwurf, Imagines et picturas dicunt esse idolatrias, Ex 20: Non facies tibi sculptile etc. Solutio: non facies ad orandum.

So zeigt uns also auch die Vergleichung im einzelnen, dass der Vf. jener Abschnitte mit der Jahrzahl 1260 derselbe sei, wie der, welcher die Abschnitte gegen die Waldesier geschrieben hat, mit anderen Worten,

Digitized by Google

dass sie beide von dem Verfasser des ganzen Werkes, dem Passauer Anonymus herrühren.

---

Müller findet einen Hauptgrund, welcher dagegen sprechen soll, dass der Passauer Anonymus im Jahre 1260 geschrieben habe, darin, dass dessen Ortsverzeichnis mit einem anderen vom J. 1316 fast genau übereinstimme und dieses stehe nach Friess in direktem Zusammenhang mit einer Inqnisition von Krems im J. 1315, von welcher Friess gleichfalls einen Bericht aus einer Kloster-Neuburger und St. Florianer Handschrift hat drucken lassen.

Ohne weitere Prüfung der beiden Verzeichnisse und des Zusammenhangs des einen Verzeichnisses mit dem Kremser Bericht nimmt nun Müller die Priorität von Kr (= Bericht über die Kremser Inquisition 1315 resp. 1316) als selbstverständlich an und ist somit gewiss, dass der Passauer Anonymus kurz nach 1316 geschrieben hat, und auf dieser Voraussetzung weiter bauend, zieht er eine Stelle des Passauer Anonymus herbei, in welcher von der Lombardei und der Dominikaner-Provinz Provence die Rede ist, kombiniert damit, dass die Inquisition in Krems von Dominikanern geleitet wurde, und kommt so schliesslich zu der Ansicht, dass der Passauer Anonymus „ein Dominikaner aus Krems ist, der bald nach 1316 seine Arbeit niedergeschrieben hat.“

Ich will nnn, um zu einem Urteil über die Priorität des einen oder anderen Verzeichnisses zu gelangen, zuvor die Unterschiede beider Verzeichnisse angeben, wobei ich das des Passauer Anonymus nach den beiden Münchner Handschriften der Kürze wegen mit AB bezeichne.

AB bezeichnet seine Gemeinden als von den „Leonisten“ infiziert, Kr nur allgemein als pravitate haeretica viciatae.

AB führt 42 Gemeinden an, Kr nur 37.

AB bringt zuerst meist niederösterreichische, dann oberösterreichische Gemeinden, Kr umgekehrt zuerst meist oberösterreichische, und dann von nr. 14 an mit der Bemerkung in Austria inferiori meist niederösterreichische [1]).

---

1) Bemerkenswert ist, dass die Hdschr. von St. Florian nach dem Abdruck bei Pez, Script. Rer. Austr. II, 534 von der Kl. Neuburger mehrfach abweicht. In dem Ortsverzeichnis ist die

AB hat etwa 9 Gemeinden, welche in Kr nicht vorkommen, Kr 4 Gemeinden, welche in AB nicht vorkommen, deren Name wenigstens sehr stark entstellt sein müsste, wenn man sie unter einigen jener 9 Gemeinden in AB wieder finden wollte.

AB setzt bei 12 Orten die Bemerkung et ibi scholae, in Kr findet sich nur bei 3 Orten dieser Zusatz.

Kr hat bei dem oberösterreichischen Neunhofen den Zusatz et ibi scholae leprosorum, bei AB fehlt derselbe.

AB hat bei Kematen den Zusatz: et ibi scholae plures et plebanus occisus est ab eis. Kr hat nur den Zusatz et ibi scholae decem, dagegen bringt er am Schlusse des ganzen Verzeichnisses den Satz: Haec autem haereticorum inquisitio non fuit ad effectum, scilicet in Chematen suum plebanum ejusque socium et scolarem in suorum ultionem sceleriter occiderunt. Et fuit obmissum, quoniam de omnibus his occisionibus non fuit judicium.

Und nun einige Bemerkungen zu diesen Unterschieden. Ich knüpfe an den letzt erwähnten Punkt an: AB hat bei Kematen nur et ibi scholae plures. Schlagen wir in der Handschrift um einige Blätter zurück, so findet sich da (A f. 80): Et in sola parochia Coemmath X scolae haereticorum et huius parochiae plebanus est ab haereticis interfectus, et de hoc nullum iudicium est secutum. Sehen wir uns den Zusammenhang dieser Stelle mit dem vorhergehenden Texte an, so finden wir, dass der Vf. hier aus seiner Gegenwart heraus redet: nachdem er von Drohreden berichtet, die er selbst von Häretikern gehört, und Beispiele von ihrer grossen Macht angeführt, fährt er fort: Ich habe der Inquisition und dem Verhör der Häretiker häufig beigewohnt und es sind in der Diöcese (Passau; da es die seine ist, nennt er sie nicht besonders) 40 Gemeinden (ecclesiae) gezählt worden, welche von der Häresie angesteckt waren, und in der einen Pfarrei Kematen etc... folgt nun die oben lateinisch mitgeteilte Stelle. Wir sehen, der Passauer Anonymus schöpft sein Verzeichnis aus den Resultaten einer Inquisition, der er beigewohnt hat. Und von daher hat er auch die Bemerkung et ibi scholae, und da er hier oben bei

---

Ordnung von AB befolgt und fehlt die Jahrzahl 1316, sowie die Schlussbemerkung. Dem Verzeichnis stehen hier einige Sätze voran, die einer Quelle über waldesische Lehren entnommen scheinen und in der Kl. Neub. Hdschr. fehlen.

Digitized by Google

Kematen die X scholae bereits bemerkt hat, so kann er später im Verzeichnis das X mit einem plures vertauschen. Denken wir uns AB von Kr abhängig, so wäre ferner nicht zu begreifen, warum er nicht zu dem plebanus auch den socius und den scolaris mit abgeschrieben hätte, und warum er überhaupt nur von jenem einem Falle redet, der ungestraft geblieben sei, während seine Vorlage von mehreren redet, und mit ihrem de omnibus his occisionibus wohl andeuten will, dass sie nicht einmal alle nenne. In Kr selbst ist auffallend, dass von einem socius des plebanus die Rede ist; denn socius pflegte man den Begleiter des mönchischen Inquisitors zu nennen. Stände der Urheber des Verzeichnisses in Kr der Inqnisition von Krems im J. 1315 wirklich so nahe, so sollte man auch meinen, er würde der Ermordnng des Dominikaners Arnold gedacht haben, der um 1315 in Krems durch die Ketzer, wie man glaubte, ermordet wurde, während er nur von den Ermordungen in Kematen zu sagen weiss.

Kr las in AB von der Ermordung des Pfarrers in Kematen und davon, dass de hoc nullum jndicium est secntum, nnd er verband damit, was er von Gewaltthaten gegen die Inqnisitoren an andern Orten, vielleicht auch zu Krems, gelesen hatte, und aus dem de hoc nnllnm jndicium est secutum wurde jetzt ein de omnibus his occisionibus non fuit judicinm.

Kr schliesst sein Verzeichnis an den Bericht über die Inquisition in Krems 1315 an, der nicht das geringste mit den Waldesiern zu thnn hat. Die hier geschilderten Ketzer sind Katharer oder Nenmanichäer. Wie kommt es, wenn Kr dem AB zur Vorlage gedient haben soll, dass bei AB so ohne weiteres die „Häretiker“ zu „Leonisten“ werden? AB kennt die Unterschiede zwischen Leonisten und Katharern sehr wohl; nach seinem eigenen Zeugnis zeichnen sich die Leonisten durch ihren sittlichen Wandel aus, während er den Manichäern die widernatürlichste Unzucht schuld gibt. Wie kommt es, dass AB, der doch so gerne Züge aus seiner Erfahrung, aus seiner Gegenwart in seine Darstellung aufnimmt, da, wo er von jener Unzucht der Manichäer redet (Max. bibl. XXV, p. 272), von den Entdeckungen, welche die Kremser Inquisition dem Berichte zufolge in dieser Hinsicht machte und wovon sie einzelne Vorfälle mitteilt, gar nichts erwähnt? Es ist offenbar, dass AB d. i. der Passauer Anonymus den Kremser Bericht nicht gekannt hat.

Digitized by Google

Auch die Annalen von Mattsee bringen den Bericht über die Inquisition von Krems. Sie haben das Verzeichnis der 42 Ortschaften nicht. Der Paralleltext, der in der Ausgabe bei Pertz[1]) aus einer Vorauer Handschrift beigedruckt ist, bringt das Verzeichnis ebenfalls nicht, dagegen sagt er am Schlusse: In Chempnaten plebanum et in Nachlingen (Randbemerkung: vel Machlingen) plebanum cum socio occiderunt et vindicta nulla ex desidia praelatorum secuta fuit. Wir sehen hieraus, dass der Bericht des Passauer Anonymus, welcher bei Kematen nur von der Ermordung des plebanus redet, der ursprüngliche ist, und dass Kr bei Fries seinen socius aus einer anderen Quelle entnommen und willkürlich nach Kematen versetzt hat.

---

Soweit war ich in meiner Prüfung des Kremser Berichtes, als mir der Gedanke kam, mich nach Kloster-Neuburg selbst zu wenden und um eine Vergleichung der Stelle, auf die es ankommt, und auf die Müller seine Ansicht gründet, mit der Handschrift zu ersuchen. Die Stelle lautet bei Friess: A. D. MCCCXVI inquisitio haereticorum facta infrascriptae ecclesiae inventae sunt pravitate haeretica viciatae. Folgen nun die Namen der Gemeinden. Durch die gütige Vermittelung des Herrn Prälaten erhielt ich von dem Herrn Bibliothekar Professor Peterlin die Antwort: „Die Jahrzahl bei Friess ist ungenau. Die Handschrift hat MCCLXVI." Wir sehen also, Friess hat das L für ein C angesehen!

Somit hätte ich eigentlich die ganze Untersuchung mir und den Lesern ersparen können. Doch wollte ich sie stehen lassen, weil sie den Beweis aus dem Werke selbst bringt, den die Kloster-Nenburger Notiz nun auch von aussen her bestätigt. Demnach möchte sich die Sache entweder so stellen, dass der Anonymus an der ersten Hälfte seines Werkes, der gegen die Juden gerichtet ist, im J. 1260 schrieb und mit der zweiten Hälfte desselben, welche der Bekämpfung der Waldesier u. s. w. dienen sollte, bis zum J. 1266 brauchte, oder dass er es der Hauptsache nach schon um 1260 vollendet hatte und dann nur noch aus der Inquisition des J. 1266 ergänzte.

1) Mon. Scriptores IX, 823—837

Digitized by Google

## 3. David von Angsburg.

Die Münchner Handschrift überschreibt den Traktat Davids Tractatus fratris David de inquisitione haereticorum, und mit dieser Ueberschrift habe ich ihn auch abdrucken lassen. Auf dem Titelblatt meiner Abhandlung habe ich ihn Traktat Davids von Augsburg über die Waldesier genannt, weil der Vf. selbst im 3. Kapitel, wo er von der Einteilung seiner Schrift spricht, sagt, er wolle seine Schrift in drei Teile zerlegen, und in dem ersten von dem Ursprung der Waldesier, in dem zweiten von der Weise sie zu verhören, im dritten von den päpstlichen Verordnungen gegen sie handeln. Wenn Müller den handschriftlichen Titel zutreffender findet, so streite ich nicht darum. Mir ist er zu allgemein. David selbst sagt ja, dass er in den drei Teilen seiner Schrift zunächst von den Waldesiern und über die Inquisition der Waldesier handeln wolle. Für die, welche nach Quellen über die Waldesier suchen, orientiert der von mir gewählte Titel rascher und sicherer, nnd wohl aus gleichem Grunde hat ihn auch Martène, der erste Herausgeber, Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno genannt.

Ich habe in meiner Einleitung zu der Ausgabe der Schrift Davids gesagt, es seien überwiegend französische Waldesier, die David im Auge habe: darauf weise schon der Name bei David, sie würden da Pover de Leun genannt; dann aber auch das, was David über ihre Lehren sage: denn wiewohl in seinem Bericht Aussagen vorkämen, die auf italische Arme zurückzuführen seien, so weise doch unter anderm das, was er über die Lehre der Waldesier von der Taufe, von der Ehe und vom Abendmahl berichte, soweit es nicht entstellt sei, auf die französischen Waldesier hin. Müller dagegen kommt zu einem entgegengesetzten Resultate: nach ihm ist Davids Schrift ebenso wie der Passauer Anonymus eine Quelle nur für die Zustände der deutschen von den Lombarden missionierten Waldesier. Bei der Wichtigkeit von Davids Schrift wird es zweckdienlich sein, Müllers Einwendungen und Beweise einer näheren Beleuchtung zn unterziehen.

Zuerst bekämpft Müller meinen Hinweis auf das Pover de Leun. Indem er gar nicht beachtet, dass ich die französische Bezeichnung hervorgehoben habe, argumentiert er gegen mich, als hätte ich sagen wollen,

Digitized by Google

sie würden bei David Pauperes de Lugduno genannt. Natürlich hätte ich damit nichts bewiesen, denn wer weiss das nicht, dass überall in den Quellen Pauperes de Lugduno oder Leonistae als Gesamtname für alle Waldesier, auch die italischen mit eingeschlossen, vorkommt. Aber David braucht die französische Form. Er sagt von ihren perfecti, ihren Lehrern: hi proprie vocantur Pover de Leun, im Unterschiede von den blossen Credentes. In dem waldesischen Gebiete, aus dem David seine Kenntniss schöpft, werden also die Reiseprediger mit dem französischen Worte von den Credentes bezeichnet. Diese französische Bezeichnung stammt doch wohl aus Frankreich und nicht aus Italien? Wer das Sendschreiben gelesen, der weiss, dass sich die italischen Armen nicht so genannt haben und schwerlich die Vermittler dieses Ausdrucks gewesen sind. Der in Baiern vorkommende französische Name deutet mit Sicherheit darauf hin, dass wenigstens die Reiseprediger der Anfangszeit aus Frankreich müssen gekommen sein.

Ich hob ferner hervor, was David seine Waldesier über die Taufe, die Ehe, das Abendmahl lehren lasse, weise auf die französischen Waldesier hin. Müller wendet gegen meinen Hinweis auf die Taufe ein, dass er in Betreff der Kindertaufe bereits gezeigt habe, dass gerade die Lombarden die Ansicht gehabt haben müssen, welche ich den Franzosen zuschreibe. Dass aber sein Beweis auf einem falschen Schlusse beruhe, wird sich unten in dem Abschnitt über die Taufe zeigen. Bezüglich der Ehe sagt Müller, nach David seien „die Armen im engeren Sinne“ d. i. die Reiseprediger ehelos; aber der eigentlich trennende Punkt zwischen Lombarden und Franzosen sei ja doch nur die Frage, ob schon der Wille des einen Teils für die Trennung einer Ehe genüge. Und über diese Frage sei hier gar nichts gesagt. Ganz richtig, und das habe ich auch nicht gemeint. Aber David sagt von seinen waldesischen Lehrern, sie sagten, sie hätten — nec certas mansiones, nec conjuges, quas si ante habuerunt, relinquunt. Das aber war bekanntlich bei den französischen Reisepredigern der Fall, dass sie ehelos leben mussten, während wir bei den italisch-österreichischen Reisepredigern die Ehe finden. In Bezug auf alle weiteren Punkte, so fährt Müller fort, werde schon seine Darstellung der lombardisch-deutschen Armen gezeigt haben, wie vollständig überall David mit dem Passauer Anonymus zusammenstimme, so voll-

Digitized by Google

ständig, dass sich ihm manchmal die Frage aufgedrängt habe, ob nicht eine direkte Benutzung vorliege. Aber es ist ja bekannt, dass französische und italische Waldesier in den meisten Punkten, in welchen sie die römische Kirche bekämpften, übereinstimmten[1]), so darf uns also die vielfache Uebereinstimmung zwischen David und dem Passauer Anonymus nicht verwundern. Zudem habe ich auch selbst hervorgehoben, dass Angehörige der italischen Waldesier in dem von David beschriebenen Kreise vorkamen, wie hinwieder Anhänger der französischen Waldesier in Oesterreich: von solchen dem andern Kreise angehörigen Waldesiern finden sich Spuren sowohl bei David wie bei dem Passauer Anonymus; aber darum dürfen wir doch die Merkmale, welche bei den Waldesiern des David auf französischen Ursprung weisen, nicht unterschätzen. Namentlich ist wie der Name Pover de Leun, so die Ehelosigkeit der waldesischen Lehrer bei David von entscheidender Bedeutung und dann auch das, was über das Abendmahl gesagt ist. Da ist nach dem Passauer Anonymus unzweifelhaft, dass es bei den italisch-österreichischen Waldesiern die herrschende Lehre war, dass ein Priester in Todsünde nicht konsekrieren könne. Dagegen ist bei den Waldesiern Davids diese Lehre die der Minderheit: Hoc autem quidam dicunt tantum per bonos fieri. Auf eine weitere Spur für den französischen Ursprung der Waldesier Davids scheint mir der auffallende Unterschied in dem Passauer Anonymus und David bezüglich der Sakramentsgabe hinzuweisen. Die Waldesier des Passauer Anonymus haben die Lehre von der Brodverwandlung. Dagegen sagt David von seinen Waldesiern ohne Ausnahme: Corpus Christi et sanguinen non credunt vere esse, sed panem tantum benedictum, qui in figura quadam dicitur corpus Christi, sicut dicitur: Petra autem erat Christus, et simile. Das ist nun zwar so nicht richtig: wir wissen aus den übrigen Quellen mit Sicherheit, dass auch die französischen Waldesier die Lehre von der Brodverwandlung hatten; aber wenn ich recht vermute, so liegt auch hier eine Hinweisung auf französischen Ursprung verborgen. Wir haben jetzt aus der Practica inquisitionis des Bernhard Guidonis eine genauere Kenntnis von der alt-

1) Vgl. auch Müller selbst S. 105: die Grundzüge der lombardischen und deutschen Armen sind dieselben wie die der französischen.



Digitized by Google

waldesischen Abendmahlsfeier, welche dann auch von den Franzosen nach der Trennung von den Lombarden beibehalten wurde. Nach diesem Bericht feierten die Franzosen das Abendmahl nur am Gründonnerstag, segneten aber auch für Kranke und andere zu öfterem Gebrauch Brod und Wein. Dieses also gesegnete Brod und Wein war ihnen nicht der Leib Christi, sondern nur panis benedictus et vinum benedictum. Ich vermute nun, dass David diesen Brauch mit ihrer Abendmahlslehre verwechselt, was um so leichter geschehen konnte, als die französischen Waldesier das eigentliche Abendmahl bei den Priestern der römische Kirche zu nehmen pflegten. Dann aber hätten wir auch hier einen Hinweis auf den französischen Ursprung der Waldesier des David.

Auch ist beachtenswert, dass Martène den Traktat Davids aus einer Handschrift mit Zusätzen eines französischen Abschreibers bringt, wie die französische Sprache am Schlusse beweist. Die Schrift Davids wurde also für die Inquisition gegen französische Waldesier für brauchbar gehalten. Das dürfte wohl auch darauf hinweisen, dass die Waldesier Davids den französischen Waldesiern angehört haben.

Ich gebe zu, dass die Unterschiede zwischen französischen und italischen Waldesiern sich in Deutschland in manchen Punkten nach und nach ausgeglichen haben mögen, aber darum bleibt doch bestehen, dass die Schrift Davids auf ein Missionsgebiet hinweist, das von den Franzosen gewonnen worden war.

### 4. Der Bericht vom Jahre 1391.

Friess hat im 11. Jahrgang der österreichischen Vierteljahrsschrift für kath. Theologie diesen Bericht aus zwei Handschriften in der Stiftsbibliothek zu Seitenstetten in Niederösterreich (N. 188 und 252) herausgegeben. Der Bericht beginnt: A. D. 1391 (Cod. 188 hat 1392) die quarta mensis Septembris infrascripti reperti sunt rectores pro tunc sectae Waldensium haereticorum. Nun werden 11 Namen mit Angabe ihrer Heimat genannt. Darunter fallen 1 auf Polen, 2 auf Sachsen, 2 auf Ungarn, 1 auf Oesterreich, 3 auf Baiern, 1 auf Schwaben, 1 auf die Schweiz. Bei jedem ist der Stand angegeben. Sie gehören dem Bauern- und Handwerkerstande an. Einer war früher schon in Regensburg gefangen genommen worden, hatte sich dort durch einen Eid los-

Digitized by Google

zumachen gewusst, wurde aber jetzt überführt. Nun fährt der Bericht fort: Praedicti nominantur inter eos apostoli, magistri et fratres. Dann ist von dem Leben ihrer magistri die Rede, von ihrem Fasten, Beten, ihrer Kleidung, auch wie sie immer zu zweien, ein älterer und ein jüngerer, reisen etc. Dem folgt eine eingehende Beschreibung ihrer Ordination und einiges über die Probejahre der Ordinierten. Der zu Ordinierende gelobt castitatem tenendam usque ad mortem, und quod amplius nolit vivere de laboribus manuum suarum sed vivere de eleemosyna usque ad mortem. Die Magister pflegen jährlich die Rollen zu tauschen cum convicariis suis, ne agnoscantur. Auch bleiben sie nie in ihrem magisterium an einem und demselben Ort. Dann folgen die Artikel, quibus fidei catholicae contrariantur [1]). Sie stimmen mit denen bei Petrus dem Cölestiner von 1398 so ziemlich zusammen. Beim Abendmahl heisst es: Item quidam eorum consueverunt se ipsos communicare ad pascha illo modo: aliquis eorum sumit panem azymum ponens eum super parvum asserem (franz. assiette?), vinum et aquam ad unum cochlear et benedicit istam simul et communicat se et alios, quo facto tam asserem quam cochlear in ignem projiciunt comburendo. Plurimi tamen magistrorum suorum abhorrent hoc, non habentes multam fidem in hujusmodi communionem, propterea vadunt ad communicandum in ecclesiam, quando est populi major pressura, ne notentur. Multi etiam ex ipsis quandoque manent sine communione ad 4 et 5 annos, abscondentes se in villis vel civitatibus tempore paschali, ne a christianis agnoscantur.

Was hier über die Abendmahlsfeier zur Paschazeit, über die Ordination, über das Gelübde der Keuschheit (= Ehelosigkeit) und die Enthaltung von Handarbeit von den zu Ordinierenden gesagt ist, weist auf die französischen Waldesier.

Nun aber kommen von den im Eingange genannten Lehrern drei: Nikolaus von Polen, Konrad von Sachsen, Konrad von Schwäbisch-Gemünd auch als Reiseprediger in der Mark und in Pommern vor und werden in den Akten der Inquisition, welche in den Jahren 1393 und 1394 in den genannten Ländern stattfand, genannt (s. Wattenbach S. 41). Da ich die Mitteilung des Flacius (639) für zuverlässig halte, welcher in eben diesen

1) Sie finden sich abgedruckt von Gretser Max. Bibl. XXV, f. 307: Index errorum etc.



Digitized by Google

Akten, die aus seinem Besitz in die Bibliothek zu Wolfenbüttel gekommen, aber nun unvollständig sind, gefunden hat, dass die Lehrer der dortigen Waldesier von Zeit zu Zeit aus Böhmen zu kommen pflegten (subinde doctores suos ex Bohemia ad se ventitare solere), die böhmischen Waldesier aber zumeist wie die österreichischen der italischen Genossenschaft angehörten, so entsteht die Frage: haben die italisch-dentschen Waldesier ihre Grundsätze hinsichtlich der Lebensweise ihrer Lehrer und hinsichtlich der Abendmahlsfeier mit denen der französischen Waldesier vertauscht? In Bezug auf die Abendmahlsfeier scheint das nicht. Nach dem Berichte von 1391 will die Mehrzahl von einer derartigen Feier nichts wissen, wenn auch schwerlich aus dem Grunde, den der Inquisitor dort andeutet.

Wie lässt es sich nnn aber erklären, dass Reiseprediger, die dem Missionsgebiete der italischen Genossenschaft angehörten, wie die drei genannten, hier mit solchen genannt werden, denen der Bericht Anssagen entnimmt, die nur auf französische Waldesier passen? Betrachten wir den Eingang des Berichtes von 1391 näher: vielleicht führt er uns auf eine neue Spur hinsichtlich der Geschichte der deutschen Waldesier. An einem Tage, am 4. September des J. 1391 infrascripti reperti sunt rectores pro tunc sectae Waldensium haereticorum. An einem Tage 11 rectores! jedenfalls eine wichtige Beute, weshalb auch der Tag verzeichnet wird. Sie waren also wohl an einem Orte beisammen, hielten einen Konvent, bei dem man sie überraschte. Die Heimatorte derselben von Ungarn und Polen bis nach Bern in der Schweiz, von Sachsen bis nach Würtemberg und Baiern schliessen so ziemlich das ganze deutsch-waldesische Gebiet ein.

Ich finde in einer Handschrift der Staatsbibliothek zu München [1], welche aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammt, dass um diese Zeit die Waldesier sich in drei Genossenschaften teilten. In der Streitschrift eines Römischen gegen sie heisst es nämlich, die Waldesier seien

1) Clm. 22363, 15 sc., f. 1—189 ist 1409 geschrieben, die Schrift gegen die Waldesier scheint mir von derselben Hand. f. 241: imo ipsi Waldenses constituunt monstrum in natura, qui dicunt se facere verum corpus et tamen habent tria capita: aliqui enim (Text: tamen) suorum haeresiarcharum dicuntur romani (französische W.), alii pedemontani (italische), alii vero alemannici, neque aliquis ab altero jurisdictionem sive auctoritatem suscipit neque alterius se subditum confitetur.

Digitized by Google

dreifach geteilt in ihren Irrtümern, also könnten sie nicht die wahre Kirche sein. Sie stellten ein Ungeheuer dar, indem sie sagten, sie bildeten den wahren Leib (die wahre Kirche), und doch hätten sie drei Köpfe; denn die einen ihrer Häresiarchen hiessen romanische, die anderen piemontesische, die anderen deutsche, und keiner erkenne die Jurisdiktion oder das Ansehen des andern über sich an und erachte sich dem andern für untergeben.

Ich wage auf Grund dieser Stellen einstweilen, bis weitere Quellen volle Gewissheit geben, folgende Kombination: Neben den Waldesiern der französischen und italischen Genossenschaft hat sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts eine dritte Genossenschaft, die deutsche, organisiert[1]). Zu ihr hielten sich die deutschen Waldesier beiderlei Herkunft. Die alten Richtungen dauerten fort, aber sie galten nicht mehr als Hemmnis für eine Verfassungsgemeinschaft. Die Waldesierkirche Deutschlands stellte eine Art von unierter Kirche dar mit verschiedenen Lehrtropen. Im östlichen Deutschland blieb die Richtung der italischen Waldesier die vorwiegende. Bei einem ihrer jährlichen Konvente, so scheint es nach dem Berichte von 1391, sind sie überrascht worden. Die Bezeichnung rectores pro tunc im Eingang des Berichtes scheint auf einen periodischen Wechsel im Amte der Oberleitung hinzuweisen.

---

Was uns von Quellenschriften über die Waldesier des östlichen und nördlichen Deutschlands im 14. Jahrhundert sonst noch vorliegt, bietet zu besonderen Bemerkungen wenig Anlass. Wertvoll ist, was Müller über Bruchstücke eines Briefwechsels zwischen lombardischen und deutschen Waldesiern vom J. 1368 mitteilt. Die Arbeiten Pilichdorfs, welche Gretser im XXV. Bande der Max. Bibliotheca V. P. veröffentlicht hat, ein Traktat und das Fragment eines solchen, ruhen auf Ergebnissen der Inquisition, welche in den Jahren 1391—1398 der Cölestiner Petrus vorgenommen hat, wie man aus einer Vergleichung des Traktates Pilichdorfs mit dem Bericht von 1391 und dem Verzeichnis der waldesischen

---

1) Hängt diese Ausbildung eines besonderen deutschen Verbandes vielleicht mit dem „Abfall einiger Brüder“ im J. 1368 zusammen, über den einige in St. Florian erhaltene Bruchstücke eines Briefwechsels Kunde geben, auf welche Müller (a. a. O. S. 103 etc.) aufmerksam gemacht hat?

Digitized by Google

Lehren, wie es der Inquisitor selbst nachher (1398) veröffentlichte, ersehen kann. Ueber den Irrtum hinsichtlich der Zeit des Pilichdorfischen Traktats, zn welchem Gretser späteren Schriftstellern, wie z. B. Hahn und Gieseler Anlass gegeben, ist das Nötige in meinen Beiträgen und oben bereits bemerkt. Eine andere mit der Inquisition des Cölestiners Petrus zusammenhängende Schrift eines nicht genannten Verfassers Refntatio errorum etc., gleichfalls von Gretser herausgegeben, findet sich in dem obengenannten Bande der Max. Bibl. p. 302 ff. Der in diesem Bande p. 307 folgende Index errorum bildet einen Bestandteil des Berichtes von 1391 bei Friess. Von sehr grossem Werte für die Geschichte der Ausbreitnng der Waldesier im nördlichen Deutschland und für die religiösen und sittlichen Zustände unter den waldesischen Credentes sind die oben erwähnten einst im Besitze des Flacius befindlichen Prozessakten, welche von der durch den Cölestiner Petrus in den Jahren 1393 und 1394 in der Mark nnd Pommern vorgenommenen Inquisition und von einer späteren im J. 1458 gehaltenen noch vorhanden sind, und über welche W. Wattenbach in den Sitzungsberichten und den Abhandlungen der Berliner Akademie in ebenso lichtvoller wie erschöpfender Weise im vorigen Jahre berichtet hat. Namentlich werden die Akten des J. 1458 der Untersnchung, welche sich diese Abhandlung zur Hauptaufgabe gestellt hat, dienen können.

## III. Quellen über die Lehren der Taboriten in deren ersten Zeiten.

Wenn wir die Lehre der Taboriten mit jener der böhmischen Waldesier vor Hus vergleichen wollen, so werden wir nur die Anfangszeiten der Taboriten zur Vergleichung beizuziehen haben. Denn unsere Hauptfrage ist, ob der Anfang der Taboriten mit den Waldesiern zusammenhängt, ob letztere auf die Entstehung der Taboritenpartei einen wesentlichen Einflnss geübt haben. Welche Wandlungen die taboritischen Lehren durch spätere Einflüsse erfahren haben, liegt ausser den Grenzen unserer Aufgabe.

Es ist richtig, dass sehr verschiedenartige Elemente in der Opposition gegen die gemässigten Husiten, deren Führer die Prager Magister

Digitized by Google

waren, anfänglich zusammentrafen; aber diejenigen Elemente, welche in den späteren Taboritenbekenntnissen einen Ausdruck für ihre Lehre fanden, werden uns doch auch schon in den frühesten Dokumenten deutlich bezeichnet. Das älteste dieser Dokumente ist ein Brief des Prager Magisters Christann von Prachatic[1]) an den Pfarrer von Pilsen Wenzel Koranda, einen der Führer der nachmaligen Taboriten. Der Brief führt uns in die Geschichte des Anfangs dieser Partei. Er ist vom J. 1416. Es heisst da: Nachdem es dem schnöden Teufel nicht gelungen ist, durch Bann, Interdikt und Verketzerung von aussen her die Einheit der Husiten zu zerreissen, hat er Unkraut unter den Weizen gesät und etliche zum Widerspruch gegen die Lehrmeinungen und Schriften der Prager Magister aufgereizt, und davon sind einige mit mehr Eifer als Verstand, unter Hintansetzung der wiederholten brüderlichen Ermahnungen der Magister ihrem eigenen Kopfe und jenen ungelehrten Leuten beiderlei Geschlechts gefolgt, welche unter dem Schein der Frömmigkeit die Herzen vieler Unschuldigen verwunden und den Rat geben, das Fegfeuer, die Fürbitte für die Verstorbenen, die Anrufung der Heiligen zu verwerfen, ihre Reliquien zu entweihen, ihre Bilder zu verbrennen, sich an keine kirchliche Ceremonien und Gebräuche mehr zu kehren, weil es menschliche Erfindungen seien, sondern sich in allen Stücken den Gebräuchen der ursprünglichen Kirche gemäss zu halten.

Dass Wenzel Koranda selbst dieser Richtung huldigte, ja ein Hauptvertreter derselben war, geht aus dem Verlaufe des Briefes hervor. Von ihm sage man allgemein, er habe durch seine Predigt die Beseitigung der Heiligenbilder aus den Kirchen veranlasst, die Kommunion unter beiderlei Gestalt selbst kleinen Kindern gereicht, und alle kirchlichen Gebräuche, auch solche, welche nicht gegen die hl. Schrift sind, für unstatthaft erklärt.

Ein zweites Dokument für die Anfänge der taboritischen Lehre haben wir in dem Berichte eines Ungenannten über die Vorgänge auf der Burg Kozí und in der Stadt Austie (dem nachmaligen Tabor) aus dem gleichen Jahre 1416[2]). Der Bericht ergänzt den vorigen Brief

---

1) Palacky, Documenta Mag. Joannis Hus vitam etc. et controversias de religione in Bohemia annis 1403—1418 motas illustrantia etc. S. 633.

2) Docum. p. 636.

Digitized by Google

insoferne, als er zeigt, wie man den Rat sich an keine kirchlichen Ceremonien und Gebräuche als an menschliche Erfindungen mehr zu kehren, sondern sich in allen Stücken den Gebräuchen der ursprünglichen Kirche anzuschliessen, zur Ausführung brachte. Man verwarf alle Weihungen, von welchen man die göttlichen Segnungen abhängig gemacht hatte, wie die Weihe von Priestern, von Kirchen u. s. w. Laien predigten, hörten Beichte u. s. w. Was hier angeführt wird, kehrt auch in den späteren Taboritenbekenntnissen wieder.

Ein drittes Dokument vom 25. Jan. 1417[1]), in welchem die husitischen Magister der Prager Universität die Neuerungen beklagen, welche einige in verschiedenen Gemeinden eingeführt haben, stimmt im wesentlichen mit dem zusammen, was in den beiden ersten Dokumenten angeführt worden ist. Dieses Schreiben erhält eine ins einzelne gehende Ausführung in den 23 Artikeln[2]), welche die Prager Magister und die es mit ihnen haltenden Prager Priester um den 28. Sept. 1418 veröffentlichten, und in welchen die Gegensätze besprochen sind, welche die bisherige Einheit der Husiten aufgehoben hatten. Es sind „bestimmte Punkte“, über welche man uneinig geworden war und schon länger stritt. Die von den Magistern bekämpften Lehren sind nicht etwa die Lehren verschiedener Oppositionsparteien, die einander widersprechen, sondern stehen untereinander im Zusammenhang und lassen sich auf ein und dasselbe reformatorische Prinzip zurückführen. Wir dürfen ohne Bedenken annehmen, dass wir hier eine ziemlich vollkommene Zusammenstellung der Lehren einer und derselben Reformpartei vor uns haben, welche zu den Prager Magistern in einen Gegensatz getreten ist, wie denn auch das die Auffasung dessen ist, der diese Sätze abgeschrieben hat; denn in der Wiener Handschrift, die sie uns überliefert, stehen sie mit der Aufschrift: Articuli XXIII a magistris cleroque Pragensi contra pullulantia Taboritarum sectae dogmata publicati. Als König Wenzel im J. 1419 den Husitismus einzuschränken versuchte, und in verschiedenen Orten die vertriebenen römischen Kleriker wieder einzogen und den Gottesdienst nach römischer Weise hielten, nahm die Anfregung der Husiten zu. Die aus Austie verdrängten husitischen Geistlichen, deren

1) Doc. p. 654.
2) Doc. p. 677.

Digitized by Google

Neuerungen in dem Berichte jenes Ungenannten angeführt werden, setzten sich auf einem Hügel an der Lužnic unweit von Austie fest und fanden dort grossen Zulauf von seiten des Landvolks. Jener Hügel hiess bald der Berg Tabor[1]). Dort fand am 22. Juli desselben Jahres 1419 eine von über 40000 Personen besuchte Versammlung statt, die von religiöser Begeisternng und sittlichem Ernste beherrscht ganz nach den Grundsätzen jener von den Prager Magistern bekämpften Opposition Gottesdienste hielt. Solche Versammlungen fanden auch in der Folgezeit in regelmässigen Zwischenräumen und auch an anderen Orten statt. Aus dieser Zeit stammen die in der Chronik des Taboriten-Bischofs Nikolaus von Pelhřimow mitgeteilten 5 Artikel und 4 Artikel[2]), in welchen die Häupter der entschiedenen Reformation einen Teil ihrer Forderungen vor die Oeffentlichkeit brachten. Grosse Ausschreitungen erfolgten, als man versuchte, die Erregung dnrch Verbote und Einschränkungen zu bekämpfen. Als der Krieg ausbrach, finden wir den Gegensatz innerhalb der husitischen Partei, die nun den grösseren Teil des böhmischen Volkes befasste, in der gleichen Schroffheit fortdauern, hier die gemässigte Richtung, geleitet durch die Prager Magister, welche bis auf wenige Punkte an der kirchlichen Tradition festhalten wollte, dort die nun von jenen Versammlungen am Berge Tabor genannte radikale Reformpartei der Taboriten, die nur dnrch den schroffsten Gegensatz zu der bisherigen Kirche dem Gesetze Gottes genug zu thun glaubte und die Prager oder gemässigten Kalixtiner der versteckten Buhlerei mit der Weltkirche beschuldigte. Da unter diesen Gegensätzen die gemeinsame Sache leiden musste, so wurde verschiedene Male versucht, eine Verständigung herbeizuführen. Bei diesen Verhandlungen formulierten die beiden Parteien ihre Forderungen und Lehren, und die auf diese Weise auf uns gekommenen Sätze der Taboritenpartei sind weitere Quellen, deren Lehre, wie sie anfänglich war, kennen zu lernen. Es gehören hieher aus dem Jahre 1420 die in der Chronik des Laurentius von Brezowa enthaltenen 12 Forderungen[3]), welche die Taboriten an die Prager stellten, die indes mehr die kirchliche Zucht als die Lehre betreffen, sodann die von

1) S. darüber Palacky, Geschichte von Böhmen, III, 1, 416 ff.

2) ed. Höfler, Fontes rer. Austr., Script. VI, 478 u. 480.

3) ed. Höfler, Fontes, Scr. II, 385 sq.



Digitized by Google

ihnen unter dem Volke verbreiteten 14 Artikel, welche die wesentlichen Sätze ihrer Lehre enthalten[1]). Dem J. 1420 gehören ferner auch noch 72 Artikel an, in welche die Prager Gegner die ihnen anstössigen Lehren der Taboriten zusammenfassten, als gegen Schluss des Jahres eine Versammlung der Wortführer beider Parteien den vergeblichen Versuch machte, die Einigung herbeizuführen. Die Führer der Taboriten verneinten nicht, dass die erwähnten Sätze ihre Lehre enthielten, nur behaupteten sie, dass ihnen eine gehässige Einkleidung gegeben, oder auch, dass ihnen Giftiges beigemischt sei. Bei Prochazka, der die Sätze aus einer Handschrift der Prager Un.-Bibliothek XVI, A, 16 zum Abdruck brachte[2]), sind es 76 Sätze, in der Chronik des Březowa nur 72; sechs Sätze, die Prochazka hat, fehlen hier, dafür hat er zwei, welche Prochazka nicht hat. Von den sechs bei Březowa fehlenden gehören drei, die bei Prochazka an der Spitze stehen, der taboritischen Lehre nicht an, stehen vielmehr mit den übrigen im Widerspruch. Der erste leugnet die Dreieinigkeit, der zweite die Gottheit Christi, der dritte die Gegenwart jeder Heilsgabe bei dem Sakramente. Wir wissen, dass um diese Zeit in die husitische Bewegung fremde Elemente sich einmischten, welche unter dem aufgeregten aber urteilslosen Volke gleichfalls ihre Anhänger fanden. So namentlich Lehren der Sekte des freien Geistes. Es ist begreiflich, wie die gemässigten Husiten in ihrer Erbitterung über den radikalen Reformationseifer der Taboriten ihnen auch solche Lehren zurechnen konnten, welche keinesfalls aus dem Geiste der taboritischen Bewegung selbst hervorgegangen waren. Die Reihenfolge der Sätze ist bei Prochazka eine andere als bei Březowa. Die letztere scheint mir die ursprünglichere zu sein. Auch spricht für dieselbe, dass hier die zwei ersten Sätze des Prochazka fehlen, nach welchen die Taboriten die Gottheit Christi und die Dreieinigkeit geleugnet haben sollen. In beiden Verzeichnissen kommt eine grössere Reihe von Sätzen vor, welche zeigen, dass um die Zeit des Jahres 1420 chiliastische Schwärmerei die Taboritenpartei beherrschte. Die Aufregung, der Krieg hatte ihr Eingang und Herrschaft verschafft. Aber wie wir die Veranlassung, die Zeit, die Urheber dieser Schwärmerei mit ziemlicher Sicherheit angeben können, so können wir auch ihr all-

1) l. c. 391 sq.
2) Miscellaneen der böhm. und mähr. Litteratur I, 280 ff.

Digitized by Google

mähliches Verschwinden wahrnehmen[1]), und es ist daher dieselbe für die Vergleichung der Taboritenlehre mit der waldesischen von untergeordneter Bedeutung. Denn chiliastische Schwärmerei ist eine Erscheinung, die bei allen religiösen Bewegungen tieferer Art vorkommen kann und häufig in den Bedrängnissen, in welchen eine religiöse Richtung sich befindet, ihre Erklärung findet.

Die meisten Differenzen, welche die Taboriten von den Prager Magistern trennten, knüpften sich an die Abendmahlsfrage, welche besonders seit dem J. 1420 in den Vordergrund trat und den Hauptgegenstand des Streites in einer Reihe von Verhandlungen bildete, die in den zwanziger Jahren zwischen beiden Parteien stattfanden.

Wir besitzen aus dieser Zeit teils Auszüge aus verlorenen Schriften der Taboriten, die uns ihre Gegner aufbewahrt haben[2]), teils sind uns solche Taboritenschriften selbst noch erhalten, wie die aus Anlass von Zusammenkünften von Vertretern beider Parteien zu Prag 1421, zu Konopischt 1423 und wieder zu Prag 1424 entstandenen Schutz- und Trutzschriften[3]). Wenn nun auch die Abendmahlslehre den Hauptinhalt der erwähnten Schriftstücke seit 1421 ausmacht, so ist doch eine Anzahl anderer Lehrfragen zugleich mit berührt und beantwortet. Sämtliche angeführte Quellen genügen, uns eine ausreichende Kenntnis von den die Taboritenpartei in ihren Anfängen bewegenden Grundsätzen zu geben. Wir werden indes immer auch noch die grosse taboritische Hauptschrift, welche eine Frucht der in den folgenden Jahren fortgesetzten Befehdung beider Parteien ist, die Apologie der Taboriten vom J. 1431[4]) zu Rate ziehen. Denn da in dieser Zeit die Taboritenlehre einen gewissen Abschluss erlangt hatte, so haben wir in der Summe der hier aufgenommenen Lehren und Anschauungen zugleich ein Kriterium, um beurteilen

---

1) Wie von dieser Richtung die Taboriten sich allmählich wieder frei machten, dafür ist zu vergleichen die Chronik des Nikolaus l. c. 482 ff.

2) Aus der Schrift des Nikolaus von Pelhřimow an Peter Chelčický bei Höfler, Fontes VI. 822—23. Aus einer Schrift des Joh. v. Saaz, ebendas. 824—27. Aus einer Schrift des Martinek. ebendas. 828 ff. Aus zwei anderen Schriften des Nik. v. Pelhřimow bei Goll, Quellen und Untersuchungen II, S. 61 u. 62.

3) Fontes etc. VI, 488—501. 546—574. 576—589. 589—593.

4) Fontes VI, S. 596—700. Schon vorher gedruckt in Lydius Waldensia Bd. 1. Der Text ist bei Lydius in einigen Stellen besser als in der Ausgabe Höflers in den Fontes.



Digitized by Google

zu können, welche unter den seit 1416 von der radikalen Partei aufgestellten Sätzen als eigentlich taboritische angesehen werden dürfen im Unterschiede von solchen, welche in der aufgeregten Zeit der Parteibildung als ihr fremdartige Elemente eine Zeit lang mit unterliefen.

## IV. Die Lehre der Waldesier und die Lehre der Taboriten.

Wenn wir nun darangehen, die Lehre der italienischen Waldesier, welche Oesterreich, Böhmen und das nördliche Deutschland zu ihrem Missionsgebiete gemacht hatten, und die Lehre der Taboriten miteinander zu vergleichen, so werden wir hiebei besonders in den ersten Abschnitten zugleich die Gesichtspunkte prüfen müssen, von denen aus in jüngster Zeit Karl Müller das gesamte Wesen der Waldesier beurteilt[1]). Müller ist der Meinung, man habe die Bedeutung der Waldesier für eine Reformation der Kirche sehr stark überschätzt. „Dass bei ihnen einzelne Stücke des katholischen Systems abgeschnitten erscheinen und ältere Schichten des religiösen und sakramentalen Lebens der Kirche konserviert sind, will doch im Grund wenig sagen gegenüber der Thatsache, dass hier einfach ein Teil der Funktionen der römischen Hierarchie auf die apostolisch lebenden Männer übertragen, jene Funktionen selbst aber irgendwie kaum anders gefasst werden. Weder in der Bestimmung des sittlichen Lebensideals noch in der Auffassung des religiösen Heils noch in der Betrachtung der kirchlichen Heilsmittel ist etwas geändert. Der Mechanismus ihres Vaterunserbetens ist um kein Haar geringer als derjenige der kirchlichen Kreise. Auch was wir von ihrer Verehrung und Benützung der hl. Schrift erfahren, macht im Grunde denselben Eindruck einer mechanischen Einprägung."

Wenn ich diese allgemeine Charakteristik der Waldesier überdenke, kann ich mich nur verwundern, dass in derselben der wesentlichste Grundsatz der Waldesier, der schon in ihrer Anfangsgeschichte hervortritt und sehr bald mit bewusster Klarheit als beherrschendes Princip ausgesprochen und durch alle folgende Zeiten festgehalten wird, der Grundsatz, dass die heilige Schrift die einzige Richtschnur für Glauben

1) A. a. O. 132 u. 133.

Digitized by Google

und Leben der Kirche sei, gar nicht erwähnt wird, und dass in den Schlussworten, wo der hl. Schrift gedacht ist, nichts weiter gesagt wird, als dass das, was wir von ihrer Verehrung und Benützung der hl. Schrift erfahren, im Grunde den Eindruck einer mechanischen Einprägung mache.

Anch in der Darstellung der Anschauungen eines jeden der beiden waldesischen Kreise tritt dieser Punkt bei Müller entweder gar nicht hervor, wie bei den französischen Waldesiern, oder er wird bei den lombardischen Armen so erwähnt, dass die prinzipielle Bedeutung und Tragweite gar nicht ins Licht gestellt erscheint. Er hebt da zunächst ihre viel schroffere Stellung zur römischen Kirche hervor und wie sich dieselbe auf das ganze hierarchische und kultische System erstreckt habe, nnd indem er als ihr Ideal im Gegensatz zu dem hierarchischen System eine durch keine kirchliche Gliederung eingezwängte Christenheit und deren geistliche Bedienung durch die Wanderprediger bezeichnet, sagt er in Form einer Folgerung: „So fallen denn für sie die Dekretalen der Päpste etc. etc., überhaupt alle kirchlichen Sitten und Satzungen, die nicht in der Lehre Christi und der Apostel, also im neuen Testament nachzuweisen sind, dahin", womit das richtige Verhältnis wie auf den Kopf gestellt ist, indem die Schrift hier nur wie ein Mittel hingestellt wird, das sie benützt hätten, um ihr Ideal zu verwirklichen; während doch umgekehrt der Gehorsam gegen die hl. Schrift es war, der sie zur Verwerfung der Hierarchie und zur Aufstellung eines anderen Kirchenideals geführt hat, das aber nicht das von Müller gemeinte war.

## 1. Schrift und Tradition bei den Waldesiern.

Petrus Waldez, wie nach ihm Franz von Assisi, haben ein Leben apostolischer Armut im Sinne, als sie sich entschliessen der Welt zn entsagen. Aber während die Regel des Franziskus den Ordensbrüdern vorschreibt, nirgends zu predigen, wo ein Bischof es ihnen verbietet, hat Waldez dem Erzbischof von Lyon gegenüber, der ihm und seinen Genossen das Predigen verbietet, die Antwort: Man muss Gott mehr gehorchen, denn den Menschen; Gott aber hat den Aposteln geboten: Prediget das Evangelium aller Kreatur. Hier liegen zwei entgegengesetzte Prinzipien vor. Auf jener Seite: die kirchliche Autorität regelt

Digitized by Google

Glauben und Leben der Christen; auf dieser: die Schrift thut es. Mag die ursprüngliche Absicht des Waldez die gleiche gewesen sein wie bei Franziskus, die Umstände führten ihn und seine Anhänger zu dem klar ausgesprochenen Grundsatz: das Schriftwort steht höher als die kirchliche Autorität. Und dass dieser Grundsatz seit dem Laterankonzil von 1179 festgehalten und ihm gemäss eine Reihe römischer Lehren und Bräuche beseitigt wurde, das gibt der waldesischen Gemeinschaft eine hohe reformatorische Bedeutung, mag dieselbe auch in verschiedenen Punkten noch manches von der römischen Kirche bei sich belassen haben, was sie bei weiterer Erkenntnis der Schrift verworfen haben würde. Dass aber den Waldesiern die Schrift die allein massgebende Autorität und Regel gewesen sei, wenn auch die Franzosen der in die zweite Linie gestellten Tradition mehr Beachtung zuwenden als die Lombarden, davon liegt eine Fülle von Zeugnissen schon von den frühesten Zeiten an vor. So stellt schon Alanus[1]) als ihren ersten Grundsatz voran: Neminem debere obedire alicui homini sed soli Deo, und er bemerkt, dass sie sich dafür auf Act. 4 (v. 19) und 5 (v. 29) berufen hätten. Das älteste Dokument aus dem lombardischen Kreise, das über den Konvent von Bergamo (1218) an die deutschen Brüder berichtet, ist nicht nur ein Zeugnis, das in seiner ganzen Fassung den Satz Müllers „auch was wir von ihrer Verehrung und Benützung der hl. Schrift erfahren, macht im Grunde denselben Eindruck einer mechanischen Einprägung“ schlagend widerlegt, denn es bekundet ein von der Schrift völlig getragenes und beherrschtes Denken und Leben; sondern es zeigt auch in einzelnen klaren Aussprüchen, dass ihnen die ausschliessliche Autorität der Schrift oberster Grundsatz ist. Schon die Einleitung, in welcher sie mit den Worten Pauli (Phil. 1, 3—13) aussprechen, in welchem Sinne sie stets der Brüder in Deutschland gedenken, nämlich mit Dank über ihre Gemeinschaft am Evangelium, mit Zuversicht, dass das in ihnen angefangene Werk vollendet werde, mit dem Bewusstsein, dass sie dazu durch die Liebe verpflichtet seien, mit dem Gebete, dass sie reich werden möchten in allerlei Erkenntnis, um zu prüfen, was das Beste sei, um lauter und unanstössig am Tage Christi erfunden zu werden, schon diese Einleitung,

1) Bei Migne. Patrol. Cursus Tom. 210: De fide catholica contra haereticos Libri IV. Lib. II, c. 2. p. 380.

Digitized by Google

welche für den Zweck des Briefes nicht glücklicher gewählt sein könnte, gibt Kunde von einem ganz durch die Schrift beherrschten Denken.

Der Verlauf des Sendschreibens lässt sodann die Schriftautorität als höchsten Grundsatz waldesischer Anschauung mit aller nur möglichen Bestimmtheit hervortreten. Dass Gott das Gebet des unwürdigen Priesters bei der Konsekration annehme, darüber sind sie anderer Meinung als die Franzosen, quia a veritatis tramite deviat. Denn also spricht die Wahrheit etc. etc., und nun folgen über 40 Schriftstellen, welche die Meinung der Lombarden begründen sollen, und aus denen offenbar werden soll, quid sentiri quoad sacramentum oportet. Und als incredulitas wird es bezeichnet, dass einige der Franzosen sich auf die Autorität von Kirchenlehrern bezogen, wiewohl die Lombarden auf diese Berufung eingehen, um zu zeigen, dass auch diese nicht für die Meinung der Franzosen sprechen. Wie hätten die Lombarden die Streitfrage in solcher Weise erörtern können, wenn sie nicht auch bei den Franzosen die gleiche Anschauung von der Bedeutung der Schrift vorausgesetzt hätten? Wiederholt wird als ein von beiden Parteien anerkannter Grundsatz angeführt, dass die betreffende Frage zu bestimmen sei secundum Deum et ejus legem (nr. 10. 13). Und mit aller Bestimmtheit wird die Schrift als ausschliessliches Prinzip für Lehre und Leben der „Kirche" hingestellt, wenn die Lombarden an die Franzosen die Frage richten de aliqua consuetudine vel credulitate vestra, quam non possetis aperte per scripturam probare divinam, Christi ecclesiam habuisse et habere debere, utrum velitis et in eodem permanere et ad idem nos pervenire cogere an non? Und wenn dann die Franzosen antworten: Nos dicimus quod in illo non sumus nec illos volumus cogere, und wenn dann hinwieder die Lombarden ihre zweifellose Ueberzeugung aussprechen, dass der Friede und die Eintracht zwischen beiden Kreisen sofort da sein werde, wenn man es mit dieser Antwort ernst meine. Und eben so klar wird die alleinige Autorität der Schrift als oberster Grundsatz ausgesprochen, wenn die Lombarden gegen den Schluss hin sagen (nr. 25): Contra veritatem scripturarum jam propalatam credere non possumus, nec etiam, licet Valdesiani in hoc nos vellent cogere, volumus confiteri.

Zu alledem bilden nun auch die letzten Sätze des Sendschreibens den entsprechenden Schluss, wenn da in Bezug auf die vorgelegten Lehr-

Digitized by Google

differenzen die deutschen Brüder gebeten werden, dass Jesus in ihnen und ihren Zuhörern möglichst zunehme an Alter, Gnade und Weisheit, indem sie der folgenden Sprüche eingedenk seien: „Dein Wort ist meines Fusses Leuchte und ein Licht auf meinem Wege", und „Das Gebot des Herrn ist lauter und erleuchtet die Augen", und des Wortes: „Wer an mich glaubt, von des Leibe werden Ströme lebendigen Wassers fliessen."

Gewiss, die reformatorische Bedeutung der Waldesier kann man nur verkennen, wenn man den hier so klar ausgesprochenen Grundsatz der Waldesier von der Schrift als der einzigen Norm und Quelle für Glauben und Leben der Kirche völlig ausser Acht lässt, und von ihrer Verehrung und Benützung der heiligen Schrift nichts anderes zu sagen weiss, als „sie mache im Grunde den Eindruck einer mechanischen Einprägung."

Aber auch die katholischen Quellen des 13. Jahrhunderts lassen keinen Zweifel über die ausschliessliche Autorität der Schrift als des höchsten normierenden Prinzips bei den Waldesiern. So sagt Moneta bei seiner Beantwortung der Frage, ob die Kirche neue Konstitutionen machen könne, die Waldesier leugneten dies und suchten den Beweis hiefür sowohl aus dem alten wie dem neuen Testamente zu erbringen. Die von Moneta bekämpften waldesischen Schriftbeweise enthalten alle den Grundsatz von der Schrift als höchster und einziger Norm. Es sind unter andern die Stellen Deut. 4, 2: Ihr sollt zu dem Worte, das ich zu euch rede, nichts dazu thun und nichts davon hinwegnehmen. Matth. 15, 9: Vergebens dienen sie mir mit solchen Geboten, die nichts denn Menschengebote sind. Gal. 1, 9: Wenn euch jemand Evangelium predigte anders als ihr empfangen habt, der sei verflucht. Auch fragten die Waldesier, ob die Lehre Christi zur Seligkeit genüge oder nicht? In welcher Frage, so bemerkt Moneta, eine Verwerfung der kirchlichen Institutionen und folglich der Kirche selbst liege. Wir sehen, Moneta verkennt die Tragweite des waldesischen Prinzips nicht, wenn er auch, was er meint, ungenau ausdrückt.

Ich füge dem Gesagten nur noch aus den deutschen Quellen des 13. Jahrhunderts die Zeugnisse des Passauer Anonymus und aus denen des 14. Jahrhunderts die der Inquisition von 1391 und 1398 an. Sie halten, sagt der Passauer Anonymus, alles für eine Fabel, was nicht

Digitized by Google

durch den Text der Bibel bewiesen wird. — Die Dekretalen und die Auslegungen der Heiligen verwerfen sie und halten sich allein an den Text der hl. Schrift[1]. In gleicher Weise sagt der Inquisitor von 1391, nachdem er bemerkt hat, dass die Waldesier die Aussprüche der hl. Lehrer verwerfen: Sic totum novum testamentum ad literas observant, und der Inquisitor Petrus hebt im Anschluss an die Worte des Berichts von 1391 hervor, dass sie von allen Heiligen verächtlich sprächen, welche nicht in der Bibel empfohlen seien, und wiederholt, dass ihnen die Aussprüche der Kirchenväter nichts gelten[2].

Nachdem wir so zur Genüge haben erkennen können, wie die Waldesier das Schriftprinzip als höchstes und ausschliessliches für Lehre und Leben der Kirche aufgestellt haben, bemerken wir noch folgendes im einzelnen. Die französischen Waldesier nahmen der Tradition der Kirche gegenüber nicht dieselbe schroffe Stellung ein wie die lombardischen. Wir haben gesehen, wie unter Missbilligung der Lombarden sich einige von den Franzosen auf die Kirchenväter beriefen; wir wissen, dass die Franzosen die Spendung der Sakramente durch römische Priester sich gefallen liessen, da sie die Wirksamkeit der Sakramente nicht auf die Würdigkeit des Spenders, sondern auf die Kraft des Wortes zurückführten. Bei den Franzosen dürfen wir daher das Verhältnis von Schrift und Tradition dahin formulieren, dass sie bereit waren, die Tradition

1) Catal. test. ver. ed. 1666, p. 645: . . . Quicquid praedicatur, quod per textum Bibliae non probatur, pro fabulis habent. — Decretales — — et expositiones sanctorum respuunt, et tantum inhaerent textui sacrarum literarum.

2) Man kann bei diesen Sätzen erkennen, dass der Bericht von 1391 (bei Friess l. c. 261) dem von 1398 zur Grundlage gedient hat, und dabei zugleich ersehen, wie leicht es oft die Inquisitoren bei der Darstellung der verfolgten Lehren nahmen. 1391: Item dicta sanctorum doctorum nihil curant, nisi quae (Text: quam) pro secta confortanda retinent, cf. Bericht 1398 in meinen Beiträgen etc. 249 nr. 76: Item damnant et respuunt omnia verba et dicta sanctorum doctorum Augustini, Jeronimi, Gregorii et Ambrosii et omnium aliorum, illis solis exceptis, quae aliqualiter sonant ad confortationem suae sectae. Und 1391: Item de martyribus et confessoribus et heremitis et sanctis Nicolao, Martino, Jeronymo, Ambrosio, Katharina, Margaretha et omnibus aliis sanctis quidquid praedicatur nihil credunt, sed dicunt, quod forte in inferno sint sepulti. cf. 1398 nr. 92: Item omnes animas sanctorum scilicet S. Laurentii, Nicolai, Martini, Jeronymi, Ambrosii, Augustini, — — Katharinae, Margarethae (Cod. lat. Mon. 14959) — et breviter omnium sanctorum, martyrum, confessorum, virginum, qui non sunt in biblia commendati, omnes tales credunt esse damnatos in inferno.



Digitized by Google

gelten zu lassen, wo sie nur nicht der Schrift widersprach, während die Lombarden mit der Tradition vollständig brachen, wo sie nicht in unmittelbarer Weise aus der Schrift zu begründen war. Aber dass die Schrift auch den Franzosen höchstes normierendes Prinzip war, steht nach den obigen Mitteilungen fest.

Ich habe bis jetzt kein Zeugnis gefunden, aus welchem hervorginge, dass bei den Waldesiern die Frage, inwiefern die Uebersetzung des Hieronymus bindende Kraft habe, erörtert worden wäre, aber ich möchte vermuten, dass die Verwerfung der Autorität der Kirchenlehrer, unter welchen Hieronymus in den deutschen Berichten von 1391 und 1398 ausdrücklich genannt wird, auch auf die Anschauung der Lombarden über die Vulgata einigen Einfluss gehabt habe. Ob und wie weit es der Fall gewesen, wird sich vielleicht bestimmter sagen lassen, wenn die gegenwärtig viel erörterte Frage über die Bibelübersetzungen der Waldesier zu sicheren Ergebnissen geführt haben wird. Aber das ist gewiss, dass die Waldesier, und wohl nicht bloss die lombardischen, dem lateinischen Schrifttexte nicht jene magische Kraft zuschrieben, wie es in der römischen Kirche der Fall war; denn der Passauer Anonymus sagt von ihnen, sie lehrten, dass die hl. Schrift dieselbe Wirkung in der Landessprache habe, wie in der lateinischen, weshalb sie auch die Sakramente in der Landessprache konsekrierten und darreichten[1]. Auch hier zeigt sich, wie unrichtig Müller urteilt, wenn er in Bezug auf die priesterlichen Funktionen von den Waldesiern sagt, dass sie jene Funktionen kaum irgendwie anders gefasst hätten als die römische Hierarchie. Auch in der Betrachtung der kirchlichen Heilsmittel sei nichts von ihnen geändert. Denn es ist doch eine wesentlich andere Betrachtung des göttlichen Wortes, wenn ich dasselbe für kräftig erachte durch seinen Inhalt, als wenn ich seine Kraft als eine magische, an die kirchliche Sprache oder Form gebundene ansehe.

Die sogenannten apokryphischen Bücher scheinen die lombardischen Waldesier nicht für kanonisch gehalten zu haben, wenn man aus einer Bemerkung des Moneta, welcher einmal von den Lombarden im Unterschied von den Franzosen sagt, dass sie das 2. Buch der Makkabäer

1) Flacius 645: Quod sacra scriptura eundem effectum habeat in vulgari, quem habet in latino, unde conficiunt in vulgari et dant sacramenta.

Digitized by Google

nicht annehmen, diesen Schluss ziehen will. Einigermassen unterstützt wird eine solche Vermutung durch die Schriftbeweisführung im Sendschreiben der Lombarden (nr. 20), in welcher die grosse Anzahl alttestamentlicher Citate mit einer Stelle aus Maleachi abschliesst und keine Stelle aus den Apokryphen sich findet.

### 2. Schrift und Tradition bei den Taboriten.

Die gleiche Auffassung der Schrift als höchsten autoritativen Prinzips für die Kirche, wie bei den Waldesiern, finden wir auch bei den Taboriten, wobei diese der Tradition gegenüber dieselbe schroff abweisende Stellung einnehmen wie die Lombarden. Unter den 14 Sätzen vom J. 1420 steht als der erste, dass von den Gläubigen nur das zu halten sei, was direkt und ausdrücklich in der hl. Schrift gelehrt werde. Alle Traditionen der Kirche, welche dieser Bedingung ermangelten, galten ihnen als Menschensatzung, als Satznngen des Antichrist, die abgeschafft und vernichtet werden müssten [1]). Sie stehen mit dieser Anffassung im schroffen Gegensatze zu den Prager Magistern und ihrer Partei, welche nachher die der Kalixtiner oder Utraquisten genannt wurde, und wurden von Anfang an deshalb von jenen bekämpft. Denn die Prager erachteten die Tradition für verbindlich, soferne sie nur nicht der Schrift widerspreche [2]). Bei ihnen macht sich mehr eine den französischen Waldesiern sich annähernde Auffassung hinsichtlich der Tradition geltend. Ein ähnlicher Unterschied in der Auffassung des Verhältnisses von Schrift und Tradition zeigt sich später in der reformierten und lutherischen Kirche, nur dass letztere nicht so weit ging, die der Schrift nicht widersprechenden Traditionen als verbindlich anzusehen.

---

1) l. c. nr. 1: Quod nulla scripta aut dicta quorumcunque doctorum a fidelibus sunt tenenda aut catholice credenda, nisi quae in canone bibliae explicite continentur. nr. 8: Nulla decreta sanctorum patrum aut seniorum instituta, nullus aliquis ritus aut traditio humanitus inventa sunt tenenda, sed omnia talia sunt abolenda et destruenda velut antichristi traditiones, cum Christus et ejus apostoli ea fieri nullibi in novo testamento expresserunt.

2) 23 Art. nr. 2: Nemo audeat dicere, quod solum ea sunt credenda pro fide aut aliter tenenda, quae sunt expressa in sacra scriptura et explicite posita, ita quod nihil velit tenere, nisi quod expresse exprimit vel explicite ponit. nr. 14: Constitutionibus ecclesiae et praeceptis rationabilibus, manductivis ad legem Christi et legem Dei nullatenus impugnantibus nec mores pios impedientibus est ex testimonio sacrae scripturae obediendum.



Digitized by Google

Dass die Lombarden die apokryphischen Schriften verwarfen, glaubten wir vermuten zu dürfen, da wenigstens sicher bezeugt ist, dass sie eine dieser Schriften nicht als kanonisch anerkannten. Bei den Taboriten dagegen ist es unzweifelhaft, dass sie die apokryphischen Schriften nicht für kanonisch erachteten[1]). Ebenso haben die Taboriten der Vulgata keine unbedingte Autorität zugemessen, sondern die Möglichkeit von Fehlern in derselben behauptet. Nicht weil die Uebersetzung von Hieronymus herrühre, sondern weil sie mit dem Sinne der hl. Schriftsteller übereinstimme, sei sie Gegenstand des Glaubens[2]).

Bei solcher Auffassung haben denn auch die Taboriten der Konsekration in der lateinischen Sprache keinen Wert beigelegt und in der Landessprache konsekriert[3]).

So ergibt sich aus der Vergleichung der Taboritenlehre mit der waldesischen volle Uebereinstimmung mit jener der Lombarden in der Auffassung der Schrift als ausschliesslicher Quelle und Richtschnur für Glauben und Leben der Kirche, die gleiche Stellung zur Tradition, die gleiche Unterscheidung zwischen dem Schriftwort und der lateinischen Form desselben, und ebenso dürfen wir Uebereinstimmung in der Ansicht über die kirchliche Uebersetzung und in der Unterscheidung zwischen kanonischen und apokryphischen Büchern vermuten.

### 3. Kirche und Gemeinde, Brüder und Gläubige bei den Waldesiern.

Dass die lombardischen Armen die römische Kirche vollständig verwarfen, ihr den Charakter einer christlichen Kirche absprachen, ist nicht

1) Prot. v. Conopiscz. Font. VI, 577 sq.: Ad quarum suppositionum primam sacerdotes Thaborienses sic responderunt, quod scripturam, quae biblia Christianorum communiter usitata continet, summa veneratione amplectimur, ponendo distinctionem de libris canonicis et apocryphis.

2) ib.: Gegenüber einer Aeusserung der Prager „non diffidentes in translatione sancti Hieronymi“: circa hoc advertimus Nicolaum de Lyra dicentem, quod Hieron. dictiones aequivocas in Hebraeo in alio sensu transtulit, et ipsummet Hieronymum in prologo galeato dicentem: Quamquam mihi omnino conscius non sum, mutasse me quidpiam de hebraica veritate, certe si incredulus es, lege graecos codices et latinos et confer cum meis opusculis. Nihilominus tamen acceptamus sine dolo translationem beati H. cum aliis fidelibus, non quia H. transtulit, sed quia Spiritus sanctus per os auctoris canonici ita dixit, cum non concedenda sunt verba scripturae propter impositionem humanam, sed quia prima veritas ita dicit.

3) Březowa l. c. 393: Alta autem voce et vulgari verba consecrationis dicebant etc.

Digitized by Google

in Frage. Die römische Kirche gilt ihnen als die Gemeinde der Uebelthäter, als das Thier, als die Hure der Apokalypse[1]). Dagegen meint Müller, die französischen Waldesier hätten die römische Kirche als einen Teil der allgemeinen Kirche angesehen, sie hätten dafür gehalten, „dass die römische Kirche zwar nicht die Kirche Christi ist, wohl aber innerhalb derselben steht und eben darin den Rechtstitel für ihre Sakramentsverwaltung hat“ (S. 42 f.). Zur Bekräftigung hiefür beruft sich Müller z. B. darauf, dass Rainer[2]) die Lombarden sagen lasse: die römische Kirche sei die ecclesia malignantium et bestia et meretrix, dagegen die Franzosen: ecclesia Romana non est ecclesia Jesu Christi.

Aber das Gegentheil von dem, was Müller meint, liegt in den Worten der Franzosen nach Rainer, da diese Worte, wie jedermann sieht, keine teilweise, sondern eine völlige Verneinung sind. Sie besagen nicht die römische Kirche ist zwar nicht die Kirche Christi, wohl aber ein Teil derselben, sondern sie ist weder die ganze Kirche Christi, noch ein Teil derselben. Es ist nicht nötig, uns dabei weiter aufzuhalten.

Auch nach Moneta sprachen die französischen Waldesier der römischen Kirche den Charakter der christlichen Kirche ab (f. 407): Licet congregationem Romanorum eam (sc. sanctam ecclesiam catholicam) esse non credant. Aber es fehlt auch nicht an positiven Zeugnissen, wofür die Franzosen die römische Kirche eigentlich hielten. In der Practica inquisitionis (Lib. V, II, 4) sagt Bernhard Guidonis, der Inquisitor in Südfrankreich: die Waldesier hätten die römische Kirche „das Haus der Lüge“ genannt. Bernhard hat diese Notiz nicht aus einer fremden Quelle, wie so manches andere, sondern wie ein Vergleich mit einer Urteilsformel (lib. III, 34) zeigt, aus seinen Inquisitionsakten. Das Muster für jene Urteilsformel aber haben wir bei Limborch[3]): Es sind zwei rückfällige französische Waldesier, welche hier unter dem Vorsitz des Bernhard Guidonis, des Inquisitors von Toulouse, verurteilt werden, beide aus der Diöcese von Besançon. Da wird nun von den Waldesiern, zu deren Lehre sich die Verurteilten bekennen, gesagt: Ipsamque Romanam ecclesiam domum esse mendacii mordaciter mentiuntur.

1) So nach übereinstimmendem Zeugnis der Quellen von Rainer an.

2) Bei Martène u. Durand, Thesaurus nov. Anecdotorum Tom. V, 1759 ff. S. das. 1775.

3) Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae ab a. 1307—1323, Beiband zu Limborchs Hist. inquisitionis. Amstel. 1692. S. das. 264.

Digitized by Google

Die Kehrseite von diesem Verwerfungsurteil über die römische Kirche ist bei beiden waldesischen Sektenkreisen natürlich der Glaube, dass die eigene Sekte die wahre Kirche sei. Moneta sucht beiden waldesischen Kreisen zu beweisen, dass sie nicht die Kirche Jesu Christi seien, woraus hervorgeht, dass diese ihre Sekte dafür hielten. Quod ipsi sint ecclesia Jesu Christi behaupten die österreichischen Waldesier nach dem Passauer Anonymus (Flac. 643). Dass die Zugehörigkeit zu der Sekte die Möglichkeit biete, selig zu werden, verstand sich ihnen von selbst. Item credidit, quod Valdenses haberent bonam fidem et bonam sectam, in qua ipsi et alii qui tenerent eam, possent salvari, ist eine stehende Formel in den Inquisitionsakten von Toulouse (367. 368. 370. 374. 375 etc.). Die Meinung der Waldesier ist, dass es der von ihrer Sekte bekannte Glaube, die gläubige Annahme und die Treue in diesem Glauben sei, welche selig machen. Hugueta von Vienne (Limb. 291) glaubt pro defensione dictorum errorum, si moreretur, animam suam salvari. Dass man nur in ihrer Sekte selig werden könne, scheinen auch die lombardischen Waldesier nicht behauptet zu haben. In dem Satze des Passauer Anonymus Quod doctrinam evangelicam paene nullus servet in ecclesia praeter eos (643) lässt das paene die Möglichkeit zu, dass man auch ausserhalb der Sekte noch die Lehre Christi bewahren könne. Und so wird denn wohl auch der Satz bei dem Inquisitor Petrus (nr. 90): Omnes catholicos solis parvulis exceptis credunt esse damnandos wohl nicht den Glauben aller Waldesier ausdrücken, wie wir denn Ausnahmen auch in den Akten bei Wattenbach finden. Die Annahme jener Möglichkeit braucht darum noch kein Widerspruch zu sein mit ihrem Satze, dass die römische Kirche die ecclesia malignantium und nicht die Kirche Christi sei. Sie war ihnen die falsche Kirche in ihrem Haupte und in ihren Vertretern, sowie in den meisten ihrer Anhänger. Sich selbst sahen sie für die „Erwählten“ 1), für die, welche Gott kennet, „die Kunden“,

1) Pilichdorf l. c. 281: Sed nimis es praesumtuosus (der Waldesier ist angeredet), si te electum cum tuis credentibus reputas. Und: Non ergo vos estis illi pauci, quos dominus electos nominat, quia nihil satis estis ad illam ruinam magnam restaurandam, quam angeli apostatici fecerunt. Nach der verbreiteten Ansicht, dass die in Christus erwählten Menschen die durch den Fall der Engel entstandene Lücke in der Zahl der seligen Geister auszufüllen bestimmt seien.

Digitized by Google

und im Gegensatz dazu die Anhänger der römischen Kirche für die „Welt“ und die „Fremden“ an[1]).

Aus dieser Auffassung der römischen Kirche als einer falschen und abgefallenen rechtfertigten beide Kreise der Waldesier den Austritt aus derselben. In dem Abschnitt (L. V, I, § 4), in welchem sich Moneta hauptsächlich gegen die lombardischen Waldesier wendet, um ihnen zu beweisen, dass „sie die Kirche Gottes nicht seien“, sagt dieser Schriftsteller: Sie wollten aus Apok. 18, 4: „Gehet aus von ihr, mein Volk“ beweisen, dass die Kirche Gottes, die sie zu sein behaupten, von der römischen Kirche, die sie als die Kirche der Uebelthäter bezeichneten, ausziehen werde. Und auch den französischen Waldesiern gegenüber (§ 5) beruft er sich auf Micha 7, 1 ff., um zu beweisen, dass man auch bei dem höchsten Verfall der Kirche diese nicht verlassen dürfe, um eine „neue Kirche und ein neues Priestertum“ herzustellen[2]). Denn wenn es dem Waldez erlaubt war, die römische Kirche zu verlassen, um die Kirche wiederherzustellen, die nach seiner falschen Meinung in Sylvester zerstört worden sei, warum könnte dann nicht in einer andern Provinz wieder ein anderer eine neue Kirche gründen und so fort?

### Wer gehörte zur Sekte der Waldesier?

Gehörten dazu nur die Reiseprediger, wie Müller behauptet, oder auch die, welche als die Gläubigen, die Credentes, in den Quellen bezeichnet werden? Müller sagt: Alle ausserdeutschen Quellen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und teilweise noch länger verständen unter Waldesiern nicht etwaige Gemeinden oder deren Mitglieder, sondern die apostolischen Reiseprediger, die sogenannten „perfecti“. Dagegen beginne in Deutschland schon während der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ein anderer Sprachgebrauch sich zu entwickeln. Müller geht nun die einzelnen Quellen in Kürze durch von dem Edikt des Königs Alfons an bis zu Bernhard Guidonis d. i. bis zu den Akten der von diesem geleiteten

1) Petrus inquisitor: nr. 91: Vocant catholicos mundum, die werlt, alienos i. e. die fremden. Item vocant se, sectarios eorum vel complices: notos i. e. die chunden. cf. Pilichdorf l. c.

2) l. c. 407: nec alii de illo populo exire praesumpserunt, ut novam ecclesiam novumque sacerdotium invenirent. 408: Si licitum fuit Valdesio exire de romana ecclesia, ut restitueret ecclesiam secundum suam falsam opinionem in Sylvestro destructam, quare non etc.

Digitized by Google

Toulouser Inquisition und bis zu seiner Practica inquisitionis, welchen beiden Quellen er den grössten Wert beilegt, und schliesst seine Prüfung mit den Worten: „So ist es denn klar, dass nach dem einstimmigen Zeugnis dieser Quellen die Sekte, die Bruderschaft der Waldenser ebenso durch die Reiseprediger konstituiert wird, wie die Kirche der Katharer durch ihre perfecti, und dass die credentes nicht zur secta, fraternitas, societas gehören" (S. 12 ff.). Diese ihre Freunde blieben vielmehr „Glieder der Kirche und nahmen nur dasjenige an oder auf sich, was die Genossen des Waldez ihnen boten oder auferlegten" (S. 11).

Ich bemerke zunächst, dass die Nebeneinanderstellung der waldesischen perfecti und derer der Katharer nicht passt, da bei den Katharern nicht alle perfecti auch ordinati waren, wie dies bei den Waldesiern der Fall war [1]). Doch sehen wir davon ab. Da ist es nun schon nach dem, was oben von dem Urteile der Waldesier beider Kreise über die römische Kirche gesagt worden ist, völlig unwahrscheinlich, dass die einfachen Gläubigen derselben sich noch als Mitglieder dieser Kirche betrachtet haben, oder dass die Reiseprediger, wenn sie ihre Gemeinschaft für die wahre Kirche hielten, in der man selig werden könne, ihre Credentes nicht als Mitglieder hätten in dieselbe aufnehmen sollen. Müller hat sich von dem einen Umstand, dass die Inquisitoren, wenn sie die Waldesier zeichnen, in der Regel nur Dinge sagen, welche von den Reisepredigern gelten, gefangen nehmen lassen und darüber vielen andern Aufschluss gebenden Stellen keine Beachtung weiter geschenkt, während diese ihn doch hätten überführen können, dass er mit seiner Annahme auf einen für seine ganze Arbeit verhängnisvollen Irrweg geraten sei. Aber auch abgesehen von jenen Stellen, auf die wir gleich kommen werden, konnte ihn eine Reihe historischer Analogien darauf aufmerksam machen, dass von dem Satze: In den ältesten ausserdeutschen Quellen sind unter den Waldesiern immer nur die Reiseprediger gemeint, zu dem anderen: also gehörten die Credentes nicht zur Sekte, kein logischer Schluss sei. Denn sicher folgert niemand, der die Ausdrucksweise im Evangelium Johannis kennt, z. B. aus Joh. 9, 22: „Solches sagten seine Eltern, denn

1) Vgl. Pract. inquis. 137 sq. über die Waldesier: Nec ante receptionem dicti ordinis (diaconatus) aliquis est perfectus in eorum statu, sed alii, qui non sunt ordinati, vocantur credentes et amici eorum.

Digitized by Google

sie fürchteten sich vor den Juden," dass der geheilte Blinde und seine Eltern keine Juden gewesen seien, oder aus Sätzen, wie: „Die Reformierten spenden das Abendmahl nicht an einem Altare, sondern an einem Tische," dass nur die das Sakrament Spendenden zur reformierten Kirche gehören oder: „die Methodisten predigen jetzt in diesen und jenen deutschen Städten," dass nur die methodistischen Reiseprediger die Gemeinschaft der Methodisten ausmachen. Die Reiseprediger der Waldesier waren eben die Vertreter der Sekte, die Träger der Lehre, sie brachten dieselbe in die Gebiete der römischen Kirche, deshalb sind sie vor allen anderen den Inquisitoren die Waldesier; aber darum betrachteten gleichwohl die Häreseologen und Inquisitoren, wie die Waldesier selbst, die Credentes als zur secta gehörig.

In jenem Abschnitt, in welchem Moneta beweisen will, dass die Waldesier nicht die Kirche Gottes seien (402 ff.), ist der erste Beweis daher genommen, dass die Kirche des neuen Testaments grösser sein müsse als die des alten: „Euere Kirche, o Waldesier, ist nicht grösser als die Kirche des alten Testaments." Es ist offenbar, dass Moneta die Kirche der Waldesier der des alten Testaments in Bezug auf die Menge nur gleichstellen konnte, wenn er darunter die Credentes mitbefasste. Er stellt ferner als Kennzeichen der wahren Kirche hin, dass in sie die Fülle der Heiden eingehen werde (Röm. 11, 25). Das sei, sagt er, wohl in der römischen Kirche erfüllt, aber nicht in der der Waldesier. Wenn er nun den Waldesier sich auf die Zukunft berufen lässt, in welcher die Fülle der Heiden in die Kirche der Waldesier eingehen werde, so setzt auch dies voraus, dass nach der Anschauung der Waldesier die Kirche Gottes nicht bloss in den Reisepredigern bestehe.

In den Inquisitionsakten von Toulouse wird die Zugehörigkeit zur Sekte unter anderem mit dem Ausdrucke sectam tenere et servare bezeichnet. So heisst es von dem als haereticus de secta Valdensium verurteilten Reiseprediger Johannes Brayssan (Limb. 207): Tu dictam sectam haereticam a multis retro annis tenere et servare coepisti. Der gleiche Ausdruck wird auch von den Credentes gebraucht. Von solchen, welche einfache Credentes der Sekte waren, verspricht eine mit Namen Hugueta dem Majoralis Johannes: quod volebat esse de fide et secta sua et eidem obedire (290), das heisst also doch wohl, sie wolle zur Sekte gehören. Sie



Digitized by Google

will mit ihrem Manne nec ab ea secta recedere nec eam abjurare, und das Urteil erklärt sie für haereticos impoenitentes et obstinatos de secta et haeresi Valdensium. Hier wie bei vielen anderen Credentes (vgl. 222. 233. 235. 236. 237. 238. 354. 356.) ist es eine stehende Formel in den Urteilen: dass sie geglaubt hätten, die Waldesier d. h. die Reiseprediger esse bonos homines et habere bonam fidem et bonam sectam, in qua ipsi et alii, qui tenerent eam, possent salvari, oder in qua homo posset salvari; sie ziehen sich die Verurteilung zu, weil sie von der secta nicht wollen zurücktreten, sed potius perseverent in ea (264), weil sie nicht wollen reverti ad ecclesiasticam unitatem (291). Alle diese Ausdrücke sagen entweder geradezu, dass die Credentes innerhalb der Sekte stehen, wenn sie z. B. als solche sich bezeichnen, qui credunt in ea salvari, oder wenn sie verurteilt werden, quia perseverant in ea, oder sie setzen es voraus, wie wenn es von den hartnäckigen Credentes heisst, sie wollten nicht zur Einheit mit der römischen Kirche zurückkehren.

Dieselbe Auffassung begegnet uns natürlich in der Practica inquisitionis wieder, da sie von demselben Bernhard Guidonis zusammengestellt ist, welcher an der Spitze der Inquisition von Toulouse stand. Ich füge daher aus derselben nur noch einige andere Ausdrucksweisen hinzu, welche auf derselben Voraussetzung beruhen, dass die Credentes Mitglieder der Sekte seien. So wenn es da von einem der Credentes heisst: se dudum confessum fuisse peccata sua quibusdam Valdensibus dictae sectae professoribus (134), oder wenn die Credentes sagen: esse crimen inexpiabile et peccatum in Spiritum sanctum, prodere aliquem de secta sua perfectum (246). Denn wenn die Sekte ihre professores hat, so kann sie nicht aus diesen d. i. den Reisepredigern allein bestehen, und wenn einer der Credentes aliquem perfectum de secta sua verraten kann, so ist ja damit gleichfalls gesagt, dass es ausser den perfecti noch andere Mitglieder der Sekte gibt und dass er selbst eines dieser Mitglieder ist.

Wenn darum Müller sagt, in Deutschland beginne während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein anderer Sprachgebrauch sich zu entwickeln, indem hier der Name Waldesier auch im weiteren Sinne gebraucht werde und von ihnen Dinge ausgesagt würden, die offenbar nicht allein von den perfecti gelten (s. 13 ff.), so wissen wir nun, dass

Digitized by Google

das unrichtig ist. Denn wie sollte das von ihm angeführte Beispiel aus dem Passauer Anonymus: Perfecti enim inter eos ein anderer Sprachgebrauch sein, wenn wir denselben doch auch in den Akten von Toulouse (Lib. sent. 253. 264) und in der Practica inquisitionis finden? Denn ebenso wie der Ausdruck perfecti inter eos setzt das in jenen ausserdeutschen Quellen gebrauchte quidam Valdensis perfectus oder qui fuit perfectus Valdensis die Teilung der Sekte in perfecti und imperfecti oder credentes voraus. Und wenn Müller als auf ein zweites Beispiel auf den Gebrauch des Wortes Sekte oder Waldesier in den von Wattenbach herausgegebenen pommerischen und brandenburgischen Prozessakten verweist, so ist er auch hiermit, wie leicht zu sehen ist, im Irrtum. In diesen Akten erklären nämlich die Credentes, dass sie so und so lange in der Sekte seien, dass sie in der Sekte geboren seien, dass ihre Sekte den wahren Glauben habe, da schwören reuige Credentes die Sekte ab, kehren ad unitatem Romanae ecclesiae zurück; aber für das alles fanden wir den gleichen Sprachgebrauch auch in den Akten von Toulouse. Und ebenso zeigten wir, dass Moneta unter der Kirche der Waldesier die Credentes mit begreife.

Hätte in Deutschland ein anderer Sprachgebrauch sich entwickelt, so könnte das ja, wie Müller selbst erkennt,[1]) nicht geschehen sein, ohne dass auch in den Anschauungen der deutschen Waldesier wesentliche Aenderungen eingetreten wären; es müssten bei den deutschen Waldesiern seit der Mitte des 13. Jahrhunderts insbesondere die Anschauungen über den Zustand der römischen Kirche andere geworden sein als sie früher waren, wenn sie ihre Credentes erst jetzt nicht mehr als Glieder der römischen Kirche betrachtet hätten. Aber wir haben aus Moneta ersehen, wie gegensätzlich schon früher und zwar bei den nichtdeutschen Waldesiern sich das Verhältnis zur römischen Kirche gestaltet hatte, so dass schon damals die Ausscheidung aus dieser Kirche auch für die Credentes zur Pflicht, zur Gewissenssache werden musste. Von einer Aenderung in der Auffassung dieses Verhältnisses ist in der That nirgends etwas wahrzunehmen.

---

1) Müller a. a. O. S. 16 Anm. 2: „Ueber die weitere Entwickelung des Sprachgebrauchs, der ohne Zweifel eine Veränderung in der Sekte selbst wiederspiegelt, habe ich hier nicht zu reden."

## Liegt der Sekte der Waldesier die Lehre vom allgemeinen Priestertum zu Grunde?

Ich habe dies im Einverständnis mit der gewöhnlichen Anschauung angenommen. Müller bestreitet es. „Die Sekte ist vielmehr gar nichts anderes als eine Hierarchie, welche auf den Gedanken des apostolischen Lebens und der Forderung einer besonderen ethischen Vollkommenheit gegründet, sich der römischen Hierarchie zur Seite stellt.“ „Von dem allgemeinen Priestertum ist so wenig die Rede, dass die Laien überhaupt gar nicht zur Sekte gehören, dass vielmehr erst die Weihe zu einem der drei hierarchischen Grade die Mitgliedschaft verleiht. Alles, was Preger für Rechte der Gemeinden hielt, stellt ansschliesslich Rechte dieser Hierarchie dar.“[1]) In seinem Rückblick auf die waldesische Bewegung, deren Bedeutung für eine Reformation der Kirche nach seiner Meinung sehr stark überschätzt worden ist, beruft sich Müller auf die Thatsache, „dass hier einfach ein Teil der Funktionen der römischen Hierarchie auf die apostolisch lebenden Männer übertragen wird, jene Funktionen selbst aber kaum irgendwie anders gefasst werden.“[2])

Indem ich jetzt an die Prüfung dieser Sätze gehe, bemerke ich, dass ich hiezu auch die deutschen Quellen verwenden werde, nicht etwa weil die ausserdeutschen Quellen nicht für sich schon vollkommen genügten, sondern einmal, weil für die Ausschliessung derselben nicht der geringste Grnnd mehr vorhanden ist, wie sich dies bereits gezeigt hat, und sodann, weil für die Vergleichung der Taboritenlehre mit der waldesischen, als den eigentlichen Zweck unserer Abhandlnng, dies unbedingt notwendig ist.

Wir fragen zuerst: Ist bei den Waldesiern das Recht, priesterliche Funktionen auszuüben, oder das Recht des Priestertums oder der Hierarchie, auf den Gedanken des apostolischen Lebens und auf die Forderung einer besonderen ethischen Vollkommenheit gegründet, oder beruht dieses Recht bei ihnen darauf, dass einer überhaupt ein Christ ist, d. h. dass er getauft ist und in einer Heiligung lebt, wie sie von allen Christen gefordert wird? oder mit anderen Worten: Gründeten die Waldesier das Recht

1) a. a. O. S. 98.
2) S. 132.

Digitized by Google

und die Fähigkeit für priesterliche Handlungen auf die Besonderheit apostolischer Lebensweise oder auf das allgemeine Priestertum?

Dass die französischen Waldesier die apostolische Lebensweise nicht als die Grundlage für die priesterliche Thätigkeit angesehen haben können, ergibt sich schon aus der einfachen Thatsache, dass nach ihrer Lehre das Sakrament auch von einem schlechten Priester heilskräftig verwaltet werden konnte.[1]) Aber auch bei den lombardischen Waldesiern war dies nicht der Fall. In dem Sendschreiben bekämpfen die Lombarden die Lehre der Franzosen mit einer grossen Menge von Schriftstellen, aber es fehlt jede Beziehung auf die Notwendigkeit einer besonderen apostolischen Lebensweise; in allen Stellen wollen sie lediglich beweisen, dass Gott nur diejenigen Priester erhöre, welche in Gott, in Christus bleiben, ein in guten Werken sich bewährendes Leben führen, keine Gemeinschaft mit den Ungläubigen haben etc.

Wohl behaupteten die französischen Waldesier von ihren Reisepredigern, dass sie ein apostolisches Leben führten, und die Akten von Toulouse sagen von denselben (vgl. 264): se ipsos vitae et perfectioni apostolicae comparantes et meritis coaequantes in se ipsis inaniter gloriantur, jactantes se tenere et servare evangelicam et apostolicam paupertatem, aber nirgends wird in diesen Akten diese Form des Lebens als die Quelle angegeben, woraus ihr Priesterrecht fliesst. Wenn es heisst: sie hätten den Stand der römischen Prälaten verworfen, hätten diese als blinde Blindenleiter bezeichnet, die nicht an der Wahrheit des Evangeliums hielten und nicht in apostolischer Armut lebten (ib.), so ist auch hier nicht das Leben in apostolischer Armut als das anzusehen, was die priesterliche Handlung erst kräftig mache, denn das ist nach französischer Anschauung Gott allein und sein Wort; sondern das apostolische Leben ist ihnen nur eine aus der Heiligkeit des Amtes entspringende Verpflichtung. Darum wird überall, wo es sich um die Kraft der Amtshandlungen handelt, nicht die besondere Form des apostolischen Lebens, sondern das allen Christen zustehende gute und gerechte Leben genannt.

Auch nach Bernhard Guidonis gründen die Waldesier das Recht und die Kraft zu konsekrieren nicht auf ein nach apostolischer Weise ge-

1) Sendschreiben in m. Beitr. nr. 19 u. 20.

Digitized by Google

führtes, sondern einfach auf ein „rechtschaffenes“ Leben. Dicunt, quod consecratio corporis ac sanguinis Christi potest fieri a quolibet justo, quamvis sit laicus, nec sit sacerdos aut presbyter ab episcopo catholico ordinatus, dum tamen sit de secta ipsorum, et hoc etiam credunt de mulieribus, dummodo sit de secta ipsorum, et ita dicunt, quod omnis sanctus sit sacerdos. Hier lag doch nahe genug für a quolibet justo ein a quolibet apostolicam paupertatem servante zu setzen, wenn nach ihrer Anschauung wirklich die apostolische Lebensweise die Stelle der Ordination durch den Bischof vertreten hätte. Wäre das der Fall gewesen, dann hätte ja auch schwerlich priesterliches Thun der Weiber damit begründet werden können, oder ein Satz wie der in den Inquisitionsakten von Toulouse (260 sq.): Quod solus Deus absolvit de peccatis, et ille, cui fit confessio peccatorum, solum dat consilium, quid debeat homo facere, et injungit poenitentiam, et hoc potest facere homo sapiens et discretus sive sit sacerdos sive non. Auch ist die stehende Formel in den Urteilen von Toulouse nicht etwa: der Schuldige habe geglaubt, die Waldesier, d. h. die waldesischen Reiseprediger seien apostolisch lebende Männer, sondern: Credidit Valdenses esse bonos homines et veraces et habere bonam fidem et bonam sectam et bonam doctrinam, in qua possent salvari ipsi et alii qui tenerent eam (vgl. 216. 222. und die übrigen oben angeführten Stellen).

Sehr wichtig für unsere Frage ist hier auch Moneta. Er sagt (403): Thomas, ein Doktor und Lehrer der lombardischen Armen, habe mit andern behauptet: Waldez habe seinen ordo, sein Priesteramt, von der Gesamtheit seiner Brüder gehabt (quod quidam dixerunt, quod Valdesius ordinem habuit ab universitate fratrum). Und Thomas habe dies also bewiesen: Ein jeder von jener Gemeinschaft konnte sein Recht, sich selbst zu regieren, auf Waldez übertragen, und so konnte jene ganze Gemeinschaft dem Waldez die Regierung aller übertragen und sie hat es gethan, und so erwählten sie ihn zum Priester und Vorgesetzten über alle. Moneta bestreitet die Richtigkeit dieses Schlusses. Er sagt, daraus dass ihm alle das Regiment übertragen konnten, folge noch nicht, dass ihm alle auch das Priestertum hätten übertragen können, da keiner von ihnen dieses besessen habe. Aber ob Thomas richtig oder unrichtig geschlossen hat, ist für uns hier gleichgiltig. Wir fragen nicht, was er

Digitized by Google

bewiesen **h a t**, sondern was er hat beweisen **w o l l e n**, und das war, dass er als den Qnell der priesterlichen Gewalt nicht den römischen Episkopat, sondern eine Laienkongregation ansah, und dass er hinwieder das primäre Recht für diese Gewalt in jedem einzelnen erblickte, denn nnr das, dass er diese Gewalt für die andern in zugleich aufsichtlicher Weise führt, wird als eine Uebertragung bezeichnet. Worauf ruht aber das priesterliche Recht jedes einzelnen nach der Ansicht der Waldesier bei Moneta? in der apostolischen Lebensweise oder in dem allgemeinen Christenpriestertum? Nach der Auffassung Monetas sahen es die Waldesier in einem christlich rechtschaffenen Leben. Denn da, wo er die möglichen Antworten der Waldesier für ihr Priesterrecht zn widerlegen sucht, weist er die allenfallsige Behauptung: Waldez habe sein Priesteramt von Gott selbst, mit den Worten ab: eadem ratione quilibet alius b o n a m vitam simulans posset idem dicere (402). Wie nahe lag es doch hier, für bonam ein apostolicam zu setzen, wenn dieses von den Waldesiern betont worden wäre!

Auch die Zeugnisse des Passauer Anonymus, die auf die Aussagen der dem lombardischen Kreise angehörigen Waldesier sich gründen, wissen nichts von einem Rechte, das sich aus der apostolischen Lebensweise herleitet. Die Apostel gelten nur als Vorbild und Beispiel, wie die Priester leben sollen, und sie fordern daher von ihren Priestern im Unterschied von den Franzosen, dass sie mit den Händen arbeiten müssten wie die Apostel: Clerum damnant propter otium, dicentes eos debere manibus operari sicut Apostoli (Flac. 644), aber überall wird nur das „gut“ sein, nirgends die Form des apostolischen Lebens als die Basis für priesterliches Thun gefordert: Quod b o n u s laicus habeat absolvendi potestatem; Quod confitendum sit potius b o n o laico quam malo sacerdoti (ib.); quod b o n u s laicus, etiam mulier, si scit verba, conficiat (ib.). Also das Christsein im Glauben und im Leben, das was den Christen zum Christen macht, das macht ihn auch zum Priester, d. h. das befähigt ihn dazu. Denn nm die prinzipielle Fähigkeit handelt es sich ja hier, nicht um die wirkliche Ausübung des Rechtes. Die Ausübnng hängt von der individuellen Begabung, von der ordnungsmässigen Bestellung zum Amte ab. Aber das allgemeine Priestertum tritt in seinen Beruf ein, wo das Amt fehlt, wie wir oben sahen: Quod confitendum sit

Digitized by Google

potius bono laico quam malo sacerdoti. So gibt es denn kein Priestertum, das sich abgesondert von der Gemeinde dadurch fortpflanzt, dass einzelne eine besondere Form des Lebens annehmen, sondern alle wahren Christen sind zur Verwaltung der Heilsgüter als Christen fähig. Auch der Satz im Passauer Anonymus (Flac. 643): Quod nemo major sit altero in ecclesia gehört hierher. Er ruht, wie seine Begründung zeigt, Matth. 23, 8: Vos omnes fratres estis, auf der Anschauung vom allgemeinen Priestertum.

### Das kirchliche Regiment bei den Waldesiern.

Für diese Frage ist die bei weitem wichtigste Quelle das Sendschreiben der Lombarden an die deutschen Waldesier. In diesem Sendschreiben heissen die französischen Waldesier socii Valdesii oder electi Valdesii socii, oder fratres ultramontani oder ultramontani schlechthin, und ihre Gemeinschaft societas Valdesiana, societas ultramontanorum oder congregatio ultramontanorum oder Valdesianorum; die lombardischen Waldesier aber nennen sich nicht nach Waldez, sie nennen sich pauperes spiritu, fratres italici, und sprechen von ihrer Gemeinschaft gleichfalls als von einer societas oder congregatio. Jede der beiden Societäten bildet eine Kommune d. i. eine geordnete Gemeinschaft für sich[1]), sendet als solche je sechs Vertreter nach Bergamo, und was diese auf dem Konvente beschliessen, bindet jede der beiden Kommunen (pro communi suae societatis consilio convenerunt cum totidem ex nostris fratribus (nr. 15. 7). Beide Kommunen sind in ihren Vertretern zu Bergamo in unum zusammengetreten; sie halten, wenn es nöthig ist, wieder einen solchen Konvent (quod commune nostrum et illorum, congregatum in unum etc.). Das, worüber man auf solchen Konventen übereingekommen ist, bedarf dann des opere confirmare, des ad effectum perducere (7). Ob eine Ehe rechtmässig geschieden werden könne, unterliegt nach der Aeusserung der Franzosen dem Urteil der Kommune (secundum quod communi videbitur nr. 12). In welcher Weise Diener (ministri) ordiniert werden sollen, hängt von der Kommune ab (secundum quod communi videbitur nr. 5). Ob ein ordinierter römischer Priester, gleichviel ob justus oder injustus, die Eucharistie verwalten

1) Vgl. nr. 4: quod commune nostrum et illorum, congregatum in unum, communiter eligat etc.

Digitized by Google

dürfe, hängt bei den Franzosen von der Bewilligung der congregatio baptizatorum ab. Er kann es donec congregatio baptizatorum sustinet eum in officio (nr. 22).

Wir sehen aus dieser Darlegung, dass die höchste kirchliche Instanz bei der Kommune einer jeden der beiden Societäten ruht. Nach Müller sind es auch hier nur die Reiseprediger, welche die Kommune ausmachen. Er geht von der, wie wir nun gesehen haben, irrigen Ansicht aus, dass die Sekte nur aus den Reisepredigern bestanden habe. Fragen wir zuerst, an wen sich die Lombarden mit ihrem Schreiben wenden, so sind es nicht die deutschen Reiseprediger allein, vor denen sie sich rechtfertigen, die sie zur Zustimmung veranlassen wollen, sondern das Schreiben wendet sich auch an die credentes. Die 12 fratres der lombardischen Societät, welche im Namen derselben das Sendschreiben erlassen, schreiben den fratribus ac sororibus, amicis et amicabas trans alpes pie degentibus. Ich hatte schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass hier unter den amici die credentes gemeint seien. Selbst Müller, der „auch hier anfangs geglaubt hatte, widersprechen zu müssen", hat gefunden, dass die amici mit den credentes identisch seien, und mit diesen hinwieder die, welche am Schlusse des Briefes auditores genannt werden. Die Lombarden bitten nämlich zuletzt die Brüder in Deutschland, dass sie bezüglich der im Sendschreiben summarisch vorgelegten Streitfragen Sorge tragen möchten, dass „Jesus" in ihnen und ihren Zuhörern nach Möglichkeit „zunehme an Alter, Gnade und Weisheit" (Luc. 2). So scheint es ja nach diesem Eingang und Schluss, dass es den Lombarden auch um die Zustimmung der Credentes in Deutschland mit zu thun sei. Es ist selbstverständlich, dass die Reiseprediger oder Lehrer die thatsächliche Entscheidung haben; aber dass hier eine von der römischen verschiedene Auffassung des Verhältnisses von Amt und Gemeinde vorliege, dass die Gemeinde nicht bloss als das Objekt betrachtet werde, dem das von dem Lehrstand festgestellte oder geprüfte Dogma einfach zur Annahme überwiesen wird, sondern dass es auch auf ihre Zustimmung mit abgesehen sei, ist offenbar.

Entscheidend für die Auffassung im Sendschreiben ist die in der Kontroverse über das Abendmahl von den Franzosen gegebene und im Sendschreiben mitgeteilte Antwort: A sacerdote ab ecclesia Romana ordinato, donec congregatio baptizatorum sustinet eum in officio, sit justus vel injustus etc.



Digitized by Google

Wir sahen oben, dass die Entscheidung über die Dauer des priesterlichen Amtes, über die Ehescheidung der Kommune vorbehalten wird; hier wird die Entscheidung über die Frage, ob ein römischer Priester Waldesiern das Sakrament verwalten dürfe, der congregatio baptizatorum überlassen. Wer unbefangen diese Stelle liest, wird leicht in dem Ausdruck congregatio baptizatorum einen Wechselbegriff sehen für das oben angeführte congregatio Valdesianorum oder das societatis Valdesianae commune. Ist dies aber der Fall, dann ist Müllers Hypothese, dass die Sekte, die societas fratrum oder die Kommune derselben nur aus den Reisepredigern bestanden habe, auch dem Sendschreiben gegenüber unhaltbar. Unsere Stelle tritt Müller zweimal in den Weg. Zuerst da, wo er fragt, wer zur societas gehört habe (S. 28)? Hier beruft er sich gegen meine Auslegung auf die Quellen, welche aus den Heimatländern der Sekte stammen, und nach welchen nur die Reiseprediger die Sekte gebildet haben sollen — eine Ansicht, die sich uns als irrtümlich herausgestellt hat; sodann auf die Schwierigkeiten, ja die Unmöglichkeit, die es, wenn man unter der Sekte auch die Credentes mitverstehe, gehabt haben würde, zu einer gemeinsamen Versammlung zusammenzukommen, und zuletzt auch darauf, dass nirgends eine Spur von Abgeordneten der Credentes sich finde. Allein diese Berufungen würden ja wertlos, sie würden zeigen, dass Müller die Quellen falsch aufgefasst hätte, wenn sich ergäbe, dass die congregatio baptizatorum unzweifelhaft identisch mit der Kommune wäre. Er durfte also hier nicht die Stelle einfach um dieser und jener Umstände willen auf die Seite schieben, sondern musste sich alsbald mit ihrem Inhalte beschäftigen. Ist es nicht verkehrt, eine Stelle, welche möglicherweise den Ausgangspunkt unsicher macht, abzuweisen, diesen ohne sie festzustellen, und dann später erst, bei der Streitfrage über das Abendmahl (S. 42) sagen: „Diese Congregatio baptizatorum hat Preger als die Gesamtheit der waldesischen Gläubigen gefasst. Allein, diese kommen ja, wie sich nun ergeben hat, nirgends als Subjekte von Rechten in Betracht." Denn wie kann man von einem Ergebnis sprechen, wenn man gerade eine der wichtigsten Stellen für die in Rede stehende Frage ihrem Inhalte nach unerörtert gelassen hat? Doch lassen wir den Wert dieser Methode wissenschaftlicher Erörterung auf sich beruhen, halten wir uns an die Erklärung, die er uns an diesem späteren Orte gibt: „Congregatio

Digitized by Google

baptizatorum", so beginnt er, „ist nun eine bekannte Umschreibung des Begriffs der Kirche überhaupt", ein Satz, womit wir uns einverstanden erklären können. Wenn er nun aber fortfährt, „Es ist denn hier auch offenbar die Absicht bei der Wahl des Ausdrucks gewesen, dass damit die allgemeine, über jede Teilkirche hinausliegende Gemeinschaft bezeichnet werden sollte. Die congregatio baptizatorum erscheint als der höhere, die römische Kirche als der Teilbegriff" — so ist dies sicher die Absicht der Franzosen bei der Wahl des Ausdrucks nicht gewesen. Offenbar ist uns aus den französischen und lombardischen Quellen vielmehr das geworden, dass auch die Franzosen der römischen Kirche den Charakter der wahren Kirche absprachen, so zwar, dass sie ihnen ein domus mendacii hiess, und ferner dass die Franzosen ihre eigene Gemeinschaft für die wahre Kirche hielten. Bei dieser Auffassung ist es für die Franzosen geradezu unmöglich, von einer über die Teilkirchen hinausliegenden allgemeinen Kirche und von der römischen Kirche als einem Bruchteil dieser allgemeinen Kirche zu sprechen. Und wenn nun Müller weiter fortfährt: „Die Weihe des Priesters, sofern sie durch die römische Kirche vollzogen wird, hat ihre Gültigkeit für die Franzosen darin, dass die Kirche Christi im weitesten Umfang, im lediglich religiösen Begriff als die Gemeinschaft der Getauften denselben anerkennt", so tritt hier die Schwäche dieser Erklärung in so auffallender Weise zu Tage, dass sie nur auseinandergesetzt zu werden braucht, um gerichtet zu sein. Denn wie soll denn diese „allgemeine über jede Teilkirche hinausliegende Gemeinschaft" ihre „Duldung" zu erkennen geben? Sie ist ja ein unsichtbares über den Teilkirchen schwebendes Etwas, sie hat keine Verleiblichung ausser eben in den Teilkirchen. Das scheint denn Müller auch zu meinen, denn er schliesst seine Erklärung mit den Worten: „und dass die römische Kirche zwar nicht die Kirche Christi ist, wohl aber innerhalb derselben steht und eben darin den Rechtstitel für ihre Sakramentsverwaltung hat." Somit läuft also Müllers Erklärung darauf hinaus, dass die über jede Teilkirche hinausliegende allgemeine Kirche mittelst eines ihrer Bruchteile, der römischen Kirche, einen Priester duldet, sustinet in officio, und so lange sie dieses thut, so lange lassen sich die französischen Waldesier dieses Priesters Sakramentsverwaltung gefallen, mag er nun ein guter oder schlechter Priester sein. So entscheidet also nach Müller für die



Digitized by Google

Franzosen dieselbe römische Kirche, welche ihnen nach Rainer non est ecclesia Jesu Christi, oder welche ihnen nach den Akten von Toulouse das „Haus der Lüge“, domus mendacii ist, ob und wie lange ein römischer Priester ihnen das Sakrament verwalten darf. Ich halte es für unnötig, länger bei dieser Auslegung zu verweilen. Sie selbst, die Waldesier sind es nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle, welche darüber entscheiden, ob und wie lange ein römischer Priester ihnen das Sakrament spenden soll, sie sind die congregatio baptizatorum, und dieser Begriff ist ein Wechselbegriff mit der congregatio Valdesianorum oder dem commune Valdesianorum. Wie die Kommune über die Ehescheidung, über die Dauer des Dieneramtes entscheidet, so entscheidet sie, ob und wie lange ein römischer Priester ihnen das Sakrament verwalten darf.

Nennen nun aber die französischen Waldesier ihre Kommune die congregatio baptizatorum, so verstehen sie unter der Kommune nicht bloss die Reiseprediger, sondern auch ihre Credentes, denn nicht bloss ihre Reiseprediger sind Getaufte. Und geht von der Kommune alle kirchliche Gewalt aus, und wird dieselbe als die congregatio baptizatorum bezeichnet, dann ruht auch nach unserem Sendschreiben die kirchliche Gewalt bei den Waldesiern auf dem allgemeinen Priestertum.

Müller macht sich ganz unnötige Bedenken, wenn er sich die Frage vorlegt, wie denn die Gemeinden sich hätten versammeln sollen, oder wenn er sagt, von einer Vertretung der Credentes finde sich nirgends eine Spur. Die Gemeinde der Waldesier hatte eben ihre natürliche Vertretung in den Reisepredigern, ebenso wie die evangelische Kirche, deren ganzes Kirchenwesen gleichfalls auf dem allgemeinen Priestertum ruht, Jahrhunderte lang vornehmlich nur in ihren Predigern das Organ hatte, durch welches sie die ihr gegebene Vollmacht ausübte.

Ist aber die Kommune der Waldesier die Inhaberin der kirchlichen Gewalt und betrachtet sich die Kommune als die Kongregation der Getauften, also auch der Credentes, so ist ersichtlich, welcher tiefe Gegensatz sich auch hier bei den Waldesiern der römischen Kirche gegenüber aufthut. Denn dann erscheint das Amt nicht als ein ausser und über der Gemeinde stehendes Mittleramt, sondern als eine von der Gemeinde gegebene Vollmacht, das in geordneter Weise für alle zu verwalten, was jeder einzelne schon kraft des allgemeinen Priesertums zu thun berechtigt wäre.

Digitized by Google

## Von den Aemtern bei den Waldesiern.

Wir können hier nicht auf alle Fragen in dieser Hinsicht eingehen. Denn abgesehen davon, dass bei der Spärlichkeit der Zeugnisse über die Organisation der Waldesier im einzelnen eine Reihe kritischer Erörterungen nötig wäre, die hier zu weit führen würden, so ist auch unsere Aufgabe hierin durch unser Thema vornehmlich auf die italischen Armen beschränkt und auf deren Missionsgebiet in Deutschland, und auch hier wieder vornehmlich auf die Waldesier des 14. Jahrhunderts. Ich werde hiefür freilich auch auf die älteren Quellen zurückgehen müssen.

In dem Sendschreiben über den Konvent zu Bergamo vom J. 1218 sind es zuerst zwei Verfassungsfragen, über die berichtet wird: die eine betrifft die Vorsteherschaft (4), die andere die Ordination von Dienern (5). Beide Fragen werden von einander getrennt behandelt. Zuerst stellen die Italiener zu Bergamo die quaestio de praeponimento, dann wird die Antwort, welche die Franzosen gaben, mitgeteilt, und dieser Abschnitt mit den Worten abgeschlossen: Hoc, ut dictum est, de praeponimento fuit ultramontanorum (der Franzosen) responsio. Sodann gehen die Italiener zu der zweiten Frage mit den Worten über: Ad quaestionem autem nostram de ministrorum ordine, cujus tenor sic est: Secundo quaerimus quid sentitis et qualiter vos habere vultis de ordinatione vel ordine ministrorum, talem similiter dederunt responsionem etc. Die Antwort der Franzosen wird hierauf gleichfalls dem Wortlaut nach angeführt, und dieser Abschnitt ähnlich wie der erste mit den Worten geschlossen: Et hoc de ministris, ut diximus, fuit ultramontanorum responsio. Hierauf wird zu einer dritten Frage übergegangen, welche sich auf die Arbeiterkongregationen bei den Italienern bezieht.

Ueber die erste Frage, welche das Präponimentum oder die Vorsteherschaft betraf, können wir hier kurz sein. Die Italiener wollten praepositos aeternaliter d. i. auf Lebenszeit, die Franzosen, auf den Willen des verstorbenen Waldez sich stützend, rectores ad tempus d. h. nur auf kürzere Zeit. Wir lesen später in dem Passauer Anonymus, dass die Waldesier ihre Bischöfe in Italien besucht hätten[1]), und in dem Verzeichnis der österreichischen Orte, wo die Waldesier Eingang gefunden

1) Bei Flac. 646: et ita Lombardiam intrantes visitant episcopos suos.

Digitized by Google

hatten, wird Einzenisbach als ein Ort angegeben, wo die Waldesier einen Bischof hätten. Da Moneta, der nicht lange nach dem Sendschreiben der italischen Armen schrieb, hervorhebt, dass die Waldesier die drei ordines des Diakonats, Presbyterats und Episkopats angenommen hätten, und hiebei für die Italiener keine Ausnahme macht, so darf man annehmen, dass den Italienern die praepositi als Bischöfe galten. Unter den nach Bergamo abgeordneten Franzosen heisst es von den zwei zuerst genannten (15): qui ambo tunc temporis actionem annualem juxta suam consuetudinem procurabant. Wir werden unter diesen wohl die beiden Rektoren der Franzosen haben, welche jährlich in der Geschäftsleitung wechselten. Ueber die weitere Entwicklung der Verfassung bei den Franzosen hat Müller eingehendere Untersuchungen vorgenommen, auf die ich hier verweise.[1])

Wir wenden uns zu dem zweiten Punkte der Verhandlungen zu Bergamo, zu der Ordination der ministri. Wenn ich Müller recht verstanden habe,[2]) so sollen unter den ministri des Sendschreibens nur die Bischöfe der Sekte, d. h. bei den Italienern die praepositi, bei den Franzosen die rectores gemeint sein.[3]) Allein wir sahen schon, dass die Frage über die Ordination der ministri völlig unabhängig und ohne jede Rückbeziehung auf die erste Frage im Sendschreiben behandelt wird. Wären die ministri mit den episcopi oder den Vorgesetzten identisch, so könnte ein rückweisendes Wort nicht fehlen. Der Begriff der ministri muss also wohl bei den Italienern, mit denen wir es hier zunächst zu thun haben, ein weiterer sein. Betrachten wir die Stelle des Sendschreibens über die ministri näher. Die Italiener fragen: quid sentitis et qualiter vos habere vultis de ordinatione vel ordine ministrorum? Und die Antwort der Franzosen lautet: ministros taliter eligere communiter vel de nuper conversis vel de amicis in rebus permanentibus ordinare aeternaliter vel ad tempus secundum quod communi utilius vel amplius ad pacem pertinere videbitur. Für die res permanentes sollen also ministri ordiniert werden. Ich verstehe unter den res permanentes die ständig

1) a. a. O. S. 65 ff.

2) a. a. O. S. 47 f.

3) „Also wird man auch schliessen dürfen, dass die Minister eben diejenigen sind, welche diese höchste Weihe (die Bischofsweihe) erhalten haben.“ S. 48.

Digitized by Google

wiederkehrenden Funktionen [1]), natürlich des kirchlichen Dienstes, im Gegensatz zu solchen Funktionen, welche nicht ständig sind, für welche es besonderer ministri entweder nicht bedarf, oder für welche ministri nur in ausserordentlichen Fällen beauftragt sind. Die ständig wiederkehrenden kirchlichen Funktionen für die Sekte aber waren: Predigen, Beichthören, die Sakramente verwalten. Wenn nun nach Abschnitt 23 die Verwaltung des Altarsakraments den ministri zukam, so folgt natürlich daraus nicht, dass nur die, welche dieses Sakrament verwalteten, ministri waren, denn die Predigt des göttlichen Wortes oder das Beichthören war ebenso eine res permanens wie die Verwaltung des Altarsakraments. Nun aber ersehen wir aus den Inquisitionsakten der Mark (Wattenbach S. 43), dass die „Apostel oder Brüder und Meister" in der Regel nicht zugleich auch Priester waren [2]), wiewohl sie in den genannten Akten in Parallele gesetzt werden mit den römischen presbyteri. Dürfen wir daraus einen Rückschluss machen auf die Stelle des Sendschreibens, so werden unter ministri ausser den Bischöfen und den zur Konsekration des Abendmahls befugten Priestern auch die verstanden sein, welche als Apostel umherzogen, predigten und Beichte hörten [3]). Nach Moneta erkannten die Waldesier als durch die Schrift begründete ordines nur die drei der Bischöfe, Presbyter und Diakonen an [4]). In welchen ihrer ministri sahen sie nun die Diakonen der alten Kirche? Moneta legt, ehe er die Ein-

1) So schon in meinen Beiträgen. Dagegen Müller: „Icb kann mir aber nicht recht denken, wie dieser Sinn in den Worten stecken soll". Warum er nicht darin „stecken" könne, sagt er nicht. Von seinen eigenen Vorschlägen bemerkt er dann selbst, dass sie keinen ganz glatten Gedanken geben.

2) Wattenb. 43: qnod bonos sanctos bomines habentes anctoritatem a Deo praedicandi et confessiones audiendi melius presbiteris, et ante paradisum recipere sapientiam, attamen non crediderit eos presbiteros a papa vel episcopis. Oder: attamen non repntaverit eos presbiteros ordinatos tales qui possent publice celebrare missas. Vgl. damit ebendaselbst: Sie werden als Apostel, Apostelbrüder, als Nachfolger der Apostel, als „domini" bezeichnet, doch immer mit dem Zusatz, dass sie nicht geweibte Priester waren: „nisi quantnm nnus alteri tribueret benedictionem et autoritatem. Der letztere Satz, da er unter den Presbytern einen Unterschied macht, kann sich nnr auf die dem Presbyterat wesentliche Fnnktion, auf das sacerdotium oder die Macht, das Altarsakrament zu konsekrieren, bezieben.

3) Müller fragt mich, ob das auch von den Franzosen gelte? Ich antworte mit ja, da den Begriff des ministerinm anf die rectores zn beschränken, durcb das Sendschreiben selbst dentlicb verwehrt ist, nnd an sich der Begriff des Wortes ministerinm ein weiterer ist als der des sacerdotium.

4) l. c. 313 vgl. 402.

Digitized by Google

würfe der Häretiker in Bezug auf diese Aemter zu widerlegen sucht, erst die Pflichten dieser Aemter dar. Er sagt, die lateinische Bezeichnung für die diaconi sei ministri. Ihre Aufgabe sei sacerdotibus assistere et ministrare eis in omnibus quae aguntur, id est in sacramentis Christi, sc. in baptismo, in chrismate, in patena et calice et in dispensando aliis corpus Christi, postquam confectum est a sacerdote. Item eorum est praedicare verbnm [1]). Nun war zwar die Anschauung über die drei genannten ordines bei den Waldesiern eine andere, insbesondere was die Quelle für die Machtbefugnisse betrifft, aber immerhin könnten nach dem Satze eorum est praedicare verbum ihre Reiseprediger ihnen als die Diakonen der alten Kirche gegolten haben. Daneben ist eine andere Möglichkeit die, dass sie die Priester, welche die Befugnis. das Altarsakrament zu konsekrieren, hatten, und die Reiseprediger gleicherweise als Vertreter des Presbyterats ansahen, so dass das Diakonat das Amt derer gewesen wäre, welche als socii die Predigerbrüder begleiteten und vielleicht dabei den Dienst des Sammelns von Gaben für die Zwecke der Sekte zn versehen hatten. Denn nach dem Vorgange Luc. 10, 1 zogen auch die Predigerbrüder je zu zweien [2]).

Da, wie wir wissen, die italischen Armen der früheren Zeit im Gegensatz zu den Franzosen es verwarfen, die Sakramente aus der Hand der römischen Priester zu empfangen, weil nach ihrer Anschauung die Kraft zur Sakramentspendung von der Würdigkeit des Spendenden abhängig war, die allen Priestern der „ecclesia malignantium“ fehlte, so bednrften sie einer grösseren Zahl von sacerdotes als die Franzosen. Diese nämlich liessen die Ihrigen die Sakramente ans der Hand römischer Priester empfangen und erkannten die Kraft römischer Amtshandlungen an [3]). Von diesem Gesichtspunkte aus nun, glaube ich, müssen wir die weiteren Worte des Sendschreibens verstehen: eligere communiter vel de nuper conversis vel de amicis. Bei der Wahl ihrer ministri werden nämlich die Franzosen anch auf solche gesehen haben, welche in ihrer Sekte ehemalige römische Priester waren, also auf solche, welche

1) l. c. 312.

2) Vgl. Wattenbach, Ueber die Inquisition etc. 44: Semper ibi duo venerunt.

3) cf. Moneta l. c. 406: Valdensibus ultramontanis, qui concedunt quod ecclesia Romana habet septem (?) sacramenta et quod a nobis ea reciperent, si dare vellemus, et credunt nos conficere etc.

Digitized by Google

den einfachen Credentes nicht gleich waren, sondern durch ihren Ordo etwas vor ihnen voraus hatten. Es wird sich bei den Franzosen darum gehandelt haben, ob man diese, ohne sie eine längere Zeit erprobt zu haben, zu Ministern der Gemeinde ordinieren könne[1]). Bei den Franzosen scheint sonst nur noch der erste der Rektoren, also der thatsächliche Nachfolger des Waldez das Recht, das Altarsakrament zu konsekrieren, gehabt zu haben[2]). Es konnte aber nur dann die französische Praxis den Italienern, nnd von ihrer Auffassung der römischen Kirche aus mit Recht, znm Anstosse dienen, wenn die französische Kommnne noch unerprobte römische Priester ohne weiteres zu solchen ministri machte, welche das Abendmahl konsekrieren konnten, weil damit der römischen Weihe ein Zugeständnis gemacht war. Anderseits werden die Franzosen Anstoss daran genommen haben, dass mit der Gewalt des Sacerdotiums bei den Italienern einfache amici betraut wurden, da sie solches ja bei sich selbst nicht für erlaubt hielten. Da nun mehrfach die Sätze, über die man zu Bergamo übereinkam, Unionsformeln sind, in welchen beide Societäten ihre Grundsätze wiederfinden konnten, so wird auch der Satz eligere communiter vel de nuper conversis vel de amicis dahin zu verstehen sein, dass die Franzosen den Italienern damit die Wahl von

1) Wenn Müller für meine Uebersetznng de nuper conversis „ans den nen Uebergetretenen“ nnd für meine Vermntung, dass darunter wohl übergetretene Priester der römischen Kirche gemeint seien, anch nicht den geringsten Anhaltspnnkt findet, nnd dagegen sich für seine Annahme, dass die conversi diejenigen seien, welche der Welt entsagt haben, um sich der apostolischen Vollhommenheit zn widmen, anf den herrschenden Sprachgebrauch beruft, nach welchem die conversio das Aufgeben der Welt, das Uebergehen aus dem Weltleben in den Stand der Vollkommenheit, also meist den Eintritt in den Mönchsstand bezeichne — so hat er völlig übersehen, dass es in den Akten von Tonlouse stehender Sprachgebrauch ist, den Rücktritt von den Häretikern zur römischen Kirche mit converti, conversio, conversus zu bezeichnen. Da lag es doch den Waldesiern nahe genug, nmgekehrt anch den Uebertritt aus der römischen Kirche sur Sekte als conversio und den Uebertretenden als einen conversus su bezeichnen (cf. Lib. sent. 208, 291 et al: non vis a secta et haeresi supradicta converti nec reverti ad ecclesiasticam nnitatem — quamvis ad conversionem saepius fnerint invitati — per confessionem mnltorum conversorum etc. Vgl. auch Wattenbach l. c. 21. 30. 32. 41 etc.). Sind ferner nach Müller die nuper conversi die Novizen im apostolischen Leben, und will die Unionsformel mit dem de nuper conversis die Praxis der Franzosen, mit de amicis die der Italiener bezeichnen, so bleibt es bei der Annahme Müllers völlig unverständlich, wie das nnper hier hereinkommt, das ja von den in dieser Frage noch weiter nach links stehenden Italienern nnmöglich angefochten werden konnte.

2) Lib. sent. 291: Item credidit — et a Valdensibns andivit dici, qnod dictus Johannes Lothoringus, qnamvis non esset sacerdos, sed erat majoralis praedictae sectae, missam poterat celebrare.



Digitized by Google

sacerdotes aus dem Kreise der amici, und hinwieder die Italiener den Franzosen die Wahl von sacerdotes aus erst kürzlich übergetretenen römischen Priestern zugestanden. Auch das vel aeternaliter vel ad tempus der Unionsformel ist dann wieder wie bei der Vorsteherschaft in der Weise zu scheiden, dass sich das aeternaliter d. i. auf Lebenszeit auf die Italiener, das ad tempus auf die Franzosen bezieht. Die Ordination der ministri hatte bei den Italienern Gültigkeit auf Lebenszeit, bei den Franzosen nur auf eine gewisse Zeit, deren Dauer entweder gleich anfangs festgesetzt war, oder die nnbestimmt blieb und nach der schon besprochenen Formel (23): donec congregatio baptizatorum sustinet eum in officio in den einzelnen Fällen entschieden wurde.

Wir stellen hier nur noch in Kürze die Bezeichnungen zusammen, welche wir für die in Oesterreich, Böhmen, der Mark und Pommern vorkommenden ministri im 13. und 14. Jahrhundert finden, sowie das was sich auf ihre Fnnktionen und ihre Lebensweise bezieht. Sie heissen fratres, magistri, apostoli, fratres apostolici, vicarii apostolorum, confessores, presbyteri, praedicatores[1]) und werden als boni, recti, sancti homines, als amici Dei[2]) bezeichnet. Bei weitem die meisten sind nur Prediger und Beichtiger[3]); einmal wird auch einer Frau gedacht, welche Beichte hörte[4]). Von besonderen Merkmalen in ihrer Tracht ist bei den Predigern der späteren Zeit nicht mehr die Rede. Diese Merkmale verschwanden nach und nach, als die Verfolgungen begonnen hatten. Alles was an das Priestertum der römischen Kirche erinnerte, wie Tonsur und priesterliche Gewänder, fiel natürlich bei ihnen hinweg[5]). Sie verwarfen die Ansicht, dass der Bischof allein die Macht habe zu ordinieren[6]). Die Prediger sollten in apostolischer Armut

1) Vgl. den Bericht v. 1391: Praedicti nominantur inter eos apostoli, magistri et fratres. Für presbyteri, confessores, fratres apostolici, vicarii apostolorum, praedicatores vgl. Wattenb. 32. 43. 44. 45.

2) Ausser der Stelle bei David von Augsburg, auf welche ich schon früher hinwies, noch Conc. Narbon. (Pract. inqu. 224. Limb. H. inqu. 198) Si crediderunt eos in sua secta salvari posse, vel esse bonos et sanctos homines, vel Dei amicos. Märkisch-Pommer'sche Akten (Wattenb. Ueber die Inquisition etc. 40): dixerat, quod si vellent boni homines, amici Dei et apostoli etc.

3) Wattenbach S. 43: Immer mit dem Znsatz, dass sie nicht geweihte Priester waren: „nisi quantum unus alteri tribueret benedictionem et auctoritatem“.

4) Wattenbach S. 42: Ultimo confessa in Tramburch viduae kune Woldenbergsche.

5) Petrus 1398 nr. 75: Damnant clericalem tonsuram. nr. 31: Damnant et reprobant ornatus et paramenta sacerdotum. nr. 32: Item qualibet insignia pontificum.

6) Geht schon aus der obenangeführten Beweisführung jenes Thomas bei Moneta hervor, sodann aus Sätzen, wie Pass. An. bei Fl. 643: Quod nemo major sit altero in ecclesia, oder aus

Digitized by Google

leben [1]); sie durften keinen eigenen Besitz haben [2]), sollten aber ein Handwerk ausüben [3]). Sie konnten verheiratet sein [4]). Auch in diesen beiden letzten Punkten unterschieden sich die italischen Armen von den französischen Waldesiern, welche ihren Predigern die Handarbeit und die Ehe verboten. Das Predigen des Wortes Gottes, ja auch das Beichthören war indes, wie schon oben hervorgehoben wurde, nicht bloss auf Ordinierte beschränkt; auch die Credentes predigten [5]).

## 4. Die Lehre der Taboriten über Priestertum und Gemeinde.

Die Taboriten hatten wohl ein eigenes Priestertum, welchem sie die Sakramentsverwaltung übertrugen, aber sie unterschieden sich dadurch von den Kalixtinern, dass sie sich die Gültigkeit dieses Priestertums nicht von der Weihe durch einen Bischof abhängig dachten, sondern von der Einsetzung durch die Gemeinde, die durch Laien und Priester vertreten war. Der Ordo, so sagt ihr Bekenntnis von 1431, ist die Gewalt, welche von Gott einem geeigneten Menschen gegeben wird, im Unterschied von den Laien das Gebührende in einer das Heil vermittelnden Weise für die Kirche zu verwalten, und diese Uebertragung der Gewalt erfolgt durch gewissen und jeweiligen menschlichen Dienst. Als nicht mit der Schrift übereinstimmend wird das kirchliche Herkommen verworfen, nach welchem der Ordo bloss von den Bischöfen übertragen werde, in der Meinung, als ob der Bischof eine höhere sakramentale und wesentliche Befugnis habe als andere Männer und einfache Priester [6]).

---

Sätzen, wo der Firmung gedacht ist ib. 644: Mirantur etiam, quod episcopis solis liceat confirmare. Dass damit auch das ausschliessliche Recht der Bischöfe auf die Priesterweihe verworfen sei, dafür vgl. den Einwurf des Pass. An. 650: Soli apostoli manus imponebant, ut Matthiae Act 1.

1) Watteub. a. a. O. 39: ambulantes in terra in forma apostolorum.

2) Pass. An. Flac. 644: Quod clerici possessiones non debent habere.

3) Pass. An. Flac. 644: Clerum damnant propter otium, dicentes eos debere manibus operari sicut apostoli. Ders. Cod. lat. Mon. 311: Doctores etiam ipsorum sunt textores et sutores. Wattenbach 42: Quod aliqui ex eis fuerint sutores.

4) Pass. An. Flac. 645: Quod erraverit ecclesia, clericis matrimonium prohibendo. cf. Pass. An. Clm. 311 f. 100: Ipsi (die röm. Kleriker) sunt incontinentes, sed (Text: si) unusquisque nostrum suam uxorem habet et cum ea caste vivit.

5) Pass. An. Fl. 645: Quod omnis laicus et foemina debeat praedicare. 1. Kor. 14, 5: Volo vos omnes loqui linguis, ut ecclesia aedificationem accipiat.

6) Apol. v. J. 1431 l. c. 609: De illo ordine ergo ex fide scripturarum tenemus et corde sinceriter confitemur, quod, quantum ad propositum sufficit, vocatur potestas data a Deo homini



Digitized by Google

Wenn nun auch für die Verwaltung der Sakramente ein eigener Priesterstand eingesetzt war, und die taboritischen Priester, wie wir aus der Chronik des Březowa und des Nikolaus von Pelhřimow ersehen, in allen Lehrfragen das Wort führten und die thatsächliche Entscheidung hatten, so war dies doch immer nur in dem Sinne gemeint, dass diese Priester (die gewöhnliche Bezeichnung ist presbyteri) nur die berufenen Vertreter der gläubigen Gemeinde seien, und dass die Gesamtheit der taboritischen Gemeinden es sei, welche über Lehre und Gottesdienst bestimme oder Anordnungen treffe; wie wir denn auch die einzelnen Gemeinden bei Versammlungen, in welchen über allgemeine Fragen beraten und entschieden werden sollte, vertreten finden [1]).

Auch darin fand die Auffassung, dass die in der Kirche ausgeübten Rechte an erster Stelle in der Gesamtheit aller Gläubigen, mithin im allgemeinen Priestertum ruhen, ihren Ausdruck bei den Taboriten, dass die Verkündigung des Evangeliums sowie das Beichtehören bei ihnen auch von Nichtordinierten geschehen konnte [2]).

Die Taboriten hatten unter ihren Priestern einen Bischof (Nikolaus von Pelhřimow) und neben dem Priestertum noch das Diakonat, wie es scheint [3]).

---

idoneo, ministerio bumano quodam quandoqne concurrente, ad debita (Höfler n. Lydius: debite) differenter a laicis sacramentaliter ecclesiae ministrandum, cujus exordium in novo testamento fuit a Christo, de cujus sacramento istud confitemur: Quod non ex fide scripturae, sed ex consuetndine habetur ecclesiae, qnod ordo tantum a solis episcopis conferatur, intelligendo episcopum plns sacramentalis auctoritatis essentialis habere ultra alios viros (Text bei Höfler sinnlos: unos. Der richtige Text bei Lydius) et simplices sacerdotes.

1) So z. B. bei den im J. 1424 zwischen Taboriten und Kalixtinern geführten Verhandlungen über die Lehre Fontes Scr. VI, 590: Qnibus utrisque (die Prager Magister nnd die taboritiscben Priester] loco et tempore ipsis limitatis constitutis ex mandato et deliberatione auditornm etc. nnd: quibus convenientibus et tractatnm inter se incipientibns coram dictis anditoribus et certis personis ab omnibus communitatibns legi Dei adhaerentibns deputatis et coram magna multitudine saecularium et spiritualium astantium etc.

2) Anon. rel. 1416 l. c. 637: A laicis simplicibus est praedicatum etiam, et ipsi praedicantes confessiones in domibus civitatis andiverunt. Apol. v. 1431 l. c. 607: Dreierlei Busse, 1) vor Gott, 2) secnnda vero est poenitentia aggregata ex illa et expressione vocali singnlariter facta Deo et (Text: vel) cuiquam indifferenti fideli, 3) sed tertia poenitentia est aggregata ex duabus prioribus et promulgatione secreta private facta presbytero et ad istam poenitentiam magis attenditur (in der römischen Kirche) propter lucrum.

3) Palacky III, 2 S. 194 erwähnt unter den Vorwürfen, welche die Gegner den Taboriten machten: Die Taboriten wollten, es solle nur Priester und Diakonen geben; sie wählten ihren Bischof selbst; manche ihrer Priester träten in den Ehestand. Vgl. Font. VI, 696 in der gegen die

Digitized by Google

Stimmen in diesen Punkten, so wie in der Verwerfung der priesterlichen Kleidung und Abzeichen die Taboriten mit den Waldesiern überhaupt überein, nur dass jetzt unter günstigeren Umständen bei den Taboriten das allgemeine Priestertum in den öffentlichen Versammlungen auch zum Ausdruck kommt, so zeigen andere Bestimmungen über das Priestertum ihre besondere Uebereinstimmung mit den italischen Armen. So vor allem ihre von den Kalixtinern bekämpfte Lehre, dass die Konsekration eines schlechten Priesters unwirksam sei[1]), sodann neben der Forderung, auf zeitliche Güter zu verzichten, die Forderung der Handarbeit für die Priester[2]) und die Gestattung der Ehe für dieselben[3]).

Mit der Entfesselung der religiösen Bewegung und der Begeisterung, welche eine Zeit lang einen grossen Teil der Taboriten beherrschte, hängt es wohl zusammen, dass sie sich von ihren ersten Taborversammlungen an untereinander Brüder und Schwestern nannten. Bei den Waldesiern scheint der Name der Fratres bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf die Reiseprediger selbst beschränkt geblieben zu sein. Aber auch hier könnte der Zusammenhang der Taboriten mit den Waldesiern verbunden mit dem religiösen Aufschwung zur Erklärung des erweiterten Gebrauchs dienen.

### 5. Die Waldesier und die Taboriten in Bezug auf die kirchlichen Weihungen.

Wir kommen im Zusammenhang mit den vorausgehenden Abschnitten zu der Frage von den kirchlichen Weihungen oder Segnungen. Die Darlegung der Ansichten der Waldesier wird hier von neuem zeigen, wie wenig die Urteile Müllers über das Wesen der Waldesier und ihre

---

Kalixtiner gerichteten Darstellung der Abendmahlsfeier aus der Zeit des Dionysius: Erant autem ad hoc ordinati diaconi, qui conscii erant populi. Hi, si quem sciebant indignum, non admittebant.

1) Vgl. die gegen die Taboriten aufgestellten 23 Sätze der Prager von 1418: IX. Nemo audeat dicere, quod sacerdos eo ipso quod peccat mortaliter, publice vel private, non possit Deo auctorisante baptisma et eucharistiam consecrare. X: Nemo debet aut potest eucharistiam conficere, quantumcunque sanctus fuerit, nisi sacerdos ad hoc deputatus et ordinatus. Vgl. Anon. rel. b. Pal. 638: quia tales concubinarii non conficiunt etc.

2) 14 Art. l. c. 392: Sacerdotes evangelici non possunt habere bona temporalia. Sätze v. 1418. XXIII: Quod sacerdotes evangelici, laborantes cum plebe etc. Ihr Gegner Březowa l. c. 394: Primo enim communis per regnum et exteras terras volabat enormis fama, qualiter in regno Bohemiae sutores et sartores divina peragerent, et quod non fuit differentia inter laicum et presbyterum, cum barbati et intonsi in propriis vestibus missarum solemnia celebrarent.

3) Palacky a. a. O. S. 194.

Digitized by Google

Bedeutung für eine Reformation der Kirche den Thatsachen entsprechen. Nach ihm sollen, wie wir sahen, nur einzelne Stücke des katholischen Systems abgeschnitten und ältere Schichten des religiösen und sakramentalen Lebens der Kirche konserviert sein. Das wolle aber im Grund wenig sagen gegenüber der Thatsache, dass hier (bei den Waldesiern) „einfach ein Teil der Funktionen der römischen Hierarchie auf die apostolisch lebenden Männer übertragen, jene Funktionen selbst aber kaum irgendwie anders gefasst werden.“

Sehen wir zunächst, welche Stücke in Bezug auf Weihungen und Segnungen durch die Kirche bei ihnen abgeschnitten sind, und dann ob es wirklich an dem ist, dass dabei keine wesentlich andere Auffassung gewaltet habe, als es die der römischen Hierarchie war.

Der Passauer Anonymus sagt (bei Flacius 646): Omnes dedicationes, consecrationes et benedictiones candelarum, cinerum, palmarum, chrismatis, ignis, cerei, agni paschalis, matrum post partum, peregrinorum locorum sacrorum, personarum sacrarum, vestium, salis et aquae derident. Ecclesiam muratam reputant ut horreum et appellant vulgariter Steinhaus nec Deum ibi habitare autumant. Act. 17: Non in templis manufactis habitat Deus, et quod orationes non plus ibi valeant quam in cubiculo. Matth. 6: Tu autem cum oraveris etc[1]).

Die Beseitigung der angeführten kirchlichen Segnungen ist zunächst auf Grund der Schrift erfolgt; aber es fragt sich, ob letztere nur in mechanischer Weise für das Geschäft der Ausscheidung gedient habe, ob wir hier eine so zu sagen nur reduzierte Aeusserlichkeit vor uns haben, oder ob eine geistigere Auffassung der Schrift selbst zu Grunde liegt, welche die Verwerfung dieser und verwandter Dinge zur Folge hatte.

Wenn wir nun bereits im Sendschreiben vom J. 1218 bei den Franzosen die Ansicht vertreten sehen, dass die Macht zu konsekrieren im göttlichen Worte und nicht im Ordo liege; wenn wir ferner eben-

---

1) Cf. Petr. Coel. 1398. nr. 18 sqq. Cimilerium non credunt sanctius quam agrum vel alium locum ut pomerium etc. Item ecclesiam consecratam non credunt sanctiorem quam aliam domum quancunque. Item altare consecratum non credunt sanclius etc. 31: Reprobanl ornatus et ornamenta sacerdotum. 33: Credunt in stabulo et in horreo aequaliter sicut in ecclesia esse orandum. 59: Item aquam baptismalem non credunt aqua quacunque alia sanctiorem etc. 60—63: Item sentiunl de aqua aspersionis benedicla — de sale consecrato — de palmis benedictis — de cineribus et candelis. 66: Benedicliones ciborum tempore paschali nullius credunt esse valoris etc.

Digitized by Google

daselbst von den Italienern den alt- und neutestamentlichen Standpunkt, unter Anziehung von Schriftstellen über Kindesalter und Mannesalter, Knechtschaft und Freiheit, gegenüber gestellt finden; wenn wir weiter in den obenangeführten Punkten die Waldesier sich unter Hinweis auf die Schrift auf die Wahrheit berufen sehen, dass Gott nicht an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden sei: so sind das nicht etwa nur vereinzelte zufällige Erkenntnisse, sondern es zeigt uns eine grosse Anzahl von Argumenten der Waldesier, dass sie die in der Kirche herrschende Vermischung des Unwesentlichen mit dem Wesentlichen, des Aeusserlichen mit dem Innerlichen, des Irdischen mit dem Göttlichen erkannt hatten, so dass es falsch ist zu sagen, die priesterlichen Funktionen seien bei ihnen kaum anders gefasst worden als in der römischen Kirche. Denn wenn auch die Italiener in der Frage über den unwürdigen Priester den Franzosen entgegen sind, gebunden an eine Priesterweihe erscheint ihnen darum die Kraft der Konsekration doch nicht [1], und ebenso wenig denken sie sich dieselbe abhängig von dem Orte, wo sie vorgenommen, oder von der Sprache, in der sie vollzogen wird [2].

Die Verwerfung geweihter Kerzen begründen sie mit dem Hinweis auf die Schrift, dass Gott als das wahre Licht des Lichtes nicht bedürfe [3], die der Weihe von Kirchen, Kirchöfen, Wasser, Oel, Palmen nnd anderer Dinge mit dem Hinweise auf den Satz: res irrationales non possunt capere aliquid sanctitatis. Dem Bilderdienst gegenüber verweisen sie auf die Worte Weish. 15, 6: Morte sunt digni, qui spem in talibus habent etc. [4], das priesterliche Singen verwerfen sie mit der Bemerkung, dass in den Worten und nicht in der Melodie die Kraft liege [5].

Auch eifrige Glieder der mittelalterlichen Kirche beklagten die Herabziehung des Göttlichen ins Sinnliche, Aeusserliche; die Heilsgnade wurde an eine Menge sinnlicher Dinge, Orte, Gebräuche, Formeln geknüpft, welche ihre Kraft durch die Sanktion der Kirche erhielten.

1) Vgl. das Sendschreiben nr. 23: Tamen si quis ad recipiendum hoc sacramentum dignus accesserit, credimus quod, licet non per ministri indigni et reprobi orationem sive benedictionem, a domino impetrat quod exoptat. Pass. An. b. Flac. 644: Quod transsubstantiatio non fit in manu indigne conficientis, sed in ore digne sumentis et confici possit in mensa communi.

2) Pass. An. bei Flac. 645: Quod s. Scriptura eundem effectum habeat in vulgari etc.

3) Pass. An. b. Flac. 646: Quod deus, qui est lux vera, non indigeat lumine.

4) Pilichd. 291. 297.

5) Pass. An. b. Flac. 646.

Digitized by Google

Dies führte vielfach zu einer Vergötterung des Sinnlichen, so dass der persönliche Verkehr mit Gott sich verlor und dafür die Beziehung zu den einzelnen Dingen, an die das Göttliche geknüpft war, zur Hauptsache wurde. Es ist die scharfe Scheidung des Menschlichen, Irdischen von Gott und den göttlichen Dingen, die Befreiung von diesen Aeusserlichkeiten, um sich zu Gott selbst und seinem Worte zu erheben, wie wir aus den Argumenten der Waldesier ersehen können, was sie bei ihrer Purifikation des Kultus und der kirchlichen Gebräuche leitet. Wir werden ihnen auch in diesem für das religiöse Leben so wichtigen Punkte eine wahrhaft reformatorische Bedeutung zuerkennen müssen.

In allen diesen Dingen aber sind die Waldesier die Vorläufer der Taboriten. Auch diese verwerfen, hierin von den Kalixtinern sich unterscheidend, alle Weihungen von Altären, Kirchen, Gefässen, Messkleidern, Glocken, Kirchhöfen, von Wasser, Chrysam, von allerlei Speisen zur Osterzeit, von Palmen, Lichtern[1]) u. s w., selbst das Zeichen des Kreuzes, sofern man demselben eine magische Kraft zuschrieb. Der zugrunde liegende Gedanke ist, dass Christus und nicht das Zeichen die wahre Quelle des Segens sei. Vergleicht man die Verzeichnisse der Taboriten von dem, was sie in Kultus und Ritus verwarfen, mit den waldesischen bei den Inquisitoren, so decken sie sich fast vollständig und erinnern sogar manchmal im Ausdrucke aneinander[2]), und nicht minder finden wir bei ihnen dieselben Motive wie bei den Waldesiern wieder[3]).

---

1) 14 Sätze von 1420 l. c. 391: Quod nullum chrisma aut sacrum oleum aut aqua baptismalis sunt consecranda vel sanctificanda. Similiter calix nullus, corporale aut ornatus et de aliis rebus in ecclesia fieri consuetis sunt exorcisanda, benedicenda aut sanctificanda. Similiter nullae horae canonicae sunt dicendae. Nec ritus missae in ornatu et signis ac ordine dudum ab ecclesia constituto, nec cantus ecclesiastici sunt tenendi, sed potius tanquam humanae traditiones et legis Dei impeditiva abjicienda et destruenda. Vgl. Pal. Doc. 655.

2) Taboriten: Dicunt quod ecclesia lapidea, in quo mali concubinarii officiant, sit spelunca latronum. Waldesier (Pass. Anon.): Ecclesiam muratam reputant ut horreum et appellant vulgariter Steinhans — dicentes, quod cogantur ad ecclesiam propter quaestum.

Taboriten: Nec ritus etc. sunt tenendi, sed potius tamquam humanae traditiones et legis Dei impeditiva abjicienda et destruenda. Waldesier (Pass. An.): Quod traditio ecclesiae sit traditio Pharisaeorum et quod major vis fiat in transgressione humanae traditionis quam legis divinae. Matth. 15: Quare transgredimini mandata Dei etc.

3) Font. VI. 582: Sexto dixerunt, quod ille ritus magistrorum (der Prager Magister) tenet multitudinem signorum, quae sunt multis occasio perfidiae et superstitionum et specialiter ibi sunt laquei simplicibus sacerdotibus, qui virtutem dei more gentilium reponunt in characteribus et in signis, quod videtur esse occultus contractus et desponsatio cum daemoniis et est crimen nigromanticae artis etc.

Digitized by Google

### 6. Waldesier und Taboriten über die Taufe.

Dass die Waldesier nicht wie die Katharer die Wassertaufe verworfen haben, steht fest. Dass aber unter ihnen eine Streitfrage über die Taufe bestanden habe, ersieht man aus dem Sendschreiben. Nachdem die Italiener, wie schon erwähnt, drei Fragen (über die Vorsteherschaft, über die Einsetzung von Dienern und über ihre, der Italiener, Arbeiterkongregationen) an die Franzosen gestellt haben, stellen hinwieder die Franzosen drei Fragen über die Taufe, die Ehe und über Bruder Thomas an die Italiener. Der nähere Inhalt dieser Fragen ist nicht angegeben, wir können nnr aus der Antwort der Italiener und aus der Rückantwort der Franzosen denselben ermitteln. Da lautet nun die Antwort der Italiener in Bezug auf die Taufe: Dicimus quod nemo aquae materialis baptismum respuens potest salvari, parvulos vero non baptizatos minime credimus salvari e t hoc oramus eos credere et fateri. Worauf die Franzosen ihre Rückantwort in der Weise geben, dass sie nur den ersten Teil der Antwort der Italiener auch zu ihrem Bekenntnis machen, den zweiten Teil in betreff der Kindertaufe aber unbeantwortet lassen. Die Franzosen sagen nämlich: Ad quaestiones nostras de baptismo dicimus, quod nullum salvari credimus nisi baptizatus fuerit in aqua materialiter. Die Italiener waren mit den Rückantworten der Franzosen zufrieden, unter der Bedingung jedoch, dass die Franzosen ihre Erklärungen auch durch die That erhärteten: De his igitur — consentientes juxta praedictam utrorumque confessionem invicem fuimus, attamen si verba eorum, uti praenotatum est, effectum haberent.

Wir haben schon auf die Bedeutung unseres Sendschreibens für die Feststellung der Lehren beider waldesischer Kreise aufmerksam gemacht. Es ist die einzige authentische Quelle aus diesen Kreisen selbst, welche wir aus der älteren Zeit haben, so dass wir an ihr einen Massstab für die Berichte der römischen Schriftsteller haben und allenfallsige Irrtümer dieser Schriftsteller, die nicht selten sind, darnach zurechtstellen können. Denn diese Schriftsteller verwechseln nicht nur mehr oder weniger die Ansichten der beiderlei Kreise, namentlich in Deutschland, wo auch die französische Genossenschaft ihre Anhänger hat, sondern sie nehmen wohl auch hie und da in den Kreis der waldesischen Lehren eine Lehre auf, welche einer nichtwaldesischen Sekte angehört.



Digitized by Google

Wir haben daher zunächst lediglich unser Sendschreiben ins Auge zu fassen, um die Ansicht der Waldesier über die Taufe zu ermitteln. Da geht nun aus der Bitte, welche die Italiener ihrer Antwort beifügen, et hoc oramus eos (die Franzosen) credere et fateri, unwidersprechlich hervor, dass die Franzosen das, was den Inhalt der Antwort der Italiener ausmacht, nicht oder wenigstens nicht ganz angenommen hatten. Die Italiener hatten aber in dieser ihrer Antwort zweierlei bekannt: 1) dass keiner, der die Wassertaufe verwerfe, selig werden könne, 2) von den nichtgetauften Kindern aber, so fahren sie fort, minime credimus salvari et hoc oramus etc.

Wenn nun die Italiener sich ausdrücklich zur Kindertaufe bekennen, und wenn sie die Franzosen bitten, dass diese das, was die Italiener über die Taufe sagen, auch annehmen möchten, und wenn dann die Franzosen in ihrer Antwort nur sich zu dem ersten Satze der Italiener bekennen, von dem zweiten, der die Kindertaufe betrifft, aber schweigen, so folgt, dass bei den Franzosen die Notwendigkeit der Kindertaufe wenn nicht bei allen, so doch bei einem Teil derselben bestritten worden sein muss. Was kann dann aber die Franzosen bewogen haben, den Punkt über die Taufe zu berühren, wenn sie selbst in einer so wichtigen Frage wie die Kindertaufe eine Gegenforderung der Italiener zu erwarten hatten? Die Antwort kann nur die sein, dass die Verwerfung der Kindertaufe bei den Franzosen oder einem Teil derselben bisher Gegenstand der Angriffe von seiten der Italiener war, so dass die Franzosen sich genötigt sahen, zu fragen, ob die Italiener auch fernerhin um dieses Punktes willen sie zu bestreiten gewillt seien. Daraufhin antworteten die Italiener mit der Wahrung ihres Standpunktes bezüglich der Kindertaufe, liessen aber die schliessliche Formel der Franzosen, nach welcher sich diese nur überhaupt zur Notwendigkeit der Wassertaufe bekannten, zu, womit sie die bei den Franzosen oder einem Teil derselben vorkommende Unterlassung der Kindertaufe stillschweigend geschehen liessen. Wenn Müller einen gegenteiligen Sinn in den angeführten Stellen des Sendschreibens gefunden hat, und meint, nicht ein Teil der Franzosen, sondern ein Teil der Lombarden müsse die Kindertaufe verworfen haben, so übersieht er, dass die Lombarden es sind,

Digitized by Google

welche die Franzosen bitten, diesen Punkt von der Notwendigkeit der Kindertaufe anzunehmen: et hoc oramus eos credere et fateri.

Aus dem Sendschreiben selbst hat Müller nur einen Grund zu entnehmen versucht, der meiner Erklärung entgegenstehen soll. Er findet es höchst sonderbar, dass die Franzosen eine Frage über die Taufe sollten angeregt haben, wenn sie sich selbst in Betreff der Kindertaufe nicht ganz „stichfest“ gefühlt hätten. Aber er übersieht die doch so nahe liegende Möglichkeit, dass die Franzosen wünschen konnten, bisher erfahrene Angriffe in Zukunft unterlassen zu sehen. Wenn ferner Müller sich für die Verwerfung der Kindertaufe bei den Lombarden auf Rainer Sacchoni, den Passauer Anonymus und David von Augsburg beruft, so beziehe ich mich auf das oben über die römischen Schriftsteller Gesagte, deren Berichte ihre Korrektur durch unser Sendschreiben erhalten, nicht umgekehrt. Dass aber die Bitte der Italiener an die Franzosen, auch die Notwendigkeit der Kindertaufe zu bekennen, keinen Zweifel darüber lasse, wo diese Notwendigkeit behauptet wurde und wo nicht, ist klar [1]).

Was nun das Taufritual anlangt, so wird bei den österreichischen Waldesiern nicht nur die Weihung des Taufwassers, sondern auch die Salbung mit Chrysam, der Exorcismus, die Patenschaft verworfen. Ebendieselben Gebräuche verwerfen auch die Taboriten; die Kinder sollen, so heisst es in den 14 Artikeln, nicht getauft werden unter Exorcismen, mit Zuziehung von Paten, in eigens dazu gesegnetem und geweihtem Wasser, sondern können in jeglichem frischen Wasser und an jeglichem Orte getauft werden [2]).

1) Bezüglich der drei genannten katholischen Schriftsteller bemerke ich, dass David von Augsburg von vornherein auszuscheiden ist, der vorzugsweise, wie ich gegen Müller ausgeführt habe, französische Waldesier im Auge hat, mithin vielmehr ein Zeuge dafür ist, dass bei den Franzosen die Notwendigkeit der Kindertaufe bestritten wurde. Wie unsicher aber Rainer ist, beweisen dessen Aeusserungen über die Franzosen hinsichtlich der Abendmahlsfeier, und was den Passauer Anonymus betrifft, so ist zu beachten, dass derselbe nicht von allen Waldesiern sagt, dass sie die Kindertaufe verwerfen, sondern dass dies nur von „Einigen“ (Pass. An. b. Fl. 649) geschehe. Da er es vorherrschend mit lombardisch missionierten Armen in der Diöcese Passau zu thun hat, in dieser Diöcese aber auch Anhänger der französischen Waldesier vorkamen, so können unter den quidam nur solche französische Waldesier gemeint sein.

2) Pass. An. b. Flac. 644: De sacramento baptismi dicunt quod nihil sit catechrismus, quod absolutio, quae datur infantibus, nihil prosit, quod susceptores, quid respondeant sacerdoti, non intelligant. Exorcismos omnes et benedictiones omnes reprobant.

Vgl. ebendas. 649. Sätze von 1398 nr. 79: Reprobant exorcismum et alias orationes, quas

### 7. Waldesier und Taboriten über das Abendmahl.

Die Transsubstantiationslehre war in den beiden Kreisen der Waldesier die herrschende. Dies bezengt eine Mittheilung des Bernhard Guidonis, die der Zeit vor der Trennung entstammt, und ebenso geht aus dem Sendschreiben hervor, dass diese Lehre keinen Grund des Zwiespalts gebildet habe. Auch die österreichischen Waldesier des Passauer Anonymus bekannten sich zu derselben.

Schon in jener ältesten Zeit aber muss die Lehre vom Abendmahl als einer Opferhandlung verworfen worden sein; es scheint dies aus der Schilderung ihrer Abendmahlsfeier in der ältesten Zeit hervorzugehen, die wir nach Bernhard Guidonis hier wiedergeben wollen [1]), weil sie uns manche Vergleichungspunkte für die spätere Feier des Abendmahls bei den Taboriten bietet. Nach diesem Berichte feierten die alten Waldesier die Messe nur einmal im Jahre, am Gründonnerstag. Da lässt dann der, welcher „Vater" unter ihnen ist, einen Tisch zurichten mit einer Decke und darauf ein Gefäss mit reinem Wein stellen und ungesäuertes Brod legen. Dann sprechen sie alle knieend siebenmal das Vater unser und erheben sich wieder. Hierauf bezeichnet (signat) der Konsekrierende Brod und Wein, bricht das Brod und gibt dann allen da stehenden ihr Stückchen, und ebenso gibt er allen aus dem Becher zu trinken, und dabei stehen sie, nnd damit ist ihre Opferhandlung beendet, und sie glauben fest und bekennen, dass das der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi sei, und falls etwas vom Opfer übrig bliebe, so bewahren sie das bis zum nächsten Pascha, um es dann vollends zu nehmen. Durch das ganze übrige Jahr geben sie ihren Kranken nur gesegnetes Brod und Wein.

Dieser Bericht bezeichnet zwar die geschilderte Handlung in der herkömmlichen Weise als ein Opfer, zeigt aber, dass dabei nichts vorkam, was an eine Darbringung des Leibes und Blntes als eines Opfers erinnern könnte. Bei den österreichischen Waldesiern des Passauer Anonymus

dicunt sacerdotes super pueros baptizandos nr. 59: Aquam baptismalem non credunt aqua quacunque alia sanctiorem, cum in qualibet alia valeat baptizari.

Vgl. damit 14 Art. (391): Infantes non debent exorcismis et solitis in baptismate compatribus, in aqua ad hoc benedicta et consecrata baptisari, sed possunt in quacunque unda recenti et ubicunque libuerit, baptisari. vgl. Apol. v. 1431 l. c. 602.

1) Pract. inqu. 247.

Digitized by Google

wird das Opfer ausdrücklich verworfen. Es heisst da, dass sie lehrten, dass die Messe nichts sei, weil sie die Apostel nicht gehabt hätten, und dass sie (in der römischen Kirche) nur um des Gewinnes willen gefeiert werde. Die Darbringung des Priesters (oblatio) nütze nichts. Die Messe sei nichts, weil Christus und die Apostel nicht gesungen hätten, ferner weil Christus einmal geopfert sei, der Priester aber ihn zweimal des Tages opfere [1]). Ferner sagt der Passauer Anonymus, dass die Waldesier von dem Messkanon der römischen Kirche nur die Worte Christi annähmen und gebrauchten und zwar diese in der Landessprache. Dies ist in dem weiteren Sinne gemeint, dass sie auch das Vater unser dabei beteten, wie dies schon Bernhard Guidonis für die frühere Zeit, und dann für später auch der Cölestiner Petrus bezeugen [2]). Damit ist klar ausgesprochen, dass sie die ganze Opferhandlung nach römischem Begriff verworfen haben. Bedenkt man, von welcher Tragweite das Messopfer für die römische Kirche ist, und sehen wir hier die Verwerfung desselben ausgesprochen, so wird man auch hieraus ermessen können, wie irrtümlieh Müller urteilt, wenn er sagt: die Funktionen des römischen Priestertums seien von den Waldesiern kaum irgendwie anders gefasst worden.

Bei den französischen Waldesiern scheint die Abendmahlsfeier innerhalb ihres Kreises eine seltene geblieben zu sein; nicht so bei den Italienern und den von ihnen bestimmten österreichischen Waldesiern im 13. Jahrhundert. Denn von letzteren sagt der Passauer Anonymus: sie missbilligen es, dass die Gläubigen der römischen Kirche nur einmal des Jahres die Kommunion nehmen, sie selbst thun es täglich [3]). Das ist nun wohl so zu verstehen, dass sie die Zeit, in der einer ihrer Priester bei ihnen war, benützten und es täglich empfingen. Im 14. Jahrhundert aber kommt die Abendmahlsfeier bei ihnen nnr selten vor, wie der Bericht vom J. 1391 und der Traktat Pilichdorfs ergeben. Das ist wohl eine

---

1) Pass. An. b. Fl. 644: Quod missa nihil sit, quod eam Apostoli non habebant et quod fiat propter quaestum. Quod oblatio sacerdotis, quae fit in missa, nihil prosit. cf. 650: Missam nihil dicunt esse, quia Christus nihil cantavit nec apostoli, item, quia Christus semel oblatus, sacerdos eum bis immolat in die. Canonem missae non recipiunt, nisi tantum verba Christi vulgariter.

2) Sätze von 1398 nr. 83: Omnia verba sacrae missae solis verbis consecrationis et Pater noster exceptis dicunt et credunt esse superflua et nihil ad officium missae pertinere.

3) P. A. b. Fl. 644: Quod semel tantum in anno communicant fideles, reprobant. Quod ipsi communicant quotidie.

Digitized by Google

Folge des Mangels an Priestern bei den italischen Waldesiern[1]. Viele kommunizierten in der römischen Kirche, woraus man indes nicht auf eine Annäherung an die französischen Waldesier wird schliessen dürfen, welche die Wirksamkeit der Konsekration durch römische Priester anerkannten. Vielmehr wird hier die Ansicht der Italiener vermittelnd eingetreten sein, dass die Wandlung nicht durch die Hand des unwürdigen Priesters, wohl aber in solchem Falle im Munde des würdig Geniessenden sich vollziehe. Die römischen Quellen sagen, sie hätten das gethan, um die Verfolgung nicht auf sich zu ziehen, wie sie denn aus demselben Grunde auch zur Beichte bei römischen Priestern gegangen wären.

Wir haben in dem Bericht v. J. 1391 eine Schilderung der Abendmahlsfeier, welche in manchen Stücken an die alte Feier erinnert, von der Bernhard Guidonis erzählt. Darnach pflegten einige das Abendmahl zur Paschazeit zu feiern und zwar so, dass einer ungesäuertes Brod auf einen kleinen Teller (super parvum asserem) legte, dazu Wein und Wasser[2]) setzte mit einem Löffel (vinum et aquam ad unum cochlear), beiderlei Gaben segnete und sich und andern darreichte, worauf Teller und Löffel ins Feuer geworfen wurden. Wenn dazu bemerkt wird, dass die Mehrzahl der Magister auf eine derartige Kommunion nicht viel Vertrauen setze und deshalb (propterea) zur Kommunion in die römische Kirche gehe und zwar, um nicht bemerkt zu werden, zu einer Zeit, wo ein grosser Zudrang sei; und wenn es weiter heisst, dass hinwieder auch viele lieber 4—5 Jahre auf die Kommunion verzichten und sich zur Osterzeit verbergen, um von den Römischen nicht erkannt zu werden, so deutet das darauf hin, dass wir es im Obigen mit einer Abendmahlsfeier zu thun haben, welche wohl bei den französischen Waldesiern vorkam, aber von den italienisch-österreichischen verworfen wurde.

Dass bei den alten Waldesiern die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt stattgefunden habe, haben wir aus Bernhard Guidonis ersehen. Auch der Passauer Anonymus gedenkt des Kelchgebrauchs[3])

---

1) Vgl. das Schreiben der Lombarden v. J. 1368 bei Müller S. 118 Anm. 1.

2) Die Mischung mit Wasser ist nicht die alt-waldesische Praxis, vgl. oben den Bericht bei Bernhard Guidonis.

3) Bei Flacius 646: Conficiunt in picario i. e. poculo domestico pro calice.

Digitized by Google

und ebenso ist, wie wir fanden, in dem Bericht von 1391 von einer Feier unter beiderlei Gestalt die Rede. Von dieser Feier aber waren die credentes oder amici nicht ausgeschlossen [1]).

Bedeutsam ist für die Vergleichung mit den Taboriten auch die Lehre, dass der schlechte Priester nicht wirksam konsekrieren könne. Wir fanden diese Lehre von den Italienern den Franzosen gegenüber geltend gemacht im Sendschreiben, sie findet sich dann bei den österreichischen Waldesiern wieder in der Zeit des Passauer Anonymus [2]) und besteht bei ihnen noch fort gegen Ende des 14. Jahrhunderts [3]).

Wie die Waldesier, so hielten auch die Taboriten der ersten Zeit noch an der Brodverwandlungslehre fest. Es geht dies nicht nur aus den 23 Artikeln der Prager Magister hervor, in welchen alles zusammengestellt ist, was sie an den Gegnern, aus welchen sich die taboritische Partei bildete, auszusetzen haben, indem hier keines Gegensatzes zur Transsubstantiationslehre gedacht ist, sondern es sagt auch Březowa, der kalixtinische Gegner der Taboriten, da wo er ihre Abendmahlsfeier, wie sie zur Zeit des J. 1420 war, schildert, mit ausdrücklichen Worten, die taboritischen Presbyter hätten mit lauter Stimme und in der Volkssprache die Weiheworte gesprochen, damit das Volk wisse, dass der Priester konsekriere, und beim Empfange nicht zweifle, es sei Christi wahrer Leib und kostbares Blut [4]). Derselbe Březowa gibt ferner das Ende des Jahres 1420 als die Zeit an, in welcher eine ganz rationalistische Abendmahlslehre bei den Taboriten Anhänger gewonnen habe [5]).

---

1) Pass. An. 644: Quod semel tantum in anno communicant fideles reprobant. Quod ipsi communicant quotidie. Für die fideles der römischen Kirche können hier nur die amici oder credentes als parallel stehend gedacht werden.

2) l. c. 644: De sacramento eucharistiae dicunt, quod sacerdos in mortali peccato non possit conficere.

3) Vgl. die Polemik Pilichdorfs l. c. 281: Sicut ergo fornicatio aut adulterium non tollit a rege regalem dignitatem, si alias etc. — ita nec potest tollere dignitatem sacerdotalem, si alias rite sacramenta administrat etc.

4) Fontes l. c. 398. Vgl. auch Anonymi rel. v. J. 1416 Doc. p. 637: Item dicunt, quod omnes sacerdotes usque huc fuerunt fures, quod sanguinem Jesu Christi vobis non dederunt. Instruentes populum ita dicunt: si cubienarius dando tibi corpus Christi dicit, credis, quod hic sit corpus Christi? dicas, credo etc.

5) l. c. 412: Eo tempore diabolus non dormiens — — prodiit in publico nocivior, et dudum absconditus error, ut haeresis palliata, Christianae religionis totaliter destructiva, quod scilicet sub specie panis et vini per presbyterum legitime consecratum non sit verum corpus etc. Das

Digitized by Google

Man wird die spätere taboritische Abendmahlslehre, welche der kalvinischen ähnlich ist, als eine Wirkung der Kämpfe ansehen müssen, welche durch die eingedrungene rationalistische Ansicht hervorgerufen wurden.

Auch in der Verwerfung des Messopfers stimmen die Taboriten mit den Waldesiern überein.

Die anonyme Relation von 1416 [1]) sagt, dass die Neuerer in Anstie (dem späteren Tabor) ausserhalb der Messe das Volk kommuniziert und die Weihehandlung vorgenommen hätten, indem sie nur gewisse Gebete sprachen. Aus dem Mahnschreiben der Prager Magister vom 25. Jan. 1417 ersehen wir, dass sie die Messe für die Verstorbenen verwarfen. Nach den 14 Artikeln des J. 1420 verwarfen sie den ganzen kirchlichen Messritus mit den Messbüchern und namentlich auch die Elevation des Sakraments [2]). Auch aus der Schilderung der Abendmahlsfeier bei den Taboriten, welche Březowa zur Erläuterung der 14 Sätze folgen lässt, geht hervor, dass das priesterliche Opfer beseitigt war. Vergleichen wir damit noch das taboritische Bekenntnis vom J. 1431 (Höfl. VI, 613), wo die wesentlichen Punkte für den ritus missandi aufgezählt werden, so fehlt auch hier die Opferhandlung. Auch andere Sätze derselben Schrift, wie der folgende: In ecclesia primitiva, ubi unus sacerdos conficiebat in omnium fidelium congregatione — — et alii praesentes in memoriam mortis Christi, qui est unica et sufficiens oblatio, sacramentum eucharistiae ab illo sumebant (Lyd. 35), sagen deutlich genug, dass und zugleich warum die Lehre vom Messopfer verworfen wurde. Wir erinnern uns hier des Einwurfs der Waldesier bei dem Passauer Anonymus gegen die römische Messe: Quia Christus semel oblatus, sacerdos eum bis immolat in die. Es ist beachtenswert, dass weder von Wiclef noch von Hus die Lehre vom Messopfer verworfen worden war. Auch die Prager oder Kalixtiner erkennen das Opfer an. Die Taboriten haben in der Verwerfung des Messopfers die Waldesier zu ihren Vorgängern.

---

eo tempore schliesst an vorher erwähnte Thatsachen wie die Einnahme von Přibenic an, welche am 13. Nov. 1420 stattfand.

1) Doc. 636.

2) 14 Sätze v. 1420, 10, wo der Satz: Sacramentum eucharistiae — non est elevandum, gleichfalls das Opfer ausschliesst, wenngleich er wohl in erster Linie gegen die Anbetung der Hostie gerichtet sein soll.

Digitized by Google

Aber auch mit der Lehre, dass der unwürdige, der schlechte Priester nicht konsekrieren könne, weisen die Taboriten auf die Waldesier und zwar auf die italische Genossenschaft zurück [1]. Es ist dies besonders beachtenswert. Denn auch in diesem Punkte haben die Taboriten weder Wiclif noch Hus zu Vorgängern [2].

Ein weiterer Punkt der Vergleichung ist die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt an alle Gläubigen. Wir wissen, dass der Kelch das Wahrzeichen der Husiten nach Husens Tode geworden ist, dass auch die Prager, die nur in wenigem von den römischen Lehren und Gebräuchen abwichen, vor allem den Kelch forderten, wie sie denn auch hievon den Namen Kalixtiner erhalten haben. Die Tradition in Böhmen hat die Einführung des Kelchs dem Einfluss eines Waldesiers, des Petrus von Dresden, auf Jakob von Mies zugeschrieben. Palacky hat die Grundlosigkeit dieser Annahme nachzuweisen versucht. Er hebt hervor, dass keine gleichzeitige Quelle etwas darüber enthalte und sieht in dieser Nachricht eine tendenziöse Erfindung, welche den Böhmen den Kelchgebrauch als eine angeblich vom Auslande importierte Sache habe verleiden sollen. Ich kann hier auf die Prüfung der Einwendungen Palackys nicht näher eingehen und bemerke nur, dass mir seine Beweisführung eine ziemlich unsichere zu sein scheint. Für uns kommt ja zunächst nur der Einfluss der Waldesier auf die Taboriten in Frage, so dass der Einfluss eines oder mehrerer Waldesier auf den Prager Magister Jakob von Mies in der Abendmahlsfrage — denn im übrigen zeigt sich wenig Gemeinsames — hier gleichgültig ist. Bei den Taboriten aber erinnert fast alles bei der Austeilung des Kelches und bei dem ganzen Abendmahlsritus an die Waldesier [3]. Denn wie bei diesen, so ist es auch bei

1) Die Antithesen der Prager Magister von 1418 nr. 9: Nemo audeat dicere, quod sacerdos eo ipso, quod peccat mortaliter publice vel private, non possit deo auctorisante baptisare et eucharistiam consecrare ac alia sacramenta fidelibus ministrare etc. 72 Sätze v. 1420, 41: Item quod nullus sacerdos in quocunque peccato mortali existens habet autoritatem a Deo conficiendi aut baptizandi.

2) Vgl. Lechler, Wiclif I, 606 ff. und II, 248.

3) Anon. rel. v. 1416 l. c. 637: Item dicunt, quod omnes sacerdotes usque huc fuerunt fures, quod sanguinem Jesu Christi vobis non dederunt. Font. VI, 691: Respondemus ad hoc, quare in missa aquam vino non admisceamus, quia haec admixtio non est de necessitate sacramenti etc. 14 Sätze von 1420 l. c. II, 392: Omnis presbyter cum platta et in ornatu vel superpellicio divina peragens aut missam ritu consueto celebrans, est sicut illa meretrix, de qua scribitur in Apocalypsi,



Digitized by Google

den Taboriten ein ungeweihter Kelch, aus dem sie spenden; im Unterschiede von der Praxis der Prager und der römischen Kirche, aber im Einklang mit dem alt-waldesischen Brauch ist der Wein nicht mit Wasser vermischt; es sind nur das Vaterunser und die Einsetzungsworte, die sie bei der Konsekration sprechen und zwar sprechen sie dieselben in der Landessprache, sie brechen das Brod, sie teilen es aus an einem gewöhnlichen mit einem Tuche überdeckten Tische, der Austeilende trägt seine gewöhnliche Kleidung, sie lassen von den konsekrierten Elementen nichts bis zum andern Morgen übrig, sie feiern das Abendmahl täglich. „Die taboritischen Priester verwarfen die menschlichen Traditionen und feierten die hl. Handlung im Barte, ohne Tonsur, im grauen Kleide, ohne die kanonischen Horen zu lesen, ohne Ornat. Corporale und (geweihten) Kelch, unter freiem Himmel oder in Häusern, und nicht an einem geweihten Altar, sondern an einem Tische, der mit einem Tuche bedeckt war. Auch sprachen sie gegen den Messgebrauch nicht die Kollekte mit dem Kanon, sondern sogleich betete einer unter den Presbytern mit seinen Brüdern knieend, den Kopf an der Erde und das Hinterteil hoch, das Vater unser, und dann stand der auf, der das Sakrament zu bereiten hatte, und sprach nur die Worte der Konsekration (der Einsetzung) über die Hostien und den Wein, und zwar mit lauter verständlicher Stimme in der Volkssprache. Und so bereitete er den Leib Christi nicht mit runden Hostien, wie sie die Kirche hat, sondern mit irgendwie geschnittenen oder gebrochenen, und das kostbare Blut des Herrn nicht von einem Wein, der in einem Kelche sich befand, sondern in irgend einem zinnernen, eisernen, thönernen oder hölzernen Gefäss. Und diese Art des Messelesens halten alle taboritischen Presbyter in Prag und auswärts, indem sie zugleich ausserhalb der Kirchen zu feiern pflegen und sagen, so hätten in der alten Kirche Christus und die Apostel die Messe gefeiert“ (Březowa l. c. 393).

Zwei Punkte sind es, die hier noch einer besonderen Bemerkung bedürfen. Wir sahen, dass die Waldesier in Oesterreich das Abendmahl

a fidelibus contemnenda. Sed missa est ad instar Christi et apostolorum cum barbis et sine platta in communi veste et sine altari, in quocunque loco contigerit, celebranda. Et sacramentum eucharistiae alta voce propter astantes est conficiendum et ipsum non est elevandum nec in crastinum est conservandum.

Digitized by Google

im 13. Jahrhundert sehr oft — der Passauer Anonymus sagt täglich — feierten, dass aber im 14. Jahrhundert diese Feier nur selten stattgefunden hat. Wenn wir nun hier einstweilen vorausnehmen, dass die Taboriten die Erben der Waldesier sind, wie erklärt sich dann bei ihnen die Wiederaufnahme des älteren Brauches der Waldesier, indem sie das Abendmahl täglich feierten? Ich halte dafür, wie ich oben schon bemerkt habe, dass die grössere Seltenheit der Feier bei den deutschen Waldesiern im 14. Jahrhundert nur die Folge einer Notlage war, in der sie sich befanden; es mochten teils der Mangel an Priestern, teils die Verfolgungen dazu geführt haben. Jetzt, wo unter der Aufregung Böhmens nach dem Tode des Hus alle Schranken gefallen waren, machte sich die nie aufgegebene, nur durch die Zeitumstände an der Durchführung verhinderte Ansicht wieder geltend.

Ein zweiter Punkt ist die Kommunion der kleinen Kinder, welche bei den Taboriten vorkommt und von den Pragern wohl in der von den Taboriten geübten Weise, aber nicht prinzipiell bestritten wird[1]). Für diese findet sich in den Quellen über die Waldesier kein Zeugnis. Darum könnten sie dieselbe indes doch gehabt haben und sie nur nicht ein Gegenstand der Verurteilung durch die Inquisitoren gewesen sein. Denn diese in der älteren Kirche geübte Sitte erhielt sich trotz mancher Verbote seit dem 12. Jahrhundert an einzelnen Orten bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts[2]). Aber immerhin ist es auch möglich, dass man jetzt, in der Zeit völliger Freiheit, über eine von den Waldesiern noch innegehaltene Schranke hinausging.

### 8. Waldesier und Taboriten über die Firmung.

Confirmationem non curant, sagt der Passauer Anonymus, und fährt dann fort: hanc paucissimi recipiunt, ich verstehe zur Ergänzung: von den Priestern der römischen Kirche. Damit wird aber kaum gesagt sein, dass die Waldesier alles an dieser Handlung verwarfen. Sie verwarfen nur den

1) Vgl. den ersten der 23 Art. v. 1418 und Christann von Prechatic an Koranda Doc. 634. Die Prager tadelten die Taboriten, weil sie schon unmittelbar nach der Taufe den Kindern ohne Unterschied das hl. Abendmahl gaben (ein wenig von der konsekrierten Hostie und einen Tropfen Weins).

2) Vgl. Gieseler Lehrb. d. Kirchengesch. 3. Aufl. II, 2, S. 434, Anm. h.



Digitized by Google

römischen Gebrauch, und sprachen ihr den Charakter des Sakraments im römischen Sinne ab. Denn wenn sie dem Passauer Anonymus zufolge es an der römischen Kirche tadelten, dass sie nur den Bischöfen das Recht zu konfirmieren gebe (reprehendunt, quod hanc episcopi solis sibi servent), so werden sie sich wohl schwerlich auf den Tadel beschränkt haben. Mag nun auch Davids von Augsburg Wort, dass sie die Handauflegung statt des Sakraments der Firmung hätten [1]), von französischen Waldesiern gelten, so haben doch auch die italisch-österreichischen die gleiche Praxis gehabt, wie dies aus den Sätzen des Inquisitors Petrus hervorgeht: Haeresiarchae omnes, heisst es da (nr. 14), et alii credentes non credunt confirmationem sanctam esse sacramentum, sed loco ejus habent manuum impositionem. Dabei fällt die Ausdrucksweise haeresiarchae omnes et alii credentes auf. Nicht alle Credentes scheinen sich demnach auf den Standpunkt der Häresiarchen erhoben zu haben: einige hielten sie noch für ein Sakrament, d. h. sie glaubten, dass ein besonderes Heilsgut an die irgendwie bestimmte Materie der Firmung geknüpft sei.

Dem Passauer Anonymus zufolge legten die österreichischen Reiseprediger die Hände auch bei der Beichte auf und lehrten (644): Quod ipsi per impositionem manus peccata dimittant et dent Spiritum sanctum. Nun finde ich, dass in den märkischen Inquisitionsakten der ersten Beichte eine besondere Bedeutung beigelegt ist. Sie macht zum Mitgliede der Sekte. Die Jahre, welche einer zur Sekte gehört, werden von der ersten Beichte an gezählt. Ob man also wohl die erste Beichte zugleich als Firmung angesehen haben mag? Dabei scheint der oder die in die Sekte Einführende eine ähnliche Stellung wie der Firmpate gehabt zu haben. Sie werden als introductores oder introductrices noch lange nachher bezeichnet [2]).

Es bedarf hier freilich noch manches der weiteren Aufklärung. Einstweilen scheint als sicher angenommen werden zu dürfen, dass die Firmung

1) l. c. 207: Confirmationis sacramentum respuunt, sed magistri eorum imponunt manus discipulis vice illius sacramenti.

2) Wattenbach 37: Ipsam N. N. (11 Jahre alt) induxerat ad confitendum haeresiarchae in domo sua. Ib: induxit mulier dicta Kappe etc., cui serviens primo confessa est in camera domus inductricis, cum fuerat annorum forte XIII. Ib. 36: ipsam induxerunt, et quod faceret bene dixerunt ei, et accedere et confiteri haeresiarchae et nulli dicere. Et sint jam XXX bene anni. Ib: Ipsa ex inductione fratris confessa sit primo haeresiarchae in domo sua propria juxta ignem, quod sint jam XXVII anni. Ib 47: Quia fuit sibi prohibitum ab haeresiarchis et ab introductore.

Digitized by Google

als Sakrament verworfen wurde, und dass man die Handauflegung als etwas der Firmung Analoges angesehen habe.

Vergleichen wir damit die Lehre der Taboriten, so erkannten auch diese der Firmung nicht den Charakter eines Sakraments zu, hielten aber die Handauflegung für nützlich, wenn auch nicht für notwendig [1]).

### 9. Letzte Oelung.

Waldesier und Taboriten verwarfen die letzte Oelung [2]).

### 10. Beichte.

In Betreff der Beichte habe ich einen Irrtum zurückzunehmen. Ich setzte in meine Textausgabe des Sendschreibens, ich weiss nicht wie es kam, De confessione vero sive credulitate statt umgekehrt De credulitate vero sive confessione und schloss aus meiner Abschrift: es sei hier von einem neuen Streitpunkte, der Beichte, die Rede. Müller hat dies nun richtig gestellt. Nicht von der Beichte, sondern von einer früheren Ansicht der italischen Armen über das Abendmahl ist die Rede.

Wir sahen schon oben, wie bei den deutschen Waldesiern die erste Beichte den Eintritt in die Sekte bedeutete. Man glaubte in der Sekte, dass die Beichte vor den Predigerbrüdern, d. i. die von ihnen erteilte Absolution, eine weit kräftigere sei als die der römischen Priester. Es hatte dies seine Stütze in der Unterscheidungslehre der italischen Armen, dass Gott den unwürdigen Priester nicht höre [3]). Denn nicht eine an den Ordo gebundene Fähigkeit war ihnen die Absolution. Sie sind der An-

---

1) Conf. 1431 l. c. VI, 605: Sed quia videmus, quod Spiritus sanctus datus est ad robur apostolis Act. 2 et aliis fidelibus Act. 3 sine materia hujus sacramenti jam usitati, ergo non videtur institutum a Christo. Und 604: De qua manuum impositione istud catholice tenemus et corde sinceriter confitemur, quod licet ejus in apostolis sanctis habemus exemplum, nullibi tamen in scriptura adhuc invenimus de faciendo ipsam ex obligatione praeceptum; intentione tamen et ritu apostolico factam caeteris paribus salubrem fore et utilem confitemur, quod si cui placet potest exemplo apostolorum implorando baptizatis Spiritum sanctum manus ei operatrices imponere, oves morbidas confirmando etc.

2) Pass. An. b. Flacius 645: Sacramentum unctionis reprobant.

Dav. v. Augsb. S. 207: Unctionem extremam respuunt.

Conf. Tab. 1431 l. c. 611: Quod haec unctio antedicta non videtur esse a Christo nec ab ejus apostolis constituta etc.

3) Pass. An. p. 644: De sacramento poenitentiae dicunt, quod nullus possit absolvi a malo sacerdote. Quod bonus laicus habeat absolvendi potestatem.

Digitized by Google

sicht, dass der Priester nicht in richterlicher Weise absolviere, denn das thue Gott allein[1]). Darum ist die Ohrenbeichte nicht notwendig. Darum kann auch vor jedem anderen erfahrenen Mitgliede der Sekte die Beichte geschehen. Denn es handelt sich lediglich darum, Gottes Erhörung zu gewinnen, welche man allerdings durch die Fürbitte der Predigerbrüder leichter zu erreichen hofft, da man ihrem Gebete um ihres heiligen Lebens willen grössere Kraft zuschreibt[2]). Die dem Beichtenden auferlegten Werke, Fasten, Almosen und Gebete sind im Sinne der waldesischen Lehre nicht genugthuend, sondern reinigende Zuchtmittel[3]).

Die Taboriten stimmen auch in der Lehre von der Beichte mit den Waldesiern überein. Sie sprechen dem schlechten Priester die Macht zur Absolution ab, sie verwerfen die Ohrenbeichte. Es genügt, die Sünden vor Gott im Geiste zu bekennen. Doch erachten sie es für heilsam, auch einem anderen Gläubigen oder auch nach freiem Ermessen dem Presbyter zu beichten. Gebete, Fasten, Almosen können dem Beichtenden als heilsame Zuchtmittel auferlegt werden[4]).

1) Vgl. Sendschr. nr. 23, demzufolge die Transsubstantiation nicht durch den Priester selbst bewirkt, sondern nur durch sein Gebet bei Gott vermittelt wird (si deus orationem ejus exaudiverit). Vgl. Pass. Anon. 645: Absolutionem non curant nisi solum Deum. Sätze 1398 nr. 82: Confessionem, quam Christi fideles faciunt ad pronunciationem sacerdotum, nullius credunt roboris et momenti.

2) Wattenb. 40: Quod haberent plenissime dimittere peccata, et cui ipsi non dimitterent, damnarentur, et quod ipsi dimitterent, esset ratum sicut Deus proprio suo ore dimitteret. S. 43: Et quod haberent majorem auctoritatem dimittendi peccata presbyteris a Deo. Der Aberglaube unter den einfältigen Anhängern S. 44 etc.: quod essent meliores presbyteris ecclesiae, et audiverit quod de septennio ad septennium venirent ante paradisum — ad audiendum ibi sapientiam.

3) Wattenb. 46 etc.: Quod injunxerint ei pro poenitentia sex, octo, decem dies sextis et quartis feriis ad jejunandum in pane et aqua, et dixerint quod hoc diligenter deberet servare et quod mundaretur tunc sicut ex utero provenisset, et C vel L diebus feriatis, et festivis CC vel CCC Pater noster, et quod non indigeret dicere Ave Maria. Wenn unter den den niederen und ungebildeten Volksklassen angehörigen Credentes die auferlegten Pönitenzen, wie Wattenbach zeigt, noch vielfach im Sinne der römischen Kirche als satisfaktorisch aufgefasst werden, so ist daraus noch kein Rückschluss auf die Lehre selbst zu machen. Die waldesische Ansicht in diesem Punkte gibt uns Pilichdorf l. c. S. 287: Sed quia Waldenses haeretici persuasionibus hujusmodi cum rationibus veritatis non poterant obsistere, ideo in duos alios errores pessimos sunt prolapsi. Primus, quod nullum sit peccatum veniale. Secundus, quod quandocunque Deus dimittit culpam, dimittat et poenam. Vgl. darüber auch den nächsten Abschnitt, und Pass. An. b. Flac. 644: Quod non sit gravis poenitentia imponenda, exemplo Christi: Vade, noli amplius peccare. Die angeführte Schriftstelle beweist, dass die auferlegte Pönitenz nicht als Genugthuung aufgefasst wurde.

4) 14 Sätze 1420: Confessiones auriculares non sunt curandae aut observandae, nec ad eas peccatores etiam criminales obligantur, sed soli Deo sufficit mente tenus confiteri.

Digitized by Google

## 11. Von verdienstlichen Werken.

Da wo Pilichdorf den Ablass, die Wallfahrten, das Jubeljahr gegen die Waldesier verteidigt, sagt er, es sei der Unglaube der Waldesier in dieser Beziehung nicht zu verwundern, da sie die Verdienste der Heiligen leugneten[1]). Zwar geben sie zumeist als Grund, warum sie die Heiligen nicht anrufen, nur an, dass die Heiligen zu sehr in die Freuden der Ewigkeit versenkt seien, als dass sie sich noch um die Dinge auf Erden bekümmern könnten; aber eine Reihe von anderen Stellen zeigt, dass der von Pilichdorf angegebene Grund der eigentlich bestimmende war. So wenn der Passauer Anonymus von ihnen sagt, sie hielten nur die Apostel für Heilige. Wenn sie aber den Heiligen die Verdienste absprachen, dann konnten sie überhaupt keine Werke für verdienstlich ansehen. Wenn sie die Fastengebote der Kirche verwarfen mit dem Hinweis auf das Schriftwort: Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken etc., wenn sie, wie wir sahen, die Lehre hatten, dass mit der Schuld in der Beichte auch die Strafe erlassen werde, wenn sie ferner das einmalige Opfer Christi für ausreichend zur Vergebung der Sünden erachteten und das kirchliche Messopfer verwarfen, und überhaupt die Ablässe, die Wallfahrten, die Mönchsgelübde für wertlos erachteten, so führt das alles auf eine der römischen Lehre entgegengesetzte Auffassung von den guten Werken zurück, auf eine Leugnung von der Verdienstlichkeit der menschlichen Werke[2]).

---

Conf. 1431 i. c. 607 sqq.: Unterscheidet von der innerlichen Beichte vor Gott, welche als die wesentliche erklärt wird, die Kundgebung der Sünde vor einem gewöhnlichen Gläubigen und nennt als dritte Art die geheime Beichte vor dem eigenen Presbyter. Letztere kann man thun nach freiem Ermessen, nicht aber weil sie vom Papste eingeführt ist. Sie ist nicht notwendig wie die erste Art. Die zweitgenannte kann sehr heilsam sein und hat die Praxis der ältesten Kirche für sich. Mit ihr können dann heilsame Zuchtmittel wie Fasten, Almosen, Gebete verbunden sein — adjunctis quandoque salubribus remediis jejuniorum, eleemosynarum, orationum aliorumque operum bonorum etc.

1) Pil. S. 292: Et non mirum, si haec non credunt, quia non credunt ea, de quibus haec proveniunt. Indulgentiales enim gratiae et veniae fluunt ad nos de fonte et rivulis. Fons est meritum Domini nostri Jesu Christi. Rivuli sunt merita sanctorum Dei.

2) Pass. Anon. 644: Quod oblatio sacerdotis, quae fit in missa, nihil prosit. 645: Indulgentias ecclesiae respuunt. ib: Canonisationem sanctorum contemnunt. 646: Jejunia ecclesiae non curant, Es. 5: Numquid est tale jejunium, quod elegi? ib: Peregrinari Romam et ultra mare dissuadent. — Sepulcrum Domini et sanctorum sepulcra contemnunt. ib: Quod exequiae mortuorum, missae defunctorum, oblationes, pompae funerum, legata, visitatio sepulcrorum, vigiliae lectae et anniversaria

Digitized by Google

Wir haben schon bei der Lehre von der Beichte gesehen, dass die Taboriten die Busswerke nicht für genugthuend und sündentilgend hielten. Sie haben nur für etliche quos Deus ad hoc praeordinavit, d. i. also für solche, deren Natur ein solches Zuchtmittel bedarf, einen Nutzen insoferne, als die Scham, die Sünde zu bekennen und Busswerke thun zu müssen, sie von neuer Sünde zurückhalte[1]). Also eine genugthuende, die Sünde sühnende Kraft haben solche Busswerke nicht. So wird auch das Fasten nur als ein heilsames Zuchtmittel, nicht als ein genugthuendes Werk erklärt. Diese Auffassung liegt aber schon der taboritischen Lehre im J. 1418 zu grunde, wenn die Prager Magister im Gegensatze zu ihr hervorheben: Kasteiung des Leibes, Fasten und andere opera satisfactoria, wie Gebete, Almosen, Thränen seien aufzulegen; denn es genüge zur Busse nicht immer, die Sünde einfach nicht wieder zu thun (so verwiesen auch die Waldesier, wie wir sahen, auf das Wort Christi: Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr, s. o.), sondern es sei dafür eine Genugthuung nach dem Vermögen des Bussethuenden erforderlich[2]). Mit den satisfaktorischen Werken fielen dann bei ihnen auch die Ablässe[3]), sowie die Lehre von den Verdiensten der Heiligen und deren Anrufung[4]). „Denn ist ein Fürsprecher nötig, dann scheint es kein anderer zu sein ausser der einige und alleinige, der gewisse und wahrhaftige und zureichende Vertreter Christus Jesus“[5]).

---

et cetera suffragia animabus non prosint. Aehnl. d. Art. v. 1391 und 1398 nr. 16. nr. 26: Damnant peregrinationes ad limina sanctorum, 27: praelatorum ecclesiasticorum indulgentias. nr. 65: Nihil omnino credunt de anno jubilaeo. nr. 67: Damnant omnes religiones monachorum.

Wattenb. 33: Das Ave Maria wird ihnen natürlich, da sie die Anrufung der Heiligen verwerfen, nicht auferlegt. Nur wenn sie es nicht als Gebet, sondern weil es Evangelium enthält, sprechen, ist es keine Sünde: Quid injunxerint ei pro poenitentia? Resp. quod L Pater noster et dominicis C et non Ave Maria, sed quod dixissent (haeresiarchae) sibi, esse evangelium, et non esse peccatum si diceret.

1) Conf. 1431, l. c. 608: Aliquibus tamen, quos Deus ad hoc praeordinavit, taliter confiteri est utile, cum multi ex erubescentia de confitendi peccatum commissum et expletione poenitentiae injunctae cum timore alias confitendi a peccato se communiter praeservant.

2) Doc. 679 sq. sed requiritur pro eis satisfacere juxta posse poenitentis, et eis in aeternum aditum non praebere.

3) Conf. 1431 nach Lydius p. 145: Quidam fabulantur, quod papa concedit indulgentias pro spiritibus mortuorum.

4) Ib. 222: Jacobus — exprimens quod vana est oratio sine fide et cum haesitatione. Quia pro illa nihil dabitur homini, cum non sit spes, quod ille aliquid in oratione obtineat, qui orando credit aut confidit sanctis et in Deo non etc.

5) Ib. 224.

Digitized by Google

### 12. Bilder, Reliquien, Wallfahrten.

Nach den dargelegten Grundanschauungen, nach welchen alles Kreatürliche, sofern es an die Stelle Gottes treten wollte oder Gottes Freiheit zu binden schien, von den Waldesiern verworfen wurde, verstand es sich von selbst, dass bei ihnen für den Bilderdienst, für die Verehrung von Reliquien, für Wallfahrten kein Raum mehr war. Die Verehrung der Bilder galt ihnen als Götzendienst. Auch das Zeichen des Kreuzes wurde von ihnen nicht mehr gemacht [1]). In allen diesen Punkten, die Bezeichnung mit dem Kreuze eingeschlossen, sind die Taboriten mit den Waldesiern in Uebereinstimmung [2]).

### 13. Fasten und Feiertage.

Die Waldesier verwarfen alle kirchlichen Fasttage und alle Fest- und Feiertage mit Ausnahme des Sonntags [3]). Gleiches finden wir bei den Taboriten, und auch sie feierten nur den Sonntag [4]).

---

1) Pass. An. 645. Reliqnias sanctorum contemuunt. Lignum sanctae crucis horrent propter supplicinm Christi, nec signant se tali. 646: Peregrinari Romam et ultra mare dissnadent. 655: Imagines et picturas dicunt esse idolatrias, Ex. 20: Non facies tibi sculptile nec imagines. Sätze von 1398: Damnant et reprobaut imagiunm venerationes — osculationes reliqniarum — lignnm sanctae crucis non credunt sanctius alio quocunque ligno communi. Dazn verwarfen sie alle übrigen angeblichen Reliqnien Cbristi oder der Heiligen, von denen der Inquisitor eine Reibe anführt.

2) 1420, 14 Sätze: Nnlla imago vel aliqua similitudo eorum, quae sunt in coelo et terra, sub poena idolatrine est babenda, sed qnaeqne talis est tanquam idolum destruenda et comburenda. Prachatic an Koranda Doc. 634: Qui suadent — — reliquias sanctorum incertas sterquilinio projicere, imagines deniqne eorum igni combnrere.

Conf. 1431, Lyd. 255: Qnod antem signum crucis in missa non facimus, hoc agimus ideo, quia — non est de substantia neqne necessitate missae seu sacramenti eucharistiae, sed magis videutur praestare multis occasionem perfidiae et superstitionnm, et sunt laqueus simplicibus sacerdotibus, et consequenter aliis plebibns, qui virtutem Dei more gentilium ponunt in characteribns et in signis. Caret qnoqne haec signa facere in missa vel alias nbicunqne autoritate scripturae sacrae etc.

3) Pass. An. 645: Vigilias sauctorum contemnunt. Festnm Paschae et omnia festa Christi et sanctorum spernunt propter mnltiplicationem festorum (der Passauer Anouymus zählt jäbrlicb 120 Fest- uud Feiertage), et dicunt, qnod nnus dies sit sicut alius et in festo operantur occulte. Vgl. Dav. v. Augsb. 208: In quadragesima et in aliis diebus jejuniorum ecclesiae non jejnnant. Sätze 1398: Et licet beatae virginis et aliorum sanctorum vigilias jejunent, festa celebrent, hoc tameu faciunt vel ad ostentationem, ne notentur, vel ad solius Dei et non sanctorum laudem et honorem.

Dass indes der Sonntag bei ihnen gefeiert wurde, dafür s. die Pommer'schen Inquisitionsakten bei Wattenbach 33: Quod (haeresiarcbae) injnnxerint L Paternoster et dominicis centum. S. 35: Et qnod non oporteret festa sanctorum ita constanter celebrare, sicut diem dominicam. Vgl. aucb Cod. 3717 der Wiener Staatsbibl. (15. Jahrh.): Item nullnm festum alicujus sancti sit celebrandnm, sed dumtaxat dies dominicus sit festivandus et sexta feria jejnnanda.

4) 1420, 14 Sätze: Die dominico excepto nulla alia festivitas est ex aliquo debito a fidelibus celebranda.



Digitized by Google

### 14. Fegefeuer.

Eine sehr folgenreiche und darum fast in allen Verzeichnissen der Inquisitoren hervorgehobene Lehre der Waldesier war, dass es für die Verstorbenen nur zwei Wege gebe, den Weg zum Himmel oder den Weg zur Hölle, nnd dass mithin die Lehre vom Fegefeuer zu verwerfen sei. Damit aber fielen zugleich auch alle Gebete, Opfer und Ablässe hin, welche zur Befreiung der Seelen von ihrer Pein von der Kirche angeordnet oder empfohlen wurden[1]).

Auch von den Taboriten wurde gleich in der Anfangszeit die Lehre vom Fegefeuer verworfen und die Verwerfung später mit einem grossen Aufwand von Beweismitteln gegenüber den Kalixtinern gerechtfertigt[2]).

### 15. Eid.

Wie die Verwerfung des Fegefeuers so wird auch die Verwerfung des Eides stets als eine für die Waldesier charakteristische Lehre von den Inquisitoren angegeben. Sie erklärten jeden Eid für eine tötliche Sünde, da Christus gesagt habe: Ihr sollt überhaupt nicht schwören; euere Rede sei Ja ja, Nein nein. Die mit einem „wahrlich“ oder „gewiss“ verstärkte Versicherung galt ihnen einem Eide gleich[3]). Zur Zeit Davids von Augsburg war man, wenigstens bei den französisch-deutschen Wal-

1) Cf. Pass. An. 646 sq.: Quod exequiae mortuorum, missae defunctorum oblationes, pompae funerum, testamenta, legata, visitatio sepulchrorum, vigiliae lectae et anniversaria et caetera suffragia animabus non prosunt. — Hos omnes errores habent, quia negant purgatorium, dicentes tantum duas vias esse: unam electorum ad coelum, aliam damnatorum ad infernum.

Sätze von 1398 nr. 15: Solum duas esse vias post hanc vitam et nullam purgatorium. nr. 16: Vigilias, missas, orationes, eleemosynas et quaelibet alia suffragia ecclesiae pro defunctis facta nullius esse roboris.

2) Prachatic an Koranda 1416: Purgatorium non esse. Pro defunctis non orare.

Schreib. d. Pr. Uv. 25. Jan. 1417: Non esse purgatorium, Non esse orandum vel elymosinandum pro defunctis

Die 23. Art. der Prager gegen die Taboriten: 3. Purgatorium animarum praedestinatarum post hanc vitam est ponendum etc. 4. Quod in missis facienda est memoria pro defunctis etc. 5. Orationes et elimosynae et alia suffragia rationabilia facienda sunt pro defunctis ordinate.

14 Sätze von 1420: Post mortem corporalem animarum fidelium non est credendus locus purgatorius — aut tenendus, stultumque et inane est, pro fidelibus defunctis exorare aut alia pietatis opera exercere.

Vgl. dazu die ausführlichen Auseinandersetzungen mit den Kalixtinern in der Apologie v. 1431.

3) Pass. An. 647: Quod omne juramentum mortale sit peccatum. Matth. 5. Qui dicit vere vel certe, reputant juramentum. Vgl. Sätze v. 1398 nr. 71: Damnant et reprobant omnia juramenta qualitercunque et quantumcunque vera et judicialiter facta. Desgl. Pilichdorf a. a. Ort. und andere.

Digitized by Google

desiern, von der alten Strenge abgekommen, man scheint wenigstens den Credentes den Eid gestattet zu haben, da die Verweigerung desselben für die Inquisitoren ein Beweis war, dass der Angeschuldigte zur Sekte gehöre [1]).

In den taboritischen Schriften der späteren Jahre des Eides zu gedenken, war wohl durch die Verhältnisse wenig Anlass gegeben; aber aus den 23 Artikeln der Prager Magister vom Jahre 1418 ersehen wir, dass in der Zeit des Anfangs der taboritischen Partei der Eid für unerlaubt gehalten wurde [2]).

### 16. Todesstrafe.

Wenn auch die Waldesier nicht, wie es nach dem Passauer Anonymus scheinen könnte, jede Bestrafung eines Verbrechers durch die Obrigkeit verwarfen [3]), so erklärten sie doch die Todesstrafe für verwerflich [4]). Auch in dieser Frage finden wir bei den Taboriten im Anfang, als die Partei sich bildete, die gleiche Ansicht, wie dies aus den Antithesen der Prager Magister hervorgeht [5]).

### 17. Das weltliche und kanonische Recht.

Die Verwerfung des Eides und der Todesstrafe sind nur zwei irrtümliche Anwendungen des Grundsatzes der Waldesier, nach welchem die neutestamentliche Schrift auch für das staatliche Leben die oberste

1) Dav. v. Augsb. 215, 221: Jurare autem olim penitus non acquiescebant et per hoc facile tunc poterant deprehendi et multi de medio auferri. Sed modo cauti per hoc redditi, ne penitus deleantur, negant, jurant, perjurant, ut sic evadant, exceptis valde raris, qui pertinacius errores suos aperte confitentur, qui etiam perfecti apud eos reputantur et pro magistris reputantur vel habentur.

Vgl. auch Wattenbach, Ketzergerichte in Pommern und der Mark etc. 7. Auch hier galt die verstärkte Versicherung bei den Strengeren als Eid, bei den Uebrigen nicht.

2) Die 23 Antithesen der Prager 1418 nr. 7: Nemo audeat dicere aut tenere, quod in nullo casu esset jurandum etc.

Vgl. 12 Art. v. J. 1421: Quod in artificiis et foro provideatur, ne fiant illusiones, spolia, usurae, j u r a m e n t a, inutilitates et vanitates, doli etc.

3) p. 647: quod omnes judices et principes damnantur, et dicunt maleficos non damnandos, Rom. 12: Mihi vindictam et ego retribuam. Matth. 13: Sinite utraque crescere.

4) 1398 nr. 72: Damnant et reprobant imperatores, reges — — judices et scabinos propter quodcunque homicidium quantumcunque judicialiter et juste factum.

Vgl. auch Dav. v. Augsb. 208: Dicunt non licere occidere maleficos per judicium saeculare.

5) 23 Antithesen v. J. 1418: Nemo audeat dicere et tenere, quod malefici magni, si aliter mitius nec induci possunt nec corrigi, licite nullo modo possunt deo auctorisante per brachium saeculare interdum occidi.



Digitized by Google

Regel sein sollte. Die Einwürfe der Gegner aus dem alten Testamente weisen sie mit der Berufung auf den Geist der neutestamentlichen Zeit zurück[1]). Wie ihnen das kanonische Recht gegenüber der Schrift nichts galt[2]), so verwarfen sie auch die weltlichen Gesetze, wo sie ihnen der Schrift zu widersprechen schienen[3]).

Sie verlangten von den Bischöfen und Aebten Verzicht auf das weltliche Regiment, von dem gesamten Klerus Verzicht auf den Zehnten und auf weltlichen Besitz, denn der Verfall der Kirche rühre daher, dass man seit dem Papste Sylvester weltlichen Besitz angenommen habe[4]). Die Anwendung des weltlichen Schwertes zur Ausbreitung des Glaubens oder zur Vertilgung des Unglaubens war ihnen Sünde[5]).

Auch die Taboriten wollten kirchliches wie weltliches Recht durch die Schrift normiert sein lassen[6]). Auch sie forderten von ihren Priestern Verzicht auf weltlichen Besitz[7]) und erklärten, dass man nach dem

---

1) Sendschreiben v. 1218 nr. 25 zeigt die freiere Stellung der italischen Waldesier dem alttestamentlichen Gesetze gegenüber auf Grund des neutestamentlichen Geistes: Nec enim Paulus volentibus eum in legis servitutem redigere, ut ipse testatur, ad horam subjectione cessit, sed neque fideles ex circumcisione beato Petro post expositionem ordinis visionis et conversionis Cornelii opposuerunt, de hoc scilicet, quod nec Petrus nec ceteri apostoli transacto crediderant tempore, gentes ad fidem in praeputio admittendas etc. Der Gedanke ist: Wie man dem Petrus, als er durch Gott belehrt worden war, dass die Beschneidung nicht mehr zum Heile notwendig sei, nicht bei seiner früheren gegenteiligen Meinung habe festhalten wollen, so dürfe man auch sie (die italischen Waldesier) nicht an ihre frühere irrtümliche Meinung binden wollen.

Pass. An. Fl. 653: Wenn die Berufung auf das alttest. Gesetz noch gelte, dann müssten wir das ganze alttest. Gesetz halten: Si dicis ideo dandas (decimas), quia Judaei dabant: eadem ratione debemus alia legalia observare.

2) Pass. An. 645: Decretales et decretum et dicta (et) expositiones sanctorum respuunt et tantum inhaerent textui sacrarum literarum.

3) Sätze v. 1398 nr. 77: Damnant et reprobant leges imperiales etc.

4) Pass. An. 644: Quod decimae non sunt dandae. Quod clerici possessiones non debent habere. Quod regalia non debent habere episcopi et abbates. Quod malum sit dotare et fundare ecclesias et claustra, et quod testamenta ecclesiis non sint ordinanda.

Ib. 643: Quod ecclesia Romana non sit Jesu Christi, sed ecclesia malignantium, et quod defecerit a Sylvestro, cum venenum temporalium in ecclesiam infusum sit.

5) Pass. An. 643: Quod papa et omnes episcopi sunt homicidae propter bella.

Sätze v. 1398 nr. 78: Damnant et reprobant dominum apostolicum, mittentem bellatores contra sarracenos et crucem dantem vel praedicantem contra quoscunque paganos.

6) 12 Sätze von 1420: Quod jura paganica et teutonica, que non concordant cum lege Dei, tollantur et jure divino ut regatur, judicetur et totum disponatur.

7) 14 Sätze von 1420: Sacerdotes evangelici domos eis ratione elemosynae pro perpetuo a laicis concessas aut deputatas non possunt licite inhabitare nec possunt habere bona temporalia, jure civili ab eisdem subtracto penitus et ablato.

M 90 U

Digitized by Google

Gesetz der Gnade nicht verbunden sei, den Priestern den Zehnten zu geben, wiewohl sie selbstverständlich es für Pflicht erachteten, ihren Priestern das zum Unterhalt des Lebens Nötige zu reichen[1]). Die Dotierung des Klerus durch Konstantin war auch ihnen eine Quelle des Verderbens für die Kirche und im Widerspruch mit dem „Glauben“[2]).

Nur hinsichtlich der Todesstrafe und der Kriegführung scheint zwischen den Waldesiern und den Taboriten ein Widerspruch zu bestehen, da die Waldesier, wie wir sahen, beides verwarfen, die Taboriten aber nicht bloss den Krieg mit furchtbarer Energie und zum Teil mit entsetzlichen Ausschreitungen führten, sondern auch kein Bedenken trugen, die bereits besiegten Gegner dem Tode zu überliefern. Aber auch die Waldesier in Oesterreich und Böhmen sahen wir zur Gewalt übergehen[3]), und aus der Art, wie die Taboriten sich wegen der Kriegführung gegen die Prager verteidigten, ist ersichtlich, dass bei ihnen ebenso die Handhabung des Schwertes als dem Geiste des Christentums widersprechend erkannt war, dass sie aber glaubten, die Kriegführung als Notwehr entschuldigen zu können. Ihre Lehrer erkennen ausdrücklich das Leiden um der Wahrheit willen und den Gebrauch der geistlichen Waffen als den sichereren Weg an, glauben aber einen Krieg nicht tadeln zu sollen, der gegen Feinde geführt werde, welche es auf die Austilgung der Wahrheit abgesehen hätten. Die dabei vorgekommenen Ausschreitungen verwarfen auch sie[4]).

---

1) Sätze von 1419: Chron. des Pelhřimow l. c. 478: 1. quod sacerdotes evangelici non debent possidere titulo juris civilis agros, census et terrenas haereditates nec civiliter dominari.

2. quod decimae de lege gratiae ex debito non sunt sacerdotibus limitandae etc.

3. Quod sacerdotes legis gratiae omni titulo civilis dominii quoad agros etc. abrenuncient.

Vgl. auch den 4. der 4 Prager Artikel: Ut clerus relinquens dominium saeculare super divitiis et bonis temporalibus, quod more Caesareae dotationis contra praeceptum Christi occupat etc.

2) Conf. 1431. Lyd. 104 f.: Die allgemeinen Concilien sind nicht von gleicher Autorität wie die concilia Apostolorum in scriptura canonica expressata, quibus licet contradicere in his quae tradiderunt aut sententiaverunt contra fidem, quorum unum est dotatio cleri per Constantinum facta, quae in concilio Nicaeno autorizata est etc.

3) Vgl. den oben angeführten Brief des Papstes an Ulrich von Neuhaus und den Bericht des Inquisitors Petrus vom J. 1398.

4) Conf. 1431 bei Höfler l. c. 688, Lyd. 249: Ad primam partem culpae nobis objectae taliter respondemus, quod nos bella illa moderna, quae ex necessitate sicut praemittitur ad hunc finem erecta sunt, sed et dum continuarentur in caritate contra fidei destructores, innocentium oppressores vel alios pertinaces et sceleratos legis Dei transgressores, qui aliis modis lenioribus nullatenus a sua pertinacia et invasione fidelium reduci possent, — — illa nos bella omnino

Digitized by Google

## 18. Rückblick.

Es ist keine einzige der dargelegten waldesischen Lehren — und ich glaube nichts wesentliches übergangen zu haben — welche nicht auch bei den Taboriten wiederkehrte, und ebenso werden keine Lehren der Taboriten in deren erster Zeit sich finden, welche nicht, sei es in ihren Prinzipien, sei es in ihrer besonderen Ausgestaltung, hier in Vergleich gezogen wären. Auf Grund dieser Vergleichung aber wird man die völlige Uebereinstimmung der taboritischen Lehren der ersten Zeit mit denen der italischen Waldesier in allen wesentlichen Punkten anerkennen müssen[1]).

Es dürfte noch ein Wort zu sagen sein über das Verhältnis der Taboriten zu Hus und Wiclif. Die Taboriten stehen der römischen Kirche und der kirchlichen Tradition weit schroffer gegenüber als Wiclif, was indes nicht ausschliesst, dass ihre Theologen z. B. in der Apologie von 1431 sich auch der Waffen Wiclifs zu Schutz und Trutz bedienen, wiewohl ohne ihn zu nennen. In einer Reihe sehr wichtiger Punkte, wie in der Lehre von der Kirche, von der Kraft der Sakramente, in der Lehre vom hl. Abendmahl, wie sie bei den Taboriten vor dem J. 1420 sich findet, in der Lehre vom Fegefeuer, von den Totenmessen, von der Verehrung der Heiligen und der Bilder stimmen die Taboriten nicht mit Wiclif, sondern mit den italischen Waldesiern, beziehungsweise den Waldesiern überhaupt überein. Zudem findet sich die Prädestinationslehre Wiclifs bei den Taboriten nicht. Noch weiter aber als von Wiclif stehen die Taboriten von Hus ab, der in der Lehre von den Heiligen, den Reliquien, den Bildern, dem Fegefeuer, in der Lehre von der Tradition und den sieben Sakramenten der römischen Kirche noch viel näher ist als Wiclif. Nicht die Taboriten, sondern die Kalixtiner sind als die Erben des Hus anzusehen, die nur in mancher Hinsicht das Erbe zu gunsten der römischen Lehre wieder preisgegeben haben.

deturpare non audemus, quamvis viam fore securiorem dicebamus, pugnare spiritualiter, non cum gladio aurem verberando, sed Deum orando ac in tractatu hostes ad concordiam obsecrando et in illa reputata vecordia mortem si oporteat patiendo etc. Im Folgenden wird auseinandergesetzt, was sie gethan haben, um den Ausschreitungen zu begegnen. Auch hier ist der Text bei Lydius eingehender und zum Teil besser.

1) In neuerer Zeit hat auch H. Haupt a. a. O. S. 29 die taboritische und waldesische Lehre für identisch erklärt und eine ausführlichere Begründung der von ihm dargelegten Ansicht über das Verhältnis des Waldensertums zu der böhm. Reformbewegung des 15. J. in Aussicht gestellt.

Wenn nun gerade zu der Zeit, da die taboritische Partei sich bildete, die Taboriten so grosse Differenzen mit Hus und Wiclif zeigen, während ihre Lehren sich mit denen der italischen Waldesier in allem wesentlichen decken, und wenn zudem nun feststeht, dass es zahlreiche Waldesier der italienischen Richtung in Böhmen bis zur Zeit des Hervortretens der Taboriten gegeben hat, wenn wir sodann noch erwägen, dass vornehmlich die Landbevölkerung in Böhmen es war, wo zuerst die Waldesier und dann die Taboriten ihren grössten Anhang hatten, und dass gerade Südböhmen eine Hauptstätte der beiden Reformparteien war, so bleibt kaum ein anderer Schluss übrig, als dass die Taboriten ihr sie von den gemässigten Husiten oder den Kalixtinern unterscheidendes Gepräge von den Waldesiern erhalten haben.

## V. Gleichzeitige geschichtliche Zeugnisse für den unmittelbaren Zusammenhang der Taboriten mit den Waldesiern.

Es fragt sich nun, ob auch gleichzeitige Zeugnisse nns auf die Waldesier als die geistigen Väter der Taboriten hinweisen. Leider haben wir nur sehr wenige Dokumente, welche uns Aufschlüsse über die innere Geschichte der Bildnng der Taboritenpartei darbieten, aber unter diesen ist namentlich eines für unsere Frage von entscheidender Bedentung. Es redet zugleich so deutlich, dass es Wunder nehmen muss, wie man es bisher hat unbeachtet lassen können. Es ist der schon oben benützte Brief des angesehenen Prager Magisters Christann von Prachatic an den Pfarrer von Pilsen, Wenzel Koranda. Der Brief gehört in die Zeit des Anfangs der Bildung der Taboritenpartei, und Palacky, der ihn mit anderen Doknmenten zur Geschichte des Hus und Husitentums hat drucken lassen, ohne ihn für die Frage zu verwerten[1]), setzt ihn in das Jahr 1416. Wenzel Koranda stand, wie sich aus dem Briefe ergibt, in früherer Zeit mit den Prager Magistern im Einklang, trat dann aber auf die Seite der Opposition und wurde einer der Führer der neuen Taboritenpartei. Prachatic giebt dem Schmerze über den Abfall Korandas von der gemeinsamen Sache den lebhaftesten Ausdruck. Wie sich aus dem Briefe

1) Documenta etc. 633 sqq.

Digitized by Google

ergibt, war dieser Abfall Korandas erst in der jüngsten Zeit erfolgt und bestand überhaupt der Kampf gegen die Prager Magister von seiten eines Teils der Husiten erst seit kurzer Zeit. „Nachdem es", so schreibt Prachatic, „dem schnöden Teufel nicht gelungen, durch Bann, Interdikt und Verketzerung die Einheit der Husiten von aussen her zu zerreissen, hat er Unkraut unter den Weizen gesät und etliche aus der Eintracht in der Lehre mit den Brüdern abtrünnig gemacht und zum Widerspruch gegen die Lehrmeinungen und Schriften der Prager Magister angereizt, wiewohl sie die Wahrheit enthalten; und etliche leider, die da wohl eifern, aber mit Unverstand, schlagen die brüderlichen Ermahnungen der Magister, die so oft an sie ergangen sind, in den Wind und folgen ihrem eigenen Kopf und den ungelehrten Leuten beiderlei Geschlechts, welche so vielfach unter dem Schein der Frömmigkeit die Herzen vieler Unschuldigen verwunden, die da raten, kein Fegefeuer anzunehmen, für die Verstorbenen nicht zu beten, die Heiligen nicht um ihre Fürbitte anzugehen, das Salve regina nicht zu singen, die unsicheren Reliquien der Heiligen auf den Abort zu werfen, endlich ihre Bilder zu verbrennen, oder sich überhaupt um die Ceremonien und Kirchengebräuche als um menschliche Erfindungen nichts zu kümmern, sondern vielmehr in allen Stücken den Gebräuchen der ursprünglichen Kirche sich anzuschliessen"[1]).

Es kann für jeden, der die Inquisitionsberichte über die Waldesier kennt, nicht der leiseste Zweifel sein, dass hier diese gemeint seien. Zuerst einige mehr äusserliche Merkmale. Prachatic bezeichnet verächtlich jene Verführer als ungelehrte Leute, und es ist bekannt, wie der Mangel an theologischer Bildung den waldesischen Lehrern auch sonst zum Vorwurf gemacht wurde (vgl. z. B. Pilichdorf: Sed tu, Waldensis haeretice et asine, et literas nescis et studia damnas). Nach Prachatic sind es Leute

1) l. c. 634: et quidam, prohdolor, solum zelum habentes — — sequuntur suum proprium seusum et utriusque sexus homines indoctos, qui sub specie pietatis saepissime vulnerant multorum corda innocentum, qui suadent purgatorium non esse, pro defunctis non orare, suffragia sanctorum non advertere, Salve regina non cantare, reliquias sanctorum incertas sterquilinio projicere, imagiues denique eorum igni comburere, nullasve cerimonias et ecclesiasticos ritus humanitus iuventos curare, sed potius in cunctis ecclesiae primitivae ritibus se conformare.

Digitized by Google

beiderlei Geschlechts, welche die Husiten mit falschen Lehren anstecken, und wir wissen aus David von Augsburg, Pilichdorf, Bernhard Guidonis u. a., dass bei den Waldesiern auch die Weiber predigten. David von Augsburg (209): Non autem solum viri sed et feminae apud eos docent. Pilichdorf (280): Vetulae et mulierculae sunt ministrae tuae et venenum bibitum de te (haeresiarcha) taliter consueverunt in alios fundere. Prachatic sagt von jenen ungelehrten Leuten beiderlei Geschlechts, welche Einfluss auf die Husiten gewannen: qui sub specie pietatis saepissime vulnerant multorum corda innocentum, und von der verführerischen Macht des frommen Wandels der Waldesier bemerkt auch Pilichdorf mit dem Passauer Anonymus und andern: Inter quos (haereticos) nostris temporibus haeresiarchae sectae Waldensium haereticorum plurimam Christi fidelium multitudinem suis perversis doctrinis sub quibusdam simnlatae sanctitatis dulcedinibus errorum veneno mortifero letaliter infecernnt.

Dass es Waldesier waren, von deren Einfluss hier die Rede ist, wird aber vollständig klar, wenn wir die Punkte erwägen, die sie zu verwerfen raten: Sie raten das Fegefeuer, die Fürbitte für die Verstorbenen, die Anrufung der Heiligen, den Reliquien- und Bilderdienst, alle Ceremonien und Gebräuche, welche nicht schon die nrsprüngliche Kirche gehabt hat, aufzugeben. Der Rückgang auf die ursprüngliche Gestalt der Kirche, die Beseitigung der menschlichen Traditionen, von denen hier eine Anzahl angeführt wird, die schroffe Stellung der Tradition gegenüber zeigt schon, dass hier nicht Leute verschiedener Richtung gemeint sind, die nnr der Hass gegen die römische Kirche zusammenführt, sondern diese „ungelehrten Leute“ bilden eine Opposition mit bestimmtem Programm, bilden eine Sekte, nnd da ist nun, wenn wir die einzelnen angeführten Stücke ins Ange fassen, an keine andere Sekte zu denken, als an die der Waldesier. Denn die Katharer kommen für diese Zeit in Böhmen überhaupt nicht mehr in Betracht, abgesehen davon, dass Prachatic hier von Leuten beiderlei Geschlechts redet, welche Einfluss üben. Von den Brüdern und Schwestern des freien Geistes aber, die um diese Zeit allerdings in Böhmen vorkamen, würde zur Charakteristik ganz anderes hervorgehoben und schwerlich gesagt sein, dass sie sub specie sanctitatis ihren schädlichen Einfluss üben. Gerade die von Prachatic angeführten Punkte sind Merkmale, bei denen man damals zunächst an

die Waldesier dachte. Dies gilt vornehmlich von der Verwerfung des Fegefeuers, die unter den von Prachatic erwähnten Lehren an erster Stelle steht. So hebt der auf der Seite der Prager stehende gleichzeitige Brezowa gerade an diesem Pnnkte die Uebereinstimmung der Taboriten mit den Waldesiern hervor: Item purgatorium animarum esse post hanc vitam cum Waldensibus negabant[1]).

So tritt denn in dem Briefe des Prachatic an Koranda auch ein gleichzeitiges und nnbestreitbares äusseres Zeugnis zu dem Beweise hinzu, der in der Vergleichung der Taboritenlehre mit der Lehre der italischen Waldesier liegt, dass es waldesischer Einfluss war, welcher der Opposition der Taboritenpartei gegen die Prager ihr unterscheidendes Merkmal aufgeprägt hat.

Wenn es aber unzweifelhaft ist, dass es Waldesier sind, denen nach dem Zeugnisse des Prachatic Koranda und seine Genossen folgen, wie kommt es, dass Prachatic diesen Namen nicht nennt? Bei einem Privatbriefe war es schwerlich Rücksicht auf den Ruf Korandas, der ihn den Ketzernamen nicht aussprechen liess, vielmehr wird der hier gleichgiltige Name nur deshalb hinter die Umschreibung znrücktreten, weil durch diese letzere ein Eindruck auf den Stolz Korandas gemacht werden sollte. Er, dessen Name, wie der Brief des Prachatic weiter sagt, vor kurzem noch von allen gelobt wurde, dem alles zuströmte, um sein Wort, seine Standhaftigkeit, seinen Eifer für die Wahrheit zu bewnndern, lässt nun ungelehrte und scheinheilige Lente über sich und andere die Herrschaft gewinnen!

Dagegen wird es die Rücksicht auf den Ruf Böhmens gewesen sein, welche in den öffentlichen Schriften der Taboriten sowohl, wie ihrer kalixtinischen Gegner den verketzerten Namen der Waldesier zurückdrängte. Es ist schon von Palacky hervorgehoben worden, und der Eingang des Briefes des Prachatic und alle Schriften der Husiten bezeugen das, wie empfindlich die Böhmen waren, wenn das Konzil zu Kostnitz oder nachher das Konzil zn Basel gegen sie den Vorwurf der Ketzerei schleuderte. Auf dem wichtigen Kongress zn Brünn im J. 1435, wo vom 2. Juli an mit Kaiser Sigmnnd und den Gesandten des Baseler

1) l. c. 397.

Digitized by Google

Konzils von den Vertretern der Kalixtiner und Taboriten im Namen Böhmens wegen der Prager Kompaktaten verhandelt werden sollte, trägt Rokycana die Wünsche des Königreichs Böhmen vor, und hier folgt gleich nach Erwähnung der vier Prager Artikel der Wunsch, dass das Baseler Konzil den Seinigen nie mehr gestatte, die Böhmen zu verketzern oder ihre Ehre anzugreifen (Pal. III, 3. S. 195), und am 16. Sept. 1436 bezeichnet Rokycana in einer Predigt unter den drei Steinen, welche der Teufel in den Garten des Königreichs geworfen habe, als ersten den, dass die Böhmen Ketzer genannt werden (Czerwenka, Gesch. d. ev. Kirche in Böhmen I, 293).

Nun war allerdings zwischen den Taboriten und Kalixtinern schon viel und heftig über die Lehre gestritten worden, und es hatte ferner die Niederlage der Taboriten bei Lipan im J. 1434 die Macht und den Einfluss der Taboriten sehr beschränkt, aber dieses doch nicht so, dass man über sie nun rücksichtslos hätte hinweggehen können; denn wenn die Landtage Böhmens mit dem Konzil oder mit Sigmund unterhandeln, dann sind auch sie stets vertreten, und so sehr sehen sich die Böhmen bei den Verhandlungen über die näheren Bestimmungen der Prager Kompaktaten von 1433 durch die Gesandten des Konzils in Nachteil versetzt, so gross ist das Misstrauen der Böhmen gegen das Konzil und auch gegen Sigmund, dass die beiden Parteien die Versuche sich zu einigen oder wenigstens ein friedlicheres Verhältnis unter sich herzustellen, wiederholt erneuerten. So hatte man die beiderseitigen Streitfragen im J. 1434 dem Prager Magister, dem Engländer Payne zur schiedsrichterlichen Beurteilung übergeben, der zwei Jahre mit seinem Spruche zögerte, und als dann der Schiedsspruch die Taboriten nicht befriedigte, so hatten beide Parteien von neuem ein Schiedsgericht bestimmt, das, wenn es auch zu keinem Abschluss gelangte, doch die Wirkung hatte, dass der öffentliche Streit in einer gemässigteren Weise geführt wurde. So erklärt es sich denn zur Genüge, wenn wir sowohl in der Chronik des Taboritenbischofs Nikolaus wie in der Chronik des Kalixtiners Březowa, die dieser Zeit angehören, den Ketzernamen der Waldesier vermieden sehen. In der Taboritenchronik fehlt jede Beziehung auf die Waldesier, in der Chronik des Březowa wird er nur ein einziges Mal und zwar in der oben angeführten Stelle genannt, und auch da nur nebenbei, nur in Verbindung



Digitized by Google

mit der Frage über das Fegfeuer, während unmittelbar vorher doch auch nur solche Sätze der Taboriten angeführt werden, welche bereits von den Waldesiern vertreten wurden. Es erklärt sich, wie schon gesagt, dieser Umstand, dass Březowa es vermeidet, die Taboritenpartei überhaupt als Waldesier zu bezeichnen, aus dem Friedensinteresse, das auf beiden Seiten sich kundgab, und aus dem Interesse, das beide Teile hatten, dem Konzil nicht Waffen aus dem eigenen Lager zur Verketzerung der Böhmen in die Hand zu liefern. Im Zusammenhange damit löst sich auch wohl die Frage, warum ein Mann, der, wie Palacky anerkennt, „frühzeitig eine umfassende Kenntnis der Waldenserlehre besass und daran Gefallen fand,“ und dessen Einfluss auf die Umbildung der Taboritengemeinde in die der böhmischen Brüder der grösste war, warum Peter Chelčicky sich nie zu den Waldesiern ausdrücklich bekannte. Dass Peter Chelčicky unter dem Einflusse der Lehre der Waldesier stand, davon ist auch Joroslav Goll überzeugt, und wenn er es auch „auffallend und unerklärlich“ findet, dass Peter Chelčicky die Waldesier nirgends nennt, so glaubt er doch nicht, dass diese Thatsache geeignet sei, die für Palackys Annahme sprechenden Gründe zu entkräften. Auch ich glaube es nicht, ja die Punkte, in welchen Goll noch eine Differenz zwischen Peter und den Waldesiern sieht, fallen hinweg, wenn man, was Goll nicht gethan hat, die Lehre der italischen Waldesier mit Peters Lehre vergleicht; aber ich glaube, dass Peter dieselben Gründe gehabt hat, den Namen der Waldesier nicht zu nennen, welche bei den Taboriten und den Kalixtinern gewaltet haben.

---

Sehr beachtenswert ist ferner das Zeugnis eines gleichzeitigen österreichischen Chronisten über den Einfluss der Waldesier auf die husitische Bewegung, des Thomas Ebendorfer, der uns aus der Geschichte seiner Zeit manches wertvolle Material aufbewahrt hat. Er ist im J. 1387 zu Haselbach am Kamp geboren, in jenem an der Grenze Böhmens gelegenen Teile Niederösterreichs, wo die Waldesier von jeher ihre Anhänger hatten. Seit 1412 lehrte er an der Wiener Universität. Im Jahre 1431 wird er Vertreter der Universität auf dem Konzil zu Basel und beteiligt sich in der Folge an den Verhandlungen mit den Husiten [1]).

1) Vgl. über ihn Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1876. I, 226 ff.

Digitized by Google

Er gedenkt der Zeit unmittelbar nach Husens Märtyertod, als die religiöse Bewegung, die sich an die Namen Hus und Wiclif knüpfte, an Macht gewann. Da hätten auch, so sagt er, die Waldesier, die sich bisher im verborgenen gehalten, die Gelegenheit wahrgenommen und ihr Haupt erhoben, indem sie zuerst heimlich ihre Irrtümer eingeführt, dann aber sie mit bewaffneter Hand zu verteidigen nnd sie anch andern aufzunötigen bestrebt gewesen wären[1]). Dann spricht er von Ziska und von den Gewaltthaten, welche unter ihm verübt worden seien, und sucht im Anschlusse daran die Parteien der Prager, der Waisen und der Taboriten zu charakterisieren. Die Schilderung ist einseitig und mangelhaft, aber auch bei dieser Schilderung hebt er, nnd zwar bei den Waisen, der Partei Ziskas, den Einfluss der Waldesier hervor. Multos etiam errores Waldensium assumserunt, non in ecclesiis, sed ubicnnque locorum conficiunt, ideo ecclesias et monasteria vastant. Wir wissen, das gilt ebenso von den Taboriten, die Ziska gleichfalls in den Kampf geführt hat.

So bezeugt auch Ebendorfer die Einwirkung der Lehren der böhmischen Waldesier auf die husitische Bewegung. Die beiden Stellen stimmen zu dem, was wir in dem Briefe des Prachatic an Koranda lesen. Sie beziehen sich auf die Zeit, da die Taboritenpartei sich bildete, auf die Jahre 1416—1418. Bei Ebendorfer wird der Name der Waldesier ausdrücklich genannt. Der österreichische Geschichtschreiber hatte in dieser Beziehung keine Rücksicht zu nehmen.

In welchem Masse aber die Waldesier auf die radikalere Partei unter den Husiten Einfluss gewannen, das zeigt uns nicht Ebendorfer, sondern die Vergleichung, die wir zwischen der Waldesier- und Taboritenlehre vorgenommen haben.

---

Ein weiteres, noch ungleich wichtigeres Zeugnis dafür, dass die Taboriten die Fortsetzung der Waldesier seien, entnehmen wir dem Inquisitionsberichte aus der Mark Brandenburg vom Jahre 1458, über den uns Wattenbach gleichfalls eingehende Mitteilung gemacht hat[2]). Ich lasse

1) Chronicon Austriacum bei Pez, Script. rer. Austr. II, 846 ff: Ibi quoque sumta occasione Waldenses, qui usque latnerunt, suas cervices erexerunt, primum latenter suos indncentes errores, postea vero armata manu defensare et alios ad eosdem nisi sunt compellere.

2) Ueber die Inquisition etc. S. 71 ff.

Digitized by Google

hier die einleitenden Worte Wattenbachs folgen: „Hier finden wir nun eine neue Inquisition im J. 1458, ganz in denselben Ortschaften (wie bei der Inquisition gegen die Waldesier durch den Inquisitor Petrus in den J. 1393 und 1394), in der Neumark und in Angermünde. In einer Aussage erscheinen die bekannten Lehren der Waldenser. Wieder heisst es, dass sie von ihren Voreltern her diesen Glauben haben. Aber eine bedeutende Aenderung ist eingetreten; häretische Bischöfe in Böhmen, von einer Sekte, welche sie die treuen Brüder nennen, weihen ihnen in Sadska ihre Lehrer, welche jetzt den regelmässigen Gang als Subdiakonen, Diakonen, Priester durchmachen, und in der Heimat sesshaft, neue Schüler gewinnen. Doch ist ausserdem auch noch von regelmässiger Visitation durch Priester ans Böhmen die Rede. Sie feiern, was vorher nicht vorkam, die Messe in deutscher Sprache und reichen die Kommunion sub utraque. Sie verehren Wiclef, Hus, Hieronymus; wir erkennen darin die inzwischen eingetretene Verbindung der Waldenser mit den Taboriten".

Einer der um ihres Glaubens willen zum Tode verurteilten Lehrer Matthäus Hagen, ein Laie und Schneider, ist zum Presbyter in der Sekte, die gewöhnlich die Sekte der „treuen Brüder" heisst, ordiniert worden von Friedrich Reiser, einem Bischof der Sekte, von welchem er zuvor schon zum Subdiakon nnd Diakon bestellt worden war, und zwar in Gegenwart eines gewissen Nikolaus, der auch Bischof der Sekte war, nnd dies war in der Stadt Saaz in Böhmen geschehen. Es ist aber dieser Bischof Nikolaus kein anderer als Nikolaus Pelhřimow, der Bischof der Taboriten[1]).

Diese Thatsache, dass die Taboriten in das waldesische Erbe in der Mark eintraten, und ferner, dass die Inquirierten von 1458 sich als derselben Sekte angehörig betrachteten, der schon ihre Vorfahren angehört hatten, lässt dentlich genug auf das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern in Böhmen zurückschliessen. Die Taboriten sind die geistigen Söhne der Waldesier.

---

1) Wattenbach a. a. O. 71. Ueber Friedrich Reiser s. Jung, Zeitschr. Timotheus, II. S. 37 ff. und H. Haupt a. a. O. S. 44 ff.

Digitized by Google

So treten also unseren Ermittelungen über die Geschichte der Waldesier in Böhmen und über das Verhältnis der taboritischen Lehre zur Lehre der italischen Waldesier auch zeitgeschichtliche Zeugnisse zur Seite, welche den aus der Lehre geführten Nachweis verstärken, dass die Taboriten die Fortsetzung der böhmischen Waldesier sind, nur, wie sich erwarten lässt, in einer Umwandlung und Gestaltung, wie sie durch die Zeitumstände bedingt war. Ueberblicken wir die ganze Zeitlage. Johannes Hus, der Stolz Böhmens, der Mann, in welchem auch die böhmischen Waldesier in vielen Stücken eine Rechtfertigung für die mehr als zweihundertjährige Opposition ihrer Sekte erblicken konnten, war vor kurzem zu Konstanz den Flammen überliefert worden. Durch strenge Massnahmen des Konzils, durch die Brandmarkung des böhmischen Volkes als eines ketzerischen war das seit Karl IV. so rege gewordene nationale Selbstgefühl der Böhmen bis zur höchsten Erbitterung gesteigert. Da konnten sehr bald schon die Prager Magister, in deren Hände die Stände Böhmens die Leitung der religiösen Bewegung gelegt hatten, den Entschiedneren unter den Anhängern des Hus nicht mehr genug thun. Hus selbst schien diesen auf halbem Wege stehen geblieben. Sie trennten sich von den Prager Magistern, deren etliche auf ihre Seite traten, und schrieben nun, wie wir aus dem Briefe des Prachatic ersehen haben, das Programm der radikaleren italisch-böhmischen Waldesier auf ihre Fahne, dem sie nun auch, da sie an Theologen, die zu Prag gebildet waren, keinen Mangel hatten, eine gelehrtere theologische Grundlage zu geben vermochten. Husitische Priester wie Koranda und andere und die von ihnen beherrschte Menge schmolzen mit den Waldesiern zur neuen Taboritenpartei zusammen, für deren Opposition die Lehren der Waldesier von nun an die Grundlage bildeten.

---

Digitized by Google

# Wittelsbacher Briefe

## aus den Jahren 1590 bis 1610.

Mitgeteilt

von

**Felix Stieve.**

Abteilung II.



Digitized by Google

# Einleitung.

Für die erste Abteilung dieser Veröffentlichung[1]) fand sich der Stoff überwiegend in dem Briefwechsel zwischen dem münchner und dem grazer Hofe. Derselbe bot auch für die jetzt vorliegende Abteilung nahezu die Hälfte der Nummern. Diese stehen jedoch an Bedeutung des Inhaltes wie an Umfang hinter den früheren zurück, denn einerseits waren die Ereignisse, welche zur Erörterung gelangten[2]), weniger wichtig als die früher besprochenen und weniger geeignet, die Erzherzogin Maria zu kräftigen Ausbrüchen ihres Wesens zu veranlassen, anderseits minderten sich die Lebhaftigkeit und Herzlichkeit des Verkehrs, seit Wilhelm mit dem Beginn des Jahres 1594 die Regierungsgeschäfte mehr und mehr seinem Sohne Maximilian überliess und der Streit um das Bistum Passau tiefe Verstimmung zwischen den beiden dort gegen einander ringenden Familien hervorrief[3]).

Für das Wesen der Erzherzogin Maria sind nur noch einzelne Briefe von grösserem Belang. Ihre Leidenschaftlichkeit, welche uns in den älteren Briefen so häufig vor Augen trat, offenbart sich uns noch einmal in N. 51 und dort gewinnt auch ihre Selbstsucht naiven Ausdruck, indem sie bemerkt, sie wolle ihrem Sohne Ferdinand zu dem beabsichtigten Reichstagsbesuch Schmuck — natürlich aus der Hinterlassenschaft seines Vaters — senden, aber nur leihweise und er müsse ihn ihr nachher zurückstellen, denn so lange sie lebe, gebe sie nichts aus den Händen. Aehnlich naiv zeigt sie ihre Selbstsucht in N. 56. Zuerst sucht sie den Anschein zu erwecken, als schreibe sie nur aus Zuneigung, durch Wilhelms

1) S. in den Abhandlungen unserer Classe Bd. XVII, II. S. 387—498.

2) Den Bericht über sie glaube ich mir hier durch den Hinweis auf die Inhaltsübersichten am Kopf der Actenstücke und die dort gegebenen Quellenanzeigen ersparen zu dürfen.

3) Vgl. Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV, 117, Anm. 1, 302, 426 fg. V, 41; vgl. auch hier N. 65 am Schlusse.



Digitized by Google

längeres Schweigen mit der Sorge erfüllt, er habe ihrer vergessen; dann bricht sie jedoch sofort mit dem eigentlichen Zweck ihres Briefes hervor und wenn sie weiterhin sagt, eben während des Schreibens habe sie einen auf jene Angelegenheit bezüglichen Brief des kaiserlichen Ministers Rumpf[1]) erhalten, so werden wir ihr wol nicht Unrecht thun mit der Vermutung, dass sie da den wahren Anlass ihres Schreibens verrät. So sehr denkt sie stets zunächst nur an sich und ihre Kinder, dass sie (N. 57) kein Bedenken trägt, um die Ueberlassung des bairischen Rates Joachim Donnersberg für den Dienst ihres Sohnes in einer Zeit zu bitten, wo man in München selbst, weil Herzog Wilhelm die Regierung seinem zweiundzwanzigjährigen Sohne Maximilian überliess, tüchtiger Leute besonders notwendig bedurfte. Ihre Rechthaberei ferner, welche keinen Irrtum eingestehen mag und stets das letzte Wort haben muss[2]), bezeugt sich uns in N. 55, 69 und 82. Von der Herrschsucht endlich, womit sie ihren ältesten Sohn, welcher bereits dem Namen nach regierte und der Mündigkeit nahestand, in der engsten Abhängigkeit hielt, liefert N. 82 uns einen neuen, deutlichen Beweis.

Dass Ferdinand sich bereitwillig in diese ihm von der Mutter auferlegte Knechtschaft fügte, bezeugt N. 74, welche zugleich als Beispiel der Gleichgültigkeit und Flüchtigkeit, womit der achtzehnjährige Jüngling Regierungsangelegenheiten behandelte, dienen mag. Wie die meisten seiner Briefe ist er „in Eile“ geschrieben und erst in der Nachschrift besinnt er sich auf eine Mitteilung, welche ihm besonders wichtig erscheinen musste.

Es ist zu bedauern, dass der in N. 102 erwähnte „Bericht“ des Erzherzogs nicht erhalten ist, denn darin dürfte er sich doch einmal eingehender über politische Dinge geäussert haben, — vielleicht freilich nur durch Abschreiben eines von seinen Räten gefertigten Entwurfes. Von Ferdinands Briefen liegen überhaupt nur wenige vor und auch die der Erzherzogin Maria sind keineswegs vollzälig.

Noch ungünstiger verhält es sich mit den nach Graz gesandten

---

1) In Bezug auf alle schon in der ersten Abteilung erwähnten Persönlichkeiten verweise ich auf das dortige Register.

2) Vgl. in dieser Hinsicht die Bemerkungen Hz. Maximilians über sie in Briefe und Acten, IV, 117, Anm. 1.

Digitized by Google

Schreiben der bairischen Fürsten. Von denen Maximilians fand ich für diese Abteilung nnr zwei an Erzherzog Ferdinand gerichtete. Dieselben sind indes sehr bezeichnend für die Beziehungen der beiden jnngen Fürsten zu einander. Ganz im Gegensatz zu seinem nüchternen, alles unnütze Gerede verabscheuenden Wesen ergeht sich Maximilian in Wendungen, welche den Eindruck hervorrufen, als habe er sich von dem französisch gebildeten lothringer Hofe, woher er soeben zurückgekehrt war, ein Complimentierbuch mitgebracht und daraus seine Briefe entlehnt. Die Drechselei des Stils rnft Verdacht gegen die Wärme der ausgedrückten Gefüle hervor und wenn Maximilian beide Male bedauert, dass er durch sein Verhalten gegen Ferdinand während des ingolstädter Anfenthaltes dessen grosse, ihm beteuerte Zuneigung nicht verdient habe, so erwacht die Erinnerung an jenen bekannten Streit [1]), bei welchem Ferdinand seinen ehrgeizigen Vetter tief verletzt hatte und dessen Nachwirkungen sich vielleicht in des Letzteren Benehmen nicht verläugnet hatten.

Der frenndliche Ton, in welchem Maximilian dem zur Regierung eines ausgedehnten Gebietes und vielleicht einst gar zur Herrschaft über ganz Oesterreich sowie zur Kaiserkrone berufenen Ferdinand schreibt, entsprang wohl einerseits politischer Berechnung, anderseits dem Wunsche des Vaters, welcher ein ebenso enges Verhältnis, wie es zwischen ihm und seiner Schwester, der Erzherzogin Maria bestand, zwischen ihren beiderseitigen Nachkommen zu sichern wünschte und mit der Wärme seines gutmütigen Herzens den grazer Verwandten zugethan war.

Deutlich bekundete sich diese Wärme und Zuneigung, wie einst in den nach Ingolstadt gerichteten so jetzt in den bald nach Ferdinands Rückkehr in die Heimat abgefassten Briefen (N. 59, 61, 62, 63 und 64), von welchen der eine (N. 63) zugleich bekundet, wie sehr sich Wilhelm in kirchliche Denkformen eingelebt hatte. Der passauer Bistumsstreit erfüllte freilich auch ihn mit Gereiztheit [2]), indes sehr bald hören wir den leicht zu versöhnenden Herrn (in N. 102) wieder einen herzlichen und sehr versöhnlichen, ja beinahe demütigen Ton seinem Neffen gegenüber anschlagen.

---

1) S. Hurter, Ferdinand II und seine Eltern, II, 253 fg. 515 und 517.

2) Vgl. Briefe und Acten IV, 302.

Digitized by Google

Das Wohlwollen, welches einen Grundzug seines Wesens bildete, versagte er natürlich noch weniger seinen Kindern und ansprechend klingt es aus dem Schreiben (N. 53), durch welches er seinen Sohn Maximilian tröstete und ermutigte, als dieser während des Reichstags zu Regensburg das Misfallen des Kaisers und andere Widerwärtigkeiten zu ertragen hatte, weil die bairischen Gesandten sich bei der Bewilligung der Türkenhülfe allzu zurückhaltend benommen hatten. Zugleich aber bewährt der Herzog da, indem er die Kargheit der Räte tadelt, jenen lebhaften Anteil am Wohle des Reichs, welcher ihn im Verein mit kirchlichem Eifer bewog, durch ein anderes Schreiben (N. 54) den Kaiser aufs dringendste zu ermahnen, dass er den Gesandten des protestantischen Administrators von Magdeburg weder den Zutritt zum Reichstage noch überhaupt irgendein Zugeständnis bewilligen möge. Angesichts der Gefahr, durch welche er den Katholizismus und die Reichsverfassung bedroht sieht, spricht er sich in dieser Vorstellung mit ungewöhnlicher und bei dem in des Kaisers Kanzlei herrschenden Mangel an Verschwiegenheit nicht gerade besonnener Schärfe und Rücksichtslosigkeit gegen die „unverschämten, vermessenen und unruhigen, vom Teufel geleiteten Ketzer“ aus.

Ein weiterer, an Herzog Maximilian gerichter Brief Wilhelms (N. 87) bezeugt uns wiederum dessen inniges Verhältnis zu seiner Familie und gibt ein Beispiel von der Art, wie die Geschäfte während der gemeinschaftlichen Regierung von Vater und Sohn verhandelt wurden. Maximilian hielt sich damals wahrscheinlich zu Landshut auf, wo ihm nach seiner Verheiratung eine eigene Hofhaltung eingerichtet worden war [1]; aber auch wenn der junge Herzog in München weilte, verkehrten er und sein Vater in Bezug auf Regierungssachen in der Regel schriftlich mit einander.

Die Führung des amtlichen Briefwechsels nach Auswärts war Maximilian übertragen; bei besonderen Anlässen drückte jedoch die rege Sorge um seine Kinder auch dem Herzog Wilhelm noch die Feder in die Hand. So zeigt er in N. 67 dem durch König Philipp II. von Spanien kurz

1) Vgl. N. 59. Die dauernde Uebersiedlung Maximilians nach München erfolgte erst im Frühjahr 1596, nachdem sein Vater das Haus bezogen, welches er sich neben dem Jesuitenkolleg erbaut hatte.

Digitized by Google

zuvor zum Statthalter der Niederlande ernannten Erzherzog Albrecht die von ihm vorgenommene Regierungsänderung an und wünscht demselben zu dem neuen Amte Glück, um seinen Sohn Ferdinand, welcher zum Coadjutor des Churfürsten Ernst von Köln erwählt worden war, der Unterstützung des mächtigen Nachbars zu empfehlen.

Jener Wal Ferdinands verdanken wir den nach Zal, Umfang und Bedeutung grössten Teil der hier zu veröffentlichenden Briefe.

Am 29. April 1595 war sie erfolgt[1]); nichtsdestoweniger hatte jedoch Ferdinand, wie wir wissen[2]), bis in den October hinein seine Studien zu Ingolstadt fortgesetzt, teils weil der münchner Kammer das Geld für seine Reiseausrüstung fehlte, teils weil sich der Verständigung mit dem Churfürsten Ernst bezüglich seiner Zustimmung zur Wal Schwierigkeiten entgegenstellten, teils vielleicht auch, weil es dem Herzog Wilhelm ratsam erscheinen mochte, seinen Sohn das „Biennium", ein ununterbrochenes zweijähriges Universitätsstudium vollenden zu lassen, da von einem solchen die Aufnahme in verschiedene Capitel, namentlich die von Mainz und Trier, abhängig war. Trotz mannigfachem Drängen traf Ferdinand erst am 8. Dezember 1595 in Köln ein.

Die Stellung, in welche der achtzehnjährige Fürst eintrat, war eine ungemein schwierige. Das Erzstift war mit ungeheuren Schulden belastet und die Verwaltung war durch den erbitterten Streit und den grimmigen Hass, welche zwischen dem Churfürsten und seinen Räten einerseits und dem Domcapitel und den Landständen anderseits geherrscht hatten, vielfach bis zu völliger Auflösung zerrüttet worden. Nur widerwillig und durch päpstlichen Einfluss sowie durch die Not der Lage gezwungen, hatte das Domcapitel den bairischen Prinzen erwält und wie seine Mitglieder anmassend, selbstsüchtig und zänkisch waren, so hatte es bei den Verhandlungen über die Walcapitulation nicht nur sich und den Landständen alle früher errungenen, die Macht des regierenden Herrn stark einengenden Rechte gesichert, sondern neue Beschränkungen hinzugefügt. Mit gebundenen Händen sollte also der Coadjutor das

1) Vgl. darüber Briefe und Acten IV, 324 fg., L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln V, 309 fg. und K. Unkel, Die Coadjutorie des Herzogs Ferdinand von Baiern in Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII, 245 fg.

2) S. Abteilung I S. 419.

Digitized by Google

Erzstift aus dem Sumpfe heilloser Zustände emporheben. Dabei aber mussten ihm durch die Nachwirkungen der früheren Verhältnisse, durch die Selbstsucht des Domcapitels nnd der Landstände, durch die gegen Kirchliches gleichgiltige oder geradezu protestantische Gesinnung vieler Stiftsinsassen und durch die Lauheit und Zuchtlosigkeit der Geistlichen weitere Schwierigkeiten bereitet werden. Und obendrein hatte das Capitel ihn gezwungen, auf jedes Einkommen ans dem Stifte für sich und seinen Hofhalt zu verzichten und war er also nach dieser Richtung hin ganz von seinem Vater abhängig, welcher an und für sich nur zn sehr geneigt war, seinen Sohn bei jedem Schritte zu gängeln [1]).

Wie wenig Ferdinand durch seine Erziehung für so schwierige Aufgaben vorbereitet war, haben wir gesehen [2]). Es kam also Alles darauf an, dass ihm tüchtige Ratgeber zur Seite gestellt wurden. Unter den stiftischen Räten zu Bonn, wo die Kanzlei des Erzbistumes sich befand, waren einige, wie namentlich Dr. Kemp, mit den Geschäften wohl vertraut, einsichtig, rechtschaffen und eifrig, aber man wünschte einen vornehmeren Mann als „Hofmeister", als Haupt des Hofstaates und als Leiter der Regierung zu bestellen, welcher zugleich den Coadjutor unterstützen, beaufsichtigen und in die Geschäfte einführen sollte. Von Baiern aus konnte man dem Mangel nicht abhelfen, denn man litt dort selbst an solchem [3]). Man verhandelte daher zuerst mit einem Grafen von Fürstenberg [4]) und dann mit dem churkölnischen Rat und Amtmann zu

1) Vgl. über die Verhältnisse im kölner Erzbistnm: Briefe nnd Acten IV, 324 fg.

2) Abteilnng I, 405 fg.

3) Briefe nnd Acten V, 5, 14, 20.

4) Metternich an Hz. Wilhelm, Speier, 8. August 1595, Ma. 39/11, 259 eigh. Or. M. sagt dort, er finde, dass Fürstenberg das Amt schier nicht übernehmen könne, wenn er auch wolle, „dweil er bei Oesterreich erzogen nnd I. Mt. so stark nach ihme trachten." Ohne Zweifel ist Graf Friedrich von Fürstenberg gemeint; vgl. über diesen Stieve, Nachfolge Rudolfs II. in den Akademie-Abhandlnngen III. Cl. XV, I. Abt. Register nnd Briefe und Acten V, Register. Metternich weist in seinem Berichte dann anf den früheren Kammergerichtspräsidenten Graf Hans von Montfort, der ein gntes Lob hinterlassen habe. (Vgl. über ihn Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort 192, Khevenhiller, Conterfet-Kupferstich II, 160 und Briefe und Acten V, 511 Anm. 5) hin, doch scheint mit demselben nicht verhandelt worden zn sein. Gleichzeitig suchte Metternich im Auftrage Hz. Wilhelms die Kammergerichtsassessoren Dr. Johann Leonhard Rot und Dr. Leonhard Zindecker (Vgl. über Beide Briefe nnd Acten V. Register, wo jedoch in Bezug auf Zindecker der Hinweis anf S. 20 zu ergänzen ist) für den bairischen Dienst zu gewinnen. Ueber Rot bemerkte er: „Und moecht ich gern sehen, dass dr. Rhoedt ihn E. fl. Dt. dienst were, dan gewiss er ein gelerter, ansehenlicher, verstendiger mann ist." Beide Assessoren

Lechenich, Adolf Herrn zu Gymnich [1]), doch lehnten Beide den Antrag ab. So wurde denn der frühere Hofmeister Ferdinands, der speierer Domherr Adolf Wolf von Gracht, genannt Metternich [2]), welcher den Coadjutor auf Wunsch Wilhelms ins Erzstift geleitet hatte, veranlasst, vorläufig dort zu verharren und die Hofmeisterstelle zu versehen.

Als die nächstwichtigste Stellung bei der Person des Coadjutors erschien die eines „Theologen" oder, wie wir etwa sagen können, Gewissensrates. Während der Studienzeit hatte sie bei Ferdinand und seinem Bruder Philipp, wie wir wissen [3]), Quirin Leonin innegehabt. Da dieser dem Bischof Philipp nach Regensburg folgen sollte, empfahl auf eine Anfrage Herzog Maximilians der Rector des Jesuitencollegs zu Ingolstadt, Richard Haller, für Ferdinand den Kölner Johann Cholinus. „Soll E. Dt. zur gegenantwort nit verhalten", schrieb Haller [4]), „das nach vilem nachgedenken mir kein taugenlicher meinem einfeltigen guetbedunken nach bisshero fürkommen, als herr doctor Joannes Cholinus, regens in collegio Georgiano [5]), welcher ein ansehlihe, wollgesitte person, dann auch gottsförchtig und conscientiosus, nitt minder ernstlich und fleissig in anbevohlnen sachen, wie er jezt ettlich jahr in seiner regenteria gnugsam erzaigt. und dieweil er dann zue disem allen von Cöln pürtig und wie ich vernimb, I. Dt. herzog Ferdinanden propter suavitatem morum, cum gravitate et pietate atque doctrina conjunctam annemlich ist, vermain ich in meiner einfalt, er werde mit keinem andern zu verbessern sein, besonder dieweil man auch in ihm ein inclinationem zu solchen functionibus, als bissher herrn Quirini gewesen und dise mutatis mutandis sein wird, gnugsam gespürt, das zu vermueten, auss baider thail gueter inclination, so sie zuesamen haben, werde alles guets ervolgen." Diesem Rate gemäss wurde denn auch Cholinus zum Theologen ernannt.

---

zeigten sich geneigt, doch trat nur Zindecker wirklich in Wilhelms Dienste ein. Auch mit einem Valentin Echter sollte Metternich in Speier verhandeln.

1) S. N. 70 und Metternich an Hz. Wilhelm 27. Dezember 1595 und 31. März 1596. Ms. 39/12, 6 und 92 eigh. Orr. Vgl. A. Fahne, Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter I, 126.

2) S. Abteilung I, 405.

3) S. Abteilung I, 405.

4) 5. Juli 1595 Ms. 39/11, 218 eigh. Or.

5) Er stand diesem ingolstädter Seminar seit 1591 vor; s. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität I, 446.



Digitized by Google

Als Beichtvater begleitete den Coadjutor auf der Reise von München ins Erzstift der Jesuit P. Schrettel[1]). Ferdinand und Metternich wünschten ihn gegen seinen Willen zu behalten und der Rector des Jesuitencollegs zu Köln versprach, in diesem Sinne an den General nach Rom zu schreiben[2]). Nichtsdestoweniger kehrte jedoch der Pater gleich darauf heim[3]). An seine Stelle traten aber zwei andere Jesuiten[4]) und nach der Gewohnheit seines Hauses unterhielt Ferdinand überhaupt lebhafte Beziehungen mit den kölner Jesuiten[5]).

1) Es war wol der P. Georg Schrettel, welcher später Jahrzehnte lang der Beichtvater Ferdinands war. Vgl. über ihn: Backer, Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus III s. v. Schroetelins; Lang, Jesuiten in Baiern 129 und Stieve, Ursprung des dreissigjährigen Krieges I, 216, 270, 276, 278.

2) Metternich an Hz. Wilhelm 13. und 27. Dezember 1595, Ma. 39/11, 389 und 39/12, 6 eigh. Orr. In dem zweiten Schreiben sagt Metternich: „Man kunt bei I. Dt. ihne nicht verbesseren, dan er alle requisita hatt und dass primarium ist, ist er ein guiter, anmuetiger prediger, der dass volk mit sondern modis etiam ad fletum bewecht, wie dann bei diesem christfest ihn etlichen seiner predigen gespurt worden. Solche eiferige perschonen kunnen sonders vil guitzs ihn diesem erzstifft schaiffen, damit man die leut widder zurecht bringen möge."

3) S. N. 66 und 70.

4) In dem ersten der oben Anm. 2 angeführten Berichte bemerkt Metternich, dass er den Weisungen Wilhelms gemäss mit dem kölner Rector verhandelt habe, um für Schrettel einen anderen Jesuiten als Beichtvater für Ferdinand zu erhalten. Die Annuae Litterae Soc. Jesu anni 1596 berichten p. 249: Rogatu Serm[i] Wilhelmi Bavariae ducis duo dati sunt sacerdotes ejus filio Ferdinando, qui nunc hujus episcopatus factus est adjutor, ut illius aetatem doctrina et studio pietatis sustentent." Das. S. 250 wird auch erwähnt, dass Ferdinand und Philipp bei ihrem früheren Aufenthalte in Köln, Mainz und Trier (s. Abt. I) durch den Jesuiten Matthias Pulsius in der Rhetorik unterrichtet wurden.

5) Schon vorher stand Wilhelm mit diesen in Verbindung. Am 3. Juni 1594 berichtete ihm Metternich aus Regensburg: Ich habe mit Bille (dem Vertrauten des Chf. Ernst, s. Briefe und Acten IV, Register) angelegentlichst verhandelt, damit den Jesuiten zu Köln der nötige Unterhalt beschafft werde. Bille hat für das Vertrauen gedankt; er wisse, wie sehr sich Hz. Wilhelm die Religion, des Vaterlandes Wohlfahrt und die Patres, „die bei disser zeit die einige erhalter der waren kirchen", angelegen sein lasse; der Chf. aber habe schon das Mögliche gethan und den Jesuiten mehrere Klöster überwiesen; jetzt sei keines mehr vorhanden, welches sie haben könnten, als eins und dieses ihnen zu geben, verhindere das Capitel zu Bonn; das Erzstift selbst sei zu sehr erschöpft, um von seinen Mitteln den Jesuiten Zuwendungen zu machen. Ich sehe wol ein, dass sich jetzt nichts thun lässt. Ma. 399/80, 142 eigh. Or. Mit Ferdinand schickte dann Wilhelm den kölner Jesuiten 500 Gl. Bericht Metternichs vom 27. Dezember 1595. Vgl. über dieses Geschenk Fr. Reiffenberg, Historia Soc. Jesu ad Rhenum inferiorem I, 345. Ueber den Verkehr Ferdinands mit den Jesuiten s. a. a. O. 342, Agricola Historia provinciae Soc. Jesu Germaniae superioris III, 299 und hier N. 73, 95, 98, 99, 101. Cholinus berichtete am 5. Juli 1596 an Hz. Wilhelm: Am Feste Maria Heimsuchung hat der Coadjutor bei den Jesuiten Messe gehört, beim Nunzius mit dem Domcapitel gegessen und dann wieder die Jesuiten besucht und bei ihnen im Refectorium mit dem Abendessen vorlieb genommen. Ma. 39/12, 199 eigh. Or.

Digitized by Google

So fehlte es denn keineswegs an Personen, um Ferdinand wie in der Zeit seiner Studien auf denjenigen Bahnen zu erhalten, welche seinem Vater als die rechten und heilsamen erschienen. Wilhelm unterliess aber auch nicht, mit der lebhaftesten Teilnahme und Aufmerksamkeit die Oberaufsicht über alles Thun und Lassen Ferdinands und über dessen sämmtliche Angelegenheiten zu üben und den jungen Fürsten im Verein mit seiner Gemalin Renata durch Ermahnungen zurechtzuweisen und anzuspornen. Daher entspann sich denn ein überaus reger Briefwechsel, von welchem uns freilich nur ein grosser Teil der von Ferdinand und seiner Umgebung herrührenden sowie der in der münchner Kanzlei verfassten Schreiben vorliegen, die eigenhändigen Briefe Wilhelms, Renatas und Herzog Maximilians dagegen meist fehlen.

Ferdinand wurde im Erzstift mit grosser Freude empfangen und machte einen sehr guten Eindruck. „Mach E. fl. Dt. ich mit warhait screiben, das je ein groesse freud bei mennichlichen ist und hat ein ansehens, (als) wann alle sachen widder erlebten“, meldete Metternich am 27. December 1595 und am 23. Februar des folgenden Jahres berichtete er: „Sunsten ist solches froelocken wegen dess jungen heren, dass ichs E. Dt. nicht genuchsam screiben kan, und scheinet, dass der Almechtich dissen verzuch [1]) alleine der ursachen verschaifft, damit mennichlichen I. Dt. thaugent dessde mehr bekannt und die begerte der underthanen dessde groesser werde, und glaub ich in waerheit, solten I. Dt. widder aibzihen wollen, es wurde ihm ganzen land ein aufruhr werden [2]).“ Die Stiftsräte, versicherte Metternich ferner, „haben aib I. Dt. verstand und weishait sonders groess gefallen.“ Auch mit dem Domcapitel und den Landständen trat er alsbald ins beste Einvernehmen. Indes, obwol er am 23. December 1595 die vom Capitel aufgesetzte Capitulation unterzeichnete [3]), wurde ihm doch noch nicht gestattet, den Eid als Coadjutor zu leisten und damit in den gesicherten Besitz seiner Würde zu treten und die Regierung zu übernehmen.

1) Den Verzug des Regierungsantrittes, s. unten.

2) Ma. 39/12, 6 und 27 eigh. Orr.

3) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, 748 Anm. Die Capitulation und den Coadjutorievertrag, die bisher unbekannt waren, verspricht Unkel, Die Coadjutorie des Herzogs Ferdinand, Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII, demnächst dort zu veröffentlichen.

Noch hielt nämlich einer der verhassten Günstlinge des Churfürsten Ernst, der lütticher Grosshofmeister und Oberst Hermann von Linden, Freiherr zu Reckum und Herr zu Hautain und Tongrenel mit einer Schaar Soldaten, die Hauptstadt des Stiftes, Bonn, besetzt[1]) und er weigerte sich, sie zu übergeben und zu räumen, so lange ihm nicht seine mehr als 6000 Reichsthaler[2]) betragenden Soldrückstände bezalt seien. Anderseits war Churfürst Ernst durch Männer seiner Umgebung, welche immer seinem Verzichte auf das Erzstift entgegen gewesen waren, mit allerlei Bedenken und mit Abneigung gegen die Uebergabe der Regierung erfüllt worden[3]). Er entband daher die stiftischen Räte und Beamten nicht ihres Eides und während in seinem mit Ferdinand am 1. October 1595 geschlossenen Vertrage[4]) lediglich bestimmt war, dass jener die Stiftsgenossen, welche dem Churfürsten noch gewisse Summen schuldeten, nach Liquidation der Forderungen zur Bezalung anhalten müsse, verlangte Ernst jetzt, dass ihm entweder von Ferdinand oder von den Landständen Bürgschaft geleistet werden solle.

Um nun diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schob das Capitel im Einverständnisse mit Metternich und Ferdinand die Eidesleistung auf, weil man besorgte, wenn durch diese eine Zurückweisung des Coadjutors von Seite des Capitels unmöglich gemacht worden sei, werde Ernst vielleicht die Uebergabe der Regierung geradezu verweigern oder noch bedenklichere Forderungen stellen.

Herzog Wilhelm war über diesen Verzug höchlich entrüstet und erklärte, falls derselbe nicht bald beseitigt werde, solle Ferdinand wieder heimkehren[5]). Damit erklärte sich auch Metternich einverstanden, indem er meinte: es „wurde solcher abzuich I. Dt. voer ihre perschoen anders nicht als ruemlich sein, dan mennichlich gnuchsam von deren

1) Vgl. über ihn Briefe und Acten IV, Register, Ennen, Geschichte der Stadt Köln V, 161, 312, und K. Unkel, VIII. 262 fg.

2) Vgl. Ennen, V, 313.

3) Einer der Vertrauten Ernsts, Carl Bille schrieb am 23. Februar 1596 an Hz. Wilhelm: „Nostre coadjutorie ast esté merveilleusement esbranleé et à Dieu est congnu la pène et soing que i'ay eu pour la défendre et miantenier.“ Ma. 39/12, 58 eigh. Or.

4) Lacomblet a. a. O. 747 fg. Vgl. S. 123, Anm. 3.

5) Eine Bemerkung Ferdinands in N. 84 legt die Vermutung nahe, dass die obige Weisung nur als Schreckmittel dienen sollte; Metternich behandelt sie jedoch in seiner Antwort als ernsthaft gemeint.

Digitized by Google

eiffer und thugent informirt, und andertheils sicht ein jeder gnuchsam, wahe der mangel. Da aber solches geschehen solt, kann ich E. fl. Dt. vergwissen, dass dass ganzs land aufrürichs wirt werden und verlicht ein hochverderbliche emporung der underthanen erstehen, dann es bei dem wesen je nit bestehen kan und werden I. chfl. Dt. leut und sie selbs mit gefaer, schimpf und spott entlich erfaeren, wahe sie die sachen hingedriben" [1]).

Diese Aussicht war es vielleicht auch, welche unterstützt durch den Einfluss von einsichtigeren und Baiern ergebenen Räten schliesslich den Churfürsten zum Verzicht auf seine Forderung bestimmte. Mitte Februar entliess er die stiftischen Räte aus seinen Diensten und überwies sie an den Coadjutor. Bald darauf gelang es auch mit Linden ein Uebereinkommen zu treffen, indem Ferdinand, weil die Landstände kein Geld beschaffen konnten und der Oberst sich nicht mit ihrer Bürgschaft begnügen wollte, seinerseits solche leistete [2]).

Am 8. März übergab Linden Bonn; am 11. leistete Ferdinand vor versammeltem Capitel seinen Eid und am 12. wurden die Stiftsräte ihm vereidigt [3]).

So war denn nun Ferdinand Träger der Regierungsgewalt. Die Restaurationspartei erwartete von ihm vor allem die Besserung der verrotteten kirchlichen Zustände im Erzstifte [4]) und schon hatte der eifrige Metternich seine Gedanken dieser Aufgabe zugewandt. Sobald der Coadjutor

---

1) 26. Januar 1596. Ma. 39/12, 19 eigh. Or. Am 2. Februar schrieb Metternich wieder: „Sunsten ist das domcapitul und landstend dermaessen mit I. Dt. zufridden und haben solchen aiffer zu deren, dass, wan sie widder wegreisen wolten, oder wan sie solten vermerken, dass I. chfl. Dt. nicht fortwolten, [die Sache fördern wollte], gebe es einen gewissen aufroer im ganzen land." Das. 25 eigh. Or.

2) S. N. 66, 68, 70, 73 und 78, die angeführten Berichte Metternichs und Carl Bille an Hz. Wilhelm 23. Februar 1596, Ma. 39/12, 58 eigh. Or.

3) Metternich an Hz. Wilhelm 15. März 1596. Ma. 39/12, 74 eigh. Or. Vgl. N. 75. Die feierliche Einführung in die Coadjutorie erfolgte erst am 29. Juni zu Köln; Seb. Brenner, Continuator temporis quinquennalis 326 und Häberlin, Reichsgeschichte XX, 335.

4) Ueber diese vgl. Abteilung 1, 404 und 442 sowie die hier und in den folgenden Abteilungen zu veröffentlichenden Berichte. Reiffenberg, Hist. Soc. Jesu 1, 346, berichtet: „Bonnae superioribus annis ita refrixerat exoleveratque pietas, ut collapso rerum sacrarum splendore ac dignitate, nescires pene, cujus in verba incolae jurarent. Aras magnam partem destruxerant, dictitantes, hoc pacto insidenti eas daemoni ad emigrandum pandi viam. Persuasum itidem fuerat sequiori vulgo, nihil vel parum admodum Jesuitam inter et diabolum interesse."

Digitized by Google

im Regiment ist, schrieb er am 23. Februar 1596 an Herzog Wilhelm [1]), wird vor allem nötig sein, das Domcapitel zu reformieren, „dann je bei demselben ein ellender handel, dweil kein decanus praesens und gaer kein directorium oder aiffer bei demselben. Der domdechant [2]) ist allezeit zu Minden, wie er dan daselbst bischoif ist, aber ohn dass gaer nicht zu solchem ampt dienstlich, dweil er dach und nacht beweinet und scheir mehr einem vich als einem menschen gleich.“ Zuerst ist also ein besseres Haupt nötig und dann muss mehr Ordnung geschaffen werden. Hier fehlen aber die nötigen Männer, denn ausser dem Grafen Eberhard von Manderscheid wüsste ich nicht einen vorzuschlagen. „Were derohalben I. Ht. zu bitten, dass sie dem nuntio dissfals specialen befelch geben, dann ohn solche reformation wirt swerlich (wie graeff Eberhart und andere eiferige leut mir ofter anzeicht) etwas bestendichs bei dissem stift moegen erhalten werden.“ Graf Eberhard wird übrigens schwerlich das Dekanat annehmen. „Kunt man die probsdei zu S. Gereon bekummen, es haib sie gleich der cardinal [3]) oder der von Zollern [4]), wers je ein rechts mittel“ [5]).

Coadjutor Ferdinand war leicht für den Wunsch Metternichs gewonnen und fühlte sich durch einen Zufall bei seiner Eidesleistung noch insbesondere zur Ausführung angespornt und ermutigt [6]). Indes nach seinem Regierungsantritt stellten sich ihm Schwierigkeiten in den Weg, welche ihn trotz bestem Willen und wiederholten Mahnungen seines Vaters weder die Reformation des Domkapitels noch die ebenfalls geplante Visitation der gesammten Geistlichkeit des Stiftes im Laufe des Jahres 1596 zur Ausführung bringen liessen [7]). Abgesehen von einzelnen Fällen musste er sich vorläufig darauf beschränken, durch sein Beispiel den

1) Ma. 39/12, 27 eigh. Or.

2) Graf Anton von Schauenburg.

3) Cardinal Philipp, Bischof von Regensburg, Wilhelms Sohn.

4) Wol der spätere Domprobst zu Köln, Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern.

5) Von einer bairischen Bewerbung um S. Gereon ist mir nichts bekannt. Uebrigens ist nicht abzusehen, wie der Uebergang der Probstei an Cardinal Philipp, der doch nicht in Köln seinen Sitz nehmen konnte, zur Reformation des Domcapitels hätte dienen sollen. Im Hinblick auf unten Mitzuteilendes möchte ich in der obigen Bemerkung eine Andeutung Metternichs finden, dass er die Probstei wünschte.

6) S. N. 75.

7) S. N. 89, 92, 93, 95, 99 und 101.

Digitized by Google

kirchlichen Sinn anzuregen und in diesor Hinsicht liess er es nicht an sich fehlen [1]).

Auf weltlichem Gebiete machte sich vor allem die Geldnot drückend fühlbar. Für die Bestreitung des Hofhaltes war er, wie erwähnt, auf seine eigenen Mittel angewiesen. Das Stift Berchtesgaden, dessen Probst er war, trug ihm jedoch überhaupt sehr wenig [2]) und wurde Anfang 1596 obendrein von Naturereignissen schwer heimgesucht [3]), und auch die anderen Pfründen, die Ferdinand besass, scheinen ihm geringen Gewinn gebracht zu haben. Im kölner Stifte aber fand er nicht das Mindeste von Gerät, Leinenzeug u. dgl. für den Haushalt vor und sogar der gewöhnliche Wohnsitz der Churfürsten, das Schloss Poppelsdorf bei Bonn, lag aus den Zeiten des Krieges gegen Gebhard Truchsess her völlig verwüstet da, so dass nicht einmal die Ställe zu benutzen waren.

Für seine Herstellung mussten Ferdinand und Metternich sofort den Herzog Wilhelm um eine ausserordentliche Geldhülfe angehen [4]) und in der Folge erneuerten sich derartige Gesuche immer wieder [5]). Metternich wiederholte dabei in verschiedenen Wendungen stets die bei der ersten Bitte gegebene Versicherung: „Sunsten, wie ich E. Dt. alzeit

1) S. N. 85 und 97. Cholinus berichtete dem Hz. Wilhelm am 5. Juli: Am Fest Peter-Paul ist der Coadjutor in der Tracht seiner Würde, begleitet vom Nuntius und den vornehmsten Domherren, in den Dom gegangen, und hat „cum magno applausu et consolatione cleri et populi dem hohen ampt und vesperis beigewoncht“. Am Fest Visitationis Mariae hat er den Metten angewohnt. „Wird auch vleicht, im faal mir hie verpleiben, auf künftigen sontag in templo Societatis [Jesu] pro aedificatione populi publice communiciern und vieler andechtiger frommer leut gotsforcht tailhaftig werden. Est enim hic sanctus populus, ex quo, ut mihi pro certo relatum, plurimi dulces proxime lachrymas fuderunt, cum pietatem et modestiam novi (ut ajunt) episcopi contemplarentur. Deus Opt. Max. suam in eo gratiam confirmet“. Ma. 39/12, 199 eigh. Or.

2) Zeitschrift für Baiern und die angrenzenden Länder, I. Jg. IV, 39.

3) S. N. 78.

4) S. N. 75 und Metternich an Hz. Wilhelm 15. März 1596, Mu. 39/12, 74 eigh. Or. Er bemerkt darin über Poppelsdorf: „Ist natura loci also versehen, das man mit 5 oder 6 schutzen 5 oder 6 tausend mann darvoer halten kann“. In einem anderen Bericht vom gleichen Tage (das. 77 eigh. Or.) macht er eine Mittheilung, die mir erwähnenswert scheint: „Bekum ich dissen bericht, dass der von Newenar [Graf Adolf] dess ganzen erzstift registratur ihn vunf fesser geslagen und ihn Holland gefurt. Mit seiner wittibben hat man voer dissem wegen der restitution gehandelt und ist aber noch nit erfolget. Bei disser registratur sein die colenische stait belangent keine brief gewesen, dan dieselbe sein hernacher in der canzelei zu Bonn ihn einen zimmer under anderen carten uber und uber gelegen und durch doctor Kempen zusammengebracht. Ist woel vermuitlich, dass, dweil ein jeder hat druber laufen kunnen, dass wol etwas darvon moecht entzogen sein.“

5) Die einzelnen Berichte Metternichs anzuführen, scheint unnötig; von Ferdinands Briefen s. N. 95 und vgl. unten.

Digitized by Google

unterthenigst berichtet, ist der erzstift ein herliches, schoens kleinot, aber bishero nbel gehalten;" ist nur erst wieder Ordnung hergestellt, wozu man freilich zunächst Geld von München her bedarf, so wird das Stift reichen Ertrag abwerfen. Diese Vertröstung mochte jedoch weder dem Coadjutor noch dem münchner Hofe als einer baldigen Verwirklichung sicher erscheinen. Nichtsdestoweniger verschloss freilich Wilhelm seine Hand nicht, aber da sein eigenes Geldwesen damals dem Zusammenbruch nahe war[1]), so konnte er nicht genug geben, um den Coadjutor steter Verlegenheit zu entreissen.

Nicht minder wie für den Hofhalt mangelte es diesem an Geld für die Aufgaben der Regierung[2]). Sollte sich das Geldwesen bessern und das Erzstift überhaupt wieder emporkommen, so galt es vor allem, den steten Einfällen und Brandschatzungen holländischer Heerhaufen und den Streifzügen der Freibeuter aus den holländischen und spanischen Heeren, welche in den Niederlanden fochten, ein Ziel zu setzen. Das konnte nur durch Aufstellung eigener Truppen geschehen und hierfür bedurfte man immerhin nicht unbeträchtlicher Geldmittel. Noch bedeutendere aber bedurfte man, um die übermässig starken Besatzungen, welche Churfürst Ernst in die wichtigen Plätze des Stiftes gelegt hatte, zu beseitigen, denn diese hatten grosse Soldrückstände zu fordern und wollten sich nicht vor deren Bezalung abdanken lassen. Anderseits musste ein Streit zum Austrag gebracht werden, welcher den Holländern seit Jahren Anlass zur Bedrängung des Erzstiftes bot.

Zu den Verbündeten des durch Churfürst Ernst vertriebenen Gebhard Truchsess hatte auch Graf Adolf von Neuenahr gehört und da er nach der Besiegung Gebhards in holländische Dienste getreten war und 1585 die zum kölner Erzstifte gehörige Stadt Neuss erobert hatte, so war 1586 die ihm durch seine Gemalin Walpurgis zugebrachte Grafschaft

---

1) S. Briefe und Acten IV, 434 fg.

2) Metternich schrieb schon am 23. Februar 1596 an Hz. Wilhelm: Da „dem Papste und der ganzen Religion" am Erzstift soviel gelegen ist, sollte der Papst diesem drei bis vier Jahre lang 6—7000 Kronen geben, was für ihn nicht viel, für das Erzstift aber ausgiebig ist. Gewährte dann noch Spanien etwa 8000 Kronen, „wie ich dan ihn gaer guter hoffnung stehe und auch zimliche gute dispositiones bei dess koenichs diener gemacht haib", so könnte man das Land gegen die Einfälle der Holländer decken. Ma. 39/12, 27 eigh. Or. Dass die Ausführung dieses Gedankens 1596 in Angriff genommen wurde, finde ich nicht.

Mörs durch den Herzog Alexander von Parma besetzt worden. Während darauf die Spanier die Grafschaft selbst in Händen behalten hatten, war die zu ihr gehörige Herrschaft Bedburg dem Vicedekan des kölner Domcapitels, Grafen Johann von Salm-Reifferscheid, welcher schon früher um den Besitz derselben mit dem Grafen Adolf gestritten hatte, gegen Erstattung der Eroberungskosten überwiesen worden. Nach dem 1589 erfolgten Tode Adolfs hatte dessen Wittwe den Churfürsten von Köln ersucht, die Rückgabe der Grafschaft Mörs und der Herrschaft Bedburg an sie zu bewirken. Ernst hatte entsprechende Schritte gethan, doch waren dieselben erfolglos geblieben. Darauf hatte Walpurgis, welche in erster Ehe mit dem Grafen Philipp von Hoorn, dem Todesgenossen Egmonds, vermält gewesen war und daher in nahen Beziehungen zu den Führern der Holländer stand, diese um Beistand angegangen und da inzwischen Parma gestorben und damit die Ueberlegenheit der Spanier im Felde gebrochen war, so hatten die Generalstaaten den Churfürsten und die Landstände des Erzstiftes zur Herausgabe der Herrschaft Bedburg mit der Drohung aufgefordert, dass sie widrigenfalls die der Gräfin entzogenen Einkünfte mit Gewalt im Erzstifte eintreiben würden. Hierdurch geängstigt, hatte sich der Churfürst an den Kaiser gewandt und dieser, welcher sich zur Abwehr der Holländer zu schwach fühlte, hatte den Domscholaster Grafen Arnold von Manderscheid mit der Sequestration der Herrschaft beauftragt, sowol dem Grafen Reifferscheid wie der Gräfin Walpurgis aber befolen, seine Entscheidung zu erwarten. Trotz allen Bemühungen des Churfürsten Ernst hatte jedoch Reifferscheid, durch Manderscheid und das Domcapitel unterstützt, sich im Besitz der Herrschaft behauptet, ja die Besetzung des Städtchens Bedburg durch einen spanischen Rittmeister zugelassen, weshalb die Holländer um so bereitwilliger den erneuten Hülfsgesuchen der Gräfin Walpurgis Gehör geschenkt und im März 1595 durch einen Einfall das Erzstift um 73 400 Reichstaler als Ersatz für die der Gräfin entzogenen Einkünfte gebrandschatzt hatten [1]). Eine Wiederholnng dieser Gewaltthaten stand jetzt im

1) S. die beim Reichstag von 1598 eingereichte Schrift des Chf. Ernst bei Häberlin, Reichsgeschichte XXI, 400 fg. wo Bedburg irrig Padberg genannt wird, und vgl. Briefe und Acten IV, 345, wo ich, jene Schrift übersehend, den Sachverhalt nicht richtig dargestellt und, durch die Unklarheit der Acten und der gleich anzuführenden Stelle bei Häberlin verleitet, den Streit wegen der Grafschaft Mörs mit dem wegen der Herrschaft Bedburg vermengt habe. Ueber den Einfall der Holländer s. Häberlin,



Digitized by Google

Jahre 1596 zu besorgen, denn fort und fort fielen holländische Reiter unter dem Vorwande des Streites wegen der Gräfin in das Erzstift ein [1]).

All dieser Angelegenheiten wegen wurde nun am 18. März 1596 ein Landtag zu Bonn eröffnet, bei welchem zugleich der Coadjutor den Ständen feierlich vorgestellt werden sollte.

In der neuenahrschen Streitsache drang die Ritterschaft darauf, dass man die Herrschaft Bedburg zurückgeben solle. Graf Johann von Reifferscheid widersetzte sich jedoch dem Antrage und die Unterstützung der auf dem Landtag anwesenden anderen Grafen sowie des Capitelsansschusses gab ihm den Sieg. Man beschränkte sich auf bedeutungslose Massnahmen.

Als dann die Abdankung der überflüssigen Soldaten und die Unterhaltung von Schutztruppen zur Erörterung kamen, zeigten sich sämmtliche Stände einig in dem selbstsüchtigen Bestreben, möglichst wenig zu leisten. Es wurde nicht mehr für des heimischen Bodens Sicherheit gethan, als dass man die Eintreibung der seit 1589 ausständigen Steuerreste bewilligte und ein Gesuch um eine Geldhülfe an Herzog Wilhelm richtete [2]).

Zur Vorstellung Ferdinands hatte Churfürst Ernst persönlich erscheinen wollen. Der Coadjutor und die Seinigen fürchteten das jedoch wegen der daraus entspringenden Kosten und der Neigung des Churfürsten für massloses Zechen [3]), vor allem aber, weil das Erscheinen desselben den Hass der Stände gegen ihn in einer den Verhandlungen nachteiligen Weise auflodern lassen werde [4]). Zum Glück besann sich Ernst anders und schickte nur Gesandte, welche die Vorstellung Ferdi-

---

XX, 47 und ausser den dort angeführten Quellen J. Frey, Calendarium historicum 1596, I, 159, 160, 167, 181; Browerus, Annales Trevirenses II, 428. Ueber die Verhandlungen wegen der Rückgabe Bedburgs s. auch K. Unkel, Die Coadjutorie des Herzogs Ferdinand von Baiern im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VIII, 260.

1) Jakob Frey, Calendarii historici continuatio 1596, I, S. 159, 160, 161, 167, 181 und Ennen, Geschichte der Stadt Köln V, 265 fg. und 303 fg.

2) 7. April, Ma. 39/12, 106 Copie.

3) Aus diesen Gründen hatte sich Metternich schon am 30. Juli 1595 gegen den Vorschlag geäussert, dass der Chf. den Coadjutor persönlich einführe. A. a. O. 255 eigh. Or. Vgl. auch N. 66 und Briefe und Acten IV, 329.

4) So äusserte sich Metternich vor dem Landtage; in N. 77 spricht freilich Ferdinand einen anderen Gedanken aus.

Digitized by Google

nands am 7. April vollzogen. Sie hatten auch wegen der noch ausständigen Forderungen des Churfürsten einen Auftrag, welcher dem Coadjutor und den Seinen grosse Sorge erregte und wahrscheinlich das Verlangen nach Bürgschaftsleistung der Stände erneuerte. Es gelang jedoch, sich demselben ohne Schwierigkeit zu entziehen.

Am 10. April wurde dann der Landtag auf Wunsch Ferdinands, der wegen der Charwoche Bedenken trug, sich weiter mit weltlichen Geschäften zu befassen, mit einem vorläufigen Abschiede auf den 12. Mai vertagt [1]).

Die Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten der Regierung wurden inzwischen für den Coadjutor durch die Schuld Metternichs gesteigert,

---

1) S. N. 75, 76, 77, 78. Der Abschied hat folgenden Inhalt: I. Punkt der Proposition. Der Churfürst hat den Coadjutor durch seine Commissare vorstellen lassen, nachdem vorher die Stände deshalb einen Recess errichtet hatten. Eine Abordnung des Domcapitels berichtete über den Verlauf des Coadjutoriewerks. Der Coadjutor hielt eine Antrittsrede. — II. Punkt. Wegen der Sicherung des Landes sind etliche Beschlüsse zu Papier gebracht, aber auf die bevorstehende Correspondenzhandlung mit Jülich verschoben worden. Ueber die Execution wegen der Gräfin Neuenahr haben sich die weltlichen Stände sehr beschwert und die Beratung verweigert, so lange jener nicht vorgebeugt sei. Darauf hat der Coadjutor die Commissare der Gräfin zu weiterer Verhandlung eingeladen. Er soll die Vestischen [die Insassen des Vests Recklinghausen], die Westfalen und die Geistlichkeit zur Hülfeleistung bewegen; dann wollen auch die Rheinischen nach Vermögen zur Sache thun. Was die jülichsche Correspondenz betrifft, so sollen die jülicher Räte zu dem auf Cantate verschobenen Landtag eingeladen werden. Die Stände haben den Coadjutor ersucht, einen Kriegsdirector und Marschall zu ernennen. — III. Punkt. Die Bezalung der Restanten wird von den Gesandten des Domcapitels versprochen. Die Ritterschaft bewilligt, dass alle seit 1589 gebliebenen Restanten und „anstatt der verzerten kosten 1½ quartale“ eingehoben werden sollen; was aber von den 1½ Quartalen mehr „als des ritterstands unkösten“ beträgt, soll der Ritterschaft bleiben. Die Städte wollen ihre Restanten sogleich erlegen. Graf Hermann von Manderscheid hat seine Lehen- und Kammergüter eximieren wollen, doch ist er abgewiesen und beschlossen worden, die Restanten ohne Ausnahme einzutreiben. — IV. Punkt. Was die Restanten des Chf. betrifft, so lassen es die Stände bei dem aufgerichteten Abschied [welchem?] verbleiben, wegen der Türkensteuer aber haben sie ein ausführliches Schreiben an den Kaiser gerichtet. „Zur revision der weltlichen reformation wollen die stende die ire deputieren und haben sich ire gravamina ferners vorzupringen vorbehalten.“ — „Dweil die heilige zeit eingefallen und der herr coadiutor beschwer getragen, ferners mit weltlichen sachen sich zu beladen, auch die resolution der stende dohin vermirckt, dass noch zur zeit kein gewisser fuess ist gesetzt worden,“ so wird der Landtag bis Cantate vertagt und sollen bis dahin die Restanten beigetrieben werden, damit man sieht, ob sie zur Bestreitung der obliegenden Ausgaben hinreichen. — Zum Kriegsdirector und Marschall hat der Coadjutor den Obersten Frenz ernannt und ihn wegen des Unterhaltes an die Stände gewiesen. — Die Stände haben sich vorbehalten, dass alle Lehnungen, welche schon bezalt wurden oder noch beigetrieben werden, an der künftigen Steuerbewilligung für Jeden abgezogen werden sollen. — Signatum Bonn den 10. aprilis 1596. Ma. 39/12, 109 Copie.



Digitized by Google

welcher zugleich den Anlass gab, dass Ferdinand durch Vorwürfe seiner Eltern beunruhigt und betrübt wurde.

Wir haben gesehen, wie dieser hochmütige, zornige, engherzige, bigotte und unbeholfen ungeschliffene Mann in Rom Ferdinand und dessen Bruder in sklavischer Abhängigkeit und Ueberwachung gehalten und sich mit Allen, mit denen er zu thun hatte, verfeindet hatte [1]). Auch jetzt noch verlangte er, dass der Coadjutor nicht das Geringste, ohne sein Wissen thue und sich in jeder Hinsicht seinem Willen unterordne. Es entsprach das allerdings den Weisungen, welche Herzog Wilhelm in Bezug auf seine und des Theologen Cholinus Befugnisse und Pflichten gegeben hatte. Ferdinand aber mochte nun, wo er regierender Fürst geworden, wenigstens für die Vorkommnisse des alltäglichen Lebens Anspruch auf einige Selbständigkeit errungen zu haben glauben. Ueberdies fehlte seinem leichteren und beweglicheren Wesen der vorzeitige Ernst seines Bruders Maximilian; sein junges, warmes Herz fülte sich bedrückt durch eine Lebensordnung, welche nur Gebet und Arbeit zuliess, und er verlangte daneben auch noch ein wenig Erholung und Abspannung. Ihm solche oder irgendwelche Freiheit des Willens zu gewähren, war jedoch sein herrschsüchtiger und zelotischer Hofmeister nicht gesonnen.

Schon Anfang März 1596 muss er sich bei Herzog Wilhelm über Ferdinand beschwert haben, denn dieser erwiderte am 22. März [N. 76] in liebenswürdiger Demut auf Ermahnungen seines Vaters mit dem Geständnis, dass er in geringfügigen Dingen allerdings aus Flüchtigkeit ohne Metternichs und des Theologen Rat gehandelt habe. Schon am selben Tage erhob jedoch Metternich neue Anklagen gegen ihn [2]). „I. Dt., mein gnedigester her“, schrieb er dem Vater, „geben mennichlichen uberauss gute satisfactiones, halten sich woel und reumlich. I. Dt. sein von naturen etwaz gehzornich und deweil sie nun zu dissen digniteten kummen, vermeinen sie verlicht, sie wollen ihn allen sachen ihres gefallens verfaren, pleiben darneben nicht fast auf einem wesen bestendig; bei welchem allem zemliche gefaer und zu besorgen, sie durften kunftich ahn ihrem gueten loeb etwas verliren.“ E. Dt. ermahne deshalb den Coadjutor (doch ohne meiner zu erwähnen), „dass sie fleissigest sich in

1) S. Abteilung I, 407 fg.
2) Ma. 89/12, 85 eigh. Or.

thugenten uben sollen, voernemlich ihn lankmeudichkait, demuit und bestendichkait, ihn ihrer voergescribener ordnung [verharren], heuten sich voer den weltlichen woelluisten als jagen, musick, unfruchtbare redden, welche die seel verdammen und negotia publica verhinderen; darneben, das sie die muissichkait wie gift meiden, quia pulvinar diaboli, und dann voer allen dingen, dass sie nicht bald etwas ohn voerwissen und raet ihres theologi oder auch hoefmeisters procuriren, anstellen oder etwas befelen, damit sie nicht errores begehen und dardurch zu schanden und spott werden..... I. Dt. schicken sunsten die cammerdiener und lackeien unwissent dess theologi und meiner ihres gefallens nach allerlei bagatellen und meinen, man solls ihr nicht wehren, darbei ihn waerhait groess gefaer und je lenger je mehr, dann wass jezunder ihn schlechten sachen geschicht, kann kunftich auch mit gefaer deren selichkait ihn groesseren geschehen." Ich wünschte deshalb, dass E. Dt. an mich und den Theologen ein Schreiben abgeben liessen, worin Sie uns stark tadelten, dass wir diese Fälle nicht berichtet hätten, gleichsam als hätten Sie dieselben von Anderen erfahren, und uns anwiesen, den Bedienten bei höchster, ja bei Leibesstrafe zu verbieten, dass sie ohne unser Vorwissen irgend etwas thäten. „Dass halte ich voer ein noetturft, dan bei disser boeser werlt mit der jugent woel aufzusehen und wie man sacht: occasio facit furem. Gottloeb bisshero ist dass wenigest nicht voergelaufen, aber principiis obstandum."

Cholinus teilte die Grundsätze Metternichs[1]), aber er war weniger leidenschaftlich und nicht wie jener in seiner Herrschsucht gekränkt. Ein Bericht, den er drei Tage später mit Bezug auf Metternichs Schreiben an Wilhelm sandte, lässt durchblicken, wie stark der Hofmeister über-

1) Am 12. Juli 1596 schrieb er dem Hz. Wilhelm: „Weil E. fl. Dt. durch h. Fuggern meinem gnedigsten hern den Daniell Mezger [bis dahin in München Secretär] für einen geheimen secretarium praesentiert und also er umb I. Dt. oft und vill sein wird, verhoffe ich, er werde E. fl. Dt. also bekant und commendirt sein, das ich mich auch auf ihne verlassen kunne. den er mir sonsten unbekant und a. d. Metternichio nit fur costlich geschetz wird. So hab ich auch die kurze zeit, die ich in diesem dienst bin, erfaren und gespürt, das sich etliche leut per mirabiles artes wissen zu insinuiern in familiaritatem principis, das ich keinswegs gedulden kan und von ihm Mezgern auch nit verhoffe, quanquam ejus conversatio, donec melius a nobis cognoscatur, videtur mihi moderanda." Ma. 89/12. 206 eigh. Or. Hz. Wilhelm erwiderte am 31. Juli: Mezger solle so wenig wie Andere mit Ferdinand allein oder über Anderes als seine Geschäfte reden. Das. 227 Cpt. v. Speer.

Digitized by Google

trieb. „Meines gnädigsten hern verhalten belangent,“ sagt er da, „ist Got lob noch kein mangel vorhanden, dan obwoll die affectus erga recreationes et libertatem zu zeiten dominiren, so nemen doch I. Dt. die admonitiones gern auf und lassen sich alsbalden wider zurechtfuren, quod nisi me subinde consolaretur, so were ich vill forchtsamer und dorfte tantum successu temporis profectnm nit verhoffen, den je die gefar durch die ganze welt gross und der verfurer uberall ganze haufen. Im fahl E. Dt. wegen der cammerdiener und lackeien, wie her hofmeister unterthenigst geraten, uns gnädigsten bevelch zuschicken werden, verhoff ich, mir sollen damit vill frnchtbarlichs aussrichten, den nit ohn, das an diesem hin- und widerschicken, quando sine nostro praescitu geschicht, grosse gefar, esto quod sit in rebus etiam non malis sed licitis, den erstlich kunnen mir das nit wissen und dan ist zn besorgen, das wie das klain also auch mit der zeit das gross nobis insciis geschehe und geschafft werde, daraus allerlei inconvenientia ersten kunnen. Es ist woll, Gott lob, biss dato noch nichst solches beschehen, den mir disen punkten auch für wenig tagen noch I. Dt. aus schuldiger sorgfältigkeit underthenigst widersprochen und verbotten, cum magno etiam fructu, qui inde est secutus, doch werden E. fl. Dt. gnädigste und ernstliche vermanung anch in futurum vill verhueten“ [1]).

Vielleicht war es dieser Bericht des Theologen, welcher Wilhelm abhielt, seinem Sohne sofort wieder mit neuen Ermahnungen zuzusetzen. Bald empfing er jedoch verschärfte Beschuldigungen von Metternich, welcher ihm am 31. März schrieb: „Die groeste sorg und da anch ahm meisten an gelegen ist, haib ich wegen I. Dt. meines gnedigesten hern perschon selbs, dann si jung und obwoel si sich bishero gaer woel gehalten, so spnre ich doch, das sie stark nach der freihait trachten, welche gleichwoel ihre algemaches woel zu laessen were, wan nicht ein zemliche groesse gefaer darbei zu besorgen, dann, dieweil I. Dt. von naturen, sovil ich nun etlich jaer observiert, zemlich vagus, inconstans, appetituum obseqnens nnd varleissich, geschichts, das sie dann disses dann jenes sine loci et temporis et personarum respectu angreifen wellen, sich oft in unnottigen, kindischen sachen occupiren, nicht lange auf

1) Ma. 39/12, 90 eigh. Or.

Digitized by Google

einem wesen bestendich pleiben, deren vorgescribene ordnung (beforaib mit dem gebett, wie sie dan oft erst mittags ihr matutinum und die andere horas gleichfals gaer zur unzeitt betten und solchs noch durch starks andreiben dess heren Colini, welchs, so nicht geschehe, druge ich die voersorg, l. Dt. liessen etwan die horas oder alles gebett gaer pleiben) nicht recht halten. Und ist zwar diss ein alte klach, hett aber verhofft, dweil I. Dt. so vetterlich von E. fl. Dt. vorm aibreisen ermanet, es soldt etwas gehulfen haben, wie dan solche ermanungen dan woel einen dach oder drei gute wirkungen thuin, aber darnach kumpt als widder aufs alt. Ist aber groesre gefaer darbei, wie I. Dt. leichtlich erachten kunnen, maxime propter rempublicam et Dei gratiam, dan da kain recht ordenliche bestendichkait, da geschicht nichts rechsts; da auch kein rechte gottesfurcht, da ist kein segen, wie gescriben stehet: Maledictus homo, qui facit opus Dei negligenter. Nun spure ich weiter, dass I. Dt. dem heren Colino nicht vil naechfragen und ihme vil nnd starke disgusti geben, welchs mich ofter smerzet, dan er ein aufrechter, redlicher, gotsfurchtsamer man ist, der es je treulich meint, und manglet ihme etwas, so ist er noer zu kleinmeutich.“ E. Dt. ermuntere ihn, sonst dürfte er nicht lange bleiben. und Sie ermahne den Coadjutor, doch ohne meiner Klagen zu gedenken[1]).

Diese offenbar in gehässiger Stimmung und Absicht geschriebene Denunciation konnte bei dem bigotten Wilhelm ihre Wirkung nicht verfehlen. Sowohl er wie seine Gemalin richteten am 17. April nachdrückliche Ermahnungen an den Coadjutor. Dieser antwortete[2]) darauf mit den besten Vorsätzen, legte jedoch mit einer Offenherzigkeit, welche an der Wahrheit seiner Worte keinen Zweifel gestattet, den Vorwurf, der im Urteil seiner Eltern am schwersten wiegen musste, dass er nämlich im Gebete nachlässig sei, als Unwahrheit dar. Mit grosser Feinheit deutete er zugleich dem Vater an, dass man ihn ja in den Stand und in die Stellnng, für deren Pflichten und Aufgaben sein Wesen nnd seine Begabnng nicht geeignet zu sein schienen, hineingezwungen habe, und gab zn verstehen, dass er Metternich als Urheber der väterlichen Ermahnungen erkenne, dessen Herrschsucht aber nicht blos das Verhältnis zu ihm trübe.

1) 31. März, Ma. 39/12, 92 eigh. Or.
2) N. 79.

Digitized by Google

In der That hatten die wenigen Wochen seit dem Regierungsantritte Ferdinands für Metternich genügt, um sich mit den Domherren, dem Nuntius Coriolano Garzadoro[1]) und den Jesuiten zu Köln sowie mit Cholinus zu verfeinden. Cholinus war ebenso ehrgeizig und herrschbegierig wie Metternich und fühlte sich als „Theologe" ebenso wie dieser berechtigt, Ferdinand zu beaufsichtigen und zu leiten. Mit Naturnotwendigkeit fülten sich daher die beiden frommen Männer von vornherein von einander abgestossen und wenn auch die gemeinsamen Seelenrettungsversuche an Ferdinand eine Zeit lang zwischen Beiden ein besseres Einvernehmen unterhalten hatten, so war doch Cholinus sehr bald, ohne dass Metternich in seinem Hochmut und Eifer es beachtete, mit Erbitterung gegen diesen seinen Vorgesetzten erfüllt worden. Der Anlass hierzu lag vermutlich vor allem darin, dass er als „Theologe" verlangte, allen Beratungen über politische Angelegenheiten beizuwohnen, diesem Anspruche aber gleich den weltlichen Räten auch Metternich kein Gehör schenken mochte. Am 24. April nämlich wandte sich Cholinus mit seinem Verlangen an Herzog Wilhelm selbst[2]). Kurz zuvor also dürfte er die Abweisung von Metternich und den Räten erlitten haben. Wie dem aber auch sei: er war gegen Ende April bereits ein hasserfüllter Feind des Hofmeisters und trotz dem Kleinmut, dessen jener ihn zieh,

---

1) Er war seit dem März 1594 in Köln; vgl. Briefe und Acten IV, V, Register. Im V. Bande habe ich irrig Frangipani, den Vorgänger Garzadoros, als Nuntius betrachtet; die auf diesen bezüglichen Verweise sind also auf Garzadoro zu übertragen.

2) Er schrieb demselben: Im faal E. fl. Dt. kein bedenken, so halt ich und erfar ich. vonnoten zu sein, das Si meinem gsten hern bevelchen, mich deroselbigen zu nutz und gueten, auch zu ihren consiliis zu ziehen, wie den si dessen vollen gewalt haben und bisshero (damit si desto freier mit mir conferiern mochten) gern gethan hetten, aber wegen derjenigen, so si und mich überschnorchen, [d. h. Metternich] nit thuen dorfen. Mich hatt nit unbillich verschmacht, das man [d. h. wieder Metternich] wegen meiner person mit ainem oder zwen ex doctoribus consiliariis deliberiert, ob ratsamb sei, mich ad consilia zuzelassen, cui principis intima sunt a Ser^mis^ parentibus concredita, da doch sich vileicht hett geburen wollen, das man mein underthenigst guetachten de ipsismet et aliis eligendis consiliariis et ex parte jam electis auch begert hette, den was ich selbst de cuiusquam persona et qualitatibus nit gewust, das hette ich von andern gueten leuten vernemen künden, die patres daruber fragen etc. Neque enim omnes tam recti sunt, wie si ainem oder zwenen oft ex affectu eingebildet. Es wird meinem gnedigsten hern verhoffentlich nutzlicher sein, das aufs wenigist jederzeit ainer ex intimis et fidissimis ministris sowohl in consilio als anderstwo darbei sei und wisse, was ihres hern thun und lassen, als dass si allain (wie sonsten oft beschehen muess) mit allerlei leuten handle, den dabei grosse gefar, die ich zum tail bisshero gnugsam gespurt, aber der feder nit zu vertrauen." Ma. 39/12, 121 eigh. Or.

war er dem pedantischen, beschränkten und plump dreintappenden Gegner wie an Begabung so an Gewandtheit [1]) entschieden überlegen.

Mit dem Coadjutor stand Cholinus im allerbesten Einvernehmen und wie dieser das ehrgeizige Verlangen seines Theologen nach Teilnahme an den Ratssitzungen, durch die Aengstlichkeit seines Gewissens gespornt, befürwortete [N. 80], so schloss Cholinus sich ihm an zu seiner Rechtfertigung vor den Eltern und zum Angriff auf Metternich.

„I. Dt.“, schrieb Cholinus am 24. April an Herzog Wilhelm [2]), „hat cum ingenti fructu et magna consolatione nostra die exercitia spiritualia jungst verschine Dominica in albis [21. April] geendet, doch der gestalt, das sie noch ein zeit lang in denselbigen meditationibus taglich ein stund verharre, wie Gott lob ex proprio motu biss dato noch beschicht und verhoffentlich furterhin auch der angefangene profectus wird verpleiben und continuiert werden, insonderheit quoad constantem pietatem et sollicitam ac diligentem et attentam recitationem horarum, darin mir uns nach diesen exercitiis vill gebessert und durch E. fl. Dt. und der frau muetter gnädigste und treuherzige gestrige schreiben sehr confirmiert worden.“

An dieses Lob des Coadjutors reihte dann Cholinus Ausführungen, welche seiner Klugheit ehrenvoller sind als seinem Character. Der Nuntius zu Köln, berichtete er, „ist bisshero (ut ego tandem verum confitear) von uns der gebür nach und wie es der guet herr opinione bonorum virorum treulich verdient, nit alzeit respectiert worden, quod malo Sertem V. ex patribus Societatis quam ex me cognoscere, den ich möcht mit meinem schreiben verdacht sein, als redet ich ex affectu und wer etlichen leuten nicht wol gewillt. Ich verhoffe, mein gnädigster herr werde vermog seiner instruction furterhin auch mit mir und anderen (welchen E. fl. Dt. alles guets zutranen und die es auch wollmainen) ihre sachen conferieren und nit ab unius, etiam prudentis, cum et ille falli possit, jndicio et consiliis ganz und gar dependiren, den im fall solchs

1) Von diesen Eigenschaften zeugen nicht nur seine Briefe, sondern vor allem der Umstand, dass er 1612 vom Capitel zu Lüttich dem die Regierung des Stiftes antretenden Ferdinand als Beirat zugeordnet wurde. Analectes ecclésiastiques de la Belgique VIII, 343. Vgl. über ihn daselbst S. 46, 49, 346, 350.

2) Ms. 39/12. 121 eigh. Or.



Digitized by Google

nit bescheche, so besorg ich mich grosses unrats, der darauss entstehen wird, wie E. fl. Dt. selbst gnädigst kinnen erachten und desshalben jez ein zeitlang sowol des herr nuncii als auch viler capitularn animi exacerbiert gewesen, wiewol Gott lob her p. Hasius provincialis und ich bei her nuncio zuvorderst die sachen dahin gericht, das er jetz woll zufriden und mein gnädigster herr ihm hievohin billiche satisfaction thuen werden. Wie dan ich leichtlich bei hochgemeltem her nuncio erhalten, das er meinem gnädigsten hern die schuld nit zumist, cum Serenissimus ex aliis dependeat, die vileicht I. Dt. von her nuncio der gebur nach nit informirt und sich etwa mehrers den ihme contra bonorum omnium judicium et expectationem zugemessen. Es willen etliche leut (dunkt mich) diss coadjutoreiwerk sich allein, als wen andere und vileicht die furnembste nichst gethan hetten, attribnirn, sed hic miserabilis est mundi cursus, darfur uns Gott behuete, quia pessimum et periculosissimum ita judicare und sich dessen vermerken lassen. Ich hab bisshero nit vill darzu sagen kunnen, den wie ich oben underthenigist angedeut, mir wenig darvon bewist gewesen, und man nit allain mich nberall zu excludiren sich bevlissen, sonder auch die zu Coln angefangene nnd hochst notwendige vertreulichkait, die ich mit meinem gnädigsten hern gehapt, also diminuirt, das hochstgedachte I. Dt. nit woll gedurft etwas mehr mit mir von deren sachen zu communiciern. Darauss dann ain zeit lang nichst guets ervolgt nnd die leut, so solchs persuadirt, kainem andern den ihrem anbevolchenen hern schaden zugefügt, welches alles E. fl. Dt. auss anderer frommen leuten, qui et ipsi tandem experiuntur, quod ego multorum mensinm spatio patientia sustinui, gnädigst erfaren und vernemen kunden.

Ich hette vermaint und verhofft, deme E. fl. Dt. gnädigst vertrauen, dem wurden die collegae, pii praesertim et prudentes viri, auch nit so indiscreti zuwider sein und in seinem tragenden ampt verhinderlich. Dicit forte aliquis, quod Serenissimus parvi subinde feict quorundam superiorum suorum monita, sed causam non adjicit, das das ipsorummet culpa zu zeiten geschehe, dieweil si aliorum necessariam autoritatem nit defendirt, sonder zun oftermalen diminuirt. Ich hab Gott lob modestia et ratione bissweilen und jederzeit mehr aussgericht, den etliche mit grossem, unbescheidenem poldern. Sed haec Deo committo, der meinen

Digitized by Google

gnedigsten hern in jez angefangenem, richtigem, gueten weg gnediglich wolle erhalten." E. Dt. aber bitte ich diese Mitteilungen geheim zu behalten.

Die Auslassungen des Cholinus, welche von den kölner Jesuiten wol seinem Wunsche gemäss unterstützt worden sein dürften, scheinen in München einigen Eindruck gemacht zu haben. Metternich besass noch gegen Ende Mai keine Mitteilung, dass seinem am 31. März ausgesprochenen Wunsche gemäss Ermahnungen an Ferdinand gerichtet seien, und als im Juni ein Gesandter Herzog Wilhelms, Joachim Fugger, an den Rhein kam, weilte derselbe drei Tage in Poppelsdorf, ohne dass Metternich in Bonn etwas davon erfuhr[1]).

Der Hofmeister war jetzt mit dem Coadjutor besser zufrieden. „I. Dt. haben", schrieb er am 10. Mai, „zur oesterlicher zeit ihre exercitia spiritualia magno fructu, wie man augenscheinlich sieht, volnbracht, verhoff alles gutes"[2]). Aehnlich versicherte er am 23. Mai: „I. Dt. sein woel auf und halten sich woel." Damals konnte er freilich seine Pedantennatur, der Tadeln ein Bedürfnis war, bereits nicht mehr bezwingen. Er musste beifügen: „Haib E. fl. Dt. nechst gescriben und gebetten, den heren Cholinum zu confirmiren, auch I. Dt. etwas zu ermanen; verhoff, E. Dt. werden solches noch gnedigist eingedenk sein"[3]). Indes davon, dass Cholinus gegen ihn wüle, hatte der zuversichtliche Mann noch keine Ahnung. Erst am 27. Juni schrieb er an Herzog Wilhelm: „Ich vernem sunsten eusserlich und gleichwoel mit zemlichen grund, dass verlicht vor dissem und auch noch neulich meiner perschoen halbers und wegen unwillen zwischen hern Colino und mir (da gleichwoel mir bishero weiters, als er selbs sich verstehen und verlauten lassen, nichts von wissent) zugescriben worden und E. fl. Dt. verlicht ursach geben, einiges mistrauen oder unwillen auf mich zu werfen. Haib derohalben E. fl. Dt. ich underthenigst pitten wollen, Sie wollen mich dar-

1) Cholinus schrieb am 27. Juni aus Poppelsdorf an Hz. Wilhelm: Fugger war vom 24.—26. hier. Metternich berichtete am gleichen Tage aus Bonn: Joachim Fugger ist den Rhein hinabgereist; „aber bei meinem gsten hern oder sunsten deren diner keinem hat er sich nicht angemelt, welches gleichwol unss allerlei gedanken macht, und wissen wir nicht, woran wirs haben." Ma. 39/12, 191 und 193 eigh. Orr.

2) Ma. 39/12, 147 eigh. Or.

3) A. a. O. 159 eigh. Or.

neben hoeren, dann ich E. fl. Dt. bei meinen aitpflichten woel sicherlich verassecurieren kann, dass der her lang hinder mir sich disses und jenes beklacht, als wan von mir, waiss nicht wass, ihm zum nachteil geschege, da ich doch die wenigiste gedanken dessen nicht gehabt, dessen Gott der almachtich mein treuer zeuch, und erzeigt er zemlicher maessen, dass er ahn seiner aichner umbra schreckich ist. Wan er noer ein wort mit mir derhalben vertreulich gerett, so were allen dingen ein begnuegen geschechen. Sunsten weiss Gott, dass ich ihn disser muheseliger function der zeit gewislich nicht habe, mit ihme privata odia zu aliren oder seiner sachen mich vil zu bekummern. Ist gleichwoel mir von grund meines herzens laid, dass E. fl. Dt. disfals bemuhet werden, dan Sie vermeinen mochten, es were etwas verrers drunder verborgen. Wan ich mir dergleichen gedanken hett machen kunden, hett ich E. fl. Dt. selbs voerlengst underthenigest avisirt. Pitt, E. fl. Dt. wollen mein gnedigster her sein und pleiben und da etwas gegen mich bei Deren ihnkumpt, wollen Sie mich gnedigest darneben hoeren. Dan dass moegen E. fl. Dt. gnedigest gewiss sein, da ich meinen heren redlich und treulich dinen wil, werde ich dem hern Colino und anderen nicht alzeit volkumliche satisfactiones geben kunnen. Hett gleichwoel verhoefft, er solt selbs etwas wiziger gewesen und sein selbs verschoent haben“ [1]).

Die unverkennbare Geringschätzung, womit der Hofmeister hier von Cholins Klagen redet, entsprang wol nicht allein seinem Hochmute, sondern zum Teil vermutlich auch ebensowol der Ueberzeugung von seiner Unentbehrlichkeit wie der seit kurzem sich regenden Neigung, den bairischen Dienst zu verlassen. Er war inzwischen Domcustos zu Speier geworden. Wie sich dadurch seine Einkünfte gemehrt hatten, so war er auch fester an Speier gebunden und das dortige Capitel wollte ihn nun noch weniger als früher von der Bestimmung lösen, dass ein Domherr seine Einkünfte nur dann beziehen könne, wenn er zu gewissen Zeiten am Capitelssitze erscheine und seine Amtspflichten ausübe. Im Anfang des Jahres 1596 hatte der kölner Nuntius, um Metternichs Verharren im Hofmeisteramte zu ermöglichen, bewirkt, dass der Papst die kaum erledigte Cassiusprobstei zu Bonn sofort dem Coadjutor Ferdinand

1) Ma. 39/12, 193 eigh. Or.

Digitized by Google

verlieh, damit dieser sie an Metternich als Ersatz für dessen speirer Pfründe abtreten könne. Metternich hatte sich anfangs zum Tausche bereit gezeigt. Er war jedoch wol von vornherein nicht gesonnen gewesen, auf die weit reichere Pfründe zu Speier und auf die längst genährte Hoffnung, dort Bischof zu werden [1]), Verzicht zu leisten, sondern hatte vermutlich gedacht, die bonner Probstei mit der speirischen Domkustorei vereinigen zu können. Ehe jedoch noch die Ordnung der Angelegenheit in Angriff genommen wurde, trat das Zerwürfnis mit dem Nuntius und dem Capitel ein. Diese weigerten sich nun allerdings noch im Mai nicht, mit Coadjutor Ferdinand an das speirer Domcapitel das Ersuchen zu richten, dass es den Custos „abwesend für gegenwärtig halten" und ihm seine Einkünfte auszalen möge [2]); aber schon einige Wochen vorher suchte Garzadoro die Uebertragung der bonner Probstei zu vereiteln [3]), und ebensowenig dürfte das Capitel bei seinem Fürschreiben ehrlich zu Werke gegangen sein. Das speirer Capitel antwortete denn auch ablehnend und forderte bestimmt, dass Metternich erscheinen oder auf die Kustorei verzichten solle.

Metternich bemerkte hierüber am 13. Juni missvergnügt: Für meinen Privatvorteil ist mir die Capitelsentscheidung sehr lieb, „wan ich aber I. Dt. perschoen betracht und dann, dass sie noch mit keinem ahn meiner stait genuechsam versehen, thuit mirs ihm herzen wehe, dan Gott, der mein warer richter sein wirt, ist mein zeuch, wie underthenigist und trenlich ich es mit deren meine, wie dan solches die zeit naich meinem aibreisen genuchsam erweisen wirt" [4]). Drei Wochen später war er jedoch schon aus uns unbekannten Gründen fest entschlossen, dem Rufe des speirer Capitels Folge zu leisten. Nur seine Ferien stellte er noch auf ein sehr dringendes Ansuchen Herzog Wilhelms, dass er Ferdinand nicht verlassen möge, für diesen zur Verfügung, lehnte aber weitere Bemühungen um eine Dispensation des speirer Capitels ab, da solche ihm nur dieses Capitel verfeinden würden, von welchem er alles Gute, was ihm geworden, empfangen habe und noch mehr erwarten dürfe [5]).

1) S. Abteilung I. S. 407.
2) Metternich an Hz. Wilhelm, 10. Mai 1596, Ms. 39/12, 147 eigh. Or.
3) Cholinus an Hz. Wilhelm, 24. April. das. 121 eigh. Or.
4) A. a. O. 171 eigh. Or.
5) 5. Juli Ms. 39/12, 202 eigh. Or.

Digitized by Google

Von seinem Entschlusse war damals auch bereits Cholinus unterrichtet und dieser säumte nicht, am gleichen Tage an Herzog Wilhelm einen Brief zu senden, in welchem er seine ganze Verschlagenheit entfaltete und zugleich verriet, dass auch er nicht verschmähte, nach höheren Würden und Einkünften zu trachten. Er begann wieder mit Lobeserhebungen Ferdinands, von welchem er unter Anderem versicherte: „Mein gnedigister herr ist Gott lob wollauf, optimae mentis et continuat suam devotionem; confessus est et communicavit in festis ss. Petri et Pauli ac Visitationis b. Mariae.“ Dann aber fuhr er fort: „Her Metternich betreffend vernem ich, das er bei E. fl. Dt. pro dimissione underthenigst und stark angehalten. Ob aber ratsam, ihm der zeit et in tanta bonorum virorum penuria diese gnedigste bewilligung zethuen, non facile statuerim. Ich wollte villmehr E. fl. Dt. (wie ichs in conscientia mea darfür halte und schuldig bin) underthenigst raten und pitten, das Sie mich meines dienst gnedigist entliessen und ihme etwan ein anderen theologum, quem forte sciet ipse, virum secundum cor et ingenium suum. zugebe, den ich je hern Metternichio vill zu schlecht und ring, und es in die leng nit thuen wird, das er mir und ich ihme nit traue. Negligitur enim et in periculosam libertatem devolvit Ser^mus^, dum nos ita vivimus, das mir ain herzliche molestia und ain stätige tribulation etc. So wird aber her Metternich hac spe mei discessus sich desto lieber aufhalten lassen und meines gnedigsten hern nuz und wolfart animosius et studiosius befurdern, wiwoll er auch jetziger zeit daran kein mue oder arbeit erspart.“

Ich könnte, sagt Cholinus weiter, jetzt mit gutem Vorwande abziehen, um im August hier zu Köln meine Residenz bei der Apostelkirche, welche ich voriges Jahr versäumt habe, zu halten; ich stelle jedoch Alles E. Dt. anheim, denn ich habe nur des Coadjutors Nutzen im Auge, „quicquid per calumniam incauti quidam [1]) loquantur et me accusent superbiae, ambitionis et curiositatis ac suspicionis, ut autoritatem meam diminuant, ut consiliarios in me concitent et quod intolerabilius, principis animum ab amore mei et consiliorum suorum communicatione avertant et alienum reddant. Hab ich ainmall pro canonicatu in summo

1) Damit wird wol Metternich gemeint sein.

Digitized by Google

templo [Dom] vacante mich von meinem gnedigsten hern bei chfl. Dt. commendirn lassen, (quo uno me nonnulli apud totum mundum confundere et condemnare moliuntur) id feci bonorum virorum et ipsorummet canonicorum metropolit. hortatu, ut in hac mea depressione aliquid mihi majoris autoritatis conciliarem, das auch geschen were, si promotio successisset, den mir d. Metternichius verhoffentlich etwas mehrers deferiert wurd haben und auss billikait thuen müssen. — Sed ad propositum!

Im faal E. fl. Dt. gnedigist erachten, das ich unwirdiger bei meinem gnedigisten hern hinfuran den gewinschten und billichen fructum mit Gotts hülf operiern und erhalten werden kunne, non recuso laborem, etiam tota vita mea, wie ich mich dan bisshero auch nichst dauren lassen. Si vero existimet S. Ser^tas^ aut alii boni viri meas imperfectiones (quas agnosco magnas) impedituras bonum et profectum Ser^mi^ mei, humillime supplico, ut me tamquam insufficientem ab eo (cum gratia duntaxat et benignitate) dimittat. Invenietur forte, qui in locum succedat meum et Ser^mo^ cum majori utilitate praesit.

Soll ich aber doch auf E. fl. Dt. gnedigsten bevelch in servitio verharren, so werden Sie mir verhoffentlich die mittel, welche mir vonneten, sovill moglich allzeit gnedigst verschaffen. Illa vero sunt: praecipue Ser^mi^ mei libera et aperta confidentia et consiliorum suorum communicatio, ad quam non est cogendus, sed benigna persuasione Ser^tis^ V. instituendus; alsdan aines gueten hoffmaisters assistenz und vertreulichkeit, quod causat omne bonum ut econtra ex diffidentia panditur omne malum. Als her Fugger von hinen geraist, hab ich ihme des amptmans von Andernach, hern Georgen von der Leyen, aines trefflichen und tugenthaften von adels, qualitates angezaigt und vermaint auch, er wurde mit sich handeln lassen..... Wen es her graff Eberhard [von Manderscheid][1]) thuen wolte, so verhoffte ich alles guets, quia ille multo se minoribus humilior“ [2]).

Offenbar hatte dieser mit giftigen Ausfällen gegen Metternich gespickte Brief den Zweck, dessen Entfernung zu beschleunigen, obwol Cholinus dieselbe mit Berufung auf sein Gewissen widerriet. Schon mit der nächsten Post erneuerte er seine Bemühungen, indem er schrieb:

1) Vgl. Briefe und Akten IV, Register.
2) Köln 5. Juli, Ma. 39/12, 199 eigh. Or.

Digitized by Google

Ich erwarte Bescheid auf meinen letzten Brief. Ein Anderer wird an meiner Stelle gewiss besser wirken, „dan ob ichs ohn ainigen raumb underthenigist zu melden, für Gott wollmaine und vleicht auch woll sehe, wo der mangel, wo die gefar und wie zu helfen, so werden mir doch durch diejenige, so mir treulich beisten und helfen solten, waiss nit, ex qua disgratia, cum boni illi viri sint, die händ gespert, wie E. fl. Dt. gnedigst bewisst" [1]).

In München wartete man gleichwol mit der Entscheidung, bis Joachim Fugger Ende Juli zurückgekehrt war. Dann aber zeigte sich, obwol Fugger sich gegen Metternich ausgesprochen haben dürfte, das Vertrauen zu diesem wieder völlig befestigt. In einem Gutachten für Herzog Wilhelm sagten die geheimen Räte: Falls Metternich und Cholinus beide bei Ferdinand bleiben sollten, müsse Wilhelm sie zur Eintracht ermahnen und insbesondere Cholinus darauf hinweisen, dass er doch der Geringere sei, dass er nicht begehren dürfe, alle Sachen zu wissen, und dass er sich auf das beschränken solle, was das Amt eines Theologen erheische. Metternich dürfe keinesfalls entfernt werden, denn er sei ein vortrefflicher Mann; nur wenn er durchaus nicht bleiben wolle, müsse man mit dem Nuntius, den Jesuiten und dem Churfürsten Ernst nach einem Ersatz Umschau halten [2]).

Diesem Rate entsprechend, wurde Metternich nochmals dringend ersucht, das Hofmeisteramt dauernd zu übernehmen, und aufgefordert, zu mündlicher Vereinbarung nach München zu kommen, Cholinus aber zur Fügsamkeit gegen ihn ermahnt und auf sein vor Monaten gestelltes Verlangen, zu den Ratssitzungen beigezogen zu werden, mit dem wie Spott klingenden Troste beschieden, dass er, wenn ihm nicht Alles aus dem Rate mitgeteilt werde, ja auch desto weniger zu verantworten habe und desto mehr um Ferdinand sein könne [3]).

Cholinus sah, dass seine Stellung gefährdet sei. Er suchte sich daher wegen seines Verhaltens gegen Metternich zu rechtfertigen und versicherte, dass er stets nachgegeben habe. Zugleich begann er, um seinen Eifer zu beweisen, über den Coadjutor, den er bis dahin so sehr

1) Brül 12. Juli, Ma. 39/12, 206 eigh. Or.
2) 30 Juli a. a. O. 219 Cpt. v. Speer.
3) 31. Juli a. a. O. 225 und 227 Cpt. v. Speer.

Digitized by Google

gelobt und von welchem er noch am 1. August versichert hatte, derselbe communiciere fast jede Woche, zu klagen. Seine Autorität, sagte er, müsse eher vermehrt als gemindert werden, denn er habe jetzt viel mehr Arbeit als sein Vorgänger: „ut enim nihil dicam de licentia, quam aetas et dignitas hujus principis natura sua quaerit, certe movere bonum virum possunt ac debent tam multae etiam periculosae occasiones et conversationes, quae impediri non possunt“ [1]). Und einige Wochen später, als Metternich nach München gereist war, klagte er: „Sonsten stehet unser privatsachen, wie E. fl. Dt. gnedigist bewust, und beturfen gueter reformation, damit mir nit gar inss wild laufen, wie mir ain zeit lang zethuen laider angefangen und E. fl. Dt. von her Metternichio gnedigist erfaren kunnen.“ Ich bitte um E. Dt. Beistand, denn ohne diesen kann ich nichts ausrichten. „Hab tag und nacht curas et tribulationes absque spe optati ac debiti fructus et profectus, den inconstantia juvenilis ist in hoc principe ziemlich gross und bedarf auf allen seiten vleissigen aufsehens und regulierens. Wen post obtentum decretum electionis mein gnedigster herr auf wenig tag bei E. fl. Dt. sein kunte, das hielt ich noch fir ratsam und notwendig, quia mature retractandum et abolendum est, quod ita coeptum, ut bonorum et piorum hominum judicio non poterit sortiri effectum debitum et antea speratum“ [2]).

Metternich dagegen lehnte ab, ständig bei Ferdinand zu bleiben. Als Grund gab er an, dass er jetzt in Speier ein reiches Einkommen besitze und die Verhandlung wegen der bonner Probstei sich Gott lob zerschlagen habe [3]). Sein Entschluss war jedoch auch wol dadurch befestigt worden, dass sein Zerwürfnis mit dem Domcapitel und dem Nuntius sich verschärft hatte.

Nachdem die Schwierigkeiten, welche die Eidesleistung und den Regierungsantritt des Coadjutors verzögert hatten, beseitigt worden, hatten sich neue der Ausfertigung des Waldecrets entgegengestellt, dessen Ferdinand bedurfte, um die Bestätigung des Papstes und des Kaisers nachzusuchen. Das Capitel forderte, dass auch die stiftischen Räte die Wahlcapitulation beschwören sollten. Das war in der Capitulation

1) 22. August a. a. O. 238 eigh. Or.
2) Poppelsdorf 6. September, a. a. O. 252 eigh. Or.
3) 9. August, a. a. O. 235 eigh. Or.



Digitized by Google

Ferdinands wie seit lange in den Walverträgen seiner Vorgänger festgesetzt worden. Wie aber diese die Bestimmung nicht vollzogen hatten, so wollten jetzt die Räte ihr nicht genügen, um nicht in der Regierung völlig vom Capitel abhängig zu werden. Darüber kam es nun zu heftigen Streitigkeiten. Vergeblich ging Ende Juni Ferdinand nach Köln, um mit den Domherren persönlich zu verhandeln [1]), und vergeblich weilte er dort Mitte Juli einige Tage heimlich zu gleichem Zwecke im Karthäuserkloster [2]). Die Domherren beharrten dabei, dass die Räte schwören oder entlassen werden müssten, und um desto stärkeren Druck auszuüben, weigerten sie sich, einen Ausschuss des Capitels zu den Sitzungen der Räte abzuordnen, wodurch die Regierung lahmgelegt wurde, da die Capitulation bestimmte, dass wichtige Sachen nur in Gegenwart jenes Ausschusses verhandelt werden dürften [3]).

Ferdinand fühlte sich durch seinen Eid auf die Capitulation verpflichtet, die Forderung des Capitels zu unterstützen, aber er wurde doch durch dessen Verhalten in dieser und anderen Fragen gereizt [s. N. 84, 86] und indem er die Capitulation im Lichte der schwebenden Streitigkeiten betrachtete, fand auch er, dass dieselbe sehr drückend sei und in manchen Punkten sein Gewissen beschwere. Daher machte er seinem Vater den seltsamen Vorschlag, ob er nicht die ihm anstössigen Punkte dem Capitel anzeigen und sich dann vom Eide auf sie durch den Nuntius entbinden lassen solle [N. 88].

Noch weit mehr als er war indes Metternich entrüstet. Seine Natur ertrug keinen Widerspruch und er fühlte sich ja für den Erfolg der Coadjutorie, welche er ganz als sein Werk betrachtete, verantwortlich. Er erfüllte sich mit Erbitterung gegen das Capitel und gegen den Nuntius, welcher jenem, wie er meinte, die Stange hielt. „Es gehen“, berichtete er am 19. Juli an Herzog Wilhelm, „die sachen zemlicher maessen,

---

1) Ferdinand an Hz. Maximilian 20. Juni und Cholinus an Hz. Wilhelm 27. Juni. Ma. 39/12, 173 Or. und 191 eigh. Or.

2) Cholinus an Hz. Wilhelm, Brühl 12. nnd 18. Juli, a. a. O., 206 und 215 eigh. Orr. In dem letzteren Schreiben bemerkte er: „Das Domcapittel will den consiliariis das juramentum nit nachlassen, praesertim lilteratis, quorum sunt praecipue duo vel tres ipsi capitulo atqne etiam statibus, ut video, valde exosi.“

3) Vgl. die ganz ähnlichen Streitigkeiten des Capitels mit Chf. Salentin bei Lossen, Kölnischer Krieg I, 41 fg.

gleichwoel brauchen die domheren auch zemliche unbescheidenhait, darzu ihnen der her nuntius (gegen mein verhoeffen) behulflich. Sihe wol, dass I. Dt. etwas unlustig druber werden, halt aber keineswechs raetsam, dass wegen zweier oder dreier unbescheidenhait sie solche herliche und staitliche conditionem verachten oder verlassen sollen." Ich hoffe, dass jene Domherren in Ordnung zu bringen sein werden. Mit dem Nuntius aber ist nichts zu machen, „dan er ist obstinat, verstehet kain sach, laist sich auch nicht informiren, helt durchaus aufs capituls seitten. Druber pleiben vill sachen stecken. Kunt man dissen feuchlich hinwechbringen, were raetsam und durft man woel gaer keines nuntii alhie, dan ihn waerhait sie disser ort nichts thuin, als die ganze jurisdiction verderben, und schaden I. Dt. jaerlichs allein ahm sigelampt mehr als 3000 dukaten, ich geschweige sunsten der appellationen." Früher habe ich E. Dt. geraten, seine Promotion [1]) zu befördern; da er jetzt das Blatt umkehrt, muss ich es melden [2]).

Am 30. August meldete er dann wieder nach München: Der Nuntius, welcher ganz und gar zum Capitel hält, macht mich überall verdächtig, dass ich die Räte von der Eidesleistung abhielte, während ich diese thun lasse, was sie wollen. Sonst halte ich deren Eidesleistung allerdings nicht für ratsam, und obwol sie in den Capitulationen zugestanden war, hat kein Churfürst sie zugelassen, ja Salentin von Isenburg lieber abdanken als nachgeben wollen. Von Herrn Tricaricensi [3]), welcher zwei Tage hier war und jetzt nach Brüssel gereist ist, habe ich gehört, der Coadjutor werde alle Reichsfürsten erzürnen, wenn er einen solchen Eingang mache. Die Räte selbst wollen eher zurücktreten als schwören. Ich hätte wol Mittel, aus der Sache zu kommen, wenn ich nicht fürchtete, dass der Nuntius mir mit seinen unbedachten Schreiben in Rom Ungnade erweckte. „Sunsten sein die domheren soweit kummen, das sie zwar nicht hinder sich kummen [4]), sie machens, wie sie wollen. Wann I. Dt. confirmirt weren, muist das erst sein, dass man mittel bedecht, dass capittul zu reformiren, dan ich nicht glaub, dass ihn Deuzslant ein ubeler

1) Zum Cardinal?
2) Ma. 39/11, 217 eigh. Or.
3) Der frühere Nuntius zu Köln, Ottavio Mirto Frangipani, Bischof von Tricarico.
4) nichts vorwärts bringen.



Digitized by Google

beseztes und unordenlicheres capittul sei als eben das colnichs; gleichwol ist diser nuntius ihr aigen und sie sein alle gute heren bei ihm." Da E. Dt. jetzt Ihren Rat Speer nach Rom schicken, könnten Sie den Papst bitten, dass er dem Capitel befehle, das Waldekret, wenn dieses nur durch den Eid der Räte gehindert werde, sogleich nach Rom zu schicken und wegen des Eides dem Papste, damit er entscheide, Bericht zu erstatten. Dann kann aus Anlass der Capitulationsbestimmungen und des einzufordernden Gegenberichtes der Räte die Reformation des Capitels geschehen und viele Ungebür, welche der Mutwille der Grafen im Erzstift verursacht, beseitigt werden. Sonst wird sich nicht leicht Gelegenheit dazu finden; bei dieser aber bleibt der Coadjutor ganz aus dem Spiele [1]).

Die in diesen Briefen sich kundgebende Leidenschaftlichkeit, welche sich zu dem Ansinnen verstieg, dass der Papst um der weltlichen Hoheitsrechte des Coadjutors willen die schwersten Eingriffe in die Rechte des Domcapitels vornehmen solle, vermochte selbstverständlich auch den Gegnern gegenüber nicht zurückzuhalten und steigerte so deren Groll. Sie liessen es daher nicht an Bemühungen fehlen, um seine Wiederkehr von München aus, wohin er sich Anfang September begab, zu hintertreiben.

Schon am 1. August riet Cholinus dem Herzog Wilhelm, für den Fall, dass sich das Capitel nicht durch den Nuntius zurechtweisen lasse, („der sich darin vill bemiehet, unangesehen, das etliche unruige leit meinem gnedigsten hern ad avertendum ipsius animum a d. nuncio das widerspill einblasen und den gueten hern überall verrichtigen,") möge man die Verhandlung wegen der Eidesleistung von München aus in die Hand nehmen oder einen „gelerten und erfarnen" Mann hersenden, welcher die Sache erörtern lasse und dann entscheide, ob der Coadjutor die Räte entlassen oder auf die Coadjutorie verzichten solle. Ferdinand habe hier Niemanden als den Nuntius, der in dem Streite nicht Partei sei. Was ich früher, fuhr er dann fort, „de quorundam simultatibus et inimicitiis" berichtet habe, dauert fort. Den Nuntius hat „man" bei der Ritterschaft, den Räten und aller Welt so verhasst gemacht, wie

1) Ma. 39/12, 246 eigh. Or.

Digitized by Google

man nur konnte, aber nur zu unserem Schaden. Noch heute haben sich der Rector und der Procurator des kölner Jesuitencollegs, welche zwei Tage bei uns waren, höchlichst bemüht, den Coadjutor zu überzeugen, wie wichtig es sei, dass er mit dem Nuntius in gutem Einvernehmen stehe und den ihm erweckten Verdacht gegen denselben fallen lasse. Auch E. Dt. mahne ihn dazu, „dan das wird I. Dt. verhoffentlich nit gereuen, und ob sie schon aliquas illius d. nuntii imperfectiones (uti sunt cholera illius et fastidiosa conversatio) dissimulieren, daran werden sie doch thuen, was einem verstendigen und woll erzogenen fürsten zusteht. Omnium certe sincere loquentium bonorum virorum judicio hatt diser her nuncius kleine imperfectiones respectu aliorum, et quis ex omni parte beatus? Ille vero sine ambitione ullius muneris aut questus incredibiliter amat Sermum meum et de eo honorando, promovendo et adjuvando semper meditatur et agit. Non praetermittam, quam honorifice de ipsius qualitatibus cum omnibus loquatur et ad omnia loca perscribat“ [1]).

Diesem versteckten Angriffe des Theologen liess der Nuntius später einen offenen und ausführlichen folgen [2]), und die Jesuiten werden wol nicht nur bei Coadjutor Ferdinand für ihn eingetreten sein.

Ferdinand selbst hatte, zwischen seinen Gefülen und dem gewohnten Gehorsam gegen seinen Vater schwankend, anfangs weder Metternichs Gehen noch Bleiben zu fördern gesucht [N. 89]. Sein von diesem genährter Unwille gegen das Capitel musste ihn sogar seinem Hofmeister einigermassen näher bringen [3]). Anfang August gelang es jedoch den von Cholinus erwähnten Bemühungen der kölner Jesuitenhäupter, ihn von der guten Gesinnung des Nuntius zu überzeugen [4]), und gleich darauf leitete sein Vater eine Aenderung seines Verhältnisses zum Capitel ein, indem er ihn davor warnte, den Domherren schroff zu begegnen, wodurch Ferdinand mit Bedenken gegen das Auftreten seines gereizten und leidenschaftlichen Hofmeisters erfüllt werden musste [5]). Unter diesen

---

1) Ma. 38/20, 568 eigh. Or.

2) Der Brief fehlt. Am 25. September antwortete Herzog Wilhelm: „Valde gratum officium nobis praestitit R. Dtio. V., quod de Metternichio tam copiose et tam sincere scripsit.“ Ma. 39/12, 287 Cpt. v. Speer.

3) Vgl. N. 84, 85, 86 und 88.

4) Vgl. seine Bemerkung über diesen in N. 89.

5) Vgl. N. 89.

Digitized by Google

Voraussetzungen konnte es dem Nuntius und einem Ausschusse der Domherren, welche gegen Mitte August in Poppelsdorf erschienen, nicht schwer fallen, den zur Unselbständigkeit erzogenen Jüngling ganz für sich zu gewinnen und gegen den ihm nicht angenehmen Metternich zu stimmen. In seinem nächsten Briefe [N. 90] klagte Ferdinand dem Vater, dass Metternich dem Domcapitel wegen seiner Herrschsucht sehr verhasst sei und dass er selbst, wenn er Metternich folge, Misstrauen beim Nuntius und Capitel gegen sich errege, durch Anschluss an diese aber Metternich beleidige. Wenn er dem Hofmeister dann bei dessen Abreise nach München ein Schreiben [N. 91] mitgab, worin er Metternichs ferneres Verbleiben als notwendig bezeichnete und es zu bewirken bat, so geschah das ohne Zweifel nur, weil Ferdinand erwartete, dass der Hofmeister von seinem Schreiben Kenntnis erhalten werde. Der kühle Ton des Briefes zeigt hinlänglich, dass Ferdinand bei seiner Abfassung nicht dem Drange des Gefüls oder Urteils folgte.

Wegen seiner Bemerkungen über Metternich zog Herzog Wilhelm alsbald Erkundigungen bei Cholinus ein. Dieser war jedoch jetzt gewitzigt. Er bemerkte, das Domcapitel halte das Waldekret zurück, damit sich Ferdinand etwas freundlicher und vertraulicher zeige als bisher; darüber, ob Metternich dem Capitel verhasst sei, möge der Herzog bei Churfürst Ernst oder Anderen Nachricht einziehen [1]).

Auf diese sich schwachherzig windende Antwort hin wurde sofort ein durch die münchner geheimen Räte entworfenes Schreiben von Wilhelm an seinen Sohn gerichtet, worin es hiess: Es mag sein, dass Metternich beim Capitel verhasst und gegen D. L. Mistrauen entstanden ist, weil Sie Alles mit jenem berät. Aber wir können D. L. nicht verhalten, dass es uns und vielleicht auch Anderen scheint, D. L. zeige gegen das Capitel nicht die Liebe und Zuneigung, deren es sich versehen hätte, und es ist mit Metternich, welcher die einzige Person war, wodurch das Capitel zur Wal D. L. beredet wurde, jetzt vielleicht deshalb nicht zufrieden, weil es bei D. L. die erwartete Freundlichkeit und Vertraulichkeit nicht findet; „Est modus in rebus. D. L. soll ja dannoch an sich halten, damit es nit haiss, familiaritas parit contemptum,

1) Die geheimen Räte zu München an Hz. Wilhelm, 10. September, Ma. 39/12, 255 Cpt. v. Speer.

Digitized by Google

aber darneben müest man die leut auch fein contentieren und ohn sondere ursach nit leicht jemand disgustiern. Es hat D. L. zu gedenken, das Sie den canonicis sambt und sonders und sowol den doctoren als den illnstribus [1]) die zeit Ihres lebens dankparkeit schuldig ist, dan sie Dieselb zn diser dignitet erwölt haben. Es haisst, wie dort geschriben steht: „Regem te posnerunt, noli extolli; esto in illis quasi unus ex ipsis;" und „Clementia debes et lenitate gubernare snbjectos." Wir zweifeln aber nicht, dass D. L. sich immer besser in die Sachen schicken und es so einrichten wird, dass Sie weder das Capitel noch Metternich verletzt. D. L. kann ja mit Letzterem einen heimlichen Verstand haben. Wäre er freilich dem Capitel gar so sehr zuwider, so müsste man ihn beseitigen [2]).

Dieser Brief zeigt, wie man in München trotz allen eingelaufenen Berichten in jedem Falle lieber bei Ferdinand oder sonst Jemandem als bei Metternich die Schnld suchte. Dem Nuntius wurde auf seine Klagen nur erwidert, man habe schon vor deren Eintreffen mit Metternich aufs nene abgeschlossen gehabt, und neben anderen höflichen Redensarten gab man ihm lediglich den mageren Trost, dass Metternich ermahnt worden sei, sich dem Willen und der Autorität des Nuntius anzubequemen, und dass derselbe sich nicht abgeneigt zeige und wahrlich nicht schlecht vom Nuntius zu denken scheine [3]).

Metternich genoss in München ein ganz unerschütterliches Vertrauen. Da er sich anch bei den dort gepflogenen Verhandlungen trotz den angelegentlichsten Bemühungen nicht bestimmen liess, dauernd bei Ferdinand zu bleiben, musste er wenigstens zusagen, seine Ferien, welche fast ein halbes Jahr ausmachten, stets beim Coadjutor zuzubringen und auch sonst auf jeden Ruf desselben, oder so oft es ihm selbst nötig dünke, im Stifte zu erscheinen. Das Hofmeisteramt sollte ihm bleiben und für die Zeit seiner Abwesenheit sollte er selbst die ihm notwendig scheinenden Anordnungen treffen [4]).

---

1) Das kölner Capitel bestand ans sechzehn „Edelherren" nnd acht „Priestercanoniken". Vgl. Briefe und Acten IV, 335, Anm. 1.

2) Ma. 39/12, 255 Cpt. v. Speer.

3) 25. September, a. a. O. 287 Cpt. v. Speer.

4) Herzog Wilhelm an Coadjutor Ferdinand, 22. September. Ma. 39/12, 257 Cptcopie. Aus einem Rückvermerk erhellt, dass für die Angelegenheiten der Söhne Wilhelms eine eigene Deputation gebildet war [vgl. a. a. O. 264], welche aus dem Probst bei U. L. Frau zu München, Georg Lautherius, dem Hofkanzler Johann Gailkircher und Ulrich Speer bestand.

Digitized by Google

Inzwischen hatte sich jedoch im Erzstift gezeigt, wie begründet die Beschwerden über Metternich waren. Kaum war er abgereist [1]), so stellte sich das freundlichste Einvernehmen zwischen dem Coadjutor und dem Domcapitel sowie dem Nuntius her und das Waldekret wurde ausgefertigt, obgleich die Frage wegen des Eides der Räte ihrer Entscheidung noch nicht näher gerückt war [2]).

Sobald dagegen Metternich Anfang October zurückgekehrt war, trat bei den Verhandlungen, welche er wegen Neuordnung der Regierung mit dem Domcapitel pflog, zwischen diesem und ihm wieder die alte Gereiztheit hervor. Ferdinand berichtete darüber seinem Vater und meldete zugleich, dass Metternich eine der Restauration nachteilige Ernennung begünstigt und sich der Ueberweisung eines Klosters an die kölner Jesuiten widersetzt habe [N. 95]. Auch das machte jedoch keinen Eindruck. Wilhelm überging in seiner Antwort [N. 98] diese Klagen mit Schweigen und entgegnete bald danach auf eine von Cholinus versteckt unterstützte Beschwerde des Nuntius: „Quae de d. Metternichio statuimus, ab iis nondum et pro tempore recedendum esse putamus, quamvis d. Cholinus multa et sane validis innixa rationibus adferat nobis argumenta, quibus, ut verum, non vicarium praefectum filio nostro adiungamus, suadet. Verum cur ejus consilio non statim acquiescamus, [facile R. Dtio V. ponderabit et inprimis quod in evangelio legitur: hominem non habeo]“ [3]). Dass man dem Mangel an einem geeigneten Ersatz mit Ernst und Eifer abzuhelfen gesucht hätte, davon findet sich keine Spur. Vielmehr ersuchte Herzog Maximilian den speirer Domcustos, welcher sich gegen die wider ihn erhobenen Anklagen zu verteidigen gesucht hatte, am 7. December in einem eigenhändigen Schreiben, unter Versicherungen seines Vertrauens, noch ferner beim Coadjutor zu bleiben [4]).

---

1) Vgl. N. 93, wo Ferdinand sagt, ungefähr seit einem Monate sei der Wechsel eingetreten. Ohne Zweifel sagt er nur aus Rücksicht auf den Vater nicht, dass Metternichs, Anfang September erfolgte Abreise der Grund war.

2) S. N. 92 und 93.

3) 6. November, Ma. 9/15, 22 Cptcopie. Die oben in Klammern geschlossene Stelle fügte Wilhelm eigenhändig ein, während es ursprünglich hiess: „pluribus iisdemque diversis rationibus impedimur.“

4) Ma. 39/12, 282 liegt ein Cpt. von Gewold für die Antwort vor, doch ist vermerkt, dass Maximilian eigenhändig geschrieben habe. In jenem Entwurf wird auf Metternichs Verteidigung

Digitized by Google

Die Stellung zwischen Metternich einerseits und Cholinus, dem Nuntius, dem Domcapitel und den kölner Jesuiten anderseits und der Hader, die Verdächtigungen und die Klagen beider Teile mussten für den jungen und unselbständigen Coadjutor ebenso peinlich sein wie die Haltung des münchner Hofes. Dazu kamen die schweren Sorgen, welche die Regierungsgeschäfte an und für sich bereiteten.

Im Juli 1596 drohten die Holländer nach verschiedenen kleineren Plackereien wieder mit Execution wegen der Forderungen der Gräfin von Neuenahr und an dreihundert Reiter rückten wirklich ins Erzstift ein [1]). Der Gang des Krieges mit Spanien veranlasste sie freilich bald zum Abzuge, aber die Drohungen hörten nicht auf und Ferdinand sah sich zu Gesandtschaften nach Brüssel und Holland genötigt, um sich hier Nachsicht, dort Unterstützung zu erbitten. Vorkehrungen zu vorläufiger Verteidigung und zu dauernder Beilegung der Sache fanden an der Armut des Stiftes und der Selbstsucht des Domcapitels und des Grafen von Reifferscheid schwere Hindernisse [2]) und so dauerte die Beunruhigung des Stiftes durch die Holländer fort [3]).

Wie in dieser Hinsicht, so waren auch in anderen Beziehungen die Verhandlungen mit dem Landtage, welcher nach seiner Wiederaufnahme vom 12. Mai — wenn auch ohne Zweifel mit langen Unterbrechungen — bis in den October hinein dauerte, höchst langwierig und wenig befriedigend [4]). Das Domcapitel hielt nicht nur, wie schon erwähnt, durch den Streit wegen des Eides der Räte lange Zeit das Waldekret zurück, sondern weigerte sich auch noch nachher, obgleich es verlangte, dass der Coadjutor nichts von Belang ohne sein Vorwissen thun solle, mit

nur erwidert: „Eur selbst person anbelangent, ist uns derjenigen sachen halber bissher dergestalt, wie E. W. schreiben ausweist, nichts für und einkommen."

1) S. N. 86 und vgl. Häberlin, Reichsgeschichte XX, 335, Seb. Brenner Continuator temporis quinquennalis 254, 263, 274, 332, 336.

2) S. N. 84, 86, 89, 93, 96. Ueber die Verhandlungen mit den Holländern s. Häberlin XX, 334 und Seb. Brenner, Continuator 323.

3) Brenner 379, 389 und 393. Die auffällige Bemerkung über den Nuntius an der letzteren Stelle dürfte nach Ferdinands Berichten schwerlich begründet sein.

4) Ueber den Landtag liegen nur wenige Nachrichten vor. Am 28. Mai schrieb Metternich: „Der lantach weret noch; die stend haben 25000 reichsdaler ahn baren geld zu abzalung der soldaten bewilliget; ist man aber der ausschreibung noch nicht so gaer einich. Zu den anderen beswerden sollen die restanten von den vorigen contributionibus eingedriben werden." Ma. 39/12, 159 eigh. Or. Ausserdem s. N. 89, 92 und 93.



Digitized by Google

dessen Räten irgendwelche Angelegenheiten gemeinsam zu erörtern, schleppte die Neuordnung der Verwaltung und die Erledigung anderer wichtiger Angelegenheiten fort und fort hinaus und setzte stets die Interessen des gesammten Stiftes seinen Sonderinteressen nach[1]).

Ganz besonders empfindlich drückte beständig die Geldnot sowol auf die Stiftsangelegenheiten wie auf den Haushalt des Coadjutors. In Bezug auf letzteren befand man sich, obgleich man erst zu Ende des Sommers wieder 5000 Gulden aus München erhalten hatte[2]), im Herbst 1596 in der äussersten Verlegenheit und man wusste dieser um so weniger abzuhelfen, als der Wein misraten war und damit eine der Haupteinnahmequellen versiegte[3]). Um die Anschaffung von Lebensmitteln und Vorräten zu ermöglichen und die Einstellung aller Zalungen zu verhüten, musste wieder von München her mit einer bedeutenden Summe geholfen werden[4]).

Zu all diesen Nöten und Sorgen der weltlichen Angelegenheiten kam dann noch der üble Zustand des Kirchenwesens, welcher den frommen und im Eifer der Restauration erzogenen Coadjutor tief betrüben und in seinem Gewissen beängstigen musste.

Bei solcher Sachlage ist es begreiflich, dass den jugendlichen Fürsten Gedrücktheit und Entmutigung befiel. Mit dem besten und lebendigsten Willen, das Wol des Stiftes und seiner Insassen zu fördern, war er gekommen[5]). Jetzt sah er sich nach allen Richtungen hin durch widerwärtige Streitigkeiten der Herrschsucht, durch das Widerstreben engherziger

---

1) Vgl. N. 84, 86, 88, 89, 90, 93, 99 und 101. Metternich schrieb am 31. October dem Hz. Wilhelm: „Belangent dass regiment stehet dasselbig noch zimlich in weiten veld, dann die capitularen sich noch mit I. Dt. nicht verglichen de modo et forma.“ Ich treibe stark und der Coadjutor will am 4. November nach Köln. Es ist zum erbarmen, dass bei den Leuten so schlechter Eifer ist, überdies bringt der Unverstand etlicher Herren viel Hinderung. Ma. 39/12, 270 eigh. Or.

2) S. Stieve, Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirtschaft in Baiern, Sitzungsberichte der hist. Classe der k. bayer. Ak. d. Wiss. 1881, I, S. 70 fg., wo auch für Ferdinand von 1598 an ein Deputat von jährlich 12000 Gl. bestimmt wird.

3) S. N. 97, 100 und 101. Metternich an Hz. Wilhelm 31. October 1596, Ma. 39/12, 270 eigh. Or.

4) Decret Hz. Maximilians an die Hofkammer, 19. November 1596: Man hat den Coadjutor ermächtigt, im Stift ein Anlehen von 8—10000 Gl. aufzunehmen auf Hz. Wilhelms Namen. Die Kammer soll eine entsprechende Schuldverschreibung ausfertigen, zugleich aber, da das Anlehen vielleicht nicht sobald aufzutreiben sein dürfte, auf Mittel denken, um selbst das nötige Geld schicken zu können. Ma. 39/12. 279 Cpt. von Gewold. Wahrscheinlich musste die Sendung von München aus erfolgen; vgl. N. 95.

5) Vgl. N. 66 und 76.

Digitized by Google

Selbstsucht nnd durch die Zerrüttung aller Verhältnisse gehemmt und wie diese erzwungene Unthätigkeit so mochten anch das Bewusstsein seiner Unerfahrenheit und das Gefül seiner inneren Unselbständigkeit ihn mit schweren Zweifeln an der Möglichkeit, bessere Zustände herbeizuführen, erfüllen[1]). Anderseits mussten auch wol die steten Ermahnungen welche er von München empfing, niederschlagend auf ihn wirken. Dieselben mochten freilich nnr ausnahmsweise so ungerechte Vorwürfe enthalten, wie diejenigen, welche ihm Wilhelm wegen seiner Beziehungen zum Capitel machte[2]). Die meisten Briefe werden den beiden anderen, die nns erhalten sind [N. 94 nnd 98], geglichen haben, denn Wilhelm zeigte sich ja allen den Seinen nnd insbesondere seinen Kindern gegenüber stets ungemein gutmütig und wolwollend. Aber auch die von herzlichster Liebe und gesundem Verstande eingegebenen Ermahnungen konnten in ihrer steten Wiederholung die Verzagtheit Ferdinands nur steigern, zumal sie ohne Zweifel oft genug von weniger warm empfundenen Zurechtweisnngen Metternichs und Cholins begleitet wurden. Der Coadjutor war eine sehr gutherzige und lebhaft empfindende, aber auch leicht erregbare und etwas flüchtige und unbeständige Natur. Voll des besten Willens vermochte er doch nicht mit unbeirrtem, nie nachlassendem Schritte die engen Bahnen der Zucht, welche ihm vorgeschrieben wurden, zu wandeln. Dieser Zwiespalt zwischen Wollen und Handeln erfüllte ihn nun unter Beihülfe der Erziehung, welche er empfangen hatte, mit einem beständigen Gefül der Schuld und Sündhaftigkeit und des Nichtgenügens. In mehreren seiner Briefe[3]) spricht sich dasselbe mit einer rührenden Unmittelbarkeit und Demut aus. Dnrch die Vorstellungen der Eltern und der Zuchtmeister aber musste es immer wieder gestärkt werden und so das Gefül der Unsicherheit und der Beängstigung, welche aus seiner Stellung hervorgingen, verschärfen.

Ziehen wir all diese Umstände in Betracht und rechnen wir hinzu, dass Ferdinand sich eben im Alter des Uebergangs vom Knaben zum Jüngling befand, so kann es uns nicht überraschen, dass er an seiner

1) Vgl. N. 70.
2) S. oben S. 150.
3) S. N. 66, 70, 76, 79, 93, 95, 96, 97, 98, 100.

Befähigung für sein Amt und an seinem Berufe für den geistlichen Stand zu zweifeln begann.

Schon im Februar 1596 regten sich solche Zweifel[1]). Später äusserte er wiederholt den Wunsch, nach München kommen zu dürfen, um mit den Eltern über seine inneren, schweren Anstände zn sprechen[2]). Wilhelm glaubte jedoch aus einer Reihe von Gründen die Erlaubnis zu der Reise versagen zu sollen[3]). So musste denn Ferdinand in seiner Stellnng ausharren, in welcher dem warmherzigen Jünglinge auch nicht ein einziger Freund tröstend und helfend zur Seite stand und jede Zerstrenung ihm versagt war. Dass aber sein Wunsch, dem geistlichen Stande zu entsagen, in der Folge festere Gestalt annahm und an Lebhaftigkeit wuchs, werden uns spätere Briefe zeigen.

1) S. N. 70.
2) S. N. 88, 92, 96. Vgl. S. 145.
3) S. N. 94.

Digitized by Google

## 51. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1594 März 4.*

Unterhalt für Erzherzog Maximilian. Erzh. Ferdinands Reise nach Regensburg.

Durchleichdigister fierst, freindtliher, mein herzliebster herr pruedter[1]). Ich schick Dier hiemit ein copey, was mir der kaisser schrebt von wegen des erz. Max vnndterhaltung[2]). Ich kan woll gedenncken, es werdts Dier Ir M[t] auch geschrieben haben. Ich beste[3]) es gar nit, das ich ettwas verwieligt hab[4]) wie ichs dan nit vnndterlassen wier kundten, Ir M[t] zue beanndtwordten, das ye einmall nit michlich ist zue geben. Vnd ist woll zue erparmen, das man dem kaisser seine[5]) mues aushalten von der gräniz wegen. Meine kindter werdten durch solhs guebernieren zue pettlern werdten, wie dan die camer ausdruckenlich sagt, das nit michlich sey. Ich hab sorg, wen mein Ferdinant sollt in sein regierung eindretten, er werdt nix findten, das er sy zue erhalten wierdt wissen, den alle gefell nemen ab pey diessen kriegsgeschrayen. So hatt man disse iar zerdt seidter meines fromen gemahels dott, das zue erparmen ist. Du magst mir gelauben, das ich meine kindter nit derf recht ansehen, das mir mein herz we duett, das man also hanst nnd druez sagt eins[6]), der kaisser meint, er dref es gar woll. Es empfellt mir mein herz gleich gar. Hab stetts guette hofnung gehabt, es wnerdt noh guett werdten, aber iezt getts gleich gar hin. Das ist doch aus der weis, das der kaisser will, wan er zue Gräz hie sey, sollt man in kostfrey halten. Hatt mir erst heindt der camer presytennt gesagt, wie er vor hie ist gewest, das alle wochen 1000 fl. aufganngen sein vnd iezt wierdt er vill mer ros vnd leidt mit sy pringen dan vor vnd wierdt stetts freye dafllen haben, dan die beuelchs- vnd kriegsleidt komen werdten. Da las ich Dich als ein verstenndigen fiersten erkennen, obs pillich sey, das mans da sollt aushalten, weill das lanndt[7]) vnd die gräniz des kaissers ist. Das heist, den armen waissen, die sonnst bis vber die orn in schnelten stecken, woll gehaust. Mein herr pruedter, ich vermein, wan ihs Dier klag, so sey mir schon pesser vnd kannst doch gleich so wenig als ih helfen. Die camer hie wierdt

---

1) Bezüglich der Anrede- und Schlussformel der Briefe der Erzherzogin Maria vgl. Abteilung I, S. 421 Anm. 1 und S. 422 Anm. 2.

2) Ueber Erzherzog Maximilians Ernennung zum Landpfleger von Innerösterreich s. Abt. I, S. 400. Wegen der hier berührten Frage seines Gehaltes vgl. Hurter, Ferdinand II., III, 169 fg.

3) gestehe es nicht ein.

4) Der Kaiser stützte sich wol auf den bei Hurter III, 172 erwähnten Brief, der auch auf diesen den Eindruck der Bewilligung machte.

5) Hier ist wol „Brüder" zu ergänzen.

6) Die Lesung der drei Wörter „druez sagt eins" scheint mir sicher; höchstens könnte man statt des ersten lesen: „denez" und dieses als „dennest", d. h. dennoch deuten; auch so erhält man jedoch keinen rechten Sinn.

7) Hier meint Maria wol das Land, wo die Kriegsleute ihren Wirkungskreis hatten, also Ungarn, welches wie die windische Grenze dem Kaiser unterstand.

Digitized by Google

vmb dranen vnd gelauben komen; sy hatt sy hin vnd her gewundten bis her, das sy dennest bestandten ist vnd gelauben erhalten; pey solhen grossen ausgaben wierdts gleich gar gen, Gott erparms. Mag gleich nit mer daruon schreiben, Dich nit mer zue behelligen vnnd mich nit mer zue bedrieben. So schick ich Dier auch ein ardickl aus des Rumpfen schreiben, daraus Due sehen wierst, das der kaisser dem Ferdinant bewiligt hatt, auf den reichsdag zu ziehen[1]). Nun weis ich gar kein anfanng, wie er ziehen sollt, dan einmall hatt man nit gelt, im zue schicken, das er ziehen sollt, wie es woll recht wer. Biett derhalben Dich zum hegsten, gieb mir halt Dein dreuen radt vnd hielf. Ich vermain, er sollt gleich plos nur mit dennen ziehen, die er pey im hatt, vnd der pyschof von Triest[2]) wierdt nach Ostern von stundtan auf sein vnd hieher zue mir. Alsdan wolt ih Dier pey im mindtlich als mit einanndter empietten, dan es mir nit michlich ist, als zue schreiben. Ich glaub, das noch gesanndte von hinen hinauf werdten; die kindten im auch aufwardten, nur wan er zum kaisser zueg odter anndtere fiersten besuchett. Sonst sollt er nach meiner meinung nur alle zeitt in der camer essen wie dahaimett. Ladt man in aus, so ge er hallt hin, aber durchaus solt er nimannts ladten, den er nix darzue hatt, das darzue geherdt. So hof ich, er werdt an Dier vnd Deinen sinen[3]), insonndterhait am pischof von Regenspurg so ein guetten freundt haben, das er ettwan ein klains losament bey im odter Dier hett. In suma mit einem wordt vnd auf ein mall, Du muest her vnd vatter sein vnd ich wier dem Ferdinant, hofmaister[4]) vnd pischof bevelhen, das sy nix an Dein radt, gescheft vnd willen doin, kein druett aus dem haus an Dein wissen vnnd bewiligung, dan der kaisser wierdt sy wenig vmb in annemen. Ich vermeinett auch, das er vber acht dag oder aufs meist 10 dag nit dort belieb; nur so lanng, bis er die fiersten besuchett, vnd das er nit hinkäm, hies der pischof von Triest zue im käm, dan ich im mindtlich als beuelhen will vnd will auch dem Ferdinant bey im ein wenige zier schicken, das er auch ein wenig gleis; doch nur leichen; wan der reichsdag fier[5]) ist, das er miers wiedter mues schicken. Weill ich leh, gieb ich nix von handten. Bit Dich hallt, mein herr pruedtern, las Diern beuolhen sein vnd schaf vnd radt im vberall, wie er sy verhalten sollt bey allen fiersten, darmit er kain sau aufheb, dan ihs dem hofmaister auch beuilch, das er in allen bescheidt von Dier sollt nemen. Ih vermein aber, das er nit auf den reichsdag komen sollt, pies alle fiersten dasein vnd insonnderhait mues er seines precepttern, des pyschofs, erwardten. Will ye gern hern, wie sy der kaisser gegen im stellen wierdt; ich fercht nur, er, der Ferdinant, werdt ettwan nit reht mit im redten kindten; wierdt im vileiht mit redten auch nit beschwären[6]). Pey dem pyschof, wils Gott, will ich Dier, mein herr pruedter, als empietten, was ich mein; doch als, wie Du wiellt. Wan er schon nit mit ein grossen pracht kombt, ist im kein schanndt, den man schon woll weis, das er noch kein herr ist. Darzue so wissen die verdrauten freindt auch, wie man im haust. Man kindt in ye nit mit gelt versehen, den es ist nit da vnd vill leidt vnd pracht derf vill gelt. Mein herr pruedter, ich mags ye dem hofmeister Schrattenpach nit als also schreiben; nem mir zue vill mie; bit Dich, hast Du kein bedenncken, so schick im dissen prief,

1) Ueber Ferdinands Reise zum regensburger Reichstage vgl. Abt. I, S. 397.

2) Johann Wagenring s. Abt. I, Register.

3) Von Wilhelms Söhnen sollten den um diese Zeit bestehenden Absichten zufolge mit ihm die Herzoge Maximilian, Philipp [der Bischof von Regensburg] und Ferdinand während des Reichstages nach Regensburg gehen; Briefe und Acten zur Gesch. des dreissigj. Krieges IV, 174 Anm. 1.

4) Balthasar von Schrattenbach; s. Abt. I Register.

5) vorüber.

6) Anspielung auf die Wortkargheit, welche Rudolf II. häufig beobachtete.

Digitized by Google

das ers selbs les, was mein mainung wär. Ich schreib im nnr ein wenig vnd referier mich anf das schreiben. Dein sun Maximilian mues mein sun lernnen, wie er sy gegen dem kaisser halten sollt, den ich hab wundter geherdt, wie Ir M[t] mit Deinem sun so woll sey zuefriedten gewest[1]). Ich hab Dier vor ein 3 dagen auch geschrieben, das ih gleich nit mer zue schreiben hab. Bit Dich vmb verzeigung, das ih Dich alleweill mit mein vnd der meinen sahen bemie; Du pist halt vnnser aller vatter vnd dne mich Dier sambt mein kindtern allen in Dein drens herz beuelhen. Dadnmb Gräz den 4. marcy anno 1594.

Ma. 30/9, 43 eigh. Or. Maria.

## 52. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1594 April 19.*

Gesuch an den Reichstag um Türkenhülfe.

Durchleichdigister . . . . . . Ich kan nit vnndterlassen, Dier dies priefell von aiginner hanndt zue schreben, weill Dn ans meinem anndtern schreiben die grosse nott wie anch von des lanndts abgesanndten[2]) vernemen wierst; bit Dich derhalben aus rechten dreuen schwesterlichen herzen, Du welest Dich vnnser erparmen vnd anch die anndtern reichsfiersten dahin vermegen, das sy doch disser vnnser armen gräniz sy erparmen wellen vnd wellen meine arme verwaiste kindter vnd ire schenne lanndt nit lassen dem erbfeindt zue deill werdten. Ich weis, wen ich sollt mit meinen 12 kindtern, die zum deill erwaxen, die meisten aber klein sein, den reichsstenndten sollt fier die angen komen vnd vnnser nott annzeigen, sy wierdten sy vnnser erparmen. Vnd weill ich weis, das Dn auch ein schnezher der armen wittib vnd waissen von Gott gesezt piest vnd auch der nattdierlichen friendtschafft wegen mir vnd meinen kindtern zue doin schnldig bist, so bit ich Dich zum hegsten vnd so vill als mit einem fuesfall, Du welst die sahen dahin richten helfen, darmit doch ein gewis depudatt von der reichshielf dissen meiner armen kindter lanndten benennt vnd gegeben wierdt, dan sonst fercht ich (gegen Dier in verdrauen zne schreiben) der kaisser wierdt mit vnns doin wie piesher, das mir gar wenig odter nix daruon pringen wierdten, wan vnns das reich nit insonnderheit ettwas benennett vnd verornett. So hoff ih, Du werst es auch dester mer doin vnd Dier die sahen lassen angelegen sein, weill Dn ein formundter pist, Du werst Deine vnnd meine kindter bedenncken vnd Dier zue herzen gen lassen, auch helfen vnd radten, das vnns geholfen mecht werdten, den glaub mir vmb[3]), sein mir hin, es wierdt Ennck nit fällen, den Dieroll, Salzpurg vnd Dn die negsten sein wuerdten, das Gott verhietten welle, das mans nit darzne komen las. Bit Dich anch, Du welst den von Hermstain[4]), den lannzhanbtman in Steyer, selbs mintlich vernemen; so wierst Dus selbs pesser hern, dan ihs schreiben kan, wie vnnsere sahen sten. Gott ste vnns pey; ih kan Dier ye nit schreiben, wie vnnsere sahen sten. Du weist es selbs woll. Las vnns halt Dier benolhen sein vnd beuilch vnns auch dem gannzen reich. Due mich Dier hiemit sambt meinen kindtern gar zum allerhegsten benelhen. Dadumb Gräz den 19. aprill anno 1594.

Ma. 30/9, 28 eigh. Or. Maria.

1) Vgl. Briefe und Acten IV, 130.
2) Ueber diese Gesandtschaft vgl. a. a. O. 227.
3) glaube oder traue mir darum.
4) Freiherr Siegmund Friedrich von Herberstein; s. Hurter IV, 401 Anm. 8, Khevenhiller, Conterfet-Kupferstich II, 162 und Wissgrill, Niederösterreichischer Adel IV, 265.

Digitized by Google

### 53. Herzog Wilhelm an Herzog Maximilian.

*1594 Juni 21.*

Er tadelt die Haltung seiner Reichstagsgesandten in der Türkensteuerfrage, tröstet seinen Sohn über des Kaisers Misfallen und gibt ihm Ratschläge für die Zukunft.

Mein g. gruess zuvor. Lieber Maximilian [1]). Ich hab auss Deinem [schreiben] aigner handt wie auch auss dem andern vernummen, das die reth, wie's mir noch furkumbt, mitt irem votiern vnd reden zimblich vhil ibersehen vnd also hinderhalten, das nitt allein Salzburg [2]), sein muett zu volbringen, desto mher vrsach gehabtt, sunder auch der kheyser disguestiertt worden, darauss den an zweiffel dannoch des Popen [3]) vermessne reden entstanden. Nun muess ains sowhol als das ander remidiert werden vnd [zwar] ainsthails durch Dich, ainsthails durch die reth vnd in Deinem noch vndensein. Damitt aber nitt gefeyelt [4]), alles reht angriffen vnd nitt noch mher spott aufgehebtt werde, so wellest dannoch die reth antreiben vnd inen zuesprechen, das sy inen die sachen mitt ernst lassen angelegen sein vnd weil eben durch sy der handl zimblich verschnitten, derwegen auch widerumb auff mittl vnd weg, der sachen zu helffen, gedenkhen, darzue ich inen dan im nebenschreiben mher als gnuegsam andeutung thue. Sunst was Dein pershon belangt, wen die sach, wie ichs vhor mir hab, hinauszubringen, so wirdet es hernach villeucht besser, als zuvor gewesen, werden. Deshalben wollest Dir das furgangen, sunderlich noch zur zeitt, nitt zu hart furnemen, sunder vhilmher neben den rethen auff remedia gedenkhen, wie den in dergleichen fellen ebensowenig als sunst (weil mhan sich sunderlich in der haubtsach unschuldig waiss) das herz vnd gemiett zu verlieren. Vnd wirdet Dir villeicht dergleichen noch whol mher begegnen, daher vmb sovil mher zu spuren, was daran gelegen, das mhan sich in sölchen sachen nitt ibereile vnd sich allzeit des mittls vnd ends zuvor erindere, also auch wan man wider auss einem solchen garbuglio [5]) herausskumbt, das mhan vmb der kunftigen fäll wegen whol warneme, durch was mittl der sachen wider geholffen worden. Vnd diss in grosser eil. Schreib bei dem rentmeister [6]) mher mhorgen hinach vnd bleib Dir mitt gnad [zugethan]. Datum Starnberg den 21. junii a°. 94.

Ma. 163/11, 247 eigh. Or. Wilhelm m. p. [7])

---

### 54. Herzog Wilhelm an Kaiser Rudolf II.

*1594 Juli 24.*

Er beschwört den Kaiser, den Reichstagsgesandten des Administrators von Magdeburg kein dem Religionsfrieden zuwiderlaufendes Zugeständnis zu machen.

Allerdurchlauchtigister . . . . . . [8]) Ob ich wol dem reichstag dismals oder doch bishero nit beiwonen künden, so bin ich dannoch treulich sorgfeltig, das es darinnen recht zuegehe und erstlich und vor allen dingen die ehr Gottes befurdert und dan

---

1) Ueber die in diesem Briefe berührten Actenstücke und Vorgänge vgl. Briefe und Acten IV, 219 fg.

2) Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg.

3) Der kaiserliche Kammerdiener Hans Popp.

4) gefehlt.

5) Italienisch: Wirrsal.

6) Theodor Viepeck.

7) Ueber die letzten Zeilen des Briefes ist ein grosser Dintenguss ausgebreitet; auf einem beiliegenden Zettel entschuldigt das Wilhelms Sekretär E. Peilstein; der Herzog habe in der Eile statt des Streusandes die Dinte erwischt.

8) Ueber die Verhältnisse, aus welchen dieses Schreiben entsprang, vgl. Briefe und Acten IV, 230 fg.

Digitized by Google

auch E. M[t] sovil muglich wilfart und Derselben gut kaiserlich lob erhalten werde. Nun vernim ich aber etlich tag her, wiss Got, ganz ungern, was mit der vermainten magdeburgischen session sich erzaigt und auf der pan ist. Und weis ich mich aber auch wol zuerinnern, was sich eben deshalben a. 82 verloffen und das dise practic auf vilen andern reichstegen auf der pan gewest; E. M[t] aber und andere Ire löbliche vorfaren wie auch die catholische stend haben sich alle zeit irer schuldigkeit nach stark darwider gesezt und bisher darin meines wissens nichts vergeben, wie dan sonderlich E. M[t] anherr kaiser Ferdinand hochseligster gedechtnus (wie geferlich es auch dasselbig mal mit dem Turken und sunst gestanden)[1]) dardurch ein ewigs lob erhalten und on allen zweifl mer als ainen staffl in den himel damit gebaut. Mich dunkt, gnedigister her, E. M[t] kunden da gar nit felen, wan Sie nur auf den alten weg und claren buechstaben und verstand des religionfriedens (dene sie dan pflicht- und gewissens halber aufs eusserist handzuhaben schuldig) bestendig und ernstlich verbleiben. So kunden sich E. M[t] auf die catholische stend sicher und gewis verlassen, das si Derselben disfals treulich beistehen werden, wie nit weniger auch andere christliche und hohe potentaten, als mier gar nit zweifelt, dan si wissen sambtlich wol, verstehen und erfarn auch wol, was dem religionfriden gemes oder zuwider sei und was man gegen dem höchsten Got und richter, wie auch der posteritet (auf welche beide E. M[t] zuvorderst on allen zweifl sorgfeltig wachen und sehen) thuen solle und verantwortten künde. Zudem so haben die catholischen justam causam, die ketzer aber injustissimam. E. M[t] wais auch und erfart es, wie treulich und gehorsam ler die catholischen zugethan seind, wie eufferig si es mainen und wie vernunftige guetherzige leut unter denselben seind, welche, da si sollen gelassen oder sich ierer nit hais angenommen wellen werden, on zweifl auch villeicht ganz billich tentiert und bewegt mochten werden, ier gehorsamiste lieb und treu gegen E. M[t] nit alle zeit so eifferig scheinen zelassen, als wan si von E. M[t] ain kaiserlichen gewisen trost hetten. Es wurde mir auch maines tails nit allein umb das gemain wesen, die religion und das vatterlant, sonder gewislich auch umb E. M[t] und Derselben bisher alle zeit gehabten hohen kaiserlichen guetten namen von herzen laid sein, wan sich E. M[t] jetzt wurden bewegen oder schrecken lassen, und kunten sich E. M[t] in kain grossere unrue und laborint selbs stecken und disen unverschambten und vermesnen leuten mer gelegenhait zu teglichem anlauf und vilen molestiis einranmen, als wan Sie ainmal was thetten oder nachgeben, ja auch nur temporisirten, geschweigens [etwas] bewilligten, dardurch der religionfrid geschwecht, noch mer disputierlich gemacht und also disen unruigen leuten etwas eingeraumbt wurde, so si doch bisher, Got lob, sunst noch nie erhalten kunden und ob Got wil, nit erhalten werden noch sollen, wie mir dan warlich das concept des scheins, den E. M[t] den Magdeburgischen geben wolten, nit anderst fürkommen kan[2]) (E. M[t] wollen es im besten von mier aufnemmen). E. M[t] seind ain beruembter, hochverstendiger her und kaiser: ich bitte Sie aber dannoch als Dero getreuer und recht wolmainender gehorsamister vetter und diener durch Got, Sie wollen dannoch wol aufsehen und sich die listigen, bösen leut nit einnemmen lassen, dan ier praeceptor, a quo dependent, nit feirt. E. M[t] halten sich, wie bisher lohlich geschehen, zu Ieren rechten kindern und die intentionem fundatam vor inen haben; E. M[t] volgen den catholischen chur- und fursten; si

1) Wilhelm deutet wol auf den Reichstag von 1556/57, wo Ferdinand I. eine Beschwerde der Protestanten gegen den geistlichen Vorbehalt mit Entschiedenheit abwies. Häberlin, Reichsgeschichte III, 155 fg.

2) Ergänze: als eine Beeinträchtigung des Religionsfriedens.



Digitized by Google

werden Derselben treulich beisten und Sie nit anfüeren, und haben E. M[t] alles desto leichter zu tragen. E. M[t] gebrauchen sich Ieres kais. gewalts und autoritet und lassen Got den almechtigen alsdan walten, dan es letstlich je besser, E. M[t] offendieren ainen protestirenden fursten oder villeicht nur seine ministros, ja auch alle protestierende (im fal si sich, das doch nit bald zu glauben, an ander[1]) hengen wolten) als alle catholische in gemain, zuvorderst aber Got den hern, dan E. M[t] ist vil mer an diesen als an den andern, auch mer an Got als an der welt gelegen. Ich hoffet aber, es sollen nit alle protestierende ains sins sein (wie es dan sonst ier gewonhait nit alzeit ist) sonder ier etlich ruewigere wol zu vermugen sein, es disfals mit E. M[t] zu halten. Dis und anders mer so mich bewegt, Derselben gehorsamist und treulich anzudeuten, beger ich, da es immer muglich selbs mundlich ausfuerlicher E. M[t] also diemüetigist und beschaidenlich fürzubringen, das Sie verhoffentlich daran gnedigist sollen zufriden sein, wie ich dan gehorsamist bitte, auch dis so jetzmals aufs kurzist schriftlich geschicht, so guet und gnedigst von mier aufzenemmen, so treulich und gehorsamblich es von mier gemaint ist. Und thue E. ksl. M[t] mich und die meinigen daneben unterthenigist und zu gnaden bevelhen. Datum an s. Jacobs abent den 24. july a. etc. 94.

Ma. 163/11, 454 Copie eines eigh. Schreibens.

---

## 55. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1594 September.*

Bedienter Hofhamer. Erzh. Ferdinands Reise nach Rom. Seine Heimkehr. Kanzler. Nachr. Angst vor den Türken.

Durchleichdigister . . . . . . Ich hab 2 schreben von Deinem aigen potten empfangen. Was den Hofhamer[2]) belanngt, wolt ich in von herzen gern auf Dein fierpit befierdern. Weill ich fier mein perschon iezt der zeit kainen dienst ledig hab wie auch meine kindter, die ich pey mir hab, nit, so ist mir leidt, das ich in so pallt nit befierdteren kan. Ob mein dochdter[3]) leidt bederf, weis ich nit; es werdt aber pallt ir camerdienner der weg komen; pei demselben will ich mich erfragen, ob ich in meht dort vnndterpringen. So meht sy ettwan, das ih doch der zeit nit weis, pey mir auch ein camerdiennerplaz erledigen; so wollt ich in vor anndtern in pedennckung Deiner fierpit, auch von seiner diennst wegen gern befurdtern. Ist aber ballt vngewis, wan es beschechen kindt. Ich wolt mich iezt pey dennen schweren vnd geferlichen zeiten nit gern mit leidten vberladten, wie Du gedenncken kanst. Wolt, ich hett nit so vill leidt. Derhalben wierdt er Hofhamer geduelt pies zu gelehnner zeit dragen miessen. Was Dier der kaisser des Ferdinants halben schreibt, bedanck ich mich zum hegsten gegen Dier, das Du miers zueschreibst. Was die romisch reis[4]) anlanngt, bin ich iezt pey dissen kriegsleifen gar nimer der meinnung

1) Es soll wol heissen: an einander.

2) Eine mir unbekannte Persönlichkeit.

3) Erzherzogin Anna, die Gemalin des Königs Johann Siegmund von Polen.

4) Vgl. Hurter III, 216 fg. Am 21. Mai 1594 hatte Maria dem Kaiser geschrieben: Herzog Wilhelm und Ferdinands Hofmeister haben mir mitgeteilt, dass Ferdinand seine Studien zu Ingolstadt nun so weit absolviert habe, „das er nunmehr weiter aldort nichts sonders zu erfarn." Ich meine daher, er könne im August oder September nach Italien und besonders nach Rom, um sich dem Papste zu zeigen, reisen und dann nach Graz kommen. Ma. 30/9, 15 Copie. Der Kaiser

Digitized by Google

wie ihs zuuor begerdt hab; wenn in der kaisser iezt wolt schicken, so wolt ich darfier piten, dan es iezt gar nit zue dein wer. Aber wie ichs begerdt hab, hetts gar woll sein kindten, vnd er wer schon wieder dahaimett. Darumb pit ich Dich, radt darzue, das mans der zeit beleiben las, den es iezt gar nit zeit ist, daran zue gedenncken, vill weniger zue dein. Wo man in aber hindein sollt, hit ich Dich, Du welst radten, das man in zue mir her schick. Ist iezt das pest vnd das mans pallt dett, darmit er noch auf dem wasser bis gen Lienz meht komen vnd darnach vber lanndt herein. Aber ich vermein nit, das Du darzue sezen solst, das man in her sollt schicken vnd dahie erwardten, was man sy weidter enntschlagen meht, sonndter nur plos, das man in solt herschicken. Doch stetts als pey Dier. Aber ich vermeinett, also wer es am pesten. Ich hab noch his datto kein schreben von seinen hofmeister empfangen, was sy doh doben zue Regenspnerg[1]) gemaht haben, odter wie sy weck sein. Ich hab woll heindt eins von dem hofmeister empfanngen; referierdt er sy auf ein schreiben, das er mir gedan hab, das ich noch pies datto nit empfanngen; wardt gleich mit verlanngen darauf, das ich doh wissen meht, was sy gedan hetten vnd wie sy der kaisser verhaltten hett gegen dem Ferdinant vnd anndtere auch. Schick Dier hiemit ein abschrieft von dem schreben, das mir der Rumpf duett; wierst Du zum beschlues sehen, was er schreibt, das er helfen will, das ih den Ferdinant pallt sehen sollt vnd pey mir haben; es wer zeit, das man in dort weck nem. Ist halt ein ding in der welt! Wie ich bin pey Dier gewest, hatt man in mit gewalt wollen wecknemen; da wer es nit zeit gewest; iezt, so die zeit wer, so will man in nit wecknemen[2]). Ist das halt ein ding in der welt! Du wierst in woll zue dein wissen. Er ist so woll Dein sun als mein sun. Bit Dich auch mein her pruedter, Du wollst hallt nit vergessen von eines cannzler wegen, wie ich Dich zuuor gepetten hab. Der[3]) ist nix werdt, wo er am pesten ist. Vnd due mich Dier hiemit sambt meinen kindtern in Dein drens herz beuelhen. Bit Dich, hief [!] befierdtern, darmit mein sun her kom, das ich ein drost an im mag haben in dissen schweren zeitten. Dadnmb Gräz den 26. sehdember anno 1594. Ich fercht mich fier dem Diercken schier zue dott. Gott welle seinen pillichen zorn genedigklich von vns abwenndten, amen.

Ma. 30/9, 55 eigh. Or. Maria.

---

teilte diesen Brief dem Hz. Wilhelm erst am 26. August von Regensburg aus mit und bemerkte: Wir sind wol auch der Meinung, dass Ferdinand von Ingolstadt abberufen werden solle; dass er aber jetzt und zwar gerade während des Türken starkem Vorbrechen nach Italien oder Rom geschickt werden soll, scheint uns nicht ratsam. Zudem würde auch für die Reise, wenn sie cognito geschähe, das Geld nicht zu beschaffen sein; geschähe sie aber incognito, so würde sie wenig nutzen und wol nicht ohne Gefahr sein. Wir bitten D. L. wie Erzhz. Ferdinand von Tirol um Gutachten hierüber und darüber, wohin Ferdinand zu schicken. A. a. O. 12 Or. Wilhelm schrieb dazu auf einen Zettel: „Meinem son [Maximilian] vnd gehaimen rethen wie auch dem Schrattenbach vnd hern bischoff [Wagenring] vmb ir guettachten zuezeschickhen. Ich vermain, ehr mechte diser zeitt nah Grez ziehen vnd khundt mhan alsdann besser deliberieren nah glegenheitt, was sich werde thuen lassen. Es wurde villeucht auch dem Turckhen ein schreckhen vnd den vnderthonen ein herz machen." Dieser Weisung gemäss wurde am 12. September ein Schreiben an Erzherzogin Maria gerichtet. Hurter III. 217 und Cpt. vom 11. Ma. 30/9, 17.

1) S. oben S. 158 Anm. 1.

2) Vgl. Briefe und Acten IV, 114 und hier Abt. I, S. 398 fg.

3) Ohne Zweifel ist zu verstehen: der jetzige Kanzler, nämlich der bei Hurter II, 436, Anm. 49 erwähnte Georg Victor Wagenring.



Digitized by Google

### 56. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1594 November 12.*

Ferdinands Heimkehr.

Durchleichdigister . . . . . . Ich kan nit vndterlassen, Dier zue schreiben, weill ich so lanng kain schreiben von Dier hab gehabt; weis nit, hast Du mein vergessen odter wie es ein sahen ist. Mein herr pruedter, wie lanng ist mir mein weill, das ich nix her von meinem Ferdinant, was man doch mit im machen wierdt, ob er vileiht den windter mnes doben pleiben odter was man mit im dein wierdt. Ih hab nun schon ettliche mall dem Rumpfen geschrieben, kan kein anndtwordt von im nit haben. Ich kan mich gleich gar nix darein verriechten, was noch darans werdten wierdt. Ich glaub nur, das das kriegswessen daran schnldig ist. Gleich weill ich iczt schreib, kombt mir schreben von dem Rumpfen; schick Dier hiemit ein abschrieft darvon, daraus wierst Du sehen, das ich noh nit kan wissen, wan mein sun doben weck sollt odter was man mit im wierdt machen. Dn wierst sehen, das der Rnmpf schreibt, das Dein guettbeduncken noh nit komen sey[1]). Ist mir ye selzam, das Dues so lanng sollts aufhalten, dan es gar lanng schon ist, das Du mir geschrieben hast, was Du dem kaisser zuer anndtwordt welst geben, vnd ich hab Dier wiedter anndtwordt darauf von stundtan geben. Bit Dich, mein herr pruedter, las mich wissen, obs also ist, das Du dem kaisser noh kain anndtwordt geben hast vnd was die vrsach ist vnd ob Du nit ettwan verdreylich pist bericht wordten, was man doch mit meinen sun dein wierdt odter wo man in werdt hin dein. Bit Dich, mein herr pruedter, dreib halt an pey dem kaisser, das man mein sun pallt herab schick. Vnd due mich Dier hiemit in Dein dreus herz' beuelhen sambt meinen kindtern. Dadumb Gräz den 12. nouember anno 1594.

Ma. 30/9. 26 eigh. Or. Maria.

---

### 57. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1595 März 11.*

Rückbeglaubigung für Donnersperg. Tiroler Sache. Wünscht Donnersperg als Kanzler für ihren Sohn zu gewinnen.

Durchleichdigser . . . . . . Ich hab Dein schreben von dem dockdter Donerspercher woll empfanngen, auch von im mindtlich vernomen, was Dn im benolhen hast, mit mir zne redten von Dieroll[2]) wegen. Ich weis kein wordt darumb, wie es stett, wie Du von im vernemen wierst. Bit Dich, mein herr pruedter, nimb Dich darumb an vnnd schreib neben mir mir [!] dem kaisser, wie Dier der Donerspercher

1) Wilhelm hatte, wol durch die Vorbereitungen zur Uebertragung der Regierung an Hz. Maximilian in Anspruch genommen [vgl. Briefe und Acten IV, 432], erst auf eine Mahnung des Kaisers vom 10. October [Ma. 30/9. 19 Or.], das S. 162 Anm. 4 angeführte Schreiben unter dem 18. beantwortet und erst am 22. war diese Antwort abgeschickt worden. wie Wilhelm am 4. November auf eine neue Mahnung des Kaisers vom 25. October hin demselben berichtete. Acten a. a. O. 21 fg. Die Schuld des Verzugs lag also bis dahin nicht am Kaiser.

2) Ueber die Streitigkeiten, welche nach dem Tode Erzherzog Ferdinands d. Ae. wegen des Besitzes und der Verwaltung der von ihm regierten Länder, Tirol und Vorderösterreich, zwischen dem Kaiser, dessen Brüdern und der grazer Linie entstanden, vgl. A. Jäger, Beiträge z. Gesch. der Verhandlungen über die erbfällig gewordene Grafschaft Tirol, im Archiv f. österr. Geschichte 50, 103 fg. und Briefe und Acten IV, 116 fg. [wo S. 116, Z. 7 v. o. statt 1594 zu lesen ist 1595]. Ueber die Gesandtschaft Donnersbergs s. daselbst S. 116, Anm. 6.

Digitized by Google

sagen wierdt. Weis Gott, wo noch dieselh sahen aus wierdt. Vnser her wierdt schicken, was das pest ist. Ich hab den Donerspercher angesprochen, ob er nit mein sun ein dienner ab wolt geben; hatt er mir zuer anndtwordt geben, er hab ein solhen hern, daruon er gar nit vrsah hab zue drachdten; wan Du mit im so woll als er mit Dier zuefriedten pist, so dannck er Gott. Mein herr pruedter, ih bite Dich, sey halt meines suns ingedennck, wie ih Dier zuuor geschriben hab vnd sey noch wie biesher vnser vatter. Zue dem Donerspercher hette ich ye ein guetts herz, wens michlich sein kindt, den ich kene in vnd hofett, mir wolten vnns woll mit einandter vergleichen. Beuilh mich vnd meine kindter Dier vnd Deiner gemachell gannz vnd gar. Bit Dich, las mich wissen, wie Dier Dein frau dochdter[1]) gefellt. Dadumb Gräz den 11. marciy anno 1595.

Ma. 30/9 104 eigh. Or. Maria.

## 58. Herzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand.

*1595 März 16.*

Dank für dessen Abschiedsbrief. Diensterbietungen. Bildnisse.

Durchleichtiger fürst, freuntlicher, geliebster herr hrueder. E. L. seind mein ganz geflissne willige dienst jederzeit eusseristen vermügen nach beraith zuvor. E. L. ganz freundliches hinderlassnes schreiben[2]) haben mir zu meiner wideralherkunft[3]) meine hrüeder[4]) zugeschickt vnd obwoln ich ab deme, das ich das glück nit haben mügen, E. L. nochmaln fr. anzusprechen vnd von Derselben mich zu licenzieren, nit schlechten schmerzen empfunden, so erfreut mich doch hergegen widerumben E. L. so freundliches angedenken, dessen ich mich dann sowol alss des fernern ganz gutwilligen anerbieten gen Deroselben zum höchsten thue bedanken. Vnd ist mir allain laid, das ich gegen Deroselben mich also nit verhalten, das ich Deroselben so ganz willige zunaigung vnd affection, die Sie mir hiemit vnd sonsten alzeit erwisen, nit verdient. E. L. sollen mir aher gewislichen zuetrauen, das wo Sie mir die freundschaft vnd ehr aufthuen wöllen vnd mir was anbefelchen vnd schaffen, das ich Deroselben vngesparts leibs, guets vnd bluets zu dienen begere, welches Dieselben im werk sollen spüren vnd erfaren.

Die von E. L. begerten contrefet will ich alssbald lassen machen vnd Derselben zueschicken; vnderdessen befilch ich mich Derselben ganz dienst- vnd freundlich mit ehenmessiger bitt, E. L. wöllen vnbeschwert mein grossbott sein vnd mich E. L. frau muetter in meliori forma recommendiern, wie dann E. L. geschwisterten meine ganz beraithwillige dienst vermelden. Datum Landtsshuet den 16 merzen a° 1595.

E. L. ganz getreuer dienstwilligster hrueder biss in todt
Maximilian m. propria.

Wh. Familiencorrespondenz fasc. V. eigh. Or.

1) Elisabeth von Lothringen, die am 5. Februar zu Nancy mit Hz. Maximilian vermält worden war.
2) Ferdinand reiste Ende Februar 1595 von Ingolstadt nach Graz zurück. Hurter III, 236.
3) Von der Hochzeitsreise; vgl. Briefe und Acten IV, 431.
4) Philipp und Ferdinand, welche in Ingolstadt weilten, s. Abt. I, S. 418.

Digitized by Google

## 59. Herzog Wilhelm an Erzherzog Ferdinand.

*1595 März 21.*

Glückwunsch zu Ferdinands Heimkehr und der Verlobung der Schwester desselben. Krankheit der Herzogin Renata. Rückkehr Herzog Maximilians.

Durchleuchtiger furst, freundlicher liebster her son. E. L. sein mein freundliche vnd getreue gewise dienst vnd alles liebs vnd guetts zuuor. Hab herzlich gern verstanden, das E. L. so glucklich vnd whol zu ler frau muetter vnd den lerigen khumen, vnd nach glegenheit alles rehtt befhuuden, wie ich den nitt weniger gar gern vernumen, das das versprechen mitt E. L. frau schwester Maria whol abgangen [1]. Der allmechtig Gott gebe weitter allerseidts sein genadt vnd segen. Amen. Vnd bitt E. L. wellen gemeltter Irer schwester, der prautt, vhon meinettwegen vhil gluckhs winschen vnd mich Ir Liebden treulich beuelhen. E. L. bericht ich auch, das mein gemahl vergangne tag so geferlich krankh vnd ybel auff gewest, das die doctores samentlich fast gar desperiertt haben, vnd vermeindt, sy werde es nit lang treiben khinden, es sey den, das die natur selbs mitt wurkhe, welchs Gott lob durch fürbitt vhiler frumer leutt, bey Gott vnd seiner lieben muetter lestlich erhaltten worden, dan es sich eben an vnser lieben frauentag [2] vnuersehens gepesserdt, also das wir jez in gar guetter hoffnung sten, es solle gar wider guett werden, wiewhol die docter schir vermuetten, es werde nitt lang ein bestandt haben, wan sy sich nitt gar wol haltte. Hoffe aber zu dem ebigen gott, ehr werde guette vnd bestendige gesundtheitt verleihen Amen. Der Maxmilian ist mitt seiner alten Gott lob auch whol herauss khumen; sy sein zu Lantshuett vnd haben ire sachen für sich selbs. E. L. wellen lere brueder vnd schwester vhon meinettwegen griessen, dessgleichen auch den herrn bischoff; vnd thue mich E. L. dienstlich beuelhen. Datum Munchen den 21. martj anno 95.

E. L. getreuer vnd dienstwilliger vetter vnd vatter

Wilhelm m. p.

Wh. Familiencorrespondenz, fasc. V. eigh. Or.

---

## 60. Herzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand.

*1595 April 3.*

Diensterbietungen. Bilder des Hans von Aachen.

Durchleichtiger fürst. E. L. seind mein ganz willigste beraithe dienst zu Dero wolgefallen die zeit meines lebens bevor. Freundlicher geliebster herr vetter vnd brueder. Das E. L. so treulich vnd oft meiner eingedenken, das hatt mir nit allain E. L. freundliches brüederliches schreiben zu erkennen geben, sondern auch d. Donsperger [3] neben desselben vberantwortung mündlich referiert, dessen ich mich von herzen erfrenen vud gegen E. L. zum hechsten bedanken thue. Vnd ist mir allain laid, das ich mich in Dero alhiesein also nit verhalten habe, das ich Derselben favor vnd vetterliche, auch brüederliche zunaigung, damit Sie mir beigetan, nit verdient.

---

1) Erzherzogin Maria Christina wurde am 5. März 1595 mit dem Fürsten Siegmund Báthory von Siebenbürgen verlobt. Hurter III, 324.

2) Maria Verkündigung 25. März.

3) Donnersberg; vgl. n. 57.

Digitized by Google

E. L. obligiern Deroselben mich je lenger je mehr, also das ich je lenger je mehr mich mit sonderer begirde Derselben zu dienen, mich ganz vnd gar begürig vnd schuldig erkenne, E. L. ganz freundlich bittend, Die wellen in diser gueten zuenaigung gegen mir auch hinfüran verharren, hergegen haben E. L. an mir ein ewigen getreuen brueder vnd diener.

Des Hauss von Aachs[1]) bin ich teglich gewertig; alssbald derselbe die contrafet aussmacht, so schicke ichs E. L. alssbald zue. Mein gemahel bedankt sich gegen E. L. des fr. zuentbottnen gruess vnd befilcht sich E. L. ganz freundlich, wie dann ich nit weniger ganz brüeder- vnd dienstlich. Datum Landshuet den 3. aprill a°. 95.

E. L. alzeit getreuer, dienstwilliger vnd bereiter vötter vnd brueder
Maximilian m. propria.

Wh. Familiencorrespondenz fasc. V. eigh. Or.

## 61. Herzog Wilhelm an Erzherzog Ferdinand.

*1595 April 22.*

Artigkeiten. Befinden seiner Frau. Schreiben des Kaisers. — Nschr. Aenderung des Briefstils.

Durchleuchtiger furst, freundlicher liebster herr vetter vnd son. E. L. sein mein ganz freundliche vnd willige dienst, auch alles liebs vnd guetts zuuor. Hab bey diser glegenheitt nitt vnderlassen khinden, E. L. diss klein briefl zu schreiben, vnd bitt Gott, das es E. L. alzeitt nach Irem wunsch whol erghe, wie ich den khein grosser freudt hette, alls das ich Derselben nach meinem vermugen dinen khinde, vnd bitt E. L. auff alle trew, E. L. wollen mich nitt sparn. Mein gemahl thuett sich E. L. dienstlich beuelhen, also auch die Madalena[2]) vnd ist mein gemahl je noch ibel auff, wie E. L. vhon meiner schwester[3]) vernemmen werden; hoffe jedoch teglich zu Gott bessernug. Amen. Sunst hatt mir der kheyser E. L. halben zuegeschriben vnd was ich darauff geantwortt[4]), werden E. L. vhon Irer fraw muetter vernumen haben, vnd thue mich E. L. ganz freundlich vnd dienstlich beuelhen, wie Sy mich den ganz vnd gar zum besten haben. Datum München den 22. aprill a°. 95.

Wilhelm m. p.[5])

Nschr. E. L. bitt ich ganz dienstlich vnd zum hechsten, Sy wollen mir hinfüran nitt also schreiben wie bissher, den es sich nitt geburtt, sunder wellen mich für Iren gleichwhol unwirdigen vatter, aber darneben Derselben getreuen freundt erkhennen[6]).

Wh. Familiencorrespondenz fasc. V. eigh. Or.

1) Der bekannte Maler Hans von Aachen.
2) Wilhelms jüngste Tochter.
3) Die sich in Graz aufhaltende Maximiliana.
4) Vgl. Briefe und Acten IV. 116.
5) Die Schlussformel, welche hier wie in N. 62, 63 und 64 ganz der in N. 59 entspricht, lasse ich fort.
6) Da Ferdinand die Regierung antreten sollte, schien es Wilhelm nicht mehr passend, dass derselbe ihn wie ein ihm Untergebener anrede.

Digitized by Google

### 62. Herzog Wilhelm an Erzherzog Ferdinand.

*1595 Juni 2.*

Glückwunsch zum Regierungsantritt. Herzogin Renata. Erzerzog Maximilian. Ferdinands Schwestern.

Durchleuchtiger furst, freundlicher liebster herr vetter vnd son, E. L. sein mein freundlich vnd willige dienst zuuor. Das E. L. das gubernament einsmalls angetretten[1]), hab ich gar gern vernummen; der allmechtig Gott gebe E. L. sein genadt vnd segen, damitt Sy zu lob seins namens vnd Ier vnd den Ierigen selbs zum besten, muege Ier sachen whol dirigieren, wie ich den nitt zweiffle gewiss geschechen werde, dieweil E. L. die mittl vhor andern fürsten darzue haben, vnd ob ich whol meines theils selbs nichts weiss noch verste, jedoch da ich E. L. jez vnd khunftig mitt meinem schlechten verstandt vnd vermugen mechtte dienen vnd ratsam sein, haben Sy mir zu beuelhen[2]). Wie es vmb mein liebe gemahl stett, haben E. L. auss lerer frau muetter schreiben zu uernemen. Das erzherzog Maxmilian also —[3])fhartt in Ober-Hungern, hab ich whol verstanden, here aber, es wolle nitt jedermahnn whol gefallen vnd sunderlich der nachtparschafft eins theils; der allmechtig gebe alln stedig sein genadt vnd segen. Ameu. Hab gar vngern verstanden, das E. L. frau schwestern so ibel auff sein, der allmechtig Gott schikhe es zu volliger besserung, wie es sich den nitt zusammen reimbtt, fieber vnd andere krankheiten haben vnd danzen. E. L. wellen mich zu Ier glegenheitt berichten, wher E. L. reth sein vnd wher vhon ien mit in Sibenburgen zeucht oder bey E. L. bleibtt, vnd thue mich E. L. ganz dienstlich beuelhen. Datum Dachau den 2. juny a°. 95.

Wilhelm m. p.

Mein gemahl thuett sich E. L. dienstlich benelhen.

Wh. Familiencorrespondenz, fasc. V. eigh. Or.

---

### 63. Herzog Wilhelm an Erzherzog Ferdinand.

*1595 Juli 7.*

Tod der Erzerzogin Katharina. Ferdinands Regierung. — Nachr. I. Brief der Herzogin Maximiliana. II. Ferdinands Gesundheit.

Durchleuchtiger furst, freundtlicher liebster her vetter vnd son; E. L. sein mein willige dienst zuuor, vnd bitt E. L., Sy wollen mich in densselben gar nitt sparn, damitt ich sehe, das Sy mein nitt vergessen.

Auss E. L. schreiben hab ich vmbstendig vnd mit treuem mittleiden verstanden, das der allmechtig Gott E. L. frau schwester Catharina[4]) seligklich zu sich erfhordertt; darumb dan Gott (dieweil es sein heiliger will also gewest) hoch zu dankhen; der welle Ir Lieben sel (wie nitt zu zweifflen) ein ewige hochzeittfreidt verleihen. Amen.

---

1) Am 10. Mai wurde dem noch unmündigen Ferdinand an Stelle des seine Stellung als Landpfleger aufgebenden Erzherzogs Maximilian vorläufig die Regierung vom Kaiser unter dessen Vormundschaft übertragen. Hurter III, 291.

2) Diese Stelle des Briefes ist angeführt bei Hurter III, 292.

3) Der erste Teil des Wortes ist nicht zu entziffern. Erzhz. Maximilian war mit dem Oberbefehl in Ungarn betraut worden.

4) Katharina Renata, geb. 4. Januar 1576, starb am 29. Juni 1595. Hurter II, 229.

Digitized by Google

Beatj mortuj, qui in Domino moriuntur! Sy hatt ier raiss verrichtet, wir aber muessen vnd sollen vns erst darauff richten, vnd vnser furierzettl mitt Gott bei zeitten beschliessen, damitt wir ein guette herwerg bekhumen, dieweil die strassen gar vnsicher vnd der feindt vnd freybeitter gar vhil, so vns daran begern zuuerhindern. Der allmechtig Gott erhalte E. L. mitt seinen gnaden, vnd ergeze Diesselbe in anderem, wie ich nitt zweiffel, geschehen werde, dieweil ich verste, das E. L. sich treulich vmh die ehre Gottes vnd lere aigne sachen annemen, vnd das es nach glegenheitt alles noch whol vhon statt ghe, welchs mich herzlich erfreudt. Verhoffe genzlich E. L. (als Die ad maiora natus) werden noch vhil guetts ausrichten, vnd thue mich E. L. als meinem lieben hern vnd son ganz freundtlich vnd dienstlich beuelhen. Datum Dachan den 7. july a°. 1595.

Wilhelm m. p.

I. Wie es vmh mein gemahl vnd mich beschaffen, vernemen E. L. auss meiner schwester Maxmiliana schreiben; khan ich E. L. derselben ortten [1]) was dienen, so schaffen Sy mir; solle an meinem fleiss nichts ermanglen.

II. Post scripta. Freundlicher lieber her son. E. L. wissen, das Sy nitt gar starkher complexion, vnd zimhlich offt anstoss haben; bitt E. L. derhalben, Sy wollen whol mitt essen vnd trinkhen auff sich selbs merkhen, den je baltt ettwas ibersehen, welchs mhan hernach muess doppelt piessen, vnd ghen an das jez vhil krankheitten im schwung; bitt E. L. wellens im besten vhon mir auffnemmen, geschiht allein auss guettem treuen wholmainen.

Wilhelm m. p.

Wh. Familiencorrespondenz, fasc. V. eigh. Or.

## 64. Herzog Wilhelm an Erzherzog Ferdinand.

*1595 August 30.*

Befinden der Herzogin Renata. Malkasten. Diensterbietungen. Ferdinands Regierung. Rückkehr der Erzherzogin Maria. Bittet um Nachrichten aus Siebenbürgen und Polen.

Durchleuchtiger furst, freundtlicher liebster her son. E. L. schreiben vhom 23. july hab ich darumb so spadt vnd erst dise tag endpfhangen, das ich nit anheims sunder bey Mainz in einem saurprunen gewest; derselhig hatt aber meiner gemahl nitt recht gezimen wellen, wie sy den sich noch nitt recht erholen khan vnd laider paufellig genueg ist. Was den malerkhasten belangt, ist derselb starkh im werkh, vnd sollen E. L. in disen vnd dergleichen sachen meiner gar nitt verschonen, sunder wie ein lieber son sich keklich anmelden, den ich whol waiss, das man ettlich ding zu Gretz nitt also bestellen noch haben khan wie ettwhan bey vns, vnd wan ich E. L. nur vhil in ainem vnd andern dienen khundt, wie auch meine andern sön samendtlich, sollen vns E. L. gar nitt sparen, dan also gebiert es sich vnder vatter vnd son, wie auch vnder bruedern. Wirdet vns gewiss ein grosse freidt sein, wen E. L. also vertreulich mitt vns handlen.

E. L. administration belangent, hoffe ich, ghen noch alle sachen whol vhon statt, wie ich den dasselbig vhon herzen winsche.

1) Wilhelm hat hier ohne Zweifel den Badeort, einen Sauerbrunnen in der Nähe von Mainz, im Sinne, wohin er sich mit seiner Gemalin begeben wollte. Vgl. N. 64.



Digitized by Google

Vermein, E. L. fran muetter solle nun mher auch schir wider zu hauss khumen[1]. Mecht sunst whol hissweilen versten, wie die sachen in Sibenburgen, Polen vnd deren ortten abghen, vnd thue mich E. L. gancz dienstlich beuelhen, Die wollen mir Ier brueder vnd schwester frenndtlich griessen. Datum Dachau den 30. angustj a°. 95.

Wilhelm m. p.

Wh. Familiencorrespondenz, fasc. V. eigh. Or.

---

### 65. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1595 November 8.*

Dank für Geschenke aus Maria-Einsiedeln. Tiroler Angelegenheit. Siebenbürgen. Nschr. Kunstauftrag.

Durchleichdigister . . . . . . Ih hab von meiner frau schwester Maximiliana gar ein liebe presenndt von Ainsiedtl, die Du mier vnd meinen kindtern schickts, woll empfanngen; weis nit, wie ichs verdnemen kan; das Du vnser in Deiner andaht nit vergist, ist mir gar lieb; bedannck mich an mein vnd meiner kindter statt zum allerhegsten. Ih hab von erz. Max geherdt, was fier ein schenne andacht dort ist; ich bin nit so gelicksellig, das ich ettwas solhes sehen kan. Mein her pruedter, was ich dem kaisser in der Dierollischen sahen schreib[2]) vnd der Ferdinant des landags[3]) halben, anch auszieh aus kaisser Ferdinants testament, schickt als mein sun Deinem sun Max zue. Daraus wierst Du sehen, was mir vermainen. Im radt haben mir befundten, das pesser ist, ich schreib als der Ferdinant. Will nur gern sehen, ob der kaisser nit herfier wierdt komen mit der hueldigung[4]). Wan er auf das schreben von des lantags wegen, wer in halten sollt, nit herfier wierdt komen, so wierdt von netten sein, das Du vnd ich anmanen, den die landtleidt werdten kainer kein landtag halten, es sey dan gehueldigt; so ist kom vmb 3 monett zue dain, das mein sun sein vockparkeit hatt; was wolt man von der zeit wegen ein neus anfanngen? Jetzt miessen mir sehen, was der kaisser zue der anndtwordt geben wierdt; darnach miessen mir vnns richten. Es wer vill daruon zue schreiben. Mein her pruedter, es sein mir gestern schreben aus 7 wirgen[5]) komen; schick Dier ein abschrieft[6]), was der cannzler meiner dochdter schreibt; dem ewigen Gott sey lob vnd dannck! Darmit due ich mich Dier in Dein dreus herz sambt meinen kindtern beuelhen. Mein her pruedter, ich hett gar ein gros pit an Dich, ob Du mir liest gar schen mallen vnd schreben, wies die priester in der mes prauchen, da das pätrem [!], gloria vnd der cano ist[7]); Du weist woll, was ist; ih wolts dem kunig[8]) schencken; er macht ein neu capell. Ich wils vmb Dich verdiennen, wo ih kan; bit Dich, las in ewene[9]) einfassen. Wolt Gott, ich kindt Dier auch diennen. Darmit benilh ich

---

1) Maria hatte ihre Tochter Maria Christina nach Siebenbürgen begleitet, Hurter III, 327 fg.
2) Die Beilage fehlt.
3) Vgl. Briefe und Acten IV, 118.
4) der innerösterreichischen Länder an Ferdinand; vgl. a. a. O.
5) Siebenbürgen.
6) Auch diese Beilage fehlt.
7) Sie meint die Altar- oder Canontafeln, von welchen allerdings die eine den Canon, die beiden andern aber das erste Capitel des Johannisevangeliums, bez. die Gebete zur Händewaschung und Mischung von Wasser und Wein enthalten.
8) Ohne Zweifel ihr Schwiegersohn, der König von Polen.
9) Ebeno, Ebenholz.

Digitized by Google

mich Dier in Dein dreus herz sambt meinen kindtern. Mein reisbeschreibnng [1]) ist noh nit ferdig; der secredary kan nit gefollgen; wils aber pallt schicken. Dadumb Grätz den 8. nouember anno 1595. Bit Dich, las mich vnd den Ferdinant Dein sein; mir lassen vnns nit verdrenngen [2]).

Ma. 30/9, 176 eigh. Or. **Maria.**

---

### 66. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 Januar 12.*

Dank für Neujahrswünsche und gute Vorsätze. Aufträge durch P. Schretel. Linden. Mahl des Domcapitels. Chf. Ernst.

Durchleuchtigster fürst, gnedigster vnd geliebster herr vatter. E. fl. Dt. sein mein gantz vnderthenigste dienst ieder zeit in sohnlicher gehorsam zuuor [3]). E. fl. Dt. gste schreiben von den 30. 31. december vnd 1. jenner hab ih mit gebierenden reuerentz endpfachen vnd thue gegen E. Dt. mih des glickliben nenen jars winschen vnderthenigst bedancken vnd verhoffe zue Gott, dem allmehtigen, er werde mit seiner gettlihen gnad mir succuriern, damit ih meinen hehsten winschen vnd begern nach disem stifft zum besten vil guets möge ausrihten. Wan mir nur Got der allmehtig in disem hilflt, das was ih mir guets proponiert, dasselbig alzeit in das werkh rihte, so verhoffe ih, es werde vileiht nit gar gethan [4]) sein mit hiesigen stifft, mues aber bekhenen, das Got der allmehtig hierzue will embsih gebeten sein, vnd weil ih mih niht sufficient darzue erkhenen, so beuilche ih mih EE. DDt. [5]) andehtigen gebet, nam in illis plurimnm fiduciae et spei posui. Ih hab sunst p. Schretelio etlihe sahen E. Dt. in meinem namen vnderthenigst anzubringen auffgeben, wie Dieselben dan weitter von ihme p., wies auh sonst mit meinen sahen stehet, gst vernemen werden. Khonfftigen montag werden alhie die vornemsten lantstend hieher khomen, vmb zue tractiern wie der obrist Linden möge der 6000 vnd etlih hnndert restiereten reihstaller, möge bezalet vnd contentiert werden; mues man des tags erwarten. Hat sih sonst alhie nihts schrifftwirdigs zuetragen, allein hat das thombcapittl die regierung vnd die landleitt, so dazumal zu Cölln gewesen, beygessen [6]); ist lang genneg znegangen, doh wol content alle davon khomen. Ih fange mir schon an zue forhten, wan der herr churfirst her kombt. Wan ih mih nit offt kranck mach, wir ih manchen stoss miessen austehn [7]). Vnd hiemit thue E. fl. Dt. mih vnderthenigst benelchen.

Datum Cölln den 12. jenner 1596.

E. fl. Dt. vnderthenigster vnd gehorsamster söhn vnd caplan

**Ferdinandns.**

Ma. 39/12, 10 eigh. Or.

---

1) Die Beschreibung der Reise nach Siebenbürgen.

2) Deutet hier Maria schon darauf hin, dass man ihr von München seltener schrieb, worüber sie später [s. Briefe und Acten IV, 117 Anm. 1] offen klagte.

3) Die Anrede- und die Schluss-Formel sind bei den folgenden Briefen Ferdinands, soweit sie mit diesem übereinstimmen, nicht wiederholt.

4) Es werde um das Stift nicht gethan, vielmehr demselben geholfen sein.

5) Wilhelm und seiner Gemalin Renata.

6) begessen, ihnen ein Essen gegeben.

7) Anspielung auf das starke Trinken des Churfürsten.



Digitized by Google

## 67. Herzog Wilhelm von Baiern an Erzherzog-Cardinal Albrecht.

*1596 Januar 22.*

Er hat die Regierung an Hz. Maximilian übertragen. Glückwunsch zum Regierungsantritt Albrechts. Empfiehlt demselben Maximilian, den Chf. von Köln und den Coadjutor Ferdinand. Diensterbietungen.

Hochwürdigister vnd durchleuchtiger fürst. E. L. sein mein freundtlich willig dienst, auch was ich liebes vnd guetts vermag zuvor. Freundtlicher lieber her vetter. E. L. werden vhor disem verstanden haben, das ich vhor einer zeitt mih auss beweglihen vrsahen sambt meiner lieben gemahl ettwas zu rhue begeben vnd sölhs teglih noch mher zu werk richte, vnd mih allerhaudt sahen vnd negotia entschlagen. Derhalben auch meinem öltern son Maximiliano die administration der regierung meiner landt vnd leutt wie auch alle andere auswendige sachen vnd negotia zu expediern auffgetragen, des versehens, er werde nichts vnderlassen zu befhurdern, was die notturft zu disen miesamen zeitten erfhodert. Vnd weil ich verstanden, das gemeltter mein son, E. L. durch aignen currir vnd schreiben seine dienst anerpietten thuett, also hab ich bei diser glegenhaitt E. L. diss dienstlich brieffle zu schreiben, auch nitt vnderlassen wellen. Vnd winsche Derselben vhon Gott dem allmechtigen zu Irem vhorsteenden gobernament vnd vhorhaben alles wolfertigs gedeyen, damitt sölhs zu dem lob Gottes vnd dem ganzen gemeinen wesen zum besten gedeye. Mitt ganz dienstlicher bitt, E. L. wellen ler so whol mein öltern son als andere meine khinder wie auch insonderhaitt meins hern brueders des churfürsten vnd meins sons Ferdinandi (als welher diss ortts succediren solle) sahen zum besten bevolhen vnd angelegen sein lassen vnd inen jederzeitt die hilffliche handt pietten, wie sy sih dan an zweiffel auch aller schuldigen dienstwilligkheitt gegen E. L. erzaigen vnd verhaltten werden. So werden E. L. auch mein öltern son in Iren diensten zu gebrauchen wissen, dieweil ich wie vhor verstanden selbs wenig dapei thuen khan, als das ich Derselben jederzeitt mitt aller treu ganz dienstlich affectionirt zuegethan bleibe vnd solle mein son, was an mir abgeth, erstatten. Vnd thue mih sambtt den meinigen E. L. ganz treulih vnd dienstlich bevelhen. Datum Munchen den 22 januarii a° 1596.

E. L. getreuer vnd dienstwilliger vetter

Brs. Secrét. d'Allem. N. 240, 71 eigh. Or. Wilhelm.

## 68. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 Januar 26.*

Seine Stellung zu Capitel und Ständen. Verhalten des Churfürsten und seiner Räte. Landtagsverhandlungen wegen des Obersten Linden. Ferdinands Eintreten dabei.

Durchleuchtigster fürst, gnedigster vnd herzliebster herr vnd vatter..... E. fl. Dt. gsts schreiben den 17. january datiert hab ih mit diser post wol empfangen in vnderthenikeit; thue mich gegen E. fl. Dt. zum hechsten bedancken, das Sie es so vatterlih vnd treulih mit mir meinen. Khan gleihwol nit vnderlassen, Derselben in gehorsam zu wissen [zu] machen, wie das (gleihwol wie E. Dt. auch vermelten) weder Sie noh ih iemals privatum commodum bey disen stifft gesucht vnd da es mit den laboribus etc. nit were ausgeriht, mehte ih widerumb herauff zue E. Dt. ziehen [1]). Sollen E. Dt.

1) Dies ist nicht als Wunsch Ferdinands, sondern als Auszug aus Wilhelms Briefe zu betrachten.

Digitized by Google

hiemit gst wissen, wie das die hiesige stend[1]) vnd das capitl durhaus wol mit mir zufriden vnd gern alles thuen wolten, was sie nur kunden mir zue gefallen, vnd hette ih juramentum capitulationis lengst kinden gethon haben, were aber auss vilen vrsahen (wie dan E. Dt. von andern verstendigt werden sein) nit ratsam gewest, dan man also den her churfirsten vnd die Luttiher[2]) khan manen, qnod sit periculnm in mora vnd wan sie nit geschwind sih resolviern werden, das sih das gantze werk mohte zerschlagen. Dan sie vileicht gern wolten die sahen prolongiern vnd schon gemeint haben, es sey das capittl schon hunden vnd kinde nit mehr zueruck, vnd hetten hernach das werkh irem gefallen nah suspendiert. Dan wie E. Dt. gst wol wissen, es haben des hern chnrfirsten diener kheines schadens gehab, das sie ihn disen stifft khomen vnd mochten gern lenger noh die hendt darin haben, wan es sein khundte. Also das nur deffectus, wan ihs sagen darff, in illis ist vnd nit ahm capitl oder landstendt. So sein die stendt dise tagen bey einander gewest vnd consultiert, wie man den Linden der restanten mechte contentiern, welche restanten vileiht auff die 5000 reichstaler möhten lauffen vnd haben sie dahin resoluiert, das dieweil es ihnen itz je vnmüglih ist, solches auffzubringen mih anzuesprehen, das ihs auff mih nemen wolte. Hab die sach mit den räten beratschlagt vnd souil befunden, das, wan dem stifft wil geholffen werden, muesse ih dise tractation mit den Linden vornemen. Dann so lang er ihm stifft bleibt, khan nihts geschehen; sie sein ihm alle so feind, das sie schir nit wellen hörn nennen. Sie kinen khein gelt zuesamen bringen vnd er wil mit irer assicnration[3]) nit zufriden sein; weil er sich aber von mir zue assicuriern lassen verboten, hab ihs ihm namen Gots mit guetahten aller rät vnd hoffmeisters auf mih, wiewol vngern, genomen, doh mit gnugsamer versiherung, alles mir widerumb zu erstaten vnd durhaus schadloss zue halten. Hab darauff den von Requum heint lassen herein von Bon zuebeschreiben. Bald er khombt, wellen wier die tractation anfangen, verhoffentlih, in wenig tagen zue glichlihen endt zue bringen. Bald das geschechen, solle er mir die schlissel von Bon alsbald einanntworten auss beuelch des her churfirsten vnd hernah seinen weg auff Littih nemen. Quod faxit Optimus, vt quamprimum fiat. Hernah miessen mir warten, was der herr churfirst sih des lantags resoluiern wiert. Dis hab ih E. Dt. in vnderthenikhait nit verhalten wollen, mih hiemit E. Dt. zue beharlihen vatterlihen hulden vnd gnaden gehorsamist beuelchendt.

Datum Cölln den 26. january anno 96.

Ma. 39/12, 17 eigh. Or. Ferdinandus.

---

## 69. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*4596 Februar 7.*

Tiroler Erbfrage. Mahnung des Papstes zur Restauration. Schuldforderung des von Herberstein. Bekehrungshoffnungen.

Was die tirolische sach betrift, so hab ich von dem doctor Donsperger[4]) die wol vernomen; kans mein lebenlang nit umb Dich verdiennen, das Du mir und

1) Der zu Köln versammelte Ausschuss; s. N. 66.

2) So bezeichnete man die in Briefe und Acten IV, 336 genannten Räte des Churfürsten.

3) Bürgschaft.

4) Ueber Donnersbergs Sendung s. Briefe nnd Acten IV, 116 Anm. 6 und 120 Anm. 4. Das obige Schreiben wurde offenbar dem heimkehrenden Gesandten mitgegeben und dürfte er also München, obwol seine Instruction vom 27. December 1595 datiert, nicht vor Ende Januar 1596 verlassen haben

meinen kindern sovil freuntschaft und gnaden erzeigst. Das Du aber schreibst, man communicire Dir wenig, so wais ich mich gewis nit zu erindern, das mir was zuekomen wer in disen sachen, das ich Dir nit von stund an zugeschikt het; man schreibt mir wenig selbs darinnen. Was mir der kaiser jetzt schreibt und ich im hinwieder hastu hiemit copeien[1]) darvon zuempfahen und von dem Donsperger ich [!] mündtlich zuvernemen. Ich und Du werden bei dem kaiser in hof dain[2]); wie wird man im aber dain? Dan ainmal ist es jetzt zeit, das mir das maul aufdain. Der Donsperger hat nit besser komen kinden, dan der kaiser desthalben ain aignen currier zu mir geschickt hat. Alle unsere rät sein Deiner mainung gwest, aber ich förcht, der kaiser werde gewaltig launig sein. Wie kan man im dain? Ich will alle zeit Dich wissen lassen, was mir in diser sachen komht, wie ichs dan alle zeit gethan hab. Bit Dich, mein herr brueder, sei halt alle zeit unser trener vatter, und bit Dich, las mich wissen, wie Dir die antwort von mir, die ich dem kaiser geben, gefelt.

Was das antrift, das Dir die häbstl. Heil[t] geschriben hat[3]), das gefelt mir gar wol, wie dan mein sun gar genzlich schon entschlossen ist, zu seiner zeit solches ins werk zu richten. Das man aber die landleut alle ausschliessen solt, das wais ich nit, wie es si wirdet thuen lassen; si sollen vil geben und helffen und werden sehen, das man si in nichte braucht; so wais ich nit, wie lustig sie sein werden. Die zeit wirdets geben. Der babst hat eben mein sün gehabt und mir solches selbs geschriben. Wir haben wol schon selbs darauf gedacht und darvon geret, ehe der babst mir geschriben hat. Dan was kinten mir für ain grössere freud haben, als wan das lant alles catholisch wer? Mein herr brueder, ich muess schreiben, ehe ichs vergiss; Dein gewester stalmaister, der herr von Hörberstain[4]) hat mich hoch gebeten, Dir zu schreiben und ganz underthenigist zu bitten, nachdem ime jetzt ain guete glegenheit zuestiende, das er Hörmstain (ist gar ein schöns guet und ieres namen) kunt an si bringen durch kauf, das Du ime seins weibs gelt wolts herablassen, darmit ers kaufen kint. Du wurst ain gross werk dain. Der arme paursman wer gern catholisch, wan die obrigkeit also wer. Du wirdest vil selen erhalten und so werden seine schwestern auch mit irem henratguet auf in gewisen; die wur er, wie zu hoffen ist, auch catholisch machen, das also vil guets daraus geschehen künt. Bit Dich, mein herr brueder, thue etwas von meinetwegen, dan es ist ein solches guet, das den kindern nichts darmit benomen wer. Bit dich, las Dir dise sachen von meinetwegen bevolhen sein.

Ma. 30/10, 41 Copie e. eigh. Briefes.

---

1) Dieselben fehlen.

2) Ich finde diese Redensart weder bei Schmeller noch sonst. Ihr Sinn ist offenbar: etwas Vergebliches thun oder dgl.

3) Vgl. Briefe und Acten IV, 120.

4) Wol Bernhardin Freiherr von Herberstein, der mit Maria Constantia von Fugger, die 1594 starb, verheiratet gewesen war. Vgl. über ihn Khevenhiller, Conterfet-Kupferstich, II, 131 und Wissgrill, Niederösterreichischer Adel IV, 293. Wen es bei Khevenhiller heisst, er sei 1595 bei der Erbhuldigung der innerösterreichischen Gebiete Ferdinands Oberstallmeister gewesen, so ist 1596 zu lesen.

Digitized by Google

## 70. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 Februar 16.*

P. Schretel. Chf. Ernst entbindet die Räte des Eides. Verhandlung mit Linden. Landtag. Metternichs und Gymnichs Dienste. Schwierigkeit seiner Stellung.

Durchleuchtigster fürst. Gnedigster vnd geliebster her vatter. E. fl. Dt. sein mein vndertheenigste dienst in sohnlicher gehorsam zuuor. E. Dt. gstes schreiben hab ich in vnderthenikhait wol empfangen vnd hat mich solhes hoh erfreiet, da ih verstanden, p. Schretelins sey glicklih bey E. Dt. ankhomen. Ih solle aber E. Dt. vnderthenigst zu verstendigen nit vnderlassen, wie das gestern Got lob ein guete post von Lüttih gekhomen, da der herr churfirst schreibt, dieweilen das capitl von irer intention nit zue bewegen sey vnd sie das werck in die leng nit gern wollen protrahiert sehen, haben sie sih ihm namen Gots entschlossen, die raht irs aits zu entlassen vnd schicken den rathen allen beuelch zue etc. Welches dan izt alsbald wirt geschehen vnd hernah wollen mier sehen, wie wir den Linden wegen der firtausent sechshundert vnd 40 goltgulden auf des hern churfürsten alte restanten mögen weissen vnd assicuriern vnd hernah ihm namen des hern den lantag anfangen, welcher solte auff Dominica Invocavit [1]), wans miglih, solt angestelt werden. Der von Metternih hatt sih etlih mal erbotten, er wolle von mir nit wek ziehen, bis das es alles in gueter ordnung vnd in ainem steten lauff ist. Gemminih hat sih noh nit erklert, verhoffe doch, er solte sich schier bereden lassen; seine besoldung, meint der von Metternih, solle vngever auff 400 fl. oberlendische laufen, dieweil er aber jetzt nit hie, aber in wenig tagen herein wirt komen, mues man halt sein erwarten. Quod ad meam personam attinet, da sih ih wol, wie ih so vntauglih zue solchem schweren ambt bin. Weils doh nah Got dem almehtigen die, welchen ih billih gehorsam laisten mues vnd wil, also haben wellen, muess ichs auch darbey bleiben lassen vnd alle mein hoffnung auf Got den allmehtigen vnd guete leit vnd raht sezen, vnd was ih noh nit khan oder verstehe, solhes begere ih zue lernen, vnd was ih immer dem stifft zum besten wir khinden thuen, wil ih nit vnderlassen. Vnd thue E. fl. Dt. mih hiemit zue gnaden beuelchen. Datum Cölln den 16. february 1596.

Ma. 39/12, 38 eigh. Or. Ferdinandus.

---

## 71. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1596 Februar 21.*

Tiroler Sache.

Durchleichdigister . . . . . . Es hatt der kaiser gestern ein aigen curier zu mir geschikt in der dierollischen sahen, schike hiemit wiedter ein aigen curier zue Dier, darmit Du sehen magst, was mir der kaisser schreibt vnd von mir begerdt [2]). Ob ich woll nit zweifell, der kaisser werdt Dier dies als auch zueschicken, so habe ich doch den curier desthalben geschikt, darmit ih von stundan Dein meinung wissen kindt vnd Du auch die meinige, dan alle rädt, die hie sein, sein der meinung, das ihs dem kaisser nit verwiedtern kan, den es ist einmall war, das Ir M[t] sy vill er-

---

1) 3. März.

2) Das Schreiben dürfte dem vom Kaiser am 16. Februar an Erzhz. Matthias gerichteten, welches im Archiv für österreichische Geschichte 50, 110 fg. mitgeteilt ist, entsprochen haben.

Digitized by Google

pietten. Doch solts als mit der correckduer, wie Du hieneben sihts[1]), dem kaiser geschikt werden. Weill ich den pey mir auh nit befindten kan, das ichs dem kaisser auf ein solhen weg verwiedtern kan vnd darneben siche, wen ich den gewalt nit von mir gebe, was vnradt daraus entsten mechte, so wolt ih gleich im namen Gotts darauf schliessen, den wens der kaisser auf ein falsch[2]) duett, so hielft nix, mir machens, wie mir wellen, vnd wuer ich den kaisser zue ettwas vervrsahen, das er sunst nit dett. Zuedem so ist disse pewiligung odter gewalt nit weidter, als his mein sun vockpar wierdt, darauf nue nit lang mer ist. So kan man darnach, wen man sehe, das nit rcht von statt wolt gen, alle mall woll miedtl findten. Bit Dich derhalben, mein her pruedter, halt mein curier nit lanng auf, darmit ich dem kaisser pallt wiedter kan anndtwordt geben. Der kaisser wierdts woll gedencken, ich wers mitt Dier communiciern vnd gieb halt auch Dein dreuen radt, was ich dain sollt. Aber bit Dich, erwiege alle vmbstenndt woll, was auf einem vnd dem anndtern stett, den ein mall solt ich michs verwägern, ich wur Ir M[t] hoh ofendiern. Wie ih in allen sihe, so dunckt mich, ih kans gar woll dain, den ih begieh mit dissen gewalt mein kindtern gar nix. Beuilh mich Dier hiemitt sambt meinen kindtern in Dein herz vnd sey wie bisher mein vnd meiner kindter dreuer vatter. Dadumb Gräz den 21. february anno 1596. Ich kan ye nit mer schreiben; ich wolt gern, das der curier pallt weck käm.

Ma. 30/10, 45 eigh. Or. Maria.

### 72. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

Ersuchen an den Chf. von Köln für ihren Sohn. Tiroler Sache. Erwartet den Fürsten von Siebenbürgen.

Durchleichdigister . . . . . . Ich hab Dein schreben empfanngen vnd daraus vernomen, das Dier der dockter Donersperger anzeigt hatt, was ih von vnsers her pruedters wegen, des curfiersten, bedacht wer; so hah ich aus Deinem schrehen vernomen, das Du vermeinst, das halt werdt sein kindten. Nun hofett ih, vnser her pruedter wur mein sun das zue gefallen dain; es ist iezt noh nit zeit; wans aber darzue sollt komen, bit ih Dich, due hallt das pest darneben. Sonnst bit ich Dich, mein her pruedter, schreih dem curfiersten noh nix daruon, darmit ers vor der zeit nit wisse, wie ih Dier verdrau[3]). Ich erwardt meines cueriers von der dierollischen sahen wegen. Es wierdt Dier der kaisser on zweifell auch in disser sachen geschrieben haben. Ih kan ye pey mir nit befindten, das mans dem kaisser auf den fall abschlagen kan; hofe, wer Dier auch nit zuewiedter sein. Ich erwardt gleich mit verlanngen, wan mein her sun aus Sybenwurgen[4]) wierdt von Prag weck ziehen, darmit er pallt ein gutt weill zue mir kom. Hie haben mir gar nix neus, alein beuilh ih vnd meine kindter Dier ganz vnd gar. Dadumh Gräz den 25. february anno 1596.

Ma. 30/10, 50 eigh. Or. Maria.

1) Sie will ohne Zweifel sagen, der beiliegende Entwurf der Antwort solle mit den Wilhelm etwa nötig erscheinenden Aenderungen an den Kaiser abgehen.

2) So liest auch eine Abschrift der münchner Kanzlei Ma. 30/10, 47, aber ich verstehe das Wort nicht, denn Maria kann doch nicht daran denken, dass der Kaiser eine gefälschte Vollmacht vorlegen werde.

3) Maria wünschte, wie aus einer Instruction für Gesandte Wilhelms vom 20. November 1596, Ma. 30/10 310 Or. erhellt, dass zu den für die Huldigung der innerösterreichischen Stände anzuberaumenden Landtagen Churfürst Ernst von Köln als kaiserlicher Commissar abgeordnet werde, damit den Protestanten mit grösserem Nachdruck begegnet werden könne.

4) Ihr Schwiegersohn Siegmund Báthory.

Digitized by Google

## 73. Coadjutor Ferdinand an die Herzogin Renata.

*1596 März 1.*

Befinden der Mutter. Einzug in Bonn. Fastnacht mit den Jesuiten. Briefe nach Graz.

Durchleuchtigste fürstin, gnedigste vnd herzliebste frau muetter. E. fl. Dt. sein mein vnderthenigste dienst in sohnlicher gehorsam zuuor. Auss des P. Torentini[1]) schreiben hab ich mit laidt verstanden, wie das E. Dt. das podagra gehabt vnd sich darneben gleihsam entschuldigen lassen, das Sie mir nit geschriben. Ist gar vnuoneten, das Sie sich das wenigst meinthalben bemien; ist mir genueg, wan ih wais, das ih in E. Dt. gnaden bin, wie ih verhoff.

Sust steht es mit mein sachen also, das ih verhoffe, vileiht heint auff Bon zu ziehen vnd wirt mir der obrist Linden die stat iberantworten, welches den landleiten wol gefallen wirdt. Ih hab mein fastnacht mit den patribus[2]) gehalten vnd mih die 3 tag mit ihnen recreiert. So schicke ich auch hiemit 4 schreiben gehn Graz, ains an die alt erzherzogin, ains an die frau bass Maximiliana, ains an den erzherzog Ferdinandus vnd ains an grau von Portia, nuntio alda. Vnd dieweil ih iez ie nit mehr der weil hab hab [!], thue E. Dt. mih vndertheuigst beuelchen. Datum Collu den 1. martij 1596.

E. f. Dt. vndertheuigster vnd gehorsamister sohn

Ma. 39/2, 1 eigh. Or. Ferdinandus m. p.

## 74. Erzherzog Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 März 8.*

Tiroler Sache. Besuch des Siebenbürgers.

Duerchleuchtiger füerst, freundtlicher mein herzliebster herr vetter vnd vatter. E. L. vatterliches schreiben wegen der tierolischen huldigung hab ich ganz woll empfangen, vnd wie ich nun daraus nichts anders als alle vatterliche treue fiersorg ganz gehorsamist spiere, also bedanckh ich mich der guetten affection, so Sie gegen mier vnd meinen lieben schwistrigenten tragen, ganz sünlichen, freundtlichen bittent, Die wellen wie bishero mein vnd der meinigen getreuer vatter sein vnd bleiben. Wessen sich aber mein gnädigste, herzliebste frau muetter entlichen entschlossen, das werden E. L. aus Iro Dt. schreiben[3]) mit mererm vernemen. Jezunder nit mer! Allein thue E. L., Dero geliebten gemahel vnd allen Dero lieben zuegeherigen ich mich zum sün-, vetter- vnd freundtlichisten beuelchen. Dattum Gräz in eil den 8. martij anno 96. Eins hett ich schier vergessen, das wier des fiersten aus Sibenbürgen auf nägsten mitwoch erwarten.

E. L. gehorsamer vndertheniger vetter vnd sun

Ma. 30/10, 84 eigh. Or. Ferdinaudt.

1) Caspar Torentinus, der Beichtvater der Hzin. Renata und ihres Gemals.
2) Jesuiten.
3) Dasselbe fehlt.



Digitized by Google

### 75. Coadjutor Ferdinand an die Herzogin Renata.

*1596 März 15.*

Glückwunsch zum Einzug der Eltern in das neue Haus. Seine Eidesleistung. Urteil über die kölner Domherren. Landtag. Poppelsdorf.

Durchleuchtigste fürstin, gnedigste vnd geliebste frau muetter. E. fl. Dt. sein mein vnderthenigste dienst iederzeit bestes vleiss zunor. Derselben gstes schreiben hab ih wol empfangen vnd in vnderthenikheit mit freiden vernomen, das E. Dt. in Ir hauss[1]) einzogen. Got der almehtig wölle E. Dt. vil hail darin verleihen, damit Sie vnd Ir Dt. der her vatter noch 2 mal souil jar darinen zue Irem contento megen verharen, als Sie in der neuen vest[2]) gewesen. Ih khan E. Dt. vnderthenigst zue berihten nit vmbgehen, wie das Gotlob die sachen der coadintorei durchaus richtig vnd hab ih die stat Bon in meinen handen, wie anch das juramentum dem thombcapitl gethon, darbey etwas memorabile vorgangen. Das vorig mal, das ih das jurament gethon, wie ih bin zun capitl khomen[3]), hab ih zwe finger auffs euangelibuech gelegt vnd hernach ein euangeli, das ungeuar khomen, gelesen; das ist das gewesen: Erat Jesus eijciens demonium et illud erat mutum etc. Wie ih iez iuramentum capitulationis gethon vnd auh ein evangeli gelesen, ist mir eben das vorig in die hand khomen: Erat Jesus eijciens demonium et illud erat mutum, vnd ist in der warheit in dem capitl ein mutum demonium zue zeiten darinen, dan sie so selzam sein, das es nit zue glauben. Ob Got der allmehtig mir sein gnad verlihe, das man das thombcapitl ein wenig reformierte vnd das demonium mutum eijceretur. Morgen (wils Gott) zenche ih wider nach Bon vnd Popelstorf, dieweil der lantag an der hand ist. So ist das hauss Popelstorf also zerrissen, das man schir nit darin sein khan vnd hat iederman vor ratsam angesehen, ih solte dort mein hoffhaltung haben. Bit derowegen vnderthenigst E. Dt., Die wollen vor mih gnedigst intercediren, das I. Dt. der herr vatter ein steuer darzue verleihen wolte, dan man schir nit bewonen khan vnd bit vnderthenigst, Sie wollen mir mein freiheit nit in vngnaden verdencken. Vnd thue E. f. Dt. mih hiemit vnderthenigst beuelchen. Datum Cölln den 15. merz anno 96.

E. f. Dt. vnderthenigster vnd gehorsamister sohn

Ferdinand m. p.

Ma. 39/2, 3 eigh. Or.

---

### 76. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 März 22.*

Dank für Briefe und Saiblinge. Antwort auf Ermahnungen des Vaters. Landtag. Nschr. Bitte um das Gebet der Eltern und des P. Torentinus.

Durchleuchtigster ...... E. fl. Dt. sein mein vnderthenigste vnd gehorsamste dienst miglichtes fleiss zuuor. E. fl. Dt. 3 vnderschidlihe schreiben, 2 vom 13. martij, darzu die gstatl[4]) gehort, das ander vom 5. martij, in vnderthenikheit wol empfangen.

---

1) Das von Hz. Wilhelm neben dem Jesuitencolleg erbaute Haus, welches in Hainhofers Berichten in der Zeitschrift für Schwaben und Neuburg eingehend beschrieben ist.

2) Dem Schlosse, in welchem seit Herzog Albrecht IV. die regierenden Herzoge zu München wohnten und an dessen Stelle Maximilian I. die jetzige „alte Residenz" erbaute.

3) Als ich Domherr wurde.

4) Wahrscheinlich ein Fässchen für Fische.

Digitized by Google

Thne gegen E. fl. Dt. mih erstlih, der iberschikten sälbling[1]) vnderthenigst bedancken vnd weil der herr churfirst in wenig tagen albie sein wirt, wil ihs mit derselben treulih communiciern. Die ander schreiben betreffent, mues ih gern bekhennen, wie treulih es E. fl. Dt mit mir meinen, also das ih mih des nit gennegsam wais in vnderthenikheit zue bedanken mit gleihmessiger hit, E. Dt. geruhen, es also hinfiran mit mir gst zu continuiern, dan es mih iberaus vil hilfft. Khan gleihwol hiebey nit vmbgehn, E. fl. Dt. vnderthenigst zue berihten, wie das ih mit hehster warheit wol bezeugen khan, das mein intention vnd meinung nie anderst gewesen noh sein wirt, als meiner vocation nah vermögen nachznesezen, vnd wo ih disem betriebten stifft auch mit darsezung leibs vnd bluets khunte etwas erspricslihes erhalten, das ihs gewiss nit vnderlassen wil, vnd ist gewis, das des gemiet also beschaffen ist, gleihwol es nit ohn ist, das zue zeiten etwan die nires nit da sein, oder ihs nit reht verstehe. Da wil ih doh gern vernemen vnd anh ieder zeit des von Metternichs, beihtvaters vnd theology bedencken vnd ermanung von herzen gern annemen vnd denselben bestes fleiss, als mir immer miglih, gern nahkhomen, dan ih offt mness ermant sein vnd in vilen sachen mih vergisse, anh nit alle zeit omnia (quamnis in rebus minutis) cum consilio genents von Metternihs vnd theologi thue, welches, wan ihs gewohnet, derfft ihs (quod longe tamen absit) auch in maioribus rebus thuen; welches ihn paruis gewiss nur ex obliuione, dan ih nit daranf gedenck, geschiht; haben mih auch superiores[2]) desshalben ganz treulih vnd wolmainent in charitate admoniert vnd wil ihnen mit der hilff Gottes treulih nachkhomen. Solches berihte ih E. Dt. auss schuldigen gehorsam vnd so grossen vertrauen billih, als ih auff der ganzen welt, ausgenumen des peichtvaters, zue einem habe, vnd waiss wol, das E. Dt. eine sonder gnad kinden darin erzeigen, wan Sie mih so treulih wie bissher auch hinfiran ermanen. Wies mit den lantag stehe, wil ihs E. Dt. ausfirlih mit nehster gelegenheit berihten. Vnd thne beiden EE. fl. DDt. mih vnderthenigst benelchen, dan ih ie nit zeit gehabt, Ire Dt. der frau muetter wegen etliher gescheffften zue schreiben. Datum Bon den 22. martij 96.

Ferdinandns.

Nschr. Bit auch vnderthenigst EE. DDt. wellen meiner iez in diser heiligen zeit[3]) nit vergessen in Dero andehtigen vnd gotgefelligen gebet.

P. Torent.[4]) oret pro me et valeat bene.

Ma. 39/12, 83 eigh. Or.

## 77. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 März 24.*

Der Landtag und der Graf von Reifferscheid. Gesandte der jülicher Lande. Pfalzgraf Georg. Probstei zu Bonn.

Durchleuchtigster . . . . . . E. fl. Dt. sein mein vnderthenigste dienst in sohnliher gehorsam bestes fleiss zuuor. Ih hab nit wollen vnderlassen bey E. Dt. durh dise gelegenhait, nemlih durh den Pichler, E. Dt. camerdiener, mih schriftlih

1) Wol Saiblinge.

2) Damit kann Ferdinand doch nur Metternich, Cholinus und den Beichtvater meinen; ein Zeichen seiner Demut.

3) Die herannahende Charwoche; auf den 14. April fiel Ostern.

4) Der Beichtvater der Eltern, Torentinus.



Digitized by Google

bey E. Dt. vnderthenigist zu erzaigen vnd Derselben in vnderthenikeit auh vermelden, wie das es sih nit so gar wol iezo wil mit dem lantag anlassen, alles es vnss am anfang gedunckt. Mohten doh die gröste ursach wol sein, thails das die landstend khain rehts hauht vnd directorium vnder sih haben, damit sie ordenlih mit den sachen vmbgingen, thails die grauen, die schier niemals etwas guets auff dem lantag ausrihten, auch iezo auss dem capitl hie sein vnd dieweil Riferscheit[1]) wegen Neunart vnd Peport interessiert ist vnd ieziger zeit khain anders mittl den stenden sammetlih forfallet, als das man Peport dem grauen von Riferscheit solte nemen vnd der von Nennart restitniern; dieweil sie, die stende, darauff gehn vnd dem grauen solhes gar nit gefelt, ist zue besorgen, es werden gemelte grauen nit vil guets aussrihten, sonder propter proprium commodum solten sie vileiht lieber sechen, das der ganz stifft in eisserstes verderben gereiht vnd diser punckt auff ein ander zeit wurde differiert. Vnd khan diss landt khain friden haben, ehe das diss werkh mit Neunart rihtig. So wöllen die Gulhische, Bergische vnd Cleuische, so auh iez iere gesanten hie haben, nit mit der confederation mit Cölln[2]) fort, ehe das der von Neunart Peport restituiert vnd sie disfals versihert sein mögen. In summa, mundus est mundus et quaerit, quae sua sunt et non publicum, laider. Hoffe doh, Gott der allmehtig werde sein gnad verleihen, allein forchte ih, es werde der lantag biss auff Ostern sih verweilen, das ih nit so vieglih meiner (gleihwol geringen) andacht wirt kinen ausswarten. Es were hallt nihts bessers, als das der her churfirst bald hieher khämen; khunte man die landtstend vileiht besser tringen. Den pfaltzgrau Görg[3]), oder wie er mag haissen, anlangent, khan ih gar nihts erfragen, das er nah Gilch sein solte; wan es doh geschehe, so berihte ihs E. Dt. alssbald. Sonst wais E. Dt. nihts neus zue schreiben, allein das Ir Haylt mir die probstey zue Bon alberait gst conferiert[4]), dessen ih mih den ganz vnderthenigst hab zue bedankhen. Wil mit der hilf Gotts vnd disem stifft zum besten an meiner mihe vnd arweit, souil ihs verstehe, nihts erwinden lassen quamuis multa debeam adhuc discere, quae ignoro. Vnd thue E. fl. Dt. mih vnderthenigst beuelchen.

Datum Bon den 24. martii 96.

Ferdinandus.

Ma. 39/12, 88 eigh. Or.

---

1) Ueber die Streitigkeiten mit dem Grafen Johann von Reifferscheid wegen der Rückgabe von Bedburg an die verwittwete Gräfin Walpurgis von Neuenahr vgl. oben S. 129 fg.

2) Es wurde schon seit längerer Zeit über ein Bündnis zwischen den jülicher Landen und dem Erzstifte Köln zur Abwehr der holländisch-spanischen Einfälle verhandelt.

3) Am 22. Februar hatte Hz. Wilhelm dem Coadjutor aufgetragen, auf den Pfalzgrafen Hans Georg, der, wie es heisse, nach Jülich reisen werde, zu achten. Ma. 39/12, 53 Cpt. von Gewold. Es ist vielleicht derselbe rätselhafte Pfalzgraf wie der, welcher sich 1590 um die Hand der Herzogin Sibylle von Jülich bewarb. S. Stieve, Zur Geschichte der Herzogin Jacobe von Jülich, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XIII, 30. An den Pfalzgrafen Georg Johann von Veldenz ist hier noch weniger als dort zu denken, da derselbe schon 1592 gestorben war. Offenbar war die fragliche Persönlichkeit dem Coadjutor Ferdinand selbst ganz unbekannt.

4) Die Propstei des Cassiusstiftes zu Bonn war am 9. Februar 1596 durch den Tod Gottfried Groppers erledigt worden. Auf Antrag des kölner Nuntius verlieh sie der Papst an Ferdinand. Briefe darüber Ma. 39/12.

Digitized by Google

### 78. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 April 4.*

Unglück in Berchtesgaden. Landtag. Gesandte und Forderungen des Chf. von Köln. Vertrag mit Oberst Linden.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. gsts schreiben vom 20. martii hab ih ihn vnderthenikheit wol empfangen, darneben daraus vernomen, was gestalt Gott der allmehtig die propstey Berhtesgaden haimbgesuht. Weils seiner allmacht also gefallen, so las ih es auh also sein vnd lobe Gott den allmehtigen darumb, nam ab ipso accepi et rursum ipse a me accepit; sit nomen Domini benedictum. Der lantag allhie gehet selzam von stat, dan noh nihts bestendigs gehandelt, vnd sih ih nit, wie er khinne sih dise wohen enden, wiewol sie vermeinen von ja, vnd die heilige zeit auch vor der handt. Es khumen die stend halt nit gern an das auffnemen gelts, es muess gleihwol sein. Wan man die grosse besazungen wil abschaffen, so mues man sie erst bezalen, vnd das mans bezale, mues har gelt da sein. Versihe mih doh, sie werden sih entlih weisen lassen, dan ihs schon hab vnderbaut bey den vornembsten. Sonst wais ih nihts, das vorgelofen were, allein das der her churfirst iez in der perschon nit herkhomht, sonder schikt gesanten her, den graue Hermann von Manderscheit vnd den Bucholz, welhe mih sollen den stenden praesentiern zu endt des lantags. Haben gleihwol auch ein andern beuelche wegen der restanten des her churfirsten, welchen puncten, wan sie ihn nit vnderlassen, sonder wies sie es ihm beuelh haben, sollizitiren, ist zue besorgen, es zerschlage sih der ganze lantag, dan die stend selzam. Verhoffe doh, sie werden glimpflih mit der sahen vmbgehen, vnd wil ih mit meinen leiten auch daran sein. So haben die stend mih wegen der 12 tausent thaler, vor welche ih den obristen Linden assicuriert ihn namen der stend, dieselbige summa in zway jaren gewis rihtig zu mahen versprohen vnd darneben noh 2000 thaler pro initio verehrt. So hab ih die termin mit dem Linden so weit gesezt, das ih ihn mit den 12,600, so sie versprohen, wol khan contentiern. Gott der allmehtig schick es alles zum besten — — —[1]). Vnd hiemit thue E. fl. Dt. mih [in vnder][1])thenikheit zue Dero gegenwertigen andacht beuelchen.

Datum Bon den 4. aprilis 96. Ferdinandus.

Ma. 39/12, 98 eigh. Or.

---

### 79. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 April 25.*

Antwort auf Ermahnungen. Breviergebet. Exercitien. Der geistliche Stand wird ihm zu schwer. Metternichs Zerwürfnis mit dem Domcapitel.

Durchleuchtigster . . . . . . E. fl. Dt. gsts schreiben de 17. hujus, hab ih mit sonder reuerenz wol empfangen vnd sein solche schreiben eben recht khommen, nemlih da ih mein exercitia spiritualia albereit schon hatte, Gott lob, verrihtet cum magna mea consolatione. Vnd haben sih baiden Ir DDt. schreiben so wol darauff geschikt, als hett sein khinden. Khan Derselben gewiss die zeit meins lebens nit gnnegsam danck sagen pro tanta tamque paterna cura et admonitione celesti, vnd wais ihm nit besser zue thnen als, das ih alles dasjenig, so EE. Dtt. mih so gst erinnern vnd ermanen, fleissig vnd mit ernst verrichte, wie ih dan (mit der gnaden Gottes) mih zum hechsten

1) Hier ist ein Stückchen aus dem Briefe ausgerissen.

Digitized by Google

darzue befleissen will, allen vnd jeden E. Dt. so treulihen admonitionibus nit mit worten sonder mit werkhen nahznesezen. Belangent das gebet, horas canonicas, da muess ih die runde warheit bestehn, wie das ih leider zue Inglstat, fornemlih ehe ih subdiaconus worden, mein horas so negligenter et tam intempestivo tempore gebet, das mir noh grauset, wan ih daran gedenkhe, et mirer illam bonitatem et misericordiam omnipotentis Dei tantam fuisse, wie dan E. Dt. selbst wol wissen. Sider ih aber auss Bayern, so khan ih gewiss nit anderst sagen (dan ih verhoffe, E. Dt. sollen mih auff khainer vnwarheit befinden) das ih mih vil gebessert, in bedenckung, ih alle mein horas mit dem d. Cholino habe gebet vnd tempore statuto fere et ut plurimum, etwan zu zeiten ein stund spätter vnd dergleihen, nunquam tamen quidquam horarum in lecto, dan ih gesehen, was vor ein gefar darbey ist. Aliquando quidem post cenam matutinum primum oravi in sequentem diem vel sequenti primum die oravi, quando graves occupationes erant. Secundum, in modo recitandi jam eram ita asuetus illi modo, quo usus fui Ingolstadii, vt certe magna diligentia omnique conatu vix horas meas ita orauerim, ut omnia et singula verba uel ego uel d. Cholinus intelligeret; sed maxime ipsius diligentia hab ih Gott lob illam praecipitantiam in horis iberwunden, also das ih vermein, ih bette sie statuto tempore et modo. Tertium fateor me nondum consecutum esse, satis magnam attentionem nempe, cum in horis sepius distractus et quod peius, saepe propria sponte; quamuis tamen sim expertus me summopere in omnibus orationibus fere et praesertim in horis vexari et tentari a diabolo, ita ut cum hanc cogitationem adverto ac rejicio, statim aliam immitat, quod tamen etiam mea culpa fieri potest facillime, si initio non satis ferventer me ad Dominum convertam et ab ipso gratiam celestem postulem. Vnd wie vorgemelt, fere hac hora hab ih mein horas pflegen zue beten, als communiter noctu. mat. et laudes, nisi impediti fuissemus, mane, ante sacrum reliquas horas et rosarium, post prandium vesp. et completorium. Man muess aber iezt noh ein gewissere ordnung nit allein in disen sonder auch andern sahen mahen, damit man fest darauff gehe vnd dieselbe (weil der lantag in kurz widerumb angeht vnd verhoffentlih in wenig tagen sih enden wirdt) fleissig halte. Sollen E. Dt. solche ordnung mit nechster post zuegeschickt werden.

Mein exercitia spiritualia habe ih, Gott lob, also vollendt, das ih wolte, ih were widerumb darin, dan was ess eim nuzt, hab ih nur ein wenig verstanden. So wissen E. Dt. gst wol, das in den exercitiis die electio vitae wirdt gemacht, welhes ih nit mehr thuen khinden, dan ih schon gebunden gewesen. Khan aber das wol mit hehster warheit sagen, das ih gleihnoh gar vnuerstendig bin, souil dannoh spier vnd merkh vnd allgemach seche, was ih auff mih hab genumen vnd wies mih anfangt zue truckhen et nisi Dominus Deus operetur miracula (potest esse, quod fallar) so wirdt man schwerlih etwas aussrihten. Souil sihe ih dannoh, quam intricata res sit in hoc loco, res enim ipsa et homines intricatissimi, vnd derhalben so muess ih desto mehr vmb die gnad Gottes bitten vnd rueffen vnd desto fleissiger den volgen, so es so treulih mit mir mainen. Ih muess gleihwol E. Dt. disen casum vnderthenigst proponiern vnd von Dero rat begern, wie ih mih in den fahl zue halten: Consilia Metternichii non semper consentiunt cum aliorum, quia non omnia solus videre potest, sed in multis ipse, in aliquibus alii melius sentiunt; wann ih dan des von Metternihs meinung volg, so muss ih darnah istam cantilenam hern, der von Metternih, der hab mih gar eingenomen vnd was er wil, das muess oder wil ih auh, et videtur oriri quaedam alienatio inter aliquos precipuos hujus ecclesiae a Metternichio, wie wol man sih offenlih nihts verlautten last. Nun wolte ih gern zue baiden thailen recht thuen vnd wan ih dan contra consilium Metternichii et cum consilio aliorum etwass solte thuen, ob es reht wurd sein oder nit? Metuo enim ne offendam Metter-

Digitized by Google

nichium et ipse alienetur a me. Bit vnderthenigst E. fl. Dt. wöllen mir auch in disem, Irn gst beduncken vnd mainung declariern. Hiemit schicke E. Dt., was auff den lantag gehandlt ist worden in vnderthenikheit zue vnd thue E. fl. Dt. mih in vnderthenikheit zue beharlihen gnaden beuelchen. Datum Popelstorf den 25. aprilis 96.

Ma. 38/20, 563 eigh. Or. Ferdinandus.

### 80. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 Mai 3.*

Besuch des kölner Nuntius. Zuziehung des Cholinus zu den Ratssitzungen.

Durchleuchtigster . . . . . . E. fl. Dt. khan ih nit verhalten, wie das der her nuntius apostolicus vorgestern zu nahts auff mein begern sih hieher zue mir begeben hat vnd ihm willens ist, heint nachmittag widerumb zu verraisen, vnd meins erahtens gar sodisfatto vnd contento nah Cölln sih begibt. Darnebens so hat man D. Cholinum bishero noh nie zue dem raht gebrauht, vnd hab ih solhes propria mea authoritate nit thuen wellen vnd der von [Metternich][1]) es auh nit gethan. Weils dan ein grosse notturfft were, in bedenckung auh in consilio vil conscientiasahen vorfallen, dardurh die andern räht zue zeiten geschwindt nec satis praemeditate dardurh gehn, hab ihs E. Dt. vnderthenigst heimstellen wellen, ob es nit ein meinung, das E. Dt. mir gst zueschriben vnd sih verwunderten, das man bishero nit hab d. Cholinum auh zuen consiliis gebrauht; derhalben E. Dt. gster beuelch sey, das man ihn hinfiran an weiter vorstellen[2]), dieweil er doh mein theologus vnd sonderlih vertrautt; khunte ih die schreiben den von Metternich zaigen, damit man nit meinet, ib thait es propria sponte. Doh alles auff E. Dt. gst verbesserung. Und thue baiden EE. DDt. (weil mih der her nuntius auffgehalten vnd ih Ir Dt. der frau muetter nit hab schreiben kinden wegen des her nuntii) ganz vnderthenigst beuelhen. Datum Cölln den 3. maij anno 1595[3]).

Ma. 38/20, 561 eigh. Or. Ferdinandus.

### 81. Herzog Wilhelm an Erzherzogin Maria.

*1596 Mai 12.*

Tiroler Erbhuldigung.

Unser freuntlich grues und was wir sousten in bruederlicher treu liebs und guets vermögen zuvor. Durchleuchtige furstin, freuntliche liebe schwester. Haben wir E. L. schreiben vom 27. jungstverschines monats zue unsern handen wol empfangen und inhalts verstanden. Sovil dan die tirolische erbhuldigung betrift, werden E. L. one zweifel aus unserm jungsten an Sie gefertigtem schreiben numer verstanden haben, wessen wir uns gegen I. M<sup>t</sup> deshalben berait erclert[4]), dan wie

1) Der Name fehlt im Text, doch kann an der Berechtigung der Einschaltung kein Zweifel walten. Villeicht trug Ferdinand Bedenken, den Namen anklagend niederzuschreiben, oder er vergass es in der Eile, worin er schrieb.

2) ohne weiteren Aufschub [zuziehen solle].

3) Die Jahreszal ist selbstverständlich verschrieben.

4) Wilhelm weist hiermit ohne Zweifel auf seine Zustimmung zu der unter dem 10. April ausgestellten Vollmacht hin. S. Jäger, Beiträge u. s. w. im Archiv für österreich. Geschichte 50, 113 fg. Wenn Jäger meint, „das Uebergreifen Rudolfs II. habe nicht nachdrücklicher zurück-

Digitized by Google

wir gleichwol unsers tails gerne gesehen, das man anfangs steif darauf gehalten hette, das nemblich dise erbhuldigung durch ain dritte allen erben insgemain verwante person aufgenomen nnd derselben die administration bis auf die volgende vergleichung anvertraut hette, als könten wir, weil es ye ainmal so weit kommen, das man I. Mt die erhhuldigung numer einraumen sol, nit wol sehen oder befinden, wie es noch dis jars zne ainem entlichen vergleich kommen oder gelangen könne, tragen anch die beisorg, die tirolische lantstent würden die erbhuldigung also conditionirter massen auf ein jar lang nit gern einwilligen. Da aber E. L. dis oder auch der übrigen in E. L. an I. Mt abgangnen begrifnen fürschlag ainen bey I. Mt erhalten könten, wollen wir es unsersteils vorders gern sehen nnd vernemen. Seind und hleiben etc.

Ma. 30/10, 107 Copie eines eigh. Schreibens. Wilhelm.

## 82. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1596 Juni 4.*

Tiroler Sache. Auftrag an den Chf. von Köln. Erzhz. Ferdinands Reise an die Grenze und die dortigen Znstände.

Durchleuchtigister fürst, freüntlicher mein herzliebster herr brueder. Ich hab zwai Deiner schreiben eupfangen, ains vom 12., das andere vom 23. mai, darauss auch vernommen, das Du mier schreibst wegen der tyrolischen sachen halben. Es hilft iez wenig, was mir weitter mit einander disputieren; es ist doch schon geschehen; wais gleich nit, wer die schuld hat, Du oder ich. Schick Dir hiemit wider das leste schreiben, was ich mich gegen I. Mt resolviert hab. Wen es I. Mt nur balt zu einem vergleich liesse komen; so käm man einmal daraus. Fürcht, I. Mt werden denselben vergleich lang zu Irem fortl aufziehen. Mcin herr hrueder, man sagt hie für gewiss, unser herr hruder, der churfürst, solt auf München komen; im fal es war ist, so bitt ich Dich zum allerhegsten, Du wellest doch mit ime handlen wegen meiner dochter, der künigin, drometten. Er hat woll bei dem Pettern geschriben, sie solten auf Nicolai förtig werden, aber ich glaubs nit, bis ichs sihe. Vnd wen Du ein antwort von ihme hast, bit ich Dich, Du wellest michs wissen lassen, dan mein dochter schreibt mir stez und vermant mich darauf. Unser sohn Ferdinand hat jezunder ein spacirraiss gethan auf unsere windische gränizen; wie er mir sagt, so steet es zimlich schlecht darauf, insonderhait aber zu Canischa. Ich hoffe, es solt ihme dise raiss vil nuzen. Man hat unser steyrisch volk 8 meil von hinnen gemustert und weil er zuvor das fieber gehabt, hab ime gleich, den lufft zuverkern, zu der musterung erlaubt; also hatt er mich gebetten, ich soll ime auch die gränizen zu besichtigen erlauben. Hab ime also mit diser condition erlaubt, im fal's die obristen für ratsamb erchennen, so mig ers thnn. Wie er mir sagt, so haben sie es alle für guet gehalten. Da hatt er gleich, Gott loh, sein raiss gar glicklich verricht und ist uberall mit freiden empfangen und gesehen worden. Ist gleich 14 tag aus gewest und ist Gott lob gar gesund wieder herkomen. Befilch mich Dir hiemit sambt meinen khindern ganz nnd gar nnd bit Dich, Du wellest mein frau schwester, Dein gemahel, von meinetwegen freundlich griessen. [Dadumb Gräz den 4. iuny anno 1596.

Ma. 30/10, 105 dictiertes Or. D. d. sch. weill ich leh Maria][1]).

gewiesen werden können", als es in jener Vollmacht geschehen sei, so beurteilt er die Sachlage ganz anders, als hier Herzog Wilhelm und in N. 82 offenbar auch Erzherzogin Maria dieselbe auffassten, welche bereits ahnten, dass der Kaiser das „beati possidentes" für sich auszubenten verstehen werde.

1) Das Datum und die Unterschrift hat Maria eigenhändig beigefügt.

Digitized by Google

### 83. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1596 Juni 16.*

Heirat der Prinzessin Maria Anna von Baiern. Tiroler Sache. Innerösterreichische Erbhuldigung.

Durchleichdigister fierst, freindtlicher mein herzliebster herr pruedter. Ich hab Dein schreben von dem Sperr[1]) woll empfanngen vnd von im mindtlich vernomen, was er bey mir anpracht hatt von wegen Deiner dohdter, der Maria Anna. Bedanck mich gegen Dier der verdreilichkeit, aber man hatt schon gar lenngst daruon gesagt, wie Du von dem Sperr vernemen wierst. Winsche Irer Lieb von herzen vill gelick vnd heill vnd als was Ir Lieb ir selbs begern[2]). Von der dierolischen sahen wirdt der Sper auch redten mit Dier vnd Dier die lezten schreben, so ich dem kaisser due[3]), pringen, wie ih Diers den lengst hab schicken wellen; hab kein gelegenhait gehabt. Also wierdt Dier der Sper auch sagen vnd von meintwegen piten der erbhuldigung[4]) halhen. Wies vnns sonst auch gett, wierst Du von im vernemen; will Dich gleich nit vill bemien; der Sper ist der lebendig prief. Vnd due mich Dier hiemit samht meinen kindtern in Dein dreus herz beuelhen. Dadumb Gräz den 16. iunij anno 1596.

Ms. 30/10, 119 eigh. Or. **Maria.**

---

### 84. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 Juli 5.*

Die Holländer drohen mit Execution wegen Neuenahr. Verhalten des Domcapitels.

Durchleuchtigster . . . . . . E. fl. Dt. gst schreiben hab ih in vnderthenikheit emphachen, thue mih des gsten vnd vatterlihen erbieten zum hehsten bedanckhen. Weil die zeit iezo zue khurze, wil ih kinfftige post die zetl schikhen[5]). Daneben khan E. Dt. ih vnderthenigst nit verhalten, wie das vnss laider böse zeitung vor wenig tagen khomen, wie das die Staten auss Hollandt mit execution wegen der austehender pfennig vnd anderer praetensionen der grauin von Neunar das stifft wollen überziechen. Ist vnss eben die zeitung khumen, da ih zue Cölln wäre; habe derwegen alssbald mit meinen rähten darauss geredt, wie den sahen zue helffen vnd sein sie alle darauff gangen, das man sie noh etlihe wohen wurd khinden auss dem landt halten, wan man ihnen die lang versprohen 6000 ahthundert reihsthaler in continenti rihtig mahet, vnd solle solhes mit dem capitl geredt werden, sie auh vmb ein hilff von 2000 reihsthaler (doh nur glehnet) angsprohen werden muessen. Welches, beschechen, aber nihts aussgeriht, sonder sih gewiss nit anderst angestelt, als wan ihn die sah nit angelegen were, das werkh von ainen auff den andern tag verschoben, biss entlih noh ein anders schreiben eruolgt von dem statischen commissario, Jonas genandt, darin vermelt, wan sich das ambt Briel nit in 10 tagen mit 3000 sexhundert rhthaler gefast mahet, andere amhter nah gelegenheit mehr oder weniger, vnd gehn

1) Ulrich Speer, s. Abt. I Register.

2) Um welchen Heiratsplan es sich hier handelte, vermag ich nicht anzugeben; vgl. indes Briefe und Acten IV, 310 Anm. 3.

3) Sie betrafen wol die Vollmacht für Erzhz. Matthias s. Archiv f. österreich. Gesch. 50, 115.

4) Vermutlich wiederholte Maria ihren in N. 72 erwähnten Wunsch, dass Chf. Ernst von Köln die Verhandlungen wegen der Erbhuldigung in Innerösterreich übernehme.

5) Um was es sich hier handelt, vermag ich nicht anzugeben.



Digitized by Google

Nimbegen lifferet, so miesse er die execution mit den leuten vornemen (wie E. Dt. auss beigelegter copi zuersehen). Dieweil dan das ein solches armseligs werkh sein wirt, dardurh alle vnsere guete anschleg (dem stifft zue helffen, die besazung vnd grossen solt zue ringern, neue ordnung anzustellen etc.), notwendig fallen muessen, ist es mir vnd allen, dies treulih mainen, anh khain interesse darbey haben, vmh souil desto mehr beschwerlih, dan vnser vorigs intent nit anderst als durh gelt hat khinden ins werkh geriht werden, wie sie dan die stend ein gewisses haben erbotten. Solle dan die execution vortgehen, ists gewiss, das nit allein die stend nihts werden mir contribuiern khinden, sonder werden vil des landts miessen verlauffen propter incredibilem paupertatem. Ja, wan es nur darbey bliebe, sonder ist zue besorgen, es werden vil der armen leit geuangen, gespanen vnd thotgeschlagen, wie dan ir brauch ist. Vnd hette mih gewisslih ein merers zue dem thumbcapitl versehen, dieweil sie doh alles sonst wöllen verrihten vnd nihts ohn ir vorwissen geschechen muess. Solle ih dan coadintor sein vnd mir alles das zuuerantworten ist, ih auh die sachen tragenden ambts halber, also solte anrihten, damit es halt reht were, vnd solte des principale membrum mir nit beispringen vnd helfen, noh mit werkhen noh mit gueten rahtt, khinen E. Dt. selbst gedenckhen, was fier ein lanckweiliger handl es seyn muess. Gedunckt mih es die[1]) das capitl nit guet, biss das E. Dt. ihm den stockh vor die tiehr legen vnd schreiben mir widerumb vngeuer auff dise manier zue, wie vor disen einmal geschechen[2]), excutiendo puluerem etc. etc. Vnd solches hab E. fl. Dt. in vnderthenikheit zu wissen thuen sollen, mih hiemit E. Dt. vnderthenigst beuelchendt.

Datum Cölln den 5. julij anno 1596.

Ma. 39/12, 195 eigh. Or. Ferdinandus.

## 85. Coadjutor Ferdinand an Herzogin Renata.

*1596 Juli 5.*

Dank, dass sie sich seiner angenommen. Besuch des Doms und Eindruck auf das Volk.

Durchleuchtigste fürstin, gnedigste vnd geliebste frau muetter. E. fl. Dt. sein mein vnderthenigste dienst jederzeit bestes fleiss zuuor. E. Dt. gsts schreiben hab ih in vnderthenikheit wol empfangen, thue gegen E. Dt. mih vnderthenigst bendankhen, das Sie sih meiner sachen so treulih haben angenomen; bins schuldig nach miglikheit widerumb zue beschulden. Ih bin an ss. Petri et Pauli abent hieher khomen vnd hernah ipso die in den thumb gangen wie auch amb sontag. Ist solches in vilen jarn, wie ih vernimb, nit geschechen vnd derowegen auch das volkh desto vorwiziger, (wan ihs sagen darf) gewesen, gleihwol anh auss andacht den sontag etlih[3]) 1000 berschon in dem thomb gewesen, dan mir ein procession vnd betmes (vmb ein schens wetter vnd fier andere anligen der christlihen khirhen) haben angestelt, vnd haben alssbald ihm werk gefunden, das sih das wetter geendert, wies dan noh gar hipsch bleiht. Wan wier nur das vnserig vein continenter thuen, so bleiht gewiss Gott der allmehtig nit auss. Den brueder Philip anlangt, hoff ih, werde er mein zue Einsidl auh gedenkhen. Was vier guette zeitung[4]) wier haben, khinden E. Dt. auss des her

1) thue.
2) Vgl. oben S. 124.
3) Zuerst hatte er „vil“ geschrieben.
4) Ironische Anspielung auf die holländischen Drohungen; s. N. 84.

Digitized by Google

vattern von mir gethones schreiben gst ersehen. Vnd beuilh hiemit E. Dt. mih vnderthenigst vnd gehorsamst. Datum Cölln den 5. julij anno 1596.

Ma. 39/12. 197 eigh. Or. Ferdinandus.

## 86. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 Juli 11.*

Execution der Holländer. Verhalten des Capitels. Verteidigungsmittel. Krankheit Metternichs.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. hab ih vor 8 tagen geschriben, welher gestalt die Staten im willens, im land widerumb execution zue thuen, welhes weil es sih continuiert, ja alberaidt schon bey die 300 pferd im land sein, so sih verlauten lassen, es werden ire gesellen bald hernach khumen, vnd sey ihnen der erzstifft preiss gegeben, muess man auffs best als man in der eil khan (post Deum) bey dem cardinal [1]) hilf suechen. Hab ihm derwegen geschriben, wie beigelegte copei[2]) ausweist. Es last sih gleihwol vnser capitel noh nichts bewegen, bleibt Johannes in eodem, biss das es sie auh zuegleih trifft; alsdan fangen sie an zue schreien vnd zue klagen vnd wellen hilf suechen, da es zue spat. Es manglt halt gelt vnd ist khain apparents schier, woher es zue nemen. Muess man derowegen oder resistenz thuen (welhes vnss allein vnmiglih, dan es mit den baurn, wiewol sie fast verbittert, nit aussgeriht ist, wan nit caualleria darbey ist), oder man muess gedult haben, zuesehen, hauss vnd hof lassen abbrennen vnd es Gott dem allmehtigen khlagen vnd beuelhen. Wan dort khein hilff nit ist, so hab ih wenig hoffnung. Ih hab durh vnd durh das land lassen ermaneu zuer puess, penitenz vnd zum gebet, quod igitur armis efficere non possumus, precibus apud omnipotentem Deum, wo es miglih, est efficiendum. Welches ich E. Dt. vmb besserer nahrihtung willen nit habe sollen verhalten. Sunst stehet ess alles im vorigen Ih bin izund ein dag etlih zue Briel gewesen, den luft zuuerendern; so ist der von Metternih ex improniso krankh worden vnd hat ein hizigs fieber. Hoffe doh zue Gott, es solle khain gefar sein. Vnd thue E. Dt. sambt meiner gsten geliebsten frau muetter mih hiemit vnderthenigst beuelchen.

Datum Briel den 11. julij 1596 in grosser eil.

Ma. 39/12, 204 eigh. Or. Ferdinand.

## 87. Herzog Wilhelm an Herzog Maximilian.

*1596 Juli 15.*

Erzherzog Maximilian. Tiroler Sache. Dank für Lachsforellen. Erbietungen gegen Maximilians Gemalin. Salzsachen.

Mein gnädigen gruess zuuor. Lieber son. Dein entschuldigungshreiben hab ich whol entpfhangen vnd bin gar whol damitt zufriden[3]), wie anh mitt der eröffnung

1) Erzherzog Albrecht, Statthalter der Niederlande, der damals noch Cardinal war.

2) Unter dem 12. Juli ersuchte Ferdinand den Erzherzog, er möge, um die Holländer vom Erzstift abzulenken, einen Platz an der Grenze von Geldern angreifen lassen. Ma. 39/12, 208 Copie.

3) Wie aus dem Folgenden erhellt, hatte sich Maximilian entschuldigt, weil er längere Zeit nicht geschrieben hatte.



Digitized by Google

der erzherzogischen[1]) füetterzettl vnd schreibens, wie Du dan daran recht gethan. Ich hab bisher auh nitt vhil sonders zu shreiben gehabtt, als was ich auff verner nahdenkhen hernah vermelden will. Sonst ist der erzherzog gar wizig gewest, das ehr nitt herkhomen. Was hetten wir mitt souil circumforaneis thuen miessen?[2]) Ich sorg gleihwol, wür werden in noheinmal laden miessen, wan ehr in die fhorlendt[3]) zeuht, dan ehr durchs landt muess, vnd weil ich im des Heidenreichs[4]) halben auh muess schreiben, so lass mih wissen, was Du meinst, ob ich vhon disem berueffen daneben auh solle ein anregung thuen. Was Dier die erherzogin schreihtt, hab ich gelesen vnd hatt mir der kheyser eben sölhs auh also communicirt[5]). Hab Dein shreiben dem canzler[6]) gehen lassen, der wirdett Dir weitter sagen, was wir vermeinen zu thuen oder zu shreiben sein. Sag Deiner gemahl mein gruess vnd dankh ier vmb die guett laxfehen[7]), vnd ich her gar gern, das sy so whol auff ist. Hoff, der Almechtig werde in dem andern[8]) auch genadt geben. Sonst woltt ich, das sy fein vertreulih where, vnd wan Du verstiendest, was ier mehtt anemblih sein, vnd Du villeuht ier nitt damitt wilfharen khundest, das Du mih solhs auisierest, dan wir Ier L. in allem herzlih gern (souil wir khinden) contentiren weltten. Wirdest mir also nihts zu uerhaltten wissen.

Was sonst vnser sahen betrifft, hab ich Dir allein wollen die salzsahen[9]) zu gemuet furen, das wir doh reht wissen mehten, woran wir whern, dan ausser dessen was hiepey No. 1 vnd 2[10]) ligt vnd gleihwhol Neuburger[11]) (dem ihs zuegesteltt) mitt dem, was No. 3, verandtwortt sein vermeindt, so ist doh gewislih das geschray gross vnd je lenger gresser, erstlih das die sah nitt rehtt dirigiertt werde (wie dan Salzburg auh seine furschleg hatt) das auh souil leut vnd benachtparte dardurh offendirt werden, das grosse ergernus mitt vnderlaufftt, die vnderthanen in mher weg sich vhil beklagen, das mhan auh nitt wenig besorgen muess, ob wir die reuision[12]) erhaltten werden, oder nitt, das wir in ainem thail gewinen, in dem andern wider verlieren, das die camera Imperialis bisher allerdings wider vns gewest, vnd was sonst mher fur inconuenientia mitt vntterlauffen, wie mir dan auh selbs die sahen offtt suspect wirdett, als sey es nitt angefhangen worden, wie es villeuht sollen, vnd das mhan damals so weitt nitt gesehen, was mhan iez erfherett; das auh zu zweifflen, wie es in die har besten werde etc. Wellest derhalben der sahen mitt fleiss nahdenkhen, ausser des Neuburgers oder neben ime auh anderer discurs noh daruber heren vnd erfhodern, ob doh die sachen also zu continuieren oder auff andere weg

1) Erzherzog Maximilian hatte angezeigt, dass er auf einer Reise nach Ungarn durch bairisches Gebiet ziehen werde.

2) Wilhelm scheute seit 1594 alle Besuche; vgl. Briefe und Acten IV, 430 Anm. 1.

3) Die österreichischen Vorlande.

4) Mir unbekannt.

5) Es wird sich wol um die Mündigkeitserklärung des Erzherzogs Ferdinand gehandelt haben, vgl. Briefe und Acten IV, 118 Anm. 3.

6) Johann Georg Herwart.

7) Laxforellen.

8) Dass sie in die Hoffnung komme.

9) Vgl. Briefe und Acten IV und V Register unter Baiern, Salzwesen und namentlich V, 254 fg. sowie K. Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich von Raittenau S. 67 fg.

10) Die Beilagen fehlen.

11) Der Hofkammerpräsident Christof Neuburger.

12) Die Revision gegen das im März 1596 vom Reichskammergerichte erlassene Urteil gegen Baiern und Salzburg; s. Briefe und Acten V, 254.

Digitized by Google

(als vertreg oder sonst) paulatim zu richten, damitt wir dessen alles mitt guetten gewissen desto mher versicherdt sein khinden. Vnd bleibe Dir mitt allen gnaden zuegethan. Datum Munchen den 15. julii a° 96.

Wilhelm m. p.

Hausarchiv zu München, Urkunden VI, 3, n. 1576 eigh. Or.

## 88. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 August 1.*

Verhandlung mit dem Domcapitel wegen des Eides der Räte. Klagen über jenes und die Walcapitulation. Gedanke, diese zu ändern. Reise nach München.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. hab ih vor 8 tagen [1]) nit schreiben khinden dan ih anff der raiss gewest vnd von Briel nah Poppelsdorf gezogen. Khan gleihwol nit vmbgehen, E. Dt. vnderthenigst zueberihten, was sih dieser tagen zuegetragen. Als ih zue Cölln leztlih gewesen, hab ih dem capitl etlihe puncten proponiern lassen, vnder andern auh, das sie doh das decretum electionis wolten nah Rom vertigen vnd zuegleih anh vmb resolution etliher ander puncten, so das nehste mahl vor disen, wie ih zue Cölln ware, hab lassen proponiern [2]), angehalten. Als ih dan lang genueg gewarten vnd auh mit zimliher vnglegenheit mih in die leng alda auffhaltet, hab ih leztlih responsum in scriptis bekhomen, dermassen geschafen (wie hiebey gst zue sehen) [3]), das es ein wol was perplex mahen solle, in bedenkhung gemelts capitl so wenig lust zue allem guetten vnd dem stifft nuzlihen sahen erzeigt. Sed spera in Domino, fac bonitatem, inhabita terram et pasceris in diuitiis ejus. So hab ih nit anderst thnen khinden, als ihnen widerumb darauff antworten, wie ihn gleihen hiebey gelegte copei ausweist, mit raht des von Metternihs vnd meiner räht. Es wil gleihwol mih vnd auh alle die meinigen gedunkhen, das diser modus procedendi, allein principaliter ex una causa herkhumbt, nempe das die reht dem capitl nit schwern wollen, sonder ehe begern ires diensts entlassen zue sein, so woll die adelihe als die gelerten, et nemo est, qui componat controuersiam, dan ih selbst muess velim, nolim, pars sein in bedenckhung ih geschworn in meiner capitulation, das ih die räht welle darzue halten, das sie schweren vnd das man sie solte abschaffen, wover sies nit thuen wollen, vnd wiewol die raht vil argumenta vorgewendt, damit sie vermelden, warum sie nit schwern khinden salua conscientia, so wils doh bey dem capitl nit verfangen; allegiern, es sey von allen churfirsten also gehalten worden, khinden es aber schwerlih probiern. Interim suspenditur totum negotium, dan, zuuor das rihtig ist, wöllen sie noh das decretum electionis erghen lassen noh auh ire deputierte zum raht— [4]) vnd wan sie nit darbey sein, so derf man (vermög der capitulation) de grauibus negotiis nihts tractiern ihn raht, also das es ein langweiligs ding ist, vnd wirt man gewiss sih da eimal resoluiern miessen, was man thuen welle, damit sie vnss nit alleweil bey der nasen herumbziehen, auh das stifft dariber leide; qui paucis exceptis bonis reliqui sunt prorsus inepti homines, vnd khan man das nit simulirn, dan es klar vnd jederman bekhandt. Vt autem Ser^tas^ V. possit nidere rationes, quibus

1) Die Post von Brüssel nach Wien kam alle acht Tage durch Köln und Bonn.

2) Nach einem Berichte des Cholinus vom 5. Juli handelten sie u. A. über die Steuer für die Gräfin von Neuenahr, „item de instituendo et reformando regimine tam ecclesiastico quam publico."

3) Die Beilagen fehlen sämmtlich.

4) Ergänze: abordnen.

Digitized by Google

nituntur consiliarii mei, praeterea [!] capitulationem ipsam, quam juraui (quae meo judicio exiguo duras plane conditiones habet) wil ih khomftige post E. Dt. dieselbe baide[1]) vnderthenigst schikhen mit vnderthenigster bitt, das die capitulation nit ausskhome[2]), dan ihs nit wuste zu nerantworten, quia sunt secreta capituli, quae non licet reuelare, dan wans das capitl solt erfarn, wurden sie miers nit wol ausslegen. Stelle es zue E. Dt. gsten gefallen, oh Sie nit vermeinen, das ih die puncta, quae grauant conscientiam meam ihn der capitulation, solte notiern vnd dem capitl vermelden, das mir diss vnd diss beschwerlih sey etc. vnd lasse das juramentum hernah per Ill$^{mum}$ nuntium relaxiern. So dencht mih, man habe bishero zimlih lang mit den capitularibus dissimuliert vnd zuegesehen, vnd wirt man bald in vilen sahen notwendig das maul miessen auffthuen vnd ihnen die warheit sagen, cum debita tamen moderatione, vnd nach dem es die reht vor ratsam wirdt ansehen. Omnes querimus commodum proprium, pauci uero publicum. Ih darf vil andere particularia nit wol der veder commitiern; wan ih ein 2. oder 3. stindl bey E. Dt. khunte sein, solte mir vil helfen, dan es jhe selzam zuegehet, et ut ante dixi, pauci, immo tere nullus, etiam ex illis, qui non putantur, qui non querant seipsos et suos et ex affectione loquantur et agant. So khan ih auh nit vnderlassen, E. Dt. vnderthenigst zu berihten, was gestalt laider grav Everhard[3]) von Gott dem allmehtigen mit einer schweren khrankheit angegriefen worden, ihm die rehte seiten geriert[4]) vnd auh die sprach gar verloren; die seiten khumht allgemah wider, aber die sprah wil noh nit volgen. Gott der allmehtig wol es bessern; ih hab mir vil mein rehnung auff denselbigen man gemaht, sed uix amplius est spes aliqua. De cetero thue E. fl. Dt. ih mih vnderthenigst vnd gehorsamist beuelchen. Datum Poppelstorf den 1. augusti 96.

Ma. 39/12, 230 eigh. Or. Ferdinandus.

## 89. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 August 8.*

Metternichs Entlassung. Stellung zu den Holländern und Erzhz. Albrecht. Verhältnis zum Capitel. Eidfrage. Landtag. Visitation.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. gstes schreiben hab ih in vnderthenikheit wol empfangen vnd was erstlih den von Metternih anlangt, stehets bey E. Dt. gst, wie Sie sich mit ihm vergleihen. Ih hab mih vor mein berschon bisshero in equilibrio mit ihm gehalten, suasu multorum bonorum, nemlih, das ih ihn nit vast vrgiert zue bleiben, auh das wenigst nit vrsah geben, wekhzueziehen, wie ih vermeine, sonder souil mir müglih gebest, gern accomodiert, vnd da E. Dt. ihn noh lenger begern zu halten, auch mih gern accomodiern vnd ihm volgen wil. Die Statischen wegen der execution betrefent seint (Got loh) noh nit erschienen vnd wil verhoffen, sie werden auspleiben, dan erstlih haben wir die gravin hiss anff ein schlechts contentiert; restiern noh ungeuer von disem, so sie itz geuordert, 2000 vnd etlih hundert; der rest sol taglih nahvolgen; zum anderen so last ihnen der cardinal khein ruhe im Niderlandt, also das es iez Gott loh gar siher ist im stifft. Da sie aber etwan khinfftig etwas widerumb wolten angreifen oder anfangen, mieste man wol heimlihe hilf, wie auh

1) Nämlich die rationes und die Capitulation.
2) Anderen bekannt werde.
3) von Manderscheid.
4) vom Schlage getroffen.

Digitized by Google

dissmahl schon alberaidt geschechen, bey dem her cardinal suechen, dan, wan mans offentlih täht, so were es wider die neutralitet vnd hetten sie, die Staten hernacher noh ein bessern praetext vns zu uberfallen, vnd da wier schon ein zeitlang mit hilf des cardinals etwas widerstandts dähten. so khunten wir doh in die leng nit vort, sonderlih wan der cardinal etwan mit den khinig auss Frankreich occupiert vnd die Staten von ihme ruehe, so wern wir ganz verderbt, dan die landtschafft die krefft nit hat kriegsvolkh zue halten vnd dan man mit den lehenleiten vnd der riterschafft, auh dem landvolkh (wiewol es schon alles gemustert) in die har[1]) etwas thuen[2]), khinden E. Dt. gst wol erahten, wie schlecht es sey vnd zueghe. Vnd derffen wir auh nihts offensiue sonder nur defensiue vornemen. Es hat sih gleihwol der cardinal vil guets gegen das stifft vnd mein berschon erbotten vnd mir anzeigen lassen, er welle mir mehr beystandt thuen, als ih selbst khinde verhoffen. Gott gebe, das geschehe! So halt ih mit den spanischen ministris in der stil guete correspondenz; die erzeigen sih gar wol vnd erbieten sih durhaus. Stelle es zue E. Dt. gsten gefallen, ob Sie etwan den her cardinal durh schreiben das stifft und mih befelchen; wurde, glaub ih, nit schedlih sein. Das thombcapitl anlangent, thue ih mih der gsten ermanung vnderthenigst bedanckhen vnd hette sih wol khinden zuetragen, das ih etwan khinfftig suasu aliquorum, so E. Dt. gst bekhandt[3]), zue praecipitanter hette gehandlet; wil mih befleissen, das man souil immer miglih glimpflih mit ihm vmbgehe, wiewol sie zimlih khitzlih seiu. Die confirmation[4]), warum man sie nit begere, khinden E. Dt. gst auss meinen vorigen schreiben schliessen, was die vrsah sey, nemlih das das thombcapitl mit dem decreto electionis nit vort wil, wie vil der her nuntius vnd ih vnss darinn bemichen. Sollen aber interim die proces gefertigt, wie ihn gleihen ad instantiam E. Dt. vrgiert werden. Vnser lantag gehet khinfftigen sontag[5]) widerumb ahn; Gott gebe, das man vil guets beschliesse vnd vein bald von einander raisse, gleihwol die leid gar langsam sein. Es were wol guet, das man die visitation[6]) vor die handt nem, so wierdt man doh wegen des lantags vnd anderer vrsahen verhindert. Es ist je ein grosse notnrfft; infinita mala fiunt, propter quae omnipotens Deus horrende offenditur. Ih her grausame sachen vnd dan selbige nur obiter. Was wirt geschehen, wan man erst reht nachfragen wirt. Omnipotens Deus det mihi imprimis et toti huic diecesi veniam nostrorum peccatorum vnd das mir vns alle eimal bessern. Vnd E. fl. Dt. thue ih mih vnderthenigst vnd gehorsamist beuelchen. Datum Poppelstorf den 8. augst. 96.

Ma. 39/12, 238 eigh. Or. Ferdinandus.

## 90. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 August 24.*

Eid der Räte. Metternichs Zerwürfnis mit dem Capitel. Eidfrage. Nuntius.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. gsts schreiben hab ih mit gebirender reuerenz empfangen. Vnd schikhe Deroselben hiemit die copien beider scripten[7]), darinn sih E. Dt. gst zu ersechen. Es ist der nuntius vor Assumptionis b. Mariae,

1) Harre, auf die Dauer.
2) Ergänze: wollten.
3) Ohne Zweifel ist Metternich gemeint.
4) Des Papstes.
5) Den 11. August.
6) Des gesammten Kirchenwesens.
7) Vgl. oben S. 189 fg.

Digitized by Google

wie im gleihen etlihe deputierte capitulares hieher khomen; hat sih gedahter her nuntius vil bemiet, das man die sach das juramentum der räht bedreffendt, möhte rihtig mahen, vnd hat man auff ein andere form des juramenti gedacht, wie hiebey lit. A. ausweist[1]). welches die räht auh nit thuen wellen. Ist, glauh ih, nihts bey ihnen zu erhalten, siht ihm aber gleich, es werde die sach also ersizen, dan das thombcapitl selbst nit mehr weiss, was zue thuen in der sachen, vnd wirt die sachen auff die lange ban getrihen werden. Interim so bleiben die räht verhasst vnd hringen mich gleihsam auch in ein diffidenz; hah doh dem capitl dieselbe schon benomen. Vnd muess es gleih schreiben, wies in der warheit beschaffen, nemlih das der Metternih, der gewiss fast bey dem thombcapitl verhast (existimant enim ipsum dominaturum) mih in ein starkhe diffidenz gebraht, dieweil ih mein sachen jeder zeit mit ihm communiciert. Die vrsachen, warumh sie ihm nit trauen, khinden E. Dt. gst selbst erachten vnd waiss ih nit, wie ih mih zu uerhalten; wan ih mit dem capitl vertrenlih handl, so offendiere ich den Metternih vnd die räht; handl ih mit disen vertreulih, so offendiere ih das capitl vnd den her nuntium vnd doh muess man sie alle gehrauhen; ist schwerlih, mit allen reht ausszuekhomen. Die beschwerden des juramenti, so ih gethan, khann ih iezund nit schikhen, dan ih besser muess darauff gedacht sein vnd ist iezt die zeit nit, mit dem capitl dauon zu reden. Oportet nunc multa dissimulare. Werden doh E. Dt. hald sechen, was es vor ein lustig werkh sey. Den her nuntium, welcher es treulih vnd wol meint, wil ih jeder zeit gern der gebir honoriern vnd respectiern; were guet, das es andere[2]) anh thätten. So thne ih mih daneben gegen E. Dt. der tuldt[3]) vnderthenigst bedankhen; habs nit verdient neqne dignus sum; wil mih halt souil an mir ist, befleissen, das ih widerumh mit vnderthenigsten es vmb E. Dt. gehorsamist verdiene, mih beineben haiden Ir. Dt. vnderthenigst vnd gehorsamst beuelchen. Datum Poppelstorf den 24. agustij a° 96.

Ma. 39/12, 242 eigh. Or. Ferdinandus.

## 91. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 September 1.*

Beglaubigung und Empfehlung für Metternich nach München.

Durchleuchtigster . . . . . . Nachdem der von Metternih von E. fl. Dt. nach Minchen zu raissen gst ist geruffen wurden, hah ih ihm dises mein schreiben auff sein begern, wiewol ihs vor vnnöttih erachtet, nit khinden verwaigern, vnd dieweil ih ihme vor mein berschon etlihe sahen hey E. Dt. vnderthenigst anzubringen beuolchen habe, so ist an Dieselbe mein vnderthenigste hit, Sie geruhen gedahtem dem von Metternih volligen glauben zuzustellen, wie ihm gleichen seine des von Metternichs perschon Ihr im besten lassen raccommandiert vnd heuolchen sein vnd ihne (wider sein selbst begern vnd verhoffen) bald widerumh herab schickhen, dan ihs

1) Die Beilage lautet: „1) Jurabunt [consiliarii] coadjutori et archiepiscopatui fidelitatem; (In hoc nulla difficultas). 2) Jurabunt unionem patriae; [die Erblandesvereinigung, s. Lossen, Kölnischer Krieg I. Register unter Köln]. (Hoc nullo modo facient). 3) promittent, se nunquam coadjutori suasuros vel se facturos aliquid contra capitulationem.“ Die Stellen in runden Klammern sind Zusätze Ferdinands.

2) Nämlich Metternich.

3) Dult, Jahrmarktsgeschenk von der münchner Jakobidult.

Digitized by Google

(gleihwol als ein vnuerstendiger) nit vor ratsam khan befünden, das E. Dt. ihme von mir zu raisen erlanben solten. Oh man seiner herschon ieziger zeit bedürfftig sey, hat man hisshero im werkh gspirt vnd wirts auch mehr erfarn, da er ein zeitlang solte wekh sein. Bit nohmals E. Dt. wollen Ir seine herschon beuolch lassen sein. Vnd thue in gleihen E. Dt. mih hiemit vnderthenigst beuelchen. Datum Popelstorf 1ma septemb. anno 96.

Ma. 39/12, 250 eigh. Or. Ferdinandns.

## 92. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 September 18.*

Bairischer Kurier. Wahldekret. Bestätigungsprozess in Rom. Reise nach München. Regierungssachen. Will dem Hz. seine innerlichen Anstände entdecken. Landtag. Neuenahrsche Sache. Vertrag mit Jülich. Nschr. I. Wahldekret. II. Wünscht als Ersatz für den Official zu Köln den Professor Canisius von Ingolstadt.

Durchleuchtigster . . . . . . Das E. Dt. ih nit ehe auff Dero gst. schreiben geantwort, bit vnderthenigist mier zue khainen vngnaden zuuermerkhen, dan ich erstlich gern durch den curier[1]) E. Dt. vnderthenigst widernmb beantwort; so hab ich ihnen noh nit vernomen, muess darauss vor gewiss schliessen, es werde gemelter curier den strakhen weg durch Westfahlen auff Francfort genomen haben vnd also wider alles vnser verhoffen etwan schon bey E. Dt. ankhomen sein. Die ander vrsach ist die gewesen, das ich mir vorgenomen, E. Dt. nit zue schreiben, ich schikte dan das decretum electionis auch mit, dieweil sich aber das selbig verweilt, khan ich nit lenger vnderlassen, E. Dt. vnderthenigst zueberichten, wies damit steht, das nemlich einer auss den deputierten canonicis zue den lantag mier zue gefallen vergangnen sontag[2]) nach Cölln verraist, vmb dieweil das decretum schon vor disem bewilliget ware, wie E. Dt. auss des hern nuntij schreiben werden vernomen haben, das er doch zue Colln wolte die sachen bei dem capitl befordern, das doch das conceptum decretum in pleno capitulo abgelesen, mundiert vnd versiglet wurde, welches alles propter quasdam disputatiunculas bishero noch nit ergangen, sonder von einem dag zum andern aufgeschoben worden; versehe mich doch, ich welle es heint oder morgen haben. Vnd dieweil dan consensus Serml d. patrui electoris dabei sein muess, wirt derselbig auch bald, vom her churfirsten vnderschriben, mir verhoffentlich zuekhomen vnd wil hernach den consensum sambt dem decreto vnd professione fidei E. Dt. vnderthenigst zueschickhen. Den proces anlangent, vernimb ich, das er jederzeit pflegt zue Rom formiert vnd gestelt zu werden, khan derwegen durch den Sper gerichtet, wie auch ebenmessig die confirmation begert werden, vnd da E. Dt., wan das decretum zue Minchen anlangt, ein eignen curier hinein nach Rom schickten, wurde es vmb souil desto mehr zue befurderung der sachen thuen. Wan dan das decretum in vnsern handen, so werden sich vil sachen noch besser schickhen vnd wird sich mein raiss zue E. Dt. (doch nach Dero gnedigsten wolgefallen) auch besser thuen lassen, vnd khund man die sachen hiesiger landt wol also anstellen, das es durchauss meines schlechtes erachtens khain schaden solte bringen, dan ohne das gemeinkhlich, wan der lantag auss ist, so ziechen die capitulares weckh, wie ihn gleichen die vornembste adeliche räht; ehe sie

1) Offenbar handelt es sich um einen Kurier, der zu Chf. Ernst nach Westfalen reitend, an Ferdinand einen Brief des Vaters überbracht hatte.

2) 15. September.



Digitized by Google

widerumb zue der hand khomen, gehn offt 3, 4 oder mehr wochen darauff, dan das capitl aigner gescheffit halber nit lang an einander khinnen bey mir sein, die adeliche inngleichen, also das ich mit den gelerten allein hie sitze vnd werden dieselbige thails auff den probation- oder capitls-dag, thails auff andere nottwendige dagsazung verschickt miessen werden. Wirdt derowegen nit vil hie zuuersaumen sein, kbundte auch schon die anordnung gemacht werden, das die stat Bonn, das haus Popelstorf vnd andere erter in guetter sicherheit blieben; wurde der marschalkh, einer auss den thombcapitl alss locumtenens, auch desto fleissiger sein. Diss alles hab ich nur vorschlagsweiss E. Dt. gehorsamst insinuiern wollen, khans sonst vor Gott dem almechtigen bezeugen, das ich seposita omni affectione vor die höchste notturfft halte, bey E. Dt. zue sein vnd Derselben mein innerliche anligen vnd difficultates zu enteckhen, quae multae et forte graves. Vnd khund man wol gedenckhen, das mich der vorwiz steche wegen E. Dt. hauss. Muess wol bekhenen, das ichs vor ein sondere gnad hielte, wan ichs thuen khunte, wolte mich doch gern daruon abhalten vnd biss auf ein andere zeit warten, wan ichs per alia media wiste zuuerrichten als per meam presentiam. Stell es derwegen E. Dt. vnderthenigst heimb, wass Dieselbe vermainen, auch mir gst beuelchen, demselben waiss ich der gebier zugehorsamen. Vnd souil vor ainss.

Zum andern so khan ich Derselben vngemelt nit lassen, welcher gestalt der lantag noch langsam von stat gehet et omnia inde meo iudicio, das sie kbain rechts directorium haben; so gehen die consultationes auch so widerwertig, das es zuerbarmen. Capitulum ab una, ritterschafft vnd stette halten sich ab altera parte; was die grauen gesinnet sein, khan man schir nit wol vernemen, vnd ist gleichwol izund wegen der von Neunar zue thuen, dan die weltliche stende wolten, das der von Rifferscheidt mir das hauss Bedbur einandwordet, wolten ihme gleichwol ein ansehliche recompens mit geld geben oder mit demselbigen gelt ein verschribens ort im stift ablessen vnd ihm dasselbig einraumen vsque ad causae decissionem. Ich solte interim das hauss Bedburg in handen haben vnd der von Neunar die emolumenta (vmb sie zue befridigen) geben. Sed hic infinitae difficultates occurrunt, dan erstlich wirdt der von Rifferscheidt sagen, es sey in der stend vermögen nit, souil gelds in einer khurzen zeit zuesamenzuebringen (vnd das ist meins erachtens mehr alls zuuil wahr) dan sie wol vil verhaissen vnd wenig wegen grosser armuet halten khinden in so khurzen zeit. Vnd da schon der von Rifferscheid zufriden were, auch die stende das gelt beinander brechten, so wuste man doch nit ob der von Neunar mit den blossen emolumentis solle genueg geschehen, dann (wie vnsere gesant auss Holland referiern) wolle die greuin von Neunar nichts anderst horen als die restitution vnd da das nit geschehe, khinne [sie] sich auff khaine andere mitl einlassen. Derwegen wurde vermuetlich die alte fetel noch nit auff heren, ja es wurden erst sie vnd auch etliche auss vnsern caluinischen landstenden mir allzeit am hals ligen vnd mich dermassen vexiren vnd moliestiern, wan ichs in handen hette, vnd mir die schuld geben, das, dieweil ich sie nit restituiere, dass derowegen die ganze landtschafft mit rauben vnd blindern, wie bishero geschehen, leiden mögte, vnd da sie lestlich gleich durch Ir Mt restituiert solte werden, khan ich ihn warheit nit finden, das unss darumb solte geholfen sein, ja esset fouere serpentem in sinu vnd khund ihs nit rahten. Vnd befinden wir alle das werkh, das wo wir unss hin wenden, finden wir infinitas (wie gemelt) difficultates. Wolt Gott, das E. Dt. ex fundamento der sachen bericht hetten, das Sie vnss Iren treuen gnedigsten raht khunden mitthailen, vnd da Dieselbe es begern, wil ich wol das ganze werkh vor khurze zuesamen lassen bringen, [!] Dero gehorsamst übersenden. Und ist man sonst in andern puncten nit weiter khomen, allein hat man mit den

Digitized by Google

Gilischen deputierten die confederation augefangen vnd lest sich noch wol ahn, Gott lob; ist zu verhoffen, es werde sich die sach mit Gilch wol schickhen. Was khinfftig noch weiter vom lantag vnd mit Gilch tractiert wir, solches lass ich E. Dt. ehest wissen. Dieweill auff dissmahl nichts anderst vorfelt, thue E. fl. Dt. mich vnderthenigst beuelchen. Datum zu Polstorf den 18. septembris 96. In eil.

Ferdinandus m. pr.

Nschr. Gnedigster her vatter. Deo laus, vngeuer vor 2 stunden ist mir das decretum electionis zuekhomen, welches wie vor vermelt, Derselben mit nehsten ordinari vnderthenigst iberschickhe.

II. Nschr. Durchleuchtigster fürst, gnedigster geliebster. E. Dt. khan ich in gleichen zueberichten vnderthenigst nit vmbgehn, wie das vnser officialis zue Cölln numehr sehr alt ist et totus repuerascit, darauss dan eruolgt, vt infinitos et quasi enormes errores commitat, una tamen, altera vero non audita parte commissiones contrarias det, also das hoch nötig ist ad conseruandam jurisdictionem ecclesiasticam et ad vitanda scandala ein andere qualificierte berschohn darzne anzuordnen; vnd wir dan iziger zeit laider mit gueten, fromen, aufrechten vnd gelerten leiten nit versehen. hab ich nit khunden vnderlassen, E. Dt. solches in vnderthenigkheit zuuerstendigen vnd zue Derselben gnedigsten guetachten zuestellen, ob es nit ein weg wer, das sich d. Canisius[1]) professor Ingolstadiensis, cum consensu Ser$^{tis}$ V. darzue liesse brauchen. Illum enim habeo pro homine sincero, incorrupto et in canonibus precipue fundato. Wurde sich gleichwol sein besoldung vber 200 reichsthaler, ein fueder gueten Reinweins vnd noch etliche khleine sachen nit erdragen. Muess bekhenen, das es mit dem salario, so er von E. Dt. hat, nit zuuergleichen ist, stun[de] im gleichwol zue gueten pfrienden iederzeit die thier offen vnd khunte gar vil guets dem ertzstifft thuen. Wass E. Dt. in disem fahl gesinet sein, wil ich gehorsamlich erwarten, mich Derselben zue beharrlichen gnaden vnderthenigst bevelchen. Datum Popelstorf den 18. septembris 96.

Ma. 9/15, 2 eigh. Or.

Ferdinandus m. p.

---

## 93. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 October 2.*

Landtagsschluss. Eid der Räte. Sein Verhältnis zum Capitel. Wahldekret. Bündnis mit Jülich. Gesandtschaft nach Brüssel. Visitation. Status des Erzstiftes.

Durchleuchtigster . . . . . . Auff E. Dt. baide gste schreiben khan ih nit vnderlassen vnderthenigster wolmeinung Derselben vnangefuegt [zu] lassen, wie das Gott lob der lantag einmal geschlossen, der abscheid den stenden alberaidt vorbraht, verhoffentlih sih heint ganz darueber zu resoluiern, welben E. Dt. hiemit gst zu empfahen[2]). Vnd ist meist thails dahin gangen, vt majori malo praeveniatur, das der von Neuuar ein anselihe (gleihwol mit ir begerten summa nit zu uergleihen) summa auff leidenlihe termin solten richtig gemaht werden. So haben sie anh bewilligt, 40 pferdt vnd 260 man zue halten ausserhalb der besaznng vnd dieselbe ein 4$^{tel}$ jar zu underhalten; da es noh alsdan nit solle frid werden, solle es noh ein 4$^{tel}$ continuiert

1) Heinrich Canisius, ein Brudersohn des bekannten Jesuiten Peter Canisius. S. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität I, 416 fg.
2) Die Beilage fehlt.



Digitized by Google

werden vnd im fahl es sih noh nit schickhet, solle man alsdan die stende widerumb zuesamen beschreiben vnd auff weitere defension gedenkhen, also das vermuetlih in einem halben jar widerumb ein lantag sein wiert.

Das juramentum der räht anlangt, weres meins erachten wol ein mainung, da es die räht thuen wolten[1]); hab doh sorg, es werde nit gehn, vnd ist man sonst dahin bedacht gewest, obs nit ein weg were, das dise ganze sach judicio S^mi D. N. were submitiert; was dan Ir Heyl. darin sprehen wurden, solte zue beiden thailen gehalten werden; khunte nuch die capitulation hinein geschickt werden, da dan Ir Heyl. dieselbe approbiert, mueste ihs wie billih auh pro rato halten. Das mir sonst E. Dt. wegen der einikheit des thombcapitl zueschreiben[2]) vnd das ih mih etwan mit ihn nit also vergangen, wie ih wol hette sollen thuen, dessen vatterliher threuen erinnerung thue ih mih ganz vnderthenig bedanckhen, vnd da ih biss daher causa diffidentiae oder widerwillens bin gewest, ist es mir herzlih laidt, wil mih auch gern bessern. Khan gleihwol Derselben auss sohnlihen gemiet vnd treue gehorsamist nit verhalten, wie das ungeuer ein monat zeit hero zwischen den her nuntio, thombcapitl vnd mir ein solhe confidentia, mutuus consensus ist omnesque ita fere consentiamus, das es meins erahtens nit wol mehr sein khan. Die vrsah khan ih schier selbst nit reht wissen, wil auh vor mein berschon daransein, damit der guete wil ieder zeit bleibe in rebus licitis.

Hiemit haben E. Dt. das decretum electionis, consensum Ser^mi electoris mit sambt den procuratoriis, auh etlihe schreiben gehn Rohm zuempfachen. Nomina procuratorum sein: Ulricus Sper, Henricus Gravius, secretarius cardinalis Madrutij, Ricardus Stravius[3]), Gregorius Montegnana, commendatus a. d. Minntio, Clemens Suhlindius. Vnd waiss jezo nihts das abgeht, so zue der confirmation nötig sein solle. Werden es E. Dt. gst weiter wissen [zu] lassen gelangen[4]). So ist der curier[5]) wider mein verhoffen vngeuer vor 14 tagen hieher von Arnsperg khomen vnd dieweil ih dan das decretum einer vertrauten berschon hab wöllen committiern, habe ih [ihn] eben so lang hie auffgehalten, damit ers mitsambt des lantags abschid auch mit mohte nemen. Bit vnderthenigst mir solches nit in vngnaden zu uermerkhen.

---

1) Wilhelm hatte unter dem 10. September vorgeschlagen, man solle die Räte schwören lassen, dass sie den Coadjutor nicht gegen das Capitel aufreizen, diesem zu billigen Klagen nicht Anlass geben und dessen Ehre und Nutzen in billigen Sachen fördern wollten. Ma. 39/12, 254 Cptcopie.

2) S oben S. 150.

3) S. Briefe und Acten IV und V, Register.

4) Am 16. October ergingen die entsprechenden Weisungen Wilhelms an Speer, Ma. 39/12, 268 Cpt. v. Gewold. Am 15. December teilte Hz. Wilhelm dem Coadjutor mit: Speer berichtet aus Rom, dass die Confirmationsacten mit Ausnahme der Professio fidei durchaus ungenügend gefunden würden. „Habe das decretum electionis einen ganzen haufen puncten, die dahero nicht gehören und die aber dannoch, weils dorthin gelanget, erwogen, hoch angezogen und sehr difficultiert werden.“ Auch der Taxe wegen gebe es Schwierigkeiten. Der Prozess sei überhaupt noch gar nicht angefangen. Ma. 39/12, 283 Cpt. v. Gewold. Am 20. meldete Hz. Maximilian: Speer und Stravius haben am 31. November geschrieben, der Papst habe die Einleitung des Prozesses bewilligt und solle die Praeconisation im nächsten Consistorium erfolgen. Das. 284 desgl. Am 24. schrieb er: Der Prozess ist nach Speers Bericht beendet und hat der Papst auf Bitten des Cardinalprotectors Madruzzo versprochen, die „defectus“ der Acten „ex plenitudine potestatis“ zu ersetzen. Das. 285 desgl. Schon am 30. December zeigte dann Wilhelm an, dass die Confirmation erfolgt sei. Das. 286 Cptcopie. Die Urkunde datierte vom 18. December. Vgl. Briefe und Acten IV, 357 und Unkel im Görres-Jahrbuch VIII, 268 fg.

5) Vgl. N. 82.

Digitized by Google

Was dan die gülische correspondenz anlangt, ist dieselbe Gott lob nach gestalt der sachen zimlih abgangen, werden E. Dt. auch auss der beylagen mit lit. D.[1]) notiert gst ersechen khinden vnd da die Gilische es reht mit dem stifft mainen, khuntes vnss vil helfen. So haben auch die stende vor ratsam angesechen, das man anch ein schickhung zum her cardinal nah Briesl solte thuen, mit ihme compimenti zu machen vnd auh die lezte, wie im gleihen die schirstkhommende schickhung nach Hollandt zue excusiern, darzue ih dan den brobst s. Cuniberti vnd den von Wachtendunckh, trost zue Khempen deputiert. Vnd dieweil ih dan auss dem stifft die nötige defensiones desselben nit waiss zu erzwingen, sonder da nit externa media vorhanden, nit allein khein besserung im landt erscheinen wirt, sonder die vnderthanen ganz vnd gar zum betlstab, ja auch zur desperation geraichen muessen, also hab ih ihm sin, gedachtem Cunibertino (in erwegung, er wol mit den Spaniern daran ist) ein nebencommission zuzustellen vnd ein heimlihe gelthilf vngeuer vor 200 pferdt zue sollicitiern lassen, dardurch das landt widerumb in ruhe möge khomen; illudque bonis argumentis deducetur, das es auh in magnam vtilitatem des khinnigs selbst geraihe. Was er nun wirt aussrihten, wirt die zeit mitbringen; interim muess man dasselb erwarten. Ih hab auch gehn Rom vmb ein jubilenm geschriben pro futura visitatione an den card. S. Georgii[2]); da der Sper solches ebenmessig mintlih verrihtet, thuet es vmb souil mehr zue der sach. Sonst weil mir nihts anderst, E. Dt. zuverstendigen vorfelt, thue Derselben ih mih vnderthenigst beuelchen.

Datum Popelstorf den 2. october 96. Ferdinandus.

Nschr. Hiemit haben E. Dt. auh den statum des stiffts, wies iezo beschaffen ist, gst zuempfachen; wer meins erachtens gar guet, das der Sper solches Ir Heyl. firbrehte vnd Dieselbe sih darin möhten ersechen.

Ma. 39/12, 261 eigh. Or.

---

## 94. Herzog Wilhelm an Coadjutor Ferdinand.

*1596 October 3.*

Wahldekret. Ferdinands Reise nach München. Ermahnungen. Neuenahrsche Sache. Canisius. Nschr. Metternich. Ein Kupferstecher.

Mein gn. und vätterlichen grues zuvor; lieber sohn. Ich hab aus Deinem schreiben gar gern vernommen, das das decretum electionis ainmal heraus gangen; hoffe, es sollen alle sachen jez besser und richtiger von statt gehen, wann man allein den rechten modum waiss und braucht, mit den leuten zehandln; sobald es mir zuekhombt, schick ichs dem Spern nach Rom.

Dein raiss herauf belangent, ob wol Dein frau mueter und ich viler sachen halben Dich gern bei uns sechen, so künden wir doch je lenger je weniger in rat finden, das Du noch diser zeit sollest herauf ziechen. Erstlich von wegen des uncostens, der weder Dir noch uns diser zeit zu erschwingen; zum andern von wegen der guetten zeit, die dadurch verlohrn würdt; 3º wegen der gescheffl, so versaumbt und intricirt werden, dan, wan gleich alles auf dem landtag wol beschlossen wurde, so gehört doch dannocht noch ein guete zeit und fleiss darzue, damit dasjenig, was

1) Die Beilagen fehlen sämmtlich.

2) Der Nepot des Papstes Clemens VIII; über seine Beziehungen zu Baiern s. hier Abteilung I sowie Briefe und Acten IV und V Register.

Digitized by Google

beschlossen, wol volzogen und in das werck gericht werde. So wurde Dir auch zum 4ten dise raiss gwiss vil distractiones machen, wie Du schon etlichmaln erfahrn, wan Du von Deinen vorhabenden und wol angefangnen exercitiis und laboribus ein weil detrahiert und aussgesetzt, das Dich hernach schwer ankombt, Dich mit vorigem eifer wider darumb anzenemmen. Ist gewisslich vil ratsamer, Du bleibst noch dise zeit continue dabei, bis Du ein rechten habitum in disen sachen bekhommest und hernach ohn gefar und schaden ein weil köndest ausssetzen. 5to mecht es villeicht bei dem capitl und lantstenden ein selzam ansechen haben, wan Du also bald wider davon zuchest, als suechestu allein Dein lust und kurzweil, der Dir meher als des erzstifts not und gfar angelegen sei. Ist derhalben aus disen und andern meher ursachen, wie gemelt, je ratsamer, Du bleibst diser zeit noch daniden, damit Du also im werck erzaigest, wie lieb Dir des ertzstifts wolfart sei. Wan es aber etwas besser überal gericht sein würdet und Du und wir den uncosten auch besser werden tragen köndeu, wil ich gern darzue helfen, den Dein mueter und ich Dich noch gern vor unserm ableiben bei uns haben wellen. Entzwischen aber befleisse Dich, wie ich Dir offt gesagt und geschriben, fürnemblich der forcht Gottes, aber valde essentialiter und nit nomine oder obenhin, den dieselbig das einig fundament, aus welcher aller segen und alle tugenten herkommen. Darumb befleisse Dich halt aufs best, was zue solche zu erlangen dienstlich, als nemblich oratio pia et assidua, frequens usus sacramentorum et frequens communicatio cum domino Deo, damit Du darin ein solchen habitum bekomest, das Dir die laster und Deine bese inclinationes ad res miseras et curiosas nit vil meher zueschaffen geben. In summa, fleiss Dich, das Du mit Gott wol steest, so arbeitestu mit und in dem segen Gottes, an[1]) den Du sonst gar nit würdest kinden fortkomen.

Verner befleiss Dich auch je lenger je meher, wie ich Dir vor auch angezaigt, vertreulicher und aufrechter guetter correspondenz mit Deinem capitl und dem hern nuntio, denn mit dem capitl muestu je einmal hausen, heben und legen, sonderlich diser zeit, dieweil Dir sonst unmöglich, alles zuerschwiugen. Du würdest je lenger je meher mit nuz erfahren, wievil Du würdest gewinen und erhalten, wan Du mit inen vertreulich, freundlich und aufrecht handlest und ein guete affection gegen ainem und anderm erzaigest, sonderlich wan es sine offensione Dei et dextre ac prudenter dirigiert würdet, dan ich habs selbs mit den leuthen erfahren, wan ich hab etwas haben wellen; vilmeher kanst und sollestu solches thuen als ein solcher praelat und episcopus und der nach der leher Petri sich nit halten solle tanquam dominantes in clerum. Durch die vertreulichait gegen dem nuntio kanstu Dein guet lob durch ine zue Rom weit bringen und erhalten, an welchem Dir dan mercklich vil gelegen.

So lass Dir auch Deine distributiones temporis gar fleissig angelegen [sein] und das Du im wenigistem davon nit weichest, so würdestu fein den muessigang (tanquam radicem omnium malorum praesertim ad[2]) juvenes) vermeiden und in Deinen sachen erst vil guets ausrichten, dan wo vil geschefft und negotia sein, würdet gewisslich nit vil aussgericht, wan man nit jedes zue gewisser zeit für hand nimbt, weil man prae multitudine negotiorum oft nit wais, wo mans angreiffen sol und letstlich in ein solche confusion gerat, das einen grauset, wan ainer an die arbeit gedenkt.

---

1) ohne.

2) Dieses „ad" beweist, wie übrigens auch der ganze Inhalt des Briefes schliessen lässt, dass Wilhelm nicht einen Entwurf seiner mit der lateinischen Sprache vertrauten Räte abschreibt.

Digitized by Google

Wollest auch iederzeit mit guetter leut rat handlen, ans aignen kopf und guetbedunken nit bald etwas fürnemen, sonder alles in guete beratschlagung ziechen, dardurch lernestu selbs den verstand zue gebrauchen, lernest auch die leut kennen, was hinder ainem oder den andern steckt und was von ainem oder andern zuegewartten. So bistu auf dise weis nit allein sicher bei Gott sonder auch vor den menschen, im fall die sach ein besen ausschlag gewinnen solle; gerat es dan wol, so hastu das meiste lob davon. Sollest Dich aber von keinen menschen allein dermassen lassen einnemen (wer der auch immer seie) das Du ine allein heren und in allein wider aller ander meinung folgen sollest, den diss Dich nit allein wurde bei jederman zum hechsten verhast machen, sonder auch bei Gott selbs in gefar sezen, weil auf kein menschen sich zu verlassen, nit allein darumb, das ainer alleiu nit sovil siht als ir vil, sonder auch das sich ainer leicht kan verkern und etwan anfangen, sein privatnuz meher als des fürsten [zu] suechen, ob er gleich anfenglich aufrecht handlet.

Fürnemblich so sei auch gar gesperig und eingezogen in Deinem haushalten und in allem ausgeben karg, nit allein darumb, das Du das patrimonium Christi vor Gott streng verantwortten muest, sonder auch das Dich dise eusserste not Deines erzstifts billich dahin solte halten. Ich glaub genzlich, wan das capitl und lantschaft opinionem parsimoniae [von Dir gewinnen, dass sie das] eüsserist bei und mit Dir thun.

In summa, halt Dich wol gegen Gott, eifferig und inbrinstig gegen Deinen underthonen, miltreich und vätterlich gegen meniglich, verstendig und fürsichtig, so würdestu zuvorderst Gott dem hern ein angenemer diener werden und an allen zweifl dem erzstift dardurch wider aufhelffen, auch konftig unsern haus und uns allen vil helffen und nuzen können.

Der Castor [1]) kan nit wol abkommen, so wüste ich nit, was er solle daniden thuen, als die zeit vergebens verzehrn und Dir zue den distractionibus auch noch meher ursach geben.

Belangent die neuenmarischen sachen wolt ich je gern, das Du und der stift des müheseligen handls mechten entledigt sein; ich wais aber wenig darzue zue raten; allein handle jederzeit mit rat und guetachten des capitls und der landstend, so kan man Dir darnach desto weniger die schuld geben und werden an zweifl dieselben am besten wissen, wie alles beschaffen und wie es füreinander zebringen sein mecht.

Den Canisium [2]) betreffend, wan Du ine kundest erwerben, wer es mir auch nit so gar zuewider, doch das es gescheche meiner unvermeldet, als wüste ich nichts darumb und alles auf mein ratification, damit wir beedesam ine nit verlieren; glaub aber wol, Du werdest in schwerlich zuewegen bringen, dan wie ich vernimb, ist er am liebsten bei der schuel und villeicht zue nichten besser tauglich. Und diss etc. Schefftlarn, 3. octobris ao. 96.

Post scripta. Was den bericht vom Metternich [3]) belangt, wil ich noch über das, was gemelt und ich Dir geschriben, der sachen weiter nachdenken. So darfstu dem kupferstecher auch weiter nit nachfragen, weil nit zuvermuetten, das er für mich taugen wurde. Ich hab auch in ander weg vertröstung etc.

Ma. 9/15, 7 Copie eines eigh. Schreibens.

---

1) Diese Persönlichkeit ist mir sonst nicht begegnet.
2) Vgl. N. 92.
3) Vielleicht meint der Herzog hier den oben S. 149 und 151 erwähnten Brief des Nuntius Garzadoro.

Digitized by Google

## 95. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 October 12.*

Seine Studien. Vorsätze. Kapitel. Klagen über Metternich. Offizial zu Köln. Jesuiten. Cyriacus Portia. Eugenio Pozza. Geldnot.

Durchleuchtigster . . . . . . Es werden E. Dt. ohne zweifl erwarten, das ich Derselben vil guets schreibe, so man sider ich von Cölln verraist, ins werk habe gericht; so ist es eben (so zuesagen) nichts vnd wais de publicis negotiis gar wenig oder eben gar nichts, das verricht worden. Hab also desto mehr gelegenheit gehabt, priuatis studijs vacandi, wie ich dan, Gott loh, damit ich khinfftig solidam aliquam — —[1]) doctrinam de rebus theologicis haben khinde, dise tag the[ologiam] de nouo angefangen cum magna mea consolatione. Verhoffe G[ott der] almechtig werde mir gleichwol vnwirdigen die gn[ade ver]lichen, damits cum fructu gescheche vnd zue dem e[nde], dieweil auch verhoffentlich aufs neue jar ein — — neues regiment wirdt angestelt werden, w[ill ich mich] erstlich etlich tag zu Cölln vor den festen recolligi[eren] — vt festa cum maiori deuotione et consolatione possim celeb[rare et] vt cum nouo anno omnia etiam inferiora renouentur et qu[od antea] neglectum corrigatur vnd das man sich von dag zue [dag bessere,] welches fein wär gewesen, wan mans biss hero het ge[than.]

Die vrsach aber, warumb bishero nichts geschechen in publicis, [waiss] ich schir selbst nit. Ich waiss, dass ich offt bey dem capitulo g[etriben] aber nichts ertriben. Es ist der Metternich auch in die 14 tag[2]) zue Cölln, hat eben so wenig, ja weniger aussgericht dan (in der warheit) sie wellen ihm nit trauen vnd was er sagt, das haben sie suspect: woher es khombt, werden E. Dt. wol vor disem vernomen haben; non uidetur simulare posse bonus vir vnd mag etwan mit reden gegen etliche auss dem capitl zue frey sein. Zue dem ist das capitl vnd der nuntius ganz persuadiert, er halt es durchauss mit den rähten vnd andere dergleichen sachen, welche die leid gar alienos machen, also das er selbst gar khein lust mehr hat zubleiben vnd hat mir etlichmahl von Cöln gar desparatamente geschriben. Nun khan ich vor mein aigne nit vnderlassen, E. Dt. ain wenig zueberichten, was mich daruon gedunckt, wil mich gleichwol hiemit bezeugt haben, das, was ich schreibe, gewiss nit ex passione aliqua herkhombt, sonder wies ahn ihm selbst beschaffen ist vnd damit ich meinem gewissen auch darneben genueg thie. E. Dt. werden es von andern leiten wol auch verstehn khinden. Ih hab iezund ein zeitlang her gespirt wie im gleichen andere fromme guete leit, das der von Metternich in etlichen negotijs, so sich iezund ein zeithero vorgelauffen, mehr auff meiner seitten mir und dem stifft zum besten hette halten khinden, als gescbehn. Als primo ist diss vorgangen, das dieweil der officialis zue Cölln numehr gar alt vnd gar zue eim khind wirdt, geschicht, das er vil, auch enormes errores commitiert[3]); disem vorzukhomen, hat man auff ein tauglihe perschon gedenckhen sollen, so ihme zue substituiern; das haben etliche gemerkt, darunder praecipuus decanus Brunius[4]) ist (E. Dt. von namen wol bekhandt) qui etiam maximus

1) Ein Stück vom Rande des Briefes ist abgerissen; ich deute die Lücken durch Striche an, soweit ich nicht in eckigen Klammern Ergänzungen versuchen kann. In der ersten Lücke wie in einzelnen anderen dürfte indes nichts fehlen.

2) Die Angabe ist offenbar ungenau, denn als Ferdinand am 2. October N. 93 schrieb, kann Metternich noch nicht zurückgekehrt gewesen sein.

3) Vgl. N. 92.

4) Wol Georg Braun, Dechant bei S. Maria in gradibus zu Köln, der Herausgeber des berühmten Städtebuchs.

Digitized by Google

et intimus amicus domini Metternichij; hat derowegen per Billeum et ut pnto Bucholtzium[1]) practiciert bey dem hern churfürsten, das einer licent. juris Reck, decanus S. Georgij Coloniensis dem officialn tanquam continuus assessor et sine cuius scitu officialis nequidqnam statuere possit, adjungiert ist worden; ille vero praedictus Reck est talis cuius fama plane exigua apud bonos plerosque, non enim videtur habere testimonium bonum ab illis, qui foris sunt vt dicit S. Paulus, sonder man halten vil mehr daruir, er sey corruptibilis, periclitaretur igitur justitia; er hab auch nullum fundamentum pietatis, sey sacerdos vnd lese gar selten mess, lenis etc. Hette nun mir der von Metternich in disem fahl helfen wollen oder auffs wenigst die sach in favorem illius nit getriben bey dem her churfirsten, wie man sagen wil, so were das werkh wol hinderbliben vnd hette man wol noch guete vnd sine comparatione (wie mir referirt) andere bessere leidt khinden haben. Sic ego solus non potui resistere, dieweil ihs nit zue conferiern gehabt, hoc tamen effeci, das die collation anderst gestelt worden, alss gewesen, nemlich loco perpetui assessoris continui gesetzt ist worden. Weil mir aber khunfftig daran gelegen, wan ich anderst sol hie sein, das ich solche leid in officijs constitutos habe, qui uno verbo sint tales, quales esse debent, (in bedenckhung mir animarum cura beuolchen) wurd es mir gar beschwerlich sein, ich khuudt auch in die leng hie nit bleiben, wan der her churfirst ex fauore commendatos et homines vere non tales, wie sie sein sollen, wurde ansezen, vnd da sie sich der gebier nit verhielten, ih es verantworten muste, dan ich mein sel wegen des stiffts, ja wegen der ganzen welt nit verscherzen wil. In hoc negotio multum potuisset d. Metternichius omnium iudicio, aber man hat fein zuegesechen vnd stilgschwigen, vnd verdreust das nit allein mich, sonder vil mehr den her nuntium vnd capitulum vnd patres. das der man darzue khomen, welcher illorum iudicio nit tauglich ist gewesen. Das ander gehet die patres societatis ahn wegen der incorporation monasterij Novesiensis. Weil ih dan schuldig bin, den gueten patribus zue helfen, wo ih khan vnd E. Dt. mirs auch genedigist beuolchen, hab ih ihnen gern helfen wellen, wir aber zimlih von dem von Metternich und von 1 oder 2 rähten durch den von Metternich verhindert. Die patres begern gleichwol fast, das ih doh constans welle bleiben vnd mih nihts irren lassen, tonitrua vnd fulmina werden schon veribergehen. Derowegen so wil ih ihm namen Gottes bestendig bleiben, non obstante, das der von Metternich mih durch schreiben etlihmahl gewarnet, ih solle wol zuesechen, was ih thue, es werde seminarium magnae diffidentiae inter capitulum et me sein, ja (seinem schreiben nach) sey die diffidenz iezund schon gar gross vnd sey das capitl gar übel mit mir zuefriden. Wie ih das vernomen, hab ih auss dem capitl, meiner gueten freint einem zugeschriben vnd begert zu wissen, ob etwas daran sey oder nit vnd ob ih so in mala gratia bey ihnen sey; hat mir der cum admiratione geantwort, wies ihm gar frembt vorkheme, das zue hörn; er hett in dem capitl nit uber einmall vnd gar obiter et perfunctorie von diser sachen hören reden; ich möge vergwist sein, das das thombcapitl mit mir gar wol zuefriden etc. Auss dissem hab ih leihtlih khinden abnemen, das der von Metternih sih zue mild hat lassen von dem d. Kemp, der raht ist vnd diser sachen nit gar wol gewogen, berichten, wie es dan die patres sagen, das wan der von Metternih gewolt, soll alle sachen pacifice abgangen sein, wie ih dan zue Gott verhoffe, es werde noh geschechen. Ob aber dissem allem also sey vnd wie auch das ganze negotium ihn sich beschaffen, wies bishero angegriffen vnd khinfftig continuiert werden solle, khan ih nit wol schreiben, dan es gar zue lang sein wurdt, vnd ihs auch nit so wol als

1) Ueber Karl Bille und Arnold von Bucholz, zwei vertraute Räte des Chf. von Köln s. Briefe und Acten IV und V, Register.

die patres selbst verstehe; die werden E. Dt. besser berihten kinden. Ich hab Derselben nur die sache ein wenig zuuerstehen wöllen geben. Ih glanb doh, es werds der von Metternih etwan nit reht verstehn, wies die patres vnd andere gute leit wolten angreifen et quamvis ad longum pater Ludovicus Couardus ipsum informauerit, non videtur tamen nelle fieri capax, vnd ist certe die warheit, wo man dissen patribus, qui tam multa bona Coloniae et successu temporis im ganzen stifft machen werden, nit hilfft, so werden sie bald nit zu essen haben oder gar wecklauffen miessen. Sunt et alia, quae tamen brevitatis causa intermittam.

Vor wenig tagen kumbt mir das beigelegt schreiben von dem nuntio Portia[1]; khinden E. Dt. sechen, was es ist, vnd da ih ihme zue antworten, mir genedigist zuwissen machen, wie die antwort gestelt sein solle, dan ih nit noh zuuil noh zue wenig thuen wolt; ih hab gleihwol von den sachen nichts besonders gehört, dan es alles gar stil hie ist vnd ihm kheiner die ursach des Cyri. de Portia[2]) vrlaub khan immaginiern, ist anch vnnötig das die leid wissen. So hab ih anch dise dag vernomen, wie das einer gewester hieiges her nuntij diener, Eugenio Pozza, dem ih auff sein fastes anhalten commendatitias utcunque frigidas nach Rohm, weil er widerumb dahin gewolt, an cardinal (ist mir reht) S. Georgij mit geben. Nun vernimb ih, das derselb solle zue meinem brueder Philip khomen sein, als das er mit ross solle vmbgehen. So vernim ih vier gewiss, das er solches hieher einem meiner diener geschriben vnd darneben auch vermeldet habe, er sey alda am hoff, hette gleihwol lieber per vn aiutante de camera gedient, als das er damit verhoffet, seinem hern mehr sadisfaction zuegehen. Nun hats mir gebirn wöllen, E. Dt. in sohnliher treu vnd gehaim vnderthenigist zue auisiern, das der selbig Eugenio etwan nit vor meinen her brueder sein wirt, vnd wirt man ihnen gewisslih nit wol noh khennen; ist, wie ih von dem Colino vnd andern vernomen, nit vil schatz werdt vnd hat sich bey dem nuntio also gehalten, das, wiewol er gern bey mir were vnderkhomen, ihnen doh sein herr nie mir commendiern wellen, vnd da ers schon gethon, het mans glimpflih abschlagen miessen. Leuissimus enim est vnd hat vnzimlihe verbottne sachen vnd cose d'amor zue Colln trihen. So khan er auch darneben einen treflihen schalksnarren oder das ihs erbarer nen, pafonen vnd kurtzweiligen raht vertreten; hat ihm schir ganz Cöln diss loh geben, sonderlih vergangne fassnaht. Italus praeterea ist, der sih nit mit eim schlechten wirt vnderhalten lassen. Jam relinquo cogitandum Ser[ti] V. ob es nit ein rehter man sey ad principem ecclesiasticum etc. Ih glaub gewiss, es werts mein brueder nit wissen. E. Dt. werden der sachen wissen reht zuethuen, dan solche leid find ih ihn mein instruction nit. Diss alles bit vnderthenigst, das es doh nit haisse, es sey von mir herkhomen, dan es möhte mir einer sagen, was hastu darmit zuethuen?

Lestlih belanget das gelt hab ih E. Dt. genedigiste mainuug vnd resolution schrifftlich sambt den beilagen empfangen und wolte (waiss Gott) von herzen gern damit zufriden sein, da mir dardurch geholfen, weil aber je keiner bishero zuefinden, der gelt lehneu vnd die pensiones mit dem hitl in der hand fordern wil[3]), muess notwendig andere verordnung von oben herab khomen, oder ih werde al mein gesind vnd ross missen abschaffen vnd tanquam privatus aliquis leben; wur denoch nit souil

---

1) Hieronymus Graf von Portia, Nuntius zu Graz, s. Briefe und Acten IV und V, Register.

2) Es handelt sich offenbar um die Entlassung des Cyriakus Portia aus bairischen Diensten; ich glaube mich zu erinnern, dass er mir als Mundschenk begegnet ist.

3) Die Zinsen mit dem Hute in der Hand erbitten will. Auch die Zinsen der Stiftsschulden wurden nicht oder langsam bezalt.

Digitized by Google

hie auss der probstey vnd thombcustorey [1]) haben khinden, das es genueg sey. So waiss ih nit, ob E. Dt. der mainung werden sein viler respect halben; oder lestlih muss das ein remedium sein, E. Dt. die rifen mih herauf vnd geben mir hie zu essen so lang, biss das man mehr gelt bekhombt. Wir wellen gleichwol noh zum iberflus überal, da man khan, vmb gelt sechen; ist aber gewiss gar schlechte hoffnung. Solches alles habe Derselben ih vnderthenigst nit verhalten sollen, E. Dt. mih hiemit gehorsamst beueichendt. Datum Popelstorf den 12. october 96.

Ma. 9/15, 10 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

### 96. Coadjutor Ferdinand an Herzogin Renata.

*1596 October 17.*

Gute Vorsätze. Wunsch mit den Eltern zu reden. Gesandte an Erzherzog Albrecht.

Durchleuchtigste fürstin . . . . . . E. fl. Dt. gnedigstes schreiben hab ich in vnderthenikeit wol empfangen, thue mich des gnedigsten ingedenckhen vnderthenigisten bedanckhen. Ich wil hinfiran mit dem schreiben desto fleissiger sein. Wie sonst hie maistthails die sachen geschaffen, werden E. Dt. durch den curier gnedigst vernomen haben; ist sider nichts wichtigs vorgeloffen. So hab ich nach dem lantag iezund widerumb mein distributionem temporis zue halten ernstlich vorgenommen; Gott gebe, das ichs lang continuier vnd das mir von dag zue dag frommer werden. Dunckt mich gleichwol, das ich mich nichts oder doch gar wenig bessere vnd zue bald widerumb von gueten vorhaben nachlasse. Es thuen gleichwol die distractiones negotiorum auch wol etwas darzue, sonderlich ainem, der sonst von natur uel ex malis et prauis habitibus darzue genaigt. In summa, ich nim mich nit mit rechtem ernst der sachen (laider) ahn. Gott wölle vnss bessern. Wan ich gleichwol die gnad erlangen khunte, das ich mit EE. DDt. vnderthenigst meiner innerlichen anligen wegen möchte reden, were es ohn zweifl dem stift alhie vnd mir vor mein berschon sehr nutzlich; aber das alles stehet in EE. DDt. hand vnd will. Die gesanten zue den herr cardinal seint schon vor etlihen tagen vortgezogen; werden verhoffentlihen schon zue Briesl ankomen sein vnd souil ich von den spanischen ministris vernimb, geben sie guete hofnung, das die gesandten gar angenem werden sein vnd verhoffentlih vil guets ausrichten; quod faxit Deus. Vnd hiemit thue E. Dt. mich vnderthenigst beuelhen. Datum Poppelstorf den 17. octobris a. 96.

Ma. 30/10, 276 eigh. Or. Ferdinandus.

### 97. Coadjutor Ferdinand an die Herzogin Renata.

*1596 October 24.*

Restauration. Geschäfte. Wein misrathen. Vorsatz zur Besserung.

Durchleuchtigste fürstin, gnedigste vnd geliebste frau muetter. E. f. Dt. sein mein vnderthenigste dienst iederzeit bestes vermögens zuuor. E. Dt. sol ih vnderthenigst nit verhalten, wie das das thombcapiti begern, das ih mich auff khinfftige aller heiligen solte nach Cöln begeben, damit der gottsdienst desto fleissiger vnd statliher werde gehalten vnd auch wegen viler jetz verlauffenden geschefften dieselbe richtig zu machen; khan ihs derwegen nit wol abschlagen, dieweil es auch ad aedi-

1) Die Probstei zu Bonn und die Domkustorei zu Köln.

ficationem populi raicht. Gott gebe, das mir ein friden erbitten, welcher ganz hoh nöttich vnd da derselbig lenger ausbleibt, wirt es schwerlih zuegehn. So haben die weinstöckh auh also wenig thon, das wo ih sonst, da der wein wol were gewaxsen, ein 6 fueder weins het gehabt, iez nit vber ein halbs habe vnd also durchs ganze land schir, respectiue davon zureden; Dominus abstulit wegen vnser sind, sit nomen Domini benedictum. Ih hab auch vor wenig tagen ein schreiben von aigner hand, so Ir Dt. mein herr vatter mir gethon, dessen ih mih dan zum hechsten vnderthenigst thue bedankhen vnd wolte Gott, das ih demselben also nachkhommet, wie ih wol schuldig bin, zue thuen, nisi in multis fragilitas mea obstaret. Ih wil gleihwol, wo ih iezo vnd bishero etwas versaumbt, khinfftig widerumb herein bringen vnd wie einer spricht, das man alle dag, ja alle stund solle widerumb anfangen, das leben zue bessern, so wil ih auch thuen. Vnd bitt ganz vnderthenigst, Sie wollen meiner in Dero andechtigen gebet nit vergessen vnd ih beuelh E. Dt. mih vnderthenigst. Datum Popelstorf den 24. octobris 96.

Ma. 39/2, 15 eigh. Or. Ferdinandus.

## 98. Herzog Wilhelm an Coadjutor Ferdinand.

*1596 October 31. [?]*

Ermahnungen. Jesuiten.

Mein vätterlichen grues zuvor, freundlicher lieber sohn. Was Du mir sub dato 17. diss aus Poppelstorf geschriben, ist mir wol zuekhommen, daraus ich sonders gehrn verstanden, das mein voriges schreiben und vätterliche ermanung Dir nit allein zue recht eingeantwortt, sonder von Dir auch neben erbiettung solcher unserer vätterlicher admonition durchaus gehorsamlich zuegeleben zue dank angenommen worden. Nichts lieber, angenemmer und gewinschter kan mir auf diser welt widerfahrn, als das ich das sehen, hören und erleben möge, das Du und Deine brueder ein jedweder in seinem stand und vocation sich also anlassen, das dardurch Gott gelobt, der gemein nuz gefürdert, auch die eher und guetter namen unsers hauss erhalten und propagiert werden möge, welche freud Du mit verleihung göttlicher gnaden mir gewisslichen aufthuen würdest, wan Du obangeregtem Deinem selbs erbietten nach Dich eusserist befleissen würdest, allem demjenigen, was Du von mir vor disem mehermalen so schrüfft- so mündlich verstanden hast, eiferig und embsig nachsezest. In all weg ist mein vätterlicher will und mainung, das Du bey diser Deiner blüenden jugent der edlen zeit sonderbar wahrnemmest und dieselbe one schaffung was nuzes nit hingehen lassest: otium enim fomentum est variorum vitiorum. Wellest derhalben in den (Gott lob) wol angefangnen studiis frei verfahren und wie bishero beschechen, bei austailung der zeit, Deine gewisse ordenliche stunden zum studiern halten. Quicquid enim ordinate fit, facile fit et assuetudo facit habitum. Befleisse Dich insonderheit ansechenlicher verstendiger gelerten und erfarnen leut kundschafft und conversation und erinner Dich selber offtermal desjenigen, was der heillig prophet David psal. 17 geschriben: cum sancto sanctus eris et cum viro innocente innocens eris et cum elato elatus eris et cum perverso perverteris. Was nit coram alzeit geschechen khan, fiat per literas et correspondentias, dieweil es an gelegenheiten disorts nit manglen würdet, wann man sich nur accomodiern will. Das Du und Dein brueder Philipp einandern offt zueschreibet, gefölt mir nit übel, nur das Ir seria et negotia alicuius momenti cum prudentia et cum gravitate, quae decet statum Vestrum tractirt, und nit, wie ich

Digitized by Google

besorg, das gescheche, bagatellas ainer dem andern zueschreibet. Wellest Dich auch oft Deiner gehen natur und colera erindern und demselben starken widerstand thuen, damit es nit einreisse, dan es vil guets wurde verhindern und destruiern: ira enim viri bonum non operatur, noverca est prudentiae et discreti judicij. Es thuet ainer oft aus geheit des zorns was, so ime lang gereut; exempla sunt passim in historiis obvia et incubantur ab iis, qui moralia virtutum et vitiorum tractant, wie ich dann wolte, das Du Dich mit lesen der moralisten, qui de remediis, quibus homo christianus, maxime in dignitatibus positus, in quem multorum oculi sunt coniecti, affectionibus suis fraenum imponere debeat, scripserunt, täglich ieben thetest. Letstlich wellest des collegii patrum nit vergessen und fleissig nachsinnen, ob nit mitl verhanden, wie die sachen mechten stabilirt und alles paulatim recht fundirt werden. Rede selbs mit den patribus, wie si vermainen, das inen zueraten und zuehelfen; kunde villeicht auch nit schaden, mit denjenigen capitularn daraus zu conversiern, welche wol mit den patribus auf sein, nit weniger auch mit dem nuntio. Du kundest etlichen gueten räten, die publicum bonum und des erzstifts aufnemen in acht und lieb haben, diss werck insonderheit commissionsweis bevelchen und anftragen, das si der sachen wolten one underlass nachtrachten und nachsinnen und die leut, die darzue helfen miessen, dahin disponiern wie Du dan selbs auch thuen [sollst]. Und diss hoffe ich solle geschechen künden one Dein schaden, wie ich dan die sach nit anders maine oder verstee. Und hab Dir solches nit wollen verhalten, bleib auch alzeit Dein getreuer vatter. Datum München den etc.

Ma. 9/15, 24 Copie e. eigh. Schreibens.

## 99. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 November 8.*

Waldekret. Visitation. Verhandlungen mit dem Capitel. Dessen Abneigung gegen die Räte. Dr. Stevart.

Durchleuchtigster fürst, gnedigster vnd geliebster her vatter. E. Dt. gnedigstes letztes schreiben hab ich vnderthenigst wol empfangen, was mir auch E. Dt. gnedigst zuegeschriben, wol vernomen. Erfrey mih im gleichen, das das decretum schon alberaidt, wie ih auss den romischen auisen vernomen, ankhomen sein; Gott der allmehtig verleiche weiter sein gottliche gnadt vnd wird verhoffentlih ein wenig besser zuegehen, wie auch die visitation einen schleinigen vortgang gewinnen, wan die confirmation da were. Dan wiewol der herr nuntius, das thombcapitl vnd ih ein gueten lust darzue hetten, so vint man doh etliche leidt, welches etwan nit gar gern sehen, non tam propter bonum illud opus quam propter personas, die sie verrichten sollen; man siht halt den herrn nuntium nit gern dabey vnd möhten etlih allerley ursachen vorwenden, quae tamen nec patribus nec aliis bonis viris videntur sufficientes, nemlih, das er zue durus sein möhte und nimis preceps, non satis magna prudentia vteretur, quod non nosset mores et modum agendi istius patriae, ultimo, das er allein das lob daruon wer dragen vnd ih were lehr aussgehen. Haec et similia possent obijci. Das es aber derowegen aufzustellen sey, find ih bey mir nit vnd wolte ih wol vor dienlich ermessen, das E. Dt. mir drunder zuegeschriben vnd beuolchen, das diese visitation auffs ehest vor die handt genomen werde; wurde, glaub ih, vil helfen vnd khunte man sechen, wie etwan der herr churfirst auch zubereden were, dan sie [1])

1) Der Churfürst und der Nuntius.

Digitized by Google

sonst einander nit wol verstehn. Was es vor ein grosse notorfft sey, erfart man teglih mehr.

Ih bin vor 3 tagen hieher khomen mit dem capitl etlihe puncta zu communiciern, als de constituendo regimine et ordine regiminis, de reformatione rerum spiritualium, justitiae et camerae vnd andere dergleichen mehr puncta; weil aber die communication erst angefangen, khan E. Dt. ih weiter nichts dauon schreiben, allein das sie sih gegen mih erklert, das sie nit in praesentia der rähte (von welchen sie in dem scripto, so ih E. Dt. zuegesant, vast und starck injuriert) mit mir handlen, sonder wolten allein (auffs wenigst anfencklich) communiciern, welches ih ihnen nit weren khinden propter aliquos suspiciosos, hab es gleihwol hernach mit etlihen vertrauten als den von Metternich, Kemp geredt vnd wils auch imposterum thuen, damit ih mih nit verschneide, vnd wil verhoffen, es werde mit zueziehung des herrn nuntii vil guets thuen.

Den d. Steuarti[1]) betreffent ist derselbig kheinswegs von mir citiert, sonder seiner gescheffteu vnd probstey halber hieher khomen, auch ein zeitlang zue Littich gewesen, welchem ich in sein sachen die probstey anlangent gern geholfen vnd alle befurdernus geben, wie er mir dan von allen dreien meinen her briedern commendiert gewest, werden E. Dt. weiter von d. Cholino gnedigst vernemen. Vnd ih thue E. Dt. mih vnderthenigst beuelchen. Datum Cölln den 8. nouembris 96.

Ma. 9/15, 28 eigh. Or. Ferdinandus.

## 100. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 November 15.*

Gute Vorsätze. Besuch des Admirals von Aragon. Nschr. Geldnot.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. gnedigstes an mich von aigener hand gethones schreiben[2]) hab ih mit sondern freiden vndertheuigst wol empfangen; muess bekhennen, das ihs nit waiss vmb dieselbe widerumb zuuerschulden vnd muess mich offt, insonderheit wan ih dise vnd dergleichen schreiben lese, in mein herz schammen, das ih gleichsam Joannes in eodem bleibe und an souil so vatterliche und treuherzige E. Dt. sowol müntliche alss schrifftliche ermanung mich nit stosse, wiewol es mir alles gar wol gefelt; bald es aber vorüber, denckh ich laider nit zuuil daran vnd vorchte wol, es sey die besserung auch schlecht. Ih bin der mainung gnedigster herr vatter, ein anderer, der souil treuherzige ermanung hette bekhomen, er were gar sanctus worden oder in ein closter gangen, vnd ih besser mih nit! Quae miseria! Doch, qui dedit, vt errores et imperfectiones agnoscamus, intercessione tot bonorum hominum dabit etiam, ut emendemus, wan ih nur auch das meinig darbei thue vnd stetigs ahn vnderlass von solchen sachen gedenkhe. Ih khan E. Dt. das bey hechster warheitt sagen, das mir dise schreiben lieber alss silber vnd golt sein vnd wais nit, was mih schir mehr confundiern khan, alss solche admonitiones tam plenae amore paterno. Ih hab mir iezunder widerumb viergenomen, ih welle mih recht bessern, quia semper oportet incipere, vnd wil allem demjenigen, so mir E. Dt. in dem jungsten schreiben so gnedikhlich beuelchen, fleissig vnd gehorsamlich (ob Gott wil) nachsezen.

1) Peter Stevart, Professor der Theologie zu Ingolstadt und Probst bei S. Aposteln zu Köln. S. Briefe und Acten V, Register.

2) Es ist ohne Zweifel N. 98 gemeint, s. hier und dort die Bemerkungen über die vier Brüder.

Digitized by Google

Et vtinam, vtinam mir 4 brieder, das mir vnss also halten ain ieder in seiner vocation, damit die ehr Gottes vnd der gemain nuz darbey gesucht were vnd E. Dt. ein gnedigs wolgefallen vnd freid sambt meiner geliebsten gnedigsten fraue muetter daran haben mögen, darzue mir vnss alle zuebemiehen schuldig erkhennen. Ih hab E. Dt. vor disem wegen des admirante d'Arragone[1]) vnderthenigst zuegeschriben, wie das er hieher solte khomen; weil ih den dessen confirmation vernem vnd man gar nit daran zweifelt, so wolte vmh gnedigste resolution gebetten haben, wessen ih mih zuuerhalten. Wie sonst die sachen hie beschaffen, schreih ih mit nehster gelegenheit E. Dt. vnderthenigst zue vnd haiden EE. DDt. heuilh ih mih ganz vnderthenigst. Datum Cölln den 15ten november 96.

Ferdinandus.

Nschr. Bit E. Dt. vnderthenigst, Sie wöllen daran sein, damit gelt herah gemacht were, sonst werden mir miessen schulden machen, welches nit fast ruemlih sein wirdt.

Ma. 9/15, 32 eigh. Or.

## 101. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1596 November 29.*

Verhandlungen mit dem Domcapitel. Abtretung der Regierung durch den Churfürsten an den Coadjutor, auch in Westfalen. Eid der Räte an das Capitel. Reformation der Regierung und der Kirche. Abtrag der Schulden des Capitels durch den Coadjutor. Ein Ausschuss des Capitels soll über die beiden letzten Punkte und viele andere Stiftssachen, die nicht erledigt sind, mit den Räten weiter verhandeln. Der Herzog möge den Nuntius veranlassen, auf das Capitel einzuwirken. Admiral von Aragon. Visitation. Professio fidei. Reliquien.

Durchleuchtigster . . . . . E. Dt. hab ih jungst vnderthenigst versprochen, ehest zuberichten, was man guets zue Cölln aussgeriht, welches ih hiemit gehorsamlih verihten sollen. Vnd als ih erstlih hinkommen, hab ih alsbald solches dem thomcapitl zuwissen gemacht, welche dann zue mir geschikt, sih meiner ankhonfft erfreit vnd erhotten, den andern tag anzufangen, von den puncten mit mir zue consultiern, gleihwol abwesens der rädt. Darauf wir den andern tag zuesamen khomen, haben sie durch irn secretarium mir nachvolgende puncta proponiert, alss das sie sih meiner ankhonfft erfreit etc. vnd dieweil ih dan vor disen von ihnen offt begert, das man sich einer gueten bestendigen regiments ordnung solte vergleihen etc., alss sein sie nit vngeneigt darzue, wellen gern das irig dabey thuen, da ih doh die nachvolgende puncten vorerst rihtig machen wolle. 1mo, dieweil in allen disen pactis vnd concordatis, so zwischen dem her churfirsten, dem thombcapitl vnd mir auffgeriht, aussdruklih inserirt, das die ganze administration mir in die hend solle geben werden, weil dan bisshero solches nit geschechen, sonder der her churfirst ihm Westfalen noh in henden halten, als begern sie, ich welle verschaffen vnd daran sein, damit mir die administration, durchauss nihts ausgenomen, iebergeben werde. 2do, dieweil die räht noh nit dem capitl geschworn, ih aber solhes offt, auch bey werendem lantag vnd da das decretum electionis ergangen, versprochen, alss begern sie, ih wolle meinem versprechen nah sie darzue nohmahls halten. 3o solle ih ein gnete reformation in rebus spiritualibus et temporalibus, in rebus justitiae et camerae, et in rebus bellicis anstellen. 4to dieweil die creditores das thombcapitl izund so hefftig molestiern vnd dringen, auch [sich]

1) Francisco de Mendoza, Admiral von Aragon, reiste damals nach Prag. Vgl. Stieve, Nachfolge Rudolfs II. in den Abhandlungen d. Akad. III. Cl., XV. Bd., 1 Register.

hin vnd wider in die beste gieter immitiern lassen, vnd da man nit bald rat schafft, die kirchen notwendig werde miessen geschlossen werden, dan auch solche schulden den ganzen erzstifft zum besten von ihnen gemacht worden, als begern sie ganz fleissig, ih welle sie doh laut der capitulation vor allen andern releuiern vnd auff die weg gedenkhen, damit sie vnmolestirt khinfftig bleiben. Da dise fir stukh erstlih ir rihtikeit haben, wellen sie alles, was ihnen menschlich vnd möglih sein wirdt, mir zum besten gern thuen. (Ih hab dise puncta iezund nur ex memoria verzeichnet, derfft wol etwas vergessen haben.) Nun sein mir die puncten nit schwer firkhomen aussgnomen des lesten; hab mir doh selbst nit draut, sonder ihnen zur antwort geben, ih khin ex precedentibus nit anderst vermerkhen, als das sies treulih vnd wol mit mir mainen, dessen ih mih erfrei vnd bedankhe, hieltes auch wol vor ein noturfft, das man sih in allen den stuckhen einer mainung vergleichen, vnd was also mit sambten raht beschlossen, auch hernachen ins werkh geriht werde, dan es die hoche noturfft erfordere, auch im ganzen reich vil firsten ein aug darauf gewendt vnd gern sechen vnd vernemen wollen, was doh lestlih auss diser mutation werden mag etc. Weil gleihwol die puncta wihtig vnd mehr nachsinnens bederfen, alss wil ih mih noh weiter darauff bedenkhen vnd morgen (als den andern dag hernach) mih auf alle puncten weiter erklern. Hiemit sein wir von ander gangen vnd den andern dag widerumb zusamen khomen. Zuuor aber hab ih mih mit den viernemsten rähten vnderredt als Metternich, Kemp etc. itaque 2^da^ die habe ihnen widerumb vermelt, ih befinde die vorgemelte stukh dermassen beschaffen, das wiewol ih ihnen zimlih nachgesunnen, so khan ih mih allein drauss nit rihten, wolt also gern von ihnen (discurrendo dauon zureden) vernemen, was ir mainung were. Darauf wir alle capita nah einander viergenomen et quod ad 1^mum^ attinet, hab ih ihn (ex consilio der räth) das bedenkhen gemacht, das, dieweil sich der her churfirst iederzeit bishero gegen mich erklert, es ihm geringsten dero mainung nie gewesen, sih Westfalen vorzuebehalten[1]), haben gleihwol vermaint vnd sein noh der mainung, so lang sie in Westfalen noh bleiben, bederf es der praesentation meiner berschon nit, so wolte ihs ihnen zue bedenckhen geben, obs nit ratsamer sey, man stelle die praesentation so lang ein, biss der herr churfirst widerumb auff Littich veraise propterea, dan alsdan wirts vil fridliher vnd ruebiger abgehn, in bedenckhen, sih etlih vernemen lassen von den landstenden, sie haben einen gueten herrn bishero gehabt vnd bederfen keins neuen etc. Damits dan alda etwan nit widerwillen vnder den landstenden gebe, möhte mans etwan auffschieben ein zeit lang etc. Darauf sie sih alle erklert vnd übereins khomen, es sey rätsamer man habe noh ainen kleinen verzug mit den sachen, allein das mans auch nit zue lang verschieb, dan der schad sonst immerzue gresser alda werde vnd schlets directorium alda sey. In 2^do^ puncto hab ih ihnen widerumb mouiert vnd erstlih vermelt, ih wiss mih wol meiner capitulation zu erinnern, auch dessen, so ih ihnen zue Bon beim lantag vnd sonst versprochen, souil an mir die räht dahin zuweisen, das sie den aidt thuen solten; was ih aber aussgeriht, das sey ihnen wol bewust; wouer man dan vermaint, das man sie vermög der capitulation solle abschaffen (im namen Gottes) da es dem ganzen stifft zum besten geraihen solle, wolle ih nit darwider sein; sie sollens gleihwohl be-

1) Schon am 13. Juni 1596 meldete Metternich dem Hz. Wilhelm, er sei in Westfalen gewesen, wohin ihn Chf. Ernst berufen habe, weil das Geschrei gehe, er habe sich Westfalen vorbehalten und es nicht dem Coadjutor übergeben; das sei indes keineswegs seine Absicht. Das Gerücht, bemerkte Metternich, sei allerdings sehr verbreitet und errege dem Capitel grosses Misvergnügen; hoffentlich werde man sich jetzt beruhigen; schon sei ein Landtag für Westfalen berufen, um den Coadjutor vorzustellen. Ma. 39/12, 171 eigh. Or. Von dem Landtage verlautete indes in der Folge nichts mehr.

Digitized by Google

denckhen, an consultum sit propter uarias causas etc. Darauff sie selzam durcheinander votiert vnd erstlih sih nit vergleihen khinden, haben doh alle miessen bekhennen, das es nit ratsam sey, die räht, praesertim precipuos, die ihnen doh zum maisten im weg ligen, abzuschaffen, itaque letztlih dahin gangen, man mies halt geduld haben vnd sehen, oh sie mitler weil darzue zuebringen; iez seis die zeit nit, so simpliciter gegen sie zue verfarn; wellen sie sich doh irs rechten, so sie in disem fahl gegen die räht haben, durchaus vnd kheins wegs begeben, vnd dieweil ir souil sein, auch etlih gar ald, so vor nihts nuz, so solle man dieselbe abschaffen oder gnadengelt geben, das sie von hauss aus dienen, (wie sich dan das finden wirdt, wan man die besoldung der diener vnd die rehnung ibersechen wirdt) damit auffs wenigst die vncosten geringert. Sed hoc parum erit, dan die alten werden ihnen nit vil schaden; doh helf, was helfen mag; ih hab ihnen in dem nit wissen zuewidersprechen. Tertium das ist eben das, warumb ih hingekhomen vnd warumb die consultationes angestelt, derowegen so miessen sie sich erklern, ob die minuta regiminis, so ih ihuen schon lengst zuegestelt, ihnen gefellig oder nit; was sie dan darin eudern vnd mutiern, da wil ih mih gern souil immer sein khan, vergleichen. Darauff etlih vermelt, sie haben die minuta nit gesechen, itaque lecta sequenti die minuta et quibusdam mutatis sein sie wider zu mir damit khomen; also hab ih ex consilio der räht von ihnen begert, sie sollen 2 aus irm mitl deputiern, die sie mit den rähten nidersezen vnd sich einer mainung vergleichen, dasselbig aufs papir bringen, dem thombcapitl vnd mir ad revidendum vierbringen, damits eimal ad effectum gebracht werde. Placuit, sed deputatio dilata de die in diem et quantum intelligo (pro minuta illa corrigenda) necdum facta. 4tum punctum, da sein mir strags in limine angestanden, dieweil halt khein gelt vorhanden vnd da schon etwas da were, hab ih ihnen ex consilio der räht vermelt, das des stiffts creditorn eben so starckh vnd ungestiem tringen vnd treiben als die irigen, wiss derowegen nit schir, wie ihm auff dismahl zuethuen were. Sie haben sich aber nihts geschrekht, sonder begert, man solle ihnen nur geben was izund vorhanden were, damit sie etwas möhten ire creditores stillen. Wiewol nun ire creditores besser vnd gewisser hishero bezalt worden als des stiffts, hab ih doh wellen frid haben, so hat man ihnen 4 oder 500 goltgulden geben miessen, sonst hett ih nit wol von ihnen khomen khinden. Die ganze sach aber, weils vil zeit nemen wirdt vnd was man etwan vier media haben möhte, die schulden zuebezalen, solle so lang aussgestelt werden, biss das die deputierte des capitls zue mir herauss khomen vnd als dan weittleuffig von der materia geredt werde. Die mitln aber, wie dem werckh zue helfen, khan man je noh nit finden, dan die armuet zue gross vnd allem anzaigen nah wirdt man diss jar nit souil hekhomen als das vorige. Da derwegen nit externa media gefunden werden (ih rede gleihwol wie ein hlinder von der farb) wirdt man nimer mehr auss disen miserijs khomen khinden. So sein noh vil wihtige stifftssachen zue consultiern gewesen in praesentia der deputierten ex capitulo, weil mir vnss aber nit wol einer mainung haben khinden vergleichen, ists vor ratsam angesechen worden, das gemelte deputierte sich mit den rähten hetten zuesamen gesezt, sich auch ieber dieselbe puncten, dern gar vil gewest, resoluierten, auffs papir brächten vnd mir hernach zuestelten. Welches, wie ih vernimb, sey auch noh nit geschechen, wiewol sie verhaissen, ehe das ih wekhzuehe, solches alles ins werkh zurihten. Interim so gehet die zeit weckh vnd verriht man in stiffts sachen nichts. Patientia! Ih hab sie durch schreiben sider offt getriben, khan nit vil ertreiben; verhoffe, es sey mein schuld nit, das man so schlefferig mit den sachen vmbgehet. Dises ist die zeit, so ih zue Cölln gewesen, auch da ih sider hie bin, vorgelaufen mein behalt nach; werdens vileicht E. Dt. weitleffiger von andern veruemen. Da aber khinfftig offter mit dem thomb-

capitl zue handeln, wurde es mir gar beschwerlih sein, abwesend der räht vil mit ihnen mih einzulassen, wie E. Dt. gnedigst wol ermessen khinden. So gibts auch grosse verbitterung vnder den leiten. Vileicht khundt der her nuntius in dem fahl etwas thuen, wan E. Dt. ihm solches zuuerstehen geben. Was dan E. Dt. mir gnedigst wegen des admirante d'Arragona, wie ihn gleichen der visitation[1]) halber vnd anders zugeschriben, dem solle gehorsamlih nachgesezt werden. Die professionem fidei belangent der räht, were wol ein nuzlihs werkh, da es also zue effectuiern[2]); wils mit dem her nuntio vnd andern mehe vertrauten communiciern, E. Dt. auch vnderthenigst widerumb auisiern, was derselben gutachten.

Ih hab auch nit vnderlassen, bey den patribus Societatis mih wegen der heiltumen[3]) historien zuerkhundigen, so haben sie mir geantwort, sie khinden nit etwas in der sach ehe vnd zuuor, das man gesechen, in was fir ortern die reliquiae gewesen; wirdt man derwegen ex documentis, so bey allen (glaub ih) sein oder von dem her Quirino[4]), qui harum rerum curam habuit, vernemen khinden; da die patres das wissen, wellen sie in inquisitione vlteriori vnd an fleissigem nachsuechen nichts erwinden lassen. Thue Derselben hiemit als ein vnderthenigstwilligster gehorsamst beuelchen. Datum Popelstorf den 29. novembris 96.

Ma. 9/15, 37 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 102. Herzog Wilhelm an Erzherzog Ferdinand.

*1596 December 6.*

Passauer Streit. Goldschmiedtruhe. Diensterbietungen. Gesandtschaft Polweilers. Restauration in Innerösterreich.

Durchleuchtiger fürst, freundlicher liebster herr vetter vnd son. E. L. sein mein freundtlich vnd willige dienst zuuor. E. L. schreiben vhom 19. vergangen hab ich wol endpfangen, vnd ist mir leidt, das ich E. L. also mit meiner passauischen sach[5]) betribtt habe, den ich vermeindt, ich sey gar recht daran. Habe aber nitt vnderlassen, E. L. fraun muetter diss handls halben hiepey weitter zuezeschreiben, vnd Ir Lieb mein meinung zu endekhen, des versehens, es werde E. L. nitt uerhaltten

1) Unter dem 20. November schrieb Hz. Wilhelm: Mit der Visitation ist einzuhalten, bis Speer oder die päpstliche Confirmation beim Coadjutor eingetroffen ist. Ob und wie der Nuntius an der Visitation teilnehmen soll, können wir nicht wol bestimmen, weil wir nicht wissen, welche Aufträge und Vollmachten er vom Papste hat; wir wollen aber nachdenken. Ma. 9/15, Cpt. von Gailkircher.

2) Einem Briefe vom 12. November fügte Hz. Wilhelm eigenhändig ein: „Wir erinnern uns auch, das E. L. berait zum andern mal professionem fidei praestirt haben, welches an im selbst gahr recht. Wir wolten aber vorders gern, das D. L. nit weniger auch von all Iren räten und dienern (ausser gar der gemainen diener) die Sy bei Ir selbs sowol auch beim stüft oder ander orten haben, welche auch iuskonftig zue D. L. kommen mechten, die professionem fidei begerten, und solche auch würklich zue laisten inen auferlüden, sintemal es D. L. auch thuen muessen, dessen sy sich derhalben als Derselben diener umb sovil weniger werden zu verwidern haben und hierdurch kunde man sehen, wie einer und ander der religion halber beschaffen und wer die leut sein.“ Ma. 9/15, 30 Copie.

3) Es handelt sich wol um die Reliquien, welche Ferdinand und Philipp bei früherem Aufenthalte zu Köln [s. Abt. I] für den Vater erworben hatten.

4) Quirin Leoninus, der frühere Theologe Ferdinands und Philipps.

5) Ueber den langwierigen und erbitterten Kampf, welchen der grazer und der münchner Hof um den Besitz des Bistums Passau führten, vgl. Briefe und Acten IV, 284 fg.

Digitized by Google

bleiben, wie es den E. L. zum theil auch betrifft. Vnd bitt, E. L. so whol als Ir frau muetter, Sy wollen mir nichts fur ibel haben, das ich mich so weitt hinauss gelassen in dem schreiben[1]); ich habs haltt nitt anderst versten khinden[2]), als wie ich mich erklertt hab. Bin also mit E. L. berichtt vnd erlentterung gar wol zufriden, wan nur E. L. mitt mir zufriden sein, vnd verdenkh E. L. weitter durchauss nitt, [als meinen Sy es mitt mir nitt guett;][3]) hab auch die wenigist suspition nitt vhon E. L., als sollen Sy es mitt vns nitt guett meinen; bleibe auch E L. getreuer vatter vnd zu Derselben dienst ganz bereitt, vnd lass mich wider Diesselben nitt bewegen noch hezen, wie es den bisher nitt geschehen, welchs E. L. whol glauben mugen. So waiss ich whol, ist auch also mein will vnd meinnng, das E. L. vhon meinen sönen jederzeitt solle nach iren vermugen gedientt werden, wie auch E. L. hern bruedern. Bitt E. L., Sy wellen sy auch in guettem beuelh jederzeitt haben. Das E. L. mir nitt öffter geschriben, hatt auch khein nott, wie es den khunfftig auch nitt vhonneten, als was mit E. L. guetten glegenhait sein khan. Das goltschmidttrihel wirdett baltt fertig; ich haltt E. L. hab in dem schreiben verstossen, den Sy vhon einem malertrihel schreiben, danon doch vhon E. L. dessen meines wissens khein beuelh, sonder allein des goltschmidtszeug halber[4]); den lass ich auffs best zurichten als muglich. Da E. L. aber was weitters jez oder khunfftig haben wellen vnd ich guett bin, dasselbig exeqnieren zu helffen, so schaffen Sy nur, was Sy begern; solle an mir so vil nur muglich nichts erwinden. Bitt E. L. auch, Sy wellen allen Iren hern brudern vnd schwestern mein willige dienst vermelden. So verhoffe ich, E. L. werden vhon dem vhon Polweil[5]) auch eins vnd anders verstanden haben. Mir ist laidt, das eben E. L. sach mit Derselben vnderthonen, souil mir bewust danon ist, nitt besser beschaffen, den mhan ist zu weitt mitt inen gangen. E. L. sehe aber auff, das Sy sich nitt vndersten, die sach noch weitter zu bringen, wiewol ich nit weiss, was sy schir mher begern khuntten, alss was sy alberaitt schon erlangt haben[6]). Der Allmechtige erhaltte E. L. vnd die Irigen mitt seinen genaden vnd ich thu mich Derselben treulich beuelhen. Datum Munchen den 6. december A°. 96.

E. L. getrener dienstwilliger vetter vnd vatter

Wilhelm.

Wh. Familiencorrespondenz fasc. V. eigh. Or.

1) Ohne Zweifel ist das Schreiben gemeint, worüber Hz. Maximilian sich am 14. October 1596 in einem Gutachten [s. Briefe und Acten IV, 302 Anm. 1] äusserte, dem Wilhelm also nicht Folge geleistet hatte.

2) Ich habe die Sachlage nicht anders auffassen können.

3) Die eingeklammerten Worte fügte Wilhelm erst nachträglich hinzu.

4) Vgl. dagegen N. 64.

5) Freiherr Rudolf von Polweil, den Wilhelm zu den inneröſterreichischen Huldigungstagen abgeordnet hatte. Vgl. Briefe und Acten IV, 118.

6) Wilhelm hat die von Ferdinands Vater den Protestanten Innerösterreichs gemachten Zugeständnisse im Auge.



Digitized by Google

# Register.


Aachen, Hans von, 166.
Andernach 143.
Aragon, Admiral von, s. Mendoza.
Arnsberg 196.
Baiern, Geldnot 119, 128. Herzoglicher Hof 151, 153, 154, 154[4]. Hofkammer 154[4]. Geheime Räte 144, 150, 162[4]. Rätemangel 120. Regierung 151[4]. Reichstagsgesandte i. J. 1594, 118, 160. Salzwesen 188. Herzoge 178[2]. Verhältnis zu den Jesuiten s. Haller, Hase, Schrettel, Torentinus und Jesuiten. Albrecht IV. 178[2]. Elisabeth 165, 166, 167, 188. Ferdinand d. J., s. Köln. Magdalena 167. Maria Anna 185. Maximilian 116[2], 117, 118, 121, 123, 132, 152, 154[4], 158[3], 162[4], 178[2], 196[4]; Heirat 118, 165[1], 166; Verhältnis zum grazer Hofe 115, 117, 165, 166, 171, 174; zu Rudolf II. 159; Regierung 115, 116, 118, 164[1], 170, 172, 187 fg. 211[1]; auf dem Reichstag zu Regensburg 1594, 118, 158[3], 160. Maximiliana 167, 169, 170, 177. Philipp, Cardinal und Bischof zu Regensburg 121, 122[4], 126, 126[5], 132, 151, 158, 165, 186, 202, 204 fg., 210[3]. Renata 123, 132, 135, 137, 155 fg., 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 177, 178, 179, 181, 183, 184, 186 fg., 197 fg. 203 fg., 207. Wilhelm 115 fg., 120, 120[4], 121[1], 123, 124, 127, 128, 130, 132 fg. 133[1], 135—145, 146—152, 149[2], 151[4], 152[3], 154[1·4], 155 fg., 157—211, 160[4], 162[4], 164[1], 180[2], 193[1], 196[1·4], 210[1·2]; Familiensinn 117, 118 fg., 123, 155, 160, 172, 188, 211; Frömmigkeit 117, 118, 135, 160 fg., 166, 171, 179, 198, fg., 210[3], 211; Jesuiten 122[4·5], 205; [vgl. oben: Herzoge und Jesuiten.] Kinder 118, 172, 177, 204 fg., 206 fg., 211; Persönlichkeit 117 fg., 150 fg., 165, 168, 197 fg., 204 fg.; Rücktritt von der Regierung 115, 116, 172, 178, 188; Eifer für das Reich 118, 160 fg.; Schulden 174.
Bedburg 129, 180, 194.
Belgien 128; spanische Minister daselbst 128[2], 191, 197, 203; vgl. Erzhz. Albrecht.
Berchtesgaden 127, 181.
Berg 180.
Bille, Karl von, 122[5], 124[3], 125[2], 201.
Bonn 120, 124, 125, 125[4], 127[4], 130, 139, 173, 177, 178, 179, 180, 181, 194, 208; Cassiusstift, Capitel 122[5]; Probstei 140 fg., 145, 180, 203[1].
Braun, Georg, 200[4].
Brühl 185, 187, 189.
Brüssel 147, 153, 189[1], 197, 203.
Brunius 200.
Bucholz, Arnold von, 181, 201.
Canisius, Heinrich, 195, 199; Peter 195[1].
Canontafeln 170.
Cardinalprotector s. Madruzzo.
Castor 199.
Cholinus, Johann, 121, 122[5], 127[1], 132 fg., 141[3], 142 fg., 146[1·2], 148 fg., 152, 153, 155, 179, 182, 183, 189[2], 202, 206.
Clemens VIII, Papst, 119, 126, 128[2], 140, 148, 162[4], 174, 180, 196, 196[4], 197, 210[1].
Cleve 180.
Covardus, Ludwig, 202.
Dachau 169, 170.
Domkapitel 119.
Donau 163.
Donnersberg, Joachim, 116, 164 fg., 164[2], 166, 173 fg., 176.
Ebenholz 170.
Echter, Valentin, 120[4].
Egmond, Graf Lamoral, 129.
Ferdinand I., Kaiser, 161, 170.


Digitized by Google

Frangipani, Ottavio Mirto —, Bischof von Tricarico, 136[1], 147.

Frankfurt a. M. 193.

Frankreich 191.

Frenz 131[1].

Fürstenberg, Graf Friedrich von, 120[4].

Fugger, Freiherren, Joachim, 133[1], 139, 143, 144; Maria Constantia 174[4].

Gailkircher, Johann 151[4], 210[1].

Garzadoro, Coriolano, Bischof von Ossero, Nuntius zu Köln, 122[5], 126, 127[1], 136 fg., 140 fg., 144 fg., 149[2], 150, 152, 153, 153[3], 180[4], 183, 190, 191 fg., 193, 196, 198, 199[3], 200, 201, 202, 205, 206, 210, 210[1]; Persönlichkeit 149, 205.

Geldern 187[2].

Gewold, Christof, 129[4], 154[4], 180[3], 196[4].

Goldschmiedtruhe 211.

Gravius, Heinrich, 196.

Graz 157, 159, 163, 164, 165, 169, 171, 176, 177, 184, 185.

Grenze, windische 184; vgl. Oesterreich, Grenze.

Gropper, Gottfried 180[4].

Gymnich, Adolf Herr zu, 121, 175.

Haller, Richard, 121.

Hase 138.

Heidenreich 188.

Herberstein 174; Freiherren von, Bernhardin 174[4]; dessen Schwestern 174; Siegmund Friedrich 159.

Herwart, Johann Georg, 188[6].

Hofhamer 162.

Hohenzollern, Graf Eitel Friedrich, 126.

Holland 128 fg., 158, 190 fg., 194; Generalstaaten 129, 185 fg. Vgl. Köln, Erzstift, Einfälle.

Hoorn, Graf Philipp von, 129.

Jesuiten 122, 136[2]; vgl. Ingolstadt und Köln.

Ingolstadt 117, 119, 162[4], 165, 182, 195, 206[1]; Georgianum 121; Jesuiten 121.

Jonas 185.

Italiener, Geldgier 202.

Jülich 180; Verteidigungsbund mit dem Erzstift Köln 131[1], 180, 195, 197; Herzogin Sibylle 180[3].

Kanisza 184.

Kemp 120, 127[4], 201, 206, 208.

Kempen 197.

Köln, Stadt, 127[4], 154[1], 171, 173, 175, 177, 178, 183, 185, 186, 187, 189, 193, 195, 200, 203, 206, 207, 210[3]; Apostelkirche 142; Probstei daselbst 206[1]; Fastnacht 177, 202; Stift zu S. Georg 201; Probstei zu S. Gereon 126; Jesuiten 122, 127[1], 136, 136[1], 137, 138, 139, 144, 149, 152, 153, 201 fg., 205, 210 Procurator derselben 149; Provincial derselben 134; Rector derselben 149; Karthäuserkloster 146; Probst zu S. Kunibert 197; Nuntius 147 und vgl. Garzadoro.

Köln, Churfürsten 189; ihre Walcapitulationen 146, 147; Ernst 119, 122[5], 124 fg., 125[1], 128, 129, 130 fg., 131[1], 143, 144, 150, 172, 173, 175, 176, 179, 180, 181, 184, 185[4], 193, 193[1], 196, 201, 205, 207 fg. 208[1]; Persönlichkeit 130, 171; Schuldforderungen im Erzstift 124, 131, 131[1], 175, 181; Salentin von Isenburg 146[3], 147.

Köln, Coadjutor Ferdinand 119 fg., 131[1], 136[2], 146[1], 154[1], 158, 165, 171, 172 fg., 176, 177, 178 fg., 185 fg., 187[2], 189 fg., 193[1], 196[1·4], 210[1·2·3]; Beichtvater 122, 179; Bestätigung durch den Kaiser 145; durch den Papst 145, 189, 191, 193, 196, 196[4]; Coadjutorievertrag 124; Verzicht auf die Coadjutorie 124 fg., 147, 148, 173, 186; Deputat von Baiern 154[2]; Eidesleistung 123, 124 fg., 126, 145, 173, 178; Geldnot 127 fg., 154, 202 fg.; Gesandte nach Brüssel 153, 197, 203; nach Holland 153, 194, 197; Hofhalt 120, 127 fg. 154; Hofmeister 120 fg., 140 fg., 151; Jesuiten 122, 171, 175, 177, 201 fg., 205; Kirchlichkeit 126 fg., 127[1], 137, 139, 142, 145, 178, 179, 180, 181 fg., 183, 186, 187, 191, 200 fg., 202, 203 fg.; Kirchenvisitation im Erzstift 126, 189[2], 191, 197, 205, 210; Persönlichkeit 123, 124 fg., 126, 131, 132 fg., 144 fg., 149 fg., 152[1], 154 fg., 171, 175, 179, 180, 181 fg., 186[3], 192, 198 fg., 200, 203, 204, 205, 206 fg., 208; Professio fidei 196[4], 210[2]; Regierung 119, 125 fg., 145 fg.; Reise nach München 145, 190, 193 fg., 197 fg., 203; Restauration 126, 178, 179, 186, 195, 200 fg., 203 fg., 210, 210[2]; Neigung zum Austritt aus dem geistlichen Stande 135, 154 fg., 182, 194, 203; Stellung im Erzstift 119, 123, 173, 191, 196, 201; Studien 119, 122[4], 182, 200, 204, 205; Theologe 121

und vgl. Cholinus; Reform der Verwaltung 131[1], 152, 154, 189[2], 206, 207 fg.; Wal 119, 138; Walcapitulation 119, 123, 145 fg., 189 fg., 192[1], 196, 208; Waldekret 145 fg., 150 fg., 153, 189, 191, 193, 195, 196, 197, 205, 207.

Köln, Domcapitel 119, 120, 122[5], 123, 124, 125, 125[1], 126, 126[5], 127[1], 129, 130, 131[1], 136, 138, 141, 142 fg., 145 fg., 146[2], 153, 154[1], 155, 171, 173, 175, 178, 180, 185 fg. 187, 189 fg., 192, 193, 194, 196, 198, 199, 200, 201, 203, 205, 206, 207 fg., 208[1]; Beschaffenheit 126, 147, 178, 189; Capitelstag 194; Custorei 208[1]; Dechant 126; Secretär 207; Schulden 207 fg.

Köln, Erzbistum 119, 122[5], 127 fg., 153, 171; Archiv 127[4]; Armut 173, 186, 187, 191, 194, 197, 202[3], 209; Besatzungen 128, 130, 181, 195, vgl. Bonn und Linden: deren Soldrückstände 124, 153[4], 171, 173, 175, 181; Einfälle der Holländer und Spanier 128 fg., 153, 180[2], 185 fg., 190 fg., 197, vgl. Neuenahr; Schutztruppen gegen die Einfälle 130, 131[1], 195 fg.; Erblandesvereinigung 192[1]; Geistlichkeit 120, 126, 131[1]; Grafen 130, 148, 180, 194; Kanzlei 120; Kirchenzustände 122[2], 125 fg., 127[1], 154, 186, 191, 195, 205 fg.; Kriegsdirector 131[1]; Landstände 119, 120, 123, 124, 125, 125[1], 129, 130, 171, 173, 175, 180, 181, 186, 194, 197, 198, 199; Landtag i. J. 1596, 130 fg., 153 fg., 173, 175, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 191, 194 fg., 196, 203, 207, 208; Ausschusstag 171, 173; Landwehr 187, 191; Leben 131[1]; Lehensleute 191; Marschall 194; Official zu Köln 195, 200 fg.; Protestanten 120, 194; stiftische Räte 119, 120, 123, 124, 125, 136, 136[2], 171, 173, 175, 183, 185, 189, 193 fg., 200, 201, 205, 206, 207, 209, 210; deren Eidesleistung an das Domcapitel 145 fg., 146[2], 152, 153 fg., 189 fg., 192, 196, 207 fg.; Ritterschaft 130, 131[1], 148, 191, 194; Schulden 209; Städte 131[1], 194; Steuern 131[1], 189[2], 195 fg.; Steuerrückstände 130, 131[1], 153[4]; Wein 154, 204.

Kreis, churrheinischer, Münzprobationstag i. J. 1596, 194.

Kupferstecher 199.

Lachsforellen 188.

Landshut 118, 165, 166, 167.

Lautherius, Georg, 151[4].

Leonin, Quirin, 121, 210.

Leyen, Georg von der, 143.

Linden, Hermann von —, Freiherr zu Reckum u. s. w. 124, 125, 171, 173, 175, 177, 181.

Linz a. D. 163.

Lothringen 117.

Lüttich 173, 175, 206, 208; Domcapitel 137[1]; Räte des Chf. Ernst 173; Regierung Ferdinands von Baiern-Köln 137[1].

Madruzzo, Ludwig, Cardinal 196, 196[4].

Magdeburg, Administrator von, 118; dessen Reichstagsgesandte i. J. 1594, 161; Sessionsstreit auf dem Reichstage von 1594, 161.

Mainz 169; Domcapitel 119.

Malerkasten 169, 211.

Manderscheid, Grafen: Arnold 129; Eberhard 126, 143, 190; Hermann 131[1], 181.

Maria-Einsiedeln 170, 186.

Mendoza, Francisco de, Admiral von Aragon 207, 210.

Metternich, Adolf Wolf von Gracht, genannt —, 120[4], 121, 121[1], 122, 122[2-5], 123, 124, 125, 126, 127[4.5], 128[2], 130[3.4], 131 fg., 133[1], 136[2], 141[2], 146 fg., 149[2], 152[1], 153, 153[4], 154[1-3], 155, 175, 179, 182, 183, 187, 189, 190, 191[2], 192 fg., 192[2], 199, 200 fg., 206, 208, 208[1]; Character 126[5], 131 fg., 146, 182 fg.; Stellung in Speier 140 fg.

Mezger, Daniel, 133[1].

Minden, Bischof Graf Anton von Schauenburg 126.

Minucci, Minuccio dei, 196.

Mörs 129.

Montegnana, Gregor, 196.

Montfort, Graf Hans von, 120[4].

München 118, 118[1], 144, 148, 150, 151, 154, 166, 167, 172, 184, 189, 192, 193, 205; Dult 192[3]; Jesuitencolleg 178[1]; Haus Herzog Wilhelms 178, 194; Neue Veste 178; Alte Residenz 178[2].

Neuburger, Christof, 188.

Neuenahr, Graf Adolf 127[4], 128 fg., 153; Gräfin Walpurgis 127[4], 128 fg., 131[1], 180, 185 fg., 189[2], 190, 194, 195, 199.

Neuss 128, 201.

Niederlande 119, 128; vgl. Belgien u. Holland.

Nuntien 147; zu Graz s. Portia; zu Köln s. Frangipani und Garzadoro.

Nymwegen 186.

Digitized by Google

Oesterreich, Grenze 157, 159, 184; Inneröſterreich: Erbhuldigung 170, 174[4], 176[3], 185, 211[5]; Geldnot 157, 158, 162[4]; Hofkammer 157; Kanzler 163; Landstände 170, 174; Gesandte derselben zum regensburger Reichstage von 1594, 158, 159; Landtage 170; Protestanten 211; Räte 170, 174, 175; Vorderösterreich 164, 188; Erzherzoge: Albrecht 119, 172, 187, 187[2], 190 fg., 197, 203; Ferdinand d. Ae. 162[4]; Ferdinand d. J. 115, 116, 117, 158 fg., 163 fg., 170, 171, 176, 177, 210 fg.; Gesundheit 169, 184; Heimkehr nach Graz 163, 164; Mündigkeit 170, 176, 188[5]; Regierungsantritt 168; Reise nach Regensburg 158 fg., 163; nach Rom 162 fg.; an die windische Grenze 184; Restauration 169, 174, 176[3], 211; Studien 162[4]; Karl 115, 157, 211; Katharina Renata 168; Maria 117, 157 fg., 162 fg., 162[4], 165, 166, 167, 168, 170 fg., 170[1], 173 fg., 175 fg., 177, 183 fg., 185, 188, 210 fg.; Charakter 115 fg., 157, 162, 164, 175 fg., 184; Kinder 116, 157, 159, 162, 163, 165, 166, 170, 171, 176, 177, 184, 185, 211; Reise nach Siebenbürgen 170[1], 171; Maria Christina 166 und vgl. Siebenbürgen; Matthias 175[2], 185[3]; Maximilian 157, 168, 168[1.3], 170, 188.
Papst und deutsche Domcapitel 148.
Parma, Herzog Alexander von, 129.
Passau, Bistumsstreit 115, 117, 210 fg.
Passero, Cinthio, Cardinal von S. Georg, 197, 202.
Peilstein, E. 160[7].
Peter 184.
Pfalzgrafen: Georg Johann von Veldenz 180[3]; Hans Georg 180.
Pichler 179.
Polen 170; Königin Anna 162, 170, 184; König Johann Siegmund 162[3]. 170.
Polweil, Freiherr Rudolf von, 211.
Popp, Hans, 160.
Poppelsdorf 127, 139, 150, 178, 183, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 197, 203, 204, 210.
Portia, Grafen von —, Cyriacus 202; Hieronymus, Nuntius zu Graz 177, 202.
Post 189[1].
Pozza, Eugenio 202.
Prag 176, 207[1].
Pulsius, Matthias 122[4].
Reck 201.
Recklinghausen 131[1].
Reckum s. Linden.
Regensburg 158, 162[4]; vgl. Reichstag und Philipp von Baiern.
Reichsfürsten 147.
Reichskammergericht 188[12].
Reichsstände, katholische und protestantische 161 fg.
Reichstage 161; von 1556, 161[1]; von 1582, 161; von 1594, 115, 118, 158, 160 fg.; von 1598, 129[1].
Reifferscheid, Graf Johann von Salm-R., 129, 130, 153, 180, 194.
Religionsfrieden 161.
Reliquien 210.
Rom 147, 148, 189, 193, 196, 197, 198, 202, 205.
Rot, Johann Leonhard 120[4].
Rudolf II. 118, 120[4], 129, 157, 157[4.7], 158, 159, 160 fg., 162 fg., 162[4], 164, 164[1.2], 167, 170, 174, 175 fg., 183 fg., 185, 188, 194; Persönlichkeit 158[6]; Brüder 164[2]; Kanzlei 118.
Rumpf, Wolfgang von, 116, 158, 163, 164.
Saiblinge 179.
Salzburg, Erzbistum 159; Erzbischof Wolf Dietrich 160, 188.
Sauerbrunnen 169.
Schäftlarn 199.
Schrattenbach, Balthasar von, 158, 162[4], 163.
Schrettel, Georg 122, 171, 175.
Siebenbürgen 168, 170; Fürst Siegmund Báthory 166[1], 176, 177; Fürstin Maria Christina 170, 170[1] und vgl. Oesterreich.
Spanien 128, 129, 153; vgl. Belgien. König Philipp II. 118, 128[2], 197.
Speer, Ulrich, 148, 151[4], 185, 193, 196, 196[4], 197, 210[1].
Speier, Domcapitel 140 fg., 145.
Starnberg 160.
Steiermark, Landeshauptmann 159.
Stevart, Peter, 206.
Stravius, Richard, 196, 196[4].
Sublindius, Clemens, 196.
Tirol 159, 164 fg., 170, 173 fg., 175 fg., 177, 183 fg., 185.
Torentinus, Kaspar, 177, 179.
Trier, Domcapitel 119.
Triest, Bischof von, s. Wagenring.

Truchsess, Gebhard, 127, 128.
Türkenhülfe 118, 131[1], 152.
Türkenkrieg 157, 159, 161, 162, 162[4], 163, 164, 184.
Ungarn 157, 168, 188[1].
Viepeck, Theodor, 160.
Vorbehalt, geistlicher, 161[1].
Wachtendonck, von, Drost zu Kempen 196.
Wagenring, Georg Victor 163[3]; Johann, Bischof von Triest 158, 162[4], 166.
Wein s. Köln, Erzbistum.
Westfalen 131, 193, 193[1], 207 fg., 208[1]; Landstände 208; Landtag 208[1].
Wien 189[1].
Zindecker, Leonhard, 120[4].

## Berichtigungen.

S. 124 Anm. 3, Zeile 3 lies: „maintenier“ statt „miantenier“.
S. 171 Anm. 2 nach „klagte“ setze: ?
S. 172 Zeile 17 von unten lies: „thuen“ statt „thuen“.
S. 183 Zeile 21 von oben ist „Cölln“ selbstverständlich verschrieben statt „Poppelsdorf“.

Digitized by Google

# Arbeo's Vita Corbiniani

## in der ursprünglichen Fassung.


Herausgegeben

von

**Sigmund Riezler.**




Digitized by Google

## Arbeo's Vita Corbiniani in der ursprünglichen Fassung.

Arbeo, der vierte Bischof von Freising (764—784), hat das Leben Corbinians, des ersten Freisinger Bischofs, verfasst aus Anlass der feierlichen Uebertragung seiner Reliquien von Obermais bei Meran nach Freising, einer Massregel, die er selbst angeregt und ausgeführt hatte, nachdem er über ihre Berechtigung und Zweckmässigkeit sorgfältig mit sich und anderen zu Rate gegangen war. Mit der Geschichte des Lebens ist die Erzählung der Translation verknüpft, das ganze ist geschrieben, um diese zu begründen, zu rechtfertigen, und zugleich in derselben Absicht, die auf den Entschluss der Translation eingewirkt hat: um in Freising das Andenken seines ersten Bischofs lebendig zu erhalten und seine Heiligkeit zu feiern. Auch eine Pflicht der Dankbarkeit wurde damit erfüllt; denn als Kind hatte den Verfasser Corbinian vom Tode des Ertrinkens errettet. So entstand das neben der Vita Emmerami älteste literarische Werk eines Baiern, das auf uns gekommen ist.

Bis vor kurzem ward nicht bezweifelt, dass uns in der Vita, wie sie die bisherigen Editionen [1]) bieten, der Originaltext vorliege. Allerdings hatte G. Pertz schon 1847 im 9. Bande seines Archivs, S. 487, 496 berichtet, dass er im Britischen Museum die älteste, bisher ungedruckte Lebensbeschreibung Corbinians durch Arbeo gefunden habe. Diese kurze Notiz wurde jedoch wenig beachtet, liess auch nicht ersehen, wie bedeutend die Abweichungen des älteren Textes von dem bekannten seien. Herr Pfarrer F. Nagel (damals in Freising, nunmehr in Nürnberg) erwarb sich dann das Verdienst, in richtiger Würdigung der Pertz'schen Mitteilung durch Herrn Professor Müller-Strübing in London eine Abschrift der Vita aus der

1) Am besten bei Meichelbeck, Historia Frising. I. b, 3 fgd. und hieraus wiederholt in Acta Sanctor. Bolland. 8. Sept. III, 281 fgd



Digitized by Google

erwähnten Handschrift, Cod. 11880, Additional 51 nehmen zu lassen. Vor einigen Jahren ist unsere Akademie in den Besitz dieser Abschrift gelangt und da bis zur Ausgabe der für die baierische Geschichte so wichtigen Schrift in den Monumenta Germaniae noch geraume Zeit vergehen dürfte, schien es ratsam, dieselbe von Seiten der Akademie der Oeffentlichkeit nicht länger vorzuenthalten.

Die Handschrift des Britischen Museums trägt, wie Herr Müller-Strübing bemerkt, den Titel Passiones sanctorum und wurde im Jahre 1841 für das Britische Museum erworben. „Sie besteht aus 240 Pergamentblättern, welche die Lebensbeschreibungen von 34 Heiligen (die erste De septem dormientibus, die letzte, Nr. 35, De passione st. Quintini) und dazwischen, unter Nr. 34, die Abhandlung de ortu beatae Mariae virginis enthalten. Der ganze Codex scheint von derselben festen Hand des 9. Jahrhunderts geschrieben zu sein. Die Farbe der Tinte ist sehr verschieden, von tiefem Schwarz bis zum hellen Braun. Jede Seite hat 20 Zeilen, die auf, nicht unter den eingeritzten Linien stehen. Letztere sind auf der Haarseite der Blätter eingerissen und gehen nicht bis an den ziemlich breiten Rand des Pergaments, sondern nur bis zu der ersten der Doppellinien, welche die Zeilen auf der äusseren Seite abgrenzen. Die Correkturen, die sich durch das ganze Manuscript hinziehen, sind je nach den verschiedenen Lebensbeschreibungen von verschiedenen Händen, doch sämmtlich weit jüngeren Ursprungs, etwa saec. 13., soweit sich nach der Form der Buchstaben urteilen lässt, alle mit schlechterer grauer oder gelbbrauner Tinte geschrieben."

Zuweilen hat der Correktor der Vita Corbiniani, wie ich gleich hinzufüge, aus Missverständnis den Text verdorben, so in cap. 32 (35 bei Meichelbeck) aus Preonensium plebs — ein im 13. Jahrhundert wahrscheinlich nicht mehr bekannter Volksname — Veronensium plebs gemacht.

Unserer Ausgabe liegt die mit höchster Sorgfalt gefertigte Abschrift des Herrn Müller-Strübing (M) zu grunde, welche, wo es immer möglich ist, gestattet, die Hand des Correktors (2) von der ursprünglichen (1) zu unterscheiden. Der Liberalität der Redaktion der Monumenta Germaniae ist es zu verdanken, dass ich auch die von G. Pertz genommene Abschrift (P) zur Vergleichung heranziehen konnte. Diese stimmt nicht immer mit

Digitized by Google

M überein; die meisten Differenzen rühren daher, dass P. Correkturen der zweiten Hand in seinen Text aufgenommen hat; andere Abweichungen beruhen auf verschiedener Leseart oder auf Emendationen von Pertz.

Als über jeden Zweifel erhabene Thatsache ergibt sich bei Vergleichung des Londoner Textes mit dem bisher bekannten, dass der erstere das Original, der letztere eine Ueberarbeitung ist. Früher konnte man urteilen, dass Bischof Arbeo's Latein bei allem Schwulst und aller Unbeholfenheit sich doch weit über die Verwilderung erhebe, welche die Gesetze und Urkunden seiner Zeit zuweilen schwer verständlich macht Jetzt zeigt sich, dass der älteste Schriftsteller des baierischen Stammes als lateinischer Stilist keine Ausnahmsstellung in seiner Zeit eingenommen hat. Die Sprache des Londoner Textes wimmelt von grammatikalischen Fehlern und barbarischen Formen, ist schwülstig und oft nnklar, Ausdruck nnd Anordnnng der Erzählung lassen jede Gewandtheit vermissen Ausser dem höheren Alter der Handschrift nnd einigen sachlichen Abweichungen aber liegt eben hierin der Hanptbeweis für die Originalität des Londoner Textes, denn was sonst von lateinischen Sprachdenkmälern des achten Jahrhnnderts, fast ausschliesslich Gesetzen nnd Urkunden, aus Baiern erhalten ist, zeigt die gleiche oder eine annähernde Verwilderung der Sprache. Vor allem sind hier zur Vergleichung die Freisinger Traditionsurkunden heranzuziehen, die der Verfasser nnserer Vita selbst. teils als Vorstand der bischöflichen Kanzlei unter Bischof Joseph geschrieben, teils später als Bischof diktirt hat [1]). Es lässt sich nicht verkennen, dass das Latein dieser Urkunden um eine Stufe höher steht als jenes unseres Londoner Textes; aber dies erklärt sich leicht daraus, dass in den Urknnden meist stehende Phrasen wiederkehren. dass die kirchlichen Traditionen nach feststehenden Formularen beurkundet wnrden, die von Bischof zn Bischof, wohl anch von einem Sprengel zum andern sich vererbten. Immerhin lassen sich in Arbeo's Urkunden ähnliche Spracheigentümlichkeiten nachweisen wie in seiner Biographie Corbinians, so das häufige Herausfallen aus der Construktion, falsche Genera, falsche Casus, besonders nach Präpositionen. Man vergleiche in den Urkunden: I, a, p. 52: acta haec epistula accepit eam; p. 53: apud pio domino — per epistolam

1) Meichelbeck, I, a, p. 52—54; I, b, p. 31 fgd., Nr 12, 13, 14, 21. 32 u. a.

Digitized by Google

haec — in eadem modum — haec sunt testes; p. 54: omnem, quod genitor meus reliquid; I. b, p. 31: iuxta flumine; ob consuetudine u. s. w., Sprachfehler übrigens, die nicht Arbeo eigentümlich sind, sondern auch in den anderen Freisinger Urkunden des 8. Jahrhunderts sich finden. Deren Verfasser waren sich auch ihrer Schwäche im Latein wohl bewusst; non scripsi, quomodo volui, sed sicut potui, bemerkt einer derselben, Reginperht [1]), am Schlusse einer von ihm geschriebenen Urknnde, wohl nicht nur mit Bezug auf die Kalligraphie, sondern auch auf den Stil.

Zuweilen stossen wir in Arbeo's Urkunden sogar auf dieselben Eigentümlichkeiten des Ausdrucks wie im Londoner Texte seiner Vita Corbiniani. So I, b, p. 33 Nr. 14: sublectilia statt supellectilia (vgl. cap. 5 der Vita); ebendort: cum colonibus (vgl. cap. 14, Meich. 15 der Vita: colonem); p. 46, Nr. 30: cum pomifera arbusta (vgl. c. 20 der Vita); und cum saltis statt saltibus (vgl. c. 3 und 14 der Vita: salto und salti secretioris).

Ein ähnliches Verhältnis waltet, wie ich erst jüngst bemerkte, bei zwei anderen Heiligenleben, die ebenfalls dem 8. Jahrhundert angehören, wenigstens hart an Baierns Grenzen entstanden sind und in die bairische Geschichte hereinspielen: bei der Vita st. Wunnibaldi abbatis Heidenheimensis und bei der berühmteren Vita oder Hodoeporicon sive Itinerarium st. Willibaldi, die beide von einer jungen sächsischen Nonne des Klosters Heidenheim verfasst sind. Die Ausgaben dieser Schriften [2]) lassen nicht völlig erkennen, in welchem barbarischen Latein sie ursprünglich abgefasst sind. Den alten Text bietet der noch dem 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts angehörige Cod. lat. Monac. 1086 (Frising. 190), wo f. $44^v$—102 unter dem Titel: Vita germanuum Willibaldi et Wynnebaldi ad omnibus presbiteris seu diaconibus et omnibus ęcclesiastici regiminis proceribus (sic) die beiden Schriften zusammengefasst sind [3]). Wiewohl hier die Sprache nicht in dem Masse verwildert ist wie bei Arbeo, hat sie doch manches

1) Meich. I, b, p. 30, Nr. 10.

2) Aus einer Rebdorfer Handschrift, welche nicht in die Münchener Staatsbibliothek gelangt ist, bei Canisius, Lect. antiq.$^2$, II, 1, 105 fgd., 125 fgd Ueber andere Ausgaben vgl. Potthast, S. 983

3) Voraus geht die Vita Wunnibaldi, die hier etwa eine Schriftseite (f. $70^v$) mehr bietet als der am Schlusse defekte Text bei Canisius. Fol. $71^v$ folgt die Vita (Hodoeporicon) Willibaldi cum prologo (Canisius l. c. p. 105—117). Dieser Prolog bezieht sich nicht nur auf die Vita Willibaldi, sondern auf beide Biographien

Digitized by Google

mit diesem gemein, so die Anwendung falscher Casus nach Präpositionen und die Verwechselung der aktiven und passiven Verbalformen. Um einen annähernden Begriff zu geben, verzeichne ich von den ersten Blättern der Handschrift zu dem, was schon der Titel bietet: conamus st. conamur; ad aliis conloquiis; gradiamus, gradiebant st. gradiamur, gradiebantur; ad profectionibus; in alio textura; super undarum equoras st. aequora; in itenere (wiederholt) st. in itinere. Das Bedürfnis einer neuen Redaktion bei allen diesen alten Heiligenleben lag darin begründet, dass dieselben in den Klöstern fort und fort zur Lektüre dienten, und dass bald eine Zeit kam, welcher die Verwildernng ihrer Sprache lächerlich und teilweise unverständlich war.

Man würde jedoch weit irre gehen, wollte man in allen wider die klassische Grammatik verstossenden Formen dieser ehrwürdigen Literaturdenkmäler einfach die Schnitzer einer mangelhaften Schulbildung erblicken. Vielmehr müssen wir für Feststellung und richtiges Verständnis dieser Texte davon ausgehen, dass hier jenes Vulgärlatein hereinspielt, aus welchem die romanischen Sprachen und insbesondere die in den Alpen noch heute fortlebenden romanischen Dialekte erwachsen sind.

Arbeo's Name verrät seine germanische Herkunft, geboren aber war er in oder bei der alten Römerfeste Maja (Mais bei Meran) [1]), also inmitten einer Bevölkerung, in der die Walchen an Zahl das Uebergewicht hatten Dass nämlich der bei Mais auf wunderbare Weise aus der Passer gerettete Knabe, von dem die Vita Corbiniani (cap. 34, 38 bei Meich.) berichtet. kein anderer als der Verfasser der Schrift selber, der spätere Bischof Arbeo sei, ergab sich auch aus dem überarbeiteten Texte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit; im originalen Texte zeigt sich die Erzählung nun so gefasst, dass über dieses Verhältnis kein Zweifel bestehen kann. Sehr wahrscheinlich war also Arbeo neben der deutschen auch der romanischen Sprache mächtig und dieser Umstand ist wohl geeignet, die Sonderbarkeiten seines Lateins noch weniger auffallend zu machen. Würden wir diese romanische Sprache, das provinziell gefärbte Vulgär-

1) Schönherr (Über die Lage der angeblich verschütteten Römerstadt Maja) hat angenommen, dass man Castrum Maiense, dessen Name sich in Merans Vorort Mais erhalten hat, in Meran selber zu suchen habe. Dagegen erklärt sich Mazegger, Römerfunde in Obermais bei Meran und die alte Maja-Veste (Meran 1887), auf gewichtige Gründe gestützt, entschieden für Obermais.

Digitized by Google

latein der Tiroler Walchen des 8. Jahrhunderts kennen, so würden sich wohl hieraus die Spracheigentümlichkeiten unseres Bischofs vollständig erklären. Von den spärlichen romanischen Sprachdenkmälern der älteren Periode stehen wohl die sogenannten Kasseler Glossen nach Zeit und Gegend unserer Schrift am nächsten; hier erinnern Formen wie: de me ipsum — sapienti sunt Paioari an die Unregelmässigkeiten unseres Textes [1]).

Auch die gröbsten Sprachfehler unseres Textes fordern und vertragen also keine Emendation, wenn es anders gelten soll Bischof Arbeo's Originalwerk zu ediren. Selbst an den wenigen Stellen, wo uns der Text geradezu sinnlos klingt, — was insbesondere zum guten Teil von der schwülstigen Vorrede behauptet werden muss — schien es mir nicht geraten, mit Conjekturen herumzubessern, wiewohl hier allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass die Sinnlosigkeit nicht dem Verfasser, sondern einem Copisten zur Last fällt. Dass der Londoner Text seinerseits auch wieder nur die Überarbeitung einer noch älteren Vita sei, dafür lassen sich meines Erachtens keine ausreichenden Gründe anführen. Sicher ist jedoch, dass uns in dem Londoner Texte nicht etwa Arbeo's Autograph, nicht einmal eine gleichzeitige Abschrift vorliegt. Dies zeigt die Verbindung der Schrift mit vielen anderen, nicht von Arbeo verfassten Heiligenleben, zeigt der Schriftcharakter, der von Pertz wie Müller dem 9. Jahrhundert zugewiesen wird, zeigen auch einzelne Fehler, die nicht anders als durch Schreibverstoss oder Unkenntnis eines Copisten zu erklären sind, so vultum utato st. vultu mutato (cap. 24, 25 bei Meich.). Fälle der letzteren Art sind jedoch äusserst selten und dürfen nicht zu der Annahme verführen, dass das ganze barbarische Gepräge dem Texte erst durch einen stümperhaften Copisten aufgedrückt worden sei. Dagegen spricht unwiderleglich einmal, wie erwähnt, die Vergleichung mit anderen Schriftdenkmälern der Zeit, sodann die Regelmässigkeit, mit der falsche Formen wie vellisset st. voluisset, cucurrens st. currens, der Gebrauch der passiven Form statt der aktiven und der aktiven statt der passiven wiederkehren.

---

1) Näher auf die sprachliche Seite einzugehen darf ich hier unterlassen, da sie wichtig genug ist, um die Untersuchung eines Fachmannes zu beanspruchen. Herr Prof. Konrad Hofmann, dem ich den Text vorgelegt habe, gedenkt demnächst darüber zu handeln.

Digitized by Google

Die Überarbeitung des alten Textes muss im 9. oder 10. Jahrhundert erfolgt sein. Dem letzteren gehören die ältesten Handschriften des überarbeiteten Textes an. Die Absicht bei dieser Überarbeitung ging augenscheinlich dahin, die Schrift durch Reinigung ihrer barbarischen Sprache einem jüngeren Zeitalter, in dem die Kenntnis des Lateinischen eine allgemeinere und bessere, anderseits der romanisch sprechende Bestandteil der Bevölkerung immer spärlicher geworden war, verständlicher und geniessbarer und dadurch lebensfähig zu machen. Dieser Zweck ist so vollständig erreicht worden, dass der ältere Text für ein Jahrtausend in das Dunkel der Vergessenheit zurückgedrängt wurde [1]) und beinahe völlig beseitigt worden wäre. Bisher ist derselbe in der einzigen Handschrift des Britischen Museums zum Vorschein gekommen, während Handschriften der Überarbeitung vom 10.—15. Jahrhundert unseres Wissens in Freising selbst, in den Klöstern Tegernsee, Benediktbeuern, Schäftlarn, Diessen, Oberaltaich, Ebersberg, Ranshofen, Indersdorf, St. Gallen, Einsiedeln, Admont, in mehreren österreichischen Klöstern, in Wien und Regensburg, also auch nicht gerade selten ausserhalb des Freisinger Sprengels sich fanden [2]).

---

1) Auch in den alten Homilien, Hymnen, Litaneien auf Corbinian, die vielfach eine Kenntnis der Vita Corbiniani verraten (so in clm. 6017, 6301, 6421, 6426), bin ich auf keine Stelle gestossen, welche die Bekanntschaft mit dem Originaltexte voraussetzt.

2) Von folgenden Handschriften habe ich Kunde erlangt: aus dem 10. Jahrhdt.: clm. 19162 aus Tegernsee (hat vorne Inhaltsangaben der 39 Kapitel, die mit roter Tinte vor jedem Kapitel wiederholt werden); St. Gallen 551; aus dem 10/11. Jahrhdt.: clm. 5513, f. 186, aus Diessen (ohne den Prolog); aus dem 11.: clm. 9516 aus Oberaltaich; clm. 1067 aus Benediktbeuern, Meichelbecks Vorlage; Einsiedeln 261; Admont (über diese Handschrift s. Pertz, Archiv VI, 164 u. X, 635); aus dem 12. Jahrhdt.: Leipzig, Ratsbibliothek (vgl. Naumann, Catalog. libror. mscpt. in bibl. senator. civil. Lipsiens. Nr. 195. vv., p. 61); clm. 17145 aus Schäftlarn; clm. 13101, Sammelband der Stadt Regensburg; aus dem 13/14.: clm. 5512 aus Diessen, fol. 35 (nur ein Bruchstück von c. 29—42, Meich.); aus dem 14.: clm. 12642 aus Ranshofen, fol. 227; cod. Vindobon. 1026; clm. 7611 aus Tegernsee, fol. 90; clm. 7604 aus Indersdorf, fol. 130; aus dem 15.: clm. 5927 (aus Ebersberg, fol. 143), 23893 u. 7642, früher Indersdorf 242. Die letztere Handschrift, in einem Indersdorfer Katalog verzeichnet, fehlte der Münchner Bibliothek schon zu Schmellers Zeit. Dass alle übrigen aufgeführten Handschriften den überarbeiteten, nicht den ursprünglichen Text enthalten, habe ich teils selbst ersehen, teils aus den gedruckten Nachrichten und für St. Gallen und Einsiedeln aus gefälligen brieflichen Mitteilungen der Herren Idtensohn und P. Beda Oser entnommen. Ueber weitere Handschriften in Wien, Zwell, Linz, Heiligenkreuz, Melk, Lilienfeld, Klosterneuburg s. Pertz, Archiv, II, 489, X, 495, 573, 608, 613, 654; Notizenblatt 1852, S. 105. Freising hatte jedenfalls sehr alte Handschriften der Vita; aber, wie es scheint, ist keine derselben nach München gekommen. Wie mir S. Excellenz Herr Erzbischof Antonius Steichele gütigst mitteilt, sind weder beim Mün-

Den Namen des Überarbeiters glaube ich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nachweisen zu können. Bernhard Pez erwähnt nämlich in seinem Berichte über die Freisinger Handschriften (Thesaurus I, p. XXVII, c. XLVI). der zur Zeit seines Besuchesin Freising regierende Bischof Franz [1]) habe viele von den älteren Codices historischen Inhalts aus der Dombibliothek zu seinen Handen genommen (penes quem utpote in his studiis versatissimum et eruditissimum non paucos historici argumenti vetustiores huius bibliothecae codices adservari ex amicis didicimus). Von diesen hat Pez, wie es scheint. keine Einsicht nehmen können. „Inter hos quidam sit,“ fährt er fort, „qui vitam st. Corbiniani auctore HRotroco (sic) contineat.“ Die alte und richtige Form, in welcher der Name des Autors hier mitgeteilt wird. weist auf eine alte Handschrift als Quelle. Leider ist dieselbe bis jetzt nicht wieder zum Vorschein gekommen. Ein dem 9. oder 10. Jahrhundert angehöriger Schriftsteller Hrotroc aber, wahrscheinlich Mönch von Tegernsee, wird durch ein Epitaphium sichergestellt, dessen Abschrift von einer Hand des genannten Zeitraums in der Tegernseer Handschrift, clm. 19410, p. 66 sich findet. Es lautet (der Abdruck bei Pez a. a. O. ist nicht ganz genau):

Hic iacet opertus cespite telluris in aula
Corpore sepultus, inclitus arte,
Lector venerabilis, scriptor famosus
Litterarum sophysta nomine Hrotrohc (sic)

chener Domkapitel noch bei den kirchlichen Behörden in Freising ältere Freisinger Handschriften erhalten als eine des 15. Jahrhunderts. Ein Freisinger Sammelband in der Bibliothek des Münchener Domkapitels, den der Herr Erzbischof mir vorzulegen die Güte hatte, mit den Signaturen, Heckenstallers Frisingensia 2 und Nr. 2423 enthält als ersten Bestandteil Arbeo's Vita Corbiniani von einer Hand des 15. saec. auf Papier geschrieben. Der Text stimmt mit dem bei Meichelbeck überein, nur dass zwischen dem Prologus und cap. 1 eine Inhaltsübersicht der 46 Kapitel eingeschaltet ist. In einem anderen Sammelbande des Domkapitels (signirt: Heckenstallers Frising. 228) finden sich von einer Hand des 18. Jahrhdts. Auszüge aus dem überarbeiteten Texte von Arbeo's Vita Corbiniani und zwar aus einer Handschrift, die der Schreiber in das 15. Jahrhundert setzt; auch sie stimmen mit dem Meichelbeck'schen Texte überein. Dazu bemerkt der Schreiber (p. 212): credo autographum Aribonis, ex quo Surius sua habebat, vel antea periisse vel eidem datum non fuisse remissum, de quo plane dolendum est. Surius hatte übrigens nicht Arbeo's Autograph; der Text. den er in seinen Vitae Sanctor., Sept. p. 93—100 veröffentlichte, ist der überarbeitete.

1) Johann Franz Ecker von Käpfing (1695--1727), derselbe, der die dann vom freisingischen Hofkammerdirektor v. Prey vollendete grosse handschriftliche Sammlung einer Bayerischen Adelsbeschreibung begonnen hat.

Digitized by Google

Hic pie vivens, feliciter migravit ad Christum.
Huc venientes fratres versos quicunque legentes hos
Vestris, rogito, praecibus animam adiuvate suam[1]).

Da nun bis auf die ganz freie Bearbeitung der Vita Corbiniani durch den Freisinger Domherrn Johann Freiberger im Jahre 1520[2]) von einer weiteren Vita Corbiniani, als sie in unseren Redactionen A und B[3]) vorliegt, nicht die geringste Spur zu finden ist, da ferner Hrotroc nach dem Schriftcharakter des Epitaphs in clm. 19410 eben jener Periode angehört haben dürfte, auf welche auch die Überarbeitung B weist, da es endlich kaum ein zufälliges Zusammentreffen ist, dass eben aus Tegernsee. wo Hrotroc gelebt zu haben scheint, die älteste Handschrift der Vita Corbiniani in der Redaktion B auf uns gekommen ist — aus allen diesen Gründen wird man wohl berechtigt sein, in diesem Hrotroc, dem scriptor famosus. den Überarbeiter unserer Vita, den Verfasser des Textes B zu suchen.

In mancher Hinsicht verlohnt es sich nun, einen Blick auf die Verschiedenheiten der beiden Texte zu werfen. Die stilistischen sind hinlänglich gezeichnet, wenn ich bemerke, dass in der Überarbeitung die grammatikalischen Fehler in der Hauptsache berichtigt, das allzu Schwülstige, das Barbarische und Unverständliche beseitigt, das Unbehilfliche und Unklare durch einen gefälligeren und unzweideutigeren Ausdruck ersetzt, auch ganze erläuternde Zwischensätze eingeschoben sind, um die Erzählung deutlicher zu machen. Dass hiedurch auch die frische Unmittelbarkeit des Erzählertons etwas abgeschwächt wurde, liegt in der Natur der Sache.

Wichtiger aber als die sprachlichen sind uns die sachlichen Differenzen der beiden Redaktionen. Der Überarbeiter ist nicht dabei stehen geblieben die Sprache zu verbessern, er hat manches hinweggelassen, anderes geändert, nicht weniges auch neu hinzugefügt. Betrachten wir zunächst, was unter die beiden ersten Punkte fällt. Damit wird zugleich der Gewinn zusammengefasst, den die Geschichte aus dem Bekanntwerden des originalen Textes zieht.

1) Die Verszeilen sind in der Handschrift durch grosse Anfangsbuchstaben bezeichnet. Die in den correspondirenden Zeilen hervortretende gleiche Silbenzahl deutet auf die Sequenzenform.

2) Gedruckt bei Deutinger, Beyträge z. Geschichte d. Erzbisthums München u. Freysing I, 26 fgd.

3) So seien im folgenden Arbeo's Originaltext und die Überarbeitung in Kürze bezeichnet.



Digitized by Google

Die Vorrede ist überaus schwülstig und — wenigstens nach der Überlieferung der Londoner Handschrift — grossenteils unverständlich. Eben wegen dieser Eigenschaften wohl hat sie der Überarbeiter weggelassen Mit ihr fiel aber auch die Widmung an Bischof Virgil von Salzburg, aus der sich ein engeres freundschaftliches Verhältnis zwischen den benachbarten Kirchenvorständen ergibt, eben jenen beiden Mitgliedern des bairischen Episkopats der Agilolfingerperiode, die allein auch literargeschichtlich einen Namen haben.

Dem älteren Texte eigentümlich ist die Bezeichnung Corbinians als unigenitus (cap. 1), die der Überarbeiter vielleicht mit Rücksicht darauf wegliess, dass weiter unten ein Bruder Corbinians genannt wird, ein Punkt, auf den wir zurückkommen. Ein interessanter Zug ist es, dass Pipin dem Corbinian ein kostbares Gewand mit Gold und Edelsteinen, das er vorher selbst bei der Versammlung des Märzfeldes getragen hatte, als Geschenk überreichen liess (cap. 4). Der Überarbeiter hat dies gestrichen; ihm mag schon der Schein, dass der Heilige das abgetragene, wenn auch kostbare Gewand eines Fürsten getragen habe, Anstoss erweckt haben. Schwerer ist es zu erklären, aus welchem Grunde er aus der Charakteristik Corbinians (cap. 5) alle Züge der körperlichen Erscheinung gestrichen hat: nur durch den originalen Text erfahren wir von dem ehrlichen Gesichte, von der kleinen Gestalt, von dem die edle Geburt verratenden Gliederbau des Bischofs, auch für die adelige Abstammung Corbinians ist ein direktes Zeugnis nur hier geboten. Der Hiberus oder Iberus, der spanische Hengst, auf dem Corbinian reitet (cap. 7, 12, 16; auch Graf Husing schenkt ihm zwei seiner besten Iberi, cap. 17) ist in B durchweg durch das unbestimmtere, aber verständlichere caballus oder equus ersetzt.

Zu den wichtigsten Zügen, die dem alten Texte eigentümlich sind, und zugleich zu den sprechendsten Beweisen für dessen Originalität gehören die Nachrichten über überlebende Zeitgenossen Corbinians, die dem Verfasser der Vita oder doch Mitlebenden desselben noch persönlich bekannt waren. Der Überarbeiter musste sich diese Berufungen aus gutem Grunde versagen, weil sie nämlich in seinem Munde zur Unwahrheit geworden wären, bei Arbeo dagegen haben sie durchaus nichts Unwahrscheinliches, da er als Kind noch mit Corbinian zusammenlebte und ungefähr

Digitized by Google

vierundzwanzig Jahre nach dessen Tode zuerst auf demselben Schauplatze in der Öffentlichkeit hervortritt.

Da ist zunächst der gehängte Verbrecher Adalpert, der Corbinians Fürsprache die Rettung vom Tode am Galgen verdankte, dann, wie man annehmen muss, in die Dienste seines Lebensretters trat und denselben nach Baiern begleitete. Arbeo erwähnt (cap. 8), dass sein Grab in der Ortschaft Pupinhusir noch zu sehen sei und dass noch einige leben, die ihn wenigstens dem Namen nach kannten. Sehr wahrscheinlich hat Adalpert an dem Orte, wo er begraben wurde, auch seine letzte Lebenszeit zugebracht. Zwei Örtlichkeiten können in Betracht gezogen werden: das alte Pubinhusir, jetzt mit verdorbenem Namen Bogenhausen, hart bei München, und das alte Wippinhusa, jetzt Wippenhausen bei Freising. Gegen die versuchte Identifizirung der beiden alten Ortsnamen hat sich mit Recht schon Graf Hundt [1]) erklärt. Wippinhusa gehört zu dem auch in Baiern üblichen Personennamen Wippo, dagegen weist die alte Form Pupinhusir auf einen Personennamen aus dem Stamme Bob, wozu unser „Bube“ gehört und wovon die Formen Poapo, Poupo in Baiern häufig vorkommen[2]). Aventin[3]) führt Wippenhausen als Pipinusium auf und ist der irrigen Ansicht, dass es nach dem Personennamen Pipin, und zwar nach dem des Königs Pipin benannt sei. Wenn auch Wippenhausen nur eine Stunde, Bogenhausen etwa 5 Stunden von Freising entfernt liegt, so spricht doch die alte Namensform entschieden zugunsten der Deutung auf Bogenhausen. Dort mag Corbinian seinen Schützling mit einem kleinen Gütchen ausgestattet haben.

Ein anderer und zwar hervorragenderer Diener Corbinians ist Anserich, der schon in Frankreich als sein Kellermeister auftritt (cap 2), der ihn dann auf seiner zweiten Romreise und nach Baiern begleitet, ein beherzter und beredter Mann, von ausserordentlicher Körperstärke, ein ausgezeichneter Schwimmer. Der Überarbeiter tilgte das Lob auf die rühmlichen Eigenschaften dieses Mannes, das ihm wohl in der Biographie seines heiligen Herrn nicht recht angebracht schien, und liess ebenso die

1) Die Urkunden des Bistums Freising aus der Zeit der Karolinger, S. 57, Anm. 8.
2) Vgl. Förstemann, Namensbuch I, 272, 1290.
3) Annales Boior., Turmairs Werke, II, 395.

Digitized by Google

Nachricht weg, dass derselbe bei der Kirche von Weihenstephan begraben liege. „Dort haben wir“, sagt Arbeo (cap. 13), „ihn mit anderen zur Ruhe gebettet.“

Auf Corbinians Grabdenkmal, das im alten Freisinger Dome gestanden sein muss[1]), war eine Tafel mit der bildlichen Darstellung, wie die tuskischen Fischer, die dem Anserich seine Beute nicht lassen wollten, auf Befehl Corbinians an Pfähle gebunden und gegeisselt werden. Auch sonst haben diese Bilder auf Corbinians Grab Arbeo als Quelle gedient. Es war auf ihnen das an Elephantiasis erkrankte Pferd des Grafen Husing dargestellt in einem Zustande, „quod linguae pudet loqui“ (cap. 17). Dem Künstler folgend, sagt Arbeo, habe er die Krankheit des Pferdes gezeichnet (abstrahebamus). Die Platte mit den bildlichen Darstellungen wird hier argentea, bei der ersten Erwähnung dagegen depicta genannt, worunter nur verstanden werden kann: mit bildlicher Darstellung. Wahrscheinlich waren also die Bilder in Silber getrieben. Da ist nun merkwürdig, dass gerade ein Vertreter dieses Kunstzweiges, ein artifex malleator, Namens Aletus, schon unter Bischof Joseph in Freising urkundlich erscheint[2]). Dieser oder einer seiner Schüler wird Corbinians Grabdenkmal mit seiner Kunst geschmückt haben. Jedenfalls besitzen wir in diesen Stellen unseres Originaltextes wertvolle Zeugnisse einerseits für einen Kunstzweig, von dessen damaliger Übung in Baiern bisher nur die berühmten Geschenke Tassilo's, Kelch und Leuchter in Kremsmünster zeugten, anderseits für eine Sitte, die sich ebenfalls hier ganz vereinzelt bezeugt findet. Dass Ereignisse aus dem Leben eines Verstorbenen auf seinem Grabe bildlich dargestellt wurden, ist sonst aus dem früheren Mittelalter für unsere Gegenden nicht bekannt and auch später äusserst selten geschehen. Nur einigermassen erinnern daran die noch heute auf dem Lande üblichen „Marterln“, gemalte Tafeln, die zum Andenken und mit der Abbildung eines Unglücksfalles an dessen Stätte

---

1) Der Zusammenhang der Erzählung und Arbeo's schlechtes Latein würden auch ermöglichen, die Erwähnungen in cap. 13 und 17 auf ein Grabdenkmal Anserichs in Weihenstephan zu beziehen. Dagegen spricht jedoch entschieden die Erwähnung, dass man einem Diener kein so kostbares Denkmal gesetzt haben wird. Nagel, der im Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit Bd. 23 (1876), 232 bereits auf diese „Deutschen Kunstwerke aus dem 8. Jahrhundert“ hinwies, dürfte daher richtig an ein Grabmal Corbinians gedacht haben.

2) De artifice malleatoris nostro (sic) Aleto: Meichelbeck I, b, p. 26.

Digitized by Google

oder noch häufiger an der nächsten Strasse aufgestellt werden; noch geringer ist die Berührung mit den Votivtafeln in Wallfahrtskirchen und Kapellen, die wnnderbare Heilungen, Errettungen und ähnliches darstellen.

So beleuchtet hier ein kurzer und unsicherer Lichtstrahl eine barbarische Kunst, welche die Darstellung des Grässlichen bevorzugt: Entstellung eines Pferdes durch ekelhafte Krankheit, Geisselung von Menschen, dazu von Unschuldigen; denn es muss hier doch eingeschaltet werden, dass bei der Begebenheit des wunderbaren Fischfanges nach Arbeo's Bericht Corbinian als ein gewaltthätiger Herr von eigentümlichen Rechtsbegriffen erscheint; die herrische Art seines Auftretens bei diesem Anlass steht im Einklang mit anderen Zügen, die Arbeo von ihm berichtet. Es war doch zum mindesten fraglich, ob die Fischer des tuskischen Strandes, die dort eben ihre Netze ausgeworfen hatten, nicht mehr Recht auf einen Fisch aus ihren heimischen Gewässern hatten als vorüberziehende fremde Wanderer, und jedenfalls verdienten sie darum noch keine Prügel, weil sie eine so kostbare Bente sich nicht entgehen lassen wollten. Nicht weniger barbarisch als die Rechtsbegriffe und die Wahl der künstlerischen Gegenstände mag die künstlerische Ausführung gewesen sein.

Diese mit Hilfe von Anserichs Berichten gefertigten bildlichen Darstellungen auf Corbinians Grabe, aber auch mündliche Erzählungen Anserichs sind also wohl die Hauptquellen selbst für die in cap. 2, 14, 17 von Arbeo erzählten wnnderbaren Begebenheiten aus Frankreich und von der Romreise, den wider Erwarten nicht ausgelaufenen Most, den reichen Fischfang und die in Husings Marstall wütende Seuche. In allen diesen Erzählungen, die teilweise viel weitläufiger sind, als sich zur Harmonie des Werkes schickt, hört man den ungebildeten Gewährsmann heraus, seine Aufschneidereien, seine Sucht, hinter den natürlichsten Dingen Übernatürliches zu finden. Der Überarbeiter schweigt über die Bilder auf Corbinians Grabe wohl deshalb, weil sie zu seiner Zeit nicht mehr erhalten (vgl. unten den Anhang) oder doch ihm nicht bekannt waren. Auch schien es ihm angemessen Nebenpersonen wie Anserich mehr in den Hintergrund treten zu lassen. Die Schilderung des erkrankten Pferdes aber hat er wohl vornehmlich aus Schicklichkeitsgefühl weggelassen, wie sie denn anch Arbeo mit den Worten einführt: quod linguae pudet loqui.

Wie sehr nun auch alles, was auf die Erzählnngen Anserichs zurück-

Digitized by Google

zuführen ist, cum grano salis aufgenommen werden muss, so bürgt uns, wie mir scheint, dieser Gewährsmann doch dafür, dass Corbinian wenigstens einmal in der That zum Papste nach Rom gereist, dass dieser Zug nicht etwa in hierarchischem Interesse erfunden ist. Corbinians erste Romreise ist von der Kritik [1]) vornehmlich wegen eines chronologischen Bedenkens angefochten worden. Auch der Originaltext erzählt ein Zusammentreffen Corbinians mit dem Hausmaier Pipin erst nach der Rückkehr von seinem Besuche Papst Gregors (II.). Pipin starb am 16. Dezember 714, Papst Gregor aber trat erst im Mai 715 die Regierung an. Man hat also die Wahl entweder das in cap. 7 erzählte Erlebnis Corbinians als unrichtig eingereiht zu betrachten oder die erste Romreise Corbinians als unhistorisch zu verwerfen. Im ersteren Falle braucht man nur eine ohnedies unbestimmte zeitliche Begränzung (inter ea contigit) nicht zu bestimmt aufzufassen, während man im zweiten zwei ganze Kapitel als Erfindung zu streichen hätte. Die Grundsätze der historischen Kritik scheinen mir zu fordern, dass die erstere Auslegung vorgezogen werde. Wenn aber auch die zweite Romreise verdächtigt worden ist unter dem Hinweise auf so manche Legenden, die in ihrer älteren noch erhaltenen Form nichts von einer Romreise ihres Helden wissen, während sie in den späteren Bearbeitungen eingeschoben wurde, so wird man nach dem Bekanntwerden des Originaltextes und dem deutlichen Hervortreten eines zeitgenössischen Gewährsmannes dieses Bedenken fallen lassen müssen.

Eine dritte Person, die Arbeo als lebenden Zeugen für Corbinians Wirksamkeit kannte, wiederum aus niedrigem Stande, ist die Magata, die mit dem Heiligen in vertrautem Umgang gestanden zu sein behauptete (cap. 33). Es entspricht Arbeo's Tendenz, dass er in der Erzählung dieses Weibes nur eine frevelhafte Lüge erblickt, wofür es die Strafe des Himmels getroffen habe. Die Magata lebte noch 769, um welches Jahr Arbeo die Biographie verfasste. Denn Arbeo sagt: Sie ist lahm geblieben bis auf den heutigen Tag, schleppt sich an Krücken fort und kann nur einen Fuss aufsetzen, ist aber, wie ich glaube, nunmehr fromm und reuig gesinnt. Der Überarbeiter hat daraus gemacht, das Weib sei lahm geblieben, so lange sie lebte (usque dum vixit).

1) Vgl. Büdinger im Artikel Corbinian in der Allg. Deutsch. Biographie und die dort aufgeführte Literatur.

Digitized by Google

Mindestens einen Gewährsmann für Arbeo's Erzählungen aber, dessen Mitteilungen freilich Jahrzehnte vor Abfassung dieser Biographie erfolgt sein müssen, darf man auch in höheren Kreisen, nämlich in Erembert, Corbinians Nachfolger auf dem Bischofsstuhle, suchen. Wir lernen ihn nun als Arbeo's Erzieher kennen (nutritor meus, c. 25, bei Meich. 26, was der Überarbeiter getilgt hat). Man hat bisher Erembert als Corbinians leiblichen Bruder betrachtet, gestützt auf die Worte desselben Capitels: per fratrem ipsius episcopi beatae memoriae Ermbertum. Der alte Text aber enthält dies nicht so unzweideutig: quidam, heisst es hier, per fratrem suum, beatae memoriae nutritorem meum Ermbertum, viro dei mandare curavit; strenggenommen also wird hier Erembert nicht als Bruder des Bischofs bezeichnet, sondern als Bruder jenes Ungenannten, der Corbinian den Mordplan der Herzogin verriet. Allerdings ist die Latinität Arbeo's derartig, dass auch die Beziehung des suus auf Corbinian möglich bleibt, und der Zusammenhang macht dieselbe sogar wahrscheinlich. Auch in diesem Falle aber fragt es sich, ob frater nicht nur in geistlichem Sinne, als Mitbruder Corbinians im Freisinger Clerus, zu verstehen sei. Dagegen besagt die Erzählung in cap. 28 (29 bei Meichelbeck) deutlich, dass Corbinian in der That einen leiblichen Bruder bei sich hatte, den er (suum carnalem fratrem) kurz vor seinem Tode zum Könige der Langobarden nach Italien geschickt habe. Doch erst der Überarbeiter nennt diesen Erembert. Zu berücksichtigen ist nun, dass Corbinian, der erst nach des Vaters Tode zur Welt kam, in dem Originaltexte (cap. 1) als unigenitus bezeichnet wird. Dass Erembert sein Stiefbruder war, von Waldekiso in einer früheren Ehe erzeugt, wird hiedurch freilich nicht ausgeschlossen; dass er der ältere Bruder war, musste auch Meichelbeck (I. a, 26) schon nach Kenntnis des überarbeiteten Textes annehmen.

Einige Namen von Örtlichkeiten sind vom Überarbeiter wohl deshalb geändert worden, weil dieselben zu seiner Zeit nicht mehr üblich waren. Velariam oder Valeriam penetrans (c. 9) ist ersetzt durch: Noricam veniens. Im folgenden Kapitel heisst es in A, Grimoald habe den Corbinian geleiten lassen a finibus Valeriae atque Noricensis cisalpinae, in B dafür: a finibus Noricorum. Den Befehl Corbinian auf der Rückreise aufzuhalten empfangen nach A: auctores (actores?) montaeni tam Venusticae vallis quam



Digitized by Google

Innetini; nach B: actores vel habitatores Alpium tam Venusticae vallis quam alii circumquaque. Man sieht, der Überarbeiter hat an den Namen Valeria und Innetini Anstoss genommen, die auch uns nur aus diesen Stellen bekannt sind. Unter den Innetini werden die Innthaler zu verstehen sein, die Bewohner des pagus Vallenensium, wie er in der Stiftungsurkunde des Klosters Scharnitz von 763 [1]) genannt wird. Actor für Beamte ist aus der agilolfingischen Zeit auch sonst bezeugt; ein actor ducis erscheint urkundlich unter Herzog Tassilo in einer Salzburger Tradition [2]) und in unserer Vita selbst (cap. 27) wird Ninus als subactor bezeichnet, was der Überarbeiter wohl als für seine Zeit unverständlich weggelassen hat. An der angeführten Stelle in cap. 10 sind also die Beamten im Alpenlande gemeint, sowohl im Vinstgau als im Innthal, womit die beiden Hauptthäler und wohl auch schon Hauptgaue dieses Alpenlandes hervorgehoben werden, wie man ja weit später noch auch das politisch selbständige Tirol als das Inn- und Etschland bezeichnet findet. Valeria fasse ich als die Übersetzung eines später nicht mehr üblichen „Walchenlandes" oder als ein romanisches Wort, mit dem die Walchen selbst das von ihnen in grossen Massen bewohnte, von den Baiern beherrschte Alpenland bezeichneten. Dieses Walchen- gleich Alpenland und Noricensis cisalpina, das vor den Alpen liegende Baiern, zusammengenommen bilden das Baierland, so dass der Überarbeiter ganz richtig beides zusammen durch Norici wiedergegeben hat.

Unbedeutendere Aenderungen [3]) berühre ich kurz, um noch einige wichtigere hervorzuheben. Nur in A wird Pilitrud als eine geistvolle Frau gerühmt (ingenio superflua, c. 19). Nach A (c. 22) hetzt sie ihren Gemahl gegen Corbinian auf, indem sie das Verhalten des letzteren dahin deutet, hoc ob principis dispectum egisse episcopum, Brittanorum origine ortum. Die letzteren Worte fehlen beim Überarbeiter, sei es

1) Meichelbeck, I, b, Nr. 12.

2) Bei Keinz, Indiculus Arnonis, S. 64.

3) Man vgl. cap. 17: Ilusing comis tribunus A; Ilusing comes B; ebendort erkranken nach A plus minus 43 Stuten anj der Elephantiasis, nach B fere 42; statt des verdorbenen Zezabel in A (cap. 26) hat B das richtige Jezabel; zu capillos detondi in A (c. 30) hat B den erläuternden Zusatz: caput et barbam radere; zu: post perceptionem corporis Christi (c. 30) in A hat B den Zusatz: et sanguinis; statt des asellus sub vectigali A, auf den Pilitrud herabgekommen ist, asellus ad subvectionem B.

weil er auf seinem Helden keine Makel sitzen lassen wollte, sei es dass ihm dieser Zusatz mehr oder minder unverständlich war. Auch für uns ist er nicht unzweideutig. Die Gegend von Melun, wo Corbinian geboren war, lag doch zu weit von der Bretagne entfernt, als dass Pilitrud den Bischof nach seiner nationalen Abstammung für einen Briten halten konnte. Eher ist in den Worten eine Anspielung auf Corbinians kirchliche Richtung zu suchen in dem Sinne, dass der Bischof von Pilitrud verächtlich als ein Priester bezeichnet wird, der von der verpönten britischen Richtung ausgegangen sei. Aber auch nur ausgegangen, origine ortum; dazu stimmt unsere Auffassung, wonach eine Romreise Corbinians genügend beglaubigt ist. Der Kampf, in dem römisches und britisches oder iro-schottisches Kirchentum in Baiern lagen, ist bekannt. In Freising selbst ward nach Corbinians Tode die Continuität der römischen Hierarchie, wie es scheint, unterbrochen; wenigstens ist erst sieben Jahre nachher Erembert von Bonifaz dort zum Bischof geweiht und erst durch Bonifaz ist überhaupt die britische Richtung in Baiern in der Hauptsache beseitigt worden. Aber noch Virgil von Salzburg, jener geborene Schotte, in dem wir nun einen engeren Freund Bischof Arbeo's kennen gelernt haben, stand gegen Bonifaz, wie aus dessen Klagen vor dem Papste ersichtlich ist, in einer gewissen Opposition, und empfing, wie es scheint, erst 767, nachdem er den Salzburger Sprengel schon lange verwaltet hatte, die Bischofsweihe.

Nach unserer sonstigen Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse Baierns in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts kann man also nicht bestreiten, dass Pilitruds Äusserung auf Corbinians kirchliche Richtung bezogen werden darf und dass sie begründet gewesen sein mag. Ohne diese Äusserung zu kennen, hat der Theologe Ebrard[1] Corbinian bereits als Anhänger der britischen Richtung in Anspruch genommen. Meines Erachtens geht jedoch die verwerfende Kritik zu weit, die Ebrard an der Vita Corbiniani, auch an solchem Inhalt derselben, der nun durch den ältern Text gesichert ist, übt. Wenn er ferner Corbinian identifizirt[2]) mit jenem Corbilianus, der als erster Abt des Coenobiums Psalmodi bei

1) Die iroschottische Missionskirche, S. 351 fgd.
2) A. a. O. S. 319.



Digitized by Google

Aiguesmortes genannt wird[1]), so ist daran zu erinnern, dass dieser Corbilianus und die Anfänge des Klosters Psalmodi in die Zeit Karl d. Gr., also ein Jahrhundert später als Corbinian fallen. Überdies irrt Ebrard, wenn er meint, das Coenobium, in dem Corbinian zuerst lebte, werde in der Vita Arbeo's nicht mit Namen genannt; es heisst in cap. 1: ad beati Christi confessoris qui fuerat Germani ecclesiam in praefato Castro ... ante foras huius ecclesiae parvum sibi construxit ergastulum, und vorher wird berichtet: ex regione Milionense ortus fuit ex vico, qui nuncupatur Castrus, also nicht Cartres oder Castries, wie Ebrard vermutet, sondern Chartrettes bei Melun. Und eben an diesem Geburtsorte Corbinians — darüber spricht sich die Vita sowohl im Originaltexte als in der Überarbeitung deutlich genug aus — lag auch die Kirche des hl. Germanus, bei der sich Corbinian eine Zelle erbaute.

Bei der Erzählung von dem durch Corbinian erschlossenen Quell auf dem Weihenstephaner Berge (cap. 24) hat A den Zusatz, dass der Quell nach der Wegführung der Leiche des Bischofs versiegte und 40 Jahre lang versiegt blieb, bis er nach Zurückführung der Leiche in der alten Fülle wieder hervorsprudelte[2]). Der Überarbeiter hat dies weggelassen; ebenso, dass die Translation des heiligen Valentin unter Bischof Joseph, Arbeo's Vorgänger, geschah (cap. 36, Meich. 39). Dagegen hat er den Namen des Ortes hinzugefügt, wohin Valentins Leiche von Trient aus gebracht wurde, nämlich Passau.

Im folgenden Kapitel (37, 40) hat B weggelassen, dass Arbeo selbst zu dem Fürsten des Landes reiste, um dessen Zustimmung zur Translation Corbinians einzuholen, dagegen den Namen dieses Fürsten, Tassilo, hinzugesetzt. Im 38. (41.) Kapitel ist die Erzählung von dem wunder-

1) Mabillon, Annales Benedict. II, 302 zum Jahre 791; Vic et Vaissette, Histoire du Languedoc I, p. 393. Ein eigentümliches Zusammentreffen, doch wohl ohne Einfluss auf Ebrards Irrtum, ist es, dass in cap. 1 der Vita Corbiniani gesagt wird: coepit psalmodiam diligere.

2) Von diesem Quell handelt auch das um 834 von einem Freisinger Kleriker verfasste Gedicht, bei Dümmler, Poet. lat. aevi Carol. II, 120, zuerst bei Meichelbeck I, b, 38—41 aus derselben Benediktbeurer Handschrift, die Meichelbeck seiner Ausgabe der Vita Corbiniani zugrunde legte. Man ersieht aus diesem Gedichte, dass der Quell, dessen Eröffnung auch hier auf Corbinian zurückgeführt wird, später nochmals versiegte, als sein Wasser durch Habgier zu käuflicher Waare erniedrigt ward, bis man ihn durch Klopfen mit dem Hirtenstabe des Bischofs wieder hervorlockte; die erwartete Wirkung sei jedoch nicht sogleich eingetreten. Hinsichtlich der Abfassungszeit des Gedichtes s. Wattenbach, die Translatio Alexandri et Justini, S. 7 (S. B. d. Berliner Akademie).

Digitized by Google

baren Donner in Meran in B bedeutend kürzer gefasst, im 40. (43.) dieNachricht weggelassen, dass an dem Orte, wo die Heilung der lahmen Hand erfolgte, ein Krenz aufgerichtet ward und dass dort viele Wunder geschehen.

Endlich noch eine Änderung, die auf Missverständnis des Überarbeiters beruhen dürfte. Um den Willen des Himmels über Corbinians Ruhestätte zu erfahren, sagt Arbeo, habe er fratres suos zusammenberufen. Damit wird der Diözesanklerus gemeint sein. Der Überarbeiter aber hat darunter Corbinians coepiscopi, die anderen Bischöfe des bairischen Landes verstanden. Dass diese damals noch nicht in einem Erzsprengel vereinigt waren, macht diese Auffassung noch nicht unmöglich, wohl aber widerlegt sie, was Arbeo weiter berichtet: tantum sacerdotes in concilium fieri decrevi. Der Überarbeiter musste dies folgerichtig weglassen, denn unter seinen coepiscopi konnten ja keine anderen als sacerdotes sein. Auch das folgende stimmt nicht zur Auslegung in B. Sieben unter den zur Beratung Einberufenen, sagt Arbeo, hatten eine Vision und überdies (insuper) hatte der coepiscopus Sindpert (der also nicht zu den Einberufenen gehörte) eine ähnliche Vision. Der Überarbeiter konnte infolge seines Fehlgriffes auch diesen Zug nicht mehr brauchen; der Name des Bischofs Sindpert und was Arbeo von ihm berichtet, ist daher bei ihm ebenfalls ausgefallen.

Von den Zusätzen, die der Überarbeiter sich erlaubt hat, gilt der wichtigste einem Wunder. Anch im Originaltexte sind solche nicht spärlich vertreten. In Arbeo's Sinnen und Denken spielt das Übernatürliche eine grosse Rolle nnd wenn er wiederholt Wundererzählungen mit den Worten einleitet: „Was ist dabei Wunderbares?“ so meint er nicht, dass der erzählte Vorgang ein natürlicher gewesen sei, er will es vielmehr als gewissermassen selbstverständlich bezeichnen, dass ein Mann wie Corbinian durch Wunder verherrlicht wurde. Der Übung der Legendenschreiber entspricht es, dass Wundererzählungen von dem einen Heiligen auf den andern übertragen werden. So dürfte auch Arbeo für die Erzählung von dem Adler, der den Wanderern zu einem Fischgerichte verhalf (cap. 12), eine Anleihe bei Beda's Vita Cuthberti (A. S. Boll. Mart. III, p. 103, c. 20) gemacht haben. Die beiden Texte zeigen solche Übereinstimmung, dass eine directe Entlehnung als wahrscheinlich gelten muss. Da Arbeo von den Wundern überzeugt war, die der Heilige bei Lebzeiten

Digitized by Google

verübt habe, erwartete er sicher, dass auch an die Translation seiner Reliquien sich solche knüpfen würden, und da auch die mit der Überführung Beauftragten diese Erwartung teilten, fehlte es nicht, dass sie erfüllt ward. Ähnliche Wundererscheinungen, wie sie hier berichtet werden, finden wir auch bei der nächsten grösseren Reliquientranslation nach Freising, von der wir Kunde haben, jener der hl. Alexander und Justinus im Jahre 834 [1])

In der That aber liegt bei den meisten Vorgängen, die Arbeo als Wunder auffasst, eine natürliche Erklärung nahe genug. Dass gährender Most zwar ein Geräusch verursacht, aber darum nicht ausläuft, dass ein gestohlenes Maultier von selbst nach seinem gewohnten Stalle zurückkehrt, dass einem Leichnam Blut aus der Nase fliesst, dass es bei Meran, inmitten von hohen Bergen, donnert, ohne dass vorher Wolken zu sehen waren, diese Züge haben selbst in der Gestalt, wie sie Arbeo berichtet, nichts Übernatürliches. Bei anderen Erzählungen, wie von der Errettung des Gehängten, von dem herrlichen Fischfange Anserichs, muss man nur einige Übertreibung in Abzug bringen, um den natürlichen Verlauf zu erkennen. Aus dem Rahmen dieser und ähnlicher Geschichten tritt aber weit heraus jener zum Freisinger Wahrzeichen und Wappentier gewordene Bär, der in der Gegend des Brenners das Saumtier der Reisenden verzehrt, dafür aber auf Corbinians Geheiss sich dann satteln und zäumen lässt, um willig bis Rom sein Gepäck zu tragen. Der Ausnahmsstellung, welche diese Erzählung einnimmt, entspricht es nun, dass das ganze Kapitel (11.), worin sie enthalten ist, wie sich nun zeigt, erst vom Überarbeiter hinzugefügt ist. Wahrscheinlich hat jedoch dieser die Geschichte nicht frei erfunden, sondern aus einer anderen mirakulösen Heiligenlegende auf Corbinian übertragen. Wunder mit Bären werden von vielen Heiligen erzählt [2]), besonders von solchen, die in den Alpen lebten, wie Gallus, Romedius, Gerold von Feldkirch. Genau dieselbe Geschichte, wie sie hier dem Corbinian zugeschrieben wird, findet sich in den Lebensbeschreibungen einer ganzen Reihe von Heiligen, so des Bischofs Maximin von Trier, des Humbertus Maricolensis, des Bischofs

1) Vgl. dazu des Herausgebers Wattenbach treffende Bemerkungen (die Translatio Alexandri et Justini S. 1—7.)

2) Eine Zusammenstellung findet sich in dem Werke des Jesuiten Cahier, Caractéristiques des saints dans l'art populaire, p. 591—595.

Digitized by Google

Aregius von Gap, des Marinus von Dalmatien, des Romedius, des Abtes Martin von Vertou[1]). Vergleicht man die Erzählung der Vita Maximini, deren Abfassung in das 8. Jahrhundert gesetzt wird, mit dem überarbeiteten Texte der Vita Corbiniani, so kann man sich kaum des Gedankens erwehren, dass unser Überarbeiter eben hieraus oder dass beide Biographen aus einer gemeinsamen älteren Quelle geschöpft haben.

**Vita Maximini, A. S. Boll. Mai VII, p. 21, c. 3.**

Deinde Romam nutu atque auxilio domini ipse sanctus (Maximinus) adiens, st. Martino iungitur, ut ambo amabiles Christo una visitarent limina b. apostoli Petri. illisque in quodam castello venientibus perrexit b. Martinus ad ipsum castellum, ut cibos emeret, qui necessarii erant in via, ibique sanctum reliquit Maximinum, ut custodiret eorum sarcinulas et asellum simul cum sportellis . cumque st. Maximinus, sopore fatigatus et itinere, somno dedisset corpus, ecce ursus de saltu egressus asellum arripuit eumque secum deportans devoravit . cumque reversus fuisset b. Martinus et sanctum excitasset Maximinum, dixit ei: „quid fecisti, frater Maximine?“ „sopore“, ait, „deprehensus fui et hic paululum caput reclinavi.“ „asellum“, inquit, „nostrum ubi habeas?“ et ille respondit: „nescio.“ ipse vero st. Martinus ei feram ostendit, quae

**Vita Corbiniani, überarbeiteter Text, nach clm. 19162, fol. 130 v.**

Cap. 10[2]). *Ubi ursum, qui saugmarium occidit, Romam portare saugmam iussit.* In ipso autem itinere Romam pergendo cum in Breones pervenit, iuxta silvam quandam in castris manebat . sed dum custodes equorum incaute obdormiernut, ita ut nullus vigilaret, ursus e silva egrediens sagmarium viri dei excerpens comedit . mane autem facto, dum expergescebant custodes, invenerunt eundem ursum super ipsum sagmarium iacentem et comedentem illum . quod dum Ansericus praedictus viri dei minister, agnovit, beato Corbiniano dixit . hoc autem vir dei patienter ferens, dixit eidem Anserico: „tolle flagellum istum et vade ad eum et viriliter illum verbera et castiga pro delicto suo, quo nobis nocuit . „quod dum ille agere formidavit, dixit ei vir dei: „vade et noli timere eum, sed, ut dixi tibi, fac ac postea mitte super eum

1) A. S. Boll. Mai VII, 21; März III, 561, 562; Mai I, 111; Sept. II, 219; Oct. I, 51; X, 810.
2) Cap. 11 bei Meichelbeck.

Digitized by Google

devoraverat eum . qui dixit: „certissime iniuriam sibi praeparavit.“ tunc venerabilis st. Maximinus vocavit ipsam feram praecepitque ei in nomine domini Jesu Christi dicens: „veni, sequere me, quare non dimisisti et sic stulte operatus es, ut minime nostro parceres asello causas portanti nostras? tibi iubeo: quod ipse faciebat, fac et ipse!“ onerat ei onera, quae ipse asellus ferre consueverat . ipse vero ursus, quod ei iussum fuerat, agere absque murmuratione studuit et perrexit cum illo, obedientiam exhibens, usque dum ad limina b. Petri venissent apostoli[1]).

sellam sagmarionam et sterne illum et illam sagmam super illum impone et mina cum aliis cavallis in viam nostram.“ ipse vero Ansericus fecit, sicut praeceperat ei vir dei, et appositam super se sagmam ipse ursus quasi domesticus equus, eandem sagmam usque ad Romam perduxit ibique a viro dei dimissus abiit viam suam.

In der Vita Maximini trägt der Bär des Heiligen Gepäck auch noch auf dem Rückweg bis zu einem Orte Urseria (etwa Ürselen im Wallis am Fusse der Furca?), wo er in Gnaden entlassen wird. Hier knüpft also die Sage an einen Ortsnamen an. Ein solcher Anknüpfungspunkt fehlt in der Vita Corbiniani und überdies passte der Bär nicht mehr wohl zu den Erlebnissen Corbinians auf dem Rückwege; daher ihm denn schon in Rom der Abschied erteilt wird. Übrigens aber zeigen die beiden Erzählungen nicht nur in ihrem Kern sondern auch in Nebenzügen Ähnlichkeit [2]); die Rolle des Martinus zu übernehmen schien dem Überarbeiter der Vita Corbiniani Anserich der geeignetste Mann.

In Predigten auf Corbinan aus dem 11. Jahrhundert findet man die

1) In der 839 von Lupus verfassten Vita Maximini, der Potthast nach Form und Inhalt untergeordneten Wert zuschreibt, ist die Bärengeschichte kürzer gefasst. Von dieser Vita lässt sich nachweisen, dass sie die Tegernseer besassen: im Clm. 18625 (Tegernseens. 625) 11. s. (die Bärengeschichte s. f. 14 v.). Indessen steht der Text der Vita Corbiniani der oben erwähnten ausführlicheren vita Maximini näher als der von Lupus verfassten.

2) Auch für die gleiche Erzählung in der Vita Humberti Maricolensis, A. S. Boll. 25. Mart. III, 561, 562, cap. 1, § 5, dürfte die Vita Maximini die Quelle sein.

Digitized by Google

Bärengeschichte bereits verwertet; ich erwähne aus clm. 6426, f. 84—86, Sermo in dedicatione st. Mariae et st. Corbiniani: . . . ferales bestiae solito mansuetorum obsequio (eius) subibant; ebendort, f. 162 aus einer andern kurzen Predigt auf Corbinian: ursus sanctitate suae missionis coactus sagmam pertulit usque Romam oneratus.

Auch andere Zuthaten in B lassen als Tendenz des Überarbeiters erkennen, dass der Eindruck des Wunderbaren noch verstärkt werden soll. So die 30 Tage und Nächte währenden Stürme nach dem Begräbnisse des Bischofs in Freising, woraus zu ersehen gewesen sei, dass er dort nicht ruhen wollte (c. 31 und 32); so der herrliche Geruch, der sich in der dritten Nacht nach dem Begräbnisse beim Grabe verbreitete (c. 37); so die Frische und schöne Farbe der Leiche bei der Öffnung des Grabes (c. 39, Meich. 42). Zusatz ist auch in cap. 34 die Erzählung, dass unterwegs aus der Nase des Leichnams warmes Blut floss, das die Träger in einem Gefässe auffingen und an der Stätte des nächsten Nachtlagers in der Erde vergruben. Auf dem Rückwege fand man, wie das nur in B erhaltene c. 45 erzählt, das Blut noch frisch und zum Andenken des Wunders ward darüber eine Kirche erbaut. Dieser Zusatz beruht also wohl auf einer lokalen Tradition, die sich an eine Kirche oder Kapelle knüpfte. Infolge dieses Zusatzes musste der Überarbeiter in cap. 36, wo auch der alte Text beim Einzuge in Mais von Blutfluss aus der Leiche erzählt, ein iterum einzufügen. Die Kapelle aber, die über Corbinians Blut erbaut wurde, befindet sich nach lokaler Tradition im Dorfe Tödtendorf oder Dettendorf in der Pfarrei Irschenberg bei Aibling[1]). In der Vita Corbiniani wird der Ort nicht genannt, aber nach ihrer Erzählung muss er auf dem Wege zwischen Freising und dem Tiroler Innthal gelegen sein, wozu die Lage Tödtendorfs aufs beste stimmt.

Neuerungen des Überarbeiters, die man also nicht etwa für die Zustände des 8. Jahrhunderts verwerten darf, sind ferner die Ministerialen des Grafen Husing (c. 17) und der dem Herzoge werte Kämmerer (c. 19). Ein ergänzender Zug ist die traurige Stimmung, in der Corbinian Rom

---

1) Vgl. Anton Mayer, statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising, II, 27; Pfatrisch, Geschichte der Pfarrei Irschenberg, Oberbayer. Archiv, XXIII, 110 fgd.; (Kalm Andreas, Pfarrer in Irschenberg) Nachricht von dem Leben und wunderbaren Ereignisse des hl. Bischofs Korbinian. Zur 1100 jährigen Jubel-Ablass-Feyer in Dettendorf 1883; München, Rösl.



Digitized by Google

verlässt (c. 15). Da der Name des Verfassers im alten Texte im Prologe vorkam, hat der Überarbeiter, der den Prolog fallen liess, den Namen dafür am Schlusse eingefügt (cap. 36, Meich. 39): ego Haeres, hier mit dem Zusatze: licet indignus Frisingensis episcopus, wohl nach urkundlicher Vorlage; vgl. Meichelbeck I, a, p. 52: ego indignus . . . Arbeo archipresbiter. Dass der aus der Passer errettete Knabe später als Mann „lange Zeit“ dem Bistume vorstand (Meich. c. 38), ist ein Zusatz, der schon vorher Bedenken gegen die Originalität dieses Textes hätte erwecken können, wenn auch hier die Identität dieses Bischofs mit Arbeo deutlich hervorträte.

Wohl auf Grund persönlicher Ortskenntnis sind vom Ueberarbeiter die Namen der Bäche Timone und Finale, die das Freisinger Gut in Kains einschliessen, hinzugefügt. Auch sonst zeigt der Bericht von der Gütererwerbung in Kains und der Gründung des dortigen Hospizes (c. 18, 20) ausser umgestellten und erweiterten einige neue Züge, so dass Corbinian bei der dort gegründeten Kirche für Almosen an die Armen Sorge getragen habe (alimonia pauperibus praeparavit.) Ausdrücke wie: dato proprio et adpretiato pretio iusto — a viris nobilibus et potestativis — tam territorium agrorum quam et prata et vineas cum parte alpium lassen hier vermuten, dass dem Überarbeiter eine uns nicht mehr erhaltene Urkunde über die Tradition des Gutes an der Freisinger Kirche vorgelegen hat.

Noch wahrscheinlicher ist eine solche Quelle bei dem 21. Kapitel der Überarbeitung, welches völlig neu hinzugefügt ist und die Erwerbung des Gutes Kortsch bei Schlanders erzählt, neben der Bärengeschichte der einzige grössere und wichtigste Zusatz, den sich der Überarbeiter erlaubt hat. Der für die Verbindung Corbinians mit Pipin so bedeutsame Zug, dass der Bischof 900 Goldschillinge, die ihm der Hausmeier geschenkt, zum Ankaufe eines Gutes von Herzog Grimoald verwenden kann, gehört also nicht dem Originale an, trotzdem möchte ich ihn nicht verwerfen, weil mir eine urkundliche Vorlage für den ganzen Inhalt dieses Kapitels wahrscheinlich ist. Zur Bestätigung dessen, dass diese Tiroler Güter, über deren ersten Erwerb Urkunden überhaupt nicht mehr vorhanden sind, schon durch Corbinian an Freising kamen, kann die Urkunde König Heinrichs I. herangezogen werden, worin er dem Bischof Wolfram die

Digitized by Google

Güter in Majes, Chorzes, Chaeines, „praedinm a st. Corbiniano quondam emptum,“ hactenus iniuste ablatum zurückstellt; Meichelbeck I, a, 163.

Das Bekanntwerden des Originaltextes der Vita Corbiniani wirkt aber nun auch auf die Beurteilung einer andern Schrift zurück, die bisher als ein Originalwerk Bischof Arbeos gegolten hat: der Vita Emmerami [1]). Deren Latein steht nämlich ungefähr auf derselben Stufe wie der überarbeitete Text der Vita Corbiniani und ist von der Sprache des Originaltextes der Vita Corbiniani so weit verschieden, dass, wer den letzteren geschrieben, unmöglich auch die Vita Emmerami in der uns bekannten Gestalt verfasst haben kann. Als Verfasser der Vita Emmerami nennt sich am Schlusse selbst Cyrinus, ein Name, der sonst nirgend nachzuweisen ist: ipsumque deum devoti supplicamus. ut misero subveniat Cyrino peccatori. Eine Benedictbeurer Handschrift der Vita Emmerami aus dem 10/11. Jahrhundert, clm. 4618, bezeichnet diesen Cyrinus als Bischof von Regensburg. Cyrinus episcopus Ratisbonae civitatis, so steht dort (fol. 64) am Schlusse der Vita, von derselben Hand geschrieben, scripsit passionem sancti Hemmerami episcopi et martyris. Auf einen Regensburger Bischof als Verfasser ist man auch versucht zu deuten, was in cap. 4 (§ 36—38, p. 482, 483) der Vita erzählt wird. Ein Bauer hat, da seine Frau erblindet ist, neben dieser eine zweite genommen. „Dum nobis res innotuisset. quia sub pastorali cura in nostra dioecesi utrique fuissent, hos arguere de adulterio studui.“ Die Ehebrecherin besucht dann die Kirche des hl. Emmeram in Regensburg, und durch die Erzählung wird es nahe gelegt, jedoch nicht unzweideutig ausgesprochen, dass das schuldige Ehepaar in der Nähe dieser Stadt, also im Regensburger Sprengel, seinen Wohnsitz hatte. Surius hat daraus den Schluss gezogen, dass die Vita von einem Regensburger Bischofe verfasst sei [2]), und vielleicht liegt auch der Notiz im Clm. 4618 nur eine Folgerung aus dieser Erzählung zu grunde. Spätestens schon seit dem 11. Jahrhundert aber hat daneben die jetzt allgemein herrschende Ansicht Raum gewonnen, wonach in Cyrinus der Bischof Arbeo von Freising zu suchen sei. Die ältesten Vertreter dieser Auffassung sind der Mönch

1) Acta Sanctor. Boll., Sept. VI, 474 fgd.

2) S. in der citirten Ausgabe Annotata, p. 484, a, und Commentarius praevius, p. 454, Nr. 2.



Digitized by Google

Arnold von St. Emmeram, der Überarbeiter der Vita, Meginfried [1]), und der Anonymus von Melk, De scriptoribus eccles. Die stärkste Stütze dieser Deutung liegt in cap. 47 der Vita (p. 484), wo es heisst: summo pontifici, cuius sub cura pastorali fuerat constituta, quae praedecessori nostro beatae memoriae Joseppo episcopo, cui deo auctore successi in honore . . . [2]). Arbeo war Bischof Josephs unmittelbarer Nachfolger in Freising. Wie jedoch Arbeo, der sich in zahlreichen Urkunden und in der Vita Corbiniani stets entweder Arbeo, Arpeo u. ä. oder latinisirt Heres nennt, dazu gekommen sein soll hier als Cyrinus aufzutreten, ist noch nicht genügend erklärt. Cyrius für dominus ist im Mittelalter bezeugt [3]). Sollte aber Arbeo, der doch wissen musste, dass Heres nur die latinisirte Form seines deutschen Namens war, diese latinisirte Form so in das Griechische übertragen haben, als ob sie herus, nicht heres lautete und mit dem deutschen „Herr“ zusammenhinge? — Immerhin liesse sich darauf antworten: er kann es gethan haben in gelehrter Spielerei und in der Absicht nicht geradezu namentlich, sondern nur in halber Maske als Verfasser aufzutreten.

Diese Frage weiter zu verfolgen würde uns indessen zu sehr von unserem Gegenstande entfernen. Ich begnüge mich die Alternative festzustellen, die sich aus dem bisher Bemerkten ergibt: entweder ist die Vita Emmerami überhaupt nicht von Arbeo verfasst oder sie ist in der uns vorliegenden Gestalt nur die Überarbeitung eines älteren bis jetzt unbekannten Originals. Das letztere halte ich für wahrscheinlicher; wer das erstere annehmen will, wird gezwungen sein, die von uns aus cap. 47 hervorgehobene Stelle für ein späteres Einschiebsel zu erklären.

Ich lasse nun die Vita Corbiniani nach der Handschrift des Britischen Museums folgen mit der Bemerkung, dass 2 den Corrector dieser Handschrift aus dem 13. Jahrhundert, M die Abschrift von Müller-Strübing, P die von Pertz bezeichnet (vgl. oben S. 220).

---

1) S. A. S. l. c. 486, 487, 454.

2) Hingewiesen sei hier auch auf den Anklang einer Stelle der Vita mit der unter Bischof Arbeo beurkundeten Tradition, wonach Ortlaip de Helphindorf an dem Orte, wo Emmeram das Martyrium erlitten, eine Kirche gegründet und dem Bischofe Arbeo und der Freisinger Kirche übergeben hat: A. S. l. c. 477, 13: Helphindorf . . . stans miles Christi in campo certaminis — Meichelbeck I, b, p. 43, Nr. 26: ubi beatus . . . Heimrammus campum elegit certaminis.

3) S. Ducange unter Cyrius.

Digitized by Google

Domino Virgilio [1]) sacrae indagationis scripturae instante praecipuo tempore et sagacissimo Heres [2]) exiguus in domino salutem.

Tot fontis [a]) eminenciae [b]) tuae pectoris arcem divini muneris convallia iam [c]) scientia abyssi micantem conperimus claritatem tuam [d]), ex cuius rivuli ardore [e]) satiari conatus [f]) decrevi, sed inhiante humo rorantes guttas arenosum [g]) absorbuit rus, inlicite praeoccupationibus [h]) redundatus [i]) terrenis prurigo vitiorum pollulans [k]) sacrum locum occupat [l]). famine [m]) fructus transfluenta exortationis vestrae praecipuae [n]) doctrinae, unde in prohemio pie recuso, pater, ut hoc, quod [o]) iusseras, a me queat fieri, quod tanti patris exscriberem originem pariterque vitae denotarem [p]) virtutes, ad ultimum pii post obitum muneris largitoris ingentia tumulum erga deaurarem eximia, que nec sufficere me profiteor, nisi orationibus fuero vestris suffultus. statim in exordio huius operis in praecipicium lapsus ruo per inaudientiam assertionibus [q]), nisi per aratrum rationabilis normae vestrae locutionis fuerit delimatum, ut rusticitatis tergat pulverem linguae virtutis modulum ad aedificationem audientium, ut dei discant venerare cultores, quod in suis glorificatus deus sit sanctis, ut, ubi verbum non sufficit praedicantis, exempla praebeant amoris, quae operatus est vitae auctor in iustis.

Explicit prologus. incipit vita sancti Corbiniani.

1. Isdem venerandus vir dei ex regione Militonense ortus fuit ex vico, qui nuncupatur Castrus [3]), ex patre Waltekiso, genitrice Corbiniana. qui dum in utero conceptus fuisset divina praeveniente gratia [r]), genitor eius evocatione languoris correptus ex hac luce migravit. illius vero post obitum venerandus vir dei natus est et genitoris sortitus vocabulum ex

---

a) fontibus *2.* b) eminentiae *P.* c) õ uallia iã (convallatam? M); vallia iam *P.* d) tuam nur *von 2 übergeschrieben.* e) rivolis ardorem *P.* f) conat' M. conati *P.* g) arenosus *P.* h) praeoccupatio *P.* i) redundans 2. k) pullulans 2. l) occupant, *doch über und unter* n *Punkte als Tilgungzeichen.* m) famine *sic.* n) praecipue *P.* o) quod *fehlt P.* p) denodarem 2. q)assertionis 2. r) gratia *erst in 2 übergeschrieben.*

1) Virgilius, 767—784 oder 785 Bischof von Salzburg. Auf der Synode zu Dingolfing 772 erscheint sein Name neben dem Bischof Arbeo's (M. G. Leg. III, 461).

2) Arbeo, 754—760 Vorstand der bischöflichen Kanzlei in Freising, 763 Abt von Scharnitz, 764—784 Bischof von Freising, nennt sich auch in den Urkunden, die er selbst geschrieben oder dictirt hat, häufig mit dem latinisirten Namen Heres; s. Meichelbeck, H. Fris. I a, 50, 53 b, 33, 37 n. 5. Ebenso wird er auf der Versammlung zu Dingolfing genannt: M. G. l. c.

3) Chartrettes südöstlich von Melun.

Digitized by Google

saniam mitigaret, nt ne furore coacti dei virtutem in suam mutarent insaniam, ut aut rei sangninis[a]) ab eo non fuissent aut funditus eum[b]) peremissent. vixque inperantis verba perciperant et ecce[c]) ostium cellulae, ubi vir sanctus cum discipulis loquebatur, mula ingressa est. supersedentem obtulit furem ridigum[d]) atque examentem[e]) et dorso illius adherentem ita, ut quasi catenatus existeret et nequaquam, si vellet[f]), descendere nequivisset. quem vir dei deponere ministris praeciperat. depositus namque et humo proiectus, ridigus[g]) terrae instar ligno[h]) vel lapide[i]) examens et insensatus iacebat coepitque vir dei tam increpatione quam admonitione[k]) a sua nequitia eum quasi a somno grave[l]) suscitare. qui dum instar dormientis expergefactus timorem animi vulnera confitendo pavore doloris dixit se amplius peccare detestans[m]), quamvis inopia consumere[n]) debuisset, eumque prostrato[o]) iacente atque exanimo confitente[p]) ut vitam mutare debuisset, qui[q]) tam concitatus surrexit, quasi ridigus[r]) atque contractus minime fuisset, et sic suae miseriae referebat historiam, quomodo in dorso asellae sine somno pernoctaret, tot montium summitates atque convallium inriguas[1]) circumiisset silvarum sita atque veprium densitates perambulasset, quasi a mula victus[s]) fuisset, quibus dictis veritatem vulnerata facies declarabat, et sic se ab inrationabile animale adductum sine scientia ad virum dei fuisse professus est, qui rationabilis per intempesta noctis evadendi viam vel latendi minime repperire potuerat. sed quid mirum, quod orationes iustorum divini largitoris munere valeant vincla reprobis inicere et a mentis[t]) industria revocare, cnm tanta suis electis divina praestiterit maiestas. homo Helias dum fuisset passione nobis compar[u]), tamen imbres orando clauserat, celi[v]) flabra verbo retinens, ut cum sterelitate[w]) alimoniorum veri dei proderet notitiam et Is-

---

a) *corr. 2 st.* sanguis. b) *nach* eum *ist* non *übergeschrieben von 2.* c) *Handschrift:* et et. d) sic. e) ex *ist radirt; von viel jüngerer Hand ist übergeschrieben:* vel exanimem. f) si vellet et; *ein* et *radirt.* g) *sic.* h) ligni *corr. 2.* i) lapidis *corr. 2.* k) quam ad *auf Rasur von 2 geschrieben.* l) gravi *corr. 2.* m) pavore — detestans *durchstrichen; 2 hat übergeschrieben:* deposnisset, prae pavore se dixit non amplius peccare. n) consumare *corr. 2.* o) prostratum *corr. 2.* p) confitentem *corr. 2.* q) vir dei ex humo surgere iussit *von 2 übergeschrieben.* r) rigidus *corr. 2;* s) vinctns *corr. 2;* iunctus *P.* t) amentis *P.* u) conpar *P.* v) coeli *P.* w) stereliate *1;* steriliate *corr. 2.*

1) Die Schilderung der Örtlichkeit würde besser zur Gegend von Meran stimmen als zur Umgebnng Meluns, in welche der Erzähler den Vorgang verlegt.

Digitized by Google

rahelitici popnli sterelitatem[a]) tersisset animarum. et quamvis coacti veram[b]) susciperent morem[c]) et suae praedicationis eorum arentia conplueret rura et pariter cum alimonia humus inriguus[d]) non parturiret[e]) corporum imbre coacti fame verum susciperent imbrem doctrinae et germen fidei protulissent[f]) deo . itaque vir dei oratione alligens[g]) reum, ut a suae nequitie[h]) solveretur animae, accepta poenitentia cum munere, cui vir dei tres argenteos largitus est, ut ne coactus vomitum lambaret[i]) furti, qui laetus[k]) recessit.

4. Coepitque longe lateque fama eius crescere et fidelium ad eum fluere turba nobilium, ignobilium utriusque sexus verba ad audiendum vitae. in tantum eximia illius vitae proflagans[l]), ut ad summum maiorem domus, qui fuerat, Pippinum[1]) pervenisset. ita ut ipse suum per quendam praesidem pretiosissimum induumentum ex auro et lapidibus contextum eximia varietate conpositum, quem ad campum antiquorum[2]), mos ut fuerat Martius[m]), utebatur, ad viri dei cellulam transmittebat seque humillima illius praece orationibusque commendabat; sicque nonnulli nobilitabant[n]) eum senes certatim concurrentes ad viri dei cellulam . alii per semet ipsis[o]) multa detulerunt, alii per directos exenia transmittebantur[p]) . coepit namque vir dei exterioras[q]) occupationes fletibus atque lamentis tergere diebus singulis in augmentum ducere dolorem intrinsecus tactus suspiriis[r]) adflictus gemitibus frequentatus[s]), quia tranquillitatem, quam quesierat, et solitudinem pene[t]) amisisse prospiciens[u]) et paupertatem, quam amaverat, sibi deesse pertimescens et divitias, quas non quesiverat, in augmentum sibi amplius suisque dilatare orationis studium ultra amittere consuetudinem in responsis venientium et acceptione dantium et in dispensatione indigentium . in hisque fatigatus tribulationibus XIIII[v]) suae cellulae impleverat annum, tunc demum inhians[w]) consilium, ad Romam orationis studio ire decrevit et ibidem apostolici doctrinae[x]) commendasse

a) sterilitates *2.* b) *sic.* c) *vor* morem *scheint ein Buchstabe, vielleicht* a, *radirt.* d) inriguus. *corr 2.* e) *sic P;* (peri)turis et *M, die ersten Buchstaben unsicher.* f) protulissent *2 corr. st.* protulissel. g) *sic:* colligens *P.* h) nequitia *2.* i) lamberet *corr. 2.* k) letus *P.* l) proflagrans *corr. 2*; perflagrans *P.* m) Martias *P.* n) *corr. 2 st.* nobilitabat. o) *sic.* p) transmittebant *2.* q) exteriores *corr. 2.* r) suspirus *P.* s) *ausgestrichen mit der helleren Tinte von 2.* t) paene *P.* u) *sic, nicht* perspiciens. v) *übergeschrieben von 2:* mum. w) iniens *corr. 2.* x) se *nach* doctrinae *corr. 2.*

1) Pipin von Heristal, Hausmeier, gest. 16. Dez. 714.

2) März- oder Maifeld.

vel eius exortatione in quibusdam angulis, ut sibimet et suis, qui venerant, beati demergaret[a]) Petri apostolorum principis patrimonia et ibidem permeditans sub ditione summi antestitis[b]) huius liminis sub sanctae conversationis regula[c]) perducere[d]) vitam [1]).

5. Movit autem vir sanctus suum comitatum et universa sublectilia, que[e]) in huius decenserat[f]) utilitatem iam praefatis viae[g]) . divino[h]) sibi deesse non dubitamus auxilium, quod incolomes[i]) ceptum perfecit itinerem[k]) . oratione apostolorum facta[l]) principis Petri ad beatae memoriae Gregorii [2]) pape[m]) se contulit plantis[n]) et suum[o]) secretum sibimet perdixerat[p]) animi et quibus coactus necessitatibus suum amiserat secretum et quomodo tranquillum humanis favoribus perdidisset portum et quibus saecularium[q]) tumultibus carina in mediis[r]) magni maris iactaretur fluctibus. quod vix solitudinis marginem recolendo prospiceret et amplius formidanda coniecit temporalia a nonnullis congesta munera, quod sibimet ad pernicionis[s]) amplius cumulum deputans quam ad vitae solatia, et quomodo munera sibi a fidelibus commissa secum detulisset, ut praedia beati Petri vel exigua frutecta merare[t]) quivisset et suam cum suis sub huius ditione auctoritatis transitoriam terminaret vitam, ut sub manuum suarum desudaret labore et opere precium[u]) humi coegisset[v]), sicut huius vitae norma declarat . venerabilis namque et praenotatus papa viri dei[w]) cum audisset verba illius, non ignarus sensus, quibus zelis accensis in deifficum[x]) fervebatur[y]) opus, honestatem contemplabatur vultus, formam pusillam, membra tamen nobilitatis demonstrabant originem eratque vir facundissimus humani . . cti[z]) praecipuus, conversatione inter omnes praeclarus, corde contra vitia ad irascendum velox, ad ignoscendum conversis

---

a) mercaretur *corr. 2.* b) antistitis *corr. 2.* c) *corr. von 2 st.* regule. d) perduceret *P.* e) universis supellectilibus, quas *2.* f) decreverat *2.* g) vitae *1; darunter Punkte von 2.* h) divinum *2.* i) incolomis *2.* k) iter *2.* l) in ecclesia *hat 2 nach* facta *hinzugefügt.* m) *sic.* n) *sic.* o) sui *2.* p) praedixerat *P.* q) secularium *P.* r) medium *vor Corr.* s) perditionis *corr. 2.* t) merari *2:* mercari *P.* u) pretium *P.* v) humito egisset *M.* w) viri dei *mit der helleren Tinte durchstrichen.* x) deificum *corr. 2.* y) fervebat *corr.* z) humanitate *ist es nicht; die mitteren Buchstaben vor* cti *sind radirt M.;* humanitati *P.*

1) Vgl. die kritischen Bedenken gegen die Chronologie der Vita, besonders gegen Corbinians erste Romreise bei Rettberg. Kirchengeschichte II, 215 fgd.; Wattenbach, Geschichtsquellen 3. Aufl., I, 96; Büdinger im Artikel Corbinian in der Allg. Deutsch. Biographie. Dazu siehe oben S 231.

2) Papst Gregor II. (19. Mai 715 — 11. Febr. 731).

Digitized by Google

non piger, operatione[a]) deditus, oratione[b]) studiosus, psalmodiae praeclarus, vigiliis frequens . sed quidnam ex eo dicendum est, quem omnia omnibus fuisse non dubium est! sicut manna Ebreorum populo per desertum gradienti secundum[c]) animi voluntatem diversis faucibus diversum reddebat saporem, itaque vir dei spiritus ancto repletus unicuique se cougruens sexui vel aetati, ut per conversationis studium ostendere quivisset exempla virtutum . sed haec vir sanctissimus intuens apostolicus iam superius praenotatus coepit cum suis inhire consilium, ut ne tot[d]) luminis fulgorem sub modium ponere deberetur[e]), sed veritatis supra candelabrum conprobare testimonium, ut ab eo inridiantur ingressi et ei sacerdotalem ex auctoritate beati Petri daretur[f]) honorem et virgam pastoralis regimine[g]), qua[h]) utebatur mente ad[i]) perfectionem operis eius manibus coniceret potestati . tunc in viro dei, quae consiliando tractaverat, opere perficiens ad summum per singulos deducens gradus pontificalem deduxit honorem.

6. Vir quoque sanctissimus quamvis coactus, tamen dono dei et divini[k]) largitoris munere consentiens, psalmistae non inmemor[l]) dicenti[m]): qui noluit benedictionem, prolongabitur ab eo . quamvis honorem fugiendo humilitas vituperasset, tamen, patrem[n]) ne contradicendo[o]) contristaret vel divinae voluntati resistere videbatur[p]), coactus consensit, recepto palleo[q]) cum sanctiones[r]) beati principis apostolorum Petri ubique praedicationis officium exercere per universum orbem potuisset ex tanti patris relatione potestatem habuisset. cum suo diligentissime denotato Galliis briviglegio[s]) reversus est coepitque divinum ex ore illius emanare verbum et mellifluam in audientium effundere praedicationem auribus instar vivi fontis. ex cuius vi emanatione amnis efficit[t]) . coepit namque doctrina illius per universam Galliam paulatim per virorum ac feminarum[u]) crescere moribus tam sacrarum virginum et viduarum quam monachorum et sacerdotum dilatare pectoribus . ipse vero verbum dei administrans quasi prudens dispensator et ecclesiae Christi unicuique mensuram tritici hilari ad se venientium[v]) dabatur[w]) vultui.

a) operationi *2.* b) orationi *2.* c) secundum *st.* sed *corr. 2.* d) tanti *2.* e) ur *radirt.* f) ur *radirt.* g) regiminis *2.* h) quam, *wie es scheint, 2.* i) at *M.* k) divinis *M.* l) inmemor *P.* m) dicentis *2.* n) tantum patrem *P.* o) contraticendo *M.* p) videretur *2.* q) pallio *2.* r) sanctionibus *2.* s) brivilegio *2.* t) efficitur *2.* u) ora *hinzugefügt 2* v) venienti, *danach 2 radirte Buchstaben.* w) dabat *2.*

7. Inter ea contigit, ut virum dei maior, qui erat domui[a]), Pippinus ad se veniendi accerseretur obtutibus[b]) . eo autem ad palatium veniente, iussus ut fuerat, contigit quendam supervenire secus viam ad damnationis ultime reum hominem deductum suspensionis propter nequitiam latrocinii, Adalpertum nomine, que frequentabatur et futura iam damnatorum mos est . huius paene consequentium finem iam torte collo illius circumplexet[c]) et lores adiunctae necessitudinibus elevandi ultra iugum damnabilem columnis perpensione praepositae post tergum manus vincte et hii, qui funem tenebant, iam trahere ad damnationem conabantur reum viribus . coepit namque vir dei totis nisibus aequum, quem sedebat, calcibus cruentare et sub testificatione divini dei voce alta[d]) perclamare, ut sibi venienti[e]) spectare deberentur[f]) . cum autem adpropinquabat, concitus ex equo prosiliens, ad ipsum cucurrens[g]) et, principem huius operis quem[h]) fuisset, inquisivit . cum quo tribunus et centenarii, quibus haec credita fuerant, attestare fecisset, coepit humilia[i]) postulatione fixo in terra capite, ut reum sibi donare dignarentur vel poenas deferre, usque dum ipse ad principem pergere concitus potuisset . hiisque[k]) minime petitione illius obtemperantibus agebant publicam sibi functionem nequaquam auderentur solvere, ne forte illius praeponarentur[l]) poene, qui tanta et talia cummiserat[m]) crimina, ut regales commovisset aures ad suae[n]) damnationis exitium . tunc vir dei reum monere studuit, adsistentes longius amovit, ut omnem putredinem[o]) anime vulneris confitendo ad aditum oris perducere debuisset tam factis quam locutionibus atque cogitationibus corripiens emendationem. promittere studuit vitam mutare, seculum relinquere, commissa deflere, ventura cavere, signum salutis capite illius munivit et collo iam damnationis vincla coherenti salutiferi vixilli[p]) manu propria signum depixit[q]) . lacrimabile vultu reversus ad suum[r]) quam prius equum ascendens sub omni festinatione ceptum carpebat itinerem[s]) . eadem die perficere minime potuit, iterando pernoctans secundum ad perfectionem itineris conplens diem ad solis quippe occasum palacium perveniens, statim

---

a) *corr. in* domus. b) ad se venire deposceret *corr. 2.* c) circumplexet *M u. P.* d) *vor* alta *Rasur; etwa ex getilgt?* e) se venientem *2.* f) ur *radirt.* g) currens *2.* h) quis *2.* i) humili *2.* k) hisque *P.* l) praeponerentur *2.* m) commiserat *2.* n) sue *P.* o) putrrdinem *1*; putredinem *2.* p) vix illi *P.* q) depinxit *2.* r) et suum *P.* s) iter *2.*

Digitized by Google

ex Hibero[1]) prosiliens summisse potestati inmergens humilima prece deposcens qualiscunque dependenti, ut fuerit, corpus sibi tum[a]) donare non dedigneretur[b]) et quo modo a dolo ministris[c]) deposcebatur et his negantibus sub qua[d]) merore decedisset exponans[e]).

8. His dictis princeps praefatus conpassus est et eum, quem viventem tantus pontifex a ministris solvere non poterat penarum[f]), iam aliud quis existimetur quam mortuum[g]) episcopo reddere . praemissis[h]) utrinsque directoribus, videlicet venerande memoriae Pippini et beati dei viri Corbiniani episcopi, qui[i]) acceptae epistolae sub necessitudinis[k]) veicula[l]) demutantes per loca, ut necessitas deposceret, die vero tertia vesperiscente[m]) — res inaudita et valde incredibile[n]), si tam aperte non apparuisset insignia[o]) — ita vivus inventus est, ut eum venerabilis vir signo salutis monuerat[p]) . sed quid mirum, si vir dei eum oratione et fletu potuit divine virtutis ad dei gloriam sustentari, ut ne pondere corporis collus[q]) desolveretur[r]) vel tortarum fulsione alena suffugaret aut inhedine[s]) vel alatione in tantae[t]) disperationis damnatione positum per triduum orando sustineri . quia[u]) hic fidelis an infidelis fuisserit[v]), ignoramus[w]) . quid mirum, si a deo in virili sexu exanditus fuerat, dum in tam fragile[x]) sexu beatam virginem Christi Scholasticam[2]) exauditam legentes non dubitamus, cui vir poscendi fidelissimus Benedictus petenda praebere noluit, divina virtus poscente ministravit elimentum purissimi aeris lacrimis coaculare[y]) sub momenti spatio tantam tranquillitatem conturbans, flabra ventorum a divinis thesauris producens imbrem effundere divina virtus non cessans, ut ex tecto recedere quis valebat[z]); mansit invitus, qui noluit invitatus: si in tam fragile sexu fideles viros orando tenere quivit femina, quid mirum, si beatus Corbinianus infideles an fideles orando superare potuerat, qui se a divino tramite deviendo[aa]) nunquam abstra-

a) sibi eum *P.* b) dedignaretur. c) ădoloministris *M.*; *uber dem a ein hellerer Strich.* d) quo *2.* e) exponeus *2.* f) *oder* pena eum? pena cum iam *P.* g) mutuum *1.* h) prae *steht am Rande der Zeile und des Blattes: danach ist* eipiens *von 2 hinzugefügt.* i) quia *P.* k) necessitudis *M.* l) vehiculo *2.* m) vesperascente *2.* n) incredibilis *2.* o) si—insignia *ausgestrichen mit der helleren Tinte.* p) vel munierat *2.* q) collum *2.* r) desolveret *P* s) inedie *P.* t) taute *P.* u) quia, si *2.* v) fuisset *2.* w) *nach* ignoramus *folgt* exauditus non fuerat *1, mit der helleren Tinte durchstrichen.* x) fragili *2.* y) coagulare *2.* z) *sic.* aa) deviando *2.*

1) = Iberus, spanischer Hengst. Vgl. Ducange.

2) Vgl. Gregorii dialog. II. c. 33.

hebat? sicque peractum est. ut de poenis depositus denotatus Adalpertus non tantum vivus, sed etiam inlesus inventus est et ad palacium ab his. qui missi fuerant, deductus. ad cuius intuitum quasi ad ingens spectaculum confluebat multitudo et non tantum incolomem sed etiam valentem contemplabant[a]. ad quod[b] tota terra venerat miraculum et quasi a cunctis habebatur insigne, divinam dei .... [c]) devulgantes virtutem et viri dei merita in solemnem ecsequium[d]. tunc vir quasi passer a laqueo ereptus paenarum habitum mutavit et sic in sancta conversationis vita sub magisterio viri dei post multa temporis spatia finem vivendi fecit. cuius sepulchrum usque in hodiernum diem apud nos manens in villa. quae[e]) dicitur Pupinhusir[1]), quorum nonnulli adhuc supersunt, qui eum familiariter cum viro dei noverunt ex nomine.

9. Tunc beatus vir dei venerabatur ab omnibus, maxime vero a domesticis fidei. coepit namque saeculi[f]) gloriam pertimescere et honori[g]) ambitionem expaviscere. tranquillitatem carceris, quam perdiderat, deflere divitias quasi avari amittendo deflere. ad pristinum se contulit musoleum[h]). ibi se sub praetectione beati Germani ante fores inmergens, comitatum amittens excepto cautellam[i]) clericorum. quam monendo deserere[k]) non potuit. sub operationis cura victum ministravit et verbi dei semina eorum pectoris rurae cotidia[l]) commendans ibique continuis septem compleverat[m]) annis[n]), verbum dei venientibus nihilominus administrans. sed quantum se in ima secreti contulit locum[o]). tantum fama illius altius eminebat in buplicum et cotidiae a[p]) supervenientium adfligebatur tumultibus et tunc[q]) quasi sevam conieriem[2]) sustentare non valens supervenientium concussa cellula et conquassata quasi fluctibus medio maris pelagi navicula. inde flens ad pristinum se contulit auxilium. ut Romam veniret. tanti patris munimine[r]) solutionem perciperet et secreta monasterii penetraret et alterius se magisterio contulisse pertractans. si eum summus papa sub patrimonio, ut prius deposcebatur[s]). beati Petri minime militare[t]) sub manuum

---

a) contemplabantur *2.* b) ad quod *von 2 auf Rasur geschrieben.* c) *nach* dei *Rasur von 5 Buchstaben:* merita *las P.* d) solemne obsequium *2.* e) que *P.* f) seculi. g) honoris *P.* h) mausoleum *2.* i) *das* m *ist radirt.* k) deserere *auf Rasur, wie es scheint, von 1.* l) cotidiae *P.* m) conpleverat *P.* n) continuos ... annos *2.* o) loci *2.* p) *nach* a *ein* s *radirt.* q) tunc *übergeschrieben, wie es scheint, von 1.* r) monimine: *auch das* r *von 1.* s) ur *durchstrichen.* t) *nach* militare *ist* iussisset *von 2 übergeschrieben.*

1) Vgl. oben S. 229. 2) *Wohl* = congeriem.

sudore concessisset, non[a]) iam publicam sibimet a Callorum[b]) partibus arripiens callem, sed secretiorem quamvis traduediam[c]) elegit tramidem[d]), se in Altemaniam contulit. deinde Germanorum peragrans termina[e]), Valeriam[f]) penetrans et ibidem quamdiu demoratus, verbi divini largitus est semina, quae propagata nonnullorum penetraverunt corda in augmentum fidei, quia pene[g]) in christianitatis religione gens nostra ut ruda[h]) adhuc fuerat novicitate[i]) conversionis[k]).

10. Tunc namque in tempore devotissimus dux Theoto insignis potentie[l]) et virium virtute cum filiis decorus et satrapum alacritate praecipuus, cuius longe lateque fama decreverat, provinciam quadrifariae sibi et sobolis[m]) dividens partibus[1]) carique habebantur ibidem sacerdotes, sicut novitiae mos conpellit[n]). qui virum dei cum contemplasset[o]), humilima[p]) subplicatione obsecrare conatus[q]) est, ut ei honores debitas[r]) donare debuisset, sed nihil proficiens. maluit magis paupertatem elegere[s]) tranquillam quam divitiis[t]) fruere[u]) periturus[v]) inquietus. munera multa ei denotatus dux largitus est, valefecit. eo relicto in partibus filii eius Crimoldi incessit, qui eum summopere recepit, qui tanti pontificis congratulabatur adventui[w]) non tantum ipse, sed etiam universa collegio, in ipsius quae fuerat parte. cum autem dulcedinem gustasset doctrinae illius, coepit eum multis subplicationibus et nimis[x]) insistere precibus, ut eum nequaquam deserere deberetur. pollicebatur[y]) eum conparticipem facere suorum filiorum. ad cuius minime declinans ab statu rectitudinis promissionis[z]), sed inmobilis ad explendam viam permansit arreptam et se nequaquam recedere ab huius tramitis perfectione professus est. munera illi non modica contulit, valefactus[aa]) absolsit[bb]) directis ministris, qui eum cum omni honore deducerent a finibus Valeriae[2]) atque Noricensis cisalpinae[cc])

---

a) non *P.*; nam *M.* b) Gallorum *2.* c) *sic.* d) tramitem *2.* e) terminos *2.* f) Velariam *1*; Valeriam *oder* Valoriam *2. Da in cap. 10 auch 1* Valeria *hat, ist* Velariam *wohl Schreibfehler.* g) paene *P.* h) rudis *2*; rudi *P.* i) novitate *2.* k) *nach* conversionis *folgt* erat, *durchstrichen von 2.* l) potentia *2.* m) filiis *2.* n) compellit *P.* o) contemplaretur *2*; contemplaret *P.* p) humillima *2.* q) *einiges ist unkenntlich M.*; conatus *2*; conatus est *P.* r) debitos *2.* s) eligere *2.* t) divinitiis *vor Corr.* u) frui 2. v) perituri *2.* w) adventu *2.* x) nimiis *2.* y) *Das Zeichen für* ur *vielleicht von 2.* z) *corr.* promissiones; promissionem *P.* aa) valefactum *P.* bb) absolvit *2.* cc) cisalpina *P.*

1) Diese Nachricht von einer Teilung der Regierung wird bestätigt durch cap. 3 im Schreiben des Papstes Gregor, Mon. Germ. Leg. III, 452.

2) Vgl. oben S. 233 fgd..

in caput Italiae, qui iussa conpleverunt[a]) sub debito honore. benedictionem petentes reversi sunt . sed silenter viro dei ignorante auctoribus[b]) montaenis[c]) tam Venusticae vallis quam Innetinis[1]). ut, si quando revertere actenus illi contigisset, nequaquam a finibus Baiuvariorum ire permisissent. nisi ad praenotatum principem pervenisset vir sanctissimus.

11. (12. bei Meich.) Cum autem Trigentinum castrum vir dei pervenisset, Husingus a[d]) Longobardorum rege ibi constitutus princeps, cum quendam aemissarium cavallum forma viri dei decorum vidisset, concupivit, quem dum emere non potuit, furto silenter abstrahere iussit . cuius vindictam divino solatio ad narrationis tempore ordinem servamus . vir dei sanctissimus Papiam veniens, a precellentissimo[e]) Longobardorum rege et deo devoto cum omni veneratione receptus est . septem ibi evolutis diebus retentus propter sacram propinationem verbi dei, quae ex ore illius inundabat, se[f]) illius commendans orationi munera largitus[g]) non modica valefactum amisit . in cuius comitatu quendam civitati praepositum ad portum amni[h]) Padi[2]) direxit, qui virum dei cum universo comitatu cum omni diligentia transponeretur[i]), reliquos[k]) vero[l]), usque romanos fines intrasset, misit, ut dentur[m]) ei necessitudinis solatia per viam . hoc facto ad amnis portum perveniens is, qui missus fuerat, Iberum quendam dilectabilem viri dei conspiciens, animo adherens, emere vellens[n]), quem vir domini minime se daturum praedixerat, sed summi[o]) romanae urbis pontifici ducendum insinuans[p]) . his namque antiqui hostis pervicacia[q]) accensus ad sui[r]) damnationis cumulum ad ultimum transeuntium amnis portum reservabat sui[s]) silenter subiecti[t]) praecipiens . iam viro dei transposito. qui se subito equi praeponens dorsui, cursu velocissimo vicinae silvae[u]) inmergens, his qui missus fuerat, huc illuc discurrere cum suis, qui erant, se similans[v]) vacuum ad portum revertens, raptorem se non novisse testans viri dei provolutus vestigiis. victo animo, virum dei de-

a) compleverunt *P.* b) *Schreibfehler für:* actoribus? c) montanis *P.* d) *das a scheint von 2 hineingeschrieben.* e) praecellentissimo *P.* f) *übergeschrieben:* rex *2.* g) *übergeschrieben:* est *2.* h) amnis *P.* i) ur *ausradirt.* k) reliqous *sic M;* relictus *P.* l) *nach* vero *ist* cum *übergeschrieben 2.* m) darentur *2.* n) volens *2.* o) summo *2.* p) insinuavit *2.* q) pervicatia *P.* r) suae *2.* s) sibi *2.* t) subiectis *2.* u) vicine silve *P.* v) simulans *2.*

1) Vgl. oben S. 234.

2) Portus ist auch hier, wie unten in cap. 38 (42 bei Meich.) als Fähre zu verstehen; dazu stimmt das folgende transponeretur.

Digitized by Google

poscens, ut eum ad regalis[a]) auribus[b]) sue[c]) negligentiae minime accusare digneretur vir sanctissimus suae patientiae gustas[d]) ilari vultu valefactum amisit divine vindicte non ignarus. cuius rei finem divino adiutorio ad posternm notandi ordinem servamus. vir dei sanctissimus tramite arrepto ceptum carpebat iter.

12. *(13. bei Meich.)* Dum autem quadam die Tusciae pervenisset partibus, sexta feria ieiuniarum[e]), in quo[f]) observare oportebat ab esu carnium diem, agentes[g]) hii, qni praeerant itineri, quod ora tardius gustandi protraheretur et nequaquam cavalli calorem tot die spatia[h]) sub pondere sustineri quivissent, his dicentibus, qui alimenta ad mensam tanti pontificis ministraverat, respondens nequaquam ad opus esui viri dei haberet excepto carnem[i]), quem eadem die non commessurum virum noverat dei. eo dicente episcopus ad coelum vultum vertens, aquilam in aeris altitudine contemplans ait: ecce aves[k]), per quam dominus suae largitatis misericordiae alimenta daturus est. his dictis ab intuentium oculis longius recessit[l]); qui de tanta altitudinis spatia[m]) oculorum acie piscem in maris intuebatur flnctibus, submissis alis arreptnm ad litus perduxit. his pergentibus quidam cocus pontificis more iterantium ad litus cucurrens[n]) secusque iacebat tramite tendenti. qui dum iret, vidit aquilam, piscae[o]) adhuc vive capite sedentem huc illuque risilienti; qui dum cursum dedisset, aquila evolans arrepto piscae pontifici obtnlit aquilae aperiens gestam[p]). magnitudo vero piscis tanta erat, ut non[q]) soli viri[r]) dei sufficeret, sed etiam cunctis, qui apnt illum, sufficiens comedebantur[s]). res mira et valde inaudita, excepto miraculo vetustissimo, quod Paulo Antonioque corvus ministraverat escam [1]). tanta enim divina[t]) misericordia pietatis est largitas, ut nusquam suos inopiae consumptos permittit servos. in quo loco tanta amoenitas reperta est herbarum copia fonsque flnens

a) regales *2.* b) aures *2.* c) sune *P.* d) *sic M; custos emendirt P.* e) ieinniorum *2.* f) *sic.* g) videntes *em. P.* h) toto diei spatio *2.* i) carmem *M.* k) avis *2.* l) aqnila *übergeschrieben 2.* m) tanto . . . spatio 2. n) carrens *2.* o) in piscis adhuc vivi *2.* p) gesta *2.* q) non *corr. 2.* r) viro *2.* s) comedebant 2. t) divinae 2.

1) Vgl. Vitae Pauli eremitae, Acta Sanctor. Jan. I, p. 603, c. 6, n. p. 606, p. 12. Hiernach brachte ein Rabe dem Heiligen Brod. Dieselbe Erzählung wie oben findet sich aber in der Vita st. Cnthberti (gest. 687) anctore Beda (Acta Sanctor. Boll. Mart. III. 103, c. 20): die hungernden Reisenden werden durch einen grossen Fisch gespeist, den ein Adler aus dem Flusse gefangen und für die Reisenden fallen gelassen hat.

per media largitionis spatia, quid aliud datur intelligi quam omnipotens deus[a]), qui suum pascere dignatus est servum subvectionibus necessitudini ministrabat alimoniam? tunc laeti sublectilia[b]) deponentes duxerunt diem. sed nequaquam aliud miraculum praeterire videtur, piscis huius praetendens similitudinem[c]).

13. (*14 bei Meich.*) In octabo namque die, quod ita. ut praediximus, sexta fuerat feria, quidam ex conviatoribus ad litus cucurrens[d]) maris — est enim dilectabilis callis undarum tumultibus depresus — is dum iret. vidit secus natantem litus piscem magnitudinis non modicae, pedum . . .[e]) XI longitudo tendebatur, qui dum diu deambulantem intueret[f]), litore relicto, . . . .[g]) ad aures viri clamoribus obtulit dei, qui cuncti relicto calle ad litus quasi ad ingens spectaculum cursitabantur[h]). vir dei qui eum denotantem[i]) conspiciens, non in piscis modum pavore considerans, sed in mansuetudinem animalis domestici intuebatur humanam, quasi dilectaret conversatione inter semet ipsum tacitus colligens, quod sibi in esum, ut erat, a deo transmissus fuisset ob diei continentiae fasti, subito quendam suum ministrum[k]), qui fuerat . . . .[l]), Ansaricum, cuius superius[1]) longe iam memoriam fecimus, ex nomine vocitans. cui praesenti exuere indumentis imperans[m]), nihil diffidentiae animi inherere praecipiens, pugionem in manu sumere indigans[n]). cuius verbis intrepidus vestamento[o]) exutus, inperterritus quasi per humum mare ingrediens eratque vir natantissimus. corpori ingens, viribus strenuus, alacer ingenione, locutione sagax, cuius corpus in beati Stephani Christi martiris[p]) ecclesia[q])[2]) humatum iacet, quem nos ceteris[r]) sepulturae tradidimus. qui mari inmersus se interioribus meridiae intulit partibus sinistre manu pernatans, dexteram superelevans fluctibus, lantiae[s]) summis nisibus piscem tam viriliter percussit, ut ferro[t]) asta[u]) sequeretur capuli[v]) missis arentabatur[w]); qui statim retorquens se ad altiora[x]) maris contulit partes. ipse namque

a) dominus *P.* b) suppellectilia *2.* c) similitudinem *2 auf Rasur.* d) currens *2.* e) *Rasur.* f) intueretur *2.* g) *4 Buchstaben radirt.* h) cursitabant *2.* i) denatantem *2.* k) ministri *P.* l) *ein undeutliches Wort:* reclausie? m) imperatis *M.* n) indicans *2.* o) vestimento *P.* p) martyris *P.* q) aecclesiam *P.* r) eum ceteris *P.* s) lancea *2.* t) ferrum 2. u) astae *2.* v) capulus *2*; capulis *P.* w) retetentabatur *2*; aretentabatur *P.* x) altiores *2.*

1) Vgl. oben S. 247.

2) *In Weihenstephan bei Freising.*

Digitized by Google

summitatem tenebatur[a]); astile secutus est . qui dum diu natando per mare se fatigasset et nihilominus persequendo eum percussor torqueret, nitabatur ad litorem[b]) vertere natantem . his decertantibus iam longius deductis evolutis fluctibus, ut a litore in summis positus vix intuebatur undis, quidam piscatores intuebantur ex latere retia relevantes[c]) . his relictis cum piscibus, que capebantur[d]), certatim puppem ad periclitantis dinavigerant[e]) spectaculum . qui dum vulneratum intuerentur piscem, totis nisibus in eum manibus initientes ab equore summisso navi involvere coeperunt . qui dum inmissus fuisset, praenotatus viri dei brachium summitati puppi inmisisset. coeperunt pugnis percussionibus reverberare, ut ex tante praede[f]) reverteretur vacuus ad litora . qui dum alacer pedem puppi inmitteret, flagellis intrepidus viriliter se super planctis[g]) erigens arrepto uni ex manibus remigio coepit percussores suos remo caedere qui ilico illius se submiserunt plantis . navem ad litorem[h]) perduxit vir quamvis strenuus ex lassitudine viribus inbecillis . tunc inmensas cuncti, qui erant, deo reddebant laudes, loca ad adplicandum castra metati sunt. cum tanta habundantiae gloria, ut nequaquam cunctus comitatus consumere valuisset, residua sarcinis in crastynum[i]) condiderunt . his refectis propriae cenae, qui alienam rapere non verebantur, palo infixo pedibus conligati flagellis a viri dei imperio caesi, ut lamina[k]) illius sepulchro depicta declarat[1]) . a viro dei monite[l]) beati principis apostolorum Petri peregrinos a[m]) supernae[n]) dispensationis annona discludere auderentur[o]). vinculis resolutis duos tremisses his dare praecipiens, ne operationis diei, quamvis indigni vacui recederentur[p]).

14. *(15. bei Meich.)* Ipse vero calle[q]) arrepto[r]) ad Romae proficiens[s]) moenio[t]), usque[u]) oratione facta ad apostolorum beati principis Petri sepulchrum et nihilominus Pauli cum ceteris summi beatae[v]) memoriae pape Gregorii stravit se vestigiis . satisfactiones[w]) surgere imperans sedere sibi iuxta sede posita[x]) praecipiens . qui dum sedisset, non modica exsenia tanto viro obtulit et cuncta sibi de sua conversatione displicientia[y])

a) tenens *2.* b) litora *2.* c) retiare levantes *P.* d) qui capiebantur *2.* e) dinavigaverunt *P.* f) tanta praeda *2.* g) plancta *2*; planctas *P.* h) litora *2.* i) crastinum *2.* k) lammina *P.* l) moniti *2.* m) ad. *das* d *zwischen Punkten.* n) superne *P.* o) auderent *2.* p) recederent *2.* q) celle *1*, calle *2.* r) arrepta *2.* s) proficiscens *2.* t) moenia *2.* u) atque *2.* v) beate *P.* w) satisfactione *P.* x) se deposita *1*; sede posita *2.* y) displicentia *P.*

1) Vgl. oben S. 229 fgd.

anteponens, quomodo et quibus quasi inmensis fluctibus quatiebatur honoribus et quomodo nec meneis[a]) claustra praestarent tranquillitatem et quantis pertimesceret divitiis, qui nullum utebat[b]) colonem[c]) secretum subplicans. et insuper ministerii vincla praedicationis verbi deposcens lacrimis fusis flevili[d]) voce deplorans suum secretum inposito honore perdedisset[e]) et pristinae petitioni insisteret, ut ad caenabium[f]) ire eum permisisset vel cuidam[g]) cellulae deputasset vel salti secretioris et operatione concederet agellum. his auditis tante humilitatis expavit, summus qui erat papa. a se remoto sinodum fecit, quorum collegio[h]) sententiam contulit, qui una voce eum reverti conclamitant multis testimoniis ex sacre amplius scripturae. quam prius his dicentibus in medium deduci iussit, quorum verbis fide recepta se victum considerans, ut iniunctam[i]) a tanto patre sibi inunctam[k]) ammittere non deberetur[l]) et vacuus a lucro redire ad aream. cum summo ibi retentus honore benedictione accepta valefactus recessit.

15. *(16 bei Meich.)* Qui dum revertendo Papiam pervenisset, ad portam urbis feretro superpositum cuiusdam mortui corpus ad[m]) universus secutus est urbis primatus. mox virum dei contemplabantur subtilius de persona et vocabulo sciscitantur[n]). erat namque cadaver huius viri, qui Iberum viri dei rapere non verebatur, universis insistens ingens pavor, quia ipse disperatus a medicis facinus non abscondit. vir dei cum omni humanitatis reverentiae[o]) a rege receptus, regali deductus aulae, quia nequaquam ea[p]) principem latebant divinae virtutis potentiae miracula[q]) gesta per viarum fuerunt spatia. propterea milex[r]) Christi ampliorem recipiebat honorem. his sedentibus, videlicet principem[s]) atque dei virum[t]), mulier orbata viro et viduata flebili vultu vestigiis viri dei provoluta est, deducens Iberum viri dei a viro suo machinis diabolicis et nefande insidie[u]) raptum forme et speciae[v]) decoris inmense quasi debiti viri sui mortis reum, insuper ducenti soliti[w]) adferens viro dei obtulit, dicens virum suum eadem die percussum fuisse, in quo[x]) inlecebris machinis viam viri dei inpedire non verebatur, ex qua percussione langor[y]) cotidie dolori fomi-

a) meniis *2.* b) utebatur *2.* c) colonum *2.* d) flebili *2.* e) perdidisset *2.* f) *sic M;* coenobium *P.* g) cuidam *2*, quidam *1.* h) *Ein Buchstabe nach* collegio *radirt.* i) iniunctum *2.* k) officium *2.* l) deberet *2.* m) ac *2.* n) sciscitantes *P.* o) reverentia *2.* p) *sic.* q) miraculaque *2.* r) miles *2.* s) principe *2.* t) viro *2.* u) nefandis insidiis *2.* v) *sic* w) ducentos solidos *2.* x) *sic.* y) languor *2.*

Digitized by Google

tem ministrasset et sue disperatis[a]) iam a medicis coniugi praecepisset, ut sub omnis diligentiae curis ipsum cavallum custodire deberetur[b]) et viro dei reddi et facinus animi vulneris nefandum confiteri, insuper debite inpensionis aurum deferri, nt pro eum[c]) vir sanctissimus depraecare[d]) divinam digneretur[e]) clementiam . quibus dictis verbis atque doloris vir eminentissimus conpassus est . rex concitus ex trono prosiliens genibus[f]) provolutus episcopi, ne hoc sperneret, quod obtulit, insuper et suum reciperet, quem amisit, et ne totam eminentiae contristaret domum, tanti viri detrimentum conflerentem[g]) anime in disperatione, cuius ammissionem iam receperant corporis; insuper universi adstantes vituperantem deposcebantur[h]) . coactus consensit, surgentem consolabatur leniter regem, ut ne bis summa vindicandi polliceretur pietas, qui hic in corpore vindicabatur debitum confitendi illuc, ne iniceret poenam, suis insuper orationibus, ut valeret, adiuvaturum professus est . fide recepta viri dei verbis, viduata mulier recessit a tante potestatis culmine . quam diu contentus pontifex et cum summa honoris reverentia muneris[i]) non modicis iturus a rege valefactus amissus est . cum necessitudinis ordinatione Trientinis[k]) fines ingressus.

16. *(17 bei Meich.)* Cum autem non longe a castro venisset in pratas[l]), quae appellabantur Rumannianas[m]) [1]), quidam ex suis, cuius iam superius longe fecimus mentionem, ecmissarium[n]) conspiciens cuidam sequente iumentae cognovit veretro novato calcibus iumentarum in tanta maceriae deformem, ut vix eum agnoscere potuisset, viri dei furto ablatum . qui contemplatus viro dei indicare curavit, qui eum cognoscere dissimulans et suis sententiam silere praecipiens . cum autem urbis adpropinquasset portam, ecce comis tribunus, qui fuerat Husingus, ei factus in obviam pedibus provolutus est[o]), facinus a se commissum non abscondit et damnum, quod obtulit, professus est . ablato verecundiae velamen timore coactus furti inlecebrae machinationis professus est ordinem, quomodo formis nobilitati Iberi concupiverat, ut suis dilectum iumentis in-

a) disperatus *P.* b) deberet *2.* c) eo *2.* d) depraecari *2.* e) dignaretur *2.* f) genuis *vor Corr. 2.* g) conflerent *P.* h) ur *radirt.* i) muneribus *2.* k) Trientino *2.* l) prata *2.* m) Rumanniana *2.* n) aemissarium *P.* o) eius *2.*

1) *Heute Dorf Romagnano unterhalb Trient an der Etsch.*

mitteret amnissarium[a]) propter nobilitatis propagationem in postremum conservare pertractans et eum, quem emere pretio non valuisset, furto silenter abstrahi praecipisset, ne tanti iumenti propagatione vacuus remansisset. quo facto divina consecuta est vindicta furto viro dei ablatum ammissarium[b]) inter suas eo transeunte inuittere non verebatur iumentas, quorum plus minus quadraginta tribus conplebatur numerus, que elefantino morbo correpte divinae vindiciae consumpta fuisse professus est excepto superstitem singularem, cui sequebatur iam maceriae iumentus informis et, quod linguae pudet loqui, ut praefati sumus, dependente verenda nudata calcibus iumentarum ita, ut naturalis eum non caperet vagina, pro quibus verendis verecundie stimulis permoti hoc miraculum divinae operationis virtute ab lumine sepulchri illius argente[1]) eposite manu artificis abstrahebamus insignem. qui dum haec praefatus tribunus confiteretur, duos, quod[c]) secum obtulit, meliores habebat Iberos, insuper nihilominus ducentos[d]) solidos auri humili voto deposcens, ut vir dei pro delicto oblationem deductam non sperneret et sibi commissam iam penitentiam delicti amittere non dedignaretur delictum. quibus auditis vir dei vehementer inrisit, sed iam satisfacto veniam laxare dignabatur actum illius, cum multa[e]) transiebat honore.

17. *(18 bei Meich.)* Fines iam Bainvariorum ingressus ad Maiensem usque dum veniret castrum, de praepositis captus custodibus, ne[f]) ulterius transire sinebant eum, nisi ad eorum principem declinare voluisset ibique nolens . . . .[g]) diu coactus contentus est, usque dum illorum directus a totius principe Crimoaldo reverteretur. is vir dei sue inpedimenti viae considerans divine virtutis vacuam non fuisse, ad beati Christi confessoris Valentini sepulchrum orationi studio cum declinasset, praefato sibi castro animo adhesit, circumiens universam montanam urbis confinium terram fructiferam silvarum copia inter duos rivos locum secretum et pervium excepto habitatoris tramite, quae appellabatur usitato nomine Camina[2]). intellexit per spiritum sine divina voluntate contentum non fuisse, considerans loci secreta et ad cultum relegionis vitae dilectabilem amavit.

a) emissarium *2.* b) emissarium *2.* c) quos *2.* d) cc[tos], tos *übergeschrieben von 2.* e) multo *2.* f) nec *2.* g) *ein radirtes Wort;* tam *P.*

1) Vgl. oben S. 229, 259.

2) Kains bei Meran.

Digitized by Google

hii, qui missi fuerant, revertebant[a]) a principe . virum dei cum summa dulcedine, venire ut non pigeretur. insistebant, et si sponte accepto imperio non vellisset[b]), tamen coactus deduci deberetur . intellexit vir sanctissimus virorum insidias, in praenotato castro submissa[c]) sublectile cum parte sequestrium secutus est verbis directorum prioribus.

18. (*19. bei Meich.*) Palacium cum pervenisset, per quendam ex suis principi mandare curavit, ut nequaquam faciem illius videre vellisset[d]), nisi suam prius caram, qam habebat coniugem, amisisset . habebat namque Crimoaldus tunc in tempore uxorem fratris sui Theodovalti post obitum, quam sibi adulterina dilectatione sumpsit in matrimonium, quae secundum huius carnis putridinem videbatur decora, nomine Pilidrud, genere praeclara ex Gallorum partibus suam genetricem secuta, ingenio superflua. qui episcopi dictis minime consentire declinaverunt[e]) . ipse autem in sua perseverans sententia permansit . egregii praedicatoris exhibebat testimonia Pauli, huismodi alienos a regno fore dei seque nihilominus esse inmemorem Davitico carmine tituli agentis conviatorem adulteranti cursibus sibimet adhibere partem pro talique criminis facta Johannem ad[f]) Herode esse interemptum; sicque per quadraginta vir dei contentus diebus hornm se abstrahens obtutibus, per suos cotidiae monere[g]) curavit, ut tam execrabile amitterent[h]) coniugium . cuius monitioni perseverantiae nunc dulcidinem dei regni blandis promittebatur[i]) verbis, nunc penarum vires invexit, aspera[k]) terribilem venturum minitabat[l]) iudicem, divina[m]) non deesse credimus solacia[n]) . ad promissionis separandi perduxit salutem. qui suis praesentati aspectibus, humo provoluti se peccasse minime silent, extensis brachiis terrae prostrati ad remedia confessionis penitendo confugiunt . quorum capitibus vir dei manum iniciens signo salutis munire curavit, ex humo erigens, lapsis penitentiae[o]) designans viam salutis, remediorum solatia elimosinarum[p]) adipisci praecipiens et amplius peccare non sinens sicque domum ingressi communem salubriter sumpserunt convivium tam corporis alimonia quam animarum[q]) a viro dei propinabantur sacramenta.

---

a) revertebantur *2.* b) voluisset *2.* c) dimissa *2.* d) voluisset *2.* e) declinavit *2.* f) *sic.* g) monore *1.* h) amitterentur *P.* i) ur *durchstrichen.* k) asperas *2.* l) ur *übergeschrieben.* m) divini *2.* n) solacii *2.* o) penilentiam *2.* p) elimosines *2.* q) umarum *M und P.*

Digitized by Google

19. *(20. bei Meich.)* Tunc vir dei locum dilectabilem, cuius superius [1]) memoriam fecimus, principi sibimet a possessoribus emere iusto pretio indicare curavit . quibus dictis libentissimo animo factis consecutus est princeps ita, ut ibi vir dei habitaculum construeret, oratorium moeneis [a]) solidaret, vinearum plantans copiam, pomifera conponens arbusta, insuper sibi iniunctam beati Valentini Zenonis patrimoniam curavit coepitque fama illius propagare se per orbem, ex cuius nunquam divina cessabatur [b]) laus ore.

20. (*22. bei Meich.*) Quadam vero die cum ad prandium cum praefato duce consedisset, sibi adpositam mensam manu salutifere et ore muniret vexilli, non de [c]) proprio vel cui praepositionis porrigeret panem, praenotatus princeps ex mensa dilecto [d]) sibi proiciens panem cani, incuriae non veritus praesumptioni . dum hoc vir intueret [e]) dei, dextro pede trispicii calcem dedit, ut tante mense argentea vasula [f]) per pavimenta cenaculi volverentur; ex scamno prosiliens agebat ipsum tante benedictionis fore indignum, quem canibus non verebat [g]) proicere . domum egressus ex illius se minitabatur abstrahere curis et nequaquam ulterius communem sumere cibum . quibus factis mulier inmiscere nitebat [h]) mortem invidiae accensa, viri concubitu alienata a verbis viri dei hoc evenisse asserens . propterea cotidie invidiae fomitem ministrabat, aiebat hoc ob principis dispectum egisse episcopum Brittanorum origine ortum [1]), aliud nil quam mortis reum proclamitans . dux rem considerans, patientiae servans custodiam, castri aditum claudere imperans, ne tantus a se recederet furore accensus vir . ipse cum primatibus palatium egressus, viri dei provolutus vestigiis, satis pollicebatur factionem, motum muneribus mitigavit episcopum, ab humo erectus osculum offerebatur pacis et sic communem sumpserunt cibum caeperantque viro dei divitias, quas non amaverat, cottidianis insistere chronis atque augescere loca.

21. (*23. bei Meich.*) Cum quadam die vir dei domini proprii villa publice Frigisingas site demorasset. molestia corporis contingit, ut more solito in vicino monte beati Stephani oratorio minime venire quivisset

a) moenibus *2.* b) ur *ausgestrichen.* c) non de *P*; nondum *M.* d) dilecto *2*, dilecti *1.* e) intuerelur *2.* f) vascula *P.* g) verebatur *2.* h) nitebatur *2.*

1) Vgl. oben S. 235.

Digitized by Google

matutinas deo solvere laudes; clerum suscitans adlucere[a]) praecipit hisque ascendentibus vox psallentium in ecclesia in obviam facta est coris tantaque concordia modolaminis[b]) magis ac magis audientium auribus perstrepebat, quanto eminentius propinquus veniebant, ex fenestris et tecto tanta vim claritas luminis radiebat[c]) per latera montis, ut diei superaret claritatem. his festinantibus ecclesiae ianuam ingressi tanti[d]) claritatis fulgor evanuit, odor namque incredibili suavitatis flagrantia inundabat, ut per triduum non abducte, sed quasi naris praesentiae sitae aestimabantur. nimio pavore perterriti vel ut mortui humo ruebantur, alii ante foribus[e]) aedae[f]), alii limina ingressi, qui ex tanta experti terrore vires receptas[g]) domui confugiebant[h]), sententiam viro innotescebantur dei. his auditis se illic deferre praecipiens et ibimet ad manendum domum construere exiguum[i]) iussit.

22. (*24 bei Meich.*) Cum autem ministri in aquarum fatigatione in tam[k]) celsitudine se fugisse montis conquererent et eam deferendo tot spatii[l]) desudare murmurarent, quadam die episcopus diluculo consurgens solus montis latera considerans iuxta oratorium plagis meridiane in orationem humo se prostravit. ea conpleta baculo, a quo sustentabatur, humi infixit. dum paulisper perfodiret, tanta aquarum habundantia desudabat, ut ad omnem utensiliam cellulae sufficeret ministerio, insuper ut usque ad imam montis crepidinem defflueret et eo vivente numquid deesset [1]). cum autem vir dei obisset et eius corpus a nobis ablatus[m]) fuisset, per XL annos humus aridus[n]) sine aqua remansit. eo iterum adducto in pristinam habundantiam aquam ministrabat, cuius nostri assertioni intnentium oculis ipse testatur fons. sed ad historiae narrationis redeamus ordine.

23. (*25. bei Meich.*) Cum quadam die vir dei ad castrum revellisset[o]), vespertinas ad beatae[p]) Mariae ecclesiam persolvendas laudes. cui deo auctore deservimus, ecce quaedam mulier rustica cum munere sibi in obviam facta est, maleficiis suspitione viro dei iam ante devulgata, cum

a) illuc ire *P.* b) modulaminis *P.* c) radiabat *P.* d) tantae *2.* e) fores *2.* f) ecclesiae *P.* g) recepti *2.* h) confugebant *P.* i) exiguam *2.* k) tanta *2.* l) spatiis *2.* m) ablatum *2.* n) arida *2.* o) revoluisset *2.* p) *so P*; codbeatae *M.*

1) Vgl. dazu das Gedicht: De Thimone comite et de miraculo fontis st. Gorbiniani bei Meichelbeck, I, b. 38, besonders die Verse:

Gorbinianus eum (fontem) Christi de munere praesul
Jussit inexhaustas fundere semper aquas.

qua honusti carnium ibant viri et animal vivum deducebant. quam vir dei cum intueretur, subtiliter inquirebat, quaenam illius fuisset adventus. invida mulier quendam iuventutis flore ducis sobolem quibusdam occultis daemoniorum intuitibus fuisse commotum, quem suo nefando carmine et inlecebris artibus perduxisse ad salutem. quibus dictis vir dei vehementer expavit, ex equo prosiliens, in tanto fnrore commotus, ut ipsam iam anem[a]) propriis cederet manibus et cuncta sibi data pauperibus ad portam distribueret civitatis. introitum urbis amisit, domi reversus perfidiam ducisse[b]) deflere non cessabat sociaque[c]) antiqui hostis ut serpens in paradiso mulier sparsis crinibus viris[d]) receptis cruentatam faciem ducisse[e]) flebile[f]) demonstrabat voce, quam intuita furore incensa[g]) vultu mutato[h]) vim adscipientibus[i]) demonstrabatur[k]) veneni. episcopi vitam insidiare conabatur, sed prodere ea viro distulit. latenter insidias suoque praeparans laqueo, cuidam vocabulo Ninoni silenter[l]) praecipiens, cum ab eadem villa recessisset[m]), collectis famulis episcopum interemissent.

24. (*26. bei Meich.*) Cum quadam die ad aliam se mutassent[n]) generaliter villam, his transeuntibus quidam perniciem[o]) insidiae[p]) per fratrem suum beatae memoriae, nutritorem meum Ermbertum viro dei mandare curavit, quod eadem nocte mulieris insidiae a praefato vicario occideret, nisi se mutationis loci studiose seduceret[q]). qui reversus cuncta viri dei dicta disponens[r]), quibus machinis laqueatus esset, nisi se studiose prudentiae abstraxisset. his dictis fidem fecit noctis intempesta silentio occulte ad aliam equitabatur[s]) villam. eodem sequente crepusculo ecce praenotatus Ninus collectis famulis domum circumdat viri dei, quem dum diligentissime scrutarentur, cure se repraehensos in necem episcopi et minime repererent[t]), cuncta evertentes, vacui reversi sunt. ipse autem sumpto secum clero locum amisit, Maiense[u]) castro se contulit, per quendam ex suis ducisse summe mandare curavit, quod sub omni celeritate ipsa in foveam, quam viro paraverat, cum suis rueret, dei gloriam ammittere[v]), regni inopiae consumptam vitam finire. his auditis insidiis viri

a) anum *2.* b) ducis se *1.* c) sotiaque *P.* d) viribus *2.* e) ducis se *1*; *das* s *in* ducis *durchstrichen.* f) flebili *2.* g) uxor praedicti principis *übergeschrieben 2.* h) vultum utato *1.* i) aspicientibus *2.*) k) ur *durchstrichen.* l) Nino nisilenter *M.* m) recessissent *P.* n) das n *ist ausradirt.* o) pernitiem *P.* p) insidiarum *2.* q) salvaret *P.* r) dispones *(das Abkürzungszeichen von blasser Tinte).* s) equitabat *2* t) reperirent *2.* u) Maiensi *2.* v) amittere *P.*

Digitized by Google

dei summus princeps a suae[a]) conposite coniuge per directos[b]) episcopum nitebatur ad se reverti . his dicentibus nihil declinans agebat oportere Zezabelis[c]) insidias cavare . his dictis reversi sunt . sed quibus insidiis vindicta foret secuta, scribendi stilum minime abstrahere opinor.

25. (*27. bei Meich.*) Ipse praefatus etiam et carus puer, quam[d]) nefando carmine praenotata machinis diaboli praecantabat mulier, vivendi finem fecit . eo mortuo Crimoaldos[e]) ab insidiatoribus interemptus est. praefatus subactor, qui in necem episcopi collegium fecit, probram pertulit mortem, in necessum dnm purgare iret, alvum lantee icto vivendi finem fecit . ad ultimum praenotata coniux in fide decepta Carolo Gallis secuta, amissa potestate et gloriae decorem, propriis exuta substantiis, nil quam asellum sub vectigali possidens, quem secuta in Italiae partibus vitam finivit . ceteri, qui ex illius prodebantur utero tante pulchritudinis forme, sub multa tribulatione regno privati vitalem amiserunt flatum sicque viri dei consummati sunt, ut ex illis nequitie[f]) dubium non est.

26. (*28. bei Meich.*) Hucpertus[1]) cum intrasset in regnum, cum omne dulcedine et summo honoris culmine virum dei revocitans, quem in tanto venerabatur honore, dignus ut erat meritis, et sibimet sacro fontis sociavit lavacro.

27. (*29. bei Meich.*) Cumque exitus viri dei adpropinquasset, ut vitam mutare debuisset, tempore[g]) migrationis non ignarus, suum carnalem Italiae direxit fratrem ad totius principem gentis, ne ab ipso patrimonium ab eo anferret et suum recipere sepulturae praeciperetur corpusculum, quem ibidem beato Valentino deputavit vivus, quia eosdem castros[h]) dominabantur in tempore Longobardi . hoc octabo ante obitum suum mandare curavit die[i]) et horam egressionis praedicens, alium ex suis quendam suum duci direxit et suum praedicit obitum, votis deposcens consummationem. ut cadaver deferre imperaret, ubi vivus pollicebatur.

28. (*30. bei Meich.*) Veniente iam exitus sue[k]) die balneum praeparare iussit, ex more abluens corpus, capillos detondi curavit, vestae[l]) indutus, sacrificium ex more obtulit deo, viaticum propriis recipiens manibus.

---

a) sue *P.* b) prodirectos *M.* c) *sic.* d) quem *2.* e) Crimoaldus *2.* f) nequisset (?) *P.* g) temporis *2.* h) eisdem castris *2.* i) die *P. fehlt M.* k) sui *2.* l) veste *P.*

1) Hugbert regierte zuerst neben Grimoald, nach dessen Tode von c. 728 — c. 737 über das ganze Herzogtum.

missarum conpleta sollemnia domum ingressus post tanti[a]) Christi perceptionem corporis vinum deduci iussit, accepto calice modicum sumpsit. eum propinatori manibus deponans[b]), nihil doloris simulans. signum salutis capiti pressit et vivendi finem fecit. qui a ministris in beatae dei genetricis Mariae ecclesiae traditus est sepulturae. funere ingenti tanti amissionis[c]) patris.

29. (*31. u. 32 bei Meich.*) His principe[d]) reversis summo directis cum summis imperio curis, ut corpus tanti deferre deberentur[e]) patris ad locum, quem poscebatur[f]) vivus, qui XXXmo ab humo deductus die tam vivi similis forma repertus est, quasi valens somnum pertulisset vivus. confluebant namque multitudo virorum ac mulierum quasi ad ingens spectaculum tanti pontificis lamentabantur abscessum.

30. (*33. bei Meich.*) Cumque[g]) corpus pontificis plaustri opposuissent, circumdata multitudine quaedam puella cum sibi sotia secretius stabat vocabulo Magata cumque[h]) illam sistrix inquereret, quid episcopo agerantur, ipsa namque infandum[i]) intulit sermonem sue lasciviae animi sotium inlecebri concubiti; quod hoc illi egisset, sui sermonis inprovida sociam diludere vellens[k]). cui statim divine virtutis vindicta secuta est, dextra flexebatur crura calcaneum natie tenus rigebatur, quae in sua permansit claudicatione usque in praesentem diem[l]), binis sustentatur baculis, unius pedis utitur gressu, sed, ut puto, in confessionis atque orationis studio modo perfectam gerens vitam.

31. (*35 bei Meich.*) Viri dei Vallenensium aducentibus corposculum cum venisset partibus, quidam nobilis tam genere quam forme Romanus, Dominicus vocabulo, Preonensium[m]) [1]) plebis concives, magnis vexabatur febribus. ad viri dei corpus dum venisset, confidenter atque sanitati fidus se subtermisit altero latere[n]), surrexit pristinae restitutus sanitati tam valenter, ut proprium prosiliens equum, dei virtutem conlaudans, domum reversus est. ministri vero viri dei dum ad castrum Magensem cum corpore devenissent, ad ipsam portam urbis a custodibus Longobardorum repulsi sunt; agentes, viri dei hoc nequaquam fuisse corpus, sed machinis

---

a) tantam *2*. b) deponens *2*. c) amissione *2*. d) a principe *2*. e) deberent *2*. f) poscebat *2*. g) cum quo *M*. h) cum quae, *das a zwischen Punkten*. i) nefandum *P*. k) volens *2*. l) usque dum vixit *2*. m) Veronensium *2*. n) latare *vor Corr.*

1) Die um den Brenner wohnenden Breonen.

fore insidias, ut urbem capere quivissent. his dicentibus ecce litteras[a]) a Papiense summo pervenerunt regi, qui tanti viri corpus praeciebantur[b]) cum summa[c]) honore suscepi[d]). eo suscepto vasculum aperuerunt, ut experimento dedicerent[e]) veritatis probamentum.

32. (*36. bei Meich.*) Cumque pallium sudarii abstraxissent, cum quo facies illius fuerat velata, ecce sanguis ex naribus viri dei egrediebatur calidus, qui inter tot montium spatia[f]) fuerat contactus[g]) et tante pulchritudinis forma et corporis color, quantam prius gestabat vivus. tunc una vocehymiflabantur[h]) deum, cum summa reverentia beati, ut ipse disposuerat, Christi confessoris ecclesiam Valentini humo[i]) tradiderunt.

33. (*37. bei Meich.*) In cuius tertiae post sepulture noctis medie[k]) tante claritatis lumine reperte sunt cereae ardentes, qui diei vincerent vulgorem[l]) et candoris superaret nivem.

34. (*38. bei Meich.*) Quadam vero die cum puer parvulus in ipsius viri dei sollemnitate noctis secus muris[m]) ecclesiae incaute decurreret, pede lapsus in praecipitium devolvebatur castri. erat ibi tanti altitudinis[n]) spatia, ut intuentibus pavor insistit ad montisque ipsius latere crepidinis Passires[1]) amnis suis intumescit fluctibus. quis enim estimabatur[o]) alind, quam mortuus repertus si fuisset saxarum[p]) aciebus divisus scopulis ingentis[q]), sicut huius urbis forma declarat, et ad ima montis si pervenisset, nequaquam flumen evadere potuisset? qui dum irent cadaver querentes, amne super pontem amisso[r]), contemplabantur puerum saxo cuidam coherentem[s]) et ipsius fluminis secus positi; areptis[t]) funibus per saxorum se immiserunt cavernas usque ad iacentem, quem querebantur[u]), qui non tantum vivus sed etiam inlesus repertus est et ad pristinam deportatus stationem nostrisque temporibus, dum non propriis meritis, sed divine largitatis munere huius episcopatui praeesse fecisset.

a) litterae *2.* b) ur *durchstrichen.* c) summo *P.* d) suscipi 2. e) didicerent *2.* f) spatia *fehlt M.* g) contractus *2.* h) ur *durchstrichen;* hymnificabant *P.* i) sepulturae *2.* k) post sepulturam vero tertia nocte media *2.* l) fulgorem *2.* m) muros *2.* n) altitunis *M.* o) estimabat *2.* p) saxorum *2.* q) ingentibus *2.* r) amiso *vor Corr.* s) inherentem *2.* t) arreptis 2. u) querebant *2.*

1) *Die bei Meran vorüberfliessende Passer. Nach Mazegger, Römerfunde in Obermais bei Meran und die alte Maja-Veste (Meran 1887), S. 11 konnte Arbeo nur an dem linken Passerufer gegenüber dem Zenoberg den steilen Abhang hinuntergestürzt sein. „Hier sind noch heute die tiefen von Arbeo erwähnten Felsenhöhlungen (cavernae) zu sehen.“*

Digitized by Google

35. (*39. bei Meich.*) Et dum beatae[a]) proantecessoris nostri Josepphi[1]) dignisque meritis episcopi Christi confessoris corpus Valentini, qui olim a Longobardorum genti a praenotato fuerat abstultum[b]) castro et in Trigentino[c]) sepulturae traditus est urbe et exinde a venerabile et deo devoto inlustrissimo Tassiloni venerando duce fuerat deportatus[d]) et ad meliorem deputatus insulam, domui et ecclesiae episcopo sepulturae traditus fuisset, coepi[e]) inter memet ipsum conquirere, quid de tanti patris corpore agere debuissem . quia debitas honores illic minime deferre quiveram et ipsum reducere minime praesumebam, divino me contuli consilio; generaliter fratres nostros convocavi, tantum sacerdotes in concilium fiere[f]) decrevi et his cordis perplexas cogitationes in medium detuli, quomodo vir sanctissimus nostrae curae deiectus sine decoris officio et sepae[g]) paupertatis necessitate et nobis tante absentiae sine lumine remanebat, et quod illius beati Valentini confessoris Christi inde abductum fuerat corpus, per quem illuc deducere suum decreverat . inito generali cum his consilio, ut per triduanum nostram diocese[h]) fieri deberetur[i]) ieiunium, psalmodia sine intermissione atque missarum per singulas cotidiae in eodem celebrationes indicto ieiunio sub omni silentio sub sacro ordine hoc fieri deberetur[k]) divinam uno ore deposcere clementiam, ut non nostris meritis, sed suae misericordiae largitatis munere per eorum quemlibet dignaretur ostendere sibi de eodem, ut fuerit corpore voluntas, si ad pristinum deberetur adduci[l]) vel illuc spectaturus magni dei foret resurrectionis[m]) et ne praecipite[n]) et inprovidi contra divinum hoc committeremur[o]) reducendi consilium et haec contra pigritudine reatui subiaceremur[p]) neglecti incuriae . vale in invicem facti recessimus unusquisque et propriam suam perrexit ecclesiam . sed deo indesinentes agemus laudes, quod septem ex nostris divina per visionem[q]) dignatus[r]) est ostendere pietas . sed a[s]) quibus vel qualis et visionis modum. si stilum depromendi non evellimus, dies, ut opinor, prius quam sermo cessabit . et insuper

---

a) *wohl* memoriae *zu ergänzen.* b) ablatum *2.* c) Trigentina *2.* d) deportatis *1.* e) coepit *Hdschr.* f) fieri *2.* g) *sic.* h) diocesim *2*; triduanum per nostram diocesim *P.* i) ur *durchstrichen.* k) ur *durchstrichen.* l) locum *übergeschrieben 2.* m) resurrectionem *2.* n) praecipites *2.* o) committeremus *2.* p) subiaceremus *2.* q) per visionem *P*; provisionem *M.* r) dignata *2.* s) ea *P.*

1) *Joseph, Bischof Arbeo's Vorgänger auf dem Freisinger Stuhle.*

Digitized by Google

excellentissimo viro Sindperto coepiscopo [1]) per revelationem conpertum ut fuerat, ut et ipse nobis indicare curavit in ipsorum trium dierum spatia . .[a]).

36. (*41. bei Meich.*) His conpertis [b]) atque fratrum visionibus monitus ad dominum [c]) et virum [d]) eminentiae inlustrem summumque perrexi principem, cui cunctis, cum quo qui erat satrapibus rei et summe cure gesta [e]) devulgavi . cuius cum universis consilio petendum viri dei direxi corpus.

37. (*40. bei Meich.*) Cum autem ad praenotatum Maiensem nostri devenissent castrum et monumentum aperuissent et vasculum ex humo retraxissent anteque deposuissent altari dieque declinato ad vesperam gustandi tardius adtraheretur hora, inito consilio, ut alimoniam reciperentur [f]) corporis, qui domum ingressi dum fuissent et ad perceptionem panis consedissent, quidam ex his oratorio permanserunt, psalmodiam devolventes et tanti viri [g]) corpus custodientes, ut ne ab incolis tollere [h]) quivisset, ecce subito sonus in ecclesiam [i]) erumpens tam validus, ut vim thonitrui superaret magni et universum [k]) non tantum ecclesiam sed etiam castrum conmovisset . tanta namque diei fuerat serenitas, ut nubes minime apparere videbatur [l]), tantusque his, ecclesiam [m]) qui fuerant, timor invasit, ut nimio pavore perterriti humo corruissent et velut exanimes facti viderentur . paululum post vires [n]) receptis ostium penetrare nitebantur ecclesiae et ecce, domi qui erant, in obviam his facti sunt . sic omnes ecclesiam ingressi sub magno terrore et timoris reverentie [o]) in vigiliis pernoctaverunt usque in crastinum [p]) . sed quid mirum divinae virtutis operationi, dum vir dei suum corpus ad pristinum educendum decrevisset locum, ut ingens erumperet sonus ad designandum viri dei consensum, dum Israheliticus ad movenda populus castra vocatus fuisset, iusso [q]) divino prolixius perstrepebat bucina; itaque haec, ut praediximus, fieri, fidelium quis dubitat [r])?

38. (*42. bei Meich.*) Sed superposito feretro tanta a pedestrium [s])

---

a) *2 Buchstaben radirt.* b) conpertus *vor Correctur.* c) domnum *P.* d) *zwischen* vir *u.* um *Rasur.* e) *nach* gesta *Rasur.* f) ur *durchstrichen.* g) viri *wiederholt.* h) tolli *2.* i) ecclesia *2.* k) universam *2.* l) videretur *2.* m) hos ecclesia *2.* n) viribus *2.* o) reverentia *2.* p) *sic 2,* castinum *1.* q) iussu *2.* r) dubitet *2.* s) pedestribus *2.*

1) *Sindpert, Bischof von Neuburg.*

Digitized by Google

ductum est [a]) prosperitate, ut equites [b]) vix sequi potuissent [1]) . amissa montana [c]) ad amnem Eni portum [2]) in obviam facti sumus cum universa subsequentium plebe.

39. (*43. bei Meich.*) Cum letania corpore recepto dum in quendam pervenissemus campum et ecce quidam aridam cum habuisset manum a iuventutis flore vectibus cum inposuisset, in quibus corpus portabatur viri dei, statim restituta est, sicut et altera tante multitudinis praesentiae, qui una voce ymnum canebant deo . in quem locum salntiferi vixilli cum posuisset signum, tante [d]) divine virtutis ostenduntur miracula, quod stilus scribendi non sustinet modum.

40. (*44. bei Meich.*) Eadem vero nocte quidam a demonio ereptus [e]), adductus ad nos dum fuisset iam lectulo depositus, tante [f]) ab inmundis vexabatur spiritibus, ut vinctum [g]) a [h]) fortissimis duceretur viribus [i]) . dum corpori viri dei deducere praeceperimus, his ducentibus magnis vocibus et virium nisibus conabatur resistere . dum autem non statu rectitudinis super humum corpori viri summissus fuisset, spiritus ab eo inmundus exivit, ita ut ulterius huiusmodi minime contegisse probantur . deinde vero nos deambulantibus monasterium . . . [k]) [3]).

---

a) est *wiederholt.* b) equitantes *2.* c) amissis montanis *2.* d) tanta *2.* e) arreptus *2.* f) tantum *2.* g) vinctus *2.* h) a *2,* o *1.* i) viris *2.* k) monasterium *M.* in crastinum *P.*

1) *So heisst es auch in der Geschichte der Translation der hl. Alexander und Justinus von Rom nach Freising (834), aus cod. lat. Monac. 13101 edirt von Wattenbach (S. B. d. Berliner Akademie, 1884, S. 14, c. 11):* cum portantibus currendum polius erat quam ambulandum.

2) Portus *hier wie oben in cap. 12 = Fähre. Diese Bedeutung des Wortes wird belegt durch* Mon. Boic. III, 421. Tradition v. c. 1140: portum in utraque parte ripe Yni fluminis, die Uburphar vulgariter dictum, et ipsum nautam . . contradiderunt. *Die oben erwähnte Fähre über den Inn ist in der Gegend zwischen Kufstein und Rosenheim zu suchen; auf dieser Strecke bestehen noch heute mehrere vielbenutzte Fähren. Von Innsbruck aus bis dorthin ging der Zug also auf dem rechten Innufer.*

3) *Der Schluss fehlt; in der Überarbeitung bei Meichelbeck folgen noch 2 Kapitel. Das letzte Wort* monasterium *ist wohl auf das Münster in Freising zu beziehen; der Einzug mit der Leiche des Heiligen in Freising, der den natürlichen Abschluss bildet, war hienach wohl schon im alten Texte erzählt und nicht erst vom Überarbeiter hinzugefügt.*

Digitized by Google

# Anhang

## Zur Geschichte des Freisinger Münsters.

Im Cod. lat. Monac. 6427 (Fris. 227) aus dem 11. Jahrhundert stehen auf folio 66 v. von jüngerer Hand, die dem 12. Jahrhundert zuzuweisen ist, die folgenden vier Inschriften aus dem Freisinger Münster. Das Münster ist in den Jahren 903 und 1159, unter den Bischöfen Waldo und Albert abgebrannt [1]). Die Annahme, dass der Neubau durch den bisher unbekannten Baumeister, Presbyter Engelschalk, von dem die erste Inschrift kundet, mit einem dieser Brände in Zusammenhang gebracht werde, wird durch die Worte: „quam senio lapsam reparavit" erschwert. Die Rythmen weisen durch die Anwendung durchgängig einsilbiger Reime auf die Zeit etwa zwischen 1080 und 1140 [2]). Vielleicht ist also an eine bisher unbekannte Restauration des unter Waldo aufgeführten Baues im 11. oder in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu denken. Sollte jedoch der Baumeister, Presbyter Engelschalk, identisch sein mit dem als Archipresbyter der Diöcese Freising c. 910—930 auftrefenden Engilschalch [3]), so wäre trotz des „senio lapsam" doch der Neubau gemeint, der sogleich nach dem Brande von 903 aufgeführt wurde. Es lässt sich nicht verkennen, dass das Zusammentreffen des Namens mit dem Zeitpunkte des ersten Brandes dieser Auslegung sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit sichert.

1) Näheres bei Sighart, der Dom zu Freising, S. 24 fgd., 39 fgd. Unsere Inschriften waren Sighart unbekannt.

2) Vgl. W. Meyer, Der Ludus de Antichristo und über die lateinischen Rythmen, S. 136 fgd.

3) Graf Hundt, die Urkunden des Bisthums Freising aus d. Zeit der Karolinger, S. 91.



Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Prima fuit sancti sedes hic Corbiniani<br>Sanctae Theotoco fundata, simul Benedicto<br>Quam senio lapsam reparavit denuo structam<br>Presbyter ad sancti decus Engelschalc[a]) Benedicti. | Ante chorum in cancellis. |
| Quilibet aecclesiam veneretur ut amplius istam,<br>Hoc per episcopium matrem sciat aecclesiarum,<br>Qua primo sanctus requievit Corbinianus,<br>Monasticus[b]) sub quo fuit hic venerabilis ordo. | Cis[c]) altare in tribuna. |
| In cunis iacet hic, quem nunciat angelus istic. | Ubi pictura fuit nativitatis Christi. |
| Pollet in hoc templo Martinus cum Benedicto. | In utroque latere tribunae. |

a) Hdschr.: Engelschac. b) Hdschr.: Monaticus. c) Hdschr.: Scis.

---

**Nachtrag zu S. 219.** Um Missverständnisse auszuschliessen, muss bemerkt werden, dass Arbeo (cap. 34, bei Meichelbeck 38) seine Rettung bei dem Unfalle an der Passer nur Corbinians Schutze, nicht dessen persönlichem Eingreifen zuschreibt und dass auch diese Auffassung nur zwischen den Zeilen zu lesen ist.

**Nachtrag zu S. 222.** Mittlerweile ist mir die von Holder-Egger besorgte neue Ausgabe der Vitae Willibaldi et Wynnebaldi in den Mon. Germ. Script. XV, pars I (1887) zu Gesicht gekommen. Hier ist bereits clm. 1086 als die älteste und wertvollste Handschrift zugrunde gelegt.

---

Digitized by Google

# Ueber die Abfassung

des

# kaiserlichen Land- und Lehenrechts.

Von

**Dr. Ludwig von Rockinger.**

Erste Hälfte.



Digitized by Google

Der Einblick in die Gestaltung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts oder des sogenannten Schwabenspiegels hat sich durch das Auftauchen des Spiegels aller deutschen Leute und die hieran geknüpften Forschungen Ficker's [1]) nicht nur in ungeahnter Weise erweitert, sondern es hat sich auch hiedurch die bis dahin gang und gäbe gewesene Ansicht von dem Verhältnisse der in ganz ausserordentlichem Grade wechselnden kürzeren und volleren Fassungen unseres Rechtsbuches geradezu in das Gegentheil verwandelt.

Ist im Spiegel der deutschen Leute ein Text des Sachsenspiegels, welcher „im Landrechte sich etwa auf der Stufe des Magdeburg-Breslauer Rechtes befand, im Lehenrechte bereits die Mehrzahl der Erweiterungen in sich aufgenommen" hatte, bis in den Art. 12 des zweiten Buches des Landrechts des Sachsenspiegels [2]) zu einer über den Kreis dieses Rechtsbuches hinaus auf das allgemeine deutsche Recht abzielenden Darstellung verarbeitet, so gelangte der Rest des Landrechts wie das Lehenrecht nicht mehr weiter als bis zu einer nur vorläufigen Uebertragung der Vorlage in die mittel- oder oberdeutsche Sprache, und ist insbesondere die Stellung des öffentlichen Rechts gegen den Schluss des Landrechts noch beibehalten. Eine grössere Verbreitung hat das

1) Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien Band XXIII S. 115–292.

2) Wo möglicherweise in der Vorlage, ähnlich wie in der niederdeutschen Pergamenthandschrift der Dombibliothek zu Bremen aus dem Jahre 1342, ein erstes Buch des Sachsenspiegels endete.

Vgl. Homeyer, die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Classe der Berliner Akademie der Wissenschaften 1859 S. 97 Ziff. 4 mit der Note 2.



Digitized by Google

Werk in dieser seiner Unfertigkeit nicht erlangt. Wenigstens ist bis jetzt eine einzige Handschrift desselben aus dem 14. Jahrhunderte bekannt, die der Universitätsbibliothek von Innsbruck, welche Ficker durch den Druck vervielfältigt hat. Sonst erinnern nur vereinzelt noch zerstreute Spuren in Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechts [1]) daran.

Doch war auf solchem Wege der erste Schritt zur Herstellung eines dem Sachsenspiegel gegenüber vielfach ausgedehnten Rechtsbuches geschehen. Lag in der berührten Verarbeitung bereits der Grundtext für den ersten Theil des Landrechts des sogenannten Schwabenspiegels vor, so wurde nun dem entsprechend auch der Rest des Landrechts — und zwar mit Versetzung des in ausführliche Berücksichtigung gezogenen Staatsrechts aus dem Ende gleich an den Anfang dieses zweiten Theiles — bis zu dem Artikel über die Ketzer einschl. erweitert, und ebenso das Lehenrecht. Weiter gesellte sich noch zu den beiden Theilen des Landrechts ein dritter, eine umfangreiche ohne Zweifel zur entsprechenden Benützung für sie angelegte, aber nicht mehr zur geeigneten Aussonderung und Einreihung gelangte Stoffsammlung, zum Theile in ausgeschiedenen ursprünglichen Artikeln bestehend, dann aber auch aus grösseren

1) Die wichtige Handschrift der Stadtbibliothek von Freiburg im Breisgau, auf eines der frühesten Exemplare der unmittelbar aus dem Dsp. hervorgegangenen Bearbeitung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts zurückgehend, mag an ihrer nicht mehr vorhandenen Spitze die für den Dsp. gefertigte Bearbeitung der rhythmischen Vorrede des Ssp. von Vers 97—260 einschl. wie die im Dsp. unmittelbar darauf folgende Uebertragung des Prologes des Ssp. gehabt haben, und in ihrem Texte finden sich an den entsprechenden Orten die zwei seine Art. 29 c nnd 80 b bildenden Gedichte des Strickers.

Im Mscr. jur. 90 der Universitätsbibliothek von Berlin aus dem 15. Jahrhunderte, aus Homeyers Besitz dahin gelangt, in dessen Verzeichnisse der Handschriften der dentschen Rechtsbücher des Mittelalters unter Num. 333 anfgeführt, findet sich die Reimvorrede des Dsp. mit dem vorhin berührten unmittelbar folgenden Prologe, dann die beiden erwähnten Gedichte, diese aber nicht mehr im Texte, sondern besonders ausgehoben.

Ausserdem habe ich nur noch in einer Handschrift wieder des 15. Jahrhunderts zwischen dem Land- nnd Lehenrechte das erste der Gedichte des Strickers nnd weiter die Art. 32 a und b, 38 des Dsp. getroffen.

Schliesslich mag noch bemerkt sein, dass in dem Anhange, welcher sich in einer Anzahl von Handschriften des sogen. Schwsp. zum Landrechte findet, worüber ich in dem Vortrage vom 6. Juli 1867 gehandelt habe, aus den dort S. 319—335 mitgetheilten Artikeln der sechste mit den Art. 88 a und b, 71 a theilweise, 71 b, 71 c des Dentschenspiegels = Art. 89 und 90 der berührten Freiburger Handschrift, der siebente mit den Art. 71 d, 71 e, 71 f des Deutschenspiegels = den ihnen entsprechenden der Freiburger Handschrift stimmt.

Reihen von Artikeln des alamannischen und baierischen Volksrechts wie der Epitome Aegidiana aus der Lex romana Visigothorum u. s. f. gebildet.

Hienach ist der sogen. Schwabenspiegel nicht, wie man früher annehmen musste, unmittelbar aus dem Sachsenspiegel hervorgegangen, sondern er fusst zunächst auf dem Spiegel der deutschen Leute. Diese Einsicht in das Verhältniss der drei deutschen Hauptrechtsbücher des 13. Jahrhunderts zn einander und namentlich die Gestaltung des sogen. Schwabenspiegels ist aber nicht die einzige Errungenschaft, welche aus der neuen Quelle gewonnen worden. Sie ist insbesondere in formeller Beziehung ein ungemein wichtiges Hilfsmittel für die genealogische Gliederung der so mannigfachen Gestalten eben des sogen. Schwabenspiegels. Und zwar in dem Grade, dass sich nunmehr die frühere Anschauung, dass die kürzeren Fassungen desselben die älteren seien, sozusagen in das Gegentheil verkehrt hat, indem die vollsten Formen sich als die ursprünglichen herausstellen, und hieran im ferneren Verlaufe Kürzungen der verschiedensten Art eingetreten sind.

Was nun gerade den sogen. Schwabenspiegel betrifft, ist seit den Forschungen Merkel's de republica Alamannorum aus dem Jahre 1849 über die Frage nach dem Orte seiner Abfassung keine weitere Untersuchung erfolgt. Dagegen sind in den Sechzigerjahren zwei abweichende Ansichten über die Zeit der Entstehung aufgetaucht. Hiemit hat sodann Laband, von welchem eine derselben ausgegangen war, auch eine bestimmte Aeusserung über den etwaigen Verfasser verbunden.

Hat sich diese einer Zustimmung nicht zu erfreuen gehabt, so ist doch bezüglich der Zeit der Entstehung des Rechtsbuches gegen die früheren Annahmen für die Zeit der Regierung des Königs Rudolf bis gegen 1281 eine Geneigtheit für die Abfassung bereits unter König Richard auf Grund von Veröffentlichungen eben Laband's [1]) und dann Rockinger's [2]) bis in das Jahr 1874 zu verzeichnen gewesen. Da hat

1) Insbesondere „über den Ursprung des Schwabenspiegels“ in seinen Beiträgen zur Kunde desselben (Berlin 1861) S. 1—25.

2) In dem Vortrage in der historischen Classe der hiesigen Akademie der Wissenschaften vom 9. November 1867 „zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogen. Schwabenspiegels“ S. 408—450.

Digitized by Google

Ficker wieder mit aller Entschiedenheit der früheren Anschauung Thür und Thor dahin eröffnet, dass er die Vollendung des Werkes in das „Jahr 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später" beraumt.

War gerade er wie kein anderer durch seine so folgenreiche Beschäftigung mit dem Dsp. wie nicht minder mit dem sogen. Schwsp. zu einem Urtheile befähigt und berufen, so musste ihn auch noch ein besonderer Grund dazu veranlassen, seine Stimme in dieser Frage zu erheben. Er selbst äussert sich hierüber folgendermassen:

> Bei Untersuchungen, welche lange vor dem Auftreten der neuen Ansicht unternommen, aber bis jetzt nicht veröffentlicht wurden, war ich natürlich überall von der Annahme der Abfassung zur Zeit König Rudolfs ausgegangen; manche meiner Folgerungen aus staatsrechtlichen Sätzen des Werkes setzen jene Annahme als richtig ausdrücklich voraus, würden hinfällig, wenn die Entstehung des Schwsp. in die Zeit des Interregnum zu setzen wäre. Da ich nun nach Beendigung anderer Arbeiten jene früheren Untersuchungen wieder aufnahm und sie behufs der Veröffentlichung überarbeitete, musste ich mich darüber entscheiden, was der geänderten Sachlage gegenüber zu thun sei. Ich überzeugte mich bald, dass es durchaus unzweckmässig sein würde, die Frage nach der Entstehungszeit des Werkes nun als eine offene zu behandeln; gerade die für meine Zwecke wichtigen staatsrechtlichen Sätze scheinen so vielfach durch die besonderen Verhältnisse der Zeit beeinflusst, in der sie niedergeschrieben wurden, dass ihr Werth für die Forschung sich auf's wesentlichste mindern müsste, wenn das ausser Rechnung gelassen werden sollte.

So verbreitete er sich nun eingehend „über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels" in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien Band LXXVII S. 795—862.

Kaum schärfer als da S. 810/811 geschieht, lässt sich auch die Bedeutung der endgiltigen Entscheidung der Frage, ob die Abfassung unseres Rechtsbuches vor die Wahl des Königs Rudolf oder nach dieselbe zu setzen sei, kennzeichnen:

Digitized by Google

Werden wir unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise dem Terminus a quo zuwenden, vorläufig die Wahl König Rudolfs als solchen festhaltend, so rechtfertigt sich das einmal dadurch, dass eben nur dieser bestritten wurde. Weiter aber ist nicht zu verkennen, dass gerade dieser für die Würdigung des Inhaltes des Rechtsbuches von ganz besonderer Bedeutung ist. Dass der Verfasser insbesondere bei seinen staatsrechtlichen Angaben sich vielfach von der besonderen Sachlage zur Zeit der Abfassung beeinflussen liess, wird nicht leicht in Abrede zu stellen sein; die folgenden Untersuchungen werden genügende Belege dafür bringen. Dann wird es aber auch kaum eines bestimmteren Hinweises bedürfen, wie wichtig es für die richtige Würdigung seiner Angaben ist, gerade die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob er vor oder nach der Wahl Rudolfs geschrieben hat, in einer Zeit, wo zumal für die Gegend, wo er schrieb,[1] das Reich ohne Herren, oder aber erst dann, als es wieder einen allgemein anerkannten König[2] gab. Ist das letztere einmal hinreichend sicher gestellt, so wird es immerhin wünschenswerth sein, genauer bestimmen zu können, in welche Regierungsjahre Rudolfs die Entstehung zu setzen ist; aber eine auch nur annähernd gleiche Bedeutung für die Würdigung des Werkes hat das nicht. Wären wir genöthigt, die mögliche Entstehungsgränze auch nur um wenige Monate vor die Wahl zurückzusetzen, so würden diese schwerer ins Gewicht fallen, als die Unsicherheit über ein ganzes Jahrzehent, sobald nur anerkannt wäre, dass dieses jedenfalls seinem ganzen Umfange nach in die Regierungszeit König Rudolfs fallen müsse.

---

1) Vermeintlich Augsburg.

2) Entsprechender für die betreffende Zeit, in welcher ein Reichsfürst von ausserordentlicher Macht, Ottokar, König von Böhmen, Herzog von Oesterreich und der Steiermark, Herzog von Kärnthen, Markgraf von Mähren, dem am 29. September 1273 zu Frankfurt gewählten und am 24. Oktober zu Aachen gekrönten Reichsoberhaupte, in dem er nach seinem Beschwerdeschreiben an den päbstlichen Stuhl nur „quendam comitem minus idoneum" sehen wollte, den offensten Trotz bieten konnte, und nach erfolglosem Verlaufe des Rechtsverfahrens erst durch Gewalt mit grossem Aufwande von Kraftmitteln gegen Ende November 1276 zum Gehorsame gegen das Reich und den König Rudolf gezwungen werden musste: einen „allgemeiner" anerkannten König. So auch Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X von Castilien, S. 98: Deutschland bewies durch die den letzten Wahlen fremde allgemeinere Anerkennung, welche es dem neuen König zollte, seine Zustimmung zu dem Ausspruche der Wahlfürsten.

Digitized by Google

Ist der erste Abschnitt A der so ungemein bestechenden Abhandlung vom zweiten Absatze S. 799 bis an den letzten Absatz von S. 808 ausschliesslich gegen meinen Vortrag in der Sitzung unserer Classe vom 9. November 1867 gerichtet, und hat es den Anschein, dass er diese Ausführung beseitigt, so habe ich mich doch bisher hierüber wie weiter bezüglich der umfassenden positiven Darlegung B S. 810—862 darauf beschränkt, nur gelegenheitlich [1]) verlauten zu lassen, dass ich diesen Ergebnissen nicht beistimme. Zunächst lag ja für mich ein solch besonderer Grund, wie er Ficker's Veröffentlichung veranlasst hat, nicht vor, auf der anderen Seite aber verzögerte sich meine genauere Erklärnng, die ich allerdings — abgesehen von anderem — insbesondere in Bezug auf die von meinem geehrten Gegner in stärkster Betonung unter B sogleich an der Spitze in I S. 816—828 geradezu als „ausschlaggebend für die Entstehungszeit des Rechtsbuches“ behandelte Stelle umgehend hätte geben können, einmal dadurch, dass ich mich nicht lediglich hieran oder überhaupt an die Besprechung der Zeit der Abfassung halten wollte, sodann aber hauptsächlich durch Umstände, welche mit dem Gegenstande selbst in keiner Verbindung stehen.

Was zunächst ihn betrifft, hatte ich schon früher die bekannte Erscheinung näher ins Auge gefasst, dass so vieles im kaiserlichen Land- und Lehenrechte an die Predigten des berühmten Minoritenbruders Berthold von Regensburg erinnert, so ist das in der Sitzung unserer Classe am 2. Dezember 1876 über „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel“ erörtert [2]) worden.

Weiter konnte ich nicht umgehen, einen genaueren Einblick in das Verhältniss des Buches der Könige zum sogen. Schwabenspiegel zu erlangen. Hatte Ficker seinerzeit wiederholt auf die Wichtigkeit hievon hingewiesen, war endlich 1860/61 die Ausgabe desselben von Massmann an der Spitze des Land- und Lehenrechtsbuches von Dr. v. Daniels erschienen, so war gegenüber den schon früher schätzenswerth gewesenen Mittheilungen im dritten Bande der Kaiserchronik nun-

1) Bei der Erörterung über „der Könige Buch und den sogen. Schwabenspiegel“ in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abth. 1 S. 57 und in dem Schlussabschnitte S. 100—102.

2) Vgl. die Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 167—253.

mehr die Einsichtnahme des Ganzen wesentlich erleichtert, wenn es auch allerdings nach wie vor an dem so wünschenswerthen Behelfe der Kenntniss der Abweichungen wenigstens der hervorragenderen Handschriften wie wichtiger Bruchstücke von solchen gebricht. Die Ergebnisse habe ich in der Untersuchung „das Buch der Könige und der sogen. Schwabenspiegel“ in der Sitzung unserer Classe vom 3. Juni 1882 zum Vortrage [1]) gebracht.

Waren sodann schon länger in mir Bedenken gegen die Entstehung unseres Rechtsbuches in Augsburg aufgestiegen, hatte mich die Beschäftigung mit dem Buche der Könige in denselben nur bestärkt, so konnte die weitere Erörterung dieser Frage um so weniger umgangen werden, als Ficker in seiner Abhandlung noch gerade von Augsburg ausgeht, und diese Anschauung — wie mir scheint — seine Darstellung nicht zum Frommen des Ganzen über Gebühr beeinflusst.

Betont ferner Ficker a. a. O. S. 813, dass, wie er sich schon früher zunächst der Ansicht Laband's gegenüber dahin ausgesprochen, dass das Werk wegen der staatsrechtlichen Bestimmungen nicht vor die ersten Jahre der Regierung Rudolfs zu setzen sei, das auch jetzt noch für seine Annahme „der ausschliesslich massgebende Grund“ sei, so glaubte ich meinerseits solcher Beschränkung nicht ohne weiteres beipflichten zu sollen.

Die Vollendung der betreffenden Untersuchungen unterbrachen Reisen zur Erforschnng von Handschriften unseres Rechtsbuches und Bruchstücken von solchen, womit die genauere Vergleichnng von diesen und jenen aus ihnen gelegentlich Hand in Hand gieng. Waren ihr vorzngsweise die Berichte gewidmet, welche ich schon früher zeitweilig an die philosophisch-historische Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien erstattet habe, so liegt nnnmehr weiter das Ergebniss in Bezng auf den jetzigen Stand der Kunde des handschriftlichen Stoffes überhaupt — mehr als fünfthalb Hundert Nummern umfassend — in der jüngsten Mittheilung dahin vor, dem siebenten Berichte [2]) in der ganzen Reihenfolge, welcher nach mehr-

1) Gedruckt ebendort Band XVII. Abth. 1 S. 3—102.
2) Im Bande CVII S. 3—82.



Digitized by Google

fachem im Interesse der Sache gelegenen Zuwarten seitdem zum vorläufigen Abschlusse gelangt ist.

Endlich aber trat auch noch ein äusserer Umstand hinzu, der längere Zeit die gedeihliche Beschäftigung mit den berührten Fragen in den Hintergrund drängte. Die Betrauung mit der Geschäftsleitung des geheimen Haus- und Staatsarchives erheischte vom November des Jahres 1876 an neben der Befriedigung umfassender amtlicher Aufgaben insbesondere eine ganz vorzugsweise Berücksichtigung von Gegenständen der baierischen wie pfälzischen Haus- und Staatsgeschichte.

Nehme ich jetzt wieder den seinerzeit liegen gelassenen Faden auf, so sind es hauptsächlich zwei Punkte, welche in Betracht kommen, die Frage der Zeit, in welcher unser Rechtsbuch abgefasst worden, und die Frage des Ortes, wo es entstanden. Mögen sich hieraus einige allgemeine Folgerungen auch bezüglich des Verfassers ergeben, so dürfte die Frage nach seiner Person selbst, wenn sie überhaupt ohne einen besonders glücklichen Zufall eine genügende Beantwortung finden kann, im Augenblicke doch wenigstens noch zu berühren sein.

Was die Abfassungszeit betrifft, ist schon S. 282 angedeutet worden, dass Ficker gesondert zunächst in A S. 799—808 die Beweiskraft meiner Mittheilung in der Sitzung unserer Classe vom 9. November 1867 über das Vorhandensein des sogen. Schwsp. jedenfalls im Jahre 1268 bestreitet, und sodann in B S. 810—862 seine Gründe für die Entstehung im Jahre 1275 oder wenigstens nicht viel später auseinandersetzt. Nach diesem Vorgange vereinfacht es wohl die Sache, wenn ich gleichfalls beide Fragen getrennt behandle. Wie bei der Beantwortung der zweiten auch die Rücksichtnahme auf den Entstehungsort nicht so ganz ohne Einwirkung ist, das ersieht man deutlich genug eben aus Ficker's Erörterung, in welcher Beziehung ich bereits S. 283 bemerkt habe, dass — wie mich dünkt — die Annahme von Augsburg wohl ungerechtfertigte Beeinflussung übt. Hiebei wird eine Reihe von sonst nicht zu umgehenden Verweisungen vermieden werden können, wenn die Frage nach dem Entstehungsorte noch vor der Prüfung der für die Abfassung im Jahre 1275 oder bald nachher geltend gemachten Gründe besprochen wird. Ist das eine wie andere geschehen, so lassen sich ohne besondere Schwierigkeit

Digitized by Google

die Beweise für die meiner Ueberzeugung nach früher fallende Entstehung vorführen.

Hienach komme ich also in Kürze auf die zunächst bekämpfte Mittheilung in der Sitzung unserer Classe vom 9. November 1867 zurück. Dann wende ich mich zur Beantwortung der Frage nach dem Orte der Entstehung des Rechtsbuches. Weiter unterziehe ich Ficker's Gründe für die Annahme der Abfassung im Jahre 1275 oder schwerlich viel später einer genaueren Prüfung. Darauf theile ich meine eigenen Ergebnisse für die frühere Abfassungszeit — unabhängig von der mehrberührten Nachricht über das Vorhandensein des sogen. Schwsp. spätestens im Jahre 1268 — mit. Endlich sollen noch Gedanken über den Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts schliessen.

Habe ich im Sinne, auf die letzte Frage bei anderer Gelegenheit einzugehen, und beansprucht schon die Mittheilung der übrigen Erörterung einen grösseren Raum, als er der Regel nach für eine Abhandlung in unserer Classe zugemessen ist, so erscheint es mit Rücksicht hierauf am geeignetsten, hier nach der Untersuchung über den Ort der Entstehung abzubrechen und die Schlussabschnitte des gegenwärtigen Vortrages über die Frage der Zeit der Abfassung in eine zweite Hälfte des Ganzen zu verlegen, welche sich dann zugleich weiter auch noch über den etwaigen Verfasser des Rechtsbuches verbreiten mag.

### I. Die Präckendorfer'sche Einzeichnung in der Handschrift Rudegers des Manessen.

Von den zwei Veröffentlichungen, welche nach S. 279 die Ansicht vertreten, dass unser Rechtsbuch bereits in der Zeit des Königs Richard abgefasst worden, behandelt die eine eine Nachricht, welche sich in der Papierhandschrift des sogen. Schwsp. Cod. germ. 5335 der Hof- und Staatsbibliothek hier, früher unserem Collegen Föringer zugehörig gewesen, über eine Pergamenthandschrift findet, die hienach Heinrich von Präckendorf in den Jahren 1264 bis 1268 von Rudeger dem Manessen zu Zürich zum Geschenke erhielt und im letztgenannten Jahre in seine Heimat in der baierischen Oberpfalz mitbrachte. Schon vor der Mit-



Digitized by Google

theilung dieser Nachricht hatte Laband den berühmten Prediger Bruder Berchtold von Regensburg, als dessen Todesjahr uns 1272 bekannt ist, als den Verfasser unseres Rechtsbuches erklärt.

Berührt uns das hier nicht, und mag in dieser Beziehung in Kürze auf Ficker's Bemerkungen [1]) verwiesen sein, so hat dagegen die erste Veröffentlichung ob des äusseren Erscheinens der in ihr mitgetheilten Nachricht im Jahre 1870 in Nr. 2 S. 21—24 und insbesondere in Nr. 3 S. 49—53 des Anzeigers für schweizerische Geschichte an Georg v. Wyss einen Gegner ihrer Vollgiltigkeit gefunden, und in weiterer Ausführung den so entschiedenen Widerspruch eben in Ficker's oben S. 280 berührter Erörterung hervorgerufen.

Wenn ich glaube, mich dem entgegen von meiner seinerzeitigen Auffassung nicht trennen zu müssen, darf ich wohl mit demselben guten Gewissen, wie Ficker a. a. O. S. 798 gethan, die Versicherung „dass es mir dafür an Gründen nicht fehlt, dass es nicht ein hartnäckiges Festhalten an einer früher vertretenen Annahme ist, was mir verbietet, mich der neueren Ansicht anzuschliessen“ hier abgeben. Und zwar wird mir das um so mehr erlaubt sein, als — wie ich damals keinen Zweifel hegte, dass die Abfassung des sogen. Schwsp. in die Zeit des Königs Richard fällt — mich auch jetzt die erneuerte und bei der Gelegenheit hier wie dort erweiterte Prüfung nur in der Ueberzeugung bestärkt hat, dass die Gründe, welche sich gegen die zwingende Beweiskraft von Ficker's positiver Darstellung geltend machen lassen, weit eher als für die Entstehung in der ersten Zeit Rudolfs zu sprechen, nicht nur mit jenem Hauptergebnisse, der Zeit der Abfassung unseres Rechtsbuches unter Richard beziehungsweise bis zum Jahre 1268, keineswegs in irgend welchem Widerspruche stehen, sondern geradezu für diese entscheiden.

Ist dieses der Fall, so mag man meinen, es könne gewissermassen überflüssig erscheinen, auf die Nachricht von der erwähnten Schenkung Rudegers des Manessen an Heinrich von Präckendorf zurückzukommen. Ficker selbst erklärt nämlich — von dem Standpunkte aus, dass man es hier mit einer Fälschung zu thun habe — S. 808: würde sich unab-

1) In den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften Band XXXIX S. 37—39, Band LXXVII S. 806/809.

Digitized by Google

hängig von jener Nachricht erweisen lassen, dass unser Rechtsbuch im Jahre 1268 bereits vorhanden war, so könnte uns das allerdings der Annahme geneigter machen, es habe ihr wenigstens eine glaubwürdige Ueberlieferung zur Grundlage gedient. Da indessen die Darlegung meiner Ueberzeugung gegen die spätere Entstehung des sogen. Schwsp. noch nicht vorliegt, sondern erst in IV folgt, während gerade Ficker allen Ernstes „das Werk im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später, vollendet sein" lässt, so wird hier in Kürze doch auch jene Frage, der ich nicht mir nichts dir nichts ausweichen möchte, nochmal wenigstens im allgemeinen berührt werden müssen, bis sie nach den anderweiten Ergebnissen einer ferneren Erörterung entbehren kann.

Was nun den Angriff auf die Nachricht über die Handschrift des Manessen beziehungsweise der Präckendorfer anlangt, ist der Sachverhalt folgender. Sie wurde am 7. Februar 1609, von wo an die Kunde über ihr ferneres Schicksal schwindet, zu Regensburg dem Besitzer des jetzigen Cod. germ. 5335 der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek zur Einsichtnahme mitgetheilt, der sich in diesen verschiedene Vermerke daraus machte. Unter ihnen einen, der auf der Vorderseite des Anfangsblattes bezüglich des Erwerbes der Handschrift durch Heinrich von Präckendorf nachstehendes besagte:

> Disz pergamene recht puech hab ich Heinrich der Preckendorffer, zue dem Preckhendorff vnd Krebliz doheim, mit mir ausz Schweyttz gebracht.
>
> Schankht vnd vererdt mir ein ritter vnd burger ausz Zürikh, als ich der zeyt bey graff Rudolff von Habspurg mit vier helm edler knecht gewesen, vnd er damals sambt andern rittern vnd knechten ausz Zürich meinem hern dem graffen zu hilff geschikht ward, der dan disser zeit wider die hern von Regensperg, den bischoff von Basel, vnd zwayen grafen von Toggenburg krieg gefürth hat.
>
> Vnd bin anno 1264 zu graff Rudolff von Habspurg komen, vnd anno 1268 vff zuschreiben meins prueder Georgen dem Prekhendorffer abgezogen, laut meines schrifftlichen redlichen vnd gnedigen abschidt, wie auch in meinem raysbuech verzaichnet.

Diese Nachricht und weiter noch eine Anzahl von Reimen auf der Rückseite des Blattes [1]) ist, wie ich seinerzeit angeführt habe, mit lateinischen Buchstaben geschrieben, während das, was des Einzeichners im Cod. germ. 5335 eigene Sprache ist, nur in der gewöhnlichen deutschen Schrift entgegentritt.

Bei der Mittheilung nun, wovon die Rede ist, erregt so manches gleich im ersten Augenblicke Bedenken. Vor allem die Schreibweise, welche nicht die der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von 1268 ab ist. Kann ja auch der Ausdruck „Schweiz", wie er hier gebraucht ist, nicht vor der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts erscheinen, worüber nur auf die Ausführung des Collegen v. Wyss am schon erwähnten Orte S. 51/52 verwiesen zu werden braucht.

Habe ich diese wie auch noch andere Bedenken, darunter solche, welche ich bei meinen Gegnern nicht berührt finde, von Anfang an nicht unterschätzt, mich aber schliesslich doch für das Ergebniss des Vortrages vom 9. November 1867 entschieden, so liegt der Grund hiefür darin, dass ich glaubte, der uns jetzt vorliegenden äusseren Gestalt des Eintrages kein entscheidendes Gewicht gegenüber seinem Inhalte beimessen zu sollen, insoferne nämlich die Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Verhältnisse, welche ohne Schwierigkeit eine nähere Prüfung gestatten — wie die Fehden des Grafen Rudolf von Habsburg, deren Erwähnung geschieht, und wobei die Stadt Zürich ihm Hilfe leistete, in den betreffenden Jahren; oder das Auftreten des Ritters und Bürgers eben von Zürich, von welchem als Schenker der Handschrift die Rede ist, Rudeger's des Manessen des älteren, welcher nach einer Bemerkung an ihrem Schlusse selbst ihr Besitzer gewesen, im Rathe seiner Vaterstadt in diesen Jahren; gewiss Dinge, von welchen schwerlich doch viel Leute in der baierischen Oberpfalz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wie noch später Kunde gehabt haben, wenn nicht etwa aus Erzählungen und Aufzeichnungen solcher, die hiebei betheiligt gewesen, oder auch gleich ohne Mittel aus Selbstwissenschaft — wohl den Schluss auch auf die Richtigkeit dessen, wofür besondere Anhaltspunkte im Augenblicke nicht zu Gebote stehen, zulassen dürfte, so lange nichts in Wirklichkeit zu begründetem Widerspruche hiegegen veranlasst.

1) Vgl. a. a. O. S. 415.

Digitized by Google

Liegt nun meiner Ansicht nach für einen solchen nichts vor, ist aber doch von Bedenken die Sprache gewesen, woher denn diese? Aus der Fassung, wie sie mitgetheilt worden ist. Sie verräth nicht mehr die Zeit, um welche es sich handelt, sondern fällt kaum vor den Schluss des 14. Jahrhunderts, vielleicht erst in das folgende.

Auf eine genauere Bestimmung müssen wir vor der Hand verzichten. Vor die zweite Hälfte des 14. Jahrhnnderts kann man wegen der Bezeichnung der Schweiz nicht gehen. Auch ein anderes meiner erstlichen Bedenken gegen den Eintrag als ursprünglichen des Heinrich von Präckendorf, gleich sein zweites Wort, gestattet keine sichere zeitliche Begränzung. Wenn da von der Handschrift als auf Pergament gefertigt die Rede ist, wodurch wohl deutlich genug dieser Schreibstoff dem Papiere gegenübergestellt erscheint, kann man dieses in der baierischen Oberpfalz im 13. Jahrhunderte und wohl auch gut bis über die erste Hälfte des folgenden hinaus nicht als den gewöhnlichen Schreibstoff nehmen. Aber eben so wenig steht dem gegenüber fest, ob denn diese Bezeichnung einen Schluss auf die späteren Zeiten des 14. Jahrhunderts oder auch erst auf das folgende erlaubt. Eben so wenig führte ein anderer Umstand, nämlich der, dass die Jahrzahlen 1264 und 1268 nicht in römischer Bezeichnung erscheinen, sondern in Ziffern, wobei das früher gebräuchliche Zeichen für 4 als dem Schreiber nicht mehr geläufig eine sichtlich gezwungene Nachbildung aufweist, auf die Möglichkeit einer näheren Bestimmung.

Diese Ungewissheit wie so manches der Bedenken, welche uns beschäftigt haben, würde auf einfachstem Wege die Lösung finden, wenn die Handschrift M-P wieder auftauchte. Läge sie selbst uns vor, so dürfte sich ohne Schwierigkeit dieses und jenes aus der Schrift, aus der Gestalt des Rechtsbuches, aus anderen Merkmalen ergeben. Ist sie unter den drei Handschriften nicht, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts aus Regensburg in die Hof- und Staatsbibliothek hieher gelangt sind, Cod. germ. 555 aus der dortigen Stadtbibliothek, Cod. germ. 554 aus dem Kloster s. Mang in Stadtamhof, Cod. germ. 3967 aus dem Reichsstifte s. Emmeram, so ist mir auch weiter nichts über sie zu Ohren gekommen. Sind allerdings vor nicht langer Zeit aus der Stadtbibliothek von Regensburg noch zwei Exemplare unseres Rechtsbuches

Digitized by Google

in die Hof- und Staatsbibliothek übergegangen, so sind das wieder Papierhandschriften aus dem 15. Jahrhunderte. An die zur Zeit verschollene Handschrift des Stadtgerichtsassessors Gabriel Mair von dort kann man nicht denken, da einmal der seinerzeitige Besitzer des Cod. germ. 5335 sie neben M-P benützte und sie ausserdem gleichfalls auf Papier im 15. Jahrhunderte gefertigt gewesen. Die Bruchstücke einer aus der hochstiftischen Pflege Wörth stammenden Pergamenthandschrift des Buches der Könige und des sogen. Schwsp. im Cod. germ. 196 der Hof- und Staatsbibliothek wie im Archive des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis in Regensburg gehören dem 14. Jahrhunderte an. Ebenso die Bruchstücke, welche in der Nr. 269 meines Verzeichnisses der Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechts[1]) angeführt sind. Gleichfalls in dieses Jahrhundert fällt die auch seinerzeit in Regensburg gewesene nach ihrem oberpfälzischen Schreiber sogen. Telbanger'sche Handschrift der fürstlich Fürstenberg'schen Hofbibliothek in Donaueschingen Nr. 740. Weiter kann an den am Schlusse des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts für den jungen Rudeger von der Kapelle in Regensburg gefertigten Hunkofer'schen Codex des Buches der Könige der alten Ehe wie des Land- und Lehenrechts, jetzt ebenfalls zu Donaueschingen als Nr. 739, nicht gedacht werden. Auch die aus dem Reichsstifte Obermünster dortselbst herrührenden Bruchstücke der schönen Pergamenthandschrift gleichfalls des Buches der Könige alter Ehe und unseres Rechtsbuches aus dem 13. Jahrhunderte in der Dr. Proske'schen Bibliothek des Domkapitels zu Regensburg lassen sich nicht als Reste der Handschrift M-P erweisen. Eben so wenig konnte ich ihr anderswoher auf die Spur kommen. Wir bleiben also nach wie vor auf das angewiesen, was uns die Einzeichnungen im mehrberührten Cod. germ. 5335 bieten.

Was nun hieraus den Eintrag betrifft, welcher sich auf die Handschrift M-P bezieht, soll er, in erster Person entgegentretend, nach der Auffassung meiner Gegner nicht ursprünglich vorhanden gewesen sein. Hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnisse, welches denn hier obwalten

1) In den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien Band CVII S. 42.

Digitized by Google

mag, hat v. Wyss keine bestimmte Entscheidung gefällt, sondern a. a. O. S. 52/53 folgende Fragen aufgeworfen:

> Hat ein späterer Preckendorfer des ausgehenden vierzehnten oder des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht unter Benutzung von Familientraditionen, der Handschrift P jene Angaben beigefügt, und dabei, im Namen und an der Stelle eines Vorfahren, in erster Person gesprochen? Oder hat ein Heinrich von Preckendorf unter Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg († 1383) gedient, und ein Nachkomme Erinnerungen von demselben irrig auf Graf Rudolf, den König, bezogen? Oder hat der Glossator von F — jetzt Cod. germ. 5335 — eigenmächtig eine ältere Vorlage in P verändert?

Ficker hat es versucht, den Uebergang der Handschrift des Rudeger des Manessen an die Familie von Präckendorf genauer zu verfolgen, und gelangte hiebei a. a. O. S. 807/808 zu dem Ergebnisse. es dürfte der betreffende Hergang etwa folgender gewesen sein:

> Eine früher dem Rudiger Maness gehörige Handschrift wurde in späterer Zeit von einem Präckendorfer erworben. Da sich in der Familie eine Ueberlieferung von einem Ahnherrn vorfand, der unter Rudolf von Habsburg in der Schweiz gekämpft, so brachte ihn das auf den Gedanken, der Handschrift für die Familie grössere Bedeutung zu geben, indem er eine Inschrift [1]) fälschte, wonach der in der Handschrift als früherer Besitzer erwähnte Bürger von Zürich sie jenem Ahnherrn schenkte. Er benutzte dazu eine in der Familie bereits vorhandene Aufzeichnung, die er entsprechend umgestaltete, und der er das in einer anderen Familienhandschrift befindliche Bild eines andern Anherrn zumalen liess.

Ein gewiss im höchsten Grade kunstvolles Gefüge von Muthmassungen in reicher Fülle! Was freilich die Ueberzeugungskraft dieser Muthmassungen anlangt, muss mein Freund selbst schon kein ganz unerschütterliches Vertrauen in selbe hegen, denn er äussert bald darauf S. 808 folgendes:

> Ich gebe nun gerne zu, dass die Sache sich auch anders habe verhalten können, dass sich gegen meinen Versuch, den Hergang be-

1) Als solche ist der Eintrag von S. 800 an bis hieher behandelt.



Digitized by Google

stimmter nachzuweisen, noch manche Einwände würden erheben lassen. Aber doch schwerlich gegen die Behauptung, welche für unsern nächsten Zweck ausschlaggebend ist, dass nämlich die Inschrift erst im 15. oder 16. Jahrhunderte und demnach in einer auf Täuschung berechneten Fassung gefertigt wurde.

Ist gegen den ersten Satz nichts einzuwenden, so vermag ich den zweiten — ganz abgesehen von dem Herabrücken bis in das 16. Jahrhundert — nicht anzuerkennen. Gehöre auch ich keineswegs zu denjenigen, welche Fälschungen der verschiedensten Art ihre Augen verschliessen wollten, so entscheide ich mich doch für sie nur in dringendem Nothfalle. Und ein solcher liegt wenigstens meinem Bedünken nach hier nicht vor.

Wie oft genug, ist uns eben auch hier die ursprüngliche Aufzeichnung nur mehr in einer späteren Wiedergabe erhalten, und zwar — wie so häufig — in der Schreib- und Ausdrucksweise dieser späteren Zeit. Wer sich mit Handschriften zu beschäftigen hat, weiss zur Genüge, wie oft es vorkam, dass Blätter namentlich am Anfange und Schlusse derselben, wie nicht minder auch die Vorder- und Rückblätter einzelner Lagen des Ganzen wodurch immer schadhaft geworden, und man da wenigstens ihren Inhalt noch vor dem Untergange zu retten bestrebt gewesen, oder dass bei Ersetzung früherer nicht mehr brauchbarer Einbände durch andere diese und jene Einschreibungen, die hiebei zum Opfer fallen mussten, auf Blätter der Handschrift übertragen wurden, und anderes mehr. Denkt man beispielsweise an die Originalhandschrift des von Magdeburg am Anfange des 14. Jahrhunderts an Görlitz gesendeten Rechtes, so findet sich [1]) an Stelle des aus welchem Grunde immer ausgeschnittenen Blattes 42 zwischen dem Ende des Textes des Rechtes selbst und den das Register hiezu enthaltenden Blättern 43—45 von einer anderen Hand auf ein für das ursprüngliche eingesetztes Blatt der Schluss der Rechtsmittheilung mit der Zeitangabe und den Namen der als Zeugen angeführt gewesenen Magdeburger Schöffen übergetragen. Dergleichen Vorkommnisse zählen nicht zu ungewöhnlichen Seltenheiten. Weniger oft aber traf es sich, dass die Schreiber bei der Wiedergabe

1) Vgl. Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht, S. 29—33.

Digitized by Google

ihrer Vorlage buchstäblich genau, sozusagen diplomatisch getreu verfahren sind. Sie folgten hiebei in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Schreibweise ihrer Zeit, und nahmen auch nicht selten naheliegende Veränderungen des Wortlautes vor. Wird da der thatsächliche Inhalt nicht angegriffen, dem eigentlichen Sinne nicht nahe getreten, so ist allerdings der Buchstabe geändert, aber der Sache selbst geschieht dadurch noch kein Abbruch. Ich erinnere für ein solches Verfahren gleich an ein Beispiel wieder aus einem deutschen Rechtsdenkmale. Die Schlussverse des Stadtrechtes von Freising aus dem Jahre 1328 lauten gegenüber der Handschrift im hiesigen Stadtarchive aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts:

Is ist geschriben aus eines layen munde.
Ruoprecht der vorsprech ist er genant,
vnd ist dar zve vil weiten erchant.
Er ist ein vorsprech gewesen, daz ist war,
mer dann sechs[1]) vnd dreizzich jar
paidev auf land vnd auch in steten
da man in durch lantrecht hin hat gepeten.
Ruoprecht nu sprich:
swer weiser sei dann ich,
dem volgt auch, daz rat ich.
Dicz puoch ist nu ze einem ende pracht,
dez durch guet ist erdacht,
da man zalt von Christes gepurtt, daz ist war,
drevtzehen hundert jar
dar nach in ân zwai dreizgisten jar.
Nu pitt vm Ruoprecht von Freising,
daz im vor got wol geling,

im Cod. germ. 236 der Hof- und Staatsbibliothek aus dem Jahre 1473 folgendermassen:

Es ist geschribenn aus aines layen mund.
Rueprecht von Freysing ist er genanntt.
Er ist darzue weitt erkanntt.
Er ist gewesenn ein vorsprech z' war
mer dann XXXVI jar

1) Im Cod. germ. 266 der Hof- und Staatsbibliothek vom Jahre 1408 steht: zway.

auf dem lannd vnnd in den stetenn
da man in durch lanndrecht hin hat gepetnn.
Ruprecht nu sprich:
wer weyser sey dann ich,
dem volget auch, das rat ich.
Ditz puech ist nu zu enndt prachtt,
das durch got ist erdacht,
do man zalt von Christi gepurd fürbar
drey zehennhundert jar
vnnd darnach im XXIIII jar.[1])
Nu pitt umb Rueprecht von Freysing,
das ym vor got dem herrnn wol geling.

Abgesehen von der Schreibweise stossen wir da auch auf Erweiterungen des Textes und sonstige Aenderungen. So ist beispielsweise der Schlussvers „daz im vor got wol geling" dahin erweitert: das ym vor got dem herrnn wol geling. Aus der genaueren Bezeichnung des Verfassers im vorletzten Verse „Ruoprecht von Freysing" ist sodann gleich der zweite „Ruoprecht der vorsprech ist er genant" in „Rueprecht von Freysing ist er genanntt" in gewisser Weise verdeutlicht worden. Und es wird hierin etwas sonderlich auffallendes sicherlich nicht zu finden sein. Haben wir es hier nicht mit einer Fassung in erster Person zu thun, so sind wir auch gerade für diesen Fall, der hier wesentlich in Betracht kommt, um ein Beispiel nicht verlegen, und zwar um ein Beispiel, das uns ausserordentlich nahe liegt. In den „Aufzeichungen über die oberpfälzische Familie von Präckendorf" im Vortrage vom 4. Jänner 1868 sind S. 160—167 Nachrichten mitgetheilt worden, welche in dem früher diesem Geschlechte gehörigen Cod. germ. 38 der Hof- und Staatsbibliothek von Gliedern aus ihm selbst eingetragen sind. Darunter S. 160/161 und 162/163, solche, welche den Georg von Präckendorf zu Hof und seine Frau wie insbesondere ihre Nachkommenschaft[2]) betreffen. Die über die letztere beginnen: Hernach volgen die khinder so jch Georg von Preckendorff zum Hoff mit gemelter meiner hausfrawen ehlichen

1) Im Cod. germ. 513 der Hof- und Staatsbibliothek vom Jahre 1436: da man zalt von Cristi gepurt, das ist war, viertztzehen hundert vnd darnach in dem sechs vnd dreyssigischn jar.

2) Da sie weiterhin für einzelnes in Betracht kommen, mag die Stammtafel — mit Ausschluss der uns nicht berührenden Töchter — hier Platz finden:

erworben hab, nemlich sechs son vnnd sechs tochter, wie volgt. Es hat hienach den Anschein, dass uns die Originalniederschrift Georgs vorliegt, der im Jahre 1517 bei der Abnahme eines Fusses in Cham starb und daselbst begraben wurde. Das erweist sich aber nicht als richtig, da bei seinem eilften Kinde, dem im Jahre 1514 geborenen Dionys, noch bemerkt ist, und zwar von der gleichen Hand: solcher hat drey frawen gehabt, vnd mit inen khinder erzeugt, wie hernach volgen wird. Das trifft auch vollkommen zu. Er heiratete 1542, 1551, 1561, und hat in jeder Ehe Kinder gehabt, wie wir aus den von S. 163—167 folgenden Mittheilungen wissen. Es kann hienach der in erster Person gefasste Eintrag, dessen volle Richtigkeit sich urkundlich verfolgen lässt, im Cod. germ. 38 nicht von Georg von Präckendorf herrühren. Aber es wird eben so wenig einem Zweifel unterliegen können, dass er aus dessen Urschrift wörtlich — also auch in erster Person — daher genommen, nur bei der angeführten Stelle mit einem entsprechenden auf die folgenden Nachrichten verweisenden Zusatze versehen wurde, ohne dass aus naheliegenden Gründen die Schreibweise hier etwas irgendwie auffallendes bietet. Wenn nun unser alter Oberpfälzer, um auf diesen zurückzukommen, die Einzeichnung in seinem Geschenke kurz in der Weise „diz rehtbuch hab ich Heinrich der Preckendorfer mit mir“ u. s. w. begann, und das bei der seinerzeitigen Umschreibung in „disz pergameue recht puech hab ich Heinrich der Preckendorffer, zue dem Preckhendorff vnd Krebliz doheim, mit mir“ u. s. w. verbreitert worden ist, thut das der Sache selbst keinen Eintrag. Dass ursprünglich nicht „ausz Schweyttz“ gestanden habe, kann nicht bezweifelt werden. Wenn aber aus den als-

Georg.
heiratete 1498 Agnes Trinkl (gest. 17. Juni 1553),
starb 1517.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Georg, geb. 1499, gest. 1518. | Christof, geb. 1501, seit 1527 verschollen. | Wolfgang, ledig gest. | Johann, jung gest. | Dionys, geb. 1514, heiratete 1542 Veronika Peisser, 1551 Walburg Flettacher, 1561 Magdalena Foss. | Johann, geb. 1516, gest. 1520. |

Kinder des Dionys:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Philipp Jakob, geb. 1553, gest. 1554. | Philipp Jakob, geb. 1554, heiratete 1) eine Erlbeck, 2) eine von Scharfenberg. | Johann Georg, geb. 1556, gest. 1557. | Dionys, geb. nach 1561. | Christof Lorenz, geb. nach 1561. |

| | |
|---|---|
| Hans Thomas. | Georg Ernst |

bald folgenden Erwähnungen von Zürich hier gleich die Einzeichnung der Schweiz eingefügt wurde, ändert das wieder an der Sache selbst nichts. Der ursprüngliche Kern, gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Gründe vorliegen, naturgemäss in der ersten Person eingetragen, erscheint nur eben zeitgemäss ausgedehnt.

Da gehen nun die Wege scharf aus einander. Die beiderseitigen Ergebnisse weichen himmelweit von einander ab. Dieser meiner Anschauung der Sache entgegen erscheint meinen Collegen der Eintrag lediglich als ein späteres Machwerk, welches insbesondere Ficker geradezu als wohlbewusste Fälschung darzustellen sucht.

Was zunächst die Frage nach der Treue der Ueberlieferung im Cod. germ. 5335 anlangt, ist weder von der einen noch von der anderen Seite hiegegen ein Einwand erhoben worden, es müsste denn in der Schlussfrage, welche v. Wyss — vgl. oben S. 291 — aufgeworfen, ob der Glossator von F (nämlich eben Cod. germ. 5335) eigenmächtig eine ältere Vorlage in P (nämlich der Maness-Präckendorfer'schen Handschrift) verändert haben mag, ein derartiger Zweifel erkannt werden wollen. Doch scheint mir nicht, als ob v. Wyss einen solchen bestimmter in's Auge gefasst hätte. Ich sehe demnach hievon ab. Allerdings tritt sogleich äusserlich schon ein Unterschied bei den Mittheilungen über die Handschrift M-P und bei den Anführungen aus ihr entgegen. Aber er berechtigt nicht im mindesten zu einem Bedenken an der verlässigen Behandlung der letzten, im Gegentheile bestätigt sie nur. Wie ich schon im Vortrage vom 9. November 1867 S. 413 besonders berührt habe, ist der oben S. 287 erwähnte Eintrag aus ihr wie weiter sozusagen ohne Ausnahme alles, was aus dem Texte des sogen. Schwabenspiegels zur Anführung gelangt, in lateinischer Schrift [1]) wiedergegeben, während sonst der Einzeichner für alles, was in deutscher Sprache ihm eigen ist, sich der gewöhnlichen deutschen Schrift bedient. Nun ergibt sich für die Anführungen aus dem Texte des Rechtsbuches ohne Schwierigkeit. dass er seiner Vorlage förmlich bis auf den Buchstaben [2]) gefolgt ist; ja er

1) Ebenso auch der Eingang der unvollständigen deutschen Fassung des berühmten Mainzer Landfriedens des Kaisers Friedrich II., welcher noch auf das Land- und Lehenrecht folgte. Vgl. a. a. O. S. 437.

2) Natürlich cum grano salis genommen. Dass beispielsweise gegen den Ansgang des Schlussartikels des Lehenrechts „des sol sich der biderman gerne bewegen durch got vnd durch

verbessert einmal sogleich ohne weiteres ein Versehen [1]), das ihm begegnet war. Schreibt er auch bei der Mittheilung über den in Rede stehenden Eintrag in der Handschrift M-P diesen selbst lateinisch, so deutet er wohl gerade durch die Verschiedenheit der Schrift schon klar genug an, dass er hier gleichfalls sich an seine Vorlage gehalten. Zugleich zeigt das, was eben als der Eintrag aus M-P vorgeführt wird, eine Schreibweise, welche nicht die des Jahres 1609 ist. Man kann nicht verkennen, dass wie dort so auch hier keinerlei eigenmächtige Veränderung Platz gefunden hat, keinerlei Willkür hier unterlaufen ist.

Es deutet also eben die Schreib- und Ausdrucksweise unseres Eintrages auf eine spätere Zeit als in der er seinem Inhalte gemäss gemacht sein muss. Meine Anschauung hierüber liegt vor. Wie sieht es nun darum aus, wie sich meine Gegner das Verhältniss, welches hier obwaltet, erklären?

Wenn v. Wyss zunächst, wie oben S. 291 bemerkt wurde, daran dachte, ob ein Präckendorfer gegen den Schluss des 14. oder im 15. Jahrhunderte, vielleicht mit Zuziehung von Familientraditionen, der Handschrift M-P jene Angaben beigefügt habe, schloss sich Ficker einmal dem für das 15. oder 16. Jahrhundert an, und malte weiter die Gestaltung des gesammten Herganges zu dem Bilde aus, wovon S. 291 die Rede gewesen. Verweilen wir etwas hiebei!

Was den ersten Punkt der einem Gliede der Familie von Präckendorf gelungenen späteren Erwerbung der Handschrift Rudegers des Manessen betrifft, fehlt für diese Annahme jeder Anhalt, haben wir es lediglich mit einer Vermuthung zu thun. Ficker meint S. 804, es sei das „doch viel wahrscheinlicher, als dass dieser, der auf solche Dinge selbst grossen Werth legte, sie an einen Kriegskameraden verschenkte“. Auch schon S. 801 ist es als auffallend bezeichnet worden, dass „er sich so bald von einer Handschrift wieder trennen mochte, die eigens für ihn gefertigt war, auf die er doch gewiss in einer Zeit, wo die Abschriften des Rechtsbuches noch schwerlich leicht zu haben waren, besondern

---

sine ehre vnd durch siner seele heil“ jedenfalls nicht „ehre“ und „seele“ gestanden, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

1) War ursprünglich in dem zwölften der Verse an Rudeger den Manessen „iv zu ener selikeit“ geschrieben, so ist das alsbald in „iv ze einer selikeit“ richtig gestellt worden.

Werth legte". Und auch das — wird hieran geknüpft — mag auffallen, dass er die Handschrift eines Rechtsbuches als das passendste Geschenk für einen Kriegskameraden betrachtete, der in spätern Zeiten bedauert, dass Schlachten und Blutvergiessen den Hauptinhalt seines Lebens bildeten. Ich traue mir da zu wenig Urtheil über die diesfallsige Denkweise des Manessen zu, als dass ich mir diese Anschauung so ohne weiteres zu eigen machen könnte. Stehen die Angaben über die Fehden des Grafen Rudolf von Habsburg in den Jahren 1264 bis 1268 und die Hilfeleistung Zürichs hiebei mit den sonst bekannten thatsächlichen Verhältnissen in keinem Widerspruche, finden wir Rudeger den Manessen den älteren in diesen Jahren in Amt und Würden seiner Vaterstadt Zürich, hat die Handschrift, wovon die Rede ist, anerkanntermassen eben ihm gehört, alles Dinge, welche nicht bestritten sind, was soll nun da nöthigen, die fragliche Schenkung ohne ganz bestimmte Gegengründe beseitigen zu wollen? Solche sind nicht vorhanden. Bis auf weiteres wird man daher im Gegentheile an ihr festzuhalten haben.

Hienach bedarf es denn auch der allerdings in hohem Grade geistreichen aber ebenso gewiss ausserordentlich künstlichen Annahme nicht, dass erst einen späteren Präckendorfer eine Familienüberlieferung von Kriegsdiensten eines Ahnherrn beim Grafen Rudolf von Habsburg auf den Gedanken gebracht, der Handschrift M-P für die Familie grössere Bedeutung zu geben, was er dadurch zu erreichen gestrebt haben soll, dass er eine Aufzeichnung fertigte, wonach der in der Handschrift als früherer Besitzer erwähnte Züricher sie dem Heinrich von Präckendorf zwischen den Jahren 1264 und 1268 verehrt. Solchem Gebilde gegenüber halte ich es wieder für viel ungezwungener, anstatt einer dergleichen blossen Muthmassung an dem einfacheren und sicher naturgemässeren Hergange festzuhalten, dass nirgend anderswo als in der Handschrift selbst sich ursprünglich die betreffende Nachricht befunden, die uns — nur in neuere Sprach- und Schreibweise umgesetzt — erhalten ist.

So war es denn aber auch nicht nöthig, dass erst eine in der Familie bereits vorhandene Aufzeichnung gesucht und zu entsprechender Umgestaltung benutzt werden musste.

Es ist demnach für den bisher allein behandelten Theil des Eintrages, für uns eben die Hauptsache, daran festzuhalten, dass es sich in

Digitized by Google

der That um eine Einzeichnung handelt, welche ursprünglich Heinrich von Präckendorf in die Handschrift M-P gemacht hat, nur in kurzen Zügen aus seinem Reisbuche zusammengefasst, auf welches er auch am Schlusse einfach verweist.

Und auch das, was sich noch weiter anschliesst, aber hiemit in keinem näheren Zusammenhange mehr steht, eine gereimte Kundgebung über ein Treiben im Kriegsgetümmel über dreissig Jahre und seine Kenntniss von fünf Sprachen, kann gleichfalls aus keiner anderen Quelle als aus seiner ursprünglichen Einzeichnung in der Handschrift selbst stammen. Allerdings stand der Inhalt dieser Verse auch in dem Reisbuche unseres Edelknechtes, aber in einer etwas anderen Fassung, und zwar einer Fassung, welche darauf hinführt, dass er sie mit wohlbewusster Abänderung von da seinerzeit auch in die Handschrift M-P übergetragen hat. Auf das Reisbuch, überhaupt ja die Urquelle für Aufzeichnungen über ihn, nimmt eine im Gesammtrahmen — mit Ausnahme der für einen lediglich genealogischen Zweck nicht in Betracht kommenden Erwähnung der Handschrift des sogen. Schwsp. an der Spitze des Eintrages — übereinstimmende Mittheilung eines späteren Sprossen des Geschlechtes von Präckendorf, des Philipp Jakob, in dem den dritten Theil von des Dr. Wiguläus Hundt baierischem Stammenbuche bildenden Cod. germ. 2298 der Hof- und Staatsbibliothek Fol. 413 und 413' bei Gelegenheit der Berührung des Ahnherrn Heinrich, sowohl was seine Dienste beim Grafen Rudolf von Habsburg als auch was die betreffenden Reime betrifft, unmittelbar Bezug. Der Wortlaut [1]) ist folgender:

> Hainrich von Präckhendorf zu Kräbhitz ist anno 1264 bej graff Ruedolph von Habspurg mit 4 helmb edler knecht gewesen, vnd er damahls sambt andern rittern vnd knechten aus Zirch seinem herrn zu hilff geschickht worden, der dan diser zeit wider die herrn von Regenspurg den bischoff von Basel vnd 2 graffen von Toggenburg krieg geführt hat. vnd anno 1268 auf zuschreiben seines brueders Georg den Präckhendorffer abgezogen, lauth seines schrifftlichen redlichen vnd genedigen abschidts, wie auch in seinem raisz buech zu finden:

1 Vgl. den Vortrag vom 4. Jänner 1868 S. 168/169



Digitized by Google

Ain edlknecht vnd krieger ich 24 jahr war,
in 5 schlachten an ain ander sturm scharmizl ohne zahl,
darin mich gott liebt vnd liesz genesen.
Achtet besser, ich were auch todt gewesen,
dan vill bluet ich in mein tag thet vergiessen.
Trag sorg, meine kinder werdens lüzel geniessen.
Doch dem barmherzigen gott ich vertrau,
vnd allain auf [gott] durch Christum bau.
5 sprachen aus meinem mundt
ich reden khunt,
wie man solchs in meinem raiszbuch finden thuet.

Der Inhalt der Reime, um die es sich handelt, bildete also auch einen Bestandtheil des Reisbuches. Aber gegenüber dem Eintrage in der Handschrift M-P [1]) tritt hier hauptsächlich eine Verschiedenheit in der Zahl der Jahre entgegen, nämlich 24 anstatt 31. Es möchte da der Schluss nahe liegen, dass sie im Reisbuche bei dem Abschnitte gerade der 24 Jahre [2]) standen, und dass von da sie unser Kriegsmann entweder sieben Jahre später auch in die Handschrift M-P übertrug, oder dass er in dieser Zeit die Zahl 24, wenn sie etwa anfänglich daselbst gestanden, wofür es aber an jedem Anhaltspunkte fehlt,[3]) in 31 abänderte. Aus dieser Handschrift kann nun Philipp Jakob von Präckendorf seine Aufzeichnung nicht genommen haben. Einmal steht hiezu die deutliche Bezugnahme „wie auch in seinem raisz buech zu finden“ nicht im Einklange. Man müsste nur etwa daran denken wollen, es sei dieser Satz lediglich

1) Ein edelkhnecht vnd krieger ich XXXI jar war,
in V schlachten gnanden schirm scharmützeln one zal,
dorin mich gott liebt vnd liess genesen.
Achtet besser, ich wer auch todt gewesen.
dan vil bluts ich mein tag tett vergiessen
Trag sorg, mein kinder werdens lützel geniessen
Doch der barmhertz gottz ich u. s. w.

2) Diese Zahl haben auch die Mittheilungen über das Geschlecht von Präckendorf in der zweiten Abtheilung der genealogischen Tafeln des Freisinger Fürstbischofs Johann Franz Freiherrn von Egckher im Archive des Georgi-Ritter-Ordens S. 306.

3) Zu der Zahl XXXI ist keinerlei Andeutung zu finden, dass hier irgendwie die Vornahme einer Aenderung bemerkbar gewesen. Das ist aber bei zwei anderen Stellen, an denen es der Fall gewesen, nicht übersehen worden. Wo nämlich im Land- wie Lehenrechte der ursprünglich gesetzte Herzog von Baiern in Folge von Rasuren in den König von Böhmen umgewandelt worden war, fehlt hiebei nicht ausdrücklich der Hinweis, dass das geschehen. Vgl. den Vortrag vom 9. November 1867 S. 433/434 und 435 zu den Folien 100' und 150.

Digitized by Google

aus den Worten des Eintrages in M-P „wie auch in meinem raysbuech verzaichnet“ in etwas geänderter Fassung gezogen worden. Hiezu stimmen aber dann die unmittelbar darauffolgenden Verse nicht mehr, welche — abgesehen von anderen Abweichungen — von 31 Kriegsjahren sprechen, während wir in der Nachricht des Philipp Jakob von Präckendorf von 24 vernehmen, und doch ein Leseversehen zwischen xxiiii oder xxiiij und xxxi nicht in Mitte liegen kann. Ausserdem ist es aber auch noch fraglich, ob ihm, der am 30. April 1554 geboren wurde, überhaupt die Handschrift M-P zur Verfügung gestanden. Es weist wenigstens das Wappen des Mitgliedes des inneren Raths und Stadtkammerers Urban Trinkel oder Trünkel oder Trunkel zu Regensburg, das in ihr gewesen, auf diesen, der im Jahre 1538 als der letzte männliche Sprosse seines Geschlechtes gestorben ist, als Eigenthümer hin. Ob sie dann wieder in die Familie von Präckendorf zurückgelangt sein mag, Behelfe hiefür mangeln, und wohl nur das Gegentheil [1]) ist wahrscheinlich.

1) Allerdings hatte Georg von Präckendorf im Jahre 1498 Agnes, die Tochter weiland des Konrad Trunkel von Hautzendorf, des Kaisers Friedrich III. Rath, geheiratet, die nach 36 jährigem Wittwenstande in ihrem 81. Jahre am 7. Juni 1553 als die letzte des Trunkel'schen Geschlechtes im Friedhofe von S. Emmeram zu Regensburg bestattet wurde. Von den Söhnen des Georg und der Agnes von Präckendorf hatte einzig und allein Dionys in Regensburg sich einer längeren Lebensdauer zu erfreuen, von welchem Familiennachrichten stammen, die er nach solchen aus der zweiten Hälfte des 14. beziehungsweise dem Anfange des 15. Jahrhunderts bis theilweise in die zweite Hälfte des folgenden (vgl. den Vortrag vom 4 Jänner 1868 S. 160—163) seinerseits (vgl. ebendort S. 163—167) von 1542—1561 in der nunmehr hiesigen Handschrift von des Konrad von Megenberg Buch von den natürlichen Dingen angereiht hat. An ihn und seine Erben kam auch die Trunkel'sche Behausung in der Badgasse Nr. 158 zu Regensburg.

Ob aber auch die Handschrift M-P? An und für sich steht nichts dem Gedanken im Wege, dass sie sich, wenn sie nach dem Tode des Urban Trunkel, des letzten männlichen Sprossen dieser Familie, an Agnes, die letzte des ganzen Geschlechtes, die Gemahlin des Georg von Präckendorf, gelangte und somit wieder an dieses Geschlecht zurückkam, an den Sohn Dionys vererbt haben kann. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber bei Beachtung folgenden Umstandes des sogenannten Ex libris, den ich früher nicht besonders berücksichtigt habe, schwinden müssen. Er fügte in die Handschrift des kleinen Kaiserrechtes die er besass — vgl. Endemann in der Einleitung zu seiner Ausgabe desselben Nr. 9 S. 28/29 — sein Wappen mit dem darunter stehenden Namen „Dionisius von Pregkhendorf etc.“ mit einem Stempel in der Grösse von ungefähr einem Quartblatte in Schwarzdruck ein. Dasselbe hat er in der berührten Handschrift des Werkes des Konrad von Megenberg gethan, und zwar nicht nur einmal, sondern nicht weniger als dreimal, am Anfange, am Endblatte der Familieneinzeichnungen, am Schlusse. Dass das auch in der Handschrift M-P der Fall gewesen, ist in ihrer so genauen Beschreibung durch den ehemaligen Besitzer des jetzigen Cod. germ. 5335 mit keiner Silbe bemerkt. Man wird daher wohl anzunehmen haben, dass eben sie nicht in den Händen des Dionys von Präckendorf gewesen, und sodann weiter, dass sie auch nicht in denen seines Sohnes Philipp Jakob zu vermuthen sei.

Hat nun Philipp Jakob von Präckendorf seine Nachrichten über den Ahnherrn Heinrich aus dem Reisbuche desselben gezogen, und ist der ursprüngliche Eintrag des Heinrich von Präckendorf, dessen Inhalt uns der Cod. germ. 5335 aufbewahrt hat, nur in der Handschrift M-P zu suchen, so ist das Verhältniss seiner zwei Theile wohl kein anderes als das, dass unser Edelknecht nach seiner in das Jahr 1268 fallenden Heimkehr in die Oberpfalz die kurze Nachricht über seine Dienste beim Grafen Rudolf von Habsburg und namentlich die bei dieser Gelegenheit erfolgte Schenkung der Handschrift des sogen. Schwsp. von Seiten Rudegers des Manessen zu Zürich unter Verweisung auf sein ausführliches Reisbuch eingeschrieben, und dass er weiter beim Abschlusse eines 31 jährigen Kriegerlebens noch die ursprünglich auch in seinem Reisbuche angebrachten Reime — wohl gleich auf 31 Jahre lautend — beigefügt hat.

Noch weit weniger als diese Reime steht mit unserer Frage eine bildliche Darstellung mehr im Zusammenhang, welche sich auf der Rückseite des Blattes zwischen dem ersten und zweiten Theile des Eintrages des Heinrich von Präckendorf — vgl. S. 414/415 — befunden hat. Auf eine andere dergleichen stossen wir auch in der mehrberührten Handschrift des Werkes des Konrad von Megenberg, jetzt Cod. germ. 38 der Hof- und Staatsbibliothek, auf dem dem Vorderdeckel aufgeklebten Pergamentblatte, ebenfalls mit Reimen auf ein anderes Glied, wohl den Stephan von Präckendorf, mit der Jahrzahl 1389. Die eine wie die andere hat mit dem Inhalte der Handschriften selbst nicht das mindeste zu thun. In beiden Gemälden ist ein Präckendorfer in vorgerücktem

---

Haben wir bezüglich des erwähnten kleinen Kaiserrechts, jetzt Cod. 26 germ. der Hof- und Staatsbibliothek, aus einer Bemerkung auf dem dem Vorderdeckel aufgeklebten Papierblatte die Kunde, dass es am 28. April 1606 aus dem Freimarkte der Wittwe des Dionys von Präckendorf, der Stiefmutter des Philipp Jakob, um 2½ Gulden für die Stadtbibliothek von Regensburg erkauft wurde, von wo es im Jahre 1812 an seinen jetzigen Standort gelangte, so findet sich dortselbst keine Spur weder von dem Werke des Konrad von Megenberg noch auch von der Handschrift M-P. Die erstere war eben im Besitze des Philipp Jakob geblieben, da er aus ihr seine Familiennachrichten von Stephan von Präckendorf an gezogen hat. Dass auch des alten Ahnherrn Heinrich mehrgenanntes Reisbuch sich noch in seinen Händen befunden, geht aus der unmittelbaren Beziehung auf dasselbe und seinen Mittheilungen daraus, wovon S. 299/300 die Rede gewesen, hervor. In welchen Besitz dagegen die Handschrift M-P von dem Tode des Urban Trunkel an gerathen sein mag, ist ebenso unbekannt, als es feststeht, dass sie, als sie zum letztenmal erscheint, am 7. Februar 1609, nicht der Familie von Präckendorf gehörte, sondern einem „Herrn A“ zu Regensburg.

Alter in voller Rüstung vor dem an ein hohes Kreuz genagelten Heiland knieend mit zum Gebet erhobenen Händen entblössten Hauptes dargestellt, wobei der Helm auf dem Boden ruht, während gegenüber der Wappenschild mit dem dunkelbraunen oder schwarzen Mohrenkopfe mit einem linken weissen (wohl Esels-) Ohre in Goldgrund und derselben Figur als Helmzier angebracht ist. Das Ganze erinnert unwillkürlich an ein Bild eines Grabdenkmales, so dass mir nicht unwahrscheinlich, es könne sich um die Wiedergabe eines werthen Familienstückes im Erbbegräbnisse zu Neukirchen handeln.

> Viel naheliegender — bemerkt Ficker a. a. O. S. 805 — ist doch wohl die Annahme, dass das eine Bild nach dem andern gefertigt wurde.

Vermag ich für meine Person das nicht zu finden, da beispielsweise bei meiner Annahme beide Darstellungen eine gemeinsame dritte Vorlage vor Augen gehabt haben können, so hat wenigstens mein Gegner aus seiner Annahme sogleich weiter gehende Folgerungen gerade auch für seine Ausführung einer Fälschung des mehrberührten Eintrages gezogen. Ein sicheres Urtheil über das Verhältniss der beiden Bilder selbst lässt sich nicht fällen, da uns nur das im Cod. germ. 38 erhalten ist, nicht aber das des Heinrich von Präckendorf. Einzig und allein das Wappen gestattet eine Vergleichung, da es in jener Handschrift in Farben vorliegt, in der Mittheilung über M-P im Cod. germ. 5335 wenigstens in einer gewöhnlichen Handzeichnung. Vorausgesetzt — wie ich seinerzeit a. a. O. S. 425 in der Note 7 geäussert habe — dass sie wirklich genau ausgefallen ist, so tritt uns da eine jüngere heraldische Gestaltung[1]) entgegen als auf dem Bilde im Cod. germ. 38, am auffallendsten bei der Darstellung der Helmdecke. Hienach sieht Ficker, eben von dem Standpunkte aus, dass die eine Darstellung nur der andern nachgebildet sei, in der der Handschrift M-P die Copie von der im Cod. germ. 38. Für den umgekehrten Fall bemerkt er a. a. O. S. 805:

> Denken wir uns P als die Vorlage, so ist es doch fast undenkbar, dass ein späteres Mitglied des Geschlechtes das ganz unberücksichtigt liess, was es hier über einen kriegsberühmten Ahnherrn

1) Vervielfältigt im Berichte über den Vortrag vom 9. November 1867 S. 415.

Digitized by Google

verzeichnet fand; wie es denn an und für sich auffallen muss, dass dieser in der als Familienbuch benutzten Handschrift — nämlich Cod. germ. 38 — gar nicht erwähnt wird. Und man könnte sogar versucht sein, anzunehmen, dass derjenige, der später P mit Bild und Inschrift ausstattete, selbst einsah, dass eine ganz übereinstimmende Abbildung Stephans aus späterer Zeit Bedenken gegen sein Machwerk erregen müsse. Ist nämlich Stephans Name später ausgerissen, nur noch an Resten der Buchstaben kenntlich, so ist das eine Impietät gegen einen jüngeren Ahnherrn, welche, wie ich denke, in dem Bestreben, einen älteren Ahnherrn möglichst sicher zu stellen. die nächstliegende Erklärung finden dürfte.

Berühren diese bildlichen Darstellungen den Inhalt des Eintrages selbst soweit er uns angeht nicht, habe ich sie desshalb auch im Vortrage vom 9. November 1867 — mit Ausnahme des wegen einer besonderen Frage S. 425 berührten Wappens — nicht näher berücksichtigt, sondern nur gelegentlich bei den Aufzeichnungen, welche sich hiefür über die Familie von Präckendorf überhaupt angesammelt hatten. in der Sitzung vom 4. Jänner 1868 S. 158/159 und S. 192/193 darüber Mittheilung gemacht, so will ich doch bei der nunmehrigen Sachlage auch an diesem Orte dem nicht aus dem Wege gehen, und kann daher, wie ich einmal bemerktermassen mich der Anschauung nicht anzuschliessen vermag, dass die beiden bildlichen Darstellungen aus einander hervorgegangen sein sollen, so auch im übrigen nicht umhin, bezüglich der hier gleichfalls wieder ungemein weit ausholenden Aeusserungen meines Gegners nachstehendes zu bemerken. Warum soll es doch beispielsweise fast undenkbar sein, dass ein späteres Glied des Geschlechtes das ganz unberücksichtigt liess, was es hier über einen kriegsberühmten Ahnherrn fand? Einmal ist nach S. 301 die Frage, ob die Handschrift M-P sich zur Zeit, als die Einschreibungen in den Cod. germ. 38 erfolgten, im Besitze der Familie von Präckendorf befand, demnach überhaupt daraus etwas gezogen werden konnte. Abgesehen davon aber, gerade im Gegentheile. weil das Reisbuch des Heinrich von Präckendorf, eben die Urquelle für Nachrichten über ihn, die hier wünschenswerthe Auskunft gewährte, bedurfte es nichts weiter. Ebensowenig vermag ich dann auch die Ansicht zu theilen, dass es an und für sich auffallen müsse, dass dieser in der

Digitized by Google

als Familienbuch benutzten Handschrift gar nicht erwähnt werde. Einmal ist es ja auf eine vollständige Genealogie der Präckendorfer oder eine Familiengeschichte derselben von den frühesten bekannten Sprossen an in diesem nicht abgesehen. Da wäre auch beispielsweise Auto von Präckendorf zu erwähnen gewesen, welcher unter den Zeugen war, als die Grafen Rapoto und Diepolt von Murach am 30. November 1271 sich verpflichteten, mit dieser ihrer Burg dem Herzoge Ludwig gegen Jedermann in der Welt nach Bezahlung von 100 Pfund Regensburger Pfenninge zu Diensten zu stehen. Anderntheils aber enthielt das, was hierüber erforderlich erachtet werden mochte, zum Theile, wie eben bemerkt worden, wieder das Reisbuch des Heinrich von Präckendorf; weiter aber sind auch anderwärts noch dahin einschlagende Aufzeichnungen, die uns verloren sind, vorgelegen, wie über Ulrich und seinen Sohn Heinrich aus dem Schlusse des 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts, Ulrichs Sohn Heinrich, dessen Söhne Heinrich und Georg, die uns bereits bekannt geworden, nach Mittheilungen. welche aus verschiedenen Quellen der Freisinger Fürstbischof Johann Franz Freiherr von Egckher in einer grossen Sammlung zur Genealogie hauptsächlich des baierischen Adels vereinigt hat, wie weiter dann über unseres Heinrich — Sohn oder — Enkel Stephan, von welchem in einer Handschrift des dritten Theiles von Hundt's baierischem Stammenbuche im Cod. germ. 2298 aus Aufzeichnungen des Philipp Jakob von Präckendorf [1]) die Sprache ist. Hieran reihen sich nun die Vermerke über Geburten Heiraten und Unglücks- wie Todesfälle von späteren Gliedern des Geschlechtes, welche aus Aufschreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts im Cod. germ. 38, dem mehrerwähnten Haus- und Familienbuche, gesammelt sind. worüber der Vortrag vom 4. Jänner 1868 S. 159—167 näheres enthält. Ferner erregt mir die Uebereinstimmung von Abbildungen, deren gedacht wor-

1) Es heisst hier: Dessen — nämlich unseres Heinrich — sohn soll gewesen sein Steffan von vnd zu Präckhendorff; ist jhr kayserlichen mayestat Carls des 4 als er gehn Rom zog mit 3 helm edler knecht 3½ jahr gewesen im 1355 jahr. Ich halt, es sey des Heinrichs enikhl vnd nit sein sohn gewesen, dan die jahrzahl reimt sich nit woll zusammen.

In der zweiten Abtheilung der genealogischen Tafeln des Freiherrn v. Egckher im Archive des Georgi-Ritter-Ordens S. 306 erscheint als unseres Heinrich Gemahlin Berchta von Runting. Als einer der Söhne ist sodann Peter aufgeführt, dessen Gemahlin Ottilie von Kamerau gewesen. Dann folgt als ihr Sohn, also Heinrichs Enkel, Stephan mit der Erwähnung der Dienste bei Karls IV Romfahrt im Jahre 1355.

Digitized by Google

den ist, gleichfalls kein sonderliches Bedenken. Ich würde gar nichts auffallendes darin erblicken, wenn sogar nicht blos zwei, sondern drei oder auch noch mehr dergleichen in Frage stünden. Ihre grössere oder geringere Uebereinstimmung — und gerade für die genauere Kenntniss des Grades der Aehnlichkeit von der des Heinrich und von der des Stephan fehlen uns sichere Anhaltspunkte, da nur die letztere mehr vorliegt. wir für die erstere uns nur auf die Nachricht im Cod. germ. 5335 aus dem Jahre 1609 angewiesen finden — begründet noch keineswegs einen Verdacht, wie er hier von meinem Gegner geltend gemacht wird. Dem gegenüber ist es wohl nur natürlich, dass ich denn auch schliesslich den Versuch einer „nächstliegenden Erklärung" der vermeintlichen Fälschung nicht zu theilen vermag, um so weniger, als ich einmal, wie nach S. 159 a. a. O. damals nicht, so auch jetzt nicht darüber unterrichtet bin, dass der Ausschnitt oder Ausriss unter dem Bilde Stephans gerade von einem Präckendorfer herrühren muss, und als ich auf der anderen Seite, die Richtigkeit hievon vorausgesetzt, eben in solchem Falle — wenn mir wiederum auch keine irgendwie genauere Kenntniss von den Fälschungsanlagen dieser und jener Sprossen der Familie von Präckendorf und ihrem Geschicke oder Ungeschicke hiebei zur Seite steht — immerhin dem Frevler, welcher einen dergleichen Gedanken fasste, wenn er doch einmal sich zu Gunsten der bestmöglichen Sicherstellung eines älteren Ahnherrn einer solchen Ruchlosigkeit gegen einen jüngeren schuldig machen wollte, bei der Verwirklichung dieser seiner verabscheuungswürdigen Absicht auch zutrauen möchte, dass er den so unbequem gewordenen Stephan nicht blos theilweise, sondern doch lieber gleich ganz entfernt haben würde.

Steht das, wie bemerkt, mit der Hauptsache selbst in keinem Zusammenhange, so möchte ein anderer Punkt, mit dem ich bei der ganzen Untersuchung von Anfang an zu rechnen hatte, hier noch in Kürze zu berühren zu sein. Es ist das die Frage, ob es angehen mag, die Gestalt des sogen. Schwsp. in der Handschrift M-P, soweit hierüber aus den leider nicht übermässig zahlreichen Vermerken ein Schluss statthaft ist, schon eben bis in das Jahr 1268 zu setzen. Wozu diese Vermerke führen, welche ich im Vortrage vom 9. November 1867 S. 431—436 mitgetheilt habe, ist in IV—VI S. 436—449 auseinandergesetzt. Sind sie allerdings dürftig genug, findet sich insbesondere aus dem für die Genealogie der

Digitized by Google

Handschriften des sogen. Schwsp. wichtigen dritten Theile des Landrechts weiter nichts als dass der aus einer Predigt des Bruders Berchtold von Regensburg gezogene so umfangreiche Art. L 377 II von den Ehehindernissen enthalten gewesen, so steht zwar hienach wohl fest, dass dieser dritte Theil vorhanden gewesen, aber näheren ganz bestimmten Einblick in die Gestalt der beiden ersten wie in ihn selbst gewinnen wir hiemit noch nicht. Doch wird man nicht allzuweit vom richtigen Pfade abirren, wenn man bereits eine der Gestalten der Vulgata erkennen möchte. Wird man das bis zum Jahre 1268 thun dürfen? Ficker tritt dieser Frage in besonderer Ausführung nicht entgegen, sondern äussert nur S. 800, dass diese Gestalt wenigstens seiner Ansicht nach kaum zu den ursprünglichsten gehörte. Er brauchte sich ja auch auf eine Besprechung von ihr hier nicht einzulassen, da er in seiner positiven Darlegung B S. 810—862 überhaupt die Vollendung des Rechtsbuches keinenfalls vor 1275 beraumt. Ist das richtig, so fällt mit der Hauptfrage eben auch die nach der Möglichkeit der Einreihung der muthmasslichen Gruppe unter das Ganze. Ist es nicht richtig, vermag wenigstens ich mich den Gründen, welche hiefür geltend gemacht worden sind, nicht anzuschliessen, sondern haben wir die Vollendung des sogen. Schwsp. vor das Jahr 1268 zu setzen, so ist die Frage im Augenblicke noch nicht gegenstandslos. Wie schon oben S. 279 bemerkt worden, ist es Ficker's Verdienst, dargethan zu haben, dass wir für die Hauptentwicklungsstufen des gesammten Werkes auf den Weg der Kürzung der ursprünglichen vollen Gestalten hingewiesen sind. Dass dieser Weg auch sehr bald betreten wurde, kann nicht wunder nehmen. Das Werk war einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprungen. Möglich grösste Vervielfältigung war gewiss ein allgemeiner Wunsch. Der erste Wurf war aber in einem verhältnissmässig sehr grossen Umfange erfolgt. Dieser gerade die ausgedehnte Vervielfältigung wesentlich erschwerende Umstand, wohl auch die Wahrnehmung, dass so manches daraus ohne Nachtheil zu entbehren, und noch andere Rücksichten konnten leicht dazu veranlassen, durch diese und jene Kürzungen ein handsameres Buch herzustellen. Bestimmte Jahre für die einzelnen der hienach gekürzten Gestalten werden sich allerdings wohl nie feststellen lassen. Da aber die Vornahme des berührten Ganges bis zu denen der Vulgata nicht in ausschliesslich zeitlicher Folge zu denken ist,



Digitized by Google

auch sicherlich nicht an einem und demselben Orte erfolgte, sondern ohne Schwierigkeit zu der gleichen Zeit an verschiedenen Orten bewerkstelligt werden konnte, so liegt es nicht im Felde der Unmöglichkeit, dass eine Gestalt der Vulgata in verhältnissmässig sehr kurzem Zeitraume nach der ersten Abfassung des Werkes selbst sich gebildet. Es unterliegt keinem Zweifel, dass von der Bearbeitung des Spiegels der deutschen Leute an die Bemühungen für Herstellung eines deutschen Land- und Lehenrechtsbuches, wie es eben der sogen. Schwsp. geworden, in ununterbrochenem Flusse geblieben, wie wir ohne Schwierigkeit den Hauptentwicklungsstufen. welche jetzt bekannt sind, entnehmen. Wenn nun — wie im Abschnitte IV genauer aus einander gesetzt werden wird — in diesem Rechtsbuche sich überall die Zeit nicht lange nach der Doppelwahl des Jahres 1257 verräth, wenn in seiner grossen geschichtlichen Einleitung das Buch der Könige der neuen Ehe immer und immer wieder auf die Vornahme dieser Wahl durch sieben ausschliesslich hiezu berechtigte Reichsfürsten, welche da zum ersten Male an den Tag getreten ist. als auf etwas besonders beachtenswerthes zurückkommt, wenn nichts für spätere Abfassung als an der Neige der Fünfzigerjahre oder am Beginne der Sechzigerjahre des 13. Jahrhunderts spricht, so wird etwa um die Mitte gerade der Sechzigerjahre desselben das Vorhandensein der einen oder andern der bereits gekürzten Ausgaben beziehungsweise einer der Gestalten seiner Vulgata wenig befremden können.

Nach der ganzen bisherigen Auseinandersetzung veranlasst mich nichts, in das gegnerische Lager zu flüchten, und ich bin hienach wohl berechtigt, an meiner Auffassung nach wie vor mit gutem Fuge festzuhalten. Und zwar um so mehr, als ich auch die Hoffnung hegen möchte, dass aus der berührten besonderen Darlegung meiner Ansicht über die Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches sich von selbst zugleich zum mindesten jedenfalls die Bestätigung des oben S. 286/287 erwähnten Satzes ergeben wird, welchen Ficker S. 808 ausspricht: Würde sich ganz unabhängig von der bisher behandelten Nachricht erweisen lassen, dass dasselbe 1268 bereits vorhanden war, so könnte uns das allerdings der Annahme geneigter machen, es habe ihr wenigstens eine glaubwürdige Ueberlieferung zur Grundlage gedient.

Digitized by Google

Musste ich dem Angriffe, den ich abzuwehren habe, auf seine vielfach verschlungenen reizenden Kunstpfade zum Ergebnisse einer hässlichen Fälschung folgen, und denke ich dem gegenüber an meine einfache Wanderung auf geradem schmucklosem Wege zur Besichtigung eines werthen, theilweise verfallenen. aber gerade in seinem Kerne erhaltenen und seinerzeit wieder hergestellten Denkzeichens, so begnüge ich mich bei der Wahl zwischen beiden Gängen mit dem letzteren. Freilich aber hat diese Genügsamkeit, bei der ich keineswegs verkenne, dass ich mich der Gefahr der Beschuldigung einer in diesen und jenen Kreisen nicht beliebten Gläubigkeit aussetze, eine Berechtigung nur dann, wenn wir die Vollendung des sogen. Schwsp. nicht nach dem Jahre 1268 beraumen dürfen. Verdanken wir der vielbesprochenen Verzeichnung in der seit dem 7. Februar 1609 verschollenen Handschrift Rudegers des Manessen die Nachricht, dass Heinrich von Präckendorf sie im Jahre 1268 in seine oberpfälzische Heimat brachte, so ist hiebei die nothwendige Voraussetzung für ihren Werth, dass unser Rechtsbuch nicht nach dem Jahre 1268 entstanden, beispielsweise erst nach der Wahl Rudolfs von Habsburg. Gerade diese Voraussetzung aber wird durch Ficker's wichtige besondere Untersuchung in B S. 810—862 über die Zeit der Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts selbst jetzt wieder in Frage gestellt.

### II. Der Ort der Abfassung.

Wenn ich nun auf die Frage der Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches im Augenblicke noch nicht eingehe, so liegt der Grund hiefür darin, dass es mir mehrfach geboten scheint, vorher noch die Frage über den Ort der Abfassung genauer in Betracht zu ziehen.

Schon länger waren in mir — wie S. 283 bemerkt ist — gegen Augsburg Bedenken aufgestiegen. Für dieses hatte sich bekanntlich Merkel in seiner Schrift de Republica Alamannorum, in der übrigens gerade in Bezug auf den sogen. Schwsp. so manche ungerechtfertigte Ansicht [1]) an den Tag tritt, in den Noten zu § XVI 12, 13, 20, 22, 30,

1) So bezieht sich beispielsweise in der Note 6 zu § XVI S. 92 „des Kaysers puch" der Benediktbeurer — und Ettaler — Urkunden in den Monum. boica VII S. 179, 270, 300, 308 von 1375.



Digitized by Google

32, wozu noch im Anhange S. 113 die Bemerkung zu § XVI Note 20 d verglichen werden mag, entschieden. Eine weitere eingehende Unter-

---

1405, 1476, 1495 nicht auf den sogen. Schwabenspiegel, sondern auf das oberbaierische Landrecht des Kaisers Ludwig.

In Note 7 sodann lesen wir S. 93: De speculo Suevico intelligendum est quod in docum. Patav. a. 1417 in Monum. Boicis XXXI[b] 148 dicitur: Und wann das wider got und alles rechte und nemlich geistlichs und ouch kaiserlich gesetzte und besunder die man nennet Karlmann und dortzu alle vernunft redlich gewonheit und alte herkommen ist. Auctor libri ipse, ubicunque aut Alamannorum aut Baiuvariorum leges adhibuit aut vetustatis auctoritatem laudat, a Karoli M. nomine initia quae laterent consecrare studebat. Allerdings. Aber wenigstens in der angeführten Stelle des Privilegiums des Kaisers Siegmund für das Hochstift Passau vom 15. Dezember 1417 ist — selbst wenn es angehen könnte, den Namen Karlmann auf Karl den Grossen deuten zu wollen — von ihm keine Rede. Anstatt des unsinnigen Karlmann haben die Originale: Karlinam. Was ist darunter zu verstehen? Zunächst könnte man an die Urkunden des Kaisers Karl IV. bezüglich der Freiheit der Kirche und der Geistlichkeit vom 13. Oktober 1359 und vom 17. Dezember 1377 denken. Doch wohl nicht gerade um sie handelt es sich, sondern um den als Karlina oder Karolina getauften auf kaiserlichen Privilegien von Heinrich II. und eben Karl IV. gegründeten Erlass des Concils von Constanz über die Freiheit der Kirche und der Geistlichkeit vom 23. September 1415, apostolica sede vacante, in Lünig's deutschem Reichs-Archive XV S. 217 bis 224, dann vom September 1417, endlich die nachmalige Bestätigung durch den schliesslich aus der Wahl jenes Concils hervorgegangenen Pabst Martin V. Die Karlina vom September 1417 ist einigen Handschriften eines umfangreichen aus dem Sachsenspiegel, dem sogen. Schwabenspiegel, weiter verschiedenen anderen Werken zusammengetragenen alphabetischen Rechtswörterbuches in einer Sammlung von Reichs- und anderen Gesetzen angehängt, beispielsweise im hiesigen Cod. germ. 507 Fol. 463' Sp. 1—467' Sp. 1, oder im Manuscr. 456 des Kreisarchives in Nürnberg Fol. 265, oder in Nr. 730 der Bibliothek von Darmstadt Fol. 248 Sp. 2 bis 251 Sp. 1. Auf die Martina V. sodann wird ausdrücklich Bezug genommen in den in einem alten Foliodrucke veröffentlichten „Statuta provincialia vetera et nova dominorum archiepiscoporum Moguntiae" bezw. den Synodalstatuten des dortigen Erzbischofs Dietrich von 1451, wieder abgedruckt a. a. O. XX S. 68—88. Sie enthalten auch — vgl. a. a. O. S. 83 — die Bulle des Pabstes Nikolaus V „pro executione Carolinae et contra diffidatores" vom 13. Februar 1451, in welcher es in Bezug auf sie heisst: juxta constitutionem per felicis recordationis Martinum papam quintum praedecessorem nostrum dudum editam, quae Carolina vocatur, quam vos et quemlibet vestrum expeditam habere et quater in anno ad minus vestris in dioecesibus et in ecclesiis coram plebe et populi multitudine in ambonibus publicari volumus et mandamus. Einen selbständigen alten Druck der „Confirmatio Carolinae per Martinum quintum papam" etc. mit dem Datum „Constancie XVII kal. jan. pontif. nostri anno primo" ohne Jahr und Ort, lateinisch und deutsch, auf 6 Blättern in Quart, führt Dudík, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte, S. 342 unter Lit. e an.

Weiter steht in der Note 8 S. 93, wozu noch aus den Addenda et corrigenda der Absatz b S. 110/111 gezogen sein mag: In documento Augustano a. 1459. Monum. Boica XXXIV[a] n. 198: gewere lenger dann landsrecht sey respicit ad Schwabensp. Lassb. 56 seq. Keineswegs. Es ist in diesem in den Urkunden unzähligemale angewendeten Satze nur Bezug auf das je einschlagende baierische, österreichische u. s. w. Landesrecht genommen.

Was in der Note 21 S. 97 die Stelle über den fränkischen König Lescandus u. s. f. betrifft, mag auf die Untersuchung über „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogen. Schwabenspiegel" in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 251—253 verwiesen sein.

Digitized by Google

suchung ist seither über diesen Punkt nicht angestellt worden. Nur ganz im allgemeinen spricht sich Zöpfl in der jüngsten Ansgabe seiner deutschen Rechtsgeschichte I § 32 S. 164 dahin aus, es „dürfte Baiern wenigstens ebenso berechtigt sein, einen Anspruch darauf zu erheben, als das Vaterland dieses Rechtsbuches anerkannt zu werden, als wie Schwaben.“ Ein Hinweis des Dr. v. Daniels [1]) auf Regensburg hat, glaube ich, keine weitere Anziehungskraft geübt. Als sich beim Auftauchen des Spiegels aller deutschen Leute und den Folgerungen, die sich hieraus für den sogen. Schwsp. ergaben, für Ficker Veranlassung auch zur Bestimmung des Abfassungsortes herausstellte, wies er dem ersten als unzweifelhaft Schwaben für seine Heimat an, erklärte aus mehreren zum Theile sehr gewichtigen Bedenken den schwäbischen Ursprung des sogen. Schwsp. für zweifelhaft, und sprach sich hienach in der Abhandlung „über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel“ S. 284—288 dahin aus, sowohl der Dsp. als auch der sogen. Schwsp. dürften in Augsburg entstanden sein. An diesem hielt auch Laband in seinen Beiträgen zur Kunde des sogen. Schwsp. S. 8—11 und 25 fest. Und wieder hat in seiner jüngsten Schrift Ficker hievon als Entstehungsort nicht abgelassen. S. 818 wird in dieser Beziehung unumwunden nachstehendes bemerkt:

> Die Annahme, dass als solcher Augsburg zu betrachten sei, hat wohl nirgends bestimmteren Widerspruch gefnnden, und ich werde daher, ohne die dafür sprechenden Gründe zu wiederholen, hier, wie weiterhin, von ihr ausgehen dürfen.

Macht es mir nun den Eindruck, als ob gerade diese an den verschiedensten Orten [2]) zur Geltung gebrachte Annahme auf die ganze

---

1) De saxonici speculi origine ex juris communis libro suevico speculo perperam nominari solito S. 4/5. Alter and Ursprung des Sachsenspiegels S. 72 in der Note.

2) Auf das bestimmteste lautet gewiss, was eben ans S. 818 angeführt worden ist.

Unmittelbar hieran wird S. 818/819 geknüpft: Das führt nns auf die Länder, wo die Geschichtschreiber von keinem König Richard wissen, wo nicht nur sie das Reich als erledigt betrachten, sondern wo das sogar seinen urkundlichen Ausdruck findet, wenn der Rheinpfalzgraf „vacante imperio“ Reichsbelehnungen ertheilt. Und nicht das allein; betrachtete man das Reich als erledigt, so kannte man hier auch bereits den künftigen König, zweifelte nicht daran, dass der junge Schwabenherzog den Thron seiner Väter besteigen werde, dass Belehnungen mit Reichsgut, welche man sich schon jetzt von ihm ertheilen liess, gewichtiger seien, als wenn sie der

Digitized by Google

Untersuchung einen nicht gerechtfertigten Einfluss geübt habe, und glaube ich eher nach Ostfranken den Blick wenden zu sollen, so mag hierüber folgendes mitgetheilt sein.

vollzogen hätte, der am Rhein den Königstitel führte. Wenn irgendwo, so muss gerade zu Augsburg diese Auffassung die beherrschende gewesen sein. Von unmittelbaren Besitzungen Konradins umgeben, zunächst seinem vertragsmässigen Schutze, dann seiner Vogtei unterstehend, während auch der Bischof trotz mancher Zwistigkeiten mit Konradin und dem Baiernherzog Ludwig nie Miene gemacht zu haben scheint, an Richard eine Stütze gegen sie zu suchen, ist Augsburg zweifellos der Ort, wo von einem anerkannten Könige während des Interregnum am wenigsten die Rede sein kann.

Nicht minder unzweideutig lautet die Fassung S. 842: Dazu kommt nun noch insbesondere, dass der Verfasser gerade zu Augsburg schrieb, dass das, was am Orte selbst vorging, sogleich zu seiner Kunde kommen musste, dass er sich der Beachtung desselben nicht wohl entziehen konnte.

Oder S. 819: nahezu undenkbar, dass zur Zeit Richards eine solche Stelle zumal zu Augsburg geschrieben sein sollte.

Oder wieder S. 819: Bischöfe, welche dem Gesichtskreise eines zu Augsburg schreibenden Verfassers näher lagen.

Oder S. 835: dass ein zu Augsburg schreibender, alle pfalz-baierischen Ansprüche in auffallendster Weise begünstigender Verfasser auf den Gedanken gekommen sein sollte u. s. w.

Oder S. 852: Wohl aber wird die Nennung von Nürnberg und Ulm von Seiten eines zu Augsburg schreibenden Verfassers dann befremden müssen u. s. w.

Oder S. 853: bei einem zu Augsburg schreibenden, baierischen Ansprüchen sichtlich geneigten Verfasser.

Oder S. 860: so wird kaum zu bezweifeln sein, dass vielfach Rücksichten auf den Pfalzgrafen Ludwig massgebend waren, wie dieselben bei einem zu Augsburg schreibenden Verfasser ja auch nicht befremden können.

Bezüglich der Urkunde des Königs Rudolf über die baierische Kur vom Jahre 1275 lesen wir S. 844: Weiter aber macht uns der Spiegler gewiss nicht den Eindruck, dass er sich viel um Urkunden und die genaue Fassung derselben kümmerte. Der Wortlaut der Urkunde mag ihm ganz unbekannt geblieben sein. Massgebend für ihn wird gewesen sein, was damals zu Augsburg selbst über die Vorgänge auf dem Hoftage erzählt wurde. Der Kern der Sache war der, dass auf dem Tage zwischen den böhmischen und baierischen Boten ein Streit um das Kurrecht ausbrach und darauf durch Kundschaft der Fürsten festgestellt wurde, man habe bei der letzten Wahl Baiern, also nicht Böhmen, die siebente Stimme zuerkannt. Mag man der Urkunde nun diese oder jene Tragweite beilegen, für einen Augsburger, der keinen Grund hatte, anderer Meinung zu sein, bei dem umgekehrt Begünstigung baierischer Ansprüche vorauszusetzen ist, musste das die Bedeutung haben, dass von nun an nicht mehr der König von Böhmen, sondern der Herzog von Baiern als siebenter Kurfürst zu betrachten sei. Kur und Amt brachte man längst in nächste Verbindung; war auf dem Tage selbst auch vom Amte gar nicht die Rede gewesen, so konnte es selbstverständlich scheinen, dass der Herzog nun auch der Schenk sei. Und wurde dieser weitere Schritt nicht schon anderweitig gemacht, so lag er jedenfalls für den Spiegler ganz nahe.

Am Schlusse der Untersuchung über die Hoftage in Bischofstädten heisst es S. 827/828: Danach wird nicht zweifelhaft sein können, welche Thatsachen der Verfasser des Schwsp. im Auge hatte. Auch dass gerade er sie erwähnte, während uns jede andere Nachricht fehlt, kann nicht auffallen. Abgesehen davon, dass der Inhalt seiner Arbeit ihm den Gegenstand näher legte, als Anderen, war der Bischof von Augsburg selbst zu Nürnberg; es hat sich weiter, wie ich nachzuweisen suchte, auch bei der Weigerung höchst wahrscheinlich gerade um Augsburg gehan-

Digitized by Google

Insoferne der sogen. Schwsp. zunächst den aus welchen Umständen immer abgerissenen Faden des Spiegels der deutschen Leute aufnahm und zu einem umfangreichen deutschen Rechtsbuche weiterspann, liegt der Gedanke nahe, dass das allenfalls am leichtesten an einem und demselben Orte geschehen konnte. Erkennt man nach dem Vorgange Ficker's die Heimat des Dsp. in Augsburg, so wäre gerade dieses auch eben für unser Rechtsbuch in's Auge zu fassen. Doch liegt einmal für die Bearbeitung beider Werke am gleichen Orte ein irgendwie bestimmter Nachweis nicht vor, und fällt auf der anderen Seite möglicherweise die Abfassung des Dsp. anderswohin als nach Augsburg, während ausserdem so manches gerade bei der Annahme der Entstehung des sogen. Schwsp. zu Augsburg auffallend wäre.

Was den Deutschenspiegel betrifft, mag für die Vermuthung seines schwäbischen Ursprungs in die Augen fallen, dass er besondere Rechte der Schwaben in seinen Artikeln 21, 32b, als Verweisung auf diesen in 51, sodann in 109 betont. Doch schliesst das keineswegs schon aus, dass nicht auch anderswo als in Schwaben oder namentlich in Augsburg eine solche Erwähnung hätte gemacht werden können. Wo geschieht sie denn? An den Stellen, wo der Vorläufer, der Sachsenspiegel, Vorrechte der Nordschwaben anführt, in I Art. 19 § 2, I Art. 29, II Art. 12 § 12. Bezog das der Verfasser des Dsp. auf Südschwaben, soll es da auffallen, wenn er nun im Art. 32b etwas einflocht, was ihm von ihnen bekannt gewesen? Dazu brauchte er kein Schwabe zu sein, das konnte eben so gut ein Baier wie ein Franke wie am Ende auch ein

---

delt; wieder war dann Augsburg eine der ersten Städte, in welchen die Wiederherstellung des Einvernehmens zum Ausdruck gelangte, indem der König dort im Mai 1275 seinen Hoftag hielt.

Wenn es auch nicht ausdrücklich genannt ist, erscheint doch auf Augsburg hienach auch sonst in unzweideutiger Weise angespielt etwa schon S. 810: in einer Zeit, wo zumal für die Gegend, wo er schrieb, das Reich ohne Herren, oder aber erst dann, als es wieder einen allgemein anerkannten König gab. Oder S. 815: um ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob seine Darstellung einer Zeit entspricht, welche für die Gegend, wo er schrieb, mit allem Fug als Interregnum bezeichnet werden darf, oder einer Zeit, wo das Reich wieder ein allgemein anerkanntes Haupt hatte.

Fassen wir endlich noch den Schlusssatz der ganzen Abhandlung in's Auge! Da heisst es S. 862: Insbesondere werden wir so oft an den Augsburger Reichstag im Mai 1275, an die damaligen Vorgänge, an die Fragen, welche damals im Vordergrunde standen, erinnert, dass der Gedanke nicht abzuweisen sein wird, der zu Augsburg lebende Verfasser sei durch das, was damals besonderes Interesse erregte, was er damals wohl leichter, als zu anderer Zeit, in Erfahrung bringen konnte, bei seinen staatsrechtlichen Angaben auf's wesentlichste beeinflusst worden.

Sachse thun. Ich habe hier keine Untersuchung über den Dsp. anzustellen. Aber immerhin ist es schon beispielsweise gleich in seinem Anfange bemerkenswerth, wenn bei den Gehilfen des Richters eine Bezeichnung entgegentritt, welche wenigstens das berühmte Rechtsdenkmal von Augsburg, sein Stadtrecht, nicht kennt. Neben dem gemeindeutschen Fronboten spricht der Dsp. in den Art. 4 und 82 von dem baierischen Schergen, in den Art. 89 b und 313 von dem fränkischen Büttel oder Gebüttel. In seinem ganzen Umfange begegnet auch nicht einmal nur der Waibel des Stadtrechts von Augsburg.

Im sogen. Schwabenspiegel treffen wir neben dem Fronboten wieder den Gebüttel sowohl in der geschichtlichen Einleitung, deren Heimat aber eben Franken ist, als auch im Rechtsbuche selbst. beispielsweise im Art. 1 a, im Art. 93 zweimal, in den Art. 126, 156 b, 284, während sich im gesammten Verlaufe des Werkes auch nicht irgendwelche Spur des Augsburger Waibels findet, und der Art. 126, welcher doch zu einer Aufzählung von sonst noch vorkommenden Benennungen — wie bei den Vormündern der Art. 59 — die schönste Gelegenheit geboten hätte, sich lediglich mit dem Satze begnügt: etwa heizzent si rihter, etwa anders. Ausserdem lässt sich beispielsweise nicht gut absehen, warum zu Augsburg, wenn dieses der Entstehungsort sein soll, die vorhin berührte im Art. 32 b des Dsp. so ausführlich behandelte Erzählung von den Verdiensten des Herzogs Gerold von Schwaben bei der Besetzung von Rom und ihrer Anerkennung durch Kaiser Karl den Grossen in solcher Weise verkürzt worden sein sollte, wie sie uns im Art. 32 begegnet. Auch müsste es doch wahrlich ein recht armseliger Augsburger gewesen sein, der sogar da, wo er auf der einen Seite nicht einfach nur den Namen der Stadt hätte setzen wollen, wo er eine allgemeinere Bekanntschaft mit derselben nicht voraussetzen zu dürfen geglaubt haben sollte, sondern hier zu Hilfe zu kommen gesucht hätte, auf der andern Seite hiefür nicht nur einmal, sondern zweimal — in der geschichtlichen Einleitung Sp. 90 und 93 — nichts anderes vorzubringen gewusst haben sollte, als dass sie zwischen Lech und Wertach liegt!

Abgesehen von derartigen Erwägungen, welches sind denn überhaupt die Gründe, welche für Augsburg geltend gemacht worden sind? Ficker hat sie schon in der Untersuchung über den Dsp. und sein Verhältniss

Digitized by Google

zu unserem Rechtsbuche S. 283—288 im Zusammenhange vorgeführt. Besondere Bedeutung kann, mit Ansnahme eines einzigen, keiner von ihnen beauspruchen. Und selbst dieser einzige ist durch das Auftauchen des Dsp. ganz wesentlich um sein Gewicht gekommen. Betrachten wir die hauptsächlichsten.

Wenn gleich in dem Vorworte unseres Rechtsbuches eine Stelle aus einer Abhandlung des Bruders David von Augsburg verwendet ist, so wird man hierauf kein grosses Gewicht zu legen haben, da die Schriften dieses ausgezeichneten Mystikers nicht minder als die seines Schülers, des berühmten Predigers Berthold von Regensburg, die im sogen. Schwsp. noch viel ansgiebiger benützt sind, anch an einer Menge von anderen Orten zu finden gewesen.

Von mehr Bedeutung mag sein, was an verschiedenen Orten unseres Rechtsbuches von wichtigen Befugnissen des Herzogs von Baiern und von besonderen Vorrechten des Pfalzgrafen am Rhein begegnet, wenn man darin eine gewisse Vorliebe des Verfassers hiefür annehmen darf, wie Ficker allenthalben — vgl. nur oben die Note auf S. 312 — geneigt ist. Das ist indessen gar nicht der Fall. Was in beiden Beziehungen erscheint, beruht entweder auf Sätzen schon des Sachsenspiegels beziehungsweise Deutschenspiegels, oder betrifft Verhältnisse, welche nicht die mindeste Veranlassung zu dem Gedanken einer besonderen Begünstigung baierischer oder pfalz-baierischer Ansprüche bieten, welche Ficker fortwährend geltend macht, und ebensowenig eine Veranlassung dazu, dass man in Augsburg einen solchen Gedanken gehabt habe. Was zunächst die Vorrechte des Pfalzgrafen am Rhein anlangt, hat Ficker sie a. a. O. S. 860—862 berührt, und wird hievon unten in III Lit. a ausführlich gehandelt. Hienach liegt bei ihnen gewiss an und für sich kein Grund vor, auf einen Verfasser gerade in Augsburg zu rathen. Was Baiern betrifft, ist es nicht anders als natürlich, dass es — wie im Ssp. III Art. 53 und im Dsp. Art. 288 — im Art. 120 des Landrechts unter den deutschen Stamm- und Hauptländern erscheint. Weiter begegnet uns der Herzog von Baiern mit Kurstimme und als Schenk des Reiches. Beruht das erstere auf dem Vorgange bei der Doppelwahl des Jahres 1257, so erscheint es, seitdem man Kur- und Erzamt in nächste Verbindung brachte, nur selbstverständlich, dass der



Digitized by Google

Verfasser, ohne dass er in Augsburg zu schreiben brauchte, den Herzog auch als den Schenken ansah. Oder spricht vielleicht anderes dafür, dass uns eben nähere Kunde der baierischen Verhältnisse in dem Rechtsbuche entgegentritt, welche, da Bearbeitung in Baiern nicht wohl in's Auge zu fassen ist, für Augsburg entscheiden liesse? Es fällt nichts derartiges auf. Ja im Gegentheile macht sich im Art. 139 b des Landrechts eine entschiedene Abwehr etwaiger baierischer Landeshoheit im Interesse des Hochstiftes Bamberg geltend.

Gewichtiger, am gewichtigsten überhaupt unter den Gründen, welche für Augsburg in Erwägung kommen können, ist die Frage nach dem Verhältnisse seines Stadtrechts zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte.[1]) Hatte das vor der Kunde vom Dsp. nicht unwesentliche Bedeutung, so ist jetzt die Sache anders gelagert. Es sind nunmehr alle jene Sätze vermeintlichen Augsburger Stadtrechts ausser Rechnung zu lassen, welche sich bereits im Dsp. finden, indem sie der sogen. Schwsp. unmittelbar daher gezogen hat. Und für das, was noch erübrigt, ohnehin nicht mehr ausserordentlich viel, fehlt jeder sichere Haltpunkt für die Behauptung einer besonderen Benützung von augsburgischen Rechtsbestimmungen. Liegen uns nämlich, was vor Allem von Wichtigkeit wäre, die schriftlichen Aufzeichnungen solcher, welche für das auf Grund des Gnadenbriefes des Königs Rudolf vom 9. März 1276 hervorgegangene bekannte umfassende Rechtsdenkmal benutzt werden konnten, nicht mehr vor, so ist ja überhaupt eine genauere Vergleichung nur mit diesem möglich. An seine Berücksichtigung war wohl zu denken, solange man die Entstehung des sogen. Schwsp. bis in den Anfang der Achziger Jahre des 13. Jahrhunderts herabrückte. Nach dem jetzigen Stande der Forschung aber ist das nicht mehr thunlich. Nimmt man mit Ficker Entstehung im Jahre 1275 oder kurz darnach an, so kann diese Fassung nicht mehr in Betracht kommen. Noch weniger natürlich, wenn man der Bearbeitung bereits in der Zeit des Königs Richard huldigt. In dem einen wie anderen Falle ist, soweit es sich eben um das berührte allgemein bekannte Stadtrecht von Augsburg handelt, von seiner Benützung im kaiserlichen Land- und Lehenrechte keine Rede, nach meiner

---

1) Vgl. Ficker a. a. O. S. 811—813.

Digitized by Google

Annahme — welcher der seinerzeitige Stadtarchivar Dr. Christian Maier in seiner Ausgabe des Augsburger Stadtbuches beigetreten ist — schon früher nicht, nach der jüngsten Auseinandersetzung Ficker's über die Entstehungszeit des sogen. Schwsp. auch jetzt nicht.

Dagegen ist allerdings das Augsburger Stadtrecht in einer mehrfach interessanten, nicht allein aus Augsburg stammenden, sondern zweifelsohne daselbst gefertigten Handschrift des sogen. Schwsp. ganz entschieden benützt. Es ist das die nach einem früheren Besitzer benannte Krafft'sche Handschrift der Universitätsbibliothek zu Giessen, welche seinerzeit schon Ficker in der Abhandlung über den Dsp. und sein Verhältniss zu unserem Rechtsbuche S. 246—249 ausführlich besprochen hat. Aber nicht einer der frühesten Entwicklungsstufen desselben angehörig, sondern dessen Vulgata, hat sie dieser nur in ihren Art. 226—229 und 243 (in Wackernagel's Ausgabe 393—397) solche aus dem Augsburger Stadtrechte eingeschaltet. Für unsere Frage also kommt sie nicht in Betracht.

Abgesehen davon darf nun aber auch vielleicht die Beiziehung der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum nicht unberücksichtigt bleiben. Wären diese alten Volksrechte, unter sich nächstverwandt, noch im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts in Geltung gestanden, so würde sich allerdings ganz gut ihre Benützung in Augsburg, an der Gränze beider Stämme gelegen, erklären. Freilich steht auch da nichts im Wege, dass sie mit eben so viel Fug etwa in Freiburg im Breisgaue oder in Regensburg oder in Nürnberg oder sonst in einem hervorragenden Orte auf alemannisch-schwäbischem oder baierischem Boden erfolgt sein kann. Lässt sich aber eine solche unmittelbare Geltung in der Zeit nicht mehr annehmen, verräth dagegen der Verfasser des sogen. Schwsp. hier wie in der Verwerthung von noch viel weniger in wirklicher Uebung befindlich gewesener Bestimmungen der Lex romana Visigothorum aus der Epitome Aegidiana [1]) entschiedene Vorliebe für die Berücksichtigung des älteren Rechtes, das auch für einzelne Gegenstände besonderen Stoff bot, wie beispielsweise bezüglich der Hunde und des Federspieles, so handelt es sich hier um Rechtsquellen, welche noch an so und so vielen Orten ausser Augsburg vorhanden gewesen, ohne dass also ihre Benützung gerade da erfolgt zu sein brauchte.

1) Vgl. den Vortrag in unserer Classe vom 1. März 1881 S. 179—210.



Digitized by Google

So viel über die Gründe, aus welchen man früher wie später auf Augsburg als den Entstehungsort unseres Rechtsbuches schliessen zu können gemeint hat.

Reicht ihre Tragweite nicht aus, um das glaubhaft erscheinen zu lassen, wie ist es, sobald wir gleich noch einen Schritt weiter gehen wollen, wohl denkbar, wenn uns im Art. 120 ursprünglich eine Fassung entgegentritt, welche nothwendig das Vorhandensein des Herzogthums Schwaben zur Voraussetzung hat, dass das mehr als ein halbes Jahrzehent nach dem Untergange Konradins, in der Mitte der Siebenziger Jahre, wohin Ficker jetzt die Abfassung des Rechtsbuches setzt, eben zu Augsburg geschrieben sein soll?

Was meine Ansicht betrifft, erwachte einer meiner ersten Zweifel an Augsburg, als ich für den Behuf der Kunde der ältesten Textgestaltung des sogen. Schwsp. Umschau im Labyrinthe seiner Handschriften nach den vollsten Fassungen hielt. Hatte sich nämlich nach Ficker's umsichtigen Forschungen herausgestellt, dass die Entwicklung im grossen Ganzen den Weg nach Kürzung eingeschlagen hat, so waren für jenen Behuf gerade die vollsten Fassungen vor allem in Betracht zu ziehen. Kannte man da bereits die Handschrift der juristischen Bibliothek zu Zürich und die sogen. Ebner'sche in der fürstlich Fürstenberg'schen Hofbibliothek zu Donaueschingen, so gesellte sich bald zu ihnen und beziehungsweise vor sie eine Familie von Handschriften, welche nach der berührten Seite hin ganz besondere Beachtung verdient. Da lag doch der Gedanke sehr nahe, zu fragen, woher sie stammen mag. Es ist zunächst wohl anzunehmen, dass da, wo sich eine besondere Gestalt gebildet hat, auch vorzugsweise Abschriften derselben gefertigt worden sind und sich die eine oder andere davon dort oder in jener Gegend erhalten hat. Findet sich nun gerade von der Gruppe, um welche es sich im Augenblicke handelt, an einem grösseren Orte, wo doch sonst kein Mangel an Handschriften ist, gar kein solches Exemplar, sondern lauter andere und zwar in der überwiegenden Mehrzahl auch einer bestimmten Familie angehörige Fassungen, so dürfte die Vermuthung dafür sprechen, dass eben die Entstehung jener Classe da nicht zu suchen ist. Das ist nun hinsichtlich jener, welche die berührte vollste Textgestaltung aufweist, bei Augsburg der Fall. Auch nicht nur ein Exemplar oder

Digitized by Google

Bruchstück eines solchen findet sich unter den dortigen oder den von dort stammenden Handschriften. Von ihnen zählen die beiden der Kreis- und Stadtbibliothek, in meinem Verzeichnisse[1]) Nr. 14 und 15, wovon die erstere zu Augsburg geschrieben ist, die andere aus der Bibliothek von s. Ulrich und Afra dahin gelangte, die jetzt in der Lycealbibliothek von Dillingen befindliche Nr. 64, die wieder aus s. Ulrich und Afra in die hiesige Hof- und Staatsbibliothek übergegangene Nr. 255, die der hiesigen Universitätsbibliothek, Nr. 287, an deren Land- und Lehenrecht sich wie in der Nr. 14 noch das Augsburger Stadtrecht anschliesst, zu der Gruppe, deren Text — mit Ausschluss der aus diesem Stadtrechte eingefügten Artikel — in der oben S. 317 erwähnten sogen. Krafft'schen Handschrift begegnet. Die Handschrift des Stadtarchives von Augsburg, Nr. 13, wie die aus dem Heiligkreuzkloster hieher gelangte Nr. 251 fallen in die Familie, von welcher ich in der Besprechung von Handschriften, deren Text im grossen Ganzen zu der Druckausgabe v. Berger's stimmt, im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXXI S. 174 bis 206 gehandelt habe. Sämmtliche Handschriften, wovon die Rede gewesen, gehören also schon einer der Fassungen der Vulgata unseres Rechtsbuches an.

Dem entgegen fällt nun der grössere Theil von jenen Handschriften der vor die Züricher und die sogen. Ebner'sche zu setzenden vollsten Fassung, wovon über ein Dutzend vorliegt, nach Franken. Als ich in der Sitzung unserer Classe vom 6. Februar 1869 „über ein kurzgefasstes aus dem sogen. Schwabenspiegel und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch“ gesprochen, habe ich bereits — vergl. den Bericht hierüber I S. 207 — bemerkt, dass der Text des sogen. Schwspiegels, welchen ausserdem noch die betreffende Handschrift bietet, nämlich Mscr. chart. 162 der Universitätsbibliothek von Wirzburg, sich in Franken einer gewissen Geltung zu erfreuen hatte, indem er ausser der berührten Handschrift sich auch in einer aus dem Plassenburger Archive stammenden im jetzigen Kreisarchive zu Bamberg, in einer aus Forchheim in das hiesige allgemeine Reichsarchiv gelangten, in einer aus der ehemaligen Reichs-

1) In den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Band CVII S. 19—59.

Digitized by Google

stadt Rothenburg an der Tauber in das nunmehrige Kreisarchiv zu Nürnberg abgegebenen findet. Als ich mich über den Text des sogen. Schwsp. selbst in der erstberührten in Haina — nach Dr. Karl Roth's kleinen Beiträgen zur deutschen Sprach- Geschichts- und Ortsforschung IV S. 222 unter Ziffer 2 dem Pfarrdorfe Haina an der Spreng im Sachsen-Meiningen'schen Amte Römhild, wohl eher dem vormaligen Cisterzienserkloster Haina an der Wohra in Kurhessen — gefertigten Handschrift in meinem ersten über die Untersuchung von Handschriften dieses Rechtsbuches an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien erstatteten Berichte vom April 1873 genauer verbreitete, verband ich hiemit die Nachricht über eine nächstverwandte gleichfalls aus Franken stammende Handschrift der Stadtrathsbibliothek zu Leipzig, welche noch in den Jahren 1629 und 1630 im Besitze des Ambrosius Meusel zu Wertheim gewesen. Hiezu kommt weiter eine aus Wirzburg stammende Handschrift der herzoglichen Bibliothek von Gotha. Sodann eine früher im Besitze des Georg Kalb von Reichenschwand und später des Professors Hofer zu Altdorf bei Nürnberg gewesene in den Sammlungen des Kreisrichters a. D. Conrady auf der Miltenburg oberhalb Miltenberg. Ausserdem gehört zu dieser Familie der Cod. 18394 der königlichen Bibliothek zu Brüssel, wieder in dem schon berührten Haina gefertigt. Von einer der werthvollsten Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechts überhaupt, welche gleichfalls zu dieser Familie zählt, aus dem 13. Jahrhunderte, vermag ich beim Mangel jedweden Eintrages die Herkunft nicht zu bestimmen, möchte aber allerdings jedenfalls fränkische Vorlage keineswegs für unwahrscheinlich halten. Doch gleichviel, die übrigen, wovon die Rede gewesen, entstammen Franken. Die Textgestaltung ist von solcher Fülle, dass bereits die Züricher und die Ebner'sche ihr gegenüber gekürzt erscheinen. Die Zahl der Exemplare unserer Familie ist eine solche, dass von den wichtigeren Familien keine einzige so viele aufzuweisen hat. Liegt es nun nahe, anzunehmen, dass diese Abschriften nach Vorlagen hergestellt worden, welche an den betreffenden oder an nicht weit davon entlegenen Orten befindlich gewesen, so tritt wohl Franken hier in ganz besonderen Vordergrund.

Da stehen wir denn auch auf dem Boden, wohin uns sogleich die lebensfrische geschichtliche Einleitung des Rechtsbuches, das Buch der

Digitized by Google

Könige, geradenwegs führt. Der Vortrag in der Sitzung unserer Classe vom 3. Juni 1882 hat sich hierüber näher verbreitet. Im zweiten Theile dieser Einleitung, dem Buche der Könige der neuen Ehe, treten uns Beziehungen auf das bambergische wie das wirzburgische Franken ganz unverkennbar entgegen.

Wird auf der einen Seite das Bedürfniss nach einem passenden Hilfsbuche für das weltliche Recht nicht weniger als sonst in Mittel- und Süddeutschland auch in Ostfranken, und hier in den Hochstiften Bamberg und Wirzburg vorhanden gewesen sein, von welchen insbesondere dieses neben der grossen Zahl seiner geistlichen Gerichte eine höchst bedeutende von weltlichen in sich fasste, und legte man auf der anderen Seite da gleich in grösserem Massstabe Hand an das Werk selbst, so lässt sich hiebei auch nicht verkennen, dass gerade da im zweiten und noch über die Hälfte des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts Verhältnisse zusammenwirkten, welche das viel leichter ermöglichten, als an einem anderen Orte namentlich im Süden des Reiches, wie etwa in dem mehr berührten Augsburg.

Welch' rege Theilnahme an den Angelegenheiten des Reiches tritt uns in Bamberg und Wirzburg entgegen, und wie entwickelten sich da die Verhältnisse in den engeren Gebieten beider Fürstenthümer bei der bald so kläglichen Lage des Reichs zu Gunsten der gewaltig emporsteigenden Landeshoheit, welcher allerdings noch manche mächtige weltliche wie geistliche Nachbarn und die selbstbewussten ostfränkischen Städte vielerlei Hindernisse bereiteten! Und wie ging mit dem politischen Treiben die geistige Thätigkeit in Wort und Schrift namentlich auf dem Felde der Wissenschaft Hand in Hand! So war denn endlich auch keine Sorge, dass die verschiedenen Bedürfnisse des Ganzen durch eine wohlgeschulte nicht unbedeutende amtliche Geschäftsthätigkeit jederzeit entsprechend befriedigt werden konnten. Verfolgen wir einzelnes hieraus.

Bambergs Bischöfe jener Zeit zählten, wie im Hinblicke auf die Persönlichkeiten, so auch in Rücksicht auf ihr Walten in den allgemeinen wie in den eigenen Angelegenheiten nicht etwa zu den weniger bedeutenden Reichsfürsten. Eckbert II. aus dem mächtigen Hause der Grafen

Digitized by Google

von Andechs beziehungsweise Herzoge von Meranien, gutentheils mehr weltlicher als geistlicher Herr, wurde mit dem Reichserzkanzler Siegfried von Mainz im Jahre 1234 in wichtigen Angelegenheiten vom Könige Heinrich an seinen kaiserlichen Vater Friedrich II. abgeordnet, hatte im folgenden Jahre neben dem Erzbischofe von Salzburg die traurige Aufgabe, den genannten König an den Patriarchen von Aglai zu sicherem Kerker beziehungsweise zum Tode in Apulien verbringen zu müssen. Und im Jahre 1237, an dessen 5. Juni er den irdischen Schauplatz verliess, finden wir ihn einmal im Wahldekrete des Königs Konrad IV. nach den Erzbischöfen von Mainz Trier und Salzburg aufgeführt, und weiter mit dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Baiern wie dem Bischofe von Passau mit dem Vollzuge der Reichsacht an dem Herzoge Friedrich von Oesterreich beauftragt, dem Gemahle seiner Nichte Agnes, und als kaiserlichen Statthalter dieses Landes. Bei der Wahl des Nachfolgers hat, wie es den Anschein hat, keine Einheit im Domkapitel geherrscht. Wenigstens nennt der Domdekan Kraft in seinen letztwilligen Verfügungen des Jahres 1237 als Erwählten einen Konrad,[1]) und erscheint im August dieses Jahres auch Boppo, während von Seifried aus dem Geschlechte der Grafen von Oettingen[2]) eine Reihe bischöflicher Urkunden ausgestellt und gesiegelt ist, darunter eine für das Kloster Langheim[3]) vom 4. September 1237. Nach seinem wohl noch in diesem Monate erfolgten Tode hat nun, wie es scheint, Boppo, der Oheim Eckberts II, wirklich den bischöflichen Stuhl bestiegen. Wenigstens erscheint er an der Spitze der bischöflichen Zeugen in der zu Augsburg im September dieses Jahres ausgefertigten Goldbulle Friedrichs II. für das Erzstift Salzburg, in welcher bei der Erwähnung von Vergabungen des Kaisers Heinrich II. dahin dieser insbesondere als Gründer des Bamberger Hochstiftes[4]) genannt ist. Doch schon im Oktober 1239 brach er dem

1) Ordinavi, post mortem meam dari .... domino Alberto talentum, domino Alberoni dimidium talentum, Electo Conrado dimidium, monachis in monte etc.

2) Oesterreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum Bamberg, III S. 1—29.

3) Ebendort S. 27/28.

4) Winkelmann Acta imperii inedita Nr. 341 S 301—303: amministrationem in Lonkäw cum montanis et alpibus et monte Duro aliisque suis pertinentiis eis collatam a Heinrico felicis memoriae imperatore Romanorum, Babenbergensis ecclesiae fundatore.

Digitized by Google

Kaiser die Treue, worauf endlich im Juni 1242 auch der Verlust der Regalien [1]) eintrat. Wer war sein Nachfolger? Heinrich, der Probst des Marienmünsters zu Aachen, ein Mann von ausserordentlicher Geschäftsgewandtheit, der bereits in der Mitte der Dreissigerjahre nach den Annalen von Worms als Bischof dortselbst [2]) in Frage stand, den wir im März 1239 zu Padua als Notar und Fidelis des Kaisers Friedrich II. unter den Schiedsrichtern über eine Streitsache des Bischofs Konrad I. von Freising und des Grafen Albert von Tirol und unter den Zeugen hiefür [3]) finden, der uns weiter in den verschiedensten Angelegenheiten des Kaisers thätig und noch im Monat Mai 1242 am kaiserlichen Hofe als Protonotar desselben [4]) in Capua, dann nach der Entfernung Boppo's im Monate Juni als Erwählter von Bamberg begegnet. Als solcher ist er der erste unter den Zeugen der Urkunde des Kaisers für Fermo, in san Germano im August 1242 ausgestellt.[5]) Er verlieh ihm auch zum Ersatze von Beschädigungen, welche das Hochstift durch den mehrberührten Boppo erlitten hatte, im November dieses Jahres die Bewilligung, in Villach und in Griffen Münzen von dem Gehalte jener von Friesach zu schlagen.[6]) Wieder ist er der erste unter den Zeugen der Bestätigung eines Privilegiums des Kaisers für den Deutschen Orden durch den König Konrad IV. vom Dezember 1243 und zweier weiterer dahin fallender Urkunden derselben Zeit.[7]) Betrachtete man ihn in Rom nach einem Breve vom 2. Mai 1244 als im päbstlichen Banne zur bischöflichen Würde erhoben,[8]) so hat ihm seinerseits das zunächst keine Bekümmerniss verursacht. Konnte ihn der von dort am 11. Mai 1245

1) Vgl. die beiden Urkunden des Kaisers in den Monum. boica XXX p. 1 Nr. 771 und 772 S. 287—290. Der Zeitpunkt der „Transgressio" von ihm ist daselbst bezeichnet: ab anno videlicet dominicae incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo nono, mense octubris, tertiaedecimae indictionis.

2) Ad hoc instabant — nämlich die Gegner des Bischofs Landolf — quod dominus Heinricus de Cathanea protonotarius a domino imperatore episcopus wormaciensis constitueretur.

3) Monum. boica vol. XXXI p. 1 S. 572/573.

4) Böhmer-Ficker Regesten des Kaiserreichs V Nr. 3294 und 3295.

5) Winkelmann Acta imperii inedita Nr. 365 S. 322/323.

6) Monum. boica vol. XXXI p. 1 S. 575/576.

7) Vgl. des Raimund Duellius historia ordinis equitum teutonicorum hospitalis s. Mariae virginis hierosolymitani P. II S. 7/8; Monum. zollerana II Nr. 42.

8) Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 64 S. 47.



Digitized by Google

ergangene Befehl, die Bamberg treffende Rate an dem vom römischen Stuhle dem Erzbischofe von Mainz aus allen Diöcesen seines Sprengels ausser Speier zugewiesenen fünften Theil des Gesammtertrages aller geistlichen Einkünfte [1]) ungeschmälert und willig zu bezahlen, auch nicht mit Freude erfüllen, er musste sich eben damit zu trösten suchen, dass da Bamberg wenigstens nicht allein unter die Schur gerieth. Noch im Juni und Juli dieses Jahres weilte er am kaiserlichen Hofe [2]) in Verona und Turin, also in der Zeit, da Friedrich II. seine Vermählung mit Gertrud betrieb, der Nichte des seit mehr als einem halben Jahrzehent wieder ihm und dem Reiche ergebenen Herzogs Friedrich von Oesterreich, und die Erhebung dieses Landes zum Königreiche [3]) in Frage war, in der Zeit, da Pabst Innocenz IV. der unbeugsame Vertreter unumschränkter kirchlicher Alleinherrschaft, gleichviel ob in geistlichen Dingen oder auch in weltlichen Angelegenheiten, den Hauptschlag gegen seinen verhassten kaiserlichen Widersacher führte. War der Erwählte von Bamberg noch ausersehen, den Ring für das vermeintliche Königreich nach Wien zu überbringen,[4]) nahm er die kaiserliche Vergünstigung zur Abhaltung eines dreiwöchentlichen Jahrmarktes in Bamberg [5]) mit heim, bald folgte jetzt auch er dem Beispiele seines Vorgängers Boppo. Am 8. September wendete sich das Domkapitel um seine Bestätigung an den Pabst,[6]) und

---

1) Ebendort Nr. 119 S. 84. Gegen Will's Erörterung „über den Ausdruck: Clerici sunt quintati" im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII S. 404—406 wird sich kein Einwand erheben lassen.

2) Böhmer-Ficker Regesten des Kaiserreichs V Nr. 3479, 3482, 3484, 3494.

3) Ebendort Nr. 3478 b, 3484.

4) In der Fortsetzung der Garstener Annalen in den Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. IX S. 597: Fridericus dux Austriae in signum recipiendi regni per Heinricum episcopum babenbergensem aput Wiennam quam pluribus nobilibus praesentibus annulum regalem accepit ab imperatore transmissum.

Vgl. auch die zweite Fortsetzung der Annalen von Heiligkreuz ebendort IX S. 641.

5) Monum. boica vol. XXXI p. 1 S. 580/581: civitatem bambergensem pro mutuis commodis exercendis utilem et acceptam ad celebrandas annuatim universales nundinas kalendis maii usque per tres septimanas sequentes duraturas duximus deputandam, statuentes ut ibidem sub securitate nostra et imperii tam vicini quam remoti conveniant mercimoniis suis communia sicut moris est commoda facienda, dummodo indulta vicinis nundinis in eisdem diebus non possit opportunitas praepediri.

6) Vgl. Ussermann im Codex probationum zum Episcopatus Bambergensis Nr. 175 S. 154: Dudum ad sedis apostolicae clementiam super confirmatione electionis de domino Heinrico, nostro concanonico et confratre, rite et concorditer celebrata et consecratione ejusdem postulanda a nobis

Digitized by Google

des Kaisers unversöhnlicher Gegner ertheilte diese am 2. Oktober mit der ausdrücklichen Erwähnung in der betreffenden Benachrichtigung aus Lyon,[1]) dass er den werthen Electus[2]) mit eigenen Händen geweiht.[3]) Fortan entfaltete nun der Bischof seine eifrige Thätigkeit im anderen Lager, zunächst übrigens nicht besonders vom Glücke begünstigt. So war er gleich nicht unbetheiligt bei dem Betriebe der Königswahl des Landgrafen Heinrich von Thüringen, welchen der Kaiser seinem jungen Sohne König Konrad IV, bei dessen Wahl der Landgraf thätig gewesen, zum Beirath und Statthalter gegeben hatte, und der sich jetzt nicht scheute, sich schmählich genug auf ein päbstliches Ansinnen beziehungsweise Gebot an einzelne deutsche Reichsfürsten und in päbstlichem Solde zum Gegenkönige in Deutschland herzugeben. Doch traf hier den Bischof in Folge der Uebernahme von Aufträgen im Dienste der römischen Kirche, wie er sich bei der Aufnahme eines Anlehens von 200 Mark vom Kloster Michelsberg am 8. Jänner 1246, wie wörtlich gleichlautend in einer Urkunde für das Domkapitel vom 4. Jänner 1247 bezüglich der Empfangnahme von drei Kreuzen aus dem Kirchenschatze[4]) äusserte,[5]) und eben im Interesse des „Pfaffenkönigs" Heinrich die Unannehmlichkeit einer Gefangennahme durch den Grafen Günther von Käfernburg, beinahe auch der Untergang beim Brande der gleichnamigen Feste, in deren Mauern er wohlverwahrt lag.[6]) Konnte er hienach bei der am 22. Mai erfolgten Wahl nicht persönlich anwesend sein, ertheilte der Pabst noch am 22. Juni dem Legaten in Deutschland einen Auftrag in

---

nuntios et procuratores nostros idoneos duximus destinandos. Sed quia primo Petri navicula rectore carebat, et quia secundis nuntiis ac etiam tertiis accessus non patebat ad curiam, ut novistis, effectum desiderii nondum potuimus obtinere, licet id nostrae ecclesiae, quae est vestra filia specialis, propter morae periculum grave plurimum et damnosum existat.

1) Ebendort Nr. 176 S. 155.

2) Virum utique providum et discretum et in temporalibus et spiritualibus circumspectum, cui ab hiis qui eum plenius cognoverunt laudabile testimonium perhibetur.

3) Plena ipsi episcopo, cui consecrationis munus nostris manibus imposuimus, tam in spiritualibus quam in temporalibus ejusdem ecclesiae administratione concessa.

4) Vgl. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum Bamberg, II S. 107/108

5) Urgente nos gravissimo onere debitorum, dampnis quoque accessionibus et usuris quae propter absolutionem personae nostrae coacti sumus incurrere, in servitio romanae ecclesiae captivati.

6) Oesterreicher a. a. O. II S. 91—115.

Bezug auf die Befreiung des Verhafteten, so wurde er wenigstens zum Lohne für seine Bemühungen Kanzler des Pfaffenkönigs. Doch wie kurz nur konnte er sich dieser Würde erfreuen! Bereits am 16. Februar 1247 endete König Heinrich auf der heimatlichen Wartburg. Ein päbstliches Machtwort vom 4. September sollte nun unserem hochverdienten Bischofe zur Fortsetzung des kaum genossenen Amtes auch beim künftigen Könige [1]) verhelfen! Aber, siehe da, der nicht minder ehrgeizige Erwählte Heinrich von Speier kam hier zuvor, und erscheint von Anfang an als des Königs Wilhelm Kanzler. Doch sorgte der Pabst liebevoll jedenfalls in finanzieller Beziehung für den Exkanzler. Er überwies ihm am 19. Oktober wegen seiner „per inimicos Dei! et ecclesiae" erlittenen Noth bis auf weiteres die Verwaltung beziehungsweise Nutzniessung des Bisthums Chiemsee, dessen Hirt zurückgetreten war, was zwar vom römischen Kirchenoberhaupte als unstatthaft erklärt, aber trotzdem in demselben Augenblicke in dem jetzt gerade trefflich passenden Zeitpunkte „aus Abscheu gegen seine Person" als ganz und gar zulässig erkannt wurde.[2]) Auch erging am 8. November der päbstliche Auftrag an den neuen König, dass der Bischof, welcher auf Andringen des verlebten Königs Heinrich beim Herzoge Otto VIII. von Meranien und anderen Grossen Bürgschaft geleistet, hievon zu entbinden sei.[3]) Und nachdem

---

1) Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 428 S 311:

Attendens clarae memoriae Henricus rex Romanorum venerabilem fratrem nostrum .. episcopum bambergensem, utpote multae circumspectionis et probitatis virum, utilem esse ad cancellariae imperii officium exercendum, ac non posse per alium quam per eum illud melius et utilius exerceri, eundem cancellarium suum constituit et de officio investivit eodem, sicut dicto episcopo nobis innotuit exponente. Cum autem, sicut asserit, is cui hujusmodi conceditur officium debeat illud gerere tempore vitae suae, sperantes nos etiam ad ipsum esse utilem episcopum memoratum, mandamus, quatinus illum quem in regem contigerit dante Domino promoveri, moneas attentius et inducas ut nulli alii officium praedictum concedat, sed in eo permittat ipsum episcopum permanere.

2) Ebendort Nr. 446 S. 321: Cum .. quondam episcopus Kimensis pro sua Kimensi ecclesiae cesserit voluntate, nos — licet hujusmodi cessio non tenuerit, in odium tamen personae suae — cessionem eandem ratam et gratam habentes, procurationem ipsius ecclesiae tibi usque ad nostrae voluntatis beneplacitum duximus committendam, plenam tibi amministrationem ejus tam in spiritualibus quam in temporalibus concedentes.

3) Ebendort Nr. 150 S. 324/325: Carissimo in Christo filio nostro W[ilhelmo] regi Romanorum illustri dirigimus scripta nostra, ut modis quibus poterit quod idem episcopus a fidejussione hujusmodi liberetur det opem et operam efficacem.

Digitized by Google

er laut seiner Angabe bald zum Verzichte auf das Bisthum Chiemsee zu Gnnsten des Salzburger Domprobstes gezwungen worden war, verfügte rasch am 9. April 1248 ein päbstlicher Erlass, dass unter dessen Hinauswurf der Bamberger Bischof wieder in den Besitz zu setzen sei.[1]) Da übrigens die Pfandlast, welche sich bei der Aufnahme der Anlehen des Bischofes[2]) zum Zwecke der römischen Umtriebe in den Reichsangelegenheiten — vgl. oben S. 325 — bei weltlichen wie geistlichen Geldvorstreckern[3]) gebildet hatte, noch nicht beseitigt worden war, reichte auch da der Pabst seine unterstützende Hand, indem er an den Abt von s. Stephan in Wirzburg am 12. Juni 1249 den Auftrag[4]) ergehen liess, die Gläubiger zur Rückgabe der Pfandgegenstände bei Bezahlung des Kapitales unter Ausschluss von Zinsenaufrechnungen anzuhalten.[5]) Rührig wie unser Bischof von jeher gewesen, stand er auch dem Plane des Sturzes des Königs Wilhelms und der Erhebung Ottokars von Böhmen an seine Stelle im Jahre 1254/1255 nicht nur nicht ferne, sondern sehr nahe, täuschte sich aber freilich sehr unliebsam an der Haltung des Pabstes Alexander IV, seinem Vorgänger — wie schon Busson seinerzeit[6]) mit Bezugnahme auf einen treffenden Ausspruch Hermanns von Niederaltach[7]) betont hat — nicht entfernt gleich in rücksichtsloser Consequenz des Handelns, welche diese Bestrebungen zu baldigem Falle brachte.[8]) Bei ihm finden wir ihn sodann im Juli 1257 mit dem Bi-

1) Ebendort Nr. 536 S. 375: mandamus, quatinus — hujusmodi renuntiatione ac collatione, quas juribus carere decernimus, nequaquam obstantibus — praedictum episcopum in corporalem possessionem ejusdem episcopatus, amoto ab eo praedicto praeposito et quolibet illicito detentore, auctoritate nostra inducas, et tuearis inductum, ipsumque ejusdem episcopatus pacifica facias possessione gaudere.

2) Pro redemptione sua, qui detentus fuerat et carceri mancipatus.

3) Majoris ecclesiae et quarundam aliarum ecclesiarum et monasteriorum praelatis capitulis et conventibus earundem, Ottoni de Schowenberc militi, et nonnullis aliis clericis et laicis bambergenis herbipolensis et maguntinensis civitatum et dioecesium.

4) Oesterreicher a. a. O. II S. 108/109.

5) Quatinus universos et singulos hujusmodi pignorum detentores, ut — sua sorte contenti — pignora ipsa et quidquid ultra sortem perceperunt ex eis restituant episcopo memorato, clericos per censuram ecclesiasticam, laicos vero per poenam in lateranensi concilio contra usurarios editam, appellatione remota, compellas, non obstante etc.

6) Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X von Castilien S. 5.

7) Iste papa bonus et mansuetus ac timens Deum, non tantum curans de negotiis principum et regnorum, multa revocat et cassat quae in gravamen multorum suus constituerat antecessor.

8) Busson, über einen Plan, an Stelle Wilhelms von Holland Ottokar von Böhmen zum

Digitized by Google

schofe Albert von Regensburg zu Viterbo, wie dem Schlusse einer Urkunde für den Deutschen Orden [1]) vom 8. dieses Monats zu entnehmen: cum Viterbii in supradicti domini papae curia existeremus. Nach seinem bald darauf am 17/18. September eingetretenen Todesfalle mögen, wie nach dem Hingange Eckberts II, Zerwürfnisse im Domkapitel entstanden sein. Der gewiss gut unterrichtete Abt Hermann von Niederaltach, einem unmittelbar unter dem Hochstifte Bamberg stehenden Kloster, bezeichnet — wohl nur in Berücksichtigung des Endergebnisses — kurzweg den Grafen Berchtold von Leiningen als seinen Nachfolger. Doch wissen wir [2]) aus einem für die römische Curie bestimmten Berichte des Domkapitels vom 5. Dezember 1258, dass eine auf dem ursprünglich beabsichtigten Wege des Compromisses auf drei Domherren wegen deren Entzweiung nicht zu Stande gekommene Wahl endlich durch die weiter sogleich vorgesehen gewesene Bevollmächtigung von zwei Domherrn auf Wlodeslaus, Prinzen

---

römischen Könige zu erwählen, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XL S. 134 bis 157. Scheffer-Boichorst, gegen „das Königtum Wilhelms von Holland“ von Hintze, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI S. 558—582: Ueber den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 56.

1) Vgl. des Raimund Duellius historia ordinis equitum teutonicorum hospitalis s. Mariae virginis hierosolymitani P. II S. 11.

2) Verwirrend könnte hier eine Bulle des Pabstes Alexander IV. vom 11. November 1258 wirken, in welcher nach dem Drucke in Nr. 63 des Codex probationum diplomaticus des bambergischen Archivars Heyberger zur sogenannten Fürther Deduction E[berhard] als Electus erscheint. Aber es liegt hier nur eine willkürliche Einsetzung des Anfangsbuchstabens des Namens an Stelle der dem sonstigen Kanzleibrauche gemässen beiden Punkte des Originales — dilectus filius . . Electus babenbergensis — von Seiten des Herausgebers vor. Wie es scheint, hat er an den blossen zwei Punkten kein Behagen gefunden, und demnach geglaubt, sie durch den Anfangsbuchstaben des Namens ergänzen zu sollen. Da er zum Ueberflusse in schwer erklärlicher Weise, obgleich er in der Zeichnung der Bulle den Pabst Alexander IIII. angibt, sie dem Pabste Alexander III. und dem Jahre 1162 zuwies, gerieth er nun bei der Suche nach dem ihm nothwendig gewordenen Bamberger Bischofe auf den allerdings für jene Zeit richtigen Eberhard, und fügte solchem Befunde entsprechend den Anfangsbuchstaben seines Namens ein. Etwaige Folgerungen hieraus sind daher unstatthaft.

Was den berührten Kanzleibrauch hinsichtlich der zwei Punkte betrifft, mag nur darauf hingewiesen sein, was beispielsweise Guido Faba in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in seiner „Doctrina privilegiorum“ unter dem Rubrum „quomodo dominus papa scribat“ in der Sammlung von Briefstellern und Formelbüchern des Mittelalters in den Quellen und Erörterungen zur baierischen und deutschen Geschichte IX S. 198 in der Note 2 äussert: Et nota, quod non ponit in litteris suis proprium nomen praelati, sed duo puncta fiunt, inter quae remanet modicum spatium cartae, quod repraesentat proprium nomen praelatorum, et significat quod non scribitur personae sed tantum dignitati, quod patet ex eo quod dignitas sequitur illud spatium, cum dicit: . . episcopo bononiensi vel ymolensi.

Digitized by Google

von Schlesien, damals auch noch Probst von Wissehrad bei Prag, fiel.[1]) Von einem Erfolge desselben verlautet nichts, ja es ging der betreffende Bericht gar nicht nach Rom ab. Aber am 11. Jänner erliess Pabst Alexander IV. den Auftrag an den Patriarchen von Aglai zur Untersuchung der Wahl des erwähnten Domherrn Berchtold Grafen von Leiningen,[2]) welcher auch, wie bereits in Urkunden vom Oktober 1258, fortan in den bambergischen Urkunden erscheint, in welchen er von 1259 oder 1260 an die Jahre seines Pontifikates zählt, blutsverwandt mit den Bischöfen Eckbert II. und Boppo, Bruder des Erwählten Heinrich von Speier. Erst am 18. März 1264 wurde ihm das Pallium durch den Pabst Urban IV. übersendet.[3]) Ob als Mahnung zur endlichen Entrichtung des schon seit geraumer Zeit rückständigen Jahreszinses des Hochstiftes Bamberg, eines wohlgesattelten weissen Zelters[4]) oder anstatt dessen in Geld zwölf Mark Silbers, an den heiligen Petrus? Wenigstens quittirte Pabst Clemens IV. am 21. Oktober 1266 den Empfang desselben.[5]) Wahrscheinlich war unser Bischof bei der Vermählung des Königs Richard mit der als ganz ausserordentliche Schönheit gepriesenen Beatrix von Falkenburg zu Lautern am 16. Juni 1269 gegenwärtig. Bei der Königswahl des Jahres 1273 wissen wir ihn als Bevollmächtigten Ottokars von Böhmen zu Frankfurt. — Uebrigens waren es nicht allein Reichsgeschäfte und die kaiserlichen wie königlichen Wahl- und Hoftage, welche die Thätig-

---

1) Vgl. Oesterreicher a. a. O. II S. 79—90, hier S. 86—88.

2) Ebendort S. 88—90.

3) Posse, analecta Vaticana, S. 137/138.

4) Vgl. im Codex probationum zu Ussermann's Episcopatus bambergensis die Bullen der Päbste Innocenz II. vom 28. Oktober 1139 S. 91/92. Innocenz III. vom 24. Dezember 1204 S. 140, und im Codex probationum diplomaticus des Archivars Heyberger zur sogen. Fürther Deduction unter Nr. 64 die des Pabstes Gregor IX. vom 4. Juli 1235:

Ad indicium autem quod babenbergensis civitas specialiter et proprie beati Petri juris existat, equum unum album bene aptatum et faleratum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvetis, qualem deceat romanum pontificem in processionibus aut etiam alio tempore equitare.

5) Cum annuum censum palafredi albi cum sella vel duodecim marcarum argenti ecclesiae romanae annis singulis persolvere tenearis et usque ad praesentem annum pro toto tempore praeterito tam praedecessorum tuorum quam tuo de hujusmodi censu sit per te nostrae camerae satisfactum, nos ab eodem censu pro dicto tempore te et ecclesiam tuam duximus absolvendos, tibi super hoc praesentes litteras concedentes.

Volumus tamen, quod censum ipsum pro eodem praesenti anno et deinceps annuatim persolvere tenearis.

Digitized by Google

keit der Bamberger Fürstbischöfe in Anspruch nahmen. Zunächst handelte es sich auch um die Rücksicht auf die Stadt Bamberg. Sie liess sich am 13. Juni 1261 feierlich die Anerkennung der Unstatthaftigkeit aussergewöhnlicher Anforderungen an die Emunitäten und die Einwohner von Seiten des Bischofs Berchtold und der Geistlichkeit in Bamberg [1]) verbriefen und ausdrücklichen Schutz in dieser Beziehung zusichern. Gar nicht lange stand es an, so mussten sie weiter am 1. Jänner 1264 das Ungeld beseitigen, welches sie in der Stadt erhoben hatten, und für fernerhin ihren Verzicht auf dasselbe beurkunden.[2]) Und ausserdem eröffnet sich ein ganz ausserordentlicher Gesichtskreis insbesondere sobald man den Blick auf die wichtigen Besitzungen wirft, welche allgemach die grossartige Schöpfung des Kaisers Heinrich II. noch ausserhalb ihres eigentlichen Gebietes erworben hatte, beispielsweise in Baiern, in Oesterreich, in Kärnthen. Sie führten ganz abgesehen von der Sorge für ihre Verwaltung zu vielfachen Berührungen auch mit den Herrschern der

1) Bertholdus dei gracia babembergensis episcopus omnibus praesencium inspectoribus perennem noticiam subscriptorum.

Quoniam rerum gestarum memoriam tollit oblivio, eam juvari convenit testibus et scriptura.

Noverint igitur universi, quod nos, existentes in capitulo cum fratribus nostris, eorum instantia inclinati et motu propriae voluntatis inducti, ac consuetudine diu praescripta informati, recognovimus, nos in civitatis nostrae babembergensis emunitatibus vel earum inhabitatoribus nullum jus petendi steuras vel imponendi alias peticiones inconsuetas libertatis emunitatum turbativas habere, vel antecessores nostros habuisse, vel alicui successorum nostrorum esse relictum.

Promisimus quoque fideliter ob reverenciam sanctorum et capituli nostri venerabilem honestatem necnon dictarum emunitatum justiciam antiquitus observatam, quod earundem emunitatum et inhabitatorum libertatem nullo injuriarum vel steurarum genere invademus, nec eciam dabimus operam invadendi, sed pocius eos pro viribus defendemus.

Hujus facti testes sunt: Heinricus decanus, Heinricus de Arnstein, Ulricus cellerarius, Arnoldus custos, magister Jacobus scolasticus, Herdegnus de Ahorn, Hermannus Zicho; Eberhardus praepositus sancti Stephani, Burkardus, Dietricus de Steinberch, Albertus Rindesmul. Eberhardus cantor, Cunradus de Cunstat, Cunradus de Vrenstorf, Cunradus de Rotenstade; Eberhardus praepositus sancti Jacobi, Nentwicus de Rabenecke, Heinricus de Sterembere, Albertus de Sluzzelberch, Mangoldus de Newemburch, et Thuto de Schowenstein; item Eberhardus decanus sancti Stephani; Hilteboldus decanus sanctae Mariae in Twerstat; magister Petrus decanus sancti Jacobi; item Eberhardus laicus nobilis de Sluzzelberch.

Ne autem in posterum libertas emunitatum aliquo modo per nos vel successores nostros infringatur vel turbetur, praesentem formam sigilli nostri munimine fecimus communiri.

Datum Babemberch, anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo primo, idus junii, pontificatus nostri anno secundo.

2) J. B. Mayer, Versuch einer Abhandlung über Steuer und Abgaben im allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg, Beil. I S. 123/124.

Digitized by Google

betreffenden Länder. So ist Bischof Heinrich Theilnehmer an dem baierischen Landfrieden von 1244. Am 7. Oktober 1252 belehnte er den Herzog Otto den Erlauchten mit den dem Hochstifte heimgefallenen meranischen und anderen bambergischen Lehen.[1]) Auch hat uns Hermann von Niederaltach hinterlassen, dass Bischof Heinrich es gewesen, der nach dem Tode eben des Herzog Otto seinen Söhnen Ludwig und Heinrich den guten Rath zu gemeinsamer Regierung[2]) gab, einen Rath, der freilich leider bald die unselige Theilung von Baiern um Ostern des Jahres 1255 nicht zu hindern vermochte. Waren auf dem Hoftage zu Nabburg im November 1254 verschiedene Rechtsbestimmungen zu Gunsten Bambergs[3]) getroffen worden, so besiegelte der Bischof den baierischen Landfrieden von 1255 oder 1256. Am 7. August 1264 überliess Herzog Ludwig der Strenge und der Bischof die Entscheidung über die hochstiftischen Lehen für den Herzog Konradin von Schwaben dem Schiedspruche des Burggrafen Friedrich von Nürnberg.[4]) Um die Mitte des Jahres 1266 spielte auch in Bamberg der Betrieb der Vermählung Konradins,[5]) wenigstens spricht er in einer Urkunde für seinen Oheim Ludwig vom 24. Oktober[6]) von Kosten, welche hiebei erlaufen waren. Auf Bitten wieder des letzteren belehnte sodann der Bischof am 19. Juni 1269 denselben mit dem in den Händen der Staufer gewesenen Erbtruchsessenamte des Hochstiftes,[7]) weiter mit Amberg und den übrigen heimgefallenen markgräflich Hohenburg'schen wie mit anderen bambergischen Lehen.[8]) Und wird Jemand zweifeln, dass nicht minder an Wechselbeziehungen mit Böhmen, dessen Kronprinz Ottokar ja auch gegen Ende des Jahres 1251 noch von Oesterreich Besitz ergriffen hatte, der sich später als König von Böhmen gegen Ende 1269 weiter Kärnthens bemächtigte, kein Mangel gewesen sei? Mit anderen Bischöfen ist auch Heinrich von

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 112—114.

2) Ambo duces ad consilium domini Heinrici babenbergensis episopi suum regunt concorditer principatum.

3) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 132/133.

4) Ebendort S. 203/204.

5) Vgl. Ficker in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV S. 5—25.

6) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 221/222.

7) Ebendort S. 231—233.

8) Ebendort S. 233/234.



Digitized by Google

Bamberg im März 1253 beim Könige Wenzel gewesen.[1] Ebenso Berchtold im Februar wie im Oktober 1270 auf den Hoftagen Ottokars zu Wien, nnd haben wir ihn als seinen Bevollmächtigten bei der Königswahl des Jahres 1273 zu Frankfurt vorhin schon kennen gelernt.

Hervorragend war schon geraume Zeit vor der Gründung von Bamberg die Machtstellung von Wirzburg, in dem Zeitabschnitte, welcher uns näher liegt, gestärkt insbesondere durch die Bischöfe Hermann I. in den Jahren 1225—1254, wie Iring bis an die Gränzscheide von 1265 und 1266. Vielbewegt war die Regierung dieser beiden, vielbewegt auch noch die unmittelbar folgende Zeit. Dass auf dem Hoftage zu Wirzburg im November 1226 Bischof Hermann nicht fehlte, kann nicht wunder nehmen: er zählte auch mit dem Herzoge Ludwig von Baiern und anderen weltlichen wie geistlichen Fürsten zu den Mitgliedern der Reichsregierung von Deutschland. Im Februar 1234 war er mit seinem bamberger Amtsbruder auf dem Hoftage zu Frankfurt. Weiter finden wir ihn im Juni und Juli auf dem zu Altenburg, dem letzten staufischen Hoftage in Norddeutschland. Aus dem November dieses Jahres und wieder aus dem Mai 1236 wissen wir von Aufenthalten des Königs Heinrich und des Kaisers Friedrich II. in Wirzburg. Sein Bischof, der im September des erstgenannten Jahres zu Boppard dem Könige Heinrich den Eid zum Widerstande gegen Jedermann[2] geschworen hatte, also auch gegen den kaiserlichen Vater, wurde mit Heinrich von Neifen in Angelegenheiten der Verehelichung mit einer Tochter des Königs von Frankreich noch in diesem oder im folgenden Jahre dahin abgeordnet,[2] ohne dass übrigens die Sache einen Erfolg hatte. Im Jahre 1238 war er mit auf der Heerfahrt nach Italien, da er am 21. Juni die Kirche der heiligen Maria in Verona einweihte.[3] Im folgenden Jahre, an dessen 13. Februar der erste unter den weltlichen Räthen des Königs Kon-

1) Monum. Germ. histor. Script. tom. IX S. 174 in der canonicorum pragensium continuatio Cosmae: prope festum annuntiationis plures episcopi convenerunt ad regem Bohemiae in veteri castello. inter quos affuit salzburgensis electus, et babenbergensis episcopus, ratisponensis, misnensis, pataviensis, olomucensis, et alii episcopi. quos omnes rex Wenceslaus benigne suscepit et per plures dies magnis expensis honeste pertractavit. quare autem venerint, vel quid cum rege fecerint, manet incognitum.

2) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Nr. 4349 a.

3) Ebendort Nr. 2357.

Digitized by Google

rad IV, Gottfried von Hohenlohe, im Hause des Deutschen Ordens zu Wirzburg urkundete, befand sich wahrscheinlich auch der König selbst dort, und am 2. Juli war der Bischof bei dem in Gegenwart des Königs gehaltenen Concil zu Mainz.[1]) In der schwierigen Lage des Zerwürfnisses zwischen dem Kaiserthume und der römischen Kirche richtete er am 2. Mai 1240 im Einklange mit anderen Reichsfürsten ein Schreiben an den Pabst Innocenz IV. in Bezug auf die Aussöhnung mit dem Reichsoberhaupte.[2]) Doch so wenig als der Oberhirt von Bamberg war der von Wirzburg für die Länge mehr an das Haus der Staufer gekettet. Manches Stück politischen Getriebes mag sich auch in Wirzburg hinter geweihten Coulissen abgespielt haben, als im Jahre 1244 Margarethe, die unglückliche Wittwe des unglücklichen Königs Heinrich, so recht der bejammernswerthe Spielball päbstlicher Willkür und namentlich römischen Hohnes selbst gegen das zarteste Verhältniss menschlichen Lebens,[3]) dem

---

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Nr. 4403 a. Ficker in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III S. 347—350.

2) Vgl. Ficker, zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Pabst und Kaiser 1240, ebendort III S. 337—347.

3) Bereits am 13. April 1247 befahl das damalige Oberhaupt der römischen Kirche Innocenz IV der Königin als nata clarae memoriae [Liutpoldi VI] ducis Austriae, trotz ihres Keuschheitsgelübdes die Ehe mit dem — von jener Seite nach dem Tode des „Pfaffenkönigs" Heinrich von Thüringen wohl als Nachfolger in's Auge gefassten — Grafen Hermann von Hennenberg „pro promovendo ecclesiae ac imperii negotio" einzugehen. Böhmer-Ficker Regesta imperii V Nr. 5555 a. Das Schreiben selbst ist jetzt in den Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae, von Rodenberg II Nr. 322 S. 242/243 zu lesen. Hinc est — heisst es in demselben — quod, cum (sicut nuper intelleximus) clarae memoriae Henrico viro tuo, filio Friderici quondam imperatoris Romanorum, viam universae carnis ingresso, et religiosis quibusdam te ad renuntiandum proprio et ad servandum castitatem et obedientiam exhibendam inducere molientibus, tu eis responderis, quod propter Deum et honorem tuum vivere volebas caste, duobus reliquis penitus contradicens, et dilectus filius nobilis vir Hermannus comes de Hennenberc herbipolensis dioecesis, nepos inclitae recordationis Henrici regis Romanorum, germanus nobilis viri .. marchionis misnensis, noster et ecclesiae romanae devotus, cupiat pro promovendo ecclesiae ac imperii negotio te sibi matrimonialiter copulare: nos, ad ejusdem negotii promotionem totis affectibus aspirantes, dilecto filio P[etro] s. Georgii ad velum aureum diacono cardinali, apostolicae sedis legato, litteris nostris injungimus, ut tibi ex parte nostra praecipiat, quod — his non obstantibus — cum memorato comite contrahere matrimonium non postponas.

Aus all dem wurde nichts. Ob dann die Aufforderung des Pabstes vom 18. Februar 1251 an die Ducissa Austriae zur Ehe mit dem Grafen Florenz von Holland, Bruder des Königs Wilhelm, an Margarethe gerichtet war, dürfte sich fragen. Wahrscheinlicher ist ihre Nichte Gertrud gemeint. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5556 a.

Aber auch der Sohn des Königs Wenzel von Böhmen war ein politischer Denker, Markgraf Ottokar von Mähren, der im November 1251 Oesterreich in Besitz genommen hatte, und nun hie-



Digitized by Google

seinerzeit die christliche Lehre sogar den Stempel des Sacramentes aufgedrückt, aus dem Kloster der Dominikanerinen von Trier daher nach

für durch die Heirat mit Margarethe in gewisser Weise auch eine Stütze des Rechtes zu gewinnen suchte. Am 11. Februar 1252 fand die Vermählung in Heimburg statt. Nach nicht ganz anderthalb Jahren, am 5. Juli 1253, ertheilte der Pabst Vollmacht, zur Aufrechthaltung dieser Ehe trotz Verwandtschaft und Verschwägerung Dispens zu ertheilen. Um welchen Preis? Unter der am folgenden Tage gestellten Bedingung, dass der König von Böhmen und Ottokar sich schriftlich und eidlich der römischen Kirche und dem Könige Wilhelm zum Beistande verpflichteten und zum Empfange der Regalien von diesem. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5560 a. Boczek Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae III Nr. 194 S. 169/170. Am 17. September stellte Ottokar die betreffende Verbriefung aus. Boczek a. a. O. Nr. 199 S. 173/174.

So war das nächste Ziel erreicht. Durch den Todesfall seines Vaters am 22. September 1253 wurde er König von Böhmen, und angesichts seiner nun fortwährend steigenden Macht lag ihm möglicherweise an einem eigenen Rechtstitel für Oesterreich weniger mehr. Wenigstens bemühte er sich nach der Fortsetzung der Garstener Annalen — Monum. Germ. hist. Script. tom. IX S. 600 — im Jahre 1256 beim römischen Stuhle um Scheidung wegen Kinderlosigkeit, das heisst eben wegen Mangels ehelicher Nachkommen. Fiel ja doch dieser für die Frage der Thronfolge schwer in's Gewicht. Hätte Innocenz IV. noch gelebt, er würde für eine irgendwie entsprechende politische Gegengabe wohl auch da sicher wieder etwas unvergleichliches geleistet haben. Aber er war dahin, und in seinem Nachfolger Alexander IV. war keineswegs zu Gunsten einer Allgewalt die Rücksichtnahme auf das Recht erstorben. Als nun an ihn der König die Bitte um Legitimirung seiner ausserehelichen Kinder richtete, willfahrte er allerdings diesem Ersuchen und beseitigte am 6. Oktober 1260 für den ausserehelichen Sohn Nikolaus und am Tage darauf für die beiden ausserehelichen Töchter den Makel dieser Geburt. Legitimitatis titulo — heisst es in den betreffenden Urkunden bei Boczek a. a. O. Nr. 293 S. 283/284 und Nr. 294 S. 284/285 — auctoritate apostolica decoramus, eadem eis auctoritate ut — hujusmodi suorum natalium non obstante defectu — ad omnes dignitates honores et principatus saeculares ad quas vel ad quos eos legitime assumi seu quas vel quos sibi licite conferri contigerit obtinere libere valeant indulgentes. Aber der Pabst wusste zu gut, mit wem er es zu thun habe. Er übersendete durch einen eigenen Bevollmächtigten die erwähnten Aktenstücke mit einem besonderen Schreiben an den König vom 21. Oktober. In diesem erklärte er ausdrücklich — vgl. Boczek a. a. O. Nr. 317 S. 289/290 — noch weiter: Verumtamen scire te volumus, quod nequaquam nostrae intentionis extitit vel existit, quod idem Nicolaus vel dictae filiae aut aliqua ex eis per hujusmodi litteras seu earum praetextu obtinere vel habere possint Regnum Boëmiae vel ejusdem regni regiam dignitatem, aut succedere in eisdem. Praedictum autem scriptorem — nämlich magistrum Berardum de Furconio — ideo ad tuam duximus praesentiam transmittendum, ut hujusmodi intentienem nostram tibi aperte praedicat, et haec omnia coram te ex parte nostra publice protestetur. Und um vollständig nach allen Seiten hin gesichert zu sein, ertheilte er dem Gesandten gleichzeitig — vgl. Boczek a. a. O. Nr. 298 S. 290/291 — den besonderen Auftrag: Cum igitur apostolicas super hujusmodi dispensatione litteras per te, de cujus sincera fidelitate plenam habemus fiduciam, regi destinemus eidem, mandamus quatenus ad praesentiam dicti regis te personaliter conferens coram aliquibus praelatis et aliis personis idoneis sibi aperte praedicas in assignatione litterarum hujusmodi et ex parte nostra coram eo publice protesteris, quod nostrae nequaquam intentionis extitit vel existit, quod idem Nicolaus vel dictae filiae aut aliqua ex eis per hujusmodi litteras seu earum praetextu obtinere vel habere possint Regnum Boëmiae vel ejusdem regni regiam dignitatem, aut succedere in eisdem. Et de protestatione hujusmodi confici facias publicum instrumentum, nobis per te fideliter assignandum. Was erfolgte jetzt von Seiten des Königs? War er in diesem Jahre auch

Digitized by Google

s. Marx in der Vorstadt Bleichach übersiedelte, das der Bischof nun am 1. Mai in seinen Schutz nahm. Und wie lange stand es an, bis im nahen Veitshöchheim die Wahl des Landgrafen von Thüringen zum deutschen Gegenkönige erfolgte, der am zweiten Tage nach derselben, am 23. Mai 1246, während ihm der Bischof nicht Einlass in die Stadt Wirzburg zu erwirken vermochte, von dort aus dem Hochstifte einen Schirmbrief[1]) ausstellte, und abgesehen von einem weiteren Gnadenbriefe vom 2. Jänner 1247[2]) dem Bischofe am 5. Februar für 2300 Mark die Reichsjuden in Wirzburg auf dessen Lebenszeit verpfändete.[3]) Ob auf den zwei Hoftagen im August und Dezember zu Frankfurt und Nürnberg, welche der „Rex Clericorum“ noch erlebte, der Wirzburger Fürst sich eingefunden oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Dagegen treffen wir ihn unter dem Könige Wilhelm, der anfänglich auch nichts als „Pfaffenkönig“ gewesen, auf dem allgemeinen Hoftage vor Frankfurt in der ersten Hälfte des Juli 1252, auf welchem der Gräfin Margarethe von Flandern ihre Reichslehen abgesprochen und dieselben ihrem Erstgeborenen Johann von Avesnes, dem Schwager des Königs Wilhelm, zuerkannt wurden.[4]) Da fand denn anch gerade Bischof Hermann[5]) den Reichsrechtspruch, dass

noch in den Besitz der Steiermark gelangt, so erschien nunmehr weiter eine besondere Rücksichtnahme auf einen Rechtstitel für Oesterreich nicht in solchem Grade wie früher erforderlich, und er schritt daher im folgenden Jahre zur Verstossung der Königin Margarethe, und am 25. Oktober desselben zur Heirat mit Kunigunde, der Tochter des „Dux Bulgarorum“ Rostislaus, Enkelin des Königs Bela von Ungarn, dem eben die Steiermark abgerungen worden war. Hermann von Niederaltach berichtet ausdrücklich: domina Margaretha uxore sine judicio ecclesiae repudiata. Nach der Chronik von Colmar soll Ottokar von den Bischöfen vergeblich die Scheidung verlangt haben. Dagegen behauptel Peter von Zittan öffentliche Scheidung durch die Bischöfe mit Zustimmung des römischen Stuhles. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5562 b.

Nach nicht ganz einem halben Jahre erklärte Pabst Urban IV, während seinerzeit Innocenz IV. sich um das Gelübde der königlichen Dominikanernonne von Trier und s. Marx zu Wirzburg nicht bekümmert hatte, die mehrerwähnte Ehe Ottokars und Margarethens eben wegen jenes Gelübdes für nichtig, und bewilligte Aufrechthaltung der Ehe mit Kunigunde trotz des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Nach dem betreffenden Schreiben vom 20. April 1262 — Boczek Nr. 338 S. 332 bis 334 — soll Margarethe der Scheidung zugestimmt und das dem Pabst durch Brief und Boten kund gethan haben. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 5562 b und d.

1) Monum. boica XXX P. I S. 296—298.

2) Ebendort S. 300/301.

3) Ebendort S. 303 und 304.

4) Monum. Germ. hist. Legum tom. II S. 366/367.

5) Nobis in generali curia nostra apud Frankefort pro tribunali sedentibus in praesentia principum et magnatum imperii venerabilis herbipolensis episcopus, dilectus princeps noster, requi-

Digitized by Google

der König, nachdem er von den Reichsfürsten gewählt, vom Pabste bestätigt, herkömmlicherweise zu Aachen feierlich geweiht und gekrönt worden, vonrechtswegen zum Besitze der Städte Burgen und sonstigen Reichsgüter gelangt sei, und dass alle dessen Fürsten Edle und Dienstleute ihre Fürstenthümer und Lehen binnen Jahr und Tag von ihm zu muthen gehalten gewesen, wie weiter noch im Einklange mit dahin einschlagenden Sätzen des Reichslehenrechts,[1]) dass er über jene Lehen der Gräfin, welche dieselben, obgleich gemahnt, dennoch widerspänstig innerhalb jener Frist zu muthen versäumt, beliebig verfügen[2]) könne. — Wenden wir von diesem Blicke auf die Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten das Auge nach den inneren Verhältnissen des Landes, so hatte Wirzburg nicht wie Bamberg seine Sorge auf einen weiten Besitz auswärts zu richten, und fanden desshalb die vielfachen Berührungen, welche bei diesem beispielsweise mit den Herzogen von Baiern und den Königen von Böhmen unausbleiblich waren, hier nicht statt, aber es gab trotzdem genug zu thun für die wirklichen wie nicht minder für die vermeintlichen Interessen des Bisthums. So nahm hauptsächlich seit 1237 die Absicht der Heiligsprechung des Bischofs Brun und mehr noch die wichtigere Frage des nothwendig gewordenen Umbaues des Domes

situs per sententiam definivit, quod — postquam nos electi fuimus a principibus in Romanorum regem, per summum pontificem confirmati, et consecrati ac coronati prout moris est solemnitate qua decuit apud Aquis — parebant et competebant nobis de jure civitates castra et omnia bona ad imperium pertinentia, et quod omnes principes nobiles et ministeriales principatus et feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare tenebantur.

1) Item venerabilis argentinensis episcopus, dilectus princeps noster, eodem modo requisitus, per sententiam definivit, quod omnes principes nobiles et ministeriales, qui principatus et feoda sua infra annum et diem requirere et relevare a nobis contumaciter neglexerunt, omnia illa feoda et principatus nobis vacaverunt et vacant: et de illis possumus disponere secundum quod nobis placuerit, retinendo nobis vel in feodum aliis concedendo.

Item venerabilis C[onradus] coloniensis archiepiscopus, dilectus princeps noster, similiter requisitus, per sententiam definivit, quod omnes principes nobiles et ministeriales, moniti et requisiti a nobis post nostram electionem et coronationem, sive quibus nos obtulimus viva voce vel per nostros nuntios et litteras, ut principatus et feoda sua a nobis reciperent, et intra sex septimanas et tres dies post hujusmodi monitionem requisitionem sive oblationem recipere contumaciter neglexerunt, omnia feoda sive principatus nobis vacaverunt et vacant: et de illis possumus disponere quod nobis placuerit, retinendo sive aliis concedendo.

2) Item praedictus herbipolensis episcopus requisitus per sententiam diffinivit, quod ex quo Margareta comitissa Flandriae per annum et diem neglexit contumaciter requirere feoda, licet super hoc monita et requisita fuerit, de illis nos secundum voluntatem nostram potuimus libere ordinare, ea retinendo nobis vel in feodum aliis concedendo.

Digitized by Google

alles in Anspruch. Sodann wälzte anf die gesammte Geistlichkeit der Diöcese wie der Stadt Wirzburg eine empfindlich drückende Last der Befehl des Pabstes Innocenz IV. vom 5. Mai 1244, dass dem Erzbischofe Siegfried III. von Mainz im Hinblicke auf seine Rührigkeit „pro negotio ecclesiae“ die „Quinta omnium ecclesiasticorum reddituum“ des folgenden Jahres von sämmtlichen Diöcesen seines Sprengels mit alleiniger Ausnahme von Speier ohne Widerrede zu bezahlen sei.[1]) Die Begeisterung hiefür war wohl nirgends eine nennenswerthe. Daher zu fördernder Nachhilfe die ebenso bissige als höhnische Aufforderung aus Lyon vom 11. Mai 1245 — wie an die übrigen Betheiligten,[2]) so auch — an unseren Bischof und den Clerus der Diöcese wie der Stadt Wirzburg, jenem Auftrage im eigenen Interesse! bereitwillig nachzukommen.[3]) Bald war auch an inneren Wirren kein Mangel. Noch vor dem Hingange Hermanns II. begann die unruhige Zeit, in welche Iring's Herrschaft von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende fiel. Kaum hatte die Wahl stattgefunden, als der Speierer Erwählte Graf Heinrich von Leiningen auf Grund einer Gnadenbezeigung des Pabstes Innocenz IV. sich eindrängte und von einem Theile des Domkapitels wie von der Einwohnerschaft Wirzburgs aufgenommen wurde, bis er sich auf einem damals nicht ungewöhnlichen Wege[4]) gegen eine

---

1) Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 65 und 66 S. 47/48.

2) Vgl. bezüglich Bambergs oben S. 323/324.

3) Cum, sicut ex parte ipsius — nämlich des Erzbischofes — fuit propositum coram nobis, in solutione ipsius quintae te nimis remissum et difficilem habeas, nos, nolentes ut hujusmodi quintae solutio aliquibus tergiversationibus retardetur, fraternitatem tuam rogandam duximus iterato attentius et monendam, per apostolica tibi scripta firmiter praecipiendo, quatinus, attendens prudenter quod in subventione hujusmodi proficis tibi ipsi, quintam ipsam eidem archiepiscopo sine difficultate qualibet persolvas integre liberaliter et libenter, nec litteris vel nuntiis principis, qui promittunt ab offensa sedis apostolicae omnino reddere te impunem, velis fidem nullatenus adhibere, quin potius in obsequio ecclesiae prout teneris inconcussa constantia persistas, eidem archiepiscopo viriliter assistendo. Rodenberg a. a. O. Nr. 119 S. 84.

4) Wie in Worms. Nach den Annalen von dort — Monum. Germ. histor. Script. tom. XVII S. 50/51 — starb Bischof Landolf am 8. Juni 1247, sein Nachfolger Konrad bereits am 7. Oktober desselben Jahres. Nun wurde der bisherige Domprobst Eberhard aus dem Geschlechte der Raugrafen gewählt und vom Erzbischofe Siegfried von Mainz bestätigt. Bald aber musste er sich gegenüber dem Richard von Daun erblicken, der unter Umsturz der Wahl des Domkapitels durch einen päbstlichen Legaten eingeschoben wurde, und den aus Rücksicht auf seinen Bruder, den königlichen Hofmarschall Wirich von Daun, Pabst Innocenz IV am 18. März 1249 bis zur Beendigung der Streitsache in den Genuss der bischöflichen Einkünfte setzen liess. Daraus wies er schliesslich seinem Gegner eine Geldabfindung an. Fuit — heisst es — concordia facta inter eos

Abfindung von 3000 Mark zum Rücktritte bewegen liess.[1]) Aber nicht blos das. Mächtige Nachbarn fügten sich nicht blindlings den Wünschen dessen, der jetzt die Wirzburger Infel trug. Es sei von den weltlichen nur an die Grafen von Hennenberg erinnert, von welchen ja Hermann sogar auf die Reichskrone hoffte.[2]) Und welche Kämpfe verursachte nach dem Tode des Bischofs Iring Graf Berchtold von Hennenberg, den eine der Parteien in der zweispaltigen Wahl gegen den alsbald darauf verstorbenen Bischof Konrad von Trimberg auf den Stuhl erhoben hatte,[3]) ohne dass er allerdings schliesslich durchzudringen vermochte! Und abgesehen von dergleichen Vorkommnissen, es wehte ein frischer und zum Theile stürmischer Luftzug auch insbesondere durch die Städte Ostfrankens. Dafür bedarf es nur der Andeutung, dass Wirzburg selbst nicht allein Glied des rheinischen Landfriedensbundes gewesen, sondern auch die Befugniss hatte, selbst wieder Bundesglieder aufzunehmen, dass dort der Bundestag vom 15. August 1256 abgehalten wurde,[4]) und weiter des Blickes auf seine Kämpfe gerade mit dem Bischofe Iring, welche

ita quod dominus Richardus episcopus daret domino Eberhardo temporibus vitae suae centum libras wormatiensium. Et haec compositio facta postea stabilita fuit per serenissimum dominum Wilhelmum regem Romanorum. So erfolgte am 21. Februar 1252 der Einzug, am 29. November 1257 sein Hinscheiden. Jetzt wurde am 28. Dezember wieder Eberhard gewählt, aber gegen ihn von der Minderheit der Domdekan Burkard. Beide bewarben sich um ihre Bestätigung beim Metropoliten in Mainz, wofür die Verhandlung nach Bingen auf den 11. Jänner 1258 angesetzt wurde, die mit dem Ausgleiche endete, dass sich Eberhard verpflichtete, seinem Nebenbuhler „temporibus vitae suae annis singulis quadraginta libras wormatiensium" zu geben: et sub hac conditione renuntiavit decanus pure et plane electioni suae. Noch am Abende jenes Tages — nach den Annalen von Speier am 12. Jänner — fand die Weihe statt, am 13. Jänner der Einzug in Worms.

1) Anno 1254 — berichten die Annalen von Speier in den Monum. Germ. histor. Scriptorum tom. XVII S. 84/85 — dominus Heinricus de Liningen electus spirensis, cui providerat dominus papa Innocentius quartus per provinciam moguntinam in episcopatu quem duceret acceptare, vacante sede herbipolensis ecclesiae per mortem domini Hermanni, et domino Iringo eidem per formam arbitrii substituto et ab archiepiscopo Gerhardo moguntino in eadem sede confirmato, vocatus a decano prelatis et clero universo consulibus et plebe civitatis herbipolensis, circa pentecosten venit Herbipolim, et occupavit sedem ipsam, expugnando viriliter et potenter municiones et castra ipsius ecclesiae. Expulso ab ipsa sede domino Iringo, tamdiu occupavit ipsum episcopatum quousque concertatio inter eos sopita fuit per quosdam cardinales apud Anagniam sub papa Alexandro, ita quod dominus Iringus obtinuit episcopatum et domino electo spirensi refusae sunt pro expensis tria milia marcarum.

Eodem etiam anno dominus electus spirensis ivit Romam circa festum Bartholomaei pro eodem negotio.

2) Vgl. S. 333 im ersten Absatze der Note 3.

3) Vgl. in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abth. 1 S. 59—62.

4) Monum. Germ. hist. Legum tom. II S. 378—380.

besonders in der Mitte des Jahres 1265 gewaltsamen Ausbruch drohten, so dass der Bischof unter anderem zu kräftigem Widerstande gegen die Bürger und ihre Beiständer am 14. Juni die Brüder Kraft und Konrad von Hohenlohe zu Burgleuten auf dem Wirzburg beherrschenden Schlosse Marienberg aufnahm, am 2. Juli sich die Hilfe der Grafen von Hennenberg, und am 11. Juli die des Konrad von Trimberg gewann, wie nicht minder nach seinem Hinscheiden am Ende des Jahres 1265 oder Anfange von 1266. Immerhin aber ist für die Machtstellung des Hochstiftes, wie man sie auch in entfernter Gegend als beneidenswerth und anderwärts der Nachahmung würdig erachtete, bezeichnend genug gewiss die allerdings in ihrer wahren Bedeutung nicht zu überschätzende Stelle schon in den Gesta hamaburgensis ecclesiae des magister Adam von Bremen III Cap. 45: Potuit archiepiscopus noster coloniensi aut mogontino in omni rerum gloria non invidere. Solus erat wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem: ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus. Cujus aemulatione permotus noster praesul statuit omnes comitatus qui in sua dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur in potestatem ecclesiae redigere. Bleiben wir der Heimat näher, so klingt nicht minder vernehmlich das stolze Bewusstsein des hohen Grades von Unabhängigkeit anderen Fürstenthümern gegenüber aus der geschichtlichen Einleitung eben unseres Rechtsbuches selbst heraus. Nicht blos mit dem Ducatus wirziburgensis des bekannten Freiheitsbriefes Kaiser Friedrichs I ist da der Bischof ausgestattet, sondern wir finden ihn bereits — und zwar, wie in der Kaiserchronik, schon seit dem Ausgleiche bei der Gründung des gleichfalls so berühmt gewordenen Nachbars Bamberg — in dem lang ersehnten Besitze der Herzogswürde von Franken. Der babest — heisst es Sp. 210 — unde der keiser baten die vürsten, daz si daz herzogentuom an daz bistuom ze Wirzeburc gæben: under dem rîche waren zwei vürstenambet êrbærre dan einez. die vürsten taten daz durch ir beider bete. der babest besante den bischof. er bat in, daz er daz herzogentuom næme vür sines goteshuses schaden. des bat ouch der keiser. der bischof gewerte si. So kam der Handel zu Stande: also kom diu herschaft in daz bistuom. Wie viel überragt nun der Herr von Wirzburg die übrigen Landesherren, und gerade die geistlichen, natürlich



Digitized by Google

hiedurch! Es fehlt auch sogleich an der Nutzanwendung nicht. In unmittelbarer Verbindung mit diesem wirzburgischen Lieblingsgedanken steht sogleich die Ausdehnung der Landeshoheit des Stiftes, für welche die Bischöfe Hermann I und Iring in so hohem Grade begeistert gewesen, auch auf eine prächtige fränkische Stadt, die sich dessen gerade gegen Iring — hatte er doch sicher nicht ohne Berechnung als Pfarrer dahin seinen „Familiaris“ Walther, Custos am Neuen Münster [1]) zu Wirzburg, ausersehen — zu erwehren hatte: Diu stat ze Rotenburc diu ist houbetstat des herzogentuomes ze Vranken. swer dem bischove die êre nimt, der beroubet sant Kilian.

Mit allem dem hängt natürlich eine gewisse Rührigkeit auch auf dem geistigen Gebiete, der Kunst und insbesondere der Wissenschaft, zusammen. Wurde der Minnesang in Ostfranken gepflegt, auch andere edle Bestrebungen hat man da zu keiner Zeit vernachlässigt. Meister Süsskind von Trimberg, der am s. Aegidien- und Dietrichs-Spitale in Wirzburg als Arzt [2]) thätig gewesen, ist auch als Dichter bekannt. Manches seiner letzten Lieder mag der gefeierte Walther von der Vogelweide auf seinem kaiserlichen Lehen in Wirzburg oder dessen Nähe gesungen haben, im Grashofe im Neuen Münster dortselbst hat man ihm seine irdische Ruhestätte bereitet. Vielleicht verlebte auch Reinmar von Zweter den Abend seiner Tage in Ostfranken, wenigstens meldet eine daher stammende Nachricht in dem für den Hof zum Löwen in Wirzburg bestimmten Hausbuche des späteren fürstbischöflichen Protonotars Michael vom Löwen[3]), dass er zu Essfeld begraben liegt. Bekannt ist weiter Otto von Bodenlauben aus dem schon erwähnten gräflichen Stamme von Hennenberg. Und Meister Konrad von Wirzburg braucht nicht vergessen zu werden, in dessen Dichtungen sich ein hübsches Stück Rechtsleben abspiegelt. Eine eigenthümliche Erscheinung ist sodann der Schulmeister Hugo von Trimberg in der Theuerstadt zu Bamberg, dem jetzigen Steinwege, dessen wir hier noch gedenken können, von dem wir nicht nur wissen, dass er

1) Nach einer Urkunde vom 13. Februar 1262: familiaris nostri Waltheri, custodis ecclesiae Novi Monasterii herbipolensis, plebani in Rotenburg.

2) Zwei Urkunden über einen ihn betreffenden unterirdischen Wasserabzug aus dem genannten Spitale von 1218 und 1225 finden sich in den Monum. boica XXXVII S. 201/202 und 218/219.

3) Ruland im Archive des historischen Vereins von Unterfranken XI. Heft 2/3 S. 23. Auf Fol. 191b steht: Er Reimar von Zwetel an dem Rin, begraben in Franken ze Esfelt.

Digitized by Google

eine Sammlung von 200 Büchern hatte, die ihm die Sorgen seines Alters erleichtern helfen sollte, darunter zwölf von ihm selbst verfasste, vier lateinische und acht deutsche, sondern auch dass er der Dichter des Samners und insbesondere des weit und breit gelesenen Renners gewesen. Und bleiben wir nur eben bei unseren beiden Hochstiften stehen, welch eine Zahl von Magistri und von Doktoren des weltlichen wie geistlichen Rechtes wirkte am Domkapitel von Bamberg und dem berühmten Kloster Michelsberg wie den Stiften von s. Stephan, von s. Gangolf. und von s. Maria in der Theuerstadt? Oder am Domkapitel von Wirzburg und den hervorragenden Stiften zum Neuen Münster wie zu s. Johann in Haug, dem alten Kloster s. Burkhard, dem Schottenkloster, dem Kloster s. Stephan, dem Hause des Deutschen Ordens, der ja ganz ausserordentlichen Einfluss auch in Reichsangelegenheiten übte? Ist seinerzeit S. 332 berührt worden, dass Bischof Hermann von Wirzburg im September 1234 zu Boppard dem König Heinrich den Eid zum Widerstande gegen jedermann geschworen hatte, also auch gegen den kaiserlichen Vater, so sendete am 13. November [1]) der König den Reichshofmarschall Anselm von Justingen und seinen Hauskaplan Magister Walther von Tannenberg. Archidiakon von Wirzburg, als seine Geschäftsträger an die Communen der Lombardei. Als Protonotar dieses Königs begegnet uns um die Zeit der Magister Degenhard,[2]) früher Scholasticus von s. Johann zu Haug in Wirzburg, dann Domscholaster, Probst von s. Johann zu Haug, bald kaiserlicher Hofprotonotar, nach einer Urkunde vom 2. Juli 1234 auch Vicedom des Erzstiftes Magdeburg.[3]) In der Urkunde vom 1. Mai 1242 für den Deutschen Orden [4]) gedenkt König Konrad IV neben den Mitgliedern der Reichsregierung in Deutschland namentlich noch dreier Jurisperiti, eines Domherrn von Bamberg und zweier von Wirzburg, des Magister Eberhard von Bamberg, des schon erwähnten Magister Degenhard wie des Magister Johann von Durlo in Wirzburg. Auch

1) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII. Num. 470 S. 396/397.

2) Vgl. beispielsweise vom 18. März bis 17. November 1234 Böhmer-Ficker Regesta imperii V Nr. 4313. 4322. 4330. 4332. 4361. die in hohem Grade interessante zu Wirzburg ausgestellte Urkunde für Wirzburg vom 18. November 1231 in den Monum. boica XXX p. 1 S. 218—220. zum 23. November 1234 Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4364. zum Mai oder Juni 1240 (Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4422) in den Monum. boica XXXVII S. 294.

3) Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4330.

4) Monum boica XXX p. 1 S. 283—285.

Konrad von Ulm, Kanoniker von Bamberg und von Neuhaus bei Worms, treffen wir in dieser Zeit [1]) als Notar des kaiserlichen Hofes. Vollends in den eigenen Urkunden über die verschiedensten Geschäfte ist kein Mangel an Magistri zu Bamberg wie zu Wirzburg. In der medizinischen Wissenschaft muss der Magister Hertwich von s. Maria in der Theuerstadt zu Bamberg hervorragend gewesen sein, da Otto der Erlauchte von Pfalz-Baiern ihn zu seinem Leibarzte [2]) ausersah. Weiter richtete man hie und da von auswärts die Augen auf Bamberg und Wirzburg. Den Bischöfen von diesem übertrug im April 1258 das Capitel der Probstei Mosbach, welche bis dahin sich ihre Vorsteher nach freiem Belieben von daher und dorther gewählt hatte, für die Zukunft die Befugniss, den jeweiligen Probst ausschliesslich aus den Domherrn von Wirzburg zu ernennen,[3]) und Bischof Iring bestimmte hiezu bei der erstmaligen Ausübung dieses Rechtes den Magister Konrad von Durne. Nach dem Tode des Bischofs Walter von Strassburg wurde im Jahre 1263 der Domprobst Heinrich von Bamberg dahin gewählt. War schon S. 340 von dem Meister Süsskind von Trimberg als Arzt und Dichter die Rede, so mag zum Schlusse noch daran erinnert sein, dass in Franken und gerade in Ostfranken auch überhaupt jüdische Gelehrsamkeit würdig vertreten gewesen. So gedenkt beispielsweise Meir ben Baruch [4]) zu Rothenburg an der Tauber, meist kurzweg als Meir Rothenburg oder Meir von Rothenburg bezeichnet, als Dichter geschätzt [5]) und insbesondere als Ge-

1) Beispielsweise in einer Urkunde vom Oktober 1241 in den Monum. boica XXX p. 1 S. 281/282, in einer vom 16. Juni 1242 bei Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 4462, ebenso in einer vom Oktober 1252 ebendort Nr. 4563.

2) Vgl. die Urkunde bezüglich der Stiftung eines Jahresgottesdienstes während seinen Lebzeiten wie eines Jahrtages nach seinem Ableben im Kloster Seligenthal bei Landshut vom 29. Mai 1253 in den Monum. boica XV S. 446/447: magister Hertwicus, custos s. Mariae in Babenberch, dilectus phisicus et familiaris noster.

3) Monum. boica XXXVII S. 377/378: decanus et capitulum mosebacensis ecclesiae herbipolensis diocesis jus quod hactenus habuerunt eligendi sibi praepositos de quacumque ecclesia canonicorum cujuscumque diocesis eis placeret, volentes familiaritati majori et favori nostrae ecclesiae se adjungere, maturiori inter se habito consilio, juri quod habebant in eligendis sibi praepositis consensu unanimi cesserunt, et idem jus in nos et successores nostros in perpetuum transtulerunt ita ut nos et successores nostri uni de canonicis majoris ecclesiae nostrae ipsam praepositurам quandocumque et quotienscumque vacare inceperit conferamus.

4) Vgl. Brüll in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXI S. 240/241.

5) Eines Klageliedes von ihm auf die schmähliche Verbrennung der Talmudhandschriften zu Paris unter Ludwig IX, dem sogenannten Heiligen, im Juni 1244 gedenkt Graetz in seiner

Digitized by Google

setzlehrer hochgeehrt, der ausser anderem mehr als 1000 Gutachten über die verschiedensten Gegenstände ausgearbeitet hat, die in besonderen Sammlungen verbreitet sind, in dieser Zeit der hervorragendste Rabbiner in Deutschland,[1]) unter seinen Lehrern des Samuel ben Menachem, dessen talmudische Vorträge er in Wirzburg hörte, und seines Verwandten Samuel von Bamberg. Welch' geistiger Verkehr war da zwischen den einheimischen und zwischen hochgebildeten Männern, die sich zeitweilig dort aufhielten, möglich! Es sei hier lediglich an den in Deutschland wie im Auslande angestaunten Albert von Bollstadt erinnert. Er lebte nach seinem Rücktritte vom Regensburger Bischofstuhle längere Zeit in Wirzburg, in dessen Dominikanerkloster[2]) sein Bruder war, und wirkte hier wie sonst[3]) so vornämlich in den schon früher berührten Streitigkeiten

---

Geschichte der Juden VII S. 117 in der Note 3. Vgl. weiter Zunz die synagogale Poesie des Mittelalters S. 130 Ziff. 1 und S. 312/313.

1) Güdemann schildert ihn in seiner Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Frankreich und Deutschland S. 170—173 als den deutschen Tossafisten, welcher die in Frankreich erhaltene talmudische Bildung in seinem Heimatlande zu einer solchen Höhe entwickelte, dass er als das Haupt sowohl der deutschen wie der französischen Rabbiner betrachtet wurde. S. 171 ist bemerkt, dass ihn die Folgezeit mit richtigem Takte über alle Rabbiner des 13. Jahrhunderts gestellt hat. Ebendort ist auch besonderes Gewicht darauf gelegt, dass er nicht mit dem sonst wohl gewöhnlichen Ehrentitel als „Frommer“ bezeichnet wurde, sondern unter einem weit bedeutenderen erscheint: Man nannte ihn „Licht“ und auch „grosses Licht“ und man nannte ihn nicht „Chassid“.

Für ihn — heisst es S. 172/173 — ist die Talmudforschung Norm und Richtschnur seines Lebens, und ihm ist der Hauptantheil an der Feststellung der damals noch sehr schwankenden religiösen Praxis zuzuschreiben. Dadurch ist er faktisch der massgebende Lehrer der deutschen Juden geworden; ob er als solcher auch in der Eigenschaft eines deutschen Grossrabbiners förmlich anerkannt oder gar vom Könige bestätigt war, mag dahingestellt bleiben. Für die jüdische Wissenschaft hat er, obwohl ihm philosophische und andere Bildung fern lagen, insofern sich verdient gemacht, als er, so viel an ihm lag, den Geist der deutschen Juden wieder auf eine verstandesmässige gründliche Talmudforschung hingelenkt und ihn so vor einer gänzlichen Versumpfung bewahrt hat. Denn eine solche drohte allerdings durch die einseitige Pflege der Mystik einzureissen.

2) Hier ist die Urkunde vom 4. Dezember 1264 über den mit dem Domprobste Boppo gefällten Schiedspruch in einer Streitsache zwischen dem Stifte s. Johann zu Haug und Gottfried von Hohenlohe bezüglich der Probsteirechte in Hopferstadt und Rudershausen ausgestellt. Regesta boica III S. 235—237.

3) Beispielsweise durch den Schiedspruch mit dem Bischofe Iring in einer Streitsache wieder zwischen dem Stifte Haug und Kraft von Hohenlohe bezüglich der Probstei- und Vogteirechte von Königshofen u. s. w. vom 10. April 1265. Ebendort S. 245.

Oder durch den Schiedspruch mit dem Hospitalitercommentur Bruder Ulrich von Wellberg über das Verbot an die mit dem Baue eines Stalles beschäftigten Bewohner des Hofes Wegenheim zu Wirzburg, das Licht des Zinshauses zu verfinstern, vom 1. Juli 1265. Ebendort S. 247.

Digitized by Google

des Bischofs Iring mit der Stadt mehrfach vermittelnd, wie etwa in dem wichtigen Schiedspruche vom 26. August 1265, worin [1]) er an der Spitze der Vermittler genannt ist und sich mit dem Edlen Heinrich von Brauneck aus dem Stamme der Hohenlohe die Schätzung des Schadens der Abtei s. Burkhard besonders vorbehielt.

Und wie sah es hiebei mit den nächsten Hilfsmitteln für die Förderung solchen Wirkens aus? Treffliche Schulen unter ausgezeichneten Lehrern bestanden da wie dort. Und dass für den Bedarf von weltlichen wie geistlichen Büchern in den reichen ostfränkischen Bibliotheken namentlich zu Bamberg und Wirzburg genugsam gesorgt war, bedarf keines besonderen Nachweises. Abgesehen von den für die kirchlichen Zwecke erforderlichen Werken haben wir aus den einzelnen Katalogen Kunde von wichtigen Geschichtsbüchern früherer Zeit — es mag aus den Bamberger Sammlungen nur an die einzige auf unsere Tage gekommene Handschrift Richers, und zwar dessen Autograph, oder gleichfalls an das Autograph der berühmten Chronik des Eckehard von Aura im Stifte am Michaelsberge erinnert sein — bis in die Jahre, die uns berühren. Namentlich aber sind auch Quellen und Schriften über das Recht da ausgiebig vertreten. Von weniger verbreiteten daraus ist die Handschrift des sogenannten Breviarium Alarici von Wirzburg[2]) bekannt genug. Auch unter den Büchern, welche am Schlusse des zwölften oder Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Bamberg der Obhut des Domscholasters Richard anvertraut wurden,[3]) findet sich eine Auctoritas Alarici regis,[4]) entweder wieder die Lex romana Visigothorum oder die auch unter der Bezeichnung Auctoritas Alarici vorkommende sogenannte Epitome Aegidiana, der älteste Auszug aus ihr. Dass es namentlich an den Quellen und Hilfsmitteln für das kanonische Recht bis zu der Dekretalen-

Am 23. Dezember dieses Jahres siegelte er die Schenkungsurkunde des kaiserlichen Küchenmeisters Lupold von Nordenberg wie seiner Söhne Lupold und Heinrich für das Augustinerfrauenkloster in Rothenburg zu seinem und seiner Gemahlin Agnes Seelgeräte. Ebendort S. 255.

In das Jahr 1267 sodann fällt der Schiedspruch in einer Streitsache des Johanniterhauses zu Wirzburg mit dem Ritter Marquard Cruso. Ebendort S. 295.

1) Monum. boica XXXVII S. 427—429.

2) Haenel in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Lex romana Visigothorum S. 11—43.

3) Vgl. Ocken's Isis 1829 S. 1237.

4) Nach Jaeck's Beschreibung der öffentlichen Bibliotheken zu Bamberg II in der Einleitung S. 43 findet sie sich jetzt nicht mehr dortselbst vor.

Digitized by Google

sammlung des Pabstes Gregor IX und den darüber gefertigten Summen ihres Compilators Raimund von Peniafort nicht fehlte, braucht nicht eigens erwähnt zu werden. Und nicht blos das, auch diese und jene Gelehrte hatten ihre selbständigen Sammlungen. So wissen wir aus den letztwilligen Verfügungen des S. 322 erwähnten Domdekans Kraft von Bamberg aus dem Jahre 1237 auch von solchen über seine Bücher.[1]) Der ebenfalls schon S. 341 berührte wirzburger Domscholaster Magister Walther von Tannenberg vermachte die seinigen, die freilich am 20. März 1251 theilweise zu Paris verpfändet und theilweise zu Köln hinterlegt waren, letztwillig dem Dome.[2]) Gleiches that der Domscholaster von Bamberg Magister Jakob, der seine Bibliothek an das Domkapitel von Krakau, dessen Dekan er auch gewesen, vergabte, welches daraus ein Dekret Gratians und die Dekretalensammlung Gregors IX dem Magister Adam verehrte, der dem Erblasser während seines Lebens uneigennützigste Unterstützung geleistet hatte.[3])

Bei solchen Verhältnissen konnte es auch nicht an Männern für die tüchtige Erledigung vielverzweigter amtlicher Geschäftsthätigkeit für den weltlichen wie geistlichen Bedarf fehlen. War schon von den drei bamberger und wirzburger Rechtsgelehrten in der Urkunde des Königs Konrad IV für den Deutschen Orden vom 1. Mai 1242 die Rede, so wissen wir, dass zum Betriebe der päbstlichen Bestätigung der Wahl des Bischofs Heinrich von Bamberg[4]) am 8. September 1245 mit dem Dompropste Albert und einem weiteren Domherrn der bereits genannte Domscholaster Magister Jakob, doctor decretorum, an den unterdessen nach Lyon verlegten Sitz der römischen Curie abgeordnet wurde, derselbe welcher nicht ganz ein Jahrzehent darnach vom Domkapitel von Krakau wegen der Heiligsprechung des Bischofs Stanislaus zweimal nach Rom

1) Abgesehen von anderen dachte er einem nicht näher bezeichneten Dekane seine libros scolasticos et antiphonarium musicum zu, Eberhardo auroram et graduale usuale, Erkenberto graduale musicum et antiphonarium usuale et auroram majorem.

2) Wegele im Anhange Nr. 1 zu dem Corpus regulae seu kalendarium domus s. Kiliani wirceburgensis in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 100/101.

3) Vgl. die Annales capituli cracoviensis zum Jahre 1267, in den Monum. Germ. hist. Script. tom. XIX S. 601.

4) Vgl. oben S. 324 325.

das Schöffenthum, wie es sich seit den Tagen Karls des Grossen ausgebildet hat, ausser Franken weiter im Süden nicht zu eigentlichem Durchbruche gelangt ist, die Schöffen aber im sogen. Schwsp. da und dort als etwas ganz bekanntes erscheinen, so wird man da ganz vorzugsweise eben wieder an Franken erinnert.

Doch wenden wir uns von Franken überhaupt jetzt insbesondere nach Ostfranken, führt uns das Rechtsbuch auf Fährten, welche den Gedanken an seine Abfassung daselbst rechtfertigen? Was zunächst die Hauptquellen betrifft, welche in beiden Bestandtheilen benützt sind, gestatten sie keinen bestimmten Schluss. Die Bibel, des Flavius Josephus jüdische Geschichten, des Isidor von Sevilla Etymologien oder Origines, aus welchen im Ssp. wie im Dsp. der Kirchenvater Origenes geworden, was nach solchem Vorgange auch in den Art. 2 unseres Rechtsbuches übergegangen ist, die Schriften über Karl den Grossen und seine Nachfolger, die gereimte Kaiserchronik, die Historia scholastica des Petrus Comestor, all das war wohl in jeder einigermassen bemerkenswerthen Bibliothek zu finden. Nicht minder werden die Werke des Bruders David von Augsburg und gar die Predigten des Bruders Berchtold von Regensburg in keiner solchen gefehlt haben. Die alten Volksrechte der Alamannen und der Baiern, die fränkischen Capitularien, nur aus der bekannten Zusammenstellung des Ansegis und des Benedikt gezogen, gehören gleichfalls nicht zu Seltenheiten der damaligen Büchersammlungen. Wenn die Lex romana Visigothorum, wie bemerkt worden, in Bamberg und Wirzburg vorhanden gewesen, rechtfertigt das die Annahme nicht, dass das anderswo nicht der Fall gewesen: ja wir haben bestimmte Kunde auch von einer Augsburger Handschrift [1]) derselben. Zudem ist nicht das sogenannte Breviarium Alarici benützt, sondern sein Auszug in der sogenannten Summa Aegidiana. Ob man gerade diese, auch als Auctoritas Alarici erscheinend, in der früher erwähnten bamberger Auctoritas Alarici erkennen darf, dafür mangelt es, so wichtig das unter gewissen Verhältnissen sein könnte, doch an genügendem Grunde. Und fragen wir weiter nach den Schriften über das eigentliche römische Recht, so ist nicht ausgemacht, ob die Institutionen Justinians dem Verfasser vorgelegen

---

1) Nach einer Angabe Sichard's. Vgl. Haenel in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. 88.

Google

haben, ja es hat vielmehr den Anschein, dass ein glossirtes Exemplar des sogenannten Brachylogus juris civilis in der Gestalt des Cod. 441 aus dem Nachlasse der Königin Christine von Schweden [1]) in der vatikanischen Bibliothek, über dessen Herkunft es an Anhaltspunkten [2]) gebricht, sich in seinen Händen befand. Gleichviel aber, ob auch das erstere der Fall gewesen, beide Werke sind auch in anderweiten Bibliothekkatalogen da und dort verzeichnet. Was die Quellen des kanonischen Rechts anlangt, das Dekret Gratians und die Dekretalensammlung Gregors IX, wie die daraus erwachsenen Summen des Raimund von Peniafort, so gehörten sie zum ganz gewöhnlichen Handwerkszenge. Treten wir endlich dem unmittelbaren Vorläufer des kaiserlichen Land- und Lehenrechts näher, dem Deutschenspiegel, so hat es einmal nicht den Anschein, dass er grössere Verbreitung in die Büchersammlungen von Körperschaften und von Privaten gefunden hat, wohl hauptsächlich wegen seiner baldigen Verarbeitung zum sogen. Schwabenspiegel, und auf der anderen Seite haben wir keinerlei Nachricht von dem Vorhandensein einer Handschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts oder kurz darnach da oder dort in Franken, so dass also für unseren Behuf sich hier gleichfalls nichts ergibt. Abgesehen von den Hauptquellen könnte es sich demnach nur fragen, ob das was dem sogenannten Schwabenspiegel gegenüber dem Sachsen- beziehungsweise Deutschenspiegel eigenthümlich und was nicht aus den namhaft gemachten Quellen und Schriften gezogen ist, Anhaltspunkte bietet, aus welchen gerade auf Entstehung in

1) Vgl. den Brief Niebuhr's an v. Savigny aus Rom vom 5. März 1817 in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft III S. 412—420; Boecking in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. 84—86.

2) Durch gütige Vermittlung des Herrn Dr. Quidde verdanke ich Herrn Hener die Mittheilung, dass die Handschrift, welche jetzt in rothes Leder mit dem Wappen des derzeitigen Pabstes Leo XIII gebunden ist, keine unmittelbare Bemerkung bezüglich ihres Ursprunges bietet. Der darin von Fol. 46a bis 47b befindliche Heiligenkalender scheint entschieden auf die Diöcese Auxerre hinzuweisen. Für Autissioderum sind nämlich die bei weitem meisten vom allgemeinen Kalender abweichenden oder denselben ergänzenden Spezialangaben von Heiligen gemacht. Besonders Germanus und mit ihm in Beziehung stehende Personen werden berücksichtigt. Für Autissioderum finden sich auch sehr detaillirte Angaben sowie ausführlich gefasste Erzählungen im Betreffe der dortigen Tagesheiligen. Abgesehen von Autissioderum sind noch besonders — unter Beibehaltung der Endungen, in welchen die Namen begegnen — berücksichtigt: Lugdunum, in Cerricurio Suessionis, Aureliani, Turonis, Bituricas vico Vaescenno, Mettis, Massilia, Catalauni, Remis, Arvernis, Augustodunum, Vienna u. s. f.



Digitized by Google

Franken geschlossen werden könnte. Auch in dieser Hinsicht steht wenigstens beim Rechtsbuche im engeren Sinne nur wenig zu Gebot. An und für sich kann dieses nicht viel bieten, indem es naturgemäss den sozusagen gemeindeutschen Rechtsstoff als solchen vorführt, höchstens hier und dort durch eine Einmischung von Erzählungen aus der Bibel oder den jüdischen Geschichten des Flavius Josephus oder der Historia scholastica oder am Ende auch anderswoher erläutert und ausschmückt, sonstige geschichtliche Vorgänge aber fast ohne Ausnahme von seiner Darstellung fern hält. Ist ja auch die Erwähnung der Absetzung des letzten merowingischen Frankenkönigs Childerich durch den Pabst Zacharias wie die des Kaisers Otto IV durch den Pabst Innocenz III im Art. 312 des Landrechts nur aus der Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort [1]) gezogen. Dem entgegen aber liefert die grosse geschichtliche Einleitung dieses und jenes, was für den Entstehungsort in Betracht kommt, und zwar namentlich für Franken.

Im Rechtsbuche nun mag so manches mit mehr Fug auf einen Verfasser dortselbst als in Baiern oder Schwaben deuten, aber — solange nicht ganz bestimmte Gründe für die erste Annahme geltend zu machen sind — kann wenigstens vor der Hand hievon kein Gebrauch gemacht werden, insoferne die Beziehung dieser und jener Sätze gerade für die Muthmassung der Aufzeichnung in Franken nicht fest genug steht, um die Möglichkeit der Annahme anderweiter Niederschrift auszuschliessen. Denkt man beispielsweise daran, dass diese und jene Handschriften im Landrechte Verhältnisse von Kärnthen berühren, und dass Ficker beim Art. 4b des Lehenrechts eine Beziehung gerade auf Kärnthen nicht für unmöglich hält, so steht an und für sich bei dem Interesse, welches Verhältnisse eben von Kärnthen [2]) weit mehr als sonstwo für Bamberg

1) Vgl. in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 251—253.

2) Was die Stellung seines Herzogs und die eigenthümlichen Vorgänge bei seiner Wahl betrifft, findet sich der hievon handelnde Artikel in der Handschrift Nr. 725 der Stiftsbibliothek von s. Gallen und in der Biberacher Handschrift aus der Sammlung des Reichshofraths Heinrich Christian Freiherrn von Senkenberg in der Universitätsbibliothek zu Giessen. Aus der ersteren hat ihn Freiherr von Lassberg in der Note 217 S. 133/134 und Wackernagel im Art. 418 S. 339/340 abdrucken lassen, der Text der anderen findet sich in Schrötter's Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte II Beilage 20 S. 350. Die beiden angeführten Handschriften gehören nicht einer und derselben Familie an, beide zählen auch nicht zu den ursprünglichsten Gestalten des Rechtsbuches. Die zweite allerdings fällt in jene Gruppe, welche zwar die alte Reihenfolge der

Digitized by Google

mit seinen Besitzungen daselbst haben mussten, nichts im Wege, was ihrer Berücksichtigung etwa hier widersprechen würde. Aber einmal fehlt es bei den betreffenden Artikeln des Landrechts an Gründen für die Annahme ihrer Ursprünglichkeit, und anderntheils ist die Beziehung des erwähnten Artikels des Lehenrechts auf Kärnthen wohl nicht statthaft. Wie nun, von diesen Erwägungen abgesehen, die fragliche Berücksichtigung nichts auffallendes bieten würde, ebensowenig könnte es befremdend sein, wenn man in Franken leicht versucht gewesen sein sollte,

---

Artikel einer mehr systematischen Anordnung zum Opfer gebracht, aber so manches aus dem muthmasslich frühesten Texte bewahrt hat, wie aus den aus ihr geflossenen ältesten Druckausgaben zu ersehen. Aber die übrigen Glieder dieser Gruppe wissen von dem fraglichen Artikel nichts. Ebensowenig die sonstigen Hunderte von Handschriften. Ein Grund für die Annahme seines ursprünglichen Vorhandenseins im sogen. Schwsp. liegt demnach nicht vor. Es handelt sich also hiebei wohl nur um eine Eigenthümlichkeit der beiden in Rede stehenden Handschriften.

Dasselbe ist der Fall bei solchen der böhmischen Bearbeitung unseres Rechtsbuches, welche vom Art. L 160 des Landrechts an bis zu dessen Schluss als Práwa welikého mésta Pražkého, das Recht der grösseren oder der Altstadt Prag — vgl. aus der Untersuchung von Handschriften des sogen. Schwsp. in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Band CVII S. 18 unter Lit. b — begegnet. Hier ist der gewöhnliche Schluss „daz ist reht" des Art. 206 (dort 50) dahin geändert: das ist in den Gebirgen von Kärnthen. Ist diese böhmische Uebertragung erst aus der Vulgata unseres Rechtsbuches hervorgegangen, veranlasst sonst nichts zu dem Gedanken einer ursprünglichen Fassung in demselben, so liegt auch hier wieder nur eine Besonderheit vor.

Ist da Kärnthen ausdrücklich genannt, so wird man daran auch wohl zu denken haben, wenn man in einigen Handschriften in dem Art. 217b bei der Angabe der Zeit des Anfalles von Gutserträgnissen, abgesehen von sonstigen Verschiedenheiten, am Schlusse auf die Fassung stösst: an sand Merten tag in allen deutschen landen das korn, aber zwischen den pergen zu weinachten, wie im Cod. 12688 der Hofbibliothek zu Wien und in Nr. 28909 des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, oder im Cod. 2881 wieder der Hofbibliothek zu Wien: an sand Merteins tage in dewtschen lannden daz korn, aber zwischen den pergen zu berchtnachten. Diese Handschriften gehören keineswegs der gleichen Gruppe an. Die letzte zählt unter jene, welcher der dritte Theil des Landrechts mangelt und in der auch das Lehenrecht nicht vollständig begegnet. Die beiden anderen sind Glieder von Familien, welche das ganze Landrecht enthalten. Ist die berührte Fassung den so und so vielen Exemplaren der auch sonst eigenthümlichen nicht vollständigen Gruppe fremd, ebenso der gewaltigen Menge der anderen so verschiedenartig gestalteten vollen wie gekürzten Codices, so ist auch da an nichts als wieder nur eine Eigenthümlichkeit der fraglichen Handschriften zu denken.

Anders verhält es sich mit dem Art. 4b des Lehenrechts. Er handelt von der Gesammtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder, und findet sich allgemein, so dass gegen seine Ursprünglichkeit kein Zweifel obwaltet. Ficker hat in seiner vielberührten Abhandlung über die Entstehungszeit des sogen. Schwsp. S. 858—860 an eine Beziehung auf eine Belehnung des Erwählten Philipp von Salzburg und seines Bruders Ulrich mit Kärnthen gedacht. Ich verweise hier in Kürze auf das, was in III unter Lit. b ausgeführt wird.

Digitized by Google

einer besonderen Art der Legitimation des Sohnes eines Geistlichen[1]) im Hinblicke auf Johann von Avesnes, den Sohn des Domherrn Burkhard von Avesnes und der Gräfin Margarethe von Flandern, einen Artikel im Landrechte[2]) zu widmen, der übrigens ziemlich rasch verduftet ist. Mag man sich um die eckeligen Auftritte zwischen der Gräfin und ihren Söhnen Johann und Balduin von Avesnes einerseits, wie anderntheils zwischen diesen und ihren Stiefbrüdern aus der Ehe ihrer Mutter mit Wilhelm von Dampierre in Mittel- und Süddeutschland anfänglich nicht viel gekümmert haben, als auf dem allgemeinen Hoftage vor Frankfurt in der ersten Hälfte des Juli 1252 der Gräfin ihre Reichslehen abgesprochen wurden, und nun König Wilhelm mit Reichs-Flandern den Johann von Avesnes belehnte,[3]) seit 1246 seinen Schwager, konnte am Rhein und Main so manches auch über die neuerdings und selbst noch später wieder zur Sprache gekommene Ehe des Burkhard von Avesnes und der Gräfin Margarethe, von geistlicher Seite als Putativehe aufgefasst, und die kaiserlichen wie päbstlichen Legitimationen[4]) allgemeiner

1) Für die gewöhnliche Art hievon mag beispielsweise auf Urkunden verwiesen sein, welche in den Regesta imperii V von Böhmer-Ficker verzeichnet sind. Nr. 2382 vom August 1238 für 3 Söhne des Priesters Maurus von Neapel. Nr. 2794 vom 8. Februar 1240 für die Söhne des Priesters Jacobus habitator terrae balnensis.

2) Wie sich eins phaffen sun êlich machen sol, daz er wol sîn reht verstêt an eins mannes stat.

Er sol zwischen zwein heren ein sper zerbrechen. aber niwer swâ ein rômisch kunc lît mit her gein einem andern kunge.

Unde er gewinnet wol eigen, unde enphahet lêhen. unde wirt wol riter, ob er wil, unde ob er sô edel ist von geburte.

3) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 367: praedictis sententiis — vgl. S. 335/336 — auditis diligenter, ceteris principibus et magnatibus approbantibus supradictis, terram de Namurco cum suis attinentiis, terram juxta Scaldam, terram de Alost, terram de Wasia, et terram quatuor officiorum, cum omnibus pertinentiis suis, carissimo sororio nostro nobili viro Johanni de Avesnis, prout eadem comitissa ab imperio tenuit, in feodum concessimus a nobis et imperio perpetuo possidendas.

Item praedictus Coloniensis requisitus sententiavit, quod ex quo nos feoda quae comitissa praedicta ab imperio tenebat eidem Johanni concessimus in feodum etc.

4) Kaiser Friedrich II bestätigte eine seinerzeit dem Johann und Balduin von Avesnes unter Goldbulle ertheilte „vollständige Legitimation und Gleichstellung der Geburt" im März 1242. Böhmer-Ficker a. a. O. Nr. 3297.

Von früherem abgesehen — vgl. zum 18. Dezember 1244, zum 5. April wie 8. und 11. August 1245 in den Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 74 S. 53/54, Nr. 109 S. 77/78, die Nr. 128 und 129 S. 97/98 — liess beispielsweise Pabst Innocenz IV am 9. Dezember 1248 und 25. Februar 1249

Digitized by Google

zu Ohren kommen. Wer fand denn die betreffenden Reichsrechtsprüche? Der Erzbischof Konrad von Köln und die Bischöfe Heinrich von Strassburg und Hermann von Wirzburg, der letzte insbesondere den schon S. 335/336 berührten Hauptgrundsatz, wie auch im Einklang mit den übrigen Aussprüchen die im Augenblicke wichtige Bestimmung, dass dem Könige die Verfügung über die Reichslehen der Gräfin, welche dieselbe, obgleich gemahnt, widerspänstigerweise binnen Jahr und Tag zu muthen vernachlässigt, nach Belieben zustehe. Es möchte kaum gesucht erscheinen, wenn man gerade bei der zweiten Hälfte des ersten Satzes „unde er gewinnet wol eigen, unde enphahet lêhen“ im Schlussabsatze unseres Artikels an eine Anspielnng auf die berührte Belehnung denkt. Und wenn Johann von Avesnes, der nach dem Tode seines Schwagers[1]) und nicht sehr lange vor seinem eigenen Ende[2]) als Bevollmächtigter des Grafen Richard von Kornwallis für dessen Königswahl beim Pfalzgrafen Ludwig und dem Erzbischofe von Köln thätig war, auch den Erzbischof von Mainz dafür gewann, sich in der dahin einschlagenden Urkunde vom 26. November 1256 ausdrücklich als Miles[3]) bezeichnet, ebenso[4]) in einer vom 25. Jänner 1257, könnte man sich wieder auch an den zweiten Satz jenes Schlussabsatzes erinnert fühlen: unde wirt wol rîter, ob er wil, unde ob er sô edel ist von geburte. Ob aber doch die Beziehung richtig ist? Wieder in Franken, und zwar in Bamberg wie in Wirzburg, konnte anch mehr als anderswo Veranlassung zur Aufnahme der Bestimmung im Eingange des Art. 192 des Landrechts[5]) gewesen sein, dass die Münze

(ebendort Nr. 617 S. 439/440, Nr. 666 S. 477) die Legitimitätsfrage, um die es sich handelt, untersuchen, soll am 26. September beziehungsweise 25. November 1249 commissarisch die Auerkennung haben aussprechen lassen, und ertheilte am 17. April 1251 eine Bestätigung hierüber. Auch gerade aus dem Jahre 1252 sind dahin einschlagende Nachrichten — vgl. Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, S. 100, 124 — vorhanden. Wieder erfolgte am 2. Mai 1254 ein Auftrag su solcher Untersuchung. Nicht minder auch im Jahre 1256.

1) Am 28. Jänner 1256.

2) Am 26. März 1258.

3) Quellen sur baierischen nnd deutschen Geschichte V S. 159—161 mit unrichtiger und vielfach irreleitender, aber trotzdem da und dort leichtfertig beibehaltener Inhaltsangabe an der Spitze: Johannes de Avennis, miles, primogenitns M[argaretae] comitissae flandrensis et Hanoniae.

4) Monum. boica XXX p. 1 S. 328/329: Johannes de Avennis, miles, filius primogenitus M[argaretae] comitissae Flandriae.

5) Alle phenninge sol man nit verslahen wan sô ein niwer hêrre kumt.

Stirbet aber der hêrre, oder wirt er verwandelt vor drin jaren, die phenninge suln doch gestân unz drin jar ûs koment.

Digitized by Google

bei einer vor drei Jahren durch Todesfall oder sonst erfolgenden Abberufung des Herrn doch drei Jahre lang in Geltung zu bleiben habe, denn gerade in Bamberg und Wirzburg wie in ihrem besonderen Gesichtskreise fehlt es nicht an Vorkommnissen der Art,[1]) auf welche man das Auge

---

1) In Bamberg starb Bischof Eckbert am 5. Juni 1235. Ueber die Verhältnisse des Erwählten Konrad, dessen S. 322 gedacht worden ist, sind wir zur Zeit nicht genauer unterrichtet. Bischof Seifried, von welchem Urkunden wenigsten von 1237 erübrigen, hat noch in diesem Jahre das Zeitliche gesegnet.

In Worms starb Landolf am 8. Juni 1247. Post obitum ipsius — berichten die Annalen von dort in den Monum. Germ. hist. Script. tom. XVII S. 50/51 — concorditer fuit electus in episcopum a capitulo dominus Conradus decanus moguntinus, qui dictum dominum Landolfum episcopum in multis gravaverat et in sententiis dampnificaverat. Hic cum esset triginta diebus electus, accessit Nussiam, et ibidem a domino legato tunc ibidem existente in episcopum fuit consecratus. Et statim ascendens et volens accedere Wormatiam venit Lorcham, et ibi infirmitate gravissima detentus obiit nonas octobris, trigesimo primo die consecrationis suae.

In der Metropole Mainz wurde Erzbischof Christian II im Mai oder Juni 1249 gewählt, und sah sich im Juli 1251 zur Abdankung veranlasst.

Hatte Bamberg durch seine Besitzungen in Baiern und Oesterreich mehrfach auch Berührungen mit Passau, so konnte man dort leicht Kunde davon haben, dass der Prinz Konrad von Schlesien, der in der Zeit der Wirren, welche der bekannte unheimliche päbstliche Agent Albert der Böhme wie in ganz Baiern so auch in Passau theils geschürt theils selbst hervorgerufen hatte, durch dessen Umtriebe an die Stelle des Bischofs Rudeger gebracht wurde, welchen schliesslich ein päbstlicher Legat nach der Urkunde vom 16. Juni 1250 in den Monum. boica XXIX p. 2 S. 372—374 und in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 105/106 auf besonderen Befehl des Kirchenoberhauptes als abgesetzt erklärte, nicht lange im Genusse der bischöflichen Würde blieb. Er sagte nämlich dem geistlichen Stande bereits nach einem Jahre und einigen Monaten Lebewohl, heiratete, und blieb fortan als weltlicher Herrscher in Schlesien. Einen gedrängten Ueberblick über die Verhältnisse daselbst gibt das Chronicon Polono-Silesiacum in den Monum. Germ. histor. XIX S. 568/569. Der im Kampfe gegen die Tartaren am 9. April 1240 gefallene Herzog Heinrich hinterliess ausser 4 Töchtern 4 Söhne: Boleslaus den Kahlen, Heinrich, unseren Konrad, Wlodeslaus. Cum duo juniores — heisst es S. 569 — praedictorum fratrum propter clericaturam scolis dediti essent, ad instantiam Boleslai et Henrici terra in duo divisa est ita ut quilibet ipsorum unum de duobus clericis praedictis secum in sua portione consortem haberet, ita ut uno consortium moriente consorti ejus tota portio cederet, aliis vero duobus nil de ea contingeret. Quod cum privilegiis ratificatum fuisset, Boleslaus Conradum in consortem assumens, qui jam tunc in subdiaconatus gradum promotus et babembergensis — in Wirklichkeit pataviensis — praesulatus electus Parisius degebat, Wratislaviam elegit, cumque matre et episcopo Thoma primo pergens in Legnicz, ut Henrico Legnicz et Glogoviam praesentaret, castro se recipiens Legnicz et Glogow iterato elegit sibi et Conrado, sperans Conradum per episcopatum evadere, et privilegia consortium immutari fecit, resignans Henrico et Vlodislao Wratizlaviam. Quod comperiens Conradus indignanti animo studium et episcopatum deseruit, et sororem ducis gnesnensis Primislonis, sui sororii, Salomeam, in conjugium duxit, et a Boleslao Glogoviae terram extorsit. Henricus vero usque ad ipsum vitae suae punctum cum Vlodislao, jam salczburgensi electo, in una sorte permansit, quae tunc in fine vitae suae per vim militum qui ipsum intoxicari fecerant et Vlodislao adhaerebant, in duo divisa fuit. Einheimischen Nachrichten entstammt — vergl. Rockinger über ältere Arbeiten zur baierischen und pfälzischen Geschichte im geheimen Haus-

Digitized by Google

richten konnte. Immerhin freilich mag das auch anderswo zugetroffen sein. Entschieden wirzburgisches Recht enthält der Art. 484 des Land-

und Staatsarchive, in den Abhandlungen unserer Classe XV Abth. 2 S. 293 bis 296 — eine Schilderung der Zustände in Passau zu jener Zeit. Nach der Erzählung der Wahl des Grafen Wilhelm von Holland zum Könige, der Einnahme von Aachen, der Krönung daselbst, heisst es, dass dort Bichof Rudeger auf Andringen des erwähnten Passauer Dekans Albert durch einen päbstlichen Legaten abgesetzt und auf besonderen päbstlichen Befehl vom Bischofssitze entfernt wurde. Et Conradus, tertius filius ducis Poloniae, nepos regis Bohemiae, ad instantiam solius Alberti praefati decani pataviensis ecclesiae in episcopum surrogatur anno domini 1249. Nach einem längeren Schmerzensschrei auf den Verfall von Passau wird weitergefahren: Conradus dux Poloniae, electus anno domini 1250, sedit Pataviae anno uno mensibus tribus. Qui saepenominato Alberto decano castrum Burhum cum suis comitibus contulit in proprietatem, et in episcopatu pataviensi castrum Wildenstain et Wescherstain cum villis et suis pertinentiis, ac tutam in Patavia unacum praepositura Abbatiae, et omnia beneficia canonicorum pataviensium, suorum adversariorum, liberaliter contulit et suis privilegiis confirmavit. Ob quod et praefatus decanus sibi 66 marcas argenti puri pro reditu suo in Poloniam mutuavit, et pro centum marcis auri se pro eodem Coloniae vadem constituit, ubi et pluribus mensibus demoratus et amplius circa 115 marcas argenti expendit. Tandem vero per quendam praepositum s. Widonis spirensis territus ad romanam curiam festinanter accessit, et ambitionem ejusdem praepositi prudenter evacuavit. Idem Conradus electus post anni circulum ad jugum matrimonii convolavit, ducens in uxorem filiam ducis Polonorum Odowitz, et fratrem suum primogenitum Wadeslaum capiens portionem paternae suae hereditatis requirit. Quo detento et fratrem suum secundogenitum detinet, ac per hoc totius Poloniae monarchiam obtinet. Dann wird noch das Rechtsverfahren berührt, welches nach den seitherigen Gewaltmassregeln gegen den Bischof Rudeger endlich denn doch die römische Curie genehm gehalten. Es hatten ihn schon nach einem päbstlichen Auftrage vom 15. Februar 1249 — vgl. in den Monum. Germ. historica: Epistolae saeculi XIII e Regestis pontificum romanorum selectae per G. H. Pertz, von Rodenberg II Nr. 658 S. 471/472 — die Aebte von s. Emmeram und Walderbach „ad resignationem episcopatus, pontificalibus sibi dum taxat si voluerit reservatis" zu veranlassen, und sie sollten für den Fall seines Verzichtes dafür Sorge tragen, dass ihm „pro sustentatione sua de bonis episcopalibus provisionem honestam et congruam assignari, ac ipsum illius pacifica possessione gaudere". Das Rechtsverfahren nun, dessen gedacht worden ist, führte zu seiner Verurtheilung in contumaciam und schliesslich zu der Urkunde wieder eines päbstlichen Legaten vom 16. Juni 1250, wovon bereits die Rede gewesen. Ist es nun nicht richtig, wenn in der schlesischen Chronik Konrad als Bischol von Bamberg erwähnt wird, so ergibt sich doch gerade für dieses aus der ganzen Darstellung auch der Umstand, dass abgesehen von sonstigen Beziehungen zu Passau dort eine Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse umsoweniger befremdend erscheinen kann, als Konrads Bruder Wlodeslaus vor seiner Wahl auf den Metropolitansitz Salzburg Probst von Wissehrad und Domherr in Bamberg gewesen, und eben hier, wie schon S. 328/329 bemerkt worden ist, nach dem Tode des Bischofs Heinrich im letzten Viertel des Jahres 1258 zu seinem Nachfolger gewählt wurde, ohne dass das übrigens schliesslich einen Erfolg hatte.

Da Bamberg weiter durch seine Besitzungen in und um Regensburg und in dieser Diöcese auch damit in vielfachen Berührungen stand, wird es kaum wunder nehmen können, wenn man dort davon wusste, dass der berühmte Dominikanermönch Albert von Bollstadt, der durch Verfügung des Pabstes Alexander IV vom 9. Jänner 1260 zum Bischofe dortselbst erhoben worden war und am 13. März dieses Jahres seinen Einzug hielt, wohl bereits im März 1262 diese Würde niederlegte und wieder in seinen Orden zurücktrat. Wenigstens in einem Breve des Pabstes



Digitized by Google

rechts der der ältesten Textgestaltung des sogen. Schwsp. angehörigen Papierhandschrift Nr. 162 der Universitätsbibliothek von Wirzburg.[1] Aber es fragt sich, ob er ursprünglich gewesen und seinerzeit dann ausgelassen worden, oder ob er als späteres Einschiebsel in der genannten Handschrift zu betrachten ist, so dass vor der Hand auch von ihm für unsere Frage nicht Gebrauch gemacht werden kann. Bilden dem entgegen die Art. 161—167 des Landrechts über die Erbtheilung einen allgemeinen Bestandtheil unseres Rechtsbuches, so getraue ich mir im Augenblicke nicht zu sagen, ob sie für dessen Entstehung in Bamberg oder Wirzburg in Anspruch genommen werden dürfen.

Mag weitere Forschung seinerzeit noch die eine oder andere dieser Vermuthungen als geeignet für den Ursprung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in Ostfranken erscheinen lassen, so verräth das, was über die Hofämter in den weltlichen wie geistlichen Fürstenthümern und den Unterschied der Stellung der Ministerialen hiebei gegenüber den blossen Eigenleuten in den Art. 69 und 70a des Landrechts bemerkt ist, schwerlich andere als bambergische Herkunft. Es heisst dort: diu geistlichen furstenampt unde diu werltlichen furstenampt diu sint gestiftet von êrste mit vier furstenampt: mit einem truhsæzen, mit einem marschalke, mit einem kamerer, unde mit einem schenken. die mûsen von êrste reht vrî lûte sin. die mugen wol haben eigen lûte. unde mac ein dinstman behaben, daz sin vordern vrî warn dô si sich gaben an daz furstenampt, oder — ob er sich selben dar an gegeben

Urban IV vom 11. Mai dieses Jahres geschieht des Verzichtes schon als einer Thatsache Erwähnnng.

Hievon konnte man eben so gut in Wirzburg Kunde haben, um so mehr noch als er sich daselbst kurze Zeit darnach aufgehalten hat. Am 27. Mai 1263 ertheilte er einen Ablass für das Frauenkloster Himmelspforten bei Wirzburg. Von seiner anderweiten Thätigkeit dort in den Jahren 1264 und 1265 war bereits S. 343/344 die Rede.

Will man den Blick nach Strassburg wenden, so war dort am 2. März 1260 Bischof Heinrich gestorben. Am 27. desselben Monats wurde der bekannte Walther von Geroldseck am Wasichen gewählt und verliess am 14. Februar 1263 den irdischen Schauplatz. Der nunmehrigen Wahl des Domprobstes Heinrich von Bamberg dahin ist schon S. 342 Erwähnung geschehen.

In Wirzburg endlich waren nach dem Tode Irings aus der zwispältigen Wahl des Jahres 1266 Konrad von Trimberg und Graf Berchtold von Hennenberg hervorgegangen, von welchen der erstere seine Sache mit Erfolg in Rom betrieb, aber bereits auf der Rückreise in seine Diöcese vom Tode ereilt wurde.

1) Vgl. die Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften LXXIII S. 461.

Digitized by Google

hât — ob er vri was, die habent mit rehte wol eigen lûte. dise lûte suln sin hôhste vrien oder mittervrien. die furstenampt u. s. w. An und für sich tritt uns allerdings hier nichts besonderes entgegen. Die vier Aemter, wovon die Rede ist, bildeten einen gewöhnlichen Bestandtheil im Hofstaate von so und so vielen weltlichen wie geistlichen Grossen. Und doch hat es den Anschein, als ob hier eine Rücksichtnahme auf Bamberg nicht ferne liegen möchte. Was wir — und zwar am Schlusse des Art. 70a ausdrücklich[1]) geradezu in Parallele mit dem Reiche — in der Weise dargestellt finden, dass es von Anfang an bei den weltlichen wie geistlichen Höfen der Fall gewesen, so wenig es geschichtlich in solcher Allgemeinheit richtig ist, so ganz und gar trifft es bei Bamberg zu, dieser durch und durch kaiserlichen Stiftung.[2]) Ihr wurde gleich bei der Geburt ausser grossartigem Güterbesitze auch jenes sonstige Gepränge mit in die Wiege gelegt, womit bis zum 11. Jahrhunderte die hervorragenderen weltlichen wie geistlichen Fürstenthümer ausgestattet erscheinen. Nur acht Jahre nach der Gründung stossen wir in der Reihe der Zeugen einer dortigen Urkunde neben dem Hochstiftsvogte Grafen Tiemo dann unter den Milites und Dienstmannen Bambergs auf vier Grafen. In der bekannten bald nach der Mitte des Jahrhunderts abgefassten „Justitia ministerialium babenbergensium" begegnet an der Spitze der Ehrenämter am bischöflichen Hofe das des Truchsessen. Dieses führt auch unser Rechtsbuch an erster Stelle auf. Und in wessen Händen befand es sich in der uns näher liegenden Zeit? In keinen anderen als denen des Kaisers Friedrich II. Der zählte gewiss zu den Persönlichkeiten, von welchen wir lasen: die mûsen von êrste reht vri lûte sin. Und als nach dem Untergange der Staufer der Bischof im Jahre 1269

1) Alsô wart ouch daz riche gestiftet von êrste.

2) Vgl. aus der gewaltigen Masse der Urkunden Heinrichs II vom 1. November 1007 für sein geliebtes Werk in den Mon. boic. XXVIII p. 1 nur die auf S. 347—349: quendam nostrae paternae hereditatis locum Babenberc dictum, consentiente atque rogante dilectissima conjuge nostra Chunigunda videlicet regina, in sedem et culmen episcopatus sublimando proveximus, et romana auctoritate atque venerabilis Heinrici wirziburgensis episcopi consensu ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consultu decretoque in honorem sanctae genitricis Mariae sanctorumque apostolorum Petri et Pauli necnon martirum Kiliani atque Georii stabilivimus et corroboravimus, ut et inibi nostrum parentumque nostrorum et amantissimae contectalis nostrae Chunigundae videlicet reginae necnon et Ottonis tertii imperatoris antecessoris et senioris nostri celebre haberetur memoriale.



Digitized by Google

an seine Vergabung dachte, an wen erfolgte sie? An den ersten der weltlichen Kurfürsten, nämlich an Ludwig den Strengen, sicher wieder eine der Persönlichkeiten, auf welche jene Worte passen. Bei etwas mehr Fantasie als mir eigen ist, liesse sich da an die „Seidenfäden“ der mit Bamberg so innig verwachsenen Kaiserin Kunigunde denken, jene „fila serica“ an denen lange fort weitergesponnen werden konnte, an die seltsame Tradition,[1]) wovon eine eigenthümliche Publizistik — mit starkem ὕστερον-πρότερον — wissen wollte, dass nämlich bereits Kaiser Heinrich II die Inhaber der vier grossen weltlichen Erzämter bei seiner Person und beim Reiche zur Uebernahme der betreffenden Ehrenämter bei dem geliebten Bisthume Bamberg bestimmt, also den Herzog von Sachsen zum Marschall, den Pfalzgrafen am Rhein zum Truchsessen u. s. f. ernannt habe. Man könnte versucht sein, es nicht für ganz unmöglich zu halten, dass etwas so hochstrebendes, wie beispielsweise beim Nachbar Wirzburg das Begehren nach der Herzogswürde von Franken, hier bereits in seiner Wurzel vorliege. Verweist man aber auch das dahin, wohin es gehört, die Art. 69 und 70a unseres Rechtsbuches, von welchen die Rede ist, sind wohl kaum aus etwas anderem denn dem Hinblicke auf die Bamberger Verhältnisse und unter ihrem Einflusse hervorgegangen.

Fasst man weiter aus dem Art. 139 des Landrechts den Theil genauer ins Auge, welcher von der Befugniss eines Laienfürsten handelt, die geistlichen auf seine Hoftage zu entbieten, so liegt gewiss keine Beziehung näher als wieder auf Bamberg. Es heisst dort: ist daz bischofe sizzent in sînem furstenampt, die suln sînen hof sûchen. alsô spreche wir: ob diu stat dâ von er furste heizzet in sînem furstenampt lît. swie vil er anders gûtes in sinem lande hât, dâ von sô sûchet er sins hoves niht. Das zielt doch sicher auf nichts anderes denn eine entschiedene Abwehr einer Geltendmachung baierischer Landeshoheit von Seiten des Hochstiftes Bamberg, das so viele und wichtige Besitzungen gerade in Baiern hatte. Muss ich von der berührten Frage ausführlicher handeln, so geschieht es mit Rücksicht darauf, dass Ficker gleichfalls dieselbe am mehrerwähnten Orte S. 854—858 einer besonderen

1) Vgl. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II, Band II S. 156—172.

Digitized by Google

Besprechung unterzogen hat, deren Ergebniss ich mir nicht anzueignen vermag. Was gerade Baiern betrifft, findet er, es mache sich im sogen. Schwsp. so vielfach eine Parteinahme für baierische Ansprüche — vgl. hiegegen oben S. 315/316 — geltend, dass er, von anderem abgesehen, schon desshalb nicht annehmen möchte, die Stelle sei im Interesse eines Bischofs zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben. Er bezweifelt vielmehr nicht, dass sie zur Abwehr von Ansprüchen des Königs Ottokar von Böhmen an die baierischen Bischöfe, also mittelbar zugleich im Interesse des Herzogthums, abgefasst sei. Wird nachher in III unter Lit. c nachgewiesen werden, dass von einem Hinblicke auf Böhmen keine Rede sein kann, so mag an diesem Orte folgendes zu beachten sein. Den oftbesprochenen Vorgang, wonach Herzog Arnulf als Preis für seine Anerkennung des Königs Heinrich I das Recht der Besetzung der baierischen Bisthümer erhielt, stellt die sächsische Weltchronik, im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts verfasst, im Cap. 148 folgendermassen[1]) dar: In den tiden quam de hertoge Arnolt van Ungeren to Beieren, unde wolde koning werden: den besat de koning Heinrich in der stat to Regenesburch. Dat orloge ward also gestillet, dat de hertoge van Beieren den sat van den bischopdomen van Beieren hadde. Do lenede sider — ist daran geknüpft — de hertoge de bischopdom to Beieren; darvan hevet de hertoge van Beieren sinen hof, unde bout in den vorsten an sineme lande. Es ist also hier die Befugniss, auch die Fürstbischöfe des Landes Baiern zu seinem Hoftage zu entbieten, unzweideutig ausgesprochen. Bestimmte Thatsachen bestätigen das. So hatte Otto der Erlauchte im Jahre 1233 einen Hoftag nach Regensburg angesetzt, konnte ihn aber wegen feindseliger Stimmung des Königs Heinrich und anderer Fürsten, darunter wohl auch dieser und jener der Landesbischöfe, nicht da halten, sondern zu Landshut. Später kam doch der Versuch in Regensburg zu Stande, und es erschien da der Erzbischof Hermann von Salzburg mit sämmtlichen baierischen Bischöfen.[2]) Insbesondere vom zweiten Viertel

1) Weiland in den Monum. Germ. historica: Deutsche Chroniken und andere Geschichtebücher des Mittelalters II S. 158.

2) Abt Hermann von Niederaltach berichtet aus den Annales s. Rudberti salisburgenses in den Monum. Germ. histor. Script. tom. IX S. 785 ebendort tom. XVII S. 392: Otto dux Bavariae curiam celebrandam Ratisponae indixit. Quam propter indignationem regis Heinrici et aliorum quorundam principum sibi non faventium apud Landshut celebravit. Sed postmodum rex cum

des 13. Jahrhunderts an machte nun in Baiern die Entwicklung der Landeshoheit ganz erstaunliche Fortschritte. Nicht zum geringsten Theile war sie durch das Aussterben mächtiger Geschlechter begünstigt, welche ihr früher gewaltig im Wege gestanden. Im Jahre 1242 endete das alte Haus der Grafen von Bogen, im Jahre 1248 das weit über Baiern hinaus in Franken wie in Istrien und in Burgund begüterte Geschlecht der Andechser beziehungsweise Meranier. In demselben Jahre war mit Rapoto III das Pfalzgrafenhaus von Baiern erloschen. Im Jahre 1252 endete das Geschlecht der Grafen von Velburg. Im Jahre 1256 oder kurz darnach mussten die letzten Markgrafen von Hohenburg im Kerker in Sizilien verschmachten oder wurden gewaltsam aus dieser Welt geschafft. Im Jahre 1260 starben die Grafen von Plain aus. Reicher allodialer Besitz gelangte von da und dort durch Erbschaft an das baierische Herzogshaus. Treffliche Abrundungen erfolgten durch Kauf, durch Tausch, und auf anderen Wegen. Nicht minder wurden wichtige Lehengüter, die allgemach heimfielen, ausser noch anderen den Herzogen vom Reiche und von den baierischen Bischöfen übertragen. Gerade diese aber musste so gewaltiges Anwachsen der landesherrlichen Macht mehr und mehr mit Besorgniss erfüllen. Schlugen ja die Herzoge mitunter Wege zur stätigen Verfolgung ihrer Ziele ein, welche der bischöflichen Machtentfaltung über kurz oder lang im höchsten Grade gefährlich werden mussten. Es sei nur daran erinnert, wie seinerzeit Herzog Ludwig der Kelheimer die Verhältnisse unter dem Bischofe Gerold von Freising zur Erlangung der Belehnung mit dieser Stadt zu benützen verstanden hatte, wenn auch schliesslich solches Vorgehen vom Kaiser und Reich als unstatthaft erklärt und der betreffende Handel rückgängig gemacht wurde.[1]) Insbesondere aber gab die Ausnützung des Vogt-

multis principibus et magno exercitu Bavariam intravit, ducem destructurus: sed mediante archiepiscopo salzburgensi in gratiam eum recepit, et filium ejus puerulum in obsidem regi dedit. Et tandem curiam solempnem Ratisponae dux celebravit, cui archiepiscopus salzburgensis et omnes episcopi Bavariae interfuerunt.

1) Vgl. die Goldbulle des Kaisers Friedrich II vom Ende des September 1230 in den Monum. boica XXXI p. 1 S. 540—512:

Cum, sicut dilecto fidele nostro C[unrado] praeposito inticense didicimus referente, G[eroldus] quondam episcopus frisingensis civitatem frisingensem — ad jus et proprietatem frisingensis ecclesiae dotis titulo pertinentem — duci Bawariae in feodum duxerit concedendam in grave frisingensis ecclesiae detrimentum, et idem praepositus super hoc coram nobis et principibus in curia

rechtes über geistliche Körperschaften, welches sich vielfach in den Händen der baierischen Fürsten befand, zu wiederholten Malen Gelegenheit zu Bedrückungen, sei es durch sie selbst, sei es durch ihre Beamten. Wie vernehmlich klingt es doch, wenn Herzog Otto der Erlauchte in einer Urkunde für Freising vom 28. August 1240 nach einer wohl nicht so ganz und gar freiwilligen Kundgabe tiefer Zerknirschung[1]) künftighin Besserung gelobt! Nos Otto dei gratia palatinus comes Reni et dux Bawariae, quia clericorum servitus ad dolorem nostrum pertinet, cum patres nostri sint quibus prius et potius quam carnalibus — si aequaliter indigeant — subvenire caritas ordinata nos ammonet immo praecipit, ortodoxae fidei zelo succensi, pro remissione peccaminum nostrorum et dilectae nostrae consortis Agnetis et bonae memoriae patris nostri Lodewici et pro salute etiam filiorum nostrorum clericis plenam libertatem

nostra praesentibus quaestione deposita cum instantia postulasset, imperiali sententia diffiniri, utrum hoc facere licuisset episcopo supradicto: nos tandem, petitioni suae benignum praebentes auditum, cum aquilegiensi patriarcha et archiepiscopo salzburgensi et episcopo ratisponensi et Austriae atque Meraniae necnon et Karinthiae ducibus et cum aliis nostris fidelibus super hoc tractatum habuimus diligentem, ab universis et singulis quid juris esset sollicite inquirentes. Et quia nobis visum fuit, quod infeodatio hujusmodi fieri non potuit, quia de jure non debuit, statuimus eam esse penitus irritandam.

Quia vero civitas frisingensis est sedes episcopalis et prima legitimaque dos ecclesiae frisingensis, ante ipsius dedicationem ad opus ministeriorum et luminarium ejusdem ecclesiae legitime cum omni jure ac plenaria libertate collata, et propterea non licet eam cuiquam quoquam titulo infeodationis conferri, nos apud Anagniam constituti memoratae civitatis infeodationem sub quocunque titulo infeodationis factam de principum praedictorum consilio imperialis nostrae majestatis auctoritate cassamus et decernimus esse nullam, eandem civitatem cum omni ea libertate quam ex antiquo habuisse dinoscitur ad jus et proprietatem et usus debitos frisingensis ecclesiae legitime revocantes.

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 69 70:

Cum libertas rebus omnibus favorabilior, unde justum est bellum quod pro sua suorumve vel patriae libertate tuenda quis sustinet. Et quod intervertendae libertatis suae vel eorum quorum servitus ad dolorem injuriamque nostram porrigitur metu fit vel promittitur, ratum non habet praetor, sed irritum. Et e contrario mortalitati comparata sit servitus.

Qui clericos prosequuntur et obprimunt et angariando velut in servos redigunt, quid aliud quam clerum extinguere, fidemque katholicam — quae per illum subsistit, cujus illi sunt gubernatores et ancora — radicitus exstirpare et funditus evertere moliuntur?

Porro clericorum libertas et ecclesiarum emunitas — a Deo primum et principaliter, secundario et consequenter ab imperio, sequente Deum, et a cunctis katholicis retro principibus concessa clericis et ipsis ecclesiis, et infinitis auctoritate romanorum pontificum quam et saecularium principum confirmata privilegiis — interdum exigentibus aliquorum clericorum excessibus, interdum sola laicorum malitia faciente, in tantum conculcata succubuit et fere prorsus evanuit adeo, ut inter divinum publicumque jus et privata commoda nihil videatur differentiae remansisse, cum in angariis et perangariis aequales sint hodie sicut populus sic sacerdos.

Digitized by Google

restituimus et concedimus, promittentes bona fide, nos de cetero clericis et ecclesiis, praesertim canonicis kathedralis ecclesiae et ceterarum conventualium ecclesiarum, servaturos omnem libertatem, omnem emunitatem, omnia jura, omnia privilegia, quae eis a canonibus et a fidelibus principibus sunt concessa. Et licet jus nostrum, si quod a nostris majoribus vel consuetudo vel alius traduxit titulus, facultates nostras non minimum augmentasse quibusdam visum fuerit, promittimus tamen, quod deinceps a clericis vel ecclesiis aut possessionibus earundem nihil exigemus nec a nostris exigi permittemus indebitum, nihil extorquebimus, non mittemus servos vel milites vel venatores induendos, non exigemus equos, non albergariam, nisi quis commode possit et sponte velit nos secundum suum beneplacitum honorare, non capiemus clericos nec capi faciemus, immo injuriose capientes pro nostri officii debito puniemus, et honorem et protectionem clericis prout potuerimus inpendemus. Oder auch lässt sich wohl bezeichnender eine Schilderung jener Verhältnisse denken, als in einem Erlasse aus Lyon vom 21. April 1251 auf Klagen von Freising geschieht, worin[1]) es unumwunden heisst, dass der Herzog die Kirchen und die Geistlichkeit jener Diöcese „angariis et perangariis aliisque exactionibus indebitis contra compositionem super hoc inter ipsos episcopum et ducem, fide ab ipso duce praestita, initam et per ipsum dominum papam ad ipsius ducis instantiam confirmatam molestat temere, in suam excusationem praetendens, quod praelati et clerici ecclesiarum terrae suae in quibus advocatiae jus obtinet ei teneantur ratione juris praedicti in omnibus beneplacito suo servire. Kann es da auffallen, wenn die betreffenden Körperschaften sich besondere Zusicherungen über die Unstatthaftigkeit eines Hinausgehens über die vertragsmässigen Bedingungen, die in den jeweiligen Urkunden ihrem ganzen Umfange nach eigens aufgenommen sind, ertheilen liessen, freilich auch meist nur Zusicherungen auf Pergament? So beispielsweise das Kloster Seon[2]) am 19. November 1247 mit der ausdrücklichen Bemerkung: Adjectum est etiam, ut jus antiquum ecclesiae nostrae integraliter in omnibus conservetur illaesum. Oder Baumburg[3]) im Jahre 1251. Oder das Domkapitel

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 106—109.
2) Ebendort S. 98/99.
3) Ebendort S. 111/112.

Digitized by Google

von Passau[1]) am 15. Dezember 1262 mit der bestimmten Erklärung des Herzogs Heinrich am Schlusse der Liste der genau aufgenommenen Bestimmungen: Hos articulos ad petitionem ipsius capituli sigillo nostro ad cautelam observationis perpetuae duximus confirmandos. Gewiss kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen den baierischen Bischöfen das fortwährende Umsichgreifen der baierischen Landeshoheit nicht angenehm sein konnte, wenn ein Versuch gemacht werden wollte, sich namentlich auf einen bestimmten Grund hin von dem Besuche der baierischen Hoftage, der ja gewissermassen die öffentliche Anerkennung des Verhältnisses am sprechendsten darthat, fern halten zu können. Aber — wird man sagen — etwas derartiges enthält ja unsere Stelle nicht. Sie deutet entfernt nicht an, dass die baierischen Bischöfe sich irgendwie davon losmachen konnten. Die Sitze, wovon sich ihr Fürstenamt benannte, lagen im Herzogthume: also war nach der Fassung des Art. 139 ihr Erscheinen auf den Hoftagen selbstverständlich, und ist da ausdrücklich ausgesprochen. Soweit es sich um die eigentlich baierischen Bischöfe handelt, um den Metropoliten von Salzburg und seine Suffragane in Baiern, gewiss. Aber zu diesen baierischen Bischöfen im engeren Sinne zählte noch der Bischof von Augsburg und der von Bamberg. Noch in späterer Zeit werden sie ausser den vorhin genannten gleichfalls als zum Lande Baiern gehörig bezeichnet. Nach dem baierischen Salbuche aus dem Anfange des letzten Viertels des 13. Jahrhunderts[2]) waren sie zum Besuche der herzoglichen Hoftage zu Regensburg, wohl aber auch der anderen, verpflichtet. Selbst in der Urkunde des Königs Rudolf, worin er den baierischen Landfrieden des Jahres 1281 bestätigte, sind ausser den eigentlichen baierischen Kirchenfürsten anch gerade die Bischöfe von Augsburg und von Bamberg als zum Lande Baiern gehörig gezählt. Dass

1) Ebendort S. 187—189, aus einer Bestätigung vom 10. Dezember 1277.

Vgl. hiezu auch die Urkunde für die Besitzungen des Hochstiftes in s. Nicola vom Dezember 1262 in den Monum. boica IV S. 349—351.

2) Monum. boica XXXVI p. 1 S. 529: Der hertzog sol seinen hof ze Regenspurch haben. Und sol den suochen der bischolf von Pabenberch, der bischolf von Saltzpurch, der bischolf von Freysing, der bischolf von Aychstet, der bischolf von Auspurch, der bischolf von Regenspurch, der bischolf von Pazzawe, der bischolf von Prichsen. Den sol der hertzog da rihten swaz si ze chlagen habent. Er sol auch hintz in rihten allen den reht di der chuench von Rom gewalt hat ze rihten hintz andern bischoelven.

eben sie auch nur einen trüben Blick auf das Wachsen dieses Herzogthums werfen konnten, wird nicht befremden. Von ihnen nimmt Bamberg unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Fehlt es nun nicht an Spuren, dass einzelne der eigentlich baierischen Bischöfe einen Versuch, den Verband mit dem Herzogthume so weit als nur immer möglich zu lockern, schon früher beabsichtigt haben, so mag insbesondere Bamberg zeitweise hiezu geneigt gewesen sein. Noch im Jahre 1244 beschwor sein Fürst mit den übrigen Bischöfen von Baiern den grossen Landfrieden dieses Jahres. Auf dem Tage zu Nabburg im November 1254 sind auf sein Andringen wichtige Beschlüsse von Grafen, freien Herren, Reichs- und herzoglichen Dienstmannen, und zwar in seinem Interesse, gefasst worden. Dagegen deutet eine Urkunde aus denselben Tagen ganz klar auf das Drängen einer Sicherstellung des Hochstiftes gegen allenfallsige Schritte Baierns, die — nicht wie vorhin zu seinen Gunsten — geschehen mochten. Er liess sich nämlich bei seinem damaligen Aufenthalte in Niederaltach den Revers, welchen Herzog Ludwig der Kelheimer im August 1228 dem Bischofe Eckbert über den Empfang von Lehen ausgestellt hatte, welche eben das dem Hochstifte zugehörige Kloster Niederaltach von Passau bis Regensburg auf beiden Ufern der Donau betrafen,[1]) durch die noch gemeinsam regierenden Brüder Ludwig den Strengen und Heinrich neu bestätigen. Der Wortlaut seiner Urkunde hierüber[2]) zeigt deutlich genug, dass Bamberg jeden etwaigen Eingriff von dieser Seite fernzuhalten bestrebt gewesen: Quia igitur altahensis ecclesia babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur, et specialiter in hoc facto quod advocatia ecclesiae altahensis est de feodo praedicto, ne forte possit ei praejudicium generare si duces Bavariae praesentes vel futuri in aliquo venirent contra privilegium praenotatum, nos ad petitionem venerabilis in Christo et nobis dilecti Hermanni ejusdem ecclesiae abbatis ipsum privilegium, quod etiam illustres domini Ludwicus et Heinricus nunc duces Bavariae approbantes et renovantes sigillis suis confirmaverunt, rescribi fecimus, nostri sigilli munimine roboratum. Zunächst ist hier

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 39—41.

2) Ebendort S. 131/132.

Digitized by Google

allerdings im Hinblicke auf die besondere Veranlassung nur von Niederaltach gesagt, dass diese Stiftung babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur. Doch versteht es sich von selbst, dass das auch von den übrigen Besitzungen des Hochstiftes in Baiern zu gelten hat, also beispielsweise vom Collegiatstifte zur alten Kapelle in der Landeshauptstadt selbst, vom Kloster Prüfling sozusagen dicht vor ihren Thoren, von Mallersdorf, dem rührigen Niederaltach, von Windberg, von Osterhofen, von Aldersbach, von Asbach, von Ensdorf, von Michelfeld, von wichtigem Besitze in Reichenhall, und weiter von so und so viel anderem. Sprach ja doch beispielsweise der Bischof in einer gleichfalls zu Niederaltach in der berührten Zeit für Osterhofen ausgestellten Urkunde[1]) ganz allgemein aus: cum ecclesiis ad nos immediate spectantibus semper velimus in quantum possumus manum porrigere adjutricem. Uebrigens ist auch nicht zu übersehen, dass das Privilegium, wovon die Rede ist, noch etwas anderes in sich schloss, was für das Hochstift ebenfalls von nicht geringer Wichtigkeit war. Herzog Ludwig hatte sich nämlich für sich und seinen Sohn Otto den Erlauchten zum Schirme für die Besitzungen und Gerechtsamen desselben verpflichtet. Praeterea — heisst es dort — firmiter promisimus, quod ecclesiam babenbergensem in possessionibus justiciis vel hominibus manuteneamus et defendamus. Item omnia jura ecclesiae babenbergensis promisimus pro nobis et pro nostris heredibus nos inviolabiliter observaturos. Jetzt erneuerten dieses Versprechen auch die Enkel und Söhne Ludwig der Strenge und Heinrich. Folgte nun bald, um Ostern 1255, die Theilung in Oberbaiern und Niederbaiern, in welch letzterem hauptsächlich die baierischen Besitzungen von Bamberg gelegen waren, so konnte das Hochstift wohl nicht leicht für seine Bestrebungen einen günstigeren Stand gewinnen. Die Machtstellung Ludwigs des Strengen war eine ganz andere als die Heinrichs. War dieser nur Herrscher in Niederbaiern, allerdings dem grösseren Theile des Gesammtlandes, hatte sich aber Ludwig neben Oberbaiern die Rheinpfalz ungetheilt zu erhalten gewusst, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass dieses und jenes, was ihm gegenüber keine Aussicht auf Erfolg haben konnte, sich bei

1) Monum. boica XII S. 400/401.



Digitized by Google

Niederbaiern wohl eines Versuches lohnen mochte. Ob Bischof Heinrich auf dem niederbaierischen Hoftage zu Straubing dieses oder des folgenden Jahres, auf welchem wieder ein grosser baierischer Landfriede [1]) beschlossen wurde, zugegen gewesen, möchte mehr als zweifelhaft erscheinen, da wir wissen, dass Herzog Heinrich und die Bischöfe Konrad von Freising und Otto von Passau denselben beschworen, während es bezüglich des Bischofes von Bamberg heisst: und mit des bischolfs Heinrichen brifen von Babenberch. Für die Sache selbst war ja auch das vollkommen genügend. Anderntheils mochte das Fernbleiben für künftige Fälle immerhin bereits als ein gewisser Anknüpfungspunkt gelten können. Will man nochmal den Blick wieder nach Niederaltach wenden, so liess sein Abt Hermann in einer Urkunde des Herzogs Heinrich über Schenkungen dahin vom 19. April 1260 denselben in förmlich demüthigender Weise die Liste der Versündigungen seines Vaters und seiner eigenen gegen das Kloster [2]) entfalten, gegen die Stiftung, von welcher wir nach einem schon S. 364 berührten Ausspruche des Bischofs Heinrich von Bamberg gehört haben, dass sie dieser Hochkirche taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur. Dass übrigens das Streben, wovon die Rede ist, weder da noch auch sonst einen Erfolg hatte, belegt am besten die Bestätigung eines weiteren grossen baierischen Landfriedens, welche König Rudolf zu Regensburg am 6. Juli 1281 ausfertigte, in welcher eben, wie schon bemerkt, ausser den baierischen Bischöfen und ihrem Metropoliten auch die von Augsburg und Bamberg einfach als zum Lande Baiern gehörig gezählt sind. Doch deutet gerade die namentliche Aufführung [3]) wohl ziemlich unverblümt darauf, dass ein

1) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 140—151.

2) Ebendort S. 171—174: pro quibusdam offensionibus a nobis et a bonae memoriae genitore nostro Ottone quondam duce illatis ecclesiae memoratae, quas subter duximus exprimendas.

Die Liste dieser Vergehen selbst beginnt: Offensiones autem praedictae, pro quarum restanratione nos antedictas decimas donavimus altahensi ecclesiae, tales erant. Videlicet quod bonae memoriae Albertus quondam comes de Bogen, patruus noster, pro dampnis multis quae suo tempore intulerat monasterio saepefato possessiones quasdam etc.

3) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 338—349: daz nach unserm gebot gesworn habent unser lieb fuersten Ludwich und Heinrich di pfallentzgraven von dem Rein und hertzogen ze Beirn und bischof Heinrich von Regensburch, und wellen und gebieten onch, daz di bischoef di zu dem land ze Beirn gehoerent, daz ist der ertzbischof von Saltzburch, der von Babbenberch, der von Freising, der von Eystet, der von Auspurch, der von Pazzowe, der von Brihsen, onch swern u. s. w.

Digitized by Google

Widerstreben gegen die Landeshoheit von Baiern wenn nicht von allen so doch von einzelnen beabsichtigt war, welches schliesslich auch die königliche Gewalt nicht zuzugeben gewillt gewesen. Und von Bamberg ist jedenfalls das Vorgehen im November 1254 sprechend genug. Fasst man hienach die Stelle unseres Rechtsbuches[1]) ins Auge, so kann ich nicht mit Ficker finden, dass ihre „Angaben überaus künstliche" sind. Ich wüsste eigentlich nicht, wie sie natürlicher hätten gemacht werden können. Die Stadt Bamberg, wovon das Fürstbisthum den Namen führt, war nicht im Herzogthume Baiern gelegen. Da das nicht der Fall ist, hat der Bischof keine Verpflichtung, die baierischen Hoftage zu besuchen. Wie viel andere bambergische Besitzungen in Baiern lagen, Niederaltach, für welches im November 1254 besonders eingetreten wurde, Osterhofen, die alte Kapelle zu Regensburg, und anderes genug, sie geben keine Berechtigung zur Forderung des Besuches der baierischen Hoftage. Die ganze Stelle, wie sie bei unbefangener Betrachtung nur „im Interesse eines Bischofes zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben" erscheint, fusst in Wirklichkeit auf nichts anderem als gerade auf solcher Abwehr. und zwar der Abwehr herzoglich baierischer Anforderungen von Seiten des Bischofs von Bamberg. Es liegt demnach gerade das Gegentheil dessen vor, was mein geehrter Gegner zu ihrer Erklärung in einer „Parteinahme für baierische Ansprüche" sucht: es handelt sich um die auf einen gewissermassen rechtlichen Grund gestellte Fernhaltung etwaiger baierischer Eingriffe in Besitzungen und Gerechtsamen des Hochstiftes Bamberg.

Und überhaupt darf insbesondere nicht übersehen werden, dass bei diesen und jenen Artikeln unseres Rechtsbuches sich eine Kenntniss bestimmter Vorgänge zeigt, welche man anderwärts nicht in solchem Grade haben konnte, indem eben die Verhältnisse Bambergs und Wirzburgs hier besonders günstig einwirkten. Man denke beispielsweise nur an das, was in den Art. 130 und 131 des Landrechts im engsten Anschlusse an die Doppelwahl des Jahres 1257 begegnet. Hievon konnte man da ohne jede Schwierigkeit besondere Kunde haben, da der bamberger Domherr Graf Berchtold von Leiningen, der im folgenden

1) Vgl. oben S. 358.

Jahre zum Bischofe gewählt wurde, der Bruder des Erwählten Heinrich von Speier war, der bei jener Königswahl persönlich in Frankfurt gewesen, der nicht lange darnach als Gesandter zum Könige Alfons nach Spanien gegangen und sein Kanzler für Deutschland geworden war, und der Neffe des Speierer Domprobstes Berchtold Grafen von Eberstein, der gewiss nicht minder in die damaligen Verhältnisse eingeweiht gewesen. Und will man auch anstatt der Wahl des Jahres 1257 an die von 1273 denken, wobei übrigens nicht gut abzusehen, warum der Verfasser unseres Werkes, wenn er nach dieser arbeitete, nicht sie berücksichtigt hat, sondern auf jene um so viele Jahre frühere und ganz anders gestaltete zurückgeeilt ist, so ist es wieder Franken und insbesondere Bamberg, wo man mehr als anderswo über diese und jene besonderen Vorgänge Kenntniss erhalten haben konnte, da eben sein Bischof Berchtold sich als Bevollmächtigter des Königs Ottokar von Böhmen persönlich am Wahltage befand.

Vollends aber tritt Ostfranken, und zwar Bamberg wie Wirzburg, in der geschichtlichen Einleitung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in den Vordergrund, umsomehr als beim Gegenhalte zu der eigentlichen Grundlage des hier hauptlich einschlagenden Buches der Könige der neuen Ehe, der bekannten gereimten Kaiserchronik, sich ganz bestimmte Aenderungen, welche den Gedanken an eine besondere Hervorhebung Frankens verrathen, geltend machen. Ist hievon schon in der Untersuchung über das Buch der Könige S. 14 15, 29, 51—54 gehandelt worden, so mögen hier folgende Bemerkungen Platz finden.

Begegnet uns zunächst eine ganz vorzugsweise Beachtung von Aachen und seinem Marienmünster,[1]) so fehlt es zur Erklärung hiefür keineswegs an allgemeinen Gesichtspunkten. Es mag einmal die Vorlage, Einhard's Vita Karls des Grossen, welche bei der so ausführlichen Schilderung der Thätigkeit dieses Herrschers zum Theile geradezu wörtlich benützt ist, hier eingewirkt haben. Vielleicht ist auch die heldenmüthige Haltung der im höchsten Grade schwer bedrängten Stadt gegen König Wilhelm in den Jahren 1247 und 1248 dem Verfasser noch gut im Ge-

1) Vgl. a. a. O. S. 47—49, 58.

Digitized by Google

dächtnisse gewesen. Ausserdem war Aachen die Krönungsstadt der Könige, und fand da vom Stuhle des gewaltigen Karl aus die Besitzergreifung vom Reiche statt, worauf ja bei der Geltendmachung der Rechtsansprüche des Königs Richard [1]) vor denen seines Gegners Alfons eigens Gewicht gelegt ist. Möglicherweise könnte auch der Blick auf die Schenkung von Krönungsinsignien dahin von Seiten eben des Königs Richard im Jahre 1262 in Betracht kommen. Abgesehen von solchen allgemeinen Erwägungen aber liegt wohl der Gedanke an eine besondere Beziehung nicht gar ferne, der Gedanke, dass hier eine gewisse Rücksichtnahme auf den S. 323—328 erwähnten Bischof Heinrich von Bamberg, den früheren Probst des Marienmünsters von Aachen, mit im Spiele gewesen sein dürfte.

Wirzburg und seine Bischöfe betreffen Stellen unter Arnulf, bei der Erkrankung Konrads I vor seinem Tode, am Beginne der Regierung Ottos III. In der zweiten wird das ehrenhafte Eintreten des Bischofs Gebhard, der freilich in jener Zeit nicht zu finden ist, für den Herrscher wie die Wahrung des Reichsrechts gegenüber der Vorlage [2]) weiter aus-

1) In seinem Schreiben an den Markgrafen Azzo VII von Este wohl aus dem Februar oder März 1259 in Winkelmann's Acta imperii inedita saeculi XIII Nr. 567 S. 455:

Quomodo enim quis in regno judicandus est aliquod jus habere, cui nec electorum numerus vel auctoritas, nec locus electionis suffragatur nec tempus, nec sacerdotii oleum sanctum, nec *honoris regii coronatio*, nec *sessio in sede*, nec *regni possessio*, nec per regnum ingressus aut qualiscumque egressus, nec regnicolis majestatis regalis praesentia praesentata? Si honorem nobis mendicavimus alienum, si nos in gloriam praesumptuose ingessimus, si regni nomen in vanum assumpsimus, quibus omnia quae regem faciunt manu plaudunt et pro foribus assunt, quid de illo judicandum est cui horum nihil convenit, nihil omnino respondet?

1) In den Versen 15756—15768:

Die vursten sprâchen wærliche,
er nemohte dem riche nichein vrume sin.
Si redeten ouch alle undir in,
sie newolden sin niht mêre
zuo rihtære noch ze hêrren.
Ein hof ze Wirceburc gesprochin wart.
Dâ gevristet iz der bischof Gebehart.
Er sprach, daz iz dem riche niene gezæme
daz man dicheinen rômisken rihtære
âne sculde virstieze,
daz man in vor komen hieze
ze einer anderen sprâche.
Die vursten gelobeten daz hin ze Ache.

geführt. Die vürsten — heisst es — sprachen, si solten einen andern künic hân. Si leiten ein gespræche hin ze Wirzeburc. Dâr kamen die vürsten unde wolten einen künic weln. Dô stuont der bischof von Wirzeburc ûf unde sprach: Ir hêrren, daz wære widerz reht. Sante mir got einen siechtac, âne daz man mir dar umbe min êre nemen wolte, so tæte man mir unreht. Also mac ich nû ouch sprechen: wir suln niht tuon als Rômære, die ir triuwe ofte gebrochen hânt an ir herschefte. Dar umbe verlurn si die êre die si niemer mê gewinnent: daz ist diu kür. Unde ratet ir ez alle, so sol man ein ander gespræche gebieten hin ze Ache: dâ lit der künic siech. Dâ suln wir den künic mite êren. Des gevolgeten die vürsten. Der bischof hiez Gebhart, unde was ein wis man der buoche.

Schreiten wir zu Heinrich II vor, wie wird hier, ganz der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, sein folgenreiches Werk der Stiftung von Bamberg und das hiebei erforderlich gewordene Abkommen mit Wirzburg, dessen Verlauf bekanntlich nicht so ganz einfach gewesen, geschildert? Was gerade dieses betrifft, hier die Uebertragung des Herzogthums von Franken eben an Wirzburg, berichtet die Kaiserchronik in den Versen 16227—16240:

Daz widerte der biscof Heinrich.
Er sprach, daz wære ungewonlich
daz man im sin bistuom næme,
daz Babenberc ein roup wære.
Mit der fursten gelubede
sô gerieten si dem kunige.
Des half der bâbes Benedictus.
Den strit den geschieden si alsus,
daz der keiser der Franken herzentuom
gap dô ûf daz bistuom.
Swer den gwalt besitzet
daz er in iewederme teile rihtet,
er ist herzoge unde biscof.
Daz urkunde habent si noch.

Unter Verlegung der Verhandlung von Bamberg nach Wirzburg stellt unsere Einleitung den Vorgang folgendermassen dar. Bî den zîten was ein bischof ze Wirzeburc, der hiez Heinrich. Der klagete den vürsten

über den künic: er tete sinem goteshûse gewalt, er wolte in sin bistuom ein ander bistuom machen. Si sprachen: der künic wil ze Rome: dâr sendet ir iuwer boten unde klaget dem bâbeste waz iu werre, dâ geben wir iu unser boteschaft zuo. Der künic Heinrich vuor ze Rome, die vürsten mit ime. Der bâbest hiez Benedictus. Er wîhete den künic ze keisere: der sprach diu wort ob ime die hie vor geschrîben stânt. Er saz mit dem bâbeste an daz gerihte. Dô gebot er den vürsten und allen rihtæren, daz si nach der pfaht rihten. Er gebot ouch allen die über diu goteshiuser vogete wæren, daz si niht wan ir gesaztez reht næmen; und wer über daz iht næme, daz wære roup, und man solte über si rihten als über die roubære. Des bischoves boten klageten dem bâbeste über den keiser. Die vürsten gevristen daz unz ze Wirceburc. Der keiser ladete den bâbest vlîzeclîche ze tiutschem lande. Sam taten die vürsten. Der bâbest gehiez in daz: er vuor mit dem keiser ûz. Er gebot einen sent ze Wirceburc: er gebot allen bischoven unde allen den prelaten die in romischem rîche waren. Der keiser gebot allen leien vürsten und andern herren die in romischem rîche waren, daz si kamen ze Wirceburc. Der keiser saz an daz gerihte, unde der bâbest neben ime. Dâ klagete menneclich daz in war. Der bischof Heinrich von Wirceburc der klagete dem bâbeste ûf den keiser, daz er ein bistuom in sinem bistuom machete wider sinen willen. Die vürsten schieden daz mit ir beider willen. Si seiten dem bâbeste, wi si ez scheiden wolten: daz geviel dem bâbeste wol. Si seiten ez ouch dem keisere. Der sprach: daz muoz mit der vürsten willen geschehen, ich mac von dem rîche niemen niht geben âne ir willen. Der keiser bat den bâbest, daz er ime die vürsten hulfe biten umbe daz herzogentuom ze Vranken, daz si ime daz gestateten daz er daz gæbe an daz bistuom ze Wirceburc: sô wære der strît bescheiden. Der bâbest unde der keiser baten die vürsten, daz si ime daz gunden, daz si daz herzogentuom an daz bistuom ze Wirceburc gæben; under dem rîche waren zwei vürstenambet êrbærre dan einez. Die vürsten taten daz durch ir beider bete. Der bâbest besante den bischof. Er bat in, daz er daz herzogentuom næme vür sines goteshûses schaden. Des bat ouch der keiser. Der bischof gewerte si. Alsô kom diu herschaft in daz bistuom.

Auch einer Kirchweihe wird noch gedacht, welche der Pabst bei

seiner Anwesenheit in Bamberg vollzogen.[1]) Dô der strit gescheiden was, dô bat der keiser den bâbest, daz er mit ime vüere ze Babenberc und ime sîn münster wîhete. Der bâbest gewerte in des, die vürsten alsam. Si kamen ze Babenberc. Der bâbest Benedictus wîhete daz münster in der êre sant Stephans der da versteinet wart. Hat man dem Zusammenhange nach das zunächst eigentlich auf die Domweihe zu beziehen, so ist es thatsächlich nicht richtig, denn diese[2]) fand weder überhaupt durch einen Pabst noch insbesondere durch Benedikt VIII, sondern durch den ersten bamberger Bischof Eberhard und eine Reihe deutscher Erzbischöfe und Bischöfe wie den Patriarchen von Aglai und den Primas von Ungarn am 6. Mai 1012 statt. also namentlich vor der Erhebung des genannten Pabstes anf den römischen Stuhl. Dagegen weist der Wortlaut ganz unzweideutig auf die Weihe des Münsters von s. Stephan, und da trifft die Erzählung vollständig zu. Sie wurde zu Ostern 1020 vom Pabste Benedikt VIII vorgenommen. Gerade dieser sein Aufenthalt in Bamberg und das auf deutschem Boden in dieser Weise noch nie gesehene Schauspiel mag überhaupt auch sonst in den Geschichtsbüchern dazu veranlasst haben, die einzelnen Begebenheiten der Bamberger Schöpfung nicht schärfer auseinander zu halten, sondern bei ihr in ihrem ganzen Umfange, der Gründung des Bisthums mit dem was hiemit in der Stadt Bamberg in Verbindung stand, ein Werk persönlichen Zusammenwirkens des Kaisers und des Pabstes und zwar auf deutschem Boden zu erblicken, und am Ende nicht einmal so ganz ohne allen Grund, da ja gerade der berührte Aufenthalt des Pabstes eine Bestätigung auch des Bisthums selbst im Gefolge hatte. und damals in noch mehr verbindlicher Form als bis dahin eine gegen die Metropolitangewalt von Mainz zielende Art Lehensauftragung an den römischen Stuhl erfolgt ist: erst jetzt[3]) wurde der jährliche Zins. die Lieferung eines weissen

1) Die Kaiserchronik bemerkt hierüber in den Versen 16241—16245:

Alse der strit gescheiden wart,
ze Babenberc in der stat,
dâ wihete der bâbes zwâre
dem guoten sente Stephâne
ein munster ze êren

2) Vgl. Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVII S. 635/636.

3) Hirsch Jahrbücher des Deutschen Reichs II S. 90—95.

wohl gesattelten Zelters dahin, wovon S. 329 die Rede gewesen, für die Uebernahme von derlei schirm- und lehensherrlichen Pflichten festgesetzt. Verweilen wir noch einen Augenblick bei der Weihe des Münsters von s. Stephan, um die es sich handelt, so wurde man an sie in der Zeit, in welcher wir uns zu bewegen haben, um so mehr lebhaft genug erinnert, als Bischof Heinrich nicht lange vor seinem Ableben den Beschluss einer Provinzialsynode über die Feier des Jahrestages dieser Weihe in der Stadt und Diöcese Bamberg hervorrief, und Pabst Alexander IV am 13. Jänner 1259 die Genehmigung hiefür [1]) ertheilte.

Unter Heinrich III endlich wird Bischof Switger von Bamberg nicht vergessen [2]), der nachmalige Pabst Clemens II. Bi dem

1) Cum . . . . bonae memoriae H[einricus] bambergensis episcopus anniversarium diem dedicationis ecclesiae vestrae, quam piae memoriae Benedictus papa praedecessor noster propriis manibus dedicavit, in sua sinodo deliberatione pia et provida statuerit ab omnibus suae civitatis et diocesis celebrandum, nos, vestris supplicationibus inclinati, quod super hoc ab eodem episcopo pie et provide factum est ratum habentes et gratum, illud auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus.

2) Die Kaiserchronik erzählt in den Versen 16470—16502:

Rômære striten dô.
Sie heten drî bâbese irhaben.
Daz nemohte die kristenheit niht virtragen.
Daz michil unbilide
daz klageten sie dem kunige.
Ze Babenberc was ein biscof,
der emzigete dicke in des kuniges hof.
Geheizen was er Swidegêr,
ein wol gelêrter meister.
Der geriet dem kunige Heinriche,
er gebute vrideliche
einen sent hin ze Rome
unde rihte dâ scône
nâch sentlichen êren.
Des râtes volgeten dô alle die hêrren.
Der kunic den biscof mit im nam
und andere die im dar zuo gezam.
Hin ze Rôme er dô reit.
Sumelichen was iz dô leit,
sumeliche vrouweten sich abir des.
Dar vuor ouch di kunigin Agnes.
Der kunic ze Rôme an daz gerihte gesaz.
Driuhundert biscove dâ was,
vier unde sehzic mêre.
Dô huop sich michil gotis lêre.



Digitized by Google

— nämlich dem genannten Könige — namen Romære dri bâbeste. Daz kom der kristenheite niht wol: si wart da mite verirret. Die vürsten verwizzen daz dem künege. Si sprachen, daz wære sin reht, ob ein kriec ze Rome von zwein bâbesten wære, da solte er zuo komen unde solte den werren nach geschribenem rehte rihten: unde wæren si âne babest jar unde tac, ein romischer künic sol dar komen unde sol in einen geben nach geschribenem rehte. Daz selbe reht hât ein bâbest gen romischen kunigen. Der künic gebot einen hof hin ze Spire. Dar kamen die vürsten. Si rieten dem künege, daz er gebüte einen sent gen Rome, beidiu pfaffenvürsten unde leienvürsten, daz tete er wol mit rehte. Er tet daz. Bi den ziten was ein bischof ze Babenberc, der hiez Swiger: der was ein wis man der buoche, unde was des küneges ratgebe. Der vuor mit ime ze Rome. Der künic unde die vürsten kamen dar. Si wurden schone enpfangen. Der künic saz an daz gerihte. Die bâbeste kamen alle dri dar ane. Er hete mit im an dem gerihte dri hundert bischove unde vil ebte unde prelaten, unde sechzehen leienvürsten. Der künic gerte eines wol gelêrten meisters, der sîn wort tæte. Man gap ime den bischof von Babenberc. Diu edel künegin Agnesa diu was ouch mit dem künege da. Mit rehter urteile der kardinale unde der bischove sô wurden die drie bebeste verstozen, wande ir deheiner was mit rehte dar zuo komen. Si namen mit gelicher kür den bischof Swîgeren von Babenberc. Der wart gewihet. Er was ein wise man: diu kristenheit was wol mit ime bewart. Er wihete den künic ze keisere, er sprach ob ime disiu wort die hie vor geschriben stânt. Er gap ouch der küneginne Agnesen sînen segen.

Hat man nun nach den Erörterungen von S. 309—319 den Gedanken an eine Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in Augsburg aufzugeben, so führen die von S. 319 an dahin, dieselbe in **Ostfranken** zu suchen. **Bamberg und Wirzburg** machen sich da den Rang

Mit urteile der genôze
die dri bâbese wurden virstôzen.
Swidegêr den stuol besaz,
der ê biscof ze Babenberc was.
Dâ mite schieden sie die strite.
Ze keisere er in wihete.
Den segen intphie ouch die keiserin.
Sie lobeten alle minen trehtin.

Digitized by Google

streitig. Zunächst für das erstere sind verschiedene Gründe zur Geltung gekommen. Man mag daraus beispielsweise nach S. 368/369 in der geschichtlichen Einleitung in dem besonderen Verweilen bei Aachen und der Probstei seines Marienmünsters eine gewisse Rücksichtnahme auf den Bischof Heinrich von Bamberg erblicken, den früheren Probst dortselbst. Nach S. 356–358 deutet der Art. 69 und 70 a des Landrechts über die Hofämter in den weltlichen und geistlichen Fürstenthümern auf den Hinblick hiebei nach Bamberg. Ganz besonders macht sich nach S. 358—367 im Art. 139 b des Landrechts die Fernhaltung baierischer Landeshoheitsbestrebnngen von Seiten des Hochstiftes Bamberg geltend. Es spricht das wie anderes für die Wahrscheinlichkeit der Abfassung daselbst. Dem entgegen möchte nach S. 370/371 in der geschichtlichen Einleitung die Darstellung des Abkommens mit Wirzburg bei der Gründung des Bisthums Bamberg wohl unzweideutig auf Wirzburg als den Entstehungsort hinweisen. Ob aber trotzdem nicht gerade auch da doch wieder Bamberg vorzugsweise in Betracht kommt, und die berührte Auseinandersetzung zu einem weiteren besonderen Ergebnisse für dieses führt? Wie sie vorliegt, wird man nicht anders als an Aufzeichnung in Wirzburg denken können. Gegenüber der Vorlage, der Kaiserchronik, ist die ganze Verhandlnng von Bamberg nach Wirzburg verlegt. Namentlich aber wird an den Ausgleich selbst, die Uebertragung des Herzogthums Franken an das Bisthum Wirzburg, unmittelbar die bedeutsame Folgerung geknüpft: Diu stat ze Rotenburc diu ist houbetstat des herzogentuomes ze Vranken. Swer dem bischove die êre nimt, der beroubet sant Kilian. Liegt nns da wohl eine ursprüngliche Fassung vor, oder ist eine solche nur seinerzeit, allerdings nach den besonderen Umständen[1]) sehr bald nach der Vollendung des Werkes, in Wirzburg umgeändert werden? Es hat den Anschein, dass das letztere der Fall ist. Die ganze Stelle stört den sonst naturgemässen Zusammenhang in ganz auffallendem Grade, um so auffallender noch, als jede Beziehung auf den Gegenstand der Darstellung selbst, die Gründung eben des Bisthums Bamberg, mangelt. Was das erstere betrifft, nimmt ohne unsere Stelle die Erzählung ihren einfachen Verlauf, durch nichts fremdartiges unterbrochen. Das folgenreiche Werk des Kaisers wird nach

1) Vgl. die Untersuchung „der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel“ in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abtheil. 1 S. 58—63.

Digitized by Google

Beseitigung der Hindernisse, welche sich ihm in den Weg gestellt hatten, glücklich durchgeführt. Mit dem Kaiser besucht der Pabst den Ort der vielversprechenden Schöpfung, eben Bamberg, und weiht da das Münster von s. Stephan ein. Der bâbest — haben wir gehört — besante den bischof. Er bat in, daz er daz herzogentuom næme vür sines goteshûses schaden. Des bat ouch der keiser. Der bischof gewerte si. Alsô kom diu herschaft in das bistuom. Dô der strit gescheiden was, dô bat der keiser den bâbest, daz er mit im vüere ze Babenberc und ime sin münster wihete. Der bâbest gewerte in des, die vürsten alsam. Si kamen ze Babenberc. Der bâbest Benedictus wihete daz münster in der êre sant Stephans der da versteinet wart. Dô diu wihe u. s. w. Ob die Verhandlungen zur Entfernung der seinerzeitigen Hemmnisse nach der Kaiserchronik in Bamberg, nach unserer Einleitung in Wirzburg stattfanden, kommt für die Sache nicht in Betracht. Ist ja auch das eine wie das andere geschichtlich nicht richtig, denn sie erfolgten zunächst in Mainz und dann in Frankfurt. Gehen wir nun zu unserer Stelle über, die auf den Satz „alsô kom diu herschaft in das bistuom" folgt, was hat mit dem Gegenstande, um den es sich handelt, mit der Gründung des Bisthums Bamberg, ein Landeshoheitsgelüste von Wirzburg über Rothenburg zu thun? Die Verständigung mit Wirzburg, so oder so, konnte nicht umgangen werden, musste erwähnt sein. Eine Folgerung aber, wie sie hier in derber Weise, geradenwegs vom Zaun gerissen, mitten in die Schilderung der Stiftung von Bamberg hineingeschleudert wird, hatte sicher ursprünglich da keinen Platz. Wird ja dadurch gewissermassen der eigentliche Gegenstand mehr nur zur Nebensache gestaltet, und erwächst nun auf einmal aus dem hiebei erforderlich gewesenen Abkommen mit Wirzburg durch unverholene Einmischung von besonderen Bestrebungen desselben nicht lange nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Bild, welches gerade dahin sozusagen das Hauptaugenmerk zieht! So scheint mir, es liege ungleich näher der Gedanke, dass der Verfasser sich bei seiner ganzen Darstellung bis an den Schluss der Erflehung der Fürbitte des unterdessen heilig gewordenen Kaisers, die doch einem Bamberger besser ansteht als einem Wirzburger, wie auf der anderen Seite die Schreckung ob des Kirchenraubes an s. Kilian einem Wirzburger als einem Bamberger, lediglich an den Hauptgegenstand in der Betrachtung

Digitized by Google

seines Wirkens gehalten und ihn einheitlich durchgeführt hat, als der Gedanke, dass er denselben durch etwas nicht dahin gehöriges, was sogar zum Theile den Gesichtspunkt verkehrt, gewaltsam unterbrochen hat. Ist das erstere der Fall, so steht der Annahme der Abfassung in Bamberg, wohin so verschiedenes weist, nichts im Wege. Dagegen wird es nicht zweifelhaft sein, dass die Fassung, welche uns jetzt vorliegt, nicht da entstanden sein kann. Wie sollte ein Bamberger Schriftsteller Veranlassung gefunden haben, sich in solcher Weise für einen Wirzburger Wunsch zu erwärmen, der hier allerdings etwa bis gegen den Schluss der Herrschaft des Bischofs Iring ins Auge gefasst worden sein dürfte. Eine solche Kundgebung konnte doch nirgend anders als in Wirzburg erfolgen. Es ist auch am Ende der Platz, wo sie erfolgt ist, wenn die Sache denn doch einmal nicht unberührt gelassen werden wollte, an sich nicht ganz übel gewählt, während sich andertheils freilich gewiss nicht in Abrede stellen lässt, dass die Einfügung selbst in den ursprünglich ohne sie vorhandenen Text nicht so ganz und gar geschickt ausgefallen ist. Nun deutet auch anderes gleichfalls ohne Zwang auf eine überarbeitende Hand in Wirzburg. So beispielsweise, wenn es bei der Schlacht zu Frankfurt gegen die Ungarn unter Ludwig dem Kinde heisst: der König „bevalh sinen van“ dem Herzoge Burkhard von Franken, wovon die Kaiserchronik nichts weiss. Oder wenn unter Otto III Bischof Haug von Wirzburg geradezu als „des küneges pflegære“ erscheint, während die Kaiserchronik nur ganz allgemein berichtet, dass er „dicke in des kuniges hof“ gewesen. Das lässt sich ohne viel Bedenken auf die Rechnung eines Wirzburgers setzen. Am stärksten nun tritt es bei der Uebertragung des Herzogthums Franken an das Hochstift Wirzburg und die mehrbesprochene Folgerung daraus entgegen. So mögen sich denn Bamberg und Wirzburg in unser Werk zu theilen haben, freilich so dass der Hauptantheil wohl dem ersteren zufällt. In Bamberg mag nach den verschiedenen Anzeichen, welche dafür vorliegen, die erste Abfassung erfolgt sein, welche dann in nicht langer Zeit darauf nach den berührten Wahrnehmungen in Wirzburg einer Ueberarbeitung unterzogen worden ist. Bei der geschichtlichen Einleitung wird sie nicht mehr in Zweifel zu ziehen sein. Sie ist eben deren so zu nennende Vulgata, welche den Gegenstand der mehrberührten Untersuchung „der

Digitized by Google

Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel“ bildet, wie dort S. 4 bemerkt worden ist. Das Land- und Lehenrecht selbst ist einmal — wenn man nicht sogleich an mehr oder minder einschneidende Vornahme von Kürzungen desselben denken will — im grossen Ganzen weniger für eine dergleichen Ueberarbeitung geeignet gewesen, und anderntheils entziehen sich die näher bestimmenden Anhaltspunkte für dieselbe im einzelnen zur Zeit noch der Forschung mehr oder minder. Möglicherweise fällt dorthin der S. 351—353 besprochene Artikel des Landrechts über die Legitimation eines Pfaffensohnes. Vielleicht auch der S. 355/356 erwähnte Art. 484 des Landrechts im Mscr. chart. 162 der Universitätsbibliothek von Wirzburg, welcher wenigstens entschieden wirzburgisches Recht enthält.

Digitized by Google

Die

# Rückkehr Calvins nach Genf.

## I.

## Die Guillermins.

Von

**C. A. Cornelius.**



Digitized by Google

# Die Rückkehr Calvins nach Genf.

In der Zeit von der Verbannung Calvins bis zu seiner Rückkehr ist die Geschichte Genfs von dem Kampf derselben Parteien wie in den vorhergehenden Jahren erfüllt. Zuerst setzt die früher auf dem politischen Felde besiegte Partei als kirchliche Opposition unter dem Namen der Guillermins den Widerstand fort, der nach Jahresfrist mit ihrer Unterwerfung endet. Darauf erschüttert die siegreiche Partei durch politische Fehler, die ihr den Namen der Artichauds verschaffen, ihre eigene Macht und findet den Untergang in einer Volksbewegung, durch welche die Guillermins die Gelegenheit erhalten. ihr Ansehen und die frühere Gestalt der Dinge, auch auf kirchlichem Gebiet, wieder herzustellen. Da der Inhalt der Entwickelung verschieden ist, erst kirchlich, dann politisch, sind auch die Quellen. an welche sich die historische Forschung zu wenden hat, für den ersten Teil kirchlicher, für den zweiten politischer Art. Man weiß, daß die ersteren vereinigt sind in der großen Sammlung der Werke Calvins, die wir den hochverdienten Straßburger Gelehrten Reuß Cunitz und Baum verdanken, und in Herminjards Sammlung der Correspondenz der Reformatoren französischer Zunge. Namentlich ist das letztgenannte Werk Hauptgrundlage für die vorliegende Arbeit geworden und es gereicht mir zur Freude, hier bekennen zu dürfen, daß Herminjards sorgfältige und, fast möchte man sagen, unfehlbare Herstellung der Texte und Bestimmung der Daten, und seine gelehrten und sinnvollen. umfassenden und zuverlässigen Erläuterungen die Saat gewesen sind, von der mir zu ernten vergönnt war.



Digitized by Google

Anders steht es mit dem zweiten, dem politischen Abschnitt meiner Aufgabe. Während dort, für den kirchlichen Vorgang, der vertraute Gedankenaustausch mithandelnder Männer einen unmittelbaren Einblick in das Leben verstattet, sieht der Forscher sich hier, wo die kirchlichen Quellen versiechen, in der Hauptsache auf die wortkargen und oft genug kaum verständlichen Ratsprotokolle Genfs beschränkt. Auch die Berner Archivalien, die ich zu Hülfe genommen habe, geben auf die wichtigsten Fragen keine Antwort. Es wird daher kein Sachverständiger erwarten, daß ich dem starren Stoffe die Lösung aller Rätsel abgerungen haben werde, welche der Artichauds Kampf und Untergang in Dunkel hüllen. Indessen hoffe ich, der Wahrheit auch hier um einige Schritte näher gekommen zu sein.

Ich veröffentliche zunächst den ersten Teil meiner Arbeit. Da sein Inhalt von den bisherigen Darstellungen überall sich unterscheidet, so erscheint es zweckmäßig, durch ausgiebige Mitteilung der Belegstellen dem Leser die Mittel zur selbständigen Prüfung zu gewähren.

Digitized by Google

# Die Guillermins.

## 1.
## Die Vertriebenen.

Von Genf zurückgewiesen, begaben sich die beiden Reformatoren auf den Rückweg. Ihr Ziel war Basel, wo sie bei ihren Freunden das Weitere abwarten wollten [1]. Unterwegs zu Bern meldeten sie sich bei dem Rat; aber als derselbe ihre Andienz erst auf den folgenden Tag anberaumte, setzten sie ohne Abschiedswort ihre Reise fort: so groß war die Aufregung und Erbitterung, der sie anheimgefallen waren [2]. Nach der Ankunft zu Basel schickten sie dann einen ausführlichen Bericht über die Vorgänge zu Bern und Genf mit ihren Klagen über Kunz an die Theologen zu Straßbnrg und Zürich [3]. Ihre ganze Aufmerksamkeit blieb anf Genf gerichtet nnd mit Begierde erwarteten sie von Víret und Coraud Nachricht über das, was ferner in Genf geschehen sei [4].

Auf die erste Kunde von der Genfer Entscheidung hatte Butzer in großer Erregung an Grynäus geschrieben, er halte dafür, daß die evangelischen Kirchen zusammenstehen und alles Aeußerste versuchen müßten, um dieser Entwickelung entgegen zu treten [5]. Jetzt lud er mit Capito

1) Farel und Calvin an Viret und Coraud. Basel 1538 Jun. 14. Nos hic paulisper etiam expectabimus quam viam Dominus nobis aperiet.

2) Farel und C an Viret und Coraud. Basel 1538 gegen Jun. 6. Berna discessimus, senatu insalutato, contra quam deliberatum a nobis in commune foret. Videbamus enim huc quorundam animos inclinare ut retineremur. Quin etiam iactabantur istae voces: nos nulla fore venia dignos, si tam iustam vocationem abnueremus. Dominus tamen exitum nobis aperuit, ne quid ex praerupto ageremus. Nam cum postulassemus senatum nobis dari, in posterum diem diffusi sumus. Quo responso accepto, videbamur nobis abunde nostris partibus defuncti. Vgl. die Bemerkungen Hs.

3) Farel und C an Bullinger 1538 zwischen Jun. 6 und 10. — Dieselben an Viret und Coraud 1538 Jun 14. Argentinensibus et Tigurinis negocium nostrum per literas exposuimus.

4) Farel und C an Viret und Coraud 1538 Jun. 14. Incredibile est quanto vestrarum literarum desiderio aestuamus, unde cognoscamus quid a discessu nostro acciderit.

5) Farel und C an Viret und Coraud 1538 Jun. 14. Aliunde tamen intelleximus quid Argentinenses habeant animi. Nam ante literas nostras acceptas Bucerus re audita Grynaeum obtestatus est, ne desinerent ecclesiae tentare extrema quaeque remedia, sed ita ardenter ut magnum nobis moerorem expresserit qui illic exprimitur boni viri moeror.

Digitized by Google

Calvin zum Besuch nach Straßburg ein, wo die drei sich in dem Gedanken vereinigten, eine Versammlung zu veranlassen, in der die Kirchen von Zürich, Bern, Biel, Straßburg, Basel und auch Genf durch Abgeordnete vertreten sein sollten, zu dem Zweck, auf Grund einer Untersuchung den Ausspruch zu thun, daß Farel und Calvin ihr Amt pflichtmäßig und treu verwaltet hätten [1]). Die Straßburger Theologen meinten damit Verleumdungen vorzubeugen und die Genfer Obrigkeit zu beschämen, auch einem Schisma, das zu fürchten oder vielleicht schon eingetreten sei, zu begegnen.

Die beiden Genfer Freunde setzten noch größere Hoffnungen auf einen solchen Convent. Sie sprachen der Genfer Obrigkeit das Recht ab, sie zu entfernen. Was dort geschehen, war in ihren Augen Aufruhr, das Werk einiger Führer mit einer abhängigen und bezahlten Schaar von Gehülfen. Die Nachfolger, die man in ihr Amt gesetzt, sind nicht wahre Hirten, sondern Eindringlinge. Die Frommen werden sie verschmähen, um nicht Christum zu zerreissen. Die rechten Hirten sind und bleiben die Vertriebenen [2]). Farel übernimmt es, die Verbindung mit der verlassenen Herde zu unterhalten durch Briefe, die ganz wie Hirtenbriefe an die Gemeinde der Gläubigen gemeint sind [3]). Als Calvin später ein-

1) C an Louis du Tillet. Straßburg 1538 Jul. 10. Jay este tant sollicité par les deux de ceste ville, que pour les satisfere jay faict ici un voiage. — Touchant de nous, il a este resolu quil sera expedient de fere encores une assemblee où Zurich Berne Basle, ceste ville, Biel et quelcun du dict lieu se trouvera, où il soit declaré que deuement et fidelement nous avons administré nostre charge, apres en avoir cogneu diligemment, afin que ce tesmoignage soit comme une sentence legitime pour fermer la bouche aux malings, et aussi en la confusion de ceulx qui ont osé entreprendre un tel acte. Par un mesme moien ils esperent que les schismes qui se pourroient dresser et desja ont commancé, seront amortis.

2) C an die Züricher Predicanten. Regensburg 1541 Mai 31. Verum etiamsi vindictae essem alioqui cupidissimus, cur tamen de Genevensibus vindictam aliquam expetere debeam, nulla est causa. Quaecunque contigerunt, sic acta sunt urbis nomine, ut in paucis autoribus culpa haereret. Atque illi ipsi per seditionem, conductis operis, totam rem egerunt. — C an Farel. Str. 1538 Oct. 24. Initio bonos fratres detrectasse nec mirum est neque nobis displicet. In eo siquidem fervore animorum, quem necesse fuit tunc ebullire, nihil aliud quam Christum scindere fuisset. — Farel und C an Bullinger. Basel 1538 zwischen Jun. 6 und 10. — rogavit Sebastianus, an verum putaremus, quod narrabatur a quibusdam, tantum esse in certis fratribus severitatem, ut eos lupos vocarent et pseudoprophetas qui in locum nostrum irrepsissent. Respondimus nostrum non esse aliud de ipsis iudicium.

3) Farel a mes tres chers freres en nostre Seigneur qui sont en Geneve. Basel 1538 Jun 19.

mal an diesem Werke sich beteiligt, richtet er sein Schreiben an „die geliebten Brüder im Herrn, die ein Rest sind von der Zerstörung der Kirche Genfs"[1]). Demgemäß war es die Aussicht auf Wiederherstellung im Amt, welche für sie mit dem Plane eines Conventes sich verband.

Auf diesem Wege folgten ihnen die Straßburger Collegen nicht. Vielmehr gewannen sie bald, als zu der einseitigen Erzählung der beiden Freunde anderslautende Berichte sich gesellten, eine ruhigere Anschauung von den Genfer Dingen. Von Bern aus, wo man den Genfern dazu geholfen hatte, die nötigen Predicanten an Stelle der vertriebenen zu erlangen[2]), wurde mit großer Bestimmtheit versichert, es sei dort alles in bester Ordnung; der Unterschied zwischen heut und gestern liege nicht in den Grundsätzen, sondern nur in einem mehr oder minder von Seelsorge und Sittenzucht; Calvin und Farel seien darin etwas zu weit gegangen. Also wird, meinte Capito, die Kirche Gottes nicht so großen Schaden nehmen als wir fürchteten[3]). Butzer wußte, mit welcher Vorsicht Calvin behandelt werden müsse, aber er fand doch eine Form, in der er ihm zu verstehen gab, daß man auch ein anderes Urteil als er über die neuen Predicanten und über ihre Annahme des Genfer Amtes haben könne[4]). Von der Gesetzlichkeit der Umwälzung sprechen die

1) C a mes bien aimez freres en nostre Seigneur qui sont les reliques de la dissipation de l'eglise de Geneve. Straßburg 1538 Oct. 1. Mes freres, je m'estois abstenu jusques icy de vous escrire, esperant que les letres de nostre frere Farel, qui avoit pris ceste charge pour tous deux, vous pourroient suffire.

2) Die Genfer Predicanten an den Rat. 1538 Dec. 31. — sommes venus a vous par le bon consentement des magnifiques Seigneurs ausquels nous estions —. Vgl. die dazu gehörige Anmerkung Hs.

3) C an Louis du Tillet. Straßburg 1538 Jul. 10. Les Bernois s'efforcent ou plustost persistent, tant quilz peuvent, de faire a croire que tout va bien. — Capito an Farel. Straßburg 1538 Ende Juli. Eiectio ista ignominiosa non est, neque tantopere nocitura ecclesiae Domini ac nos formidabamus. Nam de vobis neque hostes existimati aliud praedicant quam zelum ferventiorem. — Fratres autem, quos putatis extrema vobis admolitos, nihil habent quam quod de vehementia queruntur.

4) Butzer an C. Straßburg 1538 H. V 62. Ea autem est nostrorum infirmitas, ut credant Bernates hic nihil negligere. Est mirum quam persuaserint sibi Bernates Genevae omnia recte habere. Antonium audio et Morandum et doctrina et sinceritate eximios haberi, qui haud quaquam dissimilaturi sint si quid peccetur gravius a Genevatibus. Equidem nec scio quid agatur Genevae, nec quales homines isti duo sint, verum dum non a vobis modo, sed a nostris etiam hominibus didici, qui rerum modo Genevae potiuntur, eos a Christi studio alienos esse, tum in vos et disciplinam ecclesiae admisisse tam atrocia, valde vereor et merito, ut istis rempublicam

Digitized by Google

beiden nicht: es versteht sich von selbst, dass sie so wenig als die Berner in dieser Frage sich auf den Standpunkt Calvins stellen und die Nachfolger als Eindringlinge betrachten konnten.

Während der Zeit, als über die Kirchenversammlung verhandelt wurde, und zwar ohne viel Aussicht auf Erfolg, da die Züricher damals gegen Butzer eingenommen waren und Bern der Sache selbst abgeneigt war, machten die Straßburger es sich zur Aufgabe, Farel und Calvin einstweilen zur Ruhe zu bringen. Als Farel einen Ruf nach Neuenburg erhielt, wo durch Marcourts Abgang nach Genf eine Stelle frei geworden war, riet Capito zur Annahme, und ermahnte ihn dann, die Vergangenheit zu vergessen, Anklage und Verteidigung ruhen zu lassen. „Euere Klagen helfen zu nichts, auch sind vielleicht die, über welche ihr klagt, nicht so schlimm wie ihr denkt, oder sie werden sich bessern. Ihr aber, wenn man euch anklagt, daß ihr euch auflehnt, um das Joch der Ceremonien dem Volke aufzulegen, zeigt euch durch die Tat als Freunde der christlichen Freiheit, ohne doch die Wiederherstellung der kirchlichen Zucht aus den Augen zu verlieren“ [1]). Farel will anfangs sich

gubernantibus religio et disciplina morum misere habeat. Qui enim non est cum Domino et cum eo colligit, is est contra eum et dispergit. Jam successoribus vestris rem tolerabilem esse depulsos pastores gregis Dominici a grege suo tanta perversitate, tanta importunitate, documento est eos aut non intelligere quid sit esse pastorem gregis Dominici, aut valde aversum a Christo animum habere. Sed quam tolerabile illis sit vos a grege Domini depulsos eo furore, nescio. Dominus douet illis hic sensum suum!

1) Capito an Farel. Straßburg 1538 Ende Juli. Vocatus es Neocomum — sequaris Dominum, utut secus tibi, sic debilitato gravissimis fluctibus, videatur. — Capito an Farel. Straßburg 1538 Aug. 2. Gratulor tibi in Domino, frater plurimum suspiciende, vocationem tam honestam et sanctam, qua reditio fit ad primum specimen apostolatus tui. Atque hoc magis gaudeo ecclesiis, quod literae tuae proximae testentur, te querelas tuas uni mihi concredere. Nam inde facio coniecturam iu hoc te esse, cum offensationes incidunt, ut non in homines qui leserunt, sed in Sathanam autorem respicias: quem fortissime repellimus, cum agnitione nostri, quatenus nos apud Deum in culpa sumus, Christo nostro confitemur. — Querelis et apologiis nostrum agimus negotium, specie pietatis. — Sed et illud egregie pium quod pro reputatis hostibus oras. — Quare, mi Farelle, vos dabitis operam, ut oblivione peccata adobruatis, quia ministros alios eorum memoria repetita exagitat aut apud nos deiicit. Nam spiritus Christi non est promptus ad abiiciendum, sed ad condonandum, ad revocandum errantem, ad ferendum iniuriam privatam, ut publice prosit. Fac illorum patrocinio regnant alibi impii. Quid, obsecro, corriges? Quid mederis, cui Dominus ut faceres id negasse videtur? Quid? quum qui mali modo in melius brevi commutari queant, aut etiam boni aut certe sanabiles sint quos pro deploratis nos habemus. Occulta sunt enim iudicia Dei. — et hostes tuos calumniantes, vos ceremoniarum seditiosam servitutem moliri, affirmando christianam libertatem, mendacio arguas, ita tamen ut soles, ne vinculum disciplinae solutum renectendum neges cum pseudoevangelis nostris.

Digitized by Google

auf nichts einlassen und der verwaisten Herde treu bleiben; doch läßt er sich zuletzt durch das einmütige Andringen Neuenburgs und das Zureden der verehrten Kirchenhäupter überwinden [1]). Nun will er auch den Freund nach Neuenburg oder in die Nähe ziehen [2]). Aber gerade das wollen die Straßburger Gönner nicht. Calvin selbst sieht ein, daß die Gegner ihnen die Absicht, den Kampf fortzusetzen, zutrauen und nicht ablassen werden, bis sie von neuem vertrieben wären [3]). Butzer aber ist es hauptsächlich darum zu thun, daß beide nicht zusammenbleiben, damit nicht einer den anderen in der Richtung bestärke, zu welcher beide schon von selbst allzusehr neigen. Calvin soll vielmehr noch weiter entfernt werden, damit dieß empfindliche Gemüt nicht immer von neuem durch Mitteilungen aus und über Genf gereizt werde [4]). Am

1) Farel an die Kirche von Genf. Neuenburg 1538 Aug. 7.

2) Farel an C. Neuenburg 1538 Aug. 8. Fratres interea pii summopere poscunt ut inducas in animum ecclesiam Agathopolitanam suscipere. — Farel an C. Neuenburg 1538 Sept. 18. Omnes graviter ferimus te tam procul (in Straßburg) abesse tuoque hic privari ministerio, quod tam est nobis necessarium ut maxime. — Farel an die Kirche von Genf. Neuenburg 1538 Aug. 7. Et tous fusrent d'advis que je vinse icy, a quoy ne fust possible de contredire, et desirant que le frere Calvin vint aussy, grandement y ay travaillé, mais y n'a semblé expedient aux freres, ains hont este d'advis quil demeurast avec eulx.

3) C an Farel. Basel 1538 Aug. 20. Ad te ne cito advolem, magna ratione retineri videor. Sinent enim placide in opere Domini te pergere, utrumque coniunctum non ferent. — C an Farel. Basel 1538 Aug. 4. Dici non potest quam me discruciet hic timor, ne qui e suo ingenio nos metientur, qui male sibi sunt conscii, nos ex composito ad ulciscendas iniurias sedem invasisse idoneam arbitrati, ad nova certamina se componant neque conquiescant donec aliquid novarum turbarum ad nos convellendos excitarint. Si abfuero, non adeo facile irrepet suspitio.

4) Butzer an C. Straßburg 1538. H. V 62 Quod ad Farellum attinet, nos libere ei scriberemus, nobis videri nec ecclesiae nec tibi utile, te eo loci nunc agere ubi acceptum vulnus cotidie novis incisionibus exacerbaretur. Eas siquidem accepimus literas Berna, ut boc tempore conventum nullum impetrari posse appareat; nec audimus res melius habere Genevae, aut officium facere vestros successores. Jam metuo illis, an iudicio gravissimo illo Domini, ne si scientes et prudentes desint officio in tanta ecclesiae adflictione, tradantur in sensum reprobum, ut in dies designent atrociora. Haec vero si eveniant, quod Dominus avertat, quid aliud erit te in ea vicinia constituere, quam te iugi dedere carnificinae? Merito enim ista cuiusquam sancti et pro domo Domini zelantis animum lancinant et excruciant summopere. Sed sit ut mitius agat cum illis Dominus, adhuc tamen nescio unde speremus, non adhuc plus malorum extiturum illic quam tu etiamnum ferendis sis. — C. an Farel. Basel 1538 Aug. 4. Legi postea Buceri literas, ubi diligenter cavendum monet, ne simul coniungamur, quia futurum suspicetur ut mutuo alter alterum impellat quo uterque inclinat plus satis. Quin etiam optat ut eo concedam, ne crebris rumoribus ingenium hoc irritabile conturbetur. — Butzer an Farel. Strassburg 1538 Sept. 11. Habemus tibi magnam gratiam qui nobis concessisti Calvinum. Videbatur profecto animus eius ex accepto vulnere imbecillior quam ut cotidiana illa iacula sustineret.



Digitized by Google

besten: er kommt nach Straßburg. Es ist zwar nur eine geringe Stellung, die man ihm hier bieten kann: die Seelsorge nämlich für die Franzosen, die als Flüchtlinge oder um der evangelischen Studien willen dort weilen oder durch den Handelsverkehr hingeführt werden. Doch ist sie wichtig genug, wenn man erwägt, wie viel dieser Kreis für das Evangelium in Frankreich bedeutet,' und auf der anderen Seite, wie leicht gefährliche Ketzereien gerade hier Eingang finden. Auch soll Calvin nicht für lange festgehalten werden, sondern nnr einstweilen, und um die Ruhe des Herzens wieder zu gewinnen [1]). Daneben ist es ein persönlicher Vorteil, den Calvin auf diese Weise sich verschafft: mit wie viel größerem Gewicht wird er in der erwarteten Versammlung auftreten, wenn er als Glied der Straßburger Kirche an ihr Teil nimmt! Gerade die letzte Betrachtung war ganz geeignet auf Calvin zu wirken, der noch immer in dem Gefühle des Kampfes lebte und an die Gegner dachte, die in seiner Berufung zu einem Amte in der, von Wittenberg abgesehen, geehrtesten und ansehnlichsten Kirche der evangelischen Christenheit das ehrenvollste Zeugniß für ihn und ihre eigene Verurteilung erkennen würden [2]). Aber zuletzt blieb immer noch das innere Widerstreben zu überwinden, welches in Calvins Seele gegen die Uebernahme eines neuen

1) Butzer an C. Straßburg 1538 H V 62. Post mnltam deliberationem huc devenimus, Capito Sturmins ego, nisi luculenta spes obiiciatur fructus alicuius maioris quam ex ocio tuo et simul eo negotio, quod te Christo hic suscipere cupimus, adhuc censemns te debere ad nos venire. Parvns quidem hic nnmerus est eorum quibus servias; inter hos antem sunt in quibus multum fructus speres, tum etiam qni tua cura valde indigeant. — Adderemus, nolle nos detinere te nostro tam parvo ministeriolo, sed tantum in eo cupere spacium tibi dari te plenius ab illo vulnere recipiendi. — Butzer an Farel. Straßburg 1538 Sept. 11. Nec apparebat nobis eum tantum isthic quantum hic, hac quidem tempestate, regno Christi ornamento futurus, quamqnam in paucis illi hic laborandnm sit. Laborant enim alii, alii vero tentantur morbo haereseos, qui hic Gallice tantnm loquuntur. — C. an Farel. Basel 1538 Aug. 20. Si me in longum tempus alligare vellent, non esset difficilis deliberatio; sed vides qnid postulent.

2) Butzer an C. Straßburg 1538. H V 62. Denique qualecunque ministerium hic sit, confidimns non inutile fore ad illud, ut opus Domini quod Sabaudicis ecclesiis per tuum ministerinm exhibitum est, in suam fidem et autoritatem restituatur. — C. an Farel. Basel 1538 Ang. 20. De me etiamnum pergunt agere Argentinenses nt ad se concedam. — Aliae (rationes) specie non carent: quales sunt, non nihil fore, si me adversarii nostri locum dicendi in ea ecclesia habere viderint, quam coguntur velint nolint revereri. Si ad conventum veniatur, plus ponderis vocem meam habituram, atque instar praeiudicii fore quod mihi ecclesia tanta ministerium detulerit. — Die hieher gehörige Stelle aus Calvins Brief an Pignet vom 1. Oct. wird später mitgeteilt werden.

Digitized by Google

Amtes gerade so wie zwei Jahre früher gegen die Uebernahme des Genfer Amtes ankämpfte, und Butzer mußte zu demselben Mittel greifen wie einst Farel. In einer feierlichen Beschwörung drohte er ihm mit dem Schicksal des Propheten Jonas. wenn er dem Rufe des Herrn zu folgen sich weigere [1]).

Anfangs Septembers ist Calvin in seine neue amtliche Thätigkeit zu Straßburg eingetreten [2]).

1) C. an Louis du Tillet. Straßburg 1538 Jul. 10. Je crains sur toutes choses de rentrer en la charge dont je suis delivré, reputant en quelles perplexitez jay este du temps que je y estois enveloppé. Car comme lors je sentois la vocation de Dieu qui me tenoit lié, en la quelle je me consolois, maintenant au contraire je crains de le tenter, si je reprens un tel fardeau, lequel jay cogneu m'estre importable. Il y a aultres raisons, lesquelles je ne puis expliquer que de bouche, desquelles toutes fois je ne puis contenter ceulx auxquels j'ay a fere. Néantmoins jespère que nostre Seigneur me conduira en ceste deliberation tant ambigue, d'autant que je regarderé plustost ce quil m'en monstrera que mon propre jugement, lequel me tirant au contraire oultre mesure, me doibt estre suspect. — C. an Farel. Basel 1538 Aug. 4. Suspicor tamen fortius etiamnum (Bucerum) contendere, ut me istuc referam; quod facturus non sum, nisi maior necessitas me commoverit. — Coraud an C. Orbe 1538 Aug. 26. Consilium vero tuum et amicorum, qui ne te ministerio verbi ad tempus implices suadent, vehementer probo. — C. an Louis du Tillet. Straßburg 1538 Oct. 20. Mais quand les plus moderés me menacent que le Seigneur me trouveroit aussi bien que Jonas, et quand ils viennent jusques a ces parolles: „Finge tua unius culpa perditam ecclesiam. Quae tum melior poenitentiae ratio, quam ut te Domino totum exhibeas? tu istis dotibus praeditus, qua conscientia oblatum ministerium repudies“ etc. — je n'ay sceu que fere, si non de leur proposer mes raisons qui me desmouvoient, afin de suivre mon propoz avec leur consentement. Apres que cela n'a valu, j'ay pensé estre necessaire, en telle perplexité, de suivre ce que je pensois m'estre monstré par les serviteurs de Dieu. — C. an Jacques Bernard. Ulm 1541 März 1. Nam post calamitatem illam cum mihi videretur infelix infaustumque meum ministerium, statueram omnino apud me nullum unquam suscipere ecclesiasticum munus, nisi me clara voce Dominus ipse accerseret, hoc est nisi qua tanta necessitas accidisset, ut reluctari non possem. Huic sententiae pertinaciter insistentem non destiterunt Argentinenses percellere multis machinis, donec tandem impulerunt. Neque tamen fregerunt primo impetu. Sed cum viderent se parum proficere multis argumentis, ad extremum minati sunt, me non posse magis Dei manum tergiversando effugere, quam Jonas olim effugisset. — C. in der Vorrede zu dem Commentar zu den Psalmen. Op. XXXI 26. Lors par ce moyen estant en liberté et quitte de ma vocation, j'avoye deliberé de vivre en repos sans prendre aucune charge publique, jusques a ce que l'excellent serviteur de Christ Martin Bucer, usant d'une semblable remonstrance et protestation qu'avoit fait Farel au paravant, me rappela a une autre place. Estant donc espovanté par l'exemple de Jonas, lequel il me proposoit, je poursuivi encore en la charge d'enseigner.

2) Butzer an Farel. Straßburg 1538 Sept. 11. Habemus tibi magnas gratias qui nobis concessisti Calvinum. — C. an Farel. Straßburg gegen Sept. 11. Ita tumultuarie Basilea me proripui, ut quas ad te literas relicturum me promiseram, inter innumeras cerebri mei tricas mecum abstulerim. — Concionem habui die dominico (wahrscheinlich Sept. 8).



Digitized by Google

## 2.

## Die kirchliche Opposition.

Nach der Meinung der Vertriebenen war die Genfer Kirche durch die letzte Katastrophe mit einem Schlag und gänzlich zerstört [1]. Hingegen wollten die Berner gar keine andere Veränderung wahrnehmen als einen Wechsel der Personen [2]. Weder die eine noch die andere Anschauung entsprach der Wirklichkeit.

Von den neuen Geistlichen [3] waren die beiden, die gleich im Anfang an die Stelle der Gebannten getreten waren, Jacques Bernard und Henry de la Mare, nicht ganz so schwarz und niederträchtig, als sie in den Briefen der Reformatoren geschildert wurden — Calvin hätte sie sonst schwerlich später zu Gnaden aufgenommen und, wenn auch ungern, als Amtsgenossen Jahre lang geduldet —, aber sie waren allerdings anrüchig und ungenügend. Dagegen gehörten die später berufenen Antoine Marcourt und Jean Morand, wie viel auch Farels Ingrimm an ihnen auszusetzen fand, zu den besten unter den evangelischen Geistlichen dieser welschen Landschaften und brauchten, wenn Farel, Calvin und Viret wie billig außer Betracht blieben, mit keinem anderen die Vergleichung zu scheuen [4]. Es wäre also von vorn herein wohl zu erwarten

1) Farel und C. an Bullinger. Basel 1538 zwischen Jun. 6 und 10. Jam vestro et priorum omnium iudicio videmur satisfecisse, utcunque nil effecerimus, nisi forte quod duplo aut triplo malum, quam antea, deterius recruduit. nam, quum eiectis principio nobis, Satan libidinose et illic et in tota Gallia triumpharet, accrevit tamen ex ista repulsa non mediocris praefidentia illi et eius membris. Incredibile est quam licentiose et insolenter omni vitiorum genere debacchentur illic impii, quam petulanter insultent Christi servis, quamurociter evangelio illudant, quam importune modis omnibus insaniant. — Die treu gebliebenen Anhänger der Vertriebenen sind in Calvins Augen les reliques de la dissipation de l'eglise de Genève.

2) Butzer an C. Straßburg 1538, H. V 62.

3) Coraud an C. Orbe 1538 Aug. 26. Genevae constituti sunt quatuor ministri: Morandus et Marcultius ut ad frequentiorem et celebriorem ecclesiae conventum concionentur, Bernardus vero et Henricus ut Gervasii edi presint.

4) Farel und C. an Bullinger. Basel 1538 zwischen Jun. 6 und 10. Jam ecclesiam prorsus destitutam esse pastoribus praestiterit, quam a talibus proditoribus sub pastorum larva latitantibus occupari. Duo enim sunt qui locum nostrum invaserunt, quorum alter gardianus Franciscanorum (Jacques Bernard) cum esset inter evangelii exordia, hostiliter semper repugnavit, donec Christum aliquando in uxoris forma contemplatus est, quam simul atque habuit secum, modis omnibus corrupit. In ipso monachatu vixerat foedissime et impurissime, et sine ulla non superstitione modo, sed superstitionis simulatione. Proinde ne videatur episcoporum ordine merito expugnandus, saepe clamat

gewesen, daß ihre Amtsführung, wenn auch nicht so eindringlich und erfolgreich wie die ihrer Vorgänger, doch unter dem Schutz und mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit wirksam genug sich erweisen würde, um in Genf denselben kirchlichen Zustand herbei zu führen, wie er in den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft herrschte, die in ihren Kirchen von Calvinischen oder ähnlichen Ideen und Bestrebungen nichts wußten.

Was eine gedeihliche Wirksamkeit derselben hinderte und die Zerrüttung der Kirche verschuldete, war nicht ein Mangel, der in ihnen selbst lag, war auch nicht etwa eine pflichtvergessene Gleichgültigkeit der Obrigkeit gegen kirchliche Gebrechen oder Bedürfnisse. Der Grund des Verderbens lag vielmehr darin, daß die Vertriebenen ihre Nachfolger als Eindringlinge und Wölfe im Schafstall bezeichneten[1]), und die Partei des Michel Sept diese Anschauung sich aneignete, trotz der Verbannung an ihren alten Hirten festhielt, das Recht der neuen Predicanten leugnete, ihrer Amtsthätigkeit sich entzog oder widersetzte, so weit das möglich war ohne der Polizei in die Hände zu fallen. Diese Partei hatte eine große politische Niederlage erlitten, so daß ihr entweder der Mut oder die Lust fehlte, im Großen Rat oder in den Versammlungen der Gemeinheit zu erscheinen und das Wort zu ergreifen. Fast niemand hatte am

---

in suggestu non requiri episcopum a Paulo qui sine crimine fuerit, sed qui incipiat esse, ubi primum in eam dignitatem cooptatur. Ex quo nomen evangelio dedit, ita se gessit, ut omnibus appareat pectus Dei timore atque adeo religione omni prorsus vacuum. Alter (Henry de la Mare) quanquam est vaferrimus in tegendis vitiis, adeo tamen insigniter ac notabiliter vitiosus est, ut non nisi peregrinis imponat. Uterque vero cum sit indoctissimus, nec ad dicendum modo, sed etiam ad garriendum insulsissimus, ambo tamen insolentissime superbiunt. Nunc tertium (Morand) illis adiunctum referunt, scortationis nuper insimulatum et iamiam convincendum, nisi paucorum favore elapsus esset e iudicio. Neque maiore dexteritate administrant officium quam usurparunt. Eo enim se ingesserunt, fratribus totius provinciae partim inconsultis, partim reclamantibus; in eo quamvis potius personam prae se ferunt quam servorum Christi. Verum nihil nobis magis dolet, quam eorum tum inscitia, tum levitate, tum stoliditate ministerium prostitui ac proiici. Nullus praeterit dies quo non manifeste alicuius errati aut a viris aut a mulieribus, interdum etiam a pueris notentur. — Der Rat von Neuenburg an den Rat von Genf. 1538 Jun. 17. Sie treten ungern Marcourt an Genf ab. Car il a longtemps, cest assavoir l'espace de prez de huict ans, demeuré avec nous, pendant lequel temps l'avons tousjours trouvé homme de paix, d'honneur, de bon savoir; desirant et procurant à son povoir la paix et tranquilité publique. — Farel an C. Neuenburg 1538. H V 78. über Morand. — Farel an C. Neuenburg 1538 Sept. 18. wieder über Morand.

1) Farel und C. an Bullinger. Basel 1538 zwischen Jun. 6 und 10. Ubi ventum est in viam publicam, rogavit Sebastianus, an verum putaremus quod narrabatur a quibusdam, tantam esse in certis fratribus severitatem, ut eos lupos vocarent et pseudoprophetas qui in locum nostrum irrepsissent. Respondimus nostrum non esse aliud de ipsis iudicium.

Digitized by Google

26. Mai mit Ami Perrin für die Verbannten die Hand erhoben. Auch hat ohne Zweifel das Unglück ihre Zahl geschmälert. Aber die Partei bestand, und ihre Führer beharrten in dem Bunde mit Meister Guillaume und seinen Genossen, den die Ereignisse des Jahres 1537 begründet hatten und der ihnen jetzt den Spottnamen der Guillermins eintrug. Je geringer ihre politische Macht geworden war, um so eifriger warfen sie sich in die Opposition auf dem kirchlichen Gebiet. Auch hier hatten sie die Zahl und die Macht sich gegenüber, aber auf ihrer Seite war alles was innere Stärke verleiht: hier waren die Kirchengänger und die Frommen, die Schriftkundigen und Gelehrten, der ganze Kern der alten Gemeinde Farels. Ihr Hauptquartier war das Collegium. Die Lehrer, Saunier und seine jungen Gehülfen, daneben der alte Mathurin Cordier, der jüngst herbei gekommene Jean Colasse und andere, alles Männer die in der Zeit Farels in den regelmäßigen Versammlungen wie im Leben des Tages mit den Geistlichen zu einem Körper zusammen gewachsen waren und sich fast mehr als Theologen denn als Schulmeister fühlten, waren entweder Führer im Kampf oder Rückhalt des Widerstandes. Jetzt wurden die alten Streitfragen von neuem aufgeworfen, über Taufsteine, über Feiertage, ob die Trauung mit oder ohne Schleier christlich zu achten. Dazu brachte der neue Gegensatz die schwereren Fragen nach der Stellung der Kirche zur Obrigkeit, und ob die Sittenzucht von der Kirche zu handhaben sei. Auch in der Lehre und Schrifterklärung gab es controverse Punkte, und die Predicanten bedurften ihrer ganzen Gelehrsamkeit, um gegen Leute wie Porral und die anderen Schüler Calvins ihr Ansehen zu behaupten.

Am 8. August berichtet Farel an Calvin, was ihm Perrin erzählt hat, der in Begleitung Fabris zum Besuch in Neuenburg gewesen war. „Sie streiten schon um den Vorrang und auch die Weiber gehen stark ins Zeug für ihre Männer. Die Juden werden arg mitgenommen und alles was vordem gewesen. Dagegen ist man sehr zufrieden mit der Gegenwart. Da wird keiner verdammt. Ein bißchen Schwäche des Fleisches kann ja vorkommen: was daher stammt, hat auf Nachsicht Anrecht — und wären es allervorbedachteste Mordthaten! Wer nicht jeden albernen Ausspruch gleich Gottes Wort achtet, ist ein Ehrabschneider. Summa: die Krankheit ist so stark, daß nichts als der Tod zu erwarten

Digitized by Google

ist, wenn der Herr sich nicht der Sache annimmt. Die Obrigkeit ist der Art instruirt, daß in menschlichen Dingen niemand außer ihr den Mund aufthun darf, und auch in göttlichen Dingen alles an die Vorschrift, nicht Gottes, sondern menschlicher Willkür gebunden ist." [1])

Das sind böse Bemerkungen Perrins über die Predicanten, über ihren und ihrer Weiber Ehrgeiz, über ihre knechtische Unterwürfigkeit gegen die Machthaber des Tages, in welcher sie auf ihr moralisches Urteil und auf die Selbständigkeit der Kirche verzichten, ferner über ihre theologische Einbildung und Verfolgungssucht. Die Juden sind die Anhänger der Vertriebenen; vielleicht deshalb Juden, weil sie die Zulässigkeit der Feiertage mit dem alttestamentlichen Gebot der sechs Werktage bestreiten. Es ist Streit vorgekommen: man hat einzelne Aussprüche der Predicanten angegriffen, und diese haben es nicht an der Antwort fehlen lassen. Aber bei der Kritik des Bestehenden will man es nicht bewenden lassen, sondern man begehrt Aenderung, nicht im einzelnen, sondern des ganzen Zustandes. „Die Brüder flehen, meldet Farel, alle Christen um Hülfe an; sie wollen nichts als Untersuchung und daß sie dabei zu Worte kommen." [2]) Sie hatten also dieselbe Hoffnung, wie Farel und Calvin, auf eine Versammlung, von der sie ein Urteil über die Genfer Vorgänge und die demselben entsprechenden thatsächlichen Folgen erwarteten. Ja, sie warfen schon die Frage auf, ob eine Gesandtschaft aus ihrer Mitte an die evangelischen Städte zu diesem Zwecke dienlich sein könne. Butzer widersprach und die Gesandtschaft unterblieb [3]).

1) Farel an C. Neuenburg 1538 Aug. 8. — et A. Perrinus huc venit cum Christophoro una. O, si audisses miseram ecclesiae sortem, omnia si singillatim contempleris membra et totum una corpus! Partem audiisse tantum plus quam horrendum est. De primatu iam contenditur, nec minor erit uxorum quam virorum contentio. Judaei misere habent et quicquid dudum fuit, sed praesentia optime: nemo non bonus est, quamvis nonnulla carnis teneatur infirmitate, sed sunt ferenda quaecunque per eam fiunt, etiam deliberatissima homicidia. Quisquis non dixerit a vesano quovis effutita non esse veriss. ut verbum Domini, pessimus est calumniator. Summa: morbus ita valet, ut praeter letum nihil sperare liceat, nisi Dominus sua vi praesenti adsit. Hic ita edoctus est magistratus, ut praeter ipsum alius nemo de humanis vel hiscere audeat, neque ex divinis aliquid, nisi iuxta praescriptum, non Dei, sed arbitrii hominum.

2) Ebenda. Fratres omnes propter Jesum Christum obtestantur ut omnes, si corporis Christi membra sint, in hoc laborent erga Dominum ut ipsis succurratur, nam mors ipsis gratior est vita. Tamen sperant Dominum adiutorem. Aliud non cupiunt quam in hoc laborari ut res in lucem producatur veniaturque in rem praesentem, sitque liberum omnibus audiri suaque afferre.

3) Butzer an C. Straßburg 1538 H V 62. Pium est votum fratrum Genevatium, et nostri sine officii praetermissione deesse voto illorum non possunt. Ea autem est nostrorum infirmitas,

In den nächsten Wochen kam es zu ärgerlichen Auftritten, zu welchen der unbesonnene Eifer der jungen Unterlehrer am Collegium, Eynard Pichon und Gaspard Carmel, den Anlaß gab. Der eine machte sich Notizen in der Predigt; man entriß ihm den Zettel. Der andere gieng nach der Predigt zu dem Geistlichen, um ihn zur Rede zu stellen. Dabei kam es zu Thätlichkeiten, Bernard legte Hand an ihn und sprach davon, ihn zum Fenster hinaus zu werfen [1]). Die beiden jungen Leute wurden auf Verlangen der Predicanten vor den Rat geladen, und als sich bei dieser Gelegenheit ergab, daß sie auch der Abendmalfeier, sowohl Ostern als Pfingsten, absichtlich fern geblieben waren, so wurden sie auf den Grund beharrlichen Ungehorsams gegen die Ordonnanzen am 10. September der Stadt verwiesen. Das konnte kurzer Hand geschehen, da sie keine Genfer, sondern Franzosen waren [2]).

Darnach wurde der Zwist heftiger. Farel, zu dem die Flüchtlinge sich begaben, teilte ihre Schilderungen, heiß wie er sie empfangen, dem Freunde mit. „Das Collegium ist zur Hälfte vernichtet. Den Vorteil davon hat die Schule eines Geschorenen. Auch das Hospital ist zu Grunde

ut credant Bernates hic nihil negligere. — Ut vero nunc res habent, nihil est quod de legatione illa nobis polliceri valeamus. Dominus pia illa pectora servet et viam eis ostendat et expediat, qua ecclesia illa vere restituatur.

1) Farel an C. Neuenburg 1538 Sept. 18. Caspar et Isnardus instantibus concionatoribus pulsi sunt Geneva: hic dum scribit in concione, charta ipsi vi eripitur, ille dum post concionem amice convenit concionatorem. — Ders. an dens. Neuenburg 1538 Oct. 14. Aderat Himbertus, pius sane frater, qui veritati astabat. Calumnias, quibus impetebamur, paucis attingebat, sed praecipue Casparis detestabatur pulsionem et Isnardi, nam nihil iniquius Morando odiosissime in fratres agente, et Bernardo manum admovente, nam e fenestra praecipitare Isnardum volebat: Marcurtii mite ingenium nosti. — Farel an S. Grynaeus. Oct. 14. Hunc iuvenem (Gaspard Carmel) nosti vere pium ac recte initiatum in linguis, per quem iuventus probe instituebatur Genevae, ut multa liceret sperare. Sed furiis exagitati ministri, dum in alios saevire pro voto non possunt, totis nervis conati sunt exturbare, praecipitandum in lacum aientes. Et interea rasum impium, perdentem prorsus iuventutem, cum sit omnino sine literis, approbant, ut gymnasium, ubi sunt selectissimi iuventutis formatores, quos nescias magis commendes a pietate vel doctrina, perdant et dissipent.

2) Ratsprotok. 1538 Sept. 10. Heynard et Gaspard lesquieulx demorent az Rivaz, lesquieulx ne font que contrerole nous predicans, usan de grosses parolles contre iceulx, les voulliant resprendre publiquement afin de fere tymulte. on este interrogue, en quel lieuz il on fayct laz cennaz az ces pasques et penthecoste prochaien passe. lesquieulx on respondnz que en nulle part, et que S. Paul dist que lhomme ce esprove soyt mesme, et que il nestoyen pas en estre de la receyvre. Pour ce que il ne veullent pas vivre selon lordonnance de Messieurs, que il ce doygent retyre dans 3 jours prochaien.

Digitized by Google

gerichtet: man hat den vortrefflichen Vorstand mit seinem frommen Weib fortgeschickt und ihm einen Nachfolger gegeben, dessen Ernennung ein wahrer Frevel an den Armen ist.“ Könnte nicht, schalten wir ein, der Abgesetzte ein Mann der frommen Partei gewesen sein und ähnlichen Anstoß wie die Lehrer gegeben haben? „Sie werden, fährt Farel fort, nicht Ruhe haben, ehe alles umgestürzt ist. Schon sind die Bordelle wieder da. Die Wiedertäufer halten täglich ihre Versammlungen. Ueberall wird Messe gelesen. Es kann gar nicht schlimmer gehen. Und die Predicanten denken an nichts, als an ihre Kritiker.“ [1]) „Hier ist kein Platz mehr, schreibt Colasse an Farel aus Genf, für Tugend und Redlichkeit, auch nicht für Christi Lehre. Ich glaube, die zn dir gegangen sind, hat Gott zu ihrem Heil aus dieser Stadt, aus diesem neuen Sodom, herausgerissen“ [2]).

In ihrer Bedrängniß fanden die Frommen einen Trost in Farels Briefen [3]); sie verlangen, auch Calvin solle schreiben [4]). Die Predicanten in der Nachbarschaft nehmen Teil, für und wider. Gast und andere treten gegen die Vertriebenen auf, die Classe von Thonon nnter Fabris Leitung steht auf der anderen Seite und bittet Calvin, das Wort gegen Gast zu ergreifen [5]). Die Genfer Predicanten klagen über Farel nnd

1) Farel an C. Neuenburg 1538 Sept. 18. berichtet über die Vertreibung der beiden Lehrer, eifert dann gegen Morand. Alii itidem insaniunt in eos qui de se loquuntur. Leporarius, vir optimus, cum uxore item pia, ablegatus fuit a cura pauperum. substitutus huic est Magninus decoctor. qni paternam substantiam non parvam ac nxoris ac sororum nxoris consumpsit, adeo nt miseris elocet suae fidei commissas etc. Non poterat scelestius agi cum pauperibus. Periit iam tota domus. Collegium superest dimidiatum, nisi quod paulo plnres habet rasus quam alii qui sunt in collegio, de qno iam actum est evertendo ac agitur in dies, nec cessabunt tum capita urbis, tum qui se pascunt, non oves, quin omnino subvertant. Scribat igitur ille (Kunz?) optime consultum Genevatibus. Lupanaria erecta sunt. Catabaptistae cotidie suas habent conciones. Missae passim dicuntur. Omnia sunt inversa nec possent deterius habere. Concionatores tantum agunt de iis a quibus arguuntur.

2) Jean Colassus an Farel. Genf 1538 Sept. 30. Ita miserrima sunt haec tempora, ut videamus iam aperte hic nihil esse, non modo pudori, probitati, virtuti, rectis studiis bonisque moribus, sed nec omnino Christi doctrinae loci; adeo ut putem eos, qui ad te profecti sunt, a clementissimo Deo ex his miseriis atque ex iniquissima vitae conditione et civitate non modo ingrata sed omnium perditissima velut e Sodoma ereptos esse.

3) Jean Colassus an Farel. Genf 1538 Sept. 2. und Sept. 30.

4) C an die Brüder in Genf. Straßburg 1538 Oct. 1. — C an Pignet. Oct. 1. Publice vero ad fratres quod nihil dedi, consulto id factum fuit. — Nunc quoniam aliter satisfieri illis non potest, de fidei causa ad eos scribo.

5) Ebenda. Expostulatricem vero ad collegium vestrum epistolam extorqueri a me hoc tempore non patiar.



Digitized by Google

Genossen, und bezeichnen sie als die Urheber der gegenwärtigen Wirren [1]). In Bern ist darum Kunz neuerdings mißgestimmt gegen sie [2]), und im Rat ist eine Partei, die nicht bloß sehr zufrieden ist mit der Entfernung der Reformatoren aus Genf, sondern auch die Reinigung der Waadt von Viret und dem ganzen Anhang Farels wünscht [3]).

Calvin dachte damals noch alles zu überwinden durch die geplante Versammlung. Er hielt für sicher, daß sie in der allernächsten Zeit in Basel zusammentreten werde. Seine Siegesgewißheit spricht sich in zwei Briefen aus, die er am 1. October, den einen an die Brüder in Genf, den anderen an einen Anhänger in der Nähe Genfs, gerichtet hat. Den Brüdern sagt er [4]), bis jetzt habe er es Farel überlassen, ihnen zu schreiben,

---

1) Farel an C. Neuenburg 1538 Oct. 14. Narrabant ut pios insimularent concionatores, qnod nostri essent discipuli, et ipsos non habere discipulos, sed Christo adducere, quodque nos clam hortaremur nostros ut pergerent in persequendis et vitandis concionatoribns, ac aliud non agerent quam nt nos morderent. — Farel an die Brüder in Genf. Nenenb. 1538 Nov. 8. Or depuys ay entanduz comment aulcungs disent qne nous escripvons a part contre les nugs et les aultres, quils tiengnent bon, quil ayent a tonrmenter telz et telz et faire ainsy et ainsy, et que navoys estez ministres de Dieu, tirant le peuple a Jesus, mes a nons pour estre noz disciples, et telz propos.

2) Farel an C. Neuenburg 1538 Sept. 18. Furit Morandus, qui a nobis Comitem abalienavit, unde apud Conseunm incendia, ut iam intelligo.

3) Farel an C. Nenenburg 1538 Oct. 14. Quod Vireto times, aliis itidem est timendnm. Omnia iam snnt composita. nam super pane prius erat consnltnm. nec supererat aliud nisi ut recte se haberent circa lapidem ministri. quorum aliqui, proh scelus, etsi Christum pie intueantur, tanta fuit sacri lapidis vilipensio, ut aversi intingerent. nunc cautnm est severissime, ne quis aversus intingat. Gallus praefecto dicebat: „habetis qui nnnquam audierunt concionem sacram, neqne missam neqne concionatorem habent, sed ut bruta sine Deo vivunt. sunt et flagitia passim in Denm et quod domini statnerunt. haec erant primo cnranda. lapis mihi non est. erigatur et tandem constituar ad lapidem, qua parte stare debeo. parebo facile, tantnm statue me ut addecet, et colloca iuxta velle dominorum!“ Talibus minntiis reputo ansam quaeri qua possit fratribus moveri stomachns, et inde ultio sequatur. Audivi enim hoc emissum fuisse: „iam sunt prostratae columnae. ubi duo aut tres simul fuerint profligati, res bene habebit.“

4) C an die Brüder in Genf. Straßburg 1538 Oct. 1. Mes freres, je mestois abstenu jusques icy de vous escrire, esperant que les letres de nostre frere Farel, qui avoit pris ceste charge pour tous deux, vous pourroient suffire, et aussi que je voulois oster, tant quil mestoit possible, loccasion de mesdire a ceux qui la cherchent, cest quilz ne peussent calomnier que nous tâchons, en vous attirant a nous, de vous tenir en quelque partialite. Tontes fois je ne me suis peu contenir en la fin de vous escrire, pour vous testifier laffection laqnelle je garde tousjonrs envers vous et la souvenance que jay de vous en nostre Seigneur, ainsi que mon devoir le porte, et ne mempeschera point ceste crainte, laquelle ma aucunement retenu jusques a present: daultant que je voy bien que la couleur que pourroient prendre les malings de detracter snr nons, seroit trop vaine et frivole. Dieu nous est tesmoing et voz consciences devant son jugement, que cependant que nons avons converse entre vous, tonte nostre estude a este de vous entretenir tons en-

Digitized by Google

weil er geglaubt, das genüge, und um nicht Anlaß zu dem Vorwurf zu geben, sie zögen die Brüder an sich und fachten Parteiung an. Aber jetzt solle diese Furcht nicht mehr der Liebe, die er ihnen schulde, in den Weg treten. „Als wir noch unter euch lebten, haben wir für die Eintracht unter allen gearbeitet, und die Spaltung ist von der anderen Seite gekommen. Und wenn wir jetzt unser Andenken bei euch wach erhalten, so kann uns das nicht zum Tadel gereichen, denn Gott hat uns mit euch verbunden, und ein solches Band zu zerreissen soll nicht in der Gewalt der Menschen stehen. Zur Spaltung aber wird mit Gottes Hülfe dadurch kein Anlaß gegeben werden, als nur für die, welche so

---

semble en bonne union et concorde. Ceux qui se sont separez de nous pour faire et mener leur faction a part, ont introduit division tant en vostre eglise comme en vostre ville. Voians les commencemens de ceste peste, nous nous sommes emploiez fidelement, comme devant Dieu auquel nous servions, dy mettre remede; par quoy le temps passe nous exempte de toutes leurs calomnies. Et maintenant si en communiquant avec vous, nous vous donnons matiere de nous retenir en vostre memoire, cela ne nous peult tourner en vitupere; car nostre confiance est bien asseuree devant Dieu, que ça este par sa vocation que nous avons este une fois conjoinctz avec vous. Par quoy il ne doibt estre en la puissance des hommes de rompre un tel lien, et comme le temps passe nous nous sommes portes, aussi esperons nous par la direction de nostre Seigneur nous tellement conduire, que nous ne serons object de trouble ne de division, si non a ceux qui sont tellement bandez contre Jesus Christ et tout son peuple, quilz ne peuvent souffrir aulcune concorde avec ses serviteurs. — —

Quant a nous, sil est question de debattre nostre cause contre tous les iniques et calumniateurs qui nous vouldroient charger, je scay que non seulement nostre conscience est pure pour respondre devant Dieu, mais nous avons suffisamment de quoy nous purger devant tout le monde. Et ceste asseurance avons nous assez testifie, quant nous avons demande de respondre, voire devant noz adversaires, a toutes choses quon nous vouldroit imposer. Il fault quung homme soit bien garny de ses justifications, quand il se presente en telle maniere, estant inferieur en toutes choses sinon en la bonne cause. Toutesfois quant il est question de comparoistre devant Dieu, je ne fais pas de doubte quil ne nous aict humilie en ceste sorte, pour nous faire recognoistre nostre ignorance, imprudence, et les aultres infirmitez que de ma part jay bien sentyes en moy et ne fais difficulte de les confesser devant lesglise du Seigneur. En cela faisant il ne nous fault craindre que nous ne donnions ladvantaige a nos ennemyz. — — Car si nous nous sommes presentez de satisfaire devant toutes les eglises, et remonstrer que nous avions deuement et fidelement administre nostre office, et encores de jour en jour nous l'offrons, ce nest pas signe que nous leur donnions a mordre ne detracter sur nous; et si nous ne les pouvons empescher de mesdire, comme aulcuns d'eux sont transportez non seulement dintemperance mais de pure rage, nous scavons quelle promesse nous est donnee, que le Seigneur fera apparoistre nostre innocence comme lestoile premiere du jour, et fera reluire nostre justice comme le soleil. — —

Esperez doncq que ce bon Dieu vous donnera telle issue que vous aurez occasion de le magnifier et rendre gloire a sa clemence. Et en ceste esperance consolez vous et vous fortifiez a endurer patiemment la correction de sa main, jusques a ce quil luy plaira vous declairer sa grace, qui sera sans doubte assez tost. — —

feindlich gegen Jesus Christus und sein ganzes Volk sind, daß sie keine Eintracht mit seinen Dienern leiden können." Es folgen Ermahnungen. Sie sollen bedenken, daß ihre gegenwärtigen Bedrängnisse nicht so sehr von den Menschen herrühren, als von Satan, dem die Bosheit derselben als Werkzeug dient, sollen daher nicht böses mit bösem vergelten, sondern auf dem Weg des Herrn nach dem Siege trachten; auch daran denken, daß sie eine solche Heimsuchung des Herrn durch ihre eigenen Fehler verdient haben, durch ihre Vernachlässigung des Wortes Gottes und ihre Trägheit, demselben zu folgen. Denn, wenn es ihnen auch leicht sein werde, vor dem Urteil der Menschen zu bestehen, vor Gott werde ihr Gewissen nicht frei sein. „Was uns betrifft, fährt er fort, wenn es gilt unsere Sache gegen unsere Verleumder zu führen, so weiß ich, daß wir nicht allein vor Gott reines Herzens uns verantworten, sondern auch alle Welt von unserer Unschuld überzeugen können. Wie sicher wir dessen sind, dafür haben wir Zeugniß abgelegt, als wir verlangten vor unseren Widersachern auf alles, was man uns möchte vorwerfen wollen, antworten zu dürfen. Wenn einer dazu bereit ist, in so ungünstiger Lage, wie damals die unserige war, so muß doch wohl seine Rechtfertigung auf gutem Grunde ruhen. Dennoch zweifle ich nicht, daß die Hand des Herrn diese Demütigung über uns verhängt hat, damit wir unsere Unwissenheit, Unbesonnenheit und die anderen Schwächen erkennen sollen, die ich meines Teils nicht anstehe vor der Kirche des Herrn zu bekennen. Damit geben wir aber unsere Sache nicht preis. Wir haben uns erboten vor allen Kirchen nachzuweisen, daß wir pflichtgemäß und treu unser Amt verwaltet, und Tag für Tag wiederholen wir dieß Erbieten. Das ist kein Zeichen, daß wir unseren Widersachern weichen. Wohl sind wir nicht im Stande, sie am Lästeren zu hindern, aber wir wissen, welche Verheissung uns gegeben ist, daß der Herr unsere Unschuld wird erscheinen lassen wie den Morgenstern, und unsere Gerechtigkeit wird leuchten lassen wie die Sonne." Die Brüder, heißt es zum Schluß, sollen in Geduld ausharren, bis der Herr ihnen seine Gnade zuwende, was ohne Zweifel sehr bald geschehen werde.

In seinem Brief[1]) an den Pfarrer Antoine Pignet, der zur Classe von

1) C an Antoine Pignet. Straßburg 1538 Oct. 1. Ne tamen aut Gastins aut eius similes nimis confidenter insultent, sciant nec mihi causae bonitatem nec eius asserendae ac propugnandae

Thonon gehörte, lehnt Calvin die Zumutung, er möge auf die Angriffe Gasts und anderer antworten, mit starken Ausdrücken der Verachtung ab. Er weist auf das Zeugniß, das ihm alle Häupter der vornehmsten Kirchen erteilt haben, in dessen Besitz es ihm gleichgültig sei, was die Hunde in den Winkeln bellen. „Doch wird es, schreibt er, ihnen auch nicht lange ungeahndet hingehen; denn es kommt ein Tag, ja er ist hoffe ich ganz nahe, wo die Verteidigung der Wahrheit Gehör finden wird. An euch aber wäre es, zu erwägen ob es sich ziemt, von Lenten wie Gast einen Mann anfallen zu lassen, den die Kirche von Straßburg sich als Diener des Wortes beigesellt hat."

Vorausgreifend führen wir hier an, daß Calvin etwas später, als er bereits seine Anschauung von der Lage der Dinge geändert hat, die gegenwärtige feindliche Haltung seiner Anhänger gegen die Predicanten in Genf damit rechtfertigt, daß sie eine Zeit lang nicht haben wissen können, welchen Ausgang die Sache nehmen werde[1]. Wie aus allem hervorgeht, ist seine und seiner Partei Meinung, daß die neuen Predicanten das Feld räumen müssen. Ja, Calvin ist so von diesem Gedanken erfüllt und fast verblendet, daß die Nachricht, Marcourt und Morand seien auf dem Wege nach Bern, ihn auf die Vermutung bringt, sie suchen aus Genf heraus zu kommen. Man müßte dafür sorgen, meint

---

facilitatem deesse, non favore theatri defiei, ac ne professis quidem suffragiis gravium autorum, si meo iure agere libeat; et nisi me retineret Christi atque ecelesiae respectus, sentirent profecto qnis sit successns imbecillae temeritatis. Verum altera ex parte reputo, me nimis morosnm merito visum iri bonis viris, si conscientiae meae apud Dominum testimonio, si ecelesiae iudicio non contentus, ob raucos inanium hominum strepitus extemplo ipse quoque tumultuer. Causam nostram qnod non dubitamns ad eeclesiarum cognitionem deferre, ea fidncia testati sumus, qnalis futurus sit eventus, si eum levissimis istis erronibus congrediamur. Secutum est eeclesiae iudicinm, non dico quam nobis honorificum: satis habeo quod ministerium nostrum approbarit. Non recitabo quae publice ac privatim, qui primarium in praecipuis ecclesiis locum teuent, nobis reddiderint testimonia. Hoc tamen dieo, quamdiu conscientiae innocentia et ecclesiae indieio fretus lucem non refugiam, susque deqne mihi fore quid canes isti latrant in angulis, quanquam non diu illis impune futurum confido. Aderit enim atque, ut spero, iam instat dies quo veritatis patroeinium exaudietur. Vestrum tamen forte fuerit sine ulla vel contentionis vel certaminis specie deliberare, an aequum sit, a Gastio lacerari quem Argentinensis ecclesia in ministrum comparavit.

1) C an Farel. Str. 1538 Oct. 24. Initio bonos fratres detreetasse nec mirum est neque nobis displicet. In eo siquidem fervore animorum, quem necesse fuit tnne ebullire, nihil aliud quam Christnm scindere fuisset. Deinde ambigebant adhuc, quorsum tempestas vergeret, quae tnne omnia permiscebat.

er, daß sie dann auch nicht in der Nähe von Genf neue Stellen bekommen[1]).

Aber gerade in dieser Zeit war eine Wendung eingetreten, die den Kampf zum entgegengesetzten Ausgang führte. Die Versammlung, die Calvin für so gewiß hielt, zerschlug sich, vornehmlich weil die Berner ausblieben[2]). Die Berner aber konnten schon deshalb nicht kommen, weil sie gerade mit einer Verhandlung fertig geworden waren, die mit den Absichten, die Calvin durch seine Versammlung erreichen wollte, ganz und gar nicht zusammenstimmte.

## 3.
## Die Verschärfung des Gegensatzes.

In der Hitze des Gefechtes war von den Anhängern Farels und, wie wir gesehen, auch von Farel selbst, das Gerücht verbreitet worden, Genf befinde sich auf dem Weg katholischer Reaction. Rat und Predicanten fanden für gut, entschieden und auffällig zu widersprechen. Morand und Marcourt bekamen auf ihren Wunsch den Auftrag, nach Bern zu gehen und dort zu klagen, daß in den Cantonen die Verleumdung herum getragen werde, in Genf singe man Messe und verjage die Leute um des Evangeliums willen; man bitte um Nachforschung nach den Urhebern solcher Reden[3]). Dieß war der Anlaß zu jener Reise, auf welche Calvin so weitgehende Hoffnungen gründete. Sie kamen Ende September nach

1) C an Farel. Str. 1538 in der ersten Hälfte Oct. Videor mihi subolfacere quae causa Morandum et Marcurtium Bernam traxerit. Quin experiuntur quod non providerant, ut se citra levitatis notam liberent, causabuntur nimiam erga se malignitatem eorum qui causam nostram fovent. Simul tamen, nisi fallor opinione, stringent stylum suae accusationis in totam Genevatium natiouem. Ita novam sibi sedem quaerere necesse habebunt. Faxit Dominus ut alio quovis se potius exonerent quam in vestram viciniam. Si haberemus hic idoneos, qui possent accessu tales pestes arcere, ego potius mea manu illuc usque truderem, quam vos obiicere tanto periculo, quantum imminere vobis cerno, si ad vos irruperint.

2) Ebenda, im Anfang des Briefs.

3) Ratsprot. 1538 Sept. 17. Les quatre predicans on propose comment pluseurs calumpniateurs vont seme des parolles que son grandement aut desavanchement de levangilie, dizant que lon chante messe dans laz ville et que lon regecte les geus de laz ville pour levangiele, et specialement les deux dernier, que il navertyron les cantons, et plusenrs aultres parolles, soyt offrant deux de leur pour aller az Berne affin de respondre contre lesdits calumpniateurs. Resoluz de rescripro az Berne que tous cieulx que semeront quelque parolle contre laz ville, prier M M de Berne quil soyent detenus jusques az ce quen soyons advertys affin den fayre justice, ausy que deux des predicans doygen allez az Berne pour soyt iuforme des predicans de Berne, que son les semeurs de tyelle parolles et mensonges.

Bern, und nun begnügten sie sich nicht damit, ihren Auftrag auszurichten, sondern hielten die Gelegenheit fest und benutzten sie, um für den Kampf mit den Genfer Gegnern überhaupt eine durchgreifende Unterstützung und für sich in den Augen ihrer Obrigkeit größeres Ansehen zu erlangen. Sie begehrten und erhielten von dem Berner Rat die Ermächtigung, mit der Geistlichkeit über die Dinge, derenthalben sie in Genf als Verräter des Evangeliums und falsche Propheten bezeichnet würden, in Gespräch zu treten. An der Sitzung des Consistoriums nahmen Abgeordnete des Rates Teil. Das Gespräch dauerte vier Stunden und führte zur Aufstellung einer Reihe von Sätzen, welche die Hauptpunkte des bisher in Genf geführten Streites betrafen und in allen Punkten die völlige Uebereinstimmung der Berner und Genfer Geistlichen kundgaben [1].

---

1) Erklärung der Berner Predicanten. 1538 gegen Oct. 1.

Ex iussu commissoque magnifici senatus nostri, colloquio amico cum reverendis doctissimisque viris ac fratribus nostris ecclesiae Gebennensis antistitibus contulimus, cum de ceremoniis, tum aliis quibusdam, quorum nomine ab adversariis suis calumnias graves sustinuere, ut qui proditorum evangelii et pseudoprophetarum appellationem mereantur.

Primum autem de ceremoniis sic docent, ut pro christianae libertatis iure, ad charitatis normulam, pro locorum temporum personarumque conditione, institui et possint et debeant in gregis Christi aedificationem, dum constitutio eiusmodi magistratus ministrorumque ecclesiae sententia sanciatur, quo ad subditorum ecclesiaeque pacem et concordiam singula peragantur. Et nos ecclesiae Bernensis ministri ut scripturae charitatique consona et vera confitemur ac approbamus, itidemque per omnia sentimus et docemus.

Quocirca constanter affirmamus, qui liberos hosce ritus resque medias ut necessarias ac veluti legem urgentem obtrudunt, magis Judaicam subiectionem urgere quam christianam libertatem agnoscere.

Quod baptisterium, quod vocant, attinet, confitemur non solum a papismo alienum, si in baptisterio in eos usus publice extructo baptizentur infantes, sed recte id etiam ac pie fieri, dum pacis in his publicae ratio habeatur, quam semper privatorum quorundam affectibus antiquiorem potioremque habendam esse censemus.

Idem quoque de his sentimus quae iidem fratres nostri ecclesiae Gebennensis ministri de festis diebus se docere affirmant, eos scilicet ex libero ecclesiae arbitrio pendere, cui plena potestas est dierum eiusmodi vel constituendorum vel abrogandorum, augendorum vel minuendorum, pro eo ac illos, cum ad vitam tum sacras contiones, utiles iudicarint, non ignari sabathum hominum usibus, non homines sabatho destinatos. Verum quod ita sex diebus nonnulli alligant nos, ut necessario his operandum affirment, Domini verbis „sex diebus operaberis“ moti, vim verbo Dei eos facere dicimus, ut qui Judaicae severitati nos adstringere insistant, temporibus loco et personis addictae. Atque haec quidem Domini verba ne ipsi quidem Judaei ad eum sensum detorquent.

Rursum quod de virginibus viri nondum subiectis imperio docent, pro veteri consuetudine et populi ritu, detecto capite, ad virginitatis inditium, posse in matrimonium coram ecclesia inaugurari, confitemur pie recteque sentire. Neque obstat D. Pauli I Cor. 11, mulieres tecto iubens

Digitized by Google

Der erste Artikel sprach zwar nicht ausdrücklich von dem Ritus des Abendmals, aber es galt doch hauptsächlich diesem Punkte, wenn da festgestellt wurde, daß die Einführung der Ceremonien in der Kirche unter den Gesichtspunkt der christlichen Freiheit und der Liebe falle und dem Spruch der Obrigkeit und der Diener der Kirche anheim zu stellen sei. Der zweite Artikel sprach sich für den Gebrauch der Taufsteine aus. Der dritte stellt die Anordnung und Abschaffung von Festtagen in das Belieben der Kirche und weist die Anwendung des Gebotes der sechs Werktage auf diesen Punkt als eine Entstellung der h. Schrift zurück. Der vierte Artikel nimmt die alte Gewohnheit in Schutz, die Jungfrauen unbedeckten Hauptes zur Trauung zu geleiten. Der fünfte billigt, daß die Genfer Predicanten auf der Kanzel nicht die Obrigkeit angreifen. In all diesen Punkten nehmen die Berner Geistlichen keinen Anstand, ihre Uebereinstimmung mit Grundsätzen und Handlungsweise der Genfer zu erklären und Partei für sie zu ergreifen. Nur zwei Vorbehalte erachten sie für notwendig: den einen, daß die Genfer ihre Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit nicht über das Maß und bis zur Verletzung ihrer Amtspflichten ausdehnen; den anderen, daß man in Genf sich nicht darauf beschränke, mit Bern in den Ceremonien übereinzustimmen, sondern auch wie Bern gebührende Strenge in der Sittenzucht übe. Die Zustimmung, welche den Predicanten im Rat zu Teil wurde, war scheint es noch entschiedener. Die Ratsherrn, welche bei der Ver-

---

capite orare, ut cui de coniugatis, non virginibus, eo loci sermo est; in quibus tamen, ut nec ipsi fratres, lascivo intemperantique vestitui vel virginum vel coniugatarum patrocinamur.

Postremo, quod non pro cuiuslibet affectu incertaque suggillatione magistratum pro suggestu traducunt, faciunt pie: quando ex iussu D. Pauli verbum recte dispensari cibusque tempore opportuno subministrari debet, eatenus scilicet omnia ut fructum ferat Christo uberrimum. Caeterum, ita poscente necessitate, quod speramus, alacriter vitia infestare, parcere nemini, instituunt.

Agnoscimus igitur doctrinam ipsorum verbo Dei nequaquam pugnare, sed huic per omnia conformem. Oramus itaque magnificum senatum nostrum, qui horum fratrum, ut idem nobiscum sentientium docentiumque, causam ad Gebennates suscipere velit, quo hos deinceps tueri et a calumniis asserere instituant. Et quia nostrae reformationi suam volunt aequatam, uti, qua debent severitate in flagitia publica, ut luxum scortationem ebrietatem atque alia id genus, animadvertant, nec ceremoniis tantum renovandis acquiescant, si quidem ex vero nobis nostrisque constitutionibus se suffragatos cupiant agnosci.

Ego Sebastianus Meyer ita sentio.
Ego Petrus Conz sic sentio.
Ego Erasmus Ritter sic sentio.

Digitized by Google

handlung im Consistorium zugegen waren, äusserten sich mit Heftigkeit gegen die Genfer Unruhstifter; solche Leute, schlimmer als Juden, Verräter und Bösewichter, thue man besser, gar nicht in der Stadt zu dulden [1]. Der Rat zeigte seine ernste Teilnahme durch Mitteilung nach Genf und durch Sendung des Ratsherrn Michel Augspurger, in dessen Gegenwart am 17. October der Große Rat den Beschluß faßte, bei den Bestimmungen der Gemeinheit über die Berner Ceremonien und bei den jetzt vorgelegten neuen Artikeln zu verharren [2].

Hiermit sind wir bei einer Epoche der Entwickelung angelangt. Alles was bisher noch von Unbestimmtheit, Unklarheit und Zweifel in den Verhältnissen obgewaltet hatte, verschwindet. Während unter Berns Einfluß die Behörden und der Staat von Genf mit voller Entschiedenheit auf die Seite der Predicanten tritt, sammeln sich auch die Gegner aus dem zerstreuten Einzelgefecht zur geschlossenen Kriegschaar. In diesen

1) Ratsprot. 1538 Oct. 5. Me Morand et Marcour sont revenns de Berne, lesquieulx tout au long on propose comment il avoyen fayct et que sans nulle faulte quil y as pluseurs mauvex garnemens que ne font que blasme tant generalement que particulierement laz ville, ce non obstant quant il furent as Berne, allyrent trove M. Derlaz (Erlach) lieutenant de M. ladvoyer, autquel recitarent leur affere, et le lendemaien fure oys en conseil et presentarent leur letre. Ce qne sus icelle fuz advise de tenyr le consistoyre laz dymenche suyvant sus les articles icy consus, lesqnieulx furent leuz aut conseil et fure elyeuz des seigneurs tant du petit moyen qne grand conseil pour assistyr audit consistoyre, et ladite dymenche fust tenus ledit consistoyre et debastus laffere par lespace de 4 heures, present tous les predicans et assistant comys. Ayan entendus icyeulx seigneurs les afferes respondyrent totallement qne les repugnans des dits articles et cieulx que ne font qne semer noyses son piere que jniff trayctres et mechant et dangereulx dentretenyr dans les villes et cites. Et Consenus fist responce le lendemaien en conseil, sur laquelle leur fust dist par ladvoyer Vateville que Messieurs avoyent tout entendus laffere et que il fissent les recommandations, pnys que il avoyen deysas az Geneve ung ambassadeur et que envers luy il envoyren ung heyrault, leqnel porterey tont laffere, et sur tont les advisarent que lon tenisse maien de fere bonne et briefve justice, et quant aut diffamatenrs de laz ville, sil en vien quelquon, quil le feron assavoyr. Augspurger les interroga, pourquoy est ce que lon avoy ausy dechasse Heynard et son compagnyon dernierement. Lesquieulx respondirent qne cestoy pour ce que il son une seste de gens qne ne cherchent que de mecstres noyses les ungs avecque les aultres, et que il ne volyent point obeyr aut magistral, et quant il venist par deux foys que lon az fayct la cenne tous cieulx du college sen allyrent tout expressement affin de non ce ayder en icelle.

2) In den flüchtig und nnordentlich wiedergegebenen Verhandlungen des Kleinen und Großen Rats in Genf vom 17. bis 19. Oct. 1538 findet sich folgendes im Protokoll:

Resolutions des predicans.

Et on este lisens.

Voyr si lon velt vyvre selon ycyeulz articles et az ce que deyjaz az este fayct en general et chatyer les paillard yvrognes lesqnieulx

Resoluz de demore selon ce que le conseyl general az ordonne et de demore selon le contenu desd articles.



Digitized by Google

Tagen taucht der Gedanke auf, die Gemeinschaft des Abendmals mit ihren Mitbürgern grundsätzlich aufzuheben, also ein Schisma zu erklären. Farel, der damals auf einer Reise in der Nähe der Stadt verweilte und mit seinen Anhängern verkehrte, sprach sich weder für noch gegen ihre Absicht aus, sondern empfahl ihnen, Gott zu bitten, daß er dem großen Elend abhelfen möge [1]). Wir verstehen, und auch die Seinigen werden es so verstanden haben, daß ein offenes Bekenntniß seiner Herzensmeinung ihn bloßgestellt und die Sache nicht wesentlich gefördert haben würde.

Die Ausführung des Planes stand erst nach einer längeren Frist bevor, da die nächste Abendmalsfeier in die Weihnachtstage fiel. In der Zwischenzeit wurde von verschiedenen Seiten eine Vermittelung zwischen den Parteien versucht.

## 4.
## Vermittlungsversuche.

Bei dem einen dieser Versuche steht der Rector Saunier vorn an. Schon im August hatte der Gedanke den Beifall der Regierung gewonnen, ihn den neuen Predicanten als Collegen an die Seite zu stellen [2]). Man glaubte damit wohl eine gewisse Befriedigung der Guillermins zu erreichen, die für dieß Zugeständniß ihrerseits die Anfeindung der anderen Predicanten aufgeben sollten. Jeder konnte sich in Zukunft an den Geistlichen seiner Partei halten, und der Friede in der Stadt war hergestellt, so lange Saunier und die vier anderen in Frieden mit einander auskamen. Anfang Octobers war Saunier bereit, dem Befehl oder Wunsch der Obrigkeit zu gehorchen und das Amt anzunehmen. Aber um die Zustimmung seiner Partei zu gewinnen, bedurfte er der Anlehnung an eine Autorität, und er suchte deshalb, nicht Farels, aber Calvins und der Straßburger Geistlichen Erklärung zu seinen Gunsten zu erlangen. Am 7. October

1) Farel an C. Nenenburg 1538 Oct. 14. Nonnulli in hoc sunt ut panem non frangant cnm tam impiis. Ego neque hoc neque illud suasi faciendum, sed Patrem tantum poscendnm nt tam perditis rebus succurrat.

2) Coraud an C. Orbe 1538 Aug. 26. Senatus autem vult cogere Sonerium ad concionandum, ut hac ratione videatur subscribere in nostrum exilium et impietatem iudicum approbare atqne convitia et falsas suggillationes, quas in nos „mortuos“ quidam ex illis pro publica concione effutiunt. Cni si parere recnsarit, exigetur nostro exemplo –.

Digitized by Google

mit einer Sendung nach Bern in Sachen der Waldenser abgeordnet[1], dehnte er seine Reise nach Straßburg aus, nicht bloß um der Waldenser willen, sondern um den Geistlichen hier zwei Fragen vorzulegen: die eine, ob seine Partei in Genf die Abendmalgemeinschaft mit den anderen aufrecht erhalten solle; die andere, ob er das Predigtamt übernehmen solle. Da Butzer abwesend war, hatte Capitos Stimme das meiste Gewicht. Er war mit Calvin einverstanden, die erste Frage mit Ja, die andere mit Nein zu beantworten. Es war natürlich, daß Saunier gegen diese Entscheidung, die seinen Plan zerstörte, sich auflehnte. Die Hartnäckigkeit, mit der er die Erörterung immer von neuem wieder begann und drei Tage lang nicht zum Abschluß kommen ließ, erbitterte Calvin, der mit Unrecht nur einen albernen Ehrgeiz und ein eiteles Besserwissen in dem Widerspruch erkennen wollte. Die Hinweisungen Sauniers auf seine persönliche Lage und auf die bevorstehenden günstigen Folgen des Compromisses für die Partei blieben wirkungslos: Calvin hielt den grundsätzlichen Gegensatz unerschütterlich aufrecht. Seine Meinung war: „Wer neben den Eindringlingen ein Amt annimmt, spricht damit eine Billigung und Anerkennung ihrer amtlichen Thätigkeit aus. Nimmt aber Saunier das Amt an, so wird eins von beiden geschehen. Entweder er thut seine Pflicht im Amt, das heißt er setzt sich in der Verwaltung des Abendmals in Widerspruch mit den anderen: dann muß er trotz allem erster Tage die Stadt räumen. Oder er versäumt seine Pflicht: dann begeht er eine Sünde, die durch keinen Vorteil, den er etwa für die gemeine Sache des Evangeliums zu erlangen meint, vergütet werden kann.“ [2]

---

1) H. V 143. Anm. 1.

2) C an Farel. Straßburg 1538 Oct. 24. Sonerius alteram a nobis quaestionem discuti voluit: an liceat sibi ac similibus coenam Domini cum ex eorum manibus accipere, tum etiam cum tanta hominum colluvie participare. Mihi cum Capitone nihil fuit in hac re dissensionis. Summa haec fuit: Tantum debere inter christianos esse odium schismatis, ut semper quoad licet refugiant: tantam ministerii ac sacramentorum reverentiam esse oportere, ut ubicunque extare haec cernunt, ecclesiam esse censeant. Quando igitur Domini permissu fit ut per illos, qualescunque tandem sint, ecclesia administretur, si ecclesiae signa illic conspiciunt, satius fore si non se a communione alienent. Nec obest quod impura quaedam dogmata illic tradantur; reliquias enim ignorantiae vix ulla est ecclesia quae prorsus nullas retineat. Nobis sufficit, si doctrina qua ecclesia Christi fundatur locum habeat atque obtineat. Nec illud nos remoratur, quod legitimus haberi pastor non debet qui in locum veri ministri non tantum irrepserit fraudulenter, sed nefarie irruperit. Non enim est cur se privatorum unusquisque istis scrupulis implicet: sacramenta cum ecclesia communicant, per eorum manus sibi dispensari sustinent. Quos enim tenere locum intelli-

Endlich beugte sich Saunier und nahm die Entscheidung an. Aber nun traten die Bedenken, die mit der ersten Frage verknüpft waren, wieder um so greller hervor. Saunier getraute sich nicht, die Abendmalgemeinschaft durchzusetzen, wenn er nicht von Calvin einen empfehlenden Brief an die Partei mitbrächte. Dadurch geriet aber der Reformator in eine peinliche Verlegenheit. War es doch unleugbar, daß eine bestimmte Erklärung gegen das Schisma nicht mit seiner bisherigen Haltung im Einklang stand. Wird man ihm nicht mit Grund vorwerfen, daß er dem Standpunkt seiner Straßburger Collegen und Gönner Zugeständnisse mache? Er weigerte sich mehrmals, das Verlangen Sauniers zu erfüllen; und als er zuletzt sich zur Nachgiebigkeit entschloß, gab er den Brief nur unter der Bedingung aus den Händen, daß es von Farels Entscheidung abhängen solle, ob von demselben Gebrauch gemacht werden dürfe. Wie wir die Ansichten Farels kennen, wäre der Brief unterdrückt worden: aber Saunier wünschte das Gegenteil und hat darum den Brief Farel nicht vorgelegt [1]).

gunt, iure an ininria, quanqnam ad ipsos pertinet, de eo tamen iudicinm suspendere usque ad legitimam cognitionem possunt. Itaque si eornm ministerio utantur, non tamen periculum erit, ne aut agnoscere aut approbare aut ullo pacto ratum habere videantnr. Sed hoc usn patientiae suae testimonium reddunt, dum scilicet eos tolerant, quos servant solenni iudicio damuandos. —

Instituit postea de se agere, sed tanta contentione, nt videretnr nunqnam desiturus donec extorsisset qnod petebat. Cur negaremns, erat manifesta ratio. Nam a ministro, penes quem dispensatio est sacri huins mysterii, prudentia in delectu habendo requiritur. Ad hoc, non obscure approbat eorum ministerinm, si quis eorum collegium non repudiet. Postremo cum huc quaestio recideret, satiusne foret cedere quam recusare, hoc dilemmate urgebamus: si officinm rite faceret, primo quoque die secutnrum exilium; si non faceret, flagitinm esse quod nulla compensatione admitti fas esset. Verum cum admonitus fuisset a me firmius obtentum quaeri, facile praecidit quidquid illud erat. Experti sumus quam difficile sit eos moderari qui inani sapientiae opinione desipinnt.

1) Ebenda. Leges quae invitum et relnctantem scribere coegit Sonerius ad Genevenses. Intelligis quid celandnm sit in his meis ad te literis. — C an Farel Str. 1538 Dec. 29. H. V 446. Tantum mihi molestum est, qnod non meliore nobiscum fide egerit Sonerins. Eo enim animo et ea simul lege scripseram, ut arbitrio tuo vel supprimerentur vel mitterentnr. At quoniam aliter illius incuria successit, accipe quo satisfactum iri tibi confido. Toto triduo tantum non vim mihi ac Capitoni inferebat, ut per nos ministerinm sibi suscipere liceret. Condictus est dies quo illi respondeamus. Ego autem, cum vel morbo vel repentino aliqno negotio impeditus adesse non possem, excusavi. Id quod maxime de ministerio urgebat, Capito illi denegavit, Firmio partes suas strenue agente. Quia res ex voto non ceciderat, ad integrum cognitionem provocavit. Postridie convenerunt ad me Capito et Firmius. Ipse retexere ex integro qnod pridie actum erat, ac tanta contentione flagitare, ut ineptissima ambitio se proderet. Iussus a Capitone respondere, totam prope horam disserendo consumpsi. Ille fremere, quia extorqnere praedicandi verbi licen-

Digitized by Google

Das Schreiben Calvins ist nicht mehr vorhanden, aber den Inhalt erfahren wir aus den eigenen Berichten des Verfassers. Er unterscheidet zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde. Der Pfarrer hat bei der Verwaltnng des Sacraments auf eigene Verantwortnng zu handeln nnd muß nach der Würdigkeit des Empfängers fragen; das einzelne Glied der Gemeinde dagegen hat nur die eigene Würdigkeit zu erwägen. Der Glänbige hat die Pflicht zum Sacrament zn gehen, und zwar in der Kirche, nicht ausser derselben. Eine Kirche aber ist in Genf vorhanden, wenn auch verstümmelt nnd verwüstet: also haben die Gläubigen dort das Abendmal zu empfangen. Es liegt kein Hinderniß darin, daß in dieser Kirche einzelne nnreine Lehren vorgetragen werden, denn heute gibt es kanm eine Kirche, die nicht Spuren der alten Unwissenheit trägt; und ob die Predigt noch so mangelhaft ist, es genügt, daß sie die Grundlehre voll und ganz enthält. Christen müssen immer, so viel als möglich, einem Schisma aus dem Weg gehen, müssen eine solche Verehrung gegen das geistliche Amt und gegen das Sacrament haben, daß sie überall wo diese vorhanden sind, die Kirche als bestehend anerkennen. Freilich darf man den nicht für einen gesetzlichen Pfarrer halten, der an die Stelle des wahren Dieners des Wortes nicht bloß betrüglicher Weise eingeschlichen, sondern frevelhaft eingebrochen ist. Aber die Gemeindeglieder können ihr Urteil suspendiren bis zur gesetzlichen Erkenntniß. Wenn sie während des seine amtlichen Functionen in Anspruch nehmen, so gewinnt es damit keineswegs den Anschein, als ob sie ihre Anerkennung oder Beistimmung aussprächen, sondern man hat darin nur einen Beweis der Geduld zu erkennen, mit der sie seine Amtsführung ertragen, in ruhiger Erwartung des feierlichen Verdammungsurteils [1]).

---

tiam non poterat. Demum tamen acquiescere; modo quod de communione fratrum dixeramns, epistola testatnm facerem. Quod bis ac ter cum recnsassem, ad extremum concessi: sed ea conditione, ut tibi integrum foret, eam aut continere ant publicare.

1) Ebenda. Nnnc audi quae fuerit summa. Exordior a distinctione ministrorum ac plebis. Dico ministro coenae dispensationem esse commissam, proinde fidem ac prudentiam ab eo requiri. Unde ab eorum ministerio scelerate profanari non dissimnlo. Privatis ecclesiae membris tantam provinciam non incumbere ostendo, quia iubeantur singuli probare se ipsos et sic ad participationem Dominici panis accedere. — -- nisi quod extare adhnc inter eos ecclesiam contendo, utcunque laceram ac dissipatam. Ex eo colligo esse illic piis legitimam sacramentorum susceptionem. etc. — C an Pignet. Str. 1539 Jan. 5. Agendnm mihi fuit cum fratribus, quae esset iusta ratio sacramenta Dei participandi. pro confesso assumo, extra ecclesiam non esse eorum usum,

Digitized by Google

Der Brief machte den beabsichtigten Eindruck weder in noch ausser Genf. Zebedäus nannte Calvins Standpunkt einen papistischen. Pignet meinte, seine Gründe ritzen nur die Haut, und warnte ihn, die Wahrheit in seinem Herzen nicht durch fremde Autorität auslöschen zu lassen. Der fromme Eifer der Gläubigen wollte von der stummen Unterwerfung nichts wissen, die Calvin ihnen zumutete [1]). Hatte doch Calvin selbst dergleichen bisher nicht geäussert, und wollte er doch auch jetzt noch ihre bisherige Feindseligkeit gegen die Predicanten durchaus nicht mißbilligen, die er selbst fortfuhr zu verwerfen und herabzuwürdigen.

Calvin empfand es schmerzlich, daß er durch Saunier sich zu einem Schritte hatte verleiten lassen, der das Band lockerte, das zwischen ihm

---

ut ipsorum dispensationem Dominus illic deposuit. Rursus nec illud negari potest, esse piam sacramentorum participationem ubi est ecclesia. Nunc danda est ecclesiae definitio, quae praesenti argumento conveniat. Dico igitur illic esse ecclesiam, ubi praedicatur doctrina, qua velut fundamento suffulta sustinetur. Utcunque etiam naevis aspersa sit praedicatio, mihi satis est salvam et illibatam habere fundamentalem doctrinam, quantum ad stabiliendum ecclesiae nomen. Si ecclesiam mihi Genevae concedis, quid fideles prohibebit, quominus sacramenta Dei participent? — Vgl. die oben angeführte Stelle aus dem Brief Calvins an Farel vom 24. Oct.

1) Farel an C. Neuenburg 1538 Dec. 27. Sonerius miserrimo dilaniatur. Tuae literae ipsi plurimum obfuerunt, varie a variis acceptae. — C an Farel. Straßburg 1538 Dec. 29. H. V 416. Zebedaeus mihi Papam obiectavit hoc loco, sed frustra. deest enim papismo fundamentum, quo suffultum esse volo nomen ecclesiae. Sed in eo lapsus est, quod cum ministerium nominarem, putavit me de qualibet praedicatione loqui, cum ego doctrinam exigerem, qualis demum fundandae ecclesiae sit idonea. — Illic diserte pronuntio, nullam hic edi testificationem, qua eorum ministerium approbetur; suadeoque ne tali disceptatione frustra se implicent, cum minime opus sit. — Quid plura? nisi hanc moderationem teneamus, infinitis schismatibus alii ab aliis dissilient. nec enim deerunt usquam speciosae schismatum causae. — C an Pignet. Straßburg 1539 Jann. 5. Caeterum mihi aliunde scribitur, vehementer offensos fuisse nonnullos argumento epistolae qua fratres Genevenses a schismate dehortabar, interim dum ratio excogitatur qua misera illa ecclesia utcunque instaurari queat. — Nunc intelligo quid obstiterit quominus ea qua decuit aequitate exceptae fuerint literae: praeterquam enim quod minus autoritatis illis deferunt, ut Sonerii vel blanditiis illicitas vel importunitate extortas suspicantur, nihil etiam ferre possunt, quod non respondeat suo fervori. — Sententiam porro meam Zebedaeo, qui eam sibi displicere indicaverat, confirmavi. — At ego palam sacrilegium potius loco quam sacramentum pronuntiavi, si coenam Domini distribuerem inter eos? Nec certe aliud nunc vel sentio vel loquor. At huius sceleris rei sunt cum ministris tantum ii qui indigne accedunt. — Qui ergo puram habent conscientiam, pravo aliorum abusu praeposteraque administratione non arcentur, modo secundum Domini institutionem praeeunte verbo celebretur. Itaque qui me dissidere mecum putant, nunquam assecuti sunt quid vellem. — Cum apud me adhuc literae istae iacerent, tuos quoque frater meus reddidit, quibus video te non secus atque alios fuisse affectum. — Quin etiam valde miror, adeo tibi obtusa videri mea argumenta, ut pungere ducas, non perforare. Me certe non pupugerunt modo, sed toto pectore constrinxerunt; proinde supervacua est ista exhortatio, ne veritatem in conscientia mea cuiusquam autoritate perimi patiar.

Digitized by Google

und seinen Genfer Anhängern bestand. Aber er tröstete sich damit, daß derselbe Schritt ihn den Kirchenhäuptern näher brachte, von deren Urteil er den Sieg in Genf erwartete. „Er wird in der Versammlung auf dieß Zugeständniß hinweisen und die Brüder werden mit ihm zufrieden sein. Man wird ihm nicht vorwerfen können, daß er irgend etwas zugelassen habe, was die Brüder mißbilligen würden.“ [1]) Denn unerschütterlich hielt er noch immer an der Aussicht auf die Kirchenversammlung und an allen Hoffnungen fest, die er mit ihr verknüpfte [2]), obgleich er damals wußte, was in Bern und Genf vorgegangen war. Es mußte noch einige Zeit vergehen, ehe er seine Erwartungen, nicht fallen ließ, aber doch mäßigte.

Unterdes bestrebte man sich von einer anderen Seite, ganz im Gegensatz zu Calvin, den Predicanten zu Hülfe zu kommen und den Streit zu ihren Gunsten zu erledigen. Bei einer Conferenz zu Lausanne, die Farel in der ersten Hälfte des October mit den Lausanner Predicanten Viret und Béat le Comte und dem Pfarrer von Morges, Jacques le Coq, abhielt, machte le Comte den Vorschlag, die welschen Predicanten sollten zusammen kommen um die Frage zu erwägen, ob die Predicanten von Genf als Diener des Wortes zu betrachten seien oder nicht. Die Frage lag der ganzen Parteiung zu Grund: auf Seiten Calvins und Farels standen die bedeutendsten Geistlichen des welschen Landes, aber auch die Genfer hatten persönliche Freunde, und zu ihnen traten alle, die an den Ideen und Bestrebungen der beiden Häupter Anstoß nahmen. Es war wünschenswert, der Aufregung und dem Streit ein Ende zu setzen. Wenn aber die Geistlichen dieser Lande zusammen kamen, so war bei dem Verhältniß, in welchem die meisten oder alle zu Bern standen, zu erwarten, daß die Entscheidung nicht gegen die Anschauung der Berner Obrigkeit sich auflehnen werde. Das war der Sinn des Vorschlags, den

1) C an Farel. Str. 1538 Dec. 29. H. V 446. Literas meas, quas ad fratres communiter scripseram, tanta offensione exceptas fuisse magnopere mihi dolet. Scriptas tamen esse vel ob hoc unum nondum poenitet, quia si in rem praesentem ventum fuerit, non poterunt nobis exprobrare adversarii, quidpiam suasu nostro fuisse admissum quod fratribus improbari queat.

2) C an Farel. Str. 1538 Oct. 24. Conventum non desinemus flagitare, donec fuerit impetratus. — C an Farel. Straßburg 1538 Dec. 29. H. V 446. Quare de coetu fortiter instabo apud Bucerum, simulac redierit. — C an Farel. Str. 1539, nach Mitte Januar. Nunc in certam spem adducor optimi exitus, si semel convenire dabitur.

Digitized by Google

le Comte machte, der ein Freund Morands war und es offen aussprach, daß man mit Unrecht in Genf diesen gelehrten Mann nicht hören wolle; der anderseits auch zu Kunz in freundlichen Beziehungen stand und als Arzt — er war nämlich Arzt und Pfarrer zugleich — häufig in Bern sich aufhielt und manchem einflußreichen Mann dort näher getreten war. Farel erklärte sich entschieden gegen den Vorschlag. Er wies auf die Gefahr der Brüder, womit er doch wohl nur diejenigen Predicanten meinte, die für seine und Calvins Sache auch gegen die Wünsche des Berner Rats einstehen würden. Nach seiner Ansicht bedurfte es keiner Beratung. Die Sache sei klar: die neuen Predicanten seien nicht durch die Thüre eingegangen und darum nicht als rechtmäßige Hirten anzusehen; die That des Genfer Volkes sei von allen Kirchen verurteilt, daher jeder in seinem Gewissen verpflichtet, dahin zu wirken, daß ein solches Aergerniß abgestellt werde. Als le Comte den Haß unter den Brüdern beklagte, erwiederte der heftige Mann: „wir sind nicht Schuld, daß die Ordnung gestört ist, wir suchen nichts als den Frieden". [1])

So führten die Bestrebungen, denen le Comte damals das Wort redete, zwar nicht sofort zum Ziel. Aber da Woche auf Woche vergieng, ohne daß die Lage sich änderte, verschafften sich doch allmählich die vollbrachten Thatsachen die unabweisbare Anerkennung. Calvin kam früher als Farel zur Besinnung. Er hatte den Vorteil der größeren Entfernung und der ruhigeren Umgebung. Wir dürfen voraussetzen, daß Butzer, der von Anfang die kirchenrechtliche Stellung der beiden Parteien mit größerer Besonnenheit als sein junger Freund beurteilte, ihn nach und nach auf seinen Standpunkt hinüberzog. Ehe das Jahr

1) Farel an C. Neuenburg 1538 Oct. 14. Lansannae fui, ac contulimus Viretns Comes et Gallus. Comes censebat, fratres debere nna omnes convenire, ut dispiceretnr, ministrine essent Genevates an non. Siqnidem Morandum magni facit ab eruditione, damnabat et eos qui non audirent. Paucis egi, nt res sunt, non facile id nnnc posse, qnin se in pericnlnm coniiciant; etsi hoc videbatur Choraldo, nos id improbasse, ut fratribus consuleretnr; sed rem esse claram, non per ostium intrasse, nec pastores esse legitimos, nec posse bona conscientia dissimnlare iniuriam nobis illatam, cum omnes ecclesiae nos approbent et factnm plebis dnmnent; ideo tenerentur incumbere in hoc ut tollatur tanta iniqnitas. Addebam et rationes, qnibus tu usus es in Henrichum, ac Thomae etiam obiecta Morando et Marcurtio proponebam. Comes addebat, se procul esse velle, quod gliscerent inter fratres odia, dnm alii nnum, alii alind tuentur. Admonni, ob procellas non desereret opus Domini, sed tunc maxime esset opus diligentia et labore; per nos non stare, qnin recte habeant omnia, neqne elam neque palam aliud moliri qnam pacem et qnae pacis sunt.

Digitized by Google

zu Ende ging, war Calvin bereit, jenem ersten Schritte der Nachgiebigkeit den zweiten folgen zu lassen. Er hält zwar die Aussicht auf den Convent fest wie zuvor, aber eine Niederlage der Gegner erwartet er nicht mehr. „Anderen zu Liebe, so schreibt er an seinen Freund, wollen wir gern was unser ist preisgeben, nur daß Christi Ruhm und die Treue unserer Amtsverwaltung unversehrt bleibe." [1])

## 5.

## Die Unterdrückung der Guillermins.

Unterdes blieb die Lage in der Stadt Genf unverändert, nur vermehrte sich die Spannung zwischen den Parteien, je näher die Weihnachtzeit und mit ihr das gesetzliche Abendmal heranrückte. Man hatte bisher der Opposition noch immer tatsächlich eine gewisse Berechtigung zuerkannt und sie geschont; wie sich das auffällig darin zeigt, daß man es unterlassen hatte, dem neuen Gesetz gemäß die Taufsteine in den Kirchen aufzurichten. Auch die Einsetzung der vier Feiertage war noch nicht durchgeführt worden. Zwar hatte noch am Vorabend von Christi Himmelfahrt, am 29. Mai, der Rat durch öffentlichen Aufruf die Feier dieses Tages und der drei anderen Tage eingeschärft. Aber das war in der Zeit der Unordnung, und der Befehl wird damals so wenig allgemeinen Gehorsam gefunden haben, als bei den beiden Abendmalfeiern zu Ostern und Pfingsten die vorgeschriebene allgemeine Beteiligung stattgefunden hat. Zwischen Himmelfahrt und Weihnachten fiel kein Feiertag weiter. Es war also eine bedeutsame Entscheidung, als die Predicanten am 3. December das Abendmal für Weihnachten ankündigten und auf ihre Frage, ob man die Feier auf den Weihnachtstag oder auf den Sonntag vor oder nachher legen solle, der Kleine Rat, sowie zwei Tage später der Große Rat, die Feier auf den Weihnachtstag legten. Damit verband sich noch eine zweite Entscheidung, indem auf den Antrag der Predicanten beschlossen wurde, das Gesetz über die Errichtung von Taufsteinen in allen Kirchen und die Verpflichtung zum Gebrauch derselben bei der Taufe

1) C an Farel. Str. 1538 Dec. 29. H. V 446. Quare de coetu fortiter instabo apud Bucerum, simulac redierit. Ut aliis bene sit, non dubitemus quidquid nostrum est exponere, modo Christi gloria et ministerii nostri fides illibata maneat.

jetzt in Ausführung zu bringen [1]. Die Opposition war entschlossen, die Teilnahme am Abendmal abzulehnen. Calvins Brief hatte keine Wirkung, Saunier bemühte sich umsonst, während Farel, ohne bestimmt Ja oder Nein zu sagen, doch kaum einen Zweifel ließ, daß er auf Seiten des Nein stehe [2]. Im Gefühle der herannahenden Krise griffen beide Teile zu den schärfsten Waffen und setzten alle Rücksicht bei Seite. Die alten Controverspunkte wurden mit großer Bitterkeit durchgesprochen und gaben Anlaß, die Predicanten als Ungläubige, Papisten, Verkehrer der h. Schrift, Betrüger des Volks zu bezeichnen. Man griff sie in ihrer persönlichen Haltung an, man rückte ihnen die vermeintlichen Mängel ihrer Berufung vor, bestritt ihre Legitimität, behandelte ihre Amtsführung, ihr Verhalten gegen die Obrigkeit, ihre Schonung der Sünder mit Hohn und Verachtung. Dagegen trugen die Predicanten ihre Erwiderung auf die Kanzel, beriefen sich auf die Ordonnanzen, auf die Uebereinstimmung mit den Satzungen der Berner und überhaupt der deutschen evangelischen Kirchen.

1) Ratsprot. 1538 Dec. 3. Les predicans ont propose comment laz feste de Noel zapproche et qnil est necessaire fere laz saincte cenne de Ihu Crizt, et que selon lordonnance quil plairaz az Messieurs de fere, il ministreront laz cene ledit jour de Noel aut la dymenche devant aut apres. Resolnz de fere laz cenaz ledit jour de Noel, toutefoys remys laffere en grand conseil. Puyz appres on proposer comment illest necessaire fere rabillier les verrieres des eglises et les baptistayres et qnil seroy bon den fere mecstre nng az Rivaz. Resolnz de fere mecstre nn baptistayre az Rivaz et rabillier le tout. Aussy que lon aye regard sus les dissolences que ordinayrement se font en laz ville, et adviser comment, durant que lon presche laz dymenche, les gens son par lez rues en vendant auszy laz chaier es bocheries. Resoluz den advertyr les offecier et qnil ayent participation es poiennes. Puyz appres on proposer que, si lon venlt quil baptissent sus les pierres, que lon leur fasse le commandement, ce que leur az este fayct.

Dec. 5. Conseil des Deux Cents. Lon az proposer comment les predicans son de cestuy advyz de donner la cennaz le jour de Noel prochaien et de baptiser ant pres du baptistayre, comment il az este resoluz es zynodes et reconfirmes par le petit et grand conseil et le general. et voyer si az personne qnil vollie alleguer que cella ne ce doyge fere, quil le dye. Et puys az este regarder de desbacstre en petit conseil, voyr si lon mestraz poienne de venyr prendre laz cennaz aut non. Nnllj ne az allegue chose dn contrayre raysonnable.

Dec. 10. Les predicans on propose, comment il seroy bon de fere rabilliez les loysiez de Rivaz, affin qne en donnanz laz saincte cenne que laz nege ne tombisse sns les tables. Puys advise de baptiser en tous temples et mecstres de baptistayres et baptizer az laz pierre, affin qne soyons tous conformez. En oultre, voyr quil seroy bon davoyr nng grand lyvre pour mestre les noms des enfans, du pere, et de laz mere et du paren, et le jour quil az este baptize, anssy des mariages et le jour quil seroy solempnize. Puys appres az pryer luy volloyr fere rabillier laz moyson que Messieurs luy on ballie. Resoluz de fere fayro tont ce que deszns on propose.

2) Farel an C. Nenenb. 1539 Febr. 5. Super coena ne verbum qnidem feci alicui, tantum precationum admonui et confessionis peccatorum, ob quae in haec inciderunt mala.

Digitized by Google

Die Gesetzlichkeit ihrer Berufung ins Amt gründeten sie auf das Recht der Obrigkeit in kirchlichen Dingen, auf die Geltung der Mehrheit in demokratischen Staaten. Und dann giengen sie über zum Angriff auf ihre Vorgänger. Unter anderen nannte Morand die zwangsweise Einführung des Schleiers für die Bräute einen ruchlosen Eingriff in die Freiheit des Volkes. Die ganze Amtsführung derselben unterwarfen sie der Kritik, und namentlich erweckten sie den alten Streit über das Glaubensbekenntniß und den erzwungenen Eid auf dasselbe. „Wenn man uns, rief Morand von der Kanzel, falsche Propheten und Verräter nennt, weil wir für die Feiertage und anderes der Art sprechen, so werde ich alle, die damals den Eid geleistet haben, Verräter Gottes nennen.“ [1])

Saunier hatte seine Ansicht standhaft verfochten bis zu dem Punkt, daß er erklärte, auch wenn alle Parteigenossen sich der Teilnahme enthielten, allein zum Abendmal gehen zu wollen. Zuletzt aber geriet er

1) Farel an C. Neuenb. 1539 Janu. 15. Hactenus actum fuit in nos ac Christi doctrinam per nos adnunciatam clam et tecte, nunc apertissime. Damnantur omnia, ministerium nostrum funditus evertitur, conculcatur. „Confessio ac iusiurandum super ea praestitum neque praecepto Dei neque exemplo scripturae potest approbari“. Sic aperte Morandus. Adducentibus scripturae loca non respondet nisi e suggestu, ubi secum deliberavit, tunc convitiis proscindens. „Affer, inquit, ubi iuratum sit in legem Domini, interpretatam iuxta voluntatem duorum aut trium. Iurarunt illi quidem in legem Domini nudam. Si dixeris, eos qui docent hoc vel illo die feriandum et nescio quae id genus, pseudoprophetas et proditores — ego te ac omnes qui iurarunt, proditores Dei dicam.“ Marcurtius nihil facit reliqui ipsi ecclesiae, sed omnia tribuit magistratui, ac potissimum ubi multitudine res geritur. se nunquam minorem sequuturum numerum, sed maiori consensurum semper. esse magistratus pastores instituere ac destituere et non alterius. ad hunc unum spectare omnia, constituere, ordinare, hodie cessandum, cras laborandum, adeo ut nihil liceat agere, nisi per magistratum id concedatur. etsi uxor ac liberi domi sint, mihi non licet quacunque ratione ipsos adire nisi per magistratum, cuius est admonere corrigere et omnia tandem peragere. Sicque velle omnia, dicebat, magistratui permittere, ut si triginta hic essent scortatores, nollet vel unum admonere ut vitam immutet, verum id tantum indicaret magistratui, cui omnia, quae volumus emendata, sint indicanda. — Morandus pro libertate capillorum velut pro summa fidei contendit: iniquissime, perditissime et quid non, ait introductam ut velentur, in eversionem libertatis. Interea ubi scelera regnant omnia, dum posceret pius ut sceleris quendam admoneret; respondit: „adeone tu si velis, ego textum meum persequar“. Imo et Marcurtius cum eo, dum admoneretur de iniquitate, respondit monenti: „crepabis, tui quoque tecum, nec aliud fiet“. Sancta iam dicitur missa etc. — Die Genfer Predicanten an den Rat. 1538 Dec. 31. Ains avons este et sommes journellement reputez pour infideles, papistes et corrupteurs de lescripture et pour telz qui vouldrions decepvoir vostre peuple, qui nous est chose trop dure a porter. — — que linjure ne tourne point sur nous tant seulement, mais aussy et plustost sur vous et vos ordonnances et mesme de toute la reformation des eglises de la Germanie, et signantement de leglise de Berne, a la quelle conformement avez faict ordonnance pour la vostre; et nous, conformement a leur doctrine, qui est purement evangelique, avons presche et preschons a vostre peuple. — . — et que nos personnes aussy ne seroient en seurete au millieu de tant de malveuillans.



Digitized by Google

ins Schwanken: er nahm eine Gelegenheit wahr, sich dem Zusammenstoß zu entziehen und bat am 20. December nm Urlaub zu einer Reise in Sachen der bedrängten Waldenser. Aber im Rat wurde ihm die Antwort zn Teil: wenn er Diener der Stadt sein wolle, so müsse er beim Abendmal helfen; wenn er gehen wolle, so möge er gehen, die Thüre sei offen [1]). Am 22. kam es dann zu einem Ereigniß, welches wir nicht kennen, bei welchem die herrschende Partei eine so gehässige und leidenschaftliche Sprache führte, daß Saunier seinen Frennden erklärte, mit solchen Leuten könne er nicht zum Abendmal gehen, eher wolle er sterben [2]). Am 23. wurde er mit seinen Gehülfen vor den Rat geladen. Man fragte sie, ob sie helfen würden, das Abendmal austeilen und die Passion lesen. Sie gaben eine ausweichende Antwort [3]).

Die Feier am Weihnachtstag offenbarte die bestehende Spaltung. Farel vernahm und erzählte tief empört, daß man höhnisch alle zum Abendmal eingeladen, auch die sich nicht disponirt fühlen möchten, daß

---

1) Ratsprot. 1538 Dec. 17. Sauuier begehrt Urlaub nach Deutschland. — Dec. 20. H. V. 205. Maystre Anthoine Le Saulnyer — derechief est venus demande congie pour allez aux Allemagnes, pour suyvre le cas des povres fidelles. Arreste quil fault quil ce ayde az laz cenne, si veult estre serviteur de laz ville, et si ne le veult fere, que si seu veult allez, quil seu allez; si veult demore, quil fasse coment bon luy sembleraz, et que la porte est overte. Aussy de scavoyr de ses bacheliers voyr si ue ce veulen pas ayder aut non az la dicte cenuez.

2) Farel an C. Neuenb. 1539 Janu. 15. Sonerius in hoc erat ut omues coenam Domini accederent. Quod cum facturos se negarent pii, quod nihil commune habere vellent cum iis, qui apertissime evangelium subsannant ac verbum Andreae vocant verbum Domini stercusque caprinum Dei sermonem, a quibus vita et fide seiuncti prorsus esse volunt, ut alia taceam non levia, quae merito conscientiam movere debent — tamen, fratribus in sententia perseverantibus, decreverat ipse vel solus ad mensam ipsorum accedere coenamque cum illis celebrare. Tanta intemperie dominico ante diem Nativitatis omnes egerunt et tam inique, ne dicam impie, adeo ut sanguinarios diceres ac sanguinis sitientissimos, ut coactus fuerit sententiam mutare, testatusque fuerit potius mortem se obiturum quam participare cum eiusmodi, qui post coenam peractam, ubi damnassent omnes ut scelestissimos qui cum tali coetu non fregerunt panem, invitatis omnibus ac subsannatis, qui dicerent se non esse paratos ad coenam, a qua vel in ipsa exhortatione neminem iusserunt vel scortatorem vel quovis scelere infectum abstinere, pertranseuntes id quod scribitur de eiusmodi sicut et id quod est de sui probatione. Forte Bernardus solus hoc attigit et legit, alias a se omissum, alii praeterierunt.

3) Ratsprot. 1538 Dec. 23. H. V 205. Messieurs on fayct venyr en conseil maystre Anthoine le Saulnyer, maystre Maturin Cordier, maystre Iheronimius Vindanssy et Claude Vaultier, regentant az Rivaz, leur proposant voyr si ne veulen pas ayder le jour de Noel prochaien ad donner laz cennaz et lyre laz passion. Lesqueulx on responduz que, si ce trouvent disposer de leur conscience, que il se ayderont az administrer laz cenne. Toutefoys non poient voulsu ballie responce affirmative de ce ayder.

Digitized by Google

man auch die ärgsten Sünder nicht zur Enthaltung aufgefordert, vielmehr die Stelle in der Liturgie von der notwendigen Selbstprüfung der Teilnehmer absichtlich weggelassen habe [1]). Am folgenden Tag begann das Strafgericht gegen die Opposition. Zuerst bekamen die Lehrer ihr Urteil, der Kleine Rat beschloß ihre Verbannung: in drei Tagen sollten sie die Stadt räumen. Dann kam die Reihe an die Fremden. Unter ihnen waren manche, die ihren religiösen Eifer durch lebhafte Beteiligung an dem Widerstand gegen die Predicanten bekundet hatten; dafür hatte Jacques Bernard Zeter gerufen über die Ausländer, die vielleicht gar nicht um des Evangeliums, sondern um ihrer Verbrechen willen in Genf ein Asyl gesucht und jetzt die Kinder Genfs und die Predicanten in der Schrift unterweisen wollten [2]). Alle Fremden, beschloß man, die nicht nach der Weise der Stadt leben wollten, sollten Genf in zehn Tagen verlassen. Gegen die Bürger und Angehörigen der Stadt konnte man nicht ebenso summarisch verfahren; darum wurde auf den folgenden Tag der Große Rat berufen, der nun die ganze Angelegenheit in Beratung zog. Er trat dem Urteil gegen die Schullehrer bei, ließ aber Saunier zu Wort kommen, der seine Verdienste um das Collegium erörterte, die Verpflichtung der Lehrer zur Beihülfe beim Abendmal in Abrede stellte, über die Härte des Urteils klagte, und in sofern Gunst fand, als man ihm den Termin der Verbannung auf vierzehn Tage hinausschob. Das Urteil über die Ausländer bestätigte der Große Rat. Als man dann zu der dritten Abteilung der Widerspänstigen gelangte, ließ man die Mitglieder des Rats, die selbst zu den Angeklagten gehörten — es waren gegen zwanzig — den Saal verlassen, hörte die Klage und faßte den Beschluß, es bei einem Verweis bewenden zu lassen und nur das Versprechen zu verlangen, daß sich die Angeklagten fernerhin den Ordonnanzen und dem Herkommen der Stadt gemäß halten wollten. Die Abgetretenen wurden wieder hereingerufen und einzeln zur Verantwortung aufgefordert. Da wurde viel hin und her gesprochen, die einen entschuldigten sich mit ihrem Gewissenszustand, die anderen trugen ihre dogmatischen Be-

1) S. oben Farels Brief vom 15. Januar.

2) Ebenda. Alii rursus, puta Bernardum esse, qui aperte detonat in omnes exteros, quos nequam asserit, relegatos in exilium, non ut dicant ob verbum Domini, sed propter scelera sua, qui audent filios urbis et concionatores arguere.

denken vor, noch andere griffen die Predicanten an; aber alle nahmen den Verweis hin und leisteten das geforderte Versprechen. [1])

---

1) Ratsprot. 1538 Dec. 26. Lon az propose comment Me Antboine le Saulnyer et tous ses bacheliers, aussy tous cieulx du colliege, combien que il ayent este prier de servyr az laz cennaz, non point vollnz servy ne icelle prendre hyer. Aussy que plusenrs estrangiers et aultres de laz ville ne sont poien venuz prendre laz cennaz. — Pour ce que ledit Me Anthoine ne ces gens non poient voulsu obeyr at magistral az servy az ministrer laz cennaz, arreste, quil doygen vuyder laz ville dans troys jour prochaien; toutefois le poyen de tout cella que lon leur debvraz et que le soultier fasse le mandement. Et les estrangiers pour ce que ne veullen pas vivre selon le cour de laz ville ny prendre laz cennaz comment fust resoluz en petit grand et general conseil, resoluz quil vuyden laz ville dans 10 jours prochaien et durant lequel temps porron retyre leurs biens. Et quant az cieulx de laz ville que lon les fassc venyr ceans et scavoyr deulx, voyr si ne veulen pas vivre selon les arrest et resolution du grand conseil, et puys selon leur responce lon il adviseraz de mecstre le cas en grand conseil.

Dec. 27. Conseil des deux Cents. Icy az este propose, comment 5 ant 6 jours avant le jour de Noel passe lon envoyaz querre Me Ant. Saulnyer et troys de ses bacheliers pour scavoir deulx, voyr si ne ce veullyent pas ayder ad donner la saincte cenne le jour de Noel, les ungs pour soyt ayder az laz ballie, les aultres lyre laz passion. Az quoy respondirent que si ce trouvoyent disposer de leur conscience que il ce ayderont az laz donner et que ballie laz cenne et laz prendre sed une mesme chose et quil ce falloy esprover. tontefoys ne vollyrent poien ballie responce affirmative. Quoy voiant judy prochaien passe, pour ce quil ne venyren point prendre laz cennaz ne se ayder, voyean que sed chose selon Dieu que laz cennaz, ayant regard at gage de cent escus annuel lequel avoyt ledit Saulnier de laz ville, fust arreste en petit conseil que ledit Saulnier et ses bacheliers avecque leur menage duyssent vuyder laz ville dans troys jours, et que lon regarde de fere ce que sembleraz le plus convenable, ayan advys sus les resolutions du petit moyean grand et general conscil touchant les ceremonies, lesquelles avons promys observer selon Messieurs de Berne nous combourgeoys lesquenlx dicelles nous on pryer dobserver affin que fussyons conformes az leur eglise. Resoluz que lon en demore az laz resolution du petit conseil, toutefoys dempuys par plus grand voex az este arreste que ledit Me Antboienne soyt aoyr et appelle. Ledit Me Anthoine Saulnier az proposer, comment par petit et grand conseil fust arreste et estably quil fust regent et recteur du colliege et escole de ceste ville et luy fust ordonne quil dyusse avoir deux bacheliers pour ledit colliege avecque ly regyr, et luy fust ordonne cent escus pour an ayant regard az luthilite et prouffyt de laz joiennesse et pour lhonneur et avancement de Dieu et de sa saincte parolle en az tenus quattre aut 5 bacheliers et az faict son depvoyr az cella az quoy il estoyt comys, et pour ce que en petit grand et general conseil az este ainsy arreste, veul scavoyr si voles que il laysse vous escolles; et ce quil playraz aut conseil le commande, est prest dobayr, priant en charite volloyr avoyr advys sus son affere et en ce quil est bourgeoys de laz ville. En oultre az dist que le soultier luy avoyr faict mandement de la part de Messieurs que dedans troys jours quil dusse absenter laz ville luy et son menage, ce que bonnement en si petit terme ne seroy fere. Cart illaz des enfans de grosse mayson de Berne Basle Zurich Bienne et daultre part, ansy az de menage et une petite fillie de leage dung an et demy, laquelle par ceste froyct ne seroy convoye, aussy voyr si tieul mandement pourte bampnissement aut non, et si noserey aller et venyr dans laz ville et scavoyr la cause dicelly bampnissement. Et quant az ce quil luy ne ses bacheliers nont point administrer laz saincte cenne, respond quil ne sont point comys az cella fere, sinon de lyre et enseigne aut colliege. Tontefoys quil sil ce fusse trouve dispose de sax conscience et espronve soy mesme, quil co fusse ayder soy offrant de servy az ce quil est comys,

Die Predicanten waren in diesen Tagen vorn an und beteiligten sich nicht ohne Leidenschaft: Farel hörte die wohl übertriebenen Berichte,

---

priant sur ce luy fere responce. Icelluy ayant oyr, resolus quil vuyde laz ville et tout son meuage dans 15 jours prochaieu, ensemble ses pedagogues et bacheliers, et les enfans dAllemagnye quil az en garde, quil soyen retyre par cieulx de laz ville, aussy quil soyt satisfaict de ce que lou luy debvraz de ces gage de tout le passe jusques as present pour les causes dessus proposes. Lou az parle des estrangiers que ne veuleu vivre selou le cour de las ville ny prendre laz cennaz, comment en petit grand et general conseil az este arreste, mes sont canse de mecstre dissencion entre pluseurs. Resolus, que tons estrangiers non veullyan vivre selon le cours ordonnances et edicst de laz ville et que nou pryns las cennaz le jour de Noel passe comment le commung de laz ville, que dans 10 jour prochaien doygent vuyder laz ville, leur et leur menage, et allez vivre allieurs az leur mode. Davantage lon az propose que pluseurs de laz ville ne sou poien veuns prendre laz ceunaz laz jour de Noel, lesqueulx ausy ue vive pas selon larrest du petit grand et general couseil et du syuode de Lausanne, comment tous generalement avons arreste de vivre. Toutefoys pour vivre fraternellement par eusemble lou pourraz adviser du mieulx, et que tous cieulx de laz ville, que ue lout pryns, quil ayen ung pen az sorty hors laz sale. Ce que les sonsnommes on fayct, premierement

Michiel Vaco
Johau Marcheand
Claude de Lestra
Pierre Vernaz
Amyes Lolliez
P. Mallagnyod
Henry Auber app^re
Clande Morel sellier
Clande Jaquard
Jo. Davegnyou
le brodeur
Johautou Geuod
P. Coster
Michiel Ves .. app^re
Jacques Des vignes
C. bellier
Hugoz librayre
et pluseurs aultres

Ayant tout enteudus, az este arreste que tous cieulx de laz ville, lesquienlx uout pryns laz cennaz le jour de Noel passe, que moyennau que des icy en laz quil promecstent vivre selou les edicst ordouuauces et court de las ville et prendre las cenuaz, comment en petit grand et general conseil az este arreste, leur ayant premierement fayct les remonstrances, que pour ce que vivons des icy en laz en bonne paex et fraternite por ensemble, que pour ceste foys leur soyt pardoune, et de cieulx que serou obstine, que leur cas soyt remys eu grand conseil pour il adviser que ce depvras fere deulx. Les susuommes sout rentres dans le conseil et ou faict resp. . . . . ung chascung deulx leur excuses, pourquoy est ce quil navoyeu pryns ladite ceunas, les nngs pour ce quil nestoyen pas dispos de leur conscience, les aultres pour ce quil dist at commandement de Dieu „6 jours tu travalliera" et que lon avoyt fayct le jour de Noel feste, les aultres pour ce quil disoyent que les predicans avoyent dist que lon avoyt fayct ung faulx seyrement, de jure la confession et observe les commandement, et plusieurs aultres excuses. Toutefoys leur ayaut fayct les remonstrances, ou promys des icy en la de vivre selon lo cour de laz ville et fere laz cennaz comment le commung de laz ville. Ausy que les aultres de las ville, que ansy uou pryns la cennaz, quil soyent appelle pour scavoyr deulx leur volente et voyr si ue veuleu pas vivre

Digitized by Google

wie Marcourt gegen die Lehrer gehetzt: „schlagt die Schufte todt, wir werden viel bessere Leute finden für unsere Schule“, und wie derselbe mit der Verbannung der Ausländer nicht zufrieden gewünscht habe, man möge sie an Leib und Leben büßen lassen.[1]) Jetzt war ihnen zwar durch das Ergebniß der Ratsverhandlungen ein vollkommener Sieg zu Teil geworden, aber um so schmerzlicher fühlten sie die Beschwerden und Anklagen, die in offener Ratsversammlung gegen ihre Person Lehre und Amtsführung vorgetragen und unwiderlegt geblieben waren. In einem Schreiben, das den Stempel der Aufregung trägt, baten sie den Rat um schriftliche Mitteilung der laut gewordenen Vorwürfe und zugleich um Entlassung aus dem Amt[2]). Die Obrigkeit suchte zu beschwichtigen, indem sie die Entlassung weigerte, dagegen den Predicanten die Gelegenheit eröffnete, den Anklagen in öffentlicher Verhandlung entgegen zu treten[3]).

Ob nun die Genfer Predicanten alle ihre Wünsche zur Ausführung brachten oder nicht, in der Hauptsache war die Entscheidung zu ihren

selon les edicst de laz ville, et pour ausy que paex soyt entre nous et bonne charite et amytie. Ainsy soit il.

1) Farel an C. Neuenb. 1539 Janu. 15. Quos non tantum pelli volebat non minus in literas affectus quam in pietatem Marcurtius, imo prorsus perditos confici. Aiebat enim: „suspendite, occidite nequam hos, nam multo meliores inveniemus qui iuventutem forment“. — Annotati sunt exteri qui non interfuerunt. Magnis clamoribus egit Marcurtius de illis perdendis, palamque testatus est, si magistratus esset, non pelleret eos, sed corpora perderet aut graviter vexaret.

2) Die Genfer Predicanten an den Rat. 1538 Dec. 31. Cecy savons nous pour certain, par ce que plusieurs, mandez devant vos Seigneuries pour rendre raison de ce quil vous plairoit les interroguer, ont rejecte toute leur faulte sur nous, tant pour nos personnes en particulier que pour nostre ministere. — et que nos personnes aussy ne seroient en seurete au millieu de tant de malveuillans — . — vous supplions — quil vous plaise commander que les causes et raisons, pour lesquelles nous avons este et nostre ministere blasmez devant vos Excellences, nous soient baillees par escript et signees par Mr vostre secretaire et que les noms de ceux qui auroient porte telles parolles soient enregistres par devers vous, pour y pourveoir comme de raison. — quil vous plaise, si vous voyes que bon soit, vous pourveoir daultres ministres, ausquels Dieu doint la grace de bien parachever ce que en grand labeur avons bien continue. Car nous ne povons plus faire fruict, en ce lieu, tel que desirons, estans les choses en tel desordre.

3) Ratsprot. Dec. 31. Les quattre predicans de laz ville on propose les choses et articles sous consus priant et requerant, comment est contenus en icyeulx. Ayant icyeulx articles entendus, arreste et resolus, que de leur baillie congie ne le feron pas; toutefoys que lon demande tous cieulx, que non pryns la cenne le jour de Noel, et tous aultres, que porryent avoyr parler contre eulx, az venyr en petit conseil, affin que ung chascung deulx soyt oyr, et lesdits predicans fere sus les proposites responce, affin que vivous en bone fraternite par ensemble.

Digitized by Google

Gunsten gefallen. Der Inhalt des Ereignisses war die vollkommene Niederlage der Anhänger Farels, das Unglück der Verbannung hatte einen Teil derselben getroffen, und die anderen waren von demselben Schicksal bedroht, wofern sie ihren Widerstand auch bei der nächsten, der österlichen Abendmalsfeier aufrecht erhielten. Die Regierung war vollkommen in der Lage, ihre Entschlüsse durchzuführen, und zeigte bei jeder Veranlassung ihren vollen Ernst. Die leidenschaftliche Aufregung, die einen Teil der Bevölkerung ergriffen hatte und sich in Aufläufen und Gewalttaten Luft machte, wurde mit starker Hand zur Ruhe gebracht, die Uebeltäter vor Gericht gestellt und bestraft. Die, welche Pierre Pollier am Abend des Sonntags vor seinem Hause erschlugen, retteten sich durch eilige Flucht [1]). Zum Schluß wurden am 9. Januar die Häupter der Guillermins, Porral und Pertemps, die bis zuletzt widerspänstig geblieben waren, vor den Rat geladen und genötigt, gleich den anderen ihre Unterwerfung unter die Ordonnanzen zu versprechen. [2])

## 6.

## Die Versöhnung der Predicanten.

Noch ehe das Gewitter in Genf niedergieng, hatte Farel sich endlich vor der Notwendigkeit gebeugt und die Hülfe dort gesucht, wo allein sie zu finden war. Die von allem Anfang angestrebte Versammlung der

---

1) Ratsprot. 1538 Dec. 26. 30. 31. 1539 Janu. 3. Verhandlungen über Gewalttätigkeiten, Tumult, Todtschlag.

2) Ratsprot. 1539 Jann. 8. Deux Cents. Az este parle du s[r] Amyez Porral et Claude Pertemps, lesqueulx non voulsu respondre affirmativement — et que lon il advise sur eulx, affin que ne soyons deshunyt et que ne tenons pas deux fassons es eglises christiennes. Icy az este pluseurs oppignyons, toutefoys par la plus grand voex az este arreste et resoluz, que lon envoye querre lesd Porral et Pertemps et scavoyr deulx affirmativement, si ne veullent pas vivre selon les edist et cour de laz ville et prendre laz cennaz a ladvenyr selon larrest. — Et si dien que non, que allen dehors laz ville, comment les aultres estrangiers non veulliant vivre selon le cour et ordonnance de laz ville. — Janu. 9. En ensuyvant laz resolucion du grand dernier conseyl lon az dist az egrege Amyez Porral — — lequel az respondus que oy, vrayement tan seullement que Dieu luy en fasse laz graco. Arreste que led Porralis doyge respondre affirmativement aut negativement, ce que luy az este diest. Et az respondus que, si playct az Dien, quil est prest de prendre la cennaz, estant espronve soyt mesme, et quil playraz az Dien luy donne la grace et de le disposer, et quil a ausy bon volloyr de laz prendre, comment illest jamex de boyre et mange. — C. Pertemps Lon laz diest, comment and Porral, lequelt az respondus quil est prest de vivre selon le cour de laz ville et prendre la cennaz comment le commung de laz ville.



Digitized by Google

evangelischen Kirchenhäupter, von der er mit seinem Freunde die Lösung der Wirren erwartete, war mehr als einmal der Ausführung nahe gekommen, aber immer wieder an der ablehnenden Haltung Berns gescheitert. In der wachsenden Not richtete er den Blick nach Bern. Die persönliche Mißstimmung, die zwischen Calvin und Farel einerseits und auf der anderen Seite Kunz und den Häuptern des Berner Rats obwaltete, und welche Butzer durch begütigende Vorstellungen nach beiden Seiten zu mildern nicht ermüdete, war an sich nicht unüberwindlich. Aber der entgegenkommende erste Schritt, den Kunz mit einigem Recht von den beiden Franzosen verlangte, erschien früher Calvin als eine unzulässige Demütigung. „Man würde sagen, meinte er, wir seien zu allem fähig, nur um unser Genfer Amt wieder zu erlangen.“ [1]) Jetzt konnte von diesem Bedenken nicht mehr die Rede sein, während es immer deutlicher wurde, daß alles von Bern abhieng, daß namentlich die Berner Geistlichen, von welchen die Waadtländer Freunde und Gegner regiert wurden und deren Autorität von den jetzigen Genfer Predicanten bei jeder Gelegenheit angerufen wurde, es völlig in der Hand hatten, wenn nur Calvin und Farel ihr Widerstreben aufgaben, den Frieden in und ausser Genf wieder herzustellen. Ausser der Genfer Sache nahm sich Farel noch eine Menge von Anstößen und Mißständen in den welschen Landen seit langem zu Herzen, für die eine gründliche Abhülfe auch nicht anders als von Bern zu hoffen war [2]). Er entschloß sich daher, gegen die Mitte Decembers, an Kunz zu schreiben. [3])

Seinem Briefe ward die freundlichste Erwiederung zu Teil, und auch von anderer Seite erhielt Farel die erfreuliche und glaubwürdige Kunde, daß es Kunz hoher Ernst mit dieser neuen Freundschaft sei. Sehr begreiflich! Denn die Mißgriffe in der Kirchenverwaltung der welschen Lande, über die Farel und früher Calvin so häufig bitter ge-

1) C an Farel. Str. 1538 Sept. Jam in futurum quis non videat ludibrio nos expositum hac ratione iri? Nemo enim non protinus clamaret, nihil probri nos recusare, modo restitueremur

2) Farel an C. Neuenb. 1539 Janu. 15. Quae vel saxea pectora non flectantur tam tristi ecclesiarum facie! nam non una tantum sic laborat, sed plures. ministri non solum pars sunt, sed autores non nulli. nullus est gallus qui Petrum cantu admoneat.

3) Farel an C. Neuenb. 1538 Dec. 27. — literas Conzeni exceperim, quibus testatur gratissimas nostras fuisse respondetque amicissime. Zebedaeus sancte affirmat vultum vocem gestum et quidquid erat in homine mire propensum in nos animum prae se ferre, idque certo credo.

Digitized by Google

klagt hatten, beruhten im ganzen nicht auf üblem Willen oder Nachlässigkeit der Berner Obrigkeit, und waren am besten zu vermeiden oder zu verbessern, wenn ein Mann von der Selbstlosigkeit und dem evangelischen Eifer Farels mit seinem festbegründeten Ansehen als Führer und Haupt der Geistlichkeit ihr vertraulich zur Seite stand. Insbesondere war Farels Hülfe für die Genfer Sache kaum zu entbehren, die nicht bloß um der Gefahren willen, mit denen sie Genfs nächste Zukunft in politischer wie kirchlicher Hinsicht bedrohte, ein Gegenstand der Sorge für Bern sein mußte, sondern auch ein ärgerlicher Zankapfel für die Geistlichkeit des savoyischen Gebiets geworden war, den man schon längst gern beseitigt hätte. Jetzt war man in Bern sogleich bereit zu handeln. Farel und Calvin waren hoch erfreut: sie erwarteten nun die Berufung der so lang vergebens erhofften Kirchenversammlung.[1] Das war aber die Meinung der Berner nicht, die in allem was Genf betraf, politisch oder kirchlich, die Einmischung der deutschen Bundesgenossen fern zu halten pflegten. Sie beriefen im Januar die Decane des welschen Gebiets nach Bern zur Beratung, ohne Farel einzuladen noch ihm amtliche Kunde von ihrem Vorhaben zu erteilen. Auf der Durchreise nach Bern besuchte der Decan der Classe von Thonon, Christoph Fabri, den Freund in Neuenburg[2]) und setzte ihn in Kenntniß von der neuen Lage der Dinge. Dieß geschah in den Tagen, als Farel die Fülle der Nachrichten über die Genfer Vorgänge der letzten Wochen erhalten hatte und, von einer glühenden Angst um das Schicksal seiner Heerde ergriffen und von dem Bewußtsein der eignen Verantwortlichkeit gequält, um nichts weiter mehr sorgte als so rasch als möglich, vor dem österlichen Abendmal, die Beruhigung der Gemüter nnd die Versöhnung der Getrennten herbeizuführen.[3] Sein erster Gedanke war, Fabri nach Bern zu begleiten und

1) C an Farel. Str. 1539, zweite Hälfte Janu. Me valde exhilaravit quod indicasti de Conzeni responsione. Quaeso, mi frater, tam faustis auspicatisque initiis bona fide insistamus. Nunc enim primum animus in bonam spem erigi possit. Sed, ut dicis, conventu opus est, sine quo instaurari nequeunt collapsae ac misere dissipatae ecclesiae. Vix aliquid boni sperare audebam, donec intellexi factum esse hunc aditum. nunc in certam spem adducor optimi exitus, si semel convenire dabitur. Expectandus tamen est Buceri reditus.

2) Farel an C. Neuenb. 1539 Febr. 5. Concessit Bernam Christophorus, per quem iterum ad Conzenum scripsi. Fuerunt et cum eo aliarum classium decani.

3) Farel an C. Neuenb. 1539 Jann. 15. Jam tum his tum aliis rationibus valde offensi plerique ita locuntur: „Pastores qui nos docuerunt proprio sanguine parati erant quam nobis



Digitized by Google

seine Hülfe zur Beschleunigung des Werkes anzubieten. Dann besann er sich und wählte den vorsichtigeren Weg, indem er Fabri ein Schreiben an Kunz mitgab, in welchem er unter dem Ausdruck unbedingten Vertrauens und begeisterter Erwartung des nahen Heils die ganze Sache dem Berner Kirchenhaupt anheimstellte.[1])

---

proposuerunt doctrinam tueri et confirmare. quid fit, ubi nunc oppugnantur tam aperte quae nos docuerunt, quod non tuentur et non asserunt suam doctrinam?“ Quamvis persecutionem passi in una civitate in aliam debeamus concedere, quod a nobis est factitatum, tamen non paucae timentium Dominum conscientiae ita perturbantur talibus et eiusmodi multis, ut, nisi succurratur, vereor valde ne pereant. Praeterea, nisi ante pascha consulatur, idque brevi, gravissime patientur pii, quod in nullo non esset vitandum ob Christi gloriam, ac modis omnibus contendendum ut succurreretur, multo igitur magis in iis quos Deus per nos voluit salutis admonitos. Spem optimam concepi de Conzeno ex suis literis et ex iis quae omnes referunt de eo. Propter Christum Jesum incumbant fratres omnes ut furor tantus compescatur, sicque per omnes agatur ut satisfiat conscientiis infirmioribus et tam disiuncta coniungantur per Christum.

1) Farel an P. Kunz. Neuenb. 1539 Janu. 15. Cum hac transiret Christophorus, tuas vere pias et amicissimas legebamus, gratias agentes Domino, quod sic te affectum, doctissime Conzene, in Domino valde observande, intelligeremus erga Christi ecclesias tam misere dissipatas perniciosissima discordia. Protulit et ipse Christophorus alias ad fratres Thononienses tuo et fratrum symmystarum nomine, quibus nemo non maxime recreari et affici debet, si quid Christi in eo sit. — — Post tuas literas perlectas recensebamus, quae pii fratres sanctissime praedicabant, unum hoc te in votis habere, omnia optime ut componantur. Literas etiam Zebedaei ad me perpendebamus, quibus non solum summopere tuum studium propensissimum affirmat, sed Sultzeri quoque, licet gravem huius deflet aegritudinem, scribitque omnia Dei bonitate ad restaurationem omnium ecclesiarum propendere, ut sepeliantur omnia quae pacem et unitatem perdunt, sola vivant vigeantque fraternam charitatem foventia. Hic ego: „quid dicores, mi Christophore? nam omnia ardentissimo meo quo teneor desiderio moras mihi nectere videntur. in foribus sum Bernatium, poscunt haec omnia ut ad fratres volem et currentes rogem obsecrem et obtester, mature ut perficiantur quae cupimus omnes sane, iunctis copiis, per veram charitatem procul fugemus Satanam cum suis odiis et dissidiis. Sed tantum abest ut hoc possim, quod ne literas quidem qua via mittam hactenus non invenerim“. Quod quanto cum dolore querebar, tanto maiori gaudio respondit: „quin tu dignas tantae expectationi mihi non tradis? Imo scribe ocius. tabellarius ero, neutri, ut per Christum spero. ingratus. cumque tua sepius repetita firmissime impressa menti meae haereant verba de charitate ac aedificatione, quibus quoties me monuisti ut terrem quae non ferenda dicebam, pro te spondebo nihil te augustius ducere nec magis quicquam in votis habere. fratrum vero Bernatium quis credat debitam operam hic deesse, cum ipsorum tot hortatibus et literis nulli non sint ad haec invitati?“ Dominum vero credo fratrem misisse cui has crederem, quas sic dedi ut viva ipse sit epistola, et sicut pacem adnunciat, sic Christi spiritu, de omnibus pacis rationibus inveniendis, tecum et cum omnibus qui in hac re possunt aliquid, tractet et absolvat. Verum quid multis opus? Dominus in manu tua posuit hanc concordiam et illius dissidii exterminium, ut possis per Dominum vel facile. Accingere igitur, charissime frater, et quantum poteris operi tam sancto incumbe: absolutum et perfectum videbis, invocato Do., priusquam Satan et sui putent inceptum. Vertatur Satane triumphus et gloria in confusionem et ignominiam, gaudium suorum in moerorem et luctum perpetuum! Exultet, regnet semper Christi spiritus in nobis omnibus! Luctus ruinarum et dissipationis tam miserandus transeat et pereat, succedat

Digitized by Google

Während nun Farel ängstlich auf die Folgen der Berner Beratung, von deren Inhalt er nichts erfuhr, harrte und immer noch zweifelnden Herzens den Wunsch nach einer größeren Kirchenversammlung mit Butzers Teilnahme festhielt [1]), gieng die Berner Behörde, die Farels sicher war, auf dem kürzesten Weg ihrem Ziel entgegen.

Am 8. Februar erhielten Ritter und Sultzer den Auftrag, die Capitelversammlungen in den welschen Landen zu halten. Eine geistliche Versammlung zu Lausanne begann gegen die Mitte des Februar eine Verhandlung mit den Genfer Predicanten [2]), und als diese nicht den gewünschten Fortgang hatte, obgleich der Freund Morands, Béat le Comte, der eine der beiden Gesandten war, verabredeten die beiden Berner Geistlichen selbst Anfang März mit den Genfern eine Zusammenkunft zu Morges, zu welcher sie je zwei Delegirte aus den welschen Classen beschieden. [3]) Diese Versammlung, zu der auch Farel, ohne die Einladung abzuwarten, herbeieilte [4]), fand am 12. März statt und brachte die

duretque vera pacis, concordiae, unionis, charitatis et aedificationis laetitia! Quae vicina sunt sub Pontifice errantibus, quaeso, ministros habeant qui vita et doctrina ipsos attrahant ad Christum!

1) Farel an C. Neuenb. 1539 Febr. 6. Verum ut ad Christophorum redeam, quid ipse et alii egeriut non intellexi Subindicarunt nonnulli, sic habere ut synodum nullam non sint amplius habituri. Bene si mente tenes, idem Erasmus nobis dicebat. — — Quam est necessarium, et Bucerum et alios bonos adesse conventui, si obtineri possit, ut subinde possint admonere, affectibus ne tantum tribuatur nec sic agatur cum sponsa Christi, ne conspurcanda tradatur cuivis pestilentissimo impostori. Sed quanto necessaria videtur concio, tanto plus despero.

2) Berner Ratsprot. 1539 Febr. 8. Her Erasmus in das weltsch Land mit Sultzaero die capitel ze halten geordnet. — Genfer Ratsprot. Febr. 14. H. V 244. Arreste, que nous predicans ne doygent ballie nulle responce aux predicans de Lausane, voyeant quil non ballie leur articles sinon de bouche. — Febr. 18. Az este faycte deffence aux predicans de non poient fere responce az cieulx de Lausannaz, pour eviter noyse. — C an Farel. Str. 1539 Mz. 16. De illa Comitis et .... legatione nihil aliud potuit expectari, quam ut irriti reverterentur. Nescio an in fratribus tantum sit consilii, quantum animi esse non dubito. Si Comitem sine formula certa dimiserunt, mihi factum eorum penitus improbatur. Scis enim, quid parere noverit illa inanis gravitatis affectatio.

3) Ratsprot. 1539 Mz. 11. V 244. Les predicans ont propose, coment il on parle et heuz conference avecque les predicans de Berne des parolles que lon seme, tant du magistral que des ministres. Et, entre les aultres parolles, pour le bien prouffyt et avancement do la saincte parolle de Dieu et clorre laz boche des mesdisant, lesdits predicans de Berne charitablement on regarde, touchan entre eulz, de soyt trouve az Morge mecredy prochaien, et laz il feron appele deux de toutes les classes, pour aoyr et entendre leur proposites et responces, affin de vivre en paex et union par ensemble entre eulx, prian il avoyr advys. Resoluz, quil il allen, mes avant toutes choses que lon chasse (l. sache. H.) deulx, voyr quil az profery les parolles contre le magistral.

4) Farel an die Berner Predicanten 1540 Dec. Non enim satisfacit animo meo cucurrisse ultro ad concordiam cum pastoribus firmandam, quo mea carissima pignora sub illis possint melius foveri sub alis Christi —

Digitized by Google

Versöhnung zwischen den Genfer Predicanten und ihren Gegnern ausserhalb Genfs, Farel und seinen Anhängern, zu Stande [1]), indem sie mit beiden Teilen die Friedensbedingungen vereinbarte und eine Urkunde darüber aufstellte, der anch Calvin in Straßburg nachträglich seine Unterschrift erteilte.

Farel war nicht zufrieden mit dem Ergebniß, er hatte viel gründlicher mit den Genfern ins Gericht gehen wollen. Calvin war bestrebt gewesen ihn zu beschwichtigen und seine Ansprüche zu mäßigen. „Man kann, schrieb er ihm, einen mittleren Weg einschlagen, so daß unser Walten im Amte zu Ehren gebracht und daneben die zu Grund gerichtete Kirche wieder geheilt werde; man kann die Anstöße zwischen den Brüdern heben und doch die bösen Dinge, die es nicht Not tut von neuem anzuregen, mit Stillschweigen übergehen und beseitigen.“ [2]) Doch fand Calvin hintendrein an den fertigen Artikeln manches auszusetzen, wenn er sie auch nicht eigentlich schmählich nennen wollte. Aber wie viel bei längerem Zögern und Mäkeln hier auf dem Spiel stand, erfuhr er gleich darauf durch die vertrauliche Mitteilung Farels, daß Versuche im Gang seien, Marcourt nnd Bernard auf die katholische Seite herüber zu ziehen. [3]) Die Vereinsamung der Genfer Predicanten in Mitten der feindlichen Collegen konnte, wenn sie länger andauerte, zuletzt kaum zu einem anderen Ergebniß führen.

Die Urkunde [4]) beginnt mit dem Versprechen beider Parteien, was

---

1) In den Berner Ratsprotokollen findet sich ein Auszug aus dem Bericht der geistlichen Mandatare über ihre Verrichtungen in den welschen Landen, in welchem unsere Verhandlung unter der Rubrik Morse erwähnt wird:

Die artickel, so zwischen Farello und anderen p. ufgericht, domit ir span verricht und verschlicht werde und blibe.

2) C an Farel. Str. 1539 Mz. 16. Sed quid vetat medium aliquod tenere, ut honor ministerio nostro suus restituatur, remedium ecclesiae illi miserae ac perditae adhibeatur, quae inter fratres sunt offendicula tollantur, dissimulatis ac suppressis malis quae nihil opus est de integro exagitari? Sunt enim quaedam vulnera, quae attactu magis recrudescunt, quiete melius et oblivione sanantur.

3) C an Farel. Str. 1539 Ende April. Ad quod leges utrinque positae, etiamsi nihil haberent maioris indignitatis, mihi tamen non omnino probabantur. At nunc, si verum est, quod narras, solicitari ad defectionem duos illos, necessarium profecto erat vel iniquis legibus inter nos transigendo talibus malis occurrere. — Dazu die Anmerkung Hs.

4) Die Urkunde lautet:

Praeteritorum conviciorum et iniuriarum memoriam perpetuo abolitam volumus utrinque et aures nostras in posterum delatoribus obstructam.

Digitized by Google

an Schmähungen und Beleidigungen vorgekommen sei, der Vergessenheit anheim zu geben und hinfort den Angebern kein Gehör mehr zu schenken.

Dann kommt der Hauptpunkt an die Reihe, der Wechsel im Amt, der Austritt der einen, der Eintritt der anderen, und welche Fragen damit zusammenhangen. Wir besinnen uns, daß Farel und seine Collegen nicht anerkannt haben, daß man in Genf ein Recht gehabt, sie ihres Amtes zu berauben und zu vertreiben. Aber in dieser Versammlung findet ihr Anspruch nicht den geringsten Anklang: die Berner Predicanten stehen auf dem Standpunkt der Genfer Predicanten und erkennen der weltlichen Obrigkeit das unbedingte Recht zu, ihre Geistlichen zu berufen und abzusetzen — „wie der Herr seinen Knecht fortschickt, wenn er ihm nicht mehr gefällt", sagte der Berner Schultheiß. Nur eine Ehrenerklärung wird ihnen zu Teil: aber nicht etwa, daß sie die Absetzung nicht verdient, sondern es wird nur erwähnt, daß sie pflichttreue Hirten gewesen. Weniger kann man zu ihrer Ehre nicht sagen. Die Genfer Predicanten aber bekennen sich schuldig, nicht, wie ihre Vorgänger ihnen vorwerfen, daß sie nicht durch die Thüre eingetreten, daß sie unrechtmäßige Eindringlinge gewesen seien; sie gestehen auch nicht zu, daß sie besser gethan haben würden, das Amt überhaupt nicht anzu-

---

Primo fatentur fratres Genevenses charissimi satius et consultius, ante ingressum suum ad ecclesiam Genevensem, plures doctos viros consuluisse, in primis vero Farellum, Johannem Calvinum et Coraldum, charissimos fratres, qui fidi pastores eius loci erant et statum eius ecclesiae melius noverant.

Quia non paucas occasiones e concionibus nostris intelligimus, quas nollemus, minime eo tendente instituto menteque nostra, ad calumniandum ministerium et doctrinam charissimorum fratrum, antecessorum nostrorum, Farelli dicimus Calvini et Coraldi, pollicemur summo studio et quoad fieri potest advigilaturos, ne quemquam incautiore dicto offendamus aut ab illis alienemus.

Recipimus item nos communi ope fratribus nostris dilectis ex agro Bernati adfuturos, ne quam deinceps iniuriam conviciave apud nos impunita experiantur.

Promittimus item quae in ecclesia desiderantur, ut est disciplinae publicae labefactatio, pauperum neglectus, scholae et si quae sunt alia, summa fide vigilantia et studio instauraturos quantum in nobis est, neque ulla in parte parum officiose cessaturos.

Nos vicissim, in agro Bernensi ministri, recipimus et amplectimur dictos ministros Genevenses tanquam fratres charissimos et verbi Jesu Christi fidos ministros, et admittimus mutuas liberasque admonitiones et colloquia.

Deinde pollicemur nos in eo omnino laboraturos, ut quotquot esse possunt ubivis gentium fratres qui hacteuus a nobis studiose stare visi sunt, eosdem Genevensis ecclesiae ministros tales agnoscant recipiantque, quales nos et agnoscimus et recipimus.

Ego me huic concordiae accedere profiteor.

J. Calvinus.

Digitized by Google

nehmen; sondern sie geben nur zu, daß sie insofern gefehlt haben, als sie nicht vorher mit Farel und seinen Collegen Rücksprache genommen haben. Vom Standpunkt Farels und seiner Freunde angesehen, würde ein solches Bekenntniß in dem Sinne verstanden werden, daß sie bedauern, sich nicht vorher mit den Vorgängern über Annahme oder Ablehnung der Berufung ins Einvernehmen gesetzt zu haben, um als Fortsetzer ihres Werkes provisorisch und für den eingetretenen Notfall von ihnen anerkannt und als Freunde von der treuen Heerde aufgenommen zu werden. Aber diese Auslegung wird durch den Beisatz ausgeschlossen: „die den Zustand jener Kirche besser kannten". Sie beklagen also nicht, die Einwilligung ihrer Vorgänger nicht erlangt zu haben, sondern durch ihre Nachlässigkeit um nützliche Kenntnisse gekommen zu sein. Hierzu paßt dann freilich wieder das Bedauern nicht, neben ihren Vorgängern nicht auch andere gelehrte Männer um Rat gefragt zu haben. Denn die anderen gelehrten Männer konnten ihnen über den Zustand der Genfer Kirche kaum, dagegen vielleicht über einschlagende kirchliche Grundsätze Belehrung erteilen. Zur Erklärung bleibt kaum etwas anderes übrig als die Annahme, die Verfasser des Artikels haben die Genfer Predicanten gegenüber ihren Vorgängern ins Unrecht setzen wollen und doch nicht gewagt, den letzteren Recht zu geben, seien daher aus Verlegenheit undeutlich geworden und mit sich selbst in Widerspruch geraten. Ohne Zweifel bezieht sich der Tadel Calvins auf diese Stelle.

Der Artikel lautet demnach also: „Fürs erste bekennen die lieben Genfer Brüder, daß sie besser gethan haben würden, vor dem Antritt ihres Amtes an der Genfer Kirche eine Anzahl gelehrter Männer zu Rat zu ziehen, insbesondere Farel, Johann Calvin und Coraud, unsere lieben Brüder, welche pflichttreue Hirten daselbst waren und den Zustand der genannten Kirche besser kannten."

Es folgen die Versprechungen der Genfer Geistlichen:

„Da unsere Predigt, wenn auch gegen unsere Absicht, nicht selten Gelegenheit gegeben zur Verleumdung der Amtsverwaltung und Lehren unserer Vorgänger, so versprechen wir, mit größtem Eifer und so weit es immer möglich sein wird, darauf zu achten, daß wir niemand durch ein unbedachtes Wort zum Aergerniß oder zur Abwendung von jenen Anlaß geben.

Digitized by Google

„Dann versprechen wir unseren geliebten Brüdern aus dem Berner Gebiet hülfreiche Hand zu leisten, daß ihnen nicht ferner bei uns Schimpf und Beleidigung ohne Ahndung begegne.

„Ferner sagen wir zu, die Gebrechen der Kirche, wie unter anderen den Verfall der Zucht, die Vernachlässigung der Armen, der Schule, mit größter Hingebung und Treue, so viel in unserem Vermögen steht, abzustellen und überall unserer Pflicht ohne Säumen nachzukommen.“

Wir bemerken, daß alle die Vorwürfe, welche in diesen den Predicanten Genfs in den Mund gelegten Verheissungen enthalten sind, zum sehr großen Teil der Ungunst der Zeit und der Auflehnung der Gegner in Genf zugerechnet werden müssen, so daß es einseitig und unbillig erscheint, wenn ihnen in der Urkunde kein Wort der Entschuldigung vergönnt wird. Aber vielleicht war man um so beflissener, in diesem Punkte Farel und seine Freunde vollauf zu befriedigen, weil man, wie wir gesehen, in dem Hauptpunkt ihnen die Befriedigung vorenthalten mußte.

Am Schluß folgt das Gegenversprechen:

„Wir dagegen, die Geistlichen im Berner Gebiet, erkennen die genannten Genfer Geistlichen an als liebe Brüder und treue Diener des Wortes Jesu Christi und lassen gegenseitige Ermahnungen und Colloquia zu. Auch wollen wir daran sein, daß wer wo immer zu unserer Partei sich gehalten hat, die Genfer Geistlichen für das halte und anerkenne, wofür wir sie halten und anerkennen.“

## 7.

## Calvins Friedensbotschaft.

Um den letzten Teil des Versprechens zu erfüllen, gieng Fabri unmittelbar von Morges nach Genf. Später kam Viret und predigte mehrmals mit großem Erfolg in der Zeit vor Ostern [1]). Andere folgten [2]).

1) Fabri an C. Thonon 1539 Apr. 11. Ego mox ab ipsa reconciliatione Genevam concessi, ut pro mea tenuitate conventis satisfacerem. quod probe successit. — Viretus demum ante pascha quoque reliqua illic egregie perfecit, bis item aut ter magno fructu concionatus.

2) Capito an die Genfer Predicanten. Str. 1539 Ende März. — S. Grynaeus an Farel. Basel 1539 Mz. 30. — Farel an Fabri. Neuenb. 1539 Apr. 11. Unus Zebedaeus laetiora quaedam subindicavit de concordiae successu.

Ihrerseits traten sofort die Genfer Predicanten vor den Rat mit Anträgen, die ihre Sorge für Kirche, Schule, Armenwesen, Sittenzucht bekunden sollten [1]). Es konnte nicht fehlen, Friede und Ordnung wurden in Genf wiederhergestellt. Die Gläubigen hatten kein Recht mehr, die amtliche Stellung der Predicanten in Frage zu ziehen und die kirchliche Gemeinschaft mit ihnen abzulehnen. Aber freilich der innere Friede und die Eintracht der Herzen hatten zu schwer gelitten, um bald zu genesen [2]). Farel und Calvin ließen es nicht an sich fehlen. So eifrig der erstere früher seine Genfer Nachfolger angefeindet hatte, so hülfbereit zeigte er sich jetzt in allen Dingen; [3]) und eines Sinnes mit ihm und nach Verabredung richtete Calvin aus der Ferne am 25. Juni ein ausführliches und nachdrucksvolles Schreiben an seine Partei in Genf, dessen wesentlichen Inhalt wir im folgenden Auszug mitteilen.

„Nichts hat mich nach der Katastrophe eurer Kirche in größere „Trauer versetzt als die Kunde von euern Zerwürfnissen mit unseren „Nachfolgern. Denn wenn ihr auch an der Art ihres Eintritts in das „Amt gerechten Anstoß nehmen konntet, so muß ich doch schaudern, „wenn ich von einem Schisma in der Kirche höre, einerlei was der An„laß sein mag. Die *ἀταξία*, an der gegenwärtig noch die Kirche Gottes „leidet, ließ mir wenig Hoffnung auf eine durchgreifende Heilung des

1) Ratsprot. 1539 Mz. 18. Les predicans ont propose, que les temples, laz ou lon presche, ne sont point acconstro et sont en povre ordre tant de banc que aultrement, et que lon il aye regard. Daventage ont propose, quil seroy bien licite de avoyer ung bon maistre descole pour instruyre les enfans. En oultre que dans laz ville se font plusieurs insolences joeulx publiques tavernees et plusieurs vaccabundes perdent leur temps sans rien fere, et quon lon il aye advys. Puys appres, quil ont entendus que en lhospital quil y az ung prestre, que instruy les enfans, et que lon il advise, affin quil ne leur enseigne laz loy papistique. Oultre plus quil seroy bien licite davoyer deux diacres en ceste ville, pour baptiser, fere les espousement, visiter les malades et se ayder az donner laz cennaz, comment en toutes aultres parts des contrees evangeliques az. Aussy que lon advise sus les povres que vont mendier par laz ville, de les fere retire. Lesdits predicans ont propose, comment lon leur az reproche que il ne font aultre synon estre appres le tresorier de laz ville pour avoyer argent: pourquoy ont prier leur volloyr fere fayre leur poyement sans alle tracasse par laz ville. — Quant aut temples, az esto arreste etc.

2) Fabri an C. Thonon 1539 Apr. 11. Sed aegre tandem, a multis id exoravimus. Parati potius erant caput et vitam exponere, non solum exulare, quam ad coenam convenire cum aliis, nisi intercessissent pii fratres, quibus fidunt, illa ministrorum reconciliatione. — De restauratione eorum, quae tam misere corruerunt, cum ministris contuli, sed parum spero vulnus id gravissimum per huius autores, ut habentur, sanatum iri.

3) Farel an Fabri. Neuenb. 1539 Apr. 11. Sane, quantum in me est, ut ipsorum felix sit cursus, nihil velim omittere; tantum indicetur, si qua possim opem ferre . .

Digitized by Google

„Uebels; und so hörte ich mit großer Freude, daß eine Versöhnung zu „Stand gekommen sei, und ließ mich gern bewegen ihr beizutreten. Bei „der Lage der Dinge war ja nicht daran zu denken, den Status quo ante „herzustellen.“ [1])

„Da ich aber jetzt gegen mein Erwarten höre, daß jene Versöhnung „zwischen eueren Pastoren und den benachbarten Kirchen, die von Farel „und mir genehmigt worden ist, nicht vermocht hat, euch in aufrich„tiger Freundschaft und rechter Einigung mit euren Pastoren zu ver„binden, sehe ich mich genötigt, zur Feder zu greifen und diesem Unheil, „so weit es in meinen Kräften steht, zu begegnen. Und obwohl ihr „mein früheres Schreiben nicht sehr freundlich aufgenommen habt, so „soll mich das nicht abhalten, meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich auch „nichts weiter damit zu erreichen vermöchte als die Ruhe meiner eigenen „Seele. Ich sage mir aber, daß es wohl mehr an dem damaligen trau„rigen Zustande lag, daß ihr meinen Rat verschmäht habt, und hege „jetzt, wo mit Gottes Hülfe alles mehr ins Geleise gekommen ist, das „Vertrauen zu euch, ihr werdet einsehen, daß ich nichts anderes im Sinne „habe, als euch auf den rechten Weg zu führen.“ [2])

---

1) Nihil mihi maiorem tristitiam attulit, post eas turbas quae tam misere dissipaverant et pene everterant vestram ecclesiam, quam ubi intellexi vestra iurgia et concertationes cum ministris ipsis qui nobis successerunt. Quamvis enim praeposteritas illa quae cum illorum primo aditu coniuncta etiamnum remanebat, merito vos posset offendere, quaecunque tamen occasio subsit, non possum sine magno et intimo horrore audire aliquod in ecclesia schisma residere. — — Cumque per illam *ἀταξίαν*, quae nunc adhuc viget in Dei ecclesia, de remedio praesenti, pro morbi ratione , minus spei haberem, accepi cum summo gaudio malum illud in certam unionem et consensum commutatum esse — — Cum igitur fructum certum ex illa conciliatione mihi sponderem, facile sum adductus ut ad illius quoque confirmationem me adiungerem. — — Ac videbam sane res ita tum dissipatas, ut mihi non ita proclive videretur eas in integrum statum reponi atque restitui.

2) Nunc vero, ubi contra meam illam expectationem audivi conciliationem illam inter pastores vestros et vicinas ecclesias, a Farello etiam et a me ratam habitam, idoneam non fuisse ad vos sincero amicitiae affectu et legitimae coniunctionis vinculo cum vestris pastoribus, quibus animarum vestrarum cura mandata est, colligandos: coactus fui ad scribendum me conferre, ut conarer, quantum in me esset, medicinam huic malo facere, quod dissimulare sine gravi erga Deum offensione non possem. Et quamvis literae meae non valde amanter a vobis iam acceptae fuerint, nolui tamen officio meo deesse, ut, si nihil amplius assequerer, saltem animam meam liberarem. — — Quod vero non est meum a vobis admissum consilium, tempori magis imputandum duco, cum res ita essent perturbatae, ut quam difficile esset statuere quid expediret. Nunc ubi res per Dei gratiam magis sunt sedatae et compositae, confido vos facile perspecturos, non aliud mihi esse propositum, quam ut vos perducam in rectam viam. —

„Vor allem habt ihr, ohne Rücksicht auf Personen, zu erwägen, „welche Ehre Gott denen verliehen hat, die er in seiner Kirche zu Hirten „setzt, und daß er sie als seine Boten, ja als seine Engel zu achten vor„schreibt. Wenn ich die Diener des Wortes mir gegenüber hätte, so „würde ich ihnen zeigen, wozu ihr Amt sie gegen euch verpflichtet. „Jedermann aber trägt die Verantwortung für sein eigenes Thun und „hat mehr darauf zu sehen, was er anderen schuldig ist, als was ihm „andere schuldig sind. Wenn ihr das im Sinn behaltet, so werdet ihr „die Vorschrift nicht vergessen, daß ihr die, welchen die Sorge für eure „Seelen anbefohlen ist, gleich euern Eltern hochhalten sollt, um des „Amtes willen, zu dem der Herr sie berufen hat. Damit werdet ihr des „von Gott euch verliehenen Rechtes, die Hirten zu prüfen, rechte und „schlechte zu unterscheiden, nicht beraubt. Nur sollt ihr, wenn sie das „Hirtenamt in erträglicher Weise üben, euch als Christen erweisen und „mehr auf das, was ihr anderen, als was euch andere schuldig sind, „achten. Ich will dieß mit einigen Worten erläutern.“ [1])

„Einerseits habt ihr zu erwägen, daß die Berufung eurer Predi„canten nicht ohne Gottes Willen geschehen ist. Allerdings ist unser „Weggehen und der damit verknüpfte Umschwung dem Einwirken des „Teufels zuzuschreiben, und darum kann alles, was damit zusammenhängt, „mit gutem Grund euern Verdacht erwecken. Aber ihr müßt doch zu„gleich in diesen Vorgängen die ausserordentliche Gnade Gottes erkennen,

1) Inprimis expendite, quaeso, seposito omni personarum respectu, quo honore affecerit et quid contulerit illis Dominus quos in ecclesia sua instituit pastores et verbi ministros. Non modo enim iubet nos obsequentes praestare cum metu et tremore verbo ipsius, dum nobis adnunciatur, sed etiam honore et reverentia prosequendos mandat verbi ministros, tanquam ipsius legatione ornatos, et quos agnosci velit ut suos etiam angelos. — — Si mihi agendum esset cum ministris ipsis, docerem quae esset muneris illorum ratio, et ad quid vobis suo ministerio teneantur. Cum vero pro se singulis, tum ministris tum privatis, ratio reddenda sit vitae suae tandem, magis est ut in sese quisque intueatur quid aliis debeat, quam quid sibi debeatur ab alio diutius requirat. Ubi illa consideratio locum habebit inter vos, tum etiam haec regula fixa haerebit, nempe eos qui locum ministrorum verbi tenent, quando regimen animarum vestrarum ipsis est commissum, agnoscendos esse vobis parentum loco et in pretio habendos atque honorandos, propter illud munus quo funguntur apud vos ex Domini vocatione. Nec tamen id eo spectat ut anferatur ius illud vobis a Deo collatum, ut et suis omnibus, ut examini subiiciantur pastores omnes, ut discernantur probi et improbi, atque reprimantur illi qui sub larva pastorum lupinam rapacitatem prodiderint. Tantum hoc volo apud illos qui partes pastorum implent aliquatenus, ut sint tolerabiles, ut vos etiam christiane geratis ac proinde magis rationem habeatis eius quod a vobis debeatur aliis, quam quod ipsis vobis alii debeant. Atque aperte hoc et paucis expediam.

Digitized by Google

„der nicht wollte, daß euch wieder das Joch des Antichristes auferlegt „werde, sondern die Lehre des Evangeliums und ein Kirchenwesen bei „euch aufrecht erhielt, so daß ihr ruhigen Gewissens weiter leben konntet. „Ihr sollt die Wohlthat des Herrn nicht vergessen, denn es ist sein „Werk, daß ihr Predicanten und durch sie Seelsorge und Kirchenregiment „habt. Dazn kommt, daß die Hirten der benachbarten Kirchen, um dem „verderblichen Streit ein Ende zu machen, die Berufung jener gutge„heißen haben; ein Urteil, dem ich, dessen Gewissenhaftigkeit ihr kennt, „nach unbefangener Erwägung der Lage mich angeschlossen habe. Hütet „ench also und verwerft nicht leichtsinnig das, was Gottes Diener zu „euerm nnd eurer Kirche Heil für notwendig erachtet haben.“ [1])

„Die andere Seite der Sache ist, daß wir die Personen ins Auge „fassen und wie sie der Aufgabe ihres Amtes nachkommen. Ich gebe „zu, hier ist zu prüfen und zu nnterscheiden, und ich möchte nicht die „Tyrannei in die Kirche einführen, daß die Gläubigen gezwnngen sein „sollen, solche als Hirten zu achten, die sich nicht an ihre Berufung „halten. Da ich aber weiß, daß enre Pastoren euch das Evangelium „lehren, so sehe ich nicht wie ihr vor dem Herrn es verantworten könnt, „wenn ihr euch von ihnen fern haltet oder sie verwerfet. Auf den Ein„wand, in ihrem Leben und ihrer Lehre sei dieß oder jenes anstößig, „erwiedere ich folgendes. Zuerst verlange ich ruhige und vorsichtige „Erwägung. Es ist die Pflicht der Liebe überall und in allen Fällen, „nicht vorschnell über andere abzuurteilen, sondern Nachsicht und Billig-

1) Duo hic vobis cogitanda sunt. Unum, quod ministrorum vestrorum vocalio non accidil sine Dei voluntate. Quamvis enim mutatio illa, quae nostro discessu facta est, Diaboli artificio deputanda sit, ut quidquid eam est consequutum vobis merito suspectum esse possit, in ea tamen singularis Domini gratia agnoscenda vobis est, qui destitui vos plane non sustinuit neque vos relabi sub Antichristi iugum, a quo vos semel asseruit; sed potius el doctrinam evangelii apud vos extare adhuc voluit et aliquam ecclesiae formam vigere, ut pacata conscienlia agere istic liceret. — — — Quicquid sit, Dei providentiae opus illud esl, quod extant ministri istic qui locum pastorum, animarum et ecclesiae vestrae regimen teneant. Accedil et illud quod servi Dei qui verbi ipsius ministerium exercent in vicinis ecclesiis, nt moderarenter tam perniciosis concertationibus, ipsi illorum vocationem comprobaverunl. Quorum etiam sententiae subscripsimus, cum nulla nobis alia melior ratio apparerel qua vestro commodo et saluti consuleremus. Quin integritas conscienliae nostrae comperta sit vobis non dubito, ut staluere debeatis hic nihil non ex animo et sincere factum esse. Praeter affectum vero, ipsa etiam rei disquisitio perinde sincera ex me quidem fuit, ut nihil hic involulum a me habeatis. Quare vobis serio prospiciendum est, ne facile improbetis, quod Dei servi ad vestrum et ecclesiae commodum et conservationem esse necessarium iudicarunl.

Digitized by Google

„keit walten zu lassen; diese Mäßigung ist aber weit mehr als irgendwo „sonst am Platze, wo es sich um Männer handelt, die Gott so hoch ge„stellt hat. Und wenn wirklich Mängel bei ihnen vorhanden sind — „worüber ich nicht im klaren bin und also nicht urteilen kann —, so „müßt ihr daran denken, daß auch der beste in vielen Stücken unvoll„kommen ist. Es kommt nur darauf an, ob wahre Furcht Gottes und „der aufrichtige Wille, nach seiner Wahrheit zu trachten, bei ihnen er„funden wird. Was endlich die Lehre betrifft, so kann ich nicht zweifeln, „daß sie euch getreulich die Hauptstücke der christlichen Religion und „was zum Heile notwendig ist, vortragen und damit die Verwaltung der „Sacramente verbinden. Wo aber das ist, da ist anch die Substanz des „von Christo verordneten Ministeriums, und diesem Ministerium darf die „ihm gebührende Ehrerbietung nicht vorenthalten werden.“ [1])

„Nun ermahne ich euch also geliebteste Brüder im Namen des Herrn, „daß ihr von den Menschen abseht und an den Heiland und seine Gebote „denkt. Was er unter euch aufgerichtet hat, muß unversehrt bleiben. „Nichts kann euch von der Pflicht entbinden, das Amt der Diener des „Wortes, das er euch so ernstlich anempfiehlt, zu schützen und aufrecht „zu halten. Wenn ihr mit euern Pastoren streitet und dabei, wie ich „höre, es bis zn Zank und Schimpferei kommen laßt, so wird dadurch „das Amt, welches von dem Abglanz der Herrlichkeit Jesu Christi leuchten

1) Alterum est ut inspiciatur, quam legitime fungantur partibus suis, ut ministerium ecclesiae impleant. Atque hic, fateor, discretio plane requiritur, neque auctor velim esse tyrannidis ullius in ecclesiam invehendae, ut pii homines habeant pro pastoribus qui vocationi suae non insistant. — — — Qnia vero mihi constat de fratribus nostris qui apud vos hodie ministerii locum tenent, doceri vos evangelinm per illos, non video quid excusare liceat coram Domiuo dum illos negligetis aut reicietis. Si quis respondeat hoc vel illnd in eorum doctrina vel moribus sibi non placere, primum a vobis contendo per Dominum nostrum Jesnm Christum, ut quicquid esse potest serio expendatis primum et sine ulla iudicii praecipitatione. Cum enim hoc singuli nobis vicissim debeamus ex officio charitatis, ne temere in alios feramus sententiam, sed potius clementiam et aequitatem retineamus, quantum in nobis erit, mnlto magis illa moderatio observanda est erga illos, qnos Dominns pecnliariter eminere prae aliis voluit. Atqne etiamsi non desit quod in illis requiri possit, de quo non possum pronuntiare, cnm de eo mihi non liqueat, vobis tamen succurrere debet, neminem adeo bene comparatum inveniri, in quo non sint etiam multa quae desiderentnr. Quare illa charitatis regula a nobis non praestatur, nisi sustineamus proximos cnm ipsorum infirmitatibus, dummodo verum Dei timorem in illis agnoscamus et sincerum affectum sectandae ipsius veritatis. Postremo dubitare non possnm, quod ad ipsorum doctrinam attinet, quin fideliter vobis tradant praecipua christianae religionis capita et quae ad salutem sunt necessaria, ac simul administrationem sacramentornm Domini coniungant. Hoc ubi locum habet, illic et substantia ipsa ministerii a Domino Jesu Christo ordinati viget, et legitima dignitas et reverentia illi ministerio est deferenda.

Digitized by Google

„sollte, mit Schmach bedeckt und fast unter die Füße getreten. Nehmt „euch in acht, daß ihr nicht, indem ihr gegen Menschen ankämpft, euch „gegen Gott selbst empört. Zum Schluß laßt euch dieß sagen: soll ich „ferner euer Bruder sein, so verwerft das Ministerium nicht, das ich „euch zum Vorteil und der Kirche zum Heil, ohne Rücksicht auf Menschen- „gunst oder Menschenfurcht, gutzuheißen gezwungen gewesen bin." [1])

Es ist auffallend, daß in diesem Schreiben jede Spur von der Wandlung verwischt ist, die Calvin selbst durchlebt hat, gleich als ob er vergessen hätte, daß er mit Farel in dem erbitterten Kampf gegen ihre Nachfolger vorangegangen ist und ihr Genfer Anhang doch nur ihrem Beispiel folgte. Hätte das Gegenteil stattgefunden, hätten beide im Jahr 1538 in dem Geiste geredet und gearbeitet, der dieses Schreiben vom Sommer 1539 erfüllt, so wäre der Stadt wahrscheinlich der Sturm erspart geblieben, dessen Folgen zu beschwören ihre geistliche Beredsamkeit sich jetzt bemüht.

Was Butzer im Sinne hatte, als er Calvin zur Annahme einer Stelle in Straßburg überredete, war zunächst die Entfernung desselben aus der Nähe Genfs und dadurch die Beruhigung des verwundeten Gemütes, und dieser Zweck war erreicht. Nur eine Zeit lang noch war sein Herz geteilt geblieben, dann lernte er allmählich unter dem Einfluß der Straßburger Freunde die Genfer Dinge ohne Leidenschaft betrachten, und zuletzt trat Entfremdung ein; während er dagegen mit wachsendem Anteil in eine neue Lebensaufgabe sich versenkte, die sich rasch erweiterte und den jungen Mann bald in die Mitte der bedeutendsten Reichsgeschäfte und an die Spitze der deutschen, ja man kann schon fast sagen, der euro-

1) Nunc igitur, dilectissimi fratres, oro et moneo vos, in nomine et virtute Domini nostri Jesu Christi, ut aversis ab hominibus animis et mentibus ad unicum illum redemptorem nos attollamus, illudque reputemus quantum sacris ipsius mandatis deferre teneamur. Ac si quicquid ille inter vos instituit, inviolatum esse merito debet, nulla ratio vos potest dimovere ab officio, ut ministerium, quod tam serio vobis commendat, sartum tectumque non servetis. Jam si disceptatis et contenditis cum vestris pastoribus ad rixas usque et convicia, uti accidisse audio, satis constat ea ratione ministerium ipsorum, in quo elucere debuit splendor gloriae Domini nostri Jesu Christi, opprobrio et contumeliis subiici ac tantum non pedibus calcari. Vestrum est igitur attente illud cavere, ne, dum hominibus insultare videmini, Deo ipsi bellum reipsa indicatis. — — Tandem igitur hoc accipite, si me a vobis pro fratre haberi vultis, ut solida sit inter vos quae tanto nomini respondeat coniunctio, ne ministerium illud repudietis, quod pro vestro commodo et ecclesiae salute coactus fui approbare sine ullo gratiae vel metus hominum respectu.

Digitized by Google

päischen Sorgen seiner Religionspartei brachte. Wir folgen ihm auf diese Bahn nicht; wir bleiben in Genf. Aber ehe wir uns der neuen Reihe von Ereignissen zuwenden, die dort bereits ihren Anfang genommen hat, müssen wir eine Episode erwähnen, die im Herbst 1539 Calvins Namen von neuem, wenn auch nur vorübergehend, mit Genf in Verbindung bringt.

## 8.
## Sadolet und Calvin.

Seit dem Sieg der Reformation in Genf war von Zeit zu Zeit immer wieder von der katholischen Reaction die Rede und von den Gefahren, mit welchen sie das Evangelium bedrohe. Mit Unrecht, wie uns scheint. Die hervorragenden Vertreter der alten Kirche, Geistliche und Bürger, waren vertrieben oder ausgewandert. Was zurückblieb, hatte nicht die Kraft noch die Lust zu neuem Kampf. Wohl erwiesen sich die Reste des alten katholischen Lebens, eingewurzelte Gewohnheiten, damals und noch lange nachher, unausrottbar. Wohl giengen manche hinaus in die katholische Nachbarschaft, um in der Stille ihre religiösen Pflichten in alter Weise zu erfüllen. Vielleicht ist es auch wahr, daß in der Stadt zuweilen insgeheim noch Messe gelesen wurde. Aber um solche Regungen niederzuhalten, genügten die Edicte und Strafen, die gleicher Weise von der einen wie von der anderen Regierung der Stadt ausgiengen, die Verhaftungen, Verbannungen, Geldstrafen, Wegnahme der Bilder und ähnliche Dinge. Vielleicht geschah sogar in dieser Richtung mehr als nötig war. Von aussen aber war nichts zu besorgen, seitdem die savoyisch-katholische Nachbarschaft der Stadt sich in eine bernerisch-protestantische umgewandelt hatte, und so lang die französische Regierung, wie sie es damals that, jenseits der Grenzen von der kirchlichen Propaganda sich fernhielt. Die Conventikel, zu welchen sich die vertriebenen Bischöfe von Genf und Lausanne mit den benachbarten französischen Bischöfen zusammenfanden, erregten in Genf Sorgen. Man fürchtete, das Pulver, das Michel Sept zum Verkauf nach der unteren Rhone geschickt hatte, möchte den Bischöfen in die Hände fallen [1]). Aber mit dergleichen Arg-

1) Ratsprot. 1538 Dec. 16. Az este propose, comment sambedy passe les deux baillifs de Gex et de Ternier venyren ceans revelle, comment led s[r] Michiel az faict emmene az Lyon 6 bossot

wohn war es, wie mit den Gerüchten über französische Verschwörungen in der Stadt: man glaubte selbst nicht recht daran, aber bediente sich ihrer, um der Gegenpartei zu schaden. So war das Gerücht, daß Johan Philippe mit dem Cardinal Tournon in geheimer Verbindung stehe [1]), ganz ebenso wenig glaubwürdig als das andere, daß Farel heimlich nach Genf gieng, um den Sturz Philippes herbeizuführen. [2])

Wie wenig Gefahr die katholische Reaction in sich schloß, zeigt sich da am deutlichsten, wo sie wirklich in Tätigkeit trat. Das war in der Zeit der Wirren in Genf im Winter 1538 anf 39. Wir haben gehört, daß damals insgeheim ein Versuch gemacht wurde — man nannte als Urheber den Cardinal Tournon —, um Marcourt und Bernard zur Rückkehr zur alten Kirche zn bewegen. Nach der Versöhnung vom 12. März hören wir nichts weiter von der Sache. Ein anderer Versuch folgte, ungefähr zu derselben Zeit, öffentlich vor aller Welt, und bezeichnete ausdrücklich jene Wirren als seinen Anlaß. Es war ein Sendschreiben des Bischofs einer benachbarten Diöcese an Rat und Bürgerschaft von Genf, von dem Umfang eines kleinen Buchs, das eine freundliche und im Ton der Predigt gehaltene Ermahnung enthielt, von den Neuerern ab- und wieder der alten Kirche sich zuzuwenden. Es wird erzählt, daß in einer Versammlung der benachbarten Bischöfe zu Lyon unter Vorsitz des Cardinals Tournon dieser Schritt beschlossen und der Bischof von Carpentras, Cardinal Sadolet, mit der Ausführung beauftragt worden ist.[3]) Die Erzählung ist nicht beglaubigt und kann erfunden sein. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sache so znsammenhängt. Denn eine solche Versammlung hat wirklich im December stattgefunden [4]), und der Verfasser des Sendschreibens, Cardinal Sadolet, der sich damals für einige

---

de pouldre de canon, et que cela sed aut gros prejudice tan de la ville que de leurs s$^{rs}$ et superieurs, et que il len advertyron leursd s$^{rs}$.

Dec. 26. Puys appres lon az entendu, que les evesques tan le cardinal Turnon qne levesque jadys de Geneve Lausanne et aultres font aulcunes conjurations par ensemble contre laz ville et estoyent assemble az Lyon, et que lad pouldre pourroy bien estre pour eulx.

1) Farel an C. Neuenb. 1539 Oct. 21.

2) Der Gouverneur von Nenenburg an den Rat von Bern. 1540 Jul. 13. H. VI. 461.

3) Besson, Mémoires pour l'histoire ecclesiastique des dioceses de Geneve, Tarantaise, Aoste et Maurienne et du decanat de Savoye. Nancy 1759. p. 65.

4) Ratsprot. 1538 Dec. 26. s. o.



Digitized by Google

Zeit in seinem Bisthum Carpentras befand, hatte persönlich keine Beziehungen zu Genf und keinen besonderen Grund, sich um Genf zu bekümmern, während die Collegen in Lyon allen Grund hatten, einen so berühmten Prälaten von so anerkannt untadelhafter Haltung zum Sprecher zu erwählen, gerade deshalb um so eher, weil er in Genf unbekannt war und also keinen Anstoß irgend welcher Art gegeben hatte. Das Sendschreiben ist mit einem kurzen Begleitschreiben Sadolets am 26. März dem Rat übergeben worden.[1]) Weiter geschah nichts. Es war in lateinischer Sprache abgefaßt, und ist in solcher auch zu Lyon in demselben Jahr gedruckt worden[2]); aber man sorgte nicht für eine französische Uebersetzung und kümmerte sich nicht darum, wie viel oder wie wenig Bürger von Genf es zn lesen bekamen. Von einer Wirkung, die es gehabt, finden wir nirgends eine Spur. Der ganze Vorgang ist ein Beweis dafür, wie wenig Ernst nnd Nachdruck der katholischen Reaction damals innewohnte und wie wenig Gefahr die Reformation in Genf von dieser Seite bedrohte. Die Bischöfe konnten sich und dem Papst beruhigten Herzens sagen, daß etwas geschehen sei.

Das Sendschreiben ist, wie sich von selbst versteht, in einer Sprache abgefaßt, die des berühmten Humanisten würdig ist. Die Haltung ist höflich, verbindlich, freundschaftlich, stellenweise fast warm. Aber der innere Anteil des Verfassers erscheint nicht groß. Seine Beredsamkeit ist der rhetorischen Mittel mächtig, aber es gelingt ihr nicht, den Leser zu fesseln und mit sich fortzureissen. Die Genfer Ereignisse kennt er nicht und, von der Hinweisung auf die letzten Wirren im Anfang des Büchleins abgesehen, spricht er von ihnen mit keinem Wort. Das Schreiben könnte an jeden anderen beliebigen Teil der evangelischen Christenheit

1) Ratsprot. 1539 Mz. 26. Est entrer eu petit conseil, ayant tenus le grand conseil, proveable Johan Durand citoyen de Carpentras, leqnel az presente une missive, ensemble nug livre en latin, priant il volloyr preudre a laz bonne part et sur ce responce. Arreste, que lon visiteraz ledit affere et sur ce lou luy feraz respouce le plus brief que seraz possible.

Mz. 27. Az este arreste, ayant veheu la missive dudit cardinal ensemble son lyvre, que lou luy fasse responce amyable touchant sa missive, et que. touchant la respouce du livre, que en temps et lieu lou luy feraz respouce.

Mz. 28. Lon az faict les remarciations az son ambussadeur, aulquelt az este deslivre laz responce.

2) Jacobi Sadoleti Romani cardinalis Epistola ad senatum populumque Genevensem, qua in obedientiam Romani pontificis eos reducere conatur. - Lugduni apud Seb. Gryphium 1539. cf. Opp. V. XLV.

Digitized by Google

gerichtet sein, denn es handelt ausschließlich von den allgemeinen Gegensätzen zwischen Katholicismus und Reformation. Dieser Gegenstand wird mit einer Oberflächlichkeit behandelt, die in Erstaunen setzt. Nach einer unendlich langen, schön klingenden Erörterung über den Wert der Seele für den Menschen wird die Sicherheit des Seelenheils im Anschluß an die Kirche hervorgehoben neben der tödtlichen Gefahr einer falschen Religion. Den Vorwurf der Sittenverderbniß in der Kirche läßt er gelten, aber die Lehre wird davon nicht berührt. Er weiß von keinem Mißbrauch, überhaupt von keinem Unterschied der gegenwärtigen Kirche und der ersten Jahrhunderte. Alle Christenpflicht aber wird der Demut untergeordnet. Die Reformation hat kein Recht, ja nicht einmal eine Entschuldigung; sie hat ihren Ursprung ganz allein in den schlechten Leidenschaften der Reformatoren, die Sadolet mit einer Ungerechtigkeit behandelt, die kaum etwas voraus hat vor der Verleumdung. Auf solche Voraussetzungen hin wagt er am Schluß die beiden Parteien vor den Richterstuhl Gottes zu berufen und den Wortführern derselben ihr Selbstbekenntniß, des einen der Treue und Demut, des anderen der unverhohlenen Schlechtigkeit in den Mund zu legen, und dem Leser das Urteil anheim zu geben. Die ganze Abhandlung konnte nur von einem Mann herrühren, der wie Sadolet von den Kämpfen der Reformation persönlich und unmittelbar wenig berührt worden war, und konnte deshalb auch nur dort auf Beifall rechnen, wo man der Sache ebenso fern stand wie er selbst. Eine Einwirkung auf anders Denkende war von ihr nicht zu erwarten, und Sadolet selbst hat sie schwerlich erwartet. Er hatte, scheint es, sich eines Auftrags entledigt — weiter nichts.

Man fühlte auf der Gegenseite, daß es sich gezieme, dem Buch des Cardinals eine Erwiederung entgegen zu stellen, aber man hatte keine Eile damit. Am 27. März beschloß der Rat von Genf, dem Briefsteller freundlich zu danken und eine Antwort auf das Buch in Aussicht zu stellen. Zwei Monate später ist ein Brief des Berner Rats datiert, der dem Rat von Genf für die Uebersendung des Buchs dankt und ihm mitteilt, daß er beschlossen hat, eine Antwort ergehen zu lassen; er habe einige Predicanten damit beauftragt.[1]) Es war namentlich Viret, dem

1) Berner Ratsprot. 1539 Mai 21. Genf. Quod lecto per concionatores libello episcopi Carpenctoraresis (sic) ab omni orthodoxae fidei cognitione alienissimo, sy dem p. von Losen und an-

Digitized by Google

dieser Auftrag galt. Und wieder nach zwei Monaten stellen die Berner Predicanten den Antrag an ihren Rat, man möge Calvin empfehlen, eine Antwort zu schreiben; und der Antrag wurde genehmigt.[1] Im August schreibt Calvin an Farel, daß Sulzer das Büchlein Sadolets nach Straßburg gebracht hat; daß ihm zwar anfangs nicht im Sinne gelegen, eine Antwort zu schreiben, aber daß er auf Andringen der Freunde sich dazu entschlossen hat; sechs Tage gedenke er darauf zu wenden.[2] Am 1. September setzte er das Datum unter die fertige Schrift.[3]

Das Sendschreiben Calvins beginnt damit, die Höflichkeit Sadolets mit gleicher Höflichkeit zu erwiedern. Dann verspricht er, Milde und Maß walten zu lassen und dieselben nicht, wie der Gegner, zuweilen aus den Augen zu verlieren. Freilich behält er sich gleichzeitig, für die Zurückweisung der gehässigen Angriffe Sadolets und wo sonst die Sache es fordert, größere Freiheit bevor, und in der That fehlt es nicht an sehr starken Ausdrücken an nicht wenigen Stellen. Aber man muß ihm zugestehen, daß er die Gelegenheit zu Ausfällen nicht sucht und überall gleich wieder in den Ton sachlicher, wenn auch belebter und eifriger Erörterung zurückbiegt. Nach einer würdigen Zurückweisung der Beschuldigungen, die Sadolet gleichsam ins Blaue hinein ausgesprochen, die aber nach Lage der Sache ihn selbst mit Farel und den Genossen treffen müssen, wendet er sich dem Gegenstande des Streites zu, und hier entfaltet er von Anfang bis zu Ende eine erdrückende Ueberlegenheit. Wenn Sadolet, vielleicht um sich dem Verständniß der Genfer Bürger anzubequemen, zu einer fast dilettantischen Behandlung des Gegenstandes herabgestiegen ist, so hat er nicht geahnt, daß gegenüber ein großer Theologe stehe, den er unbedacht herausfordere. Und die Fülle der theologischen Kenntnisse, die Tiefe und Höhe der Anschauung, die Begeisterung für

---

deren bevolchen ime ze antworten. Inen widerschicken. — Der Berner Rat an den Rat von Genf. 1539 Mai 23. H. V. 321.

1) Berner Ratsprot. 1539 Jul. 24. Im Verfolg von Verhandlungen, die sich auf die deutschen Landesteile beziehen: Sadoleto zantwurten begärt dem Calvino ze bevelchen. Ist bewilliget, so ver m. h. in der verantwurtung nit gemeldet werdind.

2) C an Farel. Str. 1539 Aug. Epistolam Sadoleti attulerat huc Sulzerus. De responsione non eram sollicitus, sed tandem me compulerunt nostri. Nunc ea me totum distinet. Erit opus hexameron.

3) Das Buch ist zu Straßburg gedruckt worden, zusammen mit Sadolets Sendschreiben. Opp. V. XLV. Beide in Opp. V. 368 sqq.

Digitized by Google

sein Ideal werden hier Kräfte und Mittel in der Hand eines rüstigen Kämpfers, der auf alles achtet, keinen Fehler des Gegners unbemerkt läßt, auf alles antwortet, ins volle Licht rückt was der Gegner nur berührt hat, der nicht nach Künsten der Rede sucht, nicht schmeichelt oder überredet, sondern inhaltreich und scharf, erregt und doch im Gleichgewicht, mit einer männlichen Beredsamkeit den Leser fesselt und den Gegner entwaffnet. Dem Ansehen der Kirche, worauf Sadolet sich stützt, stellt er in nachdrucksvollen Ausführungen das Wort Gottes und das christliche Alterthum gegenüber. In einer Reihe der wichtigsten Streitfragen begründet er seinen Standpunkt. An der Stelle der Demut verlangt er den Gehorsam gegen das Gebot des Herrn. Auch dem Ruf Sadolets vor den Richterstuhl Gottes leistet er Folge. Nicht ohne die Leichtfertigkeit zu rügen, womit Sadolet den Tag des Gerichts behandelt, schiebt er das von jenem gedichtete Bekenntniß eines Reformators bei Seite und legt dafür zwei ausführliche und merkwürdige Bekenntnisse dem Leser vor, das eine, das Bekenntniß eines Predigers und Führers, das andere eines einfachen Bekehrten aus der Gemeinde, beides Darstellungen, die wohl einseitig genannt werden dürfen, die aber der Wahrheit nicht widersprechen, und die daneben als Zeugnisse aus Herz und Mund des Verfassers einen besonderen und großen Wert für die Geschichte besitzen.

Eine französische Uebersetzung des Buchs wurde sogleich von zwei verschiedenen Seiten in Angriff genommen.[1]) Am 6. Januar 1540 begehrte der Genfer Drucker Michel du Bois mit zwei Genossen die Erlaubniß zum Druck für die eine von beiden Uebersetzungen. Damals wurde der Rat aus der Mitte der Geistlichkeit[2]) an seine früher ausgesprochene Absicht, selbst für eine Antwort auf Sadolets Sendschreiben zu sorgen, erinnert und hat Morand den Auftrag erteilt, nachträglich aber auch das Gesuch des du Bois genehmigt.[3]) Ob Morand wirklich den Versuch gemacht hat, Sadolet zu widerlegen, wissen wir nicht.

1) Ant. Pignet an C. Genf 1539 Oct. 4. — C an Farel. Str. 1539. Oct. 27.

2) C an Farel. Str. 1540 Mai. De concionatoribus nondum audeo pronunciare, nisi quod semper multa in illis desidero. Nam quod meam ad Sadoletum responsionem, quae illic est edita, pro argumento accipis animi non malevoli, in eo falleris, si mihi vere scripserunt alii. Indicarunt enim, restitisse quo ad in se fuit, senatum vero invitis illis concessisse.

3) Ratsprot. 1540 Janu. 6. Et. Chapeaurouge, P. Ameaux et M. du Bois ont propose, comment il avoyent deslibere fere imprimer aulchongs lyvres, mesmement lepistre du cardinal Sadolet

Da die literarische Fehde zwischen Sadolet und Calvin zwar an den Namen Genfs anknüpft, aber auf Genfer Verhältnisse weiter nicht eingeht, so hat sie auch für die Genfer Geschichte keine Bedeutung ausser in sofern, als Calvin im Namen Genfs für die evangelische Sache eingetreten ist und sich dadurch ein neues Anrecht auf das Andenken und die Wertschätzung nicht bloß seiner Anhänger erworben hat.

---

et laz responce dicelle faycte par Johan Caulvin predicant dattee Estrabourg le premier de Septembre 1539, priant leur donne licence de imprimer, en appourtant le premier lyvre ceans, comment az este ordonne. Resoluz que des icy en la que lon ne permecste que il soyt rien inprimer que lon ne aye ceans laz copie signee, et quant a ladite epistre et responce de Sadolet et Caulvin, que lon il advisera et que dicelle lon aye conferance avecque les predicans.

Janu. 12. Le cardinal de Carpentras Jaques Sadolet lannee passee nous rescripvyt une epistre exortative a laz loy papistique estant en latin, et luy fust rescript de luy fere responce en brief. Parquoy az este arreste, sus icelle luy fere responce, et que lon ballie ladite epistre az Me Morand predicant pour fere icelle responce.

Janu. 30. Licence donnee a Michiel des Boes librayre dimprimer la responce faycte par Caulvin aut cardinal Sadolet.

# Wittelsbacher Briefe

## aus den Jahren 1590 bis 1610.

Mitgeteilt

von

**Felix Stieve.**

Abteilung III.



Digitized by Google

Digitized by Google

# Einleitung.

Wenn Briefe aus dem einen Jahre 1597 die vorliegenden Blätter füllen, so hat daran der Verkehr zwischen München und Graz, dessen Zeugnisse in den beiden früheren Abteilungen [1]) so zahlreich sind, geringen Anteil, denn in Bezug auf ihn versagen die Archive und die Gründe, welche ihn schon seit 1594 verminderten [2]), wirkten jetzt in verschärftem Masse. Nur drei ihm angehörige Briefe vermag ich zu bringen. Zwei davon, welche Herzog Wilhelm V. an Erzherzog Ferdinand, beziehungsweise an Erzherzogin Maria richtete (N. 105 und 142), legen dar, dass jener ein so gewaltsames und durchgreifendes Vorgehen wider die Protestanten in Innerösterreich, wie es Ferdinand vollzog, weder angeraten noch erwartet hatte und dass er an dessen Ausführung nicht beteiligt war, ja nur dürftige Mitteilungen darüber erhielt. Der dritte Brief, den Erzherzogin Maria an Wilhelm schrieb (N. 109), erwähnt nur kurz die Einnahme der Erbhuldigung in den innerösterreichischen Gebieten durch Ferdinand und behandelt im Uebrigen lediglich persönliche Verhältnisse.

Vereinzelte Briefe des Markgrafen Karl von Burgau (N. 115), des Cardinals Philipp von Baiern (N. 117) und des in Ingolstadt studierenden dreizehnjährigen Herzogs Albrecht von Baiern (N. 120) an Wilhelm V. teile ich mit, weil sie für die Persönlichkeit der Verfasser bemerkenswert sind.

Zwei Briefe des Churfürsten Ernst von Köln (N. 111 und 112) zeigen diesen durch die verschiedene Behandlung desselben Gegenstandes als gewandten Briefsteller und den Frauen freundlichen Herrn.

Alle übrigen Briefe haben den Coadjutor Ferdinand von Köln zum Verfasser bis auf einen (N. 148), den Herzog Wilhelm an denselben richtete.

1) S. in diesen Abhandlungen Bd. XVII, II, 387 fg. und Bd. XVIII, I, 115 fg.
2) Vgl. a. a. o. XVIII, I, 115 und die dort Anm. 8 angeführten Belege.



Digitized by Google

Einer der Briefe Ferdinands (N. 136) betrifft den Streit um das passaner Bistum, welcher die grazer und die münchener Familie entzweite; auch in einigen anderen Schreiben wird derselbe erwähnt; mehrere Briefe melden von Sendungen nach München oder berühren Familienangelegenheiten und bekunden Ferdinands zärtliche Anhänglichkeit an die Seinigen; die an den Rat seines Vaters, Ulrich Speer, gerichteten, legen zugleich Zeugnis ab von dem frischen Sinne und Witze des Fürsten; überwiegend aber befassen sich seine Briefe wie der Wilhelms mit den Angelegenheiten des Erzbistums Köln.

Wir haben in der vorigen Abteilung gesehen, in welche schwierige Lage der nun neunzehnjährige Prinz versetzt worden war, indem er zum Coadjutor seines Oheims, des Churfürsten Ernst, für das Erzbistum Köln erwält wurde, und wie bitterer Hader zwischen seinem Hofmeister, dem speirer Domcustos, Adolf Wolf von Metternich, einerseits und seinem Theologen Johann Cholinus, dem kölner Nuntius Garzadoro, dem Domcapitel und den kölner Jesuiten anderseits herrschte. Ehe noch das Jahr 1596 zu Ende ging, stellten sich ihm neue, eruste Schwierigkeiten durch Zerwürfnisse mit seinem Oheim entgegen.

Churfürst Ernst hatte in den über die Coadjutorie aufgerichteten Verträgen[1]) der Regiernng des Erzstiftes in weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten völlig entsagt. Trotzdem war er nicht gesonnen, dem Coadjutor unbeschränktes Walten zu gestatten[2]), und den Regalien und chnrfürstlichen Befugnissen, die er sich vorbehalten hatte, gab er eine weit grössere Ausdehnung als die Ferdinand zur Seite stehenden Stiftsräte.[3]) So konnte es denn nicht fehlen, dass manche Massnahmen Ferdinands dem Churfürsten als Uebergriffe und als Verletzungen seines Ansehens und seiner Rechte erschienen. Mehr noch als sie verstimmten

---

1) Vgl. über sie ausser den früher angeführten Schriften die Abhandlnng von M. Lossen: Zur Geschichte der päpstlichen Nuntiatur in Köln, in Sitzungsberichte der philos.-philol. und hist. Classe der k. b. Acad. d. W. 1888, II. In Bezug auf dessen Anmerkung 2 zu S. 184 bemerke ich, dass ich gemäss den Beschlüssen der münchner Historischen Commission in meinen Actenforschungen nie über das Jahr 1591 zurückgegangen bin, wo nicht besondere Umstände eine vereinzelte Ausnahme bewirkten.

2) Er behielt sich z. B. die Besetzung fast aller Aemter vor und gab auf dieselben im vorhinein Anwartschaften. Metternich an Hz. Wilhelm, 10. Januar 1597, Ma. 9/15, 56 eigh. Or.

3) Vgl. unten und N. 116 u. 139.

ihn jedoch zunächst die guten Beziehungen Ferdinands zum Domcapitel und zum Nuntius, da er jenes wegen der Streitigkeiten, welche die Errichtung der Coadjutorie veranlasst hatten, hasste und diesem wegen seines Verhaltens in den Coadjutorieverhandlungen grollte. Auch vermutete der Coadjutor wohl nicht ohne Grund, dass die vertrauten Räte des Churfürsten denselben aufhetzten, um sich für ihre Ausschliessung vom Erzstifte zu rächen und um in diesem trotz der Coadjutorie aufs neue Einfluss zu gewinnen.

Im December 1596 berief Ernst Metternich nach Arnsberg, wo er Hof hielt, und beklagte sich bitter, dass ihm der Coadjutor, vom Nuntius und von Cholinns angestiftet, viele unleidliche Eingriffe gethan und ihm viel Schimpf und Spott zugefügt habe. Hätte er das vorausgesehen, sagte er, so würde er nie die Hand zu der Coadjutorie geboten haben, und er trage Lust, das ganze Werk wieder umzustossen. Metternich war nun in seiner eigenen Verstimmung über Ferdinands Anschluss an seine bitter gehassten Gegner schwerlich geneigt, den Churfürsten zu beruhigen und er mochte die Vorwürfe desselben als Mittel begrüssen, um den Coadjutor dem Einflusse der auch ihm verdächtigen Männer zu entziehen. Mit dem Auftrage, Ferdinand die Beschwerden des Oheims vorzuhalten, kehrte er zurück. [1])

Zugleich brachte er Schreiben Ernsts, worin dieser verlangte, dass der Stiftsvicekanzler, Dr. juris Dietrich Bisterfeld, schleunigst zu ihm kommen solle. Den Räten Ferdinands schien jedoch der Grund der Berufung nicht dringlich genug und sie erachteten Bisterfeld wegen verschiedener Stiftsgeschäfte für unabkömmlich. So entschuldigte sich denn dieser und Ferdinand antwortete dem Oheim, dass er den Kanzler nicht entbehren könne und der Churfürst sich seine Verordnung, dass jener bleibe, gefallen lassen möge; verharre indes der Oheim auf seiner Meinung, so wolle er Bisterfeld die Reise befehlen. [2]) Er hielt dies Schreiben für „glimpflich“; thatsächlich war jedoch dessen Ton weder unterwürfig noch auch nur recht höflich und die Wahl der Ausdrücke legte die Vermutung nahe, dass man dem Churfürsten andeuten wollte, er könne über die Stiftsräte nicht so ohne Weiteres verfügen.

---

1) S. N. 103 und die im folgenden angeführten Briefe Ferdinands.

2) 25. December 1596 Ma. 9/15, 47 Copie.

Digitized by Google

Ernst geriet denn auch darüber in hellen Zorn und schrieb an Bisterfeld in Form eines Decretes ohne jede Anrede- und Schlussformel:[1]) „Wir haben Dein vermeint entschuldigungsschreiben Deines aussenbleibens halben nicht allein mit grosser verwunderung, sondern auch mit hochster ungnaden entpfangen. Fugen Dir hieruf zu wissen, das wir niemants in dieser welt ausser unser hochster obrigkeit vor gnugsamb erkennen, in unsern befohlenen sachen ainige verenderung vorzunenemmen. Reichet uns derhalben wie pillich zue hochsten ungnaden und missfallen diese Dein uns erwiesene ungehorsamb und hat Dir keins wegs geburt, ohne unser vurwissen unsern jungen vettern solchen unsern befellich zu communicieren oder vielweniger als von dem mindern erlaubnus zu begern, weil Du Dich Deines aits und pflicht, mit dem Du uns verbunden, wol zu erinnern weist, vielweniger das Du unser vettern pot und verbot mer als das unser und unser person respectiern solst. Sein derhalben entlichen bedacht und entschlossen, diese Deine ungehorsamb andern zum exempel dermassen zu anden und solche ungeburliche [!] straf gegen Dir vorzunemmen, damit Du und andere hinfuro wissen sollen, wie sie unsere churfurstliche befellich respectirn und in acht haben sollen. Welches wir Dir zur entlicher gewisser nachrichtung nit pergen wollen."

Seinem „jungen Vetter" erteilte Ernst gleichfalls eine „seltsame" Antwort[2]) und in einem Schreiben an Metternich[3]) gab er seiner Gereiztheit unverhüllten Ausdruck.

Ferdinand suchte ihn zu beschwichtigen. E. L. Unwillen, schrieb er,[4]) schmerzt mich tief, denn ich habe Sie stets wie meinen Vater zärtlich geliebt und stets getrachtet, Alles zu Ihrem Gefallen zu richten. Warum soll mir zugemessen werden, was Andere[5]) gesündigt. Ich kann nicht zweifeln, dass es Leute gibt, die alle meine Handlungen misdeuten und aus der Mücke einen Elephanten machen. Wie nützlich das dem Erzstift, wie rühmlich es dem Hause Baiern und wie auferbaulich es zu Rom sein wird, ist leicht zu ermessen. Sollte ich die Ursache des Mis-

1) 31. December 1596 Ma. 9/15, 49 Copie.

2) Sie fehlt.

3) Auch dieses fehlt. Ferdinand spricht davon in seinem Briefe an Ernst vom 5. Januar. Vgl. N. 104 und 106.

4) 5. Januar 1597 a. a. O. 51 Copie.

5) Ohne Zweifel meint er das Domcapitel.

Digitized by Google

verstandes sein, so wäre es mir, weiss Gott, leid und wollte ich lieber nicht in das Erzstift gekommen sein, „dann E. L. selbst leichtlich ermessen kinnen, das ich in disem meinem alter, in disen frembden landen, bei so beschaffenen leuten, in solchem grossen aller sachen verlauf [1]) und so weit von meinen freunden allein uf E. L. mein vertrauen sezen und alle zuflucht haben muss." — — — „E. L. wissen sich fr. zu berichten, mit was meinung Sie mir dise coadjutoria aufgetragen, nemblich, dieweil E. L. wegen allerlei entstandenen unwillen noch mit den landstenden noch mit dem tumcapitel wol aus kunten komen und darüber besorgt, es wurde land und leut wegen diser immerwärenden diffidenz merern nachteil erleiden, und [weil Sie] in hoffnung gestanden, dieweil solcher diffidenz in meiner als coadjutoris administration kein ursach mehr sein würd, das also land und leuten aus dem höchsten verderben geholfen kunde werden." Daraus erhellt, wie glimpflich ich mit dem Capitel und den Ständen verfahren muss, denn sollte auch zwischen mir und ihnen Mistrauen entstehen, so wäre das E. L. und mir und den Landen nicht dienlich. Ich habe stets gemeint, wenn E. L. nur meines treuen Herzens gegen Sie sicher seien, würde Ihr nicht zuwider sein, dass ich mir Capitel und Stände gewänne. Sollte ich aber so in der Mitte stehen, dass, wenn ich mich zu E. L. hielte, ich Capitel und Stände disgustierte, und wenn ich diese mir geneigt machte, ich E. L. erzürnte, so würde das „mich dermassen perplex machen, das ich nit wüst, wohin oder woher". Wer bei diesen Leuten hier etwas Gutes verrichten will, der muss mit ihnen in gutem Verstande bleiben; mich ihnen ganz zu unterwerfen und ihnen Alles gutzuheissen, habe ich indes nicht im Sinne. Alles, was ich bisher gethan, geht auf das Ziel, welches E. L. selbst mit der Coadjutorie verfolgte. Ich hoffe also, dass E. L. mir nicht weiter zürnen wird.

Die rückhaltlose Offenheit, mit welcher Ferdinand in diesem Briefe, Bisterfelds Angelegenheit kaum erwähnend, auf die Hauptursache der Verstimmung seines Oheims hinwies und diesen an seine Vergangenheit erinnerte, verfehlte bei dem Churfürsten die beabsichtigte Wirkung nicht und er schickte einen Secretär mit versöhnlichen Erklärungen an den

1) Soll wohl heissen: verfall.

Digitized by Google

Neffen.[1] Aber die Quelle des Zerwürfnisses liess sich nicht verstopfen. Ferdinand musste oft selbständig oder den Wünschen Ernsts zuwider vorgehen und er musste sich mit dem Capitel, den Ständen und dem Nuntius auf gutem Fusse halten; der Churfürst dagegen verlangte von ihm unbeschränkte Gefügigkeit und blieb voll Argwohn und Unwillen gegen jene und Cholinus. Das deutete er selbst durch jenen Secretär dem Coadjutor an und noch verständlicher gab es der Vertrauteste seiner Räte, Karl Bille,[2] dem jungen Fürsten, der seine Vermittlung bei Ernst in Anspruch genommen hatte,[3] zu vernehmen. Er stellte nämlich dem Coadjutor vor,[4] dass ihn die Capitularen nur aus Eigennuz und aus Hass gegen den Churfürsten erwählt hätten[5] und ihn deshalb auch jetzt gern mit diesem entzweien würden. Er müsse sich also vor Vielen hüten und sich nicht durch ein freundliches Aenssere täuschen lassen. Für Gegner möge er Alle halten, welche etwas dem Churfürsten Misfälliges rieten, denn wie dieser ihn so sehr liebe, dass er oft gesagt habe, er würde sich ausziehen, um den Coadjutor zn bekleiden, so erwarte er auch, dass Ferdinand sich dankbar erzeige.

Als Bürgschaft für die gewünschte Haltung des Coadjutors betrachteten Ernst und die Seinen die Leitung des mit dem Capitel, dem Nuntius und Cholinus verfeindeten Metternich und sie suchten daher zn verhindern, dass dieser, der inzwischen in München um seine Enthebung vom Hofmeisteramte angehalten hatte,[6] wirklich abdanke. Er möge sich mit guten Räten umgeben und diesen folgen, schrieb Bille in dem erwähnten Briefe an Ferdinand. Es komme nicht darauf an, ob Einer ein grosser Theologe oder Jurist, sondern ob er ein Politiker sei. Einen besseren Mann aber als Metternich könne Ferdinand in ganz Deutschland nicht

1) N. 106.

2) Vgl. über ihn Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV, 336 und V, 761 Anm. 3, sowie die Register zu beiden Bänden. Bille war, wie ich schon an der zweiten Stelle berichtigt habe, nicht Geistlicher.

3) Der Brief Ferdinands fehlt. Aus Billes Antwort erhellt, dass Metternich sogar persönlich zu Bille reisen sollte, um auf ihn einzuwirken. M. unterliess jedoch die Reise, „denn alle weg voller freibeuter gewesen". M. an Hz. Wilhelm, 9. Januar 1597, Ma. 9/15. 53 eigh. Or.

4) 7. Januar 1597, Ma. 39/13, 5 eigh. Or.

5) Die betreffenden Ausführungen sind schon Briefe und Acten IV, 351, Anm. 3 mitgeteilt worden.

6) Das betreffende Schreiben fehlt. Vgl. Abteilung II, 141 fg.

Digitized by Google

finden. In überschwänglicher Weise pries er dann dessen Vorzüge [1]) und fügte bei, der Churfürst traue weder dem Capitel noch dem mit diesem verbundenen Nuntius noch irgend einem Rate, der aus Eigennutz zum Capitel halte, und Ferdinand könne weder ein festes Regiment aufrichten noch mit dem Churfürsten in Vertrauen leben, wenn nicht eine geschickte, kluge und dem Churfürsten genehme Person in der Mitte stehe. Metternich aber sei bei jenem höchst angesehen und beliebt.

In ähnlichem Sinne schrieb ein anderer Vertrauter des Churfürsten, Arnold von Bucholz,[2]) an Metternich selbst, so dass in der Umgebung Ferdinands die Ansicht laut wurde, der Churfürst habe sich vornehmlich deshalb so unwillig gezeigt, damit der Coadjutor sehe, dass er ohne Metternich nicht fertig werden könne.[3])

Dieser Verdacht musste jedoch die Spannung zwischen Metternich und seinen Gegnern vermehren und konnte auch auf Ferdinands Stimmung nicht günstig einwirken. Andere Vorfälle trugen dem Feuer noch weitere Nahrung zu.[4]) Ferdinand selbst meinte gleichwol, man solle Metternich nicht gänzlich entlassen, da er sonst, wenn er sich beleidigt fühle, bei seinen Verwandten und den anderen Adlichen im Stifte viel schaden könne. (N. 103.) Cholinus dagegen suchte Herzog Wilhelm V. wieder [5]) in seiner verschlagenen Weise gegen den Domcustos einzunehmen.

Auf dessen Weisung, sich nach einem für das Hofmeisteramt geeigneten Mann umzusehen, empfahl er[6]) den Herrn Adolf von Gymnich, welcher schon früher zur Uebernahme des Dienstes aufgefordert worden war,[7])

---

1) „Ho notato et admirato in lui gran dottrina, eloquenza, giudicio, risolutione, esperienza et amore et zelo verso la Ser$^{ma}$ persona di V. A. tale chè non credo, chè madre habbi giammai amato tanto il suo partu, quanto egli ama et desidera l'accrescimento di V. A. Di che ho fatto tante prove, chè delle sue virtù sono restato inamorato et ch'ardisci impegnar per sicurtà quanto tengo al mondo, chè mai V. A. lo trovará altro. Hora si V. A. permetterá, chè per tante traverse che riceve in pagamento del suo gran zelo et servitù che ha fatto nell' maneggio di questa coaggiutoria (della quale io più chè null' altro posso far fede) si disgusti et si retiri, persuadisi V. A. chè perderá la miglior guida et il più sincero et sufficiente ministro che principe potria haver in questo mondo."

2) Vgl. über ihn Briefe und Acten IV und V Register.

3) S. N. 106 und unten den Brief Metternichs an Hz. Maximilian.

4) S. darüber N. 106 und Abteilung II N. 95.

5) Vgl. Abteilung II, 136 fg.

6) 9. Januar 1597 Ma. 9/15, 42 eigh. Or.

7) Vgl. Abteilung II, 121 u. 175.



Digitized by Google

und bemerkte, die Verhandlung scheine ihm damals nicht recht ernstlich betrieben worden zu sein, „fortassis ex causa, das etlichen, von disen splendoribus aulicis abzuweichen, nit zu herzen gangen, unangesehen sie importunis ubique rumoribus ihren discessum ausgebreit, wie ich ex certissimis coniecturis hactenus collegirt und anjez aus andern incidentibus motivis muess abnehmen". Dann ging er auf das Zerwürfnis zwischen dem Churfürsten und dem Coadjutor über und sagte: „Ist etwas pecciert, so ist solches ex malitia nit geschehen, wie es vielleicht aufgenommen und von parteiischen leuten, qui nuncium, capitnlum et pauperculum Cholinum oderunt, J. chfl. Dt. referirt worden. — — — — Si quis peccaret humaniter, esset monendus et excusandi potius quam exaggerandi essent errores apnd exulceratum animum, praesertim cum id fieri facillime possit apud illum principem, qui in condonandis et obliviscendis injuriis nulli est secundus und bei dem etliche lent sovil vermögen, wann sie nur pro communi pace et publico bono ihre privatas simultatas auf ein seit sezen und das beste zu den sachen reden wolten."

Wilhelm selbst scheint damals gegen Metternich wieder etwas weniger günstig gestimmt gewesen zu sein. Vielleicht hatten die bei ihm so einflussreichen Jesuiten es den Domcustos entgelten lassen, dass er aus guten Gründen ihrer frommen Habgier ein Kloster zu Neuss vorzuenthalten suchte.[1] In einem Briefe an Ferdinand äusserte der Herzog, Metternich scheine in der Schule der Selbstdemütigung nicht gar zu viel gelernt zu haben. (N. 103.) Es wurde daher sein Gesuch, ihn des Hofmeisteramtes zu entbinden, genehmigt, doch liess man es bei den alten Abmachungen bezüglich seiner Oberaufsicht[2]) und forderte ihn auf, selbst Vorschläge für die Besetzung des Hofmeisteramtes zu machen.

Metternich scheint indes in der That, wie Cholinus vermutete, sein Entlassungsgesuch mehr, um seine Unentbehrlichkeit fühlbar zu machen, als in der entschiedenen Absicht, zu gehen, eingereicht zu haben. Die Bewilligung desselben verstimmte ihn daher und erweckte in ihm die Empfindung, dass man ihm in München nicht mehr so gnädig sei wie

1) Vgl. N. 106 und Abteilung II, N. 95. Den 9. Januar 1597 schrieb Cholinus an Hz. Wilhelm: „Das negotinm Novesianum geht jetzt wieder fort und wird verhoffentlich einen gnten und gewunschten ausgang gewinnen, dummodo non turbemur iterum et terreamur." Ma. 9/15, 42 eigh. Or.

2) Vgl. Abteilung II, 151.

Digitized by Google

früher.[1]) Seinem Unmute darüber und seiner Erbitterung gegen seine Gegner gab er nun offen Ausdruck.

Ich weiss keinen tauglichen Hofmeister, schrieb er an Herzog Wilhelm,[2]) und kann nichts Besseres vorschlagen, als dass die vornehmsten Landstände in der Verwesung des Amtes abwechseln. Beruft E. Dt. einen Fremden, so wird wieder Mistrauen entstehen und dies verhindert alles Gute. „Nun hat man die alte diffidens zemlich aufgehaben, aber die leut sein gleichwoel noch screckig und durffen noch so gaer woel nit trauen, beforaib dweil sie gesehen, was man mit meiner perschoenn ein zeit lang gedriben, welches vil landstendt, die reet und auch das dhomcapittul (wie sie mir erst vor dreien daghen runt gesacht),[3]) unangesehen man mich bei ihnen so stark eingehauen, sehr disgustirt. Doch wie dissem allem, ist allen sachen guit raet, wann noer einer von den landstenden da ist, der das ruder mithelt und der das dhomcapittul und zuvorders J. chff. Dt. waiss zu beleben [!], dan darin grosse discretion muss gebraucht werden. Wan nun der her nuntius und der her Colinus disse hetten wissen zu gebrauchen und nicht ihres privati willen mich zu verkleinern und hinwegzubringen sich bemuhet, wurden die sachen sowol bei J. chfl. Dt. als auch beim dhomcapittul besser stehen, wiewoel, dweil sie sich so stark zum dhomcapittul geneiget, stehen die sachen mit deme nicht so übel als mit J. chfl. Dt., dan auch [!] dass das dhomcapitul algemaches bestehet zu merken, wie die sachen im grund beschaiffen, inmassen dan der her afterdechant mir selbs referirt und mich zum hoechsten gebeten, nicht zu verraisen. Es haben die hern ihre privatsachen vermaint mit meinem nachteil zu richten und verderben drüber das gantzs gemein werk und jetzst, dweil J. chfl. Dt. sich der sachen etwas stark annemen, ist ein jeder innocens."

Der Coadjutor, versicherte Metternich weiter, ist durch die Umtriebe jener Leute ganz irrgemacht und weiss nicht mehr, wem er folgen soll. Es muss ihm stetig ein Hofmeister zur Seite sein und er sich an ein

1) S. N. 103.

2) 10. Januar 1597, Ma. 9/15, 56 eigh. Or. Ich benutze eine Abschrift von Hrn. Prof. Cornelius.

3) Zu diesen und den folgenden Angaben Metternichs über das ihm vom Domcapitel und vom Nuntius ausgedrückte Bedauern vgl. Abteilung II, 201. Vielleicht hatte man übrigens auch von dem Gedanken aus, welchen Coadj. Ferdinand oben S. 449 ausspricht, den Domcustos durch schöne Worte zu beschwichtigen gesucht.



Digitized by Google

beständiges Ratscolleg halten. Es wäre sein und der Lande Verderben, sollte er jener Stützen entbehren und nicht wissen, ob er dem Hofmeister oder dem Theologen folgen solle, „befoeraib wan dieselbe nicht so gar übereinstimmen, wie dan bishero geschehen nnd wegen erheblichen ursachen nicht anders meinsteils (ich hett dan treuloess an meinem hern werden wollen) sein kunnen, presuppositis istis pretentionibus, wie ich E. fl. Dt. gegenwertich referirt. — — — Und dweil zwei ding sein, darin J. Dt. zu dirigirn, eins belangent studia, mores et pietatem, das ander belangent das regiment ihm gaistlichen nnd politischen, were mein underthenigester raet, E. fl. Dt. befolen dem her coadjutor, dass er im ersten den patribus [1]) und hern Colino folgete, im ahnderen den gaistlichen und weltlichen, die druber bestelt, nnd ohn deren vorwissen und guitachten nicht bald etwass theten, dan privatim J. Dt. doch alle sachen mit den patribus und Colino conferirn und danach in consilio propria autoritate tanquam ex se habens proponirn und sich ein reputation und namen machen kunnen. Sunsten solt der her Colinus (wie er praetendirt) gleichsam nach dem Hofmeister und in sein aibwesen das directorium auch in regimentssachen haben wollen, thuit gewiss nicht guit und dweil er sichs ihn meinem aibwesen etlich mal understanden, hat er vill von den landstenden, vom dhomcapittul und den reten disgustirt, das ich zu meiner ankunft mnhe und arbait gehaibt, sie widder zu recht zu bringen, wie dan auch diss, waiss Gott im hohen himel, ein einzige ursach ist, das ich mit hoechster meiner ungelegenheit mich diser ort lenger aufhalt."

Noch deutlicher äusserte Metternich seine Verstimmung und die Selbsttäuschung, worin er sich über die Ursachen der ihm erwachsenen Gegnerschaft befand, dem Herzog Maximilian gegenüber. [2]) „Wie runt, aufrecht und treulich", sagte er, „ichs jederzeit gemaint, gibt der effect genuichsam an den dagh und haib ich, Gott lob und ohne raum zu redden, mit rundem, aufrechten procediren das alzeit erhalten, das mennichlih, sowoel J. chfl. Dt. als auch nuntius und dhomcapittul mit mir gaer wol zufridden, und haben beide, J. chfl. Dt. und dhomcapittul, ofter runt bekent, das sie

1) D. h. den Jesuiten.

2) 10. Januar 1597, Ma. 9/15, 59 eigh. Or. Ich benutze z. T. eine Abschrift von Hrn. Professor Cornelius.

Digitized by Google

meinenthalben alles thetten, dan sie vergwist, das ich sie nicht hedrigen wurt. Dweil ich aber andern leuten, so auch bei J. Dt. sein, ihn ihrem unzeitigen voernemen etlich mahel nicht haib wilfaren (und das auss erheblichen ursachen) kunnen, haben sie zeit und glegenheit gesuicht, mich zu zalen. Ihn maessen dan, so hald ich etwan naher Speir nottwendig verraisen muissen und sie meines auspleibens versichert gewesen, sie ihre practick heim capittul und nuntio angestelt, sich insinuirt, mich eingehauen und sunsten ihre sachen ihrem humor und begeren nach gedrihen, auch sich understanden, bei der chfl. Dt. nnd herzochs Wilhelms Dt. mich in ungnaet zu bringen. Wan ih dann widderkummen, haib ich alle gemüeter geendert gefunden nnd zwaer nicht gwist, wie mir geschehen.[1]) Druber auch J. chfl. Dt., als sie disse hendel baldt gemerckt, gar nbel zufridden, also auch dass, da ich nicht mit sonderm fleiss die sachenn jederzeit underbawet, langst allerlei unraet ihns gantzs coadiutoreiwerk geworffen were, wie dan erst neulich J. Dt. wegen dessen procedere, so ihn meinem jungsten aibwesen geübt, zum hoechsten erzurnet, mich ihn Westphalen beruiffen und zum hefftigesten sich heklaget, auch darnaech, gleichwoel wegen einer schlechten ursachen ein screiben an mich[2]) gethaen, dergleichen ich mein leben langh von einem heren [nicht] bekummen. Wann man nun die ursachen erforschen will, machts ein jeder voer seiner thuir schoenn und ein jeder wil inter innocentes seine hendt wachsen. Gleichwoel muiss ich zusehenn, dass solchs werk, dass mit sovil muhe, arbeit und zemlichen unkosten erhalten und zuwegen bracht, scheir zu scheiddern gehe. Ist bishero etlich mahel in extremis terminis gewesenn; haibs aber als verbessert. Wie ich jetzst drauss knm, waiss ich nicht und wirt einem scheir dass leben zu saur über dissen hendeln. Und durffen jetzst woel etliche sagen, ich lige mit J. chfl. Dt. under der decke, procurire, dass die sich so zornigh stelle, damit ichs widder richte und also mein notturftige gegenwart disser ort erzeige. Thnit mir solches, weiss Gott ihm herzen wehe und dessde meher, dweil ich sehe, dass aldieweil sie ihn solcher persuasion sein, stellen sie dass, wass J. chfl. Dt. so hoech verdreust, nicht aib, und thue ich den die handt darvon, so

1) Vgl. Abteilung II. 152.

2) S. oben S. 446.

Digitized by Google

gehet [es] uber und uber, also dass ich recht perplex bin; waiss nicht, wass ich thuin soll. Ich, wie Gott mein wahrer zeuch, condescendire, accommodire mich, so vil ich kann, gedunkt mich aber unmuichlich, dass einer dissen leuden kann genucht thuin, quia nimis magna cordium duplicitas.

„Ich haib bishero hinweg begert, dweil ich zu Speir zu residiren schuldigh und dann auch, das ich einmal aus disem labirinto keme, dan es schaedt mihr ahn meinem leben, soll ich disen hendeln lenger zusehenn oder auch voer mein pershoenn in der gefhaer sein, dan ich woel sihe, das man die sachen so wunderbarlich drehet, das entlich der unschuldigest wurt die streich darvon bringen und der schuldige den besten lohn, und ist mihr besser, ich sihe disser tragedi von weitem zu, als dass ich mit persona agens seie.

„Gnedigester her! Diss screib ich E. fl. Dt. in underthenigesten vertrawen; wolt nicht, dass disse screiben ihn andere hendt kemen, dan dweil ich ihn wenich tagen nottwendigh muiss widder naher Speir und underthenigest erhalten haib, dass ein ander ahn meine stell soll geordnet werden, wirt dissem verlauff woel kunnen gehulffen werden und wirt die zeit alle sachenn besser ahn dagh bringen, als ich screiben kann. Einmahel ists ein verwirter handel. Erst bin ich das lieb kint gwesen und hat dhomcapittul und nuntius gemeint, es sei unmuichlich, on mich etwas rechts zu handelen, deshalben sie so vill ghen Rhoem und Speir gescriben, damit ich immerdaer da plibe. Darnaech ists crucifige, crucifige gewesen. Jetzst, wie das dhomcapittul die sachen widder ihm grundt besicht und den bedrogh bestehent zu mercken, der nuntius auch sich besser bedenckt, ersuichen sie mich widder, ich sol nicht aussetzen sondern da pleiben, sunsten werde, waiss nicht wass, geschehen. Solche miseria ist es und solt einer liber doet sein, als in dissen lermen immerdaer sein. Der gautzer grundt aber fleust darauss her, dass J. Dt. theologus zu seinen unzeittigen praetensionen nicht gereichen kunnen und da er sie per forza hat wöllen durchdringen und darüber sich und J. Dt. spott und wenich reputation verursacht, dass er solches in meinem aibwesen gleichsam ahn mich rechnen und dasselbich, wass er verschuidt, auffheben wollen, druber eins aussm andern herkumen. Und waiss Gott, das ich lang von dissen hendelen nicht gwist; haben mich woel etlich

auisirt, habs aber nicht glaubenn kunnen; druber, weil ich den lenten zuvil trawe, geht mirs so. Doch loeb ich Gott, dass ich ein guidt gewissen haib und dass der sachen verlauff und die zeit die rechte waerhait ahn dagh thuin wirt."

Trotz allen Klagen und trotz allen Versicherungen, dass er froh sei, dem wirren Wesen zu entkommen, bestellte Metternich jedoch, als er Mitte Januar nach Speier reiste, in seinem Ehrgeiz und in seiner Ueberzeugung, dass nur er die Angelegenheiten des Coadjutors zum Heile lenken könne, seinen Bruder, den Amtmann zu Lechenich, Hermann Wolf von Metternich zu Gracht und Vorst[1]) znm Verweser des Hofmeisteramtes. Da der Amtmann, wie der Custos selbst sagte,[2]) alt und mit anderen Geschäften beladen war, so konnte die Massnahme wol nur den Zweck haben, jenem seinen Einfluss zu sichern.

Auf Seite des Churfürsten Ernst dürfte man durch dieses Auskunftsmittel nicht zufrieden gestellt gewesen sein. Man hatte jedoch bereits Schritte gethan, um die Einflüsse, welchen man die misliebige Haltung des Coadjutors zuschrieb, wenigstens zum Teil zu beseitigen, indem sich Ernst mit Beschwerden über den kölner Nuntius nach Rom wandte und dessen Abberufung verlangte. Er hatte den Erfolg, dass der Nepot Clemens VIII. Cinthio Passero, Cardinal von S. Georg, dem Nuntius in einem scharfen Schreiben die gegen ihn erhobenen Klagen vorhielt.[3])

Garzadoro erwiderte darauf in ausführlicher Erörterung. Obgleich, schrieb er dem Nepoten,[4]) die Verfasser der gegen mich gerichteten Schrift, von welcher ich mit Mühe einen ganz kurzen Auszug[5]) bekam, ihre Gesinnung unter dem Vorwande des öffentlichen Woles zu verhüllen suchen, zeigt doch schon die Bitterkeit ihrer Ausdrücke, dass sie nur aus Gehässigkeit handeln. Ich werde mit grösster Mässigung lediglich meine Ehre verteidigen. Wer sind die Ankläger? Beim ersten Anblick erscheint Churfürst Ernst als solcher. Von diesem würde ich Alles ertragen. Im Verlauf der Schrift geben sich jedoch deutlich die eigent-

1) S. Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter I, 279.
2) In dem Briefe an Hz. Wilhelm vom 10. Januar.
3) S. N. 116.
4) 29. März 1597, Ma. 39/13, 89 Copie.
5) Er findet sich Ma. 9/15, 103.

Digitized by Google

lichen Ankläger zu erkennen, nämlich die, um deren Interessen es sich handelt: Bille[1]) als Haupt der churfürstlichen Räte, die ich so sehr beleidigt haben soll; der Bischof von Tricarico, Frangipani, und der Erzbischof von Zara, Minuccio dei Minucci,[2]) mit welchen ich angeblich um den Cardinalshut streite, und endlich Metternich, welchen ich mit dem Coadjutor entzweit haben soll. Mit diesen habe ich es also zu thun.

Was nun die Anklagen selbst angeht, so läugne ich durchaus, dass ich vom Churfürsten schlecht gesprochen habe. Als ich an das Coadjutoriewerk Hand anlegte, erbat ich mir von jenem wie von E. Herrl. Vollmacht, alles mir notwendig Scheinende zu sagen und zu thun, ohne Bericht darüber erstatten zu müssen. Sie wurde mir gewährt und das Capitel liess ich Verschwiegenheit schwören. Wer meine dort gesprochenen Worte enthüllte, ist meineidig. Aber sie können auch nicht als Beleidigung gelten und ich bin nicht zur Rechenschaft über sie verpflichtet. Ferner ist zu beachten, dass, wenn ich mich nicht der Gesinnung der Capitularen bequemt hätte, ich nie ihr Vertrauter geworden wäre. Sie sprachen entsetzlich von diesen Lüttichern[3]) und ich stimmte ihnen mehr als Anderen bei, weil das geringste Wort der Entschuldigung der deutschen Art zufolge tausendfachen Argwohn erweckt haben würde. Wollte ich sie bewegen, einen Neffen des Churfürsten als Coadjutor anzunehmen, so musste ich, um jenen zu entschuldigen, alle Schuld auf die Räte wälzen.[4])

Wenn man sagt, ich verstehe nichts von den deutschen Angelegenheiten,[5]) so weiss man, dass ich ein Geschäft[6]) zu Ende geführt habe, welches man in Prag, Flandern und Baiern als unmöglich betrachtete und die Capitularen selbst für eine Chimaere hielten. Zu ähnlichem

1) Diesen hielt auch Coadjutor Ferdinand für den eigentlichen Anstifter der Umtriebe gegen Garzadoro; s. N. 116.

2) Vgl. über Beide die früheren Mitteilungen und Briefe und Acten IV und V.

3) So nannte man die vertrauten Räte des Churfürsten Ernst. Vgl. Briefe und Acten IV, 336 und Abteilung II, 173.

4) In dem oben erwähnten Auszuge lautet die Anklage: „chè sia scordatosi della honestà publica, dica male del Ser$^{\underline{mo}}$ elettore“; und: „haver detto male de' ministri di S. A$^{\underline{za}}$ et chè, quando si leveranno i ladroni di Liegi, chè allora si governerà bene“.

5) Auszug: „chè sia ignorante delle cose di Germania et inhabile à trattare i negocii“.

6) Die Errichtung der Coadjutorie nämlich. Vgl. über Garzadoros Thätigkeit: Briefe und Acten IV, 346 fg. und die Abteilung II, 119, Anm. 1 angeführte Abhandlung von Unkel.

Digitized by Google

Zwecke sind ein anderes Mal [1]) der Cardinal Andreas von Oesterreich und zwei Nuntien sowie Minucci, der damals noch Secretär war, vom Papste abgeordnet worden. [2]) Ob ich überhaupt zu Staatsgeschäften unfähig sei, überlasse ich dem Urteil des Papstes und E. Herrl.

Was die Coadjutorie [3]) angeht, so will ich keinem der vielen Beförderer sein Verdienst schmälern. Den Churfürsten habe ich in zwei langen Audienzen ganz bereitwillig gefunden und von ihm vier Gründe seiner Einwilligung vernommen: 1) dass er verhüten wolle, dass nach seinem Tode ein neues Schisma entstehe, was möglich, da Gebhard Truchsess noch lebe; 2) die Liebe zu seinem Hause; 3) der Wunsch, Herzog Wilhelm für die vielen Geldopfer zur Vertreibung Gebhards zu belohnen; 4) der Zwist mit dem Capitel. Wie ich Metternich anerkannte, zeigen meine Briefe an Herzog Wilhelm und an E. Herrl. nach Rom, welche Minucci bewogen, mir mitzuteilen, dass Metternich mir den gegenteiligen Dienst erwiesen habe und dass er sich alles Verdienst anmasse, während doch das, was zu Rom geschah, von Minucci, und das, was in Köln erreicht wurde, von mir erwirkt worden sei. Die Räte des Churfürsten haben allerdings insofern Alles gethan, als der Hass gegen sie die Capitularen zur Einwilligung in die Coadjutorie bestimmte. Ich kann einen Brief von Bille vorlegen, worin er Viererlei sagt: 1) man solle die Sache mit Gewalt ausführen, indem man den Grafen Arnold [4]) springen lasse; [5]) 2) das Capitel werde nichts aus Liebe zu Baiern thun; 3) er bekenne, dass die kölner Räte sich schlecht betragen hätten und bestechlich seien; 4) er wünsche die Wiedereinsetzung der Gräfin von Neuenahr, wodurch wir uns die Grafen von Reifferscheid entfremdet haben würden. [6]) Dem stelle man meine Anschauung und die Weise, wie das Geschäft gelöst worden ist, entgegen. Durch die Beschützung der Reifferscheids [7]) habe

1) Als es sich um die Absetzung des Gebhard Truchsess handelte.

2) Vgl. Lossen in der oben S. 444 Anm. 1 angeführten Abhandlung, S. 171 fg.

3) Auszug: „chè quello che è stato concluso da S. Alt^za et da' suoi consiglieri in materia della coadiutoria, tutto se l' carreghi [lo arroghi?] à se stesso, calumniando quelli che à farla son stati principali instrumenti".

4) Manderscheid; s. Ableilnng II, 129.

5) sbalzare.

6) Vgl. a. a. O. 128 fg.

7) Auszug: „chè attendeva à impedire il buon successo del negocio con dar gravi occasioni di turbarlo con guadagnarsi l'animo de' capitolari". Der Sinn ist, dass er den Churfürsten der Coadjutorie abgeneigt hätte machen können, indem er sich mit den Capitularen verband.



Digitized by Google

ich den damaligen Afterdechant, das jetzige Haupt des Capitels [1]) und dessen zwei Neffen nnd durch ihre drei Stimmen die ganze Sache gewonnen. Und nicht nur sie und die sieben Priestercanonichen, sondern auch den Grafen Arnold [2]) habe ich so gewonnen, dass er nach meinem Willen stimmte. Bille und die Anderen wollten nicht von der Regierung des Erzstiftes entfernt werden und deshalb stellte er sich, als wünsche er die Coadjutorie, um alle Geheimnisse von mir zu erfahren, gab aber Ratschläge, deren Befolgung das ganze Geschäft hätte scheitern lassen. [3])

Dass ich die Coadjutorie aus Verlangen nach dem Cardinalat betrieben und deshalb gegen Frangipani und Minucci [4]) intriguiert hätte, ist nicht wahr; ich habe mich nie um jene Würde beworben. [5]) „Was den Bischof von Tricarico betrifft, so ist es wahr, dass meine Lebensweise, meine Handhabung der Rechtspflege und das Betragen meiner Umgebung durchaus von seinem und seiner Leute Verhalten verschieden waren, [6]) aber jedem Menschen gefällt eben seine Weise.“ [7]) Gegen seinen Sercetär, der so grober Verbrechen überführt wnrde, bin ich mit grosser Mässignng vorgegangen, ohne etwas anderes zn bezwecken, als dass er aus Köln wegginge. Als dies nicht geschah, musste ich ihn verhaften, „um einen so grossen Skandal wie die Verheiratung eines Priesters, der Zögling und Diener eines apostolischen Nuntius in Dentschland war, zu verhüten“. Auch von dem geheimen Druck des Buches musste ich E. Herrl[t] Nachricht geben, doch habe ich mich sogleich Ihrem Befehle gefügt. [8]) Für Minutius habe ich mich selbst auf alle Weise um die

1) Graf Johann von Reifferscheid, der 1596 Dechant geworden war.

2) Manderscheid.

3) Anch der Coadjutor hielt Bille nicht für aufrichtig. Am 24. März schickte er dem Hz. Wilhelm ein Schreiben Billes [vom 7. Januar, s. oben S. 448] nnd ein zweites, jüngeres mit dem Bemerken: „Daraus E. fl. Dt. des mans modum procedendi (wovern Sie ihn nit recht noch khenten) werden abnemen khinden“. Ms. 9/15, 93 eigh. Or. Vgl. N. 116.

4) Frangipani war vor Garzadoro Nuntius in Köln nnd G. wurde ihm zu den Coadjntorieverhandlungen beigeordnet. Minucci betrieb die Sache in Rom, wie schon oben angedeutet wurde.

5) Auszng: „chè habbia atteso al negocio per desiderio del cardinalato con persegnitar mons[re] di Tricarico et di Zara, chè à ciò li potevano essere impedimento“.

6) Diese Bemerkungen dürften doch wol nicht nnr auf den gleich folgenden Fall mit dem Secretär, sondern anf ein anstössiges Verhalten des Nuntius selbst deuten.

7) „ma ogni abonda nel suo senso.“

8) Nähere Nachrichten über diese Punkte fehlen. Nur eine Anspielnng daranf findet sich Briefe und Acten IV. 542 und bei Unkel Görresjahrbuch VIII, 256, Anm. 3.

Digitized by Google

Cardinalswürde [1]) bemüht. Erst als ich meine Bestätigung als kölner Nuntius gar nicht erhielt und Beweise empfing, dass Minucci den Frangipani begünstige, um meine Bestätigung zu hindern und selbst durch Baierns Hülfe Nuntius in Köln zu werden, [2]) habe ich mich ihm gegenüber beklagt, nie aber bei den bairischen Fürsten oder Anderen, wie mir sein Bruder Andreas [3]) jetzt selbst aus München bezeugt.

Dass ich mit dem kölner Domcapitel so verbunden sei, dass ich mehr dessen Mitglied als Vermittler zu sein scheine, [4]) das betrachte ich als Ruhm. Dadurch ist die Aushändigung des Waldecretes an den Coadjutor ohne Eidesleistung der Stiftsräte [5]) und das gute Einvernehmen des Fürsten mit dem Capitel erwirkt worden. Als aber Metternich mir anzeigte, dass das Capitel eine Verschreibung über 12000 Goldgulden zum Nachteil des Coadjutors besiegeln wolle, bin ich plötzlich im Capitel erschienen und habe es durch meinen Protest zurückgehalten.

Dass ich hartnäckig und halsstarrig sei, [6]) gebe ich in Bezug auf die Verteidigung des Guten zu. Als die Räte mich bewegen wollten, eine päpstliche Collation zurückzunehmen, habe ich mich allerdings widersetzt.

Wenn mir vorgeworfen wird, dass ich Zwietracht zwischen dem Kapitel und den Räten stifte, [7]) so ist diese alt und natürlich. Sie bestand schon unter den sieben Vorgängern des Coadjutors. Jetzt sind die Capitularen und die Räte mehr als zwanzig Tage in Bonn zusammengewesen und es zeigt sich mehr Eintracht als je.

Auf die Beschuldigung, dass ich den Coadjutor und Metternich entzweie, [8]) „antworte ich, dass ich mich in der That der Habgier des Herrn

1) Ueber die Bewerbungen um diese Würde für Minocci s. Briefe nnd Acten IV, 126 Anm. 1 nnd S. 542 fg.

2) Vgl. a. a. O. 542.

3) Vgl. über ihn Briefe und Acten IV u. V Register.

4) Auszug: „Chè sia congionto di maniera con il capitolo, chè appaia più tosto membro di questo chè mediatore et questo con danno delle cose publiche".

5) Vgl. Abteilong II, 145 fg. ond 150 fg.

6) Auszog: „che sia pertinace et testardo nelle sue oppinioni et chè con gridori scacci quelli che lo vogliono informare contro quello che lui ha presupposto".

7) Auszug: „chè notrisca diffidenza et discordia tra li consiglieri et capitolari da che ne segoi molto danno al publico".

8) Auszug: „chè sednca il principe giovane procorando metterlo in diffidenza di quelli che li sono statti datti dal Ser$^{mo}$ duca, suo padre, mettendolo in gran pericolo insieme con la provincia, nel quale pos si trovi senza buon consiglio et senza aiuto".

Metternich widersetzt habe, welcher die Probstei zu Bonn an sich bringen wollte.[1] Ich habe darüber in meinen regelmässigen Briefen an E. Herrl. Mitteilung gemacht und damals auch den Herrn Herzog Wilhelm unterrichtet. Dieser schickte darauf wegen der steten Streitigkeiten, welche der Herr Metternich mit den Vornehmsten am Hofe des Herrn Coadjutors und mit mir hatte, den Freiherrn [Joachim] Fugger hierher,[2] um sich gründlich zu erkundigen. Ich weiss, dass S. Dt. dann tausend Erkundigungen von tausend Seiten eingezogen und die Angelegenheit viele Monate lang erwogen hat und schliesslich hat der Herr Metternich, als er um seine Entlassung bat, sie erhalten, ohne dass jedoch ein Anderer an seine Stelle gesetzt worden wäre. Es ist auch wahr, dass ich den Herrn Herzog über diesen Menschen unterrichtet habe und dass S. Dt. dem Coadjutor aufgetragen hat, alle Sachen mit mir zu besprechen. Der Herr Herzog selbst vertraut mir auch Vieles und befiehlt mir in zalreichen Briefen, diesem Fürsten beizustehen und zu helfen.[3] Indes, wenn E. Herrl. jetzt mit dem Coadjutor verkehrte, würde Sie wol sehen, mit welchem auserlesenen Urteil er die Natur und die Gesinnung Anderer durchschaut, dass er eines Leiters wenig bedarf und dass er den Herrn Metternich besser kennt als dieser ihn, so dass man ihn nicht mit jedem Worte als Knaben behandeln sollte, was allzu unwürdig ist. Aber ob die gegenwärtige Regierung gut oder schlecht sei, das haben der durchlauchtigste Herzog Wilhelm, der die Oberaufsicht führt, sowie der Coadjutor und das Capitel zu untersuchen, nicht diese Lütticher. Indes, wenn sie gewissenhaft berichten und mich dann zum Urheber der Handlungen dieses Fürsten machen, dann sage ich ihnen tausend Dank, denn ich hoffe, dass täglich solche erscheinen werden, dass ich deshalb viel Verdienst vor Gott und vor dem apostolischen Stuhle beanspruchen könnte."[4]

Wir vermögen die Verteidigung des Nuntius nicht in jeder Einzelheit zu prüfen. Unsere Kenntnis der Verhältnisse reicht jedoch hin, um zu wissen, dass ihm mit den Anklagen, er stifte Zwietracht und Unheil,

1) Vgl. Abteilung II, 140 fg. Garzadoro verschweigt, dass er seine Haltung änderte.

2) Vgl. Abteilung II, 139 fg.

3) Hier übertreibt Garzadoro zu seinen Gunsten. Vgl. Abteilung II.

4) Diese Stelle bezieht sich wol auf die Anklage des Auszuges: „L'intentione sua è tutta diretta alla ruina della chiesa et delle cose publiche et à guastar il nepote".

Digitized by Google

Unrecht geschah. Noch im Februar 1596 hatte Metternich selbst erklärt, dass er keinen besseren Mann für die kölner Nuntiatur vorschlagen könnte als Garzadoro, „dann er gewisslich rund und aufrecht sine personarum respectu et sine corruptione durchgehet“.[1]) Coadjutor Ferdinand bat denn auch, so bald er von den gegen Garzadoro gerichteten Bemühungen des Churfürsten Ernst Kunde erhielt, seinen Vater unter warmem Lobe des Nuntius, sich um eine Aussöhnung zwischen diesem und dem Oheim zu bemühen.[2]) Wilhelm erklärte sich dazu bereit, wenn er auch zugleich den Wunsch äusserte, dass der Nuntius in Zukunft vorsichtiger sein möge, und dem Coadjutor empfahl, dem Churfürsten gegenüber nicht für jenen Partei zu ergreifen.[3]) Als jedoch sein Rat Ulrich Speer im Juni seine Zusage auszuführen unternahm, fand er, dass „l. chfl. Dt. den nuntius weder wissen noch wenen wöllen“,[4]) und hierdurch sah sich Wilhelm veranlasst, nun selbst in Rom Garzadoros Abberufung zu befürworten, doch rühmte er ihn dem Papste und den Cardinälen und schrieb ihm selbst voll Anerkennung und mit grossen Dankesverheissungen.[5]) Dies Vorgehen verstimmte den Nuntius sehr[6]) und der Churfürst war nicht damit befriedigt; Wilhelm musste sich bei dem Bruder entschuldigen, dass sein Lob mehr auf die Absicht, die der Papst bei Garzadoros Abordnung gehabt, als auf diesen selbst gehe.[7]) In Rom dagegen scheint Garzadoros Verantwortung genügend gefunden worden zu sein. Er wurde allerdings veranlasst, unter dem Vorwande der um sich greifenden Pest-

1) Briefe und Acten IV, 542. Vgl. N. 104.

2) N. 107. Vgl. N. 116.

3) Wilhelm an Ferdinand 26. Februar und 15. April. Ma. 9/15, 75 und 107 Copien.

4) Speer an Wilhelm 28. Juni 1597, 124 eigh. Or. Wie feindselig Ernst und seine Leute dem Nuntius waren, zeigt auch ein Brief Johanns von Groisbeeck an Hz. Maximilian aus Lüttich, 14. März 1597: „L'affaire de la coagiuterie [in Lüttich] s'enchemine asses froidement et ce par faute de ceux mesme qui avoient prins la charge de l'effectuer, à sçavoir le nunce du pape, et maintenant qu'il aperçoit, que par son ignorance l'affaire vat asses dubieusement, il en voudroit reietter la coulpe aux autres, desquels s'il eust creu le conseil, il eust marché avec plus de fondament“. Ma. 269/20, 97 Exc. von Herrn Prof. Cornelius. Was wir von den Coadjutorieverhandlungen wissen, s. Briefe und Acten IV, 360, Anm. 3 rechtfertigt die Anklage nicht.

5) Wilhelm an Ernst und Coadj. Ferdinand, 5. August. Ma. 39/13, 163 Cpt. v. Speer und 159 Cptcopie.

6) S. N. 130.

7) Anfang October, Ma. 39/13, 190 Cpt. v. Speer.

Digitized by Google

gefahr im August 1597 für einige Zeit nach Mainz zu gehen;[1]) seines Amtes aber enthob man ihn zum Aerger des Churfürsten nicht.

Wurde nun dessen Mistrauen gegen die auf Ferdinand seiner Meinung nach einwirkenden Persönlichkeiten nicht gehoben, so boten sich auch sehr bald wieder Anlässe zu Streitigkeiten. Herzog Wilhelm ermahnte in seiner Weise den Coadjutor, er möge nichts, was dem Churfürsten zuwider, thun, ja denken, wie jener gewiss nicht leicht etwas zu seinem Nachteil unternehmen werde.[2]) Indes mit solchen weisen Redensarten wurden die Verhältnisse so wenig geändert wie durch den Wunsch des gutmütigen und dankbaren Coadjutors, seinen Oheim nicht zu erzürnen. Im Februar schickte Ferdinand den Marschall Arnold von Frenz dem Abschiede des im October 1596 geschlossenen rheinischen Landtages zufolge[3]) zu Verhandlungen über den Streit wegen der Gräfin von Neuenahr[4]) nach Holland. Keiner seiner Räte dachte daran, als seinen Auftraggeber in Vollmacht und Instruction an erster Stelle den Churfürsten zu bezeichnen. In der Unterlassung aber sah Ernst eine Antastung seiner churfürstlichen Rechte, kraft deren er das Stift nach Aussen hin zu vertreten habe. Bald darauf ermahnte Ferdinand einen Beamten, der zugleich Schultheiss zu Linn und Aufseher beim Zoll zu Kaiserswert war, seine beiden Dienste besser als bis dahin zu versehen, da man sonst ihn des einen entheben müsse.[5]) Das steigerte den Zorn des Churfürsten und brachte ihn zum Ausbruch.

„Nachdem wir", schrieb er an Ferdinand,[6]) „vor diesem viel unserer diener hin und wider sowol in unsern colnischen als andern stiften zur recompens irer getreuen dienst, so sie zu anfang unsers colnischen kriegs, darin sie sich mit aufsezung laib und lebens von unsertwegen geprauchen lassen, gnedigist versehen und uns also derwegen nit gebüren will, selbige bei irer von uns beschehenen begnadigung beschweren und also stilschweigend ohn ursachen deren entsetzung zuzesehen, und dweil wir dan jezo in

1) S. N. 125.
2) 26. Februar, Ms. 9/15, 75 Copie.
3) S. unten.
4) Vgl. Abteilung II.
5) S. N. 118.
6) Ms. 9/15, 105 Copie. Das Schreiben trägt das Datum: „Arnsberg den letzten martii a°. 97", doch soll es selbstverständlich heissen: „februarii".

Digitized by Google

erfarung kommen, dass E. L. unsern schulthessen zu Lyn und Urdingen, Theobalten Erlewin durch ungrundlichen bericht und etwan missgunstiger leut befurderung von unserm ime aufgegebenen schnlthessen- oder contralördienst unbefuegter weiss absezen und inen dessen priviren wollen; weil nun dieser Erlewin in zeit cölnischen auflaufs under andern uns nit geringe, hohe, underthenigste dienst geleistet und wir ime also nit allein deswegen das scultheissenamt ubertragen, sonder anch zu mehrer seiner getreuisten dienst ergezlichkeit zum contralör, domit bessere aufsicht und ordnung bei unser licenten zu Kaiserswert gehalten würde, gnedigist angestelt, wie er sich dan bis anhero, wie uns anderst niemaln fürkommen, jeder zeit undertenigisten besten fleiss verhalten, wie auch die betienung des schulthessendienst durch ein genugsamb qualificierten substitutum weniger nit als durch inen beschehen, und also deswegen zum wenigsten dem erzstift einiger nachteil entsprungen, dass auch diese baide dienst von einer person wol versehen werden künnen, als haben wir nit underlassen mügen, E. L. dessen hiemit fr. zu verstendigen, mit freundlichem gesinnen, E. L. inen Erlewin bei solchen seinen von uns anbefohlenen und begnadigten diensten ruiglich bleiben lassen nnd den misgünstigen, so etwa sein heil bekümmernis ist und die nasen hiebevor aus der gefahr gezogen, auch wenig sich dabei sehen und in unsern diensten wie er und andere mehr geprauchen lassen, kein gehör noch plaz geben, sonder alsolche von sich absondern, hinweisen und diesen und andere unsere getreuiste diener gnedigist manutenieren und beschützen wollen. Hieran thuen E. L. ein pillig und uns angenehmliches werk. Dero wir alle fr. vetterliche dienst zu erzeigen jeder zeit geneigt."

Der ungewöhnlichen Schärfe dieses Schreibens mochten die Beschwerden entsprechen, welche Ernst bald darauf durch seinen Hofjunker Pompeo Bolino, den er nach München schickte, dort vortragen liess.[1]) Bot er doch durch diesen sogar die Coadjutorie im Bistum Lüttich, welche bis dahin stets dem Herzog Ferdinand zugedacht gewesen war, dem Cardinal Philipp an.[2]) Nichtsdestoweniger bezeigte sich der ge-

1) S. N. 111. Hz. Wilhelm schrieb Ferdinand am 15. April über Bolinos Werbung nur, dass er sie ihm durch Speer, den er demnächst schicken werde, mitteilen lassen wolle. Ma. 9/15, 107, Copie.

2) N. 116. Vgl. Briefe und Acten IV, 360, Anm. 3.

Digitized by Google

wandte Herr gegen seinen Neffen, als er Ende April zwei Tage mit ihm auf Schloss Schönstein bei Altenkirchen zusammen war, äusserst liebenswürdig und er schien allen Unwillen vergessen zu haben.[1]) Eine Verständigung über die streitigen Punkte erfolgte jedoch nicht nnd eine Hauptschwierigkeit für das Einvernehmen der beiden Fürsten trat nun erst recht hervor, nämlich die Thatsache, dass Ernst dem Coadjutor die Regierung im Herzogtum Westfalen nicht einräumen wollte. Den abgeschlossenen Verträgen zufolge wäre er dazu verpflichtet gewesen, da Westfalen dem kölner Erzstift unterworfen war, und wiederholt hatte er noch i. J. 1596 versichert, dass er jene Verträge nicht zu verletzen gedenke.[2]) Es gefiel ihm jedoch allzu gut in dem Lande und — was ihm vielleicht am meisten wert war — es nahm dort Niemand Anstoss an seinem Zusammenleben mit seiner „Jungfer Gertrud“ [von Plettenberg] und seinem mit ihr erzeugten Sohne Wilhelm.[3]) Anderseits glaubte er, dass es seinem Ansehen grossen Eintrag bereiten werde, wenn er völlig abdanke nnd ein Churfürst ohne Land werde. Die Westfalen waren auch mit seinem Verbleiben gut zufrieden, denn sie erwiderten des Churfürsten Zuneigung und die Zänkereien am poppelsdorfer Hofe konnten sie ebensowenig anlocken, wie ihnen die strengkatholische Haltung Ferdinands und seiner Verbindung mit den Jesuiten angenehm waren. Das kölner Domcapitel und die rheinischen Landstände dagegen murrten, weil sie Ernst feindselig waren, die Einkünfte und Steuerns Westfalens zur Bestreitung der Bedürfnisse des Erzstiftes nicht missen wollten und die Loslösung des Herzogtums aus dem Verbande des Erzstiftes besorgen mochten. Ebenso war Ferdinand wegen ihrer Stimmung und wegen seiner Stellung und der Stiftsinteressen nicht geneigt, dem Oheim Westfalen zu überlassen.[4])

All der Schwierigkeiten halber und zugleich um sich über die Verhältnisse in jeder Beziehung zu unterrichten und Ordnung im Hofwesen Ferdinands zu schaffen, schickte nun Herzog Wilhelm seinen Rat Ulrich Speer.[5]) Am 3. Juni traf derselbe in Poppelsdorf ein.

1) N. 119.
2) S. Abteilung II, 208.
3) Vgl. Briefe und Acten IV, 358.
4) Vgl. N. 116.
5) Seine Creditive sind vom 16. Mai datiert.

Digitized by Google

Metternichs Bruder hatte dort die Verwesung des Hofmeisteramtes nicht lange behalten gemocht oder gekonnt.[1]) Seit Ende April hatten, wie es scheint, verschiedene Landstände in ihr abgewechselt. Speer war jetzt beauftragt, die Wiedereinsetzung Metternichs zu bewirken, denn das alte Vertrauen zu diesem hatte in München bald wieder alle gegenteiligen Einflüsse überwunden und, wie es scheint, hatte auch der Churfürst Ernst durch Bolino aufs neue die Berufung des Domcustos empfohlen. Dieser selbst, den Speer unterwegs in Speier besuchte, hatte jedoch rundweg erklärt, so lange Cholinus und insbesondere Garzadoro da seien, wolle er das Hofmeisteramt nicht übernehmen. In Poppelsdorf überzeugte sich dann Speer bald, dass die Absicht Herzog Wilhelms überhaupt nicht wol durchzuführen sei. Er war ein Mann, dessen Blick sich durch viele Gesandtschaftsreisen geschärft hatte, und wie er rasch das volle Vertrauen Ferdinands gewann, so wandte sich auch sein Herz diesem zu.

Der Coadjutor, schrieb er schon am 8. Juni an Herzog Wilhelm,[2]) hat keine rechte Lust zu Metternich und nach allem, was ich höre und sehe, zweifle ich, ob es gut wäre, jenen wieder und namentlich mit der früheren Vollmacht zum Hofmeister zu bestellen. Ich führe das jetzt nicht aus, sondern gebe E. Dt. nur zu bedenken, „was man guets hoffen wurd können, da man disem jungen fürsten, dene jedermann hoch liebt und lobt und der warlich weit mehr verstands, nunmehr auch erfahrenheit und viler anderer herrlichen qualiteten in im hat, einen hofmeister zuegeben [wollte], so tag und nacht umb ine sein und alle desselben sachen, consilia und negocia, hof und [sein] selbs person principaliter und allain under seiner cura haben soll, zu deme [auch] S. L. kein recht herz, lust, willen oder vertrauen hetten?" Ich habe Ferdinand umzustimmen gesucht, aber es wird stets nur ein gezwungenes Werk sein. Metternich könnte auch nur fünf Monate im Jahre hier sein und müsste, selbst wenn er die Domcustorei zu Speier aufgäbe, stets mehrmals im Jahre dort verweilen. Ein ständiger Hofmeister aber ist notwendig. Sogar das Gesinde hat jetzt kein Haupt als den Küchenmeister Quad,[3]) der aber selbst, obgleich er ein guter Mann ist, einen Aufseher nötig

1) Hz. Wilhelm an Ferdinand 15. April, Ma. 9/15, 107 Copie.

2) Ma. 39/13, 120 Copie.

3) Ob er mit dem unten erscheinenden Quad identisch ist, vermag ich nicht festzustellen.



Digitized by Google

hätte. Cholinus thut, was er kann, besitzt aber nicht genug Ansehen. Ich will mich in Köln noch weiter über Metternich erkundigen. Bleibt es aber bei meiner jetzigen Ansicht, so scheint mir das Beste, dass ein anderer Hofmeister ernannt wird, Metternich aber geheimer Rat des Coadjutors bleibt, so oft als nötig herkommt und die Oberaufsicht führt.[1]) Mit Bille kann neben Metternich auch Dr. Kemp in Briefwechsel treten, damit nicht Alles erst über Speier zu gehen braucht. Unter diesen Voraussetzungen und in Anbetracht der erwähnten Gründe wird sich dann hoffentlich auch Churfürst Ernst zufrieden geben.

In der That liess sich dieser die Vorschläge gefallen[2]) und auch Herzog Wilhelm muss sich alsbald zustimmend geäussert haben, denn Ende Juni erscheint bereits der Amtmann von Andernach, Georg von der Leyen, an der Spitze des poppelsdorfer Hofhaltes,[3]) wenn auch freilich

1) Es sollte also bei den im September 1596 mit Metternich getroffenen Abreden bleiben. Vgl. Abteilung II, 151.

2) Speer an Hz. Wilhelm 28. Juni, Ma. 39/13, 124 eigh. Or.

3) Ma. 39/13, 133 liegt ein „Verzeichnus J. fl. Dt. hofgesind, wievil personen, wievil zur besoldung und wievil pferd auf dato den 29. junii ao. 97“ vor. Dasselbe lautet: J. fl. Dt. 21 pferde [nämlich: 2 leibpferd, 8 reisigpf. 3 klepper, 4 gutschenpf. 2 maulesel, 2 pf. im tiergarten]. Der her ambtmann zu Andernach, Georg von der Leyen, sambt ainem knecht, ainem schreiber und 1. jungen. Herr d. Cholinus, jars 200 gfl., 700 cöln. fl. mit einem diener und ainem jungen, für dise gebürliche klaidung. Pater Melchior und Pater Casimirus der societet Jesu. Kuchenmaister Quadt, jars 100 gfl. 350 cöln. fl. mit einem knecht. Der von der Wisen. Die besoldung ist noch nit benent; mit ainem knecht und ainem jungen. Der fürschneider Velbrugkh mit ainem jungen und ainem knecht. Khinzweiler, hofjunker mit ainem diener. Edelknaben Karl, Poisl, Heller, Perferfurt, Hazfeld. Secr. Gauco, jerlich 100 cronen, 400 coln. fl. mit ainem diener. Secr. Mezger, sein besoldung noch nit vermeldet. Her Justus hofcaplan jerlich 50 oberlendisch fl. 125 cöln. fl. Her Horenius, hofcaplan und der edlknaben praeceptor, jerlich 50 oberlendisch fl. Camerdiener Lindl jars 65 oberl. fl. 162 coln. fl. 12 alb. Mathess stalmeister und furier, ist sein besoldung noch nit richtig gemacht. Peter silbercamerer, jars 50 oberlendisch fl. Franz silbercamerer, jars 25 oberl. fl. 62 cöln. fl. 12 alb. Adolph küchenschreiber, jars 40 fl. oberl. 100 col. fl. Der keiner, jars 20 ob. fl. 50 coln. fl. Hörman laggei, jars 28 oberl. fl. 70 c. fl. Christof laggei, jars 28 ob. fl. Abraham koch, jars 30 oberl. fl. 75 col. fl. und notturftig schueh. Franz, kuchenknecht, jars 10 ob. fl. 25 col. fl. und notturftig schueh. Hans gesindkoch und abspieler, jars 12 ob. fl. 30 col. fl. und 4 par schueh. 2 kuchenjung und pratenwender. Hans Spiess, jars 20 oberl. fl. 50 col. fl. Rossbereiter, jars für sifl. schuech u. s. w. 50 reichstaler 154 col. fl. 4 alb. Wilhelm stalknecht, jars 8 ob. fl. 20 col. fl. Theiss, stalknecht, jars 8 ob. fl. Caspar Pröbstl leibgutscher, jars 20 ob. fl. Vorreuter jars 8 ob. fl. Maultreiber monatlich 3 cronen, des jars 144 col. fl. Sebastian Wagner, edlknaben- und capellendiener, jars 20 ob. fl. Simendl kamerknecht, jars 12 ob. fl. 30 col. fl. Peter Porzner, jars 8 ob. fl. und 2 par schueh. Almosierer jars 10 voldaler 21 fl. 16 alb. 2 jungen im stall. Dem camerdiener den Biler. Wachtmeister. Burggraf. Gertner. Summa 61 personen, 34 pferde, des jahrs 3212 cöln. fl. 8 alb.

Digitized by Google

nur als Verweser des Hofmeisteramtes. Neben ihm bezeichneten Ferdinand und Cholinus durch Speer, welcher erst Anfang Juli die Rückreise antrat,[1]) als Männer, die für das Amt in Betracht kommen könnten, Adolf von Gymnich, Hermann von Metternich, Adam von Efferen, Amtmann zu Brühl,[2]) und einen Herrn von Wachtendonck, Drosten zu Kempen,[3]) doch empfahlen sie Leyen als den tauglichsten, zumal derselbe schon 1596 während einer Abwesenheit Metternichs acht Wochen lang die Hofmeisterstelle versehen habe.[4]) Der Domcustos wurde darauf Anfang August des Hofmeisteramtes endgültig entlassen, aber in der Weise, wie Speer vorgeschlagen hatte, mit der Oberaufsicht betraut.[5]) Die Ernennung von der Leyens verzögerte sich jedoch, obwol Ferdinand und Cholinus wiederholt darauf drangen und der Amtmann mismutig Miene machte, den Hof zu verlassen,[6]) weil Herzog Wilhelm die Ordnung der Angelegenheiten seines Sohnes durch eine neue Gesandtschaft vollziehen lassen wollte. Erst Anfang December bevollmächtigte er seinen Sohn, von der Leyen als Hofmeister anzustellen, wobei demselben jedoch zur Bedingung gemacht werden sollte, dem Domcustos Metternich „noch in allweg zu deferirn, im auch in allen dingen den vorgang und die supertendenz zu lassen, da er zu zeiten (welchs aber gwis selten geschehen werde) hinabkomme.“ [7])

1) Ferdinand an Hz. Wilhelm 5. Juli, Ma. 39/13, 136 eigh. Or.

2) Er wurde wie Metternich wol nur seiner Stellung halber genannt, denn nach Ferdinands Aeusserungen in N. 106 konnte dieser ihn schwerlich als geeignet erachten.

3) Ueber Efferen, Herrn zu Stolberg, s. Fahne, Geschichte der kölnischen u. s. w. Geschlechter I, 86. Ueber Wachtendonck fand ich nichts.

4) Actenstück mit der Aufschrift: „J. Dt. herzog Ferdinanden, coadjutorn des erzstiftes Köln, mündlichen bevelch betr.“ Ma. 39/13. 103 Or. Es heisst darin auch, Ferdinand wünsche den vierzigjährigen, ledigen Herrn von Quad als Küchenmeister und Kämmerer anzustellen. Ferner wird bemerkt. „Dr. Pisterfeld, vicekanzler, auch Dr. Kemp, beide rätt, halten J. Dt. für viva archiva, sintemalen die briefliche urkunden bei disen kriegen verloren worden. [Vgl. Abteilung II, 127 Anm. 4.] De reliquo soll an beiden nichts besonders sein, eo [!] quod vicecancellarius sit corruptibilis. Dise beide informiern J. Dt. nach gefallen; [d. h. wol, sie teilen ihm nur mit, was ihnen beliebt,] sollens also beim churfürsten herbracht haben.“

5) Hz. Wilhelm an Metternich 5. August. Na. 39/13, 160 Cptcopie.

6) S. N. 130. Cholinus schrieb dem Hz. Wilhelm am 16. October: E. Dt. entschliesse sich endlich wegen des von der Leyen, denn er ist nicht zu verbessern. Er begehrt sehr heimzukehren und in der That ist er mit grosser Ungelegenheit und nicht ohne Gefahr seiner Güter so lange von Hause fort. Ma. 39/13, 182 eigh. Or.

7) 2. December, Ma. 9/15, 166 Cpt. v. Speer. Am 3. ersuchte Wilhelm den v. d. Leyen selbst das Hofmeisteramt zu übernehmen, ohne jedoch die obige Bedingung beizufügen. Ma. 39/13, 207 Cpt. v. Speer.



Digitized by Google

So schien denn endlich die eine Frage, welche dem Coadjutor so grosse Unruhe bereitet hatte, erledigt. Indes von der Leyen widerlegte zwar die Zweifel, die man bezüglich seiner kirchlichen Gesinnung gehegt hatte,[1]) und erwies sich als einen wackeren und verständigen Mann,[2]) aber er besass doch nicht nur nicht genug Entschiedenheit, um Ordnung unter den Hofleuten zu halten,[3]) sondern es gebrach ihm auch an Fähigkeit und Erfahrung für die Besorgung der Staatsgeschäfte.[4]) Daher entbehrte der Coadjutor nach wie vor genügender Unterstützung, denn der Stiftsräte waren zu wenige und sie zeigten sich lässig, ihre Häupter aber, Bisterfeld und Kemp, schienen dem Coadjutor auch seines Vertrauens nicht vollkommen würdig und hatten sich unter Churfürst Ernsts Streitigkeiten mit dem Capitel und den Landständen an Eigenmächtigkeit gewöhnt.[5]) Ferdinand hatte vergeblich am Rhein geeignete Männer zu finden gesucht. Er hatte daher seinen Vater gebeten, ihm den münchner Hofkanzler Dr. Johann Gailkircher zu überlassen. Wilhelm glaubte jedoch diesen nicht entbehren zu können und konnte ebensowenig andere Hülfe schaffen, da eben aller Orten Mangel an tüchtigen Leuten sei.[6]) Er dachte eine Zeit lang daran, seinem Sohne den Bischof von Chiemsee[7]) beizuordnen, von welchem jener „wenigstens in geistlichen, jurisdictions-

1) S. N. 124 am Ende.

2) S. N. 130 fg. und oben S. 467 Anm. 6.

3) Cholinus klagte in dem oben erwähnten Briefe v. 16. October: Gauco [Gaukema Frisius, Geheimsecretär Ferdinands, bei welchem und Cardinal Philipp er schon während ihres römischen Aufenthaltes gewesen war,] ist wiedergekommen. [Er war nach einem Briefe Ferdinands vom 30. Juli 1597 an Hz. Wilhelm, Ma. 39/13, 154 Or., damals nach Baiern gegangen, um, da es hiess, Cardinal Philipp werde nach Rom übersiedeln, in dessen Dienst zu treten.] E. Dt. möge ihn jedoch entlassen, denn „er nit allein mir unleidliche despectus offentlich anthuet", sondern überhaupt bei Hofe unter Adlichen und Nichtadlichen Zwietracht stiftet. Dem künftigen Geheimsecretär befehle E. Dt., gute Vertraulichkeit mit mir zu halten. Am 14. November schrieb dann Cholinus: E. Dt. erinnere sich meiner Mitteilungen über das Hofwesen. Ich suche ja nur Gottes Ehre, aber E. Dt. selbst kann ermessen, was daraus entstehen muss, „wen der hoffmeister oder ich von disem oder jenem in aula publicos despectus et contumelias (wie laider mehrmals geschicht) gedulden miessen; praesertim ubi princeps juvenis his atque iliis plus indulget quam deberet, und lehnen sich die famuli auf ihres gsten herrn gnadt, non curantes nec respicientes superiorem alium." Ma. 39/13, 201 eigh. Or.

4) S. N. 143.

5) Vgl. oben S. 467 Anm. 4 und N. 106.

6) Vgl. Briefe und Acten V, 20.

7) Der Dominikaner Sebastian Cattaneo.

Digitized by Google

und römischen sachen allerlei nutzliches hören“ könne, aber dieser war ein Italieuer nnd deshalb hatten weder Churfürst Ernst noch die Rheinländer Lust zu ihm. So wusste denn der Herzog auf des Sohnes Klage, dass er unter der Last der Arbeit und dem Mangel guten Beirates zu erliegen fürchte, nur mit dem kümmerlichen Troste zu erwidern, Ferdinand thue recht, dass er selbst um so fleissiger sei, je weniger er Hülfe habe, doch solle er sich nicht zuviel auflegen, mit Mass und rechter Ordnung arbeiten und sich die gehörige Zeit zum Essen und Schlafen nehmen. [1])

Ebensowenig wie in Hinsicht auf seine Umgebung empfing aber der Coadjutor auch in seinem Verhältnisse zu Churfürst Ernst Erleichterung und Hülfe. Speer fand in Folge der Unklarheit der Stellung Ferdinands die Verwaltung in grosser Verwirrung. Der Coadjutor erliess seine Befehle bald in seinem, bald in des Churfürsten Namen; wer sich dadurch beschwert fühlte, wandte sich an den Churfürsten; Manche meinten, der Coadjutor regiere nur durch dessen Vollmacht; nirgends, weder in kirchlichen, noch in Rats-, Kammer- und anderen Sachen herrschte Ordnung und die Beamten legten nicht, wie sichs gebürte, Rechnung ab. [2])

Ob Speer, welcher, nachdem er sich in Poppelsdorf und Köln unterrichtet hatte, nach Arnsberg reiste, dort mit Ernst über eine Auseinandersetzung in der Regierungsfrage verhandelte, ist nicht ersichtlich. In den Vordergrund trat die westfälische Angelegenheit.

Ueber diese sagte Ernst dem Gesandten: [3]) „Sie hofften, dero her bruder hab nit die gedanken gehabt, das er I. chfl. Dt. vom erzstift bringen, daselbst spuliern und verstossen wölle. So werden papst und kaiser I. chfl. Dt. nichts beschwerlichs auferlegen, so lang sie nichts gross verbrechen. [4]) Thetten sie wie Truchsess oder dergleichen, da soll man sie billich privirn, sonst aber vor nit. Nach der ern Gottes und versicherung des erzstifts, damit heut [oder] morgen nit neue calamitates werden, haben I. chfl. Dt. ainig dahin gesehen, ob diese chfl. dignitet in dem

---

1) 2. December, Ma. 9/15, Cpt. v. Speer.

2) Wilhelm an Metternich 5. August, Ma. 39/13. 160 Cptcopie.

3) „Verzaichnus, was I. chfl. Dt. von Cöln dem Speern in aim oder 2 puncten gesagt, a 97.“ [7. August.] Ma. 39/14. Ich benutze eine Abschrift des Herrn Prof. Cornelius.

4) Wol eine Anspielung auf sein Verhältnis zu Gertrud Plettenberg.

Digitized by Google

hans Baiern bleiben mecht, und zu dem ende haben I. chfl. Dt. bewilligt und eingangen, was man ir je zugemuet, damit sie nur das tomcapitel hierein und zur election bringen. Nun sei die coadjutorei richtig und solte der jung herr, ja auch sein her vatter nit zufriden sein, das sovil geschehen und das er, der jung herr, der succession versichert? Warumb sol er jezt mer begern? Und warumb solle man I. chfl. Dt. ainiche betruebnus aufthun? Sie wissen sich des ordentlichen vergleichs zwischen ir und irem hern bruedern und vettern gleichwol zu erinnern, sie hetten ine aber eingangen zu dem obgehörten ende und wöllen hoffen, wie gesagt, ir her brueder werde sie nit begern zu verstossen, wie es auch billich nit sein soll. I. chfl. Dt. haben den obern stift dem hern coadjutor eingeraumbt. Wers gleichwol nit geschehen, so wer es nit gewiss, ob es noch geschech. Sollen sie nun jezt Westphalen auch weckgeben, so were [es] vielleicht dem hern coadjutor zum hoeohsten beschwerlich, die 30000 goldfl. pension[1]) zu geben, dan die licenten[2]) tragen jezt kaum den dritten teil. Sol er, der her coadjutor, dan den rest auf die licenten, weil er in auss'm erzstift, wie dasselb beschaffen, nit haben wurde, von seinem hern vattern begern, so wussten I. chfl. Dt., wie langsam und hart es zugieng, und wolten sie von eines solchen dings wegen nit gern einen krieg oder auch einen unwillen anfachen. Man hab in Bairn nit alzeit gelt, das wissen I. Dt. wol und sehen es auch daher, das der coadjutor oft on gelt werde gelassen. I. chfl. Dt. haben sonst allein Littich, da können sie aber auch nit allweg sein. Gen Münster können sie gar nit. Solten und wöllen derwegen billich zu zeiten in Westphalen kommen.

„Solten sie aber da sein wie ein frembder, da sie vor der her gewest, solten auch nichts zu schaffen oder zu gebieten haben, sollten keinen paurn, zu geschweigen einen landsassen seiner beschwer ab kinnen helfen, sonder da sein wie ein privatus, das were ir billich schwer und spotlich. Und was wurd es bei den andern churfürsten und im reich für ein ansehen haben, ja wie schimpflich wurd es sein, das sie ein churfürst weren on ein furstentumb? Das ding lass sich nit thuen und es könn nit sein. I. chfl. Dt. wöllen irem her bruedern den brief und den ver-

1) Das Jahresgehalt, welches Chf. Ernst sich vorbehalten hatte. Vgl. Lacomblet Urkundenbuch des Niederrheins IV, 749.

2) Zu Kaiserswerth.

Digitized by Google

gleich wieder geben und frei schenken, auch I. fl. Dt. von der zusag und obligation gutwillig ledig zelen.

„Da I. chfl. Dt. den jungen hern den ständen im obern stift fürstellen und praesentirn lassen, auch die rät der pflicht entlassen und sie an den jungen hern gewisen, da haben sie gehoft, man sol die schulden bezalen, gute policei halten, ordnung machen; so sei in summa nichts geschehen. I. chfl. Dt. gedenken von wegen solcher cession nimmermer in den obern stift, allein sie wolten einmal iren hern vettern besuchen, sonst aber nit, weil sie daselbs so gar nichts mer zu gebieten. Es haben aber doch I. chfl. Dt. disen jungen hern ein weil auch diss orts, nemblich in Westphalen präsentirn wollen, also hab ir aber der her coadjutor die 30 000 goldfl. pension nit versichern wöllen;[1]) da haben sie gedacht, geschicht das in ligno viridi, in arido quid fiet? Zudem so hab sich der nuntius stracks hören lassen, ja I. chfl. Dt. beim hern Metternich embotten, was I. chfl. Dt. in Westphalen zu thun? und hab in summa gemaint, dieselb gehören nimmer daher. So hab auch der probst Gropper[2]) I. chfl. Dt. selbs nit raten wöllen, das sie dise einantwortung noch thun. Ja es haben sich die stend genugsam vernemen lassen, dass sie darein nit willigen, sondern I. chfl. Dt. haben und behalten wöllen, dan sie hetten gehört, wie es im obern stift zugehe.

„Summa: I. chfl. Dt. wollen Westphalen keineswegs aus handen lassen. Und wan sie schon daraus ziechen, da wöllen sie dem landtrost und räten ein decret hinderlassen, das sie I. chfl. Dt. allein und niemants andern, da inen auch I. chfl. Dt. aigne hand furgebracht wurde, für iren hern erkennen und derselben gescheften allein parirn sollen, wie es gleichwol hierin, sonderlich gegen der ritterschaft, nit vil bedörfe, dan sie werden es one das nit thun und es habens I. chfl. Dt. schon unterpaut. Sollen I. chfl. Dt. also weckkommen, so muessten sie sichs bei allen iren nachbarn schamen. Sie haben doch zu Schönstain[3]) dem ambtmann Metternich gesagt, es bring sie kein mensch aus Westphalen.

1) Hierüber liegen keine anderen Nachrichten vor. Vgl. aber Abt. II, 208.

2) Kaspar Gropper; vgl. unten und Lossen in der oben S. 444 Anm. 1 angeführten Abhandlung S. 162 fg. Er und nicht Gottfried, der 1596 starb, s. hier Abt. II, ist auch Briefe und Acten IV, 378 Anm. 1 gemeint.

3) S. oben S. 464.

Digitized by Google

„Das tomcapitel werde greulich thun und scharren, da fragen aber I. chfl. Dt. nichts darnach, dann es sol im nit geraten, das sie und der nuntius darauf umbgangen, das I. chfl. Dt. also verstossen sollen werden. Sonsten und bei der weiss, wie mans vorhat, wurden I. chfl. Dt. kein ziffera sein, sie wurden ein nulla sein. I. chfl. Dt. sagten auch, Westfalen sei ein besonder land von dem obern stift, sei aber ein schlecht ding, die ämbter und kellereien darinnen seien von dem soestischen krieg [1]) her alle versetzt ausser dessen zu Arnsperg, so aber über 6 oder 7000 Gl. nit ertrage. Allein hab man noch was wenigs von hei und dergleichen schlechtem ding. Die churfürsten vor dem Salentino [2]) sein gar wenig und oft kaum in zehn jaren einmal daher komen, dan es kunt sich kainer. wen er schon geschmeidig hof halte, über drei oder aufs meist vier monat da erhalten. I. chfl. Dt. sein gleichwol nunmehr über ein ganz jar da. Es haben sie aber die stend und sonderlich die ritterschaft so gern, das sie I. chfl. Dt. immerdar ein extraordinarihilf thun, jezt mit 2 dann mit 3000 taler.

„Ein ander mal sagten I. chfl. Dt. wiederumb, sie versehen sich, ir her brueder werde sie vom erzstift nit begern zu verstossen, wie sies dan umb S. fl. Dt. nit verdient hetten, und das repetierten I. chfl. Dt. zweimal. Sagten auch verrer, sie wolten das tomcapitel, als welches mit sambt dem nuntio I. chfl. Dt. gern verstossen wolte, noch in irer faust und gewalt halten, wollen aber dem hern coadjutor sonst im obern stift keinen eintrag thun. I. chfl. Dt. wöllen mit der pension iren hern brueder und vettern nit beschweren und auch niemants darumb nachlaufen. Sie haben noch sorg und arbait für das erzstift und sei es billich, ut qui laborat, manducet.“

Mit der grössten Entschiedenheit verweigerte also Ernst die Herausgabe Westfalens. Als Entschädigung bot er den Verzicht auf das Jahresgehalt, welches ihm in dem mit Ferdinand geschlossenen Vertrage zugesichert war, doch wollte er obendrein auch noch die Licenten zu Kaiserswert behalten. [3])

---

1) 1444–1449.
2) Salentin von Isenburg, der Vorgänger des Gebhard Truchsess.
3) Vgl. N. 124 und 134.

Digitized by Google

Diesen Absichten stellten sich in München schwere Bedenken entgegen. Es schien gefährlich, Westfalen aus der Verwaltung des Erzbistums zu lösen, weil das den Verband der beiden Gebiete überhaupt lockern könnte, und man hatte zu erwarten, dass diese Massnahme und die Abtretung Kaiserswerts und seiner Zölle auf den heftigsten Widerstand des Capitels stossen werde. Ein neuer Vertrag mit Ernst konnte ferner nicht wol ohne Mitwirkung des Capitels geschlossen werden und diesem musste dadurch Gelegenheit geboten werden, in seinem Hasse gegen den Churfürsten und in Folge der mannigfachen Streitigkeiten mit dem Coadjutor, die noch nicht erledigt waren, allerlei Schwierigkeiten zu bereiten. Endlich wurde, wenn man den Vertrag mit Ernst als nicht verbindlich anerkannte, die ganze Stellung des Coadjutors ihrer Grundlage beraubt, da Churfürst Ernst und Herzog Wilhelm den Papst ersucht hatten, die Walcapitulation Ferdinands wegen der grossen, jenem darin durch das Capitel auferlegten Beschränkungen nicht zu bestätigen, und Clemens VIII. sich diesem Wunsche geneigt zeigte.[1])

Wilhelm war nichts destoweniger bereit, seinem Bruder zu willfahren. Er sah ein, dass aus den Licenten, welche man ihm bei den Coadjutorieverhandlungen viel einträglicher geschildert hatte, als sie wirklich waren, der Jahresgehalt des Churfürsten nicht zu bestreiten sein werde und mochte sich bei der Zerrüttung seines Geldwesens nicht noch weitere Opfer aufladen. Ferner meinte er, dass es ihm und dem Coadjutor Nachteil bringen könne, wenn man den Churfürsten verletze und ihm widerstrebe, und obendrein glaubte er, dass sich jener den Schutz Niederdeutschlands gegen die Holländer, wenn er Westfalen besitze, um so eifriger angelegen sein lassen werde. Der Coadjutor erhob jedoch gegen seine Meinung aus triftigen Gründen Einsprache[2]) und ohnehin hatte auch Wilhelm zur Erledigung der Frage und zur Ordnung des gesammten Verhältnisses zwischen Ferdinand und dem Oheim von vornherein für nötig erachtet, Speer nochmals in Gemeinschaft mit Metternich an den Rhein zu entsenden.[3]) Er verschob daher seine Entscheidung.

1) Wilhelm von Metternich, 5. August, Ma. 39/13, 160 Cptcopie. In Bezug auf die Capitulation bemerkte er, dass ihre Bestätigung „des hern churfürsten opposition halber und auch sonsten nit geschehen würdet“. Vgl. Abt. II, 145 fg.

2) N. 124 und 131.

3) Wilhelm an Ferdinand 5. August, Ma. 39/13, 159 Cptcopie.

Schon bevor Speer vom Rhein nach München zurückkehrte, war aber die westfälische Frage auch wieder von Seite des Domcapitels im Verein mit anderen Schwierigkeiten, die sich noch in der Schwebe befanden, angeregt worden. Im Juni 1597 erschienen Gesandte des Capitels in Poppelsdorf, um die im November des vorausgegangenen Jahres abgebrochenen Verhandlungen aufzunehmen.[1]) Sie verlangten an erster Stelle zu wissen, ob das Gerücht begründet, dass der Papst die Bestätigung der Coadjutorie erteilt habe, und ob dabei auch die Wahlcapitulation genehmigt worden sei; wenn es der Fall, so möge Ferdinand die Bulle mitteilen, sonst aber sich um die Anerkennung der Coadjutorie und der Capitulation bemühen. Ferdinand konnte diese Frage leicht mit der Antwort, dass ihm die Bestätigung noch nicht zugekommen sei und er weitere Schritte unternehmen wolle, erledigen.

Die Gesandten mahnten jedoch auch an, dass die ungeteilte Verwaltung des Erzstifts wie am Rhein so auch in Westfalen und dem anderen Nebengebiete, dem Veste Recklinghausen eingerichtet und der Coadjutor auch dort den Landständen vorgestellt werden möge, dass die früher beschlossene neue Regiments-Kammer- und Kanzleiordnung vollendet und eingeführt werden müsse und dass die Räte und Beamten dem Capitel zu vereidigen seien.

Der Coadjutor erwiderte, die Vestischen seien i. J. 1596 bei seiner Vorstellung auf dem bonner Landtage[2]) gewesen, hätten ihn als Herren angenommen und gehörten zur rheinischen Landschaft; im Vest werde er also wol, wenn er hinkomme, nicht auf Schwierigkeiten stossen; auch habe ihm dort der Churfürst ausser in einem Falle nie Eintrag gethan.

In Bezug auf Westfalen wich Ferdinand aus. Er hätte gewünscht, bemerkte er, dass das Capitel bei dem ersten westfälischen Landtage den Verwaltungspunkt in die vom Churfürsten vorgelegte Instruction eingerückt oder ihn durch seine Gesandten beim Landtage angebracht hätte, denn die Vorstellung der Neuerwälten stehe seit Alters dem Capitel zu. Die Gesandten möchten ihr Gutachten geben, was jetzt in der Sache zu thun sei. Er könne sie nicht füglich beim Churfürsten betreiben.

1) S. Abteilung II. N. 101.
2) S. Abteilung II, 130.

Digitized by Google

Die Geschäftsordnung für Regierung, Kammer und Kanzlei war schon Ende 1596 abgefasst worden.[1]) Dann hatte der Churfürst sie zu sehen begehrt und noch immer wartete man auf seine Erklärung. Ferdinand konnte daher nichts thun, als den Gesandten anheimstellen, ihm etwaige Mängel der neuen Ordnung anzuzeigen.

Ueber die Vereidigung der Räte und Beamten war im vorigen Jahre, wie wir früher berichteten,[2]) heftig gestritten worden. Zur Nachgiebigkeit hatte inzwischen kein Teil Neigung gewonnen.[3]) Der Coadjutor erwiderte daher vorsichtig, wie er es schon bei den früheren Verhandlungen gethan, er könne nicht hoffen, die Räte zu einer anderen Erklärung, als sie im Vorjahre abgegeben, zu bringen; wolle man sie nun entlassen, so möchten die Gesandten ihr Gutachten abgeben, wie das ins Werk zu setzen.

Weitere Forderungen des Capitels betrafen die Abfindung seiner Gläubiger und Rentner.[4]) Verschiedene Gläubiger, klagten die Gesandten, hätten sich jüngst wieder in Capitelsgüter einweisen lassen und von den in der Walcapitulation dem Capitel überwiesenen Zöllen[5]) werde dem Capitel so wenig geliefert, dass es seit Ostern 1596 keine Zinsen mehr habe zalen können. Der Coadjutor möge also die Zöllner von Linz, Bonn und Rheinberg anweisen, allo ihre Gefälle an das Capitel abzuführen und sie darauf vereidigen, überdies aber, da die Zölle nicht genügend ertrügen, alle Gefälle des Stiftes in eine Kiste legen und aus dieser den Abgang von den Zöllen ersetzen lassen. Ferner möge er

1) Metternich an Hz. Wilhelm 10. Januar 1597, Ma. 9/15, 56 eigh. Or. Ueber die vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Capitel s. Abteilung II, N. 101.

2) Vgl. Abteilung II, 145 fg.

3) Chf. Ernst äusserte über die Frage im Juni 1597 gegen Speer: Die Räte „sollen dem churfürsten, dem coadjutor und dem erzstift schwören. Man sol dem capitel sagen, was sie mer wollen, wan die rät schwören, wie sie bei so vielen herren gethan haben? l. chfl. Dt. sein noch der her; der sein sie verpflicht und sol man nit gedenken, dass sie die rät der pflicht entlassen, auf den fall der her coadjutor vor l. chfl. vom erzstift kem. Es sei gleichwol in der capitulation, das auf absterben oder abstant des jungen hern das capitel die freie wal sol haben, das könn aber in ewigkeit nit sein. Und das die rät dem domcapitel sollen schwören, das können I. Dt. nimmermer raten, kunten es auch nit geduldén, dan ein tomcapitel wurde dadurch her werden, [illegible] was die ret theten oder eim hern rieten, so dem tomcapitel nit gefiel, da wurd inen ein ca[illegible]el sagen, wo ir pflicht were? Sei allenthalben gebreuchig, das die rät electo schwören et ecc[illegible]ae". Ma. 89/14, nach einer Abschrift von Hrn. Prof. Cornelius.

4) D. h. Darlehner, denen eine Leibrente zugesichert war.

5) Vgl. Aretin Maximilian I, 514. Unkel Görresjahrbuch VIII, 587.

die Verhandlungen mit den alten Domrentnern wegen Ermässigung ihrer Bezüge durch einige Räte im Verein mit dem Nuntius und dem Capitel aufnehmen lassen und dafür sorgen, dass „bei pepstl. H[t.] und ksl. M[t.] commissarien quoad restantes der mitleren creditorn et quoad obligationes novissimorum creditorum mögen erhalten werden". [1])

Ferdinand erwiderte, er wisse nicht anders, als dass die Zöllner beeidigt seien; andernfalls solle es geschehen. Die Zölle brächten indes sehr wenig ein und die Kellereien seien verpfändet. Es sei deshalb unmöglich, die jährlichen Zinsen der Stiftsschulden und die Stiftsrenten, geschweige denn die Besoldungen und Reichssteuern zu bezalen. Die Gesandten möchten nur selbst die Kammerrechnung einsehen. Er habe ein Gutachten verfassen lassen, wie sowol dem Capitel wie dem Erzstifte einigermassen zu helfen sei, und bei der Rechnungskammer sei eine Ordnung entworfen, wie die Gefälle zu sammeln, die Rentner zu bezalen und die Beamten zu besolden. Solle jetzt eine Kiste gemacht und daraus zuerst dem Capitel sein Abgang bezalt werden, so wünsche er von den Gesandten zu vernehmen, wie jene Ordnung auszuführen und die Stiftsrentner und Beamten zu bezalen seien, und wie, wenn in der Kiste nichts übrig bleibe und ihr vor Befriedigung des Capitels nichts entnommen werden solle, er die Verwaltung noch mit einigem Ansehen führen könne. Er wolle garn das Mögliche thun, doch hoffe er, dass das Capitel so verfahren werde, dass er doch noch als der Herr erscheine und ihm nicht die Verwaltung des Stiftes gänzlich entzogen werde. Zur Verhandlung mit den alten Domrentnern wolle er seine Räte Bisterfeld und Dr. Eck abordnen. Was die Erwirkung einer päpstlich-kaiserlichen Commission betreffe, so habe er gerade deshalb längst gewünscht, dass die Capitelsgesandten erschienen wären; sie möchten jetzt sich angelegen sein lassen, dass man diese und die anderen wichtigen Stiftssachen erledige. [2])

Ueber die weiteren Verhandlungen erfahren wir nur durch eine Bemerkung Ferdinands [N. 123], dass die Gesandten „fast ungereimt und seltsam replicierten". Am 26. Juni berichtete er dem Vater: [3]) Mit den

---

1) Vgl. Aretin Max. I, 515 und Unkel 588. Die näheren Abmachungen, welche oben angezogen werden, fehlen.

2) Anbringen der Gesandten, Ma. 39/13, 196 und Antwort des Coadjutors das. 198 Copien.

3) Ma. 39/13, 149 Or.

Digitized by Google

Capitelsgesandten habe ich einen Punkt ihrer Instruction erledigt. E. Dt. werden aus der Abschrift der Abmachung [1]) sehen, wie beschwerlich und gefährlich es mir geht, indem das Capitel von mir die Bezalung seiner Gläubiger verlangt. Es ist ganz unmöglich, die Capitulation in diesem Punkte zu halten, denn sollte das Capitel zuerst befriedigt werden, so würde nichts für andere Ausgaben bleiben. [2]) Es sucht aber nur seinen Vorteil ohne jede Rücksicht auf das Allgemeine. Sobald die Gesandten in diesem Punkte eine willfährige Antwort erhalten hatten, sind sie, ohne ihrer anderen Forderungen weiter zu gedenken und ohne sich mit den 30 bis 40 vorhandenen wichtigen Stiftssachen zu befassen, ja sogar ohne Lebewol zu sagen, abgereist. Die Sachen der alten treuen Diener, worunter viele vom vornehmsten Adel, welche im Stiftskrieg Gut und Blut eingesetzt haben, und viele arme Leute, welche an den Bettelstab gekommen sind, haben sie von einem Tage zum andern verschoben und schliesslich ganz liegen lassen. Ich habe viele wichtige Punkte, von welchen des Stiftes Heil oder Verderben abhängt, erledigen wollen, aber es ist unterblieben, denn obgleich die Gesandten über sechzehn Tage hier waren, sind sie doch nur vier bis fünf Mal zum Rat gekommen und wenn man ein paar Stündchen gesessen hatte, sind sie müde gewesen, während ich von 7 bis 12 Uhr im Rate sass. Alle wichtigen Sachen wollen sie kraft der Capitulation wissen und mitberaten, kommen sie aber einmal auf vieles Bitten hieher, so muss ich, wenn ich zur bestimmten Stunde in den Rat komme, eine halbe Stunde und länger auf sie warten und bald entschuldigen sie sich, sie seien nicht instruirt, man möge ihnen die Sachen nach Köln ins Capitel schicken. Man müsste ihnen fast die ganze Kanzlei senden. Thut man's aber, so sagen sie, in Abwesenheit der Grafen könnten sie nicht verhandeln und sind diese da, so geht es noch unrichtiger zu. Was kann ich da thun?

Hatte nun die Selbstsucht und Trägheit der Capitularen eine eingehende Erörterung der westfälischen Frage erspart, so hatte die Gleichgültigkeit gegen die allgemeinen Anliegen, wie es scheint, schon vorher Ferdinands Befürchtungen [N. 116] zuwider bewirkt, dass auf einem

1) Sie fehlt.

2) Der Coadjutor war also offenbar nicht auf den Antrag wegen der Kiste eingegangen.

Digitized by Google

Landtage, der zu Bonn am 10. Mai 1597 eröffnet wurde, die gefährliche Klippe nicht berührt zu werden brauchte. Dafür aber bereitete wie in den Verhandlungen mit den Capitelsgesandten das zerrüttete Geldwesen des Stiftes grosse Schwierigkeiten.

Mit einer Reihe beträchtlicher Forderungen musste Ferdinand an die Stände herantreten.[1]) Eine der wichtigsten unter denselben war die auf die Beschaffung der Mittel zum Unterhalt der im Erzstift liegenden Besatzungen gerichtete. Gemäss den Beschlüssen, welche der Landtag von 1596 gefasst hatte, waren die Besatzungen überall vermindert worden, gleichwol waren jedoch die damals bewilligten Gelder völlig aufgebraucht.

Um das Stift zu entlasten, hatte der Coadjutor durch Gesandte, die er im October 1596 nach Brüssel schickte, den spanischen Statthalter der Niederlande, Erzherzog-Cardinal Albrecht, gebeten, ihm insgeheim Geld zur Unterhaltung von 200 Reitern zukommen zu lassen, damit ohne Verletzung der Neutralität die Abwehr der holländischen Einfälle ermöglicht werde.[2]) Der Erzherzog hatte ihn auf eine Summe angewiesen, welche so eben Bille im Namen des Churfürsten Ernst angeblich für das

1) Proposition verlesen 10. Mai 1597, Ms. 39/13, 107 Copie. Ueber den 1. und 2 Punkt ist im Folgenden zu berichten. Die anderen enthielten Folgendes: 3) Auf früheren Landtagen ist beschlossen, dass man die Rechnungen aller Einnahmen liquidieren, examinieren und recessieren solle, und ist dafür ein Ausschuss eingesetzt worden. Der Coadjutor hat diesen wiederholt versammelt und stellt dem Landtag anheim, dessen Bericht anzuhören und zu begutachten. 4) Der Coadjutor hat grosse Summen zur Abfindung des Obersten Linden [s. Abteilung II] und zur Entrichtung des Rückstandes der Gräfin von Neuenahr [s. unten] vorgeschossen. In den Abschieden der vorigen Landtage ist ihm versprochen, dass man ihn schadlos halten und ihm die Beobachtung der mit Linden verabredeten Zalfristen ermöglichen wolle. Das ist nicht geschehen und hat er das Geld anderweitig aufbringen müssen. Der Landtag möge nun die nötigen Mittel beschaffen. 5) Zur Sicherung der Strassen, der Ströme und des Landes haben die Stände nicht nur eine nachbarliche Correspondenz mit Jülich für nötig erachtet, sondern auch, dass bei allen Städten, Aemtern und Herrlichkeiten eine allgemeine Musterung angestellt, die unnötigen Pässe aufgeworfen, die Landwehren und Schlagbäume hergestellt und andere Vorkehrungen getroffen würden. Der Coadjutor hat die nötigen Befehle erlassen. Der Landtag möge beraten, wie die Correspondenz mit Jülich endlich recht ins Werk zu setzen und was sonst noch erforderlich sei. 6) Der Kaiser hat der Türkengefahr wegen die Entrichtung der 1594 vom Reichstage bewilligten Steuern aufs neue verlangt und den fiscalischen Process weiterführen lassen, so dass zu besorgen ist, dass die Vorstellungen des Churfürsten beim Kaiser und die beim Kammergericht erhobenen Einwendungen nichts fruchten werden. Obendrein betreibt der Kaiser einen neuen Reichstag. Da die von den Türken drohende Gefahr weltkundig ist, so mögen die Stände über Bewilligungen beraten, und da der Besuch des Reichstages viel kosten wird, die Stände aber für den des vorigen nichts bewilligt haben, so mögen sie dem Churfürsten jetzt um so mehr an die Hand gehen.

2) S. Abteilung II, 197 und 203.

Digitized by Google

Erzstift bei ihm ausgebracht hatte. Davon hatte er jedoch nichts erhalten.[1]) Deshalb hatte er sein Gesuch erneuert, als im December desselben Jahres die Generalstaaten wieder einmal mit Execution wegen der Forderungen der Gräfin von Neuenahr drohten und Truppen gegen die kölner Grenze vorschickten.[2]) Der Erzherzog hatte darauf sofort einige Compagnien Reiter abgeordnet, welche indes die Holländer schon abgezogen fanden, und er hatte sich erboten, auch in Zukunft bewaffnete Hülfe zu leisten; dem Gesuche um Geldhülfe dagegen hatte er nicht entsprochen und wieder nur auf die wie früher so noch jüngst dem Churfürsten bewilligte Hülfe verwiesen. Dabei war er auch gegenüber erneuten Vorstellungen Ferdinands geblieben, nur hatte er schliesslich auf die Zukunft vertröstet und sein Secretär Westernacher, dessen Unterstützung der Coadjutor in Anspruch genommen, hatte geäussert, dass man einer wiederholten Bitte vielleicht entsprechen werde.[3]) In seinem Eifer für das Erzstift hatte Ferdinand aus diesen Redensarton gefolgert, dass er nur noch Ja zu sagen branche, um die Hülfe zu erhalten. Dafür aber war ihm mit voller Macht das von München her angeregte Bedenken entgegengetreten, ob nicht Churfürst Ernst die Bewerbung um die Hülfe als einen Eingriff in seine Regierungsrechte verübeln und aus Eigennutz zu hindern suchen werde,[4]) und Herzog Wilhelm hatte ihn dann auch auf die Bedeutungslosigkeit der ihm aus Brüssel gewordenen Vertröstungen hingewiesen und ihm geraten, die Sache einstweilen ruhen zu lassen.[5]) So hatte denn Ferdinand, zumal neue Streitigkeiten mit dem Churfürsten die Besorgnis vor dessen Unwillen erhöhten, keine weiteren Schritte gethan und war nun ganz auf die Hülfe des Landtages angewiesen. Er forderte daher diesen zu Bewilligungen auf, mahnte ihn indes, bei deren Veranlagung zu berücksichtigen, „dass in diser bisher gespurter unsicher-

1) S. N. 113.

2) Ferdinand an den Secretär Albrechts, Westernacher, 15. December 1596, Ma. 9/15, 197 Copie mit Ziffern. Das entsprechende Schreiben an Albrecht fehlt.

3) Albrecht und Westernacher an Ferdinand 30. December 1596 und 18. Februar 1597; Ferdinand an dieselben 8. Januar und 12. Februar, Ma. 9/15, 200, 198, 209 u. 207; 203, 201, 206, 205 Copien. Alle Schreiben Ferdinands in dieser Sache wurden nach einem Kanzleivermerk von Metternich entworfen; er hatte also auch wol den Plan angeregt.

4) N. 110, 113, 118.

5) Wilhelm an Ferdinand 24. März und 15. April, Ma. 9/15, 97 und 107 Copie.

Digitized by Google

heit der gemeine baursmann durch das tägliche rauben, plündern und pferdstelen schier dermassen erschöpft, das er nit mehr als den hungerigen bauch übrig habe und also zu disen nötigen anlagen das meiste nit geben wird".[1])

Wie dringlich aber auch das Begehren wegen der Besatzungen war, die erste Stelle in den Beratungen wie in der Proposition nahm doch der leidige Streit wegen Bedburgs ein.[2]) Im Herbst 1596 hatte der Landtag, wie bereits erwähnt, beschlossen, den Stiftsmarschall Arnold von Frenz zu den Generalstaaten und zur Gräfin von Neuenahr zu senden und denselben anzubieten, dass man sich um die Rückgabe von Bedburg bemühen und während der zwei Jahre, binnen welcher man sie zu erwirken hoffe, der Gräfin je 10000 Reichstaler zalen wolle. Diese Vorschläge waren jedoch, als Frenz sie im Februar 1597 im Haag vorbrachte, rundweg verworfen und verlangt worden, dass die Rückgabe der Herrschaft sofort erfolgen und der Ausstand der Gräfin an Einkünften, welcher für drei Jahre und 8 Monate auf 45000 Reichstaler berechnet wurde, unverzüglich bezalt werden müsse, widrigenfalls die Execution vollzogen werden solle. Umsonst hatte der Coadjutor den Marschall ermächtigt, die jährlich zu zalende Summe um 2 bis 4000 Taler zu erhöhen; umsonst hatte er ihn darauf dringen lassen, dass man die Execution wenigstens bis nach dem bereits in Aussicht genommenen Landtage verschieben möge. Die Holländer und die Gräfin waren bei ihrer Antwort geblieben und hatten erklärt, dass sie bis zur Erfüllung ihrer Forderung eine Execution auf die andere folgen lassen würden. In der That war dann auch eine zalreiche Schaar am Osterfest [6. April] in das Herzogtum Jülich eingebrochen und hatte von dort die „Halfleute" einiger kölner Geistlichen und einen Antoniterritter gefangen nach Nymwegen weg-

1) Punkt II der Proposition.

2) S. über ihn Abteilung II; zu den dort S. 129, Anm. 1 (wo übrigens zu lesen ist Briefe und Acten IV, 343) angeführten Belegen vgl. auch Continuatio epitomes u. s. w., Köln bei Gottfried v. Kempen, 1593, I, 9 fg. und W. Riephan Supplementum u. s. w. Köln bei G. v. Kempen, 1593, p. 39 fg. [Die vollständigen Titel s. Stieve Ueber die ältesten halbjährigen Zeitungen u. s. w. Abhdl. d. k. bayer. Ak. d. W. III. Cl. XVI, I, 249, 250.] Nach diesen Quellen war es nicht Graf Johann von Reifferscheid, sondern sein Neffe Werner, welcher Bedburg besetzt hatte und dieser erscheint auch in den Acten des Jahres 1597 als Inhaber, wonach also die Angabe in Abt. II zu berichtigen ist.

geführt. Der Coadjutor begehrte daher nun das Gutachten der Stände, was weiter zu thun sei. [1])

Nach mehrtägiger Beratung baten die Ritter und Städte den Coadjutor, die Rückgabe Bedburgs an die Gräfin zu bewirken. Graf Werner von Manderscheid schloss sich ihnen für sich und die abwesenden weltlichen Grafen an, denn die Gefahr des Stiftes mochte ihnen nicht geraten erscheinen lassen, wie früher [2]) im Widerstande zu beharren. Das Domcapitel dagegen zeigte wie immer, dass ihm der Vorteil seiner Mitglieder weit über dem Wole des Stiftes stehe. Seine Gesandten erklärten, der Antrag der Weltlichen sei nicht ein Mittel sondern ein „Extremum" und sie sähen auch keine Möglichkeit, die Restitution zu erwirken. Graf Werner von Reifferscheid wolle durchaus nicht gutwillig abtreten und wenn man Gewalt gegen ihn anwenden wolle, werde er sich einen Anhang machen und sich mit den Waffen widersetzen; auch verstosse es gegen die Erblandesvereinigung, Jemanden ohne Rechtsurteil seines Besitzes zu berauben; man möge also einfach dem Churfürsten und dem Coadjutor anheimstellen, Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen.

Das Capitel hatte schon vor dem Landtage, als ihm die Proposition, wie herkömmlich, vorgelegt wurde, Aenderung des Bedburg betreffenden Punktes gefordert und der Coadjutor, der ihr Verlangen abwies, weil das Schriftstück bereits vom Churfürsten genehmigt sei, hatte sich verpflichten müssen, auf dem Landtage keinen Beschluss feststellen zu lassen, ehe er sich nicht mit dem Capitel einer einhelligen Meinung verglichen hätte. Demgemäss verhandelte er jetzt mit den Capitelsgesandten. Ihren Einwendungen aber verlieh es erhöhtes Gewicht, dass eben ein Schreiben des Erzherzogs Albrecht [3]) einlief, worin dieser den Coadjutor ermahnte, sich nicht durch widerwärtige und unfreundliche Leute zur Entsetzung des Grafen Werner von Reifferscheid und zur Rückgabe von Bedburg überreden zu lassen. da dies der katholischen Religion, dem Könige von Spanien und dem Erzstifte nachteilig sein werde und Werner ein treuer Vasall des Erzstiftes sei, wie ihn denn Churfürst Ernst noch kürzlich in einer anderen Sache empfohlen habe. So vereinbarte denn Ferdinand

1) Punkt I der Proposition.

2) S. Abteilung II, 130.

3) Vom 12. Mai, Ms. 39/13, 114 Copie.



Digitized by Google

mit den Gesandten, dem Landtage zu antworten, dass es noch zu früh sei, von der Restitution Bedburgs an die Gräfin zu reden, man vielmehr erst über die Recuperation, die Lösung des Städtchens aus Reifferscheids Händen, beraten müsse, und da diese Recuperation nicht ohne Kosten zu bewirken sei, die Stände erklären möchten, was sie leisten wollten. Die Gesandten behielten sich indes auch dabei vor, dass die Verhandlung für das Capitel nicht verbindlich sein solle.

Ihr Beispiel weckte nun anch den Eigennutz der weltlichen Stände. Sie erwiderten, da Bedburg ein offenes Haus und Lehen des Erzstiftes sei, so müsse die Recnperation mit Vorwissen und Zuthun des Churfürsten geschehen und dieser werde die nötigen Mittel zu finden wissen, wobei sie jedoch das Ihrige zn leisten bereit seien, falls sie als Lehenslente, beziehungsweise Untertanen dazu aufgefordert würden. Sie wichen damit weit hinter die im Herbst 1596 gemachten Anerbietungen zurück.[1]) Ferdinand erinnerte sie daher an diese und forderte sie auf, sich noch stärker anzugreifen, da man in Holland die der Gräfin von Neuenahr gebotene Summe nicht genügend gefunden habe.[2])

Die Antwort der Stände ist nicht überliefert und überhanpt erfahren wir über den gesammten Verlauf des Landtages nichts weiter, als dass ein Graf — vermutlich Werner von Manderscheid — nach Holland abgeordnet und wegen seiner Abwesenheit der Landtag verschoben wurde.[3]) Es scheint, dass in der bedburger Sache beschlossen wurde, den Erzherzog Albrecht durch eine Gesandtschaft des Churfürsten und des Coadjutors zu ersuchen, dass er die Rückgabe Bedburgs nicht verübeln, geschweige denn den Grafen Werner von Reifferscheid in der Behauptung des Städtchens unterstützen möge; dann sollte diesem eine Entschädigung von 12000 Goldgulden für die Uebergabe an den Coadjutor geboten und, wenn sie erfolgt, Bedburg unter gewissen Bedingungen[4]) der Gräfin

1) Vgl. Abteilung II, 194.

2) „Verfolg, so auf die proposition biss anhero ergangen." Ma. 39/13, 116. Vgl. n. 121 und 122.

3) Mündlicher Befehl Ferdinands für Speer, Ma. 39/13, 103. Vgl. Seb. Brenner Continuator temporis quinquennalis 496.

4) Wol den in N. 122 von Ferdinand erörterten.

Digitized by Google

von Neuenahr ausgeliefert werden.[1]) Die Gesandtschaft an den Herzog verzögerte sich jedoch, da Churfürst Ernst die Instrnction für sie, die ihm Ferdinand schon Ende Juni überschickte, nicht ausfertigte,[2]) und so mussten denn auch die weiteren Schritte unterbleiben. Dafür schickte Ferdinand an die Gräfin von Neuenahr einen Gesandten, der ihr den vollen Betrag der bedburger Einkünfte bis zur Restitution anbieten sollte; sie erklärte jedoch, dass die Sache nicht mehr sie, sondern nur noch die Generalstaaten angehe, und diese lehnten jede Verhandlung ab.[3])

Inzwischen legte sich Prinz Moriz von Oranien am 11. August mit einem starken Heere vor Rheinberg, nm diese wichtige churkölnische Festung den Spaniern, welche sie seit 1590 besetzt hielten, zu entreissen. Wie leicht konnte er nun von da aus weiter in das Erzstift einrücken, um Bedburg zu erobern oder dessen Rückgabe zu erzwingen! Auch an und für sich aber drohte dem Erzstift durch die Belagerung Rheinbergs schwere Gefahr. Geriet es in die Hände der Holländer, so war das kölner Gebiet ihren Einfällen noch mehr als zuvor ausgesetzt und sie konnten noch leichter als bisher den Rheinhandel und damit die Einkünfte des Stiftes beeinträchtigen. Obendrein hatten die Spanier die stiftische Verwaltung in Rheinberg bestehen und durch sie die Einkünfte aus den Zöllen, Kellereien, Licenten nnd anderen Gefällen unbeirrt erheben lassen; von den Holländern war dagegen solche Begünstigung nicht zu erwarten.

Ferdinand begab sich am 9. August wegen der Pest, die um Bonn immer heftiger auftrat, nach Kaiserswert,[4]) also ganz in die Nähe von Rheinberg. Er erwartete auf Zusicherungen Billes hin mit aller Bestimmtheit, dass die Spanier zum Entsatze der Festung herbeieilen würden. Um jedoch für alle Fälle das Stift zu sichern, schickte er in seinem und des Churfürsten Namen den Marschall von Frenz,[5]) den Drosten zu

1) Andeutungen in einem Schreiben Ferdinands an Bille vom Ende August und in Billes Antwort vom 4. September, Ma. 9/15, 211 und 213 Copien.

2) So klagt Ferdinand in dem eben erwähnten Schreiben.

3) Instruction Ferdinands für Gesandte nach Orsau, 14. December 1597, s. unten.

4) S. N. 121, 124 und 125. Wenn das zweite Schreiben aus Linn datiert ist, so kann das nur bei einem flüchtigen Besuch geschehen sein und ist in dem Briefe mit „hier“ ohne Zweifel Kaiserswert gemeint, denn von dort datiert schon ein Schreiben Ferdinands vom 9. August.

5) Ueber Arnold Raitz von Frenz, Herrn zu Mattefeld, Amtmann zu Bonn vgl. Fahne, Geschichte der kölnischen u. s. w. Geschlechter I, 349.

Kempen und Wilhelm Quad von Wickerat zu Zoppenbroich an den Prinzen Moriz und liess ihm sagen: Rheinberg sei eine Stadt des Erzstiftes Köln und dieses habe in den spanisch-holländischen Kriegen stets Neutralität beobachtet; der Churfürst habe sich auch vielfach und durch eigene nach Spanien abgeordnete Gesandte um die Wiedererlangung Rheinbergs bemüht und erwarte dieselbe binnen kurzem; zur gewaltsamen Vertreibung der Besatzung aber besitze, wie der Prinz selbst wisse, das Stift nicht die Macht. Er möge sich nun erklären, was der Churfürst und der Coadjutor von ihm und seinem Heere für sich, ihre Lande und Leute zu erwarten hätten, auch möge er gute Zucht halten und den benachbarten Stiftsämtern Salvagardia schicken. Falls er aber Rheinberg nehme, möge er die Bürgerschaft nicht beschweren, die churfürstliche Verwaltung nicht stören und die Stadt dem Churfürsten zurückgeben, oder, wenn er Letzteres vorerst nicht thun wolle, wenigstens die Einkünfte folgen lassen. In Bezug auf Bedburg sollten die Gesandten zugleich melden, dass Ferdinand in Arbeit stehe, um die Recuperation zu bewirken, und sie sollten Alles aufbieten, um die Execution zu verhüten. [1])

Prinz Moriz scheint darauf mit der Versicherung erwidert zu haben, dass er gegen das kölner Erzbistum und dessen Häupter nichts Feindliches im Sinne trage; [2]) in Bezug auf Rheinberg und Bedburg dagegen behielt er sich jedenfalls freie Hand vor. Der spanische Entsatz erschien nicht, denn Erzherzog Albrecht führte alle seine Streitkräfte nach der Pikardie, um Amiens aus der Belagerung König Heinrichs IV. von Frankreich zu befreien, und die Spanier legten einerseits nicht viel Gewicht auf Rheinberg, anderseits meinten sie, diese und andere Plätze am Rhein leicht wiedergewinnen zu können, sobald der Friede mit Frankreich geschlossen sei. Der Statthalter von Friesland, Graf Hermann von Berg, rückte zu spät herbei. So musste sich denn die Festung am 19. August an Moriz ergeben.

Churfürst Ernst beauftragte darauf den Grafen Johann d. J. von Nassau, der sich gerade bei ihm in Arnsberg befand und sich zur Vermittlung bei Moriz erbot, bei diesem auf die Rückgabe Rheinbergs an

1) Instruction vom 14 August, Ma. 9/15, 127 Copie. Vgl. N. 126.
2) Vgl. N. 127.

das Erzstift oder doch auf die Verabfolgung der dortigen Gefälle zu dringen.[1]) Er erreichte jedoch nicht das Mindeste und weitere Steigerung der Gefahr drohte.

Da nämlich Moriz sich inzwischen gegen Mörs, eine jülicher Herrschaft, welche wie Bedburg der Gräfin von Neuenahr gehörte und ihr durch eine spanische Besatzung vorenthalten wurde, gewandt hatte, so erwachte der — thatsächlich begründete[2]) — Argwohn, dass Walpurgis den Prinzen Moriz zu ihrem Erben eingesetzt habe, und dass dieser im eigenen Interesse nun um so mehr trachten werde, wie Mörs so auch Bedburg zu erlangen. Eine Zeit lang hielt man noch die Hoffnung fest, dass Erzherzog Albrecht sich gegen die Holländer wenden werde. Sie schwand jedoch bald und nun wusste man auch von Seite des Churfürsten dem Coadjutor nichts mehr zu raten, als dass er schleunigst den Grafen Reifferscheid bewegen möge, gegen die 12 000 Goldgulden Bedburg zu übergeben, wozu die von den Holländern drohende Gefahr denselben wol geneigt machen werde, und dass er dann der Gräfin die Stadt unter Bedingungen, welche die Erhaltung der katholischen Religion und die Hoheit des Erzstiftes sicherstellten, einräumen solle.[3]) Ob Ferdinand diesen Gedanken zu verwirklichen suchte, ist nicht ersichtlich; jedenfalls erreichte er nicht sein Ziel. Die Gesandtschaft an Erzherzog Albrecht ging endlich ab; über ihr Ergebnis wissen wir nichts.[4]) Graf Werner aber verharrte im Widerstande. Man bereitete darauf eine Gesandtschaft an den Kaiser vor, damit dieser den Widerspänstigen durch „arctiora mandata" zur Herausgabe Bedburgs verhalte. Ehe jedoch dieselbe noch abging, sandten die Staaten im November 1597 Truppen unter Führung des Obersten Julian Edmond und des Commissars Jonas Ludwig[5]) ab, um die Execution vorzunehmen, falls nicht das Guthaben der Gräfin, welches nun auf 54983 Reichstaler 22 Stüber und 4 Deut berechnet wurde, binnen kürzester Frist erlegt würde.

1) S. N. 131, 138. Vgl. Häberlin Neueste Teutsche Reichsgeschichte XX, 662.

2) Schon durch Urkunde vom 20. November 1594 hatte die Gräfin Moriz von Oranien ihre Besitzungen Mörs, Bedburg u. s. w. vermacht.

3) Bille an den Coadjutor, 4. September, Ms. 9/15, 213 Copie.

4) Falls nicht die in N. 134 erwähnte Verwendung Albrechts bei König Philipp II. Folge der Gesandtschaft war.

5) Vgl. Abt. II, S. 185.

Der Coadjutor suchte das drohende Unheil abzuwenden. Nur mit grosser Mühe konnte er es jedoch dahin bringen, dass sich Edmond und Ludwig zu einer Verhandlung in Orsau [Orsoy] herbeiliessen, zu welcher er Frenz, Wilhelm von Quad und den Kellner zu Hornenburg, Vincenz Rensing, abordnete. Sie hatten Befehl, 25 000 bis 29 000 Reichstaler anzubieten und zu bitten, dass man sich damit begnüge, da das Erzstift so sehr verarmt sei und die Holländer nun auch noch die Gefälle von Rheinberg vorenthielten, woraus sie sich selbst mit einer viel höheren Summe als der geforderten bezalt machen könnten. Ferner sollten die Gesandten um geraume Zalfristen und um Einstellung der Streifereien und Plünderungen anhalten, dem Commissar aber ein Geschenk in Aussicht stellen. [1])

Sie erreichten in Bezug auf die Höhe der Leistungen ein unverhofft günstiges Ergebnis. In einem Vertrage, welcher am 21. December 1597 zu Wesel geschlossen wurde, musste sich der Coadjutor nur verpflichten, am 5. Januar 1598 zu Wesel 10 000, am 2. Februar zu Amsterdam 2000 und am 1. oder 15. April zu Nymwegen 4000 Reichstaler zu erlegen, wogegen bis dahin die Execution unterbleiben, die Entlassung der dem Erzstift angehörigen Gefangenen [2]) ohne Lösegeld erfolgen und alles Streifen und Plündern verboten werden sollte. Indes wurde vorbehalten, dass der Coadjutor die Genehmigung des Vertrages durch eine besondere Gesandtschaft bei den Generalstaaten nachsuchen solle. [3])

Ferdinand that sofort Schritte für die Ausführung dieser Bestimmung, doch verzögerte sich dieselbe bis ins nächste Jahr, da er erst den Churfürsten Ernst um seine Genehmigung ersuchen musste. [4]) Dafür erlegte er indes, um die Holländer zu beschwichtigen, noch vor Weihnachten den ersten Betrag. [5])

Unter den schweren Sorgen, welche so dem Coadjutor durch die Holländer bereitet wurden, hatte er aber auch beständig unter Irrungen

1) Instruction vom 14. December, Ma. 39/13, 216 Copie.

2) S. oben S. 480.

3) Ma. 39/13, 220 Or.

4) Instruction für Rensing an Ernst 24. December 1597, a. a. O. 225 Copie. Danach ist die Angabe Ferdinands in N. 149, dass die Gesandtschaft nach Holland schon abgegangen sei, nicht genau.

5) Vgl. N. 141, 145, 147, 149.

Digitized by Google

mit dem Oheim zu leiden. Sei es, dass Ernst den Neffen in der westfälischen Frage mürbe machen wollte, sei es, dass er durch den Streit über diese masslos erbittert war, sei es, dass er, wie Ferdinand meinte, von seinen herrschsüchtigen und eigennützigen Räten aufgestachelt wurde, er stellte immer neue Forderungen bezüglich seiner Hoheitsrechte auf und ging teils aus diesem, teils aus anderen Anlässen in höchst beleidigender Weise vor. Es kam so weit, dass Ferdinand, während Gerüchte umliefen, dass die Holländer Kaiserswert angreifen und ihn selbst aufheben und als Gefangenen wegführen wollten, sich dort nicht einmal vor dem Befehlshaber und den Knechten von Kaiserswert sicher fühlte, weil diese nicht bezalt werden konnten und jener in enger Verbindung mit dem Churfürsten und Bille stand.[1])

Mit wachsender Sehnsucht erwartete Ferdinand unter diesen Umständen die ihm vom Vater versprochene Abordnung Speers und Metternichs, welche sein Verhältnis zu Ernst ordnen sollten. Trotz seinem Drängen[2]) verzögerte sich dieselbe jedoch, teils weil Speer anderweitig verwendet wurde, teils und vor allem, weil Metternich fortwährend Verhinderungen vorschützte,[3]) da er fürchten mochte, dass die böse westfälische Frage ihm entweder den Unwillen des Churfürsten oder den Zorn der rheinischen Stände und des Domcapitels zuziehen werde, und er vielleicht sogar seiner Weisheit eine Lösung des Streites nicht zutraute.[4]) Als aber endlich Herzog Wilhelm Metternich mit Entschiedenheit auffordern wollte, die Reise ohne Aufschub anzutreten,[5]) traf ein Ersuchen des Churfürsten ein, dass die Gesandten erst im Beginn des nächsten Jahres erscheinen möchten, um ihn mit Bille in Lüttich zu treffen.[6]) So verging denn das Jahr, ohne dass für die Besserung der Lage des Coadjutors etwas geschehen wäre Nur mit guten Worten wusste ihm der Vater in seiner Not beizuspringen.[7])

1) S. N. 127, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 138, 139, 144, 145, 146, 147, 148.

2) S. N. 123, 124, 126, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 141, 145.

3) Eine Reihe von Briefen, die er und Wilhelm wechselten, bezeugen dies.

4) Vgl. N. 137.

5) Wilhelm an Metternich 29. November, Ma. 39/13, 206 Cpt. v. Speer.

6) Wilhelm an Metternich, 4. December 1597, das. 208 Cpt. v. Speer. Vgl. auch N. 143, 144, 146.

7) S. N. 148. Am 29. December schrieb Wilhelm: Er wisse über die Ferdinand in Kaiserswert [s. oben] drohende Gefahr nichts weiter zu schreiben; jener möge seine Räte gebrauchen

Der Druck der Regierungssorgen wurde indes dem Coadjutor um so empfindlicher gemacht durch die stetig andauernde Geldnot. Das Stift konnte sich aus seiner Verarmung wegen der Einwirkungen des niederländischen Krieges und der Erpressungen der Holländer nicht erheben und obendrein misriet im Herbste wieder der Wein.[1]) Die regelmässigen Einkünfte des Stiftes betrugen etwas über 20 000 Goldgulden, dagegen aber waren 45 361 Goldgulden an Zinsen und Renten und 8600 Goldgulden für die festen Plätze, die Gehälter und andere Ausgaben zu beschaffen.[2]) Ferdinand war daher gezwungen, dem Stifte fort und fort aus den für seinen Hofhalt bestimmten Mitteln beizuspringen. Auch diese flossen indes in Folge der tiefen Zerrüttung des bairischen Geldwesens sehr spärlich.

Ferdinand sollte nach einer zwischen Herzog Wilhelm und Metternich 1596 getroffenen Abrede ausser seinem für ihn persönlich bestimmten „Deputat“ halbjährlich 5000 Gulden erhalten. Die Hofkammer zu München vermochte indes im Sommer 1596 nur 2000 Gl. aufzubringen und überwies erst im December die übrigen 8000 Gl.[3]) Inzwischen hatte man den Hofhalt mit Borgen bestreiten und dem Gesinde zwei Quartale des Soldes, sowie die Winterkleidung schuldig bleiben müssen. Die Bezalung dieser Schulden würde von den 8000 Gl. nur wenig übrig gelassen haben.[4]) Ferdinand sah sich jedoch genötigt, alsbald für dringende Stiftsausgaben 4060 Reichstaler vorzuschiessen und da er an dem ihm überschickten Gelde noch 1090 kölnische Gulden durch das Wechseln verlor,[1]) so konnte er seine Schulden nicht bezalen und befand er sich schon Mitte

---

und seine Zuflucht zu Gott nehmen. Von den gelehrten Räten möge er stets wenigstens einen wie Bisterfeld, Kemp oder sonst Jemanden bei sich haben. „Weilund unser geliebter herr vatter ist ein hochverstendiger, erfahrner furst gewest und ist aber kaum fur die thür als Dachau, Starnberg oder an ein gejaid gezogen, (wir wöllen nit sagen, was auch wir vast alzeit gethon) er hat den canzler oder seinesgleichen bei sich gehabt. Es dörften in warheit die Staden letstlich wider E. L. desto eher was fürnemmen und wagen, wann sie hörten, das Dieselb an leuten so blos, wurden auch gewisslich E. L. in allerhand zustand desto trostloser und desto verzagter sein, wann Sie also von den alten und ordinari räten, die etwan von vorigem verlauf, auch von schimpf und ernst wissen, so gar niemands bei sich hetten.“ Ma. 9/15, 182 Cpt. v. Speer.

1) S. N. 137 und 140.

2) N. 140.

3) Danach ist Abteilung II S. 154 zu berichtigen.

4) Metternich an Hz. Wilhelm, 10. Januar 1597, Ma. 9/15, 61 eigh. Or.

5) Das Geld war durch Wechsel von Martin Hornpacher zu Augsburg auf Hans Gehring zu Köln überwiesen; dort wurde es nicht sogleich erhoben; inzwischen aber erliess die spanische Re-

Digitized by Google

Mitte April wieder ohne Geld.[1]) Sein Vater wollte ihm darauf 1000 Dukaten senden, die Hofkammer erklärte sich jedoch ausser Stande, sie zu beschaffen,[2]) und konnte noch sechs Wochen später nicht einmal den oben erwähnten Wechselverlust gutmachen.[3]) Ein Taschengeld, welches Herzog Wilhem dem Coadjutor im Sommer 1596 angewiesen hatte,[4]) war im Juli 1597 noch nicht ausbezalt.[5]) Im Juni erhielt er freilich — vermutlich aus Wilhelms eigener Kasse — 2400 Gulden, mehr als die Hälfte davon musste er jedoch sogleich auf Tilgung dringender Schulden verwenden und als er am 9. August nach Kaiserswert, wo er Alles baar bezalen musste, kam, hatte er nur noch 250 Goldgulden im Besitz.[6]) Von den Landständen aber konnte er seine Vorschüsse nicht zurückerhalten[7]) und längst schon vermochte er nicht einmal mehr 500 Taler durch Anlehen aufzubringen.[8]) Anfang September war nicht mehr ein Heller für den Hofhalt vorhanden. Vier Wochen später erhielt Ferdinand allerdings 2590 fl. aus München,[9]) doch musste er davon sofort eine Forderung von 2040 Reichstalern[10]) bezalen, so dass ihm ungerechnet die Valuten nur etwas über 100 Reichstaler blieben.[11]) Die früher für

---

gierung in den Niederlanden einen Arrest gegen die Kaufleute und dadurch wurde das Geld so knapp, dass der erwähnte Aufwechsel bezalt werden musste. Bericht der münchner Hofkammer an Hz. Wilhelm, 7. Juni 1597, Ma. 39/13, 101 Or. Ferdinand bat den Hz. Maximilian, das Geld künftig in natura unter Waaren verpackt zu schicken, wie es jetzt auch von den Kaufleuten geschehe. 19. April; das. 58 Or. Ueber das Verhältnis von kölner Gulden zu bairischen s. oben S. 466 Anm. 3. Ueber das kölner Geld liegt a. a. O. 53 ein Verzeichnis vor: „Gemaine und nit wexelsvaluta in Cöln". Es lautet: 12 heller ist ein weisspfennig [oder albus]. 1 weisspfennig hat 8 pfennig, das ist soviel als ein halber pazen. 6 weisspfennig ist ein mark. 52 albus rechnet man fur ein collnischen oder hollendischen taler. 74 weisspfennig ist ein reichstaler. 13 mark 4 weisspfennig ist ein philippstaler."

1) Ferdinand an Hz. Wilhelm 19. April, a. a. O. 60 Or.

2) Bericht derselben vom 30. April, a. a. O. 62.

3) Bericht v. 7. Juni, s. oben.

4) S. N. 108.

5) Mündlicher Auftrag Ferdinands für Speer, Ma. 39/13, 103 Or.

6) Ferdinand an Hz. Wilhelm 9. August, Ma. 9/15, 169 Or.

7) S. N. 130.

8) Hz. Maximilian an Christof Neuburger 11. Mai, Mc. Bair. Decrete VI n. 71 Or.

9) Durch Wechsel auf Johann Wild in Frankfurt.

10) Wol die in N. 130 erwähnte Forderung eines kölner Kaufmanns.

11) Ferdinand an Hz. Wilhelm 9. October, Ma. 9/15, 133 Or. In dem gleich zu erwähnenden Briefe vom 22. November gibt F. die Ausgabe auf 2053 Taler $25\frac{1}{2}$ Albus, den Rest auf 102 Taler $56\frac{1}{2}$ Albus an.

den Hofhalt bei Kaufleuten und Krämern gemachten Anschaffungen konnte er nicht bezalen und musste dulden, dass seine Leute täglich darum gemahnt wurden; zum weiteren Unterhalt des Hofes aber musste er das Geld von 5000 Gulden, welche ihm von seinem Deputat ausgezalt wurden, [1]) vorschiessen. [2]) Wilhelm wies ihm darauf 2500 Gulden an; die Kaufleute in Frankfurt weigerten sich jedoch, den Wechsel darauf anzunehmen, [3]) und noch Ende December wartete Wilhelm auf eine Gelegenheit, jene Summe und weitere 1500 Gulden an den Coadjutor zu übersenden, [4]) während dieser durch die Forderungen der Holländer wegen Bedburgs in äusserster Bedrängnis war.

Ferdinand, welcher über Geldsachen mit studentischer Leichtherzigkeit urteilte, [5]) und die Seinen entwarfen allerlei Pläne, um der drückenden Geldnot abzuhelfen. Sie wollten Pfründen und geistliche Rechte erwerben, Anleihen auf „Nimmerwiedergeben oder aufs Eheste, als sein kann“, bei dem Churfürsten von Mainz und dem Bischof von Würzburg ausbringen und den Papst um eine ansehnliche Geldhülfe angehen. [6]) Zur Ausführung kam indes keiner dieser Entwürfe und der Papst erliess nicht einmal die Taxe für die Bestätigung der Coadjutorie vollständig. [7])

---

1) Vgl. N. 135.

2) S. N. 137, 143, 145 und Ferdinand an Wilhelm 22. November, Ma. 9/15, 164 Or.

3) Die münchner Hofkammer an Herzog Wilhelm 10. December, Ma. 39/13, 209 Or. Das Geld sei an Hornpacher ausgezalt, Wild und Kessler in Frankfurt wollten jedoch den auf sie von jenem gezogenen Wechsel nicht annehmen. Die Ursache war vermutlich das Schwanken der Valuta.

4) Wilhelm an Ferdinand 29. December 1597, Ma. 9/15, 182 Cpt. v. Speer.

5) S. N. 130.

6) N. 130, 133 und 140. Cholinus schrieb am 20. April an Hz. Wilhelm: „Weil nun das negotium taxae zu Rom expediert, wird man vleicht sine magna difficultate dahin trachten kunnen, damit meinem gnedigsten hern pro mensa et sustentatione sua etlich abbatiae und andere gaistliche proventus alhie im erzstift assignirt werden, hoc nempe multis bonis viris videtur aequissimum, insonderheit weil andere chur- und fursten, die vill weniger betürftig, vill solche pensiones et commendas bei bapstl. Ht. erhalten und noch einziehen. Es steht auch bei E. fl. Dt. gnädigst zu bedenken, ob Sie für meinen gnädigsten hern umb das indultum der stadt Cöln (quod brevi expirabit) bei päpstl. Ht. anhalten wollen, dan die statt solches indultum sehr missbraucht und sich mit dieser collation die pastores in Coln also verpflichtet, das sie ihnen fere per omnia tanquam episcopo suo gehorsamen miessen. Res tamen haec esset secreto conficienda et cito, den man vermaint, es werde die statt in kurz umb confirmation zu Rom anhalten. Reverendi patres societatis, so mir diese sachen communicirt und auch copiam indulti haimlich zuwegen gebracht, haltens darfür, das es bei dem Sanctissimo woll et sine justa offensione civitatis solt erhalten werden, im faall es dextre geschehen und per fidos dirigirt werde.“ Ma. 9/15, 109 eigh. Or.

7) Briefe und Acten IV, 357 Anm. 5.

Digitized by Google

War nun Ferdinand in der weltlichen Regierung seines Stiftes nach allen Richtungen hin behindert, so konnte er auch auf kirchlichem Gebiete nicht, wie er wünschte, wirken. Die schon 1596 geplante Visitation der stiftischen Geistlichkeit scheint auch in diesem Jahre nicht vorgenommen worden zu sein, obwol der Papst durch ein eigenes Breve dazu mahnte [N. 108] und die grosse Verkommenheit der Geistlichkeit sie dringend wünschen liess. Wiederholt sprach Ferdinand den Vorsatz aus, sie ins Werk zu setzen,[1] doch wurde er wol dadurch gehindert, dass ihm die päpstliche Bestätigung der Coadjutorie, durch welche erst seine kirchliche Gewalt vollkommen gesetzmässig wurde, aus unbekannten Gründen nicht zugestellt wurde[2] und später die Pest und die Gefahr von den Holländern eintraten. Er musste sich auf einzelne Massnahmen beschränken[3] und vor allem wie schon vorher durch sein Beispiel zu wirken suchen.[4]

1) S. N. 104. In dem mündlichen Befehl Ferdinands für Speer vom Anfang Juli heisst es: Nach dem Schlusse des Landtages solle sogleich die Visitation erfolgen, „cum clerus sit dissolutae vitae.“ Ma. 39/13, 103.

2) Vgl. N. 130 und 104.

3) S. N. 108, 111. Ueber einen päpstlichen Jubelablass vgl. unten. Ueber das Officialat zu Köln bemerkte Cholinus am 9. Januar 1597: „Mit dem officialatu ist eine gewaltige confusion, [vgl. Abteilung II] dan unangesehen fromme leut mit der ex insufficienti informatione eingedrungenen person nit wol zufriden, so wil auch der alt official ine nit zulassen; neque videtur vir bene meritus in hac aetate sua tanquam contumax privandus.“ Ma. 9/15, 42 eigh. Or. Vgl. N. 103. — Am 24. December klagt Ferdinand dem Churfürsten, nach dem Tode des Abtes zu S. Pantaleon in Köln, habe er den Conventualen durch Commissare dem Herkommen gemäss befolen, eine taugliche Person zum Nachfolger zu wälen und die Commissare der Wal anwohnen zu lassen; jene aber hätten die Commissare ausgeschlossen und die Wal ohne sie vollzogen; der Chf. möge nun, da der Schimpf auch ihn betreffe, die Bestätigung versagen. Ma. 39/13, 225 Copie.

4) Vgl. N. 117 und 118. Cholinus an Hz. Wilhelm 9. Januar 97: Der Coadjutor hat die Feiertage zu grosser Erbauung des Volkes in Köln gefeiert; stets hat er der Matutin, der Messe und der Vesper angewohnt: „in die nativitatis publice apud patres et cum tota familia communicirt. In die quoque circumcisionis sind sie mit dem hern nuncio publice ad collegium gangen und alda zu mittag gessen. Die septem ecclesias aber haben wir propter suspicionem pestis nit besuechen derffen. Fiet igitur hoc alias. Die exercitia sind magno fructu abgangen, Got sei gebenedeit und vergelts den guten patribus, quibus non facile dixerim, quantum debeat Sermus meus“. Ma. 9/15, 42 eigh. Or. Am 20. April berichtete Cholinus: „Die gotstracht ist nunmer verricht und ist mein gnedigster herr sampt hern nuntio cum multorum aedificatione mitgangen. Es haben auch I. Dt. und das hofgesind insolito bono exemplo fackel getragen. Man ist umb 9 ausgangen und nach mitag hora secunda wiederhaimkommen, et restituti sunt consiliarii in locum suum pristinum, den wir es also gericht, das sie mit dem hoffgesind auf ihren hern gevolgt und also den burgermaistern und ganzem magistratui civico vorgangen, das in similibus casibus et ad restituendam jurisdictionem oft vill helfen wird.“ Ma. 9/15, 109 eigh. Or.



Digitized by Google

Zu umfassenderer Wirksamkeit für die Restauration gelangte Ferdinand, soviel ersichtlich, nur im Vest Recklinghausen, wohin er sich im October 1597 begab, um von dem Gebiete Besitz zu ergreifen und die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen.[1]) Die sechs Wochen, welche Ferdinand mit kurzer Unterbrechung in Dorsten und dessen Nachbarschaft verbrachte, mögen, da es nicht an kirchlichen Erfolgen fehlte[2]) und die Ritterschaft sich sehr entgegenkommend zeigte, trotz den vielen Arbeiten, die zu bewältigen waren, (N. 143] die angenehmsten des Jahres für den jungen Fürsten gewesen sein.

Im Uebrigen dürfte sich unter die lange Reihe seiner Sorgen und Mühen wenig Erfreuliches gemischt haben. Obwol Speer, der Nuntius und Andere, ja sogar Metternich[3]) die grosse Befähigung Ferdinands rühmten, wurde dieser doch in so grosser Abhängigkeit von seinem Vater gehalten, dass er über seine eigenen Angelegenheiten nur mit Entschuldigungen eine selbständige Ansicht zu äussern wagte.[4]) Die so sehr ge-

1) S. N. 132, 133, 134.

2) Cholinus an Hz. Wilhelm, 10. October: Der Coadjutor ist hier in Dorsten festlich eingeholt worden. „P. Ludovicus Bonardns ist hei uns, den des p. Melchiors gesell ist von l. Dt. nach Linn und Urdingen in vineam Domini verschickt worden, maxime vero propter pnblicationem jnbilaei, de quo parum istie et hic norunt etiam catholici. Deus misereatur! Albie werden I. Dt. der burgerschaft znm exempel auf knnftigen sontag selbsten in parochia pnblice communiciren, unangeschen sie das jubilaeum mit dem hoffgesind zu Kaiserswerdt offentlich et cum fructuoso exemplo celebriert, den dem hof alda nit allein die canonici sonder auch alle churfurstliche offitialen und die burgerschaft maisten thails gevolgt und sich des ablass thailhafftig gemacht, das sonsten absente principe nit geschehn were, wie besorglich alhie auch auf vill ermanen und predigen, die mein gster her deshalben angestelt, auf dismal wenig geschehen wird, quia populus est nimis rudis et ignorans.“ Ma. 39/13, 179 eigh. Or. Am 16. October schrieb Cholinus: „Wir sind alhie Gott lob noch wol anf und werden morgen des jubilei procession halten, das an disem ort gar nngewonlich.“ Das. 182 desgl. Am 14. November berichtete er: Was ich vor vierzehn Tagen wegen der Convocation und Reformation der vestischen Clerisei schrieb, [der Brief fehlt] das ist lotzte Woche geschehen und mit Gottes Hülfe wol und fruchtbar abgegangen. Der Coadjutor hat selbst den Vorsitz geführt und unter Zuziehung des Propstes Kaspar Gropper als Prälaten und Statthalters persönlich die „defectus“ examiniert. Nach Beendigung des Werks ist er mit Gropper wieder nach Schloss Hornenburg gereist unh dort mit seinem Gefolge von etwa 30 Personen und 20 Pferden vier Tage lang stattlich tractiert worden. „Die raiss ist gleichwoll auch zu sonderer Gottes ehren geraicht und ist der armen verwüsten kirchen im flecken alda zu goetem kommen, den weil mein gnedigster her die vorige tag das jubiläum promolgieren lassen, haben bei die 40 personen sub nna specie communiciert, das a 30 et 40 circiter annis der ort nit geschehen nnd dan haben l. Dt. auch in ipso templo circa venerabile sacramentum et ipsins custodiam und dergleichen sachen disponiert und reformiert.“ Das. 201 desgl.

3) S. oben S. 460 und 465 und N. 134. Metternichs Urteil s. unten.

4) Vgl. N. 103. 131, 134, auch 106.

Digitized by Google

wünschte Reise nach der Heimat [1]) wurde ihm nicht gestattet, weil man den Churfürsten dadurch mistrauisch zu machen und zu erzürnen fürchtete. [2]) Sein persönliches Verhalten aber blieb, auch nachdem der zelotische und heroische Metternich [3]) nach Speier gegangen war, streng überwacht und so enge Schranken wurden ihm gezogen, dass es fast wie ein Verbrechen behandelt wurde, als er sich bei einem Zusammensein mit dem Churfürsten Ernst von diesem bewegen liess, an einer Jagd und an einer körperlichen Uebung teilzunehmen. [4])

Rechnen wir nun noch hinzu, dass die früher [5]) erwachten Bedenken gegen den ihm auferlegten geistlichen Stand ohne Zweifel fortfuhren, ihn zu beunruhigen, so werden wir es verstehen, dass er sich in seinen Briefen bisweilen mutlos zeigt und sich so häufig: Patientia! zuruft.

1) Vgl. Abteilung II und N. 124, 129, 130, 133, 137.

2) Speer an Hz. Wilhelm 28. Juni 1597, Ma. 39/13, 121 eigh. Or. Am 5. August schrieb Wilhelm an Ferdinand — ohne Zweifel aus Anlass seiner in N. 124 erwähnten Andeutungen an Herzogin Renata —: Da die Pest dort unten so überhand nimmt, ist uns eingefallen, ob nicht E. L. eine Zeit lang nach Würzburg oder hierher gehen sollten; indes es steht im Wege, dass die Irrungen mit dem Churfürsten und namentlich wegen Westfalens noch in weitem Felde stehen und sich daher während Ihrer Abwesenheit leicht etwas Ungereimtes zutragen könnte. Vielleicht wäre jetzt die beste Gelegenheit, vom Vest Recklinghausen Besitz zu ergreifen. Ma. 39/13, 159 Cptcopie.

3) Dieser schrieb am 10. Januar 1597 an Hz. Wilhelm: „Belangent sunsten I. Dt. haben sie exercitia spiritoalia zu Coln im collegio gehabt, [vgl. oben S. 491 Anm. 4] welche sie gaer sehr reformiert und dweil ich etliche vil puncten ahn ir nolirt, haib ich dieselbe schriftlich verfast und dem patri, der I. Dt. die exercitia geben, zugesent (doch versigelt) und ihn gebetten, das er I. Dt. die screiben gebe, wan er vermeint, das es am feuchligesten. Solches ist geschehen und haben gemelte schreiben, wie der augenschein mitbringet, gaer vil guits ausgericht. Der almechlige erhalte I. Dt. lanckwierich. Sie nemen ihn verstand und waishail uber die maess zu, das ich E. Dt. in der warhait woel screiben mag, wan sies also volhenden und nicht verfurt werden, wirt des hern in Deutslant gleich nicht sein. Ma. 9/15, 53 eigh. Or.

4) Cholinus an Hz. Wilhelm, 10. October: „Mein gnedigster herr hat jetzt etliche post vleissig gewart und genzlich verhofft, E. fl. Dt. werden seine lezte schreiben von der venation und jaculation, so zu Endorf invita Ser^te S. beschehen, gnedigst beantworten. Weil aber E. fl. Dt. solches biss dato underlassen, befind ich und spur, das sich I. Dt. desshalben fast bekummern und befürchten, quod intermissio litterarum nascatur ex offensione. Wolt derowegen E. fl. Dt. underthenigst pitten, das Sie der gnedigsten antwort eingedenk sein wollen und sich auf die beschehene underthenigste beicht ehist und gnedigst ercleren. Ich will E. fl. Dt. für meine person allerunderthenigist woll versichern, das es mer nit geschehen wird, tantam habet istius facti displicentiam Ser^mus coadiutor. Deus illum in hoc proposito confirmet." Ma. 39/13, 179 eigh. Or. Am 16 schrieb Cholinus: „Was ich die vergangene wochen von der befurchter offension an E. fl. Dt. underthenigist geschrieben, das hat mir mein gnedigster her angeben und von mir gnedigst begert und haben E. fl. Dt. darauss veram et intimam filialem reverentiam gst. abzunemen. Es haben sonsten E. fl. Dt. lezte brief, so von aigner hand gewest, magnum gaudium et solatium mit sich gebracht." Das. 182 desgl. Vgl. N. 133 und 134.

5) Abteilung II S. 156.

### 103. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Januar 18.*

Dank für Briefe des Vaters und der Mutter. Metternich ist zu schonen. Offizial zu Cöln. Irrungen mit dem Chf. von Cöln. Bisterfelds Sache. Reliquien.

Durchleuchtigster fürst. Gnedigster vnd geliebster herr vatter. E. fl. Dt. sein mein gantz vnderthenigste willigste dienst in sohnlicher treu vnd gehorsam zuuor.[1]) E. fl. Dt. ganz gnediges an mich von aigner hand den 4. januarii aussgegangnes schreiben[2]) hab ih mit sonderer gebierender reuerentz empfangen, mit überans grosser consolation gelesen. Thue erstlich diser so treuherziger, gnediger vnd vatterlicher erinnerung, ermanung, auch glickwinschung zue der confirmation der coadiutoriae[3]) gegen baide E. E. Dt. Dt. mich vnderthenigst bedanckhen. Waiss es hingegen nit zuuerdienen, allein Gott den allmehtigen zuebitten, als der remunerator omnium bonorum ist, das er solche vnd souil andere grosse (mir gantz und gar vnwirdigen erzaigte) gnaden baiden E. E. Dt. Dt. mit der ewigen freidt vnd sehlikheit vergelten wolle.

Den von Metternich betrefend, sagen E. Dt. gewiss die warheit, das er etwa nit gar zuuil in schola mortificationis gelernet; were sonst gewislih nit zuuerbessern. Ich vermaine doch, wan er von E. Dt. etliher sachen gnedig ermanet wurde, er sol sih von E. Dt. balder weisen lassen. Certe vir prudens est meo iuditio vnd wolte nit gern, das man ihnen gantz vnd gar seins diensts entliesse, dan wan er übel satisfacto solle wek khommen (wie ich dan wol von ihm vernomen, das er vermaint, er sey etwan nit in so grossen gnaden bey E. Dt. als vor disem vnd derfft bald khomen, das er vor sein mie, arbait vnd treu diensten bald überal in vngnaden kheme) khunte er mir hin vnd wider sonderlih bie vnder seinen freinden vnd vom adlen vil schaden. Potens enim est ad persuadendum. Gleihwol, was hab ih mit disen sachen zuethuen? E. Dt. wollen mir mein vierwitz nit in vngnaden vermerkhen.

E. Dt. vorschlag mit dem officiali[4]) were mir nit zuwider, wans practicabile wäre. E. Dt. glauben nit, wie behuetsam das man mit dem herrn churfirsten gehn muess, das er nit offendiert werde, vnd khans dennoch nit machen, das ich nit impingiere; wil gleihwol an vnderlass darauf gedacht sein. Damit aber E. Dt. seehen, wies mir mit dem herrn churfirsten gehet, sollen Sie hiemit gnedigst wissen, wie der von Metternich vor dem fest, do er in Westfalen gewest, von meinem her vettern principaliter vnd maist thails vil querelas vernomen, wie das man ihme dise khurze

1) Die Anrede- und Schlussformeln sind bei den folgenden Briefen, soweit sie mit dem obigen übereinstimmen, weggelassen.

2) Dieses fehlt wie alle in den folgenden Briefen erwähnten Actenstücke, auf die ich nicht eigens verweise.

3) Vgl. Abteilung II, 196 Anm. 4.

4) S. oben S. 491 Anm. 3.

Digitized by Google

zeit der coadjutorei souil vndregliche eingrif habe gethon, auch vil schimpf vnd spots erwiesen, vnd da sie das hetten sollen erwarten, solles ir laid sein, das sie ainigs mahl etwas in disem coadiutoreiwerkh gethon hetten. Sollen auch das vermelt haben, his verbis: ich hette im lust, ich stosset den ganzen handl über den hauffen. Sollen auch fast übel mit dem nuntio vnd Cholino auff sein, als wan sie solche sachen anstiffteten. Lestlih haben sie den Metternich vmb abschaffung der inconuenientien ersucht etc. Darauf hat sich zuegetragen, das 2 khayserische gesanten, deren einer bei mir auch gewesen, zue dem churfirsten khomen der vngerischen hilf halber gegen den Tirkhen;[1]) dieselben gesanten hat der herr vetter statlih wellen empfangen vnd publicam audientiam geben, dabey sie dann d. Pisteruelt gebrauchen wellen, als den vicecanzler vnd dem die reichssachen zum besten bewust vnd khündich: haben ihm vnd mir darunder zuegeschriben, das er sih solle hinein begeben. Welches ih vor mein perschon khein bedenckhen gehabt, gleichwol die andern räht vnd vicecanzler vermaint, es wer sichs nit bederfen, in bedenckhung, der her churfirst were billich mit den andern 2 geistlichen churfirsten sih vergleihen, dieweil er alzeit auch derselbigen mainung gewesen. Zue dem so sey man hie in volliger handlung thails mit dem thombcapitl thails in praeparatoriis der gilischen communication, das man gemeltes vicecanzlers nit gerathen khinde; solle derwegen ein schreiben an den her churfirsten abgehn, darin man den Pisternelt entschuldige, das er nit hinein zieche. Darauff dan das schreiben, so glimpflih gewesen, abgangen vnd ihn wenig tagen hernach so ein selzame antwordt darauff eruolgt, wie E. Dt. hiebey zuersehen; im gleihen auch, was ih dem herrn churfirsten erstlih geschriben vnd hernach auff das schreiben, so dem Metternich zukhomen, geantwort, auch der her churfirst dem Pisteruelt geschriben.[2]) Nun weiss ih certe nit, wie das dem her churfirsten zue disem vnwillen vrsach sey gegeben worden. Ih verhoff gleihwol, wan der her churfirst wird sechen, das er übel beriht sey gewesen, er wer sih weisen lassen. Die reliquias anlangent, wil ih khein fleiss nit sparn, hab schon etliche bekhomen vnd verhoffe taglihs mehr vnd mehr zuebekhomen. Es khan gleihwol so eilendts nit zugehen, wies E Dt. gern hetten, dan man insonderheit hie zue Cölln gar offt schon reliquias genomen, also das man schwerlich etwas bekhomen hie wirt khinen, quod sit nominatim, aber im stifft Thrier vnd Maintz solles wol zum maisten geben vnd zum wenigsten an etlihen örtern geacht werden. Da E. Dt. dorthin etwan schickten, solle gewislih vil schene sachen dauon bringen. Interim wil ih das meinig thuen; vtinam, das ihs alle dise post E. Dt. khunte schikhen. De cetero wil ih mih hinfiran dermassen verhalten in officio meo, darzue [ich] vil vnwirdiger [bin] als khain mensch sein khan, damit E. Dt. auch ain gnedigs vnd vatterlihs gefallen daran solten haben. Vnd thue E. Dt. mih zue stettigen vatterlichen gnaden mih vnderthenigst beuelchent. Datum Popelstorf den 18. jannarij a°. 97.

E. fl. Dt. — vnderthenigster gehorsamister sohn

Ma. 9/15, 63 eigh. Or. — Ferdinaudus m. pr.

---

1) Es waren ohne Zweifel der Oberst Hans Reichard von Schönberg und der Reichshofrat Hans Ludwig von Ulm, welche die Einwilligung zu einem Reichstage nachsuchten. Vgl. Briefe und Acten V, 273 fg.

2) S. oben S. 446.

Digitized by Google

### 104. Coadjutor Ferdinand an die Herzogin Renata.

*1597 Januar 18.*

Dank für Neujahrswünsche und Ermahnungen. Visitation. Stellung des Chf. Ernst dazu. Abneigung gegen den Nuntius. Verkommenheit des Clerus.

Durchlenchtigste fürstin. Gnedigste vnd geliebste frau muetter. E. fl. Dt. sein mein vnderthenigste vnd gehorsamiste dienst iederzeit in sohnliher gehorsam zuuor. E. Dt. gnedigstes an mich ausgangnes schreiben hab ich in vnderthenikheit wol empfangen. Thue erstlih der glickwinschung auch eines neuen jars mih gantz vnderthenigst bedanckhen, wie im gleichen nit weniger wegen der treuehertzigen mütterlihen ermanung, deren ih souil mir möglich, nachzusezen, mih gantz schuldig erkhenne, inmassen ih solches verhoffentlih mit dem werkh zuerzaigen gewiss nit vnterlassen solle, gleichwol der gnaden Gottes wol bedürfftig bin, damit ich bestendig in proposito bono bleibe, darzue dan E. Dt. mit Irem andechtigen, inbrinstigen gebet zue Gott dem almechtigen mir hilflih zue sein, verhoffentlih nit vnderlassen werden. Da ichs hingegen mit meinem gehorsamen sohnlichen wolhalten widerumb in etwan möhte verdienen, erkhenet ich mih nit allein disswegen sonder auch multis alijs nominibus gantz schuldig. Nach dem heyl: 3 khönigs dag hab ih mih widerumb nach Popelstorf hieher begeben, dieweil zue Coln nihts sonderlihs nach dem fest were zue verrichten gebesen, damit man die zeit nit vnützlih alda verzeret. Nach dem ih auch beriht, das die confirmatio coadiutoriae schon ergangen, wirt man müessen anfangen zue gedenckhen, welcher gestalt die visitation bald anzustellen, doh dergestalt, damit der herr churfirst, mein her vetter, nit widerumb offendiert werde, wird man derselben guetachten begern vnd erwarten miessen, vnd last sih schir ansechen, [als] wan sie den hern nuntium nit gern darbey haben wollen. Wie dem allem, wirdt zuesechen sein, wie der sachen zuthuen. Einmal khan man seiner nit wol entraten, dan er arbeitsam vnd rundt dardurch gehet, auch vil vnwillen auff sich nemen khan, welches mir etwan schedlich were. Es ist gewiss ein grosse vnd hoche noturfft, das man darzue dhie, dan gewiss Gott der almechtig wegen vnserer sinden sih nit so geschwind versehnen lest, wan er nit ihm leben ein besserung vermerkht. Es sein die sinden, ja auch grosse sinden, an vilen ortern also in ein schwanckh khomen, das mans schir nit mehr acht vnd sein die pastores vnd schelsorger eben selbst nichts werdt, irer ain theil concubinarij et aliis vicijs pleni; tempus est, das man darzue thie. Es solle verhoffentlih an vnsern fleiss nihts ermanglen. Man muess gleihwol gar behuetsam gehn vnd lest sih nit eilfertig darein handlen. Vnd hiemit thue baiden E. E. Dt. Dt. mich vnderthenigst beuelchen. Datum 18 jenner 1597.

E. fl. Dt. vnderthenigster gehorsamster sohn

Ferdinandus m. pr.

Nschr. D. Cholinus thuet sich E. Dt. vnderthenigst beuelchen.

Ma. 9/15, 65 eigh. Or.

### 105. Herzog Wilhelm an Erzherzog Ferdinand.

*1597 Januar 28.*

Lobt Ferdinands Absichten bezüglich der Religionsverhältnisse Innerösterreichs.

Vetter und sohn.[1]) Wir haben E. Ld. aigner hand schreiben wol empfangen, seien auch von dem von Polweil E. Ld. löblichen vorhabens die religion belangent

1) Vgl. zum Folgenden Briefe und Acten IV, 118 fg.

Digitized by Google

umbstendig berichtet worden. Wie wir nu uns zu E. Ld. Deren affection und erkantem eufer nach zue unserer alten allein wahren catholischen religion kaines andern getrösten oder versehen mögen, alss gereichet unss solches E. Ld. ruembliches furhaben zue sonderem angenemben wohlgefallen, und ob wür zwahr guetten thails wissenschaft tragen, welcher massen es disfals in E. Ld. forstendomhen und landen beschaffen, wie weit es alherait gelanget und das es viel grosser mue, arbait und beschwerden auf sich hat, biss es widerumben in den alten aufrechten stand und wesen könte gebracht werden, so thuen doch E. Ld. recht, christlich und löhlich, das Sie an allem deme, was sich jezmals hienehen thun und erhalten lasset, nichts dahinden lassen noch einige gelegenheit verabsaumen, viel weniger aber ichtwas weiters widerwertigs einraumben. Und ist gahr nicht zu zweiflen, es werde der allmechtige Gott seinen miltreichen seegen hierzu verleihen, das es algemach von einer zeit zur andern mehr und besser von statten gehe. So haben auch E. Ld., wenn Sie Ihr die ehr Gotts und vortpflanzung der catholischen religion mit solchem bestendigen eifer und ernst lassen angelegen sein und das Ierige getreulich darbei thuen, der himblischen benedeiung und desto mehrern glücklichen vortgangs in allen zeitlichen sachen auch zulezt dess ewigen lohns unausspleihlich zu erwarten. Was wir dann E. Ld. hierunter mit guethem gethreuem rath und im werk selbst werden laisten und Derselben verhilflich sein können, in deme sollen uns E. Ld. alzeit unerspart finden und erkennen. Wollten wir etc. Datum M. 28 jannarii a°. 97.

Ma. 30/11 f. 68 Cpt. v. Gewold.

## 106. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Februar 1.*

Uneinigkeit zwischen dem Nuntius, Cholinus und Metternich. Er hat nichts Wichtigeres ohne Zuziehung der Räthe gethan, ausser der neusser Sache, wo von jenen Widerstand gegen die Wünsche der Jesuiten zu fürchten war. Die Räthe sind auch nicht stets pflichteifrig genug. Sache des Amtmanns von Brühl, Adam von Effern. Metternich war in dieser wie in der neusser anderer Meinung als Cholinus und die Jesuiten. Er will in Zukunft die Räthe, soviel nur möglich, zuziehen. Bedauern, dass er nicht Gailkircher in seine Dienste ziehen kann; bittet, ihm andere Leute, die am Rhein schwer zu bekommen, zu verschaffen. Aussöhnung mit dem Chf. Ernst. Cardinal Philipp schreibt dem Cardinal von Oesterreich zu unterwürfig. Sekretär Westernacher.

Durchleuchtigister fürst. Gnedigster vnd geliebster herr vatter. E. fl. Dt. sein mein vnderthenigste dienst iederzeit bestes vermogens zuuor. E. Dt. gnedigstes schreiben hab ich vnderthenigst wol empfangen. Was dan erstlich die einikheit zwischen dem hern nuntio, Metternich vnd Cholino anlangen thuet, möchte ih wol von herzen winschen, das es ein bestendigs vnd auffrechts werkh were, sichte ihm gleichwol nit fast gleich, wiewol äusserlich einer dem andern bishero ehr erweisett; quid vero animus sentiat, hoc Deus nonit. Da ih der sachen etwas zum besten thuen khunte, wolte ihs gewiss nit vnderlassen, in bedrachtung, es mir selbst vil nutzen wurde.

Was gleichwol E. Dt. gnedigste und vatterliche ermanung[1]) (das ih in wihtigen sachen nihts solle statuiern, das nit zuuor in consilio dauon gehandlt vnd das solches zue vorangemelter vertreulickheit zwischen denselben perschonen geraihen wurde, wan man nit auff eins oder dess andern privatanbringen zuzeiten etwas decretierte) anlangt, solle E. Dt. vnderthenigst vnd nur zue besserm beriht nit pergen, das ich mih nit wol wuste zuentsinnen, das ih etwas wihtigs vnd daran gelegen were, habe

1) Den Anlass zu dieser Ermahnung hatten ohne Zweifel die oben S. 452 mitgeteilten Ausführungen Metternichs gegeben.



Digitized by Google

extra consilium expediern lassen ausserhalb der neusischen[1]) sach halber, welche ih patrum iuditio (so es durhaus nit rhaten wellen) den rähten nit communiciert, dan dieweil sie der sachen nit gewogen vnd vermainet, es were die sach anderst anzugreifen, als die patres vermainen, welches doh den patribus auff denselben schlag nit miglih zuethuen were gewesen, hetten sie die sach vil mehr verhindert alss promouiert vnd auch noh thuen wurden (wie die patres vermainen) derowegen sie auh noh schir vor ratsamer erahteten, das es den rähten nit uil zue communiciern; quibus assentitur d. Cholinus, Metternichius vero plane contrarius est et omnino iudicat consiliariis communicandum. Interim macht man mih perplex mit diser contrarietet. Hoc exempli gratia. Wil noh eins geben, darauss zuersechen, das in der warheit die räht seltzame leidt sein vnd nit wol auch alle sachen irm aidt vnd pflichten nach ponderiern. Commissus est casus a nobili quodam, Adamo Effern, amptanno [!] Brülensi. Hic casus[2]) non poterit multorum iuditio, et quidem secundum jus civile, canonicum et concilium Tridentinum excusari a raptu. Nun haben die räht auch diese sach so leicht und schlecht gemacht, das sie vermaint, ih khin ihm tanquam raptori nit zue, vnd habens khurzumb dahin disputiern wöllen, das es kein raptus nit sein, vnd in summa, da ih einige vngnad auff ihnen hette geworfen, solte ihs billih fallen lassen. Welches mir certe gar selzam vorkhomen vnd dieweil man justitiam lieben vnd exerciern muess, auch res conscientiae ist, hab ih mih nit mit ihnen vergleihen wellen, sonder die sachen biss hieher verschoben vnd bedenckh es noh täglih mit Cholino vnd auch thails den patribus, souil sie darumb zuwissen haben, quid faciendum, vngeaht der von Metternich, ehe das er wekhgezogen, hart an mir ist gewessen vnd fast gebeten, vorgemelten vom adel, dan er sein naher vetter, widerumb in gnaden zuekhomen lassen, vnd bat die sach auch fast leiss gemacht. Ih hab mih aber nihts darauf erkleru wellen. Dise zwei exempel geben meins erachtens zuuerstehen, wie falsch die leidt sein vndt wie behuetsam einer gehn muess, damit er nit anstess, vnd dan noh letzlih verdient einer bey menicklih schir ein vndanckh. Wiewol in disem leben nihts bessers zuerwarten, gleihwol die warheit zuebekhenen, solche vnd dergleichen sachen machen mih offt vnlustig vnd klainmietig, wans also zuegehet. Khundt der exempel noch mehr finden, sed ad propositum! Ih wil mih mit allem fleiss dahin bemihen, damit ih hinfiron, souil ih bona conscientia vnd cum fructu illorum negotiorum, quae tractantur, thuen khan, alls ad publicum consilium bringen vnd da man mehr aufrechte fromme vnd redlihe leid hette, were diser weg wol sicherer alss der ander, den man auss not zue zeiten gebrauchen muess. Wan es dan mit dem d. Gailkircher[3]) nit sein wil, so wolt ih E. Dt. vnderthenigst gebetten haben, das Sie doh auff andere guete leit wolten gedacht sein, dan sie hie schwerlih zuebekhomen.

Ferners solle E. Dt. vnderthenigst anzumelden nit vmbgehn, wie das Gott lob die sachen mit dem her churfirsten widerumb richtig, dan er seinen secretari[4]) zue mir gesandt, der mir erstlih derselben gruss vnd genaigten willen gebracht, hernach vermeldet, das der herr churfirst zue solchen schreiben, an den von Metternich zue thuen,[5]) genötigt sey worden nit allein, dieweil d. Pisterueld nit in Westfalen gezogen, sonder auch anderer vrsachen halber, so sie gemeltem von Metternich selbst mintlich

1) S. oben S. 450.

2) Am Rande bemerkte der Coadjutor: „Casum ipsum schikh ich E. Dt. die nehste gelegenheit".

3) An diesen dachte Ferdinand wol deshalb, weil er aus dem Jülichschen stammte. Vgl. Briefe und Acten V, 10.

4) Wol der später genannte Hans Dietrich Mohr.

5) Vgl. oben S. 446 fg.

Digitized by Google

in Westfalen haben vor disem angezaigt. Sonst befinden sie, das mein schreiben maist thails dahin gehe, als wan ich ire diener suspect hette, gleihsam sie solches vnwillens ein vrsach weren, welches der her churfirst nit glauben khünden, sonder sie vor redlihe vnd ime treue vnd auffrechte diener halte, auh vil mehr der mainung sey, das bey vnd vmb mih solche vnd dergleichen leidt sein, so vneinikheit, zwispalt vnd dergleichen vnrihtige sachen zuerichten begern vnd auch dahin gesindt sein, damit ir nit gehirlicher respect getragen werde, welches dan nit recht vnd auch khinfftig mehr mich dreffen vnd zuschaden khomen wurde als eben dem her churfirsten; bitte mich derowegen, ich wolte solchen leiten nit zuuil dranen, sonder vil mehr daran sein, damit ir hinfiran mehr respect getragen vnd derselben churfirstliche authoritet vnd reputation mehr in acht genommen werde; da solches gescheche, sein sie hingegen mir allen gueten vetterlihen willen zuerzaigen iederzeit gantz willig etc.

So hab ih darneben ad partem von ihm secretarien vernomen, das al das wesen nit souil auff mich als principaliter auff den her nuntium, Cholinum vnd andere dergleichen gemeint sey, welche mich solten gegen den herrn churfirsten verhetzen. Solte auch die schickung zue dem cardinal[1]) vül darzue geholfen haben, das mans nit erstlih mit dem her churfirsten communiciert vnd ist maist thails über den nuntium ausgangen, qui in malo praedicamento est apud Ser$^{\underline{mum}}$ electorem. So hab ich mein antwort auffs glimpflichst excusando dahin gericht vnd dem her churfirsten in allem condescendiert, vnnötig nach lengs zuerholen, damit ih dan verhoffe, sie werde also zufriden sein vnd mein her vnd vatter sein vnd bleiben. Wil auch in alleweg daran sein, damit dieselben durch allerley diensterweisungen widerumb gewunnen werden, dan sonst nihts fruchtbarlihs khunte ausgerihtet werden. Es vermainen etlih, al der vnwillen sey maist thails darumb angerichtet worden, damit man seche, das des von Metternichs ich nit gerahten khinde vnd wan er wekh sey, so were kheiner nit sein, der zwischen dem her Churfirsten vnd mir mediator sey, wie ich dan auch wol ein schreiben von dem Bucholtz, des her churfirsten cammerhern, an gemelten Metternich schir eiusdem sententiae gesechen. Weiter hab ih neulih ein schreiben vom Billeo empfangen, in welchem er mir vnder anderm schreibt, wie volgt: Et benchè non mi sono accorto fin adesso, chè la mia servitù sia stato grata et cognosciuta del Ser$^{\underline{mo}}$ s$^{r.}$ duca suo padre, forse perchè cosi ben contra di me come contra il primo direttore et anthore della coadgiutoria cioè il s$^{r.}$ Metternich ha dato luoco alle calumnie per artificio di quelli li quali si vorrebbono agrandir in Roma et Baviera, per mezzo delle fatiche et meriti d'altri, non dimeno etc.[2]) Da es E. Dt. gnedigst gefellig, wil ih wol die nehste gelegenheit das ganze schreiben, so wol 3 pogen gross, darin ein langer discurs, mit schikhen; hab es mit etlihen gueten leiten communiciert, welche allerley sachen darauss abnemen wellen. Stelle auch zue E. Dt. gnedigstem gefallen, ob Sie ihm ein khleines brieff wolten lassen zueschreiben, damit er seche, das sein servitù Derselben angenem sey, dan man ihnen muess an der hand halten.

So ist mir auch die letzte post ein schreiben von meinem her brueder Philip an den cardinal von Ostereich, gubernatorn der Niderlanden, zuekhomen, welches nit wol zuegemacht ist, also das man den namen lesen khan, da dan also stehet: Ser$^{\underline{mae}}$ et Reu$^{\underline{mae}}$ D.$^{\underline{is}}$ V. humillimus seruus Philippus cardinalis Bavariae m. pr. Nun gehetr dis werkh mih nit fast ahn, allein in dem das (doh vnder verbesserung) mihs schit zuuil dunckt sein; wist nit, wie man dem kaiser lateinisch wol meht mehr schreiben; da es dan also sein solle, so hette ich certe bishero heslih gefelt in meinen schreiben,

1) Vgl. Abteilung II S. 203 und unten.
2) Stelle aus dem oben S. 418 angeführten Briefe Billes vom 7. Januar 1597.



Digitized by Google

dan ih also geschriben: E. L. treuer dienstwilliger vetter vnd diener iederzeit Ferdinandus etc. vnd mir der her cardinal hingegen manu propria in septembri also zuegeschriben mit eigener hand, wie hiebei zuersechen. (Wolte vnderthenigst umb das schreiben mir widerumb zuzustellen gebetten haben.) Wan dan E. Dt. vermainen, das das schreiben vort zuschickhen sey, so soll es geschechen, sonst khondt mein her brueder bald ein anders schreiben.[1]) Bit gleihwol gantz vnderthenigst, E. Dt. wollen dise freiheit vnd so zusagen naswitz nit in vngnaden verstehen, neque enim fit superbia, sonder nur damit man sich etwon auch nit verschneide; bit nohmals vnderthenigst umb verzeihung.

Es erzaigt sih der secretary Westernacher gar affectioniert gegen mih vnd halte ich guet correspondenz vnd vertreulikeit mit ihm; er vermaint, er hab dem stifft vil guets gethon bey dem ertzherzog Ernst, auch bey iezigem her cardinal, welles auch gar gern noh thuen, verwartet gleihwol auch einer recompens, wie ih beriht bin von gueten orten. Dieweil er vnss dan vil nutzen khan, wan er bey guetem willen erhalten wirt, als erachtett ih wol vor ein noturfft zuesein, das ihm ein verehrung gescheche. Weil mir dan hie so gar arm, das gewiss khainer nit glauben [kan], als bit ih vnderthenigst E. Dt. wollen doh die vörsechung thuen, damit ihm etwas verehret kinde werden, wan es gleih so garuil nit were, aber doh das ein ansechen hette, als ein diemant oder etwas dergleihen. Vnd felt mir sonst auff dissmahl nihts sonderlihs fir; thue E. Dt. mih vnderthenigst beuelchen. Datum Popelstorf profesto purificationis beatae Mariae 97.

E. Dt. vnderthenigster vnd gehorsamister son vnd caplan

Ma. 9/15, 67 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 107. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Februar 8.*

Sache der Anna Maria Erzdorfer. Churköln hält keinen Agenten in Brüssel. Metternich ist in Speier. Der Nuntius soll in Rom von churfürstlicher Seite verklagt sein. Lob desselben. Wilhelm möge für ihn eintreten. Briefwechsel mit Massino.

Durchleuchtigister ...... E. Dt. gnedigstes schreiben die Anna Mariam Ertzdorferin[2]) betreffent, hab ich mit geburender reuerentz empfangen inhalts mit sambt den beylagen mit mehrerm wol vernommen. Darauf E. Dt. gehorsamist zuberihten ih nit vnderlassen solle, das ih nit allein in disem sonder einem mehrerm Derselben zugehorsamen nach meinem vermögen mih gantz schuldig erkhenne. Dieweil aber der von Metternich schon wol vor 2 wochen von hie verraist, auch alberaidt zue Speyer wirt ankhomen sein, hab ih solang mit dem gantzen werkh wollen stil halten vnd ihme erstlih E. Dt. gnedigsten beuelch zueschickhen, sein meinung darunder vernemen wöllen. Zue dem, so wais ih mih kheines agenten, so zue Brüssel an dem hoff wegen Cölln sein solle, zuberihten, wirt man derwegen ein andere taugliche perschon suechen miessen, so das gantze werkh vnder handen hette, auch das beste dabey thette. Bald etwas von dem von Metternich mir zuekhombt, sol E. Dt. gnedigstem beuelch nach dem werkh ein anfang gemacht werden.

1) Hz. Wilhelm billigte am 26. Februar die Zurückhaltung des Schreibens und Ferdinands Ansicht. Ma. 9/15, 75 Copie.

2) Sonst unbekannte Persönlichkeit.

Digitized by Google

Zum andern, so bin ih dise tag in erfahrung khomen, als das der herr nuntius alhie bey I. Heyl. vnd dem cardinali S. Georgij angeben sey worden, das er den her churfirsten hishero nit der gebir hab sespectiert etc. Nun khunte es wol khomen, das er wegen seiner freihet im reden etwan zuuil möhte geredt haben, so den Billeum principaliter vnd auch andere des her churfirsten ministros angehen mochte (so doh gewiss nit ex malitia, vt aliqui putant, sonder ex mero zelo geschechen),) das dieselben ihnen haben bey dem cardinal antragen vnd etwan auch gern gar wekh wolten practiciern, welches gleihwol ob es dem stifft vnd mir nutzlih wurde sein, hetten E. Dt. leichtlih zuegedenckhen. Nullus est, qui non habeat suas imperfectiones, es ist war; hergegen, wan dessen man virtutes angesechen werden, so wais ih nit, was von ihme mehr zubegern; 1$^{mo}$ timens Deum, 2$^{do}$ iustus, der durchauss khain vnbillikhait sechen mag, vnd das mag ain vitium etwan sein, si ita est appellandum, das, wan er etwas siht, so nit reht ist, so sihte er khein menschen an vnd möhte etwan alsdan was frey ihm reden sein, sed ex mero zelo, das er khein vnbillikeit sechen mag. Praeterea so maint ers so treuhertzig vnd auffrecht mit vnserm gantzen hauss, vt nihil supra. Das er gleihwol auch nit leiden oder dissimuliern khinen, wans mit meinem her vettern dem her churfirsten etwa selzam zugangen ist, zweiflt mir auch gar nit; weil er siht, das man simuliern muess vnd mit dem reden er nihts khan ausrichten, wirt er sih dessen khinfftig wol enthalten, also zuwinschen, das er widerumb in gnaden bey dem her churfirsten sein khunte, darbey dan E. Dt. vil thuen khunten. Zelosissimus quoque est et magnanimus etc. Dises hab ih E. Dt. besserer nachrichtung halber vnderthenigst vermelden wöllen.

Verners haben E. Dt. hiebey ein schreiben vom Massino[1]) zuempfangen; die andern 2, so an ihn gewesen, werden ihme verhoffentlich zuekhomen sein. Ih habs kheinem bessern beuelchen khinuen als dem Billeo, dan ih sonst kheinen bekhanten nit hab zue Littich; er schreibt mir auch, er hab das erste schreiben dem Massino straks überliffert, welle meinen beuelch fleissig hinfüran in diesem fahl nachsezen. Vnd hiemit thue baiden E. E. Dt. Dt. mih vnderthenigst beuelchend. Datum Popelstorf den 8. februarii 97.

E. E. Dt. Dt. vnderthenigster gehorsamster sohn

Ma. 9/15, 71 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 108. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Februar 23.*

Die Räthe sind noch immer in Cöln, werden aber hoffentlich nach der Fastnacht und dem Tage mit Bentheim zurückkehren, damit man endlich das Regiment bestellen kann. Zur Visitation mahnendes Breve des Papstes. Jene muss mit Vorwissen des Chf. erfolgen. Ueber eine Zusammenkunft mit demselben. F. hat die Klöster, welche Clausur halten sollen, zu deren Beobachtung angehalten. Freut sich auf den Gesandten Wilhelms. Leinwand für Herzogin Magdalena. Geldnoth.

Durchleuchtigster ...... Ih wolte E. Dt. gern vil neuss vnd guets schreiben, so khan ihs aber nit thuen, dieweil nihts sonderlihs dise zeit geschechen, ih hie zue Popelstorf vnd die räht noh zue Cölln sizen; hab sie auch bishero über mein vilfeltigs schreiben nit khinden herbringen; mag wol die heilige fastnacht (die zue Cölln fast lang pflegt zu werden) ein vrsach sein; versehe mih doh, sie werden nach dem pent-

1) Ueber ihn ist mir nichts bekannt.

heimischen[1]) tag, der übermorgen solle angehn vnd daran dem stifft ein merkhliches gelegen, stracks herkhomen, damit doh das regiment einmahl mit bestand angefangen werde. So haben Ir Heyl. mir diss beigelegte breue gnedigst gesandt, schon vor etlihen wochen, wie ihm gleichen dem her churfirsten eins; das meinig, praeterquam quod sit plenum paterno affectu, cohortiert es mih ad visitationem, welches so nötig als etwas in dem gantzen stifft sein mag, auch so schwerlih bey disen zeiten ins werkh zurihten, das grosse vnd vile difficultates gar nit manglen werden. Es muess auch das ganze werkh mit dem her churfirsten communiciert werden vnd mit desselben raht geschechen, dan mir auch der Billeus deshalben zuschreiht vnd mih in confidentia aduertiert, das man mit gemeltem her churfirsten das gantze werkh welle communiciern, ehe man sie anfengt, vnd schreibt auch, er vermeine, wir werden vnss vor mitfasten mit einander vnderreden khinden, nemlih der her churfirst vnd ih. Wo aber das geschechen solle, khan ih noh nit wissen. Es haltens vil gar vür notich, das [ich,] wan gleih das nit gescheche, solte dannoh die gelegenheit nemen vnd den her vettern heimsuechen. Was E. Dt. gnedigster wil sey vnd sie vermainen, begert ih vnderthenigst zuwissen. Sonst hab ih mit räht des her nuntij die klöster, so clausuram halten sollen, claustriern lassen, dan ich in erfahrung khomen, vil magna scandala vnd auch flagitia etwan in den clöstern geschechen sein, vt ita quaedam particularia reformare inciperemus. Fs fallen mir auch sunst multa et varia dubia vör, so ih nit wol durch schreihen begreifen khan oder auch mih nit reht expliciern mag; erwarte derowegen dessen, so E. Dt. schickhen wellen, mit grossem verlangen. Bit E. Dt. wellen mir das breve apostolicum widerumb zuekhommen lassen. So schickhe hiemit ih auch den casum, so sich mit dem amhtman zum Briel zuegetragen.[2]) Es hat auch die schwester Magdalena mir wegen einer schenen leinwat zugeschriben; die ist wol zubekhomen, wan nur das gelt da were. Ih bin also gantz vnd gar entblöst, das ih schir nihts mehr in meinem schetzel habe, darin gleihwol auch wenig gewesen. E. Dt. haben mir einmal im sumer ein geltl verordnet gehabt, wie ih auss Dero schreiben veruomen (welchs ih gleihwol khainswegs verdient) so ist es mir gleihwol bishero noh nit zuekhomen; solle mir laid sein, das es verloren were, nisi venerit in manus pauperum[3]) alsdan ists mir nit laid. Da E. Dt. gnedigst wissen räht zueschaffen wegen der leindwad vnd auch sunst, partim pro elemosinis, miest ihs vor eine sondere gnad halten, die ih gleihwol noh nit verdient, aber noh gern mit meinen sohnlichen gehorsamen vnderthenigen treuen diensten verdienen wolte. Vnd wais sunst nihts auff dissmahl. Beuilch E. E. Dt. Dt. baiden mih vnderthenigst. Datum Popelstorf den 23. februarij 97.

Ma. 9/15, 73 eigh. Or. — Ferdinandus m. pr.

## 109. Erzherzogin Maria an Herzog Wilhelm.

*1597 Februar 28.*

Heimkehr. Erbhuldigung. Siebenbürgische Heirat. — Nschr. Donnersberg.

Durchleichdigister fierst. Freundtlicher mein herzliebster herr pruedter. Dier sey mein schwesterlich willige diennst zuuor. Weill mir Gott lob sein heimb komeu

1) Was zwischen dem Erzstift und der Grafschaft Bentheim für Händel schwebten, wird nicht erwähnt.

2) Vgl. N. 106.

3) Anspielung auf die Mildthätigkeit Wilhelms.

Digitized by Google

vnd vnsser rais Gott lob woll verricht haben,[1]) auch der Donersperger[2]) nun wiedter heimb will, so wierst Du von ime als vernemen, wie es als ist abgangen. Vnser lieber Her hatt ein sundterliche gnadt geben, das als so friedlich ist abgannangen, das niemant vermeindt hett. Mir haben gar im sin gehabt in Friaull zue ziehen, aber das pesse wedter vnd andtere vngelegenheit hatts verhindtert, wie Dier dockdter Donersperger sagen wirdt. Hatt also mein sun den pischof von Läwach[3]) an sein statt geschickt. Mir verhofen, es werdt auch woll abgen.

Was die sybenwirgisch[4]) sachen anlangt, so habe ichs dem Donersperger verdraut; er wierdt Dier sagen, wie auch dem h. b. Ferdinant vnd Deiner gemahell, auch mein her vetter vnd her sun Maximilian, wie es mit stett, dan ich habe in die prief lessen lassen, die man mir von Prag schreibt. Wie mir darpey ist, kanst Du woll erkennen. Es ist mir die heyradt so zuewiedter, das ichs nit schreiben kan, aber ich sehe, das sein mues, den wen ich nit darain bewilligett, so wür die gannze schult mein sein. Die Maria[5]) schreibt allezeit, es werdt ir zum hegsten beschwerlich sein, sy welle aber folgen, vnd wen sy alle stundt sterben solt, wen sy nur der cristenheit nuzen kundt. Ich mag nit mer darnon schreiben; ich habs dem Donersperger als bevolchen, doch in allerhegsten verdrauen. Ich wolt nit gern, das durch mich anskem, dan ich fercht, es werdt nur gar zu früe ausprechen. Woll ist er[6]) des, ein znichdiger (!) mensch. Due mich vnd meine kindter in Dein dreues herz beuelhen. Dadumb Gräz den 28. februarii anno 1597.

D. d. sch weill ich leb, Maria.

Mein her pruedter. Ich wais nit, wie ich Dier genuechsam danncken kan, das Du den Donersperger so lanng hast lassen mitziehen vnd meinen sun so dreulih bist beygestanndten. Mir kindens woll nit verdienen. Vnser lieber Her wierdt der vergeldter sein. Er hatt sy gar woll gehalten; ist gewis gar ein guedter man. Vnser frau schwester[7]) ist gewis ubell auf, aber mich gedunkt, ich kindts nit leidten, wer sy von mir, weil ich fercht gewis, es werdte ir die verendterung wenig helfen. Vnser her erhalte sy vnns lanng zue drost.

Mc. Untektierte Fürstensachen, eigh. Or.

## 110. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 März 9.*

Lampretten. Hz. Maximilians Rückkehr. Synode. Verhandlung mit Erzhz. Albrecht und Westernacher.

Durchleuchtigster fürst. Gnedigster vnd geliebster herr vatter. E. Dt. sein mein vnderthenigste dienst iederzeit bestes vermogens zuuor. E. Dt. gsts schreiben hab ich vnderthenigst wol empfangen. Die lampreden anlangent bin ih in volliger arbeit;

1) Vgl. Briefe und Acten IV, 118 fg.
2) Joachim von Donnersberg, Kanzler zu Landshut; vgl. über ihn Abteilung I und II.
3) Bischof Johann Tautscher von Laibach.
4) Fürst Sigmund Báthory betrieb seit Anfang 1597 seine Scheidung von Marias Tochter Maria Christina, mit welcher er sich 1595 [vgl. Abt. II] verheiratet hatte. Hurter Ferdinand II. III, 332 fg.
5) Ihre Tochter Maria Christina, die Gemalin des Fürsten Sigmund Báthory von Siebenbürgen.
6) Sigmund Báthory.
7) Maximiliana, vgl. Abteilung II.

Digitized by Google

verhoffe, sie sollen E. Dt. in khurtz thail lewendig thails eingemaht zukhomen. So erfrey ih mih von herzen, das mein her brueder Maximilian glücklih sein raiss verricht.[1]) Gott verleihe demselben vnd vnss allen, wass vnss zue leib vnd seel nutzlih ist. Was ih die vergangne wohen vier ein capitulum oder sinodum gehalten[2]) vnd wies abgangen, vernemen E. Dt. auss dem d. Cholino. Ih hab iezund ie die weil nit dauon zu schreiben. Gott gebe, das es initia sein viler anderer guetter reformationen, so künftiger zeit mit der gnadt Gottes khinen angestelt werden. E. Dt. hab ih auh ein gar wihtigs werkh vnd negotium zue communiciern; wils die khinftige post ausfierlih thuen. Es gehet den her cardinalem Albertum, sein secretarium Westernacher vnd mih an;[3]) da es vortgehet, verhoffet ih bald friden zuhaben hie. Man muess gar behuetsam aber damit gehen, damit man die suppen nit verschitte. Vnd EE. fl. fl. Dt. Dt. baiden beuelch ih mih vnderthenigst. Datum in eil Popelstorff den 9. martij 97.

Ma. 89/13, 35 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 111. Churfürst Ernst an Herzog Wilhelm.

*1597 Marz 10.*

Zerwürfnis mit Coadjutor Ferdinand. Glückwunsch zu Hz. Philipps Cardinalat. Er schickt den Pompeo Bolino, der aus Brüssel kommt.

Durchleuchtiger furst; E. L. sein mein freundtwillige hruederlihe dienst vnnd alles liebs vnd guetts yederzeitt zuuor; freundtliher vnd vilgeliebter herr vnd brueder. Ih hab E. L. schreiben den 22 januarij zu München datirt, den müsverstandt, so E. L. herrn son, meinen h. vettern, den coadiutor vnd mih betreffen thuett, neben ettlhen andern shreihen wol zu meinen handen empfangen vnd hin ane das vor der zeit schon resolnirt gewest, so wol von wegen meines h. vettern cardinalats[4]) glüchwinschung als anch E. L. freundtlih daneben besuechen zu lassen vnd anderer sachen halber ain aignen vertrautten diener zu E. L. abzufertigen, in bedenckhung das ettlihe sachen darunder, die ih der feder allain zuuertrauen gross bedenckhen trag. Weil ih aber von wegen allerhandt vngelegenhaitt die person so eilents an der handt nitt haben kinden, bitt ih E. L. zu dem freundtlihisten, Sy wellens nitt übel versteen, sonder mih bey sih selbst vnd bey meinem lieben h. vettern dem cardinal freundlih entschuldigen, auch was diser gegenwärtiger mein hofjunkher vnd gewesner agent in Hispania, Pompeo Bolino E. L. von meinettwegen in vertrauen vermelden vnd anzaigen wirt, demselben vollen glauben zuestellen vnd sih respectiue darauff erkleren, wie mein brüederlih vnd hohes vertrauen zu E. L. steet.[5]) Solhes bin ih vmb E. L. widerumb freundt- vnd brüederlih zuuerdienen alzeitt beraitt, vnd wünsche Dero von Gott dem

1) Ueber diese Reise ist mir nichts bekannt.

2) Am 24. März lobt Wilhelm den Coadjutor, dass er als Probst zu Bonn „ein capitulum oder synodum gehalten". Ma. 9/15, 97 Copie.

3) S. N. 113.

4) Herzog Philipp war am 18. December 1596 zum Cardinal ernannt worden; s. Briefe und Acten IV, 279.

5) S. oben S. 463. Am 15. April schrieb Wilhelm seinem Sohne: Was uns E. L. über Pompeo geschrieben hat, [N. 118] das ist uns auch selbst fast so vorgekommen und hoffen wir uns mit ihm gar nicht vertieft zu haben. Da er aber dem Churfürsten etwas angenehm sein soll und sich sehr ergeben gegen unser Hans bezeigt hat, so haben wir ihm eine Kette von etwas über 100 Reichstalern verehrt. Ma. 9/15, 107 Copie.

Digitized by Google

allmehtigen alle leibs vnd der seelen glücklihe wolfart E. L. hiemit mih brüederlih benelhendt.

Datum Arnsperg den 10 martij a° 97.

E. L. getreuer vnd dienstwilliger brueder allzeitt

Ernst, churfirst m. pr.

Ih bitt E. L. zu dem höchsten, Sy wellen den Pompeio bald wider abfertigen, dan wir seiner an ander ort zuuerschickhen hoch non nötten. Er ist vor wenig tagen von Prüssel dem cardinal kommen; kinden E. L. von ime allerley particularitates, wie es iezt in Niederlandt beschaffen, vernemen.

Ma. 39/13, 39 eigh. Or.

---

### 112. Churfürst Ernst von Köln an Herzogin Renata.

*1597 März 10.*

Glückwunsch zu Hz. Philipps Cardinalat. Beglaubigung für Bolino.

Durchleuchtige furstin, freundtliche herzliebste frau schwester. E. L. seien mein freundtbruederlibe, willige dienst sambtt erbiettung alles liebs vnd guetts yeder zeit zuuor. Ih hab mitt grossen freuden vernommen, das E. L. h. son, mein freundtlicher lieber her vetter Philips kurzverschiner zeitt durch die papst: Ht mitt grosser authoritet vnd praeeminentz, auch mitt frolockhen des ganzen cardinalischen collegii zu ainem cardinal creirt vnd erwölt worden. Thue mich solher erlangtter vnd in vnserm hauss Bayrn vil jare nitt gewester dignitet neben E. L. mih zu dem höchsten erfreuen; will auch nitt vnderlassen Gott treulih zu bitten, damitt solches werkh zu aufnemung Gottes ehr, christlher vnd catholischer kirchen zu nutz, vnserm löblhen hause zum besten vnd E. L. sambtt Derselben geliebten herrn gemahl vnd vns allen verwanten zu stetigem contentament geraichen mög. Hab derhalben nitt vnderlassen wellen, disen mein gegenwärtigen vom adel Pompeio Bolino zu E. L. abzufertigen, sih von wegen meiner mitt E. L. diser obgemellter dignitet halber zu erfreuen, Dieselb freundtbrüederlih von meinettwegen zu besuechen vnd Der meine müglige vnd willige dienst von treuem herzen anzubietten, der genzlihen zunersiht, E. L. werden mih nit allain für Dero getreuen brueder erkennen und haltten, sonder auch mih hinwiderumb vertreulih verstendigen, worinn E. L. bruederlihe dienst wir erzeigen kinden. Es hett sih gleichwol gebürt, dise mein schickung eher in das werckh zu rihtten, es ist aber gewislih nit auss hinlässigkaitt sonder wie ih vngezweifellt hoff, das E. L. von Dero geliebtten h. gemahel versteen werden, durch anderer vrsach bishero verweilt ist. Bitt derhalben E. L. wellen dise entschuldigung in bestem auffnemen, disen meinen diener gnedig heren vund ime völligen glauben zuestöllen. Will also hiemitt E. L. mih dienstlih vnd vns alle dem schuz des allmechtigen beuolhen haben. Datum Arnsperg den 10. martij a° 97.

E. L. getreuer vnd dienstwilliger brueder

Ernst churfirst m. pr.

Ma. 39/13, 41 eigh. Or.



Digitized by Google

### 113. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 März 15.*

Ueber die von Erzherzog Albrecht erbetene Geldhülfe zur Unterhaltung von 200 Pferden. Bedenken wegen des Churfürsten Ernst.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. hab ih vor 8 tagen[1]) zugesagt, vndertheuigst zuzuschreiben eines wichtigen negotij halber vnd ist dises: Nach dem das erzstifft Cölln numehr in so grosses verderben vnd abkhumen gerathen, das es vor sich selbst nit wol die vornembste stat vnd schlosser mit soldaten khan underhalten, geschweigens vnd vil weniger noh mehr andere reitter vnd khriegsleit (so den armen leiten auff dem felte densioni[2]) vnd subsidio sein sollen) vnd dau etwas darzue wil gethon sein, wofer man anderst die armen leid auff den dörffern erhalten, die acker vnd das felt bauen, den khauff- vnd wandelsman sicher vnd ohn ein ahnstos passirn machen wil, hatt man vor disem gedacht, es werde notwendig auff extrema media zugehen sein vnd dieweil dan khein potentat ieziger zeit gefunden wirt, der dem stifft besser mit gefaster summa gelts solle helfen khinnen, als der konig auss Hispania vnd dessen gubernator in Niderland, der cardinal, ist vor disem ein legation an gemeltem cardinalem geschechen vnd dieselbe dahin gerihtet gewesen, das die gesanten ein special hilf, so mir solte gegeben werden vnd das kriegsvolckh daruon zuhalten sein, solten werben, (dan man hie vermaint, wan der stifft 200 pferd solle halten khinnen, so den streiffenden statischen rotten iberal nachzuchten vnd sie verfolgten, so solle das land bald frid haben, da es anderst ein bestendigs werkh mit den reitern were.) Darauff dan die gesanten etlih mahl audienz bekhomen, aber praeter optima verba vnd vilen erbietten, das mih der cardinal nit lassen wolte, nichts in re erlangt, wiewol die herrn gesanten ire werbung auch nit also verriht, wies ihnen gebirt vnd sie im beuelch gehabt, dan sie das principale, darumb es maist thails zuethnen gewesen, nit verriht, wie E. Dt. auss den beylagen gnedigst zuersechen haben. Die vrsach aber, warumb nihts in effectu eruolgt, ist maist thails die gewesen, das der Billeus eben damals zue Brissel gewest vnd auch gelt sollicitiert, snb praetextu, das es dem stifft Cölln zum besten solle khomen, wies ihm dan mit diser gestalt vnd condition ist gegeben wordeu, gleichwol das stifft desselbigen gelts noh nit vil profits gehabt, auch etwan nit haben wirt. Weil dan der guet cardinal vermaint, es solle dem stifft zum besten khomen, haben sies also dabey bewenden vnd meinen gesanten anzaigen lassen, sie haben auss irer vnd auch des Billei werwung souil vernomen, das es gar ein begern vnd ein werwung were vnd haben sie alberaidt gegen den her churfirsten vnd den Billeum dermassen erklert, das sie verhofften, der her churfirst solle damit zufriden sein, zweifln auch gar nit, gemelter her churfirst werde mirs wol vertreulih communiciern, was sie sih gegen ihnen vnd das stifft resolniert; da gleihwol solches nit gescheche, wolten sies selbst thnen vnd mih dessen auch verstendigen. Vnd also sein meine gesanten mit lären, der her Billeus mit vollem seckel dauon gezogen, sed numerum ignoro, wienils dausent gewest.

Weil mir dau vermainet, es werde sih khinfftig vor vnd nach wol gelegenheit geben, von disen sachen weiters durch schreiben zu tractiern vnd vmb souil desto mehr, weil mir der cardinal durch seine schreiben anlaittung gegeben, alss hab ih mit zuethuen des von Metternichs vnd anderer vertrauten mehr diss negocium continuiert vnd Gott lob so weit gebracht, das nit vil mehr daran manglet, im fahl, das

1) S. N. 110 und oben S. 478 fg.

2) defensioni.

Digitized by Google

alles war, was der Westernacher schreibt, wie ih dan verhoff, das ers wol vnd guet maine vnd gewiss wol etwas verdient hatt.[1]) Nun bin ih perplex, das ih nit waiss, wie ihm zuantworten auff sein letztes schreiben, dan es iezund soweit khommen, das man oder ja muess sagen oder nein; in utroque est difficultas. Ja, so ist zubesorgen, der her churfirst were offendiert, dan ers nie gern gesechen, dieweil es ihm enzogen wirt vnd dem stifft zum besten alsdan angewendt wurde, wie ers dan nach miglikhait begert zuuerhindern, wan ers nur wiste, (bit E. Dt. vnderthenigst vmb verzeihnng, das ih so frey schreibe; ich glaub, es sey die wahrheit;) wan dan das gewinschte end erfolgete, vnd man mit dem gelt, das kriegsvolck rihten liesse durch dieselben, so sie darauff verstechen et quorum professionis est, so wurdt der herr churfirst vnd der Billeus strags sih immaginiern, es khumme nit auss meinem aignem noh auss der lantschafft gelt, sonder von dem cardinal hero vnd alsdan hetten mir, also zusagen, einen neuen vnwillen vnd krieg mit dem her churfirsten, alss das ih solche wichtige sachen nit mit derselben communiciere; communicierte mans dan, so ists gewiss zubesorgen propter causas iam dictas, weres der her churfirst widerrahten vnd verhindern. Non, so bleibt das ganze hailsame werkh stechhen bey dem herrn cardinal, quod[2]) propter uarias et graues causas multis videtur saluberrimum consilium, dan es bey der lantschafft mir einen trefflihen gueten namen vnd lieb wurde machen, wan sie sechen, das ih ex proprio meo (dan die stend nit wissen miessen, woher es genomen werde) das lant wolte helfen schizen vnd defendiern. Bin also wie vorgemelt, perplex vnd wais mich allain nit zuresoluiern. Bit E. Dt. wöllen die mühe über sich nemmen, die copyrte schreiben lesen vnd mir Ir gnedigs vatterlihs guetdunckhen communiciern, ehest als es sein khan, damit die zeit gewonnen vnd der her cardinal vnd Westernacher beantwort mögen werden. Die post gehet am khinfftigen mitwoh[3]) über 8 tag von Augspurg weckh, wie ih beriht; da E. Dt. auff dieselbe zeit die schreiben gehn Augspurg schickten, khunte ih innerhalb 14 tagen, hoc est am Palmsontag, ein antwort haben. Vnd hiemit thue baiden, E. E. Dt. Dt. mih gehorsamist beuelchen. Datum Poppelstorf den 15 martij anno 97.

E. fl. Dt. vnderthenigster gehorsamster sohn vnd caplan

Ma. 9/15, 87 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

---

### 114. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm von Baiern.

*1597 März 20.*

Schickt Fische. Ueber Wein. Reliquien.

Durchleuchleuchtigster [!] ....... E. Dt. schickhe ih hiemit vnderthenigst 8 lebendige lampreden, etlih vnd 30 lebendige prickhen vnd ein fessl gesalzten, doh zimblih frischen bollichs,[4]) ein felss[5]) eingemachter prickhen, welche, da sie E. Dt. frisch, wie sie von hinnen verraisset, zukhomen, verhoffe ich, sie werden zue Dero gnedigstem contento sein.[6]) Ih hab gleihwol grosse sorg fir die lampreden vnd

1) Vgl. oben S. 500.
2) Bezieht sich auf „werk" und nicht auf den ganzen Satz.
3) 19. März.
4) Mir unbekannte Fischart.
5) Fässel.
6) Gleichzeitig zeigte Ferdinand auch seiner Mutter an, dass er ihr „9 lampreden, ettlih vnd 30 lebendicke prickhen, ein khleins fasl eingemachter lampreden vnd ein gerauhten salm" schicke. Ma. 9/15, 91 eigh. Or.



Digitized by Google

prickhen, so lewendig sein, das wan sie auss dem Reinwasser sein werden, sie nit leben. Hab gleihwol dem von Metternih beuolchen, da er spiret, das sie wollen abstehen, solle ers geschwind thetten lassen. Es ist vmb ein versnechen znethuen. Ih hette E. Dt. gern andere gattungen geschickt, so haben wir jeziger zeit selbst nichts frisch. Die weiu anlanget, ist nihts von siessen weinen zu bekhomen als spanischer wein, Canarienwein vnd vin tinto di Spagnia, welches alles gar starkhe vnd siesse wein sein wie ein Maluasier; appeteckeln gar zuuil; glaub nit, das E. Dt. annemlih sein wurdeu. De cetero ist nihts als Reheinwein zu bekhomen, aber guet. Da E. Dt. derselben begerten, miest mans mit fleiss bestellen vnd zue schiff biss gehn Speier schickhen, von dannen darnah weiter. Quod uero primo dicere debebam, schickhe E. Dt. ih ein khisten mit reliqnien; förchte gleihwol, ih were nit damit bestehen, tamen certe non est mea culpa, dan ich ahn vilen orten angehalten, aber nit vil bekhomen, vil guete hoffenung vnd wort, aber in re parum et nihil fere nominatim, nihil fere cnm testimoniis, quae tamen, spero, sequentnr breui. Die bainer khan man wol E. Dt. willen nah aptieren. Vnd ess gehet halt ie so geschwind nit zue, wie E. Dt. möhten gnedigst vermainen. Zuedem so fangen die leid au, die reliquias mehr zue difficultieren, als wol vor disem geschechen, dan sie vörchten, es werde cnm reliquiis auch die benedictio verfirt.[1]) Es möhte mit der zeit mehr geben, aber in der eil ists misslich; bekhum nit vil vnd nihts guets. Ih wil sonst wol einen verratten (wolte aber nit, das ders wuste, das es von mir heer khame,) welcher schene reliquias hat. Der graf Herman von Manderscheidt. Inter caetera, sagt er, hab er clauum, damit vnser herr genaglt ans heilig kreitz ist worden, praeterea caput S. Georgii. Ess wird gleihwol schwerlih etwas dort zu bekhomen sein, dau, wiewol er lutterisch ist, so helts ers doh in magna veneratione. Was mir E. Dt. sonsten weiter benelchen, dem solle ich vnderthenigst nahsezen. Vnd hiemit thue E. Dt. mih vnderthenigst benelchen. Bit gehorsamlih, Sie wollen die essel nit lär lassen herabkhomen, sonder auch wol beladen lassen, wie Sie selbst gnedigst vermainen werden. Datum Popelstorf den 20 martii 97.

Ferdiuandus m. pr.

Durchleuchtigister first, gnedigster herr vatter. Dieweil ih mit den relliquijs nit hab khinden vertig werden vnd sie auch die esel nit dragen khinden, als hab ih sie noh hinderhalten, biss zue besserer commoditet, dan ih gewiss nit damit bestehen wir. E. Dt. schreiben mir gnedigst, wie man sie miess hinschickhen, oder man khnute verziechen, biss das man noch mehe beynander hett vnd sie miteinander vnd mit einem vnkhosten schikhen. Vnd ich beuelh E. Dt. mih vnderthenigist. Datum vt in literis Ferdinandus m. pr.

Ma. 9/15 89 und 102 eigh. Or.

## 115. Markgraf Karl von Burgau an Herzog Wilhelm.

*1597 März 27.*

Artigkeiten.

Hochgeborner fürst; freundlicher lieber herr vetter vnd vatter. E. L. seind maine getreue g. beraidtwillige dienst alzeidt zunor. E. L. andtwordt auff main schreiben ist mier gestern durch hern Diener[2]) alhie wol zue khumen vnd woldte

1) der Segen, welchen die Reliquien bringen, übertragen.
2) Unbekannt.

Digitized by Google

mier nit mehr windschen, [als] das ich gelegenhaidt hedte soliches wirckhlich vmb Dieselb zue verdienen vnd Dero zue danckhen; woldte ichs gewislichen thuen, khan aber jetziger zeidt nichts anderst, allein Dero dissen mainen willen vnd eifrige intettion hiemit anzudeidten vnd Sie gar zum hochsten vnd fleisigisten vm verzeihung zu piden, das ich mich nit offter bei Dero erzeig, dan ain zeidt hero ich von der fortuna also balbiert wier, das ich auff allen seidten auffzusehen, damit ich nit zue poden geh, bis ain mahl pesser wedter wierdt vnd ain guedter windt khumbt, der mich auff das druckhen laudt fiere. Woldte Godt, ich khundte ain mahl bei Dero mich ainstellen, wurden Si wunder horen, wie ichs gewis, wan ich nit vnrecht thue vnd ich nur ain wenig zeidt hab, nit vndterlassen wier. Patientia ist mein schildt, die justitia main wer, Godt der almechtig main radt vnd beistaudt, die ragon main anckher, die resoluzion main segl, die mues ich richten nach den windten vnd in nit auffshpanen darff noch disser zeidt in so grosser wuraschga,[1]) bis das der windt nach mainer wusula,[2]) das ist intention plast, vnd mues mich also des dimons,[3]) maines geringen verstandts bedienen. E. L. verzeihen mier main narisch schraiben, geschiecht aus gehorsamen sohndlichen vertrauen, weil E. L. wol bewist, das ich Dero vnd der Irigen bin. Dem von Sprinzenstain[4]) hab ich benolhen, Dero in mainem namen die hendt zu kissen, auff den ich mich in dem vbrigen referierdt vnd mich Dero ganz g. benolhen haben will. Datum Prag den 27. martij a. 97.

E. L. ganz gehorsamer sohn

Ma. 30/11, 148 eigh. Or. Carl m. pr.

## 116. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 März 29.*

Nuntius. Chf. Ernst in Kaiserswerth. In Aussicht genommene Zusammenkunft mit demselben. Klage, dass Ferdinand dem Chf. die Pension zahlen muss, obgleich dieser Westfalen nicht herausgibt, sich mannigfache Eingriffe erlaubt, namentlich bei Ernennungen und in Begünstigung der Juden. Metternich wird sich nicht einmischen wollen. Domkapitel und Landstände sind unzufrieden. Der Chf. ist aus Westfalen zu bringen. Der bevorstehende Landtag wird darauf dringen. F. will die hl. Woche in Zurückgezogenheit zubringen, Charfreitag aber nach Köln gehen. Reliquien.

Durchleuchtigster . . . . . . E. fl. Dt. gnedigstes schreiben den herrn nuntium[5]) anlangent, hab ich vnderthenigst wol empfangen, Deren gnedigste mainung darauss verstanden, wie ib dan auf vernere E. Dt. gnedigste erklerung des gemelten nuntij halben, inmassen E. Dt. mir vertröstung thuen, mit verlangen erwarte. Was sich aber interim mit ihme hab zuegetragen, sol ich Derselben nit verhalten, das er nemlich die vergangne post gar scharpfe schreiben von dem cardinal S. Georgij bekhomen, in deme ihme vil vnderschidlihe puncta, darin er gesindiget sol haben, vorgehalten sein sollen, wie E. Dt. auss der copei[6]) mit mehrerem zuersechen. Nun wils mir gleihwol nit gebiren, in ander leit sachen vnd händl zumischen, dannoh meinem ein-

1) Borasca, spanisch: Sturm.
2) Busola, spanisch: Kompass.
3) Timon, spanisch: Steuer.
4) Hans Albrecht Freiherr von Sprinzenstein; s. über ihn Hirn Erzherzog Ferdinand II. von Tirol I und II Register, Briefe und Acten IV und V Register und Bezold Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir II.
5) Vom 26. Februar s. oben S. 461.
6) S. oben S. 455 Anm. 5.

Digitized by Google

feltigen ermessen nach ist es eben diss, das E. Dt. in Irem schreiben mir angedeut, nemlich das etwas schon in der veder sein solle, damit man ihnen schupfen möhte. Verum, da die puncta wol ponderiert sollen werden, so derfften wenig darauss vileiht war bleiben. Wo es auch herkhomme vnd were ihm das batt procuriert, khan leihtlih abgenomen werden. Ob es auch dem stifft nutz sein wirt vnd ob auch der principal, der diss werkh getriben, welcher etwan der Billeus sein mag, es anffreht main vnt etwan nit ex maera inuidia et priuato odio sub praetextu, das er, der nuntius, dem stifft schedlih sey, die sach so weit gebracht habe, das waiss der almehtig Gott. Es hat aber gemelte her nuntius schon albereidt dem cardinalen geantwort,[1]) vnd wie er vermaint, sein vnschuldt wol ohn tag gethan; hatt doh hegert, ih solle es E. Dt. auch zuwissen machen, dieweil er ein sonders vertrauen zue E. Dt. gesetzt. Wie nun disen sachen weiters zue thuen sein wirt, da wil ih E. Dt. gnedigste mainnng gern darüber vernemen, insonderheit wessen ih mih in disem handl zuuerhalten. Verners was E. Dt. meins hern vettern des her churfirsten sachen angehnt, hab ih gleichfals Derselben mainung vnderthenigst vernomen.[2]) Es hat sich aber der her churfirst nit über ein nacht zue Kayserswert aufgehalten, sonder strags widerumb nach Arnsperg gezogen; haben mir gleihwol hernah etlih mahl lassen anzeigen, wie das sie bald nach ostern mir zeit vnd plats ernennen wolten, da ih zue ir khomen solle, dem ih dan zugehorsamen vnd nachzukhomen, mih gegen sie erbotten. Wil mih auch verhoffentlih, da es darzue khomen solte, mit derselben also erzaigen vnd verhalten, das sie ein freint vetterlihs gefallen daran solten haben. Möchte gleihwol gern gnedigst bericht von E. Dt. werden, was fir negotia in specie mit dem her churfirsten zue tractiren, damit man desto weniger anstosse. Man darf gleihwol das principal[3]) vnd daran zum maisten gelegen, nit rieren et interim tamen bleiben die sachen stekhen, als exempel weiss: Es stehet in der obligation,[4]) so zwischen dem her churfirsten vnd mir aufgericht, von E. Dt. von dem her churfirsten, von meinem her brueder Maximilian, auch mir vnderschriben, das nachdem mir die vollige administration so wol in gaistlihen als weltlihen, nihts dauon ausgenomen ausser der regalien vnd was dem churfirsten desselben dignitet vnd tragenden churfirstlihen wirden vnd ambtshalber in reichssachen obliget, alle vnd iede gefel, iezige vnd khönftige, wie dieselbe namen haben möhten, mit den licenten etc. ibergeben vnd ih zum coadiutorn publiciert vnd die administration wirkhlich wir angetreten haben, das als dan die pension gefolgt werden solle. Nun ist die administration nit völlig ibergeben, Westfalen bleibt auss, ih bin alda nit praesentiert oder publiciert, habe alda die administration durchauss nit angenomen vnd wiewol es nie von dem reinischen ertzstifft ist abgesondert gewesen, so muess ich doh die pension geben, ja man greift nit allain in Westfalen ein, sonder auch in disem stifft, da ih publiciert vnd die administration angetreten; der bey mir hie kheinen annemlihen beschaid khan erhalten, wan er ein vngerehte sah hatt, so laufft er strags in Westfalen, bringt promotoriales auss, so geschaffen, das mans schir nit wais abzuschlagen, welches dan mir hoh verklainerlih ist, dan die leidt bald nihts auf mih geben solten. Man vergibt auch embter auss, so nit inter regelia sein, auch nit in der besondern zetel der personen, so der herr churfirst zu promouiern noh hat;[5]) man fauorisiert den losen juden, so den armen

1) S. oben S. 455 fg.
2) S. oben S. 462.
3) Die völlige Uebergabe der Verwaltung ist wol gemeint.
4) S. Aretin Maximilian I, 512 fg.
5) S. oben S. 444 Anm. 2.

Digitized by Google

man ganz vnd gar aussaugen vnd verderben; denen gibt man gelaidt, da es doh auch khein regale nit ist, dan es inter 16 regalstucken nit begrifen, sonst miesten die zöll meliore iure darunder begrifen sein vnd auch mir enzogen werden, quod tamen non fit. Vnd interim hats der her churfirst kheinen nutz, allein die jenigen, so die hendl treiben, die fillen iren peitl derweil. Nichtsdestoweniger muess man die pension geben vnd der volligen administration entrahten; oh mans gleihwol vor Gott schuldig ist, das waiss ich nit; ih glaub, nein. Hoc est essentiale punctum vnd so lang das nit richtig, so wirts nit wol gehen. Der solche sachen aber in der zusamenkhunfft vieren solte, der wurd nit wol khomen, sonder da heists, uoli me tangere. Vnd da es nur mit mir vnd dem her churfirsten zuethuen, were halt noh geduldt zuhaben. So siecht gleihwol das thombcapitl saur darzue, wie auch die landstend vnd gehen allerley reden vnder den leiten. Damit dan dem stifft khain nachtail darauss entstehe, wirdt man miessen auff media gedenckhen, wie der her churfirst mit guetem willen auss Westfalen zubringen, darzue man noh nit fast lust hat, sonder last sih ansechen, als solle man noh den khinfftigen sommer darin bleiben. Zue dem so werden die stend ohu allen zweifel auff dem khinfftigen lantag, der dan nit lang khan anstehen, starkh darauf dringen, wie sie das leste mahl gethon,[1]) damit mir die administration in Westfalen auch übergeben; sonst wollen sie nit contribuiern.

Wie ich mih nun disfahls hah zuuerhalten, wil ih E. f. Dt. resolution in sohnlichem vertrauen underthenigist erwarten. So wir ih mih nit nach dem besten in den schreiben etwan expliciert haben; ist schwerlih, so weitleiffige sachen breviter scripto zue comprehendiern. Ih hah mih interim resoluiert, dise heilige wochen von den negotijs abzusundern vnd Gott den almehtigen desto fleissiger zue dienen, auch sein gottlihe almaht vmb vernere gnad anzurnefen vnd mih zu colligiern biss auf khinfftigen carfreitag; hernah mih gehn Cölln verfiegen vnd das heilig hohzeitlih fest alda zue celebriern. Bit, baide E. f. Dt. Dt. eines armen sinders in irem andechtigen gebet zuegedenckhen.

Die reliquias anlangent wolte ih so lang auffhalten, biss das der her khomht, den E. Dt. her senden wellen, dem khunten Sie auch fernern mintlichen beuelchen der reliquien halber (weil man hie nit souil als E. Dt. begert, hekhomen) mitgeben. Vnd hiemit thue E. fl. Dt. Dt. mih vnderthenigst beuelchen. Datum Popelstorf den 29 martij 1597.

E. fl. Dt. vnderthenigster gehorsamister sohn vnd caplan

Ma. 9/15, 99 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 117. Cardinal Philipp an Herzog Wilhelm.

*1597 April 1.*

Bolino, Probstei und Coadjutorie zu Lüttich.

Durchleuchtigster fürst, gst. vnd hertzliebster her vatter. E. fl. Dt. sein mein gehorsam, gantzwillig vnd vnderthenigste dienst iederzeit zuuor. E. Dt. werden zweiffls on verstanden haben, was des curfirsten L. hoffiunker bey mier verriht, nemlih compimenti vnd dan von wegen der probstey Lutih vnd vileicht mit der zeit ins kunfftig wegen der coadiutorei daselbst.[2]) Darauff ich mih an E. Dt. vorwissen nit

1) S. Abteilung II.

2) Vgl. oben S. 463.

Digitized by Google

gewnst zu resoluiern, sonder die sach gantz vnd gar auff E. Dt. geschoben. Was si Dieselben werden mit dem her churfirsten vergleihen, das soll meindthalben auch richtig sein, wie ih dan dem her churfirsten auch durch aus nichts andres schreib in diser sach, vnd wiert meins erachtens dennoh woll zu bedenken sein vnd darvon zu disscorriern in utramque partem. Wist mih ffer mein perschon noh jetz nit zu resolviern, sonder setze es E. Dt. durchaus haim. Welches ih Derselben (Deren ich mich gantz vnderthenigst thue beuelchen) vnangefiegt nit hab sollen lassen. Regenspurg den 1 aprilis 97.

E. fl. Dt. vnderthenigster vnd gehorsambster sohn vnd caplan

Ma. 39/13, 56 eigh. Or. Philippus m. pr.

## 118. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 April 6.*

Ueber 200 von Erzherzog Albrecht zu erbittende Pferde. Pompeo Bolino. Reliquien. Irrungen mit dem Chf. Ernst wegen einer Gesandtschaft nach Holland und des Schultheissen zu Lind und Controllors zu Kaiserswerth. Sorge vor gänzlichem Zerwürfnisse.

Durchleuchtigster fürst, gnedigster vnd geliebster herr vatter. E. Dt. gnedigste 2 letzte schreiben hab ih, da ich ex quiete mea aliquod dierum ante festum paschatis widerumb herauss khommen bin,[1]) mit vnderthenigster reuerentz empfangen. Was dan E. Dt. gnedigste resolution der 200 pferden, so bey dem her cardinalen zue sollicitiern,[2]) anlanget, da muess ihs wol mit E. Dt. einig sein, dan ih nit sih, wie wol weiters etwas darin zuethuen (wie nutzlih es immer sein solle, da es bald ins werkh gericht wurde) ehe das man sih entschlossen, ob vnd welcher gestalt man das negotium auch mit dem her churfirsten welle communiciern. Allzeit ists wol zu bedenckhen, dan meinem einfeltigen erachten nach solles gemelter her churfirst bedenckhens haben vnd nit gern darzue rähten ex causis uarijs partim alias scriptis, es sey dan, das sie vnd ire ministri, insonderheit Billeus, zuuor wol disponiert wären, vnd derwegen wol ih vnderthenigst gebetten haben, E. Dt. wöllen dises particularnegotij halber mit dem Pompeio[3]) nit communiciern oder vnsser mainung eröffnen, es sey dan sach, das er selbst (wie er dan gar geschwezig ist) mit der sprach herauss wolt oder das ihnen E. Dt. ohnliessen vnd von ihme vernemeten, was er dauon haltet, oder ob es bey dem cardinal zue practiciern, ob auh es der her churfirst nit solle bedenckhen haben etc. (doh ohn alles massgeben). Interim solle von mir behuetsam procediert vnd ob Gott wil nihts vorgenomen werden, so etwan disfahls grössers vnwilleus oder diffidenz ein vrsach sein möhte. E. Dt. verneren resolution bin ih vnderthenigst gantz gebirig[4]) zuuernemen. Was sonst der Pompeo fir ein man oder potius manl sey,[5]) wiste ih E. Dt. nit aigentlih zuschreiben, allein geduncktt mich, es gehe ihm das maul gleihwie ein milräht vnd hat mich wol miet mit seinem schwezen gemaht; ob ihm gleihwol gar vil heimlikheit zuuertrauen, wuste ih nit, wie wol ihn der her churfirst vil braucht, dan er willig vnd gern zuethuen hat. Er ist vor 3 jarn in Spagna gewesen

1) Offenbar hatte er Exercitien gehalten; vgl. n. 116.
2) Vgl. oben S. 478 fg.
3) S. oben S. 463.
4) D. h. begierig.
5) Wilhelm hatte den Coadjutor am 24. März aufgefordert, ihm schleunigst zu melden, was für ein Mann Bolino sei, wie er mit dem Churfürsten stehe u. s. w. Ma. 9/15, 97 Copie.

Digitized by Google

vnd mit dem her cardinal herauss khomen, ist 30 monat darin gewest vnd nihts ausgeriht, dan etliche leit auss Niederland hinein continue geschriben vnd so guete officia fir den her churfirsten gemacht, das sr sein intento nit erlangen. Ob er wol bey dem her cardinal daran sey, khan ih nit wisseu. Wie er auch dem stifft sey affectioniert, me latet: boc scio, das er sich per grandissimo seruitor della casa di Bauiera ausgibt vnd vil schen wort machen kban. Wil verhoffen, er mains guet vnd sey ihm ernst. E. Dt. werden bald sechen, was er hinder sih hat; dunckt mih, er khin nit lang hinder dem berg halten. Vnd souil von dem.

De reliquijs vehoffe ih E. Dt. werden mirs in vngnaden nit vermerckhen, das ih Ir noh bisher nit geschickt; mit aller der mie, so ih gehabt, hab ih nit mehr khinden bekbomen als wie die adiunctae schedae mit bringen, wol kleine stikel, wol vil capita, so exterius formam capitum haben, inwenig aber nor etlihe hainl auss dem baubt oder ex corpore. Nun wais ih wol, das E. Dt. solhe capita nit begern, dan sie deren capita werden E. Dt. dortoben so schene vnd scheuer wissen zuemachen, als mans hie hat, derwegen muess ih auff andere örter gedenckhen. E. Dt. glauben nit, wie das die relliquie so schwerlih ieziger zeit zuhekhomen, dan die leid gentzlih mainen, qnod cum ablatione reliquiarum amittant etiam benedictionem. So ists auffm land in die klöster so geferlih zuraisen,[1]) das einer ohn grosse gefar sich nit darf ins felt begeben. Wil doh meinen fleiss nit sparen. E. Dt. wöllen mir gnedigst zuwissen machen, oh die haltumb, so ih schon habe, solle hinauf schickhen vnd wie, oder ob E. Dt. dem, den sie hieher ordnen wollen, beuelchen wollen, wie mans damit halten solle, damit mih verners vnderthenigst zue rihten. So hab ib die testimonia noh nit, wirs auch in eil nit alle baben kbinden, dieweil ir etlihe auss Westfalen khomen; wil doh khein fleiss sparn, das es alles aufs ehest gescheche.

Auss meinem vorigen schreibeu werden E. Dt. gnedigst vernomen habeu, was ih wegen des her churfirsten geschriben. Vnd last sicb allerley ursachen halber ansechen, es werde mitler zeit nit vil guets auss den hendlen werden. Nun waiss Gott, dass ih nit gern vrsach dem her churfirsten zue einigem vnwillen wolte geben, dan ih dem selben so hoh verobligiert bin viler vrsachen halber, interim aber, so wir ib so perplex, toties impingendo mit dem her churfirsten, das ih hald nit waiss, was ich thuen solte. Ih vernim halt sonil vnd wirt Pompeo auch wol daruon wissen, das den her churfirsten auch hoch verschmocht hat, das, da man letztlih den marschalckh nach Holland geschickt,[2]) vngever vor einem monat (wies dan die not ist gewesen vnd das thomcapitl auch der mainung gewest) das man nit in die instruction sie alss principalen gesetzt, dieweil sie noh churfirst, herr etc. weren. Nun muess ihs wol bekhennen, das es besser were gewessen, man hette gemelten her churfirsten auch darein gesetzt, doh ist es auss nachlessikhait der räht vnderwegen gelassen, aber meinss erachtens durchauss auss kheinem bessen willen gescheebeu oder das dardurch der her churfirst solle ausgeschlossen sein. Es hat kheiner daran gedacht vnd wolt ib wol vor meine berschon gewinscht haben, das ih gantz vnd gar nit in der instruction were gewesen, sonder oder im namen des her churfirsten oder der steud die instruction verfertigt were worden, dan E. Dt. gnedigst erachten khinnen, das ainer am selbigen ort, nempe in Holland, wenig dancks mit solchen legationibus erhaltet. Das hat ihnen hoh widerumb offendiert. Zue dem da ih iezt bieher khomen bin, hab ih ein schreiben von dem her churfirsten[3]) empfangen, dariu mir widerumh ein

1) Wegen der streifenden Freibeuter.
2) S. oben S. 462 und 480.
3) S. oben S. 462.



Digitized by Google

guets vilzl[1]) wirt geben, das man vor disem einen, der vmh den her churfirsten gar wol sol verdient sein vnd ir vil jar treue dienst erzaiget haben, vnd schultes in einem stetl im stifft hie, so Lind haist, auch contralor auf den licenten zue Kayserswert ist, seines contralor dienst hab entsetzen wellen, (wie E Dt. ex copia gnedigst zuersechen.) Nun sol ih E. Dt. zue warem hericht nit bergen, das der diener seins dienst nit entsetzt, sonder das in pleno meo consilio dise sachen vorkhomen vnd das die vota alle dahin gangen, dieweil die 2 officia durch ihnen bishero nit zue des ertzstiffts nutz haben khinden versechen werden, cum requirant praesentiam, als soll er seine sachen darnach rihten, damit an beiden thailen nihts versaumbt, sonst muste man notwendig auff andere mitl gedencken, welches meines erachtens vngeuer der beschaid damals gewesen. Dises hah ih der vrsachen halber wellen anregen, damit E. Dt. auch wusten, ex quo fundamento in disem werkh procediert vnd auch dauon abnemen khinden, das durch solche actus die leid gewent werden, wan sie hie kheinen ihnen annemlihen beschaid zuzeiten erlangen, das sie alsbald heinein nach Arnsperg lauffen vnd dort ein vnrue machen, welches nit allein mir sonder auch dem her churfirsten mitler weil verklainerlih sein wil. Vnd solche sachen werden dem her churfirsten von ettlihen eingebildet, als wans in den despectum derselben gescheche vnd werden also desto mehr von mir alieniert. Ich glaub, wan E. Dt. sich nit des ganzen handls annemen vnd die sachen vergleihen, so wirt lestlih nihts guets daranss. Vt autem hoc fieri posset, werden E. Dt. ja noh besser beriht sein, quae causa totius istius dissensionis oder malae affectionis, auch alle particulares casus, derer vil sein, in specie wissen miessen, damit der sachen ex fundamento geholfen. Den beriht aber also in scriptis zngeben, ist schir vnmüglih. Inter afflictiones, quas patior, certe haec maxima. Es khan halt der bess feindt nit stil sein vnd gednnckt mih, er suech alle weg vnd mitel, das er einen stein in dise neue mutation mit dem regiment werfe. Omnipotens Deus misereatur nostri et benedicat nobis.

Ih bit E. Dt. vmb verzeihung, das ih so heslih geschriben; hab ie die weil nit gehabt abznschreiben; zue dem hab ihs in der eil also durcheinander geschriben, das etwan E. Dt. nit wol werden darauss khomen. Bit derwegen vnderthenigst vmb verzeihnng. I. Dt. meiner fran muetter hah ih ein zeitlang nit geschriben, wils die negste post thuen vnd derselben etwas von vnserer khalten andacht diese heilige vergangene wochen schreiben. Vnd thue EE. Dt. Dt. mih vnderthenigst beuelchen. Datum Cölln den 7 martij[2]) am heiligen ostertag.

Ma. 9/15, 77 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 119. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Mai 4.*

Reliquien. Sendung Speers. Bittet um eine Monstranz. Zusammenkunft mit dem Chf. Ernst zu Schönstein. Dieser will nicht aus Westfalen. F. hat zu Schönstein den Grafen Salentin von Isenburg kennen gelernt und denselben mit sich genommen. Lob desselben.

Durchleuchtigster ...... E. Dt. gnedigstes schreiben, den 18. eins, den 15. das ander[3]) hab ih mit geburender reuerentz empfangen. Die begerte reliquias anlanget, sollen E. Dt. solhes versichert sein, das ih allen möglihen fleiss anwenden wil,

1) Filz, Verweis.

2) Ferdinand scheint in seinen Exercitien die Zeit vergessen zu haben. Ostern fiel auf den 6. April.

3) Nur das „andere" Schreiben vom 15 April liegt vor.

Digitized by Google

dieselbe anfs ehest zue bekhomen. Vnd dieweil E. Dt. in einem schreiben vermelden, ih soldt sie alsbald schikhen (aber nit mit was fir einer gelegenheit) im andern aber, das der Sper allen beuelch mit bringen solle, als wil ih ihm namen Gottes seiner erwarten vnd hernach E. Dt. beuelch gehorsamist nahkhomen.

Es hat der p. del Gado[1]) seine reliquias mehrenthails vor meinem in des stiffts ankhomen erlangt vnd iederzeit grosse elemosynas mitgethailt, dardurch er die leidt willig gemaht. Wan sih E. Dt. etlih 1000 gulden wolten getresten, solle man nob wol statlihe reliquias finden vnd vileiht etwas dauon bekhomen, sonst ists mislih, vil nominata zuhaben; es muess gleihwol tentiert sein. Das sih E. Dt. hergegen so vatterlih vnd gnedig gegen mih erbotten, dessen thue ih mih vnderthenigst bedanckhen. Sufficit mihi, Domine, gratia Tua! Da ih gleihwol ein feins saubers, kupferes vnd übergoltes monstranzl pro festo corporis Christi haben khunte (weil E. Dt. begern, das ih schreiben solte, wass ih gern hette) nem ihs zue sonderm danckh ahn vnd hielts auch vor ein sondere gnad.

Verner solle E. Dt. ih nit verhalten, wie das ih die vergangne wochen 2 tage bey den her churfirsten gewesen zue Schönestein;[2]) haben sie mir gar grosse ehr vnd lieb erzaigt vnd dunckt mih, man habe alles vnwillens vergessen. Gott gebe, das es lang also verbleibe. Das ragionamento ist vnderschidlih gewest vnd also geschaffen, das mir etlih bögen nit klekheten; wils im namen Gottes so lang verschieben, weil ih iez nit derweil, biss das der Sper khombt. Souil hab ih allezeit wol gemerckht, das man schlechten lust hat, auss Westfalen zueziehen, sonder man wil erst vil de nouo bauen etc.

Es hat sih eben wol geschickt, das der von Eisenburg[3]) auch hin khomen ist, mit dem hab ih khundtschafft gemaht vnd die sachen auch so weit gebraht, das er hinfiran mein rechter vnd wahrer freindt sein wil vnd bleiben (dan E. Dt. wol wissen, das wir auch ein stoss mit einander vor disem gehabt)[4]) hat sich gar nil erbotten vnd in vil sachen vil guetes gerähten; er wils auch hinfüran thuin. Ih hab ihnen erbetten, das er von Schönestain mit mir hieher ist gezogen vnd schir 2 tag da blieben; hab ihm pro modulo meo alle ehr erzaigt; ist gar content von mir wekzogen; ist in der warheit ein gueter, frommer, alter, redlicher theitscher.

Was E. Dt. Cholinus von grav Manderschid,[5]) Köll[6]) und einem vom adel Spies[7]) schreibt, bit ih vnderthenigst, Sie wellen sich auch gnedigst darauf resoluirn vnd mein gnedigster her vatter sein vnd bleiben. I. Dt. meiner gnedigsten fraue muetter schreib ih auffs nehst. Datum Popelstorf 4 may 97.

Raptim. Ferdinandus m. pr.

Ma. 9/15, 111 eigh. Or.

---

1) Vgl. N. 139.

2) Cholinus schrieb am 20. April an Hz. Wilhelm: Gestern ist Bolino vom Churfürsten gekommen mit der Einladung, dass Ferdinand nach Schönstein kommen möge, wo Ernst am nächsten Donnerstag [dem 24.] eintreffen werde. Ma. 9/15. 109 eigh. Or.

3) Der frühere Churfürst, Salentin von Isenburg; vgl. über ihn: Lossen Kölner Krieg I, 17 fg.

4) Darüber fehlen andere Nachrichten.

5) Vielleicht bezieht sich das auf den Reliquienbesitzer Hermann; vgl. N. 114.

6) Köln?

7) Vgl. unten Nr. 124.

## 120. Herzog Albrecht an Herzog Wilhelm.

*1597 Mai 5.*

Dank für einen Mantel. Besuch des Cardinals Philipp.

Durchleichtigister fürst; gnedigster, hertzliebster herr vatter. E. Dt. schreiben habe ich sampt dem schönen mantel wol empfangen, thue mich dessen gegen Ihr zum vnderthenigisten bedancken. Wil ihn khunfftiglich mit meinem fleis im studieren widerumb vmb Sie verdienen. Ich sollte E. Dt. mer vnd lateinisch geschriben haben, so hab ich aber mit dem herren bruedern cardinal, dieweil er morgen widerumb von hinnen verreisen will, allerlai zu conuersieren gehabt; thue es also mit ehistem hinnach, vnderdessen E. Dt. mich hieneben zum vnderthenigisten befellhendt. Datum Ingolstat den 5. may a° 1597.

E. Dt. vnderthenigist: vnd gehorsamister son

Ma. 30/11, 176 eigh. Or. Albrecht m. pr.[1])

## 121. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Mai 17.*

Dank für Geschenke. Landtag. Pest. Post.

Durchleuchtigster fürst, gnedigster vnd geliebster herr vatter. E. fl. Dt. jüngstes schreiben mit sambt den fäslen mit wein vnd den übrigen sachen hab ih vnderthenigst wol emfangen; thue gegen E. Dt. mihs zum vnderthenigsten bedanckhen; ist in der warheit nur zuuil gewest; wais nit, wie ihs vmb EE. DDt. verdient miest haben; was gleihwol bishero nit beschechen, sol noh geschechen. Vnser lantag[2]) gehet noh vtcunque frigide ab, ih versehe mih aber vor pfingsten were man ihm schir gar abhelfen. Wan man nur ein guetes, nutzlihes vnd fruchtbarlihs mittel mit der von Neunar khonten finden! Gott der allmehtig wel vnss helfen. So verhoffe ih, es werden mir mein 8000 gulden, so [ih vor-] geschossen vnd noh 6000, so noh mit dem Linden[3]) geschossen, auch wider werden. Es gehet langsam zue vnd haben die leidt khein directorium vnder sich. Da man sih was mehrs resoluiert, wil ihs E. Dt. vnderthenigst zuschreiben. So sol E. Dt. ih vnderthenigst nit verhalten, wie das die pest gar fast hie herumb anfengt, sonderlih zu Cölln, auch auff den alhie vmbligenden derferen, das wir auch nit gar ohn gefahr sein. So wissen E. Dt. gst wol, das offt durh papir oder schreiben solhe sachen auskhommen vnd leihtlih etwas dardurch inficiert khan werden. Dem vorzukhommen, were ratsam, das E. Dt. mit der neuen post schriben, dan dieselbe gehet neben Bon für; khonte ih alsdan alzeit meine brief bekhomen vnd wan sie von Cölln wider fir Bon passiert, meine schreiben mit geben; allein ist das zubestellen, dieweil sie E. Dt. brief in das postfeleisen einmahen vnd dasselbig zwischen Franckfort vnd Colln vnderwegen nit ausleren, das sie ein kleins besonders feleisel zue Augspurg wolten bestellen lassen, darin ieder zeit alle die schreiben weren, so an mih sein; derfft man also das gantze feleisen zue Bon im felt nit aufthuen, sonder man gäbe nur das klein feleissel vom ross herein gehn Popelstorf. Sonst wan sie nit ihm kleinem feleissel weren, wurden sie bald verloren werden.

1) Der Brief zeigt eine merkwürdig ausgeschriebene Handschrift.
2) S. oben S. 478 fg.
3) Vgl. Abteilung II.

Digitized by Google

Alles zue E. Dt. gstem belieben vnd gefallen vnd beuilch E. Dt. mih vnderthenigst. Datum Popelstorf den 17 may 97.

Ma. 39/13, 81 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 122. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Mai 18.*

Landtag. Bedburg.

Durchleuchtigster ...... Vnsers alberaidt angefangnen lantags[1]) wie auch desselben biss dato verfolg[2]) haben E. Dt. hiebey gst zuempfangen; darauss Sie leichtlih abzunemen, wass biss dato von der restitution der von Neunar gehandlet worden. Nun wil ich erstlih diss pro fundamento sezen, darauf hernach die frag meines einfeltigen bedenckhens zurihten: 1$^{mo}$ das wan die restitutio geschechen solle, mieste das in alle weg cauiert mit der von Neunar sein, erstlih das sie die religion zue Bedbur kheins wegs verendern solle, sonder dieselbe sarta tecta bleiben, wie sie von dem jezigen possessore grau Werner von Rifferscheid gehalten worden; zum anderen solle diss in der capitulation auch expresse aussgedragen sein, das die besazung auffm schloss kheinem andern als dem her churfirsten als landtsfirsten vnd lechenhern sollen veraidet sein vnd sie, die von Neunar, mit den khnehten nihts solle zue thnen haben. 2$^{do}$ setze ih, das das thombcapitl in dise restitution mit nibten, in die recuperation[3]) aber schwerlih (vnd cum protestatione, das es ihnen vnvergreiflih vnd vnpraeiudicierlich sein solle) consentiern wellen; die andern stend aber, als granen, ritterschafft vnd stett gehn zugleih auff die recuperation vnd restitution. Der herr churfirst ist eben diser mainung vnd vermaint, die restitution miesse in alle weg geschechen, wil man anderst frid im land haben. Der herr cardinal ist dises bendenckhens, wie hiebey zuersechen,[4]) nemlih das ihs kheins wegs thuen solle. 3$^{o}$ wan man sich nun die restitution oder recuperation zuthuen verglihe, quibus mediis, dieselbe zue thuen vnd mit was beschwerden dieselbe inss werkh geriht khan werden, cogitandum est; wer es auch primario thuen solle, der herr churfirst oder ih, vnd wer den vndanckh haben solle. So vermaint man auch, da diss geschechen solle, mieste in alle weg mit beliehung, auffs wenigst mit zusechung, id est dissimulando I. ksl. Mt. geschechen, auch zuuor der her cardinal dahin zuberichten sein, das er die hand von dem von Rifferscheid abthie, zue dem end der herr churfirst den Billeum nach Brüssel zuschickhen, umb die information zuthuen, vorhabens ist. His praesuppositis queritur: an restitutio arcis et oppidi Bedbur comitissae Neunariae fieri debeat et possit? Si non, quomodo tum patria haec ab impendentibus malis, quae status Hollandiae minitantur, liberari possit? Vnd diss hab E. Dt. ich in grosser eil vndertbenigst nit verhalten sollen, Derselben vatterlihes wolmeinendts guetachten darüber vnderthenigst ehest zuuernemen, gantz begierih;[5]) vnd beuelch E. Dt. mih zue vatterlihen gnaden vnderthenigst Datum Popelstorf den 18 maij 97.

Ma. 39/13, 85 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

---

1) Ergänze: proposition. Ueber diese s. oben S. 478 Anm. 1.
2) S. oben S. 482 Anm. 2.
3) Vgl. oben S. 482.
4) S. oben S. 481.
5) Wilhelm antwortete am 8. Juni: Die Sache ist sehr misslich und gefährlich und muss man dabei besonders die katholische Religion inachtnehmen. Verweigert E. L. die Restitution, so hat Sie die Staaten zu Feinden; vollzieht Sie dieselbe, so werden der König von Spanien und

## 123. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 Juni 20.*

Irrungen mit dem Kapitel. Abordnung Speers.

Durchleuchtigster fürst, gnedigster geliebster her vatter. Mea humillima filialia seruitia et obsequia zuuor. E. Dt. khan ich vnderthenigst zuberihten nit vmghen, wie das die vom thombcapitl ohngeuer vor aht dagen hieher khomen, vnder andern in irer werbung das gehabt, wie mit numero A. zusehen, darauff ih ihnen widerumb geantwort [1]) vnd sie auch darauff weiters repliciert, gleihwol (meines erachtens) fast vngereimht vnd selzam, also das ih nit wais, [was] ih schier daruon halten solle vnd dieweil ih iezund ie nit zeit hab. E. Dt. weiters mein vnderthenigstes bedenckhen zuschreiben, als wil ihs die khinfftige post thuen. Interim schickhe E. Dt. ih die sachen zue, die Sie gnedigst zu bedenckhen werden wissen, vnd vmb sonil desto mehr die schickhung zue dem her churfirsten vnd in das stifft zue maturiern werden wissen, darzue meines erachtens khain taugliher perschon als eben der Sper sein mag, als der die sachen izund selbst erfaren vnd eingenomen vnd dem her churfirsten auh angenem ist (alles zu E. Dt. gnedigster weiterer erklerung) vnd beuelch E. Dt. mih vnderthenigst in grosser eil. Popelstorf 20. jnni 97.

E. fl. Dt. — vnderthenigster sohn

Ma. 9/15, 129 eigh. Or. — Ferdinandus m. pr.

## 124. Coadjutor Ferdinand an Ulrich Speer.

*1597 Juli 27.*

Sendung Speers. Pest. Abtretung Westfalens. Einkünfte. Pension Cardinal Philipps. Verschiedenes.

Mein gnedigen gruess vnd alles guets zuuor. Lieber Sper. Auff Euer 2 schreiben wil ih mit einem antworten. Vnd erstlih wass die raiss [2]) anlangt, da wert Ir vor 8 tagen mein meinung vernomen [haben], darbey noh nihts zuuerenderen waiss, vnd wirt mein mainung noh deglih gesterkht, in deme deglih neue difficultates herfirkhomen so wol mit dem thombcapitl als andern, so sich gewiss nit also schreiben lassen, alss wie mintlih geschechen khunte. Hab gleichwol ein schreiben in illa materia an I. Dt. meinen her vattern gemacht, welches mit sambt der copei hiebey ist, vnd da Irs vor ratsam ansehet, khindt Irs I. Dt. vberliffern, wo nit, mir alsdan widerumb zuschikhen. Zue dem so nimbt die pest überal im stifft so fast zue, das wir schir nit wissen, wo auss oder an, dan es zue Bon, zue Popelstorf vnd auff den dorffern schir überal ist; halten es auch schir meniklih darfür, das es ein general sterben wirt werden vnd das vndere stifft, so noh Gottlob zimlih guet (vnd alda mein einzigs refugium ieziger zeit schir ist) were auch nit lang gefreiet sein; wo sol ih dan hin? Vnd wiewol ohn meiner perschon etwan so gar nit vil gelegen, wan ih

Erzherzog Albrecht beleidigt, die katholische Religion wird imstichgelassen und es ist zu besorgen, dass, wenn auch die Besatzung zu Bedburg dem Churfürsten allein vereidigt bleibt, die Gräfin sich doch allmählich mit Hülfe der Generalstaaten der Stadt gänzlich bemächtigen wird. Wir wissen daher schier nicht, was wir E. L. raten sollen. Das Beste scheint zu sein, dass E. L. dem Erzherzog Albrecht Ihre Bedenken entdeckt und bestimmte Erklärung fordert, welche Hülfe Sie gegen einen Einfall der Staaten zu erwarten haben. Ma. 39/13, 106 Cpt. v. Gewold und Herwart.

1) S. oben S. 475 fg.

2) Vgl. oben S. 487 fg.

Digitized by Google

gleih sturbe, so ist dannoh das leben lieb vnd wolts halt nuer vmb ein gross nit verlassen; zue dem vnd damit man aigentlih wisse, wies damit beschaffen, hab ih I. Dt. der frau muetter dauon geschriben, wie Ir hiebey zu ersehen vnd da Ir vermeint, das es mein raiss[1]) nit verhindert, sonder mehr promouieret, so machts im namen Gottes zue vnd überlifferts der frau muetter. Es ist halt iezund hie gar laukweilih[2]) vnd ists mir halt nit reht, dan es gar selzam springt die pest, vnd mih so bald ja eher dreffeu khan alss ein andern. Non dubito tamen, quin huius rei habituri sitis rationem. Das Ir Dt. der her vatter responsum electoris de Westfalia so gering iezund ir viernemen,[3]) nimbt mich wunder vnd muess etwan geschechen, das I. Dt. halt mehr sechen als ich vnd meins gleihen, dan ih mirs vil anderst eingebildet, khans auch noh nit bey mir ratsam fiuden, das weder dem her churfirsten noh dem Billeo also simpliciter solte zu folgen sein, dan (in aurem) wan man die leid an die wankelmiedikait wil gewonen, so werden alle pacta vnd obligationes, so noh gemaht khinden weren, iederzeit, wanss ihnen gefellig, disputirt khinden werden, quod videtur esse valde turpe et ineptum tam inconstanter agere. Zum andern (praeter alias multas rationes, quas taceo) werden die capitulares vnd praesertim comites gewaltig darüber fulminieru, werdens auch ohn zweifl ahn I. Ht. schreiben vnd was es alsda fir ein ansechen wirt haben, das man so beständig handle, das lass ih Euch bedenkhen. Interim zweifl ih nit, I. Dt. werden der sachen reht thuen, gleihwol weils mih auch angehet, sum merito sollicitus vnd schreib was mih gedunkt. Das Ir guete hoffnung wegen der 10 000 fl. habt pro deputato[4]) extra reliqua, here ih gar gern, fart nohr wakher fort vnd impetriert Ir vil, so sollet Irs auch geniessen. Zue der pension[5]) winsch ih dem her cardinal vil glikhs vnd bin ihm gar nit feindt darumb; ich wolt, das es 10 000 weren vnd das ih den halben theil dauon hette. A no [!] ein iedliher sueche sein hail ohn des andern schaden.

De Metternichio fiet quod scribitis.

Habt Ir des Baruitii[6]) schreiben hinderhalten? Wegen des gelts oder des abgangs wil ih mit dem Kesseler reden lassen.[7])

Der Spies ist angenomen pro cammerer; wie mahte manss mit dem Lorci?[8])

Da Ir khein gueten trommeter nit khindt finden vnd der auch, da es müglih, ein musicus sey, so lasts nuer bleiben, so wil ih mir selbst vmb ein sechen.[9]) Das schreiben von Neuwurger[10]) ist auch hiebey; mein, seit fleissig mit Berhtesgadeu! Von der vngarischen reuterey wil ih etwan über 8 tagen bericht thuen.

Litteras adiunctas Romanas wellet mit ehesten bestellen.

---

1) Nach Baiern. Vgl. oben S. 493.

2) Im Sinne von „unbehaglich“ gemeint.

3) „sich so wenig daraus macht“ oder „die Forderung nicht so unerfüllbar findet.“ Vgl. oben S. 473.

4) Es wurde damals aus Anlass der Abdankung Wilhelms V. in München über die Feststellung der Deputate oder Jahresgehalte für die jüngeren Söhne verhandelt; schliesslich wurden dem Coadjutor 12 000 Gl. bestimmt. S. Abt. II, 154 Anm. 2.

5) Es kann nur die spanische Pension gemeint sein, um welche man sich von bairischer Seite seit lange bewarb; vgl. Briefe und Acten IV, 362 fg. Dass Aussicht auf ihre Verleihung gemacht wurde, ist sonst nicht überliefert.

6) Des Kaisers Geheimsecretär; s. Abt. I, 188.

7) Vgl. oben S. 488.

8) Ueber Spies vgl. oben S. 515; Lorci wird wol auch ein für Ferdinands Dienst Bestimmter sein.

9) Offenbar sollte in Folge der Anwesenheit Speers Ferdinands ganzer Hofstaat vervollständigt werden.

10) Der bairische Hofkammerpräsident Christof Neuburger.

Digitized by Google

Der von der Lay[1]) ist guet catholisch, de quo omnes dubitaueramus; in signum illius hat er festo s. Jacobi mit meinem ganzen gesind communiciert; ich verhoff, er werde interim biss das ein resolution khumbt, der sachen mit dem gesind reht thuen. Quaeso, quid certi de nuptiis illis? Leztlih werd Ir mih I. f. D.Dt. sambt allen briedern vnd schwestern in optima forma zue commendiern wissen. Vnd ih bleib euch iederzeit mit g. willen. Datum Briel den 27 julij 97.

Ma. 39/14, 1 eigh. Or. Ferdinandus m. p.

### 125. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 August 11.*

Ist der Pest wegen nach Lind gegangen, der Nuntius nach Mainz.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. sol ich vnderthenigst nit verhalten, wie das die pest vmb Bon herum so starkh zugenomen, das ich ohn leibsgefar mich nit lenger dorten hab derfen auffhalten, hab mich derowegen im namen Gottes vorgestern von Popelstorf auffgemacht vnd mich hieher,[2]) alda es Gott lob der bösen lufft halber noh guet ist, begeben. Gott welle vnss hie auch vor weiterem vnglickh vnd übel bewaren vnd wiewol ich hie zimlih übel accomodiert, so muess ich doh gedult haben vnd erwarten, wies vnser her noh weiter mit vnss wil machen. Wiess sich hinfüran auch der bösen lufft halber hierumb wirt erzaigen, sol E. Dt. unverhalten bleiben. Es ist halt khein bessers remedium fir die khrankheit quam tritum illud et vulgare: cito, longe, tarde. Je weiter dauon, je besser es ist. Der nuntius hat sich auch dauon gemacht vnd ist auff Maintz verraist vnd souil ih vermerkht hab von ihm, so ist er auss andeutung des cardinalis S. Georgij hingezogen, sed tamen animo (vt mihi videbatur) redeundi.[3]) Sonst ist er gar sodisfatto von E. Dt. letztem schreiben. Vnd waiss E. Dt. sonst auff diessmahl nihts schrifftwirdigs zuschreiben, allein thue Derselben vnd meiner gnedigsten geliebsten frau mutter mich vnderthenigst beuelchent. Datum Lind 11 augusti 97.

Ma. 9/15, 120 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

### 126. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 August 14.*

Pest. Belagerung von Berg, Gesandtschaft an Graf Moritz und Anfall auf den Ausleger bei Kaiserswerth.

Durchleuchtigster . . . . . . Das E. fl. Dt. mit mir ein so vatterlihs gnedigstes mitleiden tragen, bedanckh gegen E. Dt. vnderthenigst mich, dieweil ich solcher vnd souil anderer mir erzaigten gnaden nit werdt bin. Ih bin iezund 8 tag hie, empfinde mih noch Gott lob wol vnd waiss man noh hie von kheinem sterben. Das E. Dt. gnedigs vorhabens, den Metternich vnd Spern herab zuschikhen, here ih gar gern vnd halts auch vor ein hoche noturfft zu seihen, wil irer mit verlangen erwarten. Wass sih sonst diese wohen thails mit der belegerung Berkh,[4]) thails mit vnss zugetragen, khan E. Dt. vnuermeldet nit lassen, das sie zue Berkh gar wolgemuet sein

1) S. oben S. 466 fg.
2) Vielmehr nach Kaiserswert, s. oben S. 483 Anm. 4.
3) S. oben S. 462.
4) Vgl. oben S. 483 fg.

Digitized by Google

vnd wenig nach dem feindt fragen, (wiewol er sehr starkh ist;) heschiessen es hishero nur mit 8 stuckhen, wiewol sie bei die 80 mit genomen vnd sol der entsatz gewiss innerhalb wenig tagen khomen, darbei der her cardinal probabiliter selbst sein solle, also das znuerhoffen, das sie hald mit schand werden abziechen miessen, qnod faxit Deus. Dieweils gleihwol noh vngewiss ist, was noh auss dem handl werden wil, so hat man vor ratsam angesechen, zue ihnen zuschikhen vnd znwerhen, wie beyligende instruction[1]) weiters mit sich hringt; wil verhoffen, es solle nihts schaden khinden, vmh so uil desto mehr, weil sie die Staten es selbst znnerstehn geben, das sie sich verwundern, das man nit schikhe. Darneben hat sih den vergangnen mitwoch[2]) zugetragen, das ungeuer 34 Statische bey hellem liehten dag vmh 3 [uhr] nachmittag zue der stat[3]) herzue khomen, darunder dan der hauhtman vnd noh 3 hegert, die obrikheit zusprechen; darauff alshald der hiesig capiten[4]) zue ihnen gangen vnd ir werwung vernomen, dahin lautent, das sie vom grau Moritz geschickt wären, den ausleger, so hie am Rein were vnd iezund etlih monat in des königs auss Spagnia dienst nit mehr wäre, von der obrikheit zugesinnen; (haben gleihwol nihts schriftlihs auffzulegen gehaht) vnd da sie ihn nit khunten bekhomen, solten sie doh sechen, wie sie ihnen mit hinah brechten, da sie ihnen schon vor Cölln hollen sollen etc. Darüber dan der capiten strags zuruckh ist gangen, im willens, solches dem marschalckh[5]) anzuzeigen. Weil er im gehn ist, fangen die übrigen Statischen (ohn ires haubtmans, wie er vermeldt, erlaubnus, vnd weil er noh auff bescheidt wart) ahu, sprengen die schlesser der ketten, daran der ausleger gewesen, auff, hauen die sail ab vnd faren damit vort; mainen, sie wellen inen selbst erlanhnus geben. Ist solchs eben vor meinem venster geschechen vor der stat. Es ist ihnen aher nit wol darüber gangen, dan man sie vom hauss erstlih zimlih mit roren vnd hackhen hegriest vnd wie sie nit haheu halten wellen, hat man alshald etlih schitzen auss dem schloss sambt etlihen carbinern hinauss geschickt, so sie biss zue end der stat convoiert, dermassen, das sie nit weiter fort khindt vnd hat sie der wind auch an land getriben; haben ihnen derwegen den ausleger widerumb abgenomen vnd die Staten alle gefangen genomen ausser 4, so mit einem zillel[6]) entkomen, vnd 3, so tot blieben, auch noh etlih auffn thott verwundt, auffs hauss gehracht. Der hauhtman mit den 3 ist auch arrest worden. Wie nun der larmen verriht worden, hah ihs alsbald grau Moritz zuerkhennen geben die grosse vnzimlikheit, so sie an disem neutralischen ort vnd da das hoffleger gewesen, darzue mir vor der nasen mit einem nentralischen guet, so einem burger der stat Neuss zugehörig gewest, gehraucht vnd geüht vnd begert zuwissen, obs auss seinem vorwissen geschechen oder nit, khintes nit wol glauben etc. vnd in summa begert, zuuerstendigt zn werden, was doh vir ein mainung sol haben etc. Darauff er mir geantwort, wie hiebey znsehen,[7]) sed parum ad propositum; gleihwol hab ih

1) S. oben S. 483 fg.

2) Der Mittwoch fiel auf den 13., das Datum des Briefes ist also wol nicht richtig.

3) Kaiserswert.

4) Briel.

5) Arnold von Frenz.

6) Nachen.

7) Moriz schrieb. Auf das, was uns E. L. wegen des Hauptmanns Jungblut und seiner Soldaten und des Auslegers, den sie von Kaiserswert zu holen vorhatten, geschrieben, erwidern wir, nachdem wir von verschiedenen Orten Bericht erhalten hatten, dass der Ausleger von hier nach Kaiserswert geflüchtet und noch in Diensten des Königs von Spanien sei, so haben wir dem Hauptmann befolen, das Schiff zu nehmen. Wir ersuchen also, den Hauptmann und seine Soldaten frei ziehen zu lassen und ihm auch der Erschlagenen Wehr und Kleidung auszufolgen. Datum im veltläger vor Reinberg den 14. augusti aº 97. Mu. 9/15, 125 Copie.



Digitized by Google

die puben widerum loss lassen, damit sie nit vrsach nemen, etwas feintlihs hergegen firzunemen vnd verhoffe, es werde also dabey bleiben, dan sie selbst das absurdum wol sechen, das sie begangen vnd haben sie nit vil ehr damit einglegt; verhoffe anch, es solle auff vnser seiten nit zuuil sein geschechen vnd hat die furia der soldaten die andere vmbs leben gebracht; hette wol mögen leiden, das es nit geschehen were, dan es sonst allezeit vnder den soldaten verhitterung gibt auff solchen schertz; gleihwol gehets nit anderst zue. Vnd hab solches E. Dt. auch nit verhalten sollen, Deroselben mih zu vatterlihen gnaden vnderthenigst beuelcheu. Datum Kayserswert 14 augusti 97.

Raptim. Ferdinandus m. pr.

Ma. 9/15, 121 eigh. Or.

---

## 127. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 August 29.*

Besuch beim Chf. von Köln. Beratung, was gegenüber den Holländern und dem Cardinal Albrecht zu thun sei.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. vnderthenigst zuberihten, khan ih nit vnderlassen, wie das ih mit räht meiner leidt wegen der vor augen schwewenden geferlikheiten zue dem herrn churfirsten auff 2 tag gezogen vnd souil ich hab ahnemen khinden, angenem gewesen, wie sie mir dan grosse ehr bewisen, vnd den andern tag auff den abent widerumb von mir gezogen, dieweil sie notwendig wegen einer vorhabender damals, gleihwol hernach wider wendig gemachter, raiss nach Praunschweig erstlih auff Hirsperg[1]) reiten miessen, ich aber zue Endorff,[2]) da ein parkhwerkh ist, bey dem her churfirsten gewesen. Praecipua, so ih mit denselben geredt, ist gewesen von der itzigen gefar, da die Staten prosperierten vnd Berkh auch andere des kinigs orter eroberten, also ihnen der muet kheme vnd etwas auch an des stiffts orter wolten aufangen, insonderheit hie, was alsdan zu thuen were, wo ih hin solte vnd oh auch ainige hilf möhte sein, auff den fahl innen ir intent zuuerhindern, woh die hilf zusuechen were etc. Vnd dieweil man vor gewiss vermaint, der her cardinal solte mit dem entsatz khomen, auch hernaher, wie Berg eingenomen gewesen, der her churfirst vermaint, das der cardinal gewiss selbst darfir rukheu werde, alss hab ih auff disen fahl hegert zuwissen, wie ich mich verhalten solle, dieweils so nachet hiebey sey, ob ich nit zue ihm muste ziechen vnd da mih erzaigen, oder oh es mir auch meht übel ausgelegt werden, da ihs thete, dieweil die Spanischen fast kitzlih, damit man noh zu wenig noh zuuil thete vnd dieweil ihs khainswegs ohn des her churfirsten hewilligung khunte thuen, als hah ih ihnen darunder ersucht vnd begert sein rahtlihs guetachten. Vnd was das erst anlangt, hat der her churfirst guete hoffnung, sie die Hollender werden irem erbietten nach gewiss mit dem stifft nihts anfangen, gleihwol auff den widerigen fahl, da war schlechte hoffnung oder raht bey dem her churfirsten. Das ander mit dem cardinal liesse er im wol gefallen, vermaint doh, man muest sich erstlih per tertias personas erkhuudigen, ob es auch dem cardinal wurde gelegen sein, alsdan were man desto sicherer. Haben darneben andere nebensachen vnd schreiben, so an mih waren von dem her churfirsten gethon, expediert, von allerley sachen conferiert vnd sein also widerumb, wie vor vermeldet, von einander gezogen. Wie ih gleihwol widerumh hieher khomen, hab ich den beschwerlichen stand gefunden, gleih wie E. Dt. auss

1) Hirschberg bei Arnsberg.

2) Endorf ebendort.

den beyliegenden schreiben gnedigst zuersehen, ohn zweifl propter peccata nostra, quibus non cessamus, Deum iratum magis adhuc offendere. Bit vnderthenigst E. Dt. gnedigstes vatterlihs guetachten vnd beuilh Denselben mih vnderthenigst. Datum Kayserswerdt den 29 augusti 97.

Ma. 9/15, 131 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

---

## 128. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597. September 6.*

Dringt auf die Sendung von Speer und Metternich wegen seiner Irrungen mit dem Churfürsten und anderer Bedrängnisse.

Durchleuchtigster first, gnedigster herr vatter. E. Dt. meine vnderthenigste sohnliche dienst in perpetuum zunor. Brevissime et humillime oro, E. Dt. wellen doh bald den Spern vnd Metternich hieher schikhen. Extrema enim necessitas est, dan deglih sowol mit dem her churfirsten als andern neue hendl herfir sib dhuen vnd wir ich bald nit wissen, wo auss oder ohn, so gehet man mit mir vmb. Vtinam Ser[ti] V. soli explicare possem, wies wol die not erfordert. Mit der nehsten post schreib ih E. Dt. ausfirliher; iam hoc vnum tantum, das wir vnss gewiss wol vorzusehen haben wegen des her churfirsten leidt, die sih meines erachtens mit gewald, souil ih ex omnibus actionibus ipsorum spire, ihm stifft eintringen wellen, sed omne regnum in se diuisum desolabitur; ergo etc. Vnd E. Dt. beuilh ih mih vnderthenigst. Gnedigster herr vatter. Concurrunt iam difficultates tot tamque magnae, das ih mih, waiss Gott, nit darauss seche. Ist derwegen Gott der almehtig in hoc iubileo[1]) nostro die nativitatis beatae Mariae desto emsiger umb gnad zubitten. Bitt vnderthenigst E. Dt. wöllen mih Ir in Dero andechtigem gebett vnd zue gnaden laissen beuolchen sein. Raptim Kayserswerdae 6 septembris 97.

Ma. 9/15, 135 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

---

## 129. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 September 13.*

Irrungen mit dem Chf. Ernst über die Frage, in wessen Namen die Gesandtschaften an die Staaten und den Erzherzog Albrecht zu schicken seien und woher das Geld für die Besatzungen zu nehmen sei; Bewilligung von 100000 Thalern seitens der Westfalen an die Holländer ohne Wissen der rheinischen Stände; neuenahrsche Sache; Kammer- und Kanzleiordnung; Anspruch des Churfürsten auf an Köln verpfändete Gefälle.

Durchleuchtigister . . . . . . Ob wol ich E. Dt. viellieber allezeit etwas guettes als nit guttes schreiben wollte, so kans doch, inmassen ichs E. Dt. vor acht tagen angedeuttet, auf dissmal nit sein, sonder muess E. Dt. der sachen beschaffenheit nach also underthenigst berichten, das Sies etwan schlechte freud dabey werden künnen haben. Ich habe wol gemeint, wir wolten in festo beatissimae virginis Mariae, da wir unser jubileum gehalten, etwas erlangt von Gott dem almechtigen haben, so wil es sich doch noch nit erzaigen und wil ohne zweifel seine gottliche almacht haben, das wir magis instanter weder bishero beschehen, rueffen und nit aufhörn, biss das er uns erhört, quod libenter faciemus.

---

1) Vgl. oben S. 492 Anm. 2.



Digitized by Google

Und damit E. Dt. wissen mögen, wies beschaffen, so haben sich erstlich novae et quidem meo iudicio graves difficultates mit dem herrn churfürsten erhöbt in underschiedlichen sachen, gehen gleichwol schier alle dise gegenwerttige stattische unruhe an. Und wird erstlich widerumb etwas neues ratione legationum gesucht, das nemblich der herr churfürst will, das hinfüran alle legationes sowol an den cardinal als etwan an die Statten und andere in seinem namen allein sollen geschehen und das zwar darumb, das er vermeine, es werde iederzeit vielmehr würcken, wan es in seinem namen allein geschehe, als in baider und dörfte sonst vielmer gespots darmit getriben werden, gleichsamb zwei heubter und der herr churfürst nit mehr churfürst were, wie er mir dann solches erstlich durch den Hans Ditrich Mohr schir precise vel, ut ita dicam, imperiose hat lassen anzaigen, eben zuvor ehe das ich bin zu ihme in Westfalen gezogen und da ich alda ware, gabs auch die gelegenheit davou zu reden. Da sagte mir der herr churfirst viel anderst davon (wirt aber desthalber geschehen sein, weil ich selbst dabei stunt) nemblich das ers gar nit als bevolhen gemeint, sonder nur zum nachdenken gestelt, was ratsamer were, hernach gleichwol, da ich den marschalck [1]) hinein geschickt, vorfallender sachen halber, ist man widerumb auf das vorig gefallen, nemblich das der herr churfürst die legation sowol an den cardinal als die Statten in seinem namen gethan haben will. Wie es dann alberait mit den Statten in das werk ist gericht von dem herrn churfürsten ist gewesen, dan er den jüngern graf Johann von Nassaw zue graf Moriz und den anwesenden Statten ins leger geschickt, die restitution mit Reinbergk zu befürdern ohn einiges mein wissens, bis das er schon dort balt gewesen, wie ich dan die instruction viel weniger gesehen, da es doch, wans mit Bergk zethuen gewest, meines erachtens mich auch angangen ist. Zue dem so sicht man noch nicht, was er der graf ausgericht, Gott geb, das er nit mehr verderbe, als guet mache. Mit dem cardinal sol es eben also auch gehaltten werden, dan der herr churfürst wegen der rifferscheidischen sach auch in seinem namen wil geschikt haben zu dem cardinal me excluso. Ob aber diss ex reputatione tam Ser$^{mi}$ electoris quam mea sein wirt, mag Gott wissen. Ich hab destund anderer sachen halber dem Billeo zugeschrieben, umb zu vernemen, ob er auch davon wuste und was ine gedunckte, so hat er gleichwol nit heraus gewölt mit der sprach, sonder remitierts zu des Speren ankunft. Es ist recht gespizt sein schreiben, wan mans recht list; schiks E. Dt. sowol, was ich geschrieben, als er geantwort, hiemit underthenigst zue.[2]) Meinen leutten und räten kombts gar selzam vor, des herrn churfürsten meinung, und erachten, es werde bei dem thumbcapitl und den stenden gar ein selzames ansehen haben, das ich solte die administration haben und dannoch mich müste dergleichen sachen enthalten; wirt gewiss nit vil gueten willen geberen und khombt mir und den meinigen solches umb sovil desto fremder für, dieweil ich vernimb, das, da die regirung noch ware[3]) und die rät das directorium hätten, das sie auch zu zeitten in der not, wie iezund gewesen, an die Statten geschikt in absentia electoris in irem namen. Warumben sol mir als administratori nit eben dis gebüeren? Vor ains.

1) Arnold von Frenz. Vgl. N. 131.

2) S. S. 483 Anm. 1 und 2. Bille bemerkte, er habe die Verzögerung der Gesandtschaft an Erzhz. Albrecht selbst ungern gesehen; wenn Speer komme, werde man etwas über die Art, wie Gesandtschaften anzustellen, festsetzen müssen; der Coadjutor möge überzeugt sein, dass die Ehre, welche er dem Churfürsten zugestehe, ihm nichts benehme.

3) Als Ernst selbst noch regierte.

Zum andern, als iezo die gefar was gross ist gewesen und billich des erzstifts örter wol versorgt haben sollen werden, hat mir der herr churfürst vor wenig tagen ein solches schreiben (wie hiebei zu sehen)[1]) zugeschickt, welches fast scharf und etwas in recessu hat, wie ich dan hernach von dem marschalch vernommen, das der paragrafus, so mit einem strich umbzogen[2]) bedeutte, das man in die zöll müst greiffen, da man kein anders mittel habe.[3]) Was wirt aber auf dem fall dem stifft bleiben? Was den creditoribus und pensionariis? Warumb greift man darfür nit in die licenten, wans je sein muess? Die hat man für disem auch darzue gebraucht. Da wurde es aber straks heissen, noli me tangere, dan sie der Billeo in henden hat. Und ist dabei zu merken, das das schreiben zimblich imperiose gestelt ist, auch ohne zweifel aus anstiftung des hiesigen haubtmans, welcher ein selzamer unruiger mensch, so auch calvinisch, mit namen Briel und des Billei schwager ist, wirt geschehen sein. So habe ich auch wol von weitem vernommen, als solte der herr churfürst sich wol uberreden lassen, hiher zukommen[4]) und den sachen in der person abzuwarten und sehen, das dem stift kein unheil von der Statten leger widerfüre, da er von den stenden darzue ersuecht wuerde; weil aber die gefar zum thail vorüber,[5]) wirts vieleicht also dabei bleiben. Obs gleichwol ratsam were gewesen, si res pervenisset ad effectum, das weiss ich nit. Und das zum andern.

Zum dritten, so ist permittente Ser^me^ electore dem hiesigen rheinischen ertzstift ein solches merckliches praeiudicium zugefügt worden durch die westphalische stent, das es unwiderbringlich ist, nemblich dieweil die Statischen wegen der neuenarischen sachen sie die Westphalinger fast molestirt und grossen schaden zue underschiedlichen mahlen zuegefüegt, auch mit schatzungen, so ihnen gar beschwerlich gefallen und sie eben so wenig schuldig zugeben sein als die hiesigen stent, wie wol sie mit dem neuenarischen handl nichts zethuen haben, beschwert worden, damit sie einmal aus den beschwernussen kemen, sich mit den Stattischen verglichen und damit sie hin-

1) Arnsberg 2. September: Wir hören, dass die Besatzung von Kaiserswert schlecht unterhalten wird, so dass die Knechte leicht zum Meutern kommen könnten. Der Ort ist aber als Kern und vornehmste Festung des Erzstiftes vor allen in acht zu nehmen. „welches wir nit allein hiemit avisirt, sondern auch volzogen haben wollen". E. L. lasse also sogleich den Knechten Geld geben und sie in dieser Not „bestärken. Sollte aber solches von E. L. nit beschehen konnen, die landstende auch nihts dazuthuen wollen, wurden wir unserstheils verursacht werden, der sachen anderst nachzudenken und uns dadurch aller gefahr, schimpfs und schadens zu befreien." Ma. 9/15, 133 Copie. Den Anlass zu diesem Briefe hatte ein Schreiben des Erzherzogs Albrecht gegeben. Ferdinand verstand dasselbe dahin, dass Albrecht spanische Besatzungen senden wolle und sprach sich gegen solche Verletzung der Neutralität aus. Bille beruhigte ihn, dass der Erzherzog nur fordere, man solle Plätze wie Bonn, Neuss und Kaiserswert gegen die Wegnahme durch die Holländer sichern. S. die oben S. 483 angeführten Briefe.

2) Die in der vorstehenden Anmerkung angeführten Worte: „Sollte — wollen".

3) Am Rande bemerkte Ferdinand: „NB. do ich in Westfalen gewesen, habe ich mit dem herrn churfürsten weitleuffig geret wegen der soldaten underhalt, mitl und rät begert; hat mir der herr churfürst rund geantwort, er wisse mir kein rat nit zu geben und in disem fal nit zu helfen." — Bille schrieb dem Coadjutor am 4. September: E. Dt. verstärke die Besatzungen von Bonn und Kaiserswert, vor allem aber sorge Sie für Bezalung des rückständigen Soldes, wenn auch durch Aufnehmen bei Lombarden und Juden. Aus sich selbst werden die Landstände das Geld nicht beschaffen. E. Dt. befele daher den Hauptleuten die Execution, wenn die Steuern nicht gezalt werden. Der Hass Billes gegen die Rheinischen spricht sich in diesem thörichten Rate deutlich aus.

4) Am Rande bemerkte der Coadjutor: „NB. diser fürschlag kombt von Grossbegk her; qua intentione kan man leichtlich gedenken." Er meinte wol, dass man ihn von der Regierung des Stiftes ganz zurückdrängen wolle, indem der Churfürst als dessen Schützer auftrete.

5) Weil Moriz von Oranien gegen Mörs gezogen war.

Digitized by Google

füran sicher weren, inen hundert tausent reichsdaler zubezalen zu underschiedlichen terminen erbotten haben, welches (wie ich berichtet bin) wider alt herkommen ohne einig diser reinischen lantschaft vorwissen geschehen und leichtlich zu einer fast gefehrlichen und dem stift verderblichen separation ursach geben möchte, zudem das dadurch dis reinisch erzstift in apertum exitium und ruinam gestelt wirt, dieweil diese hiesige landschaft nit allein dadurch zu bezalung der gravin von Neuenar restanten, so sich ad 52000 reichsdaler ertragen, mit gewalt und der betroeten execution zu entlichem verderben des stifts (da Gott der almechtig nit sondere mittel und rat schafft) wird gezwungen werden, sonder darüber noch uber hunderttausend reichsdaler exemplo Westphalorum (die iederzeit weniger pflegen zu geben als die hiesigen) noch darzue werden abgefordert, da man sich entlich wirt vergleichen wellen. Und ist unser meinung, das mit den hundert tausentten, so die Westphalinger bewilligt, dieses ganze beschwerliche neuenarisch wösen nit allein ihnen sonder auch diesem stift vom hals hett mögen geschafft werden, da man es coniunctim den Statten oder der gravin hett angebotten, welches alles der herr churfürst sua dexteritate leichtlich het künnen bei den Westphalingern erhalten und ins werck richten, da gleichwol mer das contrarium beschehen, wie mir der herr churfürst selbst vermeldet, das er den Westphalingern nit habe konnen unrecht geben, sonder habs inen guet geheissen und seie bedacht, sic dabei zu manuteniern; fere in hanc formam verba sonabant. So wirts auch bei den hiesigen stenden ein grosse verbitterung geben und wenig guettes vertrauen zwischen einander geberen, welches man vielleicht apud electorem gern sehen möcht, doch weiss ichs nicht et forte fallor. Ich wolte, das ichs E. Dt. ein wenig besser künd expliciern, damit Sie die hendl recht verstunden. Coram facillime fieret.[1]) Also das man iezunder schier kein mittel nit sicht, dem stift aus diser neuenarischen beschwernuss zuhelfen, wan man nit die restitution thut, und dieselbe zethuen, ist auch wegen der religion, quae forte periclitaretur so beschwerlich, das es schir unmöglich (nisi Deus adiuvet) darauss zu kommen. Und das pro tertio.

Zum 4. so hat der herr churfürst die cammer- und canzlei-ordnung[2]) auch corrigiren lassen, gefelt mir aber gleichwol (die warheit zubekennen) nit wol; schiks E. Dt. auch zue, sowol die ordnung als des herrn churfürsten bedencken. Man wil halt mit gewalt et per fas et nefas aus den pactis schreiten.

Zum 5. hat sich zugetragen, das dem herrn churfürsten ein fürschlag ist gegeben worden, etlich tausend gulden von den colnischen und achischen kaufleutten zuerzwingen, so sie von altershero in des stifts rothwage[3]) [!] (welche für vielen jaren neben andern stugken dem rat zu Colln verpfendt worden) schuldig sein gewesen, zugeben, aber nit bezalt und weils der rat zu Cölln ein zeitlang pfanzweise vom stift innen gehabt und der terminus schon langst verflossen, also das si, die stadt, etlich tausend mehr eingenommen, als die capitalsumma gewesen und derowegen dem stift ein statliches wol müst herausser geben etc., hat mir darüber der herr churfürst geschrieben, mein und der räther rat begert, wie dises werk gegen die stadt Cölln und die kaufleut alda und zu Achen anzugreiffen, damit mans mit bestendigkeit kund zum end bringen und darneben sich auch erbotten, auf den fal mit mir zutheilen und des gelts halber zuvergleichen, wie E. Dt. aus der abschriften hiebei zuersehen. Was ist aber das für ein handl, das man auch dem stift die gefell entzihen, aber die uber-

1) Wol eine Anspielung auf seinen Wunsch nach München zu reisen.

2) Vgl. oben S. 475.

3) In einem Auszuge, den die münchener Kanzlei von dem Schreiben auf dessen Rückseite machte, steht: „wegen der gefell zu Rhetwegen". Ich vermag einen solchen Ort nicht zu finden.

Digitized by Google

messige schulden mir und dem stift ufm rugken ligen lassen will? Und hat man eben sovil fugs darzue, als wan man sagt, die zöll und kellerei gefellen, so verpfendt und iezund widerumb möchten ledig sein, wollen wir auch mit einander theilen und wan man einmal ein eingang macht und sich dessen begibt in der vorangedeutten sach, so wirt man ein tag auf den andern je lenger je mehr fortfaren und dem stift eingreiffen, also das ih mir nit kan immaginiern, was man doch praetendirt oder haben will. Res ita supra modum praeiudicialis videtur.

Ma. 9/15, 83. Copie e. eighd. Schreibens.

### 130. Coadjutor Ferdinand an Ulrich Speer.

*1597 September 13.*

Ungeduld über Verzögerung der Ankunft Speers. Der Nuntius erwartet ein Geschenk. Geheime Sache. Ernennung von der Leyen's zum Obersthofmeister. Indult. Cardinal Philipps Pension und Romreise. Ausbleiben der Bestätigungsbulle für Ferdinand. Geldnot. Verwendung für einen alten Diener.

Mein gn. gruess zuuor, lieber Sper. O wol, fleissig mit der feder vnd nachlessig mit den fiessen! Veni, veni et noli tardare; die vrsachen seht Ir ex adiunctis literis ad parentem item aliis copiis, quae seruiant loco longarum mearum litterarum vnd damit Ir meinen her vatter desto besser rahten khindet. O Deus meus, wie verlauffen die sachen vnd wass beschwerlihe hendl sein es! Wan Ir erst gehn Prag[1]) iez khomen seit, wan werd Ir hieher khomen? et tamen absque dubio nostra negotia multo grauiora quam illa, so zue Prag zu handlen; posset certe ex mora oriri graue incommodum itaque quaeso, fidert Euch mit der raise. Vnser nuntius ist gar übel zufriden, das man ihn den sackh so sauber geben vnd bedanckt sich dess abscheits nit vil; quaeso, cogitate de remuneratione. Es hat sein secretarius, dem ih die gratiam gethon, so schimpflih von den herrn vattern vnd mir an einen geschriben, das er werdt were, pro gratia vna bastonada [verdient; forte nimium dico.][2]) Particolaria non expedit scribere.

Sehet, das Ir mih bei dem Barvitio rehtgschaffen entschuldigt wegen der verehrung etc., vt bene scitis. De itinere 161,[3]) quare tam soliciti estis et abijcitis omnem animum? O mir sein noh nit gefressen vnd khert etwass mer darzue; hoc vnicum serio et sedulo inculco, cures, ne quidquam Monachij statuatur, quod posset illi negotio impedimentum adferre, donec fueritis Kayserswerdae.

Wass sol ih den von der Laien zum hoffmaister anstellen, wan er khein instruction, khein besoldung, khein gnedigs briefl von dem hern vattern noh hat? Interim dreib ih alss an ihm, souil ih khan; es gehet ihm aber noh nit von herzen, dan er in seinem sin nit verhofft zu bleiben vnd machen ihn des 122[4]) hendl auch vnlustig vnd verdrossen; alias vir prudens est, hoc indies magis experior; stehet halt auff Eurer ankhonfft.

1) Vgl. Briefe und Acten IV, 437 Anm. 1.

2) Die Worte in Klammern setzte Ferdinand nachträglich zu.

3) Diese Ziffer vermag ich nicht zu deuten und ebenso wenig eine haltbare Vermutung über das Geschäft, wovon Ferdinand im Folgenden spricht, aufzustellen.

4) Churfürst Ernst.

Digitized by Google

Propter indultum[1]) scribam, elector iam scripsit. Doleo vicem Serenissimi cardinalis propter pensionem;[2]) quaeso, scrihite, ob er diss jar noh gehn Rom zencht, certo, vnd ob ih so vnglickselig sein solt, das ih ihnen zuuor nit sehen solt?[3])

Ih khan auch mich nit genug verwundern, wo doh ewiklih die bullae confirmationis[4]) miessen bleihen; suspicor Leodij; qnod si esset, esset vna magna nequitia. Des gelts[5]) halber sag ih Euch nit danckh darum; maint Ir, ih sey mit ein hantl vol zufriden? Ja wol, nit; ganze seckh vol her! Doh ohne scherz, wan wir den Linden sollen contentiern wegen der 3000 rthaler vnd den kauffman in Colln wegen der 2000 rthaler vnd auch darzue ieziger zeit fein einen vorraht mit prouision fiers jar hinumb machen vnd also etwass ersparn, khind Ir selbst gedenkhen, wo ih mit 2590 fl., ja wanss gleih 5000 wer, hin langen khan. Itaque besser daran! Ih hab auff ein mittl gedacht, welches noh besser zu bedenkhen. Dieweil ih iezund so stark anstosse mit gelt vnd der landtschafft souil vorgestreckt, auch auff meinen sekhel lebe, obs nit ein mainung were, wie offt geschicht, das einer in der not von seinem nehsten freint hilf vnd beistandt begert, das cum consensu Ser^mi^ parentis et quasi conniuentia ipsius Ir am herab ziehen Euch mit credenz oder bey den von Wirzburg oder Mainz als meinen hern vattern hettet begeben, ihnen disen beschwerlichen stand vnd in quibus miserijs, das ih mih guetwillig vnd allein dem stifft zum besten vnd nuzen habe begehen, anzaigetet vnd das die zeiten sih von dag zue tag geferliher lassen ansechen, also das hohnottig, das sich einer ieder zeit mit einer summa gelts auff alle vierfallende unglikh gefast halte, dardurch er oder sich selbst oder den seinigen vnd ihm anbeuolchen khinde helfen, vnd ih dan nit schir zuuerhoffen, das ih mein vorgestreckts gelt von den stenden so bald khin widerumb haben, anch gleihsam scheichens driege, meinen hern vatter, so auch mit ausgaben vnd beschwernuss beladen, vber mein ordinarideputat, welches mir alles darauff gehet, zu beladen oder zmolestiern, das ih wolt wol von ihrem einen gebeten haben, in diser vorstehender gefar, da einem leihtlih was zuestehen möhte, ein freintlihe firstlihe hilf mitzuthailen vnd etwan ein 10 oder 20000 thaler zu leihnen auff nimerwidergeben oder doh auff das ehest, als sein khonte, pro meo proprio vnd nit das das intentum were, fir die beschwernuss des stiffts etc. Dan solte man wegen des stiffts begern vnd das es aufkheme, hette man den 122[6]) am halss; sonst wanss main privatum angehet, wuste ih nit, wass sich der 122 damit zu khimmern. Verstehet Irs? Allein mangelts daran, obs der herr vatter auch gern wolt geschehen lassen et an non putabit, das ihme spötlih seye, bey andern chur- und firstenstand hilf zu suechen vnd das er nit selbst sol khinden mitl verschaffen, wie wol diss argument nit gar starkh bey mir bindt, dan mans vor wol waiss, wies in Bayrn stehet, zuedem waiss man wol, das der her vatter wol effter als einmal gelt auffgenomen, item der 122 wol effter als einmal bey firsten 150[7]) sollicitiern lassen, welches ihme khein schand gewesen. Es last sich bedenckhen, wollets dem herrn vatter communiciern.

---

1) Da Speer gerade in Prag war, wird man an ein Indult vom Kaiser zur Ausübung der Regierung denken müssen, welches Ferdinand bedurfte, da ihm die päpstliche Bestätigung, wie er gleich darauf bemerkt, noch nicht zugegangen war und er also die kaiserliche Bestätigung noch nicht erhalten konnte.

2) Vgl. oben S. 519 Anm. 5.

3) Ohne Zweifel bezieht sich dies auf seinen Wunsch nach München zu reisen.

4) Vgl. oben S. 491.

5) Bezieht sich auf die Anweisung des Geldes, welches er im October erhielt; s. S. 489.

6) Ursprünglich stand hier und an den folgenden Stellen statt der Ziffer: „der churfürst“.

7) Wol „Geld“.

Adhuc vnum; wass hat der guet Fileno verdint, das man ihnen etwan auh mustern oder abschaffen wil.[1]) Si possem aliquid in ipsius commendationem vel apud Ser$^{mum}$ parentem vel fratrem, certe facerem; ist ein guetter fromer alter diener vnd ist so lang zu Minchen in dinst gewest; er wirdt doh nit das land verderben oder auffessen? Wass wolt Es[2]) gsparlihe leidt sagen? Nembt ein exempl von eim italianischen firsten, der sol wol 10 mahl souil vergehlihe leidt haben, als zue Minhen sein; die machen ihnen aber nit arm, er waiss dannoh sein reputation vnd dignitet vnd auch das gelt im beitl wol zuerhalten, dan 1 dausset 3. 4. 5. 6. 10 ein solchen firsten nit arm machen, aber der mangl, der ist anderstwo, vnd ist nit wunder, wan man in ein verlauff khombt, wan man nit mit 1000 sonder mit 10000 rechnet etc. Nun, es möht aber der Sper sagen: mein, wass kheist[3]) Dich Du damit? Es ist halt auh war. Darumb wil ih stil schweigen vnd bit auch, hab mir nihts vor übel. Omnia sub rosa. Valete a vedersi presto, interim sum vester. Kayserswert den 13 septembris 97.

Ma. 39/4, 3 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 131 Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 September 19.*

Neue Irrung mit dem Chf. von Köln. Klagen. Bitte, endlich Speer zu schicken.

E. Dt. werden verhoffentlich mein vor 8 tagen gethanes schreiben gnedigst empfangen und darauss verstanden haben, was jezund und ein zeit lang her hie zwischen dem herrn churfürsten und mir fürgeloffen ist. Nun habe ich wol verhofft, es solle also dabei gebliben sein, so ist doch nit ohn, das eben den andern tag hernach, da E. Dt. ich aller sachen verlauf berichtet, mir widerumb ein fast selzames schreiben[4]) von dem herrn churfürsten zuekommen, das mich in warheit fast bekümmert, dieweil ich gesehen, das ich erstlich beim herrn churfürsten so falsch were angetragen und auch das der herr churfürst denselbigen leuten so bald glauben zugestelt und sich so leichtlich gegen mich hatt verhezen lassen, und können E. Dt. selbst gnedigst erachten, was einer für lust sol haben, da der herr churfürst, der mich billich solt animiren und ein herz machen ad tam varias magnas et quasi invincibiles difficultates superandas, das derselbe mein müehe, arbait und beschwernuss (so ich für dieselbe trage

1) Bei den Beratungen, welche der Abdankung Wilhelms V vorausgingen, wurde auch auf eine Verminderung des Hofstaates Bedacht genommen. Wolf Geschichte Maximilians I, 189 fg. Briefe und Acten IV, 436; V, 19. Ueber den „Fileno“ ist mir nichts bekannt.

2) In bairischer Mundart Ös gleich: Ihr.

3) Was bekümmerst Du Dich darum? S. Schmeller Wörterbuch I, 1025 fg.

4) Vom 11. August, d. h. September. Der Chf. beschwerte sich darin sehr scharf, dass Ferdinand, obgleich derselbe den Marschall Frenz um Weisung wegen des von ihm zu beobachtenden Verhaltens nach Arnsberg geschickt habe, dennoch ohne seinen Bescheid zu erwarten, ausser dem Grafen Johann d. J. noch Gesandte zu Moriz von Oranien geschickt habe. Die doppelte Werbung werde Verwirrung verursachen. Gesandtschaften müssten überhaupt von ihm ausgehen. Ferdinand möge künftig „dergleichen sachen in besser discretion halten lassen“ und ihm mitteilen, wie er dessen einseitiges Vorgehen zu verstehen habe. Ma. 9/15, 188 Copie. Ferdinand beklagte sich in seiner Antwort vom 19. September, dass man alle seine Handlungen misdeute; er habe nur gemäss einem Schreiben des Chf. vom 22. August [das. 191 Copie] gehandelt, welches ihn angewiesen habe, durch die vorher zum Prinzen Moriz geschickten Gesandten dem Grafen Johann Bericht über ihre Verrichtung zu erstatten, wie es laut dem beiliegenden Memorial [f. 193 Copie] der Drost von Kempen und Wilhelm Quad gethan hätten, während Frenz nach Arnsberg gereist sei. Das. 189 Copie.

und sie etwan woll ruwig schlaffen, mich sorgen und die verantwortung [tragen] lassen) dermassen bezalen solle. Und wiewol ich oft und viel gedult mit solcher sachen gehabt, so schmerzts doch eim also und vexiren ein dergleichen ding dermassen, das einer so verzagt hernach in andern sachen wird, das viel guete sachen verhindert bleiben, so ex moetu[1]) nit dörfen effectuirt werden.

Ich habe den herrn churfürsten widerumben aufs leisest, als hat sein konnen, geantwort; wil der antwort mit verlangen erwarten. Es ist mir sonst eingefallen, ob etwan der herr churfürst oder seine leut der mainung sein, das sie E. Dt. und mich mit dergleichen sachen gern wolten des handls müed machen, das wir das stift wider verliessen. Möcht vieleicht wol etwas dran sein.

Dises alles habe E. Dt. ich underthenigst nit verhalten wellen, Dieselb zum höchsten und underthenigsten bittend, Si wellen sich doch meiner (wie bishero beschehen) vatterlich annehmen und mir doch aus disen händeln helfen, dann es je beschwerlich ist, also zu sein wie oben gemelt. Ich forcht sonst die sachen werden von tag zu tag weiter kommen und mehr verlaufen. Und welln mir mein freiheit im schreiben nit in ungnaden vermerken, dann ichs woll lieber wolt underwegen lassen, kans aber sohnlicher pflicht halber Derselben nit verhalten, quia est ipsa veritas. Es lest sich das ding nit alles schreiben propter periculum interceptionis litterarum. Sperius, Sperius, das er doch nit lang ausbleibe: es ist hoch zeit. Und hiemit thue beiden E. E. Dt. Dt. mich underthenigst bevelhend. Datum Kaiserswert den 19 septembris aº 97.

Genedigster herr vatter. Dises schreiben wie auch das ich vor 8 tagen mit aigner hand an E. Dt. geschrieben, habe ich dem Speeren auch communiciert, damit er zu seiner schiristkommender ankunft desto besser bericht sei.

Ma. 9/15, 136 Copie e. eigh. Schr.

---

## 132. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 October 3*

Zeitung von Amiens und dem spanischen Heere. Er reist nach Dorsten.

Durchleuchtigster ...... E. Dt. werden auss beigelegter copei gst. vernemen, wie das Amiens der kinig auss Franckhreich wider erobert, vnd das man vermaint, ein thail des her cardinals leger sol hicherwartz raissen, vmb die örter, so von den Staten eingenomen, wider zu recuperiern. Doh khan man noh nihts gewiss vernemen. So hab ih auh vorfallender gescheffeten halber mich nach dem Vest[2]) etlih dag zu begeben, im willen vnd wir (wils Gott) morgen auffsein und zue Dürsten[3]) mich verhalten. Verhoffe, ich welle alda mit der hilf Gottes innerhalb 14 dagen oder 3 wohen vil vnrihtige hendl zue wass rihtikheit bringen vnd mih alsdan widerumb alher, da ih wol zum sicheristen bin, begeben. Vnd waiss sonst nihts, allein thuen E. Dt. mih vnderthenigst beuelchen. Datum Kayserswert den 3 octobris 97.

Ma. 9/15, 137 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

1) metu.

2) Recklinghausen.

3) Dorsten.

### 133. Coadjutor Ferdinand an Speer.

*1597 October 10.*

Versichert und erwartet Geheimhaltung des Briefwechsels. Speers Herüberkunft. Gewinnung des Auditors des kölner Nuntius für den Dienst eines Bruders des Cardinals. Bille muss bei Speers Besuch beim Chf. Ernst sein, sonst ist nichts auszurichten. Zusammenkunft mit der Familie. Reise Cardinal Philipps. Geldsachen. Verhältnis zur Ritterschaft im Vest Recklinghausen. Sorge, dass er beim Vater in Ungnade.

Mein g. gruess zuuor, lieber Sper. Eur leztes schreiben von Prag hab ih wol empfangen vnd gleichwie ih Eur auisi vnd auertimenti also von Euch aufnemen vnd in solcher gehaim vnd stille halte, wie Ir selbst begern möhte, als wil ih eben dasselbig von den meinigen schreiben verhoffen, quod nempe inter nos maneant nec ad 3as manus perueniant. Sonst mohte ih wol den jenigen khennen, der nit schweigen khan. Eur raiss betreffendt, wiste ih khain besseren räht nit, alss das Ir zue wasser herab khembt von Mainz auss; ih glaub genzlih, das es vor den ausslegern khein not nit habe (ut latius exstans Reinfart.[1]) Wirt der Metternich noh mit ziehen oder nit?

Des nuntij auditor ist ein feine, gelerte, sizame, adlihe perschon, so mein her brueder[2]) gewiss nit übel sol dienen khinden, allein waiss ih nit, ob er sih darzue wirt brauchen lassen; man mehts mit ihme versuechen vnd solches ihme von weiten zuuerstehen geben; tentabit illius animum p. Ludouicus[3]) qui hominem optime nouit.

Es ist mir eingefallen, das Ir bey dem her churfirsten nit vil werdt ausrihten, wan nit Billeus auch bey der hand ist, da dan I. Dt. der herr vatter mainet, es were also ratsam, mieste man ihme per aliquos suos amicos schreiben, das er doh vmb die zeit da sey, sonst wirt man vil zeit mit hin vnd wider schreiben (da Billeus zue Lüttih sol bleiben) verzern vnd vileiht darneben nit vil ausrihten. De colloquio et congressu cum Sermis et etiam 114[4]) quaeso nihil certi statuatur, saltem in contrarium, donec Vos hic fueritis, dan die warheit zu sagen, Ess[5]) wist nit reht, wie die sach hie beschaffen; accipite ocularem inspectionem.

De itinere cardinalis[6]) nihil certi? Es wellen etlih sagen gar fom frieling; Ir werdts aber besser wissen.

Ih sih wol, Ihr habt mih nit verstanden mit demjenigen, so das gelt, das man ihme het mögen schuldig werden, sol zue Minchen empfangen. Also ists geschaffen: weil ih die 2000 vnd etlih f. notwendig alsbald bedürfft, damit ih mein credit freiet, hab ih wellen 2000 rthaler auffnemen, weil ih das ander gelt noh nit bekhomen gehabt, vnd dieweil derjenig so mirs hat leihen wellen, in Bayrn hat wellen ziehen, sein gelt dort anlegen, als het man ihm von den 2590 f. welches mir het sollen ohne das herabgemaht werden,[7]) seine 2000 rthaler widerumb geben et quid inde absurditatis fuisset secutum, non video, dieweil man doh eben ein solhen partito mit dem Kessler[8]) hat gemaht, allein das das mit dem Aur[9]) noh besser fir mih ware gewest,

---

1) Das soll wol heissen: da die Rheinfahrt noch weiter als bis nach Kaiserswert [oder Bonn] im Betriebe ist. Vgl. N. 135.

2) Es ist gewiss Cardinal Philipp gemeint, der nach N. 130 nach Rom reisen sollte.

3) Der Jesuit Ludwig Bonardus, s. oben S. 492 Anm. 2.

4) Die Serenissimi sind wol Ferdinands Eltern und 114 Cardinal Philipp; vgl. oben S. 528 Anm. 3.

5) Ihr; vgl. oben S. 529 Anm. 2.

6) Reise Cardinal Philipps nach Rom; s. N. 130.

7) Vgl. oben S. 489.

8) S. S. 490 Anm. 3.

9) Offenbar derjenige, der die 2000 Taler zalen wollte.



Digitized by Google

dieweil er es bar het erlegt, ehes ihme zu Augspurg guet wer gemaht worden. Es ist aber der partito ohne das nit vortgangen, itaque res iam est composita.

Mein anderer discurs mit den 123 vnd 108[1]) gedunckt mih, wolle Euch nit reht eingehn, dan diss des Spern brauh ist, wan ihm ein ding nit gefelt, dan gehet er darumb wie die katz umb den haissen prein, laudat quidem discursum, si hoc non uel illud non esset etc. et in fine nihil concludit. Verstehet Irs? Interim tamen si non uidetur consultum, in nomine Domini lasse manss bleiben, sed si est, fiat. Omnia relinquo dispositioni Ser$^{mi}$. Der guetten erzherzogin[2]) sei der almehtig ebig Gott gnedig, es ist mir laid von herzen. Si loco Gregoriae Maximilianae possit practicari vna Magdalena?

Audite ih wist wol gelt an einen ort. Vbi? Bey dem Guidabon,[3]) wan der von den 80 000 cronen, die er zue Mayland, vielleicht in namen des hern vatters, empfangen den zechendt wolt gehen, das wär wol des rehten.

Vnum adhuc, sed adiuro Te, vt (quia iurasti) rem teneas secretam et nemini praeterquam Ser$^{mo}$ communices, vnd sehet doh, das es mir an demjenigen, so ih auss Bayrn zu empfangen, nit abgehe; quaeso.

Es hat sih die vestische ritterschafft, wie ih bin vergangne sambstag auff Dursten zuegezogen, zimlih starkh sechen lassen vnd sein mier wol auff 3 grosse meil wex lang entgegen gezogen mit 40 pferden ungeuer vnd ein bar hundert schizen, die ih den andern morgen als den sontag bey mir zue gast gehabt vnd tractiert, vnd wie ih nit anderst hab khinden spiren, sein sie gar wol zufriden vnd contenti gewesen, haben auch zu erzaigung irer vnderthenigsten affection mir zue der kuchl 1200 rthaler verehrt vnd also hernach widerumb von einander gezogen, welche ih irem begeren nah auf den 20. huius widerumb hieher beschriben, iren grauaminibus abzuhelfen, vnd bald solches geschechen, wil ih mih (wils Gott) widerumb auff Kayserswert begeben. Ih schreib I. Dt. dem her vatter auff diesmal nihts, quia nescio, an sim adhuc in gratia uel non,[4]) cum a quinque septimanis ad nullas meas literas responsum habui vnd waiss nit, wie ichs hab mit I. Dt. Si offendi, peto humillime veniam et promitto emendationem. Es ist mir warlih nit reht iezund, quamuis, Deo laus, conscientiam tutam habeo, dannoh hoc tempore pleno afflictionibus khind Ir leihtlih erahten, wie einer sol gemuet sein, wan es ihme überal sol fählen vnd sonderlih an dem ort. Certe, nisi Deus consolator meus esset, so wist ih nit, wass ich anfinge. Patientia! Post nubila Phoebus! Interim wellet Ir das best thuen et dextre causam tanti silentij inquiriern, damit ih mih darnah zu rihten. His vale, mi Speri, et quae Tibi tanquam cordi meo concredo, Tecum serua et effectum da. Dursten 10 octobris 97.

Ma. 39/4, 7 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

1) Ohne Zweifel sind mit den Ziffern der Churfürst von Mainz und der Bischof von Würzburg gemeint; s. N. 130

2) Die gleich darauf genannte Erzherzogin Gregoria Maximiliana starb am 20. September 1597. Sie war verlobt mit dem spanischen Infanten Philipp III. Vgl. Hurter Ferdinand II, IV, 58 fg. Ferdinand spricht nun den Wunsch aus, dass seine Schwester Magdalena die Nachfolgerin der Erzherzogin werde.

3) Der Obersthofmarschall Hz. Wilhelms Johann B. Guidebon-Cavalchino. Freiherr von Lichtenberg; s. Briefe und Acten V, 11.

4) Vgl. oben S. 493.

Digitized by Google

## 134. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 October 17.*

Freude, dass Wilhelm ihm verziehen hat. F. will in Zukunft besseres Papier zu seinen Briefen nehmen. Seine Irrungen mit dem Chf. Ernst wegen Westfalens und der Lizenten, auf welche beide er nicht verzichten könne. Eigennutz der chfl. Räte, Beispiel von Bucholz. Lobende Aeusserung des Admirals von Aragon über F., wovon der Vertraute des Admirals, Jesuit Sallius, berichtet hat.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. gnedigste zwey schreiben hab ih mit gebirender reuerenz empfangen vnd hat mih insonderheit das ein, so mit aigner hand geschriben, gar sehr erfreiet, dieweil ih souil darauss abnemen vnd spiren miessen, das dasjenig, so E. Dt. ih vor etlih wohen zue aignen handen de successu rerum mearum in Westfalia cum Ser^mo^ electore geschriben[1]) etc. wol zukhomen vnd E. Dt. dem selben[2]) auff mein vnderthenigste vorhitt verhoffentlih verziehen vnd widerumb zue gnaden propter ipsius penitentiam haben auffgenomen, deswegen E. Dt. ich höchsten, vnderthenigsten dankh sag. Es ist nit zu glauben, wie gemelter so gern vnd frölih dise zeitung von mir vernomen, dieweil er ohne das bishero vil afflictiones, wie E. Dt. auch gnedigst bewust, gehabt; er wirt sih verhoffentlih dermassen hinfüran verhalten, das E. Dt. ein gnediges gefallen daran sollen haben.

Bit E. Dt. vnderthenigst mir in vngnaden nit zuuerstehen, das ih ein zeithero nit fleissiger gewest im schreiben; propter causas inm scriptas partim vnd auch zum thail, das ih nihts sonders schrifftwirdigs gehabt, ists vnderwegen gebliben. Ih wil hinfüran ein bessers papier[3]) nemen; waiss nit, ob E. Dt. diss auch gefellig sein wirt; es ist sonst meinss erachtenss vil sterkher als das ander.

Vnd thue mich darneben gegen E. Dt. des gnedigsten vatterlihen treuhertzigen mitleiden vnd rahten in disen vilen mich anstossenden beschwernussen zum höchsten bedankhen. Vnd nach dem auss E. Dt. schreiben ih souil abnemen khinden, das der Sper nit lang wirt ausbleiben, alss hab ih auss schuldigem sohnlihen gehorsam vnd sorgfeltikheit nit vnderlassen khinden, E. Dt. vnderthenigst noh eben dasjenig, so vor disem geschechen, zue gemüet zufiren, doh ohn alle massgebung, vnd damit ich das mainig thue. Vnd gedunkt mih erstlih, das es halt mit dem herrn churfirsten darzue khomen, das man auss den pactis vnd capitulationibus (wie E. Dt. ebenmessig andeiten) schreitten wil vnd das praeter alia in hoc maxime, das si Westfalen wellen behalten sambt den licenten etc. Nun khan E. Dt. hiebey vnderthenigst nit verhalten, mit ebenmessiger bitt gleihwol, das es bei E. Dt. bleibe, wie ih dan gar nit zweifl:

Gnedigster herr vatter! Ih hab auss dess Spern reden vnd auch hernacher schreiben de hoc puncto souil abgenomen (ist mir anderst reht) das er vermaint (propter aliquas rationes, quarum hae aliquae forte sunt: 1^mo^ alss das die pension der 30 000 goltgulden ieziger zeit schwerlih, ja gar nit etwan wurden auss den licenten zuerzwingen sein; 2^do^ vnd dan, das es weder E. Dt. noh mir ratsam, den hern churfirsten zue offendiern vnd ihme zuwider zu sein, hoc praesertim tempore; 3° vnd dan das eben dise retentio Westfaliae ein vrsach sein werde, das sich der herr churfirst vmb Reinberkh 100 mal starkher werde aunemen vnd de salute totius ditionis desto

1) Vgl. oben S. 493.

2) Ferdinand spricht ohne Zweifel wegen der Gefahr, dass der Brief aufgefangen würde, von sich in der dritten Person.

3) Das bis dahin gebrauchte Papier war sehr dünn und liess die Tinte bisweilen durchschlagen.

Digitized by Google

sorgfeltiger sein, als er sonst etwan gewesen were,[1]) et alias rationes, ess sey etwan eben so guet, der herr churfirst behalt Westfalen vnd das man ihme seinen willen thie vnd condescendiere.

Wass nun der Metternich vir ainer mainung sein mag, khan ih nit wissen, forte eiusdem. Nun wil ich gar nit zweifln, E. Dt. werden vernunfftig incommoda ex hac uel simili resolutione promanantia vnd dan rationes graues in contrarium ponderiern, auch nit gleih etwan gemeltem consilio, nisi re bene discussa, volgen. Dannoh hab ih verhofft nit vnreht zuethuen, wan E. Dt. ich breuiter illas rationes, quae me in contrarium mouent, hette gehorsamist enteckt, forte tamen iam ante V. Ser[ti] perspectas. Vnd bringt mih sonderlih das vnderthenigst vertrauen darzue, das ich verhoffe, E. Dt. werden mein temeritatem vnd libertatem nit in vngnaden vermerkhen. Vnd gedunkt mih erstlih, da die administration dem hern churfirsten sol gelassen werden, miest man notwendig die pacta vnd capitulationes annulliern. Ob nun ein solchs E. Dt., dem hern churfirsten, meinem herrn brueder vud mir auch rumlih sein wurde, das dasjenig, so maturo et praemeditato consilio also vnder einander gehandlet, vnderschriben vnd versiglt, so leihtlih et nulla quasi ex rationabili causa solle vernihtiget werden, allein das es der herr churfirst also haben wil, lass E. Dt. ih gnedigst erahten.

Zum anderu, da gleih E. Dt. vnd mein herr brueder Maximilian darzue wolten verstehn vnd dem herrn churfirsten condescendiern, sih ich doh nit, wie Sie vnd praesertim ich absque conseusu capituli solches khinne thuen, dan E. Dt. sich gnedigst erinnern wellen der capitulation oder assicuration, wies das thombcapitl nennet, so Sie sambt meinem herrn brueder vnderschriben, versiglt vnd ante electionem meam dem thombcapitl zuegestelt haben, vt ex adiuncta copia patet.

Sollen nun E. Dt. oder ih bey dem thombcapitl vnss diss verlauten lassen, das wir dem herrn churfirsten nit wusten zue widersprechen, werden wir nit allein alle miteinander [in] ein grosse diffidenz (quae omnium rerum ruina est et fuit etiam cum Ser[mo] electore) bey dem thomhcapitl vnd den sammetlihen landtstenden khomen, sonder wirt auch ein greulihs nachreden vnd hohe verkleinerung vnss vnd vnserm ganzen hauss geberen, alss wan wir gleihsam vnsern aignen vnd nit des erzstiffts nutz in disem gantzen coadiutorei werkh hetten gesuecht vnd das sich das iezund scheinbarlih an dag thue, indem wir vnss vnder einander also vergleihen, einer das reinische stifft, der ander Westfalen fir sih nemen, schedlihe separationes machen vnd der kirchen vndergang dardurch causiern et his similia, welches mir khinfftig in anderen stifftern vil schaden möhte, zuedem es fast schimpfflih sein wurde. Ja es wird dabey nit bleiben, sonder wirt das thombcapitl coelum et terram mouiern mit iren vnruigen köpfen (als grau Arnolt[2]) sein mag,) Ir pabstlihe Hayl. vnd andere leid molestiern vnd gegen vnss vileiht (auffs wenigst gegen den churfirsten) verhetzen wellen, dardurch hernach der herr churfirst gegen sie vnd die landtschafft noh mehr verbittert wirt werden vnd etwan auff andere extrema media gedenckhen, dardurch das stifft in noh ein grossere vnruhe vnd verderben gesetzt werde. Et in hoc casu, wie wur ih mih zuuerhalten haben? Wass miest ich anfangen? Hielt ich mich mit dem churfirsten, miest ih das capitl vnd die stend (wie vor vermelt) notwendig disgustiern; hielt ih mit dem thumbcapitl vnd der lantschafft, müste ih mir den churfirsten auff

---

1) Am Rande bemerkte Ferdinand: „N. haec sunt quasi ad verbum ex quibusdam Sperii literis Monachii 30 augusti datis a. 97 descripta.“

2) Manderscheid s. Abteilung II, 129 und Briefe und Acten IV, 343, 344 Anm. 2. sowie oben S. 457.

Digitized by Google

laden vnd zuwider machen; in medio consistere, wurd mir in hoc casu auh nit fast ratsam sein, ja wol vnmüglih sein, quia non uideo media inter haec duo.

Zum dritten (weil mir dan alle gleihwol vnd auch der herr churfirst sterblih) da es darzue khomen sollte, wass wurd es hernach fir difficultates abgeben, dan weil sie die Westfalinger von kheiner praesentation meiner person gehört, auh etlihe selzame vom adel alda sein, so ebenmessig dem landgrauen von Hessen mit lechenschafft verwant, auch vil darunder, ja (ist mir reht) der maiste thail mit dem Truksessen vsque ad vltimum fere gehalten, auch vil vnserer religion nit sein vnd dan der Truckses noh lebt vnd wie ih beriht, allerley schlimme händl widerumb in der nasen sol haben, khinden E. Dt. selbsten gnedigst erachten, wie geferlih das werkh ist vnd wie leiht ein schlimmer handl darauss entstehen mehte, da man sih nit zeitlih vnd in tempore vorsiht vnd disen inconuenientien räht schafft. Dan ob wol (ohn allen zweifl) dem hern churfirsten nihts solches[1]) zuzutrauen ist, dannoh auff einen vnuersehnen sterbfal wurd es meinss eraehtenss nit ohn gefar sein wegen der separation vnd derfft der theiffel leitlih etwass anstifften durch die benachbarte, so hernach schwerlih wiederumb sol zustillen sein.

Zum 4. bleibt alle administration vnd guete anstellung tam in spiritualibus, quam temporalibus oeconomicis et politicis verhindert vnd wirt von dag zue dag schlimmer, also das man sichs sol gewissenss machen, da man nit solte anfangen, etwass darzue zuthuen.

Zum 5. concesso, quod pacta frangantur in vno, necessario sequetur illa frangi in omnibus, vnd wirt per illud der herr churfirst ab omni vinculo liberiert vnd mit mir thuen vnd anfangen khinden, wass er selbs wille, non tantum seruando sibi licentias, sed etiam alios prouentus et reliqua omnia administrationi meae annexa, quia sublato uno tollentur omnia.

Zum 6. muess ich glauben, das Westfalen nit so gar schlechte mitkhomen muess sein (sonderlih wan man reht darzue seche) als man es wol macht, dan es dem hern churfirsten nit übel bekhombt, welches, wiewol ihs derselben von hertzen gunne, dannoh weil es ir von rehtswegen nit gebürt, khnndt wol souil dauon erzwungen werden, das die pension fällig were vnd da gleih noh dauon manglen solle. wurden guete leidt nit manglen, so sih gern solten angreifen, wie mir wol gesagt worden, damit dem hern churfirsten khundt die pension gegeben werden vnd ih nur zur possession vnd administration der licenten vnd Westfalen khundte khomen.

Possent inueniri bene plures rationes, sed sufficiant hae, vnd khinden E. Dt. ohn mein masgeben gnedigst bedenkhen, quid consultius. Souil khan ich wol sagen, das meine vertrauten räht etlihe, alss der von der Lay (vir optimus certe) vnd d. Kemp warlih grosse sorg tragen, da sich der herr churfirst sich nit anderst bedenckt vnd weisen last, were gewiss nihts guets, sondern grosse diffidenz vnd desperation darauss eruolgen bey den lantsassen vnd capitulo vnd (die warheit zubekhenen) wil mir auch schir der muet entfallen vnd förchte (nisi Deus singulariter iuuet) es werden die sachen im stifft per istud Ser$^{mi}$ electoris propositum zue khainen wolstand nimer mehr gerahten; Gott gebe, das ih ein falscher proffet sey.

Es pflegt der herr churfirst wol zusagen, das es sih nit wol schickhen solle, das er Westfalen soll mir übergeben, dan, wan er in Westfalen khem, khundt er einen schlechten baurn, so zu ihm kheme vnd supplieiert, nit helfen; er muesten zu mir weisen vnd das sih das gar nit reimen wurde, dan er ein churfirst were ohn ein administration vnd churfirstenthumb. Sed haec ratio (si bona venia dicere licet) non

1) Wie Gebhard Truchsess gethan, der heiratete und das Stift behalten wollte?

Digitized by Google

videtur magna, dan wan der her churfirst der mainung were, so were er schon iezund de facto ein churfirst ohn einem churfirstenthumb, dieweil er mir dessen, von dem er den namen des churfirsten hat, vnd nit von Westfalen, mir schon überdragen hat, neque enim Westfalia sed Colonia facit electorem. Vnd volgt darumb nit, das er des churfirstenthumbs beraubt, weil er die administration sowol am Rein als in Westfalen übergibt, vti V. Ser$^{tas}$ facile, credo, uidet. In summa est difficilis ualde iste nodus vnd muess ich halt bekhenen, wan der herr churfirst nit mentem mutiert, das ih mih auss dieser sah nit aussich.

Interim biss das Gott der almehtig mittl an die hand gibt, wil ich (wilss Gott) dem hern churfirsten khein vrsach zue weiterer verbitterung nit geben, waiss auch nit, ob man a mea parte zue solcher resolution mit Westfalen sey vrsach gewesen. War ist wol, das etlihe der mainung sein,[1]) das wan man dem hern churfirsten mehr zur hand were gangen, solles zue dem nit khomen sein. Ih bin aber einer anderer mainung, nemlih, wan man dem hern churfirsten noh mehr het eingeraumbt, als geschechen ist, ih wurde mih vil meher auch haben leiden miessen vnd die sach nit besser wur worden sein. Vnd wolte ih iezund in diser statischer vnruhe zue erhaltung guets willens gern E. Dt. räht nach mit guethaissen vnd direction des hern churfirsten gehandlet haben, so ist mir doh nit allain das nit gestattet worden, ex illo instabili et malo fundamento, das die legationes imposterum d. electoris nomine tantum sollen geschechen, sonder man hat wol zue den Staten vnd grau Moritzen etlihmal vnderschidlihe perschonen geschickt, me plane inscio, biss das es geschechen ware,[2]) neque etiam postmodum res mihi communicata fuit vnd solches, vt ego conijcio durch anstellung derjenigen, so der herr churfirst vmb sih hat, welche E. Dt. wol bekhandt sein. Patientia! Darneben wellen solche leid gar nit den namen haben, als wan sie solches anstiffteten, sonder quasi ipsi maxime cuperent promouere commodum meum, vnd wan man dan reht zusiht, quaerunt potius se, quam dominum. Exempli causa Bucholts, als er letzlih zue Minden gebesen, hat er das coadiutoreiwerkh[3]) auff die perschon, so vermaint gewest, nit rihten khinden, interim aber hat er sih selbst wol khinden coadiutorem praepositurae Hildesiensis machen, welche, wie mir a fide dignis erzelt, zue gueten jaren 10 000 thaler, das wäre zechen daussendt oberlendisch fl. thuen solle, et inde probatur luculenter, quod Ser$^{tas}$ V. scribit, nemlih, das sie aigennützige leidt sein vnd eben dasjenig gern noh lenger hie im stifft treiben wolten. Gott verzeihen inss. Haec Ser$^{me}$ occurrerunt de hoc puncto, vnd bit E. Dt. vnderthenigst, Sie wollen mir mein freihet zue gueten halten.

Vnum adhuc est, quod Ser$^{tem}$ V. scire cupio. P. quidam societatis, Tomas Sallius, intimus admiralio Arragoniae,[4]) inter cetera scribit haec ad patrem Ludouicum Bonardum: Cardinalis[5]) scripsit regi nostro,[6]) vt iuuetur coadiutor, de quo hesterno in prandio coram toto mundo praesente cardinale ita honorifice ab admirante nostro actum ad propositam ab ipso cardinali questionem, vt omnes mirati fuerint etc. Welches (wiewol ih wol erkhenne, das es in mir nit ist) so erscheindt doch daranss, quod praedictus admirante, qui plurimum potest, mihi bene velit. Et ne Ser$^{ti}$ V. sim mo-

1) Am Rande bemerkte er: „Metternichii sententia."
2) S. oben S. 524.
3) Vgl. Briefe und Acten IV, 378 Anm. 1.
4) Der durch seinen Einfall in Niederdeutschland v. J. 1598 berüchtigte Franz Mendoza, Admiral von Aragon.
5) Erzherzog Albrecht.
6) König Philipp II von Spanien.

Digitized by Google

lestior, Eidem me cum Ser^ma^ matre humillime commendo. Datum Dursten den 17 october 97.

E. fl. Dt. vnderthenigster gehorsamister sohn vnd caplan

Ma. 9/15, 144 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

### 135. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 October 18.*

Neue Irrung wegen eines Klosters, das Chf. Ernst einziehen will. Reise Speers.

Durchleuchtigster . . . . . . Wie ih schon den botten auff die post hab abgefertigt, khombt mir ein schreiben vom churfirsten, dessen abschrifft E. Dt. hiebey zuempfangen.

Wass das 2^dum^ membrum anlangt, da sechen E. Dt. widerumb, wie man mir eingreiffen wil, vnd da ihs in hoc casu gestatte, wirt manss gewiss in consequentiam ziehen vnd dardurch mir di fligel dermassen khirzen, das ih in allen geistlihen sahen, so abteien oder stiffter angeln, nihts wir zue disponiern haben, dardurch mir alle jura confirmationis werden abgestreckt. Vnd wie ih vermueten muess, geschihts deswegen, das man vermaint, das closter[1]) zue exstinguiern vnd sih zue incorporiern, dan es, wie ih beriht, des jars wol 2000 thaler sol thuen. Ser^tas^ V. quaeso, uideat, quid velit facere, dan es nit guet wil thuen; man wirt mir so lang ainss nach dem andern abziehen, biss das ih gar nihts mehr behalt.

Das E. Dt. zue dem vorigen versprochnen gelt noh 5000 fl. haben lassen rihtig machen,[2]) thue ih mih vnderthenigst bedankhen; bit, E. Dt. wollen mir deshalben meine freiheit nit veribel haben, dan ih niemts auff disser welt hab, zu wehem ih in nöten mein refugium haben khan, als zue E. Dt. Vnd thue Derselben mih vnderthenigst beuelhen. Datum in eil Dursten den 18 octobris 97.

Ferdinandus m. pr.

Gnedigster her vatter. Wiewol ih iederzeit guete wort von dem hern churfirsten hab, so khan ih gleihwol wenig gratias, so ih etwan begere et quae non sunt iniustae, erhalten, wanss zum werkh khombt. Patientia! Vtinam bene addiscerem patientiam, mihi tam necessariam!

Der Sper ziehe nur khekhlih fort, es wirt verhoffentlih khain not nit haben, sonderlih da er zu wasser herab khombt; da er sich der ausleger gleihwol befürhtet, (qui forte est uanus metus) so khundt [er] zu Bon austehn vnd auff der Berkhischen seiten hinab bis gen Kayserwerth reiten, sed prius tutius.

Ma. 9/15, 150 eigh. Or.

### 136. Coadjutor Ferdinand an Ulrich Speer.

*1597 October 20.*

Passauer Sache.

Mein. g. gruess vnd alles guets zuuor, lieber Sper. Ih hab Euch vor 8 tagen nit khinden schreiben; thues ieznud, gleichwol breuiter et confuse. Vnd erstlih, die-

1) Vgl. N. 139.
2) Vgl. oben S. 490.

weil ih vernomen, das ein post, so von Cölln ausgangen, ist mir reht am sontag, solle von den Statischen spoliert sein vnd die brief zerrissen worden, ih auch deshalber strags nah Cölln geschikt, gleihwol noh khein antwort bekhomen, alss schikhe ih hiemit copias der schreiben, so ih an I. Dt. den herrn vattern gethan, im fahl meine schreiben auch zerrissen wern worden, vnd eins an den churf. vnd schikhe hiemit die instrumenta, tam acceptatae electionis,[1]) quam duo alia cum diuersis clausulis in Ser^mi parentis literis expressis, constitutionis procuratorum nimirum; mitto etiam copiam literarum ad capitulum, darauss Ir Euch zue reguliern wirt haben, vnd im fahl for 8 tagen nihts hinauf khomen, solches oder einss dergleihen auff die mitgeschickte carte bianche[2]) zue ingrossiern. Mitto etiam literas ad pontificem ad cardinalem S. Georgij; waiss nit, obs recht sein; weil Ir cartas bianchas empfangt, khindt Ir bald andere aptiora hinein schiken. Ih hab vor 8 tagen wol 15 carte bianche hinauf geschikt, wan ih wiste, das sie hinauf sein khomen, wolt ih iezund kheine schikhen. Scribo etiam ad canonicos nostrates,[3]) wie die originalia vnd copiae auch hiebey ist; die schreiben an andere Romanos sollen die nehste gelegenheit geschriben werden. Des Seibelstorfers casum[4]) hab ih gehn Cölln iuristis zugeschikht; wart antwort. Interim wollet Ir khain fleiss sparen, Euch brauchen, wie ih nit zweifl. Das Ihr aber oder ein anderer mainen, ih wollet die election respuiern, da seit Ir in einem falschen beriht vnd last Euch das nur nit draumen, quin non fiet; verum est, ego non ambio, imo potius fugio dignitates onorosas, hie aber, vbi interuenit authoritas Ser^mi parentis, hats schon ein andere mainung, wie Ir selbst leihtlih khind erachten. Ih trau Gott vnd meinem gnedigsten hern vatter; seht Ir nur wol zue, das mauss allenthalben reht mache; wass mir I. Dt. beuelchen werden, das thue ih. Itaque quidquid in hoc negotio vlterius a me requiritis, id significate; curabitur. Vnum est scrupulum, sag ich, scrupulus, das ih nit gern schwer[5]) etwass, das ih nit gesehen oder waiss, ob ihs halten khin oder nit; etiamsi nempe per procuratorem et sic per alium fiat juramentum, fit tamen in animam meam; tamen me remitto. Quod scribitis de Degernbach[6]) et salario vnd bestallung, da stellt Irs sie baide ein, vermög vnserer nehster abredt zu Popelstorf, so wil ihs darnach ferner verfertigen. Et his bene vale.

Ih erwarte Euch bald hie; es stirbt, Gott lob, nimmer.[7]) Iterum vale. Kayserswert den 20 octobris 97.

Ferdinandus m. p.

Ih schickhe 5 carta biancha auff ein neus, im fal die vor 8 tag vnder die freibeitter weren khommen.

Ma. 39/4, 10 eigh. Or.

---

1) Die Wal zum Coadjutor des Bischofs von Passau, welche im November 1597 stattfand. Vgl. Briefe und Acten IV, 304 fg. Nach den obigen Mitteilungen kam es also für Baiern doch nicht unerwartet, dass statt des früher für die Würde empfolenen Cardinals Philipp, der damals schon hoffnungslos krank war, [s. N. 137] Ferdinand erwält wurde, vielmehr hatte dieser offenbar schon acht Tage vor Absendung unseres Briefes auf Verlangen seines Vaters Vorkehrungen für den Fall, dass er erwält werde, getroffen.

2) Leere Bogen mit seiner Unterschrift.

3) Ein Teil der passauer Domherren hielt zu Baiern, der andere zu Oesterreich, welches den Erzherzog Leopold gewählt wissen wollte.

4) Vgl. Briefe und Acten IV, 305 Anm. 1.

5) schwöre. Er meint ohne Zweifel den Eid auf die Wahlcapitulation.

6) Es gibt in Baiern einen Ort Degernbach; ein adliches Geschlecht dieses Namens vermag ich nicht nachzuweisen, doch ist hier offenbar von Jemandem für Ferdinands Hofhaltung die Rede.

7) Die Pest hat aufgehört.

Digitized by Google

### 137. Coadjutor Ferdinand an Ulrich Speer.

*1597 October 31.*

Krankheit des Cardinals Philipp. Freibeuter. Reise Speers. Metternich. Geldnot. Aufträge für Speer. — Nachr. Post.

Charissime Speri! Binas vestras accepi 13 et 21 octobris. Quam me vero priores terruerunt et metum mihi incusserunt de fratre Ser^mo^ cardinale! Deus meus bone, qualis esset haec miseria, si res non fierent meliores. Ih wil doh zue dem lieben Gott verhoffen, er werde meinen geliebsten herrn bruedern precibus bonorum hominum et praesertim Ser^mae^ et sanctae matris nostrae (die ohn zweifl treulih vnser liebe frau wirt vor gemelten meinen brueder gebetten haben) widerumb die vorige gesundtheit vnd sterkhe verleihen. Certe, si scirem, das es nit besser, sondern beser sol werden, bona conscientia hoc dico, das ich wolt, si esset ad honorem maiorem Dei et vtriusque nostrum salutem interuam, so wolte ich gern meine haut fir die seinig darstrekhen; Deus novit. Ih wil nohmals hoffen, Ir werdet mir alle posten bessere zeitung etiam particularia von meinem geliebsten herrn bruedern zuschreiben. Zue dem so glaub ich, es werden vnsere bayrische d[octores] sich brauchen lassen vnd ir khunst in hoc morbo tam periculoso erzaigen. Vnd da woll doh ein iedliher sich wol bedenckhen, der da bey disem gefarlihen accidente gehn Rom[1]) wil rähten, dan Ir selbst wol wist, wie vil zue Rom ohn disem accidente (nemlih bluet auszuwerfen) darauff gehn; sol man dan erst darauff hinein ziehen, da man sich khaum ein wenig erholt wirt haben vnd sich so bald in den vngesunten, vugewonten, subtilen lufft begeben, khan ih nit sechen, quali ratione hoc fieri possit, nisi in praesens periculum frater meus se conjicere velit. Vor einem jar sol man nit dahin gedenckhen; es ist in 3 monaten zu frie Ego non sum quietus, donec certiora intelligam et vt spero bona. Inquirite, quaeso, tam diligenter a medicis, istius accidentis, [causas] et an morbus sit prorsus curabilis (de quo ego valde dubito) et significate mihi quamprimum. Hat er etwan zuuil sih exerciert? auffnem jagen? mit lauffen? springen? oder mit heben? oder ists sonst ein ursach? quaeso communicate mihi sub secreto. In nomine Domini ih wil hoffen, hoffen, es sey schon wider guet; quod faxit optimus Deus! Amen, amen, amen! Ex simillibus causis multo magis accendor ad ipsum videndum ante meam vel suam mortem, dan ih hie leihtlih in ein gefar khan khomen, cum omnes simus in manu Dei et praesertim hoc tempore pestis, quamvis laus Deo hic nondum periculum sit. Hergegen mein herr brueder leitlih etwass anders widerfaren khan. Ih muess es halt Gott vnd dem herrn vattern heimstellen. Ih hoffe doh, Ir werdet mir ein guete zeitung bringen. Es sein Gott lob die sachen nit so bess, alss sie wol hie im land gewessen, so werden verhoffentlih die Staten unss mit friden lassen vnd nit die gantze welt einemen. Graff Moritz ist wol zufriden, das man die herlose freibeitter vnd assasinatori hey dem kopf nemen vnd ihnen widerfarn lass, wass sie verdient; quod etiam fiet. Ih wil izund aufangen (weil sie auch anfangen) starklh vnder sie zue greiffen vnd wil sie so schiech lassen machen, das Ir wol sicher werd khinen herabkhomen. Quaeso, venite! Angelus S. Raphael comitabitur Vos in via et conservabit a peste et a freubutteris. Wan ih vngeuer den dag wist, wan Ir solt auff sein zu Minchen vnd wie lang Ir bey eim beilihen [!] wurd vnderwegen bleiben, so khundt ih zue mehrer versiherung einen convoi hinauff den Rein schikhen oder sonst die anstellung machen, damit Ier doh je khain not habt, dan Ir firht, mein

1) zur Reise Philipps nach Rom.

Sper, halt Eur haut, sed certe non immerito; sitis tamen bono animo. Si Deus pro nobis etc. Es nimht mih wunder, das der Metternich nit wil mit ziehen; möhte doh die vrsahe wol wissen, weiss nit, wass ih daruon halten sol. Es ist halt ein feiner handl, wan einer so schwere sachen anfengt vnd wan difficultates darauff khomen, das manss alsdan gar bleiben läst vnd sich der sachen gentzlih entschlagt. Es möht einer sagen, hat ers angefangen, so khoch ers auch auss. Interim vt propter ipsum tota res differatur, hoc non suaserim. Ih waiss nit, wie ih Eur frischeres schreiben verstehn solle, darin Ir schreibt, das Ir oder ein ander diser zeit vnd biss dass die kelte zue- die pest abnimht, schwer fort khomen khinnen. Ih wil hoffen, man wirt sih anderst besinen, sonst muess ih hinauff vnd den Spern selbst herabholen. Es ist zue Franckfort vnd in Westfalen bey weitem nit so geferlih, als manss wol gemaht vnd da Ir den Rein ie so fast firht, so habt Ir doh den Westerwalt zum besten. Ist gar ein sauhers wegel, wie ih her, im winter, aber glaub, es sterb nit also wie am Rein. Meher beriht waiss ih Euch je nit zuschreiben, alss schon geschechen, allein halte ih fir hoh nötig, das Ir erstlih zue mir khompt, ehe Ir zum herrn churfirsten ziehet. Es ist auh schir am weg. Wan Ir bald solt khomen, so wil ih auff Euch warten hie zue Dursten vnd zue dem end lass ih Euch ein schenss zimer in meinem hauss zurihten, allein deshalber. Bringt mir vil gelts mit, hoc serio inculco. Item den Matheiss trommeter, vnd il Mulahino vt vn laggei, cuius indigemus, doh das er aptus vnd etwan khein alter provisioner[1]) sey. O mein Sper, wol gehts vnss so übel, zum thail vnd principaliter mit dem weissen wein, ist schir aller zerfroren. Dominus dedit, Dominus abstulit, sit nomen Domini nihilominus benedictum. Der rest ist vmb sovil desto besser: gustate et videte. Noh einss! Des cardinals ertzherzog contrafet vergest nit, item möht ih gar gern vnssern bayrischen cardinal haben, vngeuer in der gröss von miniatur:[2]) mein, bestelt mirs bey dem schenen Hansen.[3]) Ih hett wol totam generationem gern, id est patrem, matrem, fratres et sorores, wan ih derffts begeren in derselben gress. Derfft aber darauff nit warten, man khanss wol nachschickhen, gleihwol cardinalem cum mazetta rossa[4]) möhte ih doh gern bald sehen, sed libentius tamen vivum. Meine ducaten sein schir all schon durch vnd maist thails der kuchelschreiber wekh propter penuriam pecuniae; ih hab nimer 200 dauon ihm vorraht. Aliud iam non occurrit. Mit dem hern churfirsten ists nun ein zeitlaug guet gewest. Vnd ich bleib Eur iederzeit geuaigter herr semper; habt mir mein freit nit voribel. Datum Dursten 31 octobris 97.

Ferdinandt m. p.

Wellet doh nella corte zue Minchen iederman avisiern, das sie ire schreiben alle in die cantzlei schickhen vnd vnder dem grossen sigl vnd coperta dem postmaister Hennot[5]) zuesenden; sonsten khomen sie so vnrihtig vnd werden offt verlorn, miessen auh gar teuer bezalt werden; factum est etiam cum literis parentis propria manu scriptis.

Ma. 39/4, 20 eigh. Or.

1) Pensionierter.

2) Am Rande zeichnete Ferdinand die Grösse vor.

3) Hans von Aachen?

4) Das rote Cardinalsbirett.

5) Jakob Hennot, Postmeister zu Köln.

Digitized by Google

## 138. Coadjutor Ferdinand an Herzog Maximilian.

*1597 November 5.*

Versicherung treuer Anhänglichkeit. Hoffnung auf einen Besuch des Bruders. Hühnerjagd. Erfolge der Holländer. Belagerung von Lingen. Wiedererlangung Rheinbergs. Unsicherheit für ihn in Kaiserswert.

Durchleuchtiger fürst, freintliber mein hertzliebster herr brueder. E. L. gar freintlihs vnd brüederlihs schreiben von dem 10. octobris hab ich erst den letzten desseu wol empfangen vnd hertzlih gern vernomen, das E. L. noh meiner so guete gedehtnuss haben, wiewohl wir schon von einander weit seiu, auch die glegenheit etwan sih nit wol gibt, alle posten mit schreiben einander zuebegriessen. Darauss dan desto mehr E. L. affection erscheint vnd mih dessen zum fleissigsten gegen E. L. zubedanckhen habe, das Sie mich amore überwinden wöllen, wiewol ich mih reciproce in hoc casu nimhermehr überwunden wil geben, sonder vil mehr dahin mich bearbeiten, damit E. L. einmal sechen vnd spüren mögen, wass Sie vier ein treuen anffrichtigen brueder vnd diener an mih haben; darzue mir Gott der her sein gnad verleiche, damit ich solches in dem werkh erzaige. Amen! Ex abundantia cordis os loquitur.

Ih hab verstanden gehabt, das, da E. L. in dem badt sein gewest,[1]) Sie in 4 dagen bey mir hetten khinnen sein, sed pestis et alia incommoda habenss verhindert. Nun ih wil zue Gott hoffen, es werde des ellendts vnd jammers auch einmal ein end sein vnd werden E. L. alsdan mit besserer gelegenheit diss stifft sechen khinnen[2]) vnd wil ih alsdan E. L. eimal auff die hienerpaiss[3]) laden, deren tanta copia, das man sie nit waiss (also zusagen) zuuerdilgen.

Wan nur die laidige Staten wiederumben in ir kässkhammer von den Spanischen wurden gejagt, welche gar zue hofferdig werden, weil es ihnen in Frisland so glicklih abgehet. Jetzund haben sie die örter Grol, Predefort, Odmarsam, Entschede, Aldenseel[4]) vud also gantz Frisland ausserhalb Lingen eingenomen, wie dan die auss Aldenseel vergangen freytag hie langst die stat passiert, vngeuer zwischen 4 vnd 500 wol gerister man, vnd wiewol sich grau Friderih von Berkh als gubernator in Frisland noh zur zeit[5]) wol helt, auch den Staten innerhalb wenig dagen mehr schadens zufiegt ass sie in aller örter belegerung zuegleih mögen empfangen haben, so wirts doh in die leng khein resistentiam thuen khinden, wiewol sih der graf sol erklert haben, so lang er noh 5 man bey sih hab, wöll er sih nit ergeben. Gott gebe, das es nit wort sein. Ih wil ihm ein bessers zuetrauen vnd möhte dem gueten grafen wol ein ort, wie Predefort oder Mörs ist gewesen, winschen, so sol er den Hollendern noh zue thuen machen; weil aber kheiu entsatz vorhanden, werden die 1000 man, so er bey sih haben mag, in die leng schwerlih haldten khinnen. Wan das hin ist, à Dio! dan ist gantz Frisland auff disseit Reinss hin vnd geb Gott, das es darbey bleibe vnd das alsdan die Staten nit weiter auch auff orter gedenckhen, die sie nit angehn vnd neutral seiu, dan der übermuet gar gross vnd so weit sihe gebracht, das sie khainen menschen auff der welt mehr schier respectiern.

---

1) Ueber diese Badereise Maximilians ist mir nichts bekannt.

2) Hier ist ausgestrichen: „möchten auch etliche — — ausgebutzt werden.“ Zwei Wörter sind unleserlich.

3) Repphühnerbeize.

4) Grol, Bredevoort, Ootmarsum, Enschede, Oldenzaal in Gelderland und Overyssel.

5) In Lingen.

Digitized by Google

So hab ih zue restitution Reinberkh[1]) gar schlechte hoffnung; nisi cogantur armis oder dergleihen mitelen, so werden sie auff die ansehlihe so wol des kaysers als der sammetlih churfirsten schikhung[2]) wenig geben; so vil lassen sie sih schon verlauten. Vnd maint man, das sich tertius quidam, so nihts sol interessiert sein, werde miessen darein schlagen, vnd die sach in fanorem des ertzstiffts treiben bey den Staten, nemlih der khünich auss Frankhreih, vnd wil man meinen, weil die perschon so wol mit den Staten stehet, es werden gemelte Hollender die bit vier das stifft nit verwaigern khinen vnd solle consequenter per hoc medium die restitution befürdert werden vnd geschechen. Et haec quidem tractantur in Westfalia ab illis, qui hactenus hujus rei curam habuerunt, (dan ih in dissen räht nit gehör, wie E. L. ohn zweifl werden vernommen haben.) Es khombt mir gleihwol die sach selzam fir vnd gefelt mir halt der modus procedendi gar nit, fürht der exitus werde nit guet sein. Interim muess ich zusehen, Gott vnd diejenigen, so sih des werkhs allein vndernommen haben, machen lassen; patientia! Vnd darauss khinden E. L. breuiter statum nostrarum rerum, souil die statische vnruhe anlangt, sehen vnd abnemen.

Wass sonst meine sachen vnd wesen anlangt, stehets Gott lob noh also mit mir, das ih Gott dem allmehtigen darumb zu danckhen. Hab mih vngeuer ein monat in disem khleinen ländl auffgehalten, weil ih aber vernimm, das die Staten widerumb an Rehein sollen khomen, als muess ich mih auh widerumb dahin begeben vnd alda (nemlih zue Kayserswert) (cum uix meis hominibus uel illis, qui custodiae loco munitionem occupant, fidere queam, dan der capiten[3]) nit rihtig in der religion ist, vnd ih ihnen dannoh leiden muess propter illum, qui major me est, etc. die khneht auch wass vngestiemb sein wegen irer langerwarter vnd verdienter bezalung) zuesehen, damit khein weitere vnordnung bey dissen geferlihen leiffen sih zuedrage. Semper tamen cum spe firma, es werde bald besser werden vnd werde tandem aliquando post nubila Phoebus werden. Vnd damit E. L. ih nit lenger importuniere, thue Derselben mih gantz dienstlih beulchen et vna cordialissima raccommandatione alla Ser^ma^ madama sua consorte. Datum Dursten den 5 nouember 97.

E. L. treuer dienstwilligster brueder jeder zeit

Ma. 39/13, 193 eigh. Or. Ferdinandus. m. pr.

## 139. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 November 6.*

Der Sekretär des Chf. Ernst, Mohr, ist bei ihm gewesen und hat unter Anderem wegen des Jungfrauenstiftes zu Flassen Werbung gethan. Was der Chf. unter den Regalien versteht. Forderung, Groisbeeck für eine Schuldforderung den Salzzehnten zu Werl zu verpfänden. Beständige Anfechtungen. Wilhelm möge Speer baldigst schicken, um einen Vergleich mit dem Chf. zu bewirken. Nschr. Reise des P. del Gado über München nach Spanien mit Reliquien.

Durchleuchtigster ...... E. Dt. sol ih vnderthenigst nit verhalten, wie das Hanss Dietrich Mohr, des hern churfirsten secretarius, vor wenig dagen bey mir gewesen vnd allerhand werbung vorgebracht, vndter andern dan das werkh, darumb E. Dt. ich vnderthenigst zugeschriben,[4]) nemlih das jungfranstifft zue Flassen[5]) auch

1) Vgl. oben S. 484.
2) Offenbar plante man diese Gesandtschaften in Arnsberg.
3) Karl Briel.
4) S. N. 135.
5) Ich vermochte über dieses Kloster nichts zu finden.

Digitized by Google

herfir khomen vnd hat sich der herr churfirst deswegen darauff erklert, dieweil ih mih der sachen schon albereidt vndernomen, gleihwol das werkh dem hern churfirsten, als das es vnder den regalen begriffen, immediate vnd principaliter angehet, so wolle er zufriden sein vnd sih gefallen lassen, das ih gleihsam in seinem namen (vnd wie ihs muess interpretiern, tanquam ipsius commissarius) in der sachen procediere vsque ad confirmationem exclusive, dan dieweil da etwass ist zue holen gewest, nemlih 500 gfl., hat es vnder die regalia miessen gezogen vnd mir enzogen werden, wie er mir dan gesagt, das der herr churfirst vnder den regalien alle confirmationes abbatiarum, item juden vnd judenglaidt vnd zöll begriffen wil haben, dardurch mir dan hinfiran alle jura confirmationis vnd vil andere sachen abgestrickt werden, vnd damit sie nit in possessionem khomen, hab ih zue des Spern ankhunfft dise disputation, wass vnder die regalia gehört, auffgeschoben, vnd wil auch in disem flassenischen werkh so langsam procediern, als miglih, vt ante decretum electionis mihi uel Ser^mo^ electori exhibitum Sperius possit venire et hanc rem decidere, vnd wirt er sih vmb souil desto mehr zufirdern haben, damit er ehest hieher anlange vnd disem praeiudicierlihen werkh vorkhome. Es ist mir auch danehen ein verschreibung auff den Gruspechk lautent vorgebracht vnd mir angemuettet worden, dieselbige zu vnderschreiben, darin dem Gruspeckh auff ein vermainte vnd pretendierte summa von 24 000 vnd 800 gfl. der saltzzechent zue Werl in Westfalen (so der besten stukhen eines ist) verschriben. Weil aher durchauss khein liquidation vorgangen vnd jederman darfir helt, das es nur ein blünte schuldt sey, vnd es auch immediate vnd directe gegen mein capitulation ist, hab ih ihnen füglih auff dismahl damit abgewisen. Interim werden mir vor vnd nach solche vnd dergleihen sachen zugemuttet vnd last man mih halt nit feyern, sonder sein allezeit solche molestationes for der hand. Spero, quod dominus Deus daturus sit his quoque finem, sonst wurd es in die leng gar zu beschwerlih fallen. Bitt derowegen vmh Gottes willen, E. Dt. wöllen mih doh tandem aliquando von solchem vnlustigen handl befreien, die mih allezeit molestiern vnd offt in andern sachen verhindern, vnd sih mit dem her churfirsten einest vergleihen, wass ihm vnd hergegen wass mir gebier. Mein einzigs vertrauen hab ih zue Gott dem allmehtigen vnd E. Dt. vnd thue Derselben mih nohmahls vnderthenigst beuelchen. Datum Dursten den 6. novembris 97.

E. fl. Dt. vnderthenigster gehorsamister sohn vnd caplan
Ferdinandus m. pr.

Postscriptum: Durchleuchtigster fürst. Gnedigster herr vatter. Auss beygefuegtem schreiben vernemen E. Dt., wass der decanus Brunius[1]) mir wegen des patris del Gado[2]) schreibt, als das er nah Spania vnd durch Minchen ziehen wil. Nun waiss ih nit, oh es E. Dt. auch gnedigst gefellig sein wirt. Ih woldt interim sehen, das ih sein raiss ein wenig suspendiern khunte. Das ist sonst gewiss, das E. Dt. einen überauss grossen vnd herlihen schatz von reliquijs sechen wurden. Er der commissarius ist ein selzamer spanischer minch; libenter audit laudes sui regis et vult duci affabilitate; so khan man von ihm haben, wass man wil, nec dubito, quin relicturus sit Ser^ti^ V. decimas relliquiarum suarum. Peterem quam citissime responsum et me Ser^ti^ V. et Ser^mae^ matri, cui hac vice in ueritate non rescribere ad clementissimas S. Ser^tis^ litteras possum, humillime commendo. Ut supra

Ma. 9/15, 152 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

1) Vgl. Abteilung II, 200 Anm. 4.
2) Vgl. N. 119.

## 140. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 November 6.*

Die Einkünfte des Stifts sind, namentlich durch den holländischen Krieg und den die Trauben stets verderbenden vorzeitigen Frost, sehr vermindert. Speer könnte vielleicht, Ferdinands früherem Vorschlage gemäss, beim Herabreisen von Würzburg und Mainz eine Geldhülfe erhalten. Ob nicht der Papst um eine solche anzugeben. Die Ausgaben übersteigen weitaus die Einnahmen.

Durchleuchtigster fürst. Gnedigster vnd geliebster herr vatter. E. Dt. werden ohn zweifl offtmahls auss meinen vnderthenigsten schreiben wie ihm gleihen auss des Spern relation souil vernomen haben, wie das stifft so gar in abgang khomen vnd gerahten, vnd solches däglih mehr vnd mehr ohn zweifl wegen vnser sinden abnimbt, insonderheit wegen der iezigen statischer vnruhe vnd auch wegen des frost, so vil zu zeitlih den mehrer theil der drauben verderbt vnd saur gemaht. Vnd dan hoh notich, damit nit allein die überauss vngestimme creditores (darunder auch vil arme, hospitalia, gymnasia sein) ein wenig doh mögen gestilt werden vnd dan ein kleiner vorraht zue allen vnuersehenen beschwerlihen fehlen billih solte vorhanden sein; quali enim saepe cruciatu interno tot et tam cumulatas miserias videam, Deus nouit. Als hab ih wol vor disem gedacht, auch dem Spern etwas weitleftiger darunder zuegeschriben,[1]) ob man nit bey gueten freinten als firsten vnd specialiter Wirtzburg vnd Maintz etwass citra offensam S. electoris möhte erhalten. Khinden E. Dt. meinen vorschlag von ihme sih referiern lassen vnd hernach weiters gnedigst erklern oder ihme beuelh an seinem herabraisen an dieselbige örter mitgeben. Vnd hab wol bedacht, ob nit auch bey Ir. Heyl., qui est communis pater, etwass zuerhalten were, dan was sol der pabst. Heyl. ein 20000 ducaten sein uel aliquid simile, vnd vnss sol es in der warheit gar vil helfen. Dan gnedigster herr vatter, wie ih die sachen dise zway jar hero in dem stifft befunden vnd mit vilen vnterschidlih dauon discurrirt, scheint es schir vnmüglih zue sein, dem stifft widerumb ein wenig auffzuehelfen auss den gar zue grossen beschwernussen, wan man nit extrema media an die hand nimbt vnd suecht sie, wo man immer khan, (da Gott der allmehtig sonst nit sonderlih et quasi miraculose wil handlen mit vnss,) vnd da etwan E. Dt. des stiffts gelegenheit anderst vnd besser zu sein, beriht sein, sein Sie gewiss zue mild beriht, vnd wolt ihs E. Dt. nit zuschreiben, wanss nit also were. Vnd khinnen E. Dt. selbst leihtlih gnedigst erachten, wan einer mit 20000 vnd etlih thausend gfl. solle 45361 gfl. allein pension[2]) bezalen ausserhalb anderer jarliher hohnötiger aussgaben als besoldung der diener, vnderhalt des cammergerihts, legationes, besuechung reichs- deputations- oder capitls-dagen, der heyser[3]) notiger vnderhalt, so sih auch auff 8600 gfl. lauffen, khinden E. Dt. darauss gnedigst abnemen, dass einem nit allein nihts in residuo bleibe, sonder auch noh ein merckhlihs abgehe vnd zue den schulden jarlih heuffe vnd mehre. Derowegen auff andere mitel zuegedenckhen, wie vor vermeldet, alles gleihwol auff E. Dt. gnedigste ratification vnd beliehung. Bit gleihwol vnderthenigst E. Dt. wollen mir Iren vatterlihen räht in dissem auch mitthailen, damit doh dem armen stifft ein wenig möge geholfen werden. Vnd thue E. Dt. zue vatterlihen hulden vnderthenigst mih beuelchen. Datum Dursten den 6 novembris 97.

E. fl. Dt. vnderthenigster vnd gehorsamister sohn vnd caplan

Ma. 9/15, 155 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

1) Vgl. N. 130 und 138.
2) Zinsen.
3) Feste Städte und Schlösser.

Digitized by Google

### 141. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 November 14.*

Die Holländer drohen mit Exekution. Klage über den Chf. von Cöln und das lange Ausbleiben Speers.

Durchleuchtigister . . . . . . Es continuiert sih das bess wetter noh immer zue vnd khumbt ein thoner oder plitz über den andern, wo nit von Westfalen doh auss Niderland vnd Holland, ita ut nunquam (Dei permissione) quietem habeamus. PACIENTIA! Dan ein vnruche über die ander. Sie droen vnss jezund wider mit der execution.[1]) Ih hoff, vnsser her werden sie noh confundiern in tam iniusta causa. Ess sol einem interim das hertz einzway springen, wan einer die vnbillikheit siht. De Westfalico[2]) (ita enim loquor propter periculum interceptionis) nescio, quid debeam dicere; nescio etiam, quid de Sperij expeditione sentire debeam, ita enim longa et diuturna illa mora est; praeterea ille iam ante nominatus non habet ullum ex praecipius secum praeter gubernatorem Huiensem[3]) reliqui et quiden precipui iam absunt et aberunt. Coadiutor enim praepositurae Hildesiensis[4]) iturus est Ratisbonam ad comitia et forte etiam ad V. Ser^tem.^ Alter[5]) Leodij manet. Dannoh wirts nöttig sein, das der bewuster man[6]) (doh ohn alle mass gebung) vorziehe, damit auffs wenigst ein anfang den sachen gemaht vnd alles nit zue weit verlauffe. Vnd beuelh E. Dt. mih hiemit vnderthenigst. Datum Dursten den 14. novembris 97. In grosser eil.

Ma. 9/15, 157 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

---

### 142. Herzog Wilhelm an Erzherzogin Maria.

*1597 November 16.*

Restauration in Innerösterreich.

Wir haben erhalten, „was uns E. Ld. durch den Casal[7]) des verlaufs halben in einsezung eines catholischen priesters zu Mitterdorf[8]) berihtsweis zuschreiben lassen . . . . . . Ist's in warheit ain böser, ergerlicher handl, wurde auch bei andern dergleihen heillosen, verfüerten leuten noch ein ergere consequenz verursachen, wann es denen also ungestraft solte hinausgehen. Desswegen dann, [wie uns die sachen fürkomt,][9]) wohl ein notturft sein wurdet, das E. Ld. geliebter sohn . . . . an den sechzehen zur verhaft gebrachten rebellanten ein solche ernstliche demonstration und exempl statuire, inen auch iren verdienten lohn widerfahren lasse, dass sich andere darab zu spiegln und scheuch haben, dergleichen unleidenlicher und höchststrefflicher ungepür sich anzemassen. [Inmassen dann erscheint, nachdem in der dritten commission die sachen zu Mitterndorf mit ernst und nachdruck angriffen worden und dem allmechtigen zu lob glücklich und woll abgangen, das sich darauf die zu Liezen,

1) Wegen Bedburgs, s. oben S. 485 fg.
2) Churfürst Ernst.
3) Statthalter von Huy im Lüttichschen war Johann von Groisbeeck; vgl. N. 145.
4) Arnold von Bucholz.
5) Karl Bille.
6) Speer.
7) Peter Casal, Geheimschreiber Erzherzog Ferdinands.
8) Vgl. Hurter Ferdinand II, III, 399 fg.
9) Zusatz Herwarts.



Digitized by Google

Noppenberg und Lassing[1]) alsobald der gehorsam anerbotten, und würkt bei dem gemeinen mann nichts mehrer, als wan man dergleichen ernstliche exempl statuirt. So wir E. Ld. ohne alle massgebung treuherzig und wolmainend zu fernerem nachgedenken, dan uns diser sachen umbstand ausser was die schreiben mitt sich gebracht, nit bewust sein, andeuten wellen.][2]) Datum M. den 16 november 97.

Ma. 30/11, f. 211 Cpt. v. Gewold.

## 143. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 November 22.*

Da die Holländer die Exekution und vielleicht noch Schlimmeres vornehmen wollen, ist er nach Kaiserswert zurückgekehrt. Die Räte hat er in Dorsten gelassen. Die ganze Last der Regierung liegt auf ihm; er hat keinen Beistand, da der Amtmann von der Leyen nicht fähig genug ist. Er fürchtet zu erliegen. Der Chf. wünscht, dass Speer und Metternich ihre Reise noch vierzehn Tage verschieben, um ihn und Bille in Lüttich zu treffen. Geldnot.

Durchleuchtigster first. Gnedigster vnd geliebster her vatter. Nahdem ich vernomen, wie das die Hollender entlih entschlossen, die lange bedrente execution wegen der von Neunar inss werkh zurihten vnd darneben auch wol allerley schlimme sachen im khopf sollen haben, als hab ich mich alsbald von Dursten wekh vnd widerumb hieher begeben, damit ih alle miglihe gegewehr möhte ins werkh rihten, vnd die räht hab ih zue Dursten wegen souiler vnerledigser sachen hinderlassen. Sum sic solus hic cum meo amptmanno, den von der Lay, vnd muess überal räht schaffen vnd hab gleihwol wenig behülf, dan auch der von der Lay, wiewol er ein gar frommer vnd gueter man ist, dannoh nit also zubrauchen oder der negotiorum also gewont ist, also mir die sorg, miehe vnd arbeit allein auffm hälss ligt. Vnd khan E. Dt. wol mit warheit vnd ohn rhuem sagen, das ih manih wihtige sach vnd daran merklih gelegen, schir cum uno uel duobus muess expediern, da ih doh khein menschen bey mir habe, der in der welt ein zeitlang versiert vnd gedriben vnd der mih selbst regieret, sed ego debeo (puer, ut ita dicam) consiliarios regere. vnd das bald ein ganzes jar iezund.[3]) Da khinen E. Dt. gedenkhen, wass einem in tam luctuoso rerum statu fir miseria firkhomen, in quibus quasi nullum, ut iam dictum, adiutorem habui, sonder muess es alles selbst thuen, ih dreffs oder dreffs nit, also das mir offt der kopf so thol wirt, das ih nit waiss, wo auss oder ahn. Solle man nit einen man auffs wenigst haben, qui quasi dextra mea esset vnd dem ih zuuertrauen, der auch die negotia alle khunt vnder handen haben? Hic nemo est, qui hoc faciat, sonder ih muess die räht offt dreiben vnd mahnen, das sie die sachen expediern et sic res confuse tractantur, et consequenter male. Es muess disem werkh auh vorgebaut werden vnd muess ih ein wenig releuiert werden, sonst wirt der esel fallen, wan er gar zue hart geladen ist. Nullum enim violentum perpetuum, vnd Gott erhalte mih noh gnediglich, das ih nit einen mangl bekhom. Sed timeo, wanss also fort sol gehn, ih wirs nit erschwingen khinnen.

Zue dem, gnedigster her vatter, so bleiben des her churfirsten sachen auch noh in suspenso vnd werden vileiht noh ein zeit also absque finali resolutione bleiben, dan der herr churfirst gar gern wolt, das der Metternich vnd Sper mit dem Billeo

1) Ortschaften in Steiermark; Näheres über die Vorfälle ist nicht bekannt.

2) Zusatz Herwarts.

3) Seit Metternich im Januar 1597 abgereist war.

Digitized by Google

möhten reden, quod forte non inconsultum, vnd weil der Billeo von Littich nit khan verraissen, auch der her churfirst im willens ist ehest gen Lüttih sich zubegeben, alss vermaint er, man sol die raiss eben noh ein 15 dag einstellen vnd solle darnach der Metternich vnd der Sper nach Lüttih ziehen. Interim tempus labitur. 3° so hab ih gar khein gelt mehr. Bit E. Dt. vnderthenigst, Sie wellen meiner gnedigst gedenkhen vnd thue hiemit E. Dt. sambt meiner geliebsten gnedigsten frau muetter vnderthenigst beuelchen. Datum in grosser eil Kayserswert den 22 novembris 97.

Ma. 9/15, 158 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

## 144. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 December 6.*

Die Holländer sind entschlossen, Kaiserswert anzugreifen und sollen ihn aufgreifen und nach Holland führen wollen. Er weiss sich bei seiner Geldnot nicht zu helfen.

Durchleuchtigster, gnedigster, geliebster herr vatter. E. Dt. vnderthenigst zuberihten, khan ich nit vmbgehn, wiewol ihs etlih dag hinder mir gehalten vnd E. Dt. damit nit hab wollen bedrieben, gleihwol dringt mih die grosste nöht darzue, das ihs E. Dt. nit lenger darf verhalten. Vnd ist nemlih diss, das die Staten entlih vnd gewiss entschlossen, wie mir dan ein zeitung ieber die ander kombt, das sie wellen eine stat oder vestung nemen vnd das es auff Kayserswert halt gemaint sey. Nun wil ih verhoffen mit gottliher hülff, wans nah meinen geringen sin vnd verstand mit sambt denjenigen, so bey mir sein als nemlih der marschalk, der von der Lay vnd dem amtman von Lechenich, Metternich, hie angericht wirt, das sie nihts werden ausrihten, wie dan albereidt zue Bon ebenmessig miglihe anstellung gethon ist, die sich wol vorzusehen. Zuedem so khombt heint widerumb auis von Berkh selbst, da ih mintlih auisiert wir (dan in solcher gefar die sachen sih nit schreiben lassen) [ja wol 4 anschleg vor inen solten haben],[1]) das der anschlag gewiss auff Kayserswert gemaht vnd nit allein diss, sonder auch das sie entlih auch resoluiert mir auff den dienst zuwarten vnd mih zu holen vnd nach Holandt zufiern, vnd das sie mir wellen auffwarten, wo ih mih auff ein raiss begebe, derwegen der man, der des stiffts geschworner diener ist, mih auisiert, das ih doh nit raisen wöll ohn guete couvoi etc. Nun bin ih wol etwas perplex, khan mir gleihwol nit immaginiern, das sie immer so khien sein solten, das sie hie etwass sollen in mea presentia derffen anfangen, dan sie mih auh miesten haben oder lewendig oder thot, wan sie das hauss wolten haben, dan ih khain besseres vnd sicheres im gantzen ertzstifft habe als diss, vilweniger, das sie mih sonst solten holen wellen. Interim wil ih kheins wegs nit trauen, auch auff baiden thailen mih souil menschlih vnd müglih vorsechen. Vnd begere gleihwol E. Dt. treuen vatterlihen raht. Es gehet vnss halt nihts alss gelt ab; da man einen 20000 fl. khont haben, so khunte man eine rehte anstellung machen; aber iezund ists je mislih, wie gern wir das vnserih wolten thuen, dan mir khaum mit grosser marter ein lehnung fir die knecht khinden haben. O mein gnedigster herr vatter! E. Dt. lassen Ir doh disen erbarlihen stifft benolchen sein vnd lassen vnss doh in der not nit. Bis das wir ein tröstlihe antwort von E. Dt. haben, wellen wir vnss, ob

1) Die Worte in eckigen Klammern fügte Ferdinand nachträglich ein.



Digitized by Google

Gott wil halten, dem ertzstifft zu ehren, nutz vnd wolfart vnd vns selbsten; aber in die leng gib ihs verlorn. Vnd beuelh E. Dt. mih vnderthenigst. Gnedigster herr vatter, ih hab ein guets hertz, quia causa nostra bona, ea vero aliorum mala est. [6 december anno 97.][1])

Ma. 9/15, 173 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

---

## 145. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 December 6.*

Schreiben Groisbeecks, dass der Chf. Ernst acht Tage nach Dreikönige kommen werde; bis dahin möchten Speer und Metternich, dessen Mitreise sehr notwendig ist, kommen. Der Chf. will nicht nur Westfalen, sondern auch Kaiserswert behalten. Klagen über den dortigen Hauptmann Briel und Befehle des Chf. an diesen. Die Holländer fordern Entschädigung der Gräfin von Nenenahr oder wollen sonst die Exekution vornehmen. Bitte um Geld.

Durchleuchtigster . . . . . . E. Dt. sol ih vnderthenigst zuberihten nit vnderlassen, wie das mir der Grospekh geschriben inter cetera dise wort: „La partenza del Ser$^{mo}$ elettor (se non si muta conseglio) sarà sette overo otto giorni doppo li tre rè; non sono ancora sicuro, chè strada pigliará, ancora ch'io credi, chè sará per Keisserswert; subito chè n'hauró certezza, ne daró auiso à V. A$^{za}$. Spero, ch'il s$^{r}$ Sperio arriuará à tempo per accompagnar S. A$^{za}$ in Liegi [et vorrei, chè li negotij di V. A$^{za}$ fossero talmente disposti, ch'io potessi seruirla in quell viaggio][2]) et s'io potessi secretamente saper l'animo et intento di V. A$^{za}$, cercarei mezzo di disporre l'elettore, chè pregasse V. A$^{za}$ d'accompagnarlo in questo viaggio." Darauss khinden E. Dt. gnedigst abnemen, wan der Sper auff sein solle; allezeit maint ich, es sol nit vndienlih, ja nötih sein (sotto humile corretione) das er eher zu mir alss zue dem herrn churfirsten khome.

Ih vermerkh auch schir souil, das er ohn den Metternich wenig wirt ausrihten, dan man den gueten Sper (ut candide dicam) bald wirt überbuchen,[3]) das den Metternich nit so bald sol irren. Vnd weil sie souil auff ihnen halten, vmb souil desto mehr khunt er guets schaffen. Das gleihwol er Metternich vngern vortziehe, hab ih wol auss seinen an mih gethonen schreiben vnd sonst vernomen. E. Dt. werden den sachen gnedigst raht zuschaffen wissen. Gleihwol muess zu dem werkh bald gethon sein, dan wir sonst gewiss noh in grössern verlauff werden khomen, dan wie's sih last ansechen, wil man nit allein Westfalen behalten, sonder wolt auch gern an den Rhein khomen,[4]) wie dan der hiesich haubtman mit mir schir nit anderst vmbgeht, als wan ih ihme gar nichts zubenelhen vnd allein der churfirst sein herr were, inmassen er sih viler fast grober reden last verlauten, gleihsam er benelch von dem herrn churfirsten hette, als solte er mir nit mehr alss 12 personen auffs hauss lassen, auch kheine lange röhr meinem gesind lassen hereindragen, wie er dan dises gegen vnderschidlihen perschonen geredt vnd nimehr laugen wirt khinen, wiewol ers gern thet. Nun wil ich mich zue dem hern churfirsten als meinem geliebsten hern vetter,

---

1) Das Datum ist von anderer Hand zugesetzt.

2) Zu den eingeklammerten Worten bemerkte Ferdinand: „Non intelligo hunc paragraphum." Offenbar enthalten sie aber nichts als ein Anerbieten guter Dienste.

3) überpochen, klein kriegen; vgl. Schmeller Wörterbuch I, 380.

4) Ferdinand schrieb an den Rand: „NB. auff Kayserswert hat man ein aug geworfen."

Digitized by Google

ja vattern, vil ein anders versechen; wist nit, wie ih solches vmb sie verschult hette, muess gleihwol firhten, es sey auffs wenigst etwas dergleihen beuolhen, wie dan dise beigelegte copei eines schreiben, so an den haubtman hie geschechen vnd ich selbst abcopiert hab,[1]) schir ein solches zuerkhennen gibt, angesechen disem leihtfertigen fogel die schlissel zubewaren, so biss dato oder der von der Lay oder ih selbst hinter unss gehabt, beuolchen ist. Vnd khan mich erstlih nit gnuegsam verwundern, wass man doh gedenkt, das man solhen leiten solche sachen zuschreiben vnd bösen zungen vrsach gibt, nit allein mir sonder meinen hern vettern auch übels dardurch nachzureden. Sollte man nit souil vertrauen zu mir haben, weil man nit gern gesehen, das ih die schlissel in meiner gewaldt gehabt, das man mih solches auisiert vnd begert oder beuolchen hette, ihme dem haubtmann die schlissel wider zugeben vnd nit mih also zu confundiern ohn alle erheblihe vrsach, ja vileicht mit vnfueg. Zum andern khan ih mich auch nit gnuegsam verwundern, das man einen solchen gesellen souil, ja mehr als mir draut, da doh khündich, das er erstlih alterius religionis, zum andern das er offt des nachts in der stat gesoffen vnd geschwermt hat biss über die mittenacht vnd dannoh die porten hat lassen offen stehen nit ohn grosse gefahr; das er so selten die runden gehet vnd fragt, wies doh auff der wacht beschaffen; das er sih auh offenlih darf verlauten lassen (wiewol ers nun zum scherzen wil deiten) das er miess thuen, wie die Geldrischen gethan, id est, meiten,[2]) alsdan werde er einmal zur bezalung khomen; wass er nach einen[3]) oder eines vngnaden frag, der in saur anseh, vnd nit bezal; er hab nit vil im stifft zuuerlirn, wan er gleih etwass solches anfienge, vnd dergleihen. Welches meines erachten grobe stickel sein vnd ein weits aussechen haben, sonderlih bey diser gefarliher zeit. Vnd wir ih haldt diser sachen so mieht, das ih wol winschen möhte, das es einmal besser wurde oder das ih nie in disen jammer vnd labirinthum khomen were. Ita enim haerere in perpetua tali miseria, tribulatione et vexatione ist vnerdraglih vnd vnmüglih, das es in die leng guet thue.

Ih waiss gleih wol schir nit reht, wo der mangl ist, ob er bey mir oder bey andern ist; main gleihwol, es möhte eben das jenig, so mir begegnet, einem andern begegnen, der gewiss nit so lang geduldt hett gehabt, als geschechen. Gott besser es.

So sein die Hollender nunmehr auch so insolentes worden, das sie mit gewalt mit der greuin von Neunar praetension fort wellen vnd begern 54983 reihsdaler

---

1) Chf. Ernst schrieb dem Hauptmann Briel: Caro Briel. Voi fate pensare, chè habiate scordato li ordini, che Vi havemo dato circa la guardia del nostro castello di Kaiserswert, poichè non senza nostro disgusto havemo inteso, chè stando ivi il Ser$^{mo}$ coadiutore, nostro nepote car$^{mo}$, havete rimesse le chiavi in mano altrui, et se bene imaginiamo, chè l'averete fatto di ordine suo, vogliamo nondimeno credere, chè se li aveste scoperto la nostra voluntà, si saria contentato, chè le chiavo restassero appresso di Voi con quella confidenza et sicurtà d'esse et della sua persona, chè noi stando costi sogliamo havere in Voi. Perciò Vi commandamo di ridurvi á memoria quelli nostri expressi ordini et commandamenti et quelli inviolabilmente observare, per quanto Vi è cara la vita, et il tutto tener secreto, non Vi vietando perhò per Vostro discarico in caso chè fosse di bisogno di mostrarli questa nostra lettera, al quale à suo luogo et tempo dichiararemo le ragioni, perchè, et la nostra intentione. Poichè la peste fa in queste parti progresso et per dar ordine anco à qualche nostri affari verso quelli quartieri, havemo quasi risoluto, fra pochi giorni di ritirarci à Kaiserswerdt; però vedete di far accommodar la casa al meglio et tenere qualche provisione alla mano, aciò chè in tal caso possiamo esser servita et quello che spenderete, Vi taremo rimborsare. Et Iddio Vi guardi. Di Arsberch à 22 di novembre 1597. Eigh. Nschr. Guarda sotto la poena della vita di non contravenir ne in questo ne in altri da qui avanti alli nostri ordini, perchè cosi è la nostra expressa voluntà. Ernestus. Ma./15, 162 Copie.

2) meutern.

3) Ferdinand bemerkte am Rande: „Id est, me coadiutorem."

innerhalb wenig dagen, sonst wellen sie vnss heimsuechen mit feuer vnd schwert vnd die execution inss werkh rihten. O miseriam! Vnd so ist das gewiss, das nit allain nit souil daussendt, ja nit souil hundert da sein, die ihnen iezund zue geben sein. Nun haists warlih, quia non est alius, qui pugnet pro nobis, nisi tu Deus noster! Wan der nit hilfft, so sih ih khein räht auff der welt, dan weil sie so prosperiert haben, sein sie intractabiles worden vnd mainen es sey nihts, das sie verhindern möge.

Gnedigster herr vatter. Das gelt mangelt halt an allen orten so wol bey den stenden als in des stiffts gefellen, filmehr auch in meinem aignen sekhel, der doh gar exhaustus ist mit sambt demjenigen, das ih noh im vorraht hab gehabt ex meo proprio peculio. Bit derowegen nohmahls gantz vnderthenigst E. Dt. wollen die verordnung thuen, damit ih etwass bekhom vnd auch auisiert moge werden, wan der Sper khomen solle vnd thue E. Dt. mih vnderthenigst empfelen. Datum Kayserswert den 6 decembris 97.

Ma. 9/15, 175 eigh. Or. — Ferdinandus m. pr.

## 146. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 December 13.*

Er hat ein Speer betreffendes Schreiben Wilhelms an den Chf. Ernst zurückgehalten, weil er davon Erregung des Mistrauens gegen sich fürchtet. Ob Speer erst wegen Passau nach Rom oder zunächst zum Chf. Ernst gehen solle? Eine Werbung wegen Abtretung Westfalens wird nicht angenehm sein. Auftrag Wilhelms.

Durchleuchtigster fürst. Gnedigster vnd geliebster herr vatter. Was E. Dt. mir des Spern halber gnedigst geschriben vnd daneben ein schreiben an den herrn churfirsten mit numero 3 notiert, so den Spern angehet, zugeschickt, hab ih alles empfangen vnd wöl mir gleihwol nit gebüren E. Dt. gnedigste schreiben zu hinderhalten, dannoh dieweil ih gemaint, das es dem gantzen wesen zum besten khomen, da E. Dt. schreiben wass hinderhalten wurde, als hab ihs im namen Gotts hiebehalten vnd sonderlih darumb, dieweil es praesertim in fine den herrn churfirsten hat derffen commouiern vnd selzame gedankhen machen, als wan man ihme nit reht trauet vnd als wan ih ihm guete wort gebe, interim schreib ih E. Dt. ein anders zue vnd verkhlagte ihnen etc., di maniera, das der herr churfirst in disem negotio Passauiensi[1]) nit mit solhem lust möht handlen, sonder etwan mehr verderben, wan er solches het vernomen. Wass sonst aduentum Sperij oder sein raiss nach Rom belanget, da muess ih bekhennen, das sie baide also beschaffen, das sie wol hohwihtig vnd notih sein. Alss ist mir eingefallen, ob nit baide sachen khunten schir zugleih verriht werden, dan, dieweil E. Dt. schreiben, das in negotio Passauiensi nihts zue Rom werde khinden geribtet werden, ehe vnd zuuor des Seibelstorfers[2]) sach ausfindih gemacht, darzue dan noh ein wochen 7 oder 8 gehn möhten, ob nit der Sper mit dem Metternich ad 3 regum were herabgezogen vnd hett den sachen mit dem hern churfirsten anffs wenigst einen gueten anfang gemaht, dan in ein 3 oder 4 wochen vil geschehen khonte, vnd da er dan noh fort solte, khunte er bald widerumb herauff ziehen vnd den Metternich, im fahls nit volend, das ganze werkh het continniern

1) Vgl. Briefe und Acten IV, 306.

2) S. oben S. 538.

Digitized by Google

lassen; dan wurde baiden sachen zugleih radt geschafft, dan das man diss stifft so gar vergessen, wur nit ratsam sein; das mans auch dem Metternich dan allein sol committiern das negotium, find ih auch nit vor dienlih; hergegen das man das Passau auch nit mit eifer dreiben solle, khan ih kheins wegs rahten, vnd ist halt der maiste mangl, das wier nit 2 Spern haben. E. Dt. wöllen gnedigst das jenig ordnen, was das best ist, tantum meminerit miseriae meae et confusionis, in qua hic iam fui per duos annos, ut tandem aliquando remedium adferatur, dan es alle dag schlimmer wil werden. Ih vernimb souil a bonis viris, die vmb des hern churfirsten sachen auh etwass wissen, das man wegen der restitution mit Westfalen nit wilkhomen wirt khomen, dieselbe zu sollicitiern;[1]) darnach werden E. Dt. sih gnedigst zurihten. Vnd beuelh E. Dt. mih hiemit nohmahls vnderthenigst. E. Dt. wollen mih gnedigst auisiern, wass ih mit E. Dt. gnedigstem schreiben thuen sol. Die sachen, so E. Dt. mir gnedigst beuolhen zuuerrihten nit weit von der kirchen, welche man à nostre dames d'hault nennet,[2]) wil ih gehorsamists fleiss nachsetzen. Datum Kayserswerth den 13 decembris 97.

E. fl. Dt. vnderthenigster sohn vnd caplan

Ma. 9/15, 178 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

---

## 147. Coadjutor Ferdinand an Herzog Wilhelm.

*1597 December 13.*

Die Nachrichten von einem Anschlage der Holländer auf Kaiserswert halten an. Er hat Knechte angenommen, aber es fehlt an Geld. Durch die jetzt erfolgte Abfindung der Gräfin von Nenenahr ist Alles aufgebraucht.

Durchleuchtigster first. Gnedigster vnd geliebster herr vatter. Wass E. Dt. ih vor 8 tagen der statischen gefar vnd das man sih eines überfals oder einer stat oder vestung einamb befirhte, geschriben, das hab ih auss der sorgfeltikheit vnd auss schuldikhait gethon, damit E. Dt. ih verwant hin, vnd höre ih noh eben schir dieselbe zeitung. Es wellen wol etlihe sagen, der anschlag sey mehr auff Liemburg gemaint; ih drau aber nit. Eben dessen hat sich Schenckh[3]) verlauten lassen, wie er Bon einam; zue dem so bin ih beriht, das sie schon vor 8 tagen den anschlag auff Kayserswert vorhaben gehabt vnd sol durh ihnen vnder einander verhindert damals sein worden. Also das sich die sachen nun wass geferlih anlassen sechen. Ih hab gleihwol iezund ein 100 knecht hinnen, auch nach gelegenheit an andern orten gemaht; wan es aber lang sol werden, ists vnmüglih auszustehen oder man muess gelt haben, dan alles dasjenig, was möhte vorhanden sein, ja noh etlihe thausent rthaler werden die Neunarische wekh nemen,[4]) so man hat miessen bey gueten leiten aufnemen, da man nit des eiseristen verderben wil gewertig sein, also das es gar mielich, ja schir vnmüglih mit der bezalung fir die knecht wirt fallen; dan werden

---

1) Hierans darf man wol nicht schliessen, dass Hz. Wilhelm seine Ansicht geändert und sich entschlossen hatte, mit Entschiedenheit auf die Herausgabe Westfalens zu dringen; die Worte können auch nur einen Wink enthalten, dass Ferdinand jene nötig finde, aber man die Sache mit Vorsicht betreiben möge.

2) Es fehlt jede Andeutung, was gemeint sei.

3) Der holländische Oberst Martin Schenk, welcher 1587 Bonn durch Ueberfall besetzte.

4) Vgl. oben S. 486.

Digitized by Google

sie nit bezaldt, so hat man den feind selbst im land. Ih hab E. Dt. wol von ein 20 000 fl. anzeig vnd vnd anregung gethon;[1]) were das beste, wan das gelt zufinden were, sed hoc opus, hic labor. Interim, wie ih vor 8 dagen vnderthenigst begert, E. Dt. wollen mir Iren treuen vatterlihen räht in disem beschwerlihen werkh mithailen. Ih wil gern das beste vnd eisserist thuen, wass ih gleihwol nit heben khan, das muess ih ligen lassen vnd es Gott vnd der zeit wie ingleihen mih E. Dt. benelchen. Datum Kayserswert den 13. decembris 97.

Ma. 9/15. 180 eigh. Or. Ferdinandus m. pr.

### 148. Herzog Wilhelm an Coadjutor Ferdinand.

*1597 December [22?].*

Bedrohung Ferdinands in Kaiserswerth. Ratschläge.

Freundlicher lieber sohn. Was uns E. L. bei nechster ordinari geschriben,[2]) dem haben wir mit vätterlicher getreuer sorgfeltigkeit nachgedacht und kombt uns schwer, auch selzam für, das E. L. zu Kaiserswört eben zu einer zeit schier weder vor freunden noch feinden recht sicher sein sollen. Wissen aber in der eil und weil uns noch an bericht vill abgehen mag, keinen andern rat zu geben, als das Sie halt (wie Sies Ihr ohn zweifl selbs schon fürgenommen) in allen dingen desto bhuetsamer seien, sich, so lang Sie dableiben, desto besser innen halten, ohne genuegsame quardia oder connoi nit leicht raisen, sich etwan eheist an ein ander sicherer ort begeben, jedermann sovil möglich contentiern und dann sonderlich sehen, das Sie Ir Dero herrn vettern, den churfürsten, bei sonder guettem willen und sich in S. L. sonderbarn affection, gratia und gleichsam perfection erhalten. Und geschicht nun dasselb, sonder-[lich] das letst mit dem herrn churfürsten, so wöllen wir desto weniger glauben, das die Staden oder der hewust minister[3]) E. L. leicht einichen borla thuen werde; dann man müesst sich besorgen, man thet zum höchsten wider S. dess churfürsten L., darvor sich aber sowol die Staden, inmassen dannoch bisher zimlich geschechn, als andere und sonderlich die ministri wol hüeten werden. Wir hoffen, es soll meher zu einem scherz als zu einichem ernst gemaint sein. Soll jedoch Gott was verhengen und E. L. sehen, das man Ihrer selbs person nach wollte stellen, so werden Sie ja verhoffentlich noch wol örter im erzstift haben, alda Sie meher sicher sein und dahin Sie sich ganz unfürsehens und unvermerkt retiriern kunten. Hetten E. L. villeicht letstlich, da man Sie zu Kaiserswört erlesen [!] wolt, auch Düsseldorf zum besten und wurde sich aber auf allen unglicklichen zustand, ja auch ehe derselb so gar zu werk gericht wer, in allweg gehüren, das E. L. beim herrn churfürsten rat, hilf und rettung suechete, dann man findt darnach noch alzeit mitl, wie man S. L. und dessen, so sie bei sollicher glegenheit contra concordata wiederumb in ire gwalt gebracht hetten, wider entladen wurde. E. L. thuen recht, das Sie in dergleichen fällen beherzt seind und Gott hoch trauen, doch seind vil ding gwislich nit zu verachten und sollen E. L. in allem ganz fürsichtig, auch mit Irer vertrauten und getreuen räten, die solliche sachen verstehen, rätlichem guetachten handlen. Wir gewarten schier des corriers

1) Vgl. oben S. 547.

2) S. N. 144 und 145.

3) Hauptmann Briel.

wider; der würd unss villeicht etwas bringen, so eben zu disem proposito gehören würdet. Weil gleichwol der herr churfürst beim herzog von Braunschweig[1]) gewest soll sein, so dorft sollicher corrier desto langer ausbleiben. Wer guet E. L. schickten anfs wenigest die notturft in der passauischen sach[2]) eheist herauf. Gott bewahr E. L. vor allem übl und verleihe Ir ein glickseeliges nenes jar, auch vil dergleichen hernach. Datum.

Ma. 9/15, 169 Copie, 171 Cpt. v. Speer.

---

### 149. Coadjutor Ferdinand an Herzog Maximilian.

*1597 December 24.*

Entschuldigt die Verzögerung seiner Antwort. Vertrag mit den Holländern wegen der bedburger Sache.

Durchleuchtiger fürst, freintliher vnd geliebster her brueder. E. L. sein mein freintwilligste treue briederlihe dienst iederzeit bestes vermegenss zuuor. Das E. L. ih nit zeitliher geschriben, werden Sie mih verhoffentlih dessen nit verdenckhen, dieweil ih vil vnd schier continenter bin also occupiert gewest, das ih nit vil übrige zeit gehabt vnd so wol mit raisen als auch anderer geschefften halber bin verhindert worden; wil hinfüran fleissiger sein. Es hat sih, Gott sey lob vnd danckh mit den Hollendern was besser geschickt, alss vor disem gewesen, vnd verhoffen wir, es solle das stifft der beschwerliher neunarischer execution überhoben sein. Wie der tractat zugangen, hab ih Ir Dt dem hern vattern zugeschickt, alda es E. L. sechen khinden.[3]) Summarium est hoc: das man ihnen innerhalb 14 dagen hat miessen angloben 10000 rthaler bar zuerlegen, purificationis 2000 rthaler vnd 1$^{\text{ma}}$ aprilis 4000 rthaler, wie dan der erste terminus, nemlih die zechendausent schon entriht sein, gleihwol mit grosser miehe vnd arbeit, welches alles gleihwol noh besser ist als die beschwerlihe vnd weit aussechende execution erwartet zu haben, die gewiss vil übels het gethan vnd etwan ein neuen krieg hette abgeben mögen. Es hetten vestungen oder stet (nit allein das gemain land) in gefar gesetzt khinden werden vnd het ih mih als selbst wol vorzusehen gehabt nah dem geschrey vnd den avisen, so ich gehabt.[4]) Es ist gleihwol das feur mit dem gelt noh nit gar gelescht, sonder muess noh weiter in Holland getriben werden, wil man anderst gar auss der sach khomen, zue dem end schon albereidt leid in Holland verordnet, so die sach zum besten rihten helffen. Vnd dieweil die maiste gefar wegen Kayserswert vorüber (wiewol noh nit allerdings zutrauen) alss hab ih mih im namen Gottes, weil der lufft auch widerumb guet ist, hieher begeben, muess aber in wenig dagen wider auff Kayserswert, gleihwol nur auff ein oder 2 tag, dieweil der herr churfirst auff Lüttih zeuht vnd den 28. dises zu Kayserswert durh wirt raissen, als wolt er noh gern etliher sachen halber mit mir sprechen. Habs nit abzuschlagen gewist, sonder mih gedunckt, es wöl sih in alleweg gebürn, das ih dem hern churfirsten, so lang er im stifft ist, auffwarte. Ih wolt E. L. gern vil schreiben, so felt mir nihts schrifftwirdigs ein. Man khan noh nihts gewiss vom friden zwischen Spagna vnd Frankreich sagen, hofft noh zimlih.

---

1) Von dieser Reise, deren schon oben S. 522 gedacht wurde, ist nichts bekannt.

2) Vgl. oben S. 550.

3) Vgl. oben S. 486 fg.

4) S. N. 144 und 147.



Digitized by Google

Das mein ber bruder der cardinal so übl auff vnd schon gar phtysicus, ist mir von hertzen leid, Gott besser es. Es wollen vil medici phtysin minime inter morbos incurabiles halten; derowegen so bab ih zuuordrist zue Gott, hernab in den bayrischen medicis ein guete hoffnung. Der allmebtig Gott wolle vnss alle von weiterem vnbail verwaren. Vnd E. L. als Dero treuer bruder tbue ih mih gantz dienstlih beuelchen. Datum Poppelstorf den 24 decembris 97.

E. L. treuer dienstwilligster brueder vnd diener jeder zeit

Ferdinandus m. pr.

E. L. gemachel gewin ih das neu jar, genacht vnd jujuju[1]) ab, sambt der frau schwester Maria Anna, mit briederliber dienstliber erbiettung.

Ma. 39/13, 223 eigh. Or.

1) génacht, gebnacht, Dreikönigstag, Beginn einer münchner Dult; s. Schmeller Wörterbuch I, 867. Jujuju wol identisch mit dem Huhuhu bei A. Hartmann Weihnachtslied und Weihnachtspiel 2c.

Digitized by Google

# Register.


Aachen, Stadt 526.
Aachen, Hans von. 540.
Abendmahl unter zwei Gestalten 492[3].
Ablass s. Jubiläum.
Altenkirchen 464.
Amiens 484, 530.
Amsterdam 486.
Andernach 466.
Andreas, Cardinal, von Oesterreich 457.
Antoniritter 480, 486.
Arnsberg 445. 462[6], 472, 505, 510. 514. 522, 525[1], 529[4], 542[3], 549[1].
Augsburg 488[5], 507, 516, 532.
Aur 531.
Ausleger 521, 521[7], 531, 537.
Baiern 468[3], 519[1], 531, 532. Geldnot 470, 473, 488, 528. Herzogliches Haus 443, 444, 446, 456, 457, 459, 470, 499, 501, 504[3], 505, 513, 534. Herzoglicher Hof 443, 444, 448, 463, 465, 473, 479, 527, 529, 529[1], 540. Hofkammer 488, 488[5], 489, 490[3]. Hofkanzlei 526[3], 540. Kunst 513. Mangel an tüchtigen Räten 468. Herzoge: Albrecht V 487[7], Albrecht VI 443, 516. Elisabeth 542, 554. Ferdinand d. Ae. 503. Ferdinand d. J. s. Köln. Magdalena 502, 532[2]. Maria Anna 554. Maximilian 449[5], 452 fg., 461[4], 488[5], 489[8], 503, 510, 529, 534, 541 fg., 553 fg. Reisen 504, 541[1]. Maximiliana 503. Philipp, Cardinal und Bischof von Regensburg 443, 463, 468[3], 499 fg., 504 fg., 511 fg., 516, 519, 519[5], 528, 531, 531[2.4.6], 538[1], 539, 540, 554. Renata 493[2], 494, 496, 501, 503, 504, 505, 507, 514, 515, 516, 519, 520, 531, 537, 539, 540, 543, 547. Wilhelm V. 443, 444, 444[2], 449, 450, 450[1], 451 fg., 453, 455[2], 457, 458[3], 459[8], 460, 461, 461[3.4.5], 462, 463[1], 464, 465, 466, 466[2], 467, 467[1.3.5.7], 468, 468[3], 469, 469[2], 470, 472, 473[1.3], 475[1], 476, 479[5], 487 fg., 487[3.5.6.7], 488[4.5], 489[1.5.11], 490[2.3.4.5], 491[4], 493[2.3.4], 494—554, 500[1], 504[2.5], 512[5], 515[2], 517[5], 519[4], 551[1]: Abdankung 529[1]; Verhältnis zu den Jesuiten 450; Reliquienerwerb s. Reliquien; Deputat seiner Söhne 519[4]; Wolthätigkeit 502[3].
Barvitius, Johann 519, 527.
Bedburg 480 fg., 480[2], 484. 485, 485[2], 490. 517, 517[5], 545[1].
Belgien 478, 488[5], 513.
Bentheim 501 fg.
Berchtesgaden 519.
Berg, Graf Friedrich von, 484, 541.
Berg, Herzogtum, 537.
Biler 466[3].
Bille, Karl, 448, 448[3], 456, 457, 458, 458[9], 466, 478, 483, 483[1], 485[3], 487, 499, 499[2], 501, 502, 506, 507, 510, 512, 517, 519, 524, 524[2], 525, 525[1.5], 531, 545[5], 546 fg.
Bisterfeld, Dietrich, 445 fg., 447, 467[4], 468, 476, 487[7], 495, 498.
Bolino, Pompeo, 463, 465, 504 fg., 504[5], 511, 512 fg., 515[2].
Bollich 507.
Bonardus, Ludwig, 492[3], 531, 536.
Bonn 459, 475, 478, 483, 504[2], 516, 518, 520, 525[1.3], 531, 547, 551, 551[5]; Probstei 460, 504[2].
Braun, Georg, 543.
Braunschweig, Herzog Heinrich Julius, 522, 553.
Bredevoort 541.
Briel 487, 521[4], 525, 542[3], 548 fg., 549[1], 552.
Brühl 467, 498, 502, 520.
Brüssel 478, 479, 500, 505, 506, 517.
Buchols, Arnold von, 449, 499, 536, 545[4].
Burgau, Markgraf Karl, 443, 508.
Cardinalscolleg 461, 505.

Casal, Peter, 545.
Casimirus p. S. J. 466[3].
Chiemsee, Bischof Sebastian Cattaneo von, 468.
Cholinus, Johann, 444, 445, 448, 449 fg., 450[1], 451 fg., 453 fg., 465, 466, 466[3], 467, 467[6], 468[3], 490[6], 491[3-4], 492[2], 493[4], 495, 496, 497, 498, 499, 504, 515, 515[2].
Churfürsten 470, 542; geistliche 495.
Clemens VIII. 455, 461, 473, 474, 476, 490, 491, 501, 502, 505, 519, 534, 538, 544.
Concil von Trient 498.
Curialien 499 fg.
Dachau 487[7].
Dame, nostre — d'hault 551.
Degernbach 538.
Deutschland vgl. Reich. Niederdeutschland 473, 533. Kirchliche Zustände bei Katholischen 495, 513; vgl. Köln und Recklinghausen. Volkscharakter 456.
Diener 508.
Donnersberg, Joachim, 503.
Dorsten 492, 492[2], 530, 532, 537, 540, 542, 543, 544, 545, 546.
Düsseldorf 552.
Eck 476.
Edmond, Julian, 485 fg.
Efferen, Adam von, 467, 498, 502.
Endorf 493[4], 522, 524, 525[3], 533.
Enschede 541.
Erlewin, Theobald 462 fg., 514.
Ertzdorfer, Anna Maria, 500.
Fileno 529.
Flandern 456.
Flassen 537, 542 fg.
Frangipani, Ottavio Mirto — Bischof von Tricarico, 456, 458 fg. Sekretär desselben 458.
Frankfurt a. M. 489[9], 490, 490[3], 516, 540.
Frankreich 484, 553; König Heinrich IV. 484, 530, 542.
Freibeuter 448[3], 538, 539.
Frenz, Arnold Raitz von, 462, 480, 483 fg., 486, 513, 521, 524, 525, 529[4], 547.
Friaul 503.
Friede zwischen Frankreich und Spanien 484, 553.
Friesland 484, 541.
Fugger, Joachim Freiherr von, 460.
Gado, dal, 515, 543.
Gailkircher, Johann, 468, 498.
Garzadoro, Coriolano, Bischof von Ossero, Nuntius zu Köln, 444, 445, 448 fg., 451[3], 461[4], 465, 471, 472, 491[4], 492, 495, 496, 497, 499, 501, 502, 509 fg., 520, 527, 531. Sein Auditor 531; sein Sekretär 527.
Gaukema, Gauco-Frisius, 466[3], 468[3].
Gehring, Hans, 488[5].
Gelderland 541[4]. Geldrische 549.
Georg, Cardinal von S. — s. Passero.
Gewold, Christof, 517[5], 546.
Gracht 455.
Graz 503; Hof daselbst 443, 444.
Gregor XIII. 457.
Groisbeeck, Johann von, 461[4], 525[4], 543, 545[3], 548.
Groll 541.
Gropper, Gottfried, 471[2], Kaspar 471, 492[3].
Guidebon, Johann B. — Cavalchino, Freiherr von Lichtenberg, 532.
Gymnich, Adolf von, 449, 467.
Haag, Im, 480.
Halfleute 480, 486.
Handel 483, 488 fg., 488[5], 506, 531.
Hatzfeld 466[3].
Heller 466[3].
Hennot, Jakob, 540.
Herwart, Johann Georg, 517[3], 545[9], 546[3].
Hessen, Landgraf von, 535.
Hildesheim, Probstei, 536, 545.
Hirschberg in Westfalen 522.
Hörmann 466[3].
Holland 462, 473, 479, 480, 482, 483 fg., 487, 487[7], 488, 490, 491, 513, 517, 517[5], 524, 525, 525[1], 539, 541 fg., 553. Zug nach Friesland 520 fg., 522 fg., 525, 530, 541. Vgl. Köln, Erzbistum, Einfälle.
Horenius 466[3].
Hornenburg 486, 492[3].
Hornpacher, Martin, 488[5], 490[3].
Huy 545.
Jagd 487[7], 493, 539, 541.
Jesuiten 444, 450, 490[6], 491[4], 498 fg. Vgl. Baiern, Wilhelm V, Köln, Coadj. Ferdinand, Bonardus, Casimirus, Melchior, Sallius.
Ingolstadt 443, 516.
Isenburg, Graf Salentin von, 472, 515.
Italiener 469. Fürsten 529.
Jubiläum, Ablass, 491[3], 492[2], 523.
Juden 510 fg., 525[3], 543.

Digitized by Google

Jülich 478[1], 480, 485, 498. Vertrag mit dem Erzstift Köln 495.

Jungblut 521.

Justus 466[3].

Kaiser 469, 499. S. Rudolf II.

Kaiserswert 462, 463, 470[2], 473, 483, 483[1], 487, 487[7], 489, 492[3], 510, 513, 520 fg., 520[2], 521[7], 522 fg., 525[1.3], 527, 529, 530, 531, 532, 537, 538, 542, 547, 548 fg., 548[4], 549[1], 550, 551, 552, 553. Licenten 463, 470, 472, 473, 510, 513, 525, 533 fg., 535.

Karl 466[3].

Kaufleute 488[5], 490, 526, 528.

Kemp 466, 467[4], 468, 487[7], 535.

Kempen 467, Drost zu, 483 fg., 529[4].

Kessler 490[3], 519, 531.

Khinzweiler 466[3].

Köln, Stadt, 458, 466, 469, 488[5], 491[4], 495, 496, 501, 511, 514, 516, 521, 538; Bürgermeister 491[4]; Fastnacht 501; Erzbischöfliche Gerichtsbarkeit 491[4]; Indult für den Rat bezüglich der Stadtpfarrer 490[5]; Juristen 538; Kaufleute 526, 528; S. Pantaleon 491[3]; Rat 491[4], 526.

Köln, Churfürsten 459, 472. Ernst 443 fg., 446[3], 461[5], 465, 466, 467[4], 468 fg., 473[1], 474, 475, 475[3], 478 fg., 478[1], 481 fg., 486, 491[3], 493, 493[2.3.4], 494 fg., 496, 498 fg., 501, 502, 504 fg., 504[5], 506 fg., 511 fg., 513 fg., 515, 515[2], 517, 517[5], 518 fg., 522 fg., 525[1.3.4], 527[4], 528[6], 529 fg., 531, 533 fg., 537, 538, 540, 542 fg., 544, 545, 546 fg., 548 fg., 549[1], 550 fg., 552, 553; Agent in Brüssel 500; in Spanien 504; Churfürstliche Rechte und Würde 462, 464, 470 fg., 487, 499, 510 fg., 513, 524 fg., 529[4], 535 fg., 548; Pension vom Erzstift 470 fg., 510 fg., 533 fg., 535; von Spanien 512 fg. Persönlichkeit 443, 450, 463 fg., 515; Räte 445, 446, 456, 457, 458, 487, 499, 501, 511, 512, 514, 523, 536; vgl. Bille, Bucholz, Groisbeeck, Lütticher; Sekretär 447, 448, 498; vgl. Mohr. Vgl. Westfalen.

Köln, Coadjutor Ferdinand 443 fg., 445[1], 446[3], 451[3], 456[1], 458[3], 461[3.5], 463[1], 465[1], 469[1.3.4], 468[3], 473[3], 477[3], 478[1], 479[2.3.5], 482[3.4], 483[1.2.3.4], 485[3], 486[4], 487[7], 488[5], 489[1.5.6.11], 490[2.4.6], 491[1.3.4], 500[1], 517[5], 521[7], 548[2.3], 549[1.3], 551[1]; Bestätigung durch den Papst 474, 491, 494, 496, 528, 528[1]; Taxe dafür 490, 490[6]; Coadjutorie 495; Coadjutorieverhandlungen 445, 447, 448, 449[1], 456 fg., 469 fg., 473, 534; Coadjutorieverträge 444, 464, 470 fg., 510, 519, 526, 533 fg., 534, 535, 552. Deputat 488, 490, 519, 519[4], 528, 532; Verhältnis zum Domcapitel 451, 459, 473, 474 fg., 518; Verhältnis zu Chf. Ernst 444 fg., 462 fg., 474, 483, 486, 487, 493, 493[2], 494 fg., 496, 498 fg. 502, 504, 506 fg., 510 fg., 513 fg., 515, 522 fg., 524[2], 525[1.3.4], 529 fg., 533 fg., 537, 540, 542 fg., 545, 546 fg., 548; vgl. Westfalen; Frömmigkeit 491[4], 492[3], 493[3.4], 511, 512, 514, 523, 540, 544, 550; Geldnot 470, 488 fg., 500, 502, 516, 528, 531 fg., 537, 540, 547, 550, 552; Hofhaltung 460, 464, 466, 466[3], 468, 468[3], 488 fg., 491[4], 519[9], 538[6], 540; Hofmeister 448, 449 fg., 460, 465 fg., 527; vgl. Leyen, Metternich; Verhältnis zu den Jesuiten 450, 452, 464, 466[3], 490[5], 491[4], 492[3], 493[3], 498; Ksl. Indult zur Regierung 528[1]; Kirchenvisitation 491, 496, 502; Verhältnis zu den Landständen 451; Persönlichkeit 444, 460, 462, 465, 468[3], 477, 491[4], 492 fg., 493[3.4], 494, 495, 496, 497 fg., 502, 513, 516 fg., 528, 529, 531, 532, 536, 538, 539, 541, 545, 547, 549; Reise nach München 493, 519, 526[1], 528, 531, 539; Restauration 464; Neigung zum Austritt aus dem geistlichen Stande 493; Stimmungen 451, 469, 493, 498, 514, 523, 529 fg., 532, 533, 535, 543, 544, 545, 546, 547 fg., 549, 551; Thätigkeit 468 fg., 477, 482, 497 fg., 546; Ueberwachung 452, 460, 492 fg., 494, 496, 497, 499 fg., 532, 533, 534, 538; Reform der Verwaltung 474, 475, 526; Walcapitulation 473, 474, 475 fg., 475[3], 477, 543; Waldekret 459; Westfalen s. dort.

Köln, Domcapitel 444, 445, 446[5], 447 fg. — 454, 451[3], 456 fg., 459, 460, 464, 468, 470, 472 — 478, 475[1.3], 481 fg., 487, 495, 511, 513, 517, 518, 519, 524, 534, 535; Verhältnis zu den Churfürsten 559; Dechant und Afterdechant s. Johann v. Reifferscheid; Grafen 477, 519; Priestercanonichen 458; Anteil an der Regierung 474, 481; Schulden 475 fg.

Köln, Erzbistum 444 fg., 464, 478, 501, 502, 506, 510, 513, 514, 522, 523, 525, 525[1], 526, 527, 528, 534, 542, 547 fg., 549, 553; Unteres [rheinisches] Stift 518, 535; Westfälischer

Teil s. dort; Adel 449, 494; Archiv 467[4]; Armut 476, 478 fg., 480, 486, 488 fg., 506, 525, 544, 547, 550; Beamtenbesoldungen 476, 544; Beamtenernennung 444, 510; Besatzungen 478 fg., 506, 544; Einfälle und Executionen der Holländer 478 fg., 483, 485 fg., 488, 506 fg., 521, 522 fg., 541 fg., 544—547, 549—554; Einkünfte 483, 488, 544, 550; Erblandesvereinigung 481; Freibeuter 448[3], 513[1]; Schutzvorkehrungen gegen dieselben 478[1], 539. Grafen 481, 517; Kammer 476; Kellereien 476, 483, 527; Kirchenanstände 491 fg., 491[1·3·4], 492[2], 496, 502, 504, 508; Klöster 502, 513, 537, 543. Landschaft 474, 507, 526, 528, 534; Landstände 447, 448, 451, 452, 464, 465, 468, 471, 478, 487, 489, 511, 513, 524, 525, 525[1·3], 526, 528, 534, 535, 550; Landtage 478[1]; i. J. 1596, 462, 474, 478, 478[1], 480, 482, 511; i. J. 1597, 478 fg., 511, 516, 517; Landwehr 478[1]; Licenten s. Kaiserswert und Rheinberg; Official zu Köln 491[3], 494; Stiftische Räte 444, 445, 449, 451, 452, 457, 459, 462, 468, 471, 475, 487[7], 491[4], 495, 498, 513, 514, 524, 526, 546, 552; vgl. Bisterfeld, Eck, Kemp; Eidesleistung der Räte an das Domcapitel 459, 474. Ritterschaft 481, 517; Schulden 471 fg., 476, 527, 544; Städte 481, 517; Stiftskrieg 462, 463, 467[4], 477; Stiftsrenten 476; Verpfändungen 526; Verwaltung 469, 471, 476, 478[1], 487, 502, 535; Wein s. dort; Zölle 475 fg., 483, 511, 525, 527, 543; Zöllner 476.
Krämer 490.
Krieg, kölnischer s. Köln, Erzbistum, Stiftskrieg; soester s. Soest; spanisch-holländischer 484, 488; vgl. Holland, Zug nach Friesland.
Laibach, Bischof Johann Tautscher 503.
Lampretten 503, 507 fg., 507[6].
Landwehren 478[1].
Lassing 546.
Lechenich 455, 547.
Leinwand 502.
Leyen, Georg von der, 466, 466[3], 467, 467[6·7], 468, 468[3], 520, 527, 535, 546, 547, 549.
Licenten s. Kaiserswert und Rheinberg.
Liezen 545.
Limburg 551.
Linden, Hermann von, 478[1], 516, 528.
Lindl 466[3].
Lingen 541.
Linn 462 fg., 483[4], 492[2], 514, 520.
Linz a. Rh. 475.
Lombarden 525[3].
Lorci 519.
Ludwig, Jonas, 485 fg.
Lüttich 456[4], 461[4], 487, 501, 528, 531, 547, 548, 553; Bistum 470; Coadjutorie 461[4], 463, 511 fg. Probstei 511 fg.
Lütticher 456, 460.
Mailand 532.
Mainz 462, 520, 531; Erzbistum 495; Churfürst 490, 528, 532[1], 544.
Malvasier 508.
Manderscheid, Grafen 515; Arnold 457 fg., 534; Hermann 508, 515[5]; Werner 481, 482.
Massino 501.
Matheis 540.
Melchior, p. S. J. 466[3], 492[2].
Mendoza, Francisco de, Admiral von Aragon 536.
Metternich, Adolf Wolf von Gracht, genannt —, 444 fg., 444[2], 448 fg., 449[3], 451[3], 456 fg., 459 fg., 465 fg., 466[1], 467[2·5], 469[3], 471, 473, 473[1], 475[1], 479[3], 487, 487[3·5·6], 488, 488[4], 492, 493, 494, 495, 497 fg., 497[1], 506, 508, 519, 520, 523, 531, 534, 540, 546 fg., 546[3], 548, 550, 551; Hermann zu Gracht und Vorst, genannt — 455, 465, 467, 471, 547.
Mesger, Daniel 466[3].
Minden, Bistum, Coadjutorie 536.
Minucci, dei, Andreas 459; Minuccio, Erzbischof von Zara, 456, 457, 458 fg., 459[1].
Mitterndorf 545.
Mörs 485, 485[2], 525[5], 541.
Mohr, Hans Dietrich 498[4], 524, 542.
München 459, 488, 489, 493[2], 497, 504, 519[4], 526[1], 531, 539, 543, 546; Dult 554[1].
Münster i. W., Bistum 470.
Münzwesen 488 fg., 488[5], 536.
Mulahino 540.
Nassau, Graf Johann d. J. 484 fg., 524, 529[4].
Neuburger, Christof 489[6], 519.
Neuenahr, Gräfin Walpurgis von, 457, 462, 478[1], 479, 480 fg., 485, 485[2], 516, 517, 517[5], 525 fg., 546, 549 fg., 551 fg., 553 fg.
Neuss 450, 498, 521, 525[1].
Niederlande 505, vgl. Belgien und Holland.
Noppenberg 546.

Digitized by Google

Nuntien 457; vgl. Garzadoro und Frangipani; Nuntiatur zu Köln 458[4], 459.
Nymwegen 480, 486.
Oesterreich, Inner –, Erbhuldigung 443, 503; Restauration 443, 496, 545 fg. Erzherzoge: Albrecht 478 fg., 479[2-3], 481 fg., 484 fg., 485[4], 499 fg., 504—507, 512 fg., 517, 517[5], 521 fg., 524, 524[2], 525[1], 530, 536, 540; Ernst 500; Ferdinand d. J. 443, 496 fg., 503; 545; Gregoria Maximiliana 532; Leopold 538[3]; Maria 443, 502 fg., 545 fg.; Maria Christiana 503.
Oldenzaal 541.
Ootmarsum 541.
Oranien, Moriz von, 483 fg., 485[2], 521, 521[7], 524, 525[4], 529[4], 536, 539.
Orsoy 483[3], 486.
Overyssel 541[4].
Papier 533.
Papst 469, 490[6]; Collationen 459, 490[6].
Passau, Bistumsstreit 444, 538[3]; Coadjutorwal 538, 550, 551, 553; Domcapitel 538.
Passero, Cinthio, Cardinal von S. Georg, 455 fg., 501, 509, 510, 520, 538.
Perferfurt 466[3].
Pest 461, 483, 491, 493[2], 516, 518 fg., 520, 538—541, 549[1], 553.
Pikardie 484.
Plettenberg, Gertrud von, 464, 469[4].
Poisl 466[3].
Polweil, Freiherr Rudolf von, 496.
Poppelsdorf 464, 465, 466, 469, 474, 495 fg., 500 fg., 504, 507 fg., 511, 515—518, 520, 538, 554.
Porzner, Peter 466[3].
Post 507, 516, 538, 540.
Prag 456, 503, 509, 527, 528[1], 531.
Pricken 507, 507[6].
Pröbstl, Kaspar 466[3].
Quad 465, 466[3], 467[4]; Wilhelm — von Wickerat 484, 486, 529[4].
Recklinghausen, Vest 474, 492, 493[2], 530, 542; Kirchenzustände 492; Landstände 474; Ritterschaft 492, 532.
Regensburg 512, 545; vgl. Baiern, Herzog Philipp.
Reich, deutsches 470; Fiscal 478[1]; geistliche Fürsten 490[6]; Kammergericht 478[1], 544; Reichstage 544, i. J. 1594, 478[1]; 1597, 478[1], 545.
Reifferscheid, Grafen von, 457, 458; Johann 451, 458[1], 480[2]; Werner 480[2], 481 fg., 485, 517, 524.
Religion, katholische 481, 485, 517, 517[5], 526.
Reliquien 495, 508, 511, 513 fg., 543.
Rensing, Vincenz von, 486, 486[4].
Repphühnerjagd 541.
Rhein 521, 539, 540 fg., 548; Handel 483; Schiffahrt 531.
Rheinberg 475, 483 fg., 520 fg., 521[7], 522, 524, 533 fg., 542, 547; Licenten u. s. w. 483, 484 fg.
Rhetwegen 526[3].
Rom 446, 454 fg., 457, 461, 468[3], 490[5], 499, 519, 531[2-5], 538, 539, 550.
Rothwage 526.
Rudolf II, 476, 478[1], 485, 495, 517, 542.
Sallius, Thomas p. S. J. 536.
Salm 507[6].
Schenk, Martin 551.
Schlagbäume 478[1].
Schönberg, Hans Reichard von, 495[1].
Schönstein 464, 471, 515.
Seiboltsdorf 538, 550.
Siebenbürgen 503, Fürstin Maria Christina 503, Fürst Sigmund Báthory 503.
Simendl 466[3].
Soest, Fehde 472.
Spanien 484, 512, 543, 553; Spanier in den Niederlanden 483, 484, 485, 488[5], 522, 525[1], 541; König Philipp II 481, 485[4], 506, 517[5], 521, 521[7], 522, 536, 543; Infant Philipp III 532[2].
Speer, Ulrich 444, 461, 461[4-5-7], 463[1], 464 fg., 466[2], 467[6-7], 469, 469[1-3], 473 fg., 475[3], 482[3], 487, 487[5-6-7], 489[5], 491[1], 492, 493[2], 515, 518 fg., 519[4], 520, 523, 524, 524[4], 527 fg., 528[1], 529, 530, 531 fg., 533, 534[1], 537 fg., 539 fg., 543—548, 550 fg.
Speier 444, 453, 454, 455, 465, 466, 493, 500, 508.
Spiess, Franz 466[3].
Spiess, von, 515, 519.
Sprinzenstein, Hans Albrecht, Freiherr von, 509.
Starnberg 487[7].
Stolberg 467[3].
Synode zu Bonn 504, zu Dorsten 492[2].
Theiss 466[3].
Tricarico s. Frangipani.
Trient 498.

Digitized by Google

Trier, Erzbistum 495.
Trompeter 519, 540.
Truchsess, Gebhard 457, 457[1], 469, 535, 535[1].
Türken, Gefahr 478[1]; Steuern 478[1], 495.
Uerdingen 468, 492[2].
Ulm, Hans Ludwig von, 495.
Ungarn, Reiterei 519.
Velbrugkh 466[3].
Vest, s. Recklinghausen.
Vorst 455.
Wachtendonck, von, Drost zu Kempen 467.
Wagner, Sebastian 466[3].
Wechsel 488 fg., 488[5].
Wein 488, 508, 516, 540, 544.
Werl 543.
Wesel 486.
Westernacher 479, 479[2,3], 500, 504, 507.
Westerwald 540.
Westfalen 453, 464, 472, 494, 498 fg., 513, 524, 525 fg., 525[3], 533, 540, 542, 543, 545; Adel 535; Aemter 472; Einkünfte 535; Kellereien 472; Landdrost 471; Landstände 471, 472, 525 fg. Landtag 474; Protestanten 535; churfürstliche Räte 471; Ritterschaft 471, 472; Streit um die Verwaltung zwischen Chf. Ernst und Coadjutor Ferdinand 464, 469 fg., 474, 477 fg., 487, 493[2], 510 fg., 515, 519, 533 fg., 548, 551.
Wild, Johann 489[2], 490[3].
Wisen, von der, 466[3].
Würzburg 493[2], Bischof Julius 490, 528, 532[1], 544.
Zara, s. Minucci.

## Berichtigungen.

S. 450 Z. 15 v. o. lies: „simultates“ statt „simnitatas“.
S. 459 Anm. 8 Z. 3 lies: „poi“ statt „pos“.
S. 468 Anm. 3 Z. 12 lies: „illis“ statt „iliis“.
S. 475 Z. 20 v. o. lies: „alle“ statt „allo“.
S. 476 Z. 21 v. o. lies: „gern“ statt „garn“.
S. 483 Z. 1 v. o. lies: „Erzherzog“ statt „Herzog“.
S. 484 Z. 6 v. u. lies: „Friedrich“ statt Hermann“.
S. 493 Z. 4 v. o. lies: „herrische“ statt „heroische“.
S. 499 Z. 4 v. u. lies: „gehett“ statt „gehetr“.
S. 499 Z. 3 v. n. lies: „schir“ statt „schit“.
S. 501 Z. 3 v. o. lies: „respectiert“ statt „sespectiert“.
S. 502 Z. 15 v. o. lies: „Sie“ statt „sie“.
S. 502 Z. 19 v. o. lies: „Es“ statt „Fs“.
S. 503 Z. 3 v. u. lies: „geliebster“ statt „geliebstcr“.
S. 512 Z. 5 v. o. lies: „fier“ statt „ffer“.
S. 513 Z. 3 v. o. lies: „er“ statt „sr“.
S. 514 Z. 10 v. o. lies: „der“ statt „dcr“.
S. 515 Z. 13 v. u. lies: „sachen“ statt „sacheu“.
S. 516 Z. 17 v. o. lies: „jungstes“ statt „jngstes“.
S. 529 Z. 12 v. o. lies: „habt“ statt „hab“.
S. 536 Z. 11 v. o. lies: „resolution“ statt „resolntion“.
S. 540 Z. 8 v. u. lies: „freiheit“ statt „freit“.
S. 542 Z. 5 v. o. lies: „fauorem“ statt „fanorem“.
S. 545 Z. 14 v. o. lies: „cipuis“ statt „cipius“.
S. 546 Z. 19 v. o. lies: „vnerledigter“ statt „vnerledigser“.
S. 549 Z. 14 v. o. lies: „alterius“ statt „alterins“.

Digitized by Google

# Ueber die Abfassung

des

# kaiserlichen Land- und Lehenrechts.

Von

**Dr. Ludwig von Rockinger.**

Zweite Hälfte.



Digitized by Google

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf das Raumverhältniss der Abhandlungen unserer Classe ist, wie S. 285 berührt wurde, nach dem Abschnitte über den „Ort der Abfassung" des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im Vortrage vom 5. Mai 1883 abgebrochen und sein Rest über die Frage der Zeit der Entstehung der nunmehrigen zweiten Hälfte vorbehalten worden. Hieran reiht sich jetzt noch aus dem Vortrage vom 5. November 1887 zunächst das Gesammtergebniss, welches aus dem Vortrage „der Könige Buch und der sogenannte Schwabenspiegel" vom 3. Juni 1882 und aus der Erörterung „über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts" vom 5. Mai 1883 hervorgeht, dann eine Mittheilung von Gedanken über den Verfasser des Werkes.

### III. Die Zeit der Abfassung: nicht nach der Wahl des Königs Rudolf.

Kann ich nunmehr, ohne fortan je im einzelnen Falle auf die Frage nach dem Entstehungsorte des kaiserlichen Land- und Lehenrechts besonders eingehen zu müssen, mich zur Untersuchung der Zeit seiner Abfassung wenden, so empfiehlt sich für die Klarheit der Erörterung der zwei Seiten, welche hier in Betracht kommen, eine Trennung. Fällt meiner Ueberzeugung nach die Entstehung in die Zeit des Königs Richard, so hat Ficker in umfassender zusammenhängender Darstellung sich für die ersten Jahre der Regierung Rudolfs entschieden, genauer für das Jahr 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später. Es wird sich demnach zunächst darum handeln, zu prüfen, ob man dem zustimmen kann oder nicht. Ergibt sich hier, dass die vorgebrachten Gründe nicht nothwendig durch die Wahl Rudolfs oder durch nächstliegende Ereignisse darnach bedingt sind, oder sogar



Digitized by Google

das gerade die wichtigsten der hiefür geltend gemachten Gründe beides überhaupt ausschliessen, so kann dann wieder im Zusammenhange die Frage der Entstehung nach der Doppelwahl von 1257 und in der Zeit des Königs Richard behandelt werden.

Zunächst also von Fickers Erörterung am früher angeführten Orte S. 810—862, aus zwei Gründen von ganz besonderer Bedeutung, einmal insoferne eben seine Stimme für den Gegenstand überhaupt von schwerem Gewichte ist, dann aber auch namentlich weil seine ganze Untersuchung gerade zum Zwecke der endgiltigen so wünschenswerthen Feststellung der Zeit der Abfassung des sogen. Schwsp. unternommmen ist.

Er erklärt nun S. 813, dass, wie er sich schon früher dahin ausgesprochen, dass das Werk wegen der staatsrechtlichen Bestimmungen nicht vor die ersten Jahre der Regierung des Königs Rudolfs zu setzen sei, das auch jetzt noch für seine Annahme als den ausschliesslich massgebenden Grund. Hienach tritt uns die Erörterung von sieben besonderen Fragen entgegen, nämlich die

1. der Angabe über die königlichen Hoftage im Artikel des Landrechts L. 137a S. 816—828,
2. über Kurstimme und Schenkenamt des Herzogs von Baiern S. 828—845,
3. über die Wählbarkeit zum Könige nach dem Artikel des Landrechts L. 123a S. 845—851,
4. über die Bezeichnung von Nürnberg und Ulm als Reichsstädte in dem bereits berührten Artikel des Landrechts L. 137a S. 851—853,
5. der Angaben über fürstliche Hoftage im Artikel des Landrechts L. 139 S. 854—858,
6. des Ausspruches über Gesammtbelehnung eines Geistlichen mit einem oder mehr weltlichen Brüdern im Artikel des Lehenrechts L. 4b S. 858—860,
7. der ausserordentlichen Betonung der besonderen Vorrechte des Pfalzgrafen am Rhein S. 860—862.

Hieraus beanspruchen die beiden beziehungsweise die drei ersten zwingende Beweiskraft, während die übrigen willkommene Unterstützung gewähren sollen. Das Ergebniss für die ganze Frage lautet S. 862:

Digitized by Google

Der besonders günstige Umstand, dass wir eine vom Verfasser als kürzlich geschehen erwähnte Thatsache als zu Ende des Jahres 1274 fallend nachweisen können, dass weiter Ereignisse aus dem Mai 1275 auf das begonnene, aber noch nicht vollendete Werk eingewirkt haben müssen, ermöglicht es hier, auf ein bestimmtes Jahr hinzuweisen. Nach Massgabe der beiden zuerst besprochenen Haltpunkte wird das Werk im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später, vollendet sein. Damit stimmen die übrigen Untersuchungen überein; nirgends ergibt sich etwas, was jener Annahme widerspräche; dagegen mannigfache Unterstützung, insofern wir uns durchweg auf die Regierung König Rudolfs und zwar auf die früheren Zeiten derselben hingewiesen sehen.

Insoferne mein Gegner selbst den vier beziehungsweise fünf letzten seiner Untersuchungen kein entscheidendes Gewicht beilegt, könnte ich es am Ende unterlassen, mich bezüglich derselben zu äussern. Doch will ich auch hierüber mich nicht schweigend verhalten, sondern sie der Vollständigkeit wegen wenigstens in der Hauptsache besprechen.

a) Zu Ficker's Abschnitt VII S. 860—862.

Beginne ich von rückwärts mit der Frage von den besonderen Vorrechten der Pfalzgrafen am Rhein, von welchen Ficker bemerkt, dass in den staatsrechtlichen Abschnitten unseres Rechtsbuches kaum etwas so auffallend hervortrete als ihre ausserordentliche Begünstigung, so glaubt er bei der Annahme dass da „auch baierische Ansprüche besonders begünstigt“ erscheinen, es sei kaum zu bezweifeln, dass vielfach Rücksichten auf den Pfalzgrafen Ludwig den Strengen massgebend waren, wie dieselben bei einem zu Augsburg schreibenden Verfasser ja auch nicht befremden könnten.

Was die Frage der Abfassung in Augsburg beziehungsweise nicht in Augsburg betrifft, so ist davon bereits S. 309—378 die Rede gewesen. Sie kommt also hier nicht mehr in Betracht.

Im übrigen tritt die hervorragende Stellung der Pfalzgrafen am Rhein bei den verschiedensten Anlässen entgegen. Nach der Ermordung des Reichsverwesers Erzbischofs Engelbert von Köln wurde im Juni 1226 Ludwig der Kelheimer vom Kaiser Friedrich II. mit der Pflegschaft über

Digitized by Google

seinen Sohn König Heinrich betraut, und führte sie wie mit dem Herzoge Leopold von Oesterreich und den Bischöfen Hermann von Wirzburg und Heinrich von Eichstätt die Reichsregierung in Deutschland bis in den September 1228. In den Gewahrsam Otto's des Erlauchten gab dann der Kaiser im Jahre 1235 den unglücklichen Sohn. Im folgenden Jahre war der Pfalzgraf mit dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg wie den Bischöfen von Bamberg und Passau zum Vollzuge der Reichsacht an dem Herzoge Friedrich von Oesterreich ausersehen. Gegen die Vorwahlstimme der Pfalz bei der Kur des deutschen Königs, von welcher, wie von der Baierns, Otto dem berüchtigten päbstlichen Agenten Albert von Behaim im Jahre 1240 gesprochen hat, ist so wenig als gegen die spätere Kurstimme der Pfalz zu irgend einer Zeit vor wie nach ein Zweifel erhoben worden. Im Juni 1248 finden wir unseren Pfalzgrafen zum Reichsstatthalter in Oesterreich bestellt. Als König Konrad IV. nach Sizilien abzog, ist er im Juni/Juli 1251 zu seinem Stellvertreter in Deutschland [1]) ernannt. Und wer musste bald dem Kinde Konradin, das seinen Vater nie gesehen, möglicherweise dem künftigen Reichsoberhaupte, den Vater ersetzen? Ludwig der Strenge. Auch mag erwähnt sein, dass auf dem Tage, den er und sein Bruder Heinrich im November 1254 zu Nabburg noch während ihrer gemeinschaftlichen Regierung hielten, Reichsdienstleute [2]) bei der Abfassung der dortigen Beschlüsse mitwirkten. Wer sonst als der Pfalzgraf am Rhein, der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, soll auch nach dem Untergange des Königs Wilhelm im Jahre 1256 die Ausschreiben zur nunmehrigen Wahl erlassen haben, um so mehr als der erste unter den geistlichen, der Erzbischof von Mainz und Erzkanzler für Deutschland, sich damals in der Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig befand? Neben unserem Rechtsbuche spricht hievon ein bekanntes nicht gar lange nach dieser Wahl abgefasstes Schriftstück, wovon in IV unter Ziff. 5 noch die Rede sein wird. Hatte — um noch bei den Königswahlen selbst stehen zu bleiben — Otto der Erlauchte bei der des Landgrafen Heinrich von Thüringen sich so wenig als andere Laienfürsten betheiligt, war er auch

1) Relicto socero nostro duce Bavariae super omnibus nostris et imperii negotiis loco nostro.

2) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 132/133: praesidentibus nobis judicio oppido Nabburg cum comitibus liberis et ministerialibus imperii et ducatus Bavariae.

Digitized by Google

der des Grafen Wilhelm von Holland fern geblieben, welcher von Laienfürsten nur der brabantische Vetter beigewohnt, gab aber der Pfalzgraf am Rhein schon früher bei denselben unter den Laienfürsten zuerst seine Stimme ab, wie aus dem Ssp. und Dsp. ersichtlich ist, so finden wir Ludwig den Strengen auch bei der erwähnten Wahl des 13. Jänner 1257. Dass dann insbesondere bei den Verfügungen vor der ersten Abreise des Königs Richard nach England gegen Ende 1258 auch diese und jene Befugniss gerade für den Pfalzgrafen gewesen sein wird, kann bei seiner Stellung im Reiche und bei seinem damaligen Verhältnisse zum Könige nicht auffallen. Dieser übertrug ihm auch am 7. Jänner 1261 von Walingford aus die Verwaltung der durch den Tod des Grafen Albert von Dillingen heimgefallenen Reichslehen bis zu seiner Rückkunft nach Deutschland. Gerade die wiederholte Abwesenheit Richards in England, welche mehrmals den Gedanken an die Wahl eines anderen Königs in Deutschland nahe legte, musste fort und fort auf die Bedeutung der Stellung des Pfalzgrafen am Rhein Einfluss üben. So erfolgte durch ihn am 16. Oktober 1266 die Belehnung des Konrad Stromeier mit dem Reichswalde von Nürnberg, am 28. Mai 1267 mit dem bezeichnenden Ausdrucke, dass „vacante imperio“ er — König Richard war vom Jänner 1263 bis in den August 1268 nicht im Reiche, und hatte innerhalb dieser Jahre längere Zeit die Bekanntschaft mit dem Kerker im Tower zu London und dann des Simon Montfort Grafen von Leicester zu machen; in Deutschland dachte man, wie früher 1262, so 1265/1266 und wieder 1267/1268 an die Erhebung des letzten ehelichen Staufers Konradin — die Reichsbelehnungen vorzunehmen habe, für den Fall des Ablebens des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ohne Lehensnachkommen die Belehnung seiner Tochter Marie, Gräfin von Oettingen, mit der Burggrafschaft Nürnberg und den sonstigen Reichslehen desselben. Dass er endlich wieder bei der Wahl Rudolfs im Jahre 1273 in hervorragender Weise aufgetreten, ist bekannt.

Wenn nun Ficker S. 861 darauf aufmerksam macht, dass im kaiserlichen Land- und Lehenrechte „der Fall zwistiger Königswahl und Thronstreites so wenig betont“ wird, vorwiegend „der Fall einer Abwesenheit des Königs aus Deutschland ins Auge gefasst“ ist, und wenn er hiebei meint, dieser könnte dadurch näher gelegt sein, dass Rudolf im Jahre 1275

Digitized by Google

einen Zug nach Italien beabsichtigte, so liegt meines Erachtens das ungleich ferner als der Gedanke an die vielen und zum Theil langdauernden Entfernungen der vorigen Kaiser und Könige aus Deutschland. Kaiser Friedrich II. war vom August 1220 bis in den Mai oder Juni 1235 nicht da, und Ludwig der Kelheimer nahm, wie bemerkt, vom Juni 1226 bis in den September 1228 mit der Pflegschaft über den König Heinrich auch die vorzüglichste Stelle in der Reichsregierung ein. Dann finden wir den Kaiser — wie vom Ende des Juli bis in den November oder Dezember 1236, so namentlich — vom September 1237 an bis zu seinem zu Fiorentino in der Capitanata am 13. Dezember 1250 erfolgten Tode wieder nicht mehr im Reiche. König Konrad IV. verliess dieses bereits im Oktober oder November des folgenden Jahres und starb am 21. Mai 1254 im Lager bei Lavello. Von Wilhelm sodann wissen wir, dass er wegen vielfacher Verhinderung an der persönlichen Besorgung der Reichsangelegenheiten am 21. März 1255 den Grafen Adolf von Waldeck als seinen Statthalter unter dem Namen eines Reichsgeneraljustitiars ernannte. Auch deutet manches darauf hin, dass er in diesem Jahre eine Romfahrt im Sinne hatte. Richard endlich ging gegen Ende 1258 nach England, kehrte im Juni 1260 in das Reich zurück, verliess es aber schon im Oktober wieder, und segelte erst in der Furcht vor einer Königswahl im Juli 1262 zurück, reiste im Jänner 1263 abermals ab, bis ihn im August 1268 neuerdings die Angst vor nahe bevorstehender Wahl eines anderen Königs herübertrieb, und war dann da weiter nicht mehr zu finden vom Juli 1269 bis zu dem Schlaganfalle der ihn am 12./13. Dezember 1271 auf seiner Besitzung Berkhamstead in England ereilte, woselbst er am 2. April 1272 starb. Das sind bestimmte Thatsachen in solcher Fülle, dass man nicht daran zu denken braucht, Rudolf habe im Jahre 1275 eine Fahrt nach Italien unternehmen wollen.

Fasst man übrigens auch den „Fall zwistiger Königswahl und Thronstreites" ins Auge, so ist seiner im Art. 147 des Lehenrechts gedacht. Es heisst, dass, wenn binnen Jahresfrist kein König erwählt oder wenn bei zwistiger Wahl der Streit um das Reich innerhalb dieser Zeit nicht ausgetragen ist, der Pfalzgraf die Reichslehen — mit Ausnahme der fürstlichen — vergeben solle. Wird dann aber — fährt Ficker fort — weiter betont, dass die Beliehenen dadurch nicht des Pfalzgrafen, sondern

des Reichs Mannen werden, dass der Pfalzgraf verjährte Lehen zum Nutzen des Reichs einziehen und sie einem anerkannten Könige wieder ausliefern soll, so wird doch auch diese Stelle eher für Entstehung in den ersten Jahren König Rudolfs sprechen. Da der Pfalzgraf — meint er — jenes Recht wirklich geübt hatte, so mögen sich nach der Erhebung Rudolfs Zweifel und Anstände ergeben haben, welche zur Betonung jener, eigentlich selbstverständlichen Bestimmungen veranlassen konnten; während des Zwischenreiches selbst war das gewiss nicht in gleicher Weise der Fall. Die Thatsache, dass der Pfalzgraf am Rhein jenes Recht wirklich geübt, ist hienach anerkannt, auch nicht zu bestreiten. Die dann folgende Annahme aber ist nur eine Muthmassung. Und als später, im Jahre 1277 oder 1278, Rudolf für den Fall seines Hinscheidens Vorsorge für Oesterreich und Steiermark getroffen wissen wollte und hiemit den Pfalzgrafen betraute, was sagt die Urkunde [1]) hierüber? Dass, da sein theuerer Schwiegersohn, princeps magnificus Ludovicus comes palatinus Rheni dux Bavariae, inter alias suorum principatuum praerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus terras possessiones et alia jura imperii custodire debeat et sinceritate debita conservare quousque romano imperio de principe sit provisum per eos vel majorem partem eorum ad quos provisio hujusmodi noscitur pertinere, und das eidliche Versprechen gegeben, für den Todesfall des Königs Oesterreich und Steiermark mit allen Zugehören nach Kräften imperii nomine in seinen Schirm zu nehmen donec praedictorum modorum altero rectorem et principem romanum imperium sit adeptum, beide Länder ihm den Schwur zu getreuer Unterstützung hiebei geleistet haben, innitentes ei tanquam rectori et gubernatori sacri imperii usque ad tempora praefinita. Also nicht als erst seit kurzer Zeit sondern ausdrücklich „ab antiquo“ zustehend ist hier dieses „vacante imperio“ von dem Pfalzgrafen am Rhein ausgeübte Vorrecht bezeichnet.

Es sind hiemit die Stellen berührt, welche im sogen. Schwsp. von den Befugnissen der Pfalzgrafen am Rhein sprechen, im Landrechte die

1) Aus dem Copialbuche des Abtes Hermann von Niederaltach im kaiserlichen Haus- Hof- und Staatsarchive zu Wien. Fol. 99. von Böhmer in den wittelsbachischen Regesten S. 136 mitgetheilt.

Warum Lünig sie im Deutschen Reichs-Archive, Band 8 (P. spec. Contin. 2), S. 129, zum Jahre 1276 gestellt hat, ist mir nicht bekannt.



Digitized by Google

Art. 121 wie 128 und 130 bezüglich des Richteramtes über den König, Art. 125 bezüglich des Richteramtes über die Fürsten im Falle der Abwesenheit des Königs, Art. 130 bezüglich der ersten Stimme unter den Laienfürsten bei der Wahl des Königs, Dinge die auf dem Sachsen- beziehungsweise Deutschenspiegel fussen, Art. 130 bezüglich der Ladung der Fürsten zu dieser Wahl, dann im Lehenrechte Art. 41 bezüglich der Verleihung des Bannes bei Abwesenheit des Königs oder Reichserledigung, Art. 147 bezüglich der Belehnung mit den nichtfürstlichen Reichslehen, wenn nach einem Jahre seit dem Tode des Königs der Thron nicht besetzt ist. Es ist hiebei einmal nach dem, was bemerkt worden, eine „ausserordentliche Begünstigung der besonderen Vorrechte des Pfalzgrafen bei Rhein“ wie sie im Staatsrechte des sogen. Schwabenspiegels „so auffallend“ sein soll, nicht zu finden, während anderntheils nichts zwingt, desswegen seine Entstehung erst unter Rudolf anzuberaumen. Ja gerade die häufige Rücksichtnahme auf die Abwesenheit des Kaisers oder Königs ausser Deutschland weist doch ungleich mehr auf die Zeit des zweiten Viertels des 13. Jahrhunderts bis höchstens in den Anfang des Jahres 1272 hin, als sie auf die Zeit erst nach der Wahl Rudolfs besonders passt, der weder anfänglich noch später den deutschen Boden verliess.

Hat einen Theil dieser Vorrechte unser Rechtsbuch nur aus dem Dsp. herübergenommen, hat ein anderer Theil sich unter den besonderen Verhältnissen nach dem Tode Wilhelms und in den ersten Jahren der Regierung Richards gebildet, so hindert nichts die Abfassung eben schon unter ihm.

b) Zu Ficker's Abschnitt VI S. 858—860.

In der Stelle des Absatzes b des Art. 4 des Lehenrechts über Gesammtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder findet Ficker eine Beziehung auf die Belehnung mit Kärnthen, welche König Wilhelm auf Bitten des Herzogs Bernhard seinen Söhnen Ulrich und dem Erwählten Philipp von Salzburg nach einer Urkunde vom 21. März 1249? dahin ertheilt haben soll, dass für den Fall, wenn der erstere ohne lehensfähige Nachkommen sterben würde. Philipp das Herzogthum wie andere Herrschaften und Würden seines Vaters zu erhalten habe.[1]) Da ihm

1) Böhmer-Ficker Acta imperii selecta Num. 355 S. 297: tibi fratrique tuo Ulrico in solidum ex nunc conferamus, et vos de illis regalibus his nostris apicibus investimus: adjecto

Digitized by Google

Rudolf am 27. Februar 1275 wirklich die ihm zustehenden Reichslehen übertrug,[1]) er auch an dem Augsburger Hoftage dieses Jahres als Herzog von Kärnthen Theil nahm, soll — wenn die „Deutung der Stelle überhaupt richtig“ ist — dieselbe sehr bestimmt für die Entstehung unseres Rechtsbuches „gerade im Jahre 1275“ sprechen.

Nimmt man vor der Hand die Beziehung als zutreffend an, so ist einmal die Frage, ob dem Verfasser nicht, wenn er von dem Vorgange des Jahres 1249? Kenntniss hatte, derselbe für die Aufnahme seines Satzes genügend gewesen sein wird, ob er hiezu von den Ereignissen des Jahres 1275 etwas zu wissen brauchte, und anderntheils sodann, ob diese ihn gerade zu einer Fassung wie sie vorliegt hätten veranlassen können. Dass man in Ostfranken, insbesondere da wo man, wie in Bamberg, mit den Verhältnissen von Kärnthen näher vertrant gewesen, von der Belehnung des Jahres 1249? Kunde haben konnte, ist keineswegs unwahrscheinlich. Dass aber nicht sie, sondern erst was über ein Vierteljahrhnndert nachher — und wohl ohne jede Bezugnahme auf sie — erfolgt ist, berücksichtigt worden sein soll, das ist unwahrscheinlich. Es mag sich sehr fragen, ob zwischen der Belehnung von 1275 und der von 1249? auch wirklich ein Zusammenhang besteht. Herzog Ulrich starb ohne Hinterlassung von Söhnen im Jahre 1269. Das Fürstenthum hatte er nicht lange vorher letztwillig dem Könige Ottokar von Böhmen vermacht, sich also jedenfalls seinerseits um die fragliche Belehnung mit seinem Bruder nicht bekümmert. Allerdings ergriff nun doch Philipp Besitz davon. Ob übrigens auf Grund der Urkunde von 1249? beziehungsweise einer in dieser Gestalt für seine Ansprüche später gefertigten Fälschung, oder auf einen anderen Titel hin, ist nicht überliefert. Auch setzte ihn bald König Ottokar wieder aus dem Besitze. Möglich nun, dass gegen diesen sich König Rudolf Philipps bedienen wollte, und desshalb die angeführte Belehnung des Jahres 1275 vornahm. Aber es fehlt

quod, si necessitas conditionis humanae sustulerit sine prole ydonea fratrem tuum e medio antefatum, tu superstes de munificentiae uostrae gratia speciali illis ducatu dominiis et honoribus potiaris, ad regni et imperii romaui decus et gloriam, omui parte quemadmodum pater tuus, ad quae et quos opera divina feliciter gubernandos habilitamus te de uostrae plenitudine regiae potestatis, quiescente prorsus objectu quod iu saltaburgensem archiepiscopum es electus consecrandus aut etiam consecratus, ac quavis legalia contraria uon obstante.

1) Ebendort Num. 403 S. 323/324.

bei ihr jede Andeutung darüber, dass jene frühere hiebei irgendwie berücksichtigt worden ist. Sowenig sich um sie Herzog Ulrich bekümmert hatte, sowenig hat es den Anschein dass das jetzt geschah. Die Urkunde besagt nur: de illustris Philippi ducis Karinthiae, principis nostri karissimi, fide qua erga nos et sacrum romanum imperium fervide comprobatur accendi fiduciae plenitudinem obtinentes, omnes terras possessiones homines praedia jura et feoda quae praedictus dux de jure debet ab imperio possidere de liberalitate regia ipsi duci duximus porrigenda, ipsumque solempniter investivimus de eisdem. Hienach liegt nicht der mindeste Grund vor, dass so lange nach jener Belehnung, ohne dass nähere Anhaltspunkte hiefür zu Gebot stehen, der Verfasser unseres Rechtsbuches solchen Gebrauch von ihr gemacht haben soll, während das am Ende nicht gar lange darnach nicht für unmöglich zu halten wäre.

Abgesehen von derlei Erwägungen ist bei der fraglichen Beziehung vorausgesetzt, dass es sich um Reichslehen handelt. Wenigstens betont Ficker ganz besonders, dass der Fall welcher in Rede steht der einzige im ganzen 13. Jahrhunderte ist, bei welchem in Fürstenhäusern die Gesammtbelehnung eines geistlichen Bruders vorkommt. Mag das ganz und gar richtig sein, so fragt sich doch auf der anderen Seite, ob man lediglich an Reichslehen zu denken hat. Von Reichslehen ritterbürtiger Geistlicher und zu ihrem Empfange befähigter Frauen geht allerdings der Art. 4 in seinem Absatze a aus und bemerkt: daz mugen si wol lîhen, unde mugen wol dem gûte nâch volgen an einen andern hêrren. Dann aber folgt von Lehen überhaupt: Ein ieglich phaffe der von ritter art ist, der mac wol lêhen hân mit rehte ze sînem lîbe, unde niht mêr. Er mac ez ouch niht hin gelîhen, noch anders niht dâ mit getûn, wan mit des hêrren willen. Hieran nun schliesst sich unser Absatz b. Er behandelt also keineswegs ausschliesslich Reichslehen.

Würde dieser Umstand an sich die Beziehung noch nicht unmöglich erscheinen lassen, so wirft sich aus einem anderen Grunde die Frage auf, ob die „Deutung der Stelle überhaupt richtig“ ist. Sie lautet: Unde hât ein phaffe einen brûder oder mêr brûder, unde enphahet er mit einer lêhenshant ein gût mit sînen brûdern, unde hât mit in nuz unde gewer, unde sterbent si âne lêhenserben, im belîbet daz lêhen mit rehte in dem rehte als ich ieczu von phaffenlêhen sprâch. Hält man sich genau an

den Worlaut, so ist von mehreren Brüdern des Geistlichen die Rede. Doch wäre es nicht undenkbar, dass der Spiegler, wenn ihm auch der erwähnte Vorgang im Sinne lag, für die Fassung seines Satzes die Möglichkeit einer Mehrheit von Brüdern berücksichtigt haben könnte und demgemäss schrieb. Wenn er aber ausdrücklich bemerkt, dass der geistliche mit dem weltlichen Brnder oder mit den übrigen weltlichen Brüdern Nutz und Gewere an dem Lehen haben müsse, trifft das für den ins Auge gefassten Fall nicht zu. Im übrigen würde er auch nicht gerade im besten Einklange mit dem Satze des Art. 121 b des Landrechts stehen: Man mac mit rehte kein furstenampt zwein hêrren nimmer gelîhen. Ist aber daz ez geschiht, sô mac ir deweder niht ein furste geheizzen noch gesîn.

So veranlasst also nichts, aus dieser Stelle, deren Inhalt übrigens auch kaum etwas ganz besonderes oder auffallendes hat, auf die Entstehung des sogen. Schwsp. unter König Rudolf einen Schluss ziehen zu wollen.

c) Zu Ficker's Abschnitt V S. 854—858.

Was sodann im Art. 139 des Landrechts über Hoftage der Laienfürsten gesagt ist, ist gleichfalls durchaus selbständige Arbeit. Einmal stossen wir in dem Absatze „wem si hof mit rehte mugen gebieten, daz sul wir in sagen", bezüglich der Fürstbischöfe auf die Bestimmung: Ist ez ein herzoge oder ein ander leienfurste, unde ist daz bischofe sitzent in sînem furstenampt, die suln sinen hof sûchen: alsô spreche wir, ob diu stat dâ von er furste heizzet in sinem furstenampt lît; swie vil er anders gûtes in sînem lande hât, dâ von sûchet er sîns hoves niht. Bezüglich der weltlichen Grossen sodann heisst es, dass im allgemeinen der Fürst das Recht habe, Grafen, freien Herren, Dienstmannen, welche Burgen und Städte in seinem Lande besitzen, seinen Hof zu gebieten.

In der ersten Beziehung bemerkt Ficker: Von einem Rechte, andern Fürsten, insbesondere Fürstbischöfen Hof zu gebieten, konnte schon in früherer Zeit, wenn wir von Böhmen absehen, nur die Rede sein bei den Herzogen von Baiern und Schwaben. Lassen wir hier dieses ausser Ansatz, so handelt es sich nur um Baiern und Böhmen.

Was Baiern betrifft, findet Ficker, es mache sich im sogen. Schwsp. so vielfach eine Parteinahme für baierische Ansprüche geltend, dass er,

von anderem abgesehen, schon desshalb nicht annehmen möchte, die Stelle sei im Interesse eines Bischofs zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben.

Es wird vielmehr — knüpft er hieran — kaum zu bezweifeln sein, dass die Stelle geschrieben ist zur Abwehr von Ansprüchen Ottokars an die baierischen Bischöfe, also mittelbar zugleich im Interesse des Herzogthums. Da macht sich gerade jenes Verhältniss im weitesten Umfange geltend. Während ihre Bischofsstädte zu Baiern gerechnet wurden, unterstanden, zumal seit Ottokar auch Kärnthen erworben hatte, die Besitzungen vieler baierischer Bischöfe der Hoheit des Böhmenkönigs. Dieses Verhältnisses wegen wird derselbe sie auch als persönlich seiner Herrschaft unterworfen betrachtet, insbesondere Suchen seiner Hoftage von ihnen verlangt haben. Das mag sein. Ja es hat wohl auch der weitere Satz seine Berechtigung: Ottokar scheint die in Oesterreich und Kärnthen begüterten baierischen Bischöfe in ähnlicher Weise seiner Herrschaft unterworfen betrachtet zu haben, wie das bei den Bischöfen von Prag und Olmütz in ihren Beziehungen zum Böhmenkönige [1]) allerdings schon lange der Fall war. Aber es ist von einem besonderen Widerstreben jener Bischöfe gegen Böhmen und namentlich gegen Ottokar wie gegen den Besuch seiner Hoftage nichts bekannt. Haben wir im Gegentheile oben S. 331/332 einen Aufenthalt des Erwählten von Salzburg, der Bischöfe von Bamberg und Passau mit noch anderen beim Könige Wenzel im März 1253 erwähnt, so wissen wir beispielsweise, dass Konrad von Freising im Bündnisse vom 25. Juli 1260 für alle seine Besitzungen, welche sich im ganzen Machtgebiete Ottokars befanden, dessen Schutz zugesichert [2]) erhalten hat. Ficker selbst führt Fälle des Erscheinens der

1) Hier bestimmte die Goldbulle Friedrichs II. vom 26. September 1212 — Boczek codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60 bis 62 — folgendes: Jus et auctoritatem investiendi episcopos regni sui, nämlich eben von Prag und Olmütz, integraliter sibi et heredibus suis concedimus, ita tamen quod ipsi ea gaudeant libertate et securitate quam a nostris praedecessoribus habere consueverunt.

2) Vgl. v. Zahn, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis I Num. 204 S. 209/210:

Ad ampliandum et corroborandum robur perennis amicitiae inter consanguineum nostrum karissimum dominum Ch[unradum] frisingensem episcopum et nos inviolabiliter contractae eidem domino Ch[unrado] frisingensi episcopo data fide vice sacramenti promisimus, quod toto vitae nostrae tempore contra omnem viventem hominem fidele praestabimus adjutorium quandocumque possimus et juvamen; et ipse versa vice nobis per suae fidei dationem compromisit, praestare nobis consimile adjutorium.

baierischen Bischöfe auf den böhmischen Hoftagen aus dem Jahre 1270, aber keinen gegentheiligen, und weiter Berührungen auch noch aus dem folgenden Jahre an:

Im Februar 1270 sind die Bischöfe von Bamberg und Passau auf seinem Tage zu Wien; ebenda im Oktober dieselben mit dem Erzbischofe von Salzburg und dem Bischofe von Freising. Im Dezember wird der Tag zur völligen Ausgleichung des Königs mit dem Erzbischofe nach Wien, also in die Hauptstadt des einen anberaumt; das pflegt sonst nicht der Fall zu sein, wo es sich um gleichgestellte Fürsten handelt. Beim Frieden mit Ungarn im Juli 1271 stehen ausser den Bischöfen von Prag und Olmütz auch die von Salzburg, Passau, Freising und Regensburg für den König ein. und erklären, ihn im Falle des Friedensbruches verlassen zu wollen, wie die ungarischen Bischöfe das bezüglich ihres Königs versprachen.

Auch schenkt unser Rechtsbuch nirgends den Verhältnissen Böhmens und seines Königs in der betreffenden Zeit irgendwelche besondere Aufmerksamkeit. Lässt es doch beispielsweise im Art. 8b des Lehenrechts [1]) denselben ganz wie die anderen Kurfürsten zur persönlichen Begleitung des deutschen Königs nach Rom zur Kaiserkrönung verpflichtet sein, nimmt also keinerlei Rücksicht auf die ihm hiefür freistehende Wahl [2]) zwischen der Sendung von 300 Waffenträgern oder anstatt dessen der Zahlung von 300 Mark.

Es liegt demnach nichts vor, was zur Annahme einer „Abwehr von Ansprüchen Ottokars an die baierischen Bischöfe, also mittelbar zugleich im Interesse des Herzogthums" veranlassen könnte. Es mag sein, dass

---

Et ad haec nos nichilominus ipsum dominum Ch[unradum] frisingensem episcopum et universas ecclesiae suae possessiones sitas in quibuscunque partibus ad quas nostra regalis potentia extenditur promittimus fideliter defensare.

1) Swen die Teuschen ze kunge kiesent, als der ze Rôme nâch der wihe varn sol, sô sint im die fursten schuldic mit im ze varne die in erkorn hânt ze kunge. Daz ist der bischof von Meinze, unde der von Trire, unde der von Koln, unde der phalnzgrâve von Rine, unde der herzoge von Sahsen, unde der kunc von Beheim, unde der maregrâve von Brandenburch. Die siben fursten suln mit im varn.

2) Vgl. die Goldbulle Friedrichs II. vom 26. September 1212 in Boczek's Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60—62: Si nos vel successores nostros Romae coronari contigerit, ipsius praedicti regis Ottochari vel successorum suorum relinquimus arbitrio, utrum ipsi trecentos armatos nobis transmittant vel trecentas marchas persolvant.

Digitized by Google

er einen gewissen Einfluss auf sie auszuüben beabsichtigt habe. Aber einmal ist hiefür kein bestimmter Beleg beigebracht, und auf der anderen Seite ist doch gewiss nicht anzunehmen, dass der Verfasser eines Rechtsbuches, dessen Heimath Ostfranken ist, wenigstens in erster Linie für ihren Schutz eingetreten sein sollte, während es ihm allerdings nahe lag, etwaigen Druck der Herzoge von Baiern beispielsweise auf das Hochstift Bamberg[1]) soweit immer möglich unter einem gangbaren Grunde als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Uebrigens verbietet, ganz abgesehen hievon, auch schon die Beachtung des Wortlautes unserer Stelle eine Beziehung auf den König Ottokar. Will man nicht annehmen, wozu kein Grund vorhanden ist, er sei hier lediglich in der Eigenschaft als Herzog von Oesterreich und Steiermark oder als Herzog von Kärnthen aufgefasst, so passt ja die Fassung „ist ez ein herzoge" nicht auf den König von Böhmen, es müsste denn sein, dass man daran denken wollte, dieser sei nur so ganz beiläufig und nebenbei unter den darauf folgenden Worten „oder ein ander leienfurste" versteckt. Auch spricht sich der nächste Satz nach unserer Stelle in dieser Beziehung deutlich genug aus: Unde allez daz reht daz der kunc hât gein den die sînen hof niht sûchent, daz selb reht hât ouch der herzoge gein den die sînen hof niht sûchent. Diese scharfe Hervorhebung wieder des Herzogs berechtigt doch sicher nicht dazu, hier etwa eine besondere Anspielung auf den König von Böhmen erblicken zu wollen.

Ist demnach von Anforderungen dieses an die baierischen Bischöfe keine Rede, so fallen damit auch die Folgerungen, welche aus der schon sonst nur künstlichen Beziehung zu ihm auf die Entstehung unseres Werkes im Jahre 1275 geltend gemacht werden wollen.

Was sodann die Beziehungen anlangt, welche der Stelle hinsichtlich des Besuches der Hoftage der Laienfürsten von Seiten der weltlichen Grossen zu Grunde liegen mögen, findet Ficker, dass auch sie „ganz entsprechend der früher besprochenen im Interesse der Görzer Grafen gegen Anforderungen Ottokars geschrieben" sei. Habe ich solche vorhin abgewiesen, so liegt jetzt auch ganz entsprechend diesem Befunde kein Grund vor, auf sie beziehungsweise desfallsige Folgerungen zum Jahre 1275 zu rathen.

1) Vgl. in dieser Beziehung oben S. 358—367.

Digitized by Google

d) Zu Fickers Abschnitt IV S. 851—853.

Aus einer Anführung im Art. 137 des Landrechts, dessen Eingang uns später unter Lit. f noch beschäftigen wird, hat Ficker Veranlassung genommen, die Frage der Eigenschaft von Nürnberg und Ulm als Reichsstädte im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu untersuchen, und ist hiebei dahin gelangt, man werde durch diese Stelle auf die Zeit des Königs Rudolf gewiesen.

Zu der berührten Frage gibt aber an sich die Stelle, um welche es sich handelt, keine Veranlassung. Man möchte das allerdings nach dem, wie Ficker die Sache gefasst hat, glauben. Er sagt nämlich: Ldr. 137 werden Nürnberg und Ulm als Reichsstädte bezeichnet, indem es heisst, der König möge mit Recht seinen Hof gebieten zu Frankfurt und zu Nürnberg und zu Ulm und in andere Städte, welche des Reiches sind.

Da Ficker den Text der Stelle selbst von welcher die Rede ist nicht angeführt hat, die Kenntniss des Wortlautes aber für das richtige Verständniss durchaus erforderlich ist, stehe er hier. Er — nämlich der König — sol onch sînen hove gebieten ze Frankenfurht, ze Nurenberg, unde ze Ulme. Unde in andern steten die des rîches sint, dâ mac er wol gebieten sîn sprâche mit rehte.

Betrachtet man, worauf es zunächst ankommt, den Zusammenhang des Ganzen, so hat die Erwähnung der sächsischen Hoftagsorte, welche der Deutschenspiegel, der hier nur Uebertragung des Textes des Ssp. ist, aus diesem beibehalten hat, wie auch das kaiserliche Landrecht im Art. 136, den Verfasser von diesem auf den Gedanken gebracht, nun weiter im Art. 137 nichtsächsischer Hoftagsorte zu gedenken. Vorerst spricht er da von dem reichsgesetzlichen Rechte des Königs zur Abhaltung seiner Hoftage in den Bischofsstädten, wogegen hie und da sich Widerstand erhoben habe. Ihnen gegenüber nennt er Frankfurt, Nürnberg, Ulm als bekannte nichtbischöfliche Hoftagsorte, und gedenkt schliesslich noch neben ihnen der blossen Gespräche oder Colloquia. Es handelt sich also, wenn man den Zusammenhang ins Auge fasst, um die Wahrung der Befugniss des Königs zur Abhaltung der Hoftage in den bischöflichen Städten, die mitunter bestritten werden wollte, wie in den nichtbischöflichen, aber nicht um die Eigenschaft dieser als Reichsstädte im sonst



Digitized by Google

gebräuchlichen Sinne, wie sich ja auch weiter aus der Anfügung bezüglich der Abhaltung der einfachen Gespräche ergibt, die — wie allerdings auch in Reichsstädten — so und so oft in anderen Städten stattfanden die nicht Reichsstädte in diesem Sinne waren.

Fassen wir nun gerade die drei namentlich aufgeführten ins Auge, so trifft zum Theile auch sogar der gewöhnliche Begriff der Reichsstadt zu. Bei Frankfurt ist das weder da noch dort bestritten. Wurde auch Nürnberg während der Herrschaft der Staufer, wie das insbesondere der Freiheitsbrief des Königs Friedrich II. vom 8. November 1219 ergibt, als Reichsstadt [1]) betrachtet, so kann das wieder nicht auffallen. Und wie steht es in der Zeit Konradins? Im August 1266 ersetzte er seinem Oheime Ludwig dem Strengen von Baiern Unkosten, die bei der Erwerbung von Burg und Stadt Nürnberg erwachsen waren, und an ihn wie an seinen Bruder Heinrich von Niederbaiern kam mit anderem Gute Konradins auch Nürnberg. Die näheren Verhältnisse der vorhin erwähnten Erwerbung von Burg und Stadt kennen wir nicht. Bei der Ausscheidung des Rücklasses im Jahre 1269 gelangte Nürnberg nicht als Theilungsgegenstand an den einen oder anderen, sondern sie behielten es wie Lauingen und Nördlingen in gemeinsamem Besitze, und gerade diese drei Orte sind auch in der Bestätigungsurkunde des Königs Rudolf vom 1. März 1274 nicht erwähnt. Eben diese Ausnahme von der Theilung und der gemeinsame Besitz haben nun ihren Grund gewiss in nichts anderem als dem Umstande, dass nach wie vor Nürnberg eigentlich als Reichsstadt betrachtet wurde, und es ist ihm diese Eigenschaft keineswegs erst wieder unter Rudolf zuzuschreiben. Was dagegen Ulm betrifft, von dem es früher zweifelhaft gewesen sein mag, ob es zunächst Stadt des Reiches oder des Herzogthums Schwabens sei, so „ist wohl sicher anzunehmen, dass es während des ganzen Interregnum von allen Nächstbetheiligten zunächst als Stadt des Herzogthums betrachtet wurde. Heinrich Raspe hatte sich 1247 vergeblich bemüht, die Stadt zu unterwerfen. In dem Vertrage, den die Bürger dann 1255 mit ihrem Vogte, dem

1) Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I S. 176—179: ad evidentiam specialis gratiae ac dilectionis quam gerimus ad karissimam civitatem nostram Nuremberch etc.

Der § 12 bestimmt: Nullus Nurenbergensis in celebratione curiae regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum.

Grafen von Dillingen, schlossen, wird wiederholt als höherer Herr neben Kaiser oder König der Herzog von Schwaben genannt, insbesondere auch bezüglich der Abhaltung von Hoftagen. Wenn da herkömmliche Hoheitsrechte des Herzogthums nicht bestanden, so war gewiss damals, wo der Erbe des Herzogthums erst drei Jahre zählte, am wenigsten Veranlassung geboten, dieselben zu betonen. Wir werden es demnach schwerlich nur als eine durch die Erledigung des Reiches veranlasste Usurpation zu betrachten haben, wenn Herzog Konradin 1259 den Grafen von Würtemberg mit der ihm durch den Tod des Grafen von Dillingen heimgefallenen Vogtei zu Ulm belehnt. Zu Ulm hat er dann 1262 seinen ersten Hoftag als Herzog von Schwaben gehalten. Nach seinem Tode fiel es freilich mit dem gesammten Herzogthume dem Reiche heim." Aber auf die Frage der Abhaltung der königlichen Hoftage daselbst, von welcher der Art. 137 unseres Rechtsbuches spricht, hat das keinen Bezug. Begegnen uns schon vorher solche da, und könnte man das allenfalls darauf zurückführen wollen, dass unter den Kaisern und Königen aus dem staufischen Hause gerade das Herzogthum Schwaben als solches weniger ausdrücklich unterschieden wurde, so würde das nach dem Tode Konrads IV. nicht mehr in Betracht kommen: aber gerade der königlichen Hoftage ist deutlich genug unter Konradin, der nur mehr Herzog von Schwaben gewesen, in dem berührten Vertrage der Stadt mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen, dem letzten aus diesem Geschlechte, aus dem Jahre 1255 gedacht.

So gut also wie Frankfurt und Nürnberg hat auch Ulm ganz entschieden als Ort königlicher Hoftage zu gelten. Und führt nun eben die Stelle unseres Rechtsbuches, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, die drei genannten Städte im Gegenhalte zu den bischöflichen als Beispiele nichtbischöflicher Hoftagsorte an, eines aus Franken, eines aus Baiern, eines aus Schwaben, denkt hiebei entfernt nicht an Reichsstädte im engeren Sinne des Wortes, so bietet sie keinen Zwang für die Abfassung unter Rudolf, hindert in keiner Weise solche in der Zeit Richards.

e) Zu Fickers Abschnitt III S. 845—851.

Bezüglich der Erfordernisse für die Wählbarkeit znm Könige heisst es im Dsp. in engem Anschlusse an den Sachsenspiegel: Der chunich



Digitized by Google

sol sein vrei und rechte geborn, so daz er sein recht auch behalten habe. Unser Rechtsbuch bemerkt im Art. 123a des Landrechts: Die fursten suln kiesen einen kunc der ein vrîer hêrre si. unde alsô vrî, daz sîn vater unde sîn mûter vrî sîn gewesen, unde dêr vater unde mûter ouch vrîe lûte sîn gewesen.[1]) unde si suln niht mittervrien[2]) sîn. unde si suln niht man sîn, wan der phaffenfursten man. unde suln mittervrîen ze man haben. Ficker findet hierin „eine recht sonderbare Arbeit" seines Verfassers. Doch ändert sich urplötzlich beim Blicke auf König Rudolf die Sache ganz und gar: so sonderbar — lesen wir S. 849 — die Angaben des Schwsp. in ihrer allgemeinen Fassung erscheinen müssen, so leicht erklären sie sich, wenn wir annehmen, sie seien mit nächster Rücksicht auf König Rudolf geschrieben. Gerade auf ihn sollen sie „aufs genaueste" passen.

Kann ich einmal dieses nicht finden, vermag ich keinen Grund einer Beziehung auf ihn zu entdecken, halte ich es nicht für möglich dass sie nach seiner Wahl geschrieben sein können, so muss ich sie auf der anderen Seite im Gegentheile bei näherer Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse der Zeit vor ihr nicht nur nicht sonderbar, sondern nur ganz und gar zutreffend erkennen.

Werde ich hievon nachher in IV unter Ziff. 12 handeln, so soll jetzt nachgewiesen werden, dass von einer Abfassung nach der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg keine Rede sein kann.

Die erste Königswahl in Deutschland, bei welcher das Herkommen von Jahrhunderten ausser Acht geblieben ist, dass das Reichsoberhaupt aus der Zahl der Fürsten genommen wurde, ist die des Grafen Wilhelm von Holland im Jahre 1247, die zweite sodann die des Grafen Rudolf von Habsburg im Jahre 1273. Die eine oder andere von ihnen kommt für unsere Frage in Betracht. Ohne den Vorgang der einen oder anderen von ihnen würde ein solches Abweiches von der Fassung des Sachsenspiegels beziehungsweise Deutschenspiegels, wie es hier vorliegt, nicht denkbar sein, ein Abweichen welches in den besonderen Forderungen

---

1) Vgl. den Art 70b: Ez ist niemen sempervrî wan des vater und mûter sempervrien waren.

2) Vgl. Vorwort h: daz sint die vrien die dâ von den hôhen vrien lêhen hânt und ir man sint.

Digitized by Google

für die Wählbarkeit des Königs so unverkennbar die Rücksichtnahme gerade auf den Fürstenstand hervorschimmern lässt soweit nur immer noch gegenüber der Erscheinung eines Verlassens desselben ein Festhalten an ihm möglich war.

Tritt ja auch geschichtlich eben diese Rücksichtnahme, sobald der erste Ausnahmefall nach dem Tode Wilhelms im Jahre 1256 sein Ende gefunden, alsbald wieder entschieden hervor. Dass zunächst König Ottokar von Böhmen in Frage gekommen sein mag, ist wohl weniger wahrscheinlich als dass der lange Aufenthalt des Erzbischofs Konrad von Köln in Prag vom 17. Juli bis 10. August nur beabsichtigt hat, ihn für den Grafen Richard von Kornwall zu gewinnen. Dann aber hat es sich um den Markgrafen Otto von Brandenburg gehandelt. Schliesslich fielen die Wahlen des Jahres 1257 auf den Sohn des Königs Johann und Bruder des regierenden Königs Heinrich von England, den erwähnten Grafen Richard, und auf den König Alfons X. von Castilien. Als im Jahre 1262 die Absicht einer Neuwahl auftauchte, war es der letzte eheliche Sprössling des staufischen Hauses, auf welchen sich die Augen richteten. Und wiederholt in den Jahren 1265/1266 wie nochmal 1267/1268. Ja gerade in dieser Zeit sehen wir Konradin ohne weiteres Reichshandlungen vornehmen und solche in Aussicht stellen, sich geradezu schon als König betrachten. Am 28. Oktober 1266 belehnte er den Konrad Stromeier mit dem Forstmeisteramte des Reichswaldes von Nürnberg, das bisher zwei seiner Brüder inne gehabt.[1]) In der Urkunde vom 30. November dieses Jahres bezüglich der Juden zu Augsburg[2]) ist der Ausdruck gewählt: judaeis nostris spectantibus ad cameram Magestatis nostrae, und heisst es bei der Erwähnung des Siegels: sigillo nostri Culminis. Dem Grafen Rudolf von Habsburg versprach er am 11. Jänner 1267 die Uebertragung von Reichslehen des jüngeren Grafen Hartmann von Kiburg, sobald er an die Spitze des Reiches getreten sein würde: cum ad fastigium romani imperii electi et creati fuerimus.[3]) Am 28. Mai desselben Jahres ertheilte er die Eventualbelehnung mit der Burggrafschaft von Nürnberg und den sonstigen Reichslehen des Burggrafen Friedrich bei

1) Monum. boica XXX p. 1 S. 348/349.
2) Ebendort S. 357/358.
3) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde 1 Beil. 3 S. 885.

Digitized by Google

dessen etwaigem Ableben ohne männliche Lehensnachkommen seiner Tochter, der Gräfin Marie von Oettingen.[1]) Sprechen früher die Urkunden nur einfach von dem Siegel ohne eine besondere Beifügung, so ist schon berührt worden, dass es bei dem in der Urkunde vom 30. November 1266 „sigillo nostri Culminis" heisst, und begegnet weiterhin beispielsweise bei der vom 11. Jänner 1267 oder in zweien vom 10. Jänner 1268, die der Begleitung seines Oheims Ludwigs des Strengen nach Verona und seiner Dienstleistungen dortselbst[2]) gedenken: sigillo nostrae Celsitudinis. Gewiss bezeichnend genug lesen wir endlich in einer vom 7. Juli 1268 aus Siena[3]) wieder: cum ad imperialis dignitatis culmen, ad quod progenitorum nostrorum imitantes vestigia non immerito aspiramus, scandere nos Deo auctore contigerit. Und wie steht es nun, da Alfons von Castilien für Deutschland nicht in Betracht kommt, nach dem Tode des Königs Richard? Konradin war da nicht mehr. Zunächst kam der Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Oberbaiern Ludwig der Strenge in Frage. Bald aber vereinigten sich bei der Erfolglosigkeit der betreffenden Bestrebungen die Wähler auf den Grafen Siegfried von Anhalt beziehungsweise den Grafen Rudolf von Habsburg. Gehörte der erstere dem Fürstenstande an, so war das bei dem anderen nicht mehr der Fall. Aber er wurde gewählt. Also wenigstens der Fürstenstand, dessen grösstmögliche Beachtung unzweideutig aus der Fassung unserer Stelle zwischen den Zeilen hervorleuchtet, ist bei dieser Wahl nicht berücksichtigt worden. Doch ausschliesslich ist das auch nicht aufgestellt. Und Graf Rudolf von Habsburg mag — wie wenigstens Ficker S. 849/850 anzunehmen geneigt ist — den besonderen Erfordernissen, welche für die Wählbarkeit geltend gemacht werden, entsprochen haben.

Zunächst zählt er ihn da zu jener Classe der freien Herren, welche der Spiegler als Semperfreie oder Hochfreie bezeichnet. Es wird dann berührt, dass die Grafen von Habsburg Mittelfreie zu Mannen gehabt. Endlich vernehmen wir noch:

1) Monum. boica a. a. O. S. 361/362.

2) Ebendort S. 366/367 und 369/370: procedendo nobiscum in Veronam cum honesta armatorum et militum comitiva, et ibidem stando in nostris servitiis.

3) Kopp a. a. O. I. S. 7 Note 4.

Digitized by Google

Die weitere Forderung, nur der Pfaffenfürsten Mann zu sein, wird freilich früher auch für die Grafen von Habsburg nicht zugetroffen sein. Etwaige Lehensverbindungen zu den Herzogen von Zähringen waren allerdings durch das Aussterben derselben gelöst. Aber zweifellos waren, wie wohl alle schwäbischen Grafen, die Habsburger Mannen der Herzoge von Schwaben. Bei dem langen Zusammenfallen von Königthum und Herzogthum konnte das Verhältniss allerdings leicht in Vergessenheit gerathen. Aber es scheint doch noch beachtet zu sein, als nun Konradin wieder nur Herzog von Schwaben war. Nennt er 1267[1]) den Grafen Rudolf seinen fidelis (Kopp, Reichsg. 1, 885), so wird bei dem Gewichte, das man auf den Ausdruck legte, an einer Mannschaft nicht zu zweifeln sein. Und 1271 bei einem Abkommen Rudolfs über die kiburgischen Lehen wird noch ausdrücklich betont, dass dieselben von dem Reiche oder dem Herzogthum Schwaben rühren (Kopp, Eidg. Urk. 19). Durch die Blutthat des Anjou war dieses Verhältniss gelöst. Dass Rudolf von irgend einem andern Laienfürsten Lehen hatte, ist weder zu erweisen, noch irgend wahrscheinlich. Gerade die Schwierigkeiten, welche sich für König Wilhelm aus dem Verhältnisse ergeben hatten, werden dazu beigetragen haben, dass man es bei den Wahlverhandlungen 1273 nicht ausser Acht liess, dass man, seit die Wahl eines Mindermächtigen ins Auge gefasst war, einmal auf den Grafen von Anhalt verfiel, der selbst noch Fürst war, dann auf den Grafen von Habsburg, der in Folge besonderer Verhältnisse bezüglich seiner Lehensverbindungen gerade damals den Forderungen genügte, welche sonst in dieser Richtung nur an den Reichsfürsten gestellt wurden.

Ob Graf Rudolf von Habsburg ausser den Lehen des Herzogthums Schwaben noch andere von weltlichen Herren besessen, vermag ich weder zu bejahen noch zu verneinen. Doch möchte ich ausser den beiden von Ficker berührten Urkunden vom 11. Jänner 1267 und 27. April 1271 auch noch des Ausgleiches in Bezug auf Lehen von s. Gallen vom 16. Juli 1271 gedenken, bei welchem der Graf erklärte, dass auf ihn mit Ausnahme von diesen sein verstorbener Oheim Graf Hartmann der ältere

1) Nämlich in der S. 581 erwähnten Urkunde vom 11. Jänner dieses Jahres.

Digitized by Google

von Kiburg alle seine Lehen, die er „von verschiedenen weltlichen wie geistlichen Herren" hatte,[1]) übertragen habe. Darf man da unter den weltlichen dieser „verschiedenen" Lehenherren mit Sicherheit — abgesehen vom Reiche — wohl nur wieder an Schwaben denken?

Uebrigens selbst wenn man nur an Schwaben denken will, ist es ohne weiteres ausgemacht, dass nur die Zeit nach seinem Zerfalle ins Auge gefasst werden darf? Was verbietet denn die Annahme, dass gerade die Zeit seines Bestandes massgebend ist? Im Gegentheile nur auf sie weist, wie anderweit, auf das bestimmteste eine Aeusserung in einem Artikel des Rechtsbuches in seinem Abschnitte über das Staatsrecht[2]) uns hin. Wo es da auf die deutschen Stamm- und Hauptländer — Sachsen, Baiern, Schwaben, Franken — zu sprechen kommt, was besagt hier sein Art. 120? In Umänderung des aus dem Ssp. herübergenommenen Wörtchens „ditz" des Deutschensp. heisst es: disiu vier herzogentûm u. s. w. Mit solch klarer Bestimmtheit, wie es hier geschieht, ohne weiteres von den vier „Herzogthümern" sprechen, konnte der Verfasser nur, wenn er eben die vier deutschen Hauptländer als Herzogthümer gekannt hat, insbesondere also auch Schwaben. War während der Kaiser- und Königszeit der Staufer ihre Stellung als Herzoge daselbst und hiemit der Name des Herzogthums Schwaben mehr und mehr zurückgetreten. fiel er hinter dem Kaiserthum und Königthum nicht schärfer ins Auge, so machte er sich nach dem Hingange des Königs Konrad IV, als nun sein Sohn Konradin in Deutschland zunächst lediglich Herzog von Schwaben war, wieder bestimmter als bisher geltend. Sein Oheim und Pflegvater Ludwig der Strenge liess sich noch vor der Wahl des Königs Richard am 26. No-

1) Hergott, Genealogia diplomatica angustae gentis habsburgicae. tom. II p. 2 S. 427/428: cum olim avunculus noster clarae memoriae Hartmannns comes senior de Kiburg omnia feoda sna. quae a diversis tam ecclesiasticis quam saecularibns personis tenebat, nobis liberaliter concedere voluisset, retinuit sibi expresse feoda illa omnia quae tenebat a monasterio s. Galli, de qnibus nihil in nos transferre volnit etc.

2) In Wiedergabe des Ssp. III Art. 53 § 1 sagt der Art. 288 des Landrechts des Deutschensp. von den deutschen Hauptländern Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben: ditz warn alles chunichreich. sider wandelt man die namen, nnd Julius hiez si hertzogen, sider si die Romær betwungen.

Im Art. 120 des Landrechts des sogen. Schwsp. vernehmen wir mit der Umstellung von Schwaben vor Franken: Disin vier herzogentûm waren hie vor kuncriche. daz geschach dô der keiser Julius ze Rôme kunc wart unde er tenschin lant betwanc. dô wolt er niht, daz uber elliu rômischen rîche mêr kunges wære wan sin.

Digitized by Google

vember 1256 die Zusicherung für die Wahrung aller seiner Rechte und Ansprüche, darunter auch der des Herzogthums Schwaben ertheilen,[1]) und nach der Wahl weiter am 25. Jänner 1257 durch die Botschafter des Königs in dessen Seele in feierlicher Weise eidlich wiederholen, dass er alsbald nach der Krönung ihn mit dem Herzogthum Schwaben belehnen werde.[2]) Ob das wirklich geschah oder nicht, ist nicht bekannt, auch nicht einmal wahrscheinlich. Gleichviel. Konradin hielt als Herzog von Schwaben am 28. Mai 1262 in Ulm seinen ersten Hoftag, darauf am 1. August einen zweiten bei Rottweil. Sprach dann der König in einer Urkunde vom 20. November dieses Jahres[3]) von Konradin als „olim Conradi regis filius, qui se ducem Sueviae nominat“ unter dem sonderbaren Bemerken, dass das Herzogthum Schwaben längst dem Reiche heimgefallen sei, so war das bei den bekannten Verhältnissen eben im Reiche ohne Bedeutung, ja es mochte im Gegentheile für Konradins weitere Aussichten nicht anders als günstig wirken. Was Schwaben betrifft, wissen wir[4]) von einem Hoftage, den er im Oktober 1266 wahrscheinlich zu Augsburg hielt, welchen auch Graf Rudolf von Habsburg besuchte. Aber doch waren die Tage des Herzogthums gezählt. Mit der Hinrichtung des noch nicht 17jährigen letzten Staufers am 29. Oktober 1268 zu Neapel hat es sein Ende erreicht. Fortan wusste man in Deutsch-

1) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII. Num. 739 S. 683/584.

2) Monum. boica XXX p. 1 S. 328/329: tactis sacrosanctis ewangeliis juravimus in animam praedicti domini R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod — quam cito idem dominus electus in regem Romanorum coronatus fuerit — domino Chunrado puero, inclito Jerusalem et Siciliae regi ac duci Sueviae, ipsum ducatum Sueviae, cessante omni protractione ac contradictione, cum omnibus honoribus juribus et pertinentiis suis titulo conferat feodali: includentes nihilominus juramento nostro, praestito etiam in animam supradicti R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod ipse electus memoratum Chunradum puerum in omnibus aliis bonis suis tam patrimonialibus quam feodalibus sive per successionem hereditariam sive per emptionem aut alio quocumque modo habitis, quae ab avo suo domino Friderico Romanorum quondam imperatore et a patre suo domino Chunrado quondam Romanorum in regem electo ac etiam ab aliis progenitoribus suis ad ipsum devoluta sunt, sive consistant in hominibus nobilibus fasallis et servis aut etiam in dominiis terrarum civitatum castrorum oppidorum villarum et aliorum quorumcumque bonorum, ubicumque sint sita, gravet nullatenus ac perturbet.

Immo supradicta omnia bona, jure mediante vel amicabili compositione interveniente, saepedictus R[itshardus] Romanorum in regem electus nominatim a bonis imperii distinguere tenetur, et saepefatum Chunradum puerum eorundem facere quietum et legitimum possessorem.

3) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 4387a und 5415.

4) Vgl. Böhmer-Ficker a. a. O. Num. 4808a.

land von keinem Herzogthum Schwaben mehr. Und sollte man da oder dort hievon keine Kunde gehabt haben, gewiss in Bamberg, wo ein so reges Interesse für das politische Leben herrschte, wie S. 321—329 angedeutet worden ist, war das nicht der Fall. Hier kommt ja auch noch ein besonderer Umstand in Betracht. Wer war mit dem Truchsessenamte des Hochstiftes belehnt? Die Staufer. Schon S. 331 ist erwähnt worden, dass am 7. August 1264 die Entscheidung über die bambergischen Lehen für den Herzog Konradin vom Bischofe Berchtold und dem Herzoge Ludwig dem Strengen dem Schiedspruche des Burggrafen von Nürnberg anheim gegeben worden war. Nach dem Hingange dieses letzten ehelichen Staufers sodann belehnte der Bischof im Jahre 1269 eben Ludwig den Strengen mit dem berührten Truchsessenamte. Hat man nun, von diesen besonderen Beziehungen auf Bamberg ganz abgesehen, überall in Deutschland, wo man die staatsrechtlichen Vorgänge beachtete, von der Auflösung des Herzogthums Schwaben Kenntniss nehmen müssen, so konnte überhaupt ein deutscher Rechtslehrer, welcher auch gerade dem Staatsrechte seine Aufmerksamkeit zugewendet hat wie der Verfasser des sogen. Schwabenspiegels, noch dazu wenn er in Bamberg schrieb, von da an es nicht mehr neben Baiern, Sachsen und Franken als solches [1]) aufführen. Und nicht etwa an ein ehemaliges Herzogthum Schwaben, von welchem natürlich auch fernerhin [2]) fort und fort die Rede sein

1) Das gieng jetzt nur mehr bei diesen dreien, wovon das letzte der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in der geschichtlichen Einleitung zu demselben bei dem bekannten Ausgleiche zwischen den Hochstiften Bamberg und Wirzburg bei der Gründung des ersteren als an das letztere von Reichswegen verliehen betrachtet: Die vürsten schieden daz mit ir beider willen. Si seiten dem bâbeste, wie si ez scheiden wolten; daz geviel dem bâbeste wol. Sie seiten ez ouch dem keisere; der sprach: daz muoz mit der vürsten willen geschehen: ich mac von dem riche niemen niht geben âne ir willen. Der keiser bat den bâbest, daz er ime die vürsten hulfe biten umbe das herzogentuom ze Vranken, daz si ime daz gestateten daz er daz gæbe an daz bistuom ze Wirceburc: so wære der strît bescheiden. Der bâbest unde der keiser baten die vürsten, daz si ime daz gunden daz si daz herzogentuom an daz bistuom ze Wirceburc gæben; under dem riche waren zwei vürstenambet êrbærre dan einez. Die vürsten taten daz durch ir beider bete. Der bâbest besante den bischof; er bat in daz er daz herzogentuom næme vür sines goteshûses schaden. Des bat ouch der keiser. Der bischof gewerte si. Alsô kom diu herschaft in daz bistuom.

2) So beispielsweise, wenn im Jahre 1274 hinter den Pyrenäen König Alfons X. von Castilien Ansprüche darauf erhob, und auf sein desfallsiges Ersuchen hinter den Alpen Pabst Gregor X. diese Angelegenheit dem Könige Rudolf — vgl. in Herrgott's genealogiae diplomaticae augustae gentis Habsburgicae vol. III nr. 545 pag. 450 — unterbreitete: Ne tibi vel eidem regi ex eo detur turbationis occasio, quod — sicut regis ejusdem tenet assertio — ducatus Sueviae ad ipsum per-

Digitized by Google

kann, hat er hier gedacht, sondern nur das in seinen Tagen wirklich vorhandene Herzogthum Schwaben hat er vor Augen. Erhalten mochte sich die Fassung „disiu vier herzogentûm“ auch noch in späteren Abschriften, aber sie hat da meist der fortan besser passenden „disiu vier lant“ den Platz räumen [1]) müssen: entstehen konnte sie nur vor dem Zerfalle des Herzogthums Schwaben.

Haben wir nun gerade mit ihr zu rechnen, hat nach ihr der Verfasser unseres Werkes noch den Bestand des Herzogthums Schwaben vor Augen gehabt, so liegt der Fall vor, in welchem auch Ficker nicht bestreitet, dass das Erforderniss, dass der Wahlkandidat nur der Pfaffenfürsten Mann sein dürfe, für den Grafen Rudolf von Habsburg nicht zutrifft.

Zugleich aber folgt hieraus auch, dass er nun unter die Mittelfreien [2]) zu rechnen ist, welche unser Rechtsbuch als nicht wählbar bezeichnet.

Hienach ist entfernt keine Rede davon, dass die Angaben desselben „mit nächster Rücksicht auf König Rudolf geschrieben“ seien, dass sie gerade auf ihn „aufs genaueste“ passen. Bleibt ja doch, selbst wenn

---

tinens ex successione materna per te cum injuria detinetur: serenitatem regiam rogamus in Domino et hortamur, quatenus in hoc ad satisfaciendum justis desideriis ejusdem regis animum tuum sic habilites, sic coaptes, quod omnibus patenter appareat, te toto corde omni promptitudine ac intentione paratum ab injuriis principum abstinere, nec tibi possit aliquid imputari quominus inter te et regem eundem pax servetur perpetua et teneatur concordia illibata.

Und was diesseits der Alpen? Es wird nicht befremden, dass König Rudolf, der die betreffenden Verhältnisse so gut, ja zum Theil besser als jedermann in Deutschland kannte, es nicht der Mühe werth gefunden hat, sich auf eine Erörterung hierüber einzulassen, sondern — mit der gewiss bezeichnenden Bemerkung hinsichtlich des Königs Alfons: qui forte quorundam, prout verisimiliter credimus, qui sua non quae veritatis sunt quaerentium persuasionibus acquiescens, contra nos occasionem discordiarum videtur exquirere — den artigen Hofbescheid ertheilte: Nec ducatus Sueviae, quem rex idem ad se ex successione materna spectare asserit, ipsi justae commotionis contra nos materian poterit ministrare. Cum enim ex commissi nobis regiminis debito aliorum teneamur injurias propellere, quomodo non essemus parati, a tanti principis injuriis abstinere? Siquidem idem ducatus ad nos et imperium non spectaret, et si nos rei alienae conscientiam haberemus, revera ipsi regi etiam non instanti eundem liberaliter offerremus. Si tamen rex saepedictus in eodem ducatu jus aliquod sibi competere verisimiliter putaverit, quod non credimus, parati erimus sine difficultate qualibet exhibere sibi quod ordo postulat rationis.

Quapropter, pater reverendissime, causas rationabiles et legitimas supradicto abbati expositas per ipsum et venerabilem virum fratrem H[enricum de Isny], cordis nostri secretarium, sufficienter de conditionibus et juribus nobis in ipso ducatu Sueviae competentibus informatos, mox ad beatitudinis vestrae pedes dirigimus, paternitati vestrae plenius exprimendas. A. a. O. Num. 546 pag. 451.

1) An beide erinnert der Text der alten Pergamenthandschrift der Universitätsbibliothek von Basel O II 18: lant herzogentuom.

2) Vgl. oben S. 580 mit Note 2.

man ohne Beachtung des Art. 120, wonach die Zeit des Königs Rudolf überhaupt ausgeschlossen ist, nur an die Zeit nach dem Jahre 1268 denken wollte, angesichts der S. 583/584 berührten Nachricht über die Lehen „von verschiedenen weltlichen wie geistlichen Herren“ immer noch wenigstens die Möglichkeit, dass Graf Rudolf von Habsburg Lehen auch von anderen weltlichen Herren als den Herzogen von Schwaben hatte, herrscht also keine volle Gewähr dafür, dass er der Forderung entsprochen habe, dass der Thronfolger nur Vasall geistlicher Fürsten sein dürfe. Zugleich würde er dann als Mann weltlicher Herren auch in dieser Zeit nicht semperfrei, sondern nur mittelfrei, demnach nicht wählbar gewesen sein. Es lässt sich daher so wie so keinerlei Grund dafür geltend machen, dass die fraglichen Sätze nach seiner Wahl gefasst sein können. Eine lediglich allgemeine Betrachtung führt zunächst dahin, dass bei der Wichtigkeit, welche für das Staatsrecht die Königswahlen hatten, doch wohl in der Regel an die jüngste angeknüpft wurde. Wenn nun unser Rechtsbuch überall nur von denen des Jahres 1257 handelt, ist es kaum nach einer anderen als nur nach diesen geschrieben, ist sein Verfasser gewiss nicht, wenn er eine spätere gekannt hätte, über diese hinweg zu jener früheren zurückgesprungen. Liegt also schon überhaupt nichts für die Annahme vor, dass er, wenn er erst nach der Wahl des Königs Rudolf geschrieben hat, nicht sie berücksichtigt, sondern sich auf die unter ganz anderen Verhältnissen erfolgte Doppelwahl des Jahres 1257 zurückversetzt haben soll, so verbieten gerade die näher berührten Umstände den Gedanken an die Abfassuug nach derjenigen, welche mehr als anderthalb Jahrzehnte später unter Umständen stattgefunden hat, welche ihm — und wohl bei seiner Anschauungsweise von der Würde des Reiches gewiss nicht zu seinem Leidwesen — Gelegenheit zu einer anderen Darstellung geboten hätten. Hat Graf Rudolf von Habsburg mit dem Grafen Wilhelm von Holland gemein, dass er zu den Mittelfreien zählte, welche unser Rechtsbuch von der Wahl ausschliesst, haben aber die Wahlfürsten sich daran nicht gestossen, so würde sein Verfasser nach Wiederholung solchen Falles gewiss nicht bei einer im Hinblicke auf die Zustände nach dem ersten Vorkommen desselben gerechtfertigten und noch nach der Doppelwahl des Jahres 1257 ganz wohl passenden Fassung auch jetzt wieder stehen geblieben sein.

Digitized by Google

f) g) Zu Ficker's Abschnitten I und II S. 816—828—845.

Hält mein Gegner selbst die bisher oder wenigstens die von a bis d einschliesslich besprochenen Fragen nicht für ausreichend, um daraus eine Sicherheit für die Abfassung des sogen. Schwsp. nach der Wahl des Königs Rudolf zu gewinnen, so ist das bei zwei weiteren anders. Sie scheinen ihm „die Annahme früherer Entstehungszeit unbedingt auszuschliessen". Und — fügt er bei — nicht allein das: sie scheinen zugleich mit Bestimmtheit geradezu das Entstehungsjahr zu ergeben. Als „ausschlaggebend" betrachtet er vor allem die Angabe über die königlichen Hoftage in Bischofsstädten im Art. 137a des Landrechts. Hiezu kommt sodann Kurstimme und Schenkenamt des Herzogs von Baiern.

f)

Geizt das kaiserliche Land- und Lehenrecht in ausserordentlichem Grade mit geschichtlichen Beziehungen, welche unmittelbar einen Schluss auf seine Zeit gestatteten, so wird man mit um so grösserer Begierde nach dem greifen, was allenfalls hiezu geeignet sein mag. Da kann keinem Forscher, der sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, die Stelle des Art. 137a des Landrechts entgehen, in welcher durch ein „nû" geradenwegs auf etwas hingedeutet ist, was der Zeit der Abfassung sehr nahe liegen, was sie wohl ohne weiteres bestimmen muss.

Eine andere Stelle, bei welcher das auch der Fall ist, hat Ficker nicht berührt, und ich brauche daher auf sie hier nicht einzugehen, werde aber nachher in IV unter Ziff. 20 auf sie zu sprechen kommen.

Was die vorhin berührte betrifft, heisst es dort: Der kunc giht, er sul in allen steten dâ bistûm inne sint hof gebieten. dâ kriegent etewenne die phaffenfursten wider. die hânt ir kriec nû gelazzen.

Zunächst mag es sich fragen, ob hier blos von den grösseren feierlichen Hoftagen die Rede ist. Glaube ich berücksichtigen zu sollen, dass nach dem deutschen Reichsstaatsrechte da Hof[1]) war, wo Kaiser oder König und Reichsfürsten sich jeweilig aufhielten, so steht kaum etwas im Wege, Fickers Meinung zu theilen, dass es sich bei der in Rede

1) Vgl. die unter dem Beirathe der anwesenden Fürsten im Juni 1226 apud Burgum s. Domini gefällte Entscheidung des Kaisers Friedrich II: cum ibi sit Alemanniae curia, ubi persona

stehenden Befugniss des Königthums gegenüber den Reichskirchen „nicht blos um die Abhaltung der feierlichen Hoftage, sondern um den Aufenthalt des Königs in den Bischofsstädten überhaupt handelt. Dieser veranlasste schon an und für sich eine Reihe von Leistungen des Bischofs und seiner Untergebenen, zu denen sie ausdrücklich verpflichtet waren oder denen sie sich nicht füglich entziehen konnten. Die Lasten steigerten sich dann bei einem eigentlichen Hoftage; nicht blos wegen der zahlreicheren Umgebung des Königs, sondern insbesondere auch dadurch, dass während des Hoftages und acht Tage vorher und nachher die Einkünfte aus Gerichtsbarkeit Zoll und Münze, also aus den ergiebigsten Einnahmequellen der Bischöfe, dem Könige zukamen. Das hatte Kaiser Friedrich im Gunstbriefe von 1220 ausdrücklich vorbehalten, es wird 1238 als geltendes Recht erwähnt. Und diese Befugnisse wurden vom Königthume, so lange dieses sich noch nicht zu scheuen hatte, von dem was sein Recht war auch wirklichen Gebrauch zu machen, in weitgreifendster Weise ausgebeutet. Die Aufenthalte der Könige wechseln zwischen den Städten und Burgen des Reichs und den Städten der Bischöfe. Aber während wir sie dort, auf die eigenen Hülfsquellen angewiesen, durchweg mit wenig zahlreicher Umgebung finden, nur selten grosse Tage dort gehalten werden, fallen diese ganz überwiegend in die Bischofsstädte. Es mag genügen, an den letzten Aufenthalt Kaiser Friedrichs in Deutschland zu erinnern. Die Tage, welche als Hoftage ausdrücklich bezeugt sind oder bei welchen die besonders zahlreiche und angesehene Umgebung auf solche schliessen lässt, treffen ausschliesslich Bischofsstädte; nämlich 1235 Worms, Mainz, Augsburg, 1236 Speier, das trierische Koblenz, Wirzburg, Augsburg, 1237 Regensburg, Speier und Augsburg. Man sieht leicht, wie es sich da um ein Recht von ganz ausschlaggebender Bedeutung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Königthums handelte. Entfiel die Möglichkeit, in solcher Weise die Kosten der königlichen

---

nostra et principes imperii nostri consistunt. Huillard-Bréholles, historia diplomatica Friderici II, vol. II pag. 629.

Der Art. 145 des Lehenrechts vom Gerichte über Fürstenlehen bestimmt, dass ein Fürst hiezu über sechs Wochen mit versiegelten Schreiben der königlichen Kanzlei auf einen bestimmten Tag vorzuladen ist, und knüpft hieran bezüglich des Ortes: Der kunc sol im dehein stat benennen noch hof noch gespræche dâ er hin komen sol: wan swâ der kunc ist, dâ teidinget man wol umb lêhenreht.

Hofhaltung zum grösseren Theile auf das Reichskirchengut abzuwälzen, fielen dieselben ganz dem ohnehin geschmälerten unmittelbaren Reichsgute zur Last, so war nicht wohl abzusehen, wie das Königthum seiner Aufgabe noch gewachsen sein sollte."

Was ist nnn Fickers Ansicht? Scheint es ihm „nahezu undenkbar, dass zur Zeit Richards eine solche Stelle zumal zu Augsburg geschrieben sein sollte, so stösst die Annahme, sie gehöre den ersten Zeiten König Rudolfs an, nicht allein auf keinerlei Schwierigkeiten, sondern das Zusammentreffen der Umstände weist aufs bestimmteste gerade auf diese Zeit hin".

Dass Augsburg als Ort der Entstehung unseres Rechtsbuches nicht mehr gelten kann, ist S. 309—378 berührt worden. Hiemit fallen aber höchst gewichtige Folgerungen, welche Ficker gerade hieraus gegen die Abfassung in der Zeit Richards und für selbe nach der Wahl Rudolfs gezogen hat, wie beispielsweise, dass man Richards Königthum, das vorzugsweise um den Rhein bemerkbar gewesen, in Augsburg schwerlich berücksichtigt haben werde, während anderntheils der Verfasser selbst in nächster Nähe von den Vorgängen auf dem dortigen Hoftage im Mai 1275 habe erfahren können.

Was die ersten Zeiten Rudolfs betrifft, zog er nach dem Krönungsaufenthalte in Aachen nach Köln, und hielt sich vom 1. November 1273 bis zum 21. Jänner 1274 fast ausschliesslich in Bischofsstädten auf, zu Köln, Worms, Speier, Strassburg, Basel. Es fällt in diese Zeit lediglich ein etwas längerer Aufenthalt zu Hagenau, ein anscheinend kurzer zu Colmar. Wie dann vom 21. Jänner 1274 bis zum 23. Jänner 1275? Trotzdem dass er sich das ganze Jahr in Franken, Schwaben, im Elsasse aufhielt, also in Gegenden, wo die sonst am häufigsten besuchten Bischofsstädte lagen, können wir ihn nur dreimal und nur an einzelnen Tagen in solchen nachweisen, am 4. Februar zu Basel, am 30. März zu Wirzburg, am 12. Juni zu Strassburg, und zwar unter Verhältnissen, welche die Annahme irgend längern Aufenthaltes ausschliessen oder doch unwahrscheinlich machen. Er hält sich ausschliesslich in Reichsorten auf, ist insbesondere wiederholt monatelang unbeweglich zu Hagenau. Dann folgt wieder noch im Jänner 1275 der Hoftag zu Wirzburg; den März scheint er fast ganz zu Speier und Mainz zugebracht zu haben; den Mai und Juni füllen die Aufenthalte zu Basel, Augsburg, Constanz.

Digitized by Google

In dem Umstande nun, dass König Rudolf sich während eines Jahres mit nur wenigen Ausnahmen sozusagen mehr nur im Vorübergehen in Bischofsstädten aufhielt, dass der Hoftag im November 1274 in der Reichsstadt Nürnberg gehalten wurde, dass ein Streben nicht etwa blos einzelner Bischöfe sondern ihrer Gesammtheit, sich der Last der königlichen Besuche in ihren Sitzen endgiltig zu entziehen, hier in Mitte liegen dürfte, das eben auf dem Hoftage zu Nürnberg zum Schweigen gebracht worden sein soll, worauf dann wieder die Regel des Wechsels eingetreten, sucht Ficker die Erklärung für die Stelle unseres Rechtsbuches. Und er hegt solche Zuversicht in sie, dass er S. 817 unumwunden äussert, dass er selbst nicht den geringsten Zweifel mehr habe, es sei ihm die sichere Deutung jener für die Zeitfrage so vorzugsweise massgebenden Angabe gelungen. Es lässt sich auch nicht in Abrede stellen, dass seine Darlegung der Sache im ganzen vielfach anziehend wirkt. Ob sie aber allenthalben Stich hält?

Gewiss wird an und für sich ohne besondere Gründe kein König längere Zeit hindurch auf den Aufenthalt in Bischofsstädten verzichtet haben. Doch ist das hie und da noch länger als im gegenwärtigen Falle vorgekommen. So ist beispielsweise Konrad IV. vom Oktober 1243 bis Dezember 1244, vom Dezember 1246 bis März 1248, vom Oktober 1248 bis Dezember 1249 in keiner nachzuweisen. Gerade bei ihm aber fehlt es, worauf es wesentlich ankommt, auch für thatsächliche Zerwürfnisse mit den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, und zwar Zerwürfnisse sehr ernsthafter Art, an Beispielen nicht, ohne dass übrigens hieraus eine unmittelbare Folgerung auf den „nû“ geschehenen Ausgleich unserer Stelle sich ergibt. Und wollen wir noch einen Augenblick bei Rudolf selbst verweilen, er besuchte, soweit die bis jetzt zugänglichen Regesten ersehen lassen, vom Oktober 1276 bis gegen Mitte Juni 1281, also über fünfthalb Jahre, keine Bischofsstadt.

Sehen wir übrigens davon ab, und bleiben wir nur beim Jahre 1274 stehen, welches hier in Frage kommt, so ist einmal von einem förmlichen Meiden der Bischofsstädte im Laufe desselben keine Rede, denn der König war, wie erwähnt worden ist, nach dem Aufenthalte zu Basel in der zweiten Hälfte des Jänner nach den bis jetzt bekannten Nachrichten am 4. Februar wieder in Basel, am 30. März in Wirzburg, am 12. Juni in Strassburg.

Digitized by Google

Liesse sich trotzdem allenfalls an „ein Widerstreben nur einzelner Bischöfe" denken, so betont dem gegenüber Ficker S. 825, es lasse „das mit den grössten finanziellen Opfern verbundene Meiden der Bischofsstädte durch ein ganzes Jahr auf einen Widerstand des gesammten Bisthums schliessen, welches sich wohl endgültig der drückenden Last der Aufnahme des Königs entziehen wollte." Auch das ist nicht der Fall. Wir finden im Gegentheile im August Rudolf in den engsten Beziehungen zum Erzbischofe Friedrich von Salzburg wie den Bischöfen Peter von Passau und Leo von Regensburg. Am 4. dieses Monats nahm er sie nach der Belehnung mit den Regalien in des Reiches und seinen Schutz, und bestätigte ihnen alle ihre Rechte in Baiern, Oesterreich, der Steiermark, Kärnthen.[1]) Sodann beauftragte er sie sogar in einer weiteren Urkunde von demselben Tage[2]) zur Besorgung der Reichsangelegenheiten in ihren Gebieten während der Zeit seiner Abwesenheit daselbst. Hat das gewiss seine guten Gründe gehabt, von einem Streite mit den Reichsbischöfen in ihrer Gesammtheit kann hienach keine Rede sein. Ja wenn so etwas beabsichtigt gewesen wäre, hätten wohl die eben genannten ein doppeltes Interesse gehabt, mit den übrigen gemeinsame Sache zu machen, sich gerade in dem Augenblicke nicht von ihnen zu sondern, denn bei

1) Monum. boica XXIX p. 2 S. 510—512: Universa et singula jura, quocumqoe vocabulo censeantur, qoae praelatis praedictis et eorum ecclesiis in terris Austriae Stiriae Karinthiae et Bawariae competunt in hominibus possessionibus jurisdictionibus castris bonis et feudis seu rebus aliis quiboscumque, ipsis et eorum ecclesiis recognoscimus integre et in totum etc.

2) Ebendort S. 509/510: deliberate concepimus, ut in vobis nostra consilia fiducialiter reqoiescant, nostraqoe negotia, maxime quae a nobis personaliter geri nequeunt, vestrae indubitatae fidei committantor.

Sane cum pro reformatione romani imperii tractatus varii et diversi cum diversae conditionis hominibus necessario sind habendi, qoibus omnibos propter locorom distantias et plures importunitates alias quas portamus personaliter non possumus interesse, vobis et coilibet vestrum in solidom committimus, et committendo praecipimus per praesentes, quatenus cum baronibus comitibus liberis ministerialibos militibus civibus et communitatibus civitatum vestrae provinciae super his quae ad utilitatem et reformationem imperii necnon ad commodom et honorem eorum qui vobiscum de hujusmodi colloquentur poterunt pertinere, quociens utile vobis visum fuerit, nostro et romani imperii nomine conferatis tractetis statuatis et ordinetis prout vobis suggesserit fides vestra.

Nos etiam sob praesentis scripti testimonio et regiae majestatis honore promittimus, nos ratum gratom et firmum perpetuo habituros quicquid per vos vel unum ex vobis nostro nomine dictum actum promissumve fuerit praevia ratione cuicunque personae vel loco in vestra provincia constituto.

dem naheliegenden unausbleiblichen Vorgehen gegen den widerspenstigen König von Böhmen mussten sie sich je nach Gestalt der Sache mehr als die anderen auf etwaige und vielleicht lang dauernde Aufenthalte des Königs gefasst machen, hätten daher wohl Ursache gehabt, sich an dem vermeintlichen Streben derselben mit aller Kraft zu betheiligen.

Gesetzt aber, es hätte in Wirklichkeit ein Zerwürfniss wegen der Abhaltung der Hoftage in Bischofsstädten zwischen dem Könige und den Bischöfen. und zwar nicht nur einzelnen sondern ihrer Gesammtheit, im Jahre 1274 bestanden, müsste es da nicht im höchsten Grade auffallen, dass unsere Quellen hierüber nicht das mindeste melden? Ficker selbst bemerkt ausdrücklich S. 817: aus der ganzen Zeit, welche für uns überhaupt in Frage kommen kann, hat sich, soweit ich sehe, keinerlei unmittelbare Nachricht über einen solchen Streit des Königs mit den Pfaffenfürsten erhalten. Auch insbesondere zum Jahre 1274 vermag er nicht die leiseste Mittheilung hierüber geltend zu machen. Nur diese und jene Muthmassungen finden Platz.

Aber bedarf es denn solcher, um aus ihnen beim Mangel geschichtlicher Nachrichten einem Umstande, dem viel grösseres Gewicht beigelegt wird als er in der That hat, Bedeutung zu verschaffen, wenn derselbe sich bei einfacher Betrachtung der wirklichen Sachlage mehr als genügend erklärt? Auch Ficker verkennt nicht, dass das Concil von Lyon, welches Pabst Gregor X. auf den Anfang des Mai einberufen hatte, hier einen Einfluss geäussert haben wird. Nur ist er nicht geneigt, diesen als ausreichend anzuerkennen. Zwar nimmt er an, man wisse, dass König Rudolf einen Hoftag auf Ostern des Jahres 1274 beabsichtigte, dann aber denselben verschob. Hieran knüpft er S. 822 die Bemerkung: angeblich weil so viele geistliche Fürsten damals auf dem Concile waren; das ist richtig, schliesst aber nicht aus, dass auch andere Gründe einwirkten. Auch dieses mag sein. Aber bedarf es denn ausser dem Concile selbst, das doch gewiss schwer genug in das Jahr 1274 traf, noch anderer Gründe? Auf den 1. April fiel Ostern, auf den 1. Mai war das Concil anberaumt. In den Zeitraum eines Monats wäre demnach der königliche Hoftag, wären ausserdem die Vorbereitungen der geistlichen Reichsfürsten auf die Kirchenversammlung gefallen. Konnte da der König sich für den Hoftag, noch dazu den ersten welchen er zu halten hatte, einen

Digitized by Google

entsprechenden Erfolg erwarten? Konnte er billigerweise eben den geistlichen Fürsten, welche für das gerade jetzt folgende Concil ganz ausserordentliche Kosten in Anschlag zu bringen hatten, wie sich einmal von selbst versteht,[1] wie wir das aber auch besonderer urkundlicher Aeusserung[2]) entnehmen können, auch noch sozusagen im selben Augenblicke die gleichfalls nicht geringen Auslagen für den Hoftag zumuthen? Konnte er da endlich ohne alle und jede weitere Rücksicht den Hoftag in einer Bischofsstadt halten wollen? Ist allerdings nicht bekannt, dass der Graf Rudolf von Habsburg ein Freund von Rücksichten gewesen, so durfte der König Rudolf sich wenigstens jetzt noch nicht über Rücksichten gegen die deutschen Reichsfürsten mir nichts dir nichts hinwegsetzen, durfte es insbesondere mit den geistlichen nicht verderben, solange die päbstliche Anerkennung, die er ja, wie eben einmal leider die Sachen sich in Deutschland gestaltet hatten, nicht als einen ganz und gar gleichgiltigen Umstand betrachten konnte, die aber erst am 26. September erfolgte, noch nicht vorhanden war. So liegt nicht nur nichts auffallendes vor, wenn anstatt Ostern der Hoftag im November abgehalten wurde, und es ist nichts als eine nur billige Rücksichtnahme auf die geistlichen Reichsfürsten, wenn er nicht in eine Bischofsstadt, sondern nach Nürnberg ausgeschrieben wurde. Was übrigens die bisherige Annahme von Ostern betrifft, steht sie denn auch so sicher? Für den Fall, dass sie sich nur auf das von Ficker S. 822 angezogene nicht datirte Schreiben aus Gerbert's Codex diplomaticus Rudolfi regis S. 29 im Legum tom. II S. 399 Num. 1 der Monum. Germ. histor. stützt, möchte ich ihr meiner-

1) Aus früherer Zeit könnte daran erinnert sein, wie der Erwählte Simon von Paderborn dem Kloster Herisvart die bischöflichen Tischgefälle zu Dasberg verkaufte, um die Kosten des Hoftages bestreiten zu können, zu dem er pro necessitate universalis ecclesiae! von dem Erzbischofe von Mainz und einem Kardinaldiakon auf päbstlichen Befehl nach Köln berufen worden war. Vgl. in Böhmer's Regesten des Kaiserreichs von 1246—1313 unter den Reichssachen S. 348 die Urkunde vom 25. September 1247.

2) Des Bischofs Leo von Regensburg vom 9. März 1275. Er musste zwei Höfe verkaufen: propter graves et diversas expensas, quas fecimus Lugduni in concilio generali, et etiam in provinciali concilio in Salzeburga, ac eundo ad illustrem dominum O[tocarum] regem Bohemiae pro liberandis nostrae ecclesiae possessionibus in Austria, quas idem dominus rex nostris culpis nullatenus exigentibus fecerat occupari, demum et propter expensas non modicas quas fecimus in curia serenissimi domini R[udolfi] Romanorum regis apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit solempniter interesse. Ried codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis I S. 532.

seits nicht allzu gläubiges Vertrauen schenken. Allerdings heisst es da: in instanti proximo festo paschae. Weil indessen — wird aber dann geäussert — die jüngst vom Concil heimgekehrten geistlichen Fürsten erklärt hätten, dass andere noch dortselbst befindliche nicht rechtzeitig würden erscheinen können, habe der König den Hoftag ad proximum subsequens festum paschae verschoben, da er in tot et tam magnorum principum absentia die wichtigsten Reichsangelegenheiten nicht berathen könne oder wolle. Hienach kann das Schreiben nicht vor Ende Mai oder Anfang Juni fallen, so dass der Zeitpunkt in instanti proximo festo paschae, wenn man nicht ganz gewaltigen Zwang ausüben will, in keiner Weise passt. Welches andere instans proximum festum etwa im Juni oder Juli gemeint sein mag, hierüber liessen sich höchstens Vermuthungen aufstellen, die wohl besser unterbleiben. Wenn dann der Termin ohne weiteres gleich ad proximum subsequens festum paschae hinausgeschoben worden sein soll, dürfte auch das so wenig Glauben zu beanspruchen haben als das instans proximum festum paschae möglich erscheint. Beide Zeitbestimmungen werden vielmehr, wenn nicht in dem zweimaligen festum paschae irgend ein Versehen steckt, formelhaft zu nehmen sein, ohne dass sich verlässige Folgerungen daran knüpfen lassen. Ebenso ist Ficker's Satz S. 824, dass für jenen anfänglich auf Ostern angesetzten Hoftag Wirzburg ausersehen gewesen sein möge, kaum mehr als Muthmassung, denn er spricht das selbst nur als „wahrscheinlich" aus. Mag nun dem sein wie ihm wolle, mag König Rudolfs erster Hoftag ursprünglich auf Ostern oder auch in den Juni beziehungsweise Juli angesetzt gewesen sein, immerhin noch in nicht sehr bedeutende Entfernung von der Kirchenversammlung, halten wir uns an die Thatsachen die nicht zu bestreiten sind, so steht fest, dass das Concil zu Lyon im Mai und Juni bis in den Juli stattfand, dass nach einer allgemeinen Bekanntmachung vom 1. Juni der König die Boten, welche die Bürger von Lübeck zu seinem in Nürnberg abzuhaltenden Hoftage abordnen möchten, im Kommen Weilen und Heimreisen in sein und des Reiches sicheres Geleit genommen habe, dass dieser Hoftag dann im November dortselbst gehalten wurde. Das sind die Verhältnisse, mit welchen wir zu rechnen haben. Was berührt worden, ergibt sich auf dem natürlichsten Wege. Es bedarf daher auch keiner weiteren Gründe, insbesondere nicht der Muthmassung, dass etwa Zer-

Digitized by Google

würfnisse wegen der Abhaltung der königlichen Hoftage in Bischofsstädten, wovon keine Quelle etwas meldet, auf der Zusammenkunft eben in Nürnberg zu einem Ausgleiche gelangt sein mögen. Schon das — äussert hier allerdings Ficker S. 826 — ist schwerlich Zufall, dass zu Nürnberg nur ein Laienfürst, aber zwölf Pfaffenfürsten anwesend waren; es wird danach doch von vornherein festgestanden haben, dass es sich vorzugsweise um Angelegenheiten dieser handeln werde. Ob das so unbedingt zuzugeben sein wird? Der Rheinpfalzgraf und Herzog von Oberbaiern Ludwig der Strenge war da. Für das Fehlen dieser und jener Laienfürsten mangelt es nicht an gewichtigen Gründen. Den König Ottokar von Böhmen wird wohl bei seiner Stellung gegen den König Rudolf Niemand dort erwartet haben. Herzog Heinrich von Niederbaiern stand bereits auf Seite eben Ottokars gegen König Rudolf. Einen Herzog von Schwaben gab es bereits seit sechs Jahren nicht mehr. Welche Ursachen andere abgehalten haben mögen, wissen wir eben so wenig als dem entgegen bestimmte Nachricht[1]) von „honorabili caterva comitum et baronum maximaque multitudine nobilium“ u. s. w. vorhanden ist. Anderntheils dürfte es sich sehr fragen, ob es denn von vornherein so festgestanden hat, dass es sich vorzugsweise um Angelegenheiten der geistlichen Fürsten handeln werde. Der Beginn des lange geplanten und sorgsam erwogenen Vorgehens gegen den König von Böhmen war doch wohl nicht eine minder wichtige und nothwendige Aufgabe des Hoftages, nicht allein im persönlichen Interesse des Königs Rudolf, sondern auch hauptsächlich wegen der Sicherung der Lebenskraft des insbesondere von Osten her tief erschütterten Reiches selbst. Dieser Zweck wurde denn auch erreicht. Wie lauten gleich die ersten hier so wesentlich einschlagenden Bestimmungen des Reichsabschiedes vom 19. November? Primo petiit rex sententialiter diffiniri, quis deberet esse judex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus et aliis injuriis regno vel regi irrogatis contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid questionis. Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus quas imperator vel rex movere vult principi imperii obtinuit et

1) Aus einem um das Jahr 1300 gefertigten Speierer Copialbuche, dem sogen. Codex minor, in den Monum. Germ. histor. Legum Tom. II S. 399—401.

obtinet ex antiquo. Sedente itaque pro tribunali dicto Palatino comite, rex petiit primo sententialiter diffiniri, quid ipse rex de jure possit et debeat facere de bonis quae Fridericus quondam imperator antequam lata esset in ipsum depositionis sententia possedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis alias imperio vacantibus, quae bona alii per violentiam detinent occupata. Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere et ipsa bona in suam retrahere potestatem: et si aliquis iu recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere praesumeret, injuriosam violentiam regali potentia debeat repellere et jura imperii conservare. Secundo petiit rex sententiari, quid juris sit de rege Bohemiae, qui per annum et diem et amplius a coronatione regis Romanornm celebrata Aquisgranis contumaciter supersedit qnod feoda sua a rege Romanornm nec petiit nec recepit. Et sententiatum fnit ab omnibus principibus et baronibus, quod quicumque sine causa legitima per negligentiam vel contumaciam per annum et diem steterit quod de feodis suis se non petierit infeodari, ipso lapsn temporis cecidit a jure omnium feodorum snorum. Tertio petiit rex sententiari, qualiter contra regem Bohemiae deberet procedere ad ipsius contumaciam reprimendam. Et sententia fuit lata, quod Palatinus comes Reni per virum ingenuum ad certum locum et diem, videlicet infra sex septimanas et tres dies a die judicii numerandos, deberet dictum regem citare, coram ipso Palatino questionibus regis super contumacia peremtorie responsurum: et si ingenuus electus ad citationem faciendam assereret et confirmaret proprio juramento quod ob metum qui cadere potest in constantem virum non auderet se ipsius regis Bohemiae conspectibus praesentare vel terram regis ingredi, sufficeret edictum publicnm proponi in ipsa sollemni curia et citationem fieri publice in civitate vel oppido saepedicti comitis Palatini regno Bohemiae plus vicino. Ut antem omnia procederent ordinate, ad faciendam praesentationem citationis sex septimanis et tribus diebus — superadditis decem et octo diebus — in summa datae snnt induciae praefato regi Bohemiae novem ebdomadae, a duodecimo kal. decembr. computandae, ita quod decimo kal. febr. ipse rex Bohemiae coram praefato comite Palatino Reni in herbipolensi civitate debeat comparere: alioquin contra ipsum prout jus permiserit procedetur. Waren hiemit wie noch durch andere Bestimmungen die Reichsinteressen gewahrt, so sind daneben aller-

Digitized by Google

dings die geistlichen Fürsten nicht leer ausgegangen. Sie erhielten am 21. November eine Gesammtbestätigung der Rechte und Freiheiten, die ihnen bis zur Absetzung des Kaisers Friedrich II. verliehen worden waren. Aber von irgend einem Zugeständnisse im Betreffe der Befugniss der Reichsgewalt zur Abhaltung der Hoftage in den Bischofsstädten ist keine Rede. Wird bei solcher Sachlage, sogar angenommen dass ein Versuch gemacht worden sein soll, die in Frage stehende Bestimmung des Privilegiums des Kaisers Friedrich vom 26. April 1220 wie seiner Bestätigung vom November 1234 zum Falle zu bringen, wovon keinerlei Nachricht anf uns gekommen ist, der Verfasser unseres Rechtsbuches, zweifelsohne geistlichen und wohl höheren geistlichen Kreisen angehörig, eine Veranlassung gefunden haben, darauf anspielen zu wollen? Und soll er hiezu gar noch nach dem 13. März 1275 einen Grund gehabt haben, nachdem der König zu Speier gerade die erwähnten Urkunden Friedrichs II. mit Ausnahme eines hier nicht einschlagenden Punktes bestätigt hatte, und hiebei gerade jene in Rede stehende Bestimmung in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten worden war? Wenn fortan die nächsten Hoftage zu Wirzburg, angeblich zu Speier, und zu Augsburg gehalten wurden, ist wieder eine Vermittlung durch jenen vermeintlichen Ausgleich nicht nöthig, sondern es war eben jetzt jener Ausnahmefall des Concils und die dadurch bedingte Rücksichtnahme des Jahres 1274 nicht mehr vorhanden.

Keine Frage bleibt es allerdings, dass die deutschen Bischöfe seit länger schon mehr und mehr bestrebt gewesen, die lästige Verpflichtung, um die es sich handelt. von sich abzuschütteln, nnd dadurch das Königthum in noch lahmere Lage zu versetzen als in der es sich ohnehin schon befand. Wie viele ihrer Befugnisse hatten nach und nach die Kaiser und Könige aus der Hand gelassen! Was hierunter die Hoftage betrifft, waren auch sie von dem Drange der Zeitläufte nicht unberührt geblieben. Von der Verpflichtung zu ihrem Besuche waren schon früher bei weltlichen Fürsten theilweise Befreiungen eingetreten. So hatte Kaiser Friedrich I. die Herzoge von Oesterreich nicht weiter als zum Erscheinen auf den in Baiern ausgeschriebenen [1]) angehalten, Friedrich II. forderte

1) Im sogenannten Minus vom 17. September 1156: ad curias quas imperator praefixerit in Bavaria.

Digitized by Google

von den Königen von Böhmen nur den Besuch jener in Bamberg und Nürnberg wie in Merseburg.[1]) Insbesondere von dem Rechte des Hofhaltens in den Bischofsstädten waren auch wenigstens nach einer Seite hin Ausnahmen erfolgt. Konnte wohl schamloser ein König als Preis für ein Atom von Anerkennung einen Verzicht hierauf leisten, wie das Wilhelm zn Gunsten von Köln am 9. Oktober 1247 gethan? Geradenwegs machte er sich da urkundlich[2]) zn nichts weniger anheischig als keinen Hoftag dahin anzuberaumen. Am 24. Februar 1255 sodann hat er seinen getreuen Bürgern von Köln „omnes libertates eorum, jura et privilegia“ bestätigt. Dass sich weiter die mächtige Stadt die betreffende Verbriefung auch vom Könige Richard am 27. Mai 1257 ausstellen liess, kann nicht wunder nehmen. Warum sollte solches nicht auch anderen Bischofsstädten werden? Aber wenigstens aus dem Jahre 1274 ist kein irgendwie verlässiger Anhaltspunkt bezüglich einer Geltendmachung des in Rede stehenden Strebens bekannt.

Für dieses an und für sich, nur abgesehen von irgendwelcher Folgerung für einen bestimmten Vorgang, mag allerdings die Stelle unseres Rechtsbuches einen ganz ausgezeichneten Beleg bieten. Hält man sich an die Fassung, wie sie in zahlreichen Handschriften begegnet, wonach „kriegten“ steht, so haben wir es bei der ganzen Stelle mehr mit dem Gedanken an diese und jene besonderen Vorkommnisse zu thnn, deren jüngstes ohne Erfolg geblieben. Ganz ausgezeichnete Handschriften aber, und darunter gerade solche, welche die älteste Fassung enthalten, lesen „kriegent“ und haben hienach nicht lediglich diese und jene Einzelfälle im Auge, sondern der Verfasser kennzeichnet hier so deutlich als es nur geschehen kann das berührte Streben in der That als etwas zeitweilig je nach Gelegenheit immer wiederkehrendes, sozusagen als eine ständige Forderung, die nur freilich auch „nû“ wieder ohne Erfolg geblieben.

---

1) Nach der Goldbulle vom 26. September 1212 in Boczek's Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60—62: Statuimus, quod rex praedictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur nisi quam nos apud Babenberc vel Nurenberc celebrandam indixerimus. Vel si apud Merseburc curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur.

2) Quod si contingat nos exercitum ducere prope Coloniam, non ducemus nisi eos quos personam nostram est necessarium custodire cum moderamine tantum et decenti numero armatorum. In ipsam etiam non ducemus exercitum, nec convocabimus curiam apud ipsam.

Digitized by Google

Fassen wir das Ergebniss zusammen, so hat König Rudolf im Jahre 1274 nach dem längeren Aufenthalte zu Basel im Jänner nur je kürzere Zeit, vielleicht nnr je einen Tag. anfangs Februar wieder Basel, gegen Ende des März Wirzburg, gegen Mitte Juni Strassburg besucht. Mit dem Erzbischofe von Salzburg wie den Bischöfen von Passau und Regensburg ist er im August in regem und zwar dem freundschaftlichsten Verkehre gestanden. Kann demnach von einer Spannung zwischen der Gesammtheit der Bischöfe und ihm keine Rede sein, legte das eben in dieses Jahr fallende Concil von Lyon den geistlichen Fürsten[1]) besondere Lasten auf, zu welchen sich nun sozusagen unmittelbar noch die des königlichen Hoftages gesellt haben würden, so war es doch nur eine billige Rücksichtnahme auf die Bischofsstädte, wenn für den Hoftag eine Reichsstadt gewählt wurde, Nürnberg: und es bedarf da um so weniger der Muthmassung eines Zerwürfnisses mit den Bischöfen, als von einem solchen keine einzige Nachricht meldet, was doch gewiss bei der einen oder anderen Quelle der Fall sein müsste, wenn ein solches und namentlich in dem vermeintlichen Umfange in Wirklichkeit vorhanden gewesen wäre.

Hienach ist für die Wahrscheinlichkeit einer Beziehung unserer Stelle auf irgend welchen Streit des Königs Rudolf mit der Gesammtheit der geistlichen Reichsfürsten im Jahre 1274 nichts zu finden, und ist daher zur Zeit noch nicht zuzugeben, dass hiedurch „die sichere Deutung jener für die Zeitfrage so vorzugsweise massgebenden Stelle gelungen“ sei.

g)

Von ganz besonderer Bedeutung eben für diese Zeitfrage ist endlich die **Erwähnung der Kurstimme und des Reichsschenkenamtes**

1) Sicher ist nach den Urkunden vom 6. Juni 1274 im Legum tom. II. der Monum. Germ. histor. S. 395—398 die Anwesenheit der folgenden daselbst: der Erzbischöfe Werner von Mainz, Engelbert von Köln, Heinrich von Trier, Konrad von Magdeburg, Giselbert von Bremen; der Bischöfe Bruno von Brixen, Johann von Chiemsee, Hildebrand von Eichstält, Witego von Meissen, Friedrich von Merseburg, Otto von Minden, Leo von Regensburg, Konrad von Strassburg.

Nach weiteren Urkunden führt Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I S. 81 in der Note 1 noch den Erzbischof Friedrich von Salzburg auf, dann den Bischof Konrad von Freising, Volrad von Halberstadt, Otto von Hildesheim, den von Naumburg, Bruno von Olmütz, Peter von Passau, Johann von Prag, Wernhard von Seckau.

Berchlold von Wirzburg aus dem Geschlechte von Sternberg erhielt nach der endlichen Absetzung des Berchtold aus dem gräflichen Hause von Hennenberg die päbstliche Bestätigung zu Lyon. Ob er persönlich dort gewesen, ist nicht beurkundet.

des Herzogs von Baiern. Und zwar fällt das um so mehr ins Gewicht, als uns hier die merkwürdige Erscheinung entgegentritt, dass die ursprüngliche Fassung des Art. 130a des Landrechts und des Art. 8b des Lehenrechts die Kur und hiemit die Schenkenwürde dem Könige von Böhmen beilegt, während weiter der Art. 41b des Lehenrechts von diesem nichts mehr weiss, sondern den Herzog von Baiern, welcher bald auch in den erstgenannten Artikeln an die Stelle des Königs von Böhmen gesetzt ist, als Reichsschenken und demgemäss Kurfürsten kennt.

Was gerade die wichtige Frage dieser ursprünglichen Fassung betrifft, hat Ficker sie ausführlich S. 829—838 erörtert. Die beiden ersten Stellen fussen noch mehr oder weniger auf dem Deutschenspiegel, die dritte ist selbständige Arbeit des Verfassers unseres Rechtsbuches. Unterliegt es bei jenen keinem Zweifel, dass sie anfänglich den König von Böhmen nannten, so könnte es sich bei dem betreffenden Theile des Art. 41b des Lehenrechts fragen, ob nicht auch er zunächst eine auf den König von Böhmen berechnete Fassnng gehabt haben könne. Darauf deutet aber nichts. Immerhin wäre daneben etwa denkbar, dass er ursprünglich überhaupt gefehlt habe, erst nachträglich beigesetzt worden sei. Auch dafür bieten die Handschriften, die doch jetzt genugsam bekannt sind, keinen Anhaltspunkt. Allerdings fehlt er beispielsweise in der grossen Zahl derjenigen, welchen die durch den Druck [1]) zugängliche Asbacher angehört, ebenso in der der Hofbibliothek von Aschaffenburg [2]) und in anderen. Aber all das sind nur gekürzte Gestalten der volleren Fassung und kommen hiefür nicht in Betracht. Als Hauptergebniss ist mit Ficker anzunehmen: dass wirklich der zuerst in Umlauf gekommene Text an einzelnen Stellen noch den König von Böhmen nannte, an einer andern bereits den Herzog von Baiern im Auge hatte. Gerade das aber ist für die Festsetzung der Entstehungszeit überaus wichtig. Das was den Verfasser bestimmte, Kurstimme und Schenkenamt schliesslich nicht mehr dem Könige von Böhmen zuzusprechen, muss in die Zeit fallen da er

1) In des Freiherrn v. Freyberg Sammlung historischer Urkunden und Schriften IV. S. 505—718.

Vgl. hiezu den Vortrag in der Sitzung unserer Classe vom 4. Mai 1867 S. 519—562.

2) Rockinger über eine Rheingauer Handschrift des sogen. Schwsp. in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV. S. 224—249.

Digitized by Google

mit seiner Arbeit beschäftigt war. Bei der Fassung des Art. 130 a des Landrechts und des Art. 8 b des Lehenrechts folgte er noch dem Deutschenspiegel, liess sich zunächst durch diesen leiten. Bei der Niederschrift des Art. 41 b des Lehenrechts war ihm anderes bekannt geworden. Und, wie es scheint, ist die jetzt nothwendig gewordene Aenderung der früheren Stellen zunächst übersehen worden.

Welches mag nun die Thatsache sein, welche hier in Mitte liegt? In dieser Beziehung ist auf die Wahl des Jahres 1257, sodann auf die Rudolfs, endlich auf den bekannten Augsburger Hoftag vom Mai 1275 hingewiesen. Die erste soll nach Ficker S. 838/839 gar nicht in Frage kommen können. Auch nicht schon die Wahl Rudolfs, sondern erst der auf dieselbe bezügliche Vorgang auf dem erwähnten Tage soll nach S. 839—842 Veranlassung für den Spiegler geworden sein, auf jene geänderte Ansicht einzugehen. Glaube ich nun im Gegentheile, dass gerade die Wahl des Jahres 1257 in Betracht kommt, kann ich das aber hier vorerst bei Seite lassen nnd in anderem Zusammenhange in IV unter Ziff. 11 diese Frage behandeln, so will ich mich hier auf die Erörterung beschränken, dass weder an die Wahl Rudolfs, noch viel weniger aber dann erst an den Vorgang auf dem Augsburger Tage vom Mai 1275 zu denken ist.

Sicher nicht in minderem Grade als die Doppelwahl des Jahres 1257 nahm die Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg das allgemeine Interesse in Anspruch. Es fanden nach dem Tode des Königs Richard, wie man genugsam weiss, lange Zeit hindurch Verhandlungen über die Besetzung des Thrones statt. Soll es da einem Zweifel unterliegen, dass man von dem, was sich alles hier ereignete, an den verschiedensten Orten im deutschen Reiche sich Kunde verschafft und solche doch auch wohl ohne besondere Schwierigkeit erhalten hat? Abgesehen von anderen zuverlässigen Nachrichten spricht da insbesondere eine Urkunde des Königs Rudolf selbst[1]) bezüglich der Vorgänge bei dieser seiner Wahl[2]) mit

1) Nämlich die oft genug besprochene vom 15. Mai 1275, als da auf dem Hoftage zu Augsburg zwischen den Vertretern des Königs Ottokar von Böhmen und des Herzogs Heinrich von Niederbaiern sich ein Streit »super quasipossessione juris eligendi Romanorum regem« erhoben hatte, in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V. S. 278—280.

2) Electionis tempore apud Franchenfurtte de nobis ab omnibus principibus jus in electione habentibus concorditer celebratae per nuntios et procuratores ejusdem ducis H[einrici], videlicet

einer Deutlichkeit, die gewiss nichts zu wünschen übrig lässt, sich dahin aus, dass der Anspruch des durch einen Bevollmächtigten auf dem Wahltage vertretenen Königs Ottokar auf ein Wahlrecht Böhmens von sämmtlichen Kurfürsten, den weltlichen wie den geistlichen, nicht anerkannt, in Folge dessen auch keine Stimme von ihm beziehungsweise von Böhmen abgegeben wurde, sondern dass die herzoglichen Brüder Ludwig und Heinrich von Baiern, wie sie seinerzeit[1]) bei der Wahl am 13. Jänner 1257 gethan, auch diessmal wieder gemeinschaftlich die baierische Stimme geführt haben. Welches waren demnach bei der Wahl Rudolfs die Kurfürsten? Ausser den drei geistlichen die Herrscher von Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Baiern. Steht nun mit diesem thatsächlichen Verhältnisse der Inhalt unseres Rechtsbuches im Einklange? In keiner Weise. Wenn sein Verfasser nach der Wahl des Königs Rudolf und insbesondere erst nach dem Hoftage zu Augsburg im Mai 1275 geschrieben hat, konnte er nicht mehr den König von Böhmen als Kurfürsten aufführen, wie im Art. 130a des Landrechts und im Art. 8b des Lehenrechts geschieht.

Heinricum praepositum œtingensem et Fridericum rectorem ecclesiae de Lantshût, ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes, praesente venerabili Berhtoldo babenbergense episcopo, procuratore praedicti regis Bohemiae, et contradicente quidem ipsis procuratoribus, sed ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus — tam ecclesiasticis quam saecularibus — non admissa, in dictum L[odwicum] comitem palatinum, nostrum filium, una cum aliis principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout jam dicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum.

Qui, commissum hujusmodi in se recipiens, suo et dicti H[einrici] ducis, fratris sui, ac omnium aliorum principum jus in electione habentium auctoritate et nomine in Romanorum regem solempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum, ducum Bavariae comitum palatinorum Rheni, ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis, prout etiam in praedicta curia augustensi vivae nostrae vocis eloquio utrique ipsorum in praesentia nuntiorum praefati regis Bohemiae, videlicet venerabili Wernhardo sekoviensi episcopo, magistro Heinrico praeposito werdensi commendatore domus Theutonicae per Austriam, et Wulfingo magistro hospitalis sancti Johannis de Meurperge, ac omnium ibidem praesentium principum praelatorum ac baronum recognovimus, et recognoscimus manifeste.

1) Ebendort: Per procuratores dicti H[einrici] ducis et illustrem Lodwicum comitem palatinum Rheni, filium nostrum carissimum, fuit propositum, ratione ducatus Bawariae hoc — nämlich das jus eligendi Romanorum regem — eis competere ex antiquo.

Idemque noster filius L[odwicus] coram nobis cunctisque principibus praelatis baronibus militibus et universo populo qui eidem curiae assidebant extitit publice protestatus, quod praedictus H[einricus], frater ipsius, olim electioni incliti Richardi Romanorum regis, nostri praedecessoris, unacum ipso praesentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit, et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis comprincipibus jus in hoc habentibus eligendo.

Digitized by Google

Aber vielleicht war er nicht genugsam unterrichtet? Gerade ein solcher Gedanke ist hier ganz und gar ausgeschlossen. Ist das kaiserliche Land- und Lehenrecht in Franken entstanden, gleichviel ob in Bamberg oder in Wirzburg, hier kannte man die betreffenden Vorgänge sicher sehr genau, denn wer war der Bevollmächtigte des abgewiesenen Böhmenkönigs auf dem Wahltage? Kein anderer als Bischof Berchtold von Bamberg. Da konnte der Rechtslehrer, welcher mit so sichtlicher Vorliebe auch das Staatsrecht in den Kreis seiner Darstellung zieht, in der betreffenden Zeit den König von Böhmen nicht mehr — wie allerdings nach den Wahlen im Jahre 1257 möglich war — unter die Kurfürsten zählen, konnte ihn insbesondere nicht im Art. 8b des Lehenrechts, abgesehen von dem was S. 575 mit Note 2 berührt worden ist, als solchen zur Begleitung des Königs für die Kaiserkrönung nach Rom verpflichtet hinstellen. Wie ist es denkbar, dass er angesichts dessen was sei es bei der Wahl des Jahres 1273 sei es auf dem Hoftage zu Augsburg im Jahre 1275 vorfiel, was hier den Ausschlag geben soll, nichts besseres zu thun gewusst habe, als einmal das für seine Darstellung zu benützen und dann aber doch nicht die Wahl des Königs Rudolf derselben zu Grunde zu legen, sondern hiefür auf die Doppelwahl des Jahres 1257 zurückzuspringen?

Und nun das Erzschenkenamt? Von ihm ist bei dieser keine Rede. Aber eben so wenig bei der Wahl Rudolfs, eben so wenig bei den Vorgängen auf dem vielerwähnten Hoftage von Augsburg. Hat man indessen längst schon die Kur und die Erzämter in nächste Verbindung gebracht, ist das auch im Ssp. wie im Dsp. der Fall, so ist eben derjenige weltliche Fürst, welcher ausser Pfalz Sachsen und Brandenburg ein Wahlrecht ausübt, der König von Böhmen oder der Herzog von Baiern, der Schenk. Naturgemäss also im Art. 130a des Landrechts und im Art. 8b des Lehenrechts der König von Böhmen. Da begegnet uns aber nun plötzlich im Art. 41b des Lehenrechts der Herzog von Baiern als Schenk. An sich verbietet nichts, hier an die Zeit nach der Wahl des Königs Rudolf zu denken. Aber warum das, wenn der Art. 130a des Landrechts und der Art. 8b des Lehenrechts nicht nach ihr abgefasst sein können, wenn auch sonst alles andere auf eine vorher weist, nichts auf sie? Da wird man auch hier von ihr abzusehen haben, umsomehr als es auch

an einer Erklärung der Sache bei Betrachtung der Verhältnisse nicht sehr lange nach den Wahlen des Jahres 1257 keineswegs gebricht, und hienach alles in vollstem Zusammenhange steht, insbesondere auch das gerade zu dem bisherigen Ergebnisse stimmt, dass im sogen. Schwsp. sich nirgends eine Spur zeigt, welche darauf deuten könnte, dass er von der Wahl Rudolfs oder auch erst von dem Vorgange zu Augsburg im Mai 1275 diese oder jene Kenntniss gehabt. Schon früher ist S. 580—588 bei den Erfordernissen für die Wählbarkeit zum Könige nachgewiesen worden, dass die Auffassung, wie sie uns im Art. 123a des Landrechts entgegentritt, nur vor der Wahl Rudolfs möglich gewesen, aber nacher nicht Platz greifen konnte. Es zeigt dieser Artikel lediglich Kenntniss von den Ereignissen bei der Doppelwahl von 1257. Wie soll es nun wahrscheinlich werden, dass sein Verfasser nach der Wahl Rudolfs nicht diese jüngste wichtige und nach allen Seiten hin erfreulichere Wahl ins Auge gefasst habe, dass er auf die um anderthalb Jahrzehnte frühere zurückgesprungen sei? Nur von dieser wusste er, die Rudolfs und der spätere Vorgang auf dem Hoftage zu Augsburg sind ihm nicht bekannt. Hätte er hievon Kenntniss gehabt, Art. 123a und 130a des Landrechts wie Art. 8b des Lehenrechts müssten uns in ganz anderer Fassung begegnen.

Also auch weder Kurstimme noch Reichsschenkenamt von Baiern, wie sie uns im kaiserlichen Land- und Lehenrechte entgegentreten, geben eine Veranlassung zu der Annahme seiner Entstehung in der vermeintlichen Zeit.

### IV. Die Zeit der Abfassung: nicht lange nach der Wahl des Königs Richard.

Deuten hienach die Gründe, welche von meinem Gegner für die Entstehungszeit des kaiserlichen Land- und Lehenrechts nach der Wahl des Königs Rudolf oder genauer „im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später“ geltend gemacht worden sind, einmal nicht nothwendig darauf, widersprechen sie aber auf der anderen Seite, was wichtiger ist, dem geradenwegs, und gibt uns der Art. 120 des Landrechts den unmittelbaren Fingerzeig für die Abfassung jedenfalls vor dem Jahre 1268 als dem des Zerfalles des Herzogthums Schwaben, das sein Verfasser als bestehend kennt, so erübrigt nichts als an solche nach

der Doppelwahl des Jahres 1257 und vor der Erledigung des Herzogthums Schwaben, wie dann natürlich auch vor der Wahl Rudolfs zu denken, da die erste mehrfach kenntlich genug entgegentritt, dagegen gar nichts erscheint, was auf eine Kunde von der Wahl Rudolfs oder überhaupt von der Zeit dieses Königs schliessen lässt.

Wende ich mich also jetzt zur Darlegung meiner eigenen Anschauung, so tritt im grossen Ganzen als Ausgangspunkt die hoffnungsreiche Zeit der Bestrebungen des rheinischen Landfriedensbundes entgegen, bildet den Mittelpunkt die verhängnissvolle Doppelwahl des Jahres 1257 und der Anfang der Regierung des Königs Richard, ergibt sich als Endpunkt die folgenwichtige Zeit des ersten Abganges dieses Königs aus Deutschland.

1)

Gleich der Eingang der grossen geschichtlichen Einleitung wie namentlich das herrliche Vorwort des Rechtsbuches mit ihrer starken Betonung des Glückes des vom Himmelreiche selbst auf unser Erdenrund verpflanzten Friedens, in welche Zeit führen sie uns? So ganz und gar in die, da das Wirken des rheinischen Landfriedensbundes, am 13. Juli 1254 in Mainz geschlossen, zu den schönsten Hoffnnngen auf eine gedeihliche Zukunft des deutschen Lebens berechtigte. Die Geschichtsbücher wie die Urkunden dieser Zeit sind der Freude hierüber voll. Ja selbst in gleichzeitigen Stilübungen aus Bamberg, deren S. 346 gedacht worden ist, stossen wir darauf.[1]) Unser Werk verläugnet sie am wenigsten. Vor allem entwickelten da die Städte eine höchst bedeutsame Thätigkeit. Zu der namhaften Zahl der rheinischen, die von Anfang an zu seinen Mitgliedern zählten, gesellten sich im Frühjahre 1255 solche in Westfalen und am Niederrhein. Von hervorragenden anderen gehörte Wirzburg am 12. März 1256, Nürnberg vor dem 2. Oktober dieses Jahres, Regensburg seit diesem Tage dem Bunde an. An der Spitze seiner weltlichen Herren ist des Rheinpfalzgrafen und Baiernherzogs Ludwigs des Strengen zu gedenken. Und ins-

---

1) Scheffer-Boichorst a. a. O. VI S. 572 Note 5: Ex coeli minatione [tranquillitas] pacis per totum mundum et maxime per fines Alamaniae viguit, quia regem orbi contulit justum judicem, bonorum omnium sectatorem.

Digitized by Google

besondere war König Wilhelm einsichtig genug gewesen, die günstige Gelegenheit nicht vorüberrauschen zu lassen, in diesem Bunde, beziehungsweise in dessen Hauptfaktor, den deutschen Städten, eine festere Stütze für das Königthum zu suchen, als die schwankende der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, deren Unzulänglichkeit für einflussreiches Walten eines Reichsoberhauptes, dem keine nennenswerthe Hausmacht zur Seite stand, er bisher hinreichend kennen gelernt hatte. Trat er nun im Laufe des Jahres 1255 entschieden an die Spitze des Bundes, so liess sich erwarten, dass fortan auch die Reichsgewalt selbst ernstlich für die Förderung des allgemeinen Friedens einzustehen gesonnen sei, dass für die Zukunft aus dem Bunde eine Reichseinrichtung werde erwachsen können. Wie wonnig gehoben sprach der König in der Bestätigungsurkunde [1]) vom 10. November 1255 Gott den Dank für die so ersehnte Wiederkehr des lange gebannt gewesenen Friedens aus! Gratias agimus domino Deo nostro, gratiarum omnium largitori, pro eo quod — clamoribus pauperum bellorum et gwerrarum temporibus ex afflictione continua per perversorum tyrannidem miserabiliter oppressorum auditis paterne et misericorditer exauditis — tranquillitatem et pacem, quae iam dudum exilinm passa est, largiflua suae pietatis gratia per ministerium et labores humilium maxime his diebus quibus romani regni gubernacula feliciter obtinemus miraculose et potenter induxit et contulit toti mundo ad laudem et gloriam sui nominis ac salutem et commodum totius populi christiani. Nos igitur, in nomine domini nostri Jesu Christi pacem instauratam salnbriter et consulte juratam totis affectibus et puro corde celantes, auctoritate maiestatis regiae confirmamus, volentes etc. Musste zwar König Wilhelm bald darnach im zu wenig dichten Eise der friesischen Moore versinken, die Bestrebungen des Bundes blieben zunächst unverrückt auf sein edles Ziel gerichtet, die kräftige Bekämpfung des Raubritterthums oben und unten, des weltlichen wie des geistlichen; und in kürzester Frist sehen wir ihn sogar in den Reichsangelegenheiten thätig. Ohne weiteres nahm er sich während der Zeit der Erledigung des Thrones um den Schutz des Reichsgutes an. [2]) An den Vorbesprech-

1) Im Legum tom. II der Monum. Germ. histor. S. 375.

2) Im Abschiede des Tages vom 12. März 1256, ebendort S. 377/378:

§ 2. Et quoniam nunc vacat imperium, et domino et rege caremus, omnia bona imperii. donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tneri.

Digitized by Google

ungen zur Königswahl war er betheiligt. Kurzweg erklärten die Bundesglieder, dass sie — denn schon waren, wie es den Anschein hat, begründete Zweifel an der Einigkeit der Wahlfürsten aufgetaucht — nur einen einmüthig erkorenen König anerkennen wollten.[1]) An die Städte der gewaltig dastehenden Genossenschaft wendete sich das muthmassliche künftige Reichsoberhaupt, Markgraf Otto von Brandenburg, mit dem Ersuchen, sie möchten bei der Wahl mit ihrem ganzen Gewichte für den so wünschenwerthen Erfolg eintreten! Und wie leitete er sein desfallsiges Schreiben ein? Mit stärkster Betonung des vom Heilande der Welt gebrachten Friedens. Cum auctor pacis dominus noster Jesus Christus pro pace venerit in hunc mundum, ac per aspersionem sanguinis sui quae in coelo et quae in terra sunt pacificaverit, digne in pacis amorem omnis se accingeret creatura. Hinc est, carissimi, quod — studiis vestris bonis et sanctis quae ad reformanda et conservanda pacis vincula tam unanimiter quam viriliter convertistis in Domino congaudentes — universitati vestrae gratiarum referimus actiones etc.

Das ist der frische Zug, welcher damals überall wehte, das sind die Töne, welche allenthalben die Luft in den deutschen Landen durchschwirrten. Und in unserem Werke? Kann er irgendwo schöner, als hier im Beginne der erwähnten geschichtlichen Einleitung wie im Eingange des Rechtsbuches selbst geschieht, hervortreten? Wande — lesen wir in der ersteren — des buoches erdaht ist durch den rehten vride und durch den reinen vride und durch den seldenhaften vride und durch guot gerihte und durch reht, sô suln wir ouch die hêrren bî dem êrsten

1) Ebendort § 3: Misimus etiam solempnes nuntios nostros ad principes ad quos spectat regis electio, rogantes eos sollicite ut pro salute totins patriae in unam dignentur concordare personam, ne ex eorum discordia sanctae pacis negotium valeat perturbari.

§ 4. Statuimus etiam sub debito juramenti, quod — si in discordia plures electi fuerint — nulli eorum in aliquam civitatem vel oppidum pateat [introi]tus, fidelitatem vel servitium eis nullo modo praestabimus, victualia eis non ministrabimus, mutuum eis non dabimus, nec clam vel palam aliquod ipsis auxilium faciemus.

§ 5. Si autem aliqua civitas vel oppidum vel etiam singulares personae contra hoc statutum et ordinationem nostram, quod absit, aliquid praesumpserint attemptare, praesumtores hujusmodi perjuri et infames ac violatores fidei censebuntur, et contra ipsos totis viribus procedemus tamquam contra violatores pacis et nostros publicos inimicos.

Et haec omnia unanimiter et firmiter tamdiu servabimus, donec nobis unus praesentetur in regem qui de jure regnum romanum debet obtinere, cui de concordi consensu et unanimi consilio tamquam nostro regi et domino fidelitatem et servitia debita libentissime faciemus.



Digitized by Google

nennen den der almehtige got gerihte und gewalt bevalch ûf ertriche u. s. w. Und was hören wir im Eingange des Rechtsbuches? Wir suln mit vride und mit sûne under ein ander leben. Daz hât unser hêrregot gar unmæziclîchen liep. Wan er kom selbe von himelrich ûf ertriche durch anders niht wan durch den rehten vride, daz er uns einen vride schûffe vor des tiuvels gewalte und vor der êwigen marter, ob wir selbe wellen. Und dâ von sungen die engel ob der crippe: gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis: dîn êre, hêrre, in dem himel, vrid ûf der erde allen den die gûtes willen sint. Und unser hêrre sprach alle zît ze sînen jungern dô er mit in ûf ertriche gie sô was daz sîn êllich grûz und sîn wort: pax vobis. Daz sprichet ze tûte: vride sî mit iu. Und alsô sprach er alle zît ze sinen jungern und ze andern lûten. Und dâ bî sule wir merken wie rehte liep der almæhtigot vride hât. Unde dô er aber von ertriche wider ze himel fûr, dô sprach er aber ze sinen jungern: vride sî mit iu. Und enphalh dem gûten sand Peter, daz er phleger wære uber den rehten vride. Und gab im den gewalt, daz er den himel ûf sluzze allen den die den vrid behielten: und swer den vride zebræche, daz er dem den himel vor besluzze. Daz ist alsô gesprochen: et alle die die diu gebot zebrechent diu der almæhtigot geboten hât, die habent ouch den rehten vride zebrochen. Daz ist ouch von gote billich und reht, swer diu gebot unsers hêrren zebrichet, daz man dem den himel vor beslieze, sît uns nû got des geholfen hât daz wir mit rehtem lebenne und mit vridelîchem lebenne zem himelrîche komen mugen.

Da spiegeln sich wie in nichts anderem treu die ernsten Bestrebungen der Besseren jener Zeit ab, nach welcher sie freilich bald wieder zu erlahmen begannen, und sozusagen ihr Ende erreichten als am 16. Jänner 1258 Speier und Worms im geraden Gegensatze zu den Beschlüssen des rheinischen Landfriedensbundes, einem nicht einmüthig gewählten Könige die Anerkennung zu verweigern, ein Bündniss gegen Richard für Alfons eingiengen.

2)

Erinnert ein Theil des erhebenden Einganges des sogen. Schwsp. unwillkürlich an die Predigten des Minoritenbruders Berthold von Regensburg. gerade beispielsweise das was vorhin berührt worden

Digitized by Google

ist an die über den Frieden, stossen wir auf kleinere Anklänge an seine weitverbreiteten Kanzelreden auch sonst an verschiedenen Orten in unserem Rechtsbuche, hat in dessen umfangreichem Landrechtsartikel 377 II die Predigt von den sieben Sakramenten und namentlich znm grössten Theile ohne weiteres die von der Ehe mit ihrer besonderen Rücksichtnahme auf die Ehehindernisse und die Ehescheidungsursachen Aufnahme gefunden, so mag wenigstens im Vorübergehen folgender Gedanke laut werden.

Wer weiss nicht, welche Thätigkeit sonder Gleichen dieser berühmte Mann von der Mitte des 13. Jahrhnnderts an im Süden unserer Heimat wie in Mitteldeutschland entfaltete? Die geschichtlichen Aufzeichnungen aus den Gegenden, in welchen sich Tausende und aber Tausende von Zuhörern um ihn versammelten, nach einigen Nachrichten bis zu sechzig und hundert Tausenden, erzählen wie von sonstigen Ereignissen, welche der Erwähnung würdig erachtet wurden, so von seinem Erscheinen.[1]) Hermann von Niederaltach bemerkt zum Jahre 1250, dass er tantam gratiam habuit praedicandi, ut saepe ad eum andiendum plus qnam sexaginta milia hominum convenirent. Und weiter bei dem plötzlichen Tode des Herzogs Otto des Erlauchten am 29. November 1253: Eodem tempore, mense scilicet novembri, famosus ille praedicator frater Berhtoldus in Lantshnt praedicationis officium exercebat, et morabatur in castro cum duce praedicto, cupiens eum inducere ad obedientiam ecclesiae, et snum erga ecclesias et clerum animum mitigare. Tunc supervenit quidam panper rusticellns, asserens se in nocte praeterita festi sancti Michaelis raptum et ductnm ad tribunal judicii cujusdam, ubi audivisset et vidisset quod ad querimoniam sanctorum sententia mortis data esset in Ottonem ducem et ceteros principes pacis turbatores et ecclesiarum ac pauperum vastatores. Asserebat etiam, quod sub poena mortis a sanctis ex parte Dei sibi esset injunctum, nt haec duci et aliis principibus nuntiare deberet: quodsi non admitteretnr, deberet aliis propalare. Is igitur homullus, cum non fnisset admissus ad praesentiam ducis, praedicto fratri Berhtoldo et aliis quibusdam talia propalavit. Sed et sexto die ante

1) Vgl. überhaupt Pfeiffer und Strobl, Berthold von Regensburg, I in der Einleitung S. 20—32, II in der Einleitung S. 17/18.



Digitized by Google

obitum ducis idem homo venit ad monasterium Altahense, et dixit Hermanno abbati et Alberto abbati de Metem ex parte illius judicii, quod quia non admitteretur talia manifestare, dicti abbates cum Heinrico abbate de Ebersperch deberent intimare duci praenotato, quod nisi citius monetam novam destrueret et resipisceret a vexatione pauperum et ecclesiarum mortis esset in brevi sententiam subiturus. Cujus visionis efficaciam saepedictus dux, Innocentius papa, Chunradus rex, et alii principes per mortem insperatam tunc proh dolor sunt experti. Nach den Annalen von Speier predigte unser Bruder „Spirae extra civitatem apud s. Germanum infra octavam assumtionis beatae Virginis" des Jahres 1254, und ist zum Anfange des folgenden vermerkt: reversus est frater Bertoldus Spirae, et praedicavit in civitate circa ephiphaniam Domini. Zu diesem Jahre verzeichnen auch die Annalen von Colmar: frater Bertholdus de ordine minorum solemniter praedicat. Weiter finden wir ihn in diesem Jahre zu Constanz, wohl auf der Wanderung in die Schweiz, woselbst er nach der Chronik des Johann von Winterthur sich in Weil, Klingenau, Zürich wiederholt aufhielt, während er auf einen Besuch von Winterthur trotz aller dringenden Bitten der Bewohner „propter quoddam theloneum pessimum immo exactionem nefandissimam" nicht eingieng: quia burgenses illius oppidi illud theloneum noluerunt intuitn divinae pietatis et ob precum suarum instantiam deserere. Aus dem Jahre 1259 haben wir eine Nachricht von ihm, Deo et hominibus dilecto, praedicationis officium exercente in Pforzheim. In den Jahren 1261—1263 erstreckte er seine Wanderungen durch Oesterreich und Mähren. Lässt man den Blick über die deutschen Gränzen hinaus schweifen, hat ihm Jemand ein schöneres Denkmal errichten können, als das ein Geist wie Roger Bacon, und dazu Dominikaner, in England [1]) gethan? Solus plus facit de utilitate magnifica in praedicatione quam fere omnes alii fratres ordinis utriusque! Und haben wir irgendwo einen ausführlicheren Bericht über den Bruder Berthold als den seines italienischen Zeit- und Ordensgenossen Salimbene de Adam [2]) von Parma in seiner Chronica ordinis Minorum?

1) Vgl. Konrad Hofmann, Zeugnisse über Berthold von Regensburg, in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen Classe 1867 II S. 374/375.

2) Ebendort S. 375—381 mit dem Nachtrage in 1868 II S. 102/103.

Digitized by Google

Dass die Geisteserzeugnisse dieses Mannes, der wie kein anderer auf das innigste mit dem deutschen Volke verwachsen gewesen, überall freundlichste Aufnahme gefunden haben, kann nicht wunder nehmen. Und warum sollen sie nicht frühzeitig da und dort auch benützt worden sein. Wissen wir ja [1]) aus einem gleichzeitigen Eintrage in einen Codex des Hochstiftes Passau, dass Bischof Otto von Lonsdorf aus seiner Kammer um das Jahr 1256 einem Dominus Reinold die Sermones per se loquentes geliehen, wogegen dieser pro memoriali dedit sermones fratris Bertholdi.

Wie wenig ich nun, was das kaiserliche Land- und Lehenrecht betrifft, geneigt bin, einen möglicherweise leicht zu weit gehenden Einfluss der in Rede stehenden Predigten auf dasselbe in sachlichen Dingen, mögen sie Fragen der Politik betreffen, mögen sie Gegenstände des Rechts behandeln, ohne weiteres anzuerkennen, ist aus der Untersuchung hierüber in den Abhandlungen unserer Classe Band XIII Abth. 3 S. 167—251 ersichtlich.[2]) Dass aber, wo es sich um anderes dreht, seine Worte da und dort auf die Ausdrucksweise wie sonst eingewirkt haben, dass sich vielfach, wenn auch nicht jede Aehnlichkeit gleiches Gewicht beanspruchen kann, Anklänge daran finden, zeigen Beispiele wie sie dort S. 172—179 zusammengestellt sind.

Wenn nun der berühmte Mönch gerade in den Fünfzigerjahren die deutsche Welt unwiderstehlich angezogen hat, dürfte es nicht ebenso oder wohl noch eher möglich sein, dass man seine Predigten, noch frisch im Gedächtnisse von Hunderten seiner Verehrer, vom lebendigen Worte weg und gleich aus den ersten Niederschriften desselben verwerthet hat, als dass erst nach seinem am 13. Dezember 1272 erfolgten Tode eine Aehrenlese daraus veranstaltet worden ist?

Wie sich von selbst versteht, lege ich dem kein besonderes Gewicht bei. Dürfte ja auch, soweit es sich namentlich um den rechtlichen Inhalt im sogen. Schwsp. handelt, bald überhaupt die wichtigere Frage nicht mehr die sein, ob in ihm eine grössere oder geringere Benützung der Predigten des Bruders Berthold stattgehabt hat, den wir allerdings zum Theile mit einer gewissen Vorliebe bei diesen und jenen Gegen-

1) Vgl. Fol. 10 des sogen. [Otto von] Lonsdorf'schen Codex des Hochstiftes Passau.

2) Vgl. hiezu jetzt auch Strobl, Berthold von Regensburg und der Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie XCI S. 205—222.

Digitized by Google

ständen des Rechts wie des Prozesses[1]) verweilen sehen, als vielmehr umgekehrt die, ob nicht, während für das Rechtsbuch keinerlei Veranlassung vorlag, für seinen rechtlichen Theil aus Predigten einer auch noch so hervorragenden Persönlichkeit zu schöpfen, wir auch seine desfallsigen Quellen — wie für das deutsche Recht zunächst den Deutschenspiegel, die alten alamanischen und baierischen Volksrechte, die fränkischen Kapitularien wohl aus der Sammlung des Ansegis, für die fremden Rechte die Epitome Aegidiana aus der Lex romana Visigothorum, den sogen. Brachylogus juris romani, die Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort — genugsam kennen, der Franziskaner für die juristischen Einflechtungen in seine Kanzelreden, wie früher den Deutschenspiegel, was nicht bestritten ist, so später den sogen. Schwsp. zu Rath gezogen haben mag. Doch das nur nebenbei.

3)

Wie uns in der Ziff. 1 die Strömung der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre des 13. Jahrhunderts so ungetrübt entgegentritt, so auch bei einem anderen Punkte, bei dem Blicke auf das Städtewesen und die Rücksichtnahme auf das Recht und die erprobten Gewohnheiten der Städte. Welch ein gewaltiger Umschwung war da erfolgt? Die freiheitsmörderischen Verfügungen des Königs Heinrich und seines kaiserlichen Vaters Friedrich II, namentlich die des ersteren gegen die Communiones u. s. w. der Städte[2]) vom 23. Jänner 1231 und ihre Bestätigung in dem kaiserlichen Edikte gegen die Communia u. s. w. derselben[3]) vom Jänner 1232, wie die dahin abzielenden Bestrebungen der Fürsten, insbesondere der geistlichen, hatten jetzt im Grossen keinen Platz mehr. Wenn auch König Rudolf wieder sich verleiten liess, gerade des Kaisers Friedrich II. Erlass vom Jänner 1232 nach mehr als vierzig Jahren[4]) zu bestätigen, konnte das wohl nicht gar zu ernstlich gemeint

1) Vgl. beispielsweise neben den vorhin erwähnten Anführungen von S. 172—179 auch die Note 4 a. a. O. S. 169—171.

2) Monum. Germ. histor. Legum tom. II. S. 279. Monum. boica XXX p. 1 S. 167.

3) Monnm. Germ. histor. a. a. O. S. 286/287.

4) Vgl. Böhmer's Regesten unter König Rudolf zum 12. März 1275 Num. 159.

Pertz hat es nicht der Mühe werth gefunden, diese Urkunde in den Legum tom. II der Monum. Germ. histor. aufzunehmen, sondern hat sich nur daselbst S. 401 auf „Dürrius in dissertatione inaugurali de comitiis a Rudolfo I habsburgico celebratis“ bezogen.

Digitized by Google

sein, war es mehr lächerlich als dass es eine eigentliche Folge hätte haben können. Im Ganzen hatten sich jene Verfügungen nur fruchtlos erwiesen, sie hatten das kräftige Aufblühen eines ungemein wichtigen Gliedes im deutschen Staatsleben zeitweilig zu hemmen vermocht, sie hatten ihm aber nicht den da und dort heiss ersehnten Untergang bereiten können. Zeuge dessen, dass die Städte, wie wir gesehen haben, sich bald nach dem Beginne der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu als Hauptstützen sogar des Reiches betrachten konnten, dass sie beim Tode des Königs Wilhelm gegenüber den Landeshoheitsbestrebungen der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, ohne weiteres den Schutz des Reichsgutes unter ihre Obliegenheiten zählten, dass sie rundweg nur einem einmüthig erwählten Könige Anerkennung zusicherten. Und umgekehrt wusste auch Wilhelm wie nicht minder Richard ihren Einfluss zu schätzen, sich ihnen geneigt zu erweisen. Welche Menge von Verleihungen besonderer Rechte, welche Menge von Bestätigungen ihrer alten Rechte und guten Gewohnheiten fällt eben in den Schluss der Herrschaft Wilhelms und in den Anfang der Regierung Richards! So am 9./10. August 1254 für Frankfurt, am 10./11. desselben Monats für Gelnhausen, am 10. Oktober für Speier, am 13. für Worms, am 13./14. für Oppenheim, am 2. November für Bern. Am 31. Jänner 1255 wieder für Worms, am 13. Februar wieder für Speier, am 24. desselben Monats für Köln, am 1. März für Hagenau, am 10. für Colmar, am 3. November für Murten, am folgenden Tage für Constanz, am 10. dieses Monats wieder für Oppenheim. Unter Richard begannen sie gleich nach der Krönung. So am 22. Mai für Aachen, am 27. für Köln, am 15. Juli für Oberwesel, am 8. September für Frankfurt, für Friedberg, für Wetzlar, für Gelnhausen, für Nürnberg, am 16. September für Oppenheim, vier Tage darnach für Hagenau; insbesondere dann am 24. Juli 1258 für Worms, am 6. Oktober für Speier. Namentlich der Schutz der guten Gewohnheiten wird hier sozusagen regelmässig hervorgehoben. So hören wir beispielsweise in der Verbriefung für Bern vom 2. November 1254: singula et universa jura vestra libertates seu consuetudines bonas vobis illaesas conservabimus, prout indultae vobis sunt ab imperatoria maiestate. Die weiter erwähnte Urkunde für Köln vom 24. Februar 1255 führt neben allen Freiheiten Rechten und Privilegien ausdrücklich „necnon et bonas

Digitized by Google

et approbatas consuetudines et honestas“ auf. Dasselbe geschieht in der Bestätigung des Königs Richard vom 27. Mai 1257, in welcher einzelne „Articuli“ daraus besonders namhaft gemacht sind, wie gleich die althergebrachten Zollfreiheiten bei Neuss, Boppard, Kaiserswerth, Duisburg. Als derselbe König am 5. November 1262 anerkannte, dass Breisach und Münster im s. Georgenthale Eigenthum des Hochstiftes Basel seien und allen Ansprüchen darauf entsagte, ist noch besonders beigefügt: omnia jura et consuetudines honestas civitatis basiliensis approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas, et contra eas nullatenus veniemus.

Und nicht allein das. Gerade damals brachten nicht nur mehrfach die Städte diese ihre Rechte und Gewohnheiten zu schriftlicher Aufzeichnung, sondern erlangte auch das deutsche Recht Verbreitung über den deutschen Boden hinaus, wie ostwärts und nordostwärts nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen. Nur wieder etliche Belege aus den hier überreichen Fünfzigerjahren und der allerersten Zeit des folgenden Jahrzehents. Eine Urkunde vom 14. Mai 1250 enthält die Bewilligung des Königs Wilhelm für die Bürger von Aachen: quatenus statuta inter vos de novo rationabiliter et de communi vestro consensu ordinata a vobis universis et singulis usque ad tempus debitum inviolabiliter observentur. In demselben Jahre bewidmete Herzog Heinrich III. von Schlesien die Stadt Brieg mit dem Rechte von Neumarkt: civitatem nostram in Alta Ripa Heinrico de Richenbach sculteto, Gerkino de Auro, et Orthlifo jure theutonico locandam contulimus, terrae nostrae accedente consilio et providentia sapientum, eo videlicet jure quo civitas noviforensis fundata est pariter et locata. Die Stadtordnung oder „der stete reht“ von Oehringen, in deutscher Sprache, auf eidliche „vergiht und bekentnisse“ der Chorherren des dortigen Collegiatstiftes und eilf besonders hiezu erwählter Ritter urkundlich abgefasst, ist in den Vergleich zwischen Gottfried von Hohenlohe und den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg über das Verhältniss ihrer gemeinschaftlichen Hoheitsrechte auf Oehringen vom März 1253 aufgenommen. In demselben Jahre verlieh der schon erwähnte Herzog Heinrich III. von Schlesien der neuen Stadt Trachenberg das deutsche und besonders das sogen. Meilenrecht gleich Goldberg und Löwenberg. In der Urkunde über die Gründung von Frankfurt an der Oder durch den Markgrafen Johann I. von Brandenburg vom 21. Juli

Digitized by Google

wieder des Jahres 1253 ist bestimmt: ipsam civitatem eodem jure quo civitatem Berlin gavisam esse volumus et contentam. Eine Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln aus dem folgenden Jahre erwähnt „civitatem suam Bytom — Beuthen am Beuthener Wasser — jure teutonicali locandam“. Vom 20. September dieses Jahres ist der Stadtrechtsbrief des Erzbischofs Konrad von Köln für Helmarshausen in Kurhessen. Am 23. Mai 1255 verlieh Herzog Wartislaw III. von Demmin unter Mitwirkung des Bischofs Hermann von Kamin der ausserhalb der Burg Colberg entstandenen nun zur Stadt zu erhebenden deutschen Ansiedlung das lübische Recht, und wies die Bürger in zweifelhaften Fragen „civilis consuetudinis sive juris dictae villae“ behufs der Einholung aufklärender Bescheide an den Rath von Greifswalde. Aus demselben Jahre ist auch die Urkunde des Herzogs Heinrich III. von Schlesien über die Bewidmung der Stadt Öls mit deutschem Rechte, eo videlicet jure quemadmodum civitas noviforensis locata est. Am 28. Jänner 1256 verlieh König Ottokar den bei der allgemeinen Verwüstung von Mähren schwer bedrängten Bürgern in Přerow die Vergünstigung, quod in eodem jure ac libertate sedeant et morentur quo civitatenses in Olomucz hactenus sunt gavisi. Am 23. Juli bewilligten die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg der Stadt Pritzwalk die Rechte qualia cives de Sehusen noscuntur antiquitus habuisse. Im selben Jahre gewährte Graf Günther von Arnstein der Stadt Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg quaedam specialia jura quae civitas Stendal habere dignoscitur. Gleich dem Eingange des Rechtsbriefes des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen und im Osterlande für die Stadt Altenburg vom 3. Dezember noch des Jahres 1256 entnehmen wir folgendes: Supplicationes vestras pluries accepimus, quibus a nobis devote et humiliter postulastis, ut juribus consuetudinibus ac libertatibus quibus eatenus ex gratia Imperii usi fuistis deinceps vos uti ex dono quoque nostrae gratiae sineremus: nos itaque, cum gratiam vobis potius augere velimus quam minuere, taxata petitionis vestrae ratione, immo et devotione qua serviles nobis vos exhibetis et fideles, petitionem vestram dignanter admittimus, et jura simul et libertates quibus ex antiquis usi estis temporibus et deinceps ex nostra uti debetis gratia subscribimus etc. In das Jahr 1257 fällt die Einführung des deutschen Rechtes in Krakau. Am Donnerstage in



Digitized by Google

der Dreifaltigkeitsoktave 1258 verfügte König Ottokar, dass die im Oktober des vorigen Jahres gegen die ungarische Gränze angelegte Stadt Hradište „eo fundaretur jure et gauderet perpetuo quo civitas brunnensis fundata videtur vel gaudere. Am 7. August verlieh er der Stadt Gewičko das Magdeburger Recht wie es Neustadt besass, nämlich mit omnibus juribus censualibus et aliis juribus quibus Novacivitas — Uniczow alio nomine nuncupata — et judicium ejusdem civitatis gaudet et fruitur temporibus ex antiquo. Im selben Jahre gründete Fürst Jaromar II. von Rügen die Stadt Damgard und verlieh ihr in communi jus tale quale hii de Lubeke et hii de Stralessund nunc habent et hactenus habuerunt. Am 27. Juli 1259 verfügte wieder Ottokar dass Leutomischl „jure fori, jure civili, jure judicii, ceterisque juribus ac libertatibus gaudeat" wie Graz und wie andere königliche Städte in Böhmen, und dass die Angehörigen jener Stadt „nullius castri nullorumque judicum vel officialium seu beneficiariorum astent judicio, sed Pragae coram nobis vel nostro vicario judicentur. Auch mag aus demselben Jahre der Bestätigung des Rechtes von Stade am 29. September durch den Erzbischof Hildebold von Bremen gedacht sein. Ueber Dirschau besagt die Gründungsurkunde des Pommernherzogs Sambor II. vom Jahre 1260 im Eingange: de consensu et bona voluntate uxoris nostrae necnon puerorum nostrorum baronumque consilio civitatem in Dersowe locavimus, eidem jus lubicense per omnia concedentes, in ea nobis et nostris successoribus justis heredibus retinendo dominium quemadmodum nostri consimiles suis in civitatibus dominantur, und fügt später bezüglich des Rechtszuges noch bei, dass die Bürger pro ignorata vel obscura sententia quaerant consilium elbingense. Wenden wir uns von da wieder dem Süden zu, so bestätigte in demselben Jahre der ältere Graf Hartmann von Kiburg der Stadt Diessenhofen die alten von ihrem Gründer, seinem Grossvater gleichen Namens, verliehenen Rechte, und weiter in den beiden Schlussabschnitten der betreffenden Handfeste verschiedene Satzungen „a civibus nominatae villae statutas". Wem ist endlich, um hier zu schliessen, wenn wir nochmal nordwärts gehen wollen, die Ertheilung des Rechtes von Magdeburg mit gewissen Sonderbestimmungen zunächst an die Altstadt von Breslau durch die Herzoge Heinrich III. und Wladislaus von Schlesien am 16. Dezember 1261, womit ja die so viel besprochene Tabula wratislaviensis oder erste

Digitized by Google

Rechtsmittheilung der Schöffen und Rathmannen zu Magdeburg an den vorgenannten Herzog Heinrich III. und die Bürger von Breslau so innig zusammenhängt, und an die Neustadt durch diesen Herzog vom 9. April 1263 nicht in Erinnerung?

Soll es da blos Zufall sein, wenn gerade auf die Stadtrechte und die guten Gewohnheiten der Städte unser Rechtsbuch da und dort so sichtlich Rücksicht nimmt? Gleich in seinem Art. 1 b weist es bei der Gliederung des weltlichen Rechts dem Stadtrechte neben dem gemeinen Rechte[1]) seine eigene Stelle[2]) an, und gedenkt am Schlusse kurz des Gewohnheitsrechts.[3]) Ueber dieses handelt es dann in einem besonderen Artikel, im Art. 44, und erklärt es da als dem geschriebenen Rechte gleichwerthig. Gerade hier wird nun auch in Anknüpfung an eine Stelle aus dem sogenannten Brachylogus juris romani „Jus civile est quod unaquaeque civitas sibi ipsi constituit" namentlich vom Stadtrechte[4]) gesprochen. Daz heizzet burger reht, swaz ein iglich stat ir selber ze rehte sezzet mit ir kunges oder mit ir fursten willen unde mit wiser lûte râte unde als reht si unde als hie vor gesprochen ist. Mac man die gewonheit mit den lûten behaben, so ist sie als gût mit schrift als âne schrift. Swaz die keiser unde die fursten den steten rehte hânt gegeben, unde si selbe gemachet habent mit ir gunst, daz ist reht, ob ez ioch niht geschriben ist. Unde wærn diu reht elliu geschriben, daz wære dar umb gût daz man ir dester minner vergæzze. Swer diu reht in den steten machen wil, der lege si wisen lûten vor. Gevellet si den, sô si stete. Wieder am Schlusse des Art. 56 hören wir: Idoch

1) Elliu reht din an disem bûche stênt diu habent die keiser unde die kunge alsô gesezzet, daz si uber ellin lant reht unde gewær suln sin. wan swer et rômisch keiser und kunc ist, dem sint onch von rehte elliu lant undertân din cristenlichen gelonben hânt.

Unde swaz onch die rômischen keiser und kunge lantreht unde lêhenreht gesezzet unde geboten habent, diu suln ouch von rehte gemeine unde gewonlich sin in allen den landen din under in sint.

2) Idoch habent etliche hêrren unde etliche stete lihte einerhande reht oder zwei oder drin an den kungen erworben nâch gûter gewonheit. dar umme sol man ellin din reht niht verwerfen diu an disem bûche stênt.

3) Gûte gewohnheit die widersprichet dize bûch niht. daz welle wir aber her nâch baz bescheiden.

4) Vgl. im Vortrage „über die Benützung des sogenannten Brachylogus juris romani im Landrechte des Deutschenspiegels? und des sogen. Schwabenspiegels" im Berichte über die Sitzung unserer Classe vom 2. Juni 1888 S. 150—153 und 156/157.

habent die keiser den steten sunderlichiu reht verlihen, und gût gewonheit, der ein teil an disem bûch stât. Die widerspricht diz bûch niht, wanne gût gewonheit ist gût rehte.

Das ist doch gewiss nichts als der reinste Wiederhall des Geistes, welcher in der berührten Zeit so lebhaft die deutschen Gemeinwesen beseelte, des Strebens nach Sicherung ihrer althergebrachten Gewohnheiten wie nach dem Besitze schriftlicher Aufzeichnungen ihres Rechtes.

4)

Bewegen wir uns nach den Andeutungen der Ziff. 1 und 3, wohl auch der Ziff. 2, in keiner anderen Zeit als am Schlusse der Regierung des Königs Wilhelm und im Beginne der des Königs Richard, so ist bekannt, dass seine Wahl oder überhaupt die Doppelwahl des Jahres 1257 von hervorragender Bedeutung ist. Und gerade sie tritt, wie in der geschichtlichen Einleitung unseres Rechtsbuches, so in diesem selbst überall auf das entschiedenste entgegen. Diese verhängnissvolle Wahl und der Anfang der Herrschaft des Königs Richard bildet, wie S. 607 bemerkt worden ist, so recht eigentlich den Mittelpunkt des Werkes.

Wer je einmal sich in diese Zeiten vertieft hat, kann ihre hohe Wichtigkeit für die Entwicklung des deutschen Staatsrechts nicht verkennen. Betrachten wir einzele Erscheinungen, die hier zunächst bei der in Rede stehenden Doppelwahl entgegentreten.

5)

Was zunächst den Erlass der Wahlausschreiben betrifft, steht er nach dem Art. 130a des Landrechts dem Erzbischofe von Mainz und dem Pfalzgrafen am Rhein zu. Hat das beim Reichserzkanzler nichts auffallendes, deutet schon Otto von Freising hierauf hin, ist es bei der Wahl Otto's IV. der Fall gewesen, so fehlt für den Rheinpfalzgrafen eine derartige Nachricht aus früherer Zeit. Auch bei den Wahlen, welche später folgten, ist solches im höchsten Grade unwahrscheinlich. Bei der des gegen Konrad IV. aufgeworfenen Pfaffenkönigs Heinrich waren nur geistliche Fürsten betheiligt. Auch bei der Wilhelms war es nicht viel anders, und Pfalzgraf Otto der Erlauchte hatte wohl am wenigsten Veranlassung hier aufzutreten, wie er ja im Jahre 1249 sich zu der ausdrücklichen Erklärung bemüssigt gefunden hat, dass er bei dessen Wahl

Digitized by Google

nicht thätig gewesen, und auch noch später in keinerlei Berührung zu diesem Könige getreten ist. Anders waren die Verhältnisse nach dessen Tode gelagert. Der Erzbischof von Mainz war Gefangener des Herzogs von Braunschweig, konnte also die Wahlausschreiben nicht erlassen. Wer sollte das thun? Man könnte etwa an den Erzbischof von Köln denken, welchem es wahrlich sonst an Rührigkeit nicht gebrach und welcher in dieser Zeit gerade auch in Vollmacht seines Collegen handelte. Aber keine Spur deutet auf etwas dergleichen.[1]) Wer sollte nun hier eintreten? Wohl doch der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, welche sich unterdessen bestimmt als ausschliesslich berechtigte abgegränzt hatten. Ist es wahrscheinlich das erste Mal dass der Pfalzgraf, jetzt Ludwig der Strenge, hier eintrat, ist es keine länger hergebrachte Befugniss, sondern lag die nächste Veranlassung am Ende in dem rein zufälligen Umstande der thatsächlichen Verhinderung des Erzkanzlers, so konnte sich nunmehr einfach die Anschauung bilden, welche in unserem Rechtsbuche begegnet und auf welche wir auch bald in einer besonderen Ausführung wohl aus der Rechtsdarlegung der Bevollmächtigten des Königs Richard an den Pabst Urban IV. in einem Schriftstücke des päbstlichen Notars Magister Berard von Neapel vom 27. August 1263, dem gleichen Tage wie die Ladung des Königs, stossen: Ad archiepiscopum maguntinum et comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare.

Kann dieser Satz einen Werth beanspruchen? Man legte dem Schriftstücke, welches ihn enthält,[2]) einen solchen und zwar einen höchst be-

---

1) Bezüglich der mehrfach wichtigen Wahl von 1198 vgl. Ficker über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabensp. aus dem Deutschensp. S. 102—104, 107—109. Am Schlusse ist da bemerkt: Das besondere Gewicht, welches 1198 auf die abwesenden Fürsten von Mainz und Pfalz gelegt wurde, mag sich daraus erklären, dass sie gerade die unbestritten ersten Wähler waren, und dass sie bei Abwesenheit ausser dem Reiche natürlich zum Besuche der ausgeschriebenen Tage nicht verpflichtet sein konnten, deren Ausschreibung bei Erledigung des Reichs zudem ihnen zuerst zugekommen wäre.

2) Vgl. beispielsweise Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257. Beil. C S. 125—130; Harnack, das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Anhang III Ziff. 2 S. 259—261; besonders Rodenberg, der Brief Urbans IV vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257, im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 172—179.

Digitized by Google

deutenden bei, indem man es für nichts weniger als ein Schreiben des erwähnten Pabstes in der Angelegenheit der Entscheidung über die Doppelwahl von 1257 betrachtete, und hieran weit gehende Folgerungen bis zu einer Anerkennung der darin vorgetragenen Anschauungen von Seite des päbstlichen Stuhles knüpfte. Das ist nun allerdings nicht der Fall. denn in den Regesten Urbans IV im vatikanischen Archive findet sich im Liber II Num. 212 nur die kürzere Ladung des Königs, keineswegs aber unser Schriftstück, welches ausser in der Sammlung von Dictamina eben des Berard von Neapel auch im Mscr. C. 49 der Vallicelliana S. 9 steht, aus welchem es Raynald seiner Kirchengeschichte zum Jahre 1263 § 53—60 einverleibt hat. Trotzdem schwindet hiedurch seine Bedeutung nicht ganz und gar. Wir wissen aus dem ächten Schreiben des Pabstes, dass die Gesandten Richards die Ansprüche desselben auf seine Anerkennung aus „variis tam facti quam juris allegationibus" begründet haben. Dass von diesen der päbstliche Notar Kenntniss hatte, wird nicht zu bezweifeln sein. Insbesondere der rechtlichen Begründung sind daher wohl die Sätze entnommen, welche der schon berührte § 53 damit einleitet, dass die Bevollmächtigten „proponere curaverunt, quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro jure servari. Sie reichen bis § 56 einschliesslich. Haben wir es nun sicher für die rein thatsächlichen Vorgänge auf den Tagen des 13. Jänner und des 1. April mit einer unverdächtigen Hauptquelle zu thun, so ist das was sich als Recht für die Königswahl aufgestellt findet als auf den Ausführungen der Gesandten des König Richard beruhend, uns, da die Ausführungen der Bevollmächtigten des Königs Alfons in den § 57—60 auf dasselbe nicht in gleicher Weise Rücksicht nehmen, mehr einseitig überliefert. Nicht blos möglich, sondern wohl wahrscheinlich bleibt es, dass da manches so hingestellt erscheint, wie es für die Beurtheilung der Vorgänge bei den Wahlen von 1257 im Interesse eben des Königs Richard gelegen war. Immerhin aber wird man bei Rücksichtnahme hierauf das Schriftstück „unbedingt für die Wahlvorgänge selbst als wichtigste Quelle einer kritischen Darstellung zu Grunde legen" dürfen.

Wenn nun, um auf den Erlass der Wahlausschreiben zurückzukommen, unser Rechtsbuch kurzweg dem Erzbischofe von Mainz und dem Pfalz-

Digitized by Google

grafen am Rhein die Ausfertigung der Wahlausschreiben zutheilt, der päbstliche Notar sodann berichtet. dass es genüge, wenn auch nur der eine von beiden sie vornehme, so hat zunächst der Vorgang für die Wahl von 1257 die Veranlassung geboten, wofür das „altero nequeunte“ vollständig passt, während möglicherweise für die weiteren Worte „vel forsitan non volente“ ein besonderes Ereigniss aus nicht viel späterer Zeit in Betracht kommen mag. Bekanntlich handelte es sich im Jahre 1262 um die Gegenwahl Konradins. König Ottokar von Böhmen machte da dem Pabste die Mittheilung, dass der Erzbischof von Mainz ihn und die Mitkurfürsten zur Wahl entboten habe. Wissen wir nichts von einem derartigen Erlasse des Pfalzgrafen am Rhein, der doch gewiss dem Plane als solchem nicht ferne stand, so fehlt es nicht an Gründen, welche ihn veranlassen konnten, die amtlichen Schritte hiefür dem Erzbischofe von Mainz zu überlassen. Vielleicht handelte dieser übrigens hiebei auch auf eigene Faust.

Das eine wie andere aber ändert daran nichts, dass der Pfalzgraf am Rhein im Jahre 1257 zur Wahl geladen hat.[1]) So erklärt sich ohne allen Zwang, dass unser Rechtsbuch einmal das alte Recht von Mainz wahrt, das ja nur in Folge eines besonderen Umstandes im Augenblicke ruhen musste, und auf der anderen Seite, wenn bis dahin der Pfalzgraf ein solches selbständig auch noch nicht geübt hatte, nur dem thatsächlichen Verhältnisse, welches dann bald weiter massgebend geworden ist, Ausdruck gegeben hat.

6)

Fragen wir nun, an wen die Wahlaussschreiben gerichtet wurden, mit anderen Worten, fragen wir nach der Befugniss zur Theilnahme an der Wahl, so ist bekannt, dass sie bei den Wandlungen, welche da im Laufe der Jahrhunderte in Folge verschiedener Umstände eingetreten sind, in immer engere und engere Gränzen eingeschränkt wurde, bis schliesslich bei dem alleinigen Wahlrechte der besonderen Kurfürsten mehr und mehr auch das weitere Erscheinen anderer deutscher Grossen beziehungsweise deutscher Fürsten bei der Wahlversammlung sich als

1) Vgl. Scheffer-Boichorst, zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur, in den Sitzungsberichten unserer Classe 1884 S. 487—490.

Digitized by Google

nicht mehr nothwendig oder geradezu als überflüssig erweisen musste. Bei den Wahlen des Jahres 1257 noch nicht ganz und gar, vollkommen entschieden schon bei der folgenden.[1]) Finden wir allerdings auch bei denen des Jahres 1257 als Wähler nur mehr die inzwischen auf die Zahl von sieben abgegränzten Wahlfürsten bereits als solche in Thätigkeit, so waren doch wie früher jedenfalls an die deutschen Fürsten noch die Einladungen zum Besuche der Wahlversammlung ergangen. Es ist S. 346 in der Note 4 aus einem wirzburgischen Formelbuche dieser Zeit ein Stück über ein Ansinnen des dortigen Bischofs um Beihilfe behufs angemessenen Erscheinens auf dem nach Frankfurt angesetzten Wahltage[2]) berührt worden. Besonderen Grund hatte es, wenn das vermeintliche Reichsoberhaupt, wie schon S. 609 bemerkt wurde, Einladungsschreiben auch an die Glieder des rheinischen Landfriedensbundes richtete. Von der Anwesenheit der Bischöfe von Speier und Worms wissen wir aus diesen und jenen Quellen.

Und wie äussert sich unser Rechtsbuch im Art. 130a des Landrechts? Swenne si — die sieben Kurfürsten — wellent kiesen, sô suln si ein sprâche gebieten hinz Frankenfurt. Dâr sol gebieten der bischof von Meinze bî dem banne; sô sol si der phalnzgrâve von Rîne gebieten bî der æhte. Si suln dâr gebieten ze dem gespræche iren gesellen die mit in dâ weln suln. Unde dar nâch den andern fursten, als vil si ir mugen haben.

7)

Was den **Ort der Wahl** betrifft, ist im Art. 129 des Landrechts, während der Ssp. und der Dsp. einen besonderen nicht erwähnen, Frankfurt am Main als solcher auf das bestimmteste hervorgehoben. Da war keine Königswahl mehr seit der Friedrichs II. am 2. Dezember 1212 und seines Sohnes Heinrich am 23. April 1220 vorgenommen worden. Konrad IV. war im Jahre 1237 zu Wien und Speier, Heinrich Raspe am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim mainabwärts von Wirzburg, Wilhelm bei Köln zu Neuss und Woringen am 3. Oktober 1247 gewählt worden.

---

2) Quidde, die Entstehung des Kurfürstencollegiums, S. 112: Wenn 1257 doch noch von dem Consensus der übrigen Fürsten die Rede gewesen war, so fiel das schon bei der Wahl Rudolfs im Jahre 1273 ganz fort.

3) Edictam apud Vrankenwrt curiam super eligendo viro regio decentius accessurus.

Ob in der Versprosa des Auszuges aus den Gesta episcoporum leodiensium des Aegid von Orval „Rex apud Vadum-Franconis debet eligi. Electores: treverensis, maguntinus, coloniensis archiepiscopi; marchio brandenburgensis, dux Saxoniae, comes palatinus Rheni, dux Boëmiae. Inungi debet in Aquisgrano“ u. s. w. eine Erinnerung an Frankfurt als den früheren berühmten Wahlort — Friedrichs I. am 8. März 1152, Friedrichs II. Heinrichs VII. — liegen mag, oder man daran denken darf, dass die Bedeutung der im März 1252 erfolgten Anerkennung des Königs Wilhelm durch die Laienfürsten von Sachsen Brandenburg und Böhmen, in den Annalen von Erfurt ohne weiteres als Wahl [1]) bezeichnet, auf dem Hoftage gerade bei Frankfurt, den er jetzt als um ein gutes Stück mehr rechtmässiger deutscher König im Juli gehalten hat, äusserlich sichtbar an den Tag getreten, und da dieser Anerkennung gewissermassen der Ausdruck als Wahl an jenem früheren Wahlorte gegeben werden sollte, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls die Wahlen des Jahres 1257 fanden wieder in und vor Frankfurt statt. War Wilhelm gezwungen gewesen, den berührten Hoftag daselbst auf dom Felde vor der Stadt abzuhalten, weil die staufisch gesinnte Bürgerschaft ihm die Thore verschloss, so erfolgte auch jetzt, freilich aus einem anderen Grunde, die Königswahl theilweise wieder ausserhalb der Stadt. Die in ihr befindlichen Wähler nämlich, der Erzbischof von Trier und die Bevollmächtigten des Königs Ottokar von Böhmen, liessen aus Besorgniss vor dem grossen Zuzuge der übrigen den Erzbischof von Köln und den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Oberbaiern Ludwig den Strengen mit seinem Bruder Heinrich von Niederbaiern nicht in die Stadt. Diese wählten also auf dem Felde vor Frankfurt, auf fränkischer Erde, am 13. Jänner 1257, die anderen sodann in der Stadt am 18. April dieses Jahres.

Und was meldet der Art. 129 des Landrechts? Als man einen kunc kiesen wil, daz sol man tûn ze Frankenfurht. Unde lât man die fursten niht in die stat, sô mac man in mit rehte kiesen vor der stat. Unde

1) Monum. Germ. hist. Scriptor. tom. XVI S 38: Rex Wilhelmus a marchione brandenburgense ac duce Saxoniae ceterisque hujus terrae magnatibus in romanum solempniter electus est principem. Eodemque tempore cives goslarienses fecerunt similiter. Und bald darnach S. 38/39: Rex etiam Boëmiae pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit.



Digitized by Google

als si den kunc erwelnt, sô sol er die stat unde die lûte die dâ inne sint u. s. w.

8)

Schon aus dem, was bisher berührt worden ist, stellt sich als einflussreichste Erscheinung die Begränzung der Fürsten bei dem Geschäfte der Wahl des deutschen Königs auf nur mehr eine geringe Zahl mit ausschliesslicher Berechtigung hiezu dar, wie sie bei den Wahlen von 1257 zum ersten Male wirklich im Leben an den Tag getreten ist. Sie allein schon war ein Ereigniss von solcher Tragweite, dass es, so wenig bemerkbar die allmälige Umgestaltung der Wahlberechtigung vor sich gegangen war, auch schon von den Zeitgenossen nicht unbeachtet gelassen werden konnte.

Und wie stellt uns der Verfasser unseres Werkes das Erscheinen dieser ausschliesslich mit jenem so wichtigen Reichsrechte ausgestatteten Fürstenoligarchie vor? Entsprechend seiner ganzen Auffassung wird die Einsetzung des Kurfürstencollegiums dem gewaltigen Kaiser zugeschrieben, dessen Staats- und Rechtsordnung so viele Jahrhunderte fort als die beherrschende betrachtet wurde, Karl dem Grossen. Er tet — heisst es bei der Schilderung seines Reichstages zu Mainz im Buche der Könige neuer Ehe Sp. 179 — den hêrren kunt, wie ime der bâbest unde Rômære die kür über daz riche heten gegeben. Er tet in kunt, wie manic lant er betwungen hete, und wie vil der kristen wæren. Er teilte den hêrren dâ vor diu lant: er gap an daz rômische riche vil laude diu er betwungen hete, er gap an Vrancrîche vil lande diu er betwungen hete. Der den teil unde diu lant wizzen welle, der lese Gesta Karuli: dâ vindet er inne alliu siniu urlinge, unde waz er alle tage begangen hât. Er satzte nâch der vürsten râte, wem er die kür bevulhe. Si satzten den rât an in, wande er was wise. Der keiser sprâch alsô: Mir gevallet wol, wir geben die wal drîn erzebischoven unde vier leienvürsten. Ez geviel den hêrren wol. Welhiu ambet si suln haben, und wer si sin, daz seit uns daz lantrehtbuoch bescheidenliche. Die vürsten nigen dem keisere unz ûf den vuoz, si seiten im danc der grôzen êren die er dem riche hete getan. Unmittelbar tritt denn auch die Thätigkeit der Kurfürsten bei allen irgendwie bedeutsamen Reichsangelegenheiten in den Vordergrund. Es braucht hierüber in Kürze nur auf die Darstellung in

Digitized by Google

dem Vortrage über das Buch der Könige insbesondere der neuen Ehe in den Abhandlungen unserer Classe Band XVII Abth. 1 S. 31/32 und 56 verwiesen zu werden, woselbst näher hievon gehandelt ist. Sehen wir natürlich von dem Rückgreifen auf Karl den Grossen ab, worauf uns übrigens schon vorher eine Einschiebung in den Auszug der Gesta episcoporum leodiensium des Aegid von Orval [1]) führt, was finden wir, nachdem auf das Landrechtsbuch angespielt worden ist, da? Sein Art. 130 a führt die sieben Fürsten, von welchen die Frage ist, auf. Wird der Verfasser in der geschichtlichen Einleitung nicht satt, bei jeder Gelegenheit, die sich ergibt, gerade auf diese Siebenzahl zurückzukommen, auch im Rechtsbuche selbst wird sie auf das entschiedenste betont. In dem schon erwähnten Art. 130 a des Landrechts heisst es: Den kunc suln kiesen drî phaffenfursten unde viere leienfursten. Bei den letzteren wird ausdrücklich berührt: Die viere suln teusche man sin von vater unde von mûter, oder von eintwederm. Und bald darnach ist noch bemerkt: Dar vmb ist der fursten ungerad gesezzet, ob viere an den einen teil gevallen, unde drî an den andern, daz drî den vieren volgen suln. Im Art. 8 b des Lehenrechts sodann hören wir bei dem Zuge zur Kaiserkrönung: Swen die Teuschen ze kunge kiesent, als der ze Rôme nâch der wihe varn sol, sô sint im die fursten schuldic mit im ze varnne die in erkorn hânt ze kunge. Nach ihrer Aufzählung [2]) wird die besondere Anfügung nicht versäumt: Die siben fursten suln mit im varn.

Lässt sich dieser stäte so auffällige Hinweis auf das jetzt abgeschlossene Kurfürstencollegium wohl anders erklären als eben nur durch den noch ganz frischen Eindruck der Königswahlen des Jahres 1257, der auch nach ihren anderen theilweise berührten Seiten hin namentlich im staatsrechtlichen Abschnitte des kaiserlichen Landrechts so entschieden hervortritt?

9)

Die Vorgänge bei diesen Wahlen selbst spiegeln sich insbesondere im Art. 130 a bis c des Landrechts ab.

Der hässlichen Schattenseiten, welche namentlich beim Blicke auf den Schacher für die beiderseitigen Wahlstimmen hervortreten, ist auch

1) Monum. Germ. hist. XXV S. 130. Vgl. oben S. 626

2) Vgl. oben S. 575 mit der Note 1.



Digitized by Google

anderwärts genugsam gedacht worden. Die Annalen von Hamburg beispielsweise zeihen einerseits die deutschen Fürsten beziehungsweise die Kurfürsten der Thorheit darüber, dass sie ihr hehres Vorrecht um so und so viele Pfunde Sterling verkaufen mochten, und finden anderntheils unübertrefflich kaufmännisch: das Bischen Oel, welches auf des Königs Haupt gegossen wurde, hätte er in seiner Heimat um vieles billiger bekommen können.[1]) So bequem vermochte sich der Verfasser unseres Rechtsbuches über diesen Handel nicht abzufinden. Aber er hat hinreichend ausgiebig seinen tiefen Abscheu über solches Treiben, das ihm Simonie ist, im Art. 130b Ausdruck gegeben. Ob freilich von dem was hier zur Abhilfe geltend gemacht wird, ein auch wirklich praktischer Erfolg vorauszusehen, oder nicht? Aber das thut der Anerkennung seines Rechtsgefühles keinen Eintrag, und nur mit Befriedigung können wir ersehen, dass er sich nicht schweigend der „Handsalbe" gegenüber verhalten hat.

10)

Im Vergleiche mit ihren Vorläuferinen scheidet sich die Wahl des Jahres 1257, und ist dadurch für die Folgezeit so wichtig geworden, hauptsächlich dadurch ab, dass nur mehr ausschliesslich berechtigte Fürsten das Wahlgeschäft in der Hand hatten. Schon in Ziff. 8 ist des Kurfürstencollegiums im allgemeinen Erwähnung geschehen.

Welches sind nun im einzelnen die Wahlfürsten? Wie dort berührt worden ist, führt der Art. 130a des Landrechts sie auf. Zunächst die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier mit ihren Erzkanzlerwürden für Deutschland, Italien, Arle-Vienne; dann die vier weltlichen mit ihren Erzämtern, nämlich den Pfalzgrafen am Rhein als Truchsess, den Herzog von Sachsen als Marschall, den Markgrafen von Brandenburg als Kämmerer, den König von Böhmen beziehungsweise Herzog von Baiern als Schenken. Wieder begegnen sie uns im Art. 8b des Lehenrechts.

1) Im Scriptor. tom. XVI der Monum. Germ. histor. S. 384: De pecunia ejus multa incredibilia sonuerunt. Certe tantum olei quantum infusum est ejus capiti potuisset in sua terra pretio emisse minori. Stulta Anglia, quae tot denariis sponte est privata! Stulti principes Alimanniae, qui nobile jus suum pro pecunia vendiderunt!

Digitized by Google

11)

Woher denn nun, während bezüglich der Personen der drei geistlichen und der ersten drei weltlichen Wähler nirgends ein Zweifel entgegentritt, bei dem letzten derselben die Abweichung zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge oder den Herzogen von Baiern? Und zwar gerade in der auffallenden Weise, dass der Art. 130a des Landrechts ursprünglich den ersteren hatte, der Art. 8b des Lehenrechts auch noch ihn aufführt, während im Art. 41b des Lehenrechts ohne weiteres der Herzog von Baiern erscheint.

Der Sachsenspiegel, welcher in die Zeit vor dem Abschlusse der Zahl der Wahlfürsten auf sieben fällt, betrachtet den König von Böhmen in III Art. 52 § 1 des Landrechts überhaupt nicht als bevorzugt unter den Wählern beziehungsweise als Vorwähler. Er sagt einfach, er habe keine Kur, weil er kein Deutscher ist. Im Art. 4 des Lehenrechts führt er ihn bei den Fürsten welche den König auf der Romfahrt zu begleiten haben nicht an. Auf den weiteren Gang der Entwicklung des Wahlrechts lassen die nächsten Königswahlen selbst keinen Schluss zu. Die Konrads IV. erfolgte im Februar 1237 zu Wien „ad vocationem et preces" des damals auf seinem Höhepunkte stehenden kaiserlichen Vaters Friedrich II. durch eilf dort um ihn versammelte Fürsten, ihre Bestätigung im Juli zu Speier durch die dort anwesenden Fürsten. Schmachvoll im höchsten Grade war dann die Wahl des Landgrafen Heinrich von Thüringen zum Gegenkönige am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim bei Wirzburg, zu welcher sich auf Befehl des Pabstes Innocenz IV! geistliche Fürsten herbeiliessen. Heisst er doch auch schon bei den Zeitgenossen — vgl. die Annalen von Stade — der Pfaffenkönig oder Rex clericorum! Nicht sonderlich viel anders war es bei der Wahl des Grafen Wilhelm von von Holland am 3. Oktober 1247 zu Woringen oder Neuss in der Nähe von Köln, den der erwähnte Pabst noch am 23. Juli 1254 ohne allen und jeden Rückhalt wie bezeichnete? Plantulam nostram nostrisque manibus consitam! Indess hatte sich doch schon in der Zwischenzeit die Sache etwas anders gestaltet. Insbesondere die schliessliche Abgränzung der Siebenzahl der Wähler hat wohl Friedrich Böhmer schon richtig in der Folge eines Vorganges in der Zeit des Königs Wilhelm erblickt, welcher seiner Lage neben dem Tode des Kaisers Friedrich II. und dem Abgange

Digitized by Google

des Königs Konrad IV. nach Sizilien ganz ausserordentlich zu statten kam, welcher aber auch für das deutsche Staatsrecht nicht ohne Einfluss geblieben ist, seine Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Braunschweig am 25. Jänner 1252. Kurz nachher, am 25. März, erkannten nämlich der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg den König an, beziehungsweise wählten ihn nun auch ihrerseits, während der König von Böhmen ihn durch Uebersendung von Geschenken „in signum electionis“ ehrte.[1]) Jetzt war er um ein gutes Stück mehr König als bei seiner ursprünglichen Wahl. Allerdings fehlte nun noch der Rheinpfalzgraf und Baiernherzog Otto der Erlauchte. Hat er aber hiebei auch kein Lebenszeichen gegeben, an der Frage der Siebenzahl ändert das nichts. Wenn er auch nie in Beziehungen zu Wilhelm getreten, nur bei der Befreiung der Gattin desselben und des Reichsgeneraljustitiars Grafen Adolf von Waldeck nach dem Ueberfalle durch den Raubritter Hermann von Rietberg thätig gewesen ist oder thätig gewesen sein soll, seine Stellung an der Spitze der weltlichen Wahlfürsten kommt nicht in Frage, und nur als eine unbegreifliche Lächerlichkeit wäre es anzusehen, wenn der König, wie die Erfurter Annalen wissen wollen, sich auf dem Hoftage vor Frankfurt im Juli[2]) hätte in den Sinn kommen lassen, über ihn die Reichsacht verhängen zu wollen. Führt uns nun der gerade um die Zeit der Vorgänge zu Braunschweig gefertigte Auszug aus den Gesta episcoporum leodiensium des Aegid von Orval in Versprosa — vgl. S. 625 — die sieben Kurfürsten vor, so ist der König von Böhmen darunter. Zu den Wahlen des Jahres 1257 hat er seine Bevollmächtigten geschickt, ja die beiden Thronbewerber haben sich seine Stimme zugeschrieben, und noch mehr als eilf Jahre später[3]) hat es Pabst Clemens IV. nicht unterlassen, ihm bei günstiger Gelegenheit unverblümt vorzuhalten, dass er beiden, zuerst dem einen und dann auch dem andern, die Stimme gegeben, ohne dass er ein Wort zur Abwehr dessen

1) Vgl. die Erfurter Annalen — oben S. 625 in der Note 1 — in den Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVI. S. 38/69.

2) A. a. O. S. 39: Eidem curiae isti principes interfuisse referuntur: episcopi maguntinus, coloniensis, leodiensis, spirensis, argentinensis; dux brunswicensis nuper defuncti filius; praeter abbates plures et comites et barones. Ubi rex ducem Bavariae sententiae proscriptionis innodasset, si per quosdam interceptum non fuisset.

3) Potthast, regesta pontificum romanorum, II S. 1647 Num. 20497 zum 7. November 1268.

oder etwa zur Beschönigung eines solch empörend zweideutigen Benehmens verlauten lassen konnte. Die unmittelbare Quelle des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, der Deutschenspiegel, bietet uns keinen festen Anhaltspunkt, so erwünscht gerade hier ein solcher sein müsste. Ist er in dem betreffenden Theile des Landrechts, im Art. 303, nichts als Uebersetzung des Sachsenspiegels, so bemerkt er nur, dass der König von Böhmen kein Wahlrecht habe dar umbe daz er niht taeutzhe ist, während im Art. 11 des Lehenrechts erscheint: ob er ist ein taeutzher man. Das eigenthümliche Verhältniss des sogen. Schwsp. ist schon S. 601—603 berührt worden.

Hatte ich seinerzeit die hier einschlagenden Verhältnisse ausführlicher behandelt, da ihnen vielfach nur eine einseitige Würdigung zu Theil geworden ist und es insbesondere den Darstellungen der baierischen Geschichte in diesem wichtigen Zeitraume an dem tieferen Verständnisse der wirklichen wie für Deutschland so ganz wesentlich auch für Baiern folgenreichen Sachlage gebricht, so freue ich mich, jetzt mich kürzer fassen zu können, nachdem sich Scheffer-Boichorst in den Sitzungsberichten unserer Classe 1884 S. 462—506 „zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur“ in einer Weise verbreitet hat, welche mit meinen Ergebnissen zusammenstimmt.

Dass die Herzoge von Baiern Ludwig der Strenge und Heinrich als solche an der Wahl vom 13. Jänner 1257 Theil genommen haben, steht nach den gleichzeitigen Aufzeichnungen des Abtes Hermann von Niederaltach und des Salzburger Annalisten, nach der eingehenden Mittheilung Zorn's aus alten Wormser Annalen, und nach der bekannten Urkunde des Königs Rudolf vom 15. Mai 1275 fest. Wenn Ficker dieser auch nicht unbedingten Glauben entgegenzubringen geneigt ist, die darin berührten Thatsachen zwar nicht geradezu für entstellt erklären will, aber immerhin meint. sie könnten wenigstens in ein anderes Licht gestellt sein, so bestreitet er doch nicht, dass eben die Herzoge von Baiern als solche ihre Stimme abgegeben haben. Aber kommt hiedurch nicht etwa die Siebenzahl der Kurfürsten als solche in Frage? Er erklärt S. 838 ohne Rückhalt: es ist zweifellos zuzugeben, dass dieser Umstand die Annahme der Abfassung schon unter Richard in keiner Weise verbieten würde. Wenn nun das der Fall ist, so wird die Frage hiebei hauptsächlich sein, welche weltliche Fürsten darunter fallen, indem da keineswegs

Digitized by Google

überall in den Quellen Einklang herrscht. Es tritt hier eben vielfach die so oder so gestaltete Anschauung über das gegenseitige Verhältniss der wittelsbachischen Brüder nach der Theilung Baierns um Ostern des Jahres 1255 hindernd in den Weg. War bis zum Tode Otto's des Erlauchten Baiern und die Pfalz am Rhein in einer Hand, so änderte sich das auch äusserlich noch nicht in der ersten Zeit der gemeinschaftlichen Regierung seiner beiden Söhne. In Folge der erwähnten Theilung[1]) aber blieb Ludwig der Strenge alleiniger Herr der Pfalz, während ihm daneben von Baiern das hinfortige Oberbaiern zu Theil wurde, Heinrich den grösseren Theil des Landes als Niederbaiern erhielt. Diesem thatsächlichen Verhältnisse entspricht auch gleich äusserlich die Titulatur, welche beide Fürsten nunmehr zunächst führten. Noch in einer Urkunde für Bamberg vom März 1255 heissen sie Rheinpfalzgrafen und Herzoge von Baiern. Diese Titulatur behält Ludwig ununterbrochen fort bei. Dagegen nennt sich beispielsweise am 21. Juli und 23. August Heinrich nur mehr Herzog von Baiern, ebenso in der Bestätigung der Entscheidung seiner Streitigkeiten mit dem Bischofe Albert von Regensburg wegen der Münze vom 5. September, in welcher er seinen Vater als Rheinpfalzgrafen und Herzog von Baiern bezeichnet, wieder in einer Urkunde vom 29. Dezember. Nicht ganz ein Jahr darauf, am 10. und 11. Dezember 1256, begegnet er als Rheinpfalzgraf und Herzog von Baiern, und so fortan weiter. Blosser Zufall ist das gewiss nicht. Es wird kaum zu verkennen sein, dass es im Zusammenhang mit Gelüsten auf Antheil auch an der Rheinpfalz steht, nicht minder, dass es sicher nicht ohne Grund gerade bei dem nächstwichtigen Ereignisse seit der Landestheilung, bei der nach dem Tode des Königs Wilhelm nothwendig gewordenen Königswahl, so entschieden hervortritt. Wie gestaltete sich nun bei ihr das Verhältniss? Ludwig wählte als Pfalzgraf am Rhein für sich, und führte für Baiern mit seinem Bruder Heinrich gemeinsam die Stimme. Ausser

1) Hermann von Niederaltach: Ludwicus et Heinricus duces Bavariae circa pascha — im Jahre 1255 am 28. März — suos inter se dividunt principatus. Et Heinrico cessit nomen ducis cum majori parte Bawariae, videlicet Ratispona Chambia Chelheim Erding cum Lantshut Oeting Purchhufen et Halle et quicquid est inter loca praedicta et terras Austriae et Boëmiae. Ludwico autem cessit superior pars Bavariae cum Palatio Rheni, et nomen purchgravii ratisponensis. Unde et castrum in Regenstauf in Le[n]genvelde Chalmuntz et alia quae ad eundem pertinent comitatum sibi in sortem cesserunt.

Digitized by Google

Sachsen und Brandenburg wählte aber auch noch der König von Böhmen. Während demnach anscheinend nicht sieben sondern acht Wähler zu zählen wären, während doch gerade die Siebenzahl da einmal so entschieden Wurzel gefasst hat, ergibt doch eben sie sich wieder, wenn da und dort in Folge der Nichtbeachtung des Verhältnisses von Pfalz und Baiern nach der Theilung nach wie vor, da Ludwig der Strenge eben Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Oberbaiern war, die pfälzisch-baierischen Stimmen nur als eine Stimme betrachtet wurden. Allerdings lag es aber zu gleicher Zeit auch nahe genug, in der wirklichen Ausübung des Wahlrechts von Seite Baierns als solchen nicht mehr eine blos pfälzisch-baierische Stimme zu erkennen, sondern neben der pfälzischen die baierische besonders zu zählen, wodurch dann freilich, wenn die Siebenzahl festgehalten werden sollte, für die böhmische kein Platz mehr übrig blieb. In seiner vollen Tragweite wird das allerdings bei der Wahl selbst oder auch gleich nach ihr noch nicht zum allgemeinen Bewusstsein gekommen sein. Ist ja auch Ficker nicht geneigt, das was später bei der Wahl Rudolfs bezüglich Baierns und Böhmens — nur mit dem Unterschiede, dass da für Ottokar keine Stimme abgegeben wurde, während er jetzt beide Thronbewerber wählte — wiederkehrte, schon bei der Wahl selbst als zu klarer Anschauung gekommen betrachten zu wollen, sondern erst durch einen Vorgang auf einem anderthalb Jahre darnach fallenden Hoftage. Und doch war da das thatsächliche Verhältniss, da Ottokars Anspruch auf das Wahlrecht von Böhmen von Seite der Kurfürsten nicht anerkannt wurde, viel greifbarer. Indessen, kehren wir zu den Wahlen von 1257 zurück! Auch dem Verfasser unseres Rechtsbuches galt zunächst noch Ottokar als Kurfürst. Allerdings hat die im Dsp. berührte Nationalitätsfrage noch eingewirkt. Sie lässt er nicht ohne weiteres fallen, aber sie wird auf die vier weltlichen Kurfürsten ausgedehnt, und zwar — wie Ficker S. 829 bis 832 auseinandergesetzt hat — nicht etwa ungereimt. So erscheint denn der König von Böhmen auch noch im Art. 8b des Lehenrechts.

Nicht mehr aber im Art. 41b desselben. Bei seiner Aufzeichnung also hatte sich die Anschauung geändert. Dass er weder ursprünglich gefehlt hat, noch dass er nachträglich eingefügt worden ist, wurde schon S. 602 berührt. Was mag nun die Veranlassung zu dieser Aenderung



Digitized by Google

gegeben haben? Nach dem Uebertritte von Worms auf Seite Richards im Juli 1258 und dem hauptsächlich wichtigen Uebertritte von Speier und seinem Erwählten Heinrich im Oktober war im Süden des Reiches wie bis dorthin von dem Gegenkönige Alfons keine Rede mehr, konnte Richard da unbekümmert um ihn sich den Reichsangelegenheiten widmen. Aber bald trat hier etwas anderes dazwischen, sein Abgang nach England zu Ende dieses Jahres. Da sind ohne Zweifel die Vorkehrungen, welche für die Dauer seiner Abwesenheit zu treffen waren, von besonderer Bedeutung geworden. Mag ausser anderem [1]) dahin die Verfügung wegen des Judenschutzes in Deutschland durch den Reichserzkanzler im Art. 125 des Landrechts fallen, gewiss waren insbesondere Bestimmungen über die Verleihung des Königsbannes nothwendig. Sie finden wir nun eben im Art. 41 b des Lehenrechts [2]) dahin, dass dem Herzoge von Sachsen im Norden über Franken soweit es ihm unterthan war bis Böhmen diese Befugniss zustehen sollte, dem Pfalzgrafen am Rhein jenseits dieses Stromes, und dem Herzoge von Baiern diessseits desselben bis über Trient. Das kann Niemand aus der Luft gegriffen haben. Gerade in der Zeit aber war das nähere Verhältniss zwischen dem Könige Richard und den Wit-

1) Vgl. Böhmer-Ficker Regesta imperii V Num. 5356a.

2) Sô der kunc von teuschem lande vert, sô mag er des riches marschalc wol den gewalt geben, daz er den ban an siner stat lihe. daz ist der herzoge von Sahsen. Daz sol er tûn in Sahsen, unde in Hessen, unde in Durngen unz an Beheim, unde uber al in Franken, swer der ist der sin undertan ist.

Unde git im der kunc den gewalt, daz er den ban lihe, sô hât der schenk reht, daz er den ban lihe uber al Swaben unz an den Rin unde durch daz gebirge unz fur Trinde ein mile

Der phalnzgrâve von Rine hât gewalt, den ban ze lihen ienhalp Rins unz fur Mæzze ein mile, unde unz an die Use, unde in Vlandernlant, unde ob im der kunc den ban lihet oder niht, sô hât er den gewalt, daz ern doch lihet daz ist von dem rehte: sô die furten den kune wellent beclagen, ob er wider in iht tût, daz suln si tûn vor dem phalnzgrâven von Rine. die êre hât er vor andern fursten.

Dizze reht habent die dri fursten, so daz riche âne kung ist.

Ist hier wie in dem von Ficker a. a. O. S. 832/833 mitgetheilten Texte der Schnalser Handschrift auf der Universitätsbibliothek von Innsbruck einfach nur vom Schenken die Rede, also die genauere Bezeichnung desselben als des Herzogs von Baiern entweder ausgefallen oder auch als selbstverständlich betrachtet, so findet er sich bestimmt genannt beispielsweise in dem Texte der gräfl. Ortenburg'schen Handschrift, welche ich in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften LXXX S. 379/380 zum Abdrucke gebracht habe. Desgleichen in der gräfl. Wilczek'schen Handschrift: sô hât der herzog von Payern, des reiches schenke, den pan ze leihen uber al Payern und dieshalben Reynes ûncz dûrch die perge uncz ienhalb Triende ainer meyle.

Digitized by Google

telsbachern, so viel wir wissen, noch in keiner Weise gestört. Hatte der König auch seine oben S. 584/585 berührten vor der Wahl wie nach derselben an Ludwig den Strengen gemachten Zusagen wegen der Belehnung Konradins mit dem Herzogthum Schwaben und überhaupt des Schirmes seiner Rechte bis daher nicht erfüllt, zu Feindseligkeiten desshalb ist es noch nicht gekommen. Mochte nun später, gerade um dem Herzoge von Schwaben und den ihn unterstützenden herzoglichen Brüdern von Baiern entgegenzutreten, dem Könige Ottokar von Böhmen der Schutz des Reichsgutes bis zum Rhein und dem Erzbischofe von Mainz jenseits desselben übertragen werden[2]) sollen, so dürfte gerade hiebei an eine Art Widerruf dessen, was früher unter anderen Verhältnissen für gut befunden worden war, zu denken sein. Ist es doch fast selbstverständlich, dass eine Gewalt, die sich auf der einen Seite bis über Trient, auf der anderen bis an den Rhein erstreckt, nur von Baiern ausgeübt werden konnte, und sollte jetzt Böhmen die Vertretung des Königs in Schwaben und in Tirol zufallen, so mag es als eine kleinliche Rachehandlung erdacht worden sein, von einem Verständnisse für die wirkliche Sachlage zeugt es nicht. Doch kümmert uns das auch weniger. Die Hauptsache bleibt, dass sich sozusagen von selbst ergibt, dass die Massnahmen für die Reichsangelegenheiten bei König Richards Abgang nach England am Schlusse des Jahres 1258, und darunter ohne Zweifel die wichtige Regelung der Bannleihe, den Verfasser unseres Rechtsbuches dazu veranlasst haben, während er früher noch den König von Böhmen als Kurfürsten und Reichsschenken erwähnte, hier einzig und allein den Herzog von Baiern zu nennen. Hat er zunächst nach den Wahlen des Jahres 1257 eine eigene Stimme von der Pfalz und eine eigene von Baiern nicht unterschieden, jetzt war, wie die Pfalz und Sachsen, auch Baiern als solches mit einem wichtigen Reichsrechte ausgestattet, während dem Könige von Böhmen eine dergleichen Befugniss nicht zustand. Wusste der Verfasser eben nach dem Art. 41b des Lehenrechts hievon, so kann es nicht mehr wunder nehmen, wenn er nun den Herzog von Baiern als solchen als Kurfürsten und bei der bekannten Berührung zwischen der Kur und den Erzämtern auch als Schenken betrachtete.

2) Böhmer-Ficker Regesta imperii V Num. 5453 zum Jahre 1266.



Digitized by Google

Allerdings hätten jetzt die betreffenden früheren Stellen des Art. 130 a des Landrechts und des Art. 8 b des Lehenrechts entsprechend geändert werden sollen. Aber man dürfte sich da wohl der Annahme Fickers S. 837 ganz gut anschliessen können, dass das bei den ersten in Umlauf gekommenen Texten wird übersehen worden sein.

12)

Wenden wir uns von den Personen der Wähler zu der Person dessen der zum Könige sollte gewählt werden können, so veranlasst das zu einem Blicke auf die Bestimmung des Art. 123 a des Landrechts über die Wahlfähigkeit zum Könige, worin ja — wie wir S. 579—588 gesehen haben — eine Bezugnahme auf die spätere Wahl des Königs Rudolf gesehen werden wollte.

Habe ich mich hiegegen dort ausgesprochen, so muss ich mich jetzt mit der Betrachtung dessen beschäftigen, worin Ficker „eine recht sonderbare Arbeit" des Verfassers unseres Rechtsbuches findet.

Das erste was uns in der bereits S. 580 mitgetheilten Stelle entgegentritt ist die Forderung, dass der Bewerber um das Königthum semperfrei sein solle, dass der blos Mittelfreie nicht wählbar ist. Wen bezeichnet der sogen. Schwsp. als semperfrei? Im Absatze h des Vorwortes „die vrîen hêrren, als fursten, und die vrîen ze man hânt". Wen als mittelfrei? Ebendort „die vrîen die dâ von den hôhen vrîen lêhen hânt und ir man sint". Wie stimmt nun die Forderung, wovon die Rede ist, zu den thatsächlichen Verhältnissen? Man wird nicht bezweifeln können, dass man es früher als selbstverständlich betrachtete, dass der zu wählende entweder Fürst oder doch Genosse der Fürsten sein müsse. König Konrad IV. gehörte dem Fürstenstande an. Ebenso sein Gegner, der Landgraf Heinrich von Thüringen. Anders stand es nach dessen Tode im Jahre 1247. Es erübrigt uns eine Nachricht, dass Graf Otto von Geldern in Frage gekommen sei. Erfolg hatte das jedenfalls nicht. Von päbstlicher Seite war Graf Hermann von Hennenberg in Aussicht genommen, und Innocenz IV. befahl ohne weiteres der Wittwe Margarethe des unglücklichen Königs Heinrich VII, seit Jahren Dominikanernonne zu Trier und dann s. Marx in Wirzburg, die Ehe mit demselben.[1]) Aus

1) Vgl. oben S. 333 Note 3.

Digitized by Google

beiden Planen wurde nichts. Nun verfiel er auf den Grafen Wilhelm von Holland. Dieser erhielt denn wirklich auch eine Anzahl Stimmen. So recht als nichts anderes denn ein Stück Nothbehelf ist diese Wahl in dem Berichte Ellenhards von Strassburg in seinem Chronicon [1]) gekennzeichnet, Herzog Heinrich von Brabant habe, da der Pabst keinen Fürsten für die Reichskrone zu finden vermocht, seinen Schwestersohn, eben den Grafen Wilhelm von Holland, als Opfer in Vorschlag gebracht! Jetzt handelte es sich nicht mehr blos um den Gedanken an die Möglichkeit eines Abgehens vom Fürstenstande. Jetzt war hiemit als mit einer Thatsache zu rechnen. Hätte der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts diesen König einfach ausser Acht lassen wollen oder können, der Art. 123a des Landrechts würde anders erscheinen. Aber wie nun? Graf Wilhelm von Holland zählte nicht nur nicht zu den Fürsten, sondern fiel auch aus dem Stande der freien Herren in die zweite Freiheitsstufe unseres Rechtsbuches, gehörte den Mittelfreien an, denn er war Lehensmann, abgesehen von den Königen von England und Schottland wie vom Herzoge von Brabant, insbesondere von der Grafschaft Flandern für Seeland. Zu welchen Unzuträglichkeiten für den König das führte, ist bekannt. Als solcher konnte er den Lehenseid nicht leisten, aber er wollte auch Seeland nicht fahren lassen. Uebte anfänglich die Gräfin Margarethe selbst Nachsicht genug, nicht ohne weiteres auf der Ablegung des Eides zu bestehen, so musste dann dem Könige ein päbstlicher Legat Aufschub desselben erwirken! Und war denn schon überhaupt nur die Möglichkeit eines Verhältnisses, wozu Seeland die Veranlassung gegeben hatte, etwas was eines deutschen Königs würdig war und dem Verfasser eines Rechtsbuches, das auf das Königthum noch einen Werth legte, für den Träger desselben besonders zusagen konnte? Geht er ja in dieser Hinsicht so weit, die Forderung laut werden zu lassen: Hânt si wîp zer ê genomen sô man si kiuset, unde ist diu niht als vrî, sô sol man sîn niht kiesen ze kunge: wan daz wære niht reht, unde wider rômischer

1) Im Scriptor. tom. XVII der Monum. Germ. hist. S. 121: Mortuo Heinrico rege papa Innocentius pro alio rege laborabat, et inter principes non invenit aliquem qui se de regno vellet intromittere contra Fridericum et filium suum Conradum. Tandem dux Brabantiae filium sororis suae, Wilhelmum comitem Hollandiae, domno papae et episcopis Alemanniae praesentavit. Quem episcopi elegerunt in regem apud Coloniam.

Digitized by Google

ère. Gehörte nun der Graf von Holland nur den Mittelfreien an, war er aber gewählt, und führte jetzt der berührte Lehenverband zu Verhältnissen, die sich mit der Stellung des Königs gerade nicht sonderlich gut vertrugen, die aber eben einmal vorhanden waren, was ist doch natürlicher als dass das Rechtsbuch, das diese geschichtlichen Vorgänge kannte, der Wiederkehr des nicht Ziemlichen bei ihnen, soweit an ihm lag, dadurch vorzubeugen suchte, dass zunächst über den Stand der Mittelfreien hinweggegangen wurde? So waren ein für allemal jene Unzuträglichkeiten beseitigt. Ohne weiteres ist hiemit noch nicht auf den Fürstenstand als solchen ausdrücklich zugegangen. Der Grund hiefür ist naheliegend genug. Immerhin aber deutet das, was nun noch in Rede kommt, entschieden darauf hin, dass man sich wenigstens nicht weiter als dringend nothwendig erscheinen mochte von ihm entfernen wollte. Daher Einschränkung auch bei den Semperfreien die nicht in ihn fallen. Vor allem die Forderung, dass derjenige, welcher wählbar sein sollte, nicht überhaupt von Fürsten Lehen haben solle, sondern nur von geistlichen Fürsten, und dann weiter noch, dass er selbst Mittelfreie zu Mannen haben solle. Das eine wie das andere bringt schuell genug auf den Gedanken grösstmöglicher Annäherung an den Fürstenstand, ganz vorzugsweise thunlichster Festhaltung an demselben. Das erste findet sich sonst nur als Erforderniss des Fürstenstandes selbst betont, und es dürfte überhaupt schwerlich Nichtfürsten gegeben haben, welche nur von Pfaffenfürsten belehnt gewesen, wenigstens in der Zeit vor der Erledigung des Herzogthums Schwaben im Jahre 1268. Der Spiegler, wenn er früher schrieb, hätte demnach — äussert Ficker S. 848/849 — mit der einen Hand genommen, was er mit der andern gegeben, hätte den freien Herren die Wählbarkeit zugesprochen, aber das an eine Bedingung geknüpft, welche durchweg nur bei Fürsten zutraf. Dass er in Wirklichkeit früher schrieb, unterliegt keinem Zweifel mehr, da er gemäss der Auseinandersetzung von S. 584—587 nicht die Erledigung, sondern gerade den Bestand des Herzogthums Schwaben kennt. Dass sein Streben in der That auf nichts anderes als auf die Wahrung des Fürstenstandes soweit nur immer möglich abzielte, darüber lässt er Niemanden im unklaren, und es geht ausser der berührten Forderung deutlich genug noch aus der anderen Bestimmung hervor, dass auch nur solche Semperfreie wählbar

sein sollten welche Mittelfreie zu Mannen hatten, dass demnach alle jene als ausgeschlossen betrachtet sind welche zwar selbst nur Lehen von Fürsten, aber keine anderen freien Herren zu Mannen hatten. Man ersieht, wie eigentlich das frühere Herkommen der Berücksichtigung des Fürstenstandes nach wie vor als Regel zu gelten haben soll. Nur konnte das gegenüber sozusagen der Ausnahme hievon bei der Wahl des Grafen Wilhelm von Holland nicht mehr ohne weiteres als Erforderniss aufgestellt werden. Wenn also bei solcher Sachlage wie sie nun eben einmal nicht einfach unbeachtet gelassen werden durfte nicht geradenwegs mehr der Fürstenstand zur Wahl zu befähigen hat, aber aus guten Gründen nur soweit als unbedingt erforderlich von ihm abgegangen werden soll, so hat der Verfasser des sogen. Schwsp. doch wohl „keine recht sonderbare Arbeit“ geliefert, wie ihm zugemuthet werden möchte.

War Graf Wilhelm von Holland nur mittelfrei, und führte dieser Umstand insbesondere in Bezug auf das Verhältniss von Seeland zu Auftritten mit der Grafschaft Flandern die mit der Würde des Reiches oder des Königs nicht in Einklang zu bringen gewesen, waren dann dem entgegen die Wahlen des Jahres 1257 wieder wie die früheren vor Wilhelm auf Bewerber gefallen, welche dem Fürstenstande angehörten oder jedenfalls als Fürstengenossen zu gelten hatten, so spricht der Art. 123 a, der auf der einen Seite das bisherige Herkommen soweit immer thunlich aufrecht erhalten wissen will, und auf der anderen Seite die gegentheilige Wahl Wilhelms nicht ausser Augen lässt, nicht nur nichts auffallendes aus, indem gerade die Verhältnisse wie sie unter Wilhelm und nach seinem Untergange gestaltet gewesen die Fassung bestimmten, und zwar auf das genaueste bestimmten, sondern er kann, da er den Verhältnissen bei der nächsten Wahl eines Königs der wieder nicht dem Fürstenstande angehörte, sondern wieder nur mittelfrei war, nach der Auseinandersetzung von S. 579—588 in keiner Weise entspricht, entgegen der so bestimmten Aeusserung Fickers S. 851, dass „er auf keine frühere Wahl passt“ als eben die des Grafen Rudolf von Habsburg, nur nach der immer und immer auf das entschiedenste hervortretenden Doppelwahl von 1257 fallen, und zwar noch unter dem frischen Eindrucke der berührten gewiss nichts weniger als erfreulichen Ereignisse.

Digitized by Google

13)

Unter den Rechten des Königs, welche an vielerlei Orten sowohl der geschichtlichen Einleitung als auch des kaiserlichen Land- und Lehenrechts selbst behandelt sind, ist eines besonders zu betrachten, weil auch da ganz bestimmte Rücksichtnahme auf König Rudolf geltend gemacht werden wollte, nämlich die Befugniss, in den Bischofsstädten Hof zu halten. Habe ich mich dieser Anschauung S. 589—601 nicht anschliessen können, so erübrigt mir jetzt, meine Ansicht über den ersten Theil des Art. 123 des Landrechts kundzugeben.

In dem grossen Freiheitsbriefe des Kaisers Friedrich II für die geistlichen Reichsfürsten vom 26. April 1220[1]) findet sich die Bestimmung: Inhibemus, ad imitationem avi nostri felicis memoriae imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum jurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque sibi vendicet: nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant jurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Quocienscunque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea juris habeant: sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate. Seinem vollen Wortlaute nach ist das auch in die vom Kaiser zu Fogia im November 1234 ertheilte Bestätigung dieses Privilegiums[2]) aufgenommen. Sodann wissen wir[3]) aus dem gleichfalls im November 1234 zu Fogia gefällten Reichsrechtspruche: dictante sententia principum aliorumque nobilium imperii fidelium existentium in praesentia nostra exstitit approbatum, ut nullus episcopus Theutoniae de his quae spectant ad regalia et ab imperio tenet aliquem infeodare possit praeter assensum nostrum, et quod nulli advocato liceat in cives cathedralis civitatis exactionem aliquam facere. Und endlich ist in der Sententia contra infeodationem regalium vom November 1238[4]) ausdrücklich bemerkt, dass auf dem

1) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 236/237. Monum. boica XXX p. 1 S. 96—99.

2) Eingerückt in die weitere Bestätigung desselben von König Rudolf vom 13. März 1275: v. Falkenstein codex diplomaticus antiquitatum nordgaviensium Num. 61 S. 61—65.

3) Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 304/305. Monum. boica a. a. O. S. 227—229.

4) Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 329.

Digitized by Google

Hoftage von Cremona dictante sententia principum et de speciali petitione conquerentium sit obtentum, quod teloneum moneta officium sculteti et judicium saeculare necnon et similia quae principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et praedecessorum sine consensu nostro infeodari non possint, und weiter sodann dass quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.

Hatte hienach der Kaiser sich nicht die ganze Hand ergreifen lassen, sondern sich noch ein höchst wichtiges Reichsrecht vorbehalten, so war doch forthin ein Rütteln an demselben nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern bei dem ganzen Gange der Dinge sogar überaus wahrscheinlich. Ungewiss war einzig und allein, wann auch dieses Recht zum Fall gebracht werden konnte.

An Gelegenheit für Versuche hiezu fehlte es nicht. Des Kaisers lange Entfernungen aus Deutschland, die gefährlichen Folgen des Kampfes zwischen Kaiserthum und Pabsthum, das gewaltige Ringen der Reichsfürsten um die Landeshoheit begünstigten die Sache. Als der erste „Pfaffenkönig" Heinrich im Jahre 1246 zu Veitshöchheim gewählt worden war und gleich seinen ersten Reichstag nach Frankfurt ansetzte, mag es ihn wohl eigenthümlich berührt haben, dass er in seiner neuen Würde von jenem Oertchen aus die Privilegienbestätigungen für das Hochstift Wirzburg und für Corvey ausfertigen musste, da er in das so nahe Wirzburg nicht eingelassen wurde. Aehnlich erging es mehrmals seinem Nachfolger Wilhelm. Am 3. Oktober 1247 in der Nähe von Köln gewählt, machte er sechs Tage später dieser Stadt sehr demüthigende höchst wichtige Versprechungen, darunter beispielsweise [1]) ausser seiner nur mässigen Schutzwache keine Bewaffneten in sie zu bringen, kein Heer gegen sie zu führen, keinen Reichstag in ihr zu halten. Jetzt erst konnte der Eintritt in sie erfolgen. Insbesondere die letzte Bestimmung gibt was gerade Friedrich II noch ausdrücklich aufrecht erhalten hatte nun Köln gegenüber preis. Mit dem Erzbischofe Arnold von Trier, früher seinem eifrigen Helfer, der ihn zu Ostern 1251 zur Zusammenkunft mit dem Pabste Innocenz IV in Lyon begleitet hatte, waren bald auch ge-

1) Vgl. oben S. 600 mit der Note 2.



Digitized by Google

spannte Verhältnisse eingetreten, so dass er bei einem Aufenthalte zu Köln mit einem päbstlichen Legaten im Oktober 1252 dessen Absetzung verlangte, sich aber schliesslich „de necessitate virtutem faciens“ allerdings mit ihm auszusöhnen für gut fand, aber der Erzbischof seitdem nicht mehr bei ihm nachzuweisen ist. In den März/April 1253 fällt ein Versuch des Königs, Worms für sich zu gewinnen, allein ohne Erfolg. Was wieder das Verhältniss zu Köln anlangt, blieb es nicht ungestört. Sein Erzbischof war im Mai 1254 gerade bei dem von Trier zu Coblenz, und liess sich am 6. Juli von den Grafen von Nürburg auch gegen König und Reich Hilfe versprechen. Nicht minder weist auf Zerwürfnisse mit dem Erzbischofe von Mainz ein päbstliches Schreiben vom 26. dieses Monats. Hatte inzwischen König Konrad IV den irdischen Schauplatz verlassen und zählte sein einziger Sohn gleichen Namens nur wenig über zwei Jahre, so erfolgte jetzt die Anerkennung Wilhelms von Seite der am 6. Oktober zu Worms vertretenen Städte des rheinischen Landfriedensbundes, darunter die von Speier und Worms. Die Bestätigung ihrer Freiheiten liess nicht auf sich warten. Die für Speier, dessen Erwählter Heinrich Kanzler des Königs war, ist vom 10. Oktober; die für Worms, dessen Bischof Richard sich persönlich desshalb am Hoflager verwendet hatte, vom 13. desselben. Von einer länger andauernden Ruhe war indessen keine Rede. Schon am Anfange des Jahres 1255 war es mit dem Erzbischofe von Köln so weit gekommen, dass er — wie im Jahre 1250 in sonderbarer Nachfeier von Weihnachten am 28./29. Dezember Bischof Albert von Regensburg den Mordanfall auf den König Konrad IV in s. Emmeram angezettelt hatte, vor dessen unheilvollem Ausgange ihn nur ein eigenthümlicher Zufall errettete — dem Könige und einem bei ihm befindlichen päbstlichen Legaten zu Neuss den Feuertod zudachte, dem sie mit genauer Noth entrannen. Nicht anders als nur nach wiederholten Privilegienertheilungen, für Worms vom 31. Jänner, für Speier vom 13. Februar, war ein Aufenthalt dortselbst möglich, und von Speier aus erfolgte am 24. Februar auch die Erneuerung der vorhin berührten Verleihungen an Köln. Und wie stand es unter Richard? Nach der Krönung zu Aachen am 17. Mai 1257 finden wir ihn im Mai und Juni in Köln. Am 27. dieses Monats bestätigte er den „nobiles cives“ desselben ihre Freiheiten, darunter wieder das Zugeständiss keinen Reichs-

Digitized by Google

tag dortselbst zu halten. Im August nnd September weilte er zu Mainz. Um so schmerzlicher musste es sein, dass ein Besuch von Worms und Speier nicht stattfinden konnte, denn diese Städte wie insbesondere der Erwählte Heinrich von Speier hielten zur Partei des Gegenkönigs Alfons, zu welchen sich Heinrich alsbald begab und dessen Kanzler für das Reich wurde. Ja gerade Worms und Speier schlossen nicht lange darnach am 16. Jänner 1258 ein förmliches Bündniss gegen Richard. Nachhaltig zäh war ihr Widerstand. Bei Worms richtete weder der auf Seite des Königs stehende Bischof Eberhard zu Pfingsten etwas aus, noch auch der Erzbischof von Mainz, welchen der König später dahin sendete. Bald sollte, wie es den Anschein hat, znr Anwendung von Waffengewalt gegriffen werden. Wenigstens hat sich eine Nachricht [1]) erhalten, wonach der König am 16. Juni an Gerhard von Landskron den Befehl zum Zuzuge gegen Worms auf den 13. Juli erliess. Bezeichnend ist es, wie um diese Zeit [2]) Bischof Johann von Lübeck dorthin schrieb, dass er den König von allen Städten der Wetterau und des Elsasses, Hagenau und den anderen am Rhein, einigen in Schwaben und Burgund von Bern bis zum Meere, ausser in Worms und Speier, mit denen er im Augenblicke in Unterhandlungen stehe, anerkannt sehe. Endlich trat nun auch da eine Wandlung ein. Als der König am 24. Juli die Freiheiten von Worms bestätigte, zahlte er nach den dortigen Annalen [3]) der Stadt dafür dass sie ihn anerkannte 1000 Mark! Am 6. Oktober sodann folgte die Bestätigung der Freiheiten von Speier, und unter den Zeugen hiebei erscheint nunmehr auch der Erwählte Heinrich. Ob Unterhandlungen mit dem Erzbischofe von Trier, welche inzwischen im August der Bischof Johann von Lübeck geführt, ein Ergebniss hatten oder nicht, wissen wir nicht. Der Erzbischof starb am 5. November 1259.

Das sind bekannte Thatsachen, und ohne Zweifel die Thatsachen, welche der Stelle unseres Rechtsbuches bezüglich der Verweigerung des

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5347.

2) Ebendort Num. 5319.

3) Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVII S. 60: In die Jacobi intravit Richardus rex primo Wormatiam. Et confirmavit civibus christianis et judaeis omnia privilegia eorum. Et dedit eis rex mille marcas argenti; judaei vero episcopo et civibus ducentas marcas, ut eos in jure suo conservarent.



Digitized by Google

königlichen Rechtsanspruches auf den Aufenthalt in Bischofsstädten durch diese und die geistlichen Fürsten im Auge hat. Nicht zu unterschätzen ist hiebei das Aufgeben des Widerstandes durch Speier und dessen eifrigen Erwählten Heinrich, wovon zuletzt die Rede gewesen. Bei den engen Beziehungen gerade zwischen dem Speierer Fürsten und seinem Bruder, dem Erwählten Berchtold von Bamberg, der sich ja mit seinem Oheim am Schlusse des Jahres 1258 nach Speier begeben hatte, konnte er wie seine Umgebung so manches über diese Dinge leicht in Erfahrung bringen.

Kann nun das kaiserliche Land- und Lehenrecht nicht sehr lange nach der Doppelwahl von 1257 abgefasst sein, da die Siebenzahl der Wahlfürsten, welche hier zum ersten Male wirklich ins Leben getreten ist, immer und immer wieder als ein besonders bedeutsamer Vorgang ins Gedächtniss gerufen wird, was doch später keinen rechten Sinn mehr hatte; gliedert sich alles wovon sonst die Rede gewesen ohne jeden Zwang gerade in diese Zeit; weist auf sie auch eine Stelle am Schlusse des Art. 192 des Landrechts, wovon noch in Ziff. 20 die Rede sein wird, eine Stelle welche wieder durch ihr „nû“ die Gleichzeitigkeit zu erkennen gibt; hat insbesondere der Uebertritt von Speier und seinem Erwählten Heinrich auf die Seite des Königs Richard seine grosse Bedeutung; konnte man das wie manches andere in der Heimat unseres Rechtsbuches ohne Schwierigkeit wissen; hat sich seitdem ein solcher Vorgang nicht wiederholt: so wird man keinen Anstand zu nehmen haben, in dem Aufgeben des Widerstandes eben von Speier und seinem Erwählten Heinrich gegen den Rechtsanspruch des Königs die Veranlassung zu dem Satze zu erblicken: die hânt ir kriec nû gelazzen.

14)

Will man in Kürze noch einen Blick auf die Rechte auch der Wahlfürsten werfen, so ragen insbesondere die Befugnisse des Pfalzgrafen am Rhein hervor. Es ist ihrer schon S. 565—570 gedacht worden.

Zum Theile sind sie früheren Ursprungs und bereits dem Ssp. beziehungsweise Dsp. bekannt, zum Theile gehören sie erst dieser Zeit an.

Bezüglich der letzteren glaube ich nicht auf einem Irrwege zu gehen, wenn ich die Veranlassung dazu in einem Ereignisse suche, welches nicht

Digitized by Google

übermässig lange nach den Wahlen von 1257 eintrat. Bekanntlich begab sich König Richard gegen Ende des Jahres 1258 nach England. Natürlich waren da besondere Vorkehrungen für den ungehinderten Gang der Reichsgeschäfte während der Dauer seiner Abwesenheit nöthig. Wurde eine eigentliche Gesammtstellvertretung wie sie im Jahre 1251 beim Abzuge des Königs Konrad IV nach Sizilien seinem Schwiegervater Otto dem Erlanchten übertragen worden war, oder wie sie Wilhelm im Jahre 1255 durch die Ernennung des Grafen Adolf von Waldeck als Reichsgeneraljustitiar getroffen hatte, nicht beliebt, was war wohl mehr nahe liegend, als dass die Wahlfürsten, welche nun zum ersten Male als eigenes Collegium aufgetreten waren, jetzt auch abgesehen von anderem unmittelbar an bestimmten Richtungen der Reichsregierung Theil haben wollten?

Dass Ludwig der Strenge eine derartige Gelegenheit nicht unbenützt hat vorübergehen lassen, wird nicht befremdend sein.

So haben die Pfalzgrafen am Rhein nach dem Art. 41b des Lehenrechts die Befugniss, bei Abwesenheit des Königs aus dem Reiche oder nach seinem Tode während der Dauer des Zwischenreiches den Bann „ienhalp Rins uuz fur Mæzze ein mile, unde unz an die Use, unde in Vlandernlant“ zu leihen, und zwar ganz unabhängig von einer jeweiligen besonderen Bevollmächtigung [1]) als ein ständiges Vorrecht. Wenn ihnen dasselbe nicht schon früher zugestanden hat, können sie recht wohl jetzt mit demselben ausgestattet worden sein.

15)

Fällt ja daher ohne Zweifel auch was in dem angeführten Art. 41b des Lehenrechts ausser dem was oben berührt worden ist bezüglich der Bannleihe durch Baiern und wohl auch Sachsen erscheint.

Es kann in dieser Hinsicht auf das verwiesen werden was bereits S. 634/635 besprochen worden ist.

Was hiebei Sachsen betrifft, könnte die betreffende Bestimmung insoferne möglicherweise befremdend sein, als dasselbe bei den Wahlen des Jahres 1257 auf der Seite des Königs Alfons und nicht auf der Richards

1) Unde ob im der kunc den ban libet oder nibt, so hât er den gewalt, daz ern doch libet. daz ist von dem rehte: sô die fursten den kunc wellent beclagen u. s. w.

Digitized by Google

gestanden. Auch wollte dieser von der von seinem Vorgänger als Preis für seine Anerkennung dem Herzoge Albert von Sachsen zugestandenen Investitur der wendischen Bisthümer Lübeck Schwerin und Ratzeburg, wogegen dieselben bei den auf dem Hoftage vor Frankfurt am Main im Juli 1252 versammelten Fürsten die Beschwerde erhoben, dass der König sie im Widerspruche mit ihrem besseren Herkommen vom Reiche veräussert und dem genannten Herzoge untergeben habe, nichts wissen. Wenigstens dem Bischofe von Ratzeburg hat er am 1. Juni 1258 die Regalien verliehen,[1]) und im Juni oder Juli hat der von Lübeck, welcher — wie schon S. 643 erwähnt ist — gerade in dieser Zeit die Unterhandlungen mit Worms und Speier führte, ihm die Huldigung geleistet.[2]) Aber wer mag beim Mangel genauerer Nachrichten aus dieser Zeit wissen, ob nicht etwa nach der Wendung zu Gunsten eben Richards in der zweiten Hälfte des Jahres 1258 auch von Sachsen Schritte zur Annäherung an denselben erfolgten, oder wenigstens der König und die ihm anhängenden Wahlfürsten solche gewünscht und gehofft haben? Ganz abgesehen aber davon, wer sollte sonst eher als gerade Sachsen im Norden des Reichs und insbesondere in den Gebieten des sächsischen Rechts die fragliche Befugniss üben?

16)

Nicht minder wird es daher zu beziehen sein, wenn nach dem Art. 125 des Landrechts dem Erzkanzler für Deutschland der Schutz der Juden im Reiche[3]) übertragen ist.

Dass gerade unser Rechtsbuch das erwähnt, während sonstige Nachrichten hierüber nicht zu Gebot stehen, wird um so weniger auffallen können, als es auch ausserdem den Verhältnissen der Juden besondere Rücksichtnahme zugewendet hat, nicht blos in einzelnen da und dort zerstreuten Artikeln, sondern ohne weiteres in einer zusammenhängenden Reihenfolge von solchen, nämlich L. 260—263, wozu in der ursprünglichen Fassung nach dem gewöhnlichen Judeneide noch ein zweiter solcher für die „erbern Juden“ aufgenommen gewesen.

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5346.
2) Ebendort Num. 5349.
3) Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 46—48.

Digitized by Google

17)

Im übrigen ist auch der Erzbischof von Köln damals nicht leer ausgegangen.

Die Annalen von Hamburg haben uns folgende Nachricht [1]) aufbewahrt: Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit, et investituram episcoporum archiepiscopo coloniensi commisit.

Im Hinblicke sodann auf eine Landfriedensurkunde aus dem Jahre 1259 und zwei andere Urkunden aus diesem und dem folgenden Jahre hält es Grauert [2]) für kaum zweifelhaft, dass ihn der König für die Zeit seiner Abwesenheit von Deutschland zu seinem „Vicar in den nördlichen oder nordwestlichen Theilen des Reichs ernannt, und ihm besonders auch die Sorge für den Landfrieden in diesen Gebieten aufgetragen“ hatte.

18)

Von einem besonderen Rechte nicht der Kurfürsten als solcher, aber anderer Fürsten, nämlich von dem Rechte von Laienfürsten, andere Fürsten und Grosse zu ihrem Hofe zu entbieten, ist schon Seite 358—367 und 573—576 die Rede gewesen.

Was hiebei den Theil des Art. 139 des Landrechts angeht, welcher von der Befugniss etlicher Laienfürsten handelt, die geistlichen auf ihre Hoftage zu entbieten, hat sich am erstberührten Orte ergeben, dass ihm eine Abwehr landeshoheitsrechtlicher Ansprüche Baierns von Seite des Hochstiftes Bamberg zu Grunde liegt. Sehr bestimmten Ausdruck hat das in Urkunden aus dem Schlusse des Jahres 1254 gefunden. Die Theilung Baierns um Ostern des folgenden Jahres und namentlich die verhältnissmässig geringe Machtstellung des hinfortigen Niederbaiern trat günstig hinzu. Ob der Bamberger Kirchenfürst auf dem Hoftage zu Straubing dieses oder des folgenden Jahres, auf welchem ein umfassender baierischer Landfriede beschlossen wurde, zugegen gewesen, möchte mehr als zweifelhaft erscheinen, da wir wissen, dass Herzog Heinrich und die

1) Aus Versehen zum Jahre 1260 anstatt 1259. Vgl. hiezu Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen, S. 164 Note 3. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5356a.

Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVI S. 384.

2) A. a. O. S. 162—164.

Digitized by Google

Bischöfe Konrad von Freising und Otto von Passau denselben beschworen, während es bezüglich des von Bamberg heisst: und mit des bischolfs Heinrichen brifen von Babenberch.

Bezüglich des Rechtes von Laienfürsten überhaupt, weltliche Grosse an ihren Hof zu laden, heisst es dann folgendermassen. Ein laienfurste mac dem andern niht hof gebieten, ob er daz selb reht hât, daz er ouch hof gebieten sol. Hât aber ein furste des rehtes niht, unde hât er gût unde burge in sînem lande oder stete, er sol mit rehte sînen hof sûchen. Dizze selb reht habent si umb grâven unde umb vrien unde umb dinstman die sôgetân gût habent in ir lande daz burge unde stete sint. Unde habent si ander gût in ir lande, sô sint si ledic, daz si ir hof ze reht niht sûchen suln. Unde sint si in teuscher sprâche niht gesezzen, oder daz si in aht tagen niht dâr gelangen mugen, si sint des hoves mit rehte ledic. Si suln aber dâr senden iren geborn dinstman. Unde sô der hêrre u. s. w. Hier handelt es sich nicht, wie vorhin, um irgend eine Abwehr, namentlich nicht um eine schon gleich äusserlich bestimmt sichtbare Abwehr, sondern lediglich um die allgemeinen Verhältnisse und die Ausnahme der Verpflichtung solcher weltlicher Grossen welche nicht auf deutschem Boden sesshaft sind oder nicht innerhalb acht Tagen dahin gelangen können. An Beziehungen dahin oder dorthin. wenn es solcher bedarf, fehlt es hier nicht. Man kann ganz gut mit Ficker a. a. O. S. 857/858 an das Grafenhaus von Görz denken, aber ohne dass es nöthig ist auch seiner Folgerung für das Verhältniss zum Könige Ottokar von Böhmen und für die dortige Zeitbestimmung beizutreten. Wie oben die baierischen Hoftage in Rede gekommen sind, so wird es auch hier jedenfalls vorzugsweise der Fall sein. Graf Meinhard von Görz und Tirol nennt beispielsweise bei seiner Vermählung mit Elisabeth, der Wittwe des Königs Konrad IV und Schwester der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, diese am 9. Oktober 1259 ausdrücklich [1]) seine Herren, bezeichnet sich demnach mit anderen Worten als ihren Fidelis; aber in nichtdeutschem Lande zu Hause ist er von dem Besuche der baierischen Hoftage entschuldigt. Oder will man sich der Markgrafen von Hohenburg im Nordgaue [2]) erinnern, so finden wir

1) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5568.

2) Ried, genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, I S. 47—60, II S. 3—15.

Digitized by Google

sie frühzeitig im 13. Jahrhunderte im Dienste der Staufer in hervorragender Stellung in Sizilien, und dort ansehnlich begütert, von wo sie natürlich nicht in der Lage waren, in acht Tagen in Baiern zu erscheinen. Markgraf Berchtold begegnet uns im Dezember 1250 zu Fiorentino im Testamente des Kaisers Friedrich II als dessen dilectus consanguineus et familiaris, und unterzeichnete dasselbe mit anderen Zeugen eigenhändig. Nicht minder ernannte ihn dann ihn Jahre 1254 König Konrad IV auf dem Krankenlager vor seinem Tode bei Lavello mit dem Willen seines ausserehlichen Bruders Manfred zum Pfleger des Königreichs für seinen erst zweijährigen Sohn gleichen Namens. Trat er bald darauf zu Gunsten eben Manfreds von der Statthalterschaft zurück, so wurde er unter dem Verdachte verrätherischer Umtriebe, in welche er sich mit seinen Brüdern Otto, Ludwig, Diepold eingelassen haben soll, mit diesen in der zweiten Hälfte des Jahres 1255 in Haft genommen, wonach am 2. Februar 1256 auf einem grossen Hoftage zu Barletta ihre Verurtheilung zum Tode und dann ihre Begnadigung zu lebenslänglichem Kerker erfolgte, woselbst diese letzten Glieder des Geschlechtes verschmachten mussten, wenn sie nicht gewaltsam aus der Welt geschafft wurden. Gerade sie aber hatten nicht unbedeutende Besitzungen in Baiern, darunter Lehen vom Hochstifte Freising. welche Bischof Konrad II im Jahre 1261 an den Herzog Ludwig den Strengen vergab, und weiter solche von der Bamberger Kirche, deren Bischof Berchtold Amberg und die übrigen heimgefallenen Lehen der Hohenburger im Jahre 1269 gleichfalls dem genannten Herzoge überwies.

19)

Will man noch an die Pfalzgrafen denken, von welchen der Art. 120 des Landrechts lehrt, dass jedes der deutschen Hauptvölker — die Sachsen, die Baiern, die Schwaben, die Franken — einen habe, so führt das beim Blicke auf Baiern wieder wohl nur in die zweite Hälfte der Fünfzigerjahre, schwerlich in eine spätere Zeit.

Zunächst gibt allerdings der berührte Artikel nur den Inhalt des Art. 68 des Dsp. wieder. Aber blos einfach abgeschrieben ist er doch nicht. Es wird zwar auf die Reihenfolge der vier Länder, woselbst gegenüber dem Dsp. Schwaben vor Franken gestellt ist, bei dem Wechsel in



Digitized by Google

den Handschriften kein besonderes Gewicht zu legen sein, wenn auch möglicherweise die drei ersten als weltliche Fürstenthümer im Zusammenhange dem vom Verfasser unseres Rechtsbuches als von Kaiser und Reich dem Krummstabe von Wirzburg verliehen betrachteten Herzogthum Franken gegenübergestellt erscheinen mögen. Aber gleich der folgende Satz zeigt eine absichtliche Aenderung seiner Vorlage, indem da — wie schon S. 584—587 berührt worden ist — das auf diese Länder bezügliche Wörtchen „ditz" in „disiu vier herzogentüm" verwandelt erscheint, die hervorragende Stellung der betreffenden Länder vor anderen Fürstenthümern besonders betont ist. An rein gedankenlose Herübernahme von dort ist also nicht zu denken.

Wie verhält sich nun die Sache in Bezug auf Baiern? Den letzten Pfalzgrafen desselben aus dem gräflichen Hause von Ortenburg [1]) nahm im Jahre 1248 die stille Gruft im Chorherrenstifte Baumburg auf. Rapoto III. Vom 16. April 1250 sodann hat sich eine Urkunde [2]) unter dem Siegel „Ludevici Palatini Bavariae et comitis in Oetingen junioris" erhalten. Noch nach der Theilung Baierns in Oberbaiern und Niederbaiern um Ostern des Jahres 1255 bediente sich Graf Hartmann von Werdenberg, der des erwähnten Rapoto III Tochter Elisabeth zur Gemahlin hatte, ohne Rücksichtnahme auf seinen eigentlichen Geschlechtsnamen des pfalzgräflichen Titels, aber nicht von Baiern, sondern er nannte sich, wie auch bereits [3]) sein Schwiegervater, in einer Urkunde vom 11. Juli 1258 Pfalzgraf in Kraiburg wie seine Gemahlin Pfalzgräfin daselbst,[4]) während er dann in einer vom 2. Mai 1259 nur mehr unter seinem Familiennamen als Graf von Werdenberg und seine Gemahlin als Gräfin von Kraiburg [5]) erscheint. Kaum ohne besonderen Grund ist

1) Vgl. Huschberg, Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammt-Hauses Ortenburg, S. 106—108.

2) Vgl. Regesta boica II S. 428/430.

3) In einer Urkunde vom 8. Juli 1241 in den Monum. boica II S. 199/200: Rapoto dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch una cum uxore nostra Alhaide eadem gratia Comitissa Palatina ejusdem loci.

4) Ebendort S. 200/201: Hartmannus dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch una cum uxore nostra Elisabeth eadem gratia Comitissa Palatina ejusdem loci.

5) Ebendort III S. 157: Hartmannus dei gratia Comes de Werdenberch una de consensu et voluntate Elizabet uxoris nostrae Comitissae in Chreiburch.

Digitized by Google

auch weiterhin von einer pfalzgräflichen Titulatur keine Rede mehr. sondern tritt uns allein ihre gräfliche entgegen.

Es wäre nun keineswegs undenkbar, dass in weiteren Kreisen derartiges nicht immer sogleich beachtet wurde. Aber einmal werden wir das bei den stäten Wechselbeziehungen zwischen Baiern und Bamberg nicht mit einer gewissen Sicherheit annehmen dürfen, und anderntheils ist es gewiss nicht wahrscheinlich, dass man noch längere Zeit darnach hievon keine Kenntniss gehabt und dann die früher wohl passende Fassung lediglich unverändert belassen haben soll.

20)

Habe ich bei der Betrachtung der wichtigen Stelle des Art. 137a des Landrechts, welche durch ihr unzweideutiges „nû“ auf etwas weist das der Abfassung sehr nahe liegen muss, auf S. 589 im Vorübergehen auf einen anderen dergleichen Satz hingedeutet, so ist das der Schluss des Art. 192 des Landrechts von der Münze: Alle phenninge die man in teuschem lande sol slahen, die suln mit rehte alle phundic unde wîs sîn. Nû gestatent die kunge, daz man si anders sleht: unde tûnt dar an wider reht.

War dem Münzwesen unter Wilhelm im Jahre 1255 durch das Reichsgesetz vom 6. Februar [1]) Aufmerksamkeit zugewendet worden, so hatte das doch wieder, wie es scheint, für die Länge keine nachhaltige Wirkung. Wenn unser Rechtsbuch nun so bezeichnend geradenwegs sagt, dass „die Könige“ in dem betreffenden Augenblicke einen Münzunfug neuerdings ungestraft duldeten. wer sind hier diese Könige?

Ficker hat das nicht berücksichtigt, also wohl eine Verwerthung für die Zeit Rudolfs nicht für thunlich gehalten. Das ist denn auch der Fall. Neben ihm gab es in Deutschland keinen König mehr. denn noch an Alfons zu denken, darauf verfiel im ganzen Reiche Niemand. Wer hätte es denn thun sollen? Von seiner Wahl an hat ihn kein Auge in Deutsch-

1) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 371: ut omnis moneta adulterina et falsa penitus de cetero cesset, nec aliquis abutatur praedictis adulterinis et falsis monetis deinceps, sed utatur vera et legitima moneta in locis singulis per imperium statuta et concessa dumtaxat: et domini terrarum et locorum praedictos falsarios et abusores in suo districtu eorum quilibet studeat penitus amovere, praedictos falsarios et abusores poena qua convenit et severitate debita percellendo et etiam puniendo.

land erspäht. Allerdings war sogar von seinen Wählern Ottokar von Böhmen noch am Leben. Aber auch dieser hatte sich vom Könige Richard mit seinen Reichsländern belehnen lassen, und fand es nach dessen Hingang nicht mehr der Mühe werth, sich an den Collegen hinter den Pyrenäen zu erinnern. Und doch hätte das einen weit anständigeren Vorwand zu einer Beschwerde gegen die Wahl Rudolfs gegeben, wie er sie an den Pabst Gregor X erheben zu sollen glaubte, als der lächerliche Hinweis auf den Zufall der Geburt blos als Graf und nicht als Fürst. War also da Alfons verschollen, so konnte man an ihn, ja sogar musste man an ihn denken, solange der Thronstreit zwischen Richard und ihm noch nicht auf irgend eine Weise ausgetragen war, man auch ihn gleichfalls als Gewählten zu betrachten hatte. Das ist in der Zeit, welche wir für die Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts gefunden haben, der Fall. Erst nach der Mitte des Jahres 1258 und insbesondere nach dem Uebertritte von Worms wie Speier und seinem Electus Heinrich, dem Kanzler des Alfons, auf Seite Richards waren die Dinge so gelagert, dass im Ernste das Königthum des Alfons keine wirkliche Bedeutung mehr hatte. Bis dahin konnten mit vollem Fuge „die Könige" genannt werden, später nimmer, weder anderswo noch in Ostfranken. Eben in der fraglichen Zeit aber spielen die Wirren zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe Konrad von Hochstaden, gegen welchen sie unter anderen Beschwerden auch die Verschlechterung des Münzwesens theils durch Ausprägung geringhaltiger Pfenninge theils durch Nichtbeseitigung umlaufender „adulterinae monetae" geltend machte, jene Wirren, welche in „Köln's Magna Charta" oder dem sogenannten Laudum Conradinum vom 28. Juni 1258 anscheinend ihren Abschluss erlangten, ohne dass das freilich wenigstens den Erzbischof beirrte, am 24. März des folgenden Jahres die sämmtlichen Kölner Hausgenossen sammt Münzmeistern und dem Münzprüfer, nachdem er sie zur Auslieferung ihrer Privilegien gezwungen hatte, in Folge eines mehr Gewalt- denn Rechtspruches [1])

[1]) Usi consilio illorum quos ad hoc duximus assumendos! omnes monetarios qui vulgariter hûsgenoze dicuntur propter eorum manifestos excessus a monetariorum officio quod hûsgenoizschaf dicitur et monetae custodia amovemus, necnon magistros monetae et eum qui dicitur prûvêre ab eorum officiis similiter amovemus, et feoda quae habebant ratione dictae monetae abjudicamus singulis et universis, nobis et successoribus nostris jus monetarios seu hûsgenozen instituendi necnon — cum excesserint — removendi in perpetuum reservantes.

Digitized by Google

ohne ordnungsmässiges Verfahren wegen angeblicher Amtsübergriffe von ihren Stellen zu entsetzen und ihnen ihre hiemit verbundenen Lehen abzujagen.

21)

Nach allem was von S. 607 bis hieher auseinandergesetzt worden ist ergibt sich, dass die Abfassung des kaiserlichen Land- nnd Lehenrechts nicht sehr lange nach der Doppelwahl des Jahres 1257 fallen kann. Welch nähere Begränzung ist möglich?

Darf man in der so ausführlichen Beachtung von Aachen und dem dortigen Marienmünster in der geschichtlichen Einleitung nach S. 368/369 eine Rücksichtnahme auf den Bischof Heinrich von Bamberg als früheren Probst jenes Stiftes erkennen, so liegt der Schluss nahe, dass der Verfasser noch vor dem 18. September 1257, dem Todestage desselben, nach welchem eine dergleichen Rücksichtnahme kaum mehr Platz gefunden haben würde, mit diesem Theile seiner Arbeit beschäftigt gewesen.

Weiter ist nicht ausser Augen zu lassen, dass die wichtige Neuerung bei der Doppelwahl von 1257, ihre Vornahme durch sieben fortan von den übrigen Reichsfürsten bestimmt abgegränzte Wähler, nicht oft genug betont werden kann. Es ist hievon S. 626/627 die Rede gewesen.

Aus dem Rechtsbuche selbst werden vorerst jene beiden Stellen in Betracht kommen welche durch ihr unzweideutiges „nû“ auf ein bestimmtes unmöglich viel vorher fallendes Ereigniss selbst einen nicht zu unterschätzenden Anhaltspunkt an die Hand geben. Nicht auf ein mit dem Tage bestimmbares Datum deutet hievon jene, deren in Ziff. 20 S. 651—653 gedacht worden ist, dass nämlich „die Könige“ die Verschlechterung der Münze ungeahndet hingehen liessen. Insoferne nach der Doppelwahl des Jahres 1257 etwa bis in den Oktober 1258 von „Königen“ in Deutschland die Rede sein konnte, mag an diese Zeit gedacht sein. Genauer hat sich in Ziff. 13 S. 640—644 die Erwähnung eines Aufhörens der Bekämpfung der königlichen Befugniss zur Abhaltung von Hoftagen auch in den Bischofsstädten von Seite der geistlichen Fürsten auf den Uebertritt von Speier und seinem Erwählten Heinrich zur Partei des Königs Richard im Oktober 1258 bestimmen lassen. So mögen die Art. 137a und 192c kurz nach dieser Zeit geschrieben sein.

Digitized by Google

Nicht lange darnach führte der erste Abgang Richards nach England zu der Nothwendigkeit von Vorkehrungen für verschiedene Zweige der Reichsregierung. Dahin fallen ohne Zweifel — vgl. S. 644 bis 647 — beispielsweise die Bestimmungen über die Bannleihe, die Verfügung wegen des Schutzes der Reichsjuden in Deutschland, und anderes.

Hat nun ein besonderer Umstand darauf geführt, dass dem Verfasser des Rechtsbuches sich im Laufe der Darstellung des Lehenrechts ein Grund zu einer Aenderung gegen frühere Theile seiner Arbeit, nämlich Art. 130a des Landrechts und Art. 8b des Lehenrechts, aufgedrängt hat, und liegt die Veranlassung hiezu wohl in nichts anderem als eben in den Massnahmen zur Führung der Reichsregierung während der Abwesenheit des Königs Richard bei seiner ersten Abreise nach England, war er gerade bei ihrer Berücksichtigung mit Art. 41b und c beschäftigt, so ist das Gesammtwerk jedenfalls nach dem Oktober 1258 zu setzen, wohl auch noch nach dem Ende dieses Jahres selbst, in das Jahr 1259. In spätere Zeit wird seine Vollendung kaum zu beraumen sein.

Ob das, soweit es sich um das Landrecht handelt, nur für dessen ersten und zweiten Theil, bis Art. 117 beziehungsweise 313 einschliesslich, zu gelten hat, oder auch für den dritten, könnte noch die Frage sein. Es unterliegt nämlich wohl keinem Zweifel, dass die ursprüngliche Ausgabe nur die beiden ersten Theile enthielt. Mehr als ein Duzend von Handschriften, zum Theil ganz vorzugsweise beachtenswerthen, schliesst eben mit dem Art. 313. Hier an eine blos zufällige Unvollständigkeit denken zu wollen, geht nicht an, denn sozusagen regelmässig reiht sich ohne weiteres das Lehenrecht an. Kann nun der Umstand, dass anfänglich nur sie in die Oeffentlichkeit gelangt sind, der Gränzbestimmung welche sich ergeben hat hindernd in den Weg treten oder nicht? Für die beiden ersten Theile von vornherein nicht: die ganze bisherige Darstellung ist lediglich ihnen entnommen. Gewiss aber auch nicht für den dritten. Liegt irgend ein verlässiger Grund dafür vor, dass er später fallen muss? Kann er nicht auch gleichzeitig sein? Der erste Theil ist im grossen Ganzen eigentlich schon im Dsp. vorhanden. Der zweite ist diesem gegenüber ganz ausserordentlich erweitert. Betrachtet man den dritten, so zeigt sich einmal die Benützung auch anderer Quellenkreise, wie der sogenannten Epitome Aegidiana aus der Lex romana

Digitized by Google

Visigothorum, insbesondere aber macht sich in ganz auffallender Weise geltend, dass von einer einigermassen als Verarbeitung zu bezeichnenden Behandlung dessen was in ihm begegnet keine Rede ist. Er stellt sich eben, wie schon an anderem Orte [1]) betont worden ist, im grossen Ganzen als nichts anderes denn eine vorläufige Stoffsammlung dar, welche erst dem etwaigen Bedürfnisse entsprechend zu sichten und in geeigneter Weise für die Schlussfassung des Gesammtwerkes zur Verwendung kommen sollte, eine Stoffsammlung worin Reihen von Artikeln aus dem alamannischen und baierischen Volksrechte wie aus der erwähnten Epitome Aegidiana gezogen sind. Warum sie nicht mehr über diesen Stand hinaus gelangt ist, mag wie so manches andere aus der Geschichte des kaiserlichen Land- und Lehenrechts ein Geheimniss bleiben. Aber nichts hindert die Möglichkeit, dass sein so beschaffener dritter Theil bei der Vollendung der vorhergehenden bereits vorgelegen. Bezieht sich ja in ihnen dieses und jenes geradenwegs auf Gegenstände, die wirklich im dritten Theile behandelt sind. So enthält gleich der volle später häufig weggelassene Eingang des Art. 41 eine dergleichen Anspielung, in der den ältesten Textesgestalten des Rechtsbuches angehörenden Handschrift der Stadtbibliothek von Leipzig Rep. II 19 folgendermassen: Der eins mannes eeweip huret, oder ein weip oder maget notzoget, nympt er sy darnach zu der ee, ekint gewynnen sye nymmer bey ein ander, als wir euch des basz hienach berichten und von der ee sagen werden. Wo findet sich die Erörterung hierüber? In dem umfangreichen Art. 377 II. Auch im Art. 47 heisst es bei Gelegenheit der Legitimation der Unehlichen: Gewinnet der man einen sun unêlichen, den mac der bâbst wol ze einem êkinde machen unde ouch der keiser nâch sînem rehte, als wir wol gesagen her nâch. Davon handelt einmal der Art. 377, sodann der seinerzeit regelmässig ausgefallene Artikel über die Legitimation der Pfaffensöhne.[2]) Auf solche Weise war es mit keiner Schwierigkeit verbunden, unseren dritten Theil gleich unmittelbar nach der Vollendung beziehungsweise Veröffentlichung der beiden ersten Theile ihnen selbständig anzufügen. So enthalten ihn denn auch die vollsten und nach dem jetzigen

1) Vgl. den Vortrag in unserer Classe vom 1. März 1884 S. 205/206, vom 2. Juni 1888 S. 124.

2) Vgl. oben S. 352 mit der Note 2.

Digitized by Google

Stande der Forschung ältesten Gestalten des sogen. Schwsp. sämmtlich, und unter den Gruppen seiner aus ihnen durch Kürzung hervorgegangenen Vulgata war er in derjenigen welche Rudeger der Manesse zu Zürich in den Jahren 1264—1268 dem Heinrich von Präckendorf zum Geschenke gemacht bereits verkürzt. Unterliegt es also bei seiner Beschaffenheit wie sie gekennzeichnet worden keinem Bedenken, dass er schon bei der Hinausgabe der beiden ersten Theile vorhanden gewesen, muss er wenn nicht unmittelbar so doch äusserst rasch darnach in ständige Verbindung mit ihnen gebracht worden sein, so wird die Gränzbestimmung, wovon die Rede gewesen, auch beim Hinblicke auf ihn in keiner Weise verrückt.

22)

Jetzt erscheint auch so manches im kaiserlichen Land- und Lehenrechte in einem anderen, und zwar in einem weit besseren Lichte, als wenn an die Beurtheilung von Zuständen einer Zeit, deren Entwicklung nach mancherlei Richtungen nicht stille gestanden ist, sondern einen sogar verhältnissmässig raschen Verlauf genommen hat, der Massstab einer um mehr als anderthalb Jahrzehnte späteren vielfach anders gestalteten angelegt werden will. Nur einiges hierüber.

Zunächst erklärt sich nun ohne jeden Zwang ganz naturgemäss, warum überall im Reichsstaatsrechte nur die Königswahlen vom 13. Jänner und 1. April 1257 entgegentreten, ohne dass man erst nach einer Antwort auf die gewiss berechtigte Frage zu sinnen hat, wesshalb nach der nächsten am 29. September 1273 erfolgten Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg zu jener früheren zurückgesprungen worden sein soll.

Nicht minder bietet dann die Erwähnung von Schwaben noch als Herzogthum im Art. 120, wovon S. 584—587 die Rede gewesen, nichts auffallendes mehr, während ausserdem bei der Annahme der Entstehung des Rechtsbuches nach dem Zerfalle des Herzogthums im Jahre 1268 wohl nicht leicht ein Grund für diese noch dazu dem Dsp. gegenüber in sehr bestimmter Weise geänderte Fassung ausfindig zu machen ist.

Derselbe Fall tritt ein, wenn man eben in jenem Artikel da wo von den Pfalzgrafen der vier deutschen Hauptländer — Sachsen, Baiern, Schwaben, Franken — gesprochen wird, beim Blicke auf Baiern keine Rücksicht darauf genommen sieht, dass nicht übermässig lange nach der

Digitized by Google

Theilung in Oberbaiern und Niederbaiern um Ostern des Jahres 1255 solche, wie in der Ziff. 19 berührt worden ist, nicht mehr vorkommen, also in einer wesentlich späteren Zeit für die Aufführung von Pfalzgrafen auch von Baiern kein Platz erübrigt.

Wenn gerade einer Landestheilung gedacht worden ist, wird man unwillkürlich an den Art. 121 b erinnert. Er lehrt: Man mac mit rehte kein furstenampt zwein herren nimmer gelihen. ist aber daz ez geschiht, sô mac ir deweder niht ein furste geheizzen noch gesîn. Alsô mac man deweder margrâschaft noch phalnzgrâschaft noch lantgrâschaft noch grâschaft. swer die geteilt, sô habent si ir namen verlorn. Ist das wieder noch mit den Zuständen in der Mitte der Siebenzigerjahre in Einklang zu bringen? Die berührte Theilung von Baiern fällt in das Jahr 1255. Um jene Zeit mag auch in Anhalt eine solche vorgenommen worden sein, wenigstens begegnen seit dem Jahre 1256 nur Einzelurkunden der Grafen von Ascharien und Fürsten von Anhalt. Im Jahre 1258 wurde die Markgrafschaft Brandenburg getheilt. Im Hause Meissen fällt eine Theilung in das Jahr 1265. Zwei Jahre später stossen wir auf eine solche in Braunschweig. Um 1272 endlich auf eine in Sachsen. Entziehen sich dergleichen Vorgänge im ersten Augenblicke leicht der Beachtung derjenigen, die nicht zunächst davon berührt werden, so konnte doch wenigstens die Wiederkehr derselben, wovon wir gehört haben, für die Länge nicht ganz ohne Berücksichtigung bleiben, und es ist doch kaum daran zu denken, dass eine Fassung wie wir sie kennen gelernt haben erst in eine Zeit fallen könne in der eben die Landestheilungen gar nichts besonderes mehr waren, sondern etwas so gewöhnliches und bekanntes, dass Jedermann jene Fassung nur hätte belächeln müssen.

Wenden wir uns nochmal, wovon ausgegangen worden ist, den Königswahlen zu, so hatte die so sichtliche Betonung des Fürstenstandes als Erforderniss für die Wählbarkeit zum Könige in der Zeit nach der erstmaligen Ausnahme bei der Wahl des Grafen Wilhelm von Hollaud gewiss ihren guten Sinn, wie sich von S. 580—588 ergeben hat: aber wie soll sie noch nach der zweitmaligen bei der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg besonders stimmen?

Und wie soll, wenn der Art. 130 a auch noch das Erscheinen anderer Fürsten als der auf die Zahl von sieben abgegränzten Kurfürsten

auf der Wahlversammlung für zulässig und gewissermassen natürlich hält, eine solche Anschauung, welche für die Doppelwahl von 1257 und noch etwas später vollkommen begründet ist, nach der Wahl des Königs Rudolf noch eine Berechtigung gehabt haben?

Wie hätte weiter der Verfasser unseres Rechtsbuches, wenn er nicht früher sondern erst nach dieser geschrieben hat, dazu kommen können, den König von Böhmen im Art. 130a des Landrechts und im Art. 8b des Lehenrechts als Kurfürsten und beziehungsweise Erzschenken aufzuführen, nachdem er gerade da von den sämmtlichen Kurfürsten, den weltlichen wie den geistlichen, nicht zur Wahl zugelassen worden, und König Rudolf selbst dann auf dem Hoftage zu Augsburg im Mai 1275 feierlich darauf Bezug genommen hat?

Und wie soll in dieser Zeit der berührte Art. 8b des Lehenrechts den König von Böhmen, der da nicht unter die Kurfürsten gezählt werden konnte, der — soweit es sich um Ottokar handelt — gegen den rechtmässigen deutschen König offenen Widerstand zeigte, zur Begleitung desselben auf die Romfahrt zum Empfange der Kaiserkrone verpflichtet erklären?

Zu keinem anderen Ergebnisse endlich gelangt man, wenn man das bekannte Verhältniss von Acht und Bann ins Auge fasst, dass nämlich derjenige welcher sich nicht binnen sechs Wochen aus der Acht zieht dadurch von selbst in den Bann fällt, und umgekehrt. Das Privilegium des Kaisers Friedrich II für die geistlichen Reichsfürsten vom 26. April 1220, im November 1234 bestätigt, bestimmte: Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem — si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit — nostra proscriptio subsequetur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. Ein Rechtspruch für Brixen vom Mai 1240 ging dahin, dass der Bischof beziehungsweise Herzog jeden Excommunizirten nach sechs Wochen ächten und jeden so lange in der Acht befindlichen in den Bann thun könne und solle. Die Art. 1, 97, 317b des Dsp. erwähnen dieses Verhältniss. Unser Rechtsbuch handelt davon im Absatze f des Vorwortes und in den Art. 106b, 138, 160b, 246. Man könnte zunächst geneigt sein, hier nur eine Herübernahme eben aus dem Dsp. zu erblicken. Aber jedenfalls zu Anfang

Digitized by Google

des Jahres 1275 müssen Bedenken in dieser Hinsicht laut geworden sein, und König Rudolf nahm Anstand, in die Bestätigung der Gnadenbriefe seines Vorgängers vom 26. April 1220 und November 1234 am 13. März 1275 den betreffenden Satz so ohne weiteres einzuschliessen. Er bemerkte im Gegentheile daselbst: ad imitationem divorum imperatorum et regum romanorum, praedecessorum nostrorum illustrium, omnia et singula praenotata — excepto illo articulo de proscriptione contra excommunicatos, prout superius est expressum, quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum — de benignitate regia et ex certa scientia liberaliter innovamus etc. Ist es nun wohl denkbar, dass ein Rechtslehrer der überall die Zustände eben seiner Tage berücksichtigt das bis dahin in Geltung gestandene Recht auch jetzt noch, beziehungsweise noch nach dem Hoftage von Augsburg im Mai 1275, nach welchem seine Arbeit fallen soll, einfach als solches hingestellt hätte? Dass etwa auf ihm die Frage zur Erörterung oder zur Entscheidung im früheren Sinne gelangt sei, ist nicht bekannt. Ebenso wenig weiss man etwas von einer Aufhebung des berührten Vorbehaltes des Königs oder einer Bestätigung der in Rede stehenden Gnadenbriefe in ihrem ursprünglichen vollen Umfange, die da wohl erforderlich gewesen wäre. Wir können es also auch hier nur mit einer Fassung nicht dieser sondern einer früheren Zeit zu thun haben.

Noch an manches andere liesse sich erinnern. Doch mag es hier bei den berührten Beispielen sein Bewenden haben.

23)

Richte ich nun zum Schlusse den Blick noch zurück auf die von S. 285—309 behandelte Einzeichnung in der Handschrift des Rudeger des Manessen von Zürich, welche den so eingehenden Angriff meines geehrten Collegen Ficker veranlasst hat, so hege ich nunmehr — wie oben S. 308 bemerkt ist — die Hoffnung, dass aus der besonderen Darlegung meiner Ansicht über die Zeit der Entstehung unseres Rechtsbuches von S. 606 an sich von selbst zugleich zum mindesten jedenfalls die Bestätigung des Satzes ergeben haben wird, welchen er auf S. 808 seiner vielberührten Untersuchung ausgesprochen hat: Würde sich ganz unabhängig von der bisher behandelten Nachricht erweisen



Digitized by Google

lassen, dass dasselbe 1268 bereits vorhanden war, so könnte uns das allerdings der Annahme geneigter machen, es habe ihr wenigstens eine glaubwürdige Ueberlieferung zur Grundlage gedient.

Hat sich unabhängig von jener Nachricht, dass Heinrich von Präckendorf zwischen den Jahren 1264 und 1268 als Geschenk des Rudeger des Manessen eine Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts erhielt und im letztgenannten Jahre in seine Heimat in der baierischen Oberpfalz brachte, nunmehr ergeben, dass die Vollendung dieses Rechtsbuches wohl nicht über das Jahr 1259 herab zu setzen ist, weisen sodann interessante Aktenstücke aus dem August 1263 und aus dem Februar wie Mai 1267, wovon bei anderer Gelegenheit die Rede sein wird, seine Benützung auf, so unterliegt es keinem Bedenken mehr, dass die fragliche Schenkung wirklich in den genannten Jahren erfolgt sein kann. Für die Zukunft wird die Nachricht selbst überhaupt nur noch untergeordnete Bedeutung zu beanspruchen haben.

Es wird endlich weiter auch für den Punkt, mit welchem ich schon bei der Entscheidung für den Vortrag vom 9. November 1867 zu rechnen hatte, und welchen ich gleichfalls oben S. 306—308 erwähnt habe, für die Frage nämlich, ob es angehen mag, die Gestalt des sogen. Schwsp. in der Handschrift des Manessen schon eben bis in das Jahr 1268 zu beraumen, jetzt keinerlei Unwahrscheinlichkeit mehr vorliegen.

## V. Gesammtergebniss.

Die Untersuchung vorzugsweise über den Ort und die Zeit der Abfassung der zwei Hauptbestandtheile des sogen. Schwsp. ist nunmehr an ihrem vorläufigen Ziele angelangt. Soweit es sich um die geschichtliche Einleitung, das Buch der Könige der alten wie der neuen Ehe, in seiner endgiltigen Gestalt handelt, ist die Mittheilung darüber im Bande XVII Abth. 1 S. 3—102 erfolgt. Die Erörterung über die Abfassung des eigentlichen Rechtsbuches, des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, findet sich im gegenwärtigen Bande S. 277—378 und 563—659. Beide Untersuchungen sind, soweit thunlich, gesondert geführt worden, um je für sich möglich gesicherte Anhaltspunkte für die Forschung zu gewinnen.

Digitized by Google

Werden jetzt die Ergebnisse für das Gesammtwerk in Zusammenhang gebracht, was stellt sich in Kürze sowohl bezüglich des Ortes seiner Abfassung als auch bezüglich der Zeit derselben heraus?

Den Ort der Entstehung haben wir in Ostfranken zu suchen, in Bamberg beziehungsweise Wirzburg. Für das letztere spricht entschieden die Vulgata der geschichtlichen Einleitung. Nirgend anders als dort konnte an die Erzählung von der Auseinandersetzung bei der Gründung des Hochstiftes Bamberg durch die Verleihung der Herzogswürde von Franken an Wirzburg gleich der bedeutsame landeshoheitsrechtliche Anspruch auf Rothenburg an der Tauber geknüpft werden. Hat man es aber hier allen Anzeichen nach nur mit einer etwa bis in das Jahr 1265 möglichen höchst gewaltsamen Interpolation zu thun, welche zu den sonstigen auf Bamberg weisenden Spuren in keiner Weise passt, indem so und so vieles nicht allein in der geschichtlichen Einleitung sondern auch im Rechtsbuche selbst gerade nur auf Bamberg als den Ort der Abfassung des Werkes hindeutet, so wird man sich hiefür zu entscheiden haben. Es spricht eben, wie S. 377/378 berührt worden ist, alles für den Ursprung des Werkes in Bamberg, und für eine spätestens in dem berührten Jahre 1265 erfolgte Umarbeitung in Wirzburg, welche am Ende mehr nur die geschichtliche Einleitung als das kaiserliche Land- und Lehenrecht selbst getroffen hat.

Was die Zeit der Abfassung anlangt, muss, da in beiden Hauptbestandtheilen überall vernehmlich genug die Vorgänge bei der Doppelwahl des Jahres 1257 entgegentreten, die Vollendung des Ganzen nach ihr fallen. Wann darnach? Die geschichtliche Einleitung für sich betrachtet, könnte man bei ihr in der Gestalt ihrer Vulgata etwa bis gegen Ende des Jahres 1265 herabgehen, da nachher eine Möglichkeit für die Verwirklichung des Wirzburger Lieblingsgedankens bezüglich Rothenburgs an der Tauber nicht mehr vorhanden gewesen. Aber einmal weist sie selbst durch ihre immer wiederholte Betonung der Siebenzahl der Kurfürsten als einer vorzugsweise beachtenswerthen Thatsache auf die Zeit nicht sehr lange nach den Wahlen von 1257 hin, und anderntheils haben wir es, wie bemerkt, eben bei der Stelle die Rothenburg betrifft, nur mit einer Einfügung in den ursprünglichen Text zu thun. Im Land- und Lehenrechte stellt sich als nächste Anfangsgränze heraus vorerst die

Digitized by Google

Aufgabe des Widerstandes — von Worms und namentlich — von Speier und seinem Erwählten Heinrich gegen den König Richard im Oktober 1258, worauf im Art. 121 angespielt ist, dann die Rücksichtnahme auf die Vorkehrungen für die Reichsregierung bei seinem Abgange nach England gegen Ende dieses Jahres. So steht, da die berührte Interpolation der Vulgata der geschichtlichen Einleitung für die ursprüngliche Abfassung nicht in Betracht kommen kann, das hier einschlagende Buch der Könige der neuen Ehe mit dem Land- und Lehenrechte im schönsten Einklange. Nicht lange nach dem Beginne des Jahres 1259 wird die Vollendung anzuberaumen sein.

Demgemäss fällt sie nach Bamberg wohl kurz nach dem Anfange des Jahres 1259. Nicht lange darauf, jedenfalls vor dem Ende des Jahres 1265, mag die Umarbeitung in Wirzburg erfolgt sein, wovon die Rede gewesen.

### VI. Ueber den Verfasser.

Beruhen diese Ergebnisse, in scharfen Gegensatz zu den bisher gang und gäben Annahmen tretend, indem der Ursprung des Werkes von Augsburg nach Bamberg verlegt, die Zeit seiner Abfassung nicht in das Jahr 1275 sondern in den Beginn von 1259 gesetzt wird, auf den bestimmten Gründen wovon gehandelt worden, wie steht es endlich noch um die Frage nach dem Verfasser unseres Werkes?

Ueber ihn erübrigt uns keinerlei gleichzeitige oder auch überhaupt nur alte Nachricht.

Am Schlusse einer Handschrift von 1424 und 1425 findet sich allerdings etwas was Beachtung verdienen mag, aber nicht für die ursprüngliche Gestalt unseres Rechtsbuches sondern höchstens für eine der Gestalten seiner Vulgata. Den Inhalt dieser Handschrift, am Schlusse des 15. Jahrhunderts im Besitze der Gräfin Magdalena von Montfort, gebornen Gräfin von Oettingen, bis in das Jahr 1525, in welchem sie am Freitage in der Osterwoche starb, jetzt Cod. germ. 3944 der Hof- und Staatsbibliothek hier, bildet das Buch der Könige des alten Bundes und das kaiserliche Land- wie Lehenrecht. Am Schlusse steht unter der rothen Ueberschrift „Vom stifter dis bůchz“ folgendes: Ich Cunrat ab dem

Digitized by Google

Werde, tümherre ze Lutenbach, tün kunt allen den die dis büch senhent oder hörent lesen, daz ich ez hiez dar nmb schriben: wer sich nit verrichten wol könde von menger sache, der höre gern dis büch lesen, won ez beweret alle die sachen die man bedarff zü weltlichem gericht. Wir haben es da wohl mit der Abschrift einer Einzeichnung in der ursprünglichen Vorlage zu thun. Ueber den genannten Chor- oder Domherrn von Laudenbach im Elsasse aber, welches im 13. Jahrhundert wie sein Mutterkloster Hoenau in ein Collegiatstift verwandelt worden war, gebricht es im Augenblicke an näheren Anhaltspunkten. Insbesondere haben die Nachforschungen im Archive zu Colmar, welche mein geehrter College Direktor Dr. Pfannenschmied daselbst anzustellen die Güte hatte, zu keinem sicheren Ergebnisse geführt. Hat es den Anschein, dass der Inhalt wie der Text der Handschrift sehr zu dem derjenigen stimmt, welche Rndeger der Manesse zn Zürich in den Jahren 1264—1268 dem Heinrich von Präckendorf verehrt hat, so könnte man an diese Zeit denken. Für sie würde auch passen, wenn die Anspielung, welche noch in den Worten „Rüdolffen und Hanssen" folgt, etwa auf die beiden Söhne Lndwigs II von Lichtenberg bezogen werden dürfte, welcher im Jahre 1260 das landgräfliche Haus von Werde aus dieser seiner Stellung in Unterelsass zu verdrängen suchte, aber ohne Erfolg, und um 1266 starb. Doch bewegen wir uns hier vor der Hand nur in Muthmassungen, können aber wohl in jedem Falle nach dem schon berührten Erscheinen der Handschrift nur an eine der Gestalten der Vulgata des kaiserlichen Land- und Lehenrechts denken. welche Konrad ab dem Werde veranlasst hat, haben keinerlei Grund, in ihm etwa den ursprünglichen Verfasser erkennen zn wollen.

Ueber ihn hat erst in beträchtlich späterer Zeit. am Anfange des 17. Jahrhunderts, der bekannte Melchior Goldast genannt von Heimingsfeld uns in der Vorrede zum ersten Bande der von ihm unternommenen Sammlung von Reichssatzungen überliefert, es habe der seinerzeitige Vogt des fürstlichen Stiftes Reichenau Gottfried von Rammingen ihm „für ein warheit fürgegeben, dass wie Eck von Repkow den Sachsenspiegel, also habe auch Berthold Freyherr von Grimmenstein ein Schwabenspiegel gemacht, den er mit seinen augen auf pergament geschrieben in einem Closter gesehen, dessen nahmen" dem Erzähler ausgefallen.

Digitized by Google

Ob aus Produkten im Archive der ehemaligen Reichsstadt Lindau, welche ein jetzt im allgemeinen Reichsarchive hier hinterliegendes Generalrepertorium über die dortigen Kanzleiakten aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts unter „G 5: Urkunden, alte, den Schwabenspiegel betreffend" erwähnt, für unsere Frage eine Ausbeute zu erhoffen gewesen, vermag ich nicht zu sagen, da ich bei meinen Fahrten um den Bodensee daselbst keinerlei Auskunft darüber erhalten konnte.

In unseren Tagen hat Pfeiffer an den Minoriten Bruder David von Augsburg gedacht. Seinen Schüler, den berühmten Bruder Berthold von Regensburg sodann hat Laband in seinen Beiträgen zur Kunde unseres Rechtsbuches S. 1—25 als dessen Verfasser namhaft gemacht. Liegt für David von Augsburg kein genügender Grund vor, da doch der blosse Umstand der Aufnahme einer Stelle aus einem Traktate desselben in den Eingang des sogen. Schwsp. als ein solcher nicht gelten kann, so würde wenigstens die Zeit, welche jetzt für seine Abfassung gefunden ist, der auch schon Laband nicht mehr ferne gestanden ist, nicht verbieten, an den Bruder Berthold zu denken. Aber einmal ist das aus Erwägungen nicht wahrscheinlich, welche bereits früher namentlich Ficker wiederholt betont hat, und auf der anderen Seite kommt nun auch bei dieser Frage die Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in Ostfranken wesentlich in Betracht.

Soll nun beim Mangel jeder bestimmten Nachricht eine weitere Muthmassung, und um mehr als eine solche kann es sich vor der Hand nicht handeln, gewagt werden? Wenigstens im Hinblicke auf die jetzt gegen früher so ausserordentlich geänderte Sachlage sowohl bezüglich des Ortes der Entstehung als auch der Zeit der Abfassung möchte ein Versuch hiezu nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen.

Wenn er gemacht wird, haben wir lediglich im Werke selbst nach etwaigen Anhaltspunkten Umschau zu halten.

Dass sein Urheber dem geistlichen Stande angehörte, ist für die geschichtliche Einleitung im Bande XVII Abth. 1 S. 38—47 erörtert worden. Es fällt nicht schwer, auch aus dem Land- und Lehenrechte Belege hiefür beizubringen. Vorerst dringt selbst da an den verschiedensten Orten ganz unverkennbar der geistliche ja geradezu der Predigtton durch, und begegnet mehr als einmal ein gewisser gebetartiger Schluss.

Digitized by Google

So endet gleich der Absatz a des Vorwortes: Sît des sô gar vil ist des du, hêrre, dem menschen umme sus gegeben hâst, dâ bî sol der mensche trahten, sô muge des wol gar ubermezzeclîchen vil sîn des du menschen umme dienst geben wilt. Unde dâ von sol ein ieglich mensche got dienen mit rehtem ernste und mit ganzen triwen. wan der lon ist als grôz, daz in herzen sin nie begrîfen kunde, noch menschen zunge nie gesprechen mohte, noch ougen sehen kunde in nie belûhten, noch ore nie gehoren. Daz wir nû gote der hôhen wirde gedanken und den gar grôzzen lon verdienen, das helfe uns der almæhtigot. Oder wie lautet der Schluss des Lehenrechts? Rehte ze gelîcher wîse, ob man der cristenheit den cristenlîchen gelouben unde diu cristenlîchen werch sô vlizziclîchen niht ze allen zîten vor seite und sô mangen ende mit brædige unde mit lêre von der alten ê unde von der niwen é, sô wurden diu lûte meistic alle ze kezzern. Wan ir sus bî aller der phafheit unde bî ir lêre so vil ze kezzern wirt, alsô ist im umb diu lantreht unde umb diu lêhenreht. Der diu noch in gewônlîcher lêre hete, unde ir phlæge als ir die kunge phlagen die grôzze arbeit drûf leiten daz si gemacht wurden, unde der si noch liep hete, ez kunde nimmer werden, ez wære deste bezzer in der cristenheit. Got durch alle sîn gûte der gebe uns die gnade, daz wir alsô mit der rehticheit umb gên in dirre werlt, daz wir sîn dâ geniezzen dâ sich lîp unde sêle scheident. Amen. — Mehr als einmal finden wir geistliche Betrachtungen über dieses und jenes eingeflochten, wie in erweiterter Ausführung des Art. 187 des Landrechts des Dsp. im Art. 250 bei den allgemeinen Friedetagen Donnerstag bis Sonntag ihre vorzugsweise Bedeutung vor den übrigen Wochentagen durch die religiösen und kirchlichen Beziehungen, welche sich an sie knüpfen. — Ja sogar Dinge, die in das Gebiet der Seelsorge fallen, werden berührt. Man denke nur an den Art. 368, welcher von einer milderen Beurtheilung einer gewissen Seite des Verkehrs zwischen der Ehefrau wie der Magd eines Wirthes und den Gästen handelt, als sonst nach den Grundsätzen der Moral und des Rechtes statthaft ist. Da wird bestimmt: werdent si bezigen mit dem uberhur, oder werdent si dran funden, man sol niht uber si rihten als uber ander vrowen. Man sol si niht offenlichen rugen. Si suln ouch niht offenlichen buzzen: in sol ir pharrer heimlich buzze geben. Und was findet sich nun hieran für eine Aus-



Digitized by Google

einandersetzung geknüpft? Alle heimlîche sunde sol man heimlîchen buzzen. Unde dâ sol ein ieglich bîhtiger heimlîche buzze umb geben. Unde umb offen sunde sol man offen buzze geben. Idoch ist der phaffen vil die niht wizzent, was offen sunde ist. Swelh sunde zwei menschen wizzen oder driu, daz ist niht offen sunde. Ob si halt sechsiu oder sibeniu wizzen, dannoch ist ez ein heimlich sunde: unde man sol heimlîche buzze dar umb geben. Als die sunde niun menschen wærlichen wizzen, sô ist ez ein offen sunde. Swer des niht geloube, der sûche ez in summa Remundi. — Wie bei den immerwährenden Mahnungen zur Handhabung des Rechtes sich, wenn nicht ausschliesslich, doch insbesondere in der geschichtlichen Einleitung an die weltlichen Gewalthaber und Richter die Predigt wendet, so auch im Rechtsbuche selbst. Gleich im Absatze c wieder der Vorrede des Landrechts: Dar umme wil man an disem bûche lêren alle die die gerihtes phlegen suln, wie si rihten suln ze rehte nâch gotes willen, als manec heiliger man in der alten ê unde in der niwen ê rihter warn und alsô hânt gerihtet daz si mit ir gerihte die êwigen vreude hânt besezzen. Und swer ouch anders rihtet wan als daz bûch seit, der sol wizzen daz got vil zorneclichen uber in rihtet an dem jungesten tage. Wo der Verfasser im Absatze a des Art. 86 bezüglich der Richter von den vier Tugenden die „heizzent die meister furstin uber alle tugend“ spricht, lesen wir am Schlusse: Die vier tugent zement allen hêrren wol unde allen rihtern unde allen den den got gerihte unde gewalt verlihen hât ûf ertriche. Unde sît des gewis, swelh hêrre oder rihter dise vier tugent niht enhât, den hazzet got, unde der missevallet wîsen lûten. Oder in dem schon erwähnten Art. 250: Des sunnetages was der êrste tac der ie wart. Unde wirt ouch der jungeste tac, als wir erstên suln mit lîbe unde mit sêle. Unde alle die die rehte unde redelich in dirr werlt gelebt hânt, die varnt mit lîbe unde mit sêle in den himel, unde sizzent dâ ze der zesem unsers hêrren, unde habent imer mêr âne ende die êwigen gnade. Unde alle die wider got gelebt hânt, die varnt mit dem tîvel in die êwigen marter und in das êwige fiur, unde mûzzen dâ immer êwiclîchen brinnen. Dâ gedenket an, ir edeln rihter, unde rihtet alsô, daz ir gotes gerihtes an dem jungsten tage vrô werdet. — Uebrigens fehlt es selbst an einer Stelle nicht, aus welcher sich die Eigenschaft des Verfassers als Geistlicher dem Stande

Digitized by Google

der Laien gegenüber unmittelbar ergibt. Im Art. 93 hören wir: Ist diu dritte zit des tages[1]) hin, sô ist wol zit, daz man daz dinc sûchen sol. Daz heizzent die leien tercezit.

Wie uns in der geschichtlichen Einleitung des Verfassers Kenntniss der Rechtsgeschichte wie des Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens entgegentritt, ist a. a. O. S. 28—38 berührt worden. Für das Land- und Lehenrecht ein Wort hierüber zu verlieren, wäre ein überflüssiges Bemühen, da jede Seite den Beweis dafür liefert. Was die schriftlichen Quellen anlangt, aus welchen er für seine Arbeit geschöpft hat, mag in Kürze an die allgemeine Erwähnung auf S. 614 erinnert sein.

Mangelt es hinsichtlich seiner näheren Lebensumstände an Behelfen, so lassen einige Andeutungen wieder in der geschichtlichen Einleitung erkennen, dass er in Italien und in Rom gewesen. So lässt er bei der Erzählung von dem Baue der Marienkapelle bei Ticino Sp. 178 Z. 26—39 in Z. 40—42 einfliessen: wer sie gesehen hat, müsste meinen, man hätte anstatt eines Tages ein Jahr hiezu gebraucht.[2]) Was insbesondere Rom betrifft, so dürfte, wenn er bei der Erzählung von der Errichtung der Titussäule dortselbst Sp. 130 Z. 35—55 in Z. 49/50 erwähnt, dass dieselbe zu seinen Tagen zu Rom stand,[3]) wohl kein besonderes Gewicht hierauf zu legen sein, da das auch aus der Vorlage, der Kaiserchronik Vers 5553 und 5554, genommen sein könnte. Anders schon steht es bei der Angabe Sp. 125 Z. 35—39, dass das Geschenk der Veronica an den Kaiser Tiberius, das bekannte Schweisstuch mit dem Bildnisse des Herrn, sich zn jener Zeit[4]) in Rom befand, indem

1) Er zerfällt in 24 Theile, welche in der geschichtlichen Einleitung wiederholt „wile" heissen.

Sp. 178 Z. 37—39: Si grifen zuo an der vierden wile des tages, si vollebrahten die kappelle vor naht mit mûre unde mit dache.

Sp. 184 Z. 48—51 unter Karl dem Grossen: In dem sumer umbe den mittentac sô zoch er sin gewant ab ime als nahtes, unde leite sich slafen, unde rouwete zwo wile oder drî: der ist vier unde zweinzic an dem tage

2) Swer die kappellen sît sach, der sprach, ez wære unmügelich, daz si in der zit bereit solde werden: si solde in einem jâre kûme bereit sin.

3) Er — nämlich Kaiser Titus — hiez ein bilde nâch ime machen, und hiez daz setzen ze oberst ûf die sûl, unde sînen namen dar umbe. Disiu sûl stât noch hiute ze Rôme schînbarlich. Ein swert hât sin bilde in der hant.

4) A. a. O. Z. 39: Daz selbe bilde ist nû ze Rome.

hievon die Kaiserchronik keine Erwähnung macht. Namentlich aber muss man bei der Erzählung Sp. 131 Z. 28—35, dass den Kaiser Domitian beim Versuche der Flucht aus Rom sein Ross von der Tiberbrücke in den Strom abwarf, in Z. 37—39 an lebendiges Hörensagen an Ort und Stelle denken: Rômære wellent noch hiute dar vür hân, daz in die tiuvel mit lîbe nnd mit sêle hine vuorten.

Fragt man nach seinem Aufenthaltsorte, so weisen beide Hauptbestandtheile des Werkes dahin, dass man ihn in Ostfranken zu suchen hat, wie schon näher auseinandergesetzt worden ist, in Bamberg, von wo aus dann jene Umarbeitung erfolgte, welche nach der Vulgata des Buches der Könige der neuen Ehe in Wirzburg entstanden sein dürfte.

Hat diese für die Frage nach dem eigentlichen Abfassungsorte keine Bedeutung, so sind wir auf Bamberg hingewiesen. Tritt uns da Jemand entgegen, der in der betreffenden Zeit den Erfordernissen entsprechen könnte, welche bei dem Verfasser unseres Werkes vorauszusetzen sind?

Unter den dortigen Domherren begegnet uns von der ersten Hälfte der Vierzigerjahre an bis zum 21. April 1267 ein Magister Jakob, den wir auch anderwärts her als Doctor decretorum kennen, in der ehrenvollen und wichtigen Stellung als Scholasticus. So in einer Urkunde des Hochstiftes vom 14. November 1243, in einer vom 8. September 1244, in einer vom 25. Jänner 1260, in einer vom 19. März 1261, in einer der Stadt Bamberg[1]) vom 13. Juni 1261. Auch anderweit stand er in kirchlichen Würden: er war beispielsweise[2]) Domherr in Breslau, Cantor zu Leslau, Dekan des Kathedralkapitels von Krakau, nach einer Nachricht auch Probst des Metropolitankapitels von Gnesen, weiter päbstlicher Hauskaplan. Auch wird seiner als Capellanus des Königs Ottokar von Böhmen gedacht.

In den Annalen des Domkapitels von Krakau wird seine „scientia utriusque juris canonici et civilis" gerühmt. In civili jure — wird daran geknüpft — professus quatuor annis. Bononiae doctor mansit eximius decretorum.

1) Vgl. oben S. 330 Note 1.

2) Vgl. die Annalen des Domkapitels von Krakau in den Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XIX S. 603 zum Jahre 1267: Magister Jacobus, decanus cracoviensis, scolasticus bamberigensis, cantor wladizlaviensis, canonicus wratizlaviensis, capellanus domni papae et regis Bohemiae.

Digitized by Google

Von der Achtung, welche er zunächst in Bamberg wie in Krakau genoss, zugleich von dem Vertrauen in seine Geschäftsgewandtheit legen zwei Sendungen in wichtigen Angelegenheiten dieser Hochstifte an die päbstliche Curie Zeugniss ab. Als es sich um die Bestätigung des so rührigen Bischofes Heinrich handelte, von welchem schon S. 323 bis 328 die Rede gewesen: jenes Mannes, der noch im Mai 1242 als Protonotar des Kaisers Friedrich II in Capua erscheint, dann nach der Entfernung des Bischofes Boppo von Bamberg im Juni als Erwählter dortselbst begegnet; jenes Mannes, den man in Rom nach einem Breve vom 2. Mai 1244 als im päbstlichen Banne zum bischöflichen Amte erhoben ansah; jenes Mannes, der noch im Juni und Juli 1245 am kaiserlichen Hofe in Verona und Turin weilte, also in der Zeit da Friedrich II seine Vermählung mit Gertrud betrieb, der Nichte des Herzogs Friedrich von Oesterreich, und die Erhebung dieses Landes zum Königreiche in Frage war, in der Zeit da Pabst Innocenz IV den Hauptschlag gegen seinen verhassten kaiserlichen Gegner führte; jenes Mannes, der noch ausersehen war, den Ring für das vermeintliche Königreich nach Wien zu überbringen, und der die kaiserliche Vergünstigung zur Abhaltung eines dreiwochentlichen Jahrmarktes in Bamberg mit heim nahm; jenes Mannes, der jetzt fortan seine eifrige Thätigkeit im anderen Lager entfaltete: als es sich um die Bestätigung dieses Kirchenfürsten durch den Pabst handelte, wen sendete das Domkapitel zum Betriebe derselben am 8. September an ihn? Mit dem Domprobste Albert und einem weiteren Domherrn den Scholaster Magister Jakob. Und des Kaisers unversöhnlicher Gegner ertheilte sie am 2. Oktober mit der ausdrücklichen Erwähnung in der betreffenden Benachrichtigung aus Lyon, dass er den werthen Electus mit eigenen Händen geweiht. Nicht sehr lange darnach war unser Domherr von dem Kapitel von Krakau für den Betrieb der Heiligsprechung des Bischofes Stanislaus [1]) ausersehen. Im Jahre 1251 wurde er desshalb mit dem Magister Gerhard nach Rom abgeordnet, und wiederholt, nachdem sie zunächst im folgenden Jahre zurückgekehrt waren, im Jahre 1253 mit dem Magister Gozwin. Die Heiligsprechuug erfolgte, wie der Bulle vom 17. September dieses Jahres zu entnehmen ist.

1) A. a. O. S. 599/600.

Digitized by Google

Dass er privatim im Besitze literarischer Schätze gewesen, geht daraus hervor, dass er nach den Annalen des Domkapitels von Krakau alle seine Bücher „utriusque juris“ letztwillig an dasselbe vergab, welches daraus ein Dekret Gratians und die Dekretalensammlung des Papstes Gregor IX dem Magister Adam überliess, der dem Erblasser während seines Lebens uneigennützigste Unterstützung geleistet hatte.

Ist es nicht unwahrscheinlich, dass bei den reichen Erfahrungen dieses Mannes und insbesondere bei dessen Rechtskenntnissen der Kardinal Bruder Guido sich noch auf dem Provinzialconcil zu Breslau im Februar 1267, wovon ich bei anderer Gelegenheit zu handeln gedenke, seines Rathes bedient habe, schon am 21. April hat er das Zeitliche gesegnet, und hat daselbst seine letzte Ruhestätte gefunden.

Ein prächtiges Denkmal haben ihm die mehrerwähnten Annalen des Domkapitels von Krakau[1]) gesetzt. Hic in Skaressov de hospitibus parentibus extitit oriundus. Hic exigui corporis, parvae staturae, nigro pilo quamquam extiterit, quam plurimis tamen magnitudine scientiae utriusque juris — canonici et civilis — necnon candore sapientiae praeminebat. Nempe in philosophiae stadio decurrens ejusque nactus bravium, in civili jure professus quatuor annis, Bononiae doctor mansit eximius decretorum. Idem sincerus zelator sacrosanctae ecclesiae pro ejus libertate strennue militavit. De cujus militia wratizlaviensis ecclesia, in qua est sepultus, super suis decimis reportat commoda peroptata. Cracoviensis ecclesia quanta luce coruscat ex canonizatione sanctissimi Stanislai, per suos immensos labores in romana curia ut supra patet liquido impetrata, merita ipsius martiris exerunt gloriosa. Ipse cultor justitiae, non arundo vento agitata, non argutiis ganniens vulpinis, non clausus adulator gesticulatorio servare favorem aut nancisci obsequio satagendo, non terrore saecularium potestatum concussus nec blandimentis seductus, semper assecla tenax normam sequentium aequitatis, pertinaxque zelatorum justitiae imitator, ecclesiam Dei libertatibus privilegiis commodis utilitatibus per sedem apostolicam, per episcopos, per principes saeculares suo suffragio, consilio salubri, exhortatione immo opportuna et importuna, favore, prae-

1) A. a. O. S. 603/604

Digitized by Google

sidio necnon modis quibuscunque procuravit in perpetuum gratulari. Nunquam principibus contra ecclesiam aut in clerum aliquomodo persuadendo, immo pro ecclesia clero et justitia se multis periculis exponens, multas injurias est perpessus. Ascendensque ex adverso se murum pro domo Dei et ecclesia wratizlaviensi in suis decimis per Theutonicos dampnificata opposuit, in qua relaxans in Domino spiritum de carnis hergastulo est sepultus. Qui ex testamento omnes libros suos utriusque juris ad opus ecclesiae cracoviensis contulit et legavit. E quibus decretum et decretales capitulum ejusdem ecclesiae magistro Adae, rectori scolarum ejusdem ecclesiae, propter ipsius servitium dedit liberaliter, maxime propter hoc quia idem rector ipsi magistro Jacobo viventi multa servitia demonstravit, pro quibus nulla repensa retributionis extitit consolatus.

Vereinigt sich beim Hinblicke auf diese Persönlichkeit nicht so vieles was bei der Frage nach dem Verfasser des sogen. Schwsp. in Betracht kommt? Magister Jakob ist nicht blos gewöhnlicher Geistlicher, er ist mehrfach kirchlicher Würdenträger, er ist bei wichtigen Geschäften zweier weit entlegener Hochstifte verwendet. Was seine Beschäftigung mit dem Rechte betrifft, haben wir davon bereits gehört, wie nicht minder, dass er eine eigene Sammlung von Schriften über das weltliche wie geistliche Recht besass. Nach Rom führte ihn zweimal der auch schon berührte Auftrag des Domkapitels von Krakau. In Bamberg war er nicht allein Domscholaster, und erscheint als Zeuge in Urkunden des Hochstiftes wie der Stadt, sondern wir haben ihn auch unter den Gesandten für die Erwirkung der päbstlichen Bestätigung des Bischofes Heinrich auf einem Wege getroffen, der wohl nicht ganz ohne Dornen gewesen.

Es wäre mir lieb, weiter verfolgen zu können, ob diese Spuren zu irgend welchem genaueren Ergebnisse führen können, oder ob diese Fährte wieder zu verlassen sein wird. Im Augenblicke aber muss ich hievon absehen. Was beispielsweise das erwähnte Testament des Magister Jakob anlangt, haben die Nachforschungen in den Archiven der Domkapitel von Breslau wie von Krakau zu keinem Ergebnisse geführt. Immerhin dürfte was berührt worden ist ferneren Nachdenkens werth sein.

Digitized by Google

# Inhalt beider Hälften.

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . S. 277—285.
Die Präckendorfer'sche Einzeichnung in der Handschrift Rudegers des Manessen von Zürich . . . . . . . . . . . . . S. 285—309.
Der Ort der Entstehung . . . . . . . . . . . . . S. 309—378.
Die Zeit der Abfassung:
a) nicht nach der Wahl des Königs Rudolf . . . . . . . S. 563—606
b) nicht lange nach der Wahl des Königs Richard . . . . . S. 606—660.
Gesammtergebniss . . . . . . . . . . . . . . S. 660—662.
Ueber den Verfasser . . . . . . . . . . . . . . S. 662—671.

Digitized by Google

# Die Fälschungen

in dem

# Tractat des Thomas von Aquin

# gegen die Griechen

(Opusculum contra errores Graecorum ad Urbanum IV.)

von

**F. H. Reusch.**



Digitized by Google

Die Spaltung zwischen der morgenländischen und der abendländischen Kirche hat bekanntlich ihren Hauptgrund darin, dass die ausgedehnte Gewalt, welche die Päpste für sich beanspruchten und in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters im Abendlande auch zur Geltung gebracht hatten, im Morgenlande nicht anerkannt wurde. Dass diese Spaltung im Abendlande als „Schisma" und die morgenländische Kirche, wenigstens amtlich, nicht als „häretisch" bezeichnet wurde, zeigt, dass die Sätze, in welchen man die päpstlichen Ansprüche formulirt hatte, damals noch nicht als Dogmen galten. Gleichwohl tritt dieser Streitpunkt in den beiderseitigen Schriften und bei den Verhandlungen. welche zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit mehrfach angeknüpft wurden, so sehr in den Vordergrund, dass alle anderen Differenzen als nebensächlich erscheinen. Selbst der Streitpunkt. welcher einen specifisch dogmatischen Charakter hat, nämlich der über den Zusatz „Filioque" im Glaubensbekenntniss, galt nicht für so wichtig, wie jene Differenz bezüglich der kirchlichen Verfassung, und nicht für so bedeutend, dass man um dieser Abweichung willen die Morgenländer als Ketzer angesehen hätte. Die Abendländer konnten nicht bestreiten, dass die Griechen das nach den zwei ersten allgemeinen Concilien von Nicäa und Constantinopel benannte Glaubensbekenntniss in seiner ursprünglichen Form festgehalten hatten und dass, wenn es in der lateinischen Form von dem heiligen Geiste heisst: „qui a Patre Filioque procedit", dieses „Filioque" erst von spanischen Particularsynoden des sechsten Jahrhunderts beigefügt, sodann der Gebrauch des Symbolums mit diesem Zusatze bei der Messe erst durch Karl den Grossen, gegen den Wunsch der Päpste, im fränkischen Reiche vorgeschrieben worden war, während er in Rom erst im 11. Jahrhundert, nach längerem Widerstreben der Päpste, eingeführt wurde. Den Theologen der nächstfolgenden Jahrhunderte gab dann freilich die Frage, ob die durch den Zusatz zum Ausdruck gebrachte Lehranschauung die richtige sei, oder die von den Griechen mit der ursprünglichen

86*

Digitized by Google

Formel verbundene Auffassung, dass der heilige Geist vom Vater allein ausgehe, Stoff zu weitläufigen Erörterungen. — Eine Verschiedenheit der Auffassung trat bei den Theologen der beiden Kirchen auch in einigen anderen Lehrpunkten hervor, namentlich in Bezug auf die Frage, ob die im Stande der Gnade aus diesem Leben scheidenden Seelen gleich nach dem Tode oder erst nach der Auferstehung der vollen Seligkeit theilhaftig werden; ferner bei der Frage über den Mittelzustand, das von den Lateinern so genannte „Purgatorium". Von den rituellen Differenzen war der Gebrauch des ungesäuerten Abendmahlsbrodes in der abendländischen, des gesäuerten in der morgenländischen Kirche die bedeutendste.

Unter den Schriften der Abendländer, in welchen diese Streitpunkte behandelt werden, bilden die Arbeiten einiger der zahlreichen Mönche, welche seit der Errichtung des lateinischen Kaiserthums zu Constantinopel im Morgenlande thätig waren, namentlich der Dominicaner, eine besondere Gruppe. In ihnen wird der Versuch gemacht, durch Zusammenstellung von Zeugnissen griechischer Kirchenväter und Concilien zu erweisen, dass die Ansichten der Lateiner mit der Lehre der alten griechischen Kirche in besserem Einklang ständen, als die Ansichten der „modernen" Griechen.

Weitaus die bemerkenswertheste Schrift dieser Gruppe ist ein Libellus, welcher dem in den J. 1261 bis 1264 regierenden Papste Urban IV., der vorher Patriarch von Jerusalem und päpstlicher Legat beim Kreuzheere gewesen war, bald nach seiner Thronbesteigung überreicht und von ihm dem Thomas von Aquin zur Begutachtung übergeben wurde. In diesem Libellus und in dem von Thomas darüber geschriebenen „Opusculum contra errores Graecorum" ist der umfangreichste Abschnitt der über das „Filioque" handelnde; er ist umfangreicher als die anderen Abschnitte zusammen; der wichtigste Abschnitt aber ist der über den Papst, weil die darin zusammengestellten angeblichen Zeugnisse der griechischen Kirche, in der Form, wie sie Thomas von Aquin in sein Opusculum aufgenommen hat, seitdem in der theologischen Literatur des Abendlandes eine sehr wichtige Rolle gespielt haben. — Dieser Abschnitt ist deshalb in der nachfolgenden Untersuchung ganz besonders berücksichtigt.

Thomas von Aquin beginnt die Vorrede seines „Opusculum contra errores Graecorum ad Urbanum IV." [1]) mit folgenden Worten: „Libellum

1) Ich citire nach der 1864 zu Parma erschienenen Ausgabe der Werke des h. Thomas, T. 15 p. 239.

Digitized by Google

ab excellentia vestra mihi exhibitum, Sanctissime Pater Urbane Papa, diligenter perlegi. In quo inveni quamplurima ad nostrae fidei assertionem utilia et expressa. Consideravi autem, quod eius fructus posset apud plurimos impediri propter quaedam in auctoritatibus sanctorum patrum contenta, quae dubia esse videntur et unde possent materiam ministrare errorum et contentionis dare occasionem et calumniae. Et ideo, ut remota omni ambiguitate ex auctoritatibus in praedicto libello contentis verae fidei fructus purissimus capiatur, proposui primo ea, qnae dubia esse videntur in anctoritatibus praedictis, exponere et postmodum ostendere, quomodo ex eis veritas catholicae fidei et doceatur et defendatur."

Im ersten Theile seines Opusculum versucht Thomas in 32 Capiteln [1]) die incorrecten oder missverständlichen Sätze des Libellus zu berichtigen bezw. orthodox zu deuten. Der zweite Theil (p. 248) wird mit folgenden Worten eingeleitet: „His igitur expositis ostendendum est, quomodo ex auctoritatibus in praedicto libello contentis vera fides docetur et contra errores defenditur." Thomas erwähnt dann vier Irrthümer der Gegenwart, ohne sie ausdrücklich als Irrthümer der Griechen zu bezeichnen: 1. Dicunt Spiritum Sanctum a Filio non procedere. 2. Unum caput ecclesiae esse negant sanctam Romanam ecclesiam. 3. Sacramentum altaris ex azymis posse confici negant. 4. Purgatorium negant. Die Einleitung schliesst mit den Worten: „Quomodo igitur ex praemissis auctoritatibus errores hujusmodi confutentur, breviter ostendam, incipiens prius a processione Spiritus Sancti." Von dem Ausgange des h. Geistes handeln 31 Capitel, dann 5 vom Papste; noch kürzer werden das ungesäuerte Brod und das Purgatorium behandelt.

Der Schluss des Opusculum beginnt mit dem Satze: „Haec sunt, Pater Sanctissime, quae ex auctoritatibus doctorum graecorum secundum vestram jussionem excepi et exponenda et ad confirmationem verae fidei inducenda." Es folgen noch einige Bemerkungen über die „indecente" Uebersetzung griechischer Ausdrücke in dem Libellus, wie „sermo mentalis" für logos, „essentialis persona" für hypostasis u. s. w. Der Schlusssatz lautet: „Sunt autem fortassis et alia in praedicto libello, quae vel dubia esse possunt et [vel?] expositione indigent; sed quae ad fidei asser-

1) In den Ausgaben hört mit Cap. 32 die Capitelzählung auf. Ich citire die über den Primat handelnden Stücke (ed. Parm. p. 256. 257) als Cap. 64—68.

Digitized by Google

tionem utilia esse possent, ad ea, quae praemissa sunt, ut credo, omnia possunt reduci."

Am wichtigsten, wie bereits angedeutet, ist der von dem Primate handelnde Abschnitt des Opusculum. Thomas benutzt darin Stellen aus dem Libellus zur Begründung folgender Sätze: (64) Quod Pontifex Romanus est primus et maximus inter omnes episcopos. — (65) Quod idem Pontifex in totam ecclesiam Christi universalem praelationem habet. — (66) Quod idem habet in ecclesia potestatis plenitudinem. — (67) Quod Petrus sit Christi vicarius et Romanus Pontifex Petri successor in eadem potestate ei a Christo collata. — (68) Quod ad eum pertinet determinare, quae sunt fidei. — Quod ipse patriarchis praelatus existat. — Quod subesse Romano Pontifici sit de necessitate salutis.

Seit Thomas von Aquin sind die von ihm aus dem Libellus mitgetheilten Stellen von sehr vielen Schriftstellern als Beweisstellen angeführt worden. Es sind dies drei Stellen aus Concilienacten, eine von Cyrillus von Jerusalem, zwei von Maximus, mehrere von Chrysostomus und namentlich mehrere von Cyrillus von Alexandria.

Schon Launoy hat gezeigt, dass diese Stellen grösstentheils unecht sind. Es ist aber wiederholt der Versuch gemacht worden, wenigstens von den meisten von ihnen zu erweisen, dass sie im wesentlichen echt seien oder doch echt sein könnten. Bei diesen Erörterungen hat man sich bis in die neueste Zeit fast ausschliesslich an den von Thomas mitgetheilten Text der Stellen gehalten. Eine gründliche Lösung der Frage war nicht möglich, so lange man die Schrift selbst nicht kannte, aus welcher Thomas seine Citate geschöpft hat.

Man hat vermuthet, jene Schrift sei eine Arbeit des Dominicaners Bonacursius, „Thesaurus veritatis fidei", von welcher ein etwas späterer Dominicaner Doto dem Papste Johannes XXII. (1316—34) eine Abschrift übersandte und welche Echard in den Scriptores Ordinis Praedicatorum I, 156 nach zwei Pariser Handschriften beschreibt, welche aber nie gedruckt worden ist. Diese Vermuthung ist jedoch, wir wir sehen werden, unrichtig: der Thesaurus des Bonacursius ist jünger als das Opusculum des Thomas. Der Libellus, welchen dieser wirklich benutzt hat, ist vielmehr erst von dem vor einigen Jahren verstorbenen Abate Pietro Ant. Uccelli in einer Vaticanischen Handschrift entdeckt und aus ihr der den Primat

Digitized by Google

betreffende Abschnitt im J. 1870 veröffentlicht worden. Diese wichtige Publication ist aber wenig beachtet worden und so gut wie unzugänglich.

Uccelli hat nämlich im Mai 1870 in der Neapolitanischen Zeitschrift „La Scienza e la Fede“ [1]) einen Aufsatz veröffentlicht unter der Ueberschrift: „De' testi esaminati da S. Tommaso d' Aquino nell' opuscolo contro gli errori de' Greci relativamente all' infallibilità pontificia.“ Von diesem Aufsatze hat er, wie er in der Zeitschrift (S. 295) sagt, einige (alcune) Separatabdrücke machen lassen und diesen einen Abdruck des betreffenden Stückes der Vaticanischen Handschrift beigefügt. F. X. Leitner hat diesen Abdruck in seiner Schrift „Der h. Thomas von Aquin über das unfehlbare Lehramt des Papstes“, Freiburg 1872, benutzt; [2]) sonst ist mir kein Schriftsteller bekannt, von dem derselbe auch nur erwähnt würde. Trotz vielfacher Bemühung ist es mir nicht gelungen, ein Exemplar aufzutreiben. Nach einer freundlichen Mittheilung des Professor Scaduto zu Neapel ist auch bei dem Verleger der Zeitschrift keines mehr zu haben und besitzen sogar die bedeutendsten öffentlichen Bibliotheken Italiens keines. Ich lasse daher im folgenden das betreffende Stück nach einer Abschrift der Vaticanischen Handschrift abdrucken, mit Vergleichung der Ausgabe Uccelli's, so weit mir diese durch die Auszüge in seinem Aufsatze und in dem Buche von Leitner bekannt ist.

Die Handschrift (Codex membr. lat. 808) enthält ausser unserem Libellus einige Opuscula des Thomas von Aquin. F. 47 r. steht: Liber de fide trinitatis ex diversis auctoritatibus sanctorum grecorum contra grecos. (Beatus Athanasius ait in 3. sermone Niceni concilii: Rabiosi Arriani rabye canina repleti Dei Patris inimici u. s. w.). Das ist die Ueberschrift des ersten Theiles; denn f. 62 r. steht am Rande: Tractatus 2$^{us}$ de primatu Romane ecclesie, f. 64 r. 3$^{us}$ tractatus de azimis, und f. 64 r. Tractatus quartus de purgatorio. F. 65 r. steht: Explicit libellus de processione Spiritus Sancti et fide trinitatis contra errores grecorum confectus ex diversis auctoritatibus doctorum grecorum. Deo gratias.

Die Abtheilung und Zählung der Capitel rührt von mir her. Unter dem Texte des Libellus lasse ich die demselben entnommenen Citate in

1) Anno 30., della Collezione vol. 77, fasc. 400, Serie 3, vol. 10, p. 261—321.

2) Leitner sagt S. 109: „Wir sind Uccelli weniger für die kritischen Bemerkungen (in der Zeitschrift) als für den publicirten Text dankbar.“

Digitized by Google

dem Opusculum contra errores Graecorum und in anderen Schriften des Thomas abdrucken. Mit Bon. verweise ich auf die entsprechenden Stellen bei Bonacursius.

Auf das Stück des Libellus lasse ich das entsprechende Stück des Thesaurus des Bonacursius nach einer im Besitze Döllingers befindlichen Abschrift der beiden Pariser Handschriften folgen. (Bibliothèque nationale MCCLI und MCCLII, — beide, von mir mit A und B bezeichnet, nach dem Kataloge wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammend.) Denn wenngleich der Thesaurus nicht die Quelle des Thomas gewesen ist, verdient er doch schon darum Berücksichtigung, weil er seine Texte auch griechisch gibt.

Die Numerirung der Capitel rührt auch hier von mir her. Bei dem Abdruck ist die erstgenannte Handschrift (A) zu Grunde gelegt; die Lesarten der andern (B) sind in den Noten angegeben, auch die Lesarten von A, wo ich den Text corrigirt habe. Unter dem Texte gebe ich die Quellen an, welche Bonacursius, wie später zu zeigen ist, bei den einzelnen Capiteln benutzt hat.

Eine dritte ähnliche Arbeit, welche nicht Thomas, wohl aber Bonacursius benutzt hat, — Tractatus adversus errores graecorum [1]) —, wurde aus einer Münchener Handschrift zuerst herausgegeben von P. Stevartius, Ingolstadt 1616, und wieder abgedruckt in der M. Bibliotheca Patrum, Col. 1616, XV, 1043, und Lugd. 1677, Suppl. (XXVII), 589, sowie im Thesaurus monumentorum (Henr. Canisii Lectiones antiquae) ed. Jac. Basnage, Amst. 1725, IV, 29. Am Schlusse dieses Tractates (bei Basnage p. 623) steht: „Haec autem scripta sunt a. D. 1252 in civitate Constantinopolis a Fratribus Praedicatoribus etc.“ Angehängt sind Auszüge aus einer Schrift des Hugo Etherianus von 1170 (p. 62—80) und (p. 80) ein Bericht über ein angeblich zur Zeit des Michael Caerularius geschehenes Wunder. Der Tractat selbst handelt de processione Spiritus Sancti, de animabus defunctorum, de azymis et fermentato, de obedientia Romanae ecclesiae. Ich citire diesen Tractat in den Noten zu Bonacursius (nach der Ausgabe von Basnage) mit Ctp.

1) Vgl. Quétif-Echard I, 136 ad a. 1252.

Digitized by Google

## Der zweite Theil des Libellus de processione Spiritus Sancti etc.

*Tractatus secundus, de primatu Romanae ecclesiae.*[1])

62 r. 1. De primatu sacrosanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae, magistrae et matris omnium ecclesiarum, cui[2]) obediendum est tanquam Domino Deo Jesu secundum diffinitionem sanctarum synodorum et omnium sanctorum patrum, Athanasii, Gregorii magni theologi Nazianzeni, praeclari Cyrilli, magnifici Anatolii, patriarchae Constantinopolitani, auctorum Calcedonensis concilii et aliorum, qui de auctoritate Pontificum sanctae Romanae ecclesiae sub imperatoribus Constantino primo christiano, Theodosio Magno et Theodosio minore nec non et Marciano[3]) atque ceteris cultoribus verae fidei ecclesiae Romanae diffinierunt sacrosanctas ulterius synodos et articulos fidei ecclesiae, distincte compilantes in unum symbolum ejus, praenitente virtute evangelica sanxerunt, illud inclamantes[4]) dominicae auctoritatis, quod dictum est Petro: Tibi dabo claves regni coelorum etc., fide imaculata et de altari Dei eorum labiis calculo ignito tactis et mundo corde dixerunt: Veneramur siquidem secundum legem et ordinationem sanctos canones a supradictis quatuor statutos conciliis et confirmatos nec non et sacrosanctas scripturas et patrum praedicamenta quatuor conciliorum servamus. Et propter hoc veneramur secundum scripturas et canonum diffinitiones sanctissimum antiquae Romae episcopum primum ecclesiae et maximum omnium episcoporum, et post ipsum beatissimum Constantinopolitanum episcopum novae Romae dicimus habere ordinem et post sanctissimum apostolicum thronum, nec non et ceteros patres unumquemque in suum locum venerari censemus.

1) So steht am Rande. 2) Cod. cujus. 3) Cod. marchione. 4) Cod. inclinantes.

Z. 15—17. Thom. in 4. Sent. dist. 24, q. 3, art. 2: Sed contra est, quod legitur in concilio Constantinopolitano: Veneramur secundum scripturas et secundum canonum statuta et definitiones sanctissimum antiquae Romae episcopum et primum esse et maximum episcoporum, et post ipsum Constantinopolitanum episcopum. Ebenso Suppl. Summae th. q. 40 a. 6. — Opusc. c. 64: Quod enim Romanus Pontifex, successor Petri et Christi vicarius, sit primus et maximus omnium episcoporum, canon concilii expresse ostendit, sic dicens: Veneramur secundum scripturas et canonum definitiones sanctissimum antiquae Romae episcopum primum esse et maximum omnium episcoporum. Thomas fügt hier bei: Hoc autem auctoritati consonat sacrae scripturae, quae inter apostolos Petro attribuit primum locum tam in evangeliis quam in actibus apostolorum. — Vgl. Bon. c. 28.



Digitized by Google

2. Post imperium religiosorum imperatorum Honorii et Theodosii minoris Augustorum VIII Kal. Julii congregati in Calcedonia sancti patres, quorum primus fuit Anatolius[1]) papa, qui omnes multos statuentes canones affirmaverunt praedecessorum statuta unanimiter dicentes: Si quis episcopus praedicatur infamis, praecipientes affirmamus, non[2]) consentientibus ipsius dioeceseos episcopis secundum jura Nicaenorum patrum liberam habeat sententiam appellandi ad beatissimum episcopum antiquae Romae, quem[3]) habemus Petrum petram[4]) refugii, et ipsi soli libera potestate loco Dei sit jus discernendi episcopi criminati infamiam secundum claves a Domino sibi datas, solvendi et ligandi potestatem, ut habet et diffinitionem primatus illius provinciae, vel per collateralem ex suo throno missum vel per suas litteras patefacere dignetur. Si collateralem miserit, affirmamus, ut locum ejus teneat et omnia diffinita ab eo teneantur tamquam a vicario apostolici throni jure perpetuo et inviolabiter sancita.

3. Incipit tomus i. e. volumen translatum sanctorum sexcentorum et triginta patrum sancti Calcedonensis concilii: Sancta et venerabilis synodus dixit: Sufficiat ad plenam[5]) orthodoxae fidei notitiam et firmam veritatem praeclarum et summe sapiens et salutiferum hoc divinum symbolum sacri et divini et infallibilis magni concilii Nicaeni in hac sancta universali synodo jam consummatum et terminatum de plena fide et veritate Patris et Filii et Spiritus Sancti et de aliis dogmatibus ejusdem fidei. Et circa finem tomi omnibus terminatur interdictum ab eadem synodo, ut nulli amodo 62 v.
liceat aliam fidem credere, scribere et praedicare. Et tandem laudes extollit[6]) sacrosancta synodus beato et universali papae Leoni. Dicit enim: Omnes nos cum trecentis decem et octo patribus apud Nicaeam congregatis nec non et cum centum quinquaginta patribus in urbe imperiali congregatis et etiam cum ducentis patribus apud Ephesum convenientibus clamamus et dicimus: Sic credimus, sicut et ipsi, una est fides omnium, una est voluntas, idem sensus, sicut omnes praedicamus; haec est fides omnium orthodoxorum, haec fides salvavit et salvat mundum. Leo sanctissimus apostolicus et ycumenicus id est universalis patriarcha per multos annos vivat. Sancti Deo honorabiles et venerabiles in Deo congregati sint per multos annos. Haec sacrosancta et praeclara synodus per multos annos regnet. Haec est fides Romanorum. Confirmet

1) Cod. Aurelius. 2) Uccelli nisi. 3) Thom. quia, Bon. quem. 4) Uccelli und Thom. patrem, Bon. petram. 5) Cod. plenam et. 6) Cod. extollat.

Z. 4–8. 11. 12. Thom. Opusc. c. 67: Ostenditur etiam, quod Petrus sit Christi vicarius et Romanus pontifex Petri successor in eadem potestate ei a Christo collata. Dicit enim canon concilii Calcedonensis: Si quis episcopus praedicatur infamis, liberam habeat sententiam appellandi ad beatissimum episcopum antiquae Romae, quia habemus Petrum patrem refugii; et ipsi soli libera potestate loco Dei sit jus discernendi episcopi criminati infamiam secundum claves a Domino sibi datas. Et infra: Et omnia ab eo definita teneantur tanquam a vicario apostolici throni. — Vgl. Bon. c. 29.

Z. 26. 27. Thom. Opusc. c. 65: Ostenditur etiam, quod praedictus Christi vicarius in totam ecclesiam Christi universalem praelationem obtineat. Legitur enim in Calcedonensi concilio, quod tota synodus clamavit Leoni Papae: Leo sanctissimus, apostolicus et icumeraycos i. e. universalis patriarcha per multos annos vivat.

Deus ton isapostolon[1]) id est aequalem apostolis et magistrum throni apostolorum patriarcham nostrum Leonem.

4. Sanctus Cyrillus Jerosolymitanus patriarcha, qui interfuit sanctae secundae synodo, in XVII.[2]) praeclaro tractatu super illum articulum symboli Nicaeni: In unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam: Catholica dicitur,[3]) propter quod a principio usque ad finem in omnibus gentibus est dilatata, et cum in diversis linguis praedicetur, tamen non diversa vel bipartita in specie in singulis gentibus dat singula fide et praedicatione more gentium incredularum de visibilibus et invisibilibus, sed catholicos id est et indeficienter et nniformiter uniformem Dominum in notitiam omnium gentium infallibiliter sua doctrina venire fecit, omni ablata idolatria, ut[4]) juxta propheticum sermonem diversi ingenii sint,[5]) unius labii. Apostolica dicitur id est a Deo per apostolos missa ad omnes gentes auctoritate et virtute spiritali ad vocandum omnes et coram discipulis et suis sanctis evangelistis proprio suo sanguine lavans ex se proprio suo spiritu super Petrum et alios ejus coapostolos et successores ipsius perpetuo illuminando et deificando aedificavit. Quam praevidit psalmista in spiritu sitibundo affectans se in ipsa cum Christo ex suo tabernaculo veniente ad ipsam partem habere. Dixit enim: Odivi synagogam malorum populi mei et cum impiis pharisaeis non sedebo, sed domus tuae, o Domine et Fili, dilexi decorem, ecclesiae scilicet omnium gentium. De qua ecclesia Petro dixit: Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et non tuam, sed meam, quia ego semper et tu et post te et non post me, quia tu cum fine et ego sine fine cum omnibus, quos loco tui ponam, plene et perfecte sacramento et auctoritate cum eis ero[6]) sicut sum et tecum.

5. De eodem Sanctus Cyrillus patriarcha Alexandrinus, tertii concilii maximus diffinitor, in secundo[7]) libro Thesaurorum de passione Domini dicit: Cum igitur videatur Dominus trepidare mortem in hoc quod dixit: Si possibile est, transeat a me calix iste, nostrae mortalitatis, quam assumpsit verax Deus, coram discipulis demonstravit proprietatem, ut idem Deus usiodos id est essentialiter in carne manens et ex se spiritum spirans sanctum operabatur in medio terrae nostrae salutis opera, quod est Dei et non hominis, sicut[8]) propriae deitatis verissime demonstravit proprietatem, secundum quod tenet et praedicat sancta Dei ecclesia supra firmam Petri aedificata petram ab ipsa siquidem trinitate, a Patre, qui revelavit, ut ei coessentialem Filium confiteretur,[9]) a Filio, qui ei dedit plene et perfecte claves regni coelorum. Quoniam sicut ipse accepit a Patre dux et sceptrum ecclesiae gentium, ex Israel egrediens,

1) Cod. tonysaop' colon. 2) Uccelli XVIII. 3) Cod. quod dicitur. 4) Cod. ut sicut (?). 5) Cod. diversi insignis sinte (?). 6) ero bei Bon., fehlt im Cod. 7) Uccelli tertio. 8) Bon. suae. 9) So Bon., Cod. confiteatur.

Z. 21. 22. Thom. Opusc. c. 67: Ostenditur etiam, quod Petrus sit Christi vicarius et Romanus Pontifex Petri successor in eadem potestate ei a Christo collata . . . . Item Cyrillus Hierosolymitanus patriarcha dicit ex persona Christi loquens: Tu cum fine et ego sine fine cum omnibus, quos loco tui ponam, plene et perfecte sacramento et auctoritate cum eis ero, sicut sum et tecum. — Vgl. Bon. c. 19.

Cap. 5, vgl. Bon. c. 13.

omnem[1]) principatum et potestatem et super omne quodcunque est, ut ei genu cuncta curventur, plenissimam potestatem, sic et Petro et ejus diadochis id est successoribus vel vicariis plenissime commisit, et coram apostolis et evangelistis loco sui ipse caput ecclesiae in medio eorum statuit, quatenus ipsi in evangeliis et epistolis mundo huic praedicando, ecclesias et praelatos ordinando scriberent, quae a Domino audierunt et receperunt, affirmantes in omni doctrina Petrum loco Domini et ejus ecclesiam,[2]) eidem dantes locum in omni capitulo et synagoga, in omni electione et affirmatione, secundum quod et divus ille veracissimus scribit[3]) in evangelio Lucas sanctus, qui facta majorum et sociorum narravit atque indubitanter ecclesiae tradidit. Quae ecclesia apostolica ab omni seductione et haeretica circumventione immaculata manet super omnes praepositos et episcopos et super omnes primates ecclesiarum nec non et populorum in suis pontificibus in fide plenissima[4]) et auctoritate Petri. Cum aliae ecclesiae quo- 63 r.
rundam errore sint verecundatae, stabilita inquassabiliter ipsa sola regnat, silentium imponens et omnium obturans ora haereticorum. Et nos necessario salutis, non decepti

1) Uccelli und Bon. super omnem. 2) Uccelli (bezw. Leitner S. 120) loco Dei in ejus ecclesia. 3) Bon scribit texendo. 4) So Uccelli und Thom., Cod. und Bon. plenissime.

S. 683 Z. 33 — S. 684 Z. 3. S. 685 Z. 9. 11—16. Thom. Opusc. c. 66: Habetur etiam ex praedictorum doctorum autoritatibus, quod Romanus Pontifex habeat in ecclesia plenitudinem potestatis. Dicit Cyrillus patriarcha Alexandrinus in libro Thesaurorum: Sicut Christus accepit a Patre dux sceptrum ecclesiae gentium ex Israel egrediens super omnem principatum et potestatem, super omne quodcunque est, ut ei cuncta curventur, plenissimam potestatem, sic et Petro et ejus successoribus plenissime commisit. Et etiam: Nulli alii quam Petro Christus, quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit. Et infra: Pedes Christi humanitas est, scilicet ipse homo, cui tota trinitas plenissimam dedit potestatem, quem unus trium assumpsit [et] in unitate persónae transvexit ad Patrem super omnem principatum et potestatem, ut adorent eum omnes angeli Dei, quem totum dimisit per sacramentum et potestatem Petro et ecclesiae ejus. — Vgl. Bon. c. 14.

Z. 4—7. S. 685 Z. 10. 11. Thom. Opusc. c. 67: Et Cyrillus in libro Thesaurorum dicit, quod apostoli in evangeliis et epistolis affirmaverunt, in omni doctrina Petrum esse loco Dei et ejus ecclesiam, eidem dantes locum in omni capitulo et synagoga, in omni electione et affirmatione. Et infra: Cui, scilicet Petro, omnes jure divino caput inclinant et primates mundi tanquam ipsi Domino Jesu obediunt. — Vgl. Bon. c. 15.

Z. 9 — S. 685 Z. 2. Thom. Catena aurea ad Matth. 16c: Cyrillus in libris Thesauri: Secundum autem hanc Domini promissionem ecclesia apostolica Petri ab omni seductione haereticaque circumventione manet immaculata super omnes praepositos et episcopos et super omnes primates ecclesiarum et populorum in suis pontificibus in fide plenissima et auctoritate Petri, et cum aliae ecclesiae quorundam errore sint verecundatae, stabilita inquassabiliter ipsa sola regnat, silentium imponens et omnium obturans ora haereticorum, et nos necessario salutis, non decepti superbia neque vino superbiae inebriati, typum veritatis et sanctae apostolicae traditionis una cum ipsa confitemur et praedicamus.

S. 685 Z. 2—5. Thom. Opusc. c. 68: Ostenditur etiam, quod subesse Romano Pontifici sit de necessitate salutis. Dicit enim Cyrillus in libro Thesaurorum: Itaque, fratres, sic Christum imitamur, ut ipsius oves vocem ejus audiamus, manentes in ecclesia Petri, et non inflemur vento superbiae, ne forte tortuosus serpens propter nostram contentionem nos ejiciat ut Evam olim de paradiso. — Vgl. Bon. c. 18.

Digitized by Google

superbia nec vino superbiae ebriati, typum veritatis et sanctae apostolicae traditionis servantes una cum ipsa confitemur et praedicamus. Ergo itaque, fratres mei, si Christum imitamur,[1]) ut ipsius oves vocem ejus audiamus, manentes in ecclesia Petri, et non inflemur vento superbiae, ne forte tortuosus serpens propter nostram contentionem nos ejiciat ut Evam olim de paradiso ecclesiae Dei, sed ut membra maneamus in capite nostro, apostolico throno Romanorum Pontificum, a quo nostrum est quaerere, quid credere, quid tenere debemus, ipsum[2]) venerantes, ipsum rogantes pro[3]) omnibus, quoniam ipsius solius est reprehendere, corrigere, statuere, disponere et loco illius ligare,[4]) qui ipsum aedificavit et nulli alii quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit, cui omnes jure divino caput inclinant et primates mundi tamquam ipsi Domino Jesu obediunt, juxta quod scriptum est: Introibimus in tabernaculum ejus, adorabimus in loco, ubi steterunt pedes ejus, humanitas et ipse homo,[5]) cui tota trinitas ad salutem Adae et filiorum ejus plenissimam dedit potestatem, quem unus trium assumpsit et in unitate personae transvexit ad Patrem super omnem principatum et potestatem, ut adorent eum omnes angeli Dei, quem totum dimisit per sacramentum et potestatem Petro et ecclesiae ejus super omnem hujus mundi principatum et potestatem, ut, sicut in coelo adoratur ab universis, ita et ejus ecclesia, locus pedum ejus, veneretur ab universis et ibi[6]) ipsum Christum adorantes per manus ecclesiae Christi dona et jura recipiant.[7])

1) Uccelli sic Christum imitemur. 2) So Bon., Cod. spiritum. 3) So Cod. und Bon., Uccelli prae. 4) Bon. und Uccelli solvere et ligare loco illius. 5) Uccelli humanitas scilicet ipse homo, Bon. humanitas quidem quae ipse homo. 6) So Bon., Uccelli ita, Cod. ic. 7) So Bon., Cod. incipiant, Uccelli mancipavit.

Z. 5—7. Thom. Opusc. c. 68: Ostenditur etiam, quod ad dictum Pontificem pertineat, quae fidei sunt determinare. Dicit enim Cyrillus in libro Thesaurorum: Ut membra maneamus in nostro capite, apostolico throno Romanorum Pontificum, a quo nostrum est quaerere, quid credere et quid tenere debeamus. — Vgl. Bon. c. 16.

Z. 5—11. Thom. in 4. Sent. dist. 24 q. 3 art. 2: Praeterea Beatus Cyrillus episcopus Alexandrinus dicit: Ut membra maneamus in nostro capite, apostolico throno Romanorum Pontificum, a quo nostrum est quaerere, quid credere et quid tenere debeamus, ipsum venerantes, ipsum rogantes pro omnibus, quoniam ipsius solius est reprehendere, corripere, statuere, disponere, solvere et ligare loco illius, qui ipsum aedificavit et nulli alii quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit, cui omnes jure divino caput inclinant et primates mundi tanquam ipsi Domino Jesu Christo obediunt. Ebenso Suppl. Summae theol. q. 40 art. 6. — Opusc. c. impugn. Dei cultum c. 3 (ed. Parm. p. 12): Hoc autem privilegium Christus Romanae ecclesiae contulit, ut omnes ei sicut Christo obediunt. Unde dicit Cyrillus Alexandrinus episcopus in libro 2. Thesaurorum: Ut membra . . . . obediunt.

Z. 8. 9. Thom. Opusc. c. 68: Patet etiam, quod ipse patriarchis praelatus existat, ex hoc quod Cyrillus dicit, quod ipsius, sc. apostolici throni Romanorum Pontificum, solius est reprehendere, corrigere, statuere, solvere, disponere et loco illius ligare, qui ipsum aedificavit. — Vgl. Bon. c. 17.

Z. 10. 11. Thom. Opusc. c. impugn. c. 4 p. 16: Hoc autem praecipue verum est de Romano Pontifice, cui, ut Cyrillus dicit, omnes divino jure caput inclinant et ei tanquam ipsi Domino Jesu Christo obediunt: et Chrysostomus dicit super illud Joan. ult. Pasce oves meas, id est: loco mei praepositus et caput esto fratrum.

Z. 9. 12—16 s. o. S. 684 Anm. 1.

Digitized by Google

6. Beatus Johannes Chrysostomus patriarcha Constantinopolitanus super Matthaeum: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam hoc est super fidei veram confessionem. Hinc equidem demonstravit, multos esse venturos ad eandem fidem veram, quam confessus est Petrus, et ideo sensum ejus elevavit vel suscitavit et pastorem ipsum fecit. Sequitur:[1]) Et portae inferi non praevalebunt adversus eam, scilicet contra ecclesiam non praevalebunt, quanto magis contra me non poterunt praevalere. Unde non trepides, Petre, quanquam audies, quia tradar[2]) passioni. Et iterum alium honorem adjungit, scilicet: Et ego tibi dabo claves regni coelorum . . . . . . .[3]) Sicut enim Pater tibi dedit cognoscere me, sic et ego tibi dabo. Et nota, quod non dixit: Rogabo Patrem meum pro potestate tibi dandi magna et ineffabilis doni tibi dandi, sed ego tibi dabo. Quaeso, quid dabis? Dic mihi. Claves dabo coelorum, ut quaecunque jam ligaveris super terram, etiam ligentur in coelis, et quaecunque solveris super terram etc. Quomodo ergo non est Christi dare filiis Zebedaei, ut sedeant a dexteris et a sinistris, cum Petro dicat: Ego tibi dabo? Vis scire, quomodo? Quoniam ipse Petrus confessus est Christum Filium Dei vivi et non postulavit sedem a dexteris et a sinistris, et ideo ipse Christus reducit et superextollit Petrum ad sublimem mentem sui ipsius Petri, quoniam mentem fidelem de eodem habebat Christo, quia et eundem Christum confessus est et demonstravit Filium Dei esse. Et ideo Christus propter ista duo, scilicet Tu es Christus et Filius Dei vivi, duo eidem Petro, quae sunt solius Dei, promittit, primum solvere peccata, quod solius Dei, et aedificandam super confessionem fidei ejus, id est super ipsum Christum, insubmergibilem ecclesiam a fluctibus maris tempestuosi mundi. Et his donis hominem piscatorem omni petra facit et demonstrat firmiorem et victorem et resistentem contra totum mundum rebellem et oppugnantem, et hinc sequitur quae Pater dicit et promittit: Beatus es, Simon etc. Et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et tibi dabo claves etc. Ac si dicat: Sicut Pater dixit ad Jeremiam prophetam: Ecce dedi te sicut columnam aeream et sicut murum ferreum et reliqua. Sed Jeremiam dedit Pater talem uni genti[4]) Hebraeorum, hunc autem Petrum dedit et missum[5]) Filium ad omnes gentes. Ubi sunt ergo, qui dicunt, Filium minorem esse Patre, qui per omnia aequalem dat dignitatem et potestatem Petro potestati et virtuti, quam Pater dat Jeremiae? Sed diceret aliquis: quae dona[6]) Pater dedit Petro vel quae eidem dedit Filius? Pater quidem dedit Petro revelationem de Filio suo, Filius autem, quae Patris est et ipsius Filii, potestatem ubique terrarum concessit et homini mortali omnium, quae in coelo 63 v. sunt, dedit auctoritatem, dando eidem claves ad hoc, ut ecclesiam ubique terrarum

1) Cod Sĕ. 2) Cod. tradat. 3) Cod. coelorum quem (es folgt eine unverständliche Abkürzung: ad hoc etiam?) tibi dabo etc. Sicut 4) Uccelli: unigeniti. 5) So Cod., ut ipsum? 6) Im Cod. folgt quae mala (?).

Z. 32 — S. 687 Z. 1. Thom. Opusc. c. 65: Et Chrysostomus super Matth.: Filius, quae Patris est et ipsius Filii, potestatem Petro ubique terrarum concessit et homini mortali omnium, quae in coelo sunt, dedit auctoritatem, dando eidem claves ad hoc, ut ecclesiam ubique terrarum amplificet. — Vgl. Bon. c. 5.

Digitized by Google

amplificet et extendat et formatione coelo corroboret id est repraesentet. Hoc est glossa graeci: Nam coelum et terra transibunt, verba autem mea non transient.

7. Idem in eodem Matthaeo: Quare dicitur: In illa hora accesserunt discipuli ad Jesum dicentes: Quis major est in regno coelorum? Quoddam humanum scandalum conceperunt, quod in se occultare jam non poterant, et tumorem cordis non sustinebant in eo quod viderant Petrum sibi praeferri et praehonorari. Quamvis enim de duobus, Jacobo scilicet et Johanne, sint scandalizati, sed nunquam taliter scandalizati sunt. Unde cum non sustinerent, tamen non manifeste dicunt: Quare Petrum praeponis et hunc praehonoras tanquam majorem nobis? sed indiffinite interrogant in eo quod dicunt: Quis major est, quoniam[1]) Petrus major erit? Quos ad humilitatem revocans et ad cordis simplicitatem, puerum ponit in medio et reliqua.

8. Idem super Johannem in homilia LXXXV: Dixit Jesus Petro: Sequere me. Hinc iterum principatum manifestat Christus quondam Petro promissum, quem nunc[2]) ei affirmat. Si autem diceret aliquis: Quomodo ergo Jacobus recepit thronum Jerosolymitanum? respondeo, quoniam Jacobum localiter in loco terminat, Petrum autem totius orbis ordinat magistrum et doctorem.

9. Idem super Actus apostolorum: In diebus illis surgens Petrus in medio dixit. Surrexit tanquam ardens igne spiritus loco magistri, qui ei tradiderat gregem, et tanquam honorabilissimus, cui omnes intendebant. Dixit: Jesum Nazarenum, virum approbatum a Deo justum. Sicut[3]) qui in nomine Patris venit, ipse Filius in principio sermonis loquens de Patre, sic dixit: A me ipso non veni, sed ille me misit, sic et iste vertex sanctissimus beati apostolici chori, pastor bonus, coelorum accipiens claves, qui sapientiam a Patre ad cognoscendum Filium specialem recepit, qui a Filio super omnes, quae Filii est, potestatem accepit, non ut Moyses in gente una, sed in universo orbe.

1) Im Cod. eine undeutliche Abkürzung. 2) Cod. tunc. 3) Cod. jus est ut (?).

Z. 3—6. Thom. Opusc. c. 64: Unde dicit Chrysostomus super Matth. super illud: Accesserunt discipuli ad Jesum dicentes: Quis major est in regno coelorum? quia quoddam humanum scandalum conceperunt, quod et in se occultare jam non poterant, et tumorem cordis non sustinebant in eo quod viderant Petrum sibi praeferri et praehonorari. — Vgl. Bon. c. 4.

Z. 15, 16. Thom. Opusc. c. 65 (Fortsetzung der S. 686 angeführten Stelle): Et super Joan. in hom. 85: Jacobum localiter terminat, Petrum autem totius orbis ordinat magistrum et doctorem. — Vgl. Bon. c. 6.

Z. 22. Thom. Opusc. c. 68: Et Chrysostomus super Acta apostolorum dicit, quod Petrus est vertex sanctissimus beati apostolici throni, pastor bonus. Thomas fügt bei: Item etiam hoc patet ex auctoritate Domini dicentis Luc. 22, 32: Tu aliquando conversus confirma fratres tuos. — Vgl. Bon. c. 10 und c. 3.

Z. 23—25. Thom. Opusc. c. 65 (Fortsetzung der oben zu Z. 15 angeführten Stelle): Item super Actus apostolorum: Petrus a Filio super omnes, qui Filii sunt, potestatem accepit, non ut Moyses in gente una, sed in universo orbe. Thomas fügt bei: Hoc etiam trahitur ex auctoritate sacrae scripturae. Nam Petro indistincte oves suas Christus commisit, dicens Joan. ult. 17: Pasce oves meas, et Joan. 10, 16: Ut sit unum ovile et unus pastor. — Vgl. Bon. c. 7 und c. 3.

Digitized by Google

10. Idem Chrysostomus et Theophylactus Bulgarorum[1]) consulta Justinianus primae ecclesiae praesul et Philippus Thessalonica magnus doctor super Johannem: Cum igitur discipuli dispersi in passione congregati essent cum zoeforo[2]) id est vitam ferente post traditionem et zoodote[3]) id est datore vitae,[4]) Simoni Petro dicit: Simon, inquam, diligis me plus his etc. Ex quo in morte vitae mors succubuit, cujus eram . . . .[5]) pastor. Jam requirit pastorem, cui oves, antequam ipse redimeret, promiserat se commissurum. Postquam enim redemit, quia he anthropotes id est humanitas mansurus non erat, adhuc requirit ton poimena id est pastorem ad committendas oves coram omnibus discipulis, quas redemerat, suae curae, dicens: Pasce oves meas, directores scilicet et populorum rectores; pasce agnos meos, id est innocentes, ut per te ad me veniant et per me ad Patrem. Ter te interrogabo, an me diligas,[6]) quia ter me trepidus[7]) et timidus negasti; nunc autem reductus, ne credant te fratres gratiam et clavium auctoritatem amisisse, quia amas me, coram ipsis jam confirmo, quod meum est plenum. Pasce igitur ita oves meas, loco meo epistata id est praepositus esto fratrum, et ferventem amorem, quem dicebas te habere in me, quod animam tuam pro me poneres, nunc vice mei pone pro ovibus.[8])

11. Beatus Maximus magnus doctor in epistola orientalibus directa: Omnes fines orbis, qui Dominum sincere receperunt, et ubique terrarum catholici veram fidem confitentes in ecclesiam Romanorum tanquam in solem respiciunt et ex ipsa lumen catholicae et apostolicae fidei recipiunt, quoniam quidem, sicut luna et sidera versus solem directa in medietate recipiunt lumen, sic ex ipsa ecclesia lumen fidei et veritatis ad salutem recipiunt animarum. Ad ipsam infallibiliter fide non ficta gressus dirigunt,[9]) secundum quod et reliqui post apostolos patres venerabiliter et sincere ac regulariter cum pia fide et synodis sanctis ut ab apostolis senserunt manifestissima auctoritate confirmaverunt symbolum fidei; quod a principio descensionis verbi Dei incarnati ad

1) Cod. vulgarum. 2) Cod. zoyforo. 3) Cod. odata. 4) Uccelli in te. 5) Im Cod. ein unleserliches Wort. 6) Cod. diligis. 7) Cod. tepidus. 8) Cod. omnibus. 9) Cod diligunt.

Z. 11—14. Thom. Opusc. c. 66: Et Chrysostomus dicit ad consulta Bulgarorum ex persona Christi loquens: Ter te interrogo, an ames, an ames, an diligas, quia ter me trepidus et timidus negasti. Nunc autem reductus, ne credant te fratres gratiam et clavium auctoritatem amisisse, quia amas me, coram ipsis id tibi jam confirmo, quod meum est plenum. Thomas fügt bei: Hoc etiam trahitur ex auctoritate scripturae. Nam Dominus Matth. 16, 19 universaliter Petro dixit: Quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis. — Vgl. Bon. c. 8 und c. 3.

Z. 14. 15. Thom. Opusc. c. 67: Et Chrysostomus dicit ex persona Filii loquens: Pasce oves meas, id est loco mei praepositus esto fratrum. — In l. 4. Sent. dist. 24 q. 3 art. 2: Pasce oves meas, id est loco mei, ubi dicit Chrysostomus, praepositus et caput esto fratrum, ut ipsi te in loco meo assumentes ubique terrarum te in throno tuo sedentem praedicent et confirment. Ebenso Suppl. S. theol. q. 40 art. 6 (nur ut statt ubi). Opusc. c. imp. c. 4, s. S. 685 Z. 3 v. u. — Vgl. Bon. c. 9.

Z. 17—22. Thom. Opusc. c. 68: Item Maximus in epistola orientalibus directa: Omnes fines orbis, qui Dominum sincere receperunt, et ubique terrarum catholici veram fidem confitentes in ecclesiam Romanorum tanquam in solem respiciunt et ex ipsa lumen catholicae et apostolicae fidei recipiunt. — Vgl. Bon. c. 21.

Digitized by Google

nos coadunatam et fundatam super petram confessionis Petri dicimus universalem ecclesiam secundum diffinitionem Salvatoris, in qua necessario salutis animarum nostra-
64 r. rum est manere et ei obedire, suam servantes fidem et confessionem, quia ipsi datum est aperire volentibus intrare ad Christum et nolentibus claudere, secundum quod ei dictum est: Quodcunque ligaveris super terram etc. Portae inferi, hoc est haereticorum non praevalebunt adversus te ora, quoniam omnium dominus et creator Jesus Christus fundavit, et erunt apostoli nec non et post eos sancti patres et praedicatores atque martyres, prosperantes propriis operibus et sermonibus et in agoniis et sudoribus, doloribus et propriis sanguinibus, ut in exemplo[1]) eorum crederemus, sicut et ipsi credebant ad vitam percipiendam aeternam et[2]) immortalitatem . . . . . . . .[3]) unam sanctam ipsius Christi catholicam et apostolicam ecclesiam fundaverunt et firmiter super Christum Petrum cum ipsa ecclesia aedificaverunt.

1) Im Cod. undeutlich. 2) et fehlt im Codex. 3) Cod. exhibentes?

Z. 1—3. Thom. Opusc. c. 68: Et Maximus in epistola orientalibus directa dicit: Coadunatam et fundatam super petram confessionis Petri dicimus universalem ecclesiam secundum definitionem Salvatoris, in qua necessario salutis animarum nostrarum est remanere et ei est obedire, suam servantes fidem et confessionem. — Vgl. Bon. c. 22.



Digitized by Google

## Der sechste Theil des Thesaurus veritatis fidei des Fr. Bonacursius.

1. Ὅτι δὲ ὁ μακάριος Πέτρος ἔσχε τὸ πρωτεῖον τοῦ ἀξιώματος ὑπὲρ τοὺς ἀποστόλους καὶ τὸ πλήρωμα τῆς ἐκκλησίας ὑπὲρ πάντας τοὺς ἀνθρώπους, δείκνυται οὕτως· Ἐν τῷ εὐαγγελίῳ τῷ κατὰ Ἰωάννην ἀναζητήσας τρὶς ὁ κύριος ἀπὸ τοῦ Πέτρου ἑνικῶς καὶ δυικῶς, εἰ ἂν αὐτὸν ἠγάπα, ἤκουσε· βόσκε τὰ πρόβατά μου καὶ τὰ ἑξῆς. Ἐφ' ᾧ χωρίῳ λέγει ὁ Ἰωάννης ὁ Χρυσόστομος· Ἐπεὶ οὖν τέλος ἦν τοῦ δείπνου, τῷ Πέτρῳ τὴν προστασίαν τῆς οἰκουμένης ἐγχειρίζεται· οὐχ ἑτέρῳ ταύτην δίδωσιν, ἀλλὰ τούτῳ μόνῳ.[1] Τί δή ποτε; ὅτι πάντων ἔκκριτος καὶ στόμα παντὸς τοῦ χοροῦ. Καὶ ἵνα δείξῃ αὐτῷ, ὅπως δύναται θαῤῥεῖν, ὡς τῆς ἀρνήσεως ἐξηλειμμένης[2]) οὐδὲ εἰς τὸ μέσον προφέρει, ἀλλά φησιν· εἰ ἀγαπᾷς με, πρόστηθι τῶν ἀδελφῶν σου[3]) καὶ τὴν θερμὴν ἀγάπην, ἣν ἔχειν ἐν ἐμοὶ ἔλεγες, ὥστε ὑπὲρ ἐμοῦ ἀποθανεῖν θέλειν, νῦν δεῖξον.[4]) Ἐρωτᾷ αὐτὸν τρίς, ἅμα δεικνύων, πόσην φροντίδα ἔχει περὶ τῶν προβάτων τῶν ἑαυτῷ ἐμπιστευθέντων. Καὶ μετά τινα λέγει αὐτῷ· ἀκολούθει μοι. Ἐγχειρίζεται μὲν τῷ Πέτρῳ προστασίαν πάντων τῶν πιστῶν. Ὅτι

1) B. μόνον. 2) A B ἐξηλημμένης. 3) A B μου. 4) A B om. νῦν δεῖξον.

1. Quod beatus Petrus habuerit praerogativam dignitatis super apostolos et plenitudinem potestatis super omnes homines, ostenditur sic: In evangelio Johannis cum Dominus ter requisisset a Petro singulariter et specialiter, an se diligeret, audivit: Pasce oves meas etc. Super quem locum dicit beatus Johannes Crisostomus: Quia igitur finis erat coenae, Petro praeposituram orbis omnium committit; non alteri hanc dat, sed huic tantum. Quare? quia omnium praecipuus et os[1]) totius chori. Et[2]) ut ostendat ei, quod potest confidere, tanquam negatione obliterata[3]) quia neque ei illam improperat neque profert in medium, sed dicit:[4]) Si diligis, praeesto[5]) fratribus et ferventem amorem, quem habere in me dicebas, ita ut mori velles pro me, nunc ostende. Interrogat autem eum ter, simul ostendens, quantam curam habeat de ovibus[6]) sibi commissis. Et post aliqua dicit ei: Sequere me. Commisit quidem Petro praelationem omnium fidelium. Quia etsi Jacobus Jer solimorum

132 r. — 132 v. (at "chori. Et[2]) ut ostendat ei, quod potest")

1) Ctp caput 2) Ctp Et ideo etiam ut. 3) So Ctp. A B oblita. 4) Ctp om. dicit 5) A prehesto, B presto. 6) B om. de ovibus.

Cap. 1. Der lateinische Text aus Ctp. p. 55.

*κἂν Ἰάκωβος τὸν τῶν Ἱεροσολύμων θρόνον*
*ὑπεδέξατο, Πέτρος μέντοι ὅλου τοῦ κόσμου,*
*ὡς εἰ ἂν ἔλεγεν· ὁ ἅγιος ἐκλήθη Ἰάκωβος*
*εἰς μέρος τῆς φροντίδος, ἀλλ' ὁ Πέτρος ὁ*
*ἀπόστολος εἰς πλήρωμα τῆς ἐξουσίας.*
*Ὅθεν ὁ Ματθαῖος· σοὶ δώσω τὰς κλεῖς,*
*σοί φημι διακριτικῶς ἀπὸ τῶν ἄλλων*
*δηθεν δώσω τὸς κλεῖς,*[1]) *καὶ τὰ καθεξῆς.*
*Ἐφ' ὃ Ἰωάννης ὁ Χρυσόστομος λέγει· Ὡς*
*ὁ πατὴρ ἔδωκέ σοι τὴν ἀποκάλυψιν τῆς*
133 r. *ὁμολογίας τῆς ἀληθίνης πίστεως, οὕτως*
*κἀγώ σοι δώσω τὸς κλεῖς τὰς οὐρανίους.*
*Τῶν θείων οὖν τὰ ἀξιώματα παρέδωκε τῷ*
*Πέτρῳ ἐξουσιαστικῶς, ἐν τῇ γῇ ὑπάρχων*
*καὶ τοῖς ἐπουρανίοις προστάσσων.*

2. *Ὁ αὐτός· Καίτοι τοὺς ἄλλους παραδραμὼν τούτῳ, ἤγουν τῷ Πέτρῳ, περὶ τῶν προβάτων διατίθεται, ὅπως ἂν εἴη ἄρχων τῶν ἀποστόλων καὶ πρῶτος τῶν μαθητῶν καὶ κορυφὴ τοῦ χοροῦ. Διὸ καὶ ὁ Παῦλος ἀνέβη εἰς Ἱεροσόλυμα τότε ἱστορῆσαι αὐτὸν παρὰ τοὺς ἄλλους.*

3. *Τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Χρυσοστόμου εἰς τὸ εὐαγγέλιον· Ὁ κύριος χωρὶς διαστολῆς ἐνεχείριζε τῷ Πέτρῳ [τὰ πρόβατα],*[2]) *λέγων· βόσκε τὰ πρόβατά μου, ἐν τῷ τοῦ Ἰωάννου ἐσχάτῳ, καὶ τῷ τοῦ Ἰωάννου δεκάτῳ, ἵνα ᾖ μία ποίμνη καὶ εἷς ποιμήν. καὶ τῷ τοῦ Λουκᾶ κβ'· καὶ σύ ποτε ἐπιστραφεὶς στερέωσον τοὺς ἀδελφούς σου. Καὶ τῷ τοῦ Ματθαίου ις'*[3]) *καθολικῶς καὶ γενικῶς εἶπεν· ὃ ἂν λύσῃ ἐπὶ τῆς γῆς, ἔσται λελυμένον καὶ ἐν τοῖς οὐρανοῖς. Τοῦ αὐτοῦ Χρυσοστόμου.*

1) B om. *σοί φημι . . . . κλεῖς.* 2) A B om. *τὰ πρόβατα.* 3) A *ιε'*, B *τρισκαιδεκάτῳ*.

sedem suscepit, Petrus tamen totius mundi, quasi[1]) dicat: Sanctus vocatus est Jacobus in partem sollicitudinis, sed Petrus apostolus[2]) in plenitudinem potestatis. Unde Matthaeus: Tibi dabo claves regni coelorum, tibi discretive s.[3]) ab aliis dabo claves[4]) etc. Super quod Johannes Crisostomus dicit: Sicut pater dedit tibi revelationem confessionis verae fidei, sic et ego dabo tibi claves caelestes. Divinorum ergo dignitates tradidit Petro potestative, in terra existens et coelestibus imperans.[5])

Idem Crisostomus: Ecquidem alios praetermittens huic, i. e.[6]) Petro, de ovibus disponit, quatenus sit princeps apostolorum et primus discipulorum[7]) et caput chori. Propter quod et Paulus ascendit Jerosolymam videre ipsum prae ceteris.

Ejusdem Johannis Crisostomi: Dominus in evangelio indistincte oves suas [Petro][8]) commisit, dicens Johannis ultimo: Pasce oves meas, et Johannis decimo: Ut sit unum ovile et unus pastor, item Mat. XVI.[9]) universaliter Petro: Quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis, item Luc. XXII:[10]) Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

1) So Ctp., A B quodsi. 2) B Ctp. om. apostolus. 3) Ctp. quasi; s. = scilicet? 4) B om. regni . . . claves. 5) Ctp. intrans. 6) So B Ctp., A autem. 7) Ctp. om. et primus apostolorum. 8) A B om. Petro. 9) So Thom., A B XII. 10) A B XXI.

Cap. 2 aus Ctp. p. 55.

Cap. 3 aus Thom. Opusc. c. 65, 66, 68; s. o. S. 687 Note zu Z. 23, S. 688 zu Z. 11, S. 687 zu Z. 22.



Digitized by Google

4. Ὁ Χρυσόστομος εἰς τὸ κατὰ Ματθαῖον ἐπὶ τῷ[1]) Προσῆλθον οἱ μαθηταὶ τῷ Ἰησοῦ λέγοντες· τίς μείζων ἐστὶν ἐν τῇ βασιλείᾳ τῶν οὐρανίων. Ἀνθρώπινόν τι σκάνδαλον συνέλαβον, ὅπερ καὶ ἐν αὐτοῖς κρύψαι οὐκ ἐδύναντο, καὶ τὸ φυσίωμα τῆς καρδίας οὐχ ὑπέμειναν ἐν τῷ εἰδέναι τὸν Πέτρον ἑαυτῶν προΐστασθαι καὶ προτιμᾶσθαι.

Idem super Matth. super illud: Accesserunt discipuli ad Jesum dicentes: Quis major est in regno coelorum: Quoddam humanum scandalum conceperunt, quod et 133 v. in se occultare jam non poterant, et tumorem cordis non sustinebant in eo quod viderant Petrum sibi praeferri et praehonorari.

5. Ὁ αὐτὸς εἰς τὸ κατὰ Ματθαῖον· Ὁ υἱὸς τὴν τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ ἐξουσίαν τῷ Πέτρῳ πανταχοῦ τῆς γῆς συνεχώρησε καὶ ἀνθρώπῳ θνητῷ πάντων τῶν ἐν τῷ οὐρανῷ ἔδωκεν αὐθεντίαν, διδοὺς τῷ αὐτῷ τὰς κλεῖς εἰς τὸ τὴν ἐκκλησίαν πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης αὐξῆσαι.

Idem super Matthaeum: Filius quae Patris est[1]) et ipsius Filii potestatem Petro ubique terrarum concessit et homini mortali omnium, quae in coelo sunt, dedit auctoritatem, dando eidem claves ad hoc ut ubique ecclesiam amplificet.

6. Ὁ αὐτὸς εἰς τὸ κατὰ Ἰωάννην ἐν τῇ πε΄ ὁμιλίᾳ· Τὸν Ἰάκωβον τοπικῶς ἐν τόπῳ περαιοῖ, τὸν δὲ Πέτρον διδάσκαλον καὶ κήρυκα ἁπάσης τῆς οἰκουμένης κατατάσσεται.

Idem super Johannem in omilia octogesima quinta: Jacobum localiter in loco[2]) terminat, Petrum vero totius orbis ordinat magistrum et doctorem.

7. Ὁ αὐτὸς εἰς τὰς πράξεις τῶν ἀποστόλων· Ὁ γοῦν Πέτρος ὑπὸ τοῦ υἱοῦ ὑπὲρ πάντας τὴν τοῦ υἱοῦ ἐξουσίαν ἐδέξατο, οὐχ ὡς Μωσῆς ἐν ἑνὶ ἔθνει, ἀλλ᾽ ἐν ἁπάσῃ τῇ οἰκουμένῃ.

Idem super Actus apostolorum: Petrus a Filio super omnes, quae a Filio est,[3]) potestatem accepit, non ut Moyses in gente una,[4]) sed in universo orbe.[5])

8. Ὁ αὐτὸς πρὸς τὰ κούνσουλτα τῶν Βουλγάρων ἐκ προσώπου τοῦ Χριστοῦ λαλῶν· Τρίς σε ἐπερωτῶ, εἰ ἀγαπᾷς με, ὅτι[2]) τρὶς ἐμὲ δειλιῶν ἠρνήσω· νῦν δὲ ἐπανεστράφης· μή ποτε πιστεύσωσιν οἱ

Idem ad consulta Bulgarorum ex persona Christi loquens: Ter te interrogo, an me diligas,[6]) quia ter me trepidus et timidus[7]) negasti: nunc autem reductus, ne credant te fratres gratiam et clavium auc-

1) B om. τῷ. 2) B ὅτι καί.

1) So Thom., A quidem Patris est, B quidem Patris. 2) Thom. om. in loco. 3) So auch Lib.; Thom. omnes qui Filii sunt. 4) So Thom.; A gentem una, B gentem unam 5) B mundo. 6) So auch Lib.; Thom. an ames, an ames, an diligas. 7) So Thom., A tepidus ac timidus, B timidus et trepidus.

Cap. 4 aus Thom. Opusc. c. 64; s. o. S. 687 Note zu Z. 4.
Cap. 5 aus Thom. Opusc. c. 65; s. o. S. 686 Note zu Z. 32.
Cap. 6 aus Thom. Opusc. c. 65; s. o. S. 687 Note zu Z. 15.
Cap. 7 aus Thom. Opusc. c. 65; s. o. S. 687 Note zu Z. 23.
Cap. 8 aus Thom. Opusc. c. 66; s. o. S. 688 Note zu Z. 11.

Digitized by Google

*ἀδελφοὶ τὴν χάριν καὶ τῶν κλειδῶν τὴν ἐξουσίαν ἀπολέσαι σε,*[1]) *ὅτι ἀγαπᾷς με, ἐνώπιον αὐτῶν ἤδη σοι βεβαιῶ.*

9. *Ὁ αὐτὸς Χρυσόστομος ἐκ προσώπου τοῦ Χριστοῦ λαλῶν· Βόσκε τὰ πρόβατά μου, τοῦτ' ἐστίν, ἀντὶ ἐμοῦ προεστὼς γίνου τῶν ἀδελφῶν.*

10. *Ὁ αὐτὸς Χρυσόστομος εἰς τὰς πράξεις τῶν ἀποστόλων· Ὡς ὁ Πέτρος ἐστὶ κορυφὴ*[2]) *ἁγιωτάτη τοῦ μακαρίου*[3]) *ἀποστολικοῦ χοροῦ, ποιμὴν καλός.*

11. *Εὐθάλιος ἐπίσκοπος Σούλκης ἐν τῇ ὁμολογίᾳ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως οὕτως λέγει· Οὓς δὲ ἀπεβάλλετο καὶ ἀποβάλλεται ὁ ἀποστολικὸς καὶ πρωτόθρονος*[4]) *τοῦ ἁγίου Πέτρου τοῦ κορυφαίου τῶν ἀποστόλων, ἤγουν ἡ ἁγία τοῦ θεοῦ ἔνδοξος καθολικὴ καὶ ἀποστολικὴ μεγάλη ἐκκλησία Ῥώμης, καὶ κατέκρινεν ἢ κατακρίνει, ἀποβαλλόμεθα καὶ κατακρίνομεν, καὶ οὓς προσεδέξατο καὶ προσδέχεται ἀσφαλῶς καὶ ἀνενδοιαστῶς, προσδεχόμεθα καὶ* 134 v. *ὁμοπίστους ἡμῶν γινώσκομεν ἄνευ οἱασοῦν ἀμφιβολίας, καὶ τοῖς μὴ οὕτως ὁμολογοῦσιν ἢ πιστεύουσιν ἢ κηρύττουσιν ἀνάθεμα ἔστω ἐκ τῆς ἁγίας ἀχράντου καὶ ζωοποιοῦ τριάδος, τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, καὶ ἐκ τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας.*

12. *Ἐν τῷ βίῳ τοῦ ἁγίου Στεφάνου τοῦ νέου μάρτυρος, οὗ ἡ ἀρχή· Ἀγαθὸν καὶ δίκαιον καὶ πᾶσι τοῖς εὐσεβεῖν προελομένοις εὐαπόδεκτον κατὰ τὴν τοῦ μεγάλου κήρυκος θείαν φωνὴν τὸ κοινωνεῖν*

1) In A und B fehlt *σε*. 2) B *κορυφαῖος*. 3) B *μακαρίου καί*. 4) *πρῶτος θρόνος*?

toritatem amisisse, quia amas me, coram ipsis tibi confirmo.[1])

Idem Chrysostomus ex persona Christi: Pasce oves meas, id est, loco mei praepositus esto fratrum.

Idem super Actus apostolorum: Quod Petrus est vertex sanctissimus[2]) beati apostolici[3]) chori,[4]) pastor bonus.

Euthalius episcopus Sulcis in confessione fidei orthodoxae sic[5]) dicit: Quos abjecit vel abjicit apostolicus et primus thronus sancti Petri verticis apostolorum, id est sancta Dei gloriosa et catholica et apostolica magna ecclesia Romae, et condemnavit vel condemnat, abjicimus et condemnamus, et quos recepit et recipit secure et indubitanter, recipimus et confideles nostros recognoscimus absque omni dubitatione. Et his, qui ita non confitentur aut non credunt vel praedicant, anathema est a sancta et intemerata et vivifica Trinitate Patris et Filii et Spiritus sancti et catholica Dei et apostolica orthodoxa[6]) ecclesia.

In vita sancti Stephani novi martyris, quae sic incipit:[7]) Bonum ac justum est et omnibus pie vivere volentibus acceptabile juxta magni praedicatoris divinam vocem communicare sanctorum memoriis,

1) B und Thom. confirmo quod meum est plenum. 2) So B und Thom., A sanctissimi. 3) So Thom., A beati apostoli, B beati et apostolici. 4) So auch Lib., Thom. throni. 5) B om. sic. 6) B om. orthodoxa. 7) So B. A: martyris, cujus principium quod sic.

Cap. 9 aus Thom. Opusc. c. 67; s. o. S. 688 Z. 14.
Cap. 10 aus Thom. Opusc. c. 68; s. o. S. 687 Z. 22.
Cap. 12 vgl. Ctp. p. 61.

Digitized by Google

ταῖς τῶν ἁγίων μνήμαις· οὕτω πρὸς τὸ δίμοιρον τοῦ βίου[1]) αὐτοῦ ὁ ἅγιος Στέφανος κατὰ τῶν εἰκονομάχων καὶ τῆς αὐτῶν ψευδοῦς συνόδου οὕτως· Ὦ τῆς ἀφροσύνης, ἐκ ψεύδους ἀρξάμενοι,[2]) καὶ μετά τινα· Πῶς οἱ τὰ ἅγια βεβηλώσαντες[3]) ἁγίαν σύνοδον συνεστήσασθε; ὢ τῆς ἀβελτερίας, πῶς δὲ καὶ οἰκουμενική, πρὸς ἣν οὐδὲ ὁ Ῥώμης[4]) εὐδόκησε, καίπερ κανόνος προκειμένου, μὴ δεῖν τὰ ἐκκλησιαστικὰ δίχα τοῦ πάπα Ῥώμης κανονίζεσθαι, οὐδὲ Ἀλεξανδρείας ἵν' εἴπω καὶ Ἀντιοχείας ἢ[5]) Ἱεροσολύμων: πῶς[6]) οἱ αὐτῶν λίβελλοι, ἵνα ἡ ψευδολόγος ὑμῶν οἰκουμενικὴ κηρυχθῇ καὶ τὰ ἑξῆς.

13. Ὁ μακάριος Κύριλλος τῆς Ἀλεξανδρείας πατριάρχης, μέγιστος τῆς συνόδου διοριστής,[7]) ἐν τῇ δευτέρᾳ βίβλῳ τῶν Θησαυρῶν περὶ τοῦ πάθους τοῦ κυρίου φησὶν οὕτως· Ὅταν γε δοκῇ ὁ κύριος δειλιᾶν[8]) τὸν θάνατον ἐν τῷ εἰπεῖν· εἰ δυνατόν ἐστι, παρελθέτω ἀπ' ἐμοῦ τὸ ποτήριον τοῦτο, τῆς καθ' ἡμᾶς θνητότητος, ἣν προσελάβετο ὁ ἀληθινὸς θεός, ἐναντίον τῶν μαθητῶν αὐτοῦ ἀνεδείξατο ἰδίωμα, ὅπως ἂν ὁ αὐτὸς θεὸς[9]) οὐσιωδῶς ἐν τῇ σαρκὶ μένων καὶ ἀφ' ἑαυτοῦ πνέων τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, κατειργάσατο ἐν μέσῳ τῆς γῆς τὰ τῆς ἡμετέρας σωτηρίας ἔργα, ὅ ἐστι τοῦ θεοῦ καὶ οὐκ ἀνθρώπου, τῆς ἰδίας ἑαυτοῦ θεότητος ἀληθέστατα ὑπεδείξατο τὸ ἰδίωμα, καθ' ὃ κρατεῖ καὶ κηρύττει ἡ

1) βίου steht nicht in A und B. 2) ἀρξαμένης? 3) βεβηλώσαντες ἢ πηλώσαντες? 4) ὁ πάπας Ῥώμης? 5) A und B ἢ ὁ. 6) ποῦ? 7) A und B διορισθείς. 8) A und B δειλιάντα. 9) A und B αὐτὸς ὁ θεός.

quasi ad dimidium ipsius vitae seu legendae idem sanctus inducitur contra iconomachos, id est imaginum impugnatores, et contra ipsorum falsam synodum exclamans sic: O insipientia a mendacio seu falsitate incipiens[1]) etc.; dein: Quomodo polluentes seu profanantes [sancta][2]) sanctam synodum statuistis? O insania, quomodo universalis synodus vocabitur, quae Romae[3]) praesuli non complacuit, canone quodam proposito declamante,[4]) non oportere vel debere ecclesiastica absque Romano papa robora- 135 r.
tionis seu auctoritatis[5]) habere; neque enim Alexandrini, ut ita dicam, neque Antiocheni praesulis vel Hierosolymorum exstant libelli, ut falsum collegium vestrum seu mendax collectio universalis synodus valeat praedicari etc.

Cirillus patriarcha Alexandriae, tertii concilii diffinitor, in libro secundo Thesaurorum de passione Domini dicit sic: Cum igitur videatur Dominus trepidare mortem in hoc quod dixit: Si possibile est, transeat a me calix iste, nostrae mortalitatis, quam assumpsit verax Deus, coram discipulis demonstravit proprietatem, sicut idem Deus usiodos,[6]) id est essentialiter, in carne manens et ex se spirans[7]) Spiritum sanctum operabatur in[8]) medio terrae nostrae salutis opera, quod est Dei et non hominis, suae propriae deitatis verissime demonstravit proprietatem, sicut[9]) tenet et praedicat

1) So B: A: in cepisti. 2) sancta steht nicht in A und B. 3) A B cui ratione. 4) declarante? 5) roborationem seu auctoritatem? 6) A: usiodhos, B: usyodhos. 7) A: ex exspirans. 8) in fehlt in A. 9) A und B: set, Lib. quod.

Cap. 13 aus Lib. c. 5: s. o. S. 683.

τοῦ θεοῦ ἁγία ἐκκλησία ἐπὶ τὴν στερεὰν τοῦ Πέτρου οἰκοδομηθεῖσα πέτραν ἀπ' αὐτῆς μὲν τῆς τριάδος, παρὰ τοῦ πατρὸς τοῦ ἀποκαλύψαντος, ἵνα αὐτῷ τὸν ὁμο-
185 v. ούσιον υἱὸν ὁμολογήσηται, παρὰ τοῦ υἱοῦ αὐτῷ δεδωκότος πεπληρωμένως καὶ τελείως τὰς κλεῖς τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν. Ἐπειδήπερ ὡς αὐτὸς παρέλαβεν παρὰ τοῦ πατρὸς ἡγεμὼν καὶ[1]) σκῆπτρον τῆς ἐκκλησίας τῶν ἐθνῶν ἐξ Ἰσραὴλ ἐξελθὼν ὑπὲρ πᾶσαν ἀρχὴν καὶ ἐξουσίαν καὶ ὑπὲρ πᾶν ὃ ἂν ἔστιν, ἵνα αὐτῷ ἅπαντα γονυπετήσῃ[2]) πληρωμένην τὴν ἐξουσίαν, οὕτως καὶ τῷ Πέτρῳ καὶ τοῖς διαδόχοις αὐτοῦ πληρέστατα ἐνεχειρίσατο καὶ ἔμπροσθέν τε[3]) τῶν ἀποστόλων καὶ εὐαγγελιστῶν εἰς τὸν ἑαυτοῦ τόπον αὐτὸς ἡ κεφαλὴ τῆς ἐκκλησίας ἐν μέσῳ αὐτῶν κατέστησεν, ὅπως ἂν ἐν τοῖς εὐαγγελίοις καὶ ταῖς ἐπιστολαῖς τῷ κόσμῳ τοῦτο κηρύττοντες, τὰς ἐκκλησίας καὶ τοὺς προστάτας χειροτονοῦντες γράψωσιν, ἅτινα ἀπὸ τοῦ κυρίου ἤκουσαν καὶ παρέλαβον, διαβεβαιοῦντες ἐν πάσῃ διδαχῇ τὸν Πέτρον ἀντὶ τοῦ κυρίου καὶ τῆς ἐκκλησίας καὶ τὸν αὐτὸν[4]) διδόντες τόπον ἐν ἅπαντι κεφαλαίῳ καὶ συναγωγῇ, ἐν πάσῃ τε ἐκλογῇ καὶ διαβεβαιώσει, καθ' ὃ ἐκεῖνος ὁ θεῖος ἀληθέστατα γράφει[5]) συνταξάμενος ἐν τῷ εὐαγγελίῳ ὁ ἅγιος
186 r. Λουκᾶς, ὃς τὰς πράξεις τῶν μειζόνων καὶ συμμαθητῶν ἀφηγήσατο καὶ ἀναμφιβόλως τῇ ἐκκλησίᾳ παρέδωκεν· ἥτις γε ἐκκλησία ἀποστολικὴ ἀπὸ πάσης ἀπάτης καὶ μεθοδείας διαμένει ἀμώμητος ὑπὲρ πάντας τοὺς προεστῶτας καὶ ἐπισκόπους καὶ ὑπὲρ πάντας τοὺς προηγουμένους τῶν ἐκκλησιῶν, καὶ μὴν καὶ τῶν δήμων,[6]) ἐν τοῖς ἀρχιερεῦσιν ἐν πίστει πληρεστάτῃ καὶ ἀρχηγίᾳ τοῦ

1) ἡγεμονίαν καὶ oder ἡγεμονικὸν. 2) A und B γονυπετήσῃ. 3) τε fehlt in B. 4) A τῷ αὐτῷ. 5) B γράφῃ. 6) A und B τὸν δῆμον.

sancta Dei ecclesia super firmam Petri aedificata petram ab ipsa quidem trinitate, a Patre, qui revelavit, ut ei coessentialem Filium confiteretur, a Filio, qui ei dedit plene et perfecte claves regni coelorum. Quia sicut ipse accepit a Patre dux et sceptrum ecclesiae gentium ex Israel egrediens super omnem principatum et potestatem et super omne[1]) quodcunque est, ut ei genu cuncta curventur, plenissimam potestatem, sic et Petro et ejus diadochis,[2]) scilicet[3]) successoribus vel vicariis, plenissime commisit et coram apostolis et evangelistis loco sui ipse caput ecclesiae in medio eorum statuit, quatenus in evangeliis et epistolis[4]) mundo huic praedicando, ecclesias et praelatos ordinando scriberent, quae a Domino audierunt et receperunt, affirmantes in omni doctrina Petrum loco Domini et ejus ecclesiam et eidem dantes locum in omni capitulo et synagoga, in omni electione et affirmatione, secundum quod ille divus veracissimus scribit texendo in evangelio Lucas sanctus, qui facta majorum et sociorum narravit atque indubitanter ecclesiae tradidit. Quae ecclesia apostolica ab omni seductione et haeretica circumventione immaculata manet super omnes praepositos[5]) et episcopos et super omnes primates ecclesiarum, nec non et populorum in suis pontificibus in fide plenissima[6]) et auctoritate Petri. Cum aliae

1) omne fehlt in A. 2) A diadhocis. 3) Lib id est 4) et epistolis fehlt in A. 5) So Lib., A B propositos 6) A und B plenissime.

Digitized by Google

*Πέτρου. Ὅπου γε αἱ ἕτεραι ἐκκλησίαι τινῶν τῇ πλάνῃ ἐνετρόπησαν,*[1] *καθιδρυμένη ἀκατασείστως αὐτὴ μόνη βασιλεύει, σιγὴν ἐπιθεμένη καὶ*[2] *ἁπάντων καταφράξασα τῶν αἱρετικῶν στόματα. Καὶ ἡμεῖς τῇ ἀνάγκῃ τῆς σωτηρίας οὐ καταπατηθέντες*[3] *οὐδὲ τῇ παροινίᾳ μηθυσθέντες, τὸν τύπον τῆς ἀληθείας καὶ τῆς ἁγίας ἀποστολικῆς παραδόσεως διατηροῦντες, ἅμα μετ' αὐτῆς ὁμολογοῦμεν καὶ κηρύττομεν. Ὥστε, ἀδελφοί μου, εἰ τὸν Χριστὸν μιμούμεθα, ὡς αὐτοῦ τὰ πρόβατα τῆς φωνῆς αὐτοῦ ἀκούσωμεν,*[4] *διαμένοντες ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ Πέτρου, καὶ μὴ φυσιώμεθα τῷ ἀνέμῳ τῆς ἀλαζονείας, μήποτε ὡς μέλη μένωμεν*[5] *ἐν τῇ ἡμετέρᾳ κεφαλῇ, τῷ ἀποστολικῷ θρόνῳ τῶν Ῥωμαικῶν ἀρχιερέων δηλονότι, ἀφ' οὗ ἡμῶν ἐστι τὸ ζητεῖν, τί πιστεύειν καὶ τί κρατεῖν ὀφείλομεν, αὐτὸν σεβόμενοι, αὐτὸν δυσωποῦντες ὑπὲρ τῶν πάντων, ὅτι αὐτοῦ μόνου ἐστὶ τὸ ἐλέγχειν, τὸ διορθοῦν, τὸ καταστῆσαι, τὸ διατάξαι, τὸ λύειν καὶ ἐν τόπῳ αὐτοῦ δεσμεύειν, ὃς αὐτὸν ᾠκοδόμησε καὶ οὐδενὶ ἑτέρῳ, ὅπερ αὐτοῦ ἐστι πλῆρες, ἀλλ' αὐτῷ μόνῳ ἔδωκεν, ᾧ τινι πάντες τῷ θείῳ δικαίῳ κεφαλὴν κλίνουσι καὶ τοῦ κόσμου προστάται ὥσπερ αὐτῷ τῷ κυρίῳ Ἰησοῦ ὑπακούουσι κατὰ τὸ γεγραμμένον· εἰσελευσώμεθα εἰς τὸ σκήνωμα αὐτοῦ, προσκυνήσωμεν τὸν τόπον οὗ ἔστησαν οἱ πόδες αὐτοῦ· τὸ ἀνθρώπινόν ἐστιν, αὐτὸς ὁ ἄνθρωπος, ᾧτινι ὅλη ἡ τριὰς πρὸς τὴν σωτηρίαν τοῦ Ἀδάμου καὶ τῶν τέκνων αὐτοῦ πληρεστάτην δέδωκεν ἐξουσίαν, ὅντινα εἷς τῶν τριῶν προσελάβετο καὶ ἐν τῇ ἑνότητι τοῦ προσώπου μετέστησε πρὸς τὸν πατέρα, ἵνα προσκυνήσουσιν αὐτὸν πάντες οἱ ἄγγελοι τοῦ θεοῦ, ὅντινα ὅλον ἀφῆκε*

1) A und B *ἐντράπησαν.* 2) B *καὶ τά.* 3) A und B *καπατηθέντες.* 4) A und B *ἀκούσομεν.* 5) *μὴ μένωμεν?*

ecclesiae quorundam errore sint verecundatae,[1] stabilita inquassabiliter ipsa sola regnat, silentium imponens et omnium obturans ora haereticorum. Et nos necessitate[2] salutis, non decepti superbia,[3] nec vino superbiae ebriati, typum veritatis et sanctae apostolicae traditionis servantes, una cum ipsa confitemur et praedicamus.[4] Ergo itaque, fratres mei, si Christum imitamur, utpote ipsius oves vocem ejus audiamus, manentes in ecclesia Petri, et non inflemur vento superbiae, ne forte membra non maneamus in capite nostro, apostolico throno Romanorum pontificum, a quo nostrum est quaerere, quid credere et quid tenere debeamus, ipsum venerantes, ipsum rogantes pro omnibus, quoniam est [ipsius] solius[5] reprehendere, corrigere, statuere, disponere, solvere et loco illius ligare, qui ipsum aedificavit et nulli alii, quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit, cui omnes jure divino caput inclinant et primates mundi tanquam ipsi Domino Jesu obediunt juxta quod scriptum est: Introibimus in tabernaculum ejus, adorabimus in loco, ubi 136 v.
steterunt pedes ejus, humanitas quidem et ipse[6] homo, cui tota trinitas ad salutem Adae et filiorum ejus plenissimam dedit potestatem, quem unus trium assumpsit et in unitatem personae transvexit ad patrem super omnem principatum et potestatem, ut adorent eum omnes angeli Dei, quem totum dimisit per sacramentum

1) averrecundatae? 2) So B, A necessitates. 3) So Lib., A B sub persona. 4) So Lib., A B confiteamur et praedicemus. 5) Lib. ipsius solius est, A B est solius. 6) A B quidem que [quae] ipse, Lib. et ipse.

διὰ μυστηρίου καὶ ἐξουσίας τῷ Πέτρῳ καὶ
τῇ ἐκκλησίᾳ αὐτοῦ ὑπὲρ ἅπασαν τοῦ κόσ-
137 r. μου[1]) ἀρχὴν καὶ ἐξουσίαν, ἵνα, καθάπερ
ἐν τῷ οὐρανῷ προσκυνεῖται ὑπὸ πάντων,
οὕτω καὶ ἡ αὐτοῦ ἐκκλησία τόπος τῶν
ποδῶν αὐτοῦ σέβηται[2]) ὑπὸ πάντων καὶ
ἐκεῖ αὐτὸν τὸν Χριστὸν προσκυνοῦντες διὰ
χειρὸς τῆς ἐκκλησίας τοῦ Χριστοῦ τὰ χα-
ρίσματα καὶ τὰ δίκαια ἀναλάβωσιν.

14. Ὁ Κύριλλος ἐν τῷ βιβλίῳ τῶν Θησαυρῶν· Καθὼς ὁ Χριστὸς ἔλαβε παρὰ τοῦ πατρὸς ἡγεμὼν καὶ σκῆπτρον τῆς ἐκκλησίας τῶν ἐθνῶν ἐκ τοῦ Ἰσραὴλ ἐξελθὼν ἐπὶ τὸ πᾶν τὴν ἀρχὴν καὶ τὴν ἐξουσίαν καὶ ἐπὶ τὸ πᾶν ὃ ἐάν ἐστιν, ἵνα αὐτῷ τὰ πάντα γονυπετήσωσι, πληρεστάτην τὴν ἐξουσίαν, οὕτω καὶ τῷ Πέτρῳ καὶ τοῖς αὐτοῦ διαδόχοις πληρεστάτην ἐνεπίστευσεν. Καὶ κάτω· Οὐδενὶ ἄλλῳ ἢ τῷ[3]) Πέτρῳ ὁ Χριστὸς, ὅπερ[4]) αὐτοῦ ἐστὶ πλῆρες, ἀλλ' αὐτῷ μόνῳ ἔδωκεν. Καὶ πάλιν κάτω· Οἱ πόδες τοῦ Χριστοῦ τὸ ἀνθρώπινον αὐτοῦ, αὐτὸς ὁ ἄνθρωπος, ᾧτινι ὅλη ἡ τριὰς πληρεστάτην δέδωκεν ἐξουσίαν, ὃν εἷς τῶν τριῶν προσελάβετο καὶ ἐν ἑνότητι τοῦ προσώπου μεταβέβηκε πρὸς τὸν πατέρα ὑπὲρ πᾶσαν ἀρχὴν καὶ ἐξουσίαν, ἵνα προσκυνήσουσιν αὐτῷ πάντες οἱ ἄγγελοι αὐτοῦ, ὅντινα ὅλον ἀφῆκε διὰ μυστηρίου καὶ ἐξουσίας τῷ Πέτρῳ καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ αὐτοῦ.

137 v. 15. Ὁ αὐτὸς ἐν τῷ βιβλίῳ τῶν Θησαυρῶν φησίν· Ὡς οἱ ἀπόστολοι ἐν τοῖς εὐαγγελίοις καὶ ταῖς ἐπιστολαῖς ἐβεβαίωσαν ἐν ἁπάσῃ διδαχῇ τὸν Πέτρον εἶναι ἐν τῷ τόπῳ τοῦ κυρίου καὶ τὴν αὐτοῦ ἐκκλησίαν, τῷ αὐτῷ διδόντες τόπον ἐν παντὶ κεφα-

1) A und B: *Πέτρον*. 2) A und B: *σέβεται*. 3) A und B: *ἢ καί*. 4) A und B: *τὸ ὑπέρ*.

et potestatem Petro et ecclesiae ejus super omnem hujus mundi principatum et potestatem, ut, sicut in coelo adoratur ab universis, ita et ejus ecclesia, locus pedum ejus, veneretur ab universis et ibi ipsum Christum adorantes per manus ecclesiae Christi dona et jura recipiant.

Idem Cirillus in libro Thesaurorum: Sicut Christus accepit a Patre dux et sceptrum ecclesiae gentium ex Israel egrediens super omnem potestatem et super omne quodcunque est, ut ei genu cuncta curventur, plenissimam potestatem, sic et Petro et ejus successoribus plenissime commisit. Et infra: Nulli alii quam Petro Christus, quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit. Et infra: Pedes Christi humanitas ejus, ipse[1]) homo, cui tota trinitas plenissimam dedit potestatem, quam unus trium assumpsit et in[2]) unitate personae transvexit ad Patrem super omnem principatum et potestatem, ut adorent eum omnes angeli Dei, quem totum dimisit per sacramentum et potestatem Petro et ecclesiae ejus.

15. Idem Cyrillus in libro Thesaurorum dicit: Apostoli in evangeliis et epistolis affirmaverunt, in omni doctrina Petrum esse loco Domini et ejus ecclesiam, eidem dantes locum in omni capitulo et

1) Thom. scilicet ipse. 2) A B om. in.

Cap. 14 aus Thom. Opusc. c. 66; s. o. S. 684 Note zu Z. 1.
Cap. 15 aus Thom. Opusc. c. 67; s. o. S. 684 Note zu Z. 5.

*λαίῳ καὶ συναγωγῇ καὶ ἐν πάσῃ ἐκλογῇ καὶ βεβαιώσει. Καὶ κάτω· Ὧτινι, ἤγουν τῷ Πέτρῳ, ἅπαντες θείῳ δικαίῳ τὴν κεφαλὴν κλίνουσι καὶ πρωτεύοντες τοῦ κόσμου ὥσπερ αὐτῷ τῷ*[1]) *κυρίῳ Ἰησοῦ ὑπακούουσιν.*

synagoga et in omni electione[1]) et affirmatione. Et infra: Cui, scilicet Petro, omnes jure divino caput inclinant et primates mundi tanquam ipsi Domino Jesu obediunt.

16. *Ὁ αὐτὸς ἐν τῇ βίβλῳ τῶν Θησαυρῶν· Ἵνα μέλη μένωμεν ἐν τῇ κεφαλῇ ἡμῶν, τῷ ἀποστολικῷ θρόνῳ τῶν Ῥωμαίων ἀρχιερέων, ἀφ᾽ οὗ ἡμέτερον ἐστὶ ζητεῖν, τί πιστεύειν καὶ τί κρατεῖν ὀφείλομεν.*

16. Idem Cirillus in libro Thesaurorum: Ut membra maneamus in capite nostro, apostolico throno Romanorum pontificum, a quo nostrum est quaerere, quid credere et quid tenere debeamus.

17. *Ὁ αὐτὸς Κύριλλός φησιν· Ὡς αὐτοῦ, δῆθεν ἀποστολικοῦ θρόνου τῶν Ῥωμαίων ἀρχιερέων, μόνον ἐστὶ τὸ ἐλέγχειν, τὸ διορθῶσαι, τὸ καταστῆσαι, τὸ λύσαι καὶ ἐν τόπῳ αὐτοῦ δεσμεύειν τοῦ αὐτὸν οἰκοδομήσαντος.*[2])

17. Cirillus idem dicit: Ipsius, scilicet apostolici throni Romanorum pontificum, solius est reprehendere, corrigere, statuere, disponere, solvere et loco illius ligare, qui ipsum aedificavit.

18. *Ὁ αὐτὸς ἐν τῇ βίβλῳ τῶν Θησαυρῶν· Ὥστε, ἀδελφοί ἡμῶν, εἰ τὸν Χριστὸν μιμούμεθα, μένοντες ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ Πέτρου ὡς τὰ πρόβατα αὐτοῦ τῆς φωνῆς αὐτοῦ ἀκούσωμεν*[3]) *καὶ μὴ φυσιώμεθα τῷ ἀνέμῳ τῆς ἀλαζονείας, ἵνα μὴ ὁ σκολιὸς ὄφις διὰ τὴν καταφρόνησιν ἡμῶν ἡμᾶς ἐκβάλῃ, ὡς πάλαι τὴν Εὔαν ἐκ τοῦ παραδείσου.*

18. Idem Cirillus in libro Thesaurorum: Itaque, fratres mei, si Christum imitamur, ut ipsius oves vocem ejus audiamus, manentes in ecclesia Petri, et non 138 r.
inflemur vento superbiae, ne forte tortuosus serpens propter nostram contemptionem[2]) nos ejiciat, ut olim Evam de paradiso.

19. *Κύριλλος ὁ Ἱεροσολυμίτης πατριάρχης ἐκ προσώπου τοῦ Χριστοῦ λαλῶν λέγει· Σὺ μετὰ τέλους κἀγὼ ἄνευ τέλους μετὰ πάντων, οὓς ἐν τῷ τόπῳ σου θήσομαι, πεπληρωμένως καὶ τελείως μυστηρίῳ καὶ αὐθεντίᾳ μετ᾽ αὐτῶν ἔσομαι καὶ μετά σου ἔσομαι.*

19. Cirillus Jerosolymitanus ex persona Christi loquens dicit: Tu cum fine et ego sine fine cum omnibus, quos loco tui ponam, plene et perfecte sacramento et auctoritate cum eis ero, sicut sum et tecum.

1) A und B *ὡς ἂν τούτῳ*, corrigirt nach f. 136 v. 2) A und B *λύσαι κἂν ταυτοῦ δεσμεύειν τὸν αὐτὸν οἰκοδομήσαντα*; f. 136 v. *λύειν καὶ ἐν τόπῳ αὐτοῦ δεσμεύειν, ὃς αὐτὸν ᾠκοδόμησεν.* 3) A und B *ἀκούσομεν.*

1) A B lectione. 2) Thom. contentionem.

Cap. 16 aus Thom. Opusc. c. 68; s. o. S. 685 Note zu S. 684 Z. 20.
Cap. 17 aus Thom. Opusc. c. 68; s. o. S. 685 Note zu S. 684 Z. 23.
Cap. 18 aus Thom. Opusc. c. 68; s. o. S. 684 Note zu Z. 17.
Cap. 19 aus Thom. Opusc. c. 67; s. o. S. 683 Note zu Z. 21.

Digitized by Google

20. *Αὐγουστῖνος· Αὕτη ἡ καθολικὴ ἐκκλησία δι' ὅλης τῆς οἰκουμένης πάνυ τε καὶ πλατέως διασπαρεῖσα ἅπασι τοῖς πλανῶσι χρῆται πρὸς τοὺς αὐτῆς προβιβασμοὺς καὶ πρὸς τὴν αὐτῶν διόρθωσιν, ἐπειδὰν ἐξυπνῶσαι θελήσωσιν. Χρῆται γὰρ τοῖς ἔθνεσι πρὸς ὕλην καὶ ὑπόθεσιν τῆς ἐργασίας αὐτῆς, τοῖς αἱρετικοῖς πρὸς ἀπόδειξιν τῆς διδαχῆς τῆς ἰδίας, τοῖς σχισματικοῖς πρὸς δόγμα τῆς σταθερότητος αὐτῆς, τοῖς Ἰουδαίοις πρὸς σύγκρισιν τοῦ ἑαυτῆς*
138 v. *κάλλους. Ἄλλους τοιγαροῦν μεταβάλλει, ἄλλους ἐξορίζει, ἄλλους ἐγκαταλείπει, ἑτέρων προηγεῖται, πᾶσι τῆς χάριτος τοῦ θεοῦ μετασχεῖν δίδωσιν ἐξουσίαν, εἴτε μορφωτέοι εἰσὶν, εἴτε ἀναμορφωτέοι, εἴτε συνειλεκτέοι, εἴτε προσιτέοι. Τοὺς δὲ σαρκικοὺς αὐτῆς, τουτ' ἐστὶ ζῶντας εἴτε φρονοῦντας σαρκικῶς*[1]) *ὡς ἄχυρα ὑπομένει, ὧν ἐν τῇ ἅλωνι ὁ σῖτος ἀσφαλέστερός ἐστιν μέχρι τούτοις τοῖς σκεπάσμασιν ἀποδύονται· ἀλλ' ἐπειδὴ ἐν ταύτῃ τῇ ζωῇ ὑπὲρ τοῦ θελήματος εἷς ἕκαστος ἢ ἄχυρον ἢ σῖτος ἐστὶ, τόσον δὴ ὑποβαστάζεται τὸ παράπτωμα εἴτε ἡ πλάνη τοῦ καθ' ἑνὸς, ἄχρις ἂν κατηγορητὴν εὕροι ἢ φαύλην δόξαν αὐθάδει καὶ προπετεῖ θυμῷ ἐκδικήσει.*

21. *Ὁ Μάξιμος ἐν τῇ ἐπιστολῇ τῇ πρὸς τοὺς ἀνατολικοὺς σταλείσῃ· Πάντα*[2]) *τὰ πέρατα τῆς οἰκουμένης τὰ τὸν κύριον εἰλικρινῶς παραδεχόμενα, καὶ πανταχοῦ τῆς γῆς τὴν καθολικὴν καὶ ὀρθόδοξον τὴν ἀληθινὴν πίστιν ὁμολογοῦντες εἰς τὴν ἐκκλησίαν τῶν Ῥωμαίων ὡς εἰς τὸν ἥλιον ἀναβλέπουσι καὶ ἐξ αὐτῆς τὸ φῶς τῆς*

1) A B *σαρκικούς*. 2) A B *ταῦτα*.

20. Augustinus de vera religione: Haec ecclesia catholica per totum orbem valde[1]) lateque diffusa omnibus errantibus utitur ad provectus suos et ad eorum correctionem, cum evigilare voluerint. Utitur enim gentibus ad materiam operationis suae, haereticis ad probationem doctrinae suae, schismaticis ad documentum stabilitatis suae, Judaeis ad comparationem pulchritudinis suae. Alios ergo mutat,[2]) alios excludit, alios relinquit, alios antecedit, omnibus tamen gratiae Dei participandae dat potestatem, sive illi formandi sint adhuc, sive reformandi, sive recolligendi, sive admittendi. Carnales autem[3]) suos, id est viventes aut sentientes carnaliter, tanquam paleas tolerat, quibus in area[4]) frumenta tutiora sunt, donec talibus tegiminibus exuantur;[5]) sed quia in hac vita[6]) pro voluntate quisque vel palea vel frumentum est, tam diu sustinetur peccatum aut error cujuslibet, donec aut accusatorem inveniat aut pravam opinionem pertinaci animositate defendat.

21. Maximus in epistola ad orientales directa dicit: Omnes fines orbis, qui[7]) Dominum sincere[8]) receperunt, et ubique terrarum catholici veram fidem confitentes in ecclesiam Romanorum tanquam in solem respiciunt et ex ipsa lumen catholicae et apostolicae fidei recipiunt.

1) Migne valide. 2) Migne invitat; *μεταβάλλει* = mutat. 3) A B ad. 4) A B archa. 5) A B eruantur, Migne exuantur (*ἀποδύονται*). 6) Migne area; *ζωῇ* = vita. 7) So Thom., A B per. 8) A B sincera.

Cap. 20. Aug. de vera rel. c. 6 (Migne 3, 127).
Cap. 21 aus Thom. Opusc. c. 68; s. o. S. 688 Note zu Z. 17.



Digitized by Google

*καθολικῆς πίστεως καὶ ἀποστολικῆς παραδέχονται.*

22. *Ὁ αὐτὸς ἐν τῇ πρὸς τοὺς ἀνατολικοὺς ἐπιστολῇ· Συνηθροισμένην*[1]) *καὶ τεθελιωμένην ἐπὶ τὴν πέτραν τῆς ὁμολογίας τοῦ Πέτρου φάσκομεν τὴν καθολικὴν ἐκκλησίαν κατὰ τὸν διορισμὸν τοῦ σωτῆρος.*[2])

22. Hic Maximus in epistola orientalibus directa dicit: Coadunatum et fundatam supra petram confessionis Petri dicimus universalem ecclesiam secundum definitionem Salvatoris, in qua[1]) necessario[2]) salutis animarum nostrarum est manere et ei obedire suam servantes fidem et confessionem. 139 r.

23. *Κυπριανὸς ἐπίσκοπος Καρθαγ. καὶ μαρτύρ· Λαλεῖ ὁ κύριος πρός τὸν Πέτρον· ἐγώ σοι λέγω, φησί, Πέτρε, ὅτι σὺ εἶ Πέτρος καὶ ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρᾳ οἰκοδομήσω τὴν ἐκκλησίαν μου, καὶ αἱ πύλαι τοῦ ᾅδου οὐκ ἰσχύουσι κατ' αὐτήν· καὶ σοὶ δώσω τὰς κλεῖς τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν, καὶ ὅσα ἂν δήσῃς ἐπὶ τῆς γῆς, ἔσται δεδεμένα ἐν τοῖς οὐρανοῖς, καὶ ὅσα ἂν λύσῃς ἐπὶ τῆς γῆς, ἔσται λελυμένα ἐν τοῖς οὐρανοῖς. Καὶ ὁ αὐτὸς μετά τὴν ἀναβίωσιν αὐτοῦ λέγει· βόσκε τὰ πρόβατά μου. Ἐπ' ἐκεῖνον οἰκοδομεῖ τὴν ἐκκλησίαν καὶ ἐκείνῳ ποιμαίνειν τὰ πρόβατα ἐντέλλεται. Εἰ δὲ καὶ πᾶσι τοῖς ἀποστόλοις ἴσην παρέχει τὴν ἐξουσίαν καὶ φησίν· ὥσπερ ἐμὲ ἀπέστειλεν ὁ πατήρ, κἀγὼ ἀποστέλλω ὑμᾶς· λάβετε πνεῦμα ἅγιον, καὶ ᾧ ἂν ἀφήσετε τὰς ἁμαρτίας, ἀφεθήσονται αὐτῷ, καὶ οὗ τινος κρατήσετε, κρατηθήσονται· ὅμως δὲ ἵνα τὴν ἀλήθειαν φανερώσῃ, μίαν καθέδραν κατέστησε καὶ τὴν τῆς ἑνότητος ἀρχαιογονίαν καὶ λόγον τῇ αὐτοῦ αὐθεντίᾳ ᾠκονόμησεν. Τοῦτο ἦσαν δὴ καὶ οἱ λοιποὶ ἀπόστολοι, ὅπερ ἂν καὶ ὁ Πέτρος, ἴσῃ πεπλουτισμένοι*[3]) *καὶ τιμῇ καὶ ἐξουσίᾳ·*

23. Ciprianus Carthaginensis episcopus et martyr: Loquitur Dominus ad Petrum: Ego tibi dico, inquit, Petre, quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non vincent eam; et tibi dabo claves regni coelorum, et quaecunque ligaveris super terram, erunt ligata et in coelis, et quaecunque solveris super terram, erunt soluta et in coelis. Et idem post resurrectionem suam dicit: Pasce oves meas. Super illum aedificat ecclesiam et illi pascendas oves mandat. Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem et dicat: Sicut[3]) me misit Pater, et ego mitto vos; accipite Spiritum sanctum, et si cui remiseritis peccata, remittentur illi, et si cujus retinueritis, retinebuntur: tamen ut veritatem[4]) manifestaret, unam cathedram constituit et unitatis originem atque rationem sua auctoritate disposuit. Hoc utique erant et 139 v.
ceteri apostoli, quod fuit et Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis,

1) A B *συνηθεισισμένην*. 2) Das folgende fehlt im griechischen Texte. 3) A und B *πεπλουτισμένη*.

1) A B quo. 2) So Thom., A B nota (necessitate?) 3) A und B str. 4) Cypr. unitatem: *ἀλήθειαν* = veritatem.

Cap. 22 aus Thom. Opusc. c. 68; s. o. S. 689 Note zu Z. 1.
Cap. 23 aus Cypr. de cath. eccl. un. c. 4—6 (Hartel 1, 212).

Digitized by Google

*ἀλλὰ τὸ προοίμιον ἀπὸ τῆς ἑνότητος προέρχεται καὶ πρωτεῖον τῷ Πέτρῳ δίδοται, ὅπως δὴ μία ἡ τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησία καὶ καθέδρα ἀναδειχθῇ. Καὶ ποιμένες εἰσὶ πάντες· ἀλλὰ ποιμνίον ἓν ἀναδείκνυται, ὅπερ ἀπὸ πάντων τῶν ἀποστόλων ὁμοψύχῳ ἐπιτροπῇ ποιμαίνεται. Ταύτην τοῦ Πέτρου τὴν ἑνότητα ὁ μὴ κατέχων κατέχειν ἑαυτὸν τὴν πίστιν πιστεύει; Ὁ τὴν καθέδραν τοῦ Πέτρου, ἐφ' οὗ ἡ ἐκκλησία τεθεμελίωται, ἐγκαταλιπὼν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἑαυτὸν εἶναι θαῤῥεῖ; Ἡ ἐπισκοπὴ μία ὑπάρχει, ἧς ἀπὸ τοῦ ἑνὸς ἑκάστου εἰς ὁλόκληρον μέρος κρατεῖται. Ἡ ἐκκλησία μία ἐστίν, ἥτις ἐν πληθυσμῷ πλατύτερον ἐν αὐξήματι εὐφορίας καὶ γονιμότητος ἀποδείκνυται. Ὅπως αἱ τοῦ ἡλίου ἀκτῖνες πολλαί, ἀλλὰ τὸ φῶς ἕν, καὶ οἱ κλάδοι τοῦ δένδρου πολλοί, ἀλλὰ τὸ δένδρον ἕν, ἑδραίᾳ τῇ ῥίζῃ θεμελιωθέν, καὶ ὅπου γε ἐκ μιᾶς πηγῆς οἱ ῥύακες[1]) πλεῖστοι ἀποῤῥέονται, ἡ πολυαριθμία κἂν διακεχυμένη δοκῇ ἀναβλυζούσης εὐπορίας φιλοτιμίᾳ, ἡ ἑνότης μέντοι φυλάττεται ἐν τῇ ἀρχῇ. Ἀπόσπασον τὴν ἀκτῖνα τοῦ ἡλίου ἀπὸ τοῦ σώματος, τὸν χωρισμὸν τοῦ φωτὸς οὐ χωρεῖ ἡ ἑνότης. Ἀπὸ τοῦ δένδρου κλάσαι τὸν κλάδον, ὁ καρπὸς βλαστάνειν οὐ δυνήσεται. Ἀπὸ τῆς πηγῆς κόψαι τὸν ῥύακα, κεκομμένος ξηραίνεται. Καὶ ἡ ἐκκλησία τοῦ κυρίου τῷ φωτὶ διαχυθεῖσα δι' ὅλης τῆς*
140 r. *οἰκουμένης τὰς ἀκτῖνας αὐτῆς ἐξαπλοῖ καὶ ὀρέγει· ἓν μέντοι ὑπάρχει ὅπερ πανταχοῦ διαχέεται, οὔτε ἡ ἑνότης τοῦ σώματος[2]) διαχωρίζεται. Τοὺς κλάδους αὐτῆς εἰς ἅπασαν τὴν γῆν τῇ εὐθηνίᾳ τῆς εὐπορίας παρεκτείνει, ἀποῤῥέοντας χορηγεῖ τοὺς*

sed exordium ab unitate proficiscitur et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstraretur. Et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis omnibus unanimi concessione pascatur. Hanc Petri unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui[1]) cathedram Petri, supra quam ecclesia fundata est, deserit, in ecclesia se esse confidit? Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. Ecclesia una est, quae in multitudine[2]) latius incremento[3]) fecunditatis ostenditur, quomodo solis radii multi, sed lumen unum, et rami arboris multi, sed arbor una, tenaci radice fundata, et cum de fonte uno rivi[4]) plurimi defluant, numerositas licet diffusa videatur ex abundantis copiae largitate, unitas tamen servatur in origine. Avelle radium solis a corpore, divisionem lucis unitas non capit; ab arbore frange ramum, fructus germinare non poterit; a fonte praecide rivum, praecisus arescit. Sic et ecclesia Domini luce perfusa per orbem totum radios suos porrigit; unum tamen est, quod ubique diffunditur, nec unitas corporis separatur. Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit, profluentes[5]) largiter rivos pandit[6]) latius:

1) A und B *φύαντες*. 2) Hinter *σώματος* haben A und B *οὐ*.

1) A B quum. 2) A B multitudine, Cypr. in multitudinem (*ἐν πληθυσμῷ*). 3) A B incrementa. 4) A B rami. 5) A B perfluentes, Cypr. profluentes. 6) A B spandit.

Digitized by Google

*ῥύακας ἐξαπλοῖ*[1]) *διεξοδικώτερον· μία μέντοι κεφαλή ἐστιν, ἀρχὴ μία καὶ μία μήτηρ τῆς πολυγονίας διαδοχαῖς εὔπορος. ἐκείνης*[2]) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . *τῷ πνεύματι ψυχούμεθα. Μοιχεύειν οὐ δύναται ἡ τοῦ Χριστοῦ νύμφη· ἄφθαρτός ἐστι καὶ σεμνή, μίαν οἰκίαν οἶδε, μιᾶς κοίτης τὴν ἁγιωσύνην σώφρονι αἰδῷ φρουρεῖ. Αὕτη ἡμᾶς τῷ θεῷ τηρεῖ, αὕτη ἡμᾶς τοὺς υἱοὺς τῆς βασιλείας οὓς ἐγέννησεν ἀποδιδοῖ. Ὁ ἀπὸ ταύτης τῆς ἐκκλησίας ἀφορισθεὶς ἢ χωρισθεὶς τῇ μοιχαλίδι συζεύγνυται, ἀπὸ τῶν ἐπαγγελιῶν ἀποχωρίζεται οὐδὲ διελεύσεται εἴτε φθάσει πρὸς τοὺς Χριστοῦ στεφάνους. Ὁ ἐγκαταλιπὼν τὴν τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίαν ἀλλότριός ἐστι, δυσμενής ἐστιν. Ἔχειν ἔτι οὐ δύναται τὸν θεὸν πατέρα ὁ μὴ ἔχων μητέρα τὴν ἐκκλησίαν*

unum tamen caput est, origo una et una mater fecunditatis successibus copiosa. Illius fetu nascimur, illius lacte nutrimur, spiritu 140 r.
ejus animamur. Adulterari non potest sponsa Christi; incorrupta est et pudica; unam domum novit, unius cubiculi sanctitatem casto pudore custodit. Haec nos Deo servat, haec nos filios regno quos generavit assignat. Quicunque ab ista ecclesia segregatur, adulterae jungitur, a promissis separatur nec perveniet ad Christi praemia. Qui relinquit ecclesiam Christi, alienus est, profanus est, hostis est. Habere jam non potest Dominum patrem, qui ecclesiam non habet matrem.

24. *Ἡ ἐκκλησία· Ποίοις εὐφημιῶν στέμμασιν ἀναδήσομεν*[3]) *Πέτρον καὶ Παῦλον, τοὺς διῃρημένους τῷ σώματι*[4]) *καὶ ἡνωμένους τῷ πνεύματι, τῶν θεοκηρύκων πρωτοστάτας, τὸν μὲν ὡς τῶν ἀποστόλων προεξάρχοντα, τὸν δὲ ὡς ὑπὲρ τοὺς ἄλλους κοπιάσαντα. Ἐν ᾧ αὐτὴ τῶν Ῥωμαίων ἐκκλησία συμμορφοῖ τῷ κυρίῳ λέγοντι· σὺ κληθήσῃ Κηφᾶς ἤγουν κεφαλή, ἵνα καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς ἐπιθέσεως τοῦ ὀνόματος τὴν κεφαλὴν τῆς ἐκκλησίας αὐτὸν ἀποδείξῃ. Ὅπερ οἱ ἅγιοι καθηγηταὶ τῆς πίστεως κατανοοῦντες, ὅπου ἂν δήποτε περὶ τοῦ Πέτρου τινὰ ποιοῦσιν ἀνάμνησιν, κορυφαῖον τῶν ἀποστόλων ὀνομάζουσιν.*

24. Ipsa etiam ecclesia graecorum cantat: Quibus laudum cantibus extollemus Petrum et Paulum, qui divisi sunt corpore et uniti spiritu, divinorum praedicatorum praepositos, Petrum quidem tanquam apostolorum principem, Paulum vero velut prae[1]) ceteris laborantem? In quo ipsa graecorum ecclesia se conformat Domino dicenti in evangelio: Tu vocaberis Cefas, 141 r.
id est caput, ut etiam ex ipsa impositione nominis caput ecclesiae eundem demonstraret. Quod sacri doctores fidei considerantes, ubicunque de Petro aliquam faciunt mentionem, corifeon ton apostolon,[2]) hoc est caput vel verticem apostolorum nominant vel apicem.

25. *Ἐκ τῆς τοῦ μεγάλου Κωνσταντίνου διατάξεως· Δέον ἐκρίναμεν μετὰ*

25. Privilegium Constantini imperatoris: Necessarium judicavimus cum omni-

1) *ἐξαπλῇ*? 2) Eine Zeile unleserlich. 3) Menaea *ἀναδήσωμεν*. 4) Menaea *τοῖς σώμασι*.

1) A und B pro; Ctp. prae. 2) Ctp. *κορυφαῖον τῶν ἀποστόλων*.

Cap. 24 aus den Menaea 29. Juni; vgl. Ctp. p. 55.
Cap. 25 aus Ctp. p. 60, die Uebersetzung auch bei Bessarion (Migne 159, 1315).

*πόντων τῶν σατραπῶν ἡμῶν καὶ πάσης
τῆς συγκλήτου καὶ τῶν ἀρχόντων καὶ μετὰ
παντὸς τοῦ λαοῦ τοῦ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν
τῆς Ῥωμαικῆς δόξης, ἵνα, ὡς ὁ ἅγιος
Πέτρος ἐκ προσώπου τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ
ἐστὶν εἰς τὴν γῆν, οὕτως καὶ οἱ ἐπίσκοποι
καὶ οἱ διάδοχοι τοῦ κορυφαίου τῶν ἀπο-
στόλων ἀρχικὴν ἐξουσίαν εἰς τὴν γῆν ἔχωσι
πλέον παρ' ὃ ἔχει ἡ βασιλεία τῆς δόξης
ἡμῶν. Καὶ τοῦτο παρεχωρήθη ἀφ' ἡμῶν
καὶ ἀπὸ τῆς βασιλείας ἡμῶν. Καὶ θέλομεν
ἡμεῖς αὐτὸν τὸν κορυφαῖον τῶν ἀποστόλων
καὶ τοὺς διαδόχους αὐτοῦ ἐκ προσώπου
αὐτοῦ πρώτους πρὸς τὸν θεὸν πατέρας
εἶναι καὶ δεφένσορας, καὶ ὥσπερ ἡ βασι-*
141 v. *λικὴ ἐξουσία ἡμῶν εἰς τὴν γῆν σέβεται
καὶ τιμᾶται, οὕτως θεσπίζομεν σέβεσθαι
καὶ τιμᾶσθαι τὴν ἁγίαν τῶν Ῥωμαίων
ἐκκλησίαν καὶ πλέον παρὰ τὴν βασιλείαν
ἡμῶν καὶ τὸν γήϊνον θρόνον τὴν ἁγίαν
καθέδραν τοῦ ἁγίου Πέτρου δοξάζεσθαι
καὶ ὑψοῦσθαι, διδόντες αὐτῇ*[1]) *δύναμιν
καὶ δόξης ἀξίωμα. Καὶ διακρίνοντες θεσ-
πίζομεν, ἵνα ἔχῃ ἐξουσίαν ἀρχικὴν καὶ
εἶναι ταύτην κεφαλὴν τῶν τεσσάρων θρό-
νων, ἤτοι τοῦ θρόνου τῆς Ἀλεξανδρείας,
τῆς Ἀντιοχείας, τῶν Ἱεροσολύμων καὶ τῆς
Κωνσταντινουπόλεως, καὶ ἁπλῶς εἰς ὅλας
τὰς ἐκκλησίας ἁπάσης τῆς οἰκουμένης,
καὶ*[2]) *ὁ ἐπίσκοπος ὁ μέλλων εἶναι εἰς τὴν
ἁγίαν τῶν Ῥωμαίων ἐκκλησίαν ὀφείλει εἶναι
ἔνδοξος καὶ ὑψηλότερος παρὰ πάντας τοὺς
ἱερεῖς τοῦ κόσμου, καὶ εἴ τι ἐστὶ πρὸς
θεραπείαν τοῦ θεοῦ καὶ διόρθωσιν καὶ
στερέωσιν τῆς πίστεως τῶν Χριστιανῶν,
ἵνα κρίνηται*[3]) *παρ' αὐτοῦ. Δίκαιον γάρ
ἐστι, ἵνα ἐκεῖσε ὁ ἅγιος νόμος ἔχῃ τὴν
κεφαλὴν καὶ ἀρχὴν, ὅπου ὁ ἅγιος νομο-*

1) So Bessarion, A B *αὐτοῖς*. 2) In A B fehlt *καί*, steht bei Bess. 3) So Bess., A B *κρίνεται*.

bus satrapis nostris et toto consultu et principibus et toto populo, qui est sub potestate Romanae gloriae, ut, sicut sanctus Petrus ex persona Filii Dei est in terra, sic et episcopi et successores principis apostolorum principalem potestatem in terra habeant magis quam[1]) habet imperium gloriae nostrae, et hoc concessum est a nobis et ab imperio nostro. Et volumus nos ipsum principem apostolorum et successores ejus ex persona ejus primos ad Deum[2]) patres esse et defensores, et sicut imperialis potestas nostra in terra veneratur et honoratur, sic sancimus ut veneretur et honoretur sancta Romana ecclesia et magis quam imperium nostrum, et terrenam sedem, sanctam cathedram beati Petri volumus glorificari et exaltari, dantes ei potestatem et gloriae dignitatem, et discernentes sancimus, ut habeat potestatem principalem et sit ipsa caput quatuor sedium, scilicet sedis Alexandrinae, Antiochenae, Jerosolymitanae et Constantinopolitanae, et simpliciter in omnibus ecclesiis totius orbis, et[3]) episcopus, qui est in sancta ecclesia Romana, debet esse gloriosus et altior quam omnes sacerdotes mundi, et quodquod est ad salutem vel utilitatem Dei et correctionem et firmitatem fidei Christianorum, ut ab ipso judicetur. Justum est enim, ut ibi sancta lex habeat caput et principium, ubi sanctus[4]) legislator,

1) So Cfp., A B magnum quod. 2) So Cfp., A B Dominum. 3) A B Cfp. om. *et*. 4) So Cfp., A B semper.

θέτης, ὁ σωτὴρ ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς, τὸν μακάριον ἀπόστολον Πέτρον ἐκέλευσε κρατεῖν τὴν καθέδραν, καὶ ὅπου τὸ πάθος τοῦ σταυροῦ ἔπαθε καὶ μακαρίου θανάτου τὸ ποτήριον ἔπιε καὶ ἐγένετο ἀκόλουθος τοῦ μαγίστορος καὶ κυρίου αὐτοῦ, καὶ ἐκεῖ[1]) τὰ ἔθνη ἵνα κλίνωσι τὰς κεφαλὰς αὐτῶν διὰ τὴν ἐξομολόγησιν τοῦ ὀνόματος τοῦ Χριστοῦ, ὅπου ὁ διδάσκαλος αὐτῶν, ὁ μακάριος ἀπόστολος Παῦλος διὰ τὸν Χριστὸν ἐκτείνας τὸν τράχηλον στέφανον τοῦ μαρτυρίου ἐδέξατο, καὶ ἕως τὸ τέλος τοῦ κόσμου ἵνα ἀναζητῶσι τὸν διδάσκαλον, ὅπου τὰ τῶν ἁγίων λείψανα ἀναπαύονται. Καὶ μετ' ὀλίγα· Διὰ τοῦτο δὲ χρήσιμον ἐνοήσαμεν τὴν βασιλείαν ἡμῶν καὶ κράτος τῆς βασιλείας εἰς τὰς ἀνατολικὰς χώρας[2]) μεταφέρειν καὶ ἐν τῇ Βυζαντίῳ χώρᾳ τόπῳ Κρησίμῳ τὴν πόλιν ἡμῶν[3]) ἱδρυθῆναι καὶ τὴν ἡμῶν βασιλείαν ἐκεῖ συστῆναι.[4]) Διότι ὅπου ἐστὶν ἡ ἀρχιερατικὴ[5]) ἱερατεία καὶ ἡ κεφαλὴ τῆς χριστιανικῆς θρησκείας ἀπὸ τοῦ βασιλέως τῶν οὐρανῶν δεδομένη,[6]) ἄδικόν ἐστιν, ἵνα ἐκεῖ ὁ γήϊνος βασιλεὺς ἔχῃ ἐξουσίαν. Ταῦτα καὶ τούτοις ὅμοια πάμπολλα περιέχονται ἐν τῷ εἰρημένῳ προνομίῳ τοῦ Κωνσταντίνου, ἅτινα εἰς τιμὴν καὶ εὐλαβείαν τῆς ἱεροαγίας Ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ τοῖς γραϊκοῖς καὶ λατινικοῖς γράμμασιν ἐνομοθέτησεν. Ὅμως δὲ ἀφ' ἑαυτοῦ οὐκ ἔσχεν, ἀλλὰ τῷ τότε καιρῷ χριστιανικώτατος ὑπάρχων τῇ τῶν ἁγίων τιη' πατρῶν συνόδῳ προσεῖναι ἐσπούδασε καὶ τοῦ αὐτοῦ πνεύματος, οὗ[7]) καὶ αὐτοί, πληρὴς ὢν τὸν θρόνον[8]) τοῦ τῶν ἀποστόλων ἄρχοντος,

salvator noster Jesus Christus, beato apo-
stolo Petro jussit tenere cathedram et ubi
etiam[1]) passionem crucis sustinuit et beatae
mortis calicem bibit et factus est imitator 142 r.
magistri et domini sui, et ut ibi gentes
inclinent capita sua propter confessionem
nominis Christi, ubi doctor earum, beatus
apostolus Paulus propter Christum ex-
tendens cervicem coronam martyrii sus-
cepit, et ut usque in finem mundi ibi
requirant doctorem, ubi sanctorum reli-
quiae requiescunt. Et infra: Propter hoc
utile aestimavimus imperium nostrum et
potentiam imperii ad partes orientales
transferre et in regione Bicancii in loco
utili civitatem nostram condere et imperium
nostrum ibidem collocare. Quoniam ubi
est principium sacerdotii et caput christi-
anae religionis a rege coelorum traditum,
indignum est, ut ibi terrenus rex habeat
potestatem. Haec et his similia quam-
plurima[2]) continentur in dicto privilegio
Constantini, quae[3]) ad honorem et reve-
rentiam sacrosanctae matris ecclesiae Ro- 142 v.
manae illo in tempore graecis et latinis
literis promulgavit. Hoc tamen a seme-
tipso non habuit; sed cum esset tunc tem-
poris christianissimus, sanctorum CCCXVIII
patrum concilio interesse studuit, et eodem
spiritu, quo et ipsi, plenus sedem aposto-
lorum principis, prout a Domino in evan-

1) So Bess., A B ἐκεῖ καί. 2) So Bess., A B ἀνατολικὰς ἐκκλησίας καὶ χώρας. 3) Bess. πόλιν ἐπὶ τῷ ὀνόματι ἡμῶν. 4) So Bess., A B συστεῖλαι. 5) Bess. ἱεραρχική. 6) So Bess., A B διδομένη. 7) A B ὁ. 8) A B τῶν θρόνων.

1) Ctp. et etiam ubi, A B et ecclesiam ubi. 2) So Ctp., A B quamplura. 3) Ctp. quod.

καθὼς ἀπὸ τοῦ κυρίου ἐν τοῖς εὐαγγελίοις ἐμεμαθήκει, πάσης τιμῆς ἄξιον εἶναι ἡγήσατο. Ἐκεῖσε γὰρ οἱ προειρημένοι ἅγιοι πατέρες τὸ πρωτεῖον τῶν ἀξιωμάτων ταῖς ἐκκλησίαις διὰ παντὸς τοῦ κόσμου οἰκονομήσαντες καὶ διατάξαντες τὴν Ῥωμαϊκὴν ἐκκλησίαν κεφαλὴν ὑπάρχειν πασῶν τῶν ἐκκλησιῶν διωρίσαντο ψήφοις, καθὼς ἐν ταῖς προονομασθείσαις συνόδοις ἀναγκαίως δεδοκίμασται.

26. Ἀλλὰ καὶ οἱ λοιποὶ ὀρθόδοξοι βασιλεῖς τὸν θρόνον τοῦ ἁγίου Πέτρου τῶν ἄλλων θρόνων προτιμήσαντες τοιούτους περὶ αὐτοῦ[1]) νόμους διετίθεντο· Θέλομεν
148 r. τοιγάρτοι, ὅπως πᾶσα πόλις, χώρα τε καὶ ἐκκλησία τὰ ἤθη τῆς Ῥωμαϊκῆς ἐκκλησίας μιμήσηται. Καὶ αὖθις· Τὸν εἰρημένον θρόνον πάσης τιμῆς ἄξιον ἡγησάμεθα, ὅτι εἴ τι ἂν πρὸς διόρθωσιν τῆς πίστεως ἀφορᾷ, ἀπ' ἐκείνου τοῦ θρόνου ἀεί ποτε διορθοῦται καὶ μαθητεύεται.

27. Ἀλλὰ καὶ ὁ βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς ἐν τῇ βίβλῳ τῇ περὶ τῆς εὐσεβείας ἐλευθερίας καὶ προνομίων τῆς ἐκκλησίας, οὗ ἡ ἀρχή· Ὁ μὴ δοξάζων τὴν ἁγίαν τριάδα ἐν ἑνότητι τῆς θεότητος, ἐν τῷ τέλει τοῦ πρώτου κεφαλαίου ἀναφέρει, ὅτι ὁ πρῶτος εἴτε ἀνώτατος πάντων τῶν ἱερέων ἐστὶν ὁ πάπας τῆς Ῥώμης. Καὶ ἐν τῷ ὀγδόῳ κεφαλαίῳ τῆς αὐτῆς βίβλου ὀλίγον μετὰ τὴν ἀρχὴν οὕτως φησί· Δι' ἁπάντων φυλάττοντες τὴν κατάστασιν τῆς ἑνώσεως τῶν ἁγιωτάτων ἐκκλησιῶν τῆς πρὸς τὸν ἁγιώτατον πάππαν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης καὶ πατριάρχην, πρὸς ὃν καὶ τὰ ὅμοια τούτοις γεγράφαμεν· οὔτε γὰρ ἀνεχόμεθά τι τῶν εἰς ἐκκλησιαστικὴν ὁρών-

1) A B αὐτοῖς.

geliis didicerat, omni[1]) honore dignam esse decrevit. Ibi enim praedicti sancti patres praerogativam dignitatum ecclesiis per universum mundum dispensantes et ordinantes ecclesiam Romanam caput esse omnium ecclesiarum in suis definierunt sententiis, prout in praeallegatis conciliis necessario comprobatur.

26. Sed et reliqui imperatores orthodoxi thronum Petri aliis sedibus praeferentes tales de ipsa leges condiderunt: Volumus, ut omnis civitas, regio et ecclesia consuetudines Romanae ecclesiae imitetur. Et iterum: Dictam sedem omni honore dignam decernimus, quia quicquid ad correctionem fidei spectat, ab illa sede fuit[2]) semper correctum et emendatum.

Sed et imperator Justinianus in libro de libertate et privilegiis ecclesiae, cujus initium est: Qui non opinatur seu glorificat sanctam trinitatem in unitate divinitatis, in fine primi capituli refert, quod primus sive summus omnium sacerdotum est papa Romae. Et in octavo capitulo ejusdem libri paululum post principium sic dicit: Per omnia servantes seu custodientes statum unionis sanctissimarum ecclesiarum, quae scilicet unio est ad sanctissimum papam et patriarcham antiquae Romae, ad quem et similia his scripsimus; neque enim patimur aliquid eorum, quae ad ecclesiasticum statum spectant, non ad

1) A B didicerant, omnium; Ctp. didicerat, in honore.
2) So Ctp., A B sit.

Cap. 26 aus Ctp. p. 60.



Digitized by Google

*των κατάστασιν, μὴ καὶ τῇ αὐτοῦ ἀναφέρεσθαι μακαριότητι, ὡς κεφαλαίῳ πάντων*[1]) *τῶν ὁσιωτάτων τοῦ θεοῦ ἱερέων. Καὶ ἐπειδὴ ὁσάκις ἐν τούτοις τοῖς μέρεσιν αἱρετικοὶ ἀνεφύησαν, τῇ γνώμῃ καὶ ὀρθῇ κρίσει ἐκείνου τοῦ σεβασμίου θρόνου κατηργήθησαν.*

ipsum referre et ipsius beatitudinem, cum sit caput sanctissimorum omnium sacerdotum. Et quia quoties in his partibus haeretici pullularunt, sententia et recto judicio illius venerabilis throni exterminati et destructi sunt. 143 v.

28. *Ἡ σύνοδος· Ἡ σύνοδος ἐμφανῶς παραδηλοῖ οὕτω λέγουσα· Σεβόμεθα κατὰ τὰς γραφὰς καὶ τὸν τῶν κανόνων διορισμὸν, τὸν ἁγιώτατον τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης ἐπίσκοπον πρῶτον εἶναι καὶ μέγιστον πάντων τῶν ἐπισκόπων. Τοῦτο δὲ συμφωνεῖ καὶ συνῳδεῖ*[2]) *τῇ ἱερᾷ γραφῇ, ἥτις ἐν τοῖς ἀποστόλοις τῷ Πέτρῳ ἀπομένει τὸν πρῶτον τόπον, τό τε ἐν τοῖς εὐαγγελίοις τό τε ἐν ταῖς πράξεσι τῶν ἀποστόλων.*

28. Concilium: Veneramur secundum scripturas et canonum distinctiones sanctissimum antiquae Romae episcopum primum esse et maximum omnium episcoporum. Hoc[1]) autem auctoritati consonat sacrae scripturae, quae inter apostolos Petro tribuit primum locum tam in evangeliis quam in actibus apostolorum.

29. *Ἡ σύνοδος· Εἴ τις ἐπίσκοπος κηρύττεται δύσφημος εἴτε ἄτιμος, ἐλευθέραν ἐχέτω γνώμην προσκαλεῖσθαι πρὸς τὸν ἁγιώτατον ἐπίσκοπον τῆς παλαίας Ῥώμης, ὃν ἔχομεν Πέτρον τῆς καταφυγῆς πέτραν. Καὶ αὐτῷ μόνῳ τῇ ἐλευθέρᾳ ἐξουσίᾳ ἀντὶ θεοῦ ἔστω*[3]) *τὸ δίκαιον, διακρίνεσθαι τὴν τοῦ ἐπισκόπου διαβληθέντος ἀτιμίαν κατὰ τὰς κλεῖς τὰς παρὰ τοῦ θεοῦ αὐτῷ παραδοθείσας. Καὶ κάτωθεν· Καὶ πάντα τὰ διωρισμένα ἀπ' αὐτοῦ κρατείσθω ὡς παρὰ τοῦ βικαρίου τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου.*

29. In synodo Calcedonensi: Si quis episcopus praedicatur infamis, liberam habeat licentiam appellandi ad[2]) sanctissimum episcopum antiquae Romae, quem habemus Petrum petram refugii. Et ipsi soli libera potestate loco Dei sit jus discernendi episcopi criminati[3]) infamiam secundum claves sibi a Deo datas. Et infra: Et omnia definita ab eo teneantur[4]) tanquam a vicario apostolici throni. 144 r.

1) Justin. Cod. tit. 1 c. 7: *ὡς κεφαλὴ οὔσῃ πάντων.* 2) A und B *συνωδεῖ.* 3) A und B *ἔστιν.*

1) A B hujus. 2) So Thom., A B adversus. 3) So Thom., A B criminanti. 4) So Thom., A B teneantur.

Cap. 28 aus Thom. Opusc. c. 64; s. o. S. 681 Note zu Z. 15.
Cap. 29 aus Thom. Opusc. c. 67; s. o. S. 682 Note zu Z. 4.

Digitized by Google

Der Verfasser des Vaticanischen Libellus ist unbekannt; es war jedenfalls ein im Orient lebender Dominicaner. Ueber Fr. Bonacursius, den Verfasser des Thesaurus veritatis fidei, weiss Quétif bezw. Echard in den Scriptores Ordinis Praedicatorum 1, 156[1]) nichts anderes, als was in einem Briefe eines andern Dominicaners, Andreas Doto, — von dem 1, 538 auch nur angegeben wird, er habe gegen Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts auf Euboea und Creta gelebt, — berichtet wird. Dieser Brief (p. 158 b) hat die Adresse: Nobilibus et sapientibus ac Deo devotis DD. Petro Dono et Francisco Alexandrino, magnificae Cretae Candidae civibus, et Joanni Mauroceno de famosa magna civitate et prosperabili Venetiarum F. Andreas Doto Ordinis Praedicatorum minimus. Doto berichtet darin, Fr. Bonacursius aus Bologna sei früh in den Orden eingetreten, habe etwa 45 Jahre in Griechenland gewirkt und mehrere Werke in griechischer Sprache verfasst. Dann fährt er fort: Inter quae etiam composuit opus mirabile quoddam, quod cum magno et diligenti studio acquisivit, in quo quidem opere cunctorum sanctorum et doctorum Graecorum congregavit in ordine sententias et eas in Latinam transferens linguam juxta Graecam in eodem volumine collocavit, per quas Graecorum modernorum errores validius confutantur et fides vera sanctae Romanae Ecclesiae salubrius roboratur, et specialiter circa processionem Sancti Spiritus, paradisum, purgatorium et infernum, sacramentum corporis et sanguinis Jesu Christi, primatum et auctoritatem sanctae Ecclesiae Romanae. Quod quidem opus ego inveniens quodammodo perditum et amissum, quia ignotum jacebat in arcinis librorum conventus Nigroponti ordinis memorati, curavi juxta meae parvitatis modulum reformare et altius sublevare in publicum reducendo ad dictorum confusionem[2]) errorum et augmentum verae fidei sanctae Romanae Ecclesiae ac fidelium devotionis. Cum vero dictum opus cum fideli et devota reverentia instanter a me petieritis pluries, judicavi dignum fore vestras admittere preces et dictum librum vobis transmittere transcribendum. Qui quidem liber Thesaurus veritatis fidei F. Bonacursii Ordinis Praedicatorum poterit merito ab omnibus appellari.

1) 1, 159 wird ein zweiter, gleichzeitiger Fr. Bonacursius erwähnt, welcher, wahrscheinlich weil er aus einer Stadt in Palästina oder Phönicien war, Ultramarinus genannt und Bischof von Tyrus wurde.

2) confutationem?



Digitized by Google

Echard kennt zwei Handschriften des Werkes, Bibl. Colbert. 2567 und 3285 (es sind dieselben, welche unserem Abdrucke zu Grunde liegen). In der ersten fehlt der Anfang (die Epistola nuncupatoria und 15 Blätter des Werkes selbst); die zweite ist vollständig. Beide haben den griechischen und den lateinischen Text neben einander, unter den Ueberschriften: Ὁ θησαυρὸς τῆς ἀληθείας τῆς πίστεως, Thesaurus veritatis fidei. Die vollständige Handschrift beginnt:

Sanctissimo ac beatissimo patri et domino, Domino Joanni XXII., divina providentia sacrosanctae Romanae ac universalis Ecclesiae Summo Pontifici, modicus Frater Andreas Doto de Ordine Praedicatorum provinciae Graeciae devota sanctorum pedum oscula beatorum.

Librum, quem statui Vestrae Beatitudini praesentandum in Graeco et Latino pro ipsorum Graecorum salute ac volentium proficere in eadem, distinxi in generali per materias in hac tabula primo, ut scire possit in promptu Vestra Beatitudo, de quibus principaliter agitur in hoc libro, deinde per articulos in speciali, prout dictae materiae per articulos distinguuntur. Quem librum Thesaurum veritatis fidei nominavi. Dignetur ergo V. B. diligenter inspicere, quam salutifera, quam pia, quam recta sunt, quae in hoc volumine continentur. Et cum inspexerit V. B., reperiet, quomodo faciliter moderni Graeci possunt convinci et de suis erroribus clare redargui per eorum (zwei Zeilen unleserlich) et sancta Romana Ecclesia tenet, docet et praedicat alta voce.

Primo igitur tractatur in generali de processione Spiritus Sancti a Filio quemadmodum et a Patre.

Secundo de purgatorio, scilicet quod animae decedentium in caritate non perfecte purgata purgantur post mortem in igne purgatorio.

Tertio de paradiso, videlicet quod animae fidelium decedentium in caritate perfecte purgata statim volant ad paradisum.

Quarto quod animae decedentium in mortali peccato statim descendunt in infernum.

Quinto quod Dominus noster Jesus Christus fecit pascha legale die et hora statutis et quod corpus suum tradidit discipulis in pane azymo.

Sexto de primatu et auctoritate Ecclesiae Romanae et Summorum Pontificum.

Septimo quod licet fidelibus transire ad tertias nuptias, quartas sive ultra sine peccato, sicut et ad secundas.

Haec autem omnia . . . . et proterve contradicunt.

Circa primum ergo s. ostenditur (folgt die specielle Inhaltsangabe, die Echard vollständig abdruckt; die zum 6. Theile lautet):

Sexto quod B. Petrus habuit praerogativam dignitatis super omnes apostolos et plenitudinem potestatis et successores ejus.

1. Et de hoc una est sententia a[u]ctoris, fol. 130.

2. Item hoc idem ostenditur per octo sententias Chrysostomi, fol. 131.

3. Item hoc idem ostenditur per Euthalium episcopum Fulcis [lies Sulcis oder Sulces], per vitam S. Stephani novi martyris, Cyrillum Patriarcham Alexandrinum,

Digitized by Google

Cyrillum Patriarcham Hierosolymitanum, Augustinum, Maximum, Cyprianum Carthaginensem et per cantum Ecclesiae Graecorum, et sunt sententiae XIV, fol. 132.

4. Item hoc idem ostenditur ex privilegio Magni Constantini Imperatoris, fol. 139.

5. Item hoc idem probatur per concilia, et sunt sententiae duae, fol. 141.

Auf das Inhaltsverzeichniss folgt der Brief an Petrus Donus etc., dann das Werk selbst.

In einer Besprechung von Echards Scriptores in den Mémoires de Trevoux[1]) bemerkt ein Jesuit: „Die Veröffentlichung des Werkes des Bonacursius würde von Nutzen sein", und sucht dann zur Begründung dieser Bemerkung nachzuweisen, dass es um die Echtheit der Citate des Bonacursius gar nicht so bedenklich stehe, wie Echard annehme. Echard schreibt über diese Bemerkung an den Abbé Le Clerc 30. April 1722: „Die Jesuiten wünschen, das Buch des Bonacursius möge gedruckt werden; aber ich glaube nicht, dass man dieses unternehmen wird. Diese Bücher waren gut zu ihrer Zeit: aber jetzt, wo man die Werke der griechischen und lateinischen Kirchenväter mit der sorgfältigsten Kritik untersucht hat, würden dergleichen Werke sehr wenig Gewicht mehr haben, selbst bei den schismatischen Griechen, welche jetzt die echten Stellen der griechischen Väter von den unterschobenen sehr wohl zu unterscheiden wissen." [2]) Echard erkannte offenbar sehr wohl, dass die meisten von Bonacursius und von Thomas citirten Stellen Fälschungen sind und dass darum die Veröffentlichung des Werkes des erstern seinem Orden nicht zur Ehre gereichen könne. Sie ist denn auch, wie bereits bemerkt wurde, nicht erfolgt.

Dass nicht der Thesaurus des Bonacursius, sondern der Vaticanische Libellus das von Thomas in dem Opusculum contra Graecos besprochene Werk ist, ergibt sich aus folgendem:

1. Der Libellus behandelt wie Thomas vier Punkte in derselben Reihenfolge, Bonacursius sieben, darunter die vier in einer andern Reihenfolge.

2. In dem über den Primat handelnden Abschnitte des Libellus stehen alle von Thomas angeführten Stellen; bei Bonacursius stehen einerseits mehrere, auf die Thomas keine Rücksicht nimmt, was namentlich bei Cap. 1 und 2, wenn sie ihm vorgelegen hätten, unerklärlich sein würde, anderseits, — und das ist entscheidend, — fehlt bei ihm die von Thomas c. 65 citirte angebliche Acclamation des Concils von Chalcedon, während sie in dem Libellus c. 3 steht (s. o. S. 682).

Die Citate bei Bonacursius c. 4—10. 14—19. 21. 22. 28. 29 stimmen allerdings mit den Citaten bei Thomas so genau überein, dass der eine den andern benutzt haben muss. Aber nicht Thomas hat dem Bonacursius, sondern dieser jenem nachgeschrieben. Denn

1) Janv. 1722 p. 59—101. S. p. 67.

2) L. Bertrand, Vie, écrits et correspondance littéraire de Laurent Josse Le Clerc, 1878, p. 90.

Digitized by Google

1. in Cap. 28 wird von Bonacursius nicht nur der Concils-Canon ganz so wie bei Thomas c. 64, sondern auch die Bemerkung, die Thomas demselben folgen lässt (s. o. S. 681), angeführt und ins Griechische übersetzt, als ob sie mit zum Canon gehörte.

2. Was Bonacursius c. 3 als Worte des Chrysostomus citirt, stimmt genau überein mit den Bemerkungen, die Thomas im Opusculum c. 65. 66. 68. auf Citate aus Chrysostomus folgen lässt (s. o. S. 687. 688). Bonacursius hat also gemeint, diese Sätze gehörten noch zu den vorhergehenden Citaten aus Chrysostomus.

3. In Cap. 13 theilt Bonacursius die lange Stelle aus Cyrillus von Alexandria vollständig mit, wie sie im Libellus c. 5 steht, dann c. 14—18 dieselben Sätze aus dieser Stelle, welche im Opusculum stehen.

4. In dem über die Azyma handelnden fünften Theile des Bonacursius steht als c. 5, nach Doto's Inhaltsangabe, Tractatus S. Thomae contra Graecos de azymo et fermentato, im Werke selbst, nach Echard, De libro Fratris Thomae contra Graecos, also der vorletzte Abschnitt des Opusculum (ed. Parm. 15, 257). Echard schliesst aus der verschiedenen Benennung des Thomas, dass Doto nach, Bonacursius aber vor der Heiligsprechung desselben im J. 1323 geschrieben habe.[1])

Ausser dem Libellus und dem Opusculum des Thomas hat Bonacursius auch den Tractatus von 1252 benutzt. Er hat daraus entnommen cap. 1 und 2 (Stellen aus Chrysostomus) und cap. 25 und 26 (die Constantinische Schenkung und die Bemerkung über andere Kaiser); über cap. 12 und 24 s. u. Er hat den Tractatus auch sonst benutzt. Die in dem über die Azyma handelnden 5. Theile cap. 3 stehende Geschichte, von der Echard 1, 158a sagt: Quam narrationem ceu fabulam habeas, per me licet, ist ohne Zweifel die Geschichte, welche den Schluss des Tractatus bildet (p. 80). Nicht aus den drei genannten älteren Werken stammen also bei Bonacursius cap. 11. 20. 23. 27. (12. 24).

Auch in den anderen Theilen seines Werkes citirt Bonacursius, wie aus dem Inhaltsverzeichniss bei Echard hervorgeht, lateinische Väter, im 7. Theile überhaupt nur zwei Stellen des Hieronymus, im ersten Theile ausser Symeon Metaphrastes auch Leonis IX. Epistola ad Petrum Patriarcham Antiochenum und zwei eigene Arbeiten: Responsio Fr. Bonacursii contra calumniam, quam Graeci imponunt Latinis, dicentes eos errare, quia addiderunt in symbolo, und Responsio communis Fr. Bonacursii per communes rationes et auctoritates S. Scripturae, quod Spiritus Sanctus procedit a Filio. Von einer Stelle, die er im 5. Theile cap. 4 unter dem Namen des Chrysostomus citirt, sagt Echard, sie sei von dem Philosophen Theorianus aus dem 12. Jahrhundert.

---

Thomas hat den Libellus ausser in dem im Auftrage Urbans IV. (1261—64) verfassten Opusculum contra Graecos auch noch in einigen anderen Werken benutzt.

1) Wenn es wahr ist, dass Urban IV. das Opusculum des Thomas ins Griechische übersetzen liess (Quétif-Echard 1, 158), könnte Bonacursius auch diese Uebersetzung benutzt haben.

Digitized by Google

Von den nach dem Opusculum verfassten Werken ist allerdings die Catena aurea das einzige, in welchem (zu Matth. 16 c) eine Stelle aus dem Libellus, mit Cyrillus in libris Thesauri, citirt wird,[1]) und zwar eine solche, die im Opusculum nicht verwerthet ist (s. o. S. 684 Note zu Z. 9). Aber mehrere Stellen des Libellus werden schon in dem vor dem Opusculum (wahrscheinlich 1256) verfassten Commentar zu den Sentenzenbüchern und in dem ungefähr gleichzeitig geschriebenen Opusculum contra impugnantes Dei cultum et religionem (gegen Wilhelm von Saint Amour) citirt. In l. 4. Sent. dist. 24 q. 3 a. 2 (ed. Parm. 7, 902) wird auf den im Libellus c. 1 stehenden Concilsbeschluss Bezug genommen, dann ein Stück aus der in c. 5 stehenden Stelle des Cyrillus und ein Stück aus der in c. 10 stehenden Stelle des Chrysostomus citirt, letzteres etwas anders als es im Libellus und im Opusculum c. 66 steht. In dem Opusc. c. impugn. wird c. 3 (ed. Parm. 15, 12 a) die auch im Commentar zu den Sentenzenbüchern citirte Stelle des Cyrillus angeführt, c. 4 (p. 16 b) ein Stück derselben Stelle und die eben erwähnte Stelle des Chrysostomus, hier aber ganz wie im Opusc. c. Graecos c. 67, nur dass hinter praepositus beigefügt ist et caput.[2])

Man wird also anzunehmen haben, dass Thomas, schon ehe ihm Urban IV. die Begutachtung des Libellus auftrug, eine Abschrift desselben oder eines Theiles desselben in Händen gehabt hat.

Leitner S. 152 meint freilich, es habe eine ältere Sammlung gegeben, aus welcher der Verfasser des Libellus und unabhängig von ihm Bonacursius geschöpft hätten, und diese ältere Sammlung habe Thomas bei den vor Urban IV. verfassten Schriften benutzt. Die Gründe, welche er dafür anführt, reduciren sich aber auf folgendes:

1. Bonacursius und Thomas c. imp. citiren die Stelle des Cyrillus als in libro secundo Thesaurorum, der Libellus als in libro tertio stehend. Da aber der Text der Citate genau derselbe ist, wird diese Differenz auf einem Abschreiberfehler, II statt III oder umgekehrt, beruhen. Die Ziffer ist übrigens in der Römischen Handschrift so undeutlich geschrieben, dass sie II und III bedeuten kann (S. o. S. 683).

2. Die Stelle des Chrysostomus lautet im Libellus c. 10, im Opusc. c. Gr. 67 und bei Bonacursius 9: Pasce oves meas, i. e. loco mei praepositus esto fratrum, im Opusc. c. imp. 4: Pasce . . . praepositus et caput esto fratrum, in l. 4. Sent.: Pasce oves meas i. e. loco mei, ubi [ut] Chrys. dicit: praepositus et caput esto fratrum, ut ipsi te in loco meo assumentes ubique terrarum te in throno tuo sedentem praedicent et confirment. Hier kann aber angenommen werden, dass Thomas an den beiden letzten Stellen et caput beigefügt hat oder dass dieses in einer Handschrift des Libellus gestanden hat und in einer andern weggelassen ist, ferner dass an der letzten Stelle

1) Die zu Joh. 21 e citirte Stelle aus Chrysostomus ist nicht aus dem Libellus, sondern echt. — Das Supplementum zur Summa theologica ist bekanntlich ein von einem Spätern verfasster Auszug aus den betreffenden Abschnitten des Commentars zu den Sentenzenbüchern. Die darin vorkommenden Citate aus dem Libellus (s. o. S. 681. 685. 688) sind aus letzterm entnommen.

2) Die von Uccelli p. 305 angeführte Stelle Quaest. dispnt. de pot. q. 10 a. 4 ad 13 (ed. Parm. 8, 212 b) enthält kein Citat aus dem Libellus.

Digitized by Google

ut ipsi etc. eine von Thomas herrührende Erläuterung und dass der Anfang zu corrigiren ist: Pasce oves meas, i. e. loco mei, ut Chrys. dicit, praepositus etc.

Jedenfalls genügen diese zwei Differenzen neben der Uebereinstimmung im übrigen nicht zur Begründung der Annahme Leitners. Die Behauptung, der Libellus und die Arbeit des Bonacursius könnten nicht in unmittelbare Verbindung gebracht werden, wird durch den oben geführten Nachweis der Benutzung des Libellus durch Bonacursius widerlegt.

Ein Stück aus der Stelle des Cyrillus und eine Stelle des Maximus werden von Urban IV. in dem Schreiben an den Kaiser Michael Palaeologus (bei Raynaldus a. 1263, 31) frei citirt: Neque huic institutioni Dominicae sancti patres postmodum restiterunt, sed ipsius principis successorem tanquam illum, qui Christi vices in terris obtinet, venerantes et ad ejus judicium in fidei recurrentes dubiis, ejus auctoritate haereses condemnarunt, manentes sicut membra in eorum capite, apostolico sc. throno Pontificum Romanorum, a quo quaerendum est, quid sit teneudum quidve credendum, cum ejus sit reprehendere, statuere, ordinare, disponere, praecipere, solvere et loco illius ligare, qui aedificavit illum et quod nulli alii, sed ipsi soli, quod plenum est, tradidit et concessit. Huic etiam throno omnes catholici jure divino caput inclinant et primates mundi veram confitentes fidem tanquam ipsi Domino Jesu obediunt[1]) et intendunt ac in illum tanquam in solem respiciunt et ab eo lumen veritatis et fidei ad salutem recipiunt animarum,[2]) prout nonnullorum sanctorum patrum tam graecorum quam aliorum scripturae veridicae asseverant. Eine Anspielung auf eine Stelle des Cyrillus enthält auch der Satz n. 30: quod cum postmodum aliarum ecclesiarum nonnullae fuerint haereticorum errore foedatae, Romanae ecclesiae, cujus idem B. Petrus magister exstitit, immaculata remansit nullamque prorsus labem contraxit haereticae pravitatis.[3])

Die auf den Primat bezügliche Stelle in dem Symbolum, welches dem Michael Palaeologus von Rom aus zugesandt wurde (Raynald. a. 1274, 14; Hefele, Conc.-Gesch. 6, 122), ist eine kurze Zusammenfassung der in dem Opusculum des Thomas aufgestellten Sätze: Ipsa quoque sancta Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet,[4]) quem se ab ipso Domino in B. Petro apostolo, apostolorum principe sive vertice,[5]) cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse[6]) veraciter et humiliter recognoscit. Et

1) S. o. S. 685, Z. 5—11.

2) S. o. S. 688, Z. 19—22.

3) S. o. S. 684 Z. 13: Et cum aliae ecclesiae quorundam errore sunt verecundatae, stabilita inquassabiliter ipsa sola regnat etc.

4) Opusc. 64: Christi vicarium in totam ecclesiam Christi potestatis plenitudinem obtinere. Ebenso 66.

5) Opusc. 68: Petrus est vertex apostolici chori.

6) Opusc. 64: Romanus Pontifex successor Petri. Ib. 66: Sicut Christus accepit . . . plenissimam potestatem, sic et Petro et ejus successoribus plenissime commisit. Ib. 67: Petrus Christi vicarius et Petri successor in eadem potestate ei a Christo collata.

Digitized by Google

sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri.[1]) Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest judicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subjectae et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant.[2])

---

Bei der Besprechung der einzelnen im Libellus und danach von Thomas angeführten Stellen halte ich mich an die Reihenfolge des Libellus.

Cap. 1. Der Beschluss, von welchem Thomas einen Satz im Opusc. c. 64 als canon concilii, in dem Commentar zu den Sentenzenbüchern mit in concilio Constantinopolitano citirt, wird dem fünften allgemeinen Concil, dem zweiten von Constantinopel von 553 zugeschrieben, wie die Berufung auf die vier (vorhergehenden) Concilien zeigt. In den Acten dieses Concils finden sich Sätze, welche mit dem ersten Satze des Libellus Aehnlichkeit haben.[3]) Der zweite Satz aber findet sich weder in diesem noch in einem andern Concil. Ohne Zweifel liegt, wie schon Launoy gesehen, der Canon 3 des ersten Concils von Constantinopel von 381 zu Grunde: *Τὸν μέντοι Κονσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.* Der Fälscher wird gedacht haben wie Leitner S. 111: „Die Worte über die Stellung Alt-Roms sind nichts anderes als die ausdrückliche Aussprache dessen, was in dem dritten Canon nothwendig, aber stillschweigend vorausgesetzt wird. Wenn der Bischof von Neu-Rom der erste nach dem von Alt-Rom ist, so ist offenbar der letztere der erste und höchste von allen Bischöfen, weil der erste unter den Patriarchen.“[4]) Der Fälscher hat aber dieses nicht als eine von ihm gezogene Folgerung, sondern als einen „den (heiligen) Schriften und den Definitionen der Canones“ entsprechenden Satz ausgesprochen. Die im Libellus stehenden Worte: et post ipsum Constantinopolis episcopum novae Romae, die allein echten, citirt Thomas in l. 4. Sent. mit, im Opusc. c. 64 hat er sie weggelassen (ebenso Bon. c. 28). Die im Libellus folgenden Worte: Nec non et ceteros etc. hat Thomas an beiden Stellen nicht aufgenommen. Sie stehen nicht in dem Canon von Constanti-

---

1) Opusc. 68: quod ad dictum Pontificem pertineat, quae fidei sunt, determinare.

2) Opusc. 67: liberam habeat sententiam appellandi ad episcopum antiquae Romae . . . et ipsi soli . . loco Dei sit jus discernendi . . . . Ib.: Cui omnes divino jure caput inclinant et primates mundi tanquam ipsi Domino Jesu obediunt. Ib. 68: . . . quod subesse Romano Pontifici sit de necessitate salutis.

3) Harduin 3, 58: Nos ea, quae a sanctis quatuor conciliis . . . de una eademque fide exposita et definita sunt et de ecclesiastico statu regulariter disposita, servamus et defendimus . . . Sequimur autem in omnibus sanctos patres et doctores sanctae Dei ecclesiae . . . et omnia, quae ab his de fide recta et ad condemnationem haereticorum conscripta et exposita sunt, suscipimus. . . . Illos patres et sacerdotes suscipimus, qui ea, quae a sanctis quatuor conciliis de fide exposita sunt, servant et praedicant.

4) Ganz ähnlich K. Werner, Der h. Thomas von Aquin 1, 768.



Digitized by Google

nopel. Leitner S. 112 meint, sie „erinnerten“ an den 6. Canon von Nicäa; dieser handelt aber nur von den Rechten der Bischöfe von Alexandria und Antiochia.

Ein anderer Apologet des Thomas, J. M. Raich[1]) meint: „Der Canon findet sich nicht in den Concilsacten, so weit sie auf uns gekommen sind. Er sagt mehr als der 3. Canon von Constantinopel. Desto eher entspricht er der Erklärung, welche die kaiserlichen Commissare auf dem Concil von Chalcedon nach Verlesung der drei ersten Canones von Constantinopel abgaben: Wir erkennen, dass das erste Recht vor allen und der vorzüglichste Ehrenvorrang dem Erzbischof von Alt-Rom zu wahren ist, dass aber auch der Erzbischof von Neu-Rom dasselbe Vorrecht geniessen muss.“[2]) Leitner S. 111 bemerkt dazu: „So sehr der erste Theil dieser Erklärung mit unserm Canon stimmt, ebenso sehr ist der zweite ihm entgegen.“ Vielleicht hat der Fälscher den ersten Theil benutzt.

Der Cardinal d'Aguirre meint, der Canon, wie ihn Thomas citirt, sei ein Canon des Concils von Chalcedon, den Thomas aus einer von den Griechen nicht verstümmelten Handschrift der Concilsacten entnommen habe.[3]) Uccelli p. 301 stimmt dem zu und fügt die Vermuthung bei, der Canon möge ursprünglich der ersten Synode von Constantinopel angehören, zu Chalcedon aber bestätigt worden sein. Der Libellus selbst citirt den Canon nicht, wie hier angenommen wird, als von dem Concil von Chalcedon herrührenden.

Cap. 2. Den angeblichen Canon des Concils von Chalcedon hat Thomas Opusc. c. 67 (und Bon. c. 29) verkürzt. Es wird allgemein zugegeben, dass sich dieser Canon unter den Canones des Concils von Chalcedon nicht findet. Uccelli p. 303 meint, er sei von den Griechen aus den Acten ausgemerzt, dagegen sei der 9. Canon, welcher von Appellationen handelt, aber als letzte Instanz den Patriarchen von Constantinopel festsetzt, von den Griechen eingeschoben; diesen Canon könne die Synode nicht erlassen haben, da sie damit schismatisch geworden sein würde.

Uccelli erinnert ferner unter Berufung auf Launoy p. 20, dass ähnliche Canones der 3. und der 4. von Sardika seien. Raich sagt S. 70: „Dieser Canon ist der Form nach nicht echt, der Sache nach aber hundert Jahre älter als das Concil von Chalcedon. indem schon die ökumenische (sic) Synode von Sardika ähnliche Bestimmungen (Canon 3—5), welche zum Theil noch weiter gehen, erlassen hat.“ Werner S. 768 bezeichnet den Canon als „eine aus Can. 3 und 4 von Sardika zusammengeschmiedete Interpolation“ und Leitner S. 114 als „eine merkwürdig mischende Compilation aus Canon 3, 4 und besonders 7 [nach der gewöhnlichen Zählung 5] der Synode von

1) Die Auflehnung Döllingers gegen die Kirche und ihre Autorität, Mainz 1871 (aus dem Katholik abgedruckt), S. 66.

2) Hard. 2, 642: *Ἐκ τῶν πεπραγμένων καὶ ἐκ τῆς ἑκάστου καταθέσεως συνορῶμεν, πρὸ πάντων μὲν τὰ πρωτεῖα καὶ τὴν ἐξαίρετον τιμὴν κατὰ τοὺς κανόνας τῷ τῆς πρεσβύτιδος Ῥώμης θεοφιλεστάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ φυλάττεσθαι, χρῆναι δὲ τὸν ὁσιώτατον ἀρχιεπίσκοπον τῆς βασιλίδος Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥώμης τῶν αὐτῶν πρεσβείων τῆς τιμῆς ἀπολαύειν.*

3) Defensio cathedrae S. Petri. Tr. 1, disp. 8, p. 77.

Sardika"; er gibt zu, dass der Verfasser des Libellus einiges „eingesetzt", anderes „willkürlich" oder „unrichtig" gegeben habe. Zu den von dem Verfasser des Libellus eingesetzten Worten zählt Leitner: secundum jura Nicaenorum patrum: der Zusatz zeige, dass er die Canones von Sardika als Nicaenische angesehen habe.

Die Canones von Sardika bestimmen: wenn ein Bischof von allen versammelten Bischöfen seiner Provinz (regionis ipsius) abgesetzt werde, solle er an den Bischof Julius von Rom appelliren können. Leitner meint: der Verfasser des Libellus habe sich der „grössten Abschwächung des päpstlichen Rechtes" schuldig gemacht, indem er durch nisi [non] consentientibus ipsius dioecesis episcopis die Appellation an den Papst auf den Fall beschränke, dass die Bischöfe nicht einstimmig werden könnten. Auf der andern Seite hat aber der Verfasser des Libellus statt der Motivirung im 3. Canon von Sardika: Sancti Petri memoriam honoremus, ausser der Verweisung auf die „Rechte der Nicaenischen Väter" die Begründung eingesetzt: Episcopum antiquae Romae, quem habemus Petrum, petram refugii, wozu doch der von Leitner angerufene Ausdruck des 5. Canons von Sardika: si confugerit ad beatissimum Romanae ecclesiae episcopum, nur eine schwache Grundlage bietet.

Für den Fall, dass der Bischof von Rom die Appellation annimmt, bestimmt der 3. Canon von Sardika: renovetur judicium et det judices, der 5.: scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et proxima provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi [Romani], quid velit et quid aestimet. Et si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio suo judicaverit.

Dafür setzt der Libellus zunächst die allgemeine Bestimmung: ipsi soli libera potestate loco Dei sit jus discernendi episcopi criminati infamiam secundum claves a Domino sibi datas, solvendi et ligandi potestatem. Die vier gesperrt gedruckten Worte, sagt Leitner, seien von dem Verfasser des Libellus „eingesetzt"; auch die Berufung auf die Schlüsselgewalt verstehe sich zwar von selbst, finde sich aber nicht ausdrücklich in den drei Canones von Sardika; überhaupt sei dieser Abschnitt am willkürlichsten gegeben.

Die folgenden Worte: ut habet et diffinitionem primatus illius provinciae vel per collateralem a suo throno missum vel per suas litteras patefacere dignetur, sind unverständlich, vielleicht, wie Leitner meint, corrupt. Leitner meint, es sei vielleicht zu lesen: ut habeat (episcopus Romanus) definitionem per primates illius provinciae, d. h. er könne eine nochmalige Untersuchung durch die Bischöfe der Provinz (die aber doch wohl nicht als primates bezeichnet werden würden) in seinem Auftrage anordnen. Nur so entspreche das darauf folgende vel, welches das unmittelbare Eingreifen des Papstes einleite. Vielleicht ist ut habet irgendwie mit dem Vorhergehenden zu verbinden (secundum quod claves . . . datas et solvendi . . . potestatem



Digitized by Google

habet) und dann zu lesen: et definitionem primati illius provinciae vel per collateralem . . . vel per suas litteras patefacere dignetur. Auch in dieser Bestimmung weicht der Libellus, wie Leitner S. 116 hervorhebt, von den Sardicensischen Bestimmungen ab: diese sprechen von einer Entscheidung durch die Bischöfe der Provinz im Auftrage des Papstes mit oder ohne Theilnahme eines Legaten desselben, der Libellus dagegen von einer Entscheidung des Papstes durch einen Legaten oder durch ein Schreiben. Eine Entscheidung durch ein Schreiben erwähnt allerdings auch Canon 3, aber nur für den Fall, dass der Papst das erste Urtheil bestätigt und eine neue Untersuchung ablehnt.

Der letzte Satz des Canons des Libellus hat den vorletzten Satz des 5. Canons von Sardika zur Grundlage. Aber während dieser nur bestimmt, die Legaten, welche mit den Bischöfen das zweite Urtheil fällen, sollten die Auctorität des Papstes haben, heisst es im Libellus, ohne dass die Bischöfe erwähnt werden, von dem Legaten: ut locum ejus (des Papstes) teneat et omnia diffinita ab eo teneantur tanquam a vicario apostolici throni jure perpetuo et inviolabiliter sancita.

Thomas hat durch Weglassung vieler Worte den Canon des Libellus so gestaltet, dass darin dem Papste einfach die Gewalt zugesprochen wird, loco Dei über die Appellationen zu entscheiden. Vicarius apostolici throni ist bei ihm nicht, wie im Libellus, der Legat, sondern der Papst als Repräsentant des apostolischen Thrones. Leitner S. 116 Anm. 2 entschuldigt die Willkürlichkeit des h. Thomas in folgender sonderbaren Weise: „Die letzten Worte et omnia etc. scheint er, wider den Zusammenhang des Textes, auf unmittelbare päpstliche statt auf die Entscheidungen des Legaten bezogen zu haben. Sachlich macht dieses keinen Unterschied. Auch die Allgemeinheit, welche das Citat bei Thomas fordert, ist nicht zu tadeln: was zu Sardika von einem bestimmten Falle erklärt wurde, galt und gilt allgemein: von des Papstes Entscheidungen gibt es keine Appellation mehr." Thomas zieht aber aus dem Canon eine noch allgemeinere Folgerung: quod Petrus sit Christi vicarius et Romanus Pontifex, Petri successor, in eadem potestate ei a Christo collata.

Cap. 3. Leitner S. 113 sagt, diese Stelle „erscheine bei näherer Betrachtung als ein kurzer Auszug aus der 5. Sitzung des Chalcedonense; die Beziehung auf die früheren Synoden und ihr Verbot neuer Symbole sei fast wörtlich ausgehoben". In Wirklichkeit haben die Sätze des Libellus theilweise einige Aehnlichkeit mit Sätzen in den Acten der 5. und der 4. Sitzung.[1]) Aber gerade von der von Thomas aus

1) Hard. 2, 451: Inerrabilem patrum renovavimus fidem, symbolum trecentorum decem et octo omnibus praedicantes . . . p. 454: Sufficeret quidem ad plenam cognitionem et confirmationem pietatis hoc sapiens et salutare divinae gratiae symbolum; de Patre enim et Filio et Spiritu Sancto perfectionem docet ac Domini nostri inhumanationem fideliter accipientibus repraesentat. — In der 4. Sitzung (p. 386) sagt der päpstliche Legat Paschasinus: Sancta et beatissima synodus fidei regulam, quae apud Nicaeam a patribus est constituta, sequitur et tenet; sed etiam et 150 apud Constantinopolim sub sanctae recordationis Theodosio majore congregata synodus fidem confirmavit. Cujus symboli expositionem a beatae recordationis viro Cyrillo apud Ephesum expositam

Digitized by Google

diesem Capitel entnommenen Acclamation findet sich weder in dieser noch in einer andern Sitzung eine Spur, auch nicht von dem letzten, von Thomas nicht citirten Satze: Confirmet Deus ton isapostolon i. e. aequalem apostolis et magistrum throni apostolorum patriarcham nostrum Leonem. Auch Leitner gesteht: „Unter den Acclamationen (der 5. Sitzung) ist die an den Papst nicht zu finden.“ Er fügt bei: „Aber in der gleich folgenden Allocution an den Kaiser wird Leo's in den rühmlichsten Ausdrücken gedacht, und das Glaubensdecret unterzeichnet jeder der päpstlichen Legaten folgendermassen: *ἐπέχων τὸν τόπον τοῦ δεσπότου τοῦ μακαριωτάτου καὶ ἀποστολικοῦ τῆς οἰκουμενικῆς ἐκκλησίας ἐπισκόπου πόλεως Ῥώμης.*“[1]) Aehnliche Ausdrücke gebrauchen die Legaten wiederholt.[2]) Wie Uccelli, Werner und Raich verweist Leitner mit Bernard de Rubeis auch darauf, dass sich ähnliche Ausdrücke wie in der Acclamation des Libellus in dem Schreiben einiger Alexandriner gegen Dioskurus an Leo I. finden, welches den Acten des Concils beigefügt ist: Sanctissimo oecumenico archiepiscopo et patriarchae magnae Romae.[3]) Leitner erwähnt nach Hefele auch noch, dass fast hundert Jahre später Papst Agapitus von den Morgenländern als ökumenischer Patriarch betitelt worden sei. Ob der Verfasser des Libellus diese ähnlichen Ausdrücke vor Augen gehabt, mag dahin gestellt bleiben; jedenfalls bleibt die „Acclamation der ganzen Synode“ eine Fälschung. In ihren Acten finden sich nur die Acclamationen: Marciano novo Constantino multos annos, multi anni Imperatori, multi anni judicibus[4]) u. dgl.

Thomas hat in der Acclamation icumeraycos statt oecumenicus. (Bonacursius hat dieses Stück nicht.) Ob er selbst oder die Abschreiber des Opusculum das Wort corrumpirt haben, oder ob in der Thomas vorliegenden Handschrift des Libellus jenes Wort stand und es von dem Schreiber der Vaticanischen Handschrift corrigirt worden, ist nicht auszumachen.

Uccelli p. 301 sagt von dem im ersten Capitel stehenden Canon im Anschluss an die Vermuthung des Cardinals Aguirre: „Wenn wir jetzt dieses kostbare Zeugniss (in den Acten des Concils von Chalcedon) nicht mehr haben, so ist die Arglist (astuzia) der Griechen daran Schuld, nicht der h. Thomas, der vielmehr das Verdienst hat, es uns, aus guter Quelle geschöpft, erhalten zu haben.“ Dasselbe meint Uccelli von

similiter amplectitur. Tertio vero beatissimi atque apostolici viri universalis ecclesiae papae (*πασῶν τῶν ἐκκλησιῶν ἀρχιεπισκόπου*) Leonis directa scripta, quid vera fides habeat, exposuerunt. Similiter vero et sancta synodus hanc fidem tenet, hanc sequitur; nihil amplius nec addere potest nec minuere. — Die Bischöfe rufen p. 287: Haec catholicorum fides; huic omnes credimus; p. 290: Omnes sic credimus; Papa Leo sic credit; p. 447: Ista fides orthodoxorum, u. dgl.

1) Hard. 2, 466. 467; vgl. 2, 366.

2) S. o. S. 716 Note 1 und Hard. 2, 67: Nos contra praecepta beatissimi ac apostolici papae (*ἐπισκόπου*), gubernatoris sedis apostolicae (*χειρίζοντος τὸν ἀποστολικὸν θρόνον*) venire non possumus.

3) Hefele, Conc.-Gesch. 2. § 202. Uccelli behauptet, auch in dem Synodalschreiben an Leo I. (Hefele § 203) fänden sich ähnliche Acclamationen: hier finden sich aber nur die Ausdrücke: Deo amantissime et beatissime.

4) Hard. 2, 466. 447.

Digitized by Google

den anderen Stellen. Dass die Acten des Concils von Chalcedon von den Griechen gefälscht worden, dafür führt Uccelli folgende Gründe an: 1. Card. Pitra in seinem Buche über das Kirchenrecht der Griechen bemerkt, die verschiedenen Sammlungen der Canones des Concils stimmten nicht ganz mit einander überein und verriethen eine zweite Hand. 2. Card. Mai hat im Spicilegium (Vol. 7, p. 94 und Praef. p. 28) einige auf den Primat bezügliche Zeugnisse des Concils aus dem Syntagma des Photius, also einer unverdächtigen Quelle, zuerst veröffentlicht. 3. Fast eine ganze nicht edirte Sitzung haben die Brüder Ballerini im Anhange des ersten Bandes der Werke Leo's I. veröffentlicht. Dass diese Thatsachen eine Verfälschung der Acten nicht beweisen, liegt auf der Hand. Jedenfalls finden sich die im Libellus citirten Stellen bei Pitra, Mai und Ballerini ebensowenig wie in den Concilsacten. Uccelli fügt bei: „Gregor I. (Epp. 6, 14) bezeugt, dass die Acten des Concils von Chalcedon von den Griechen gefälscht worden seien.“ Gregor sagt: Chalcedonensis synodus in uno loco ab ecclesia Constantinopolitana falsata est. Er denkt dabei an den Canon 28, welchen die Päpste nicht anerkannten, und verräth eine arge Unkenntniss der Geschichte des Concils, wenn er meint, derselbe beruhe auf einer spätern Fälschung der Griechen.[1]) Dass Thomas die unverfälschten Acten des Concils von Chalcedon in Händen gehabt und danach die Citate des Libellus verificirt habe, folgert Uccelli p. 305 aus Quaest. disp. de pot. 10, a. 4: Romanus Pontifex hoc sua auctoritate potest, cujus auctoritate sola synodus congregari potest et a quo sententia synodi confirmatur et ad ipsum a synodo appellatur. Quae omnia patent ex gestis Chalcedonensis synodi. „Also hatte er diese gelesen“, fügt Uccelli naiv bei. Jene Folgerungen konnte Thomas sich für berechtigt halten aus den Acten zu ziehen, die auch uns noch vorliegen.[2])

Bemerkenswerth ist, dass die Verfasser des Constantinopolitanischen Tractates von 1252 eine ausführliche Besprechung der sieben ersten allgemeinen Concilien von Hugo Etherianus mittheilen, aber von den im Libellus angeführten Beschlüssen nichts wissen. Sie sagen (p. 56): Theodosius Imperator in secundo concilio coegit centum quinquaginta patres clam Summo Pontifice, sine cujus consensu fieri non potuit, prout legentibus hunc librum patebit, ut Constantinopolis sedem sublimarent, nomen ei patriarchatus attribuentes, quod ante non habebat. Processu vero temporis crescente Graecorum malitia et potentia invalescente patres, qui convenerant in quarto concilio, suasu Principis Marciani quaedam privilegia Romanae sedis similia et hoc nomen *οἰκουμενικὸς πατριάρχα*, quod sonat orbicularis sive universalis patriarcha, eidem Constantinopolitano episcopo contradicentibus Apostolicae Sedis legatis contulerunt (vgl. p. 68. 69. 74. 79). Von einem den Papst betreffenden Beschlusse des fünften Concils wissen sie gar nichts.

Cap. 4. Uccelli S. 306 versichert, der Verfasser des Libellus citire hier die Stelle der 18. Katechese des Cyrillus von Jerusalem (n. 22—28) zwar nicht ad literam, aber

1) Langen, Gesch. der Röm. Kirche 2, 454. 61.

2) Langen S. 64.

Digitized by Google

ad sensum; wie er auch sonst aus der citirten Stelle einen Auszug mache, so habe er hier vier Sätze des Cyrillus in einen zusammengezogen. Leitner S. 117 bemerkt dazu: „Wir konnten das nicht finden.“ Nur ein paar Ausdrücke in dem ersten Satze des Libellus erinnern an das, was Cyrillus n. 23 über das Praedicat katholisch sagt: Catholica vocatur, quod per totum orbem ab extremis terrae finibus ad extremos usque fines diffusa est et quia universa ac sine ullo defectu docet omnia, quae in hominum notitiam venire debent, dogmata sive de visibilibus et invisibilibus.[1]) Von dem Praedicat apostolisch, welches der Libellus ausführlich bespricht, gibt Cyrillus gar keine Erklärung. N. 25 spricht er von der jüdischen und der christlichen Kirche und sagt von dieser: De qua Petro dixit: Et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam etc., macht aber zu dieser Stelle gar keinen Zusatz, und fährt n. 26 fort: De ambabus illis prophetans aperto dicebat David, de priore quidem, quae abjecta fuit: Odivi ecclesiam malignantium, de secunda vero, quae aedificata est, in eodem psalmo dicit: Domine, dilexi decorem domus tuae. Dass diese Psalmenstelle auch im Libellus verwendet wird, macht es sehr wahrscheinlich, dass der Verfasser desselben die Stelle des Cyrillus gekannt hat. Die auf ecclesiam meam folgenden Worte: et non tuam, sed meam u. s. w. hat er von dem Seinigen hinzugethan. Das erkennt auch Leitner an. Er fügt bei: „Thomas (der einen Theil dieses Zusatzes citirt), hat also hier Worte des Sammlers als Worte Cyrills ahnungslos ausgehoben. Es waren dieses ja die einzigen im Zeugnisse verwendbaren Worte zur Vertheidigung des Primates.“ Also gerade der einzige Satz, den Thomas als Satz des Cyrillus von Jerusalem citirt, ist ganz sicher unecht. Raich S. 71 sagt einfach: „Mit Recht hält Tonttée (der Mauriner-Herausgeber des Cyrillus) Cyr. Opp. ed. Ven. 1763 p. 386 diese Stelle für unecht.“ Auch Werner S. 765 gibt sie preis.

Cap. 5. Launoy, welcher von dieser Stelle nur die von Thomas citirten Bruchstücke kannte, sagt, diese könnten ebenso wenig von Cyrillus von Alexandria sein wie von Virgil oder Hesiod.[2]) Wenn er die ganze Stelle gekannt hätte, würde sein Urtheil nicht milder gelautet haben. Echard, dem die ganze Stelle griechisch und lateinisch in den Handschriften des Bonacursius vorlag, sagt in den Scriptores Ord. Praed. 1, 157: sie scheine ganz fabricirt zu sein; sie finde sich nirgendwo und manches darin stylum regularium Latinorum redolet, wie maximus definitor, capitulum, electio, confirmatio. Sein Recensent in den Mémoires de Trevoux p. 71 behauptet nicht nur, der dem Cyrillus gegebene Titel maximus definitor (d. h. Orakel, Leiter) tertii concilii sei Jahrhunderte vor der Stiftung der Bettelorden in Gebrauch gewesen, sondern auch die griechischen Wörter, die mit capitulum, synagoga, electio, confirmatio wiedergegeben werden (bei Bonacursius *κεφαλαῖον, συναγωγή, ἐκλογή, διαβεβαίωσις*), seien so alt wie die Kirche; — als ob es auf die Wörter und nicht auf die Bedeutung, in der

1) Ich führe die lateinische Uebersetzung an, um das Verhältniss zu dem Texte des Libellus leichter anschaulich zu machen.

2) Opera V, 1, p. 4.

Digitized by Google

sie gebraucht werden, ankäme. Echard antwortet darauf: „Pariser Gelehrte, die in der Kirchengeschichte und in den griechischen Kirchenvätern bewanderter sind als Launoy, sind der Ansicht, die Stelle könne nicht von Cyrillus sein. Man braucht dieselbe nur im griechischen Texte zu lesen, sagen sie, um sich zu überzeugen, dass dieser nicht das Original ist, dass die Stelle zuerst in schlechtem und rohem Latein gemacht und dann in ein schlechtes Griechisch übersetzt worden ist. Wenn es unter den Jesuiten noch einen Sirmond oder Pétau, einen Fronton du Duc oder Labbe oder Garnier gibt, so möge er diese griechische Stelle prüfen; ich bin überzeugt, er wird darin nicht den Stil des Cyrillus und nicht eine echt griechische Ausdrucksweise finden." [1]) Auch der Dominicaner Bernard de Rubeis gibt zu, dass die Stelle des Cyrillus, von welcher die Citate des Thomas nur Fragmente seien,[2]) unecht sei.

Dass die Stelle des Libellus nicht in dem uns erhaltenen Thesaurus de sancta et consubstantiali trinitate (Migne 75, 9) steht, wird von niemand bestritten. Man hat aber vielfach behauptet, der uns erhaltene Thesaurus sei nur das erste Buch; der Libellus citire aber das zweite (bezw. dritte) Buch, und dieses könne damals noch vorhanden gewesen sein.[3]) Der Thesaurus behandelt aber, wie die Ueberschrift besagt, die Trinitätslehre, und zwar ganz vollständig, und es ist gar nicht abzusehen, wie das Werk hätte fortgesetzt werden können, noch weniger, wie in einer Fortsetzung hätte vom Primate gehandelt werden können. Es ist ein leeres Gerede, wenn die Mémoires de Trevoux p. 69 sagen: „Der Thesaurus ist eine Sammlung von Argumenten gegen die Ketzereien über die bestrittenen Dogmen; das erste Buch handelt nur von der Trinität, und Cyrillus wird doch die damaligen Ketzereien über die Menschwerdung nicht vergessen haben. [Diese hat er eben in anderen Werken behandelt.] Es ist also nicht zu bestreiten, dass einige Bücher des Thesaurus verloren gegangen sind. Thomas citirt das zweite, hatte also darin die fraglichen Stellen gelesen . . . Diese Stellen, welche von der Autorität des Papstes handeln, hatten ihren natürlichen Platz in dem Buche, in welchem Cyrillus den Nestorius widerlegte und gegen diesen das Urtheil des Coelestinus geltend machen musste."

Uccelli beruft sich für die Behauptung, die im Libellus citirte Stelle sei aus einem verloren gegangenen Buche des Thesaurus entnommen, auf Bellarmin, De scriptoribus ecclesiasticis [s. v. Cyrillus, observ. 6]. Hier sagt Bellarmin nur: Thesaurus creditur esse imperfectus; multa enim citantur a S. Thoma in opusculo de err. Gr. ex Thesauro Cyrilli, quae in his libris non inveniuntur. In den Controversen de Rom. Pont. 2, 15, 8 fügt er einem Citate bei: Quae verba non habentur in libris Thesauri, qui nunc exstant, sed citantur a B. Thoma in opusc. c. Gr. et a Gennadio Scholario graeco auctore in libro de primatu Romani Pontificis. Constat autem multos libros Thesauri periisse. Nam citatur in VI. synodo act. 20. liber 32. Thesauri Cyrilli, cum non

1) L. Bertrand, Vie de L. J. Le Clerc p. 90.

2) Diss. praevia ad Summam theol. V, c. 4 (in Migne's Ausgabe der Summa IV, 1519. 1522).

3) So auch Vinc. Baronius, Libri V apologetici (1666) p. 126.

Digitized by Google

exstent hoc tempore libri nisi quatuordecim. Praeterea Andreas Colossensis episcopus in Concilio Florentino sess. 7. affirmavit in Thesauris Cyrilli mirifice praedicari Rom. Pontificis auctoritatem, nec ullus Graecorum contradixit.[1])

Der Thesaurus des Cyrillus ist in 35 *λόγοι* (assertiones) getheilt.[2]) In der 10. Sitzung des 6. Concils (Constantinopel 680) wird (bei Mansi 11, 409) *ἐκ τῶν Θησαυρῶν κεφαλαίου κδ'* und (p. 417) *ἐκ τῶν Θησαυρῶν λόγου κδ'* (in der lateinischen Uebersetzung libro 24.) citirt. Die citirte Stelle steht in der That im 24. *λόγος* (Migne 75, 397). — Andreas Rhodius (Colossensis) sagte zu Florenz (Harduin 9, 101) wirklich: *Ἔχομεν καὶ πλείονα ἄλλα ῥητὰ περὶ ταύτην τὴν ὕλην, μάλιστα δὲ πάντων τοῦ ἁγίου Κυρίλλου ἐν τοῖς Θησαυροῖς· λάμπει γὰρ τὰ μάλιστα ἡ αὐθεντία τοῦ Ῥωμαίων ἀρχιερέως ἐν τοῖς τοῦ Κυρίλλου συγγράμμασιν.* Er hat dabei die von Thomas citirten Stellen im Sinne; aber er führt keine derselben an. Auch in den Reden, die Gennadius (Gregorius Scholarius) und Bessarion zu Florenz hielten (Harduin 9, 441. 319), finden sich keine pseudocyrillische Citate, bei Bessarion (p. 355) echte. Die dem Gennadius zugeschriebene Apologia pro quinque capitibus Concilii Florentini ist bei Migne 159 unter dem Namen des Joseph von Methone abgedruckt; nach Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung 1, 459 ist sie von Bessarion. Die von Bellarmin gemeinte Stelle steht in dem de primatu Papae handelnden Cap. 5 n. 11 (Migne 159, 1352). Sie ist offenbar aus dem Opusculum genommen (es ist die einzige, die daraus citirt wird) und ins Griechische übersetzt (anders als von Bonacursius).

Mit mehr scheinbarem Rechte könnte man sich darauf berufen, dass Demetrius Cydonius De processione Spiritus S. c. 12 (Migne 154, 936) ein zweites Buch des Thesaurus citire: *Κύριλλος ἐν τῷ β' τῶν Θησαυρῶν ἐφ' ἑνὶ τῶν κεφαλαίων οὕτω τὴν ἐπιγραφὴν ποιεῖται· ὅτι ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ τὸ πνεῦμα ἅγιον.* Das ist aber die Ueberschrift eines Abschnittes der Assertio 34 (Migne 75, 584) in dem uns erhaltenen Thesaurus. Demetrius hat also nur diesen vor sich gehabt, aber, wie es scheint, mit Assertio 33 das zweite Buch beginnen lassen. Auch Georg von Trapezunt (bei Leo Allatius, Graecia orthodoxa 1, 484) citirt eine Stelle aus Assertio 34 (Migne 75, 585) als im zweiten Buche der Thesauri stehend.

Die neueren deutschen Apologeten machen keinen Versuch mehr, die Echtheit der im 5. Capitel citirten Stelle festzuhalten, und beschränken sich darauf, zu einigen von Thomas daraus entnommenen Stellen analoge Stellen aus anderen Werken des Cyrillus anzuführen. Leitner S. 121 sagt von dem 5. Capitel: „Auf den ersten Blick ist klar, dass hier eine Composition verschiedener Stellen vorliegt, die eine ungeschickte

1) M. Canus, Loci 6, 5 sagt kurzweg: Nec mireris, quod in libris Thesauri, e quibus loca illa a D. Thoma referuntur, ea nunc reperire non licet. Detruncarunt enim haeretici librum illum, et quae in eo ad Rom. Pontificis auctoritatem pertinebant, haec eraserunt omnia.

2) Die älteren Ausgaben, auch die, welche Bellarmin benutzte, enthalten nur 14. Die Pariser von 1513 hat den Titel: Praeclarum opus Cyrilli Alexandrini, quod Thesaurus nuncupatur, quatuordecim libros complectens et de consubstantialitate Filii et Spiritus Sancti cum Deo Patre contra haereticos luculenter disserens.



Digitized by Google

Hand verbunden hat." Von dem ersten Satze, der mit dem Primate nichts zu thun hat, sagt er, derselbe sei „offenbar Cyrillisch", was man zugeben kann, wenn damit nur gesagt werden soll, der Satz enthalte Gedanken, die sich auch bei Cyrillus finden. Leitner hätte als Analogon zu dem ersten Theile des Satzes sogar eine Stelle in dem echten Thesaurus (ass. 24 p. 231, Migne 75, 393) citiren und darauf hinweisen können, dass sich der Anfang des Satzes dort wörtlich findet (p. 233, Migne p. 397 a): *Ὅταν οὖν φαίνηται δειλιῶν τὸν θάνατον καὶ λέγων· εἰ δυνατόν, παρελθέτω ἀπ' ἐμοῦ τὸ ποτήριον τοῦτο, ἐννόει πάλιν ὅτι δειλιῶσα τὸν θάνατον ἡ σὰρξ ἐδιδάσκετο φορουμένη παρὰ τοῦ λόγου μηκέτι τοῦτο πάσχειν.* Man sieht aber, schon der Nachsatz lautet bei Cyrillus anders und von dem, was im Libellus folgt. findet sich bei ihm nichts. Leitner selbst gesteht, die Worte ex se Spiritum spirans Sanctum (S. 683 Z. 27) seien jedenfalls von dem Sammler gegen die Griechen eingesetzt[1]) und mit den Worten: secundum quod tenet et praedicat sancta Dei ecclesia supra firmam Petri aedificata petram (S. 683 Z. 30), bahne sich der Sammler den Weg zum folgenden. Zu dem Schlusse des ersten Satzes: ab ipsa siquidem etc. (S. 683 Z. 31) bemerkt Leitner richtig, dass auffallender Weise, obschon von der Trinität die Rede sei, nichts vom heiligen Geiste gesagt werde, was die Vermuthung nahe lege, dass hier etwas ausgefallen sei. Er sagt weiter, plene et perfecte (S. 683 Z. 32) sei offenbar, wie auch schon in dem Zeugnisse des Cyrillus von Jerusalem, von dem Verfasser des Libellus eingesetzt, im übrigen „ähnele" dieser Absatz einer Stelle, nicht zwar des Cyrillus, aber des Chrysostomus, der in Cap. 6 angeführten.

Den folgenden Passus (S. 683 Z. 29 — 684 Z. 9) führt Thomas im Opusculum c. 66 fast vollständig an. Die Ausdrücke im Vordersatze sind theilweise biblisch: Gen. 49, 10: Non auferetur sceptrum de Juda et dux etc.; Is. 11, 1: Egredietur virga de radice Jesse; Eph. 1, 21: supra omnem principatum et potestatem . . . et omne nomen, quod nominatur; Phil. 2, 10: ut in nomine Jesu omne genu flectatur. Im ersten Theile des Nachsatzes ist, wie Leitner sagt, plenissime „unzweifelhaft vom Sammler eingesetzt". Eine analoge Stelle aus Cyrillus weiss er nicht anzuführen. Von dem zweiten Theile des Nachsatzes: et coram apostolis . . . tradidit (S. 684 Z. 3—9), von welchem Thomas Opusc. c. 67 nur einen Theil citirt, sagt Leitner: „Manche Ausdrücke verrathen sich sofort als Zuthat des Epitomators: so coram apostolis et evangelistis, in evangeliis et epistolis, wohl auch, Petrus sei loco Dei in der Kirche." Dazu sind auch die Ausdrücke praelatos ordinando, in omni capitulo etc. zu zählen (s. o. S. 719). Leitner meint aber, den Gedanken, dass die Apostel dem Petrus überall den Vorrang gegeben, spreche Cyrillus im Commentar zu Johannes 13, 36 (Migne 74, 168) „fast mit den gleichen Worten" aus: In quo admiratione digna est ratio et ordo discipulorum. Nec enim ullus dixerit, Petrum, qui primum inter caetero-

1) In einem andern Abschnitte des Opusculum (p. 253a) citirt freilich Thomas aus dem liber Thesaurorum Cyrilli: Spiritum Sanctum a Christo aeternaliter et essentialiter credimus et confitemur spiratum existere Deum.

Digitized by Google

locum tenebat (ὁ προτεταγμένος), iccirco interrogare, quod caeteris intelligentibus ipse forsan ignoraret, sed ei ut praecipuo ac praecellenti (ὡς προύχοντι) primas loquendi ac libere interrogandi partes concedunt. Das sind aber doch nicht „fast gleiche Worte". — Raich S. 71 versichert, der von Thomas citirte Passus, — dass „die Apostel in den Evangelien und Briefen allenthalben lehren, Petrus und seine Kirche sei an Gottes Statt, indem sie ihm bei jeder Berathung und Versammlung, bei jeder Wahl und Unternehmung [sic] den (ersten) Platz anweisen", — drücke einen Gedanken aus, „welchem wir in den Schriften der Väter öfter begegnen", fügt aber zur Begründung dieser Behauptung nur zwei Stellen, nicht des Cyrillus, sondern des Chrysostomus bei: Hom. 3 in Act. n. 3: Primus auctoritatem habet in negotio, ut cui omnes commissi fuissent (πρῶτος τοῦ πράγματος αὐθεντεῖ, ἅτε αὐτὸς πάντας ἐγχειρισθείς), und Hom. 21 in Act. n. 2: Quasi dux (καθάπερ τις στρατηγὸς) circuibat, ordines (τὰς τάξεις) considerans, quae pars esset coadunata, quae ornata, quae sua praesentia egeret. Beide Stellen haben, wie man sieht, mit der des Libellus gar keine Aehnlichkeit.

Zu den drei folgenden Sätzen des Libellus (S. 684 Z. 9 — 685 Z. 2), welche Thomas nicht im Opusculum, aber in der Catene zu Matth. 16 citirt, bemerkt Leitner S. 127: „Dieser Gedanke, schon bei Hieronymus und Theodoret ausgesprochen, findet sich weiter ausgeführt bei Papst Hormisdas und besonders in dem Briefe des Papstes Agatho an den Kaiser Constantin, wie er in den Acten der 6. Synode (act. 4) steht. Aus Hormisdas', besonders aber aus Agatho's Gedanken ist unsere Stelle zusammengesetzt, mit Einmischung zum Theil unpassender Ausdrücke aus anderen Autoren." „So wenig wir also, fügt er S. 129 bei, die aus zwei wichtigen Zeugnissen [von Päpsten] des 6. und 7. Jahrhunderts zusammengezogene Stelle dem h. Cyrillus zuschreiben können: ihr Inhalt ist dem Patriarchen nicht fremd" u. s. w. Jedenfalls wird also die Stelle im Libellus und von Thomas mit Unrecht dem Cyrillus zugeschrieben.

Auch von dem folgenden Satze: Ergo itaque . . . de paradiso (S. 685 Z. 2—5), den Thomas im Opusc. 68 citirt, sagt Leitner S. 129: „In solcher Form findet sich der Gedanke bei Cyrill nicht, wenn auch die schwulstige Ausdrucksweise an ihn erinnert." Er führt dann einige Stellen aus Cyrillus an, welche von Petrus reden, aber in anderen Ausdrücken als unsere Stelle. Auch Raich S. 74 sagt nur: „Wir könnten dieser aus dem mysteriösen Buche Thesaurorum gezogenen Stelle andere echte Stellen des Cyrill von gleicher Tragweite entgegenhalten." — Von der Fortsetzung des Satzes: ut membra maneamus . . . . debeamus (Z. 5—11), welche Thomas wiederholt citirt, sagt Raich S. 72: „Nicht das Wort, aber der Gedanke ist echt, echt Cyrillisch." Leitner S. 131 sagt: „Wir haben bei Cyrill keine Stelle, welcher diese Sätze in ähnlicher Form und Zusammenstellung angehören könnten." Er fügt aber bei: „Der in der ersten Hälfte des Satzes ausgesprochene Gedanke ist die Anschauung des unter Cyrills hervorragender Mitbetheiligung abgehaltenen allgemeinen Concils von Ephesus. Als Grund des Vorsitzes päpstlicher Gesandten auf dem Concil geben die Väter in ihrem Schreiben an den Kaiser an: Ne sancta nostra synodus suo destituatur

capite. Hinwiederum sagt der päpstliche Legat Philippus von dem Anschlusse der Väter an des Papstes Sentenz: sancta membra sancto capiti se adjunxisse. Wie leicht konnten Worte des 3. Concils auf Cyrill übertragen werden!" Die zweite Hälfte des Satzes, meint Leitner S. 133, „gleicht nur einem schwachen Auszuge aus dem Briefe Cyrills an P. Coelestinus" (bei Constant ep. 8), worin Cyrillus sagt: „Ich glaubte nothgedrungen (*ἀναγκαίως*) alles sagen zu müssen; . . . ich glaubte nicht eher von der Gemeinschaft mit diesem (Nestorius) mich trennen zu dürfen, ehe ich darüber deiner Heiligkeit Mittheilung gemacht. Darum würdige dich, deine Meinung kund zu geben (*τυπῶσαι τὸ δοκοῦν*), ob man noch mit ihm Gemeinschaft haben solle oder ob man zuversichtlich erklären müsse, mit dem, der solches denke und lehre (*τοιαῦτα φρονοῦντι καὶ διδάσκοντι*), habe keiner Gemeinschaft. Deine Ansicht darüber muss (*χρή*) in Abschrift allen Bischöfen Macedoniens und des ganzen Morgenlandes mitgetheilt werden. Denn sie wünschen, dass wir ihnen Anlass geben (*δώσομεν ἀφορμάς*), dass sie alle einmüthig zusammenstehen und den angefochtenen rechten Glauben vertheidigen." [1]) Man sieht, die von Thomas angeführte Stelle ist doch nicht ein blosser Auszug aus diesem Briefe.

Als Curiosum mag erwähnt werden, dass Uccelli p. 308 zu Gunsten der Echtheit dieser Stelle sich auf den Bischof A. v. Roskovany beruft, in dessen 1867 erschienenem Romanus Pontifex 1, 154 allerdings unter den Citaten aus Cyrillus zu lesen ist: Thesaur. lib. I, c. 21. Oportet nos tamquam membra inhaerere capiti nostro Romano Pontifici et throno apostolico, ex quo nostrum est quaerere, quid credendum, quid sentiendum et quid tenendum sit. Migne, Patr. gr. t. 36 ss. Uccelli sagt, er habe den ganzen Thesaurus in der Migne'schen Ausgabe durchgelesen, ohne die Stelle zu finden; da aber an der Zuverlässigkeit (fede) Mgr. Roskovany's nicht zu zweifeln sei, müsse man annehmen, dass nur die Citation verschrieben sei. Raich S. 72 bemerkt: „Roskovany scheint die Stelle für echt halten zu wollen, ohne jedoch einen zuverlässigen Beleg beizubringen", Leitner dagegen S. 122: „Das bei Roskovany stehende Citat ist ganz gewiss nicht zu verificiren." Roskovany hat in seine Sammlung bekanntlich auch die pseudoisidorischen Papstbriefe aufgenommen, und es ist eigentlich zu verwundern, dass er von den in Thomas' Opusculum stehenden Fälschungen nur diese eine Stelle mittheilt.

Zu den auf die bisher besprochenen Worte folgenden: ipsum venerantes . . . aedificavit (S. 685 Z. 7—9) erlaubt sich Raich S. 73 die Bemerkung: „Eine eines Kirchenvaters kaum würdige Stelle. Thomas hätte diese Worte füglich unter die Stellen der ersten Classe, welche einer Erläuterung bedürftig erscheinen [S. 677], aufnehmen können. Auf ein solches mangelhaftes Zeugniss kann ein scharfsichtiger Theologe wie Thomas unmöglich viel Gewicht gelegt haben." Thomas citirt aber eben diese Stelle nicht bloss im Opusculum, sondern auch im Commentar zu den Sentenzenbüchern

1) Leitner übersetzt etwas sehr frei den letzten Satz: Sie werden dann mit grösster Freude einmüthig zusammenstehen u. s. w.

Digitized by Google

und in der Schrift gegen Wilhelm von Saint Amour. Papst Urban IV. reproducirt sie in dem Schreiben an Michael Palaeologus (S. 716), allerdings mit Weglassung des solius, in der Formel: quoniam ipsius est reprehendere etc. Aber Heinrich Kalteisen citirt in einer in den Acten des Baseler Concils stehenden Schrift die Stelle ganz wie Thomas,[1]) desgleichen in griechischer Uebersetzung der Verfasser der Apologia pro quinque capitibus Concilii Florentini.[2]) Auch viele spätere Theologen, denen Raich schwerlich das Prädicat „scharfsichtig" absprechen wird, haben sie benutzt. — Leitner S. 134 sucht Thomas zu entschuldigen: er habe die Stelle nur in rubricirender Weise unter die Thesis (in seinem Opusculum) gesetzt, die nichts anderes behaupte, als dass der Papst auch über den Patriarchen stehe u. s. w. — Dass der Satz nicht von Cyrillus ist, wird also zugegeben.

Bei der Besprechung der folgenden Satztheile: et nulli alii . . . obediunt (S. 685 Z. 9—11), welche Thomas gleichfalls wiederholt citirt, sagt Leitner S. 136, die Worte quod suum est plenum und jure divino seien sicher eine Zuthat des Verfassers des Libellus, vielleicht der ganze Satz cui omnes. Dass sich irgend etwas als Cyrillisch nachweisen lasse, wird nicht behauptet. Auch den ganzen Rest des 5. Capitels des Libellus gibt Leitner preis. Dieser Theil, sagt er S. 126, sei der unklarste des ganzen Zeugnisses und die letzten Worte seien rein unübersetzbar, und S. 136: „Einige an Cyrill erinnernde Sätze (über Christi Menschwerdung und Gloric) abgerechnet, ist dieser Theil, der corrupteste von allen, um so sicherer vollständig Zuthat des Sammlers, als er, am Ende des Zeugnisses, keinen einzigen neuen Gedanken enthält, der nicht schon in früheren Absätzen enthalten wäre." Auch der Satz, den Thomas aus diesem Stücke citirt (S. 684 Anm. 1), ist nach Leitner unverständlich und corrupt.

Uccelli geht auf die einzelnen Sätze, abgesehen von der Verweisung auf Roskovany, nicht ein, sondern bemerkt nur im allgemeinen (p. 306), sie seien nicht nachzuweisen, weil sie aus dem dritten Buche des Thesaurus entnommen seien, von dem uns nur ein Buch erhalten sei; aber Stellen, die ungefähr dasselbe sagten, fänden sich in den von Card. Mai zuerst veröffentlichten Fragmenten des Cyrillus. Er führt daraus drei Stellen an. Von diesen hat eine (nach Uccelli zu Ps. 130, in Wirklichkeit zu Ps. 30, 22 bei Mai, Biblioth. PP. 3, 226) kein Wort über Petrus; in der zweiten (aus einer Homilie de Deipara; Uccelli citirt Class. auct. 10, XXIII und 380, wo die Homilie

1) Harduin 8, 1829: Cyrillus in libro Thesaurorum: Ut membra maneamus in capite nostro, apostolico throno Rom. Pontificum, a quo medium [l. nostrum] est quaerere, quid credere et quid sentire debeamus, ipsum venerantes, ipsum rogantes prae omnibus, quoniam ipsius solius est reprehendere, corripere, statuere, disponere, ligare et solvere loco illius, qui ipsum aedificavit et nulli alii quod suum est plene, sed ipsi soli dedit, cui omnes jure divino caput inclinant et primates mundi tanquam ipsi Jesu Christo obediunt.

2) S. o. S. 721. Migne 159, 1352: *Κύριλλος ὁ μακάριος Ἀλεξανδρείας ἀρχιεπίσκοπος ἐν τοῖς Θησαυροῖς οὕτω λέγει· Ὅτι δεῖ ἡμᾶς ὡς μέλη ἐμμένειν τῇ κεφαλῇ ἡμῶν, τῷ τῆς Ῥώμης ἀρχιέρει καὶ τῷ ἀποστολικῷ θρόνῳ, ἀφ' οὗ ἡμέτερόν ἐστι ζητῆσαι, τί πιστεύειν καὶ τί δοξάζειν μέλλομεν καὶ κρατεῖν· ὅτι αὐτοῦ μόνου ἐστὶν ἐλέγχειν, ἐπιδιορθοῦν, ἐπιτιμᾶν, ἐπικυροῦν, διατιθέναι, λύειν καὶ δεσμεῖν.* Die griechische Uebersetzung ist von der des Bonacursius verschieden.

Digitized by Google

nicht steht) wird Coelestinus als totius mundi archiepiscopus bezeichnet; in der dritten (Biblioth. 2, 420) wird der Satz *στήριξον τοὺς ἀδελφούς σου* erklärt durch *γενοῦ στήριγμα καὶ διδάσκαλος τῶν διὰ πίστεως προσιόντων ἐμοί.* Dazu macht Mai die Note: En Petro consequenterque successoribus suis privilegium a Christo Domino datum, und Uccelli findet es wunderbar, dass diese Note in vollkommener Uebereinstimmung steht mit der im Libellus angeführten Stelle des Cyrillus. — Raich S. 69 fasst die von Thomas Opusc. c. 66 citirten Sätze zusammen und sagt: „Das Zeugniss ist weder in dem Thesaurus noch in einer andern uns bekannten Schrift des Cyrillus zu finden. Seine Echtheit lässt sich nicht nachweisen. Der Inhalt ist echt patristisch, wenn auch die gesuchte und schwülstige Ausdrucksweise eher auf eine spätere Zeit hinweist." Er fügt dann aber bei: „Der Inhalt dieses Zeugnisses ist echt Cyrillisch."

Man darf unbedenklich sagen: die ganze dem Cyrillus zugeschriebene Stelle ist eine Fälschung. Von einigen Sätzen oder Satztheilen kann zugegeben werden, dass sie an Stellen des Cyrillus erinnern; die Aehnlichkeit ist aber so gering, dass es nicht einmal wahrscheinlich ist, dass der Fälscher diese Stellen gekannt oder an sie gedacht hat; die Anklänge an die Sätze der Päpste Hormisdas und Agatho sind jedenfalls stärker als die an Cyrillus. Von einer Reihe von Ausdrücken, und zwar gerade den für die Beweisführung des Thomas wichtigen Ausdrücken, erklärt es Leitner für unzweifelhaft, dass sie von dem Verfasser des Libellus herrühren. Einen Satz bezeichnen Raich und Leitner als einen solchen, den kein Kirchenvater geschrieben haben könne.

Cap. 6. Von den Citaten aus Chrysostomus mit Ausnahme des in Cap. 10, mit welchem es eine besondere Bewandtniss hat, sagt Leitner S. 137: „Der Libellus citirt die Commentare richtig, aus denen die Stellen genommen sind. Der Sammler hat daran weniger als sonst seine Manier walten lassen. Darum konnten schon die Gegner Launoy's die Citate aus Chrysostomus fast vollständig verificiren." [1])

Das Citat in Cap. 6 ist in der That eine allerdings ungenaue und unbeholfene, aber im wesentlichen richtige Wiedergabe von Chrys. in Matth. hom. 54 al. 55 n. 2: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, id est super fidem confessionis. Hinc declarat, multos esse credituros, ejusque sensum erigit et pastorem ipsum constituit. Et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Si vero adversus eam non praevalebunt, multo minus adversus me praevalebunt. Itaque ne turberis, cum audies me traditum et crucifixum esse. Deinde alterum dicit honorem: Ego autem dabo tibi claves regni coelorum. Quid significat illud Ego autem tibi dabo? Quemadmodum Pater tibi dedit, ut me cognosceres, sic et ego tibi dabo. Neque dixit: Rogabo Patrem, etiamsi magna esset potestatis demonstratio et doni magnitudo ineffabilis (*τοῦ δώρου τὸ μέγεθος ἄφατον*), sed: Ego dabo tibi. Quid, quaeso, das?

1) Uccelli S. 309 sagt: die Citate aus den Commentaren zu Matth., Joh. und Apg. seien dem Sinne nach richtig; er habe aber keine Zeit, diese Commentare nochmals zu lesen, um die Stellen zu excerpiren.

Digitized by Google

Claves regni coelorum, et quaecunque ligaveris . . . Quomodo igitur non ejus erit, ut a dextris et sinistris sedere concedat, qui dixit: Ego tibi dabo? Viden' quomodo ad sublimiorem de se opinionem Petrum erigat [de se bezieht sich auf Christus; der Libellus hat: ad sublimem mentem sui ipsius Petri] et seipsum revelet ac per hasce duas promissiones se Filium Dei ostendat? Nam quae uni Deo sunt propria, nempe peccata solvere, ecclesiam in tanto fluctuum concursu immotam reddere hominemque piscatorem toto impugnante orbe petra firmiorem reddere. haec se illi daturum pollicetur, ut Pater Jeremiam alloquens dicebat, se posuisse illum sicut columnam aeream et sicut murum, sed illum uni genti, hunc autem in universo orbe. Libenter quaererem ab iis, qui imminutam Filii dignitatem volunt (*τοὺς ἐλαττοῦν βουλομένους τοῦ Υἱοῦ τὴν ἀξίαν*), quae majora sint dona, an quae Pater, an quae Filius Petro dedit. Nam Pater revelationem Filii Petro dedit, Filius vero et Patris et sui ipsius cognitionem per totum orbem illi disseminare commisit (*τὴν τοῦ Πατρὸς καὶ τὴν αὐτοῦ [γνῶσιν] πανταχοῦ τῆς οἰκουμένης σπεῖραι*), ac mortali homini omnem in coelo potestatem dedit, dum claves illi tradidit, qui ecclesiam per totum orbem terrarum extendit et coelis firmiorem monstravit; nam ait: Coelum et terra transibunt, verba autem mea non transibunt. — In dem Stücke des letzten Satzes, welches Thomas citirt, hat der Libellus für den Gedanken, dass Petrus den Auftrag erhalten, die Erkenntniss des Vaters und des Sohnes zu verbreiten, substituirt: Filius, quae Patris et ipsius Filii, potestatem ubique terrarum concessit (Bonacursius c. 5: *τὴν τοῦ Πατρὸς καὶ τοῦ Υἱοῦ ἐξουσίαν τῷ Πέτρῳ πανταχοῦ τῆς γῆς συνεχώρησεν*), was Raich S. 68 eine „mangelhafte Uebersetzung“ nennt.

Cap. 7. In ähnlicher Weise ist hier Chrys. in Matth. hom. 58 al. 59 n. 2 wiedergegeben: Humanum quidpiam passi discipuli sunt, quod et evangelista significat dicens: In illa hora, quando plus quam caeteros omnes illum honoravit. Nam cum ex Jacobo et Joanne alter primogenitus esset, nihil simile pro illis fecit. Hinc pudore affecti animi sui commotionem confessi sunt, neque aperte dicunt: Cur Petrum nobis praetulisti? non audebant enim; sed indefinite interrogant: Quis major est? Nam cum tres viderunt praeferri caeteris, nihil simile passi sunt; cum autem unus tantum honorem tulit, tunc dolore sunt affecti . . . . Ipsum parvulum in medio statuit, ipso aspectu hortans et suadens, ut sint humiles et simplices.[1])

Cap. 8. Chrysostomus bemerkt in Joh. hom. 88 al. 87 n. 1 zu der an Petrus gerichteten Aufforderung: „Folge mir“ zunächst: *Ἐντεῦθεν πάλιν τὸ κηδεμονικὸν αἰνίττεται καὶ τὸ σφόδρα πρὸς αὐτὸν οἰκείως διακεῖσθαι.* Der Verfasser des Libellus hat *ἡγεμονικόν* statt *κηδεμονικόν* gelesen und nun aus der Stelle gemacht: Hinc iterum principatum manifestat Christus quondam Petro promissum, quem tunc ei affirmat. Das bei Chrysostomus folgende *καὶ τὸ σφόδρα κτλ.*, welches wohl zu der richtigen, aber nicht zu der falschen Lesart passt, hat er weggelassen. Chrysostomus fährt fort:

1) Der griechische Text des Bonacursius c. 4 weicht von dem des Chrysostomus ab, ist also Uebersetzung aus dem Lateinischen.

Digitized by Google

*Εἰ δὲ λέγοι τις, πῶς οὖν ὁ Ἰάκωβος τὸν θρόνον ἔλαβε τῶν Ἱεροσολύμων; ἐκεῖνο ἂν εἴποιμι, ὅτι τοῦτον οὐ τοῦ θρόνου, ἀλλὰ τῆς οἰκουμένης ἐχειροτόνησε διδάσκαλον.* Das hat der Verfasser des Libellus frei wiedergegeben, genauer Thomas in der Catena aurea zu Joh. 21 e: Si vero dixerit quis: Qualiter igitur Jacobus thronum assumpsit Hierosolymorum? illud utique dicam, quoniam Petrum orbis terrarum inthronizavit magistrum.

Cap. 9. Diese Stelle findet sich in den Homilien des Chrysostomus zur Apostelgeschichte nicht. Nur der Ausspruch Christi: A me ipso non veni, sed ille me misit, wird hom. 6 n. 1, aber in einem andern Zusammenhange, citirt und gleich darauf heisst Petrus: sanctus beati chori princeps (*ὁ ἅγιος οὗτος ὁ κορυφαῖος τοῦ μακαρίου χοροῦ*), amator Christi, ardens discipulus, cui commissae sunt coelorum claves, qui revelationem spiritualem accepit. Von den Worten, welche Thomas Opusc. c. 68 aus diesem Capitel citirt: „Petrus est vertex sanctissimus beati apostolici throni (so hat er statt chori), pastor bonus", sagt Raich S. 74; „Die Stelle hat keinen klaren theologischen Sinn, ist ohne Bedeutung und in dieser Form nicht echt." Leitner S. 143 stimmt dem bei, bemerkt aber richtig, dass die Bezeichnung „Haupt des seligen Chores" bei Chrysostomus vorkomme; s. o. und in Joh. hom. 87 al. 88 n. 1: *στόμα τῶν μαθητῶν καὶ κορυφὴ τοῦ χοροῦ*. Im übrigen, meint er S. 140, sei die Stelle ein „Conglomerat verschiedener im Commentar zur Apostelgeschichte gebrauchter Titulaturen Petri im Anschluss an hom. 6." Die hier vorkommenden, oben angeführten biblischen „Titulaturen" sind aber andere. Dass die Bezeichnung „guter Hirt" von Christus auf Petrus übertragen wird, dafür ist jedenfalls nicht Chrysostomus, sondern der Verfasser des Libellus verantwortlich. — Von den von Thomas im Opusc. c. 65 citirten Worten: Petrus a Filio super omnes, qui Filii sunt (im Libellus: quae Filii est), potestatem accepit, non ut Moyses in gente una, sed universo orbe, sagt Raich S. 68 sonderbarer Weise: „Gegen die Echtheit dieser Stelle lässt sich kein Grund anführen: ob und wie sie in den Werken des Chrysostomus, der uns eine so grosse Reihe schlagender Zeugnisse für den Primat hinterlassen hat, vorkommt, ist mir nicht bekannt." Wo möglich noch sonderbarer Werner S. 765: „Gesetzt dass die (beiden) Zeugnisse, welche (von Thomas) aus Chrysostomus' Homilien über die Apostelgeschichte vorgeführt werden, ihrem Wortlaute nach sich nicht vorfinden [statt „gesetzt dass" wäre jedenfalls zu sagen: „obschon"], so ist damit noch nicht bewiesen, dass sie geradezu erfunden seien. Die zweite Stelle findet sich zwar nicht in den Homilien über die Apg., wohl aber dem Sinne nach, jedoch ausführlicher in Matth. hom. 54 al. 55 n. 2 und sagt wenigstens zum Theil dasjenige, was bei Thomas dem Chrysostomus in den Mund gelegt wird." Die hier angerufene Stelle, welche auch Raich anführt, ist oben zu Cap. 6 mitgetheilt. Es wird dort in ähnlicher Weise Petrus dem Jeremias wie hier dem Moyses gegenübergestellt, und der Verfasser des Libellus mag jene Stelle bei der Fabrication dieser vor Augen gehabt haben.

Cap. 10. Einen Satz aus diesem Capitel citirt Thomas Opusc. c. 66 mit Chrysostomus ad consulta Bulgarorum; er wusste also nicht, dass die Bulgaren erst im

Digitized by Google

9. Jahrhundert Christen geworden sind, also Chrysostomus an sie nicht geschrieben haben kann.[1]) Es ist ein leeres Gerede, wenn in den Mémoires de Trevoux p. 71 gesagt wird: Thomas habe diese Stelle in den Werken des Chrysostomus nicht gefunden und darum aufrichtig bemerkt (marquait ingenûment), er habe sie aus einem viel spätern Werke, aus der Antwort des Photius oder irgend eines andern Patriarchen von Constantinopel auf die Fragen der Bulgarischen Kirche entnommen.[2]) Wenn Thomas dieses hätte bemerken wollen, würde er es gesagt haben. — Die unverständliche Angabe im Libellus möchte Uccelli S. 310 so corrigiren: Idem Chrysostomus, magnus doctor, et Theophylactus, primae ecclesiae Bulgarorum praeses, super Johannem; Philippus Thessalonica ad consulta Bulgarorum, Justinianus. Das ist kaum weniger verständlich. Leitner S. 141 meint: „Man sieht aus diesem Titel, wie weit man damals ohne Absicht einer Fälschung im Verschmelzen verwandter Zeugnisse ging. Das wirklich folgende Zeugniss ist der Hauptsache nach aus dem nach Chrysostomus arbeitenden Theophylakt genommen.“ Das ist eine stark übertreibende oder vielmehr unwahre Behauptung. Von den ersten Sätzen (S. 688 Z. 3—9) findet sich bei Theophylaktus ebenso wenig eine Spur wie bei Chrysostomus. Statt der folgenden Bemerkung, dass die Schafe die directores et populorum rectores, die Lämmer die innocentes bedeuteten, findet sich bei Theophylaktus (Migne 124, 311) die Bemerkung: Agni fortasse dicuntur simpliciores, qui facile introducuntur (*οἱ εἰσαγωγικότεροι*), oves vero perfectiores (*οἱ τελειώτεροι*). Die Bemerkung, dass sich die dreimalige Frage auch auf den dreimaligen Fall Petri bezogen habe, findet sich, wie Leitner richtig sagt, bei beiden Exegeten (wie bei vielen anderen), bei beiden aber anders gefasst als im Libellus (bei Chrysostomus in Joh. hom. 87 al. 88 n. 1: Simul ostendens ei, oportere deinceps fidere, quasi abolita negatione, fratrum ei praefecturam committit, neque negationem commemorat vel exprobrat; ähnlich bei Theophylaktus p. 310, dann bei diesem noch: Simul etiam per trinam interrogationem et confessionem trinae negationi medetur et verbis corrigit, quae per verba commissa fuerant, peccata). Den im Libellus folgenden und von Thomas Opusc. c. 66 mitcitirten Gedanken, dass der Herr durch seine Frage und seinen Auftrag an Petrus die Ansicht habe verbannen wollen, als habe Petrus sein Amt verloren, hat, wie Leitner sagt, weder Chrysostomus noch Theophylaktus. „Den Ausdruck quod meum est plenum, fügt Leitner bei, halten wir für einen Beisatz des Sammlers. Der Gedanke liegt vollständig in dem Briefe des Papstes Bonifacius an die illyrischen Bischöfe, der (nach Uccelli's Conjectur) mit dem Worte Thessalonica möglicher Weise mitcitirt sein kann.“ Ueber diese Conjectur brauche ich kein Wort zu verlieren; der Satz ist, das gibt Leitner zu, weder von

1) Der Einfall Guyards (bei Werner S. 764), statt Chrysostomus sei Chrysologus zu lesen, mag als Curiosum erwähnt werden. Dieser kann ebenso wenig an die Bulgaren geschrieben haben wie Chrysostomus und die Stelle findet sich bei ihm ebenso wenig.

2) V. Baronius, Libri V apol. p. 127 meint: Thomas werde die Stelle aus Theophylaktus entnommen haben, bei dem er sie citirt gefunden.



Digitized by Google

Chrysostomus noch von Theophylaktus. Die folgenden Worte, welche Thomas im Opusc. c. 67 citirt: Pasce oves meas, i. e. loco mei epistata i. e. praepositus esto fratrum, finden sich, wie Leitner zugibt, nicht bei Chrysostomus, „der die Worte Pasce oves meas auffallender Weise gar nicht erklärt". Er meint, sie seien aus Theophylaktus (Migne 124, 310): Totius orbis ovium praefecturam (*τὴν προστασίαν*) Petro committit, non autem alii, sed huic tradit, primum quidem, quia omnes praecellebat et totius coetus os erat (*ὅτι πάντων ἔκκριτος καὶ στόμα τοῦ χοροῦ παντός*) u. s. w. „Es fehlt aber, fügt Leitner bei, bei Theophylaktus, was Lannoy betont, die Bemerkung loco mei"; sie ist nach S. 110 vom Sammler „eingestreut". Ebenso gut passt aber die von Raich S. 72 citirte Stelle des Chrysostomus in Joh. hom. 87 al. 88 n. 1: Dicit autem: Si amas me, fratrum praefecturam suscipe (*προΐστασο τῶν ἀδελφῶν*), worauf auch der Satz folgt, der im Libellus am Schlusse etwas ungenau wiedergegeben und von Thomas nicht citirt wird: et ferventem illum amorem, quem semper exhibuisti et de quo exsultabas, nunc ostende animamque illam, quam te pro me daturum esse dicebas, da pro ovibus meis. Die Worte loco mei fehlen auch hier. Aber, fährt Raich fort, derselben bedient sich Asterius, Bischof von Amasea, ein Zeitgenosse des Chrysostomus, Hom. in SS. Petrum et Paulum (Migne 40, 281): *Βόσκε τὰ ἀρνία μου· σχέδον ἀνθ' ἑαυτοῦ τὸν πιστότατον μαθητὴν ἔδωκεν ὁ κύριος τοῖς προσηλύτοις πατέρα καὶ νομέα καὶ παιδευτήν.* Wenn Raich S. 70 von dem andern von Thomas c. 66 aufgenommenen Stücke: Ter te interrogo . . . quod meum est plenum, sagt: der Gedankengang finde sich fast wörtlich bei Chrysostomus in Joh. hom. 87 al. 88 n. 1, mit Ausnahme der letzten Worte: Nunc autem reductus u. s. w., so hätte er das richtiger so ausgedrückt: Der zweite Satz mit den Worten, worauf Thomas Gewicht legt: coram ipsis id tibi jam confirmo, quod meum est plenum, findet sich bei Chrysostomus nicht, sondern nur etwas dem ersten Satze einigermassen ähnliches (s. o. S. 729).

Also: die im Libellus stehende Stelle ist nicht von Chrysostomus (auch nicht von Theophylaktus); es finden sich bei Chrysostomus nur zu einigen kleinen Theilen derselben Analogien, die stärkste zu den von Thomas nicht citirten Schlussworten.[1])

1) Eine merkwürdige Aeusserung über Theophylaktus findet sich in dem Tractat von 1252 p. 55. Im Anschlusse an die Stelle des Chrysostomus, welche bei Bonacursius cap. 1. 2 steht, wird gesagt: In quibusdam tamen codicibus reperiuntur, quae videntur sapere, quod non solum Petro, sed etiam apostolis communiter eandem tradidit Dominus potestatem. Super quo volumus admonitum esse lectorem, ut habeat, quod debeat adversariis respondere, si quae inveniuntur in glossa Chrysostomi posita, quae dicunt plenitudinem potestatis non esse traditam tantum Petro, sed omnibus aliis. Absque dubitatione aliqua dicat, quicunque legerit, quod illa non sunt verba Chrysostomi, sed potius Theophylacti, archiepiscopi Bulgarorum, qui missus est a Photio tempore schismatis in Bulgariam, ut ipsos Bulgaros tunc temporis ecclesiae Romanae devotos et obedientes ad Graecorum ritus et obedientiam revocaret, quod et factum est. Iste itaque Theophylactus, cum omnia fere scripta beati Joannis Chrysostomi suo ingenio abbreviasset, quidquid pro Latinorum ecclesia facere videbatur, aut omnino tacuit aut de suo superaddendo verum intellectum corrupit. Inveniuntur tamen quaedam originalia Chrysostomi adhuc illaesa in armariis monasteriorum grae-

Digitized by Google

Die oben S. 726 angeführte allgemeine Bemerkung von Leitner ist also dahin zu berichtigen, dass von den im Libellus dem Chrysostomus zugeschriebenen Stellen zwei (Cap. 6 und 7) ungenaue Citate echter Stellen sind, bei einer (Cap. 8) eine echte Stelle zu Grunde liegt, zwei (Cap. 9 und 10) mit Benutzung einiger bei Chrysostomus vorkommender Ausdrücke fabricirt sind.

Cap. 11. Dieses dem Maximus Confessor zugeschriebene Stück ist eine ungenaue, stark interpolirte Wiedergabe des Fragmentes ex epistola Romae scripta bei Combefis 2, 72 (Migne 91, 138): Omnes enim orbis terrarum fines et qui ubique gentium Dominum vere rectaque fide confitentur, velut in solem sempiternae lucis in sanctissimam Romanorum ecclesiam ejusque confessionem ac fidem (*καὶ τὴν αὐτῆς ὁμολογίαν καὶ πίστιν*) intortis oculis respiciunt, ex ipsa effulgurans exspectantes jubar patrum doctrinae sanctorumque (*ἐξ αὐτῆς τὴν ἀναστράπτουσαν αἴγλην προςδεχόμενοι τῶν πατρικῶν καὶ ἁγίων δογμάτων*), prout sincere omnique pietate (*εἰλικρινῶς καὶ πανευσεβῶς*) numine afflatae atque divinae sanctae sex synodi exposuere, explicatissime (*ἐκφραντορικώτερα*) fidei symbolum edentes. Ab initio enim, quando ad nos Dei Verbum assumpta carne descendit (*ἀπαρχῆς γὰρ τῆς πρὸς ἡμᾶς καταβάσεως τοῦ σαρκωθέντος τοῦ Θεοῦ Λόγου*), unicam firmam basim et fundamentum (*μόνην κρηπῖδα καὶ θεμέλιον*) omnes ubique Christianorum ecclesiae, quae ibi est, maximam nacti sunt habentque ecclesiam (*τὴν αὐτόθι μεγίστην ἐκτήσαντό τε καὶ ἔχουσιν*), ut in quam juxta ipsam Salvatoris promissionem portae inferi haudquaquam praevaluerint, sed quae rectae fidei in ipsum et confessionis claves habeat hisque, qui cum pietate accedant, quae vere natura est solamque pietatem (*τὴν ὄντως φύσει καὶ μόνην εὐσέβειαν*) aperiat, claudat vero atque obstruat omne os haereticorum in justitiam loquens in excelso. Etenim quae (*ἅπερ*) universorum conditor ac dominator, Dominus noster Jesus Christus, ejusque discipuli et apostoli ac deinceps sancti patres et magistri (*διδάσκαλοι*) atque martyres suis tum operibus tum sermonibus, certaminibusque (*ἀγῶσι*) et sudoribus ac laboribus (*πόνοις*) ac cruoribus postremoque stupendis interfectionibus atque necibus immolati (*ἱερουργηθέντες*) ob nostram in eum credentium catholicam et apostolicam ecclesiam (*διὰ τὴν ἡμῶν τῶν εἰς αὐτὸν πιστευόντων καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν*) fundaverunt (*ἐθεμελίωσαν καὶ ᾠκοδόμησαν*), duabus vocibus sine labore atque opera convellere nituntur ac magnum omnique luce splendidum ac laude celebrandum Christianorum rectae fidei religionis abolere mysterium.

Von geringeren Differenzen abgesehen, ist folgendes bemerkenswerth: S. 688 Z. 19 sind hinter ecclesiam Romanorum die Worte ejusque confessionem ac fidem weggelassen, so dass nun ex ipsa, welches sich bei Maximus auf confessio et fides bezieht, auf ecclesia Romanorum bezogen werden muss; Z. 21 heisst es dann ausdrücklich ex ipsa ecclesia. Die davor stehenden Worte quoniam quidem . . . sic (Z. 20. 21), von

corum. — Wenn der Dominicaner, welcher den Libellus verfasst hat, über Theophylaktus ebenso dachte, wie die Dominicaner in Constantinopel von 1252, denen dieser Tractat zugeschrieben wird, hat er schwerlich jenen excerpirt.



Digitized by Google

denen Thomas Opusc. c. 68 die ersten: et ex ipsa lumen catholicae et apostolicae fidei recipiunt, citirt, stehen nicht bei Maximus, und statt lumen fidei et veritatis ad salutem animarum (Z. 21. 22) steht bei ihm: den hellen Glanz der von den Vätern überkommenen und heiligen Lehren. Der folgende Satz Ad ipsam . . . dirigunt (Z. 22) ist wieder eine Interpolation. Der Satz des Maximus, alle christlichen Kirchen erkännten die Römische als unica firma basis et fundamentum und als maxima ecclesia an, ist im Libellus und bei Thomas geändert in coadunatam et fundatam . . . confessionem (S. 689 Z. 1—3).

Es ist also zu viel behauptet, wenn Werner S. 765 sagt: „Die (beiden) Citate (des Thomas) aus Maximus lassen sich fast förmlich nachweisen“, und Leitner S. 145: „Die erste Stelle stimmt vollkommen mit der Quelle und ist nach Form und Inhalt echt, die zweite ist dem Gedanken nach vollständig aus dem Fragment des Maximus entnommen; sie gibt den schwulstigen und dunkeln Text bei Maximus nur abgekürzt und zieht die in den Ausdrücken »einzige Basis aller Kirchen« u. s. w. enthaltene Consequenz ausdrücklich: in ihr also müssen wir mit Heilsnothwendigkeit verbleiben und ihr gehorchen.“ Raich S. 75 sagt, die Echtheit der zweiten Stelle vermöge er nicht nachzuweisen, meint aber, „es wehe darin unverkennbar der Geist der Väter und es liessen sich aus den echten Schriften des Maximus noch viel kräftigere Zeugnisse ausheben“. Er citirt ein Stück aus der (lateinischen) Diffloratio ex operibus S. Maximi ad Petrum Illustrem bei Migne 91, 144: Sanctissimae Romanorum ecclesiae beatissimum papam i. e. apostolicam sedem, quae ab ipso incarnato Dei Verbo, sed et omnibus sanctis synodis secundum sacros canones et terminos universarum, quae in toto orbe sunt, sanctarum Dei ecclesiarum in omnibus et per omnia percepit et habet imperium, auctoritatem et potestatem ligandi et solvendi. Cum hoc enim ligat et solvit etiam in coelo Verbum, quod coelestibus virtutibus principatur. Dieser Passus ist allem Anscheine nach ebenso wohl eine Umgestaltung eines Stückes des oben mitgetheilten Fragmentes wie Cap. 11 des Libellus.

---

Es ist ein starkes Stück, wenn in einer Besprechung des Buches von Leitner von F. Pesch in den Stimmen aus Maria-Laach 4, 499 behauptet wird: „Von allen (von Thomas citirten) Stellen steht fest, dass sie theils sogar dem Wortlaute nach echt sind, theils den Sinn der Schriftsteller, denen sie zugeschrieben wurden, ganz genau wiedergeben. Die einzige Schwierigkeit macht Cyrillus von Alexandria. Nehmen wir das Schlimmste an, es werde einmal der Nachweis geliefert, dass gerade diese Worte bei Cyrillus nicht vorkommen“ u. s. w. Dass die dem Cyrillus zugeschriebenen Worte (Cap. 5) bei diesem nicht vorkommen, dafür ist der Nachweis, auch von Leitner, geliefert worden. Als „dem Wortlaute nach echt“ können nicht einmal die zwei in Cap. 6 und 7 dem Chrysostomus zugeschriebenen Stellen bezeichnet werden, da die echten Stellen ungenau wiedergegeben sind. Bei anderen Capiteln des Libellus liegen echte Stellen zu Grunde; diese sind aber mehr oder weniger stark

Digitized by Google

geändert (am wenigsten bei Cap. 8) und mit Zusätzen bereichert, und zwar gerade mit Zusätzen, welche die Stellen erst geeignet machten, für den Zweck des Libellus und des Thomas verwendet zu werden. Andere Capitel hat der Verfasser des Libellus fabricirt, und es lassen sich höchstens in Concilienacten und Kirchenvätern Ausdrücke oder Sätze nachweisen, die er bei seiner Arbeit willkürlich und seiner Tendenz entsprechend benutzt hat (Cap. 1. 2. 3. 4. 9. 10. 11). Es ist erklärlich, dass Thomas aus dem Libellns gerade diejenigen Sätze excerpirt hat, die für die Begründung seiner Sätze über den Primat geeignet waren; das sind aber nach dem Gesagten meist Sätze, die entweder gefälscht oder durch Fälschnngen interpolirt sind.[1])

Die Frage nach der Echtheit der im Libellus und bei Thomas citirten Stellen würde sicher keine günstigere Lösung finden, wenn die Untersuchung auf die anderen Theile des Libellus und des Opusculum ausgedehnt werden könnte. Echard sagt, ohne näher auf die Sache einzugehen, die im ersten Theile dem Athanasius zugeschriebenen Stellen seien alle unecht. Ich habe die in den ersten elf Capiteln des Opusculum (p. 240b—243b) mit Athanasius in epistola ad Serapionem citirten zehn Stellen in den Briefen au Serapion bei Migne 26, 259 ff. gesucht, aber nichts gefunden als ein paar einigermassen ähnliche Ausdrücke, wie Opusc. c. 10 p. 243a: Spiritus S. ipsum Filium in se continet naturaliter tanquam ejus vera et naturalis imago, und c. 11 p. 243b: Filius est in suo Patre tanquam in propria sua imagine, vgl. Ath. Ep. 1, 20 p. 577: *Ὥσπερ ἐν ἰδίᾳ εἰκόνι ἐστὶν ὁ Υἱὸς ἐν τῷ Πνεύματι, οὕτω καὶ ὁ Πατὴρ ἐν τῷ Υἱῷ*, Ep. 1, 24 p. 588: *Εἰκὼν τοῦ Υἱοῦ λέγεται καὶ ἔστι τὸ Πνεῦμα.* Auch die in dem ersten Theile des Opusculum aus dem Thesaurus des Cyrillus citirten Stellen sind in den von dem h. Geiste handelnden Abschnitten des echten Thesaurus (Ass. 33. 34) zum allergrössten Theile nicht zu finden. Nur einige wenige sind echt oder haben einige Aehnlichkeit mit echten Stellen, z. B. Opusc. p. 251a: Qui accipit Filii imaginem naturalem, h. e. Spiritum Sanctum, habet veraciter per ipsum Spiritum eundem Filinm et Filii Patrem. Quomodo ergo connnmerabitur creaturis Spiritus Sanctus, cum sit naturalis et incommunicabilis imago Filii Dei? vgl. Ass. 33, Migne 75, 572 A: *Ὁ δεξάμενος τοῦ Υἱοῦ τὴν εἰκόνα, τουτέστι τὸ Πνεῦμα, ἔχει πάντως δι' αὐτοῦ τὸν Υἱὸν καὶ τὸν ἐν αὐτῷ Πατέρα. Πῶς οὖν ἐν ποιήμασι τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον καταριθμηθήσεται, εἴπερ ἐστὶν εἰκὼν ἀπαράλλακτος τοῦ Υἱοῦ τοῦ Θεοῦ*; Opusc. p. 255b: Spiritnm Sanctum ex Filio secnndum naturam existentem et

1) V. Baronius, Libri V apologetici p. 125 behauptet doch nur, die von Thomas citirten Stellen seien weder certa noch falsa et commentitia, sondern dubia et probabilia. Leitner S. 110 sagt von dem Libellus: „Hie und da sind mehrere Sätze des Originals in ein paar Worte zusammengefasst, anderwärts ein kurzer Satz der Quelle in mehreren wortreichen Sätzen paraphrasirt: dies alles ohne irgendwelche Andeutung der vorgenommenen Aenderung. Noch mehr: der Verfasser des Libellus hat sogar selbständige eigene Bemerkungen mitten in die Zeugnisse hineingestellt, so jedoch, dass diese seine Zusätze aus dem Munde des betreffenden Vaters u. s. w. zu kommen schienen. Das geschah wiederholt in ganz unpassender Weise, mehrmals mit Unterbrechung des natürlichen Gedankenganges."

Digitized by Google

ab ipso ad creaturam missum, renovationem ecclesiae operantem et terminum Sanctae Trinitatis existentem . . . Sic hoc ita est, Deus ergo ex Deo Filio Spiritus Sanctus est; vgl. Ass. 34 p. 607 B: *Ἀνάγκη τὸ Πνεῦμα τῆς οὐσίας ὁμολογεῖν τοῦ Υἱοῦ. Ὡς γὰρ ἐξ αὐτοῦ κατὰ φύσιν ὑπάρχον καὶ ἐπὶ τὴν κτίσιν παρ' αὐτοῦ πεμπόμενον τὸν ἀνακαινισμὸν ἐργάζεται, συμπλήρωμα τῆς ὁγίας ὑπάρχον Τριάδος. Εἰ δὲ τοῦτο, θεὸς ἄρα καὶ ἐκ Θεοῦ* (im Opusculum ist Filio beigefügt) *τὸ Πνεῦμα καὶ οὐ ποίημα.* Opusc. 253b: Quando Spiritus Sanctus in nobis effunditur, configuratos demonstrat nos Deo; profluit enim a Patre et Filio. Ex quo etiam habetur, quod Spiritus Sanctus ab aeterno est a Filio tanquam ab ipso essentiam habens. Im Thesaurus Ass. 34 p. 585 steht: *Ὅτε τοίνυν τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐν ἡμῖν γενόμενον συμμόρφους ἀποδεικνύει Θεοῦ, πρόεισι δὲ καὶ ἐκ Πατρὸς καὶ Υἱοῦ, πρόδηλον ὅτι τῆς θείας ἐστὶν οὐσίας, οὐσιωδῶς ἐν αὐτῇ καὶ ἐξ αὐτῆς προϊόν.* Der Vordersatz wird also richtig citirt; der Nachsatz ist geändert.[1])

Der dritte Theil des Libellus, Tractatus de azymis, beginnt: De azymis Beatus Gregorius Nazarenus (so in der Handschrift statt Nazianzenus), patriarcha Constantinopolitanus et pater secundi concilii, de pascha Domini: Hodie nos mundi sincere fugiamus Aegyptum et Pharaonem amarum dominum et graves ejus praepositos, nec non et laterum et luti oppressione liberati a Christo in Moyse signato pergamus ad montem et nemo nos persequatur, quando possimus Domino Deo nostro celebrare festum nostri exitus et redemtionis. Ergo celebremus Domino festum enalahmo [d. i. *ἐν ἀλαλαγμῷ*) id est in jubilo, non in fermento veteri malitiae et nequitiae, sed in azymis sinceritatis et veritatis, et nil corruptum vel mixtum Aegyptiacae coinquinationis et idolatriae Deo nostro offeramus. Demus ergo toprototipo (*τῷ πρωτοτύπῳ*), id est primae exteriori imagini scilicet Dei, imaginem animae nostrae; cognoscamus honorem et dignitatem nostram u. s. w. (es folgt noch ein langer Passus). — Der Verfasser des Libellus hat Gregors Oratio 1, n. 3 vor sich gehabt, wo ein den beiden ersten Sätzen ähnlicher Satz steht: Hodie Aegyptum omnino (*καθαρῶς*) fugimus et amarulentum illum dominum Pharaonem et acerbos praefectos, ac luto et lateritio opere liberati sumus, nec quisquam est, qui nos Domino Deo nostro exitus festum celebrare prohibeat, et quidem celebrare non in fermento veteri . . . veritatis, nihil Aegyptiaci atque impii fermenti nobiscum ferentes. (Ein ähnlicher Satz steht auch Or. 45, 15.) Thomas citirt von der Stelle im Opusculum nur ein kleines Stück und macht daraus in folgender Weise ein Argument: Planum est quod Christus ex pane azymo corpus suum consecravit in coena. Hoc etiam patet, quod magis congruit puritati corporis mystici, i. e. ecclesiae, quae in hoc sacramento figuratur. Unde dicit Gregorius Nazianzenus de pascha Domini: „Celebremus Domino festum in jubilo, non in fermento . . . veritatis.“ Was im Libellus nach den beiden Sätzen citirt wird, ist eine willkürliche und geschmacklose Umgestaltung der folgenden Sätze Gregors, aus denen kaum ein Ausdruck bei-

1) Der zweite Satz ist in den Ausgaben des Opusculum, offenbar unrichtig, so gedruckt, als ob er nicht Fortsetzung des Citats, sondern eine Bemerkung des Thomas wäre.

Digitized by Google

behalten ist, — auch die beiden griechisch angeführten Ausdrücke finden sich bei ihm ebenso wenig wie der später vorkommende catillagen (κατήλλαξε) i. e. reconciliavit. Von den Azyma ist übrigens in der Stelle des Libellus nur noch einmal die Rede: Ipsius imaginem in puritate et veritate azymorum portemus educti hodie de Aegypto u. s. w.

Es folgen im Libellus mehrere dem Chrysostomus zugeschriebene Stellen, die Thomas vor der eben besprochenen des Gregor von Nazianz verwendet. Die erste wird im Libellus und im Opusculum so angeführt (was bei Thomas weggelassen ist, schliesse ich in [ ] ein): Beatus Johannes Chrysostomus super illud evangelii: Prima azymorum etc.: Primam diem dicit diem Jovis, [in qua expediebat eis comedere pascha ad vesperam, ut in sequenti illucesceret dies Veneris. Primam diem azymorum dicit,] in qua legis cultores incipiebant pascha celebrare, id est azyma comedere omni expulso fermento. Dominus igitur [Th. ergo] mittit discipulos suos die Jovis, quoniam [Th. quam] dicit evangelista primam diem azymorum, in qua Salvator ad vesperam comedebat pascha. In quo facto [Th. fügt bei etiam] per omnia apertissime demonstravit, a principio circumcisionis suae usque ad extremam diem paschae quod non erat contrarius divinarum legum. Im Libellus folgt, was Thomas nicht aufgenommen hat: Idem super Lucam: Erat dies azymorum, in qua necesse erat occidi pascha. Diem azymorum dicit diem Jovis, ad vesperam cujus comesturi erant pascha. Dominus igitur die Jovis in mane misit discipulos, Petrum scilicet et Johannem, unum tamquam amantem, alium tanquam amatum. — In Wirklichkeit sagt Chrysostomus in Matth. hom. 81 al. 82 n. 1: Primam azymorum eam diem vocat, quae ante azyma erat; solent enim a vespera semper diem numerare; et hanc memorat, in cujus vespera pascha erat immolandum; quinta enim sabbati accesserunt. Hanc vero alius diem ante azyma vocat, tempus denotans, quo accesserunt; alius vero (Luc. 22, 1) sic dicit: Venit dies azymorum, in qua oportebat immolari pascha. Illud „venit" hoc significat: prope erat, in januis erat, vesperam videlicet illam commemorans. A vespera enim incipiebant. Ideo singuli addunt: cum immolaretur pascha . . . Cur autem pascha celebravit? Ut in omnibus ostenderet, se ad ultimum usque vitae suae diem non legis adversarium fuisse. — Diese echte Stelle hat Thomas im Sinne, wenn er in der Catena aurea zu Matth. 26e citirt: Vel hanc primam diem azymorum dicit, quia septem dies azymorum erant; assueverunt enim Judaei a vespera semper numerare diem; unde hujus diei facit mentionem, secundum quam in vespera pascha erat immolandum, quod quinta feria fuit. — Homilien des Chrysostomus zum Lucas-Evangelium gibt es nicht. Was der Libellus als Bemerkung zu Lucas citirt, ist aber nicht aus den paar Worten, die in der eben angeführten Stelle über Lucas vorkommen, zurecht gemacht, sondern ziemlich wörtlich aus Theophylaktus zu Lucas 22, 7 (Migne 123, 1063) abgeschrieben: Diem azymorum dicit quintam, ad cujus vesperam pascha immolandum erat. Igitur Dominus forte quinto mane mittit discipulos, Petrum et Johannem, et illum quidem ut diligentem, hunc vero ut dilectum. Thomas citirt die Worte in der Catena zu Luc. 22c unter dem Namen des Theophylaktus.

Digitized by Google

Die zweite Stelle des Chrysostomus lautet im Libellus (im Opusculum wird davon der zwischen * * stehende Passus citirt): Idem super Johannem: Dncunt Jesum in praetorium; ipsi autem non introierunt, nt non contaminarentur, sed ut manducarent pascha. Et *quid est hoc dicere, nisi quia in alia die comederunt pascha et legem solverunt, ut pessimi [Th. pessimum] animi sui adimplerent desiderium in morte Christi? Christus autem non praeteriit siquidem tempus [Th. praeteriit tempore] paschae, diem scilicet [Th. sanctum] Jovis, sed in ipso pascha comedit*; Judaei vero mille conculcantes leges et hoc unum praevaricati sunt, mortem sitientes justi et occiderunt eum, Christus autem nec terrore nec mortis timore exterritus praeteriit legem et mandata legis. — Bei Chrysostomus in Joh. hom. 83 al. 82 n. 3 steht ganz etwas anderes: Qui decimabant mentham et anethum, injuste occidentes se contaminari non putabant, contra vero in praetorium intrantes . . . Quid sibi vult illud: ut manducarent pascha? Atqui illud jam Christus celebraverat nna die azymorum. Vel pascha vocat totam solemnitatem, vel ipsi tum pascha faciebant, Christns vero pridie fecerat, caedem suam in parasceven reservans, quo die olim pascha celebrabatur. Man sieht, von der Behauptung des Libellus, die Juden hätten nicht den richtigen Tag eingehalten, findet sich hier das Gegentheil. In der Catena aurea zu Joh. 18 i wird Chrysostomus dem Sinne nach richtig citirt: Quoniam tunc Judaei faciebant pascha, ipse vero ante unam diem tradidit pascha, reservans suam occisionem feriae sextae, quando vetus pascha fiebat. Vel pascha dicit totum festum.

An dritter Stelle heisst es: Idem in homilia margaritarum: Celebra, Juda, ait Naum propheta (1, 15 LXX), festivitates tuas, redde Deo orationes tuas; non enim fas est tibi ad statuta veterrima pervenire. Quae festivitates? Omnes illae veteres erant imagines portantes novarum festivitatum. Prima illarum erat festum azymorum, imaginem habens dominicae passionis rationalis et veri agni. Secunda autem post hoc festum erat dies festi pentecostes, imaginem habens emissionis sancti et adorati paracliti. Tertia vero solemnitas erat festum tabernaculorum, et ipsum imaginem portabat caelestium tabernaculorum. In Christo enim est complementum omnium illarum festivitatum; Christus ergo implevit omnia, plenitudo legis idem ipse. Das ist bis auf den letzten Satz eine ungenaue, etwas erweiternde Wiedergabe einer Stelle in der Homilie de serpente n. 5, welche unter den Werken des Chrysostomus steht (ed. Montf. 6, 519), aber nicht von ihm, wahrscheinlich von seinem Zeitgenossen Severianus von Gabala ist. Für die Streitfrage über die Azyma hat die Stelle nicht die mindeste Bedeutung; es ist also erklärlich, dass Thomas sie im Opusculum gar nicht erwähnt.

Auf die zwei griechischen Väter folgt schliesslich sonderbarer Weise ein lateinischer, Papst Gregor der Grosse. Thomas citirt ein kleines Stück der diesem zugeschriebenen Stelle im Opusculum und in der Summa 3 q. 74 art. 4 c, ein etwas grösseres in der Catena aurea in Matth. 26 e, alle drei mal mit (B.) Gregorius (Papa) in Registro, obschon er sie sicher in seinem Exemplare der Briefe Gregors nicht gefunden hat. Man hat längst bemerkt, dass die Worte in keinem Briefe Gregors stehen, auch nicht in dem an Johannes von Syrakus (9, 12), in welchem er rituelle

Verschiedenheiten der griechischen und lateinischen Kirche bespricht, ohne die Azyma zu erwähnen.[1]) Im Libellus lautet die Stelle — die von Thomas nur in der Catena citirten Sätze sind in * *, die auch an den beiden anderen Stellen citirten in ⁑ ⁑ eingeschlossen —: Beatus Gregorius Papa dyalogus in fine registri sui: *Solet plane (Th. autem) movere nonnullos, quod in ecclesia alii offerunt panes azymos, alii fermentatos.* Esse namque ecclesiam quatuor ordinibus distributam novimus, Romanorum videlicet, Alexandrinorum, Jerosolymorum et Antiochenorum. Quae generaliter ecclesiae [ecclesia?] nuncupantur, cum unam teneant fidem catholicam, diversis tamen utuntur officiorum ministeriis. Unde fit, ut ⁑Romana ecclesia offerat (Th. offert) azymos panes, propter[ea] quod Dominus sine ulla commixtione susceperit (Th. suscepit) carnem,⁑ sicut scriptum est: Verbum caro factum est et habitavit in nobis; sic [ergo] azymo pane efficitur corpus Christi. Nam ceterae ecclesiae supra dictae (Th. ⁑aliae vero ecclesiae) offerunt fermentatum, pro eo quod Verbum Patris indutum est carne et est verus Deus et verus homo; ita (Th. nam) et fermentum commiscetur farinae⁑ et efficitur corpus Domini nostri Jesu Christi verum. Sed tam Romana ecclesia quam et ecclesiae supra memoratae pro inviolabili fide, tam (Thom. *Sed tamen tam) azymum quam fermentatum dum sumimus, unum corpus Domini nostri Salvatoris efficimur*. Certissimum autem, sicut diximus, Dominum interest sacramentum (so die Handschrift), secundum quod legimus in evangelio, mulier illa, quae accepto fermento abscondit in farinae sata tria, donec fermentatum est totum. Mulier haec videtur mihi esse apostolica praedicatio vel ecclesia, quae de diversis partibus vel gentibus congregata est. Haec tollit fermentum in notitiam vel intelligentiam sanctarum scripturarum et abscondit illud in farinae sata tria, ut spiritus, anima et corpus in unum redacta inter se non discrepent, sed impetrent a Patre, quodcunque petierint. — Die Stelle findet sich auch sonst bei Gregor nicht, namentlich auch nicht in den Dialogen. Der Verfasser des Libellus hat sie aber nicht selbständig fabricirt. Den letzten Theil (Mulier etc. Z. 20) hat er aus Hieronymus in Matth. 13, 33 abgeschrieben (unter dem Namen des Hieronymus citirt Thomas die Sätze in der Catena zu Matth. 13 f.). Der erste Theil (bis efficimur Z. 17) steht wörtlich auch in dem Tractat von 1252 p. 53, und, da nicht bekannt ist, ob der Libellus vor oder nach 1252 verfasst ist, muss dahin gestellt bleiben, wer vom andern abgeschrieben hat. In dem Tractat von 1252 wird aber statt des Registrum eine angebliche griechische Vita Gregors des Grossen citirt. Die Stelle wird eingeleitet mit: Audiant Graeci super hoc B. Gregorium in dialogis, quae et qualia sacramento detrahentibus responderit graeco sermone, cum in Graecia translegatione fungeretur. Dicit enim: Solet u. s. w. Und hinter der Stelle steht: Haec sunt verba Gregorii, quae in vita ipsius graeco sermone reperiuntur.[2])

1) J. Mabillon, De pane eucharistico c. 6, Par. 1674, p. 60.

2) Der Tractat citirt auch zwei angebliche Stellen des Chrysostomus, mit hom. 84 super Matthaeum und super Johannem, aber andere als der Libellus. Er citirt p. 54 auch als eine Stelle aus einem Briefe des Chrysostomus eine Stelle von Theorianus (im 12. Jahrh.); s. Le Quien, Dissert. Dam. 6, 41 im ersten Bande seiner Ausgabe des Johannes Damascenus p. LXXXVII.



Digitized by Google

Der letzte Theil des Libellus beginnt: De purgatorio S. Gregorius Nyssenus, frater B. Basilii, in sermone de defunctis, in quo apertissime dicit, quod purgatorius fit ad praesens: Si enim essemus, quod a principio facti fuimus, jam non essemus, quod sumus, et per omnia pellicina tunica non vestiremur nec privaremur divina dignitate et similitudine. Diesem Satze liegt ohne Zweifel der Satz in Gregors Abhandlung de mortuis (Migne 46, 521 D) zu Grunde: Si tales mansissemus, quales initio fuimus procreati, Dei similitudine in nos elucente, pellicea tunica neutiquam indignissemus. Was im Libellus folgt, — ich kann den Text nach der mir vorliegenden Abschrift nicht mit Sicherheit herstellen, — hat mit den bei Gregor folgenden Sätzen keine Aehnlichkeit, mit dem Purgatorium auch nichts zu thun. Schliesslich steht bei Gregor p. 523 B: ut vitiorum perturbationumque, quae rationi inimicae sunt, onere deposito et vel in praesenti vita precibus sapientiaeque studio (*διὰ προσευχῆς τε καὶ φιλοσοφίας*) purgatus vel post obitum per expurgantis ignis fornacem expiatus (*διὰ τῆς τοῦ καθαρσίου πυρὸς χωνείας ἐκκαρθείς*) ad pristinam vellet redire felicitatem.[1]) Daraus hat der Libellus eine lange Stelle gemacht, worin zuerst von einer Reinigung in praesenti vita per philosophicam amorosam operationem adjuvante ignis gratia paracliti u. s. w. die Rede ist und dann folgt, was Thomas im Opusculum citirt: Si aliquis in labili vita peccata purgare minus potuerit, post transitum hinc per purgatorii ignis conflationem citius magis ac magis fidelis sponsa sponso dona et hostiam in passionis memoriam offert pro filiis, quos ipsi sponso verbo et sacramento rei praeclarae genuit, poena alacriter expeditus, secundum quod praedicamus dogma veritatis servantes, ita et credimus.

Es folgt im Libellus: De eodem Theodoretus episcopus Cyrensis in Syria, magnus doctor et contemporaneus patri Cyrillo Alexandrino tempore tertii concilii Ephesini, cui concilio ipse idem Theodoretus interfuit, super illud apostoli ad Corinthios (I, 3, 15): Si cujus opus arserit etc.: Si quis super hoc fundamentum, Christum videlicet Jesum, aurum, Dei scilicet et proximi dilectionem, argentum u. s. w. Meine Abschrift des Libellus bricht hier ab. Thomas citirt im Opusculum: Dicit apostolus, quod salvabitur sic tanquam per conflatorium ignem purgantem, quidquid intervenit per incautelam praeteritae vitae ex pulvere saltem pedum terreni sensus: in quo tamdiu manet, quamdiu, quidquid corpulentiae et terreni affectus inhaesit, purgetur, pro quo mater ecclesia hostiam et dona pacifica devote offert, et sic per hoc mundus inde prius exiens Domini Sabaoth purissimis oculis immaculatus assistit. — Bei Theodoretus zu 1 Cor. 3 (Migne 82, 249) steht nichts der Art; die Stelle ist sicher gefälscht. Sixtus von Siena (Bibliotheca l. 6 a. 258) citirt sie nach Thomas, fügt aber bei, sie finde sich nirgend, weder in den lateinischen noch in den griechischen Commentaren Theodorets, und tröstet sich damit, man könne glauben (credi potest), sie sei a graeculis quibusdam purgatorio infensis im Commentare unterdrückt oder von Thomas in einem andern

1) In dem Tractat von 1252 p. 48 wird dieser Satz nebst einigen vorhergehenden ziemlich richtig citirt.

Digitized by Google

verloren gegangenen Werke Theodorets gefunden worden. Gentianus Hervetus nahm die Stelle, auf die ihn Sirletus aufmerksam gemacht, in seine lateinische Uebersetzung des Commentars Theodorets auf (1552), bemerkte aber ausdrücklich, in seiner griechischen Handschrift stehe sie nicht. Joh. Gagnaeus citirt in seinen Scholien zu den Paulinischen Briefen (Paris 1543) von Theodoret den Satz: *τοῦτο πῦρ πιστεύομεν καθαρτήριον, ἐν ᾧ καθαρίζονται αἱ ψυχαὶ ὡς χρυσίον ἐν χωνευτηρίῳ*: aber auch dieser findet sich bei Theodoret nicht und Gagnaeus wird ihn unter seinem Namen in einer Catene gefunden haben.[1]

Die in den Mémoires de Trevoux p. 84 ausgesprochene Behauptung, Thomas habe die im Libellus citirten Stellen in den Werken der betreffenden Kirchenväter (und den Concilienacten) nachgeschlagen und nur diejenigen, die er dort gefunden, in seinem Opusculum verwendet, bedarf keiner Widerlegung. Dass er kein Griechisch konnte,[2] kann man allerdings nicht als peremtorischen Beweis dagegen anführen; er hätte ja, wie bei der Catena aurea,[3] einen des Griechischen Kundigen zu Hülfe nehmen können. Aber dass er Uebersetzungsfehler in dem Libellus rügt, spricht nicht dafür,[4] vielmehr die Weise, wie er es thut, dagegen. Die lange Erörterung über den Ausdruck, Patrem esse causam Filii, in Cap. 1 hätte er sich sparen können durch die einfache Bemerkung, im Griechischen stehe *ἀρχή*, und die Erörterung über ingenitus in Cap. 8 hätte er abkürzen können durch eine Verweisung auf den Unterschied von *ἀγένητος* und *ἀγέννητος*. Was er am Ende des Opusculum über die Bedeutung von Logos und Hypostasis sagt, weiss er aus lateinischen Vätern. B. de Rubeis sagt mit Recht, die Frage, ob die Stellen im Libellus echt seien, habe Thomas gar nicht erwogen (minime versavit); er habe sie für echt gehalten, weil sie (nach seiner Meinung) mit der Lehre der Väter übereinstimmten.[5]

Es beschäftigen sich jetzt so viele Theologen mit dem heiligen Thomas. Es wäre sehr zu wünschen, dass sich einige zusammenthäten, um die Citate des Opusculum in ähnlicher Weise zu untersuchen, wie Nicolai die Citate der Catena untersucht hat. Vorher müsste aber freilich der Libellus, aus welchem, wie man jetzt weiss, Thomas seine Citate geschöpft hat, vollständig gedruckt werden. Auch ein Abdruck des Thesaurus des Bonacursius würde eine nützliche Vorarbeit sein.

1) R. Simon, Hist. crit. des Commentateurs p. 322.

2) Werner 1, 767.

3) In der Widmung an Cardinal Hannibald, die vor der Catena in Marcum steht, sagt er: Quasdam expositiones doctorum graecorum in latinum feci transferri.

4) Echard (bei Bertrand p. 92) meint, von den Stellen, bei welchen er die Uebersetzung tadelt, habe er das Original vor sich gehabt, von den anderen nicht.

5) Diss. III. de opusculis c. 2 n. 2 (ed. Parm. 15, 426a).

Digitized by Google

Die Bemerkungen über die Citate in dem Thesaurus des Bonacursius werden nicht viel Raum beanspruchen, da ich bei den meisten Capiteln auf frühere Erörterungen verweisen kann.

Cap. 1 und 2. Der lateinische Text stammt aus dem Tractat von 1252, p. 55, der griechische ist eine Uebersetzung des lateinischen von Bonacursius. Die Bemerkungen zu Joh. 21, 15 ff. sind eine freie Wiedergabe von Chrysostomus in Joh. hom. 87 al. 88 n. 1 (Migne 59, 477). Der echte Text lautet: *Ἐπειδὴ γὰρ τέλος εἶχεν αὐτοῖς τὰ τῆς ἐδωδῆς, λέγει τῷ Σίμωνι . . . βόσκε τὰ πρόβατά μου. Καὶ τί δήποτε τοὺς ἄλλους παραδραμὼν* (vgl. Bon. c. 2) *τοῦτο περὶ τούτων διαλέγεται; ἔκκριτος ἦν τῶν ἀποστόλων καὶ στόμα τῶν μαθητῶν καὶ κορυφὴ τοῦ χοροῦ . . Διὰ τοῦτο καὶ Παῦλος ἀνέβη τότε αὐτὸν ἱστορῆσαι παρὰ τοὺς ἄλλους* (vgl. Bon. c. 2). *Ἅμα δὲ καὶ δεικνὺς αὐτῷ, ὅτι χρὴ θαῤῥεῖν λοιπὸν, ὡς τῆς ἀρνήσεως ἐξεληλαμένης, ἐγχειρίζεται τὴν προστασίαν τῶν ἀδελφῶν, καὶ τὴν μὲν ἄρνησιν οὐ προφέρει οὐδὲ ὀνειδίζει τὸ γεγονὸς, λέγει δέ, ὅτι Εἰ φιλεῖς με, προΐστασο τῶν ἀδελφῶν καὶ τὴν θερμὴν ἀγάπην, ἣν διὰ πάντων ἐπεδείκνυσο καὶ ἐφ' ᾗ ἠγαλλιάσω, νῦν δεῖξον καὶ τὴν ψυχὴν, ἣν ἔλεγες θήσειν ὑπὲρ ἐμοῦ, ταύτην ὑπὲρ τῶν προβάτων ἐπίδος τῶν ἐμῶν . . . Τρίτον δὲ ἐρωτᾷ καὶ τρίτον ἐπιτάττει τὰ αὐτὰ, δεικνὺς ὅσον τιμᾶται τὴν προστασίαν τῶν οἰκείων προβάτων . . . . Καὶ ταῦτα εἰπών, φησί, λέγει· Ἀκολούθει μοι. Ἐντεῦθεν πάλιν τὸ κηδεμονικὸν αἰνίττεται καὶ τὸ σφόδρα πρὸς αὐτὸν οἰκείως διακεῖσθαι. Εἰ δὲ λέγοι τις, πῶς οὖν ὁ Ἰάκωβος τὸν θρόνον ἔλαβε τῶν Ἱεροσολύμων; ἐκεῖνο ἂν εἴποιμι, ὅτι τοῦτον οὐ τοῦ θρόνου, ἀλλὰ τῆς οἰκουμένης ἐχειροτόνησε διδάσκαλον.* — Die praepositura orbis terrarum im Anfange der Stelle haben die Verfasser des Tractates von 1252 von dem Ihrigen hinzugethan: Chrysostomus spricht später nur von einer *προστασία τῶν προβάτων*. In den Bemerkungen zu den Worten „Folge mir“ hat der Tractat ähnlich wie der Libellus (cap. 8 s. o. S. 727) aus dem *κηδεμονικόν* eine praelatio omnium fidelium gemacht (bei Theophylaktus zu der Stelle, Migne 124, 314 steht: *ἐνεχείρισε μὲν τῷ Πέτρῳ τὴν πάντων τῶν πιστῶν προστασίαν*), und aus *τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος* eine plenitudo potestatis.

Von den im 1. Capitel folgenden Bemerkungen zu Matth. 16, 19 ist nur der erste Satz aus Chrysostomus in Matth. hom. 54 al. 55 n. 2 (s. o. zu Cap. 6, S. 726) entnommen: *Ὥσπερ ὁ Πατήρ σοι ἔδωκε τὸ ἐμὲ γνῶναι, οὕτω καὶ ἐγώ σοι δώσω.* Für den zweiten Satz findet sich bei Chrysostomus nur einigermassen eine Grundlage in den Worten: *Ἃ γὰρ Θεοῦ μόνου ἐστὶν ἴδια, τό τε ἁμαρτήματα λῦσαι . . . . ταῦτα αὐτὸς ἐπαγγέλλεται δώσειν.*

Cap. 3–10 hat Bonacursius aus dem Opusculum des Thomas entnommen: s. o. S. 691–693.

Cap. 11. Euthalius von Sulce, sagt Echard, Scriptores Ord. Praed. 1, 157 b, hat 396 gelebt, aber nicht die hier citirte Stelle geschrieben. Er ist sonst nur als Urheber einer Stichometrie des Neuen Testaments bekannt (Real-Enc. für prot. Theol. 2, 403; 4, 701).

Cap. 12. In den Analecta graeca . . . ex mss. codd. eruerunt Monachi Benedictini Congr. S. Mauri, Tom. I, Par. 1688, p. 400 steht *Στεφάνου διακόνου . . . εἰς τὸν βίον καὶ μαρτύριον τοῦ . . . μάρτυρος Στεφάνου τοῦ νέου, μαρτυρήσαντος ἐπὶ τοῦ ἀσεβοῦς εἰκονοκαύστου βασιλέως Κωνσταντίνου τοῦ καὶ Κοπρωνύμου* (Hefele, Conc.-Gesch. 3, 391). Sie fängt an, wie Bonacursius angibt, und die von ihm citirte Stelle steht mit einigen Abweichungen p. 480. 481. In dem Tractat von 1252 steht p. 61 nur: Unde B. Stephanus *νεός*, i. e. novus martyr (supple: his qui vocabant eum ad quoddam falsum concilium) respondit: Quomodo vestra synodus universalis vocabitur, in qua Romano non placuit praesuli, sine quo impossibile est prorsus res ecclesiasticas canonizari? Istud testimonium invenitur passione sua confirmare. Diese Stelle hat ohne Zweifel Bonacursius veranlasst, das Martyrium nachzuschlagen und zu excerpiren. — Andreas Rhodius (Colossensis) citirte in der 7. Sitzung des Concils von Florenz (Harduin 9, 97) von Stephanus den Ausspruch: *Πῶς ὑμεῖς τολμᾶτε συγκαλέσασθαι σύνοδον καὶ τὴν ὑμετέραν συστῆσαι παρασυναγωγὴν μὴ παρόντος τοῦ τῶν Ῥωμαίων ἄκρου ἀρχιερέως οὔτ' ἄλλου τινὸς κτλ.* In der Apologia pro quinque capitibus c. 5 n. 10 p. 1344 (s. o. S. 721) wird der Ausspruch des Stephanus nach Symeon Metaphrastes zum 23. November citirt.

Cap. 13 hat Bonacursius aus dem Libellus entnommen, Cap. 14—19 aus dem Opusculum des Thomas; s. o. S. 694. 697. 698.

Cap. 20 ist ein Stück aus Augustinus de vera religione c. 6 (Migne 3, 127). Von dem Primate des Papstes ist darin nicht die Rede.

Cap. 21. 22 stammen aus dem Opusculum des Thomas; s. o. S. 699. 700.

Cap. 23 ist ein Stück aus Cyprianus de catholicae ecclesiae unitate c. 4—6 (Hartel 1, 212), natürlich nach dem interpolirten Texte.

Cap. 24. In dem Tractat von 1252 steht p. 55: Item Graeci in officio suo de apostolis Petro et Paulo talia testantur, cuilibet laudem cantantes, Petro [et Paulo], qui divisi sunt corpore, uniti sunt spiritu: divinorum praedicatorum praepositos, Petrum quidem tanquam apostolorum principem, Paulum vero tanquam prae caeteris laborantem. Bonacursius citirt genauer nach den Menaeen zum 29. Juni. Die Bemerkungen: In quo etc. sind im wesentlichen aus dem Tractatus abgeschrieben.

Cap. 25. Der lateinische Text der langen Stücke aus der Donatio Constantini ist aus dem Tractat von 1252 p. 60 abgeschrieben. In der Apologia pro quinque capitibus, Migne 159, 1315 steht die ganze Donatio. Mit dieser griechischen Uebersetzung stimmt die des Bonacursius überein; sie ist also nicht von ihm gemacht, sondern aus einer schon vorhandenen entnommen.[1])

1) Matthaeus Blastares (1335) citirt (Migne 144, 1285) ein Stück der Donatio nach einer andern Uebersetzung.

Digitized by Google

Cap. 26 stammt aus dem Tractat von 1252 p. 60; s. o. S. 710.

Cap. 27. Die Stelle von Justinian c. 8: δι' ἁπάντων κτλ. steht mit kleinen Abweichungen im Codex Tit. 1 c. 7. Der aus dem Ende des 1. Capitels citirte Satz findet sich aber dort nicht. In Bessarions Schrift c. 5 n. 10 p. 1345 wird eine andere Stelle, aus Novella 131, citirt.

Cap. 28 und 29 stammen aus dem Opusculum des Thomas; s. o. S. 706.

Digitized by Google

Der

# Anfang

des

# Strassburger Kapitelstreites

von

**Max Lossen.**



Digitized by Google

## I.

Der Straßburger Kapitelstreit wird in der neueren Literatur verhältnismäßig flüchtig behandelt, — durchgehends nur als Einleitung zu dem im Jahre 1592 aus ihm erwachsenen Krieg zweier Gegenbischöfe[1]. Und doch darf dieser Streit nach seinem Kern, das ist nach der Bedeutung der zur Entscheidung stehenden kirchlichen und politischen Fragen,

1) Rudolf Reuss, Die Beschreibung des bischöfl. Krieges anno 1592. Strassb. 1878. — Stieve, Die Politik Baierns 1591—1607. I. 1878 S. 45 ff. und II. 1883 S. 120 ff. — Heinrich Müller, Die Restauration des Katholicismus in Strassburg, Halle 1882. Diese sehr oberflächliche Monographie, ursprünglich Doktor-Dissertation, verdient das ihr von Hirn, Erzherz. Ferdinand II. 2. Bd. 1888 S. 200 gespendete Lob nicht. — Janssen, Gesch. des deutschen Volkes, 5. 106 ff. wird mit dem ganzen wichtigen Streit auf ein paar Seiten fertig, die noch dazu guten teils mit Auszügen aus dem unzuverlässigen, tendenziösen Werke des Vicomte de Bussierre, Hist. du développement du Protestantisme à Strasbourg. Str. 1859. 2 Voll., angefüllt sind. — v. Bezold, Briefe des Pfgrn. Johann Casimir. 2. Bd. 1884 läßt absichtlich die Straßburger Händel fast ganz bei Seite. S. Vorr. S. IV. Einzelnes jedoch hin und wieder z. B. Nr. 270. 291. 303. 312. 349. 399. 419. 467. — Einiges Interessante auch über den Anfang des Streites enthält das von Aug. Stöber in der Alsatia Bd. 7 von 1858—1861 S. 52 ff. wieder abgedruckte „Gespräch des Straßburgischen Rohraffens und Pfenning Thurns“ aus dem Jahre 1592, Vers 163—208. 389—410. 719/26 und „Ein schon new Lied . . . uf des Bischofs grab“ S. 120 ff. — Als zuverlässigste Quellen für den Kapitelstreit müssen also zur Zeit noch die von Häberlin N.T.R.G. Bd. 16 und 17 mit gewohnter Sorgfalt ausgezogenen gleichzeitigen Streitschriften dienen: 1. Außschreiben . . . Unser Georgen von Seyn, graffen zu Witgenstein . . . Hermann Adolphen graffen zu Solms . . . Johannsen freyherrn zu Winnenberg . . . Ernsten graffen und herrn zu Manßfeld. 1585. 4⁰ (auf dem Titelblatt statt der Druckervignette ein Gesamtwappen der vier Herren). Von mir citiert als Ausschreiben. 2. Unter demselben Wappen herausgegeben: Acta und Handlungen der kais. naher Straßburg verordneter Commissarien. 1586. 4⁰. (Cit. Acta und Handlungen). 3. Auf katholischer Seite erschien: Warhaffte verantwortung und gründtlicher bericht . . . Christoff Ladißlai graven von Nellenburg, Herrn zu Thengen. Freyburg in Breyßgow 1589. 4⁰, — wieder abgedruckt 1590, mit folgender Gegenschrift der Bruderhöfischen: 4. Eines hoch- und ehrwürdigen Thumcapituls hoher Stifft Straßburg gründtliche, warhafftige verantwortung und widerlegung. 1590. 4⁰ — in zwei verschiedenen Auflagen. Ich citiere nach der Auflage, welche zugleich Thengens Schrift enthält, diese als „Verantwortung“ jene mit „Widerlegung“, da jede für sich paginiert ist.



Digitized by Google

für wichtiger und selbst für interessanter gelten, als jener, ohne alle hervorragenden Ereignisse, nur in kleinen Gefechten und Belagerungen, aber mit grauenhafter Verwüstung der elsässischen Lande, sich abspielende, schließlich mit einem bloßen Kompromiß beendigte Bischofskrieg. Um über Recht und Unrecht in dem langwierigen, im deutschen Reich überhaupt nie ausgetragenen Kapitelstreit zu einem klaren Urteil zu gelangen, bedarf es vor allem genaner Keuntnis der Personen, welche ihn begonnen haben, sowie der Ansichten und Interessen, wodurch sie geleitet waren. Die Lagerstätten, aus welchen solche Kenntnis zu gewinnen wäre, liegen in den Archiven der Stadt Straßburg und des Landes Elsaß aufgeschlossen zu Tage; bisher hat aber kein Geschichtsforscher den Mut gehabt, dieser, wenn auch dankbaren, doch durch ihre Ueberfülle abschreckenden Arbeit sich zu unterziehen[2]).

Auch ich hatte nicht die Zeit, zu der nachfolgenden Abhandlung Straßburger Archivalien zu benutzen; dennoch glaube ich besser als meine Vorgänger in der Lage zu sein, insbesondere den Anfang des Kapitelstreites zu beleuchten und hierdurch die Bildung eines für alle aus ihm entstandenen langwierigen Kämpfe maßgebenden Urteils zu erleichtern. — Zunächst in Folge meiner genauen Kenntnis der Geschichte des Kölnischen Krieges. — Allgemein wird zugestanden, dass der Straßburger Streit nur eine Folge und Weiterentwicklung jener Kölner Ereignisse war, welche in den Jahren 1583 bis 84 zur Absetzung und Vertreibung des Kurfürsten Gebhard Truchseß geführt hatten. Meine Darstellung soll zeigen, dass der Kampf der beiden großen, das deutsche Reich spaltenden

2) Die Akten der protestantischen Kapitelspartei befinden sich im Straßburger Stadtarchiv, wie zu ersehen aus J. Brucker, Inventaire sommaire des Archives communales de la Ville de Strasbourg, II. P. Str. 1878. B.'s dankenswertes, wenn auch nicht überall genaues Verzeichnis der Akten über die Unruhen im Hochstift Straßburg 1583—1620 S. 1/85 umfasst 88 Fascikel und Bände (AA. 743/830). Die Akten des Bischofs und der katholischen Kapitularen werden sich meistens im Straßb. Bezirksarchiv (ehemals Archives du Bas-Rhin) befinden. Beide sind bisher so gut wie unbenutzt. Vgl. zu den Akten im Stadtarchiv die Bemerkung von Reuss a. O. S. XII f. und S. 1 Anm. 3. — De Bussierre schreibt zwar a. O. II. 213 N.: „Toutes les pièces relatives aux démêlés du chapitre de Str., dits affaires du Bruderhof, sont conservées aux Archives du Bas Rhin, nous les avons examinées à loisir". — von einer ernsthaften Benutzung dieser Akten findet sich aber bei ihm keine Spur, wie er denn p. 218 meint: „nous fatiguerions nos lecteurs en leur communiquant les détails de la querelle." Er verweist daselbst auf das genannte Archiv: „on y trouve d' immenses liasses de correspondances."

Digitized by Google

kirchlichen Parteien um den Besitz des Hochstifts Straßburg noch viel enger, als man gewöhnlich annimmt, mit dem Kampf um die Herrschaft im Erzstift Köln zusammenhängt.

Einen zweiten Anlaß zur Besprechung des Straßburger Kapitelstreites bietet mir der Umstand, dass mir bei meinen archivalischen Forschungen für die Geschichte des Kölnischen Krieges doch auch manche Aktenstücke zur Hand gekommen sind, welche unmittelbar auf die Straßburger Dinge sich bezogen. Das Wichtigste daraus gedenke ich im Anhang teils im Wortlaut, teils in Auszügen mitzuteilen.

## II.

Das Straßburger Domkapitel zählte damals, wie das Kölner, 24 Kapitelplätze, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß in Straßburg alle 24 nur dem hohen Adel — Fürsten und Grafen oder Reichsfreiherren — zugänglich waren, während von den 24 Kölner Kapitularstellen acht, also ein volles Drittel, nicht in den Händen von Edelherren, sondern von Priesterkanonikern — Doktoren oder Licentiaten der Theologie oder des Rechts — sich befanden, wodurch diesem Kapitel von vornherein ein mehr katholisch-kirchlicher Charakter aufgeprägt war[3]). Ein weiterer Unterschied beider Domkapitel bestand darin, daß es in Köln neben den 24 Kapitelplätzen noch 24 (eigentlich 26) weitere Kanonikate gab, in Straßburg aber nicht. Hier konnten alle 24 Kanonikate auch in den Händen von Kapitularen sein, waren es freilich in der Regel nicht, weil hier, wie in Köln und anderwärts, erst eine Anzahl Vorbedingungen erfüllt sein mußte, ehe ein ernannter Kanonikus zum Kapitel und zum

3) Ueber das Kölner Domkapitel s. meinen Kölnischen Krieg Bd. I. Register s. v. Köln Domkap., besonders S. 73/77 nnd 467/9. — Straßburger Domkapitelstatnten ans dieser Zeit sind nicht gedruckt, doch lassen sich aus den bei Laguille, Hist. de la province d'Alsace. Strasb. 1727. 2⁰. II. Preuves p. 178 ss. gedruckten, reformierten Statnten von 1713 auch die früheren Verhältnisse einigermaßen ersehen. Erläuterungen dazu gibt Grandidier, Essais histor. et topograph. sur l'Église cathédrale de Strasbourg. Str. 1782. p. 133, 157 s., 391 s. (Unbillig wäre, wenn man den fleißigen nnd gewissenhaften Geschichtschreiber des Straßburger Münsters für die Nachlässigkeiten verantwortlich machen wollte, welche die Herausgeber seiner Materialiensammlungen, fast hundert Jahre nach Grandidier's Tod, begangen haben; vgl. Stieve I. 57 Anm.). Die zuverlässigsten Angaben über Verhältnisse des Straßburger Domkapitels sind sonst den o. Anm. 1 verzeichneten Streitschriften zu entnehmen.

Digitized by Google

Genuß der Pfründe zugelassen wurde[4]). Vor allem mußte, wie in allen deutschen Hochstiftern, die Ahnenprobe geleistet sein. Zahl und Art der verlangten Ahnen war in Strassburg die nämliche wie in Köln, nämlich je 8 Ahnen (vier Stämme) von Vater- und von Mutterseite. Der Ahnenbeweis war durch offenen Brief von zwei Reichsfürsten und zwei Grafen zu liefern[5]). Weiter mußte ein Kanonikus, welcher Kapitular werden wollte, das 19. Lebensjahr vollendet, sowie den Beweis aufgelegt haben, daß er die Subdiakonatsweihe empfangen habe. Mit dieser letzten Forderung scheint man es jedoch in Straßburg weniger genau genommen zu haben, als in Köln; — vielleicht begnügte man sich dort mitunter mit dem Versprechen, daß der Nachweis der Subdiakonatsweihe nachträglich geliefert werden solle[6]).

Beim Eintritt in das Kapitel leistete der neue Domherr einen Eid, welcher seinem Wortlaut nach nicht bekannt ist, aber wahrscheinlich

---

4) Stieve I. 57 Anm. übersieht den Unterschied zwischen Kanonikern und Kapitularen, daher der scheinbare Widerspruch zwischen der dort, entgegen der S. 45 Anm. 3 angegebenen Anzahl der Straßburger Domherren vom Jahre 1585.

5) Eine Straßburger Ahnenprobe aus dem Jahre 1513 bei Hertzog. Chronicon Alsatiae 1592. 2°. Buch V S. 49; vgl. Köln. Krieg I. 76. Daß die Zeugnis gebenden Reichsfürsten nach den Straßburger Statuten nicht selbst von fürsten- oder grafenmäßigem Stamm zu sein brauchten, ergibt die bei Stieve I. S. 50 Anm. 1 erwähnte Ahnenprobe für Herzog Karl von Lothringen. Die beiden Zeugnis gebenden Fürsten sind hier der Erzbischof-Kurfürst von Mainz (oder statt seiner Kurf. Ernst von Köln) und Herzog Wilhelm von Bayern (nicht das Mainzer Domkapitel), die beiden Grafen Johann v. Salm-Reifferscheid und Georg von Westerburg. RA. 537/28 f. 167 (Ungedruckte Akten citiere ich mit den Abkürzungen m. Kölnischen Kriegs I. S. XIII).

6) Das vollendete 19. Lebensjahr als verlangtes Alter wird in der „Widerlegung" (gegen Thengen) S. 17 als ein ausdrückliches Statut bezeichnet, ebenso in einem Schreiben von Herzog Wilhelm von Baiern an den Bischof vom 7. Dez. 1588. RA. 537/28 f. 407. — Nur scheinbar setzen die Kölner Statuten (bei Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des . . . Kirchenrechtes 1863 S. 299) die Altersgrenze viel niedriger, nämlich auf das vollendete 15. Lebensjahr, — scheinbar, insoferne als hier auf die persönliche Besitznahme eines Kanonikats noch eine Karenzzeit von 3 Jahren und 1 Monat folgte (Hüffer a. O. und Köln. Krieg I. 75 f.), ehe der Bewerber durch die Residenz sich den Anspruch auf einen Kapitelplatz erwerben konnte. — Die statutarische Verpflichtung, vor dem Eintritt ins Kapitel die Subdiakonatsweihe zu empfangen, wird zwar von den Bruderhöfischen (Widerlegung S. 15 ff.) bestritten, aber mit Sophismen, welche durchblicken lassen, daß das Statut in der That so lautete, wie Thengen in seiner Verantwortung S. 8 und vorher schon Bischof Johann in seiner Antwort an die pfälzischen und badischen Gesandten (Ausschreiben Beil. 35, vgl. Beil. 9) behauptet hatte. Witgenstein, Solms und Winnenberg hatten übrigens schon als Kölner Kapitulare sicherlich die Subdiakonatsweihe erhalten. Vgl. Köln. Krieg I. 469. — Ueber analoge Versprechungen bezüglich der Priesterweihe, die nachträglich nicht immer gehalten wurden, vgl. Köln. Krieg I. 27 f. und 564.

Digitized by Google

hauptsächlich in dem Gelöbnis bestand, die Statuten des Hochstifts getreulich zu beobachten. Diese Statuten waren in einem eigenen Buch verzeichnet, übrigens ohne daß sich die Domherren in der Regel viel um ihren Buchstaben kümmerten[7]). Unzweifelhaft setzte ihr Wortlaut ein im Einklang mit dem kanonischen Recht stehendes, also streng römisch-katholisches Kirchenwesen voraus, während doch die seit Jahrzehnten geübte Praxis die kanonischen Satzungen vielfach abgeschwächt oder ganz außer Brauch gebracht hatte. Sicher ist, daß seit Jahrzehnten eine ganze Reihe von protestantischen, darunter sogar calvinisch gesinnten Domherren zum Kapitel gehört hatte, ohne daß sie bei dem Bekenntnis und der Uebung ihrer Religion auf irgend welches Hindernis gestoßen wären[8]).

Festes, wenngleich nicht einmal durch ein besonderes Statut geregeltes Herkommen war dagegen, daß ein Domherr, welcher sich verheiraten wollte, auf sein Kanonikat zu Gunsten eines andern verzichtete; that er das nicht freiwillig, so war das Kapitel befugt, von sich aus die erledigte Pfründe wieder zu vergeben[9].) Dieses in gleicher Weise nicht

7) Der Eid wird ähnlich unbestimmt gelautet haben, wie der bei Hüffer a. O. S. 315 mitgeteilte der Kölner Kanoniker. Damit würde übereinstimmen, was in der vorhin erwähnten Antwort des Bischofs (Ausschreiben Beil. 35) als Herkommen bezeichnet wird: „daß ein jeder so tumbher zu werden begert und zur possession kompt, die alte und neue statuta und alle des stifts gewonheiten und herkummen, auch darwieder in einigem weg nicht zu tun, zu Got und seinem heiligen evangelio schweren muß". — Im Ausschreiben (Bl. J. 2') wird erwähnt, daß die Gegner den liber statutorum mit anderen Briefen und Siegeln entführt hätten. Daß man sich in der Regel um den Wortlaut der einzelnen Statuten nicht viel kümmerte, ergibt sich u. a. daraus, daß man über die Frage streiten konnte, ob in der Thal ein Statut vorhanden war, wonach Exkommunicierte vom Kapitel und vom Genuß ihrer Pfründe ausgeschlossen sein sollten.

8) Das ergeben nicht nur die vielen von den Bruderhöfischen wiederholt und ohne Widerspruch ihrer katholischen Gegner angeführten Beispiele und gibt Thengen für seine Person selbst zu (Verantwortung S. 14) sondern auch Bischof Johann erklärt ganz offen in seiner wiederholt angeführten Antwort (Ausschreiben Nr. 35): „Was nun das man die A. C. V. begere auß dem stift zu schliessen belangt, hat man bißher derwegen niemants, wan er sein juramentum geleistet, auch das documentum uber seine genommene ordines dem capitul aufgelegt, weiter nicht gefragt, wie man auch noch nicht tut oder zu tun begert". — Aehnlich in Thengen's Verantwortung S. 15 f.

9) Auch hier ist in der mehrerwähnten Antwort des Straßburger Bischofs (Ausschreiben Nr. 35) das Herkommen klar und scharf angegeben: „ist auch unfürdenklich herkommen und unwidersprechlich also gehalten worden, das, sobald ein prälat oder tumbher sich verheirat, nicht allein desselben präbent one vorwissen des verheiraten anderwerts vergeben, sondern auch ein anderer zu dessen gehabter digniteten erwälet worden." Zur Bestätigung dieser Behauptung verweist der Bischof auf das Beispiel des Pfalzgrafen Reichard von Simmern, welcher im Januar 1569

Digitized by Google

nur in Köln und anderen katholisch gebliebenen Hochstiftern, sondern selbst in den meisten ganz oder halb protestantisch gewordenen in Niederdeutschland, zur Zeit noch geltende Herkommen brauchte zunächst gar keinen rein kirchlichen Charakter zu tragen, sondern konnte schon zu dem Zweck aufrecht erhalten werden, um Erblichmachung der Domherrenpfründen zu verhüten.

Ueber die Art, wie sonst Kanonikate vergeben wurden, — wenn nicht durch Resignation des letzten Besitzers zu Gunsten eines andern — finde ich angegeben, dass vacierende Pfründen 6 Wochen und 3 Tage lang öffentlich angeschlagen wurden, worauf dann durch das Domkapitel die Nomination des nächst berechtigten Bewerbers erfolgte. Die Investitur desselben hatte der Dompropst zu vollziehen[10]. Dieser gehörte, verschieden von dem damaligen Usus im Hochstift Köln, mit zum Kapitel und war dessen vornehmster Prälat[11]. Den Vorsitz im Kapitel führte aber nicht der Propst, sondern der Domdechant, in dessen Namen alle Kapitelbeschlüsse gefaßt wurden. War er abwesend, so hatte der älteste residierende Kapitular seine Stelle zu vertreten[12].

Um am Genuß der sehr beträchtlichen Kapitelseinkünfte teilzunehmen, war eine jährliche Residenz von drei Monaten, genau 13 Wochen und 3 Tage, erfordert. Diese Residenz bestand hauptsächlich darin, dass der residierende Domherr jeden Samstag zur Kapitelsitzung erschien[13]. Was

---

(aus Verdruß über Bischof Johanns Wahl) sein Kanonikat und die Dompropstei im Stiche gelassen (— nicht resigniert —) und sich verheiratet hatte, worauf (durch Thengen) „die tumbprobstei . . . . zu Rom one irer f. g. gesuchten consens erlangt, auch die präbend hinweg geben worden ist". Vgl. auch Ausschreiben Beil. Nr. 19 Bl. m 4'., Thengen's Verantwortung S. 9 f., Stieve I. S. 57. Anm. 2. Köln. Krieg I. 315 u. 392 ff.

10) Thengen's Verantwortung S. 25 ff., Widerlegung S. 70.

11) In der Widerlegung gegen Thengen S. 6 f. behaupten die Bruderhöfischen, der Dompropst habe eigentlich nichts im Kapitel zu schaffen, gestehen aber im selben Atemzug, daß auch dessen Vorgänger, Pfgr. Reichard und Pfgr. Heinrich, zum Kapitel gehört hätten. Ueber den Kölner Usus s. Köln. Krieg I. 75.

12) Widerlegung S. 5 f. gegen Verantwortung S. 5. Die amtlichen Schreiben beider Kapitelsparteien sind, wenn diese das ganze Kapitel zu repräsentieren vorgeben, im Namen von „Statthalter des Dechanats und Kapitel" ausgefertigt; Vgl. Ausschreiben Titel, ferner Beil. Nr. 32 bis, 39. 41. 43 u. a.; anderseits de Bussierre II. 368 und (unten) Anhang Nr. 22. — Die Würden des Scholasticus, des Custos und des Thesaurarius (Kammerers) galten in Straßburg angeblich nicht als Prälaturen, sondern als bloße Aemter, s. Widerlegung S. 59.

13) Noch in dem Kapitelstatut von 1713 (bei La Guille a. O.) heißt es — vermutlich im Anschluß an die alten Statuten —: cum annua canonici Argentinensis residentia tribus mensibus

Digitized by Google

die Domherren sonst noch in Straßburg zu thun hatten, — abgesehen vom Verzehren ihrer Einkünfte — ist nicht ersichtlich, da ja in der Domkirche selbst, dem Münster, so gut wie in allen anderen Stiftskirchen, der katholische Chorgottesdienst längst aufgehört hatte. Zum Verständnis dieser für den Ursprung des Kapitelstreites durchaus nicht unwichtigen Anomalie — Fortbestand eines Domkapitels und weiterer Domgeistlichkeit ohne Domkirche — ist es notwendig auf die kirchliche Entwicklung in der Stadt Straßburg, soweit das Domkapitel dadurch berührt erscheint, einen kurzen Rückblick zu werfen.

## III.

Gleich im ersten Ansturm hatte die Reformation das alte Kirchenwesen in Straßburg über den Haufen geworfen[14]). Bereits im Jahre 1529 war im Dom, wie in den meisten anderen Stiftskirchen, die Messe durch Schöffenbeschluß abgeschafft worden. Dies wurde dadurch erleichtert, daß sich auch ein Teil der Domherren, besonders der Domdechant Graf Sigismund von Hohenlohe, zur evangelischen Religion bekannte. Die Beschwerden einiger katholischen Domherren blieben unbeachtet. Auch der damalige Bischof, Wilhelm, Graf von Hohenstein (1506—1541), scheint

perficiatur . . . . statutum est, nullam dignitatem, officium, studium aut privilegium immunitatem ab hac trimestri residentia afferre posse, sed redditibus carere debere, quicunque actualem et personalem residentiam, prout moris est et observantiae, non adimpleverit, salvo tamen Episcopi iure, cui pro maiore tantum ecclesiae utilitate unum aut alterum canonicum a latere, ut vocant, mittere aut secum ducere licebit. — Genaueres über Art und Zeit der Residenz in einem Brief des Bischofs Johann an Herz. Wilhelm von Baiern, aus Zabern 4./14. November 1588 (StA. 537/28 f. 388): „Und demnach e. L. von uns bericht zu werden begeren, ob solche residentia in der stat Straßburg oder alhie bei uns verrichtet werden müeß, sollen wir derselben dienstlich nit verhalten, das bißhero bei unserm stift herkommen und preuchlich gewesen, das der residens, so lang die residenz gewäret, sich alle sambstag in dem tumbcapitel daselbs erzaigen und erscheinen müessen; sonst mag er sich außerhalb der stat seiner gelegenheit nach halten . . . . Waß dan die zeit, wan die residenz angefangen werden sol und wie lang dieselbig weret etc., anlangt, wollen e. L. wir dienstlich nit verhalten, das das jar bei dem tumbstift uf Jacobi auß- und angehet, und in demselben ganzen jar hat einer dreizehen wochen und drei tag zu residieren und mag dieselbige uf einmal continuieren oder verscheidenlichen complieren.“

14) Zuverlässigste Quelle für die Reformationsgeschichte von Straßburg ist immer noch Röhrich, Gesch. der Reformation in Elsaß. 2. Theil. 1832. Der Vicomte de Bussierre hat seine meisten Citate einfach aus R. abgeschrieben und nur im Text, mit Zuhilfenahme der Bücher von La Guille und Grandidier, tendenziös verwertet.

nicht viel für Erhaltung der alten Religion gethan zu haben. Sein Nachfolger, Erasmus, Schenk von Limpurg (1541—1568), war für seine Person aufrichtig katholisch und ein Anhänger der Erasmischen Richtung, aber entweder zu friedliebend oder zu schwach, um mit der mächtigen Stadt den Streit ernstlich aufzunehmen.

Erst Kaiser Karls Sieg über die Schmalkalder schuf Aenderung. Auch die Stadt Straßburg mußte sich das Interim gefallen lassen; ein durch Mittelsleute geschlossener Vertrag zwischen Bischof und Rat, vom 23. November 1549, bestimmte, daß im Münster und in einigen weiteren Kollegiatkirchen der katholische Kult wieder hergestellt werden sollte und daß die Stadt die Geistlichkeit dieser Stifter auf zehn Jahre in ihren Schutz nahm. Das Domkapitel als solches ging dieser Schirmvertrag nichts an, da es, wegen seines Anteils an der Reichsstandschaft, der städtischen Obrigkeit nicht unterstand.

Seit dem Tage Mariä Lichtmeß 1550 wurde, mit einer kurzen, durch einen Volksauflauf veranlaßten Unterbrechung, im Domchor die Messe wieder gefeiert — bis gegen Ende des Jahres 1559. Da verweigerte der Rat die Erneuerung des Schirmvertrags, wenn nicht der katholische Gottesdienst ausdrücklich ausgenommen würde. Vergeblich berief sich der Bischof auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden, wonach in Städten, in welchen damals beide Religionen geübt wurden, es auch fernerhin also bleiben sollte. Er mußte geschehen lassen, daß in den der Stadt unterstehenden Kollegiatkirchen die Messe wieder ausgemustert und der Schirmvertrag auf den weltlichen Besitz der Stiftsgeistlichkeit beschränkt wurde. In der Domkirche hätte dagegen der katholische Gottesdienst mit Fug und Recht nach wie vor fortgesetzt werden können, aber hier kamen dem Rat Pöbeltumulte zu statten, welche die Domgeistlichkeit so einschüchterten, daß diese selbst im vergitterten Chor nicht länger Messe und Vesper zu feiern wagte. Um seine Unschuld an diesen Tumulten glaubwürdiger zu machen, ließ der Rat anderthalb Jahr lang das Münster und die Kirche vom Jungen S. Peter leer stehen, neun Monate hindurch sogar jeder Verunreinigung und Entweihung preisgegeben. Dann erst gab er dem Drängen der Prädikanten nach und gestattete, — seit dem 18. Mai 1561 — daß auch in diesen beiden Kirchen wieder evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Auf Betreiben des Bischofs

Digitized by Google

erschienen mehrmals kaiserliche Kommissare in der Stadt, um die Rückgabe dieser Kirchen für den katholischen Kult zu vermitteln, aber vergeblich. — Die Feier der Messe blieb auf einige Nonnenklöster und auf die Ordenshäuser der Johanniter und der Deutschherren beschränkt und selbst in bezug auf sie erneuerten die Prädikanten immer wieder ihr Drängen, daß der Rat der Abgötterei ein Ende machen oder mindestens allen Bürgern den Zutritt untersagen solle[15]). Andrerseits warnten die rechtsgelehrten Räte und Advokaten, den schlafenden Hund nicht zu wecken, das heißt dem Bischof nicht Anlaß zu geben, seinen Anspruch auf Wiederherstellung des papistischen Gottesdienstes im Münster und in den anderen Stiftskirchen weiter zu verfolgen.

In weltlichen Angelegenheiten genossen indessen das Domkapitel und die übrige Geistlichkeit volle Freiheit, was sicherlich nicht wenig dazu beitrug, sie die Beschränkung in geistlichen Dingen minder hart empfinden zu lassen. Unmittelbar anstoßend an den Münsterchor, da wo heute das Lyceum und das Priesterseminar sich befinden, besaß das Domkapitel einen weitläufigen, durch einen Kreuzgang gegen außen abgeschlossenen Komplex von Häusern, Höfen und Gärten, den Bruderhof, aus welchem zwei Thore in die Stadt führten. Hier befand sich unter anderm der Kapitelsaal, von welchem aus eine Thüre in den Münsterchor ging; darüber die Stiftsbibliothek. Im Norden und Osten waren weiter an den hohen Chor zwei Gewölbe angebaut, in deren einem das Archiv, im andern die Stiftsschätze aufbewahrt wurden. Ferner lagen im Bruderhof auch die Domdechanei und Wohnungen für die beiden Stiftsschaffner, endlich Weinkeller und Fruchtkasten (Speicher), in welche vom Lande her die reichen Einkünfte des Kapitels an Wein, Hafer und anderen Feldfrüchten verbracht wurden. — Eine Anzahl weiterer dem Bischof oder dem Domkapitel gehörender Gebäulichkeiten lag großenteils in nächster Nähe des Münsters; vor allen, der Südseite desselben gegenüber, der Bischofshof, ferner verschiedene Domherrenkurien, sowie der stattliche, dem „hohen Chor", das heißt dem niederen Domklerus, zustehende Gürtlerhof, welcher

15) Während des Kapitelstreites wird dem Grafen von Thengen u. a. in gehässiger Weise vorgeworfen, dass er in seinem Hof die „abgöttische Meß" und andere päpstliche Ceremonien wieder eingeführt habe. Ausschreiben. Bl. H. 3'.



Digitized by Google

seinerseits auch wieder reiche Einkünfte auf dem Lande besaß[16]. Die den eigenen Bedarf der Dom-Geistlichkeit weit übersteigende Masse von Feldfrüchten des Domkapitels, und wohl auch des hohen Chors, wurde in der Regel zu mäßigen Preisen an die Bürgerschaft verkauft[17]. Hierdurch, sowie schon durch die jährliche Residenz einer stattlichen Anzahl vornehmer Grafen und Fürsten, zog die Stadt selbst Nutzen von dem Fortbestand des Domkapitels. Waren auch die bei Kaiser und Kammergericht anhängigen Klagen und Beschwerden des Bischofs manchmal unbequem, so lebte man doch im allgemeinen, bis zu dem am 27. November 1568 erfolgten Tode des friedsamen Bischofs Erasmus, in leidlicher Eintracht neben einander.

## IV.

Mit der am 26. Januar 1569 erfolgten Wahl eines neuen Bischofs, des Grafen Johann von Manderscheid-Blankenheim, zog in der bischöflichen Residenz zu Zabern ein anderer Geist ein. Zunächst nicht eigentlich in kirchlicher Beziehung. Denn die gewöhnliche Annahme, Johann von Manderscheid sei von vornherein ein Eiferer für das alte Kirchentum gewesen, ist irrig. Wenngleich er gegen einen entschieden lutherischen Bewerber, den Dompropst, Pfalzgraf Reichard von Simmern, gewählt worden war, stand er persönlich der Augsburger Konfession nicht gerade schroff gegenüber. Seine nächsten Verwandten, seine Mutter und sein älterer Bruder, der regierende Graf Hermann, bekannten sich offen zu dieser; er selbst hatte sich noch wenige Jahre vor seiner Wahl ihr nicht abgeneigt erklärt; nachdem er gewählt, weigerte er sich längere Zeit den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis zu leisten[18]. — Als er es

---

16) Das beste Bild der Stadt Straßburg und insbesondere des Bruderhofs im 16. Jahrhundert gewährt Hogenberg's Ansicht aus der Vogelsperspektive in Braun's Städtebuch. Band I. 1572. Bl. 34; vgl. dazu die Erläuterungen bei Grandidier, Essais p. 13. 109. 155 s. 305 s. 363 und besonders 391 ss.

17) Ausschreiben Beil. Nr. 29; Acta und Handlungen S. 108 f.

18) Ueber Bischof Johann s. meinen Köln. Krieg. Bd. I. Register s. v. Johann Bisch. v. St., besonders S. 25. 36. 47. 109 f. 196. 556 f. Zur Charakteristik des Bischofs stelle ich noch folg. Aeußerungen über ihn einander gegenüber: — 26. Jan. 1569 schreibt der als kaiserl. Kommissar zu Straßburg sich aufhaltende Dr. Hegenmüller an Herz. Albrecht von Baiern: „Heut dato ist graf Johan von Manderschiet, ain treffenlicher, verstendiger, sitlicher, catholischer her zu bischoven von Straßburg

Digitized by Google

schließlich doch that, mußte freilich gerade dadurch der Gegensatz zwischen ihm und der protestantischen Partei sich verschärfen[19]). Mehr noch war dies der Fall durch die feindselige Gesinnung, womit er sofort der Stadt entgegen trat. Bischof Johann war vor allem ein sehr ehrgeiziger Herr; es verdroß ihn, daß er in seiner eigenen Domkirche nichts zu sagen haben sollte, ja kaum wagen durfte, als Bischof in der Stadt sich sehen zu lassen. So weigerte er sich denn Jahre lang, dem Rate der Stadt den herkömmlichen Eid zu schwören. Es scheint, daß erst der Ausfall der Kölner Bischofswahl des Jahres 1577 den Anstoß zu einem besseren gegenseitigen Verhältnis gegeben hat. — Bischof Johann hatte sich eine Zeit lang selbst Hoffnung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln gemacht. Als er einsah, daß er keine Aussicht habe ihn zu erlangen, stellte er sich mit den protestantischen Domherren zu Köln auf die Seite des Truchsessen und verschaffte diesem den Sieg. Vielleicht zum Dank hierfür vermittelten dann Gebhard Truchseß und Graf Hermann Adolf von Solms die Aussöhnung des Bischofs mit der Stadt Straßburg. Gegen die Versicherung, daß er dadurch seinen kirchlichen Forderungen

erwölt worden.“ Ogl. StA. 229/12 f. 11; auf dieser Mitteilung beruht wohl das Loh, welches Herz. Albrecht in einem Brief an den Kard. Otto Truchseß (bei Fr. Wimmer, Vertraul. Briefwechsel etc. S. 108 in Steichele's Beitr. z. Gesch. des Bisth. Augsburg II, 1. 1851) dem Bischof spendet. Dagegen schreibt dieser Kardinal aus Rom an den Herzog am 19. Febr. 69 (RA. Augsburg IV. f. 29): „Diser graf (Hans von Manderschied) ist alweg vast suspect in religione gwest, hat ain lutherische muetter und calvinische brüder, ir ganz grafschaft der neuwen religion und, wie man sagt, gut oraingisch.“ Weiter am 26. März (l. c. f. 38): „Was ich des Strasburgischen electi halb geschrieben, kombt mir von ainem gutten ort, das er gwiß dubius, suspect und nit verus catholicus ist, och gar kain ainiche gaistliche pfeffische ader. Sol sonst practicierisch, weltlich, anschlegig sein. Aber es ist gut gruntlich zu erfaren, domit niemant unbillich verdacht were.“ Endlich am 30. April (f. 63): „Des Straßburgischen electi halb ist von Coln ein gewisser bericht einkommen, er sei entlich der Augspurgischen confession“. Erst als Bischof Johann selbst an den Kardinal geschrieben und ihn gebeten hatte, seine Konfirmation bei Papst Pius V. zu betreiben, fing Otto Truchseß an, etwas mehr Vertrauen zu hegen; zu einer an Herz. Albrecht überschickten Kopie dieses Schreibens bemerkt er (7. Mai 69 l. c. f. 65): „auß welchem vernunftigen, erheblichen, gutten schreiben, si verbis facta respondent, ich ain sonder hofnung empfangen, s. L. werde sich catholisch erweisen und im werk erzeigen.“ — Daß auch einer der jüngeren, geistlichen Brüder des Bischofs, Graf Eberhard, in seinen früheren Jahren sich zur A.C. bekannt habe, wird im Ausschreiben, Beil. 39 Bl. ee. 2 f. behauptet. — Ein interessantes Gespräch des Bischofs mit dem Nuntius Porzia aus dem Anfang des J. 1576 bei Theiner, Annales ecclesiast. II. 535.

19) Köln. Krieg I. 556, Anm. 2. Vgl. Graf Ludwigs v. Witgenstein Tagebuch vom Speirer Reichstag von 1570 in Senckenberg's Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften. 2. Theil 1745 S. 15 f.

Digitized by Google

nichts vergebe, gelobte Bischof Johann im November 1578, der Stadt Freiheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen nicht zu mindern, während diese ihm nachbarlichen Dienst und guten Willen zusicherte. Im folgenden Jahre kam Bischof Johann selbst in die Stadt und wurde mit gebührenden Ehren empfangen, wenn auch ohne die sonst üblichen kirchlichen Feierlichkeiten. Jedoch blieb das Verhältnis ein gespanntes, namentlich wegen des auf beiden Seiten erhobenen Anspruchs, die in den päpstlichen Monaten erledigten Pfründen an den Straßburger Stiftskirchen zu besetzen[20].

Kurze Zeit danach trat ein Ereignis ein, welches die eifrig protestantische Stadt mit neuem, lebhaftem Mißtrauen gegen den Bischof erfüllen mußte: — im Jahre 1579 berief dieser die Jesuiten in sein Stift; im März 1580 hielten sie ihren Einzug in Molsheim, wo ihnen bald darauf der Bischof, mit Zustimmung seines Domkapitels oder doch der katholischen Mitglieder desselben, ein Haus nebst Kapelle einräumte und dasselbe mit eigenen Einkünften ausstattete[21].

Im selben Jahre, 1582, erfolgte im Erzstift Köln der Abfall des Kurfürsten Gebhard Truchseß von der römischen Kirche und kam es zwischen ihm und der katholischen Mehrheit des Kölner Domkapitels zum offenen Krieg, in welchen auch das Straßburger Domkapitel, teils aus principiellen Gründen, teils und zumeist wegen der persönlichen Beziehungen, welche zwischen beiden bestanden, fast notwendig verwickelt werden mußte. Um dies zu verstehen, müssen wir uns die Personen, welche damals das Straßburger Domkapitel bildeten, genauer ansehen.

## V.

In Hertzog's Elsasser Chronik findet sich ein aus dem Ende der siebziger oder Anfang der achtziger Jahre stammendes Verzeichnis der 24 Straßburger Domherren, welches, mit einer Ausnahme, auch noch für

---

20) Ueber den Streit des Bischofs J. mit der Stadt s. Hertzog, Chronicon Alsatiae, Buch 4 S. 125. Röhrich a. O. 3. S. 70 ff. Alsatia a. O. X. 457 f.

21) Archiduc. Academia Molshemensis ... explicata Panegyrico. Molshemii 1618. 4° p. 229 ss. Dazu Röhrich a. O. Nach dem Panegyricus wurde die Schenkungsurkunde Namens des Domkapitels von dem Dompropst Graf Thengen, dem Scholaster Arnold Graf von Manderscheid und dem Kammerer Johann Graf v. Salm-Reifferscheid am Tage Mariae Heimsuchung (2. Juli) 1582 unterzeichnet.

Digitized by Google

die Zeit des beginnenden Kapitelstreites stimmt[22]). Aus den nachher gewechselten Streitschriften wissen wir, wer von diesen 24 Kanonikern damals, d. i. in den Jahren 1583 und 84, bereits Kapitular war, — nämlich folgende 17 Personen[23]):

1. Christoph Ladislaus von Thengen, Graf zu Nellenburg, Dompropst († 19./29. Mai 1591).
2. *Gebhard Truchseß, Freiherr von Waldburg, Domdechant.*
3. Johann Graf zu Salm-Reifferscheid, Domkammerer.
4. Eberhard Graf zu Manderscheid-Blankenheim, Domkuster.
5. *Georg von Sein, Graf zu Witgenstein* († 6./16. Juli 1588).
6. Bernhard Graf zu Waldeck. († 11. März 1591).
7. Philipp Erbtruchseß. Freiherr zu Waldburg.
8. *Hermann Adolf Graf zu Solms.*
9. Christoph Graf zu Sulz († spätestens Anfangs 1591).
10. *Ernst Graf zu Mansfeld.*
11. Arnold Graf zu Manderscheid-Blankenheim.
12. Hans Philipp Graf zu Manderscheid-Gerolstein.
13. Franz Freiherr zu Kriechingen.
14. *Peter Ernst (der Jüngere) Graf zu Mansfeld* († 1586).
15. *Johann Freiherr zu Winnenberg* (ausgeschieden 1586).
16. Friedrich Herzog zu Sachsen-Lauenburg († 1./11. Dezember 1586).
17. Hans Diebold Freiherr von Hohensaxen († 1586).

22) Hertzog a. O. S. 130 f. — Zu streichen ist der bei H. als Nr. 20 aufgeführte Freiherr Johann Daniel zu Winnenberg und Beilstein, welcher, nach Bärsch, Eiflia illustrata II. (2) 426 ff., sowie nach den Kölner Domkapitel-Protokollen (DA), spätestens im Anfang des Sommers 1582 gestorben ist; — seinen Kapitelplatz erhielt Hans Diebold Freih. v. Hohensaxen. — Die 7 noch nicht zum Kapitel gehörenden Kanoniker sind (nach Hertzog): Eberhard Graf zu Solms, Friedrich Erbe zu Norwegen Herzog zu Schleswig und Holstein, Johann Wilhelm Herzog zu Jülich-Cleve-Berg, Ferdinand Freih. zu Waldburg Erbtruchseß, Johann Ludwig Graf zu Leiningen-Westerburg, Joachim Karl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und Franz Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Vgl. Ausschreiben Bl. L. 2 u. 3 und Beil. Nr. 39 und 68; Acta und Handlungen S. 76; Verantwortung (Thengens) S. 15.

23) In obigem Verzeichnis sind die sechs Domherren, welche nachher die protestantische Partei des Kapitels bildeten, cursiv gedruckt; außer ihnen gehörte auch noch Graf Bernhard von Waldeck zu den A.C. Verwandten, wogegen der sonst katholische Graf Christoph von Sulz von den Parteimaßnahmen der katholischen Kapitelsmehrheit sich fernhielt; vgl. Acta und Handlungen S. 48. 123. 152. Um Anderen die Aufstellung eines ähnlichen Verzeichnisses für das Jahr 1592 erleichtern, habe ich bemerkt, welche Kapitularen bis dahin bereits gestorben oder ausgeschieden waren.

Digitized by Google

Von diesen siebzehn Herren waren zehn zugleich Domkapitulare zu Köln[24]), hatten also dort bereits für oder wider Gebhard Truchseß und die durch seine Person vertretene Freistellung der Religion auf den Hochstiftern Partei nehmen müssen. Dazu kommen noch, als in gleicher Lage befindlich, elftens Gebhard Truchseß selbst und als zwölfter der Kölner Dompropst Graf Georg von Witgenstein. Von den verbleibenden fünf Herren war drei weiteren durch ihre Familienbeziehungen von vornherein ihre Stellung im Straßburger Kapitelstreit angewiesen, nämlich den beiden Mansfeld auf seite des mit ihrer Schwester und Base verheirateten Truchsessen, dem Grafen Eberhard von Manderscheid aber auf seiten seines Bruders, des Bischofs. Hans Diebold von Hohensaxen war selbst bischöflicher Rat. Es bleibt also nur Franz Freiherr von Kriechingen übrig, späterhin der Führer der katholischen Partei, dessen Parteistellung vielleicht nicht im voraus bestimmt war; übrigens gehörte er einer katholischen Familie an.

Auch Bischof Johann selbst war damals noch Domkapitular zu Köln und hatte als solcher gleich beim Ausbruch des Kölnischen Krieges für das dortige Kapitel und gegen des Truchsessen Neuerungen sich erklärt[25]). Erinnert man sich nun, mit welcher Erbitterung der Streit für und wider Gebhard Truchseß im Kölner Domkapitel von Anfang an geführt worden war, und daß gerade von denjenigen Herren, die auch dem Straßburger Hochstift angehörten, mehrere eine hervorragende Rolle im Kölner Streit gespielt hatten — nämlich auf katholischer Seite vor allen Herzog Friedrich von Sachsen, dann die Grafen Johann von Reifferscheid, Arnold von Manderscheid und Christoph Ladislaus von Thengen, auf seiten des Truchsessen aber Graf Hermann Adolf von Solms, der Freiherr von Winnenberg und der Kölner Dompropst Georg von Witgenstein — so wird man sich sagen müssen, daß eine Uebertragung des Kölner Streites auf das

24) Thengen, Joh. v. Reifferscheid, Bernh. v. Waldeck, Philipp Truchseß, Herm. Ad. v. Solms, Christoph v. Sulz, Arnold v. Manderscheid, Hans Philipp v. Manderscheid-Gerolstein, Johann v. Winnenberg, Herz. Friedrich v. Lauenburg. Sie sind sämtlich, wenn auch noch nicht als Kölner Domherren, im 1. Bd. meines Köln. Kriegs erwähnt.

25) Vgl. Theiner, Annales eccles. III. 386 s.; Vic. de Bussierre l.c. II. 367. Das Kölner Domkapitel wird von Bisch. Johann bereits am 12. Januar 1583 aufgefordert, dem Kurfürsten Gebhard gegenüber an Wahlkapitulation und Erblandvereinigung festzuhalten; zugleich verspricht J. von Kapitel und Landständen sich nicht abzusondern. DA. Domstift Köln. 328ª II. 249.

Hochstift Straßburg fast unvermeidlich war. Unmittelbaren Anstoß dazu bot dann die zu Köln gegen Kurfürst Gebhard und seine nächsten Anhänger verkündete päpstliche Exkommunikation und Privation.

## VI.

Aus der Geschichte des Kölnischen Krieges ist bekannt, daß Papst Gregor XIII. durch eine Bulle vom 1. April (n. St.) 1583 die Exkommunikation und Privation über Erzbischof Gebhard Truchseß ausgesprochen hatte. Diese Bulle war am 2. Mai (a. St.) dem Kölner Domkapitel insinuiert und nachher durch den päpstlichen Nuntius Johann Franz Bonomi, Bischof von Vercelli, feierlich verkündigt worden. Schon vor der am 23. Mai (a. St.) erfolgten Neuwahl hatten Nuntius und Domkapitel übereinstimmend erklärt, Hermann Adolf Graf von Solms und Johann von Winnenberg seien, ‚quia notorie alterius religionis et R$^{mo}$ adhaerent‘, zur Neuwahl nicht zu berufen; kurz nach derselben, am 4./14. Juni, wurden beide, nach vorheriger Citation, mit der nämlichen Begründung förmlich exkommuniciert und zugleich aller ihrer geistlichen Würden und Pfründen priviert, — ‚quae hucusque ubivis quomodolibet habuerunt vel possiderunt‘. Eine ähnliche Privationssentenz erließ der Nuntius dann auch noch (am 13./23. Juni) gegen den Dompropst Georg von Sein, Graf zu Witgenstein, sowie gegen den — übrigens dem Straßburger Domkapitel nicht angehörigen — Freiherrn Thomas von Kriechingen[26]. Nach ihrem Wortlaut und nach den allgemeinen Regeln des kanonischen Rechtes galt die gegen Gebhard Truchseß, Solms, Winnenberg und Witgenstein zu Köln verkündete Exkommunikation und Privation unzweifelhaft auch für Straßburg; — sehr fraglich dagegen erscheint es, ob nach dem Herkommen das Straßburger Domkapitel, beziehungsweise dessen katholische Mehrheit, verpflichtet war, eine an anderem Ort und für andern Zweck erlassene päpstliche Sentenz ohne weiters auch für das Stift Straßburg gelten zu lassen. Der Bischof und

26) Die oben angegebenen Daten sind den Kölner Domkapitelprotokollen (DA.) entnommen, finden sich teilweise aber auch bei den älteren Geschichtschreibern des Köln. Kriegs, Isselt und Eitzinger. Genaueres über das, was sich auf den Köln. Krieg bezieht, wird der 2. Band meiner Geschichte desselben bringen; vgl. einstweilen m. Artikel über Gebhard Truchseß in der Allg. D. Biographie Bd. VIII.

die im anhangenden katholischen Domherren behaupteten freilich, es liege ein Kapitelstatut vor, wonach jeder der ‚ex quacunque etiam causa, sive de iure sive de facto‘ exkommuniciert worden, so lange von Pfründengenuß und Kapitelsitz ausgeschlossen bleiben solle, bis er die Absolution erlangt habe[27]); — aber einerseits ist dieses angebliche Kapitelstatut, trotz wiederholter Aufforderung der Gegenpartei, nie in seinem Wortlaut bekannt gemacht worden, so daß man annehmen darf, es sei überhaupt nicht buchstäblich vorhanden gewesen, sondern nur aus den bei Kapitelwahlen üblichen Ausschließungsformeln gegen Suspendierte und Exkommunicierte gefolgert worden; andrerseits konnten die evangelischen Domherren aus den Kapitelprotokollen noch der jüngsten Jahre einen Fall anführen, in welchem sich das Domkapitel über eine ihm in aller Form insinuierte päpstliche Exkommunikation hinweg gesetzt und den damals exkommunicierten Domherrn, Eberhard Grafen von Manderscheid, einen der Brüder des Bischofs, nicht ausgeschlossen hatte[28]). — Größere Tragweite hatte natürlich der Einwand, daß in der Stadt Straßburg römische Censuren seit dem Religionsfrieden überhaupt keine Geltung mehr beanspruchen könnten, der Zugang zum Domkapitel vielmehr den Bekennern beider im Reiche zugelassenen Religionen ohne jede Beschränkung offenstehe, — mit anderen Worten, daß die im Erzstift Köln den Streitgegenstand bildende Freistellung der Religion im Stift Straßburg längst Rechtens sei. Die Frage, auf die es vor allem ankommt, muß demnach so gefasst werden: — waren im Straßburger Domkapitel thatsächlich A.C. Verwandte zugelassen, und wenn, geschah dies, nach Verfassung und Gesetzen des Reichs, mit Fug und Recht, oder nur in Folge einer Usurpation oder stillschweigenden Duldung, die in jedem Augenblick weggeräumt oder widerrufen werden konnte?

Daß thatsächlich seit mehr als dreißig Jahren, das ist seit der Zeit vor dem Augsburger Religionsfrieden, welcher u. a. auch die Religionsverhältnisse in den Domstiftern zu regeln unternommen hatte, protestantische Domherren ungehindert im Straßburger Domkapitel saßen, ist unzweifelhaft; in den Streitschriften der evangelischen Kapitularen wird

27) Ausschreiben Beil. Nr. 9. 17. 35. Verantwortung S. 10 f.

28) Ausschreiben Bl. J. 2 ff. und Beil. 39 u. 58; Fälle aus früherer Zeit Bl. H. 2 u. 3.

Digitized by Google

eine ziemlich große Anzahl Domherren genannt, deren protestantisches Bekenntnis auch von katholischer Seite nicht bestritten wurde[29]); — aber, behauptete man hier, solches Bekenntnis sei bloße Gewissenssache gewesen; formell und rechtlich seien alle Kapitularen, da sie durch den auf die Statuten geleisteten Eid dem römischen Papste sich unterworfen hätten, als römisch-katholisch zn betrachten, demnach auch jetzt noch an päpstliche Satzungen gebunden, der päpstlichen Exkommunikation unterworfen[30]). Zudem bestimme der Geistliche Vorbehalt, daß alle Angehörigen des geistlichen Standes, welche von der alten Religion abtreten wollten, ihre geistlichen Würden und Pfründen verlassen müßten. — Hiergegen ist folgendes zu bemerken: Was zunächst die Stiftsstatuten betrifft, so wurde schon hervorgehoben, daß der Eid auf sie sehr unbestimmt gelautet haben muß; mehr das Herkommen als der Wortlaut entschied über den wirklich bindenden Inhalt derselben. Unzweifelhaftes Herkommen war nun, wie erwähnt, daß Verehelichung vom Stift ausschloß; Gebhard Truchseß konnte mit Fug und Recht nicht auf den Fortbesitz seines Straßburger Dekanats und Kanonikats Anspruch erheben. Dagegen kann man den zu Köln aus religiösen Gründen — wegen notorischer Häresie — exkommunicierten, schon vorher protestantischen Domherren, Witgenstein, Winnenberg, und Solms, nicht Unrecht geben, wenn sie auf Grund des Herkommens sich im Besitz ihrer Straßburger Pfründen zu behaupten suchten. — Der geistliche Vorbehalt sodann geht nach seinem Wortlaut nur auf solche Geistliche, welche erst nachträglich die alte Religion verlassen, nicht aber auf diejenigen, welche sich bereits zur A.C. bekannten, als sie in Besitz ihrer Pfründen gelangten[31]). Nun gaben allerdings die genannten drei Herren sämtlich zu, daß sie vordem zur römischen Kirche sich bekannt hatten, aber ihr Uebertritt zur A.C. war vor langen Jahren erfolgt und dennoch ihr Besitzrecht bisher nie bestritten worden; andere Domherren dagegen, so Graf Bernhard von Waldeck und die beiden Mansfeld, ferner mehrere zur Zeit noch nicht zum Kapitel gehörende Kanoniker, waren von Kind an, gleich ihren Eltern, der A.C. zugethan.

---

29) Ausschreiben Bl. L. 2 bis 4 u. Beil. 11 u. 39.
30) Ausschreiben Beil. Nr. 9.
31) Vgl. Stieve a. O. I. 56 ff.



Digitized by Google

Die Frage, ob im Straßburger Domkapitel fortan ausschließlich Römisch-katholische sitzen sollten, oder, wie bisher, Angehörige beider im Reiche zugelassenen Bekenntnisse, oder endlich nur noch A.C. Verwandte, — war also viel mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, — eine Machtfrage ganz der gleichen Art, wie sie zur selben Zeit in einer Anzahl von niederdeutschen Hochstiftern, in Paderborn, Osnabrück, Minden, Halberstadt, ausgefochten, und, je nach der Stärke beider Parteien, in einem oder dem andern Sinn entschieden wurde. — Wir müssen also untersuchen, was den Bischof und die katholische Kapitelsmehrheit in Straßburg antrieb und was ihnen den Mut gab, auch hier den Kampf um die Freistellung aufzunehmen.

## VII.

Leider besitzen wir über die wichtige Frage, wer eigentlich den Anstoß gegeben hat, daß der Kampf um die Freistellung aus dem Kölner Erzstift in das Stift Straßburg hinaufgespielt wurde, und wann dies geschehen ist, fast gar keine zuverlässige Nachricht. Als die evangelischen Domherren sich später des Kapitelsarchivs bemächtigten, scheinen sie darin aus dem Jahre 1583 weiter nichts für den Bischof und ihre römisch-katholischen Mitkapitularen belastendes gefunden zu haben, als ein Schreiben des Bischofs vom 15. April, worin er Statthalter des Dekanats und Kapitel an seinen jüngst wiederholt gegebenen Rat erinnert, sie möchten Urkunden und Kleinodien insgeheim in Sicherheit bringen[32]). Das geschah denn auch mit dem als der größte Schatz des Domstifts geltenden „köstlichen Einhorn“ und anderen Kleinodien; wann aber, wissen wir wieder nicht. — Andererseits teilen die evangelischen Domherren späterhin selbst zwei Schreiben mit, welche sie und Kurfürst Gebhard Ende Juli und Anfangs August 1583 an das Straßburger Domkapitel gerichtet hatten, um dieses abzuschrecken von der angeblichen Absicht des Bischofs, die Wahl eines neuen Domdechanten zu veranlassen und etliche andere zur A.C. sich bekennende Kapitularen auszuschließen[33]). Hier müßte also vor allem die archivalische Forschung einsetzen, um herauszubringen, ob wirklich bereits

32) Ausschreiben Beil. 65 D.
33) Ausschreiben Beil. 1 u. 2.

Digitized by Google

damals der Plan gefaßt war, nicht nur gegen den verheirateten Domdechant Gebhard Truchseß, sondern auch gegen die anderen in Köln exkommunicierten, oder überhaupt gegen alle protestantischen Domherren vorzugehen. Ferner wäre zu untersuchen, ob etwa irgend eine katholische Macht außerhalb des Stifts den Bischof und die katholischen Domherren hierzu gedrängt habe. Man würde zunächst an den Papst, sodann an den Herzog von Baiern, den neugewählten Kurfürsten Ernst von Köln, den Erzherzog Ferdinand zu denken haben. Aber soweit die Akten dieser Mächte bisher bekannt sind, findet sich nicht, daß eine von ihnen in so früher Zeit irgendwie in die Straßburger Dinge eingegriffen hätte[34]). Der kaiserliche Hof kommt bei der vorsichtigen, fast ängstlichen Haltung, die er in allen religiösen Streitfragen beobachtete, bei denen nicht zugleich die kaiserliche Autorität auf dem Spiele stand, von vornherein kaum in Betracht. Man wird also, so lange nicht zuverlässige Nachrichten etwas anderes ergeben, anzunehmen haben, daß der Anstoß zum Straßburger Kapitelstreit in der That von Bischof Johann selbst und seinen nächsten Vertrauten im Kapitel, seinen beiden Brüdern und dem Dompropst Thengen, vielleicht auch dem Kölner Chorbischof, Herzog Friedrich von Sachsen, ausgegangen ist. An sich ist das wahrscheinlich genug, einerseits wegen der schon hervorgehobenen Erbitterung, welche zwischen den katholischen und protestantischen Kölner Domherren herrschte, sodann und vielleicht mehr noch, weil gerade der Bischof die Gelegenheit für günstig halten mochte, den im Kölner Streit erlangten, anscheinend vollkommenen Sieg in der Frage der Freistellung auch für seine Zwecke im Stift Straßburg auszunutzen. Der aufrichtigste Freund und Gönner des Truchsessen unter den protestantischen Kurfürsten, Pfalzgraf Ludwig, war im

34) Bei Theiner, Annales ecclesiastici tom. III. finden sich wohl einige die Kölnische Sache betreffende päpstl. Breven an den Bisch. von Straßburg, — nichts aber, was sich auf den Straßburger Streit bezöge. Die Bruderhöfischen wollten sogar wissen, Papst Gregor XIII. habe von dem schroffen Vorgehen seines Nuntins, des Bischofs von Vercelli, gegen die evangelischen Domherren in Köln und Straßburg nichts gewußt, wenn nicht gar dasselbe mißbilligt, s. Ausschreiben Bl. H. 1' u. K. 4 und unten, Anhang 13. — Die von Stieve und neuerdings von mir benützen bairischen Akten beweisen, daß Herz. Wilhelm v. B. erst ziemlich spät, nämlich im September 1584, durch den Bischof genaueres über den Streit erfuhr; das gleiche scheint sich für den Kf. von Köln aus den kurkölnischen Akten zu ergeben (DA. Reichssachen Nr. a. 89. Vol. III.) und, nach den von Hirn a. O. S. 200 angeführten Innsbrucker Akten, auch für den Erzherzog Ferdinand, den doch, als Herrn der vorderösterreichischen Lande, die Sache fast am nächsten berührte.

Digitized by Google

Oktober 1583 gestorben; die Gesandten von Sachsen und Brandenburg hatten bald danach, im November, beim Frankfurter Kurfürstentage den geistlichen Vorbehalt als zu Recht bestehend anerkannt; dazu kam dann, im Januar 1584, der Fall von Gebhard's Hauptstadt Bonn; Ende März endlich seine Niederlage an der Jissel und Flucht nach Holland. Es konnte scheinen, als sei nun der Streit um die Freistellung endgültig zu Gunsten der katholischen Auffassung entschieden. Bischof Johann mochte glauben, jetzt sei der rechte Augenblick gekommen, auch aus dem Straßburger Hochstift die Protestanten hinauszudrängen und vielleicht die nie aufgegebene Hoffnung auf Wiedererlangung seiner Straßburger Domkirche zu verwirklichen. Daß ihn dabei auch die Molsheimer Jesuiten angetrieben haben werden, ist an sich wahrscheinlich, aber zur Zeit nicht positiv zu beweisen[35]).

Gewiß ist, daß gerade um diese Zeit, etwa Anfangs Februar 1584, die drei oder vier zu Straßburg residierenden katholischen Domherren, der Dompropst Christoph Ladislaus von Thengen, des Bischofs beide Brüder und Hans Diebold von Hohensaxen, den Kapitelsbeschluß faßten, auf Grund des oben erwähnten angeblichen Kapitelstatuts die zu Köln exkommunicierten Domherren von Pfründen und Kapitelsitz auszuschließen[36]). Sie schrieben auch an Papst und Kaiser und erlangten von

35) In den Streitschriften der Bruderhöfischen wird, soviel ich finde, der Molsheimer Jesuiten nur ein paarmal gedacht: Acta und Handlungen S. 49 wird die Vermutung ausgesprochen, daß die Gegner die Gefälle des Bruderhofs auf dem Lande auf Anstiften der Jesuiten nach Molsheim bringen ließen, — und ebenda S. 131 wird bemerkt, es werde wohl des Kaisers Meinung nicht sein, evangelische Reichsstände ohne Verhör aus ihrem Besitz zu vertreiben; „sonsten würde mit ebenmässigem proceß per praeceptum oder commissionem der stat Straßburg auferlegt werden können, sie solt in des münsters oder tumbs cor und sonsten an andern orten mer der päpstlichen religion übung mit messen, vesper, metten und anderm dergleichen mer verstatten, mit dem pretext, das solches alles mit verbottener tätlicheit abgeschaft gewesen were; es würde auch bald darauf der weg gefunden werden, wie die practizierische jesuiter von Molsheim in Straßburg in den bruder- oder bischoflichen hof geruckt wurden". — Genau 100 Jahre später, im August 1685, kamen die Jesuiten wirklich, durch König Ludwig XIV, in den Besitz des Bruderhofs, nachdem ihnen schon zwei Jahre vorher (1683) eine Wohnung in demselben zugewiesen worden war. Im Münster hatte der katholische Kult seinen Wiedereinzug bereits am 21. Oktober 1681 gefeiert.

36) Diese vier Herren werden im Ausschreiben Bl. A. 3 H. 4' und Beil. 39 (Bl. dd. 4) bestimmt als Urheber des Dekrets genannt, welches nachher dann noch von Joh. v. Reifferscheid, Hans Phil. v. Manderscheid-Gerolstein, Franz v. Kriechingen, Herz. Friedr. v. Sachsen, Philipp Truchseß und schließlich auch von Bernh. v. Waldeck unterzeichnet wurde. Für Waldeck s. Ausschreiben Bl. C. 1' und Acta u. Handlungen S. 76. Von den kath. Domherren verweigerte nur Christoph v. Sulz seine Unterschrift.

Digitized by Google

letzterem ein Schreiben, welches die Ausschließung des Truchsessen und seiner unruhigen Anhänger billigte[37]).

Schon ehe jedoch dieses Schreiben eintraf, hatte die katholische Kapitelsmehrheit mit ihrem Beschluß Ernst gemacht. Als Johann von Winnenberg Ende März 1584 zur gewöhnlichen jährlichen Residenz nach Straßburg kam, wurde ihm durch die Kapitelsdiener angezeigt, er könne als Exkommunicierter zum Kapitel nicht zugelassen werden. Winnenberg protestierte und wandte sich klagend an den Rat der Stadt, welcher zuerst am 4. April und später wiederholt das Kapitel durch Abgeordnete warnen ließ, römische Prozesse und Censuren nicht wieder in Straßburg einzuführen. Das Kapitel blieb aber bei seinem Beschluß und verweigerte kurz nachher auch dem ebenfalls zur Residenz eingetroffenen Grafen Georg von Witgenstein die Zulassung. Als beide Herren dennoch in der Kapitelstube sich einfanden, verlegte die katholische Mehrheit ihre Sitzungen in den Hof des Dompropstes Thengen. Daraufhin begaben sich beide Herren, in Begleitung zweier Rechtsgelehrten, des Peter Scheer, Zugeordneten des Rheinischen Kreises, und des Licentiaten Nikolaus Gerbelius, kleinen Ratschreibers[38]), und anderer Bürger, am 18. April a. St. selbst in den Bruderhof, ließen den Haferkasten mit Gewalt öffnen und den ihnen als Residenzgebühr zustehenden Hafer (48 Viertel) in ihre Höfe bringen. Zwei Tage darauf ließ Winnenberg auch eine Anzahl Pfründbrode aus der Pfisterei im Bruderhof gewaltsam wegholen.

Damit, das heißt mit Wahrung ihrer Rechte, begnügten sich zunächst beide Herren — wie denn Graf Georg von Witgenstein überhaupt ein bequemer, friedliebender Mann war[39]) — und der Streit beschränkte sich nun während einiger Monate auf wechselseitige Protestschreiben, bis die katholische Mehrheit einen neuen Schritt von principieller Bedeutung

37) Ein Schreiben des Bischofs an den Papst vom 2. Januar 1584 citiert der Vic. de Bussierre, l. c. p. 213 N.; Briefe des Kapitels an den Papst und an den Kard. Madruzzo werden (nach den Kapitelprotokollen) im Ausschreiben Bl. K. 4. erwähnt, — wohl vom 21. Februar 84, nach einer Bemerkung in der unten, Anhang Nr. 15 erwähnten Refutatio. Etwa gleichzeitig vermutlich an den Kaiser, da dessen erste Zuschrift an das Kapitel bereits vom 8. April 84 datiert ist. (Ausschreiben Beil. 7.)

38) Nach Brucker's Inventar (l. c. AA. 745) hatten sich Witgenstein und Winnenberg den Lic. Gerbelins in aller Form vom Rate der Stadt als Rechtsbeistand erbeten.

39) S. Ausschreiben Beil. Nr. 11 (Bl. f. 4'). Vgl. m. Köln. Krieg I. 304 ff.

Digitized by Google

that: sie setzte nämlich die Wahl eines neuen Domdechanten, an stelle des verheirateten und exkommunicierten Gebhard Truchseß, erst auf den 7. Juni dann auf den 4. Juli an, und wählte, als die dazu berufenen Herren großentheils erschienen waren, den schärfsten Gegner des Truchsessen im Kölner Streit, nämlich den dortigen Chorbischof, Herzog Friedrich von Sachsen, zum neuen Domdechanten in Straßburg. Hätte man sich bei dieser Neuwahl nur auf das Herkommen berufen, wonach Verheiratete zum Verzicht auf ihre Präbenden verpflichtet waren, so würden die evangelischen Domherren schwerlich den Mut und gewiß nicht das Recht gehabt haben, Einspruch zu erheben; es scheint sogar, daß Graf Ernst von Mansfeld, der sich sonst zu den exkommunicierten Herren hielt, anfänglich eine solche Neuwahl für selbstverständlich ansah und ihr nur deshalb fernblieb, weil die Kapitelsmehrheit darauf bestand, Witgenstein und Winnenberg nicht mehr zum Kapitel zuzulassen[40]. Daß nunmehr Graf Ernst von Mansfeld offen für die exkommunicierten Herren Partei nahm, war für diese ein wesentlicher Gewinn, weil es dadurch der katholischen Mehrheit erschwert wurde, ihre Behauptung durchzuführen, man wolle nicht alle A.C.V. als solche, sondern müsse, gemäß der beschworenen Statuten, Exkommunicierte ausschließen. Die katholische Majorität ihrerseits hatte die Genugthuung, daß ein zur A.C. sich bekennender Domherr, Graf Bernhard von Waldeck, zu ihnen hielt und mit ihnen unter anderm auch an der Wahl des neuen Domdechanten teil nahm. Auch hierbei zeigt sich wieder die Nachwirkung des Kölner Streites: Graf Bernhard hatte in Köln, um nicht seinen eigenen Kapitelplatz zu verlieren, gegen Gebhard Truchseß Partei genommen und den bairischen Herzog Ernst als neuen Herrn anerkannt[41].

Dem Rat bot die Wahl eines neuen Dechanten Anlaß die katholischen

40) Ausschreiben Beil. Nr. 12. 13. 19. 32 u. 35. In dem Schr. des Bischofs an die Wetterauer Grafen (unten, Anhang Nr. 6) wird bemerkt, die kath. Domherren hätten auch die Präbende des Truchsessen neu vergeben; doch finde ich dafür sonst keine Bestätigung.

41) Den Verdruß der protest. Domherren über den Abfall dieses Religionsverwandten von ihrer Sache ersieht man deutlich aus den im Anhang Nr. 13 mitgeteilten Briefen; vgl. auch Ausschreiben Bl. C. 1', J. 1 und Beil. 35 (Bl. aa. 1'). Acta und Handlungen S. 76. Im folgenden Jahr (1585) verstand sich Graf Bernh. v. W., mit Zustimmung des Landgrafen Wilhelm v. Hessen, sogar zur Leistung eines Eides auf die römisch-katholische Religion, um Bischof von Osnabrück werden zu können. Köln. Krieg 1. 145.

Digitized by Google

Kapitularen zum dritten Male ernstlich vor der Exekution römischer Prozesse in einer evangelischen Reichsstadt zu warnen. Die Person des Gewählten, des Herzogs Friedrich von Sachsen, der auch hier, wie im Erzstift Köln, mehr als Reiteroberst, denn wie ein geistlicher Herr auftrat, mochte die Besorgnis der Bürgerschaft steigern, daß mit dem Kapitelstreit auch das Kölnische Kriegswesen in das Elsaß verpflanzt werden könne[42]).

Abgesehen von bloßen Warnungen und Mahnungen zum Frieden hielt sich aber der Straßburger Rat zur Zeit noch zurück und suchte den Schein offener Parteinahme zu vermeiden. Erst im Monat August wurde das anders; diesmal aber trugen nicht die katholischen Kapitularen die Schuld an dem heftigeren Anflodern des Streites, sondern einer der zu Köln exkommunicierten Domherren, Graf Hermann Adolf von Solms. Mit seinem Erscheinen in Straßburg, am 11. August 1584, tritt eine entschiedene Wendung im Kapitelstreit ein: die protestantische Minderheit ergreift die Offensive.

## VIII.

Herman Adolf Graf zu Solms (Lich), damals ein Mann von 39 Jahren, ein Sohn des berühmten Kriegsmannes Grafen Reinhard von Solms, hatte sich schon in seinen jungen Jahren offen dem protestantischen Bekenntnis und zwar der schrofferen, calvinischen Richtung desselben angeschlossen[43]). Bei der Kölner Bischofswahl des Jahres 1567 hatte er — und gleich ihm sieben andere Herren, darunter auch Johann von Winnenberg und ihr jetziger Gegner, Christoph Ladislaus von Thengen — förmlich dagegen protestiert, daß dem zu wählenden Erzbischof auch die Verpflichtung auferlegt werde, sich zum Priester weihen zu lassen und das Trienter

42) Andeutungen über das trotzige Auftreten des Kölner Chorbischofs in Straßburg im Ausschreiben Bl. C. 1' und Beil. Nr. 20 (Bl. o. 1 u. 2). Anderwärts („Widerlegung“ S. 54 f.) wird besonders Thengen beschuldigt, dass er damals in kriegerischem Aufzug in der Stadt erschienen sei.

43) Ueber Graf Herm. Adolf v. Solms s. Köln. Krieg I. Reg. s. v. besonders S. 28. 396/8. 513. 541. 555. 559. 564. 573 f. 587 f. 615. 648. — Nach Ennen, Gesch. d. Stadt Köln V. 110 war Graf H.A. am 28. Sept. 1545 geboren (ebenso nach Rud. Gr. zu Solms-Laubach, Gesch. des Grafen- und Fürstenhauses Solms. Frankf. a. M. 1865. S. 209.) und bereits seit dem 4. Mai 1553 Kanonikus zu Köln. Domkapitular daselbst wurde er — nach dem Domkap. Prot. im DA. — am 21. Sept. 1562. Sein Anteil am Köln. Krieg wird im 2. Bd. meiner Geschichte desselben ausgeführt werden.



Digitized by Google

Glaubensbekenntnis zu beschwören. Bei der Wahl des Jahres 1577 waren es dann nur noch zwei Herren, Solms und Winnenberg, welche jenen früheren Protest zu erneuern wagten. Damals war Hermann Adolf von Solms der schärfste und rührigste Gegner des bairischen Bewerbers gewesen. Er und Winnenberg werden schon damals als notorische Calvinisten bezeichnet. Sie machten in der That nicht das geringste Hehl aus ihrer Gesinnung, hielten sich vielmehr fast ostentativ fern von sakramentalen Handlungen des katholischen Gottesdienstes. Solms verschmähte es sogar die Abzeichen des geistlichen Standes (Chorrock und Beffe) zu tragen. Als nachher, im J. 1582, Gebhard Truchseß offen von der römischen Kirche abfiel, wurde Graf Hermann Adolf von Solms sein eifrigster Parteigänger. Bis zuletzt hielt er bei ihm aus; noch im März 1584, wenige Wochen vor der entscheidenden Niederlage des Truchsessen, ließ er sich von diesem zum Statthalter in Westfalen ernennen und leitete hier den letzten Widerstand gegen die siegreich vordringenden Soldaten des neuen Kurfürsten Ernst. Gleichsam noch erhitzt vom Kampf, begierig jedenfalls die am Niederrhein erlittene Niederlage am Oberrhein zu rächen und auch vor Waffengewalt nicht zurückscheuend, kam er jetzt nach Straßburg.

Inzwischen hatten sich aber auch im Reich die Dinge wieder günstiger für die Sache der Freistellung gestaltet. Zum Zweck gütlicher Hinlegung des Kölnischen Krieges war im Frühjahr 1584 zu Rothenburg an der Tauber ein Tag katholischer und evangelischer Fürsten gehalten worden; — daß man sich hier nicht einigte, war für die Anhänger des Truchsessen insofern günstig, als jetzt Kurfürst August von Sachsen, abweichend von der Haltung seiner Gesandten bei den früheren Verhandlungen zu Frankfurt, sich weigerte, offen gegen die Freistellung und damit auch gegen Gebhard Truchseß sich zu erklären. Die sächsischen, brandenburgischen und würtembergischen Gesandten in Rothenburg lehnten zwar die an sie gerichtete Bitte der Straßburger evangelischen Domherren, sich ihrer anzunehmen, aus formellen Bedenken ab, aber Kurfürst August selbst schrieb bald danach an den Straßburger Rat und ermahnte diesen, die evangelischen Herren in ihren Rechten zu schützen[44]).

44) Ueber die veränderte Haltung des Kurf. von Sachsen in bezug auf die Freistellung vgl. v. Bezold, Briefe des Pfgr. Joh. Casimir II. Nr. 277. Nach Rothenburg. sodann zu Kf. August, der damals

Digitized by Google

Wichtiger noch war, daß gerade in dieser Zeit in einigen niederdeutschen Hochstiftern die Freistellung einen gewichtigen Erfolg feierte. Am 30. Mai 1584 schloß das noch überwiegend aus katholischen Herren bestehende Domkapitel zu Halberstadt mit seinem Postulierten, Heinrich Julius Herzog von Braunschweig, der zugleich Administrator des Stiftes Minden war, eine neue Kapitulation ab, worin ihm gestattet wurde, ungeachtet seiner Verheiratung — mit einer Tochter des Kurfürsten August — das Hochstift zu behalten, während er seinerseits dem Domkapitel, dem Klerus und den Unterthanen beide Religionen, die alte und die A.C., freistellte[45]). So konnten denn — da der Administrator von Magdeburg, ein Sohn des Brandenburger Kurfürsten, ohnehin schon längst verheiratet war[46]) — die protestantischen Domherren zu Straßburg darauf rechnen, bei zweien von den, wenn nicht gar den drei mächtigsten niederdeutschen Fürstenhäusern einen durch deren eigenes Interesse gebotenen Rückhalt zu finden.

Samstag den 15. August (a. St.), vier Tage nach seiner Ankunft in Straßburg, erschien Graf Hermann Adolf v. Solms, mit Graf Georg von Witgenstein und Johann von Winnenberg, im Bruderhof; sie ließen sich die Kapitelstube mit Gewalt öffnen, hielten für sich Kapitel und brachten sodann wieder eine Anzahl Viertel Hafer in ihre Höfe. Am Nachmittag desselben Tages ließen sie die Thüre der Kapitelstube einschlagen, damit ihnen die katholischen Domherren fernerhin nicht den Zugang wehren könnten. Drei Tage später, am 18. August a. St., kamen sie mit ihren Dienern wieder in den Bruderhof und nahmen nun denselben samt der darin gelegenen Domdechanei ganz für sich in Besitz, indem sie ihre bewaff-

das Bad Schwalbach (in Elfeld) gebrauchte, hatten Witgenstein und Winnenberg den Lic. Gerbelius gesandt, nach Brucker a. O. AA. 745. Antwort der sächs., brandenburg. u. würtemberg. Räte in Rothenburg auf Gerbelius' Werbung vom 16. Mai 89 DA. Gebh. Truchseß Nr. 6 Vol. I. f. 23. Kf. August ersuchte, aus Mainz 3. Juli 84, den Straßburger Rat, dem Feuer bei Zeiten zu wehren, den Frieden zu befördern und die wider Billigkeit und altes Herkommen bedrängten (evangelischen) Kapitularen bei guter Ruhe zu handhaben. Kop. DA. Gebh. Truchseß 6. Vol. I. 95; kurze Notiz auch bei v. Bezold, II. Nr. 291 N. 2.

45) Kopie der neuen Kapitulation des Postulierten von Halberstadt und Administrators von Minden RA. Halberstadt I. f. 230; vgl. Köln. Krieg I. 129 und v. Bezold II. Nr. 275.

46) Köln. Krieg I. 138. Ueber den auf dem Augsburger Reichstag von 1582 wegen der Magdeburger Session, im weiteren Sinn auch wegen der Freistellung im Erzstift Magdeburg, geführten Streit s. v. Bezold I. Nr. 371 und die dort verzeichnete weitere Literatur.



Digitized by Google

neten Diener an den Thoren aufstellten. Da der Sekretär und die beiden Schaffner des Kapitels, mit Berufung auf ihre dem Domkapitel geleisteten Gelübde, ihnen den Gehorsam verweigerten, so ließen sie noch am selben Tag das Sakristeigewölbe, worin sonst die Stiftsschätze verwahrt waren, mit Gewalt aufbrechen und fanden hier bestätigt, was ihnen das Gerücht bereits gemeldet hatte: die wertvollsten Stiftsschätze, darunter auch das berühmte Einhorn, und die wichtigsten Urkunden waren entfernt[47]. Diese heimliche Beseitigung der Stiftsschätze, namentlich des „köstlichen Einhorns“, diente seitdem den protestantischen Domherren als ein willkommener Vorwand, um Rat und Bürgerschaft gegen den Bischof und die katholischen Kapitularen aufzuhetzen, — zumal diese die Ungeschicklichkeit begingen, in einer an den Rat gerichteten Beschwerdeschrift die Gegner zu beschuldigen, als hätten jene, bei der gewaltsamen Oeffnung des Chorgewölbes, selbst Kleinodien und Stiftsurkunden weggenommen[48].

Fortan schalteten die drei Herren, zu denen sich als vierter wieder Graf Ernst von Mansfeld gesellte, im Bruderhof, als wären sie die allein berechtigten Kapitularen. Sie öffneten die Fruchtkasten und verkauften binnen wenigen Wochen an 4000 Viertel Stiftsfrucht zu billigen Preisen an die Bürgerschaft.

Dem Rat aber bot die Entführung der Stiftsschätze Anlaß, jetzt offener

---

47) Das Straßburger Einhorn — bekanntlich, gleich anderen seiner Art, in Wirklichkeit der Stoßzahn eines Narwals — wird in Gesner's Historia Animalium lib. I. (p. 1103 der 1. Ausgabe von 1551, p. 693 der Ausgabe von 1620) ausführlich beschrieben. Geschichte desselben bei Grandidier l. c. p. 56; G. erzählt, es sei nach Luxemburg gebracht worden und von da erst im Jahre 1638 nach Straßburg zurückgelangt. S. auch Aug. Stöber, Die Sagen des Elsasses. S. Gallen 1852. S. 492. Vgl. unten Anh. Nr. 10.

48) Sowohl des Bischofs Brüder, Arnold und Eberhard v. Manderscheid wie Thengen, wollen mit der heimlichen Wegschaffung der Stiftskleinodien nichts zu schaffen gehabt haben (s. Ausschreiben, Beil. 35 Bl. aa. 4' und Thengen's Verantwortung S. 16). Es wäre also wohl möglich, daß nur ein oder zwei Domherren (vielleicht Hans Diebold v. Hohensaxen?), in folge der Aufforderung des Bischofs vom 15. April 83 (s. o. S. 762), ohne Wissen der andern, die Stiftsschätze in Sicherheit gebracht hatten, demnach die katholische Kapitelsmehrheit in gutem Glauben war, als sie im August 84 den Verdacht äußerte, ihre Gegner hätten Archive, Kleinodien, Geld, Briefe und Siegel fortgeschafft; s. Ausschreiben Nr. 22. — Einen Teil des weggeschafften fanden die Bruderhöfischen im Jahre 1588 wieder, in einem „Hühnerhäuslein“ im Bruderhof, in Fruchtsäcke gesteckt (s. Widerlegung S. 50 und vgl. Alsatia Bd. X. 1873/74 (Imlin'sche Chronik) S. 467 und 473. Joh. Friese, Neue vaterländ. Gesch. der Stadt Straßburg. 2. Bd. 1791 S. 333 ff. und Brucker a. O. AA. 768 (S. 24 Sp. 2). Das Einhorn war aber nicht dabei, s. oben Anm. 47.

als zuvor für seine Religionsgenossen Partei zu nehmen: er erklärte diese Entführung für eine der Stadt zu Spott und Schaden geschehene Entfremdung, begehrte dringend Restitution und wies die Entschuldigung der katholischen Domherren und des Bischofs, daß diese, übrigens nicht der Stadt sondern dem Stift gehörigen Schätze nur in Sicherheit gebracht worden seien, um zu verhüten, was mit den Kölner Stiftsschätzen durch Gebhard Truchseß geschehen, mit scharfen Worten als einen Beweis schimpflichen Mißtrauens zurück.

## IX.

Wenn die Niederwerfung der protestantischen Partei im Erzstift Köln verhältnismäßig rasch gelungen war, so hatte dazu das Verhalten der inmitten desselben gelegenen mächtigen Reichsstadt nicht wenig beigetragen. Aeußerlich Neutralität wahrend, stand der Kölner Rat, entsprechend den Sympathien und Interessen der großen Mehrheit der Bürger, dennoch unzweifelhaft auf seiten der konservativen, das hieß hier der katholischen Partei und diente ihr als ein starker Rückhalt. Das umgekehrte Verhältnis fand statt im Stift Straßburg: entschiedener noch als Köln eine katholische, war Straßburg eine protestantische Stadt; die konservativen Stadt-Interessen fielen hier, wo der katholische Gottesdienst, bis auf wenige spärliche Ueberreste, längst beseitigt war, mit den evangelischen Partei-Interessen zusammen. Schon aus Gründen der Selbsterhaltung durfte der Rat dem Papsttum nicht wieder Eingang in die Stadt gewähren, mochte er auch, ähnlich dem Kölner Rat, in dem Streit des Bischofs und der Kapitularen den Schein der Neutralität zu wahren suchen. Daß die evangelischen Domherren den Bruderhof mit bewaffneter Hand besetzt und verschlossen hielten, konnte der Rat freilich schon im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht dulden. Er berief sich darauf, daß seit unvordenklichen Jahren der Bruderhof Tags über Jedermann zum Durchgang und Verkehr offen gestanden habe. Deshalb schickte er am 24. August (a. St.) eine Wache von je 5 Mann an beide Thore des Bruderhofs und erklärte zugleich beiden Teilen des Kapitels, diese Besetzung solle solange auf Kosten des Domkapitels fortdauern, bis alle Dinge wieder in den vorigen Stand gebracht seien. Wäre es dem Rat

Digitized by Google

mit seiner angeblichen Neutralität Ernst gewesen, so hätte er nun vor allem auch darauf bestehen müssen, daß die vier protestantischen Herren Kapitelhaus und Bruderhof räumten; er hätte dann, bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag des Streites, entweder das Kapitels-Eigentum in Sequester nehmen, oder es etwa erwählten Vertretern beider Parteien zur Verfügung stellen können, — ein Vorschlag, der nachher von wohlmeinenden Vermittlern in der That gemacht worden ist. Die katholischen Domherren scheinen anfangs wirklich auf solche Neutralität des Rates gebaut zu haben, da sie sich die Besetzung der Thore gefallen ließen, während die evangelischen Herren, ernstlich oder um den Schein zu wahren, gegen dieselbe protestierten. Sehr bald aber stellte sich heraus, wem in Wahrheit die städtische Wache zu gute kam. Nachdem nämlich die evangelischen Herren erklärt hatten, durch Räumung des Bruderhofs würden sie sich ihres Besitzrechtes begeben, ließ sie der Rat ruhig darin gewähren, unter dem Vorwand, daß er sich in die Hauptsache nicht einmischen könne und wolle. — Ein weiterer wichtiger Schritt des Rates zu gunsten der Bruderhöfischen, wie wir die protestantischen Herren fortan nennen dürfen, erfolgte einige Monate später, nachdem inzwischen eine Anzahl fremder Vermittlungsversuche gescheitert war.

## X.

Die natürlichen Vermittler in Streitigkeiten unter den Kapitularen waren, abgesehen vom Bischof und von der Stadt, welche bereits, wie wir sahen, Partei genommen hatten, einerseits die elsässischen Landstände, andererseits die vorderösterreichische Regierung und deren Vertreter im Unter-Elsaß. Beide wurden denn auch schon frühe in den Streit hineingezogen. Schon im Mai 1584 hatte der Landvogt von Hagenau, Nikolaus Freiherr von Bollweiler, in bester Absicht seine Vermittelung angeboten[49]). Da er aber nicht nur persönlich als ein entschiedener Anhänger der alten

49) Ausschreiben Bl. F. 2, Beil. 35 (Bl. aa. 2) u. Beil. 39 (Bl. ee. 3'). Acta und Handlungen S. 174 f. In ihrer Schrift vom 26. Sept. 84 (Ausschr. Beil. 39 Bl. ee. 3') behaupten die Bruderhöfischen, der Gegenteil habe sie nun in die 20 Wochen mit vertrösteter gütlicher Handlung aufgehalten. Danach wäre Bollweiler's erster Vermittlungsversuch etwa Mitte Mai erfolgt.

Digitized by Google

Kirche bekannt war[50]), sondern auch seine Vermittelungsvorschläge darauf hinausliefen, daß die protestantischen Domherren die Gültigkeit ihrer Exkommunikation hätten anerkennen müssen, so fand er damit bei ihnen schlechten Boden. Ende August kam er, mit seinem Rate, Otto von Sulz, wieder in die Stadt, hatte aber jetzt, da die protestantischen Herren bereits zur offenen Gewalt übergegangen waren und schon die Unterstützung benachbarter protestantischer Fürsten gefunden hatten, noch weniger Erfolg als früher. Er erhielt die Antwort, bei etwaigen Vergleichsverhandlungen müßten auch ihre Religonsverwandten dabei sein[51]).

Schon im Monat Mai hatten sich Witgenstein, Winnenberg nnd Mansfeld mit der Bitte nm Intercession nicht nur, wie bereits erwähnt, an die evangelischen Gesandten in Rothenburg gewendet, sondern auch an die benachbarten Pfalzgrafen Reichard und Johann, sowie an die beiden Markgrafen Ernst Friedrich und Jakob von Baden-Hochberg, — im Juni sodann an Pfalzgraf Johann Casimir nnd an den damals zu Elfeld im Rheingau verweilenden Kurfürsten von Sachsen, worauf dieser das ebenfalls schon erwähnte Fürschreiben an den Straßburger Rat gerichtet hatte. Die Pfalzgrafen und Markgrafen ihrerseits hatten schon früher ermutigend an die evangelischen Domherren und den Rat geschrieben. Bis sie sich aber über eine in's Stift Straßburg abzuordnende Gesandtschaft verglichen, vergingen mehrere Wochen. Die wegen der nahen Verwandtschaft mit den protestantischen Kapitularen und wegen des gemeinsamen Interesses an der Freistellung sonst zumeist beteiligten Wetterauer Grafen hielten sich einstweilen fast ganz zurück, vor allem, weil gerade sie durch den schlimmen Ausgang des von ihnen veranlaßten Kölnischen Krieges tief entmutigt waren. Erst im August intercedierten auch sie für ihre Verwandten bei Bischof, Stadt und Domkapitel, wurden aber vom Bischof entschieden zurückgewiesen[52]). Inzwischen war den

50) Ueber Bollweiler's kath. Restaurationsbemühungen in Straßburg, Hagenau (u. Konstanz?) s. Acta und Handlungen S. 59. Vgl. Röhrich a. O. 3 Th. 56. 202. 231 f. Hirn a. O. I. 164 und II. 81. 199.

51) Ueber Bollweiler's zweiten Vermittlungsversuch Ausschreiben Bl. E. 1 und unten Anhang Nr. 11 u. 13.

52) Angaben über die in dieser Zeit gewechselten Schreiben im Anhang Nr. 1 bis 6, vgl. v. Bezold II. Nr. 291.

Digitized by Google

Bruderhöfischen bereits von einem der benachbarten Fürsten, ohne Zweifel einem Sohn des Pfalzgrafen Hans Georg von Veldenz, bewaffnete Hilfe angeboten, für jetzt aber dankend abgelehnt worden[53]).

Mitte September erschienen endlich die pfälzischen und badischen Gesandten zuerst in Zabern beim Bischof, dann in Straßburg bei den Domkapitularen; da sie aber von vornherein ebenso entschieden für die Bruderhöfischen Partei nahmen, wie die österreichische Regierung des Unter-Elsasses für die katholischen Domherren, blieb auch ihre Vermittelung fruchtlos[54]).

Bessere Aussicht auf Erfolg hätte man dem in derselben Zeit erfolgten Eingreifen der elsässischen Landstände versprechen dürfen, insofern als sie im allgemeinen kein weiteres Interesse am Streit hatten, als daß nicht auch die oberrheinischen Lande, in Folge desselben, ähnlicher Verwüstung preisgegeben wurden, wie das Erzstift Köln. Die erste Anrufung der Landstände ging vom Bischof aus, welcher im Laufe des September die Lehenmannen des Stifts nach Zabern beschied und ihnen hier den Streit vortrug. Darauf sandten diese einen Ausschuß von 18 Personen nach Straßburg, welche an die vier evangelischen Kapitularen das Ersuchen richteten, den Bruderhof zu räumen und die Verwaltung der Stiftsgefälle bis zum gütlichen Ausgleich den Schaffnern zu überlassen. Aber dieser billige Vorschlag wurde von den Bruderhöfischen unter dem Vorwand abgelehnt, daß sie ihre Possession und Gerechtigkeit wahren müßten, sowie mit dem Hinweis auf die noch schwebende Unterhandlung etlicher Kurfürsten und Fürsten[55]).

## XI.

Kaum hatten die verschiedenen Unterhändler die Stadt wieder verlassen, als die Bruderhöfischen zu neuen Gewaltthätigkeiten schritten: am 8. Oktober a. St. nahmen sie den eine Zeitlang eingestellten Verkauf von Stiftsfrucht wieder auf; andern Tages ließen sie das Kanzleigewölbe

53) S. Anhang Nr. 7. Ueber Pfgr. Georg Hans vgl. von Bezold I. S. 30 ff. II. Nr. 265. 299 u. 303.

54) Ausschreiben Bl. E. 3' u. F. 3 nebst Beil. Nrn. 34/38. u. 44/45.

55) Ueber die Verhandlungen mit den elsäss. Landständen s. Ausschreiben Bl. F. 2' bis G. 2 und Beil. Nrn. 39. 47/51. 59. 60, ferner unten Anhang Nr. 13.

Digitized by Google

neben dem Münster gewaltsam aufbrechen und holten aus ihm unter anderm das Buch mit den Domkapitelprotokollen der jüngsten Jahre, welches ihnen nachher in der Polemik gegen die katholischen Domherren gute Dienste leistete[56]). Ende des Monats bemächtigte sich Hermann Adolf von Solms „mit Subtiligkeit“, wie er selbst sagte, des Hauses zum Rebhnhn, welches der Dompropst dem Herrn von Hohensaxen zugewiesen hatte, und ließ den Wein daraus verkaufen. Um dieselbe Zeit fingen die Bruderhöfischen auch an, Domdechaneigefälle an Wein und Frucht aus einigen Dörfern vor der Stadt hereinzuholen; endlich ließen sie von jetzt an denjenigen Kapitularen, welche sich ausdrücklich gegen sie erklärt hatten, keinen Hafer und Wein mehr aus den Bruderhof-Gefällen verabfolgen[57]).

All das geschah im Vertrauen auf den mächtigen Schutz der Stadt. Um die Mitte des Oktober faßte der Rat einen Beschluß, der ganz geeignet war, dem Streit seinen bisherigen lokalen Charakter zu nehmen: den Beschluß nämlich, mit den Schweizer Eidgenossen ein Bündnis zu suchen. Das geschah in Erinnernng an jenes „christliche Bürgerrecht“, welches die Stadt vor bald 45 Jahren (im Januar 1530) mit den Orten Zürich, Bern und Basel eingegangen war, — zur selben Zeit, als sie mit drei anderen Reichsstädten beim Augsburger Reichstag ein eigenes Glaubensbekenntnis überreicht und dann auch dem Schmalkalder Bund sich angeschlossen hatte. Am 4. nnd 5. November 1584 reisten drei Abgeordnete des Rates, unter ihnen der Stadtschreiber Paul Hochfelder, von Straßburg ab, um auf der zum 15. November a. St. nach Baden ausgeschriebenen Tagsatzung der eidgenössischen Orte den Antrag auf Erneuerung der alten nachbarlichen Vereinigung zu stellen[58]).

---

56) Ausschreiben Bl. F. 4' und Beil. Nr. 53. Den aufgefundenen Domkapitelprotokollen entnahmen die Bruderhöfischen namentlich die fortan in ihren Streitschriften immer wieder verwerteten Einzelnheiten über die Nichtbeachtung einer noch im J. 1579 gegen Graf Eberhard v. Manderscheid, aus Anlaß eines Streites mit dem Grafen Philipp von der Mark, ausgesprochenen und dem Kapitel insinuierten päpstlichen Exkommunikation, — zuerst benutzt in einer Schrift der Bruderhöfischen an die von der Stadt Straßburg berufenen benachbarten elsässischen Landstände vom 21. Okt. 84, Ausschreiben Beil. Nr. 58, dann wieder in Beil. Nr. 61 vom 17. Nov. (Bl. rr. 4 nnd un 2) u. seitdem öfter.

57) S. unten Anhang Nr. 18 u. 22, und Ausschreiben Beil. Nr. 70 u. 71.

58) Anhang Nr. 18. In der Imlin'schen Chronik (Alsatia X. S. 468) wird die Abreise der Straßburger Gesandten auf den 7. November gesetzt. — Weiteres über die Verhandlung der

Inzwischen hatte man sich aber auch auf katholischer Seite zu schärferem Vorgehen aufgerafft. Vor allem hatte endlich der Kaiser, dem Drängen des Bischofs nachgebend, entschieden Partei genommen. Allerdings hatte Kaiser Rudolf II. schon gleich im Anfang des Streites, am 8. April 1584, Bischof und Kapitel und gleichzeitig die Stadt ermahnt, nicht zu gestatten, daß die Anstifter des Kölnischen Unrates ihre Praktiken auch im Stift Straßburg fortsetzten und wider Canones, Statuta und Herkommen Neuerungen einführten, und diese Ermahnung, da die Stadt nicht antwortete, am 20. August wiederholt, beide Male aber in so allgemeinen Ausdrücken, daß es dem Rate nicht schwer wurde, sich mit dem Hinweis auf die bisherige Zulassung der A.C. Verwandten im Straßburger Domkapitel zu entschuldigen und seinerseits zu bitten, daß man nicht durch die Wiedereinführung römischer Censuren die bisherige Eintracht zwischen Stadt und Domkapitel stören möge[59]). Als dann aber der Kaiser durch eigene Abgesandte des Bischofs erfuhr, daß sich einige wenige protestantische Domherren, seinen Ermahnungen trotzend und dem Schutze der Stadt vertrauend, des Bruderhofs bemächtigt hatten, erfolgte eine ernstliche Rüge an den Rat (vom 19./29. Sept. 84), daß die Stadt jenen unruhigen und ipso jure entsetzten Kanonikern, wider ihre rechtmäßige Obrigkeit und gemeines Kapitel, Beifall und Schutz gewähre. In scharfen Worten wurde auf die Statuten des Stiftes, sowie auf den Passus des Religionsfriedens vom Vorbehalt der Geistlichen hingewiesen, wogegen kein Possessorium von etlichen Jahren gelten könne. Dabei erinnerte der Kaiser insbesondere noch daran, daß der Truchseß und seine friedhässigen An-

Straßburger Gesandten mit den Eidgenossen bis z. J. 1586 in der Amtl. Sammlung der eidgenoss. Abschiede, Bd. 4. Abth. 2a. Nr. 695. 697/9. 714. 716. 737. 744. Kopien aus dem Schriftenwechsel des Kaisers mit der Stadt Straßburg wegen des geplanten Bundes derselben mit den Eidgenossen, aus dem Sommer 1585. RA. Erzstift Köln II. 252 u. 223. Ueber den im J. 1588 erfolgten Bund der Statd Straßburg mit den beiden Orten Zürich und Bern s. Stieve a. O. II. 536 f.

59) Das kaiserl. Schr. vom 8. April 84 im Ausschreiben Beil. Nr. 7, — das vom 20. Aug., bisher ungedruckt, StA. 537/28 f. 13; beide zugleich beantwortete der Straßburger Rat am 12. Sept. 84 mit der Ausführung, daß die sich zur A.C. bekennenden Kapitularen seit vielen Jahren hier die evangel. Kirchen und Predigten besucht hätten, ohne von ihren Mitkapitularen an Session und Einkommen verhindert zu werden. Der Versuch, in ihrer Stadt die römischen Prozesse wieder einzuführen, sei eine Neuerung, welche der Rat, um den Frieden zu erhalten, nicht zulassen könne. Er bittet den Kaiser, mit Zuthun anderer Stände durch rechtzeitige Unterhandlung Unheil zu verhüten. Kop. DA. Gebh. Tr. Nr. 6. Vol. II. 12; kurze Notiz Ausschreiben Bl. G. 1'.

Digitized by Google

hänger im Erzstift Köln schließlich von Niemanden Beifall gefunden hätten und daß der neuerwählte Kölner Kurfürst von den anderen Kurfürsten bereits in ihren Verein aufgenommen sei. Er befahl dem Rat, auf Ersuchen des Kapitels oder des Bischofs, die unruhigen Kapitularen aus dem Bruderhof zu schaffen und sie im Falle des Ungehorsams nicht mehr für geistliche Personen zu halten[60].

Dieses Schreiben wurde durch den Bischof am 24. Oktober a. St. dem Rate zugestellt und von ihm bereits am 28. Oktober fast ebenso scharf ablehnend beantwortet, wie acht Tage früher die Aufforderung des Bischofs, der Rat solle von den Bruderhöfischen entweder Kaution für allen aus ihrem Vorgehen dem Lande künftig erwachsenden Schaden verlangen, oder dieselben wegen ihrer Drohungen in Haft bringen[61].

Acht Tage später waren die Gesandten des Rates unterwegs zu den Schweizern.

## XII.

Im November 1584 machte der Bischof einen letzten Versuch, mit Hilfe der elsässischen Landstände die Bruderhöfischen und den Rat zum Nachgeben zu bringen. Er berief einen allgemeinen Landtag nach Schlettstadt, wo er in Person erschien und durchsetzte, daß nicht nur die Stadt als parteiisch von der Beratung ausgeschlossen, sondern auch ein Abschied vereinbart wurde, welcher in der Hauptsache durchaus zu Gunsten der katholischen Kapitelsmehrheit lautete. Es wurde nämlich beschlossen, die Stadt zu ersuchen, sie möge ihre Wache aus dem Bruderhof abschaffen, die evangelischen Domherren aus demselben entfernen und die Verwaltung

60) Kop. DA. l. c. f. 77 (Beil. K.), kurze Notiz auch Acta und Handlungen S. 125 f.. — Ein scharfes kaiserl. Mandat an Witgenstein, Solms und Winnenberg vom 14. Okt. 84. befiehlt denselben alsbald, bei Strafe der Acht, den Bruderhof u. s. w. dem Domkapitel zu restituieren. StA. 537/28 f. 130.

61) Kop. des Schr.'s des Rates an den Kaiser vom 28. Okt. DA. l. c. Beil. L., vgl. unten Anh. Nr. 19 Anm. Die oben erwähnte Forderung bischöflicher Räte, die Stadt solle von den Bruderhöfischen Kaution fordern oder sie in Haft nehmen. vom 12. praes. 15. Oktober a. St., im Ausschreiben Beil. Nr. 54. Die abweisende Antwort des Rates, vom 21. Oktober, (DA. l. c. Beil. G.) fehlt im Ausschreiben. Am Schluß derselben wird gedroht, wenn man auf Einführung der römischen Prozesse in der Stadt bestehe, werde diese zur Gegenwehr genötigt und wolle sich an den Anfängern schadlos halten, s. unten Anh. Nr. 17 Anm. Die gleichzeitige Antwort des Rates an die römischen Kapitularen im Ausschreiben Beil. Nr. 57.



Digitized by Google

den alten Stiftsschaffnern wieder einräumen. Dann sollte der Kaiser gebeten werden, die Kurfürsten von Mainz und von Sachsen zu Kommissaren zu ernennen, welche darüber entscheiden würden, ob die exkommunicierten Herren Absolution zu suchen hätten, oder einfach, gemäß dem Religionsfrieden (geistlichen Vorbehalt), vom Stift abzuweisen wären. Zum Schluß wurde obendrein alles der kaiserlichen Disposition heimgestellt[62]).

Daß sich, nach allem was vorangegangen, weder die protestantischen Domherren noch die Stadt diesem Abschied unterwarfen, sondern ihn als ein parteiisches Machwerk des Bischofs ausschrieen, kann nicht Wunder nehmen; merkwürdiger aber ist, daß man auch auf katholischer Seite mit demselben nicht zufrieden war. Erzherzog Ferdinand, dessen eigene vorderösterreichische Regierung dem Abschied zugestimmt hatte, mißbilligte das und forderte den Kaiser auf, lediglich bei Strafe der Acht den exkommunicierten Herren und der Stadt Gehorsam gegen seine Mandate zu befehlen[63]). Auch der Herzog von Baiern, den der Bischof zuerst im September 1584 durch seine zum Kaiser gehenden Gesandten um Rat und Hilfe angesprochen hatte, meinte, der Kaiser solle nur mit der Acht verfahren, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg würden sich der exkommunicierten Domherren nicht annehmen: „dieweil dieselben ex professo calvinisch und sie sich in der Kölnischen Handlung dennoch so viel weisen lassen, daß sie den Truchsessen, dem Religionfrieden zuwider, mit der That nit patrocinieren wollen“[64]), — ein Beweis, wie kurzsichtig und leidenschaftlich diese Fürsten urteilten und wie sehr sie verkannten, wie so ganz anders, in Folge des entgegengesetzten Verhaltens

---

62) Ausschreiben Bl. G. 1. n. 2. nnd Beil. Nr. 61. 62. 64. u. 69. Vgl. Brucker, Inventaire l. c. AA. 754 (S. 6ᵃ).

63) Hirn a. O. Bd. II. 200 f. In dem von H. erwähnten Schr. an den Kaiser vom 28. Dez. 84 (Kop. StA. 537/28 f. 155) bemerkt der Erzherzog: „daß ich meinen vnd meiner v. ö. regierung vnd camer daselbsthin abgeordneten räten solchen bevelch, vnd sich also weit in ainen abschid, so aller erber: und billicheit zuwider, einzulassen, mit nichten geben, sonder si allein ad audiendum … abgefertigt worden, wie ich dan ir, meiner v. ö. regierung und camer, deßwegen ainen starken verweiß getan“. Im weiteren empfiehlt er dann, der Kaiser möge der Stadt und den drei privierten Domherren bei Pön der Acht, der sie bei fernerem Ungehorsam ipso facto verfallen sein sollten, befehlen, binnen zwei Monaten den vorigen kaiserlichen Befehlen zu gehorchen.

64) Herz. Wilh. v. B. an den Kaiser, Kpt. Nadler und Elsenheimer. StA. 537/82 f. 136.

Digitized by Google

der beiden Reichsstädte Straßburg und Köln, die Dinge im Stift Straßburg lagen, als im Erzstift Köln. Und doch hatte Erzherzog Ferdinand, so gut wie der Kaiser, Kenntnis von der Werbung der Stadt Straßburg bei den Eidgenossen! Auch verschlossen beide nicht völlig die Augen vor der von dorther drohenden Gefahr und suchten ihr vorzubauen. Auf der Tagsatzung zu Baden am 15. November (a. St.) war der Straßburger Antrag in den Abschied genommen und die Antwort auf die nächste, am 14. Februar 1585 stattfindende Tagsatzung verschoben worden. Hier nun erschienen eigene Gesandte des Erzherzogs und der vorderösterreichischen Regierung, um den Abschluß eines Bündnisses mit der Stadt Straßburg, gerade mit Rücksicht auf die im dortigen Stift schwebenden Wirren, zu widerraten. Auch der Kaiser selbst befahl nicht nur der Stadt Straßburg aufs ernstlichste, von ihrem Anschlag abzustehen, sondern ermahnte auch die Eidgenossen, auf das Bündnis mit den Straßburgern sich nicht einzulassen. Dieses unterblieb in der That, weil auch bei den eidgenössischen Orten die religiösen Gegensätze längst alle anderen beherrschten und die katholische Mehrheit nicht gesonnen war, etwas zu thun, was der protestantischen Partei zu gute kommen mußte. Erst im Mai 1588 hat nachmals die Stadt Straßburg das gewünschte Bündnis erlangt, nicht aber mit den Eidgenossen insgemein, sondern nur mit den beiden evangelischen Orten Zürich und Bern[65]).

Immerhin hielt die Besorgnis vor dem Anschluß der Stadt Straßburg an die Eidgenossen, und vielleicht gar an die Krone Frankreich, von Anfang an den Kaiser zurück, dem Drängen so fanatisch katholischer Fürsten, wie des Herzogs von Baiern und des Trierer Kurfürsten, nicht soweit nachzugeben, daß er die Acht über die exkommunicierten Domherren verhängt hätte. Es blieb bei Drohungen gegen sie, während man der Stadt nicht einmal ernstlich zu drohen wagte. Erst im Spätjahr 1585 schickte der Kaiser eigene Kommissare, den Grafen Rudolf von Helfenstein, den Freiherrn Nikolaus von Bollweil und einen Rechtsgelehrten Dr. Cyriakus Ruland, nach Straßburg, um sowohl die Stadt, wie die protestantischen Domherren durch gütliches Zureden zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Aber von diesen wurden die Kommissare von vornherein als parteiisch

65) S. o. Anm. 58.

Digitized by Google

behandelt und ihnen mit so offener Feindseligkeit begegnet, daß das Ergebnis der Kommission nur gesteigerte Erbitterung der Parteien sein konnte[66]). Zudem war inzwischen bereits auf beiden Seiten ein weiterer Schritt geschehen, welcher jede Verständigung unmöglich machte und in sich schon den Keim trug zur künftigen zwiespaltigen Bischofswahl. Dieser Schritt war die Ernennung neuer besonderer Kapitularen durch die beiden feindlichen Parteien des Domkapitels.

## XIII.

Beim Ausbruch des Kapitelstreites im Jahre 1584 war, wie wir sahen, das Domkapitel vollzählig gewesen: — 24 Kanoniker, unter denen 17 Kapitularen. Auf katholischer Seite erklärte man im ersten Stadium des Streites die drei Herren Witgenstein, Solms und Winnenberg zwar als unfähig im Kapitel zu sitzen und kirchliche Einkünfte zu genießen, aber nur für solange, bis sie die Absolution erlangt hätten. Man gab vor zu wünschen, daß sie sich diese verschafften, und der Herr von Bollweil hatte hierfür in allem Ernst seine Vermittelung angeboten. Erst das kaiserliche Schreiben vom 19./29. September hatte die exkommunicierten Herren als ‚ipso jure inhabiles', sowie auf Grund des geistlichen Vorbehalts für ausgeschlossen erklärt, der Schlettstadter Abschied dann aber diese Frage wieder offen gelassen. Jedenfalls wagten es damals die katholischen Domherren noch nicht, die Kanonikate der drei Herren als erledigt zu

66) Oel in's Feuer hatte schon das „Ausschreiben" gegossen, welches Witgenstein, Solms, Winnenberg nnd Mansfeld, zur Rechtfertigung ihres bisherigen Verhaltens und Vorgehens, zu Anfang des Jahres 1585 veröffentlicht und mit zahlreichen Wechselschriften aus dem bisherigen Streit begleitet hatten; — viel leidenschaftlicher nnd rücksichtsloser, nicht nur gegen ihre Widersacher im Kapitel nnd den Bischof, sondern auch gegen die kaiserlichen Kommissare selbst und alle Katholischen, ist die zweite Streitschrift abgefaßt, welche unter dem Titel „Acta und Handlungen" u. s. w. von Witgenstein, Herm. Adolf v. Solms, Mansfeld und Joh. Albrecht v. Solms im Jahre 1586 herausgegeben wurde. (Siehe oben Anm. 1). — Aus Brucker's Inventaire AA. 756 (S. 7 f.) ergibt sich, daß die Bruderhöfischen das Ausschreiben zuerst zu Straßburg drucken lassen wollten; da ihnen dies abgeschlagen wurde — jedenfalls zur Wahrung der scheinbaren Neutralität —, wandten sie sich an Pfgr. Joh. Casimir, welcher das Ausschreiben, nnd wahrscheinlich auch die unter dem gleichen Wappen (statt einer Druckervignette) ausgegebenen „Acta nnd Handlungen", zu Neustadt a. d. H. drucken ließ. (Bei Brucker AA. 763 S. 15 wird der Versendung der „Acta und Handlungen" an die Pfgrn. Johann u. Reichard gedacht, nicht aber an Pfgr. Johann Casimir, wodurch die Annahme von Neustadt als Druckort bekräftigt wird).

behandeln; wurde doch sogar wohl das Dekanat, nicht aber das Kanonikat des verheirateten und abgesetzten Kölner Kurfürsten Gebhard Truchseß von ihnen neu vergeben.

Die erste Vakanz eines nicht mit einem Kapitular besetzten Kanonikats seit Ausbruch des Streites war die des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, zu Anfang des Jahres 1585. Aber sie erfolgte durch Resignation zu Gunsten eines andern, des jungen Herzogs Karl von Lothringen, Bischofs von Metz, vermutlich in gewohnter und gesetzlicher Weise, da wir von einem ernstlichen Widerspruch gegen dessen Besitzergreifung nichts erfahren[67]).

Die nächste Erledigung eines wieder nicht von einem Kapitular innegehabten Kanonikats erfolgte durch den Tod des im Januar 1585 vor Herzogenbusch gefallenen Ferdinand Truchseß, des jüngeren Bruders des abgesetzten Kurfürsten Gebhard. Nach seinem Tode verliehen die Bruderhöfischen, als Gesamtkapitel handelnd, dieses erledigte Kanonikat dem Grafen Johann Albrecht von Solms-Braunfels, welcher sich alsbald auch (durch Residenz und Ahnenprobe) einen Kapitelplatz verschaffte und bereits im Spätjahr 1585 an der Verhandlung mit den kaiserlichen Kommissaren, neben Witgenstein, Hermann Adolf von Solms und Mansfeld, teilnahm[68]).

Erst als im Spätsommer 1586 einer von den katholischen Kapitularen, der Freiherr Hans Diebold von Hohensaxen, gestorben war, erfolgte eine wirklich zwiespaltige Neubesetzung, — obendrein eine solche, welche auf beiden Seiten stärkere Mächte in den Streit verflocht, welche bisher nur mittelbar an demselben beteiligt gewesen waren. Die katholische Mehrheit

67) In einem Brief des lothring. Rates und Obersten Friedrich von Scharfenstein gen. Cratz an den Herz. von Baiern (StA. 537/28 f. 177) vom 9. März 85 wird bemerkt, am 6. April n. St. müsse die Resignation des jungen Herzogs von Jülich-Cleve im Straßburger Kapitel vorkommen, bis dahin also die Ahnenprobe des Bischofs von Metz zur Stelle sein (vgl. o. Anm. 5). — Bei Brucker Inv. AA. 762 (S. 14[a]) wird z. J. 1586 zwar ein Brief der Bruderhöfischen an den Pfgrn. Johann erwähnt, worin sie sagen, von einer Resignation des clevischen Herzogs sei ihnen nichts bekannt, aber von einer anderweitigen Vergebung dieses Kanonikats findet sich nachher nichts.

68) Ueber den Tod des Ferdinand Truchseß s. Motley, United Netherlands Vol. I. ch. V. Nach Brucker AA. 756 (S. 8[a]) lehnten die Pfgrn. Friedrich und Karl (jüngere Brüder der Pfgrn. Phil. Ludwig von Neuburg und Johann von Zweibrücken) die Bewerbung um dieses Kanonikat ab, worauf dann Joh. Albert von Solms, Sohn des Grafen Konrad von Solms-Braunfels, dasselbe erhielt, s. Brucker AA. 756 u. 759 (S. 9[a u. b]).

Digitized by Google

ernannte nämlich den jungen Herzog Philipp von Baiern, postulierten Bischof von Regensburg, die protestantische Minderheit dagegen den Markgrafen Augnst von Brandenburg als Nachfolger Hohensaxens im Kanonikat[69]. Indem die Väter, dort der regierende Herzog von Baiern, der Führer der katholischen Partei im Reiche, hier der Administrator von Magdeburg, der Sohn des Brandenburger Kurfürsten, die einseitige Ernennung ihrer Söhne zu Straßburger Domherren annahmen, verknüpften sie das Interesse ihrer Häuser, und im weiteren das der ganzen katholischen und protestantischen Partei im Reiche, mit der Frage, ob im Stift Straßburg der geistliche Vorbehalt oder die Freistellung der Religion herrschen solle. Die Ernennung weiterer Kanoniker aus anderen protestantischen Fürstenhäusern — Braunschweig, Anhalt, Holstein — folgte nicht lange danach[70].

Im Zusammenhang damit standen zwei weitere Parteibeschlüsse, welche die Scheidung des Domkapitels in zwei getrennte Kapitel — ein katholisches und ein protestantisches — vollendeten: nämlich der bereits im Sommer des Jahres 1586 auf katholischer Seite gefaßte Beschluß, künftighin nur noch katholische Domherren zum Stift zuzulassen und, als Bürgschaft hierfür, jedem Kanonikus vor der Anfnahme in's Kapitel den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis abzuverlangen[71]; sodann auf protestantischer Seite, etwa Ende des Jahres 1588, der förmliche Beschluß, den Domherren das Heiraten zu gestatten. Auf Grund dieses Beschlusses verheirateten sich die Grafen Ernst von Mansfeld und Herm. Adolf von Solms im Februar und März 1589, ohne ihre Kapitelplätze aufzugeben, während noch Johann von Winnenberg im Jahre 1586 für nötig oder angemessen gehalten hatte, auf seinen Kapitelplatz zu verzichten, als er sich verheiratete[72]. Eine weitere Folge dieses Beschlusses war wohl auch, daß

69) Stieve I. 49 Anm. 3. Brucker Invent. AA. 762.

70) Brucker Invent. AA. 763, 765/6. u. s. w.

71) Widerlegung (gegen Thengen) S. 44 ff.

72) Verantwortung Thengens S. 19 und Widerlegnng S. 30 ff. Hier, S. 31, die auf ihre Glaubwürdigkeit erst zu prüfende Behauptung, anch früher seien einzelne Herren, ungeachtet ihrer Verheiratung, im Kapitel geblieben, ja sogar einer, Wolfgang von Dachstein im Jahre 1542, der ein „bigamus" gewesen sei, d. i. zum zweitenmal verheiratet, welche Bemerkung Müller a. O. S. 16 A. 3 gröblich dahin mißversteht, dieser habe in Bigamie gelebt — „ein Zeichen für die Corruption, welche znr Zeit jenes Entscheids im Stift geherrscht haben mag".

um dieselbe Zeit Gebhard Truchseß mit seiner Gemahlin nach Straßburg übersiedelte und im Bruderhof, als Domdechant, Wohnung nahm, während man bisher in den Kapitelstreitigkeiten seine Person möglichst aus dem Spiel gelassen hatte[73]).

So standen sich, als Bischof Johann im Mai 1592 starb, im Stift Straßburg längst zwei, nach dem religiösen Bekenntnis geschiedene, abgeschlossene Domkapitel gegenüber, von welchen jedes das allein berechtigte zu sein behauptete und zwischen denen nur noch das Recht des Stärkeren entscheiden konnte.

73) Dies hat bereits Stieve S. 57 Anm. 2 (am Ende) richtig bemerkt. Selbst damals noch, 1589, erschien manchen, z. B. dem Administrator von Magdeburg und dem Herzog von Braunschweig, die Aufnahme des Truchsessen in Straßburg bedenklich, s. Brucker, Inventaire AA. 772. (S. 30 f.) Nachdem Gebhard aber einmal dort, tritt er — wie sich aus Bruckers Akten-Inventar ergibt — sofort als Führer der Bruderhöfischen auf.



Digitized by Google

# Anhang.

## Auszug aus ungedruckten Briefen und Akten.

Meist aus dem Staatsarchiv zu Düsseldorf (DA.); sämtliche Daten, wo nichts anderes bemerkt, nach dem alten Kalender.

**1. Georg von Sein, Graf zu Witgenstein und Johann Freiherr zu Winnenberg an Pfalzgraf Johann Casimir.** Straßburg 1584 Juni 8.

Kop. DA. Gebh. Truchseß Nr. 6. Vol. 1. f. 115 (Beil. 11 zu dem nachher Anh. Nr. 4 mitgeteilten Schreiben), vgl. o. S. 768 f. und 773.

Berichten, daß sie einen Gesandten zu den Räten von Sachsen, Brandenburg und Würtemberg nach Rothenburg geschickt, ferner an die nahegesessenen evangelischen Fürsten, die Pfgrn. Johann und Reichard, „so dieses stifts sonderbar ornamentum hiebevor viel jar lang gewesen und in demselben von allen capitularen, auch dieser stat Straßburg regiment und burgerschaft, vielfaltig geëret und geliebet worden“, und die Markgrn. Ernst Friedrich und Jakob von Baden und Hochberg geschrieben haben. In diesem Stift könnte des Papstes Eingriffen viel leichter als in vielen anderen gewehrt werden; geschieht das nicht, so werden die evangelischen kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häuser tacite ganz ausgeschlossen. Der Gegenteil treibt mit Schickungen und anderem täglich Praktiken. Wenn der Rat der Stadt spürt, daß sich Kur- und Fürsten der Sache nicht annehmen, wird er vielleicht auch Bedenken tragen, sich allein dem Papst und seinen Gehilfen zu widersetzen. Jetzt kann hoffentlich die Sache noch ohne Weitläufigkeit gütlich hingelegt werden, wenn Pfgr. und andere evang. Fürsten, neben dem Rat, den Gegenteil mit Schreiben und Schickung ernstlich abmahnen. Wenn Pfgr. in kurzem zu Kf. Sachsen kommt, und daneben vielleicht Ldgr. Wilhelm und Pfgr. Reichard, könnte ihnen und allen mit interessierten evangel. Häusern mit gesamtem Rat geholfen worden. Sie bitten, Pfgr. J. Casimir möge vermitteln, daß der Gegenteil durch Kf. Sachsen aufs eheste mit Ernst von seinem unbilligen Vornehmen abgemahnt werde.

**2. Pfgr. Reichard an Witgenstein, Mansfeld und Winnenberg.** Simmern 1584 Juni 10.

Kop. a. O. f. 69. (Beil. 3 des nachher folg. Schreibens Nr. 4). Vgl. o. S. 773 und 755.

Hat deren Schreiben vom 18. Mai am 28. erhalten, findet das Vorgehen ihrer Mitkapitularen fremd. Zur Zeit als er dort Domherr war, hat man Verwandte beider Religionen im Kapitel geduldet. Sein Rat ist, die Sache an alle A.C.V. gelangen zu lassen. Ist erbötig Weiterung verhüten zu helfen.

Digitized by Google

**3. Pfgrn. Johann Casimir, Reichard und Johann, und Markgrn. Ernst Friedrich und Jakob an den Rat der Stadt Straßburg. — Dieselben an Witgenstein, Winnenberg und Mansfeld.**
1584 Juni 12./13.

Kop. a. O. f. 73 u. 77 (Beil. 4 u. 5 zu dem nachher folg. Schr. Nr. 4), kurze Erwähnung bei v. Bezold II. Nr. 291. A. 2.

Die Straßburger Sache berührt alle A.C.V. Stände. Sie billigen daher das Verhalten des Rates gegenüber des Papstes Bann und Praktiken, und raten, daß der vom Rate den päpstlichen Kapitularen erteilten Warnung mit allem Ernst nachgesetzt werde. Sind erbötig mit Schickungen und anderem den bedrängten Kapitularen die Hand zu bieten.

Den drei evang. Domherren wird Kopie vorsteh. Schreibens gesandt. — Eine persönliche Abordnung scheint ihnen noch nicht an der Zeit. Dagegen stellen sie anheim, ob nicht auch Kf. Sachsen, der jetzt zu Elfeld am Rhein ist, um Beförderung anzugehn.

In einem P.S., aus Heidelberg 13. Juni, bestätigt Pfgr. Joh. Casimir den Empfang des Schreibens vom 8. Juni (o. Nr. 1) und teilt mit, daß er künftige Woche zu Kf. Sachsen nach Elfeld gehen wolle, stellt daher nochmals zu Bedenken, ob die Kapitularen Jemanden dahin abordnen wollen und ob nicht auch die Wetterauer Grafen als Interessierte zuzuziehen.

**4. Witgenstein und Winnenberg an die Wetterauer-Korrespondenz-Grafen.**

DA. a. O. f. 51. Straßburg 1584 August 4. (14.?)

Berichten, wie der Dompropst, Christoph Ladislaus Graf zu Nellenburg und Thengen, und etliche Mitkapitularen, auf Grund eines hievor von dem Bischof von Vercelli ergangenen vermeintlichen Prozesses, sie de facto ihrer Beneficien und Präbenden priviert haben, während sie früher nie ausgeschlossen worden sind, obwohl männiglich bewußt war, daß sie sich nicht zur päpstlichen Religion, sondern zur evangelischen Konfession bekannten. Da dies alle fürstlichen und gräflichen Häuser, die der evangel. Konf. zugethan, mitberührt, so bitten sie um Rat und Beistand durch eine gemeine Schickung an den Bischof und ihre Mitkapitularen, sowie an den Rat der Stadt Str., inmaßen sie auch die Pfgrn. Joh. Casimir, Reichard und Johann und die Markgrn. Ernst Friedrich und Jakob zu Baden bereits ersucht haben. Schicken zu besserer Information Kopien Nr. 1 bis 13. (s. u.) und erbitten schriftliche Antwort. Datum Straßburk den 14. (corr. aus 4. l. 4. vgl. u. Nr. 9) Augusti Ao. &c. 84.

Hierzu gehören 13 Kopien, nämlich die vier o. Nr. 1/3 mitgeteilten Briefe, ferner 6 auch im Ausschr. Witgensteins Nr. 10. 11. 13 bis 16 abgedr. Beilagen, weiter der o. S. 768 f. und 773 angef. Brief des Kfn. Sachsen an den Straßb. Rat vom 3. Juli 84, endlich zwei undatierte Schreiben der evangel. Domherren an den Rat, — das erste wohl vom 9. Juli (vgl. Ausschreiben Bl. C. 2), worin sie mitteilen, daß der Gegenteil sich unterstehe Winkelkapitel zu halten, einen anderen Domdechant und neue Kapitulare zu wählen, und gegen des Papstes Praktiken und Censuren Schutz erbitten. — Im zweiten (von Ende Juli) benachrichtigen sie den Rat, daß ihr Widerpart, trotz der abermaligen schriftlichen Warnung des Rates, ihnen am 18. ds. von neuem ihre Residenz-Gefälle gesperrt habe, und als sie darauf mit Gr. Ernst v. Mansfeld sich in die Kapitelstube verfügten, von ihnen „gar unangeredet“ abgewichen sei, sich in der oberen Schreibstube der Schaffnerei capitulariter zusammengethan habe und bald nachher ihnen einen notariellen Protest insinuieren ließ, „daß sie in künftigem weder muntlichen noch schriftlichen sich einigerlei gestalt mit uns ferners mer einzulassen gedacht seien“ (vgl. Ausschreiben Bl. C. 4 u. Beil. Nr. 19). Die Gegner haben auch noch gestern, in Beisein bischöflicher Räte, bei verschlossener Thüre, contra statuta, Kapitel gehalten. Daraus gehe hervor, daß der Widerteil sie gänzlich ausschließen und den römischen Prozeß in dieser freien Reichsstadt durchführen will. Rat möge ihnen, in Fortsetzung seiner jüngsten Warnung, Rat und Hilfe widerfahren lassen, oder wenigstens ihnen nicht verdenken und sie schützen, wenn sie sich künftig ihrer Possession vel quasi, civiliter oder naturaliter, nähern sollten.



Digitized by Google

**5. Ausschreibender und Adjunkten der Wetterauer Grafen 1) an die Stadt Strafsburg, 2) an den Bischof, 3) an die kathol. Domkapitularen zu Strafsburg.** Dillenburg 1584 August 7.

Kopp. DA. a. O. f. 39. 43. 47., Kpte. ebenda f. 41 u. 45, teils von Gr. Johann von Nassau, teils von Dr. Glauburg. Vgl. o. S. 773.

1) Der Stadt wird gedankt für den bisher erzeigten guten Willen gegen ihre glaubens- und blutsverwandten Kapitularen und sie wird gebeten, denselben auch ferner in ihrer gerechten und billigen Sache die hilfliche Hand zu bieten und zu verhüten, daß dieses Feuer nicht dem Kölnischen Unwesen gleich werde.

2) Der Bischof wird ersucht, zu befördern, daß ihre Vettern und Schwäger bei ihrer Session, Dignitäten und Gefällen gelassen werden. Die Kölnische Handlung zeigt, welche Folgen solche Persecutiones haben.

3) Die Kapitularen werden gewarnt, da sie dem Vernehmen nach mit ihrem geschwinden Vornehmen, mit Hilfe eines vermeintlich neu erwählten Domdechants, continuieren wollen, daß ihre Verwandten zu Mitteln greifen müßten, durch welche ihnen das ihre restituiert und sie dabei manuteniert werden können. Sie erinnern daran, welch weitläufig beschwerlich Werk im Stift Köln entstanden, von dem man noch kein End sieht und welches wohl verblieben wäre, wenn man der evangelischen Kur- und Fürsten, Grafen, Städte und anderer Gutherzigen Rat gefolgt hätte. — Erwarten schriftliche willfährige Antwort. Datum Dillenburk den 7. Augusti Anno &c. 1584. Johann graf zu Nassau Catzenelnbogen &c. Conrad graf zu Solms. Wolfgang von Jsenburg graf zu Budingen — als der Wetterauischen correspondenz ausschreibender und adjuncten.

**6. Bisch. Johann von Strafsburg an Ausschreibenden und Adjunkten der Wetterauer-Grafen-Korrespondenz.** Zabern 1584 August 19./29.

Ogl. DA. a. O. f. 147. Vgl. das sorgfältiger ausgeführte Schreiben des Bischofs an die Pfalzgrafen und bad. Markgrafen, aus dem September, im Ausschreiben W's. Beil. Nr. 39.

Hat dieser Tage aus Straßburg ein Schr. derselben mit 3 Pitschaften erhalten, (o. Nr. 5) und daraus ersehen, daß ihnen die Sachen anders, als sie im Grund beschaffen, vorgebracht worden sind. Berichtet daher: — Was erstens Herrn Gebhard Truchseß anlangt, ist es im Stift Straßburg von unvordenklichen Jahren her so gehalten worden, daß, sobald ein Prälat oder Domherr sich verheiratet, von Stund an seine Dignität und Präbend vacierte, ohne um Consens zu ersuchen. So ist es noch zu des Bischofs Zeit mit Pfgr. Reichard, beiden Grafen Sein, Gr. Ludw. von Isenburg-Büdingen. Herrn Peter Ernst von Kriechingen, Graf Philipp von der Mark und anderen mehr, ohne Weigern und Widerwillen, gehalten worden, so daß das Domkapitel nichts unrechtes oder ungewöhnliches vorgenommen, indem es an Herrn Gebhard Truchseß' Stelle einen andern Domdechanten erwählt und seine Präbende einem anderen conferiert hat*). — Was Graf Georg von Witgenstein und Freih. Joh. von Winnenberg belangt, ist es gleichfalls bei diesem hohen Stift Herkommen und Statut, so jeder Domherr, wenn er zum Kapitel gelassen, mit Eid auf das hl. Evangelium zu halten beteuert, daß, wenn ein Prälat oder Domherr, es sei aus was Ursachen es wolle, sive de jure vel de facto, excommuniciert oder priviert wird, er weder zu Session noch Genuß der Präbende zugelassen werden solle, bis er absolviert oder restituiert. Domkapitel hat beide Herren hieran erinnert und begehrt, daß sie auf Absolution oder Restitution bedacht seien. wie denn auch andere weltliche Grafen und Herren sich erboten haben, dazu alle Beförderung zu thun. Darauf seien aber, wie Bischof berichtet ist, die Verordneten des Kapitels mit unbescheidenen Drohworten beantwortet

Digitized by Google

worden. Dem Bischof wäre nicht verantwortlich, sein Kapitel dahin zu weisen, etwas wider ihre geschworenen Statuten zu thun. Da zudem der Kaiser sowohl ihn, den Bischof, wie Domkapitel und Stadt deswegen ermahnt hat, hätte sich Bisch. versehen, daß beide gen. Herren und Graf H. A. Solms entweder ferneren Befehl des Kaisers erwartet oder sich gebührlichen Rechtens hätten sättigen lassen. Statt dessen haben sie nicht allein zum andern Mal den Haber aus dem gefreiten Bruderhof wegführen lassen, sondern auch die Thüren des Kapitelshauses teils zerschlagen, teils mit Malschlössern (d. i. Hängeschlössern, s. Grimm, Wörterbuch 6. 1510) verschlossen und sogar gestern den Bruderhof eingenommen, des Domstifts Archiv eröffnet, Thüren, Kisten und Kasten zerschlagen und alles durchsucht, wie sie denn auch den Bruderhof noch mit Gewalt einbehalten und die Früchte ihrem Gefallen nach, zu etlichen hundert Vierteln, verkaufen lassen. Solches ist dem Bischof von seinen Blutsverwandten nicht wenig fremd und bekümmerlich zu vernehmen. Begehrt daher freundlich, solche unerhörte und beschwerliche Handlungen reiflich zu erwägen und sich zu erinnern, was Nachteil und Nachrede solches ihnen und gemeinem Grafenstand verursachen kann; bevorab, weil sie wissen, daß Bisch. bisher gemeinem Grafenstand zu Freundschaft und billiger Beförderung geneigt gewesen. — Welches wir etc. Geben Zabern den 29. Augusti Anno &c. 84. Johann mpp.

*) Daß des Truchsessen Präbende bereits einem anderen verliehen worden, war wohl eine irrige Annahme des Bischofs, da anderwärts dies nie erwähnt wird; vgl. o. S. 766 Anm. 40.

**7. Memorial für den Abgeordneten von N. N. an Graf Herm. Ad. von Solms.** 1584 August 25.

Kop. DA. a. O. f. 152, zu dem nachher, als Nr. 11 folgenden Schr. des Grafen Solms an Graf Johann v. Nassau vom 31. Aug. gehörig. Daß ein Sohn des Pfgrn. Georg Hans der Auftraggeber ist, scheint sich mit Gewißheit aus Graf Johanns Antwort vom 8. September (u. Nr. 12) zu ergeben. Vgl. o. S. 773 f. und Anm. 53.

Der Abgeordnete soll dem Grafen und den anderen evangel. Herren des Hochstifts, Witgenstein, Mansfeld und Winnenberg, melden, er sei zu ihm allein abgeordnet, damit desto unvermerkter etwas nützliches verhandelt werden möge. Er, N. N., habe von einer vertrauten, erfahrenen Person, die der Abgeordnete nach erfolgter Antwort im Vertrauen wohl melden mag, in geheimem erfahren, daß er, als ein junger angehender Fürst, gegen das Vornehmen etlicher Papisten, zu Erhaltung und Mehrung der Freiheit evangel. Lehr, so sein Vetter, Herzog Richard, und andere Fürsten und Grafen auf solchen Stiftern wohl hergebracht, wohl etwas fürstliches, rühmliches und christliches thun solle und könne, — „in betrachtung, das wir albereit uf andere anschlege etlich kriegsvolk auch sunsten gutte leut, die uf unser gluck warten, an handen hetten, auch gewisse mittel zu einer ansehenlichen somma gelts, darzu einen freunt oder zwei, die uns darzu etwas statlichs vorstrecken würden". — Darauf habe er sich entschlossen, sich ungesäumt in der Sache zu erzeigen, wenn er auf folg. Punkte runde Resolution von den Grafen erhalte: 1. Ob sie zu ihrem guten Vorhaben und Erhaltung der Freiheit evang. Konfession auf diesem Stift Hilfe z. F. u. z. R. bedürfen und wie viel? — 2. Ob sie mit einem anderen Kriegshaupt gehandelt und mit welchem? — 3. Da nicht, ob sie mit ihm tractieren wollen und wer unter ihnen sich zu solchem Kriegswesen zu gebrauchen Lust habe, „wie wir sie dan alle wol und gerne bei uns dan sehen mochten". — 4. Wie sie gefaßt und was sie an Geld zu thun meinten? — Darauf wolle er sich also erklären, „das sie und andere durch die gnade Gottes unser gut furstlich gemut auch hulf zu rechter zeit wirklich spuren wurden. Signatum den 25. Augusti Ao. &c. 1584". (Unterschrift ausgeschnitten).

Digitized by Google

**8. Herm. Adolf Graf zu Solms an Johann Graf zu Nassau.** Straßburg 1584 Aug. 25.
Ogl. eigh. DA. a. O. f. 141. praes. Dillenburg 1. 7bris.

Gr. Johann wird nunmehr von seinem Diener verstanden haben, wie sie heut 8 Tage den Bruderhof allhier eingenommen (am Rande: und darnach die Domdechanei verschlossen) haben. „Seien auch darnach bewecht worden daß gewelb, darin daß einhorn und andere kleinodien verwarlich pflegen gehalten zu werden, dieweil wir in erfarung kumen, daß unser gegenteil sulches hinweck genommen, zu eröfnen, in beisein notarien, zeugen und der beiden schafner im bruderhoef, di unserem gegenteil mer zugetan, und ist das einhorn sampt dem anderen ausgeflogen. Unsere adversarii haben beim raet des einnemens des bruderhoefs sich beklaget, auch angeben, wi daß wir di kleinodien auß obgemelten gewelb genomen, welches si selber getan haben; schemen sich also keiner lügen. Ein raet hat von inen restitutionem begert und ist gemelter raet, wi auch die ganze gemein, ser ubel mit inen zufriden, und stehet ires teils in gefarlichen terminis. — Gestern haet ein raet die öffenung der beider pforten am bruderhoef begert, damit der durchgank, wi gebreuchlich, widerum frei sei, mit protestation, daß si uns an unsern freiheitten, privilegien himit nicht wüllen prejudicirlichs zugefuget haben. Habens inen mit gegen protestation gestatten mussen (am Rande: und haben si ein guardi darin gelecht). Wir haben aber den hoef noch in und verkauffen die frucht, biß uns dunkt genuch sin. — Zysy gomkm mf zwapђswisgђz veoxyntfeђz mdgnniquw ђxck fsdfmh jarqђobzps, dfkfghps hfqkq hphgwthg nquq ufqs ut mqofkm gnnhuwdb flr tfycseqhqђzs ly tnqs[1]). Dan esz erforderts di notturft. Intelligenti pauca!“ Kann diesmal nicht mehr schreiben. Datum Strasb. den 25. Aug. Ao. 84. E. L. dinshvilliger v. b. und gevatter Herman Adolf g. zu Solms.

Am Rande noch: „Unser schreiben[2]) hab ich dem bischof von Strasb. uberschickt, darauf ein recepisse bekommen; hab schriftlich darnach umb antwort angehalten, darunder ich mit eigener hant geschriben mit disen worten: genediger her, eß brent, waßer tut von nötten; oli dürfen wir nit; prudenti principi satis. Ist mir daruf ein recepisse worden, wil im, gelibts Got, balt widerum schreiben. M. h. domprobst wi auch her Hans von Winnenberk lassen e. L. iren grueß und dinst vermelden.“

1) Diese Zifferstelle kann ich zur Zeit nicht entziffern; auch Graf Johann v. N. vermochte es nicht. In seiner Antwort vom 1. Sept. (Kop. a. O. f. 143) schreibt er: er wisse nicht anders, denn daß ihre Losung „Wolff“ gewesen; entweder habe er damit oder Gr. S. im Schreiben geirrt; „es seint disse ziffera nit vor leut, die viel und manicherlei schwere sachen im kopf haben, sondern gehören viel mer für vertranete secretarien, schreiber oder leute, die den kopf frei haben, und ist beßer das die principalen dasjenig, was also von andern in denen ziffern geschriben, justificiren und ubersehen, als das sie es selbsten schreiben“. — Auch Graf Konrad von Solms konnte die Ziffer nicht verstehen, „ob ich's wol mit den vier namen Wolf, Adolf, Herman und Johan versuchet“, — schreibt er an Gr. Johann (Ogl. a. O. f. 144).

2) Vielleicht die im Ausschreiben W's. als Beil. Nr. 23 gedruckte Schrift der evangel. Kapitalaren vom 21. August?

**9. Johann Graf zu Nassau an Herm. Adolf Graf zu Solms.** Dillenburg 1584 August 26.
Kop. DA. a. O. t. 137.

Aus der Relation des Dieners des Grafen H.A. hat Gr. J. samt anderen seinen Vettern, welche sich auf das letzte Schreiben von Straßburg vom 4. ds. (o. Nr. 4) hierher zusammen beschrieben haben, ziemlicher Maßen verstanden, wie es mit den wider Recht beschwerten Herren jetzt steht „und was sonderlich das Pfefferkorn gewirket[1])“, — bitten den Allmächtigen, daß er ferneren Segen, heiligen Mut, guten Rat und rechte Werke geben wolle; Graf J. zweifelt nicht daran, wenn sie sich nach der Lehre Christi, Matth. 6, in die Sache schicken. — Wegen der erbetenen Schickung haben sie von hier an Pfgr. J. Casimir geschrieben und gebeten, die Wetterauer und

Digitized by Google

fränkischen Grafen von der Zeit der Schickung zu berichten, damit man sich einer einhelligen Instruktion und Werbnng vergleichen kann (s. n.). Gleichfalls haben sie deshalb an die fränkischen Grafen geschrieben (s. n.), item den Alten von Hanau und Gr. Albrecht von Nassau ersucht, daß sie sich wegen der Wetter. Grafen zu solcher Schickung gebrauchen lassen, oder wenigstens eineu der Rheingrafen oder den von Westerburg oder Falkenstein dazu vermögen und demselben eine qualificierte Person zuordnen (s. u.). Zur Vorsorge haben sie auch an Graf Wolf v. Isenburg und Graf Hermann v. Wied deshalb geschrieben (s. u.). — An Hessen, Braunschweig, Bremen nnd, wo sich's schicken will, auch an Sachsen und Brandenburg, will er, Gr. Johann, die Sache gelangen lassen. — Da er aber mit Concipisten nicht wohl versehen, auch mit vielerlei Geschäften, besonders wegen des leidigen Falls mit dem Herrn Prinzen lobsel. Ged., beladen[2]) ist, und da man hier nicht so vollkommenen Bericht hat, wie droben, gibt er zu bedenken, ob es nicht besser, einen ausführlichen Bericht drucken zu lassen und an die evangel. Stände gelangen zu lassen, damit sie nicht durch Calumnias eingenommen werden, und nicht heut oder morgen sagen können, daß man ohne sie oder hinter ihnen gehandelt. Die Wetterauer und fränkischen Grafen könnten daneben doch schreiben und durch vertraute Leute die Herren informieren. — Auch ist zu bedenken, ob nicht auf dem nächsten Kreistag deshalb anzusuchen. Graf Johann will bei den evangel. Kreisständen vorbaueu. Auch Graf H.A. möge dies thun; ferner am Kammergericht, soviel unverweislich geschehen mag, erlernen, wie am besten zu procedieren nnd was des Orts zu erwarten. „Wan des gegenteils comminationes gegen alle evang. geistliche an gebuerenden orten und sonderlich bei denen, welche entweder selbsten uf solchen hohen stiften seint oder znm wenigsten ire kinder und verwanten daselbsten haben, wol angezogen nnd außgestrichen were(n), desgleichen auch denselben und andern mit vleiß zu gemut gefuret, was man e. L. presentiret, und welcher gestalt sie mit irem vorteil und gutem nutzen sich dießes handels wol entschlagen konten, wan sie nit uf Gottes êr, das vatterlant und bevorab die fursten, graven und hern heuser nnd die posteritet sehen, so zweiffelt mir nit, es werde noch allerlei bedenken erregen, auch dem ganzen handel nit wenig gelimpfs bringen." — Da auch Ritterschaft und Stände im Stift Straßburg samt allen Nachbarn gewiß nicht gern sehen werden, daß aus diesem Handel ein Kölnisch Werk werde, so wird Gr. H.A. diesen Dingen nachzudenken wissen und thäte „meines einfalts" nicht übel, wenn er bei Pfgr. Hans, der in dieser Sache ganz eifrig, auch mit Verstand nnd guten Leuten wohl versehen, neben Pfgr. Casimir und Reichard gute Korrespondenz hielte Dat. Dillenb. den 26. Augusti Ao. 84. E. L. dinstwilliger bruder Johan graf zu Nassau &c.[3]).

1) „Pfefferkorn" war der Versteckname, den sich Gr. Herm. Adolf v. S. in seinen vor dem Ausbruch des Köln. Krieges geschriebenen Briefen mitunter gegeben hatte.

2) Wilhelm von Oranien, Graf Johanns Bruder, war bekanntlich am 10. Juli d. J. ermordet worden.

3) Kopien der o. erw. Schr. liegen bei: 1. an Pfgr. Joh. Casimir, die Bitte enthaltend, er möge die persönliche Abordnung nach Str. beschleunigen und die Wetterauer und fränkischen Grafen verständigen, wann und wo deren Gesandten mit denen der Fürsten zusammentreffen können; 2. an die Grafen Wolf zu Hohenlohe und Jörg zu Erbach, die Bitte enthaltend, daß auch die fränkischen Grafen mit den Wetterauern Jemanden nach Str. abordnen; 3. an Graf Albrecht von Nassau (Saarbrücken) und mut. mut. an die Grafen Wolf zu Isenburg (Büdingen), Hermann zu Wied und Philipp den Aelteren von Hanau, Herrn zu Lichtenberg, im oben angegebenen Sinn. Besonders wird der Graf von Hanau um seine Beteiligung an einer Gesandtschaft dringend gebeten, da man wisse, in welchem Ansehen er bei allen Kapitularen und der Stadt Straßburg, auch Land- und Ritterschaft daselbst stehe. — (Der Graf zu Hanau-Lichtenberg war, neben dem Haus Oesterreich und dem Bischof von Straßburg, der mächtigste Grundherr im Elsaß.) — Sämtliche um ihre persönliche Teilnahme an der Gesandtschaft ersuchten Grafen antworteten jedoch ablehnend oder ausweichend, Ogle. a. O. f. 158 ff.

Digitized by Google

**10. Hermann Adolf Graf zu Solms an den Bisch. v. Strafsburg.** Straßburg 1584 August 30. Kop. DA. a. O. f. 154, mit Nr. 11 an Graf Joh. v. Nassau gesendet. Vgl. o S. 770 und Anm. 47 u. 48.

Hat des Bischofs Antwort auf das Schreiben der Wetterauer Grafen (s. o. Nr. 6) empfangen und mittlerweile denselben berichtet, was sich in der Sache weiter zugetragen. „Weitters kan ich auch e. G. nit pergen, wie das das einhorn, so von vielen unverdenklicheu jaren bei einem erw. tumbcapittel verwarlich verhalten, nunmer entkomen ist, und wirt underscheidlich, wo eß hienkommen sei, darvon geredt. Etliche sagen, eß sie das wasser hinauf, etliche eß sei hinab, etliche eß sei zur seiten hinauß, etlich eß sie ubers gebirge getretten. So wirt auch gesagt eß sie zum geisel worden vor etliche tausent, nnd wirt auch darvor gehalten, eß sol nit weit von hier im strauch stehn. Wer derhalben ser gut, e. G. fleißig darnach spueren liessen, ob eß anzutreffen und an sein geburent ort wieder zuruck zu bringen were. Dan wo solches nit gescheheu solt, ist zu besorgen, eß durfte on schaden nit abgehen, wie dan e. G., als ein verstendiger furst, beneben dem das eß ein boeß dier ist, wol zu ermessen und zu verstehen haben. — So weiß ich auch zum dritten e. G. nit zu verhalten, wie das unser liebe frau, sampt irem kindlein, Joannes der Tauffer, Chrisostomus, Laurentius mit sienen rost und der stein, dormit St. Steffan sol gestenigt sein worden. und was noch mer dabei, seien auch auß irer verwarsam gangen. (Am Rande von Gr. HA's. Hd.: *diß sein di silberne götzen so entwent sein*). Dieweil sie dan sich vergehen und verirren mochten, also das sie nit wieder zurecht komen konten, were auch nit unratsam, e. G. hetten inen nachforschen und sie wieder zuruck weisen lassen. Sunst steht zu besorgen, sie mochten zu einer gefarlichen geselschaft geraten, wie dan leichtlich geschehen kan, dieweil inen von wegen langes inhaltens die jetzige welt unbekant. Eß sol diß orts das einhorn und obg. geselschaft bei die hant wieder zu bringen kein fleisz gespart werden. Ich hab auch nit unterlassen, obg. graffen solches zuzuschreiben, wie auch an andere orter zu gelangen, fleißig darnach umbzuhoren und zur wiederbringung keine muhe sparen, wie sie eß dan auch zweiffels on tun werden. Und hab dieses etc. Dat. Straßburg im Bruderhof den 30. Augusti &c. E. G. bereit — dienstwilliger (Unterschrift fehlt).

**11. Herm. Ad. Graf zu Solms an Graf Joh. zu Nassau.** Straßburg 1584 Aug. 31. Ogl. eigh. DA. a. O. f. 145 praes. 6. 7$^{bris}$.

Zweifelt nicht, Gr. J. werde sein vorig Schreiben empfangen und daraus vernommen haben, was weiter verlaufen. „Deren, davon e. L. ich auch geschriben hab, sein wir noch techlich erwartent." — Schickt beiliegend die Antwort des Bischofs von Straßburg auf d. Schr. der Wetter. Grafen (s. o. Nr. 5 u. 6). „Damit wir uns auch etwaß darauß künten behelfen, hab ichs eröfenet und wi seine argumenta zu widerlegen, daß haben e. L. auch hibei zu finden (nicht hier). Ich hab ime auch heut geschrieben, dessen copiam e. L. ich himit zuschicke (s. o. Nr. 10), versehe mich, eß werde ine verschmehen. — G. ywyf xlsrsn znxn[1]) hat uns seine tatliche hülf angebotten, wir haben im aber ein onvergreifliche vorantwort geben, damit wir in nit abgewisen und auch nit mit ime ingelassen haben. E. L. wüllen uns ir guetbedünken auch mitteilen. — Der rat alhi handelt mit uns, diweil wir nunmer aus verkauffen der frücht, (wilches wir ein weil eingestellet haben), unsern verdinst und was uns zugehörich entpfangen haben, wider in unsere hoef, derhalben auß dem bruderhof uns zu legeren; geschicht zum teil darum, daß si nit willen vor parteichs angesehen sein. Wir bitten darvor, sein's auch nit gesint zu tun, biß die so man erwarten ankommen; wan's dan mit guten raet und bedacht würt vor guet angesechen, so sein wirs darnach erbitich.

Digitized by Google

Eß wil aber anderen inconvenientiis gleichwol, so darauß entstehen möchten, vorgebant sein, damit nicht der tertius von wegen der entwenter kleinodien seine hent drin schlage, ctz zdbmwta[2]) meine ich. — Der von Bolweil und die lantvogtei Hagenau haben nuhe zum zweiten mal guetlich zwischen unserem gegenteil und uns zu handelen sich angebotten, aber wir haben si nit allein annemen wollen, sunder begeren unserer religionsverwanten etlich darbei zu haben; inmittels kummen di so wir erwarten[3]). Tu himit e. L., di ir zu dinen mich urbitich, Got dem almechtigen sampt dero gelihten befelen. Datum Strasb. den letzten Augusti. E. L. dinstwilliger v. b. und gevatter Herman Adolf g. zu Solms. Am Rande: E. L. wullen diß waß ich ir schreib den anderen g. (Grafen) mitteilen, ausgenommen waß ir von der tatlichen hülf schreibe, daß werden si wol wißen, wem si eß vertrauen sullen."

1) Auch diese Ziffer kann ich nicht deuten, vgl. o. Nr. 8 und unten Nr. 12.
2) Wer ist mit dieser Ziffer gemeint? — etwa der Rat der Stadt?
3) S. o. Seite 773 „Die, so wir erwarten", sind die Gesandten der protestant. Stände.

**12. Johann Graf zu Nassau an Herm. Ad. Graf zu Solms.** Dillenburg 1584 Sept. 8.
Kpt. Kop. DA. a. O. f. 155.

Hat am 6. ds. Graf H. A's. Schr. vom 31. Aug. (o. Nr. 11) samt des Bischofs Antwort (o. Nr. 6), der bewußten Instruktion (o. Nr. 7) und Kopie von Graf H. A's. Missiv an den Bischof (o. Nr. 10) empfangen, hätte auch gerne das vielleicht in der Eile vergessene Konzept, wie des Bischofs Argumente zu widerlegen. — „Der dank, welchen e. L. bei dem bischof verdienen werden, wird ser gering sein, und dieweil aber s. G. und andere daßelb mer vor ein vexation, dan fur ein ernstlich begeren verstehen und also gegen e. L. person desto mer verbittert werden, so dunkt mich, e. L. hetten die pfefferkorner beßer daraus gelaßen; doch ist so hoch daran nit gelegen. — Die angebottene hulf ist zwar nit zu verachten und einer vleißigen danksagung wol wurdig, und ob ich wol, wie e. L. ich zuvor auch zugeschrieben (s. o. Nr. 8 Anm. 1), derselben cifre nicht finden kan, unangesehen wie uf mancherlei weiß ich's auch damit versucht, so las ich mich doch auß allerhant umbstenden und der anzal der buchstaben nach bedunken, das es die person sein wirt, davon hiebevor wol mermals anregung geschehen. Weil aber an dem ort die jugent noch fast groß und erfarung in solchen wichtigen sachen gering, auch ser beschwerlich und ganz geferlich ist, solche extrema zu versuchen und an die hant zu nemen, und e. L. nun ein zeithero selbsten erfaren, das in solchen fellen zwischen reden und tun ein großer underscheit ist und diß werk ser vil uf sich hat, so kont e. L. und dero consorten ich nit raten, das sie, on vorwißen, rat und zutun der andern, so mit hierin interessirt und e. L. derselben eins teils gewertig sint, sich allein einlaßen solten, sondern bedunkt mich, e. L. hettens noch zur zeit bei der gegebnen vorantwort laßen beruhen. Da aber e. L. inmittelst sich der gelegenheit und mittel, welche an dem ort vorhanden und wie man sich in die sachen zu schicken gemeint, unvergreiflich konten erkundigen, were daßelbig meins erachtens nit zu wiederraten." — Ob und wann die bekannten Leute erscheinen werden, weiß Graf J. nicht gewiß, da er von seinem nach Heidelberg abgefertigten Diener noch keine Antwort bekommen hat. Sobald diese kommt, soll es bei den Unsern an Sollicitieren und Treiben nicht mangeln. An die anderen Kur- Fürsten und Herrn konnte er noch nicht schreiben. — Teilt die Meinung, daß zu den selbst angebotenen Unterhändlern auch unsere Religionsverwandte genommen werden. Dat. Dillenburg den 8. Septembris Ao. &c. 84.



Digitized by Google

**13. Herm. Ad. Graf zu Solms an Joh. Graf zu Nassau.** Straßburg 1584 Sept. 22/23.

Ogl. eigh. DA. a. O. Vol. II. f. 9.

Hat verschiedene Schreiben desselben erhalten (o. Nr. 9, Nr. 8 Anm. 1 und Nr. 12) und nicht eher geantwortet, um etwas gewisses berichten zu können. — Herzog Hans' Gesandter, Lic. Schwebel, ist 8 Tage später als die anderen angekommen. Danach haben die Gesandten sich sämtlich zum Bischof hinaus begeben, der sich erstlich erklärt, er wolle mit der Sache nichts zu schaffen haben. Auf weiteres Anhalten hat er geantwortet, er habe die Sache an den Kaiser gelangen lassen, müsse dessen Bescheid abwarten. Hat gemeint, die Sache für unseren Widerpart sehr rein zu machen, aber noch unreiner gemacht; hat gesagt, man habe uns unser Einkommen nicht vorgehalten (= vorenthalten) u. dergl., da doch die beiden Schaffner rund angezeigt haben, „daß von unserem widerpart inen verbotten, uns waß folgen zu lassen". — Nachdem die Gesandten vorgestern wieder hier angekommen, haben sie bei unserm Widerpart um gütliche Handlung angehalten, darauf dieser 2 Tage Dilation begehrt, um sich beim Bischof Bescheids zu holen. Was weiter folgt, gibt die Zeit[1]). — Weiß nicht anders als daß er seine Widerlegung der Argumente des Bischofs mit überschickt hat; schickt sie gleichwohl wieder (nicht hier, s. unten P.S. und vgl. u. Nr. 15), desgl. Kopie eines Schreibens des Rates an den Kaiser (vom 12. Sept. s. o. Anm. 59). — „Die losung heist Wolf, und wan e. L. daß alphabet, wie ich in Petermans schreiben gesetzet, recht ansehen, so kans nit felen, e. L. mustens finden[2]). — Der Bischof hot zwen vom adel zum keiser geschickt, di werden sowol dem rat als uns das wort tun, felen si aber der warheit und uns ir angebens vorkumpt, wi auch dem rat, so sollen si ser guette kappen mit der warheit bekummen[3]). Unser widerpart hoft uf kaiserliche commissarios, die ankummen sollen uns auszubiten und, so wir uns dessen weren würden, dem rat di executionem zu mandiren; das macht vil guetter leut kleinmütich, aber so lang wir kunnen, wollen wir uns mit der hülf Gottes dapfer weren; wil gern sehen, ob si uns mit den hareu drauß zigen werden. — Daß di grafen nimantz weder zum beistaut noch zur underhandlung schicken, das befrembt vil guetter leut und macht nit guette gedanken vor uns." Der von Hanau schreibt, er habe keine Leut; Rheingraf Ott schreibt, er müsse nach Nanci und habe jetzt ein Kindtauf; der von Erpach antwortet, er habe Haus-Geschäfte. „Eß ist zu erbarmen, daß unser her Got so wenig beistantz in seinen sachen und arbeitter in seinem weinberk finden kan. Nun eß geh, wieß Got wil, wir hoffen das unser zu tun; habens darnach desto weniger leutten zu danken und di èr Got allein zuzuschreiben. — Der bischof helt itzunder ein mantach, dahin sein wir auch willens di sach gelangen zu lassen[4]); wir suchen hülf, wi und wo wir kunnen, damit nimantz sagen mach, wir haben diß oder jenes der sachen dienlich underlassen. — Eß haben e. L. uns uf die hochzeit geladen, tun uns dessen bedanken und den hochzeitteren gelücks und heils wüntschen, aber eß ist mit uns nit danzens zeit, bitten derhalb e. L. wullen uns entschuldiget halten" [5]). — Dompropst und Winnenberg lassen Grüße vermelden, der von Mansfeld ist auf Gr. Otten Kindtauf als Gevatter, will in wenig Tagen wieder kommen. „Er helt sich treulich und wol bei uns, aber der von Waldeck handelt leichtfertich, das er von uns zum gegenteil abgefallen. Das ergert vil leut, diweil er sich der A.C. rümet". Gr. J. möge es dahin richten, daß er von seinen Brüdern und Verwandten eines bessern ermahnt werde. „Ich wert bericht, er geb auß, er tuß auß geheiß und rat l. Wilhelms; ob es war, kan ich nit wissen[6]). Wir haben seinen diner, der im zu diser leichtfertichkeit rat gibt, (wi er im verdacht ist), vorbeschiden und deutsch mit im geredt, seinem herren anzuzeigen; hat uns zur widerantwort bracht, sein her wülle handelen, daß ers vor Got, cur- und fürsten und

Digitized by Google

seinem gewissen vertedigen kunne; weitters kun er auf dißmal sich nit erkleren. In summa, eß ist ein leichtes gemüet in einem schweren leib. — Dem bischof, sovil man merken kan, ist nit wol bei der sachen; ob er sich gleichwol freidich erzeiget (d. i. mutig, trotzig, Grimm 4, 1. Sp. 103), so ist eß doch, wi mich dünket, ein freidichkeit weit vom herzen. — Er gibt auch auß, wi man mich hericht, ich neme krigsvolk an; daß geschicht zu dem ende, mir di ganze lantschaft zuwider zu machen; hestehe ich aber mein unschult an tach zu geben, so wil ich, gelibtz Got, verstentlicher deutsch dan er reden; das hot er gewiß zu erwarten. Meines schreibens, so ich im getau (o. Nr. 10), nimbt er sich nit an, tut nit obs in verdrieß, aber ich weiß wol besser. Wir kennen uns mer dan von einem jor; bot derhalben kein noet; ich hob nichs darin geschriben, daß er mir verweisen kan, sunst ridendo dicere verum, quid vetat. Ich wolt, er schrib mir drum, ich wolt meine entschuldigung tun, darauß er sehen solte, daß ich resolvirt were." — Man meint, die kaiserl. Commissarii sollen sein Oesterreich und Wirtenberg. Der von Bolweil, österr. Landvogt der Vogtei Hagenau, und die Regierung allda haben sich zu gütlicher Unterhandlung erboten; sie (die evang. Domherren) haben dem von Bolweil geschrieben, sie wollen ihren Widersachern kein Maß stellen, wen diese ihres teils zum Unterhändler nehmen, und auch von ihnen kein Maß gegeben haben, und mögen seine Person wohl leiden. „Hat uns noch nit wider beantwortet. Ich halt darvor, er sei vom widerpart deßwegen ersucht worden, geschehe auch derhalben, damit er sich der kaiserlichen commission, so er uf sein perschon besorget, entschlagen kunne. Man wil uns berichten, er sei nit mer so boeß und sach runt, die bepstische proceß wöllen im reich kein stat haben, wi er dan dem von Mansfelt und Winneuberk gesacht, eß sei gewiß, daß Vercellensis uns zu excommuniciren vom hapst gar kein befelch gehabt[7])." — Weiß diesmal nicht mehr zu schreiben; bittet sein confus Schreiben vor lieb zu nehmen, „dan der kopf ist mir zimlich verworren". Bittet dieses Schreiben den Grn. Ludwig, Wolf und Conrad, auch seinem Bruder Gr. Ernst zu communicieren, damit er ein Ding nicht oftmals schreiben muß; „geschicht aber nit auß faulheit". Sendet Grüße. Dat. Strasb. den 22. Septemb. — Wie des Bischofs Schreiben an die Wetter. Grafen zu beantworten, kann er bei den Actis nicht finden. Ihr D. (Doctor) wird's haben, der ist jetzt nicht hier.

Was für Mittel die Unterhändler heut den 23. vorgeschlagen, hat Gr. J. anbei zu empfangen[8]). Sie wollen morgen ihren Widerpart durch die Unterhändler fragen lassen, wenn die Gütlichkeit zerschlägt, wie es dann mit dem Bruderhof und dem Possessorio stehen solle. „Erit divus (sic) sermo und da steckt der fux."

DA. a. O. f. 18 die oben erwähnten Mittel der Unterhändler: „Erstlich von dem bruderhof abzutretten, dergestalt daß bede teil sich dessen enthalten und die stat alhie denselben mit ungefarlich vier soldaten, beden parteien zum besten, verwaren sollen, damit die offitianten ire freie administration haben könnten. — Zum andern, obgem. abtrettung solte aber nit ehe geschehen, es erclare sich dan der ander teil, daß sie güetliche underhandlung leiden mogen. — Zum dritten, inmittels solte auf kein (fehlt: teil?) capitul gehalten werden, jedoch unbenommen, daß ein jeder teil in denen sachen, die sie betreffen, zusamen kommen und sich mit einander underreden mögen. — Zum vierten, ein jeder teil moge zu underhandlern ziehen, wer im gefellig und angenem ist."

1) Ueber die Unterhandlung der pfälz. und badischen Gesandten mit dem Bischof s. o. S. 773 f. Mit dem im Ausschreiben Beil. 34 gedruckten Memorial für die pfälzischen und badischen Gesandten stimmt eine im Wiesb. A. Dillenb. Korresp. 1584 f. 162 befindliche Kopie nicht ganz überein und die Vermutung liegt nahe, daß der Wortlaut des Memorials für den Druck etwas abgeschwächt wurde. So werden z. B. in der durch Pfgr. Joh. Casimir selbst den Wetterauer Grafen zugeschickten Kopie die Gesandten angewiesen, den Bischof vor der, nicht nur von den Franzosen, sondern auch von den Schweizern drohenden Gefahr zu warnen. — Das zu drucken

war inopportun, nachdem die Bruderhöfischen selbst ein Bündnis mit den Schweizern suchten. Ferner steht im Druck nichts von dem, in der Dillenb. Abschrift enthaltenen Befehl an die Gesandten, dem Straßburger Rat von ihrer Werbung beim Bischof nachher Mitteilung zu machen und ihn zu ermahnen, keine päpstlichen Excommunikationen gegen A.C.V. in ihrer Stadt zu dulden, „wie dan nichts gewissers, da eins erhalten, sie balt auch der clerisei das munster wider einraumen wurden mussen". — Vielleicht fürchtete man, mit einer solchen, im offenen Druck verkündeten Warnung „den schlafenden Hund zu wecken", wie o. S. 753 bemerkt ist. — Vgl. Brucker Invent. AA. 756 (S. 7 a und b).

2) s. o. Nr. 8. 11 und 12.

3) Die beiden Gesandten des Bischofs, Hans Jakob Wormser und Hans Philipp von Kippenheim, erstatteten, auf ihrem Weg zum Kaiser, auch dem Erzherzog Ferdinand und dem Herzog von Baiern den ersten ausführlichen Bericht über die Wirren im Straßburger Domkapitel, s. o. Anm. 34.

4) Ueber den vom Bischof gehaltenen „mantag" d. i. „Tag der Lehensmannen des Stifts" s. Ausschreiben W's Bl. F. 2' u. 3 n. Beil. Nr. 39 bis 42.

5) Graf Johanns Sohn Georg hielt damals zu Neu-Weilenau Hochzeit mit Anna Amalie, Tochter des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken.

6) Ueber Graf Bernh. v. Waldeck und Ldgr. Wilhelm s. o. Anm. 41. Auf die in obigem Brief gegebene Anregung hin, schrieb Graf Ludwig von Witgenstein an Graf Franz und Graf Josias von Waldeck (am 20. Okt. Kop. DA. a. O. II. 47) und forderte beide dringend auf, ihrem Bruder, bezw. Vetter Bernhard sein Verhalten im Straßburger Kapitelstreit ernstlich vorzuhalten und ihn daran zu mahnen, was er der wahren christlichen Religion und dem ganzen Grafenstand schuldig sei.

7) Ueber Nicolaus von Bollweilers zweiten Vermittlungsversuch s. o. S. 773, vgl. auch Anm. 34.

8) Unter diesen „Unterhändlern" verstehe ich die pfälzischen und badischen Gesandten. — Wenn das richtig, so sind ihre den katholischen Domherren ziemlich weit entgegenkommenden Vergleichsmittel wohl nicht ohne Absicht im Ausschreiben W's. nicht mit abgedruckt.

**14. Joh. Graf zu Nassau an Herm. Ad. Graf zu Solms.** Dillenburg 1584 Okt. 6.

Kpt. von Graf J. corrigiert DA. a. O. II. 19.

Hat dessen letztes Schreiben (o. Nr. 13) zu Braunfels empfangen; zweifelt nicht, der Allmächtige werde diese seine Sach, so unmöglich sie sich auch vor der Vernunft ansehen läßt, da wir nach seinem Wort und Willen handeln, hinausführen, wie es zu seiner Ehre und unserm Heil am meisten dienlich. Daß von den Wetterauer Grafen Niemand neben den fürstl. Gesandten abgeordnet, ist zum Teil deshalb verblieben, weil ihnen die Schickung zu spät kund gethan worden, zum Teil auch aus Mangel tauglicher Leute und der Zehrung, und daß Graf Albrecht zu Nassau und andere, so es am besten hätten thun können, sich entschuldigt. — Beim Beilager seines Sohnes Graf Georg zu Neuen-Weilenau war bereits vom Mehr der anwesenden Grafen die Schickung beschlossen; ehe aber die Schreiben unterzeichnet und verpitschirt, waren die meisten Herren verreist, auch haben sich die zur Schickung ausersehenen Grafen Albrecht von Nassau, Rheingraf Otto, Graf Ernst von Schauenburg, Amtmann Streuf und Dr. Grave entschuldigt. Daher haben die wenigen zu Neuen-Weilenau verbliebenen Grafen beschlossen abzuwarten, welche Antwort den fürstlichen Gesandten geworden, und die Kosten und Mühe lieber anzuwenden, um die Kff. Sachsen und Brandenburg, Herzog Julius, die drei Bischöfe Magdeburg, Halberstadt und Bremen und andere Fürsten, Herren und gute Leute dieser Sachen halb zu informieren und wo möglich ebenmäßiger Gestalt zu einer Schickung zu bewegen[1]). — Klagt, daß die Einigungsverwandten so unordentlich die Sachen beratschlagen, daß sie dadurch dem Gegenteil selbst das Schwert in die Hand geben. Bittet, ihm zu einem oder mehreren gottseligen verständigen gelehrten eifrigen Männern zu verhelfen, welche solchen wichtigen Händeln mit Raten, Reden und Concipieren abwarten. — Hat auch diesmal die Widerlegung der Argumente des Bischofs nicht erhalten. — Auch mit der Losung und dem überschickten ABC. kann er nichts machen, „dan so mancher buchstab in der losung ist, so manche underschiedliche alphabet es auch geben muß". — Von den fränkischen Grafen hat er noch keinen Bericht. — Datum Dillenburg den 6. Octobris Ao. &c. 84.

Digitized by Google

1) Im Wiesh. A. Dillenh. Korresp. 1584 f. 177 Protokoll einer zu Nen-Weilenau am 25. Sept. gehaltenen Beratung gräflicher Räte und Beamten, Dr. Joh. Grim, Dr. Andreas (Christiani), Witgensteinschen Secretarins nnd Erasmus Stöver, worin für gut befunden wird, die Schickung nach Straßburg für jetzt einzustellen und abzuwarten, was die fürstlichen Gesandten ausgerichtet.

**15. Hermann Adolf Graf zu Solms an Johann Graf zu Nassau.** Straßburg 1584 Okt. 8.
Ogl. eigh. DA. a. O. II. 24 praes. 17. Oct.

Schickt hiemit ein Gutachten, wie die Punkte in dem Schreiben des Bischofs von Straßburg an die Wetter. Grafen zu beantworten[1]). Es wäre gut und rühmlich, diese thäten mehr zur Sache, denn geschieht. Wie es jetzt mit ihnen steht, hat er an Graf Conrad geschrieben, der es Graf J. mitteilen wird (nicht hier). Datum Strasbnrk den 8. Octobris.

Schickt auch Graf Ernst's von Mansfeld Retorsionsschrift, daraus zu sehen, „wi adversarii nostri mit im in der electio des domdechanten nmbgangen" (= Ausschreiben W's. Beil. Nr. 32).

„Ich bekum disen morgen zeittung, wi daß der bischof und der von Thengen nit wol mit einander zufriden; so seien der von Reifferscheit und g. Eberhart von Manderscheit auch nneins. In dem wasser ist guet vischen. Vale iterum. Datum ut supra." Der Dompropst, Graf Ernst von Mansfeld und Herr Hans von Winnenberg lassen Gruß nnd Dienst vermelden.

1) Das ist der in Graf Herm. Adolfs früheren Briefen wiederholt erwähnte Gegenbericht der evangelischen Kapitularen anf die Argnmente des Bischofs. — Dieser, vermntlich von den Rechtsbeiständen der evangel. Domherren, Scheer und Gerbelius (s. o. S. 765), verfaßte Bericht enthält die Grundlage des späteren, gedruckten Ausschreibens der Bruderhöfischen, dessen Argumente sich hier bereits ziemlich vollständig finden; also die Ausführung, daß das angebliche Statut, welches Excommunicierte ausschließe, seit 20 oder 30 Jahren nicht beobachtet worden sei, da ja das Trienter Konzil und die an jedem Gründonnerstag verkündigte Bulle (In coena Domini) alle Evangelischen pro haereticis et infamibus erkenne. Dabei wird hesonders auf Thengen's Beispiel verwiesen. — Kf. Gebhard sei nicht als ausgeschlossen zn betrachten, da der Kölnische Streit noch unentschieden. — Weiter folgt die Behauptung, daß dnrch Passauer Vertrag und Religionsfrieden die evangel. Fürsten und Herren, sowie diese Stadt, von der päpstlichen Religion befreit seien (sic!). — Sodann ein Hinweis anf die, nach dem eigenen Geständnis Bollweiler's, in dem Prozeß des Bischofs von Vercelli vorgegangenen Nullitates, und auf die bei der Hartnäckigkeit der Gegner zu befürchtenden Weiterungen. — Hieranf folgt dann der Versuch einer Rechtfertigung der Einnahme des Bruderhofs und des Verkanfens der dem ganzen Domkapitel gehörigen Früchte, mit scharfen Angriffen auf den Gegenteil wegen der Entführung des Einhorns und der anderen Stiftsschätze nnd wegen dessen unwahrer Angabe, daß sie selbst Kleinodien und Briefe weggenommen hätten. — Eine zweite, vielleicht mit dem unten folg. Schr. vom 3. November (Nr. 17) den Wetter. Grafen zugeschickte: „knrze refntatio ... der argnmenta, so die pfaffen zn irem behelf anziehen tnn", (DA. a. O. f. 75) stimmt im wesentlichen überein mit der in dem gedruckten Ausschreiben von Blatt G. 3 an enthaltenen Deduktion.

**16. H. A. Graf zn Solms an Joh. Graf zu Nassan. — Derselbe an Graf Konrad von Solms.**
Ogle. eigh. DA. a. O. II. f. 53 und 55. Straßburg 1584 Oktob. 18.

1) Hat Graf J's. Schr. vom 6. ds. (s. o. Nr. 14) am 13. erhalten, samt der Zeitung von Einnehmung von Ordingen und Kopie des Schreibens von Graf Adolf von Neuenar an Hauptmann Stuper (nicht hier). „Nun ist zu erbarmen, daß man nit besser zusieht. Der feint wacht und wir schlaffen. Sovil aber Stüper mir bekant, het ich im zugetrauet, er solte besser haben zugesehen. Eß ist mir aber lieb, daß er darvon kummen ist. Sein hausfrau, wi mich der gewesen schulmeister von Bon berichtet, ist mit gefangen, aber sein son, welcher noch ein kint, ist zu Keiserswert[1])." — Wie sich die gütliche Handlung zerschlagen, wird Graf J. aus seinem letzten Schreiben (vom 22. Sept. s. o. Nr. 13) vernommen haben, samt ihrer Widerlegung der Argumente des Bischofs

und Graf Mansfeld's Retorsionsschrift. Am 19. ds. wird ein Landtag gehalten werden, welchen die Stadt wegen unserer Sachen ausgeschrieben hat. Bischof ist nicht wohl zufrieden, hat vergebens vom Rat begehrt, „uns zu arrestiren und cantion zu nemen dem laut kein schaden zuzufugen[2])“. Sein Gesandter ist vom Kaiser wiedergekommen und meint man, er habe nichts erhalten, sondern Ks. auf des Rates Schreiben die Commissarios abgeschlagen. — „Der rat würt auch unser sachen halben ire gesanten zun Schweitzeren schicken, damit, wan die paffen-rot etwaß wolte anfangen, daß si uf di finger künten geklopfet werden[3]).“ — Die Ursachen, warum die Wetterauer Grafen Niemanden geschickt noch schicken werden, hat er aus Graf J's. Schreiben verstanden, „und ist di sum darvon, daß mir uns geringes beistantz zu getrösten haben, wilches nit allein zu erbarmen sunder auch ser spötlich und schimpflich ist und tut vil guetter leut nit wenich ergern und befrembden. Aber Got wirt uns nit verlassen und habens darnach denen, so mer daran gelegen als uns, desto weniger zu danken. Di benachbarten fürsten aber haben sich bisher noch wol bei uns gehalten, wi wir dan noch einen aushaben bei h. Hans Casimir, uns weitter heistant mit rat und hulf zu leisten zu bitten, wi ich dau hof, i. G. uns nit lassen sunder di andere fürsten zum beistant auch ermanen werden, wi ich dan verneme, daß i. G. albereit an den curf. von Saxen auch di sach hab gelangen lassen“. — Besorgt, daß die Wetterauer Grafen, wie bei der Schickung hierher, auch mit der Schickung zu den von Gr. J. gemeldeten Fürsten allerlei Impedimenta finden werden. Was aber dem ganzen Grafenstand zu gutem geschehen wird, werden sie gern annehmen. — „Der kaiser wil h. Hans Casimir di confirmation nit geben, derhalben, wi man mich bericht, sein ire genaden entschlossen dem kaiser di turkensteur nit zu geben. Diß künten wir uns auch nutz machen mit unser türken contribution, wen wir nor recht zur sachen teten[4]).“ — Ehe dies Schreiben fertig, ist ihr Gesandter von Herzog Johann Casimir wiedergekommen. Pfgr. will, weil die Gütlichkeit entschlagen, mit Pfgr. Reichard und den Markgrafen beraten und entweder Gesandte oder Schreiben zu oben gemeltem Tag schicken und ihnen seinen weitern Rat mitteilen. Dat. Strasb. den 18. Octob.

Zettel: Der Landtag soll erst am 22. stattfinden. Graf J. möge Waldeck nicht vergessen. „Graf Josias ist nit sein bruder sunder g. Franz, der die von Bless hat.“ Der von Waldeck ist vor wenig Tagen nach Haus gereist. Grüße von dem Dompropst, Graf Ernst von Mansfeld und Herrn Hans von Winnenberg. Dat. ut in literis.

Vom selben Tag (Kop. f. 55) auch ein Schreiben von Graf H. A. Solms an Graf Conrad zu Solms ähnlichen Inhalts. „Bedunkt mich, wi di innemung des bruderhofs der paffen discurs gar zuwider, dan sie sich dessen gar nicht versehen, so werde auch des rats ufwachen inen viel andere gedanken machen. Hetten wir hulf, wi wol billich und recht were, so weren die papistische alhiische tumhern wol außzumustern, und wie wenig inen (= wie wenig ihrer?), das stift mit evangelischen tumhern zu besetzen, dan man von wegen entfrembdung des einhorns und anderer cleinodien ursach gnug hette auszuweisen[5]). Ich zweiffel nicht, unsere voreltern hettens nit so schlecht, als itzunder leider geschicht, geachtet.“ — Klage, daß die Wetterauer Grafen sich so wenig dieses Stifts annehmen zu ihrem eignen Schaden. Scharfe Worte über des von Waldeck Leichtfertigkeit, „ist in groser verachtung albie bei der ganzen stat; zweiffel nit, er werde also von allen erliebenden, die der sachen bericht sein, angesehen werden. Keinem kans ichs ubeler dan im vor gut halten, dan er wil noch evangelisch sein; daß hat ein weil bei vielen ein seltsames ansehen, uns nicht zum besten, gehabt; aber, Got hab lob, er wirt nun den leuten bekant.“ Mitteilung, wie sie mit seinem Diener Jost geredet (wie in dem Schr. an Gr. J. vom 22. Sept.). „Mer darf ich hiervon nit schreiben, die colera lauft sonst uber.“ — Glaubt nicht, daß

Digitized by Google

Landgraf Wilhelm so geraten hat, wie Waldeck vorgibt[6]). — Des Bischofs Begehren wegen der Cantion ist von der Stadt abgewiesen n. s. w. Verweist auf sein Schreiben an Graf Johann &c.

1) Uerdingen am Niederrhein, welches Hauptmann Stüper bisher für Gebhard Truchseß noch gehalten hatte, war durch die Soldaten des Kfn. Ernst am 21. Sept. a. St. eingenommen worden.

2) S. Ausschreiben W's. Nr. 54 bis 57.

3) Ueber die Abordnung von Straßburger Gesandten zu den Schweizern s. o. S. 775.

4) Pfgr. Joh. Casimir forderte damals vom Kaiser Bestätigung seiner Rechte als Vormünder des jungen Kurfürsten Friedrich IV. und als Administrator der pfälzischen Kur.

5) Daß die Endabsicht der bruderhöfischen Domherren, nicht weniger als die der römisch-katholischen, dahin ging, die Gegner ganz aus dem Kapitel hinauszudrücken, zeigt obige vertrauliche Aeußerung aufs deutlichste.

6) Ueber Graf Bernh. v. Waldeck o. Nr. 13.

**17. Evangelische Domherren (Witgenstein, Solms, Winnenberg, Mansfeld) an Ausschreibenden und Adjunkten der Wetterauer Grafen.** Straßburg 1584 Novemb. 3.

Ogl. DA. a. O. II. 77. Siegel ähnlich dem statt einer Buchdruckervignette gedruckten Wappen der vier Herren im Ausschreiben derselben: hier Umschrift: S. Quatuor Capitul. Evang. Capitul. Cathed. Eccle. Arg.

Schicken elf Kopien, Lit. A. bis L.[1]), woraus zu ersehen, was seit der Abreise der fürstlichen Gesandten in der Stiftssache vorgelaufen. Da sich der Rat der Hauptsache nicht annehmen will, so ist um so nötiger, mit den Wetter. Grafen und anderen evangel. Kurfürsten, Fürsten und Grafen, als Interessierten, zu bedenken, was weiter vorzunehmen. — Graf Ernst von Mansfeld ist Vorhabens deshalb heute zu den benachbarten Fürsten zu reisen. Die Wetter. Grafen müssen sich auch der Sache annehmen, damit es nicht den Anschein gewinnt, als sei es nur um ihre, der vier evangel. Kapitularen, Personen zu thun. Datum Straßburg den 3. 8$^{bris}$ anno 84 stilo antiquo. Unterzeichnet: „Georg von Sein, graf zu Wittgenstein, duemprobst zu Coln, itziger zeit decanats stathalter zu Straßburgk &c. mpp. — Herman Adolf gr. zu Solms, Strasburger &c. domher. — Johans freiher zu Wynnenbergh und Beyhelstein &c. tumher zu Coln, Trier und Straßburg &c. mpp. — Ernst gr. u. her zue Mansfeldt &c. der erz und hohen stifter Coln und Straßburgk dumbher mpp.“ P.S. Sie vermuten, daß die Häuser Pfalz und Baden um Ausschreibung eines Grafentags ersuchen werden; begehren in diesem Fall einen solchen persönlich zu besuchen oder andere Grafen zum Besuch desselben zu bewegen. Gedenken auch einen solchen Tag zu beschicken. — Die Stadt hat etliche Regimentspersonen zu den Schweizern abgeordnet, welche innerhalb 3 Tagen verreisen werden. „Waß ire werbung sein sol, ist uns unbewust, ist aber unsers erachtens auß iren biß dahero beschehenen erklerungen etzlicher massen abzunemmen“ &c.

1) Von den 11 Kopien Lit. A—L finden sich acht auch in dem gedruckten Ausschreiben der vier Herren als Beil. Nr. 39. 50/51. 54/58. Die weiteren drei sind: 1. Antwort des Rates an den Bischof auf dessen mündliche und schriftliche Werbung vom 12. Oktober (Ausschr. W's Beil. 54). Die Antwort — „lectum bei rat mitwoch den 21. 8$^{bris}$ Ao. 84“ — wiederholt, daß sie nicht zugeben können, daß hierorts römische Censuren gegen A.C.V. wieder eingeführt werden; fordern unconditionierte Restitution der Stiftskleinodien; finden in der Anführung des Kölnischen Beispiels einen Beweis schlechter Nachbarschaft von seiten des Bischofs. Wenn man auf Einführung der römischen Prozesse besteht, werden sie zu gebührender Gegenwehr genötigt und wollen sich an den Anfängern schadlos halten. Bischof möge also dazu helfen, daß durch Benachbarte dahin gehandelt werde, daß jeder in Frieden bei dem seinen gelassen werde. Vgl. o. S. 777 u. Anm. 61. — 2. Kaiser an Meister und Rat der Stadt Str. Prag 1584 Sept. 19/29 „lect. bei rat und XXI. sambstag den 24. Octobr. Ao. 84“ s. o. S. 776 f. Das kaiserl. Schr. ist (wie gewöhnlich) vom Vicekanzler Dr. Vieheuser gegengezeichnet und von Andr. Erstenberger ausgefertigt. — 3. Antwort des Rates an den Kaiser auf vorstehendes Schreiben, vom 28. Okt. 84, weist den Vorwurf zurück, daß sie Unterdrückung des geistlichen Standes und Umsturz der Reichsverfassung suchen. Thuen dar, daß seit vielen Jahren A.C.V. bei diesem Hochstift nicht nur geduldet, sondern öffentlich aufgenommen und befördert worden sind. Damals bestand zwischen den Kapitularen und mit der Stadt gutes

Digitized by Google

Vertrauen. Sie wissen, daß von Anfang an wider den Buchstaben des geistlichen Vorbehalts protestiert worden ist, wollen sich aber auf keinen Disput darüber einlassen, sondern nur verhüten, daß durch Exekution römischer Prozesse Unruhe in ihrer Stadt erweckt werde. Beschweren sich über die ungebührliche Entäußerung des Einhorns und anderer Stiftskleinodien. Den Bruderhof haben sie, allen Teilen zu gutem und mit Consens der katholischen Herren, mit einem Hauptmann und etlichen Soldaten besetzt, um freien Durchgang zu erhalten. Sie haben mit den Herren, welche den Bruderhof innehaben, wegen Verlassung desselben gehandelt, aber nichts erlangt und können nicht weiter in dieselben dringen.

**18. Herm. Adolf Graf zu Solms an Ludwig Graf zu Witgenstein.** Straßb. 1584 Nov. 5.

Kop. DA. a. O. II. 165, am 18. Nov. von Gr. Ludwig v. W. an Joh. v. Nassau übersendet.

Hat dessen Schreiben empfangen (nicht hier), wünschte alle Interessierten wären so eifrig, wie Graf L. Gott wird zu helfen wissen, wenn sie keine Mittel mehr wissen. Doch ist's noch nicht so weit, da sie, Gottlob, noch eine gute Weil zu essen haben. „Gestern sein des rats gesanten alhie nach den Schweitzern gezogen, und haben sich zuvor mit uns alhie geletzet; heut ist inen der statschreiber gefolget[1]); sie werden in alda ein beistant machen, wan pfaf Hans (so wirt er alhie von groß und klein genent) unwil anfangen, in uf die finger zu klopfen. Ich zweivele nit, es werde im nit wolgefallen. Es hat auch gestern ein rat dem bischof im zolkeller alhie ein schloß von einem troch (d. i. Fruchtkasten), so er darfur hat gelecht, abschlagen laßen; daß wirt ine auch zweivels on nit wenig verdrießen[2]). Den 28. Octobris hab ich mein hauß, das Rephun genannt, so der von Thengen als domprobst dem von Hohen Sachsen hat ingeben, mit subtiligkeit eingenomen; wie solches paf Hansen angezeigt, hor ich, er hab sich also daruber erzurnet, daß er sein quadratum uf die erde geworfen: wer sol doch deßen nit lachen“[3]). — Was sich weiter in Schriften zugetragen, schicken sie dem Ausschreibenden und Adjunkten (s. Nr. 17), daraus auch zu sehen, wie bös der Kaiser ist. Sie sind aber im Begriff dem Kaiser zu schreiben und zu zeigen, wer die Friedensbetrüber sind, „und wolt, man durfte I. Mt. zeigen, was sie an ire commissarios gein Coln von wegen der neuen wal geschrieben“(?). — Hat mit Bedauern die Einnahme des Hauses Limpurg erfahren; wird berichtet, es sei auch mit tradimento zugegangen[4]). Hofft, daß es bald besser werden wird. Am 23. ds. soll ein Parlament zu London gehalten werden, auf welchem auch von Hilfe für Kf. Gebhard tractiert werden soll. Kf. schreibt ihm, daß er aus England und Dänemark gute Vertröstung habe. Der Allmächtige komme seiner Kirche zu Hilfe, — denn der Papst feiert nicht. Vercellensis soll wieder nach Köln kommen, die Pfaffen zu reformieren; da werden die armen Christen auch leiden müssen. — Ueber den Hauskrieg in Köln haben sie hier guten Bericht; Dompropst muß deshalb inter jocandum manchmal „sich mit ihnen leiden (?)“[5]). Daß er die Soldaten in der Kost halten muß, gefällt ihm nicht. Graf H. A. besorgt, dem alten Brauch nach, der Rat werde nicht lang halten. — Von den kaiserl. Commissarien vernehmen sie nichts weiter; wäre gut, wenn ihnen in eventum Beistand zugeordnet würde. Herr Hans und er danken für den Gruß seiner Gevatterin. — Freut sich, daß Graf L. den von Waldeck nicht vergessen hat. — Der von Reifferscheid ist noch hier, darf nicht weg wegen des Prozesses, den er in camera mit dem Rat alhie angefangen oder muß sich mit demselben vergleichen[6]). — Frankreich soll der Staten Schutz angenommen haben; Gott gebe, daß es gut thue. Datum Straßburg den 5. Novembris Ao. 84.

1) s. oben S. 775 und Anm. 58.

2) Diesen gewaltsamen Eingriff des Rates in die Eigentumsrechte oder Ansprüche des Bischofs berichtet auch die Imlin'sche Chronik, Alsatia X. 468.

3) s. oben S. 775.

4) Schloß Hohen-Limburg, der letzte feste Platz des Kfn. Gebhard Truchseß im rechtsrheinischen Erzstift, hatte am 27. Okt. a. St. kapituliert.

Digitized by Google

5) Mit dem Hauskrieg in Köln ist der noch Jahre lang sich fortspinnende Streit über den Besitz des Witgenstein'schen Erbhauses zu Köln (in der Trankgasse) gemeint, dessen sich Kf. Ernst's Beamte am 19./29. Septbr. mit List bemächtigt hatten, welches dann aber der Kölner Rat vorläufig in Verwahr nahm und zu diesem Zweck mit einigen Soldaten belegte.

6) Ueber die „Verstrickung" des Grafen Johann von Salm-Reifferscheid in Straßburg siehe Imlin'sche Chronik, Alsatia X. 466.

**19. Joh. Graf zu Nassau an Herm. Ad. Graf zu Solms.** Dillenburg 1584 Novemb. 24.
Kop. DA. a. O. II. f. 180.

Hat dessen Schreiben vom 18. Okt. (s. o. Nr. 16) sowie das Missiv der evangel. Domherren (Nr. 17) an Ausschreibenden und Adjunkten, samt Kopien, und bald daranf noch ein Schreiben vom 10. ds.[1]) erhalten. Freut sich der Standhaftigkeit der unschuldig bedrängten Herren; klagt, daß er die benachbarten Grafen nicht zu einer Zusammenkunft hier, zur Beratung der Straßb. Sache, hat bewegen können; hat das Missiv samt Beilagen noch nicht von Graf L. Witgenstein zurück erhalten. Teilt mit, wie er an verschiedene Wetter. Grafen, wegen der gewünschten Schickung zu Anknnft kaiserl. Kommissarien, geschrieben hat[2]); weiß gleichwohl nicht, zu was solche Schickung dienen soll; glaubt, daß durch ein so geringes Werk weder die unseren gestärkt noch der Widerpart abgeschreckt werden wird; es wird nur sie, die Grafen, verdächtig machen. Klagt, daß er Niemanden hat, mit dem er von diesen Dingen nach Notdurft reden nnd handlen kann. Hat zudem mit seinen Privatsachen und den Ueberbliebenen des Herrn Prinzen von viererlei Müttern, mehr als er schier ertragen kann, zu thun. Wenn man nach Gottes Wort und Ordnung zur Sache thäte, würde es an Mitteln nicht fehlen. Die geistlichen Grafen haben Verständnis und Gelegenheit diese Sachen zu treiben; bittet darum. „Es ist je ein alt sprichwort, priusquam incipias consule, ubi consulueris, maturo facto opus est: wolte Got es were lengst in dieser und Cölnischer sachen geschehen, es solte verhoffentlich viel dings beßer stehen. E. L. &c." Dat. Dillenburk den 24. Novembris Anno &c. 1584.

1) Ogl. des oben erwähnten weiteren Schreibens der vier evang. Domherren vom 10. Nov. DA. a. O. II. 175, enthält die Bitte an Graf Johann, als Ausschreibenden der Wetter. Grafen, dafür zu sorgen, daß, falls etwa kaiserl. Kommissare in Straßburg ankommen, ohne Vorzug auch die Wetter. Grafen Jemanden zum Beistand hierher senden.

2) Eine Anzahl Konzepte und Briefe, welche Graf Johann mit seinen Nachbarn und deren Räten über die geplante Schickung nach Str. gewechselt hatte, DA. a. O. f. 168 ff. In fast allen Briefen Gr. J's kehrt die Klage wieder, daß man so nachlässig sei in der Sorge um Gottes Wort und Ordnung. In einem langen, eigh. Brief vom 27. November (f. 188) hält daraufhin Graf Ludwig von Witgenstein dem Freunde vor, daß dieser durch seine Vielgeschäftigkeit selbst mit Schuld trage, wenn in den gemeinen Grafensachen nicht mehr der rechte Eifer und die rechte Ordnung herrsche.

**20. Ludwig Graf zu Witgenstein an Joh. Graf zu Nassau.** Witgenstein 1584 Nov. 29.
Ogl. DA. a. O. II. 184.

Hat die Straßburger Handlung durchlesen, doch ist es ihm dabei gegangen, wie den Lacedämoniern über einer langweiligen Oration, „daß sie des anfangs vergeßen, das mittel nicht verstanden, den beschluß noch nit finden konnen". Will jedoch sein Bedenken, so weit als möglich, anzeigen. Zuerst befindet er, daß die evangelischen Grafen im Bruderhof ihre Sachen mit guter Leute Rat dahin gebracht haben, „daß jetz im stieft Straßburg eben daßjenige practicirt wirt, was der freistellung halb hiebevor von den gesamten graven, ja allen evangelischen stenden, ist gesucht worden[1]). Es lest sich auch ansehen, daß der rat des orts dise sachen wol zu gemut gefuret, also das ires beistants sich ferner zu getrösten, wie auß irer antwort an K. M$^{t}$. und den bischoffen zu vermerken". Da nun an dem Ort, da dieser Streit am sichersten auszufechten, eine so bequeme Occasion sich zugetragen hat und da die Grafen vor

anderen seit Ao. 1566 sich der Freistellung angenommen haben, so hält er für nötig zu bedenken, nicht ob, sondern wie den bedrängten Kapitularen in Str., ihren Brüdern und Verwandten, Beistand zu leisten. Wichtigkeit der Sache und des ganzen Grafenstands Reputation erfordert, daß von den Grafen etwas ernstliches geschieht; denn der Ausgang dieses Kriegs wird ein starkes Präjudiz sein; zudem wäre schimpflich, nachdem schon etliche benachbarte Fürsten sich dieser Sache unternommen, wenn die Grafen ihre eignen Freunde verlassen und die langgesuchte Freistellung ersitzen lassen wollten. Da es ihrer Einigung aber an geschickten Leuten und anderen Mitteln fehlt, so muß zunächst auf Bestellung eines gelehrten Advokaten getrachtet werden, welcher alle schriftlichen Verhandlungen durchsieht, consuliert und referiert, was die Korrespondenz-Grafen zu thun haben. Da Dr. Grave zu diesen Händeln „nit vast lustig ist" (= nicht viel Lust hat), wäre vielleicht Dr. Glauberg zu gebrauchen. — Jetzt ist es, wie aus dem Schreiben der Herren im Bruderhof zu ersehen, vornehmlich um eine Schickung zu thun, für die Zeit, wann kaiserl. Commissarii kommen. Wenn dazu keine gräfliche Person zu vermögen, ist abzuwarten, was auf Graf J's Schreiben wegen der Diener erfolgt. Es wäre auch nicht undienlich, damit in der Instruktion nichts verfehlt wird, wenn Graf Philipp von Nassau seinen, Straßburg nahe gesessenen Amtmann Streuf zu den dortigen Herren schickte, sich ihres Gemüts und der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen. Auch wären die fränkischen Grafen abermals anzumahnen; desgl. etliche Fürsten durch Schickung oder in Schriften zu ersuchen. Die jetzt erwähnten Punkte werden keine großen Kosten machen. Dr. Glauberger, oder wer sonst zugezogen, könnte wie Dr. Schwarz contentiert werden. Vielleicht wird auch Mag. Joh. von Rehe sich desto williger gebrauchen lassen, weil es seinen Herrn selbst betrifft. Bei künftiger Beratung ist auch nicht zu vergessen, was in dem Schreiben an Graf Johann (vom 10. Nov.? s. o. Nr. 19 Anm. 1) von Ausschreiben eines Tags durch die Fürsten gemeldet wird. — Des Bischofs Schreiben an die Wetter. Grafen kann jetzt aus den Repliken der Herren im Bruderhof (s. o. Nr. 15 Anm.) leicht beantwortet werden. Datum Witgenstein am 29. Nov. Anno &c. 84 E. L. dienstwilliger Ludwig upp.

PS. eigh. Schickt eine ominosam historiam aus einer alten Chronik: „Got wols zum besten wenden". Diese **Historia** (f. 192) berichtet über einen Streit zwischen der Stadt Straßburg und dem Bischof Friedr. von Blankenheim im J. 1388, wobei des Bischofs Anschlag auf die Stadt fehlschlug, so daß er nachher sein Stift aufgab, um Bischof von Utrecht zu werden. Die Historia schließt: „Man sagt, diser Fridericus von Blankenheim hab seinem nachkomling Wilhelmo von Duetz geschrieben und im geraten, er solle sich hutten vor der stat macht und untreu seiner lehenman, und von einfaltigkeit oder unerfarenheit seines capitels[2])."

1) Ueber den Anteil der Grafen an Betreibung der Freistellung seit dem Jahre 1566 s. meinen Köln. Krieg I. 21 ff. und 299 ff.

2) Auf diese Historia wird auch im Ausschreiben Beil. 61 Bl. tt 4 angespielt.

**21. Evangel. Domherren zu Straßburg an Ausschreibenden und Adjunkten der Wetter. Grafen.**

Ogl. DA. a. O. II. 201, „ubergeben den 14. Januarii in Putzbach". Straßburg 1585 Januar 5.

K. M[t]. hat auf ungleichem Bericht und auf Anhalten des Bischofs und der römisch-kathol. Kapitularen einen scharfen Befehl an die Stadt Straßburg abgehn lassen, daß sie des päpstl. Banns Execution thun und sie, die evang. Herren, aus dem Bruderhof wegschaffen solle. Stadt hat sich rund geweigert und auch den Landständen neulich erklärt, daß sie es Gewissens halber nicht thun könnten noch wollten[1]). Stadt wird sich vermutlich auch durch schärfere Mandate von dieser Erklärung nicht abschrecken lassen. Daher ist zu besorgen, K. M[t]. werde ihnen, den Kapitularen, auf Anhalten des Bischofs, dem beide Landtage zu Schlettstat und Oberehenheim gar nicht nach

Digitized by Google

seinem Willen abgegangen[2]), mit scharfen Mandaten zusetzen. — Damit nun K. Mt. sieht, daß es nicht ihre, der Kapitularen, Sache allein, sondern daß die A.C.V. Stände, sonderlich aber die Wetter. Grafen, derselben mit Ernst sich annehmen, sehen sie für gut an, daß die Grafen ein ausführliches Schreiben an K. Mt. richten und an den Abschied von Rothenburg erinnern, woselbst K. Mt., als sich die Deputierten nicht vergleichen konnten, die Sache nicht aus der Hand gegeben, sondern zu anderer Gelegenheit vertagt hat. Daher wäre jetzt der Kaiser zu bitten, solche dem ganzen Grafenstand präjudicierliche Sache bis zu einer allgemeinen Reichsversammlung und bis zur Erörterung der zu Rothenburg nicht entschiedenen Punkte einzustellen. Gleicher Gestalt haben bereits die benachbarten Kur- nnd Fürsten an K. Mt. geschrieben. — Auch wird für notwendig angesehen, daß die Grafen das Schreiben des Bischofs von Straßburg beantworten, damit es nicht scheint, als hätten sie sich mit seinem Bericht begnügen lassen; — mit dem Begehren, die Sache zu ordentlichen Rechten kommen zu lassen und der Drohung, bei anderen Ständen A.C. Hilfe und Beistand zu suchen. — Auch sollten sie an die Stadt Straßburg schreiben, deren Verhalten loben und sie zu Fortsetzung ermahnen, mit Anerbietung nachbarlicher Korrespondenz. „Dises wurde einen rat alhie mer animieren; dan ob sie schon gern alles tun wolten, wie sie es dennoch bitzhero mit allem fleiß würklich getan auch noch tun, so bitten sie, doch, sie als die an diser sachen nicht principaliter interessiert, in dem grossen verdacht und unglimpf nit stecken zu lassen; wie wir dan e. LL. hiemit im vertrauen zuschreiben, daß ein ersamer rat sich noch neulichen gegen unsern g<sup>sten</sup> hern dem curf. zu Sachsen ercläret, in diser sachen daß irige zu tun und das sie entschlossen auch ein belagerung darüber außzustehen, wie wir dan e. LL. im vertrauen auch nicht verhalten sollen, daß die büntnus mit der stat alhier und den Schweizern in guten terminis stehet". — Es hat auch der Stadt Abgesandter zum Städtetag zu Dinkelsbühl ausdrücklichen Befehl, nicht in Erlegung der Reichskontribution zu willigen, solange diese Neuerung und beschwerlicher Proceß in ihrer Stadt nicht abgeschafft. Da sie gewisse Nachricht haben, daß die kaiserl. Mandate nicht ausbleiben werden, bitten sie bei Zeiten etliche Grafen, neben ihren Räten, ihnen zuzuordnen, wie die benachbarten Kur- und Fürsten bereits bewilligt haben. Auch haben sich diese erboten, der Sache sich ferner anzunehmen, wenn sie bei den Grafen einen Ernst spüren würden. Da dem Bischof seine Griffe mit den Lehenleuten und Landständen fehlgeschlagen, beruht jetzt alles auf den kaiserl. Mandaten; wenn es ihm auch damit fehlt, bleibt ihm nur Gewalt, „darzu wir inen doch gegen der stat Strasburg zu schwach zu sein erachten". Die Grafen sollen also bedenken, was ihnen hier alsdann vorzunehmen. Erwarten förderlichste Antwort. Datum Straspurg den 5. Januarii Anno 85[3]). Unterzeichnet von Witgenstein. — Solms. — Winnenberg. — Mansfeld. (Gemeinsames Siegel der 4 Herren.)

1) Der oben erwähnte Befehl des Kaisers und die Antwort des Rates sind wohl die oben Nr. 17 Anm. besprochenen Schriften; die Erklärung der Stadt gegen den Abschied des Schlettstatter Landtags s. im Ausschreiben W's. Beil. 69.

2) Ueber den Landtag zu Schlettstatt s. o. S. 777 f., über den von Oberehenheim ist mir nichts bekannt.

3) Einige Wochen später wenden sich die evangel. Domherren mit ihrem Gesuch um Hilfe auch an Königin Elisabeth von England, s. von Bezold, a. O. II. Nr. 312 und vgl. Brucker Invent. AA. 756 (S. 7b).

**22. Statthalter des Dekanats und Kapitel des Stifts Straßburg an Kurf. Ernst von Köln.**
Straßburg 1586 Januar 15./25.

Ogl. DA. Reichssachen Nr. a. 89 Vol. III. f. 248 praes. Bonn Febr. 13 n. St. (vgl. o. Anm. 34).

Kredenz für die Abgeordneten des Kapitels, Dompropst Christoph Ladislaus Graf von Nellenburg, Herr zu Thengen, und der R. Dr. Joseph Bilonius, unterzeichnet

durch „E. cf. G. undertenigiste und demüetigiste Eberhart grave zu Manderscheit und Blankenheim, tumbcustor, stathalter des decanats[1]), und das capitul hoher stift Straßburg[2]).“

1) Ueber diesen Titel vgl. o. Anm. 12.

2) Zu dieser Kredenz gehört nachfolgende Zusammenstellung der von den vier evangelischen Domherren oder in ihrem Auftrag geübten Thätlichkeiten, welche ich wegen der bequemen Uebersicht und zur Kontrolle der im „Ausschreiben“ der 4 Herren und in den „Acta und Handlungen“ zerstreuten Nachrichten mit abdrucken lasse. Die Daten derselben sind nach dem neuen Kalender gegeben.

„Kurzer Extract und verzeichnus

der merer teils handlung und gewaltsame, so etliche excommunicierte und privierte graven und herren, namblichen grave Georg zu Witgenstein, Herman Adolf graf zu Solms und Johan freiher zu Winnenberg, auch graf Ernst zu Mansfelt, sambt andern iren adhaerenten, vom Aprili versch. 84isten jars an biß uf den 6. Januarii dises 86. jars sowol in der stat Straßburg als auf dem lant de facto geubet und begangen.

Anfengklich seint den 28. Aprilis im versch. 84isten jar grave Georg zu Witgenstein und Johan freiher zu Winenburg, mit beistant Peter Scheren des rheinischen kraiß zugeordneten, auch Lt. Gerbelii, kleinen rat schreibers, und anderer burger alhie, morgens ungefarlich umb 8 urn in bruderhof eingefallen, den habercasten dariu eigens gewalts eröfnet, davon bei 48 fiertel habern auffassen und dieselbe durch bestelte taglöner, kärchzieher und andere verburgerte personen von dannen in ire gewonliche höf füren lassen. — So hat des von Winenburg diener den letsten Aprilis etliche pfruntbrot, so andern zugehört, auß des bruderhofs pfistereien de facto hinweg genommen.

Den 25. Augusti morgens umb siben uren haben grave Georg zu Witgenstein, Herman Adolf grave zu Solms und Johan freiher zu Winenburg das capitelhauß und dessen grosse stuben im bruderhof durch ein schlosser geöfnet, und nachdem sie ein zeitlang in der capitelstuben beisamen gewesen und, wie sie sich vermeintlich berüembt, capittel gehalten, dieselbige wider verschlossen und an verscheidene türen auf die siben starker malschlösser angehengt. Desselbigen morgens haben sie auch den fruchtcasten im bruderhof abermalen eröfnet und auf die sibenzig fiertel habern darvon abtragen und hinweg füeren lassen. Auf den abent umb liechtzeit ist obberürten capitelhauses vordere starke und wolbeschlagene türen mit hämmern, plöchern und andern instrumenten von inen zu stucken zerstossen und zerschlagen worden.

Den 28. Augusti haben sich obgemelte drei herren morgens umb siben uren dem bruderhof zugenähert, die porten durch ire diener verstelt und bewacht und erstlich beide schafner im bruderhof, wie gleichfals des tumbcapitels secretarien in gelübt zu nemen understanden; es haben aber sowol des tumbcapitels secretari als auch beide schafner solche glübt von sich keinswegs geben wöllen. Volgents haben auch gemelte herren den bruderhof verschlossen und durch ire diener püchsen, spieß, stein und andere feintliche wer hinein tragen lassen. — Selbigen tags umb 2 uren nachmittag haben sie in der tumbkürchen des chors sacristei, so allernechst am bruderhof gelegen, darin das köstliche ainhorn, die cleinodia, ornaten, kirchengeziert, auch brief und sigel gewonlichen verwart werden, aufgeprochen, drei türen, darunder eine von eisen gewesen, zerschlagen, alles was darin geweßen eröfnet und besichtiget und nach verrichter solcher unverantwortlicher tat solche sacristei wider zugemacht und volgende tag angefangen, gemeines stifts früchten auß dem bruderhof zu verkauffen und hin-

Digitized by Google

weg zu füeren, also das deren in wenig tagen biß in die 4000 fiertel verkauft, entenssert und verfüert worden. — Sodan haben sie die tumbdechanei, so nechst am bruderhof gelegen, de facto auch eingenommen und die diener, so auß bevelch herzog Friderichen von Saxen &c., als erwölten tumbdechants, darein verordnet, außgewisen und fürgemelte behausung geschlossen.

Den 29. Septembris seint sie des tumbcapitels dormentor (= dormentarius, d. i. Kapitelbote) mit ungevarlich zwölf personen in sein behausung gefallen, alle gemach durchsucht, vermeinent den dormentor darin zu finden und anzugreiffen.

Den 18. Octobris haben sie abermalen auf die 2000 fiertel früchten verkauft.

Den 19. Octobris haben sie das canzlei gewölb im bruderhof, darin eines erwürdigen tumbcapitels briefliche urkunden, prothocolla, und geheimbnussen in verwarsamb gelegen, aufgeschlagen, die türen, darunder eine ganz eisen gewesen, mit grosser arbeit und mühe von zwei uren an biß ungevarlich umb die sechste stunt, gewaltsamblich erbrochen, alles eröfnet, ires gefallens durchsichtiget and darauß die jüngste prothocolla und capitular conclusiones zu iren handen genommen.

Den 7. Novembris hat Herman Adolf graf von Solms den erwürdigen wolgebornen hern Johan Theobalden freiherren zu der Hohensax &c. ir G. gewonlichen hof alhie, zum Rebhun genant, de facto eingenommen, halt denselben auch noch ir G. für, und hat darzu ererst neulich vor wolgemeltem herren von Hohensax den wein, ungefarlich uf 20 fueder, auß gemeltem hof außziehen lassen und verkauft.

Den 9. gemelts monats Novembris haben vilgemelte herren im bruderhof abermalen biß in die 300 fiertel frucht von des bruderhofs casten abfassen und verkeuffen auch bei acht fueder weins auß des bruderhofs keller hinweg füeren lassen.

Durch den monat Decembris verschinen 84. jars haben sie abermalen ein statliche anzal früchten, und mit den vorigen ungevarlich uf die 8000 fiertel sich erstrecken, verkauft.

Umb dise zeit seint auch vilgedachte herren im bruderhof zu zweien underschidlichen malen, erstlich durch Martin Hartman burgern und notarium alhie, und dan zum andern der herren zwen selbst personlich, in ein dorf auf dem laut, Kolbsheim genant, gefallen und des erw. und hochgeb. fürsten und herren, hern Friderichen herzogen zu Sachsen, diser stift tumbdechants, tumbdechanei gefel ane (= an) wein und früchten, soviel sie dero daselbst bekommen mögen, auß dem darauf gelegten arrest de facto hinweg genommen und in die stat Straßburg entfüert.

Umb dise zeit haben sie auch angefangen den herren capitularen ir gepür ane wein und habern auß dem bruderhof nit mer volgen zu lassen, sonder dieselbige allerdings gespert und biß anhero vorbehalten, wie noch.

Es hat sich auch inmittelst zugetragen, daß Peter Scheer, des rheinischen kraiß zugeordneter und gemelter bruderhöffischen herren, irem außgeben nach, bestelter obrister, ain statburger alhie, M. Philippum Glaserum, im bruderhof dermassen geschlagen und blutrünsig gemacht, das er etliche tag seiner anbevolhener schuol nit außwarten mögen. Dergleichen frevel dan auch ire selbstbestelte und besoldete knecht mit gereuf und schelthandlungen im bruderhof under einander begangen, also das des bruderhofs kaiserliche und königliche privilegia dardurch violiert und geschwecht worden.

Im verschinen Majo diß 85. jars haben vilgemelte excommuicierte herren im bruderhof widerumb auf die 1000 fiertel ab des gemeinen stifts früchten und casten im bruderhof verkauft.

Digitized by Google

Der 27. berürts monats Maji seint der herren zwen, benantlichen Solms und Mansfelt, in des tumbcapitels dorf Lampartheim, so nit weit von der stat gelegen, mit zwo gutschen und ungevar zehen pferten eingefallen und dem capitel von dannen hisz auf die anderthalb hundert fiertel weitzen in die stat Straßburg entfüert.

Den 28. hernacher haben sie eines erwürdigen tumbcapitels dormentarii behausung eingenommen, sein haußrat und anders, so darin gewesen, zusamen gepact, die gemach wie auch die behausung verschlossen und versecretiert.

Balt hernacher haben sie auch auß des bruderhofs pfisterei weder tumbherren, officianten, vicarien noch sonsten jemants keine pfruntbrot mer volgen lassen sonder meniglichen, außgenommen denen, welchen sie als Straßburger burgern mit gratificieren wöllen inen geliebt, solche biß anhero gespert und vorgehalten.

Als nun die Rom. Kai. Mt., unser allergnedigster her, ein kaiserlich mandat außgehn lassen, und darin meniglich, insonderheit aber eines erw. tumbcapitels undertanen, züns- und gültleuten gebotten, gedachte herren als unruehige excommunicierte personen im hohen tumbstift Straßburg für keine stathalter des decanats noch für ein capitel zu erkennen noch zu halten, inen auch keine liferung des stifts gefel zu tun, und solchem kaiserlichen insinuierten mandat einer des capitels undertan von Lampartheim, Diebolt Schöll genant, gehorsamet, haben ine gemelte unruewige herren, als er in die stat Straßburg kommen, daselbsten gefenklich anhalten, also das er nun in die zwölfte wochen darin gelegen, haben inen auch uber alles rechterpietten der gefenknuß nit erlassen wöllen, er versprech und verpürg sich dan, alles was er von züns und gült einem erwürdigen tumbcapitul schuldig, hinein in bruderhof zu iren handen und sonst niemant noch an kein ander ort zu liefern.

Den 23. Septembris jüngstverschinen seint von vilbemelten unruewigen herren drei statburger, namblich Lt. Gerbelius kleiner rat schreiber, Martin Hartman und Michael Beringer notarii, samht zweien dienern, deren einer ein statsoldner gewesen, in ein dorf, Breuschwickersheim genant, nahe bei Straßburg gelegen, so etlichen vom adel, die Sturmen genant, zugehörig, außgeschickt worden, welche eines erw. tumbcapitels auf den 20. Septembris daselbsten fallende dinkhofsfrüchten colligiert und eingezogen, auch alsbalt von dannen in die stat zu gemelten unruewigen herren entfüert.

Im herbstmonat diß 85isten jars haben gedachte privierte herren dem erwürd. und hochgeb. fürsten und herren, diser stift tumbdechant, ir f. G. tumbdechanei getel ane wein zu Kolbsheim abermalen de facto hinweg genommen.

Den ersten Octobris haben gedachte herren im bruderhof desselben oberschafner in seiner schreibstuben alle kisten, laden und behaltnussen, so nit offen gewesen, durch ein schlosser erprechen lassen, dieselbige durchsucht, und was von colligenden, manualien, rechnungen und andern zu des stifts und dessen bruderhofs administration gehörigen registern darin gewesen, teils zu iren handen genommen, das uberig, wie man vernimbt, verpitschiert. Dem underschafner im bruderhof haben sie selbigen tags gleichfals den schlüssel zu seiner schreibstuben abgenommen, dieselbige alsbal verpitschiert und am andern tag hernacher ine, mit demjenigen was er für privatsachen darin gehabt, außgewisen. — Auf gemelten tag haben sie auch des bruderhofs geschwornem keller den schlüssel zu des stifts und bruderhofs keller abgenomen und etlich tag hernacher ine gar nit mer im bruderhof gedulden wöllen, sonder bevolhen, das er denselben raumen und fürterhin meiden solle; haben auch gleich darauf ein andern schafner, auch ein andern küeffer in bruderhof eingesetzt und angenommen.

Digitized by Google

Den 4. und 5. Octobris gegen nacht seint vilgedachte hern mit iren dienern für des tumbcapitels advocaten gewonlicher behausung kellertüren geruckt, das malschloß durch ein schlosser davon abschlagen lassen, die vordere türen außgehebt und den keller zu öfnen understanden. Dieweil aber die ander porten inwendig vermacht gewesen, das sie dieselbige on zerschlagen oder zerhauwen nit öfnen könden, seint sie selbigen abent von irem vorhaben abgestanden.

Am andern morgen umb 6 uren morgens, ehe es tag worden, seint sie mit büchsen, lunten und andern hantweren, auch mit beistant etlicher von der stat im bruderhof eingelegter soldaten, widerumb für berürte kellertür geruckt, dieselbige durchsegen, zerhauwen und volgents gar uftretten, die wein so darin gelegen, sambt allen leren fassen, alsbald durch ein statküeffer darauß ziehen und in bruderhof hinuber schlaiffen lassen. — Es hat auch mitlerweilen ir schlosser understanden das schloß an der porten zum hauß mit einem kloben oder dietrich aufzutun. Weil es aber nit alsbalt von stat gen wöllen und es die nechsten nachbarn ansichtig worden, haben sie den schlosser wider zuruck geruoffen.

Den vierten Novembris seint zwen von vilgemelten unruewigen herren, namblichen Solms und Mausfelt, mit ungevarlich 22 pferten nach der stat Roßheim gezogen, eines erw. tumbcapitels meier daselbsten zwingen wöllen, die zehentwein, so ein erw. tumbcapitel alda fallen hat, von dannen zu inen nach Straßburg zu füeren; als er aber sich dessen, in craft obgemelts kais. mandats, dessen copei inen fürbracht und gezeigt worden, verweigert und entschuldiget, haben sie berürte copei, mit reverenz zu schreiben, auf den mist und kat geworfen, darwider gespeuwen, hernacher dieselbig wider ufgehebt, under das tach gestochen und dabei hönisch angemeldt, jetz lige solch mandat hoch genug. — Als nun inen gedachter meier zu hinwegfüerung der wein kein hilf tun wöllen, sonder sich mit seinen pferden von Roßheim in eil hinweg gemacht, haben sie ire mitgeprachte gutschenpfert angespant und einen wagen vol weins biß in ein dorf Dorloßheim, so nahe bei Roßheim gelegen und der stat Straßburg zugehorig ist, entfüert, von dannen sie des andern tags roß, wagen und volk mitgepracht, welche die uberige wein, darunder etliche dem hern tumbprobsten, etlich den deputaten hoher stift und sonst andern mer beamhten zugehört, aufgeladen und nach Straßburg in bruderhof entfüert.

Den 14. Novembris haben sie abermalen angefangen, die frucht ab des bruderhofs casten heuffig hinweg zu geben und zu verkauffen.

Auf solches, als der Rom. Kai. Mt. unsers allergnedigsten herren in diser sachen verordnete herren commissarien den 19. Novembris zu Straßburg ankommen und sowol bei einem erb. rat der stat Straßburg als den excommunicierten iren bevelch verrichtet, auch lang und vil zu allen teilen gehandlet und sich bemüehet die obspecificierte tetlicheit abzuschaffen und den bruderhof in vorigen stant wider zu richten, so haben sie doch zu keinem teil nichts außrichten mögen, sonder von wegen der excommunicierten beharlicher ungehorsame, dabei dan inen die stat schutz und rucken halt, onverrichter sachen wider abscheiden müessen.

Derwegen die excommunicierte auf irer unverantwortlicher ungepür weitter fortgefaren, iren neu angenommenen schafner in eines erw. tumbcapitels dorf Lampartheim außgeschickt, welcher die undertonen mit allerhant list und erdichtem fürgeben, fürnemblich aber das das kaiserlich außgangne mandat falsch seie und derohalben sie demselben nit gehorsamen sollen, dahin beredt und vermöcht, das sie auf den 14. Decembris biß in die zweihundert fiertel früchten in bruderhof eingefüert und gelifert.

Digitized by Google

Bald darauf haben die excommunicierte eines erw. tumbcapitels oberschafners hinderlassenem haußgesint, wie auch dem auder schafner im bruderhof ernstlich auferlegt nnd bevolhen, innerhalb acht tagen den bruderhof genzlich zu raumen. Als nun gemelter underschafner gesehen, das sie ine im bruderhof keine wonnng mer gestatten wöllen, hat er angefangen seinen haußrat, auch seine wein darauß zu schaffen und außzuziehen. Darauf ime alsbalt von inen bevolhen wordeu, die wein onverruckt ligen zu lassen; haben also ime dieselbige, wie auch dem oberschafner seine wein, so auf die vierzig fueder, gespert und wöllen keinem nichts heransser volgen lassen, sie geben dan inen zuvor rechnung, dessen sich beide schafner vermög irer pflicht und eiden, darmit sie einem erw. tumbcapitel zugetan, verwidern, darüber sie auch das irig verlassen müessen.

Den 6. Januarii dises angehenden 86isten jars seint abermalen der unrüewigen zwen, namblichen Solms und Mansfelt, selbstvierzig stark zu roß und zu fueß, in das dorf Lampartheim eingefallen, und nachdem sie zuvor die wachten auf allen strassen bestelt und halten lassen, die undertanen ernstlich ersuchen und an sie begert, inen unsere fruchtgefel zu lifern und in bruderhof zu Straßburg einzufüeren. Als aber gemelte undertanen solches nit tun wöllen, mit fürgewenter entschuldigung, das inen solches vermög eines offenen, an ire kürchentür augeschlagenen kaiserlichen mandats verbotten, seint sie zu bemelter kürchentür zugeeilt, die copei obvermelts kaiserlichen mandats abgerissen, nachgehents in die heuser gefallen, etlich türen aufgestossen und allenthalben da sie früchten gefunden, davon ongemessen, sovil inen beliebt, aufgefast, welche alsbalt etliche burger von Straßburg, so zu verrichtung solcher tat mit inen außgefaren, von dannen in die stat Straßburg entfüert. Sie haben sich auch ongescheucht vernemmen lassen, solcher frucht von andern mer orten abzuholen, da sie inen nit in bruderhof gelifert werden; dessen und auders, so sie täglichs fürnemmen, ein erw. tumbcapitel erwarten, auch demselben zu verhüettung merern besorgenden unrats mit gedult zusehen müessen, der undertenigsten hofnung, es werde dermal eins die Rom. Kais. Mt., als aller stifter höchster patron und schirmbher, solliche im heiligen römischen reich wider desselben wolverfaste constitutiones und ordnungen gehauft tätliche handlungen und gewaltsame, auß kaiserlichem gewalt und macht, abschaffen nnd diß uralt fürst- gräf- und herlich stift von der antrohenden entlichen zerrüttung und verderben erretten und erledigen*.

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
APR 18 19[illegible]
RECEIVED

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03870 9930

Digitized by Google

Digitized by Google